Digitized by Google

4° Bavar. 3260 i/(1858

Digitized by Google

2. Ese.

523

F.V.I. 1017.

Digitized by Google

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern

für das

Jahr 1858.

KÖNIGL. BAYER. LA...
PASSAU

Landshut.

Druck der Jos. Thomann'schen Buchdruckerei.
(Joh. Bapt. v. Zabuesnig.)

5/60/169

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Digitized by Google

Staatsbibliothek MÜNCHEN

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 1. Landshut, Sonnabend den 2. Januar **1858.**

Inhalt:

Lebensrettung. — Fleischsatz für den Monat Januar 1858. — Das verbotwidrige Visiren der Dienstbotenbücher. — Die Erledigungen der Pfarreien Höttingen, Dekanats Weissenburg, Aufhausen, Dekanats Nördlingen, Bestenberg, Dekanats Ansbach und der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8428.

(Lebensrettung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. November laufenden Jahres haben der Wasserbau-Vorarbeiter Johann Höpfl und der Schiffknecht Anton Riedl, beide von Simbach, dem verheiratheten Schiffmann Joseph Dunst von Braunau, welcher in einem lecken Schiffe ruderlos den Innstrom herabgetrieben wurde, vom voraussichtlichen Tode des Ertrinkens gerettet, indem sie mit rascher Entschlossenheit sich eines Fahrzeuges bemächtigten und den Bedrohten rechtzeitig zu erreichen und aufzunehmen vermochten.

Diese muthige und menschenfreundliche Handlung wird unter belobender Anerkennung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7415.

(Fleischsatz für den Monat Januar 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April ds. Jrs. (Kr.-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Januar 1858 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 29. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8096.

An sämmtliche
Landgerichte, die Magistrate und Stadt-Commissariate Landshut, Passau, Straubing.

(Das verbotwidrige Visiren der Dienstbotenbücher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., hat die kgl. Polizei-Direktion München die Wahrnehmung gemacht, daß das Verbot der Visirung der Dienstbotenbücher und die Vorschrift der Ausstellung von Reisevorweisen an Dienstboten in neuerer Zeit mehr als je außer Acht gelassen werde.

Zu dem jüngst abgelaufenen Dienstziele Michaeli sind aus verschiedenen Landestheilen über 800 Dienstboten nach München gereist; von diesen war wenigstens ein Dritttheil entweder mit Visa im Buche oder mit Vorweisen von Gemeindevorstehern versehen, oder aber, obwohl das Dienstbuch seit mehreren Wochen, Monaten und noch länger keinen Nachweis über seitherigen Aufenthalt oder über Arbeit enthielt, ohne alle Reiselegitimation.

Von den ohne vorschriftsmäßige Legitimation zureisenden Dienstboten erlangen stets eine große Anzahl die gewünschte Bedienstung nicht, sind daher zur Abreise bemüßiget, zu welchem Behufe ihnen die kgl. Polizei-Direktion Vorweise ausstellen mußte.

Als noch mehr zeitraubend bezeichnete die Polizei-Direktion die, Behufs der Controle über die in München wirklich in Dienst Tretenden, auf dem Requisitionswege zu erholenden Recherchen über das letztzeitige Treiben jener, welche seit längerer Zeit weder Arbeit noch Aufenthalt zu bescheinigen, gleichwohl aber auch nicht unter die Vagantenordnung gebracht zu werden vermögen.

Aus Anlaß dieser Mittheilung werden den obengenannten Behörden die bezüglichen Vorschriften

der autographirten Regierungs-Entschließung vom 22. Februar 1848 ad nro. 10,423,

der autographirten Regierungs-Entschließung vom 25. März 1850 ad nro. 14,494,

der autographirten Regierungs-Entschließung vom 13. Februar 1851 ad nro. 10,807,

der Regierungs-Ausschreibung vom 8. Juli 1851, (Kreis-Blatt p. 468),

der Regierungs-Ausschreibung vom 24. Februar 1852, (Kreis-Blatt p. 159),

mit dem Beisatze nachdrücklichst in Erinnerung gebracht, daß die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J. angegangen worden ist, alle Contraventionsfälle, welche von Behörden des dießseitigen Regierungsbezirkes fernerhin ausgehen würden, der unterfertigten Stelle mitzutheilen, welche ihrerseits nicht ermangeln wird, die endliche Durchführung des längst bestehenden Visirungs-Verbotes durch angemessene Einschreitung gegen die fehligen Behörden sicher zu stellen.

Was insbesondere die in das Ausland reisenden inländischen oder die in Bayern dienstsuchenden ausländischen Dienstboten anbelangt, muß auf die Regierungs-Ausschreibungen vom

18. April 1855 (Kr.-Blatt p. 507),
22. Mai 1855 (Kr.-Blatt p. 693) und
7. Juni 1857 (Kr.-Blatt p. 814)

zur genauesten Beachtung verwiesen und den Grenz-Polizeibehörden insbesondere noch die Vorschrift des Art. XVII der Paßverordnung vom 17. Jänner 1837 eingeschärft werden, wonach den ausländischen Dienstboten, welche, ausschließend im Besitze eines Dienstbotenbuches befindlich, sich zum Eintritte anmelden, mit einem eigenen Vorweise für das Inland zu versehen sind.

Landshut, den 29. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekr.

Digitized by Google

Ad Num. 1515.

(Erledigung der Pfarrei Höttingen, Dekanats Weissenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Höttingen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar 1858 mit folgenden fassionsmäßigen Einkünften ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

1. Aus Staatskassen:
   a. an baarem Gelde . . . 61 fl. 15 kr.
   b. an Naturalien:
   9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrt. 2¼ Sz. Roggen à 8 fl. 30 kr. . 82 „ 43 „
   (Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreis vergütet.)
2. Aus Stiftungskassen:
   In Geld . . . . 4 „ 41¼ „
3. Von der Pfarrei Kattenhochstadt . . . . 50 „ — „

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet mit Oekonomiegebäuden und Gärtchen . . . 30 „ — „
Aus Grundstücken . . . . . 154 „ 49 „

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 294 „ 18 „
Aus Weide- und Forstrechten . 14 „ 15 „

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 51 „ 4½ „

Summa 743 fl. 5¾ kr.
Die Lasten ab 86 „ 25¼ „
Reinertrag 656 fl. 40½ kr.

Vom Amtsnachfolger sind die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse erwachsenen Kosten zu 6 fl. 30 kr. in zwei Abfitzfristen an den Pfarrfond zurückzuersetzen.

Ansbach, den 18. Dezember 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1514.

(Die Erledigung der Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Aufhausen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar kft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
Aus Stiftungskassen . . . . 1 fl. 30 kr.
Aus einem abgelösten Besoldungsbezuge und zwar Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen . . . . 263 „ 40 „

II. Ertrag aus Realitäten:
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches einiger Reparaturen bedarf, nebst Oekonomiegebäuden . . 30 „ — „
Aus Grundstücken . . . . . 68 „ 50¾ „

III. Ertrag aus Rechten:
Zinsen aus Ablösungskapitalien . 171 „ 51 „
Aus Gemeinde-, Forst- und Weiderechten . . . . 5 „ 40 „

IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 48 „ 39 „

V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . . 5 „ 15 „
An freiwilligen Geschenken 14 fl.

Summa 505 fl. 25¾ kr.

Lasten: keine.

Bemerkt wird, daß der Amtsnachfolger an den vorigen Pfarrer ein Passivkapital von 15 fl. 30 kr. nebst Zinsen in drei Abfitzfristen zurückzuersetzen habe.

Ansbach, den 18. Dezember 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Digitized by Google

Ad Num. 1492.

(Erledigung der Pfarrei Vestenberg, Dekanats Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Vestenberg wird hiemit zur Bewerbung bis zum 1. Februar 1858 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1. aus Staatskassen:
a. in baarem Gelde . . . . 117 fl. 58 kr.
b. in Naturalien:
2 Schffl. 1 Mtz. 3 Sdl. Kern 24 „ 52 „
6 „ 2 „ — „ Korn 55 „ 6 „
1 „ 5 „ 2 Vr. 2 Sz. Haber . . . . 7 „ 26½ „
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet).
14 $\frac{4}{10}$ bayer. Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. . . . 57 „ 36 „
80 weiche Wellen . . . 1 „ 12 „
2. Aus Stiftungskassen:
In Geld . . . . 7 „ — „
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien . . . 7 „ 30 „
III. Ertrag aus Realitäten:
Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet . . . . 20 „ — „
Aus Grundstücken . . . . 38 „ — „
IV. Ertrag aus Rechten . . . 1 „ — „
V. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . . . 63 „ 21 „
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen . . . . 1 „ 12 „

Summa 402 fl. 13½ kr.
Hievon die Lasten ab mit . . 2 „ 32½ „
Reinertrag 399 fl. 41 kr.

An freiwilligen Geschenken 6 fl.

Ansbach, den 18. Dezember 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1517.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar künft. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:
1. Aus Staatskassen:
a. an baarem Gelde . . 150 fl. — kr.
b. in Naturalien:
5 Schffl. 4 Mtz. 14 Sztl. Korn à 10 fl. . . . 53 „ 7¾ „
5 Schffl. 2 Mtz. Gerste à 7 fl. 37 „ 20 „
(Dieser Getreidbezug wird nach den Normalpreisen vergütet).
5¾ Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 48 kr. . . . 25 „ 12 „
1½ Klafter weiche Stücke à 1 fl. 48 kr. . . . 2 „ 42 „
2. Aus Stiftungskassen:
An baarem Gelde . . . 43 „ — „
3. Aus Gemeindekassen . . . 40 „ — „
II. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . 497 „ 28½ „
An freiwilligen Geschenken 55 fl.

Lasten: Nichts.

Reinertrag 853 fl. 50 kr.

Ansbach, den 18. Dezember 1857.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 24. Dezember 1857.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	93
" à 4 %		—	$96\frac{7}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %		101	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	$100\frac{1}{4}$
" à 5 %	IV. Emission	--	101
" à 5 %	neue detto	—	$101\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	$96\frac{1}{4}$
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	791	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Dezember 1857.	Waizen	62	77	139	132	7	15	42	15	6	13	46	—	11	—	—
		Korn	12	42	54	41	13	11	52	11	27	10	49	—	19	—	—
		Gerste	15	42	57	44	13	8	33	8	10	7	56	—	10	—	—
		Haber	5	22	27	22	5	7	9	6	36	6	16	—	16	—	—
Deggendorf	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	—	223	223	221	2	18	6	17	47	17	17	—	10	—	—
		Korn	—	63	63	63	—	11	33	11	16	11	15	—	13	—	—
		Gerste	11	286	297	278	19	9	23	9	12	8	38	—	7	—	—
		Haber	—	67	67	67	—	7	24	7	9	6	23	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	—	30	30	30	—	16	48	16	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	9	24	8	42	7	36	—	12	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	6	12	—	—	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	—	22	22	22	—	17	—	16	30	16		—	—	1	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	10	—	9	30	9	6	—	—	—	30
		Haber	—	9	9	9	—	7	48	7	42	7	36	—	6	—	—
Kelheim	Vom 24. Dezember 1857.	Waizen	6	18	24	24	—	15	45	14	49	12	20	—	41	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	6	7	32	7	30	—	—	—	31

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäfl.	Neue Zufuhr. Schäfl.	Gesammt-Summe. Schäfl.	Verkauft. Schäfl.	Im Rest verbleibt. Schäfl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 28. Dezember 1857.	Waizen	—	58	58	58	—	17	48	17	24	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	538	538	538	—	9	48	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. Dezember 1857.	Waizen	111	406	517	377	140	17	23	16	12	14	17	—	2	—	—
		Korn	24	77	101	42	59	13	13	13	7	12	43	—	10	—	—
		Gerste	329	762	1091	862	229	10	57	9	53	8	53	—	—	—	33
		Haber	61	456	517	456	61	6	40	6	24	6	5	—	3	—	—
Mainburg	Vom 30. Dezember 1857.	Waizen	—	209	209	172½	36½	16	30	14	43	12	18	1	5	—	—
		Korn	—	2½	2½	2½	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	5	34½	39½	32½	7	9	—	8	19	7	6	—	47	—	—
		Haber	2	3½	5½	5½	—	7	—	6	38	6	6	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	60	68	168	158	10	16	—	14	—	11	20	—	—	—	16
		Korn	3	7	10	10	—	11	30	11	7	10	48	—	20	—	—
		Gerste	7	24	31	23	8	7	38	6	40	5	50	—	20	—	—
		Haber	—	29	29	29	—	7	40	6	33	5	30	—	—	—	33
Passau	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	—	11	11	11	—	18	40	18	22	15	30	—	—	—	—
		Korn	2	34	36	36	—	10	15	10	7	10	2	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	68	68	68	—	6	6	5	52	5	44	—	—	—	5
Pfeffenhausen	Vom 28. Dezember 1857.	Waizen	—	49	49	49	—	17	—	16	18	12	—	—	—	—	26
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	32	32	32	—	9	—	7	55	5	—	—	6	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	6	6	5	28	5	—	—	38	—	—
Pilsting	Vom 29. Dezember 1857.	Waizen	—	76	76	76	—	17	30	17	—	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	511	511	511	—	10	18	9	48	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Dezember 1857.	Waizen	—	269	269	263	6	16	58	16	16	15	9	—	22	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	12	6	11	56	11	8	—	—	—	12
		Gerste	30	561	591	591	—	10	2	9	50	9	21	—	5	—	—
		Haber	—	26	26	24	2	8	12	7	37	7	23	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 30. Dezember 1857.	Waizen	116	285	401	313	88	18	16	17	54	17	35	—	—	—	16
		Korn	—	37	37	25	12	10	56	10	32	10	23	—	38	—	—
		Gerste	10	2	12	3	9	—	—	6	30	—	—	1	42	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	59	6	18	5	48	—	3	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Mittwoch den 6. Januar **1858.**

Inhalt:

Die Vorstellung der Großhändlerswittwe Anna Stießberger, Inhaberin des mit der Hauptagentur betrauten Handlungshauses Fr. Xaver Stießberger in München, betreffend das Gesuch des Schiffsmäcklers Herrmann Dauelsberg in Bremen um die Concession zur Beförderung bayr. Auswanderer nach Nordamerika, hier die Aufstellung von Unteragenten des besagten Handlungshauses im niederbayr. Kreise. — Die Naturalien-Normalpreise pro 1857/58. — Eine im Bezirke Aibling aufgegriffene blödsinnige Weibsperson. — Die Untersuchung gegen Peter Schmitt wegen Nothzucht, hier dessen Ausweisung betr. — Erledigung der I. Pfarrstelle nebst dem damit verbundenen Dekanat in Wunsiedel. — Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Wunsiedel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8774.

(Die Vorstellung der Großhändlers-Wittwe Anna Stießberger, Inhaberin des mit der Hauptagentur betrauten Handlungshauses Fr. Xav. Stießberger in München, betreffend das Gesuch des Schiffsmäcklers Herrmann Dauelsberg in Bremen um die Concession zur Beförderung bayr. Auswanderer nach Nordamerika, hier die Aufstellung von Unteragenten des besagten Handlungshauses im niederbayerischen Kreise.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf die von dem Handlungshause Franz Xaver Stießberger in München als Hauptagentur des Schiffsmäcklers Herrmann Dauelsberg in Bremen eingereichte Vorstellung bez. Betr. werden hiemit

1) der Kaufmann Max Späth in Dingolfing,
2) der Kaufmann Joseph Braunschober in Eggenfelden,
3) der Kaufmann Carl Föckerer in Vilshofen und
4) der Kaufmann Gustav Harölem zu Passau,

als Agenten für das bezeichnete Expedientenhaus bestätiget; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 7066.

(Die Naturalien-Normalpreise pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die für das Verwaltungs-Jahr 18⁵⁷/₅₈ regulirten Normal-Preise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien werden in der nachstehenden Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Uebersicht der Normalpreise für die Getreidefrüchte und die übrigen Naturalien bei den sämmtlichen königl. Rentämtern von Niederbayern für das Verwaltungs-Jahr 1857/58.

Nrs. curr.	Rentämter.	Der Schäffel: Waizen		Korn		Gerste		Haber		Linsen		Erbsen		Hanfkörn.		Zwiebeln		Der Zentner: Hopfen		Heu		Der Schober Stroh: Waizen-		Korn-		Gerste-		Haber-		Bemerkungen.
		fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Abensberg	15	30	12	30	8	12	6	48	—	—	15	—	13	—	17	30	32	30	1	22	14	—	14	—	—	—	—	—	
2	Deggendorf	18	6	11	42	9	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
3	Dingolfing	16	6	13	24	9	12	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
4	Eggenfelden	18	36	13	18	8	24	5	54	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5	Grafenau	18	6	11	42	9	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6	Griesbach	18	42	12	6	8	—	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Kelheim	16	—	13	12	8	42	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	20	—	16	—	16	—	
8	Kötzting	16	54	12	6	9	24	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
9	Landau	16	54	12	6	9	24	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Landshut	16	24	13	12	9	42	6	48	—	—	14	12	—	—	—	—	—	—	—	—	13	12	15	29	7	—	8	35	
11	Mitterfels	16	54	12	6	9	24	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Passau	19	—	10	54	7	48	6	6	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
13	Pfaffenberg	16	36	12	54	9	24	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	45	17	45	11	40	11	40	
14	Pfarrkirchen	19	—	11	12	7	48	6	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15	Regen	18	6	11	42	9	18	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
16	Simbach	19	—	11	42	7	42	5	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
17	Straubing	16	54	12	6	9	24	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
18	Viechtach	16	54	12	6	9	24	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
19	Vilsbiburg	16	42	13	24	9	6	6	36	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
20	Vilshofen	19	—	11	12	7	48	6	24	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
21	Wegscheid	19	—	10	54	7	48	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
22	Wolfstein	20	—	11	6	8	24	6	18	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	

Landshut, am 31. Dezember 1857.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Schwindl, kgl. Regierungs-Direktor.

Wessenig, qu. Sekretär.

Digitized by Google

Ad Num. 8097.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadtkommissariate des Regierungsbezirkes.

(Eine im Bezirke Aibling aufgegriffene blödsinnige Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. November l. Js. wurde in dem Orte Willing, kgl. Landgerichts Aibling, eine blödsinnige Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe ist stumm, auf dem linken Ohre taub und konnte deren Name und Herkunft bisher nicht ermittelt werden.

Sämmtliche Distriktspolizei-Behörden werden deshalb unter nachstehender Veröffentlichung eines genauen Signalements dieser Person aufgefordert, geeignete Recherchen zu veranlassen und etwaige sachdienliche Aufschlüsse dem k. Landgerichte Aibling mitzutheilen.

Landshut, den 3. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter circa 30—40 Jahre, Größe mittlere, Haare braun, Augen braun, Nase klein und spitzig, Mund klein, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau etwas untersetzt.

Besondere Kennzeichen: Am linken Auge blind, der linke Augendeckel ist geschlossen.

Ihre Kleidungsstücke sind: ein schwarzes Kopftüchel mit grün, roth und gelber Bordure, ein braunes Halstüchel, ein baumwollener blaugedruckter Rock mit Leib, ein altes Oberkleid, sogenannte Cantouche, von schwarzem Merino, ein alter blauleinener Schurz, blaue Strümpfe, sogenannte Haferlschuhe und ein leinenes Hemd mit M eingemerkt, welches sie, so viel ihre Zeichen zu verstehen geben, als Geschenk erhalten haben will.

Ad Num. 7968.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen Peter Schmitt wegen Nothzucht, hier dessen Ausweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Würzburg vom 31. Oktober 1857 wurde der ledige Brunnengräber Peter Schmitt von Krensheim, großherzoglich badischen Bezirksamts Gerlachsheim, wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen der Nothzucht in eine Arbeitshausstrafe von zwei und einem halben Jahre verurtheilt und dabei zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Unter Beifügung des Signalements des Peter Schmitt werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben das über Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Landshut, am 3. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Statur 5′ 6″, Gesicht lang, Haare grau, Stirne schmal, Augenbrauen grau, Augen braun, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn oval.

Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 651.

(Erledigung der I. Pfarrstelle nebst dem damit verbundenen Dekanat in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene I. Pfarrstelle in Wunsiedel mit dem damit verbun-

denen Dekanat wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse derselben bestehen nach der bisherigen Fassion, deren Berichtigung noch nicht möglich ist, weil die Ueberweisungsgeschäfte nicht abgeschlossen sind, in folgenden:

I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen:		
baar	— fl.	45 kr.
$32\frac{2}{9}$ Klftr. weiches Scheitholz	145 „	— „
ein halbfüdriger Schleißbaum	2 „	30 „
2. Aus Stiftungskassen baar .	2 „	57 „
3. Aus Gemeindekassen baar .	62 „	48 „
II. An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	1 „	30 „
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Zustande und geräumig	100 „	— „
$16\frac{3}{8}$ Tagw. Felder	200 „	$27\frac{1}{2}$ „
$8\frac{1}{2}$ „ Wiesen, $\frac{3}{8}$ „ Gärten	132 „	$3\frac{1}{4}$ „
IV. Ertrag aus Rechten	2057 „	$53\frac{1}{2}$ „
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	242 „	48 „
Summa	2948 fl.	$42\frac{1}{4}$ kr.
Lasten in Baarem u. Naturalien .	899 „	$8\frac{1}{2}$ „
Pfarr-Ertrag	2049 fl.	$33\frac{3}{4}$ kr.
Dekanats-Bezüge	17 „	— „
Total-Summa	2066 fl.	$33\frac{3}{4}$ kr.

Bayreuth, den 24. Dezember 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 702.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene dritte protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel wird mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen baar . .	1 fl.	— kr.
$19\frac{7}{27}$ Klafter weiches Scheitholz	65 „	48 „
2. Aus Stiftungskassen baar .	51 „	26 „
$3\frac{11}{32}$ Metzen Korn	4 „	53 „
3. Aus Gemeindekassen baar .	36 „	27 „
5 Schffl. $1\frac{26}{32}$ Metzen Korn	44 „	$58\frac{3}{4}$ „
4. von anderen Pfarreien baar	37 „	30 „
5 Schffl. $\frac{23}{32}$ Metzen Korn	44 „	$50\frac{1}{2}$ „
5 „ $2\frac{22}{32}$ „ Gerste	36 „	$32\frac{1}{2}$ „
II. Zinsen von Aktiv-Capitalien . .	7 „	$26\frac{1}{4}$ „
III. Ertrag aus Realitäten	50 „	— „
IV. Ertrag aus Rechten	— „	$12\frac{1}{2}$ „
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	133 „	$37\frac{1}{2}$ „
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	5 „	33 „
Summa	520 fl.	15 kr.

Bemerkt wird, daß wenn die Natural-Einnahme für die pflichtigen Kassen aufgehört haben wird, die Vergütung der Normalpreise dann einzutreten hat.

Bayreuth, den 24. Dezember 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1857 wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Haidlfing, k. Landgerichts Landau, dem Schullehrer Peter Gruber von Schöfweg, k. Landgerichts Grafenau, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Dezember 1857 ist der Schulprovisor Niklas Krempl zu Bonbruck, k. Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer daselbst, jedoch ohne Aenderung seines Einkommens, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 29. Dezember 1857 ist der Schulprovisor Joh. Nep. Wagner zu Kläham, k. Landgerichts Rottenburg, zum Schullehrer daselbst, jedoch ohne Aenderung seiner Bezüge, befördert worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Sonnabend den 9. Januar **1858.**

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, k. Landgerichts Landshut. — Die Beschwerde des k. Advokaten N. N. wegen verweigerter Akteneinsicht. — Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge. — Den Genuß des Pferdefleisches. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Diensteszeit. — Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen. — Anbieten von Promessen für das kurfürstlich hessische Lotterie-Anlehen. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Gefell, im Königl. preußischen Gebiete. — Untersuchung wegen Preßvergehens gegen den Redakteur des Nürnberger Beobachters. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9045.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Postau, k. Landgerichts Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Fuchs ist der ärztliche Distrikt Postau im Landgerichtsbezirke Landshut in Erledigung gekommen.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 2. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 8927.

An die 5 unmittelbaren Magistrate und an sämmtliche k. Landgerichte.

(Die Beschwerde des k. Advokaten N. N. wegen verweigerter Akteneinsicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern am 29. Dezember 1857 erlassene höchste Entschließung, in welcher die Frage: ob und unter welchen Voraussetzungen den Partheien oder ihren Anwälten die Einsicht von Polizei-Untersuchungsakten zu gestatten sei oder nicht? näher normirt ist, wird den untergeordneten Polizei-Behörden zur Nachachtung in künftigen Fällen in nachfolgendem Abdrucke kund gegeben.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4362.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung werden anruhend die mit Bericht vom 5. Juli l. Js. vorgelegten Akten, dann die Beilage des Berichts vom 5. d. Mts. mit nachstehender Entschließung zurückgegeben:

Die bisher über Akteneinsicht erlassenen Verordnungen und Entschließungen

Döllingers Band XVII. Seite 960 rc. rc.
" " XIII. " 1494.
" " XXXII. " 261 & 267.

sprechen den allgemeinen Grundsatz aus, daß die Einsicht „Administrativ- und Polizeiverhandlungen" überhaupt — den Fall der Beschwerdeführung gegen die im Instanzenwege ergangenen Beschlüsse ausgenommen — unbedingt und im Allgemeinen nicht zu gestatten sei.

Dieser allgemeine Grundsatz ist auch bei Entscheidung der speziell „vorwürfigen Frage" ob und wann den Partheien oder ihren Anwälten die Einsicht der Polizeiuntersuchungsakten zur Geltendmachung etwaiger privatrechtlicher Forderungen und Ansprüche wegen Schadenersatzes, Genugthuung oder Kosten rc. rc. erlaubt werden könne, im Allgemeinen festzuhalten, da ein unbedingtes Recht auf Einsicht — auch geschlossener Akten in Strafpolizeiuntersuchungen nicht zugestanden werden kann, indem sich gegen ein solch unbedingtes Zugeständniß erhebliche Bedenken des staatlichen und öffentlichen Interesses erheben.

Gleichwohl können aber Fälle vorkommen, in denen derlei Bedenken nicht bestehen oder nach vorgängiger Durchsicht der Akten und Entfernung der einschlägigen Aktenprodukte nach Maaßgabe der Bestimmung in Ger. Ordnung c. 14. §. 3. beseitigt werden können, — Fälle, in welchen zugleich die Gestattung der Akteneinsicht den Anforderungen der Billigkeit entspricht, auch das materielle Recht zu fördern und langwierige Prozesse zu verhindern vermag.

Unter solchen Verhältnissen kann es, unter analoger Anwendung des deßfalls bezüglich strafrechtlicher Untersuchungen durch Allerhöchstes Rescript vom 9. Januar 1819 (Doppelmair Seite 299) bereits ausgesprochenen Grundsatzes allerdings auch in Polizei-Untersuchungssachen zulässig erscheinen, von dem angeführten allgemeinen Grundsatze abzugehen, und die Partheien und ihre Anwälte ausnahmsweise zur Einsicht der erwachsenen Akten zuzulassen.

Jedes auf Gewährung der Einsicht von Polizei-Untersuchungsakten zu dem oben angedeuteten Zwecke gerichtete Gesuch ist daher von diesem Standpunkte aus zu würdigen und nach Erwägung der gegebenen Verhältnisse zu bescheiden, wobei gegen den abschlägigen Bescheid der Unterbehörde die Beschwerde zur nächst höheren Stelle offen steht.

Wie sich von selbst versteht, hat sich diese ausnahmsweise Rücksicht auch lediglich auf Strafpolizei-Verhandlungen zu beschränken, während bezüglich der sonstigen Administrativ- und Polizeiakten der eingangserwähnte allgemeine Grundsatz der Verweigerung der Einsichtsnahme unbedingt aufrecht zu erhalten ist. rc. rc.

München, den 29. Dezember 1857.

Graf v. Reigersberg.

Eppler.

Ad Num. 9058.

(Den Vorbereitungs-Unterricht für Schullehrlinge betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des §. 2 Abs. 2 des Allerhöchsten Normatives für die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 werden nachstehend die Vorbereitungs-Hauptlehrer und die Prüfungs-Commissäre für Schullehrlinge in Niederbayern nebst den Distrikten, wofür dieselben aufgestellt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als:

Nummer.	Prüfungs-Bezirk.	K. Prüfungs-Kommissär.	Vorbereitungs-Haupt-Lehrer.
1	Landgericht Deggendorf " Hengersberg " Landau	Franz Xaver Schwäbl, K. Distriktsschul-Inspektor in Plattling.	Joseph Dresely, Schullehrer in Deggendorf.
2	Landgericht Dingolfing " Landau	Georg Englhard, K. Distriktsschul-Inspektor in Martinsbuch.	Joseph Beck, Schullehrer in Dingolfing.
3	Landgericht Eggenfelden " Pfarrkirchen " Simbach	Pius Egger, K. Distriktsschul-Inspektor in Eggenfelden.	Jakob Kißlinger, Schullehrer in Eggenfelden.
4	Landgericht Abensberg " Kelheim	Joseph Wismayer, K. Distriktsschul-Inspektor in Thann.	Johann Baptist Stoll, Schullehrer in Kelheim.
5	Landgericht Bogen " Mitterfels Stadt Straubing Landgericht Straubing	Joseph Kirschner, K. Distriktsschul-Inspektor in Schwarzach.	Joseph Bauer, Schullehrer in Bogen.
6	Landgericht Kötzting " Viechtach	Franz Xaver Henneberger, K. Distriktsschul-Inspektor in Kötzting.	Karl August Schwarz, Schulprovisor in Kötzting.
7	Landgericht Mallersdorf " Rottenburg	Wolfgang Höcherl, K. Distriktsschul-Inspektor in Ascholtshausen.	Joseph Stiegler, Schullehrer in Mallersdorf.
8	Landgericht Mainburg	Joseph Pöppel, K. Distriktsschul-Inspektor in Attenhofen.	Mathäus Forster, Schullehrer in Mainburg.
9	Landgericht Grafenau " Wolfstein	Joseph Koch, K. Distriktsschul-Inspektor in St. Oswald.	Johann Nepomuk Kapfhammer, Schullehrer in Schönberg.
10	Landgericht Griesbach " Rotthalmünster	Michael Maier, K. Distriktsschul-Inspektor in Birnbach.	Franz Xaver Gögl, Schullehrer in Griesbach.
11	Landgericht Osterhofen " Vilshofen	Joseph Dirnberger, K. Distriktsschul-Inspektor in Vilshofen.	Joseph Rutschmann, Schullehrer in Vilshofen.
12	Stadt Landshut Landgericht Landshut (I et II) " Vilsbiburg	Joseph Werner, K. geistlicher Rath und Distriktsschul-Inspektor in Landshut.	Michael Mirwald, Schullehrer zu Berg.
13	Stadt Passau Landgericht Passau I " Passau II " Wegscheid	bischöflicher geistl. Rath, Domkapitular, Dompfarrer und Schul-Inspektor Dr. Karl Schrödl in Passau.	Max Bartl, Schullehrer in Passau.

Landshut, 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8556.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Genuß des Pferdefleisches betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 22. August 1848 (Kreis-Blatt p. 618) wird den obengenannten Behörden nachfolgend eine höchste Ministerial-Entschließung vom 24. v. Mts. u. Jrs. zur Veröffentlichung und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 3888.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Ziffer 3 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. August 1848 Nro. 18847, den Genuß des Pferdefleisches betr., ist angeordnet, daß nach jeweiliger Vornahme der Fleischbeschau, welche nach Ministerial-Ausschreiben vom 16. August 1849 Nro. 3352 ausschließlich von den approbirten Thierärzten zu besorgen ist, — zur Sicherung des Publikums der Huf eines jeden Pferdeviertels mittels Einbrennens des Beschauzeichens kennbar zu machen und zu erhalten ist.

Nach Einvernahme des k. Obermedizinal-Ausschusses wird in Erwägung, daß diese Maßregel umständlich und zeitraubend ist, gleichwohl aber als nicht zweckdienlich sich dargestellt hat, die fragliche in Ziff. 3 des genannten Ministerialausschreibens enthaltene Bestimmung hiemit aufgehoben, zugleich aber den sämmtlichen Polizeibehörden und Thierärzten die fleißige Vornahme der regelmässigen, wie außerordentlichen Beschau in den Schlacht- und Verkaufslokalen der Pferdemetzger und namentlich die Herbeiführung der größten Reinlichkeit in denselben zur besondern Pflicht gemacht.

Hienach hat die k. Regierung zum Vollzuge dieser Anordnung das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 24. Dezember 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Genuß des Pferdefleisches betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 9046.

(Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Diensteszeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreiches giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinkulirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung der vorgesetzten Militärstellen an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung. Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom

15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienenden Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8660.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, den Verkauf und Gebrauch von Reibfeuerzeugen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 4. Aug. l. Js. (Kreisamtsblatt p. 1114) wird den obengenannten Behörden auf Grund höchster Ministerial-Entschließung vom 28. v. Mts. und Jahres zur Darnachachtung, beziehungsweise Verständigung der Reibfeuerzeug-Fabrikanten eröffnet:

1) daß die durch Ministerial-Ausschreiben vom 31. Juli v. Js. Nr. 14,994 gestattete Verpackung und Versendung von Reibfeuerzeugen in mit Wasserglasauflösung gehörig präparirten Schächtelchen von Papier oder Pappe sich keineswegs blos auf jene Verpackung, welche eine größere Anzahl Paquets von Reibfeuerzeugen einschließt, bezieht, sondern daß auch die nächste Umhüllung jedes einzelnen Paquets mit Wasserglasauflösung gehörig präparirt sein muß, wenn zu dieser Umhüllung Papier oder Pappe gewählt wird;

2) Daß die Aufbewahrung, Versendung und Verpackung von Reibfeuerzeugen in den früherhin üblichen Schächtelchen von gehobeltem Holze, insoferne dieses mit Wasserglas-Auflösung gehörig präparirt ist, zulässig ist.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 8659.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Anbieten von Promessen für das kurfürstlich hessische Lotterie-Anlehen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach gemachten Wahrnehmungen werden von Franz Fabricius in Frankfurt a./M. mittels der Post Zusendungen an Private verschickt, worin Einladungen zum Promessenspiel auf das kurfürstlich hessische Lotterie-Anlehen und zum Spiel in der k. Preußischen Landes-Lotterie enthalten sind.

Diesen Einladungen liegen nämlich sogleich 5 Original-Certifikate über das Spiel der Serie 2405 des kurfürstlich hessischen Staatslotterie-Anlehens an, welche gegen Entrichtung eines Einsatzes von 5 fl. per Stück angeboten werden und wobei für den Fall, daß die vorstehende Serie am 1. Dezember l. Js. gezogen wird, dem Inhaber dieser Certifikate gegen Zurückgabe derselben eine Original-Obligation der vorerwähnten Anleihe, sowie ein Loos zur 117. k. preußischen Landeslotterie versprochen wird.

Diese Anerbietungen sind hinsichtlich des kurfürstlich hessischen Lotterie-Anlehens unverkennbar ein Privatunternehmen, welches ein unerlaubtes Promessenspiel in sich schließt, bezüglich des versprochenen Looses auf die k. preußische Landeslotterie aber eine Aufforderung zum Spielen in einer auswärtigen Lotterie.

Dieselben fallen daher unzweifelhaft unter das durch allerhöchste Verordnung vom 14. August 1810 ausgesprochene Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien, sowie unter die Bestimmungen der Ministerial-Entschließung vom 23. März 1837 (Döll. XIII p. 1395) hinsichtlich der Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterie-Anlehensloose.

Nachdem diese Spekulation auch bei den künftig erfolgenden jeweiligen Ziehungen des genannten kurfürstlich hessischen Staats-Lotterie-Anlehens unzweifelhaft sich wiederholen wird, so ergeht auf Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. vorigen Monats und Jahres an die obengenannten Behörden der Auftrag, nicht bloß durch Benützung der Amtsblätter das Publikum vor jeder Betheiligung zu warnen, sondern auch gegebenen Falls gegen die Unternehmer oder Theilnehmer nach Maaßgabe der bestehenden Vorschriften einzuschreiten.

Landshut, den 3. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9108.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Der Buchbindermeister Johann Baptist Zenger in Bogen,

2) der Handelsmann Martin Morasch in Rottenburg,

3) der Skribent Joseph Geiger in Hengersberg,

4) Commissionär Roman Weißmann in Vilshofen,

sind durch Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. vor. Mts. als Agenten der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Landshut, den 4. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 24 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats- »Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus- »drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad- »ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats- »Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag- »bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen- »falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge- »richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Jänner 1838.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 935.

(Die Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Gefell, im königl. preußischen Gebiete betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Gefell im Bezirk der königlichen preußischen Superintendentur Ziegenrück, worauf Seiner Majestät dem Könige von Bayern das Präsentationsrecht zusteht, wird zur Bewerbung binnen 4 Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß die Bewerber die I. oder II. Note besitzen müssen, vor dem Antritte der Stelle noch ein Colloquium vor dem königlichen preußischen Consistorium in Magdeburg zu bestehen, und ihre Gesuche bei der unterfertigten königlichen Stelle einzureichen haben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Erträgnisse berechnen sich folgend:

I. An ständigem Gehalte:			
1. aus Staatskassen baar .	33 fl.	20	kr.
2. aus Stiftungskassen: 10 Klafter weiches Scheitholz . .	49 „	35	„
III. Ertrag aus Realitäten:			
a. Wohnung mit dem Genuße der Oekonomiegebäude . . .	25 „	—	„
b. Grundstücke	216 „	7½	„
IV. Ertrag aus Rechten . . .	57 „	33½	„
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	95 „	44	„
Summa	477 fl.	20	kr.
Lasten	39 „	3½	„
Reines Einkommen	438 fl.	16½	kr.

Bayreuth, den 28. Dezember 1857.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen den Redakteur des „Nürberger Beobachters“ Georg Andreas Hammerbacher zu Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Georg Andreas Hammerbacher, 55 Jahre alt, verantwortlicher Redakteur des „Nürnberger Beobachters“, wohnhaft in Nürnberg, ist schuldig des durch Mißbrauch der Presse verübten Vergehens eines Angriffes auf die Lehren der christlichen Religion durch Ausdrücke der Verachtung, verübt unter mildernden Umständen und wird in Folge dessen zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von

sechs Wochen,

sowie in die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzugs verurtheilt, von denen die ersteren der k. Staatskasse zu überweisen sind.

II. Die Exemplare der Nummer 102 des „Nürnberger Beobachters“ vom 25. August 1857 sind, in soweit dieselben nicht in Privatbesitz übergegangen, zu vernichten.

Entscheidungsgründe

ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung des Art. I Abs. 1, Art. II, Art. XX, Art. LIV Abs. 1 — 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850, Art. 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, Art. 409 Thl. II des Strafgesetzbuches, Verordnung vom 20. Febr. 1814.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 4. Dezember 1857, wobei gegenwärtig waren als Richter: Dr. Kalb, Rath am Appellationsgerichte von Oberfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, Sauer, Hommel und Gremer, Räthe, dann Seiffert, Assessor, Ritter, I. Staatsanwalt und als Protokollführer der Bezirkssecretär Geret.

Ansbach, den 17. Dezember 1857.

Der königl. Direktor:

Kraussold.

Sartorius.

II. Augsburger-Cours
vom 31. Dezember 1857.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93
" à 4 %	97	—
" à 4½ %	100¾	—
" à 4½ % halbjährig	101	—
" à 5 % . . IV. Emission	--	101
" à 5 % . . neue detto	—	101¼
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	—	791
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Jänner 1858.	Waizen	7	164	171	163	8	15	9	14	49	13	45	—	17	—	—
		Korn	13	16	29	27	2	11	18	11	15	10	8	—	12	—	—
		Gerste	13	46	59	59	—	8	44	8	10	7	31	—	—	—	—
		Haber	5	9	14	14	—	7	—	6	30	5	16	—	6	—	—
Deggendorf	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	2	220	222	212	10	17	37	17	10	16	35	—	37	—	—
		Korn	—	49	49	49	—	11	6	10	58	10	45	—	18	—	—
		Gerste	19	396	415	403	12	9	24	9	11	8	47	—	1	—	—
		Haber	—	75	75	75	—	7	29	7	13	6	55	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	—	29	28	29	—	16	12	16	—	15	48	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	9	45	9	—	8	18	—	—	—	—
		Haber	—	20	30	20	—	6	18	6	6	-	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	—	15	15	15	—	17	30	17	—	16	-	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	1	—	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 31. Dezember 1857.	Waizen	—	28	28	28	—	15	41	14	48	10	42	—	1	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	13	15	13	3	12	52	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	30	7	36	7	—	—	6	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit, Tag und Monat	Getreide-Gattungen	Voriger Rest (Schäff.)	Neue Zufuhr (Schäff.)	Gesammt-Summe (Schäff.)	Verkauft (Schäff.)	Im Rest verblieb. (Schäff.)	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 4. Jänner 1858.	Waizen	—	26	26	26	—	17	—	16	33	16	21	—	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	13	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	732	732	732	—	9	39	9	21	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. Dezember 1857.	Waizen	140	808	948	724	224	17	35	16	29	14	31	—	—	—	17
		Korn	59	114	173	57	116	13	30	13	5	12	54	—	2	—	—
		Gerste	229	1321	1550	1329	221	10	16	9	35	8	27	—	18	—	—
		Haber	61	471	532	424	108	6	36	6	16	5	48	—	8	—	—
Mainburg	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	36½	173	209½	207½	2	16	43	15	30	13	19	—	—	—	47
		Korn	—	6	6	4	2	11	39	11	—	10	48	—	—	—	—
		Gerste	7	10	17	17	—	8	39	8	39	8	—	—	—	—	11
		Haber	—	2	2	2	—	7	24	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	10	113	123	99	24	16	3	14	15	11	30	—	—	—	15
		Korn	—	6	6	6	—	11	—	10	45	10	30	—	22	—	—
		Gerste	8	21	29	22	7	7	48	6	55	6	—	—	—	—	15
		Haber	—	11	11	11	—	7	40	7	—	6	18	—	—	—	39
Passau	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	28	28	28	—	10	24	10	16	10	2	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	70	70	69	1	6	4	5	52	5	38	—	—	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Jänner 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	16	30	15	11	13	—	1	7	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	8	50	8	25	8	3	—	—	—	33
		Haber	—	17	17	16	1	6	18	6	3	5	—	—	—	—	35
Pilsting	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	—	31	31	31	—	17	6	16	33	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	525	525	525	—	10	12	9	57	9	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Jänner 1858.	Waizen	6	705	711	639	72	17	8	16	40	16	22	—	—	—	24
		Korn	—	207	207	196	11	11	34	11	14	10	59	—	32	—	—
		Gerste	—	826	826	810	16	9	9	9	5	8	20	—	45	—	—
		Haber	2	181	183	159	24	7	44	7	37	7	11	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 5. Jänner 1858.	Waizen	88	102	190	107	83	17	50	17	22	16	46	—	35	—	—
		Korn	12	2	14	3	11	11	12	10	52	10	12	—	—	—	29
		Gerste	9	—	9	7	2	7	6	6	55	6	30	—	—	—	25
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	6	45	6	30	—		—	27

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Mittwoch den 13. Januar **1858.**

Inhalt:

Die Distriktsfondsrechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 1856/57. — Die allgemeine Rentenanstalt zu Stuttgart. — Den Vollzug des §. 213 Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853. — Die Kompetenz hinsichtlich der Verleihung von Kupferstich-Druckereien. — Die Vorsorge für die Fabrikarbeiter. — Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1856/57. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Einen in der untern Hirschau bei München aufgefundenen männlichen Leichnam. — Die Versicherungen gegen Hagelbeschädigungen. — Die Vertheilung des Staatsbeitrages für die Pfarrers-Wittwen und Waisen diesseits des Rheins pro 1856/57. — Die Eisenbahnfrachttaxe für Brenn- und Baumaterialien ꝛc. — Reichardt Georg Ludwig wegen Preßvergehens. — Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift „Gedichte von Julius Grosse. — Untersuchung wegen Preßvergehen durch Verbreitung einer Druckschrift. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8351.

(Die Distriktsfondsrechnung für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Mallersdorf pro $18^{56}/_{57}$ in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	973	38
2) Renten von Aktivkapitalien . . .	20	—
3) Beiträge des Aerars zu den Schubfuhren	385	12
4) Beitrag aus Kreisfonds für den Unterhalt der Distriktsstraßen . . .	459	—
5) Leistungen der Naturaldienste durch die Gemeinden	5194	30
6) Distriktsumlagen	3161	30
Summa A.	10193	50

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	61	36
2) für die durch das Gesetz begründeten Zwecke, als:		
a) für die Bildung eines Distrikts-Vermögens	950	—
b) für den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
α. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Straßenerweiterung und Kies-Material .	1805	45

	fl.	kr.
β. Naturaldienste	5194	30
γ. Löhnungen der Wegmacher .	334	5
δ. für technische Aufsicht . . .	61	8
ε. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	16	37
3) für den Unterhalt des Thierarztes .	100	—
4) für geleistete Schubfuhren . . .	286	24
Summa B.	8850	5

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen 10193 fl. 50 kr.
" Ausgaben dagegen . 8850 " 5 "

Aktiv-Rest . . . 1343 fl. 45 kr.

D. Vermögensstand 4359 fl. 57 kr.

Landshut, den 5. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8784.

(Die allgemeine Renten-Anstalt zu Stuttgart betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben vermöge Allerhöchster Entschließung vom 3. April l. Js. der neu organisirten allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die im Jahre 1848 dieser Anstalt entzogene Concession zum Geschäftsbetriebe in Bayern unter den in §§. II. bis IX, XI dann XV bis XVIII der analog zur Anwendung kommenden Allerhöchsten Verordnung vom 27. Juli 1853, die auswärtigen Mobiliar-Feuerversicherungsgesellschaften betr., enthaltenen Bestimmungen und unter der ausdrücklichen Bedingung wieder zu verleihen geruht, daß etwaige spätere Aenderungen oder Ergänzungen der Statuten nur nach vorhergegangener Allerhöchsten Genehmigung in Bayern zur Anwendung gebracht werden dürfen.

Nachdem nunmehr der Verwaltungsrath der gedachten Anstalt den vorgedachten Bestimmungen sich unterworfen, zur Aufrechtmachung einer Caution von 20,000 fl. in $4\frac{1}{2}$ oder 5procentigen bayerischen Staatsobligationen sich bereit erklärt, auch den von ihr aufzustellenden Hauptagenten zur Anzeige gebracht hat, endlich die an den ursprünglich vorgelegten Statuten inzwischen vorgenommenen Aenderungen, so wie die über die Versicherungen auf Leibrenten mit beschränkter Lebensdauer und die für die Spar- und Depositenkassa veröffentlichten Vorschriften Allerhöchst genehmiget worden sind, so wird die Eingangs erwähnte Allerhöchste Concessions-Verleihung mit dem Beifügen hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die gedachte Anstalt ihren Geschäftsbetrieb in Bayern erst dann zu beginnen berechtiget ist, wenn der Cautionspunkt vollständig bereiniget, die Bestätigung ihres Hauptagenten erfolgt und hierwegen die weitere entsprechende Bekanntmachung nach der hierüber noch zu gewärtigenden besonderen Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten bewerkstelliget sein wird.

Landshut, den 7. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9235.

An sämmtliche Landgerichte Niederbayerns.

(Den Vollzug des §. 213 Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterm 2. d. Mts. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten folgt nachstehend im Abdruck.

Landshut, den 7. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 13,016.

Staats-Ministerium des Handels 2c. 2c.

Im Berichte vom 7. vor. Mts. ist die Anfrage gestellt:

„welcher Behörde, dem Magistrate oder dem betreffenden kgl. Landgerichte die Zuständigkeit bezüglich der Instruktion von Gewerbs-Concessions-Gesuchen, deren Entscheidung in I. Instanz nach §. 209 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 der k. Regierung, K. d. J., vorbehalten ist, in dem Falle zukomme, wenn solche Concessionen für Städte oder Märkte mit magistratischer Verfassung nachgesucht werden, deren Magistrate der kgl. Regierung nicht unmittelbar untergeordnet sind."

Hierauf wird erwiedert, daß in dem bezeichneten Falle nach der ausdrücklichen Vorschrift des §. 213 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 das betreffende Concessions-Gesuch durch das einschlägige k. Landgericht instruiren zu lassen ist.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 2. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr von der Pfordten.

An die k. Regierung der Oberpfalz u. v. Regensburg, K. d. J. Den Vollzug des §. 213 Abs. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath: (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 3662.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Kompetenz hinsichtlich der Verleihung von Kupferstich-Druckereien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. Mts. Nr. 12,565 wurde ausgesprochen, daß die Kompetenz-Bestimmung des §. 209 Ziff. 4 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 sich auch auf die Wiederverleihung erledigter, und Verleihung neuer Konzessionen zu Kupferstich-Druckereien zu erstrecken habe, was hiemit den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern zur Kenntnißnahme und Beachtung in vorkommenden Fällen eröffnet wird.

Landshut, den 7. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 9256.

(Die Vorsorge für die Fabrik-Arbeiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungsausschreiben vom 5. August 1851 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1851 Nr. 65, Extra-Beilage Seite 1 — 24) wird nachstehend die unterm 2. dß. Mts. an die unterfertigte Stelle ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 7. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 13,425.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Seine Majestät der König haben, wie den kgl. Regierungen bekannt, bei Genehmigung von Aktiengesellschaften zum Betriebe von Fabriken stets auf Errichtung von Unterstützungs- und Pensionskassen,

Kranken und Ersparnißkassen für Fabrikarbeiter zu bestehen geruht.

In Beachtung der hieraus sich ergebenden wohlwollenden Absichten Seiner Majestät des Königs hat das unterzeichnete k. Staats-Ministerium im Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern die Einführung und Vermehrung der fraglichen Einrichtungen schon bisher in jeder geeigneten Weise angestrebt, und sieht sich nunmehr Behufs der allseitigen Ausführung dieser Allerhöchsten Willensmeinung unter Bezug auf die Ministerial-Entschließungen vom 30. Juli 1851 und 14. Februar 1852 (Döll. fortg. Vbng.-Slg. Bd. XXVI. S. 688 und 709) zu der Anordnung veranlaßt, daß auch bei der nach den bestehenden Competenz-Vorschriften durch die k. Regierungen, K. d. J., stattfindenden Concessions-Verleihung zur Anlegung oder zum Fortbetriebe von Fabriken die Bildung solcher Unterstützungs-Vereine und Ersparniß-Kassen in der Weise zu bedingen ist, daß die bezeichneten Einrichtungen entweder sofort mit dem Beginne der Fabrik, oder bei der hiezu erforderlichen Ausdehnung derselben in's Leben gerufen werden.

Wie ersteren Falles die Ausfertigung der Concessions-Urkunde von Begründung der betreffenden Kassen abhängig zu machen ist, muß letzteren Falles die Verbindlichkeit zur Einführung derselben in die Concessions-Urkunde jeder Zeit ausdrücklich aufgenommen werden.

Hienach ist sich zu achten.

München, den 2. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Vorsorge für die Fabrik-Arbeiter betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Wolfanger.

Ad Num. 8984.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Vilshofen pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden die Resultate der Rechnung der Distrikts-Gemeinde Vilshofen pro 1856/57 wie folgt, bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres . . .	48	28¼
2) Leistungen des k. Aerars für die Schubfuhren	254	15
3) Zuschuß aus Kreisfonds für den Unterhalt der Distrikts-Straßen . .	636	—
4) Naturalleistung für den Unterhalt der Distrikts-Straßen	8499	17
5) Distrikts-Umlage	2355	5
Summe zu A.	11,793	5¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	57	—
2) Für Bildung des Distrikts-Stamm-vermögens	550	—
3) Für Unterhaltung der Distrikts-Straßen	974	8
4) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalt der Distriktsstraßen	8499	17
5) Für Löhnungen der Wegmacher .	956	—
6) Für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	48	—
7) Für den Thierarzt	50	—
8) Für Schubfuhren	413	40
9) Für Unterhalt der Beschälstation .	25	28
Summe zu B.	11573	33

C. Abgleichung.		
A. Einnahmen	11793	5¼
B. Ausgaben	11573	33
sohin Aktiv-Rest	219	32¼

Landshut, den 8. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9416.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Dezember v. Js. stattgehabten 290. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 141 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4%ige Banco-Obligationen und zwar

Nr. 52,524	mit einem Drittel	der Kapitals-Summe,
Nr. 52,525	" "	" "
Nr. 52,535	mit der Hälfte	" "
Nr. 52,536	mit zwei Viertel	" "
Nr. 52,537	mit der Hälfte	" "

dann die Nr. 52,538 bis Nr. 52,611 incl. mit den ganzen Kapitalssummen im Gesammtkapitalsbetrage zu 1,232,651 fl. 40 kr.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1825 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 8. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 8592.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Einen in der untern Hirschau bei München aufgefundenen männlichen Leichnam betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Juni v. Js. wurde in der unteren Hirschau bei München die Leiche eines zur Zeit noch unbekannten Mannes aufgefunden, der Kopf war vollkommen zerschmettert, so daß in dieser Beziehung Anhaltspunkte für die Beschreibung fehlen.

Bekleidet war die Leiche mit einem Rocke aus schwarzbraunem Tuche, mit einem Beinkleide von schwarzem Buksking, einer Weste von geblümtem Wollenzeuge, ledernen Stiefeln und einem Hemde ohne Merkzeichen.

Neben derselben lag ein abgefeuertes Terzerol; das muthmaßliche Lebensalter kann nicht angegeben werden, da die Verwesung schon zu weit vorgeschritten war.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, nach dem Herkommen dieser Person, welche sich muthmaßlich entleibte, geeignete Recherchen zu veranlassen, und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte München l./J. mitzutheilen.

Landshut, am 8. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9582.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Versicherungen gegen Hagelbeschädigungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der höchsten Ministerial-Entschließung vom 16. Mai 1853 wird nachstehend die allerhöchste Verordnung vom 15. April 1840, den Hagelversicherungsverein für das Königreich Bayern betr., neuerlich bekannt gemacht und sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden, unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 21. Mai 1853 (Int.-Bl. S. 340) aufgetragen, deren wiederholte Verkündung in den Lokal-, Amts- oder Wochenblättern, so wie in sonst geeigneter Weise zu bewerkstelligen.

Landshut, den 8. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Abdruck.

Königlich Allerhöchste Entschließung,

den Hagel-Versicherungs-Verein für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben von den, über die Revision der Satzungen des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern (Regierungsbl. von 1835. Seite 361) in den Sitzungen der General-Versammlung dieses Vereins vom 16. und 18. September v. Js., dann in den Sitzungen der Vereins-Vorstände und Ausschuß-Mitglieder vom 18. bis 21. Dezember v. Js. und 15. Januar ds. Js. gepflogene Verhandlungen Kenntniß genommen und beschließen hierauf, was folgt:

I. Wir genehmigen die Umwandlung des bisherigen Hagel-Assekuranz-Vereins von Oberbayern in eine, für alle Theile Unseres Reiches wirksame Anstalt, unter der Benennung „Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern," ohne jedoch hiedurch demselben ein ausschließliches Recht zu einem solchen Versicherungs-Verein zu ertheilen, und ertheilen den revidirten Satzungen in der Fassung, wie Wir solche durch die Beilage zur allgemeinen Kenntniß bringen lassen, Unsere Allerhöchste Genehmigung.

II. Nachdem durch die, in der Vereinsverfassung eingetretenen Verbesserungen, insbesondere durch eine angemessenere Abstufung der Beitrags-Classen und des Beitragsmaaßstabes, je nach der größern oder geringeren Gefahr der Behagelung (§. 18), dann durch die Gewähr eines unter allen Umständen zu leistenden Entschädigungs-Minimums (§. 32), die Voraussetzungen gegeben sind, um dem Vereine eine allgemeinere Theilnahme der Landeigenthümer und Dominikalrenten-Besitzer zuzuwenden, so gedenken Wir, zu mehrerer Beförderung dieses Zweckes, künftig die Gesuche um Collektenbewilligung wegen Hagelschadens, in der Regel bei keinem Bittsteller zu berücksichtigen, welcher nicht bereits vor der erlittenen Beschädigung dem Hagel-Versicherungs-Vereine für Bayern beigetreten war.

III. Die Curatelbehörden haben dahin zu wirken, daß bei Bewilligung von Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungskassen an Landeigenthümer, im Falle der gleichzeitigen Bewerbung mehrerer Kapitalsucher, unter sonst gleichen Umständen der Sicherheit rc. jenem der Vorzug eingeräumt werde, welcher mit seinen dazu geeigneten Besitzungen dem besagten Vereine beigetreten ist.

IV. Unser Ministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Entschließung beauftragt.

München, den 15. April 1840.

Ludwig.

v. Abel.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
F. von Kobell.

Ad Num. 116.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und Waisen diesseits des Rheins pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 29,924 fl. für die Pfarrerswittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1856/57 hat nach hoher Entschließung des kgl. Oberconsistoriums vom 23. December vor. Js. praes. 2. Januar d. Js. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil 108 fl. beträgt, wovon die Betheiligten hiemit in Kenntniß gesetzt werden.

Bayreuth, den 2. Januar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Rotenhan.

Biedermann.

Ad Num. 24,207.

(Die Eisenbahnfrachttaxe für Brenn- und Baumaterialien ꝛc. ꝛc. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Genehmigung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 28. ds. Mts. Nr. 13,541 ist für die in den Tarifsvorschriften für den Güter-Transport auf den k. Staats-Eisenbahnen unter Absatz 6 aufgeführten Ausnahms-Gegenstände und zwar:

a) Brennmaterialien, als: Brennholz, Holzkohlen, Torf, Lohkuchen, Braunkohlen, Steinkohlen und Coaks;

b) Baumaterialien, als: Lehm, Mergel, Sand und Kies, gewöhnlicher Töpferthon, Gyps, Kalk, Cement, Schiefer, Ziegel- und Backsteine, dann unbehauene und behauene Bausteine, sowie Bruch- und Pflastersteine; Bau- und Nutzholz, Sägewaaren der Schneidemühlen von inländischem Holze, als: Bohlen, Breiter, Latten ꝛc.;

c) Blei-, Eisen- und Kupfererze; Roheisen in Masseln und Gensen, altes Brucheisen, Eisenfeile und Hammerschlag,

für welche, wenn sie in ganzen Wagenladungen zur Beförderung aufgegeben werden, eine auf die Hälfte des tarifmäßigen Satzes ermäßigte Frachttaxe von

20 kr. für einen vierrädrigen }
30 kr. für einen sechsrädrigen } Wagen per Bahnstunde

zu entrichten ist, vom 1. Februar k. Js. anfangend der fixe Zuschlag mit 1¼ Kreuzer per Centner sonach mit

2 fl. für einen vierrädrigen und
3 fl. für einen sechsrädrigen Wagen

zu erheben.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß außerdem die in dem Abs. 6 der Tarifsvorschriften enthaltenen Bestimmungen über die Transportübernahme fraglicher Gegenstände ihre volle Geltung behalten.

München, den 29. Dezember 1857.

General-Direktion der königl. Verkehrsanstalten.

Freiherr von Brück.

Wenzel.

Auszug

aus dem Urtheilsbuche des Schwurgerichtshofes von Oberbayern.

(Reichardt Georg Ludwig wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Oberbayern in Sachen des Literaten Georg Ludwig Reichardt zu München wegen Mißbrauchs der Presse zu Recht, was folgt:

1) Georg Ludwig Reichardt, Literat aus Nürnberg, wird wegen des Vergehens des Mißbrauches der Presse, begangen durch Beschimpfung des kgl. Staatsanwaltes Müller und beleidigenden Spott und Bezeigung der Verachtung gegen denselben bezüglich seiner Amtsthätigkeit, vermittelst Veröffentlichung des Artikels mit der Ueberschrift „Briefkasten“ in Nr. 22 des am 31. Mai ds. Js. ausgegebenen deutschen Theater-Albums, jedoch verübt unter mildernden Umständen zu einer Gefängnißstrafe auf die Dauer von fünf und vierzig Tagen, einschlüssig der durch das in der Preßpolizeisache des k. Hofschauspielers Straßmann am 7. Oktober ds. Js. gefällte Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München l/J. ausgesprochenen Polizeiarreststrafe von vier Tagen und in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, welche jedoch dem Staatsärare zur Last fallen, verurtheilt.

2) Das Blatt Nr. 22 des Theater-Albums vom Jahre 1857 ist, soweit es noch nicht in Privatbesitz übergegangen, zu unterdrücken.

3) Zugleich verordnet der Schwurgerichtshof die Bekanntmachung des Urtheilssatzes in sämmtliche Kreis-Amts-Blätter nach beschrittener Rechtskraft dieses Erkenntnisses.

(Folgen die Entscheidungsgründe).

Also erkannt in Anwendung der allegirten Gesetzesstellen, welche sämmtlich von dem Präsidenten in öffentlicher Sitzung verlesen wurden, und verkündet am sechs und zwanzigsten November achtzehnhundert sieben und fünfzig, wo zugegen waren: Freiherr von Branka, Rath am k. Bezirksgerichte München l/J., Stellvertreter des Präsidenten des Schwurgerichtshofes, Arnold, von Hein-

leth, Freiherr von Herman, Räthe, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, k. I. Staatsanwalt und Kitt, Sekretär am k. Bezirksgerichte München l./J.

Branka, Arnold, v. Heinleth, Herman, Harsdorf.
Kitt.

Zur Beglaubigung
Kitt.

In fidem extractus.

München, den 2. Jänner 1858.

Königl. Bezirksgericht München l./J.
Der königl. Direktor:
Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Gedichte von Julius Große.")

Das kgl. Bezirksgericht Augsburg hat am 31. Dezember 1857, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Rath Freiherr von Schnurbein, Dr. Fäustle und Wehner, Assessoren, Decrignis, I. Staatsanwalt und Wieser, Accessist als Protokollführer,

wegen des in der Druckschrift:

„Gedichte von Julius Große, Göttingen, Georg H. Wiegand, 1857"

auf Seite 226 — 232 enthaltenen Gedichtes:

„Sic transit"

auf den Grund von Artikel 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 und in Anwendung von Art. 2 Abs. 2 u. 3 des nämlichen Gesetzes die Unterdrückung der obigen Druckschrift, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 4. Januar 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Conrad. Castell.

Bekanntmachung.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am zwanzigsten neunten Dezember Eintausend achthundert fünfzig sieben Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: kgl. Direktor Frhr. v. Welser, Vorsitzender, Killinger, Rath, v. Kirschbaum, Assessor, Luz, Staatsanwalt, und Leidner, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens durch Verbreitung der Druckschrift: „Ueber Arbeiterbewegungen der Gegenwart von A. St. Siegwolf, Frauenfeld Verlagskomptoir 1857", in der Erwägung, daß durch den Inhalt dieser Schrift die Art. 16 und 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt sind, auf Unterdrückung dieser Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Der k. Direktor:
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 3. Jänner l. Js. wurde in Folge der Bildung des k. Landgerichts Mainburg die bisherige k. Distrikts-Schulinspektion Abensberg II aufgelöst, und der bisherigen k. Distrikts-Schulinspektion „Abensberg I" der Name „Abensberg" beigelegt; zugleich wurde der Bezirk des kgl. Landgerichts Mainburg in zwei Schulinspektions-Distrikte, Mainburg I und Mainburg II abgetheilt, wovon der Inspektions-Distrikt Mainburg I die Schulen zu Aigelsbach, Appersdorf, Attenhofen, Ebrantshausen, Eisendorf, Lindkirchen, Mainburg, Pötzmes, Sandelzhausen und Walkertshofen, dann der Inspektions-Distrikt Mainburg II die Schulen zu Au, Degernbach, Großgundertshausen, Oberempfenbach, Obersüßbach, Offeltshausen, Osterwahl, Rudelzhausen, Steinbach und Volkenschwandt umfaßt; und wovon die Inspektion über den Schuldistrikt Mainburg I dem k. Distriktsschul-Inspektor, Pfarrer Joseph Pöppl zu Attenhofen, und die Inspektion über den Schuldistrikt Mainburg II dem Pfarrer Franz Ser. Gratzl zu Degernbach übertragen worden ist.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 5. Landshut, Sonnabend den 16. Januar **1858.**

Inhalt:

Die neuen Grundbestimmungen der Lebensversicherungsanstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank. — Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in gewerblicher Beziehung. — Die Versetzungs-Gesuche neuangestellter Landgerichts-Assessoren. — Die Vinkulirung der Staatsobligationen der Sparkassen. — Erledigung des Landgerichts-Physikats Ansbach. — Die gegen den Hufschmiedssohn Johann Georg Uhl von Auernheim ausgesprochene Landesverweisung. — Die Vergütungssätze der Kostportionen für die Mannschaft und der Fourage-Rationen für die Pferde bei Einquartirungen in Friedenszeiten. — Untersuchung gegen Katharina Blaß von Regenpeilstein wegen Verbrechens des Betruges. — Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Canter in Nürnberg wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9237.

(Die neuen Grundbestimmungen der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Seine Majestät der König den von dem Direktorium der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die mit letzterer verbundenen Lebens-Versicherungs-Anstalt neu entworfenen „Grundbestimmungen" die Allerhöchste Genehmigung ertheilt haben, werden dieselben in nachstehendem Abdrucke hiemit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Landshut, den 7. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Grundbestimmungen der

Lebensversicherungsanstalt

der

bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Nach den Abänderungen vom 17. September 1857.

Die Grundbestimmungen der von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank im Jahre 1836 errichteten Lebensversicherungs-Anstalt werden mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs in der nachfolgenden Art abgeändert und erweitert und es erhalten diese abgeänderten Satzungen für alle vom 1. Januar 1858 an zum Abschluß kommenden Versicherungs-Verträge bindende Kraft.

§. 1.

Die Lebensversicherungs-Anstalt bildet einen Geschäftszweig der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank,

ist wie diese ein Aktienunternehmen und hat ihren Sitz in München. Die aus dem Versicherungsgeschäfte entspringende Gefahr wird von der Bank allein getragen und es haftet dieselbe mit ihrem Vermögen für die Erfüllung der vertragsmäßig eingegangenen Verpflichtungen.

§. 2.

Das Versicherungsgebiet der Bank umfaßt vorläufig die Staaten des deutschen Bundes, die außerhalb desselben gelegenen Länder der österreichischen und preußischen Monarchie und die Schweiz.

Innerhalb dieses Bereiches schließt sie und zwar außerhalb Bayern nach dazu erlangter Concession der betreffenden Staatsregierungen, auf das Leben von Personen beiderlei Geschlechtes, welche die erforderliche Qualification besitzen, Verträge ab, nämlich:

A. Versicherungen auf das Leben einer Person.

1) auf Lebensdauer, wo die versicherte Summe ausgezahlt wird, wenn der Versicherte, gleichviel wann, mit Tod abgeht,
2) auf bestimmte Zeit (längstens 10 Jahre), wo die Versicherungssumme zahlbar wird, wenn der Versicherte innerhalb einer bestimmten Anzahl von Jahren mit Tod abgeht,
3) auf bestimmte Zeit (längstens 25 Jahre), wo die Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren sich noch am Leben befindet.

B. Versicherungen auf das Leben von zwei Personen.

(Ueberlebungsversicherungen.)

1) wo die versicherte Summe zahlbar wird, wenn eine vorausbestimmte zweite Person sich beim Tode des Versicherten noch am Leben befindet,
2) wo die Versicherungssumme ausgezahlt wird, wenn von zwei versicherten Personen die eine (gleichviel welche) mit Tod abgeht.

§. 3.

Durch den Lebensversicherungsvertrag übernimmt die Bank die Verpflichtung, gegen eine gewisse jährliche oder einmalige Einzahlung, nach eingetretenem Tode des Versicherten, oder wenn derselbe nach Ablauf einer Anzahl Jahre noch am Leben sein sollte, ein bestimmtes Kapital auszuzahlen.

Derjenige, von dessen Leben die Erfüllung des Vertrages abhängt, heißt der Versicherte, die Urkunde, welche die Bank darüber ausstellt, der Versicherungsschein und die jährliche Einzahlung wird Prämie genannt.

§. 4.

Zur Versicherung des Lebens geeignet sind nur Personen von guter Gesundheit und solider Lebensweise, welche nicht unter 10 und nicht über 65 Jahre alt sind.

Ausgeschlossen bleiben schwächliche und kränkliche Personen, solche, welche durch ihren Habitus eine Anlage zu gefährlichen Krankheiten verrathen, welche an epileptischen Anfällen oder Geisteskrankheiten leiden, welche mit organischen Fehlern oder Gebrechen behaftet sind, welche die natürlichen oder Schutzblattern nicht gehabt haben, welche eine das Leben oder die Gesundheit gefährdende Beschäftigung treiben, endlich solche, welche einem ausschweifenden Lebenswandel, insbesondere dem übermäßigen Genuße geistiger Getränke ergeben sind.

§. 5.

Militärpersonen und Eisenbahnbedienstete sind von der Versicherung zwar nicht ausgeschlossen, doch ist bei ersteren der Vertrag nur für die Friedenszeit giltig und es haben sich dieselben beim Eintritt der Kriegsgefahr den im §. 38 enthaltenen Bestimmungen zu unterwerfen; bei letzteren hingegen kann die Versicherung nur gegen einen der erhöhten Gefahr ihres Berufes entsprechenden Prämienzuschlag stattfinden.

Ob und unter welchen Bedingungen Personen, welche im Seedienst stehen, zur Versicherung zugelassen werden sollen, bleibt in dem einzelnen Fall der Bank zu entscheiden überlassen.

§. 6.

Die hinsichtlich der Qualifikation der Versicherten gestellten Anforderungen und gemachten Beschränkungen

fallen bei der im §. 2 unter lit. A 3 aufgeführten Versicherungsart weg; auch haben dieselben bei den Ueberlebensversicherungen nach lit. B 1 keinen Bezug auf diejenige Person, welche für den Fall des Ueberlebens die Versicherungssumme anzusprechen hat.

§. 7.

Der höchste Betrag, für welchen die Bank Lebens-Versicherungsverträge abschließt, ist fl. 25,000 und der niedrigste fl. 300; jede innerhalb dieser Grenzen gewählte Summe muß durch 100 theilbar sein.

Wenn das angegebene Minimum einmal versichert ist, so sind zur Erhöhung des Versicherungsbetrages bis zur Erreichung des Maximums auch Nachversicherungen von fl. 100, fl. 200 u. s. w. zulässig; es werden dieselben jedoch stets als neue, selbstständige Verträge betrachtet und es müssen daher, die Vorlage des Geburtsscheines ausgenommen, alle bei einer neuen Anmeldung vorgeschriebenen Bedingungen wiederholt erfüllt werden und bei Feststellung des Tarifsatzes wird das bis dahin vorgerückte Alter zu Grunde gelegt.

§. 8.

Die Vermittlung zwischen der Bank und dem Publikum, sowohl beim Abschluß des Vertrages, als bei den weiteren auf die Versicherung Bezug habenden Geschäften wird durch Agenten besorgt, von denen eine genügende Anzahl in Bayern bereits vorhanden ist und in den übrigen in den Versicherungskreis der Bank eintretenden Länder, mit Genehmigung der resp. Staatsregierungen noch aufgestellt werden wird.

§. 9.

Die Agenten sind die Commissionäre der Bank und des Publikums und erhalten eine eigene Instruktion. Für ihre Handlungen haftet die Bank jedoch nur insoferne, als sie innerhalb des ihnen durch die Grund-Bestimmungen und die Instruktion zugewiesenen Wirkungskreises liegen oder in Folge besonderen Auftrages vorgenommen worden sind.

§. 10.

Die Obliegenheiten der Agenten bestehen im Allgemeinen darin, daß sie

1) die Grundbestimmungen, Formulare und Prospekte unentgeldlich verabfolgen und die erforderlichen Erläuterungen ertheilen;
2) die Anträge zu Lebensversicherungen, sowie die Anmeldungen von Sterbfällen annehmen und mit den vorschriftsmäßigen Berichten an die Bank befördern;
3) die Prämiengelder in Empfang nehmen und mit der Bank verrechnen;
4) Wünsche und Anträge von Versicherten, (sofern sie nicht gegen die Grundbestimmungen sind) ferner Anzeigen von Wohnortsveränderungen und Reisen zum Zwecke der Einsendung an die Bank entgegennehmen.

§. 11.

Für ihre Dienstleistungen erhalten die Agenten eine angemessene Provision von der Bank und es steht ihnen daher, die in den §§. 12 und 40 bezeichneten Fälle ausgenommen, nicht zu, von den Betheiligten noch eine besondere Vergütung zu verlangen.

Die Portokosten, welche sich durch den Verkehr der Agenten mit der Bank ergeben, werden von letzterer getragen.

§. 12.

Die Anmeldungen zur Lebensversicherung haben jederzeit bei einem Agenten, niemals bei der Bank selbst und die im §. 2 lit. A 3 aufgeführte Versicherungsart allein ausgenommen, von dem zu Versichernden in eigener Person zu geschehen.

Sollte der zu Versichernde verhindert sein, sich selbst dem Agenten vorzustellen, oder aus einem andern Grunde verlangen, daß dieser sich zu ihm begebe, so hat er denselben für seine Bemühung, sowie für etwaige Reisekosten zu entschädigen.

Von der Bestimmung, daß der Agent den zu Versichernden persönlich sehen müsse, kann bei allen Versicherungsarten, wo die Gesundheitsverhältnisse in Betracht kommen, nicht abgegangen werden.

§. 13.

Als Grundlage für den abzuschließenden Verträge

hat derjenige, von dessen Leben die Erfüllung desselben abhängen soll, (der zu Versichernde) eine gedruckte Anmeldung durch gewissenhafte Beantwortung der darin gestellten Fragen auszufüllen und in Gegenwart des Agenten eigenhändig zu unterzeichnen.

Bei Versicherungen auf verbundene Leben (§. 2 lit. **B 2**) haben die beiden zu versichernden Personen diese Vorbedingung zu erfüllen.

Ist der zu Versichernde dem Agenten persönlich nicht bekannt, so haben zwei glaubwürdige Zeugen durch ihre Mitunterschrift dessen Identität zu bestätigen.

§. 14.

Zur Bestätigung der Altersangaben ist ein von dem betreffenden Pfarramte oder dem Civilstands-Beamten ausgestelltes Geburtszeugniß im Original oder in beglaubigter Abschrift vorzulegen.

Bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen (§. 2 lit. **B** 1 und 2) ist dieser Nachweis von beiden Theilen beizubringen.

§. 15.

Außer der Anmeldung und dem Geburtsnachweise ist sodann weiter ein Gesundheitszeugniß erforderlich. Es muß dasselbe nach dem von der Bank gegebenen Formulare von dem Hausarzte des zu Versichernden oder einem Arzte, der ihn seit längerer Zeit kennt oder in jüngster Zeit ärztlich behandelt hat, nach vorausgegangener genauer Untersuchung ausgefertigt und unterzeichnet und die Unterschrift muß, wenn der Aussteller zur Führung eines Amtssiegels berechtigt ist, durch dessen Beidrückung, außerdem aber von einer öffentlichen Behörde beglaubigt sein.

Dem zu Versichernden selbst darf unter keinen Umständen die Einsicht in dieses Zeugniß gestattet werden, und es hat deßhalb der Arzt dasselbe dem Agenten versiegelt zuzustellen.

§. 16.

Nur solche Gesundheitszeugnisse werden als giltig betrachtet, welche von einem vom Staate geprüften und zur Ausübung der gesammten ärztlichen Praxis berechtigten Arzte ausgestellt und in welchen die in dem Formulare gestellten Fragen vollständig beantwortet sind.

Sollte der zu Versichernde keinen Hausarzt haben, überhaupt an seinem Wohnorte noch nicht ärztlich behandelt worden sein, oder erhebliche Gründe, welche jedoch dem Agenten anzugeben sind, die Umgehung des Hausarztes wünschenswerth machen, so kann das Zeugniß auch von einem andern approbirten Arzte, oder dem betreffenden Gerichtsarzte ausgestellt werden.

§. 17.

Wenn die Bank wegen der Größe der Versicherungssumme oder aus andern Gründen, außer dem Zeugnisse des Hausarztes noch eine weitere Untersuchung für nothwendig halten sollte, so steht ihr das Recht zu, dieselbe auf ihre Kosten durch einen von ihr aufgestellten oder bezeichneten Arzt vornehmen zu lassen.

§. 18.

Bei den Versicherungen auf das Leben von zwei Personen und zwar:

1) den Verträgen nach §. 2 lit. **B** 1 ist das Gesundheitszeugniß nur von dem Versicherten,
2) bei den Verträgen nach §. 2 lit. **B** 2 dagegen von beiden versicherten Personen beizubringen und
3) bei den Versicherungen auf ein Leben nach §. 2 lit. **A** 3 fällt es ganz weg.

§. 19.

Die von dem Antragsteller dem Agenten übergebenen und von diesem eingesandten Anmeldungspapiere, welche mit Ausnahme des Geburtszeugnisses Eigenthum der Bank bleiben, werden nach eingeholtem Gutachten des Bankarztes der Bankadministration vorgelegt und es erfolgt alsdann, wenn nicht eine nochmalige ärztliche Untersuchung für nöthig befunden wird oder andere Verzögerungsgründe obwalten, in der nächsten ordentlichen Sitzung die unbedingte Annahme oder Ablehnung des Antrages oder auch die Annahme für eine ermäßigte Summe oder unter besonderen Bedingungen.

Zur Angabe der Gründe der bedingten Annahme oder der Ablehnung ist die Bank unter keinen Umständen gehalten.

§. 20.

Wenn die Annahme erfolgt ist, so wird als Urkunde über den eingegangenen Vertrag der Versicherungsschein ausgefertigt und von dem Dirigenten und einem Administrator unter Beidrückung des Banksiegels unterzeichnet.

Der Versicherungsschein ist von dem Tage, an welchem die Genehmigung der Bankadministration zum Abschlusse des Vertrags erfolgt ist, datirt, seine bindende Kraft beginnt jedoch erst in dem Augenblicke, wo die Prämie bei dem Agenten erlegt und die von letzterem contrasignirte Urkunde an den Versicherten ausgehändigt wird.

§. 21.

Der Versicherungsschein wird

1) bei Versicherungen auf das Leben einer Person an den Inhaber,
2) bei Versicherungen auf zwei Leben an diejenige Person zahlbar ausgestellt, durch deren Ueberleben die Erfüllung des Vertrages bedingt ist. (Siehe §. 41.)

§. 22.

Als Gegenleistung für die von der Bank übernommene Verpflichtung hat der Versicherte oder derjenige, welcher in seine Rechte eintritt, je nach der Dauer der Versicherung entweder auf eine bestimmte Zahl von Jahren oder auf Lebensdauer die tarifmäßige Prämie in jährlichen Raten voraus zu entrichten und es ist die Aufrechthaltung des Vertrages durch die Einhaltung dieser Bestimmung bedingt.

Bei der im §. 2 unter lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen kann an die Stelle der jährlichen Prämien auch eine einmalige Baarzahlung treten.

§. 23.

Ausnahmsweise, jedoch gegen Berechnung von 5% Zinsen für den gestundeten Betrag, werden auch halb- und vierteljährige Prämienzahlungen gestattet, wenn der Versicherte dieß entweder gleich bei der Anmeldung oder sechs Wochen vor der Verfallzeit ausdrücklich verlangt. Es ist diese Erleichterung aber an die Bedingung geknüpft, daß, wenn der Versicherte innerhalb des laufenden Versicherungsjahres mit Tod abgehen sollte, die noch unberichtigten halb- oder vierteljährigen Raten nachzubezahlen sind, oder bei der Auszahlung der Versicherungssumme in Abzug gebracht werden.

§. 24.

Die Prämie bleibt mit Ausnahme des im §. 28 gewährten Rabatts während der ganzen Dauer der Versicherung gleich und wird nach dem Alter bestimmt, welches der Versicherte am Tage der Ausfertigung des Versicherungsscheines erreicht hat. Ueberschreitungen eines Jahres um sechs Monate kommen dabei nicht in Betracht, solche von mehr als sechs Monaten dagegen werden für ein volles Jahr gerechnet.

§. 25.

Die süddeutsche Währung nach dem Münzvertrag vom 24. Januar 1857 ist die Valuta der Bank sowohl bei den Prämienentrichtungen als bei der Auszahlung der Versicherungssumme.

§. 26.

Sowohl die einmalige Baarzahlung (siehe §. 22) als die erste nach dem Abschlusse des Vertrages entrichtete jährliche, halbjährliche oder vierteljährige Prämienrate wird durch Einhändigung des von dem Agenten contrasignirten Versicherungsscheines quittirt; für die folgenden Zahlungen werden besondere, mit der Unterschrift des Dirigenten und eines Administrators versehene Quittungen oder Prämienscheine ausgefertigt.

Nur in der angegebenen Art quittirte Prämienzahlungen werden von der Bank als giltig anerkannt.

§. 27.

Zur Zahlung der Prämie ist dem Eigenthümer des Versicherungsscheines vom Tage der Ausfertigung oder des Verfalls an gerechnet, bei jährlichen Raten eine Frist von 4 Wochen, bei halb- oder vierteljährlichen aber von 14 Tagen in der Art gewährt, daß innerhalb dieser Zeit die Annahme ohne Rücksicht auf die mittlerweile eingetretene Veränderung in den Gesundheitsverhältnissen des Versicherten von Seiten des Agen-

ten nicht verweigert werden darf, nach Ablauf derselben jedoch der freiwillige Austritt angenommen wird.

Stirbt der Versicherte innerhalb der vierwöchentlichen oder vierzehntägigen Frist, ohne daß die Prämie bezahlt ist, so sind die Ansprüche an die Versicherungssumme erloschen und es kann von dem Eigenthümer des Versicherungsscheines nur die beim freiwilligen Austritt nach §. 30 zu gewährende Rückvergütung angesprochen werden.

§. 28.

Diejenigen, welche nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 1 und 2 auf Lebensdauer versichert sind und die tarifmäßige Prämie bereits für volle zehn Jahre bezahlt haben, erhalten mit dem Eintritte des eilften Jahres für die noch übrige Versicherungszeit einen Rabatt von 5 Prozent des Prämienbetrages gewährt, welcher von da angefangen, an demselben in Abrechnung kommt. Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3 sind von dieser Ermäßigung ausgeschlossen.

§. 29.

Wenn bei Verträgen auf Lebensdauer der Versicherte das fünf und achtzigste Jahr zurückgelegt hat und derselbe bereits zwanzig volle Jahre versichert ist, so hört die Prämieentrichtung auf und die Versicherungssumme kommt sofort zur Auszahlung.

§. 30.

Der freiwillige Austritt steht dem Versicherten oder Besitzer des Versicherungsscheines jeder Zeit frei und es hat derselbe, wenn die Versicherung nach §. 2 lit. A 1 und lit. B 2 auf Lebensdauer abgeschlossen ist und bereits fünf volle Jahre bestanden hat, die Rückvergütung von einem Viertel der einbezahlten Prämien jedoch ohne Zinsen anzusprechen.

Die Versicherungen auf bestimmte Zeit nach §. 2 lit. A 2 und 3, sowie die Ueberlebensversicherungen nach §. 2 lit. B 1 sind von dieser Rückvergütung ausgeschlossen.

§. 31.

Als theilweiser Austritt werden die auf Antrag des Eigenthümers des Versicherungsscheines nach fünfjährigem Bestehen vorgenommenen Reduktionen von Versicherungssummen angesehen und es erhalten die Betreffenden, wenn die übrigen Bedingungen nach §. 30 dabei gegeben sind, auf den reducirten Betrag die entsprechende Rückvergütung.

§. 32.

Die Erklärung des freiwilligen Austritts, sowie der Antrag auf Ermäßigung und die Geltendmachung der Rückvergütungsansprüche hat spätestens 14 Tage vor dem Verfall der Prämie zu geschehen.

§. 33.

Der Versicherungsvertrag erlischt und der Besitzer des Versicherungsscheines hat nur Anspruch auf die den freiwillig Austretenden nach §. 30 gewährte Rückvergütung:

1) wenn der Versicherte seinen Wohnsitz außerhalb des im §. 2 bezeichneten Versicherungsgebietes verlegt, ohne zuvor bei der Bank angefragt und deren Zustimmung erlangt zu haben,
2) wenn er sich in aktiven Seedienst begibt, oder wenn bei dem Theile des Landheeres, welchem er angehört, der Kriegszustand eintritt, oder überhaupt wenn er zu einem mit besonderen Gefahren für Leben und Gesundheit verbundenen Berufe oder Beschäftigung übergeht, ohne daß eine Verständigung mit der Bank wegen Aufrechthaltung oder Suspension des Vertrags stattgefunden hat,
3) wenn er an den im Zweikampfe erhaltenen Wunden, durch Selbsttödtung oder an den Folgen des Versuches derselben oder durch die Hände der Gerechtigkeit stirbt,
4) wenn er durch richterlichen Spruch zu einer Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verurtheilt wird.

§. 34.

Die Ansprüche an die Versicherungssumme wie an jede Prämienrückvergütung gehen verloren:

1) wenn nach abgeschlossenem Vertrage früher oder

später sich zeigt, daß der Versicherte auf die in der Anmeldung an ihn gestellten Fragen unrichtige Angaben gemacht oder wahrheitswidrig etwas verschwiegen hat, oder wenn sich in den eingereichten Zeugnissen falsche Angaben finden, welche mit Wissen oder auf Veranlassung desselben gemacht worden sind,

2) wenn der Tod des Versicherten durch denjenigen, welchem die Versicherungssumme zufallen würde, absichtlich herbeigeführt oder sein Leben verkürzt worden ist.

§. 35.

Der Versicherungsvertrag wird als suspendirt betrachtet, wenn der Versicherte Reisen in außereuropäische Länder unternimmt, ohne die Genehmigung der Bank dazu erhalten zu haben.

Wird während der Dauer der Reise die Prämie fortentrichtet, so kann in solchem Falle nach der Zurückkunft der Vertrag wieder in Kraft treten, wenn durch das Gutachten eines Bankarztes dargethan wird, daß die Gesundheitsverhältnisse keine nachtheilige Veränderung erlitten haben.

Stirbt der Versicherte während der Reise oder haben seine Gesundheitsverhältnisse sich verschlechtert, so haben die Erben oder der Besitzer des Versicherungsscheines nur Anspruch auf die beim freiwilligen Austritte eintretende Rückvergütung.

Eine vorausgehende Anfrage bei der Bank ist bei Reisen innerhalb ihres Versicherungsgebietes (§. 2) gar nicht und bei Reisen außerhalb desselben, aber noch in den Grenzen von Europa nur dann erforderlich, wenn zu der Zeit in den Ländern, welche das Ziel der Reise sind oder dabei berührt werden, die Pest, das gelbe Fieber, die Cholera oder andere gefährliche Krankheiten herrschen.

§. 36.

Auf die im §. 2 lit. A 3 bezeichnete Art von Versicherungen finden die Bestimmungen der §§. 33 und 35 gar keine und die des §. 34 nur in so fern Anwendung, als beim Abschlusse des Vertrages falsche Altersangaben zu Grunde gelegt worden sind.

§. 37.

Wenn ein Versicherter mit Tod abgegangen ist, so hat der Besitzer des Versicherungsscheines bei dem nächsten Agenten sogleich die Anzeige zu machen und dabei die bekannte oder vermuthliche Ursache des Todes anzugeben, sodann aber in möglichst kurzer Zeit die schriftlichen Beweismittel darüber beizubringen, welche bestehen:

1) in einem amtlichen Todtenscheine,
2) in einem beglaubigten Zeugnisse des Arztes, welcher den Verstorbenen zuletzt behandelt hat, über Anfang, Dauer und Verlauf der tödtlichen Krankheit,
3) in einem Sektionsberichte, wenn die Sektion stattgefunden hat.

Sollte die Bank die beigebrachten Beweismittel nicht ausreichend finden, so steht ihr das Recht zu, weitere Nachweise zu verlangen, auch bleibt es dem Agenten in besonderen Fällen vorbehalten, auf die Vornahme der Sektion bringen zu dürfen.

§. 38.

Bei der im §. 2 lit. A 3 bezeichneten Art von Versicherungen fallen die Nachweise über den Tod weg, dagegen ist bei demselben, im Falle, daß der Versicherte die bedungene Zahl von Jahren, nach deren Ablauf die Versicherungssumme zur Auszahlung kommen soll, wirklich überlebt hat, eine von der Polizeibehörde seines Wohnorts ausgestellte Lebensbescheinigung beizubringen.

Ebenso wird die Lebensbescheinigung bei den Ueberlebensversicherungen (§. 2 lit B 1 und 2) von derjenigen Person verlangt, durch deren Ueberleben die Auszahlung der Versicherungssumme bedingt ist.

§. 39.

Alle aus dem Versicherungsbetrage fließenden Ansprüche an die Bank gehen verloren, wenn die über Leben und Tod verlangten Nachweise innerhalb drei Jahren nicht beigebracht, oder wenn sie falsch befunden

werden, oder wenn, nachdem die Bank die Auszahlung der Versicherungssumme verweigert hat, innerhalb der dreijährigen Frist eine Klage degen dieselbe nicht anhängig gemacht wird.

§. 40.

Die Auszahlung der Versicherungsumme erfolgt drei Monate nach geführtem Beweise über den Tod, resp. das Leben des Versicherten gegen Zurückgabe des Versicherungs-, sowie des letzten Prämienscheines und Quittirung des Empfanges am Sitze der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank in München. Wer die direkte Zusendung wünscht, hat die Kosten und Gefahr derselben zu tragen und im Falle, daß dabei die Vermittlung eines Agenten in Anspruch genommen wird, den letzteren für seine Bemühung angemessen zu entschädigen.

Zinsen für verspätet erhobene Versicherungssummen können nicht angesprochen werden.

§. 41.

Bei Versicherungen auf das Leben einer Person, wird der bloße Besitz des Versicherungsscheines als genügende Vollmacht zum Geldempfange betrachtet und demgemäß die Zahlung an den Inhaber geleistet; bei Versicherungen auf das Leben von zwei Personen dagegen wird, sofern nicht durch Cession und dergleichen anderweitig verfügt ist, diejenige von beiden, durch deren Ueberleben die Auszahlung bedingt ist, als Eigenthümer der Versicherungssumme angesehen.

§. 42.

Wenn ein Versicherungsschein zu Verlust gegangen ist, so kann nur nach erfolgter gerichtlicher Amortisation eine neue Urkunde dafür ausgestellt oder die Auszahlung darauf geleistet werden.

§. 43.

Die vorliegenden abgeänderten Grundbestimmungen kommen, ohne eine rückwirkende Kraft auf die bereits bestehenden Verträge zu haben, nur bei den vom 1. Januar 1858 an neu abgeschlossenen Versicherungen in Anwendung; die älteren Versicherten nehmen jedoch sofern sie es wünschen und die in den neuen Satzungen vorausgesetzten Bedingungen bei ihnen vorhanden sind, an der Vergünstigung Antheil:

1) die Prämien dem § 23 gemäß auch in halb- oder vierteljährigen Raten zahlen zu dürfen,
2) daß ihnen bei den Prämienzahlungen vom 1. Januar 1858 angefangen, der im §. 28 ausgesprochene Rabatt gewährt wird,
3) daß sie nach zurückgelegtem fünfundachtzigsten Lebensjahre gemäß §. 29 von den ferneren Prämienzahlungen befreit werden und die Versicherungssumme baar ausgezahlt erhalten,
4) daß sie beim freiwilligen Austritte und in allen demselben gleichbehandelten Fällen die in den §§. 30, 31, 33 und 35 zugestandene Rückvergütung ansprechen können.

Die vorstehend bezeichneten Fälle, in welchen eine rückwirkende Kraft auf die älteren Verträge für zulässig erklärt ist, können jedoch nur in ihrer Gesammtheit in der Art zur Anwendung kommen, daß, wer den einen Punkt für sich in Anspruch genommen hat, vorkommenden Falls die andern auch gegen sich gelten lassen muß.

München, 17. September 1857.

Direktorium

der bayerischen Hypotheken- u. Wechsel-Bank.

W. Kronberger.

Tarif I.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf Lebensdauer nach §. 2 lit. A 1 für 100 fl. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Prämienbetrag.		Alter des Versicherten.	Prämienbetrag.	
Jahre.	fl.	kr.	Jahre.	fl.	kr.
10	1	28	38	3	—
11	1	30	39	3	5
12	1	33	40	3	11
13	1	36	41	3	17
14	1	39	42	3	24
15	1	42	43	3	31
16	1	44	44	3	38
17	1	46	45	3	45
18	1	49	46	3	54
19	1	52	47	4	2
20	1	55	48	4	12
21	1	58	49	4	21
22	2	1	50	4	31
23	2	4	51	4	42
24	2	7	52	4	54
25	2	10	53	5	6
26	2	13	54	5	19
27	2	16	55	5	32
28	2	19	56	5	48
29	2	22	57	6	8
30	2	26	58	6	20
31	2	30	59	6	37
32	2	33	60	6	56
33	2	37	61	7	15
34	2	41	62	7	36
35	2	45	63	7	58
36	2	49	64	8	22
37	2	55	65	8	48

Tarif II.

Jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A. 2. für 100 fl. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Auf 1 Jahr.		Auf 2—5 Jahre.		Auf 6—10 Jahre.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	—	47	—	50	—	55
11	—	48	—	52	—	57
12	—	49	—	54	1	—
13	—	51	—	56	1	2
14	—	53	—	59	1	5
15	—	55	1	2	1	8
16	—	58	1	5	1	11
17	1	2	1	8	1	14
18	1	5	1	11	1	17
19	1	8	1	13	1	20
20	1	11	1	16	1	22
21	1	13	1	18	1	24
22	1	16	1	21	1	26
23	1	19	1	23	1	28
24	1	21	1	25	1	30
25	1	23	1	27	1	32
26	1	25	1	29	1	34
27	1	27	1	31	1	36
28	1	29	1	33	1	38
29	1	31	1	35	1	40
30	1	33	1	37	1	42
31	1	35	1	39	1	44
32	1	37	1	41	1	46
33	1	39	1	43	1	48
34	1	41	1	45	1	50
35	1	43	1	47	1	52
36	1	45	1	49	1	55
37	1	47	1	52	1	58
38	1	49	1	55	2	1
39	1	52	1	57	2	4
40	1	54	2	—	2	8
41	1	56	2	3	2	12
42	1	59	2	6	2	16
43	2	3	2	10	2	21
44	2	6	2	15	2	26
45	2	10	2	19	2	31
46	2	14	2	24	2	38
47	2	19	2	29	2	45
48	2	24	2	36	2	53
49	2	30	2	43	3	1
50	2	36	2	50	3	10
51	2	43	2	58	3	19
52	2	50	3	6	3	30
53	2	58	3	16	3	41
54	3	7	3	26	3	54
55	3	17	3	38	4	6
56	3	27	3	50	4	21
57	3	39	4	3	4	36
58	3	51	4	17	4	54
59	4	4	4	32	5	11
60	4	18	4	50	5	31
61	4	34	5	7	5	52
62	4	52	5	27	6	14
63	5	10	5	48	6	40
64	5	30	6	12	7	5
65	5	50	6	36	7	35

Tarif III.

Einmalige Baarzahlung oder jährliche Prämien, welche bei einer Versicherung auf bestimmte Zeit nach §. 2. lit. A 3. für fl. 100. Versicherungskapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten.	Auf 5 Jahre				Auf 10 Jahre				Auf 15 Jahre				Auf 20 Jahre				Auf 25 Jahre			
	Bahrzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.		Bahrzahlung.		Jährliche Prämie.		Baarzahlung.		Jährliche Prämie.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	80	10	17	30	64	1	7	45	50	38	4	32	39	57	2	58	31	25	2	3
11	80	20	17	30	63	58	7	44	50	34	4	31	39	52	2	57	31	20	2	3
12	80	13	17	29	63	46	7	43	50	23	4	31	39	42	2	57	31	11	2	3
13	80	6	17	27	63	34	7	42	50	12	4	30	39	32	2	57	31	5	2	2
14	79	58	17	26	63	22	7	41	50	1	4	30	39	22	2	56	30	58	2	2
15	79	51	17	26	63	10	7	41	49	50	4	29	39	12	2	56	30	52	2	2
16	79	38	17	24	62	57	7	40	49	38	4	29	39	1	2	56	30	45	2	2
17	79	30	17	23	62	49	7	40	49	30	4	28	38	53	2	56	30	41	2	2
18	79	22	17	21	62	41	7	39	49	22	4	28	38	49	2	55	30	36	2	2
19	79	14	17	21	62	33	7	39	49	13	4	28	38	44	2	56	30	31	2	2
20	79	8	17	20	62	24	7	38	49	5	4	27	38	39	2	56	30	26	2	2
21	79	4	17	20	62	20	7	38	49	—	4	27	38	37	2	55	30	24	2	2
22	79	1	17	19	62	16	7	38	48	55	4	27	38	35	2	55	30	18	2	1
23	78	59	17	19	62	12	7	37	48	54	4	27	38	33	2	55	30	12	2	1
24	78	56	17	19	62	7	7	37	48	53	4	27	38	31	2	55	30	3	2	1
25	78	53	17	18	62	3	7	37	48	52	4	27	38	29	2	55	29	54	2	—
26	78	51	17	18	61	58	7	36	48	51	4	27	38	27	2	55	29	42	1	59
27	78	48	17	18	61	54	7	36	48	50	4	27	38	21	2	54	29	26	1	58
28	78	45	17	17	61	55	7	36	48	49	4	27	38	15	2	54	29	10	1	57
29	78	42	17	17	61	56	7	37	48	48	4	27	38	5	2	53	28	58	1	56
30	78	39	17	16	61	57	7	37	48	47	4	27	37	54	2	53	28	33	1	55
31	78	36	17	16	61	57	7	37	48	46	4	27	37	40	2	52	28	12	1	54
32	78	33	17	16	61	58	7	37	48	40	4	27	37	21	2	50	27	51	1	53
33	78	37	17	17	61	59	7	37	48	34	4	26	37	2	2	49	27	26	1	51
34	78	41	17	17	62	—	7	37	48	23	4	25	36	42	2	48	27	1	1	50
35	78	45	17	18	62	1	7	37	48	12	4	24	36	18	2	46	26	35	1	48
36	78	49	17	18	62	2	7	37	47	55	4	22	35	53	2	44	26	8	1	47
37	78	54	17	18	61	57	7	36	47	33	4	20	35	27	2	43	25	41	1	45
38	78	51	17	18	61	47	7	35	47	6	4	18	34	54	2	41	25	7	1	43
39	78	48	17	18	61	29	7	33	46	39	4	17	34	20	2	39	24	32	1	42
40	78	45	17	17	61	12	7	32	46	5	4	14	33	45	2	37	23	57	1	40
41	78	43	17	17	60	47	7	29	45	31	4	12	33	9	2	35	23	17	1	38
42	78	32	17	15	60	16	7	26	44	57	4	10	32	33	2	33	22	33	1	35
43	78	21	17	13	59	44	7	23	44	16	4	7	31	51	2	30	21	44	1	33
44	78	2	17	10	59	11	7	21	43	34	4	4	31	8	2	28	20	50	1	30
45	77	42	17	7	58	31	7	17	42	51	4	2	30	25	2	26	19	51	1	26
46	77	14	17	3	57	50	7	14	42	7	4	—	29	35	2	23				
47	76	45	16	58	57	14	7	12	41	27	3	57	28	43	2	20				
48	76	15	16	54	56	30	7	8	40	39	3	54	27	45	2	17				
49	75	51	16	51	55	50	7	5	39	54	3	52	26	42	2	13				
50	75	19	16	47	55	9	7	2	39	8	3	49	25	33	2	8				
51	74	53	16	44	54	32	7	—	38	19	3	46								
52	74	34	16	41	54	—	6	57	37	25	3	42								
53	74	6	16	36	53	19	6	54	36	23	3	37								
54	73	36	16	32	52	37	6	50	35	12	3	32								
55	73	13	16	29	51	58	6	47	33	56	3	26								
56	72	50	16	26	51	10	6	43												
57	72	25	16	23	50	11	6	37												
58	71	58	16	18	49	6	6	31												
59	71	29	16	14	47	50	6	23												
60	70	58	16	9	46	20	6	14												
61	70	15	16	3																
62	69	17	15	53																
63	68	14	15	42																
64	66	55	15	29																
65	65	17	15	13																

Tarif IV.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebensversicherung nach §. 2 lit. B 1 für fl. 100. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des Versicherten	Alter derjenigen Person, bei deren Ueberleben die Versicherungssumme ausbezahlt wird. Jahre. 10.		15.		20.		25.		30.		35.		40.		45.		50.		55.		60.		65.		70.		75.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	1	15	1	13	1	12	1	10	1	8	1	6	1	4	1	2	—	59	—	56	—	54	—	50	—	47	—	44
15	1	28	1	26	1	24	1	22	1	20	1	18	1	15	1	13	1	10	1	8	1	5	1	1	—	58	—	54
20	1	41	1	39	1	37	1	35	1	32	1	30	1	27	1	24	1	22	1	19	1	16	1	12	1	9	1	5
25	1	55	1	53	1	51	1	48	1	45	1	42	1	39	1	36	1	32	1	29	1	25	1	22	1	18	1	14
30	2	11	2	9	2	6	2	4	2	—	1	57	1	53	1	48	1	44	1	40	1	35	1	31	1	27	1	22
35	2	30	2	28	2	26	2	23	2	19	2	15	2	10	2	5	1	59	1	53	1	48	1	42	1	37	1	31
40	2	55	2	53	2	51	2	48	2	44	2	39	2	34	2	27	2	20	2	13	2	5	1	58	1	51	1	43
45	3	29	3	27	3	24	3	22	3	18	3	13	3	7	2	59	2	51	2	41	2	32	2	22	2	12	2	2
50	4	15	4	12	4	10	4	7	4	3	3	59	3	52	3	44	3	34	3	23	3	10	2	57	2	44	2	32
55	5	16	5	13	5	10	5	8	5	5	5	—	4	54	4	46	4	35	4	22	4	6	3	50	3	33	3	16
60	6	38	6	35	6	33	6	30	6	27	6	23	6	17	6	9	5	58	5	43	5	26	5	5	4	43	4	20
65	8	30	8	27	8	24	8	21	8	18	8	15	8	9	8	2	7	51	7	36	7	16	6	52	6	24	5	54

* Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Tarif V.

Jährliche Prämien, welche bei einer Ueberlebungsversicherung nach §. 2 lit. B. 2. für fl. 100. Versicherungs-Kapital zu entrichten sind.

Alter des einen Versicherten.	Alter des andern Versicherten. Jahre. 10.		15.		20.		25.		30.		35.		40.		45.		50.		55.		60.		65.	
Jahre.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
10	2	30																						
15	2	41	2	52																				
20	2	53	3	3	3	14																		
25	3	5	3	15	3	26	3	36																
30	3	19	3	29	3	38	3	49	4	—														
35	3	36	3	46	3	56	4	5	4	16	4	30												
40	3	59	4	8	4	18	4	27	4	37	4	49	5	8										
45	4	31	4	40	4	48	4	57	5	6	5	18	5	34	5	58								
50	5	14	5	22	5	32	5	39	5	47	5	58	6	12	6	35	7	8						
55	6	12	6	21	6	29	6	37	6	45	6	53	7	7	7	27	7	58	8	44				
60	7	32	7	40	7	49	7	55	8	2	8	11	8	22	8	41	9	8	9	49	10	52		
65	9	20	9	28	9	36	9	43	9	49	9	57	10	7	10	24	10	48	11	26	12	21	13	44

* Die Prämien für die zwischen den oben angegebenen Jahren liegenden Alter werden nach Verhältniß berechnet.

Ad Num. 7633.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Reciprocitätsverhältnisse mit auswärtigen Staaten in gewerblicher Beziehung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Großherzoglich Badische Regierung hat in der Erwägung, daß bei der Verschiedenheit der Gewerbsgesetzgebung in Bayern und Baden eine Regelung der gegenseitigen Zulassung der Gewerbtreibenden zum Gewerbsbetriebe nach gleichen Grundsätzen als unthunlich erkannt wurde, dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten eine Zusammenstellung des wesentlichen Inhalts der im Großherzogthum geltenden Vorschriften über den Gewerbsbetrieb von Ausländern mitgetheilt, welche in nachstehendem Auszuge hier mitfolgt.

Zugleich wird den sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern eröffnet, daß im Königreiche Preußen nach §. 67 der k. Preußischen Verordnung vom 9. Februar 1849 bayerische Gewerbtreibende Behufs der Zulassung zum Gewerbebetrieb zwei Bedingungen zu erfüllen haben:

nachzuweisen, daß in ihrer Heimath die Zulassung preußischer Gewerbtreibenden keinen erschwerenden Bedingungen unterworfen ist, und erhebliche Gründe geltend zu machen, welche für ihre Zulassung sprechen. Von Erfüllung dieser Bedingungen wird die Erlaubniß zum Gewerbebetriebe (Concession) abhängig gemacht.

Im Königreiche Sachsen ist die persönliche Niederlassung zum Behuf des selbstständigen Gewerbebetriebs gesetzlich von der vorgängigen Erlangung des Sächsischen Unterthanrechts abhängig gemacht. Wird in solchem Falle den für die Aufnahme von Ausländern in den Unterthan-Verband im Allgemeinen vorgeschriebenen Bedingungen und Voraussetzungen genügt, so besteht hinsichtlich des Gewerbebetriebes selbst und der Zulassung zu demselben zwischen gebornen Sachsen und gebornen Ausländern kein Unterschied.

Im Königreiche Württemberg wird ein Bayerischer Staatsangehöriger, welcher in das Württembergische Staatsbürgerrecht aufgenommen wird, aller mit dem Indignate verbundenen Rechte und Befugnisse theilhaftig, und findet alsdann seine wirkliche Aufnahme in das Bürgerrecht einer Gemeinde des Königreichs, sowie der Betrieb eines zünftigen oder unzünftigen Gewerbes nach Maßgabe der für Inländer bestehenden Gesetze keinen Anstand.

Im Großherzogthume Hessen sind nach allgemein geltendem Grundsatze die Angehörigen eines anderen Zoll-Vereinsstaates gerade so zu behandeln, wie ortsfremde Inländer. Dieser Grundsatz wird insbesondere den bayerischen Staatsangehörigen gegenüber zur Anwendung gebracht, gleichviel welchem Landestheile dieselben angehören und zwar auf Grund der der Großherzoglich Hessischen Regierung gemachten Mittheilung, daß unter dieser Voraussetzung die Großherzoglich Hessischen Unterthanen bezüglich ihres Gewerbebetriebes auch im ganzen Königreiche den bayerischen Staats-Angehörigen gleich behandelt werden.

Da bezüglich der Frage über die Verstattung des Gewerbebetriebes für Angehörige der Zollvereinsstaaten die in jedem Vereinsstaate bestehende verschiedene Praris maßgebend und hiernach die Reciprocität anzuwenden ist, so sind bei Gesuchen von Angehörigen der vorgenannten Staaten um die Zulassung zur Fähigkeitsprobe und zum Gewerbsbetriebe diese einschlägigen Bestimmungen der Bescheidung zu Grunde zu legen und ist den Angehörigen dieser Staaten gegenüber auf Beibringung des mit Ministerial-Entschließung vom 7. April 1856, das Gesuch des Kaminkehrergesellen Schwarz und Cons. in Erlangen um Verleihung einer Meistersconcession betr., — bekannt gegeben durch

Regierungs-Ausschreiben vom 28. April 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 526) — vorgeschriebenen Nachweise nicht ferner zu bestehen.

Landshut, den 8. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Zusammenstellung

des

wesentlichen Inhalts der Gesetze, Verordnungen und anderen Normen

über

den Betrieb der Gewerbe durch Ausländer überhaupt und durch Angehörige von andern Zollvereinsstaaten insbesondere im

Großherzogthum Baden.

§. 1.

Allgemeine Bestimmung über den Gewerbsbetrieb der Ausländer.

Kein Ausländer kann im Lande auf eigenen Namen und Rechnung Handlungen, Manufakturen, Handwerke oder andere ständige Gewerbe besitzen, vorbehaltlich landesherrlich zu bewilligender Ausnahmen, wohl aber können Fremde als Gesellschafter oder als Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ingleichen als reisende Handels- oder Gewerbsleute auf Jahrmärkten oder auf erlangte zeitliche Handelsscheine auch anderwärts ihre Handthirung treiben.

1) Satz 7 b des VI. Constitutions-Edicts von 1808.

2) Ausnahmen rücksichtlich der keinem Zoll- und Handels-Vereins-Staate angehörigen Ausländer bewilligt das Großherzogliche Staats-Ministerium.

3) Wegen der Ausnahmen rücksichtlich der Angehörigen von Zoll- und Handelsvereinsstaaten siehe §. 3.

4) Ueber den Gewerbsbetrieb der Ausländer auf Jahrmärkten siehe §. 17.

5) Durch eine Verfügung des Ministeriums des Innern vom 19. August 1816 sind über die Frage: in welchen Fällen und unter welcher Bedingung Erlaubnißscheine an die im Inlande gewerbtreibenden Ausländer ertheilt werden dürfen, nachfolgende Bestimmungen ertheilt worden:

a) Ein Fremder kann zur Treibung eines Gewerbes im Lande patentisirt werden, wenn sich im Kreisbezirke und in der Nähe überhaupt kein Inländer mit dem befragten Gewerbe beschäftigt oder der Inländer für das Bedürfniß nicht hinreicht oder im Falle aus irgend einer andern hinreichend gegründeten Veranlassung eine Concurrenz räthlich oder erforderlich ist.

b) Der zu patentisirende Ausländer muß eine Heimath durch eine neue Urkunde, welche alle erforderliche Beglaubigung hat, nachweisen.

c) Er darf in keiner Rücksicht polizeilichen Verdacht gegen sich erregen.

d) Bei Gewerben, welche es mit sich bringen, daß der Arbeiter Landfahrer ist, darf die Familie, besonders wenn unerzogene Kinder dabei wären, nicht mit herumgeschleppt werden.

e) Müßte sich der Gewerbtreibende im Lande den temporären Aufenthalt wählen, so sind die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, daß weder er noch seine Familie dem Lande oder einer Gemeinde jetzt oder in der Folge zur Last fallen.

f) Nur mit Vorwissen seiner gewöhnlichen Obrigkeit kann ihm die Erlaubniß gegeben werden.

g) Die Erlaubniß ist nur auf ein Jahr zu ertheilen.

h) Wenn ein solcher Gewerbsmann in mehreren Kreisen practiciren will, muß die Erlaubniß und Patentisirung bei dem Ministerium des Innern nachgesucht werden.

(Verordg. des Ministeriums des Innern vom 19. August 1836 Nr. 6627.)

6) Rücksichtlich der Besteuerung der Ausländer siehe die §§. 53 und 54 des Gewerbsteuergesetzes vom 23. März 1854, Reggsbl. Nr. XIV und die Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 16. November 1854, Reggsbl. Nr. L.

§. 2.

Unterscheidung der Angehörigen der Zoll- und Handels-Vereinsstaaten und anderer Ausländer.

Seit dem Anschlusse des Großherzogthums Baden an den Zollverein und seit dem Abschluß eines Handels- und Zollvertrags zwischen Letzterem und Oesterreich wird rücksichtlich des Gewerbsbetriebs der Ausländer unterschieden zwischen Angehörigen des Zoll- und Handelsvereins und Angehöriger anderer Staaten.

Beilagen zur landesherrlichen Verordnung vom 29. Mai 1835, Reggsbl. Nr. XXV und zum provisorischen Gesetz vom 7. Juli 1853, Reggsbl. Nr. XXVIII.

§. 3.

Begünstigung der zum Zoll- und Handels-Verein angehörigen Ausländer.

Durch Art. 18 des Vertrags über die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins vom 4. April 1853 Reggsbl. Nr. XXVIII und durch den Art. 18 des Handels- und Zollvertrages mit Oesterreich von gleichem Tage, hat sich das Großherzogthum Baden gegenüber den andern Zollvereinsstaaten und Oesterreich verbindlich gemacht, dahin zu wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Die im Satz 7 b des VI. Constit.-Edicts erwähnte ausnahmsweise Erlaubniß zur Treibung von Gewerben rücksichtlich der Angehörigen des Zoll- und Handelsvereins ertheilt das Ministerium des Innern.

Satz 22a der Beilage F. zum Org. Edict von 1809.

§. 4.

Betrieb eines zünftigen Handwerkes durch Ausländer.

Die zünftigen Handwerker erfordern zu ihrem Betriebe die Erwerbung des Bürgerrechts am Orte der Ausübung, somit das Staatsbürgerrecht und die Aufnahme als Meister oder Genossen in die betreffende Zunft. —

1) Siehe Satz 24 e des VI. Constitut.-Edikts von 1808.

Im Großherzogthum Baden gehören jene Gewerbe zu den zünftigen, für welche in einem Bezirke eine vom Regenten bestätigte Zunftverfassung besteht.

Die durch Zeit und Umstände bedingte Aenderung der Bestimmung darüber, welche Gewerbe der Zunftverfassung unterliegen sollen, welche nicht, steht dem Großherzoglichen Staats-Ministerium zu.

Bei der Verschiedenheit der Verhältnisse kann dasselbe Gewerbe in einer Gemeinde zünftig sein, in einer andern nicht.

Satz 23 a und i des VI. Constit.-Edicts von 1808; Beilage F. zum Org. Edict von 1809, VI. Satz 38. m. und n.

In der Regel sind jene Gewerbe zünftig, welche nur für den Bedarf am Orte des Betriebes und der nächsten Umgebung arbeiten und wofür die Befähigung von den mit den Kenntnissen, welche in der Volksschule gelehrt werden, Ausgerüsteten durch länger dauernde praktische Einübung in der Werkstätte eines Meisters erworben werden.

2) In den meisten Landestheilen sind folgende Gewerbe zünftig:

Bäcker, Bierbrauer, Buchbinder, Büchsenmacher, Bürstenbinder, Drechsler, Färber, Flaschner, Glaser, Glockengießer, Gold- und Silberarbeiter, Gürtler, Hutmacher, Instrumentenmacher, Kammmacher, Knopfmacher, Kübler, Küfer, Kupferschmiede, Kürschner, Leineweber, Lichterzieher, Maurer, Messerschmiede, Metzger, Nadelmacher, Nagelschmiede, Perückenmacher,

Possamentire, Rothgerber, Säckler, Sailer, Sattler, Schiffer, Schiffbauer, Schieferdecker, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schornsteinfeger, Schreiner, Schuhmacher, Seifensieder, Schwertfeger, Steinhauer, Spängler, Sporer, Strumpfweber, Tüncher, Uhrenmacher, Wagner, Weißgerber, Wollenweber, Zeug- und Zirkelschmiede, Zimmerleute, Zinngießer, Zuckerbäcker.

Minist. d. Innern den 27. Febr. 1841 Nr. 2473.

Zünftige Handwerke können daher von Ausländern in der Regel, auch wenn sie Angehörige des Zoll- oder Handelsvereins sind, im Großherzogthum mit bloßem Wohnsitze oder gastweise (§. 2 des VI. Constit.-Edicts von 1808) ständig nicht betrieben werden.

Staatsministerium Nr. 1482 vom 21. Sept. 1836.

Ausnahme bei fabrikmäßigem Betriebe siehe Satz 7 b und 23 b des VI. Constit.-Edicts von 1808.

§. 5.

Ausnahmen rücksichtlich der Bauhandwerker.

Ausländische Bauhandwerker können ohne Hinderniß der Zünfte im Lande angestellt werden, wenn dieselben aus einer Gegend sind, wo die diesseitigen Zunftgenossen die gleiche Zulassung genießen.

Verordnung vom 20. Februar 1807, Reggsbl. Nr. VI von 1807.

1. Glaser, Schlosser und Flaschner gehören, soweit sie Arbeiten für Bauten fertigen, ebenfalls zu den Bauhandwerkern und es sind daher nach der Verordnung vom 20. Februar 1807, Reggsbl. VI, Glaser, Schlosser und Flaschner, wie Maurer und Zimmerleute aus dem Auslande zur Fertigung von Arbeiten für und an Bauten im Großherzogthum zuzulassen.

Ministerium des Innern, den 12. November 1847, Nr. 17,326.

§. 6.

Ablieferung bestellter Arbeit.

Auf Bestellung eines Inländers kann ein ausländischer Meister die im Auslande gefertigte Arbeit in's Großherzogthum abliefern.

Verordg. vom 20. Febr. 1807, Reggsbl. Nr. VI.
" " 20. Okt. 1825, Reggsbl. Nr. XXVI.

§. 8.

Betrieb concessionirter Kleingewerbe durch Ausländer.

Der Betrieb concessionirter Gewerbe wird Ausländern nur gestattet, wenn das Bedürfniß des Publikums durch die Gewerbsunternehmungen der Inländer nicht hinlänglich befriedigt erscheint.

Wollen Ausländer im Großherzogthum solche Gewerbe betreiben, welche zu den concessionirten gehören und zum öffentlichen Dienste gerechnet werden, deren Betrieb daher von einer Staatsprüfung abhängig ist, wie z. B. Apotheker, so müssen sie vorher das Staatsbürgerrecht erwerben.

Minist. des Innern, den 27. Februar 1841, Nr. 2473.

Bei einzelnen Arten von Gewerben, welche zunächst für das Bedürfniß am Orte des Betriebs und dessen Umgebung im Kleinen geführt werden, wird außer der Nachweisung der Befähigung auch die Nachweisung des Bedürfnisses zur Eröffnung eines solchen Geschäftes am Orte selbst verlangt.

Solche Gewerbe können nur auf den Grund besonderer, von der zuständigen Verwaltungsbehörde ertheilter Concession angefangen und betrieben und deßhalb unter der Bezeichnung conzessionirter Kleingewerbe zusammengefaßt werden.

Die Concession kann auch an eine Liegenschaft geknüpft werden, wodurch sie eine reale wird.

§. 9.

Betrieb concessionirter Großgewerbe — Fabriken, Manufakturen durch Ausländer.

Ausländern wird der selbstständige Betrieb von Fabriken und Manufakturen auf eigenen Namen und eigene Rechnung gestattet, wenn das zu errichtende Etablissement in allen seinen Beziehungen als dem öffentlichen Interesse des Landes oder einzelner Theile desselben besonders nützlich erscheint.

Der Ausländer, welcher eine solche Concession erhält, ist weder gehalten, das Ortsbürgerrecht zu erwerben, noch in die Zunft einzutreten.

1) Die Frage, welches Gewerbsunternehmen als eine Fabrik in gewerbpolizeilicher Beziehung zu betrachten sei, ist eine Thatfrage, welche nach der Ausdehnung des Geschäftes und der darin eingeführten Arbeitstheilung zu entscheiden ist.

2) Zum eigenthümlichen Erwerbe von Liegenschaften im Großherzogthume bedürfen die Ausländer der Staatserlaubniß, es sei denn, daß sie Angehörige eines deutschen Bundesstaates sind, welch' Letztere nach Art. 18 lit. a der deutschen Bundesakte das Recht zum Erwerbe von Liegenschaften, wie die Inländer haben.

Den Ausländern steht seit der Wirksamkeit des Gesetzes vom 27. Juli 1839, Reggsbl. Nr. XXIII, das früher bestandene Losungs-, Zugs- oder Einstandsrecht der Gemeinden oder Gemeindebürger gegen Ungenossen nicht mehr im Wege.

Die Staatserlaubniß in den Fällen, in welchen sie erforderlich ist, ertheilt das Ministerium des Innern.

Satz 7 a des VI. Constit.-Edicts von 1808.

3) Ausländer können als Gesellschafter oder Einlagsgenossen an einem bestehenden Gewerbe eines Staatsbürgers Theil nehmen, ohne hiezu einer besondern Concession zu bedürfen.

Satz 7 b des VI. Constitut.-Edicts von 1808.
Tit. 3 des Anhangs zum Landrechte von den Handelsgesetzen.

4) Die Theilnahme ist nicht an den Erwerb oder Besitz liegenschaftlichen Eigenthums gebunden.

Ausländer können Liegenschaften miethen oder pachten, und sich auch ohne Einrichtung einer eigenen Haushaltung gastweise im Großherzogthume aufhalten.

Satz 26 des VI. Constit.-Edicts von 1808.

§. 10.

Betrieb freier Gewerbe durch Ausländer.

Der Betrieb freier Gewerbe im Großherzogthum, soferne er ein ständiger ist, kann nur nach Staats-Genehmigung stattfinden.

Satz 7 b des VI. Constit.-Edicts.

Jede dauernde auf erlaubten Erwerb gerichtete und selbstständig betriebene Beschäftigung, welche nicht zu den zünftigen Handwerken, zu den concessionirten Klein- und Großgewerben und nicht zum Handel gehört, ist ein freies Gewerbe.

§. 12.

Betrieb des eigentlichen Handels durch Ausländer.

Der Betrieb des eigentlichen Handels auf eigenen Namen und eigene Rechnung durch einen Ausländer im Großherzogthume kann nur mit Staatsgenehmigung geschehen.

1) Art. 7 b des VI. Constit.-Edicts.

2) Ueber den Liegenschaftserwerb. (Siehe §. 12.)

3) Wohl aber können Ausländer an einem bestehenden Handels-Geschäfte eines Inländers als Gesellschafter oder Einlagsgenossen ohne besondere Bewilligung Theil nehmen. (Siehe §. 1.)

§. 13.

Betrieb des concessionirten Handels durch Ausländer.

Der Betrieb eines Handelsgeschäfts, welches zu den concessionirten gehört, wird Ausländern in der Regel nur gestattet, wenn das Bedürfniß des Publikums durch die Gewerbsunternehmungen der Inländer nicht hinlänglich befriedigt erscheint.

§. 14.

Betrieb des freien Handels durch Ausländer.

Hier gelten dieselben Bestimmungen, wie rücksichtlich des Betriebs der freien Gewerbe.

(Siehe §. 10.)

§. 17.

Gewerbsbetrieb auf Messen und Märkten durch Ausländer.

Die Befugniß, Messen und Märkte zu beziehen

und daselbst zu kaufen und zu verkaufen, ist Inländern und Ausländern gestattet.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Februar 1807, Reggsbl. Nr. VI.

Verordnung vom 26. November 1835, Regierungsblatt Nr. LVIII, auch Art. 18 des Zollvereins-Vertrages und Satz 18 des Handels- und Zoll-Vertrages mit Oesterreich von 1853, Reggsbl. Nr. XXVIII.

Es ist jedoch der Handel auf den zum Markte bestimmten Platz beschränkt, und müssen sich die Verkäufer des Hausirens enthalten.

§. 3 der Beilage A. zu der Hausirverordnung vom 8. März 1821, Reggsbl. Nr. VI.

Ad Num. 9698.

(Die Versetzungs-Gesuche neuangestellter Landgerichts-Assessoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 5. l. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird zur künftigen Nachachtung für die betreffenden landgerichtlichen Nebenbeamten veröffentlicht.

Landshut, den 10. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 4975.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Gesuche um Versetzung von Seite neuangestellter Landgerichtsassessoren häufen sich.

Nachdem aber bei der Besetzung der landgerichtlichen Nebenbeamten-Stellen die Befähigung des betreffenden Beamten in Folge der neuerlichen organischen Aenderungen im Landgerichtsdienste mit besonderer Sorgfalt zu würdigen ist, so fehlen bei noch nicht qualifizirten Beamten in der Regel die nöthigen Grundlagen zur Beurtheilung seiner Tüchtigkeit für die erbetene Stelle.

Zugleich wird durch eine Versetzung im Laufe des ersten Dienstjahres die Qualifikation durch die Vorstände und Kreisstellen den bestehenden Normen gemäß häufig bis in das zweite Jahr gehemmt, was auch bei der Lokation der gleichzeitig ernannten Beamten, in Fragen des Vorrückens und so weiter, störend einwirkt.

Die k. Regierung, K. d. I., wird daher angewiesen, den neuernannten Landgerichts-Assessoren bedeuten zu lassen, daß Gesuche um Versetzung erst dann in Erwägung gezogen werden könnten, wenn die erste Qualifikation durch ihre Landgerichts-Vorstände und Kreisstellen vorschriftmäßig vollzogen sein wird.

München, den 5. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

G. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Die Versetzungs-Gesuche neuangestellter Landgerichts-Assessoren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath: Epplen.

Ad Num. 9581.

(Die Vinkulirung der Staats-Obligationen der Sparkassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zur Regierungs-Ausschreibung dd. 23. Mai v. Js. „die Vinkulirung der von Gemeinden und Stiftungen erworbenen Staatsobligationen au porteur betreffend" (vid. Kreis-Amtsbl. 1857 Stück 45 Seite 762) wird nachstehend die höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten dd. 5./7. d. Mts. im Abdrucke zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 10. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 13,661.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Durch §. 7 Ziffer 3 der Allerhöchsten Verordnung über die veränderte Formation der Staatsministerien vom 11. November 1848 (Regierungsblatt 1848 S. 1109) sind die Versicherungs-, Leih- und Credit-Anstalten aller Art als Verwaltungs-Gegenstände bezeichnet, welche zum Wirkungskreise des unterfertigten k. Staatsministeriums gehören.

Nach Maßgabe dieser formationsmäßigen Bestimmung sind daher die Gesuche der Sparkassen-Verwaltungen um Vinkulirung von in ihrem Besitze befindlichen Staatsobligationen au porteur behufs der Bewirkung der in dem Ausschreiben der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Commission vom 10. Mai 1857 (Reg.-Bl. 1857 S. 632) angedeuteten speziellen Genehmigung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen an das unterfertigte k. Staatsministerium einzubefördern.

Indem die k. Regierung, K. d. J., hierauf aufmerksam gemacht wird, wird zugleich auf Grund des mit dem k. Staatsministerium der Finanzen gepflogenen Benehmens weiter bemerkt, daß Vinkulirungen von Staats-Obligationen der Sparkassen in der Regel unstatthaft und hierauf bezügliche Gesuche überhaupt nur im Falle ganz außergewöhnlicher und erheblicher Motive zur Vorlage zu bringen sind.

München, den 5. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Vinkulirung der Staatsobligationen der Sparkassen betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Wolfanger.

Ad Num. 9848.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Landgerichts-Physikats Ansbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Ruheversetzung des kgl. Gerichtsarztes Dr. Frech ist das Landgerichts-Physikat Ansbach in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, am 11. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8703.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen den Hufschmidssohn Joh. Georg Uhl von Auernheim ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Der unten signalisirte Hufschmidssohn Johann Georg Uhl von Auernheim, königl. württembergischen Oberamts Neresheim, wurde durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts zu Augsburg vom 2. Dezember d. Js., wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahles in Concurrenz mit einer polizeilich strafbaren Entwendung, in eine Arbeitshausstrafe von vier Jahren verurtheilt, und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 12. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Johann Georg Uhl von Auernheim, k. württembergischen Oberamts Neresheim, lediger Schmidgeselle, katholisch, 19 Jahre alt, mittler Statur, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat ein ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, blonden Bart, braune Haare, hohe Stirne, graue Augen, dicke Nase, gute Zähne, gewöhnlichen Mund, ovales Kinn, und spricht den schwäbischen Dialekt. Seine Kleidung besteht in einem grauen Filzhute, halbseidenen Halstuche, baumwollener Weste, braun- und blaugestreifter Tuchhose, einem schwarzen Tuchrock, einem Hemd und einem Paar Stiefel. Besondere Kennzeichen sind: zwei fehlende Zehen am rechten Fuße, am linken Fuße aber gar keine Zehen.

Ad Num. 9642.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Vergütungssätze der Kostportionen für die Mannschaft, und der Fourageration für die Pferde bei Einquartirungen in Friedenszeiten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des §. 6. der Vollzugsvorschrift zum Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1850, die Einquartirung einheimischer und verbündeter Truppen in Friedenszeiten betreffend, findet mit Rücksicht auf die im Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 Stück 2, Seite 18 bis 20 incl. bekannt gemachten Normalpreise der Getreidfrüchte und übrigen Naturalien eine Erhöhung der Vergütungssätze für die Kostportionen der Mannschaft nicht, wohl aber eine Erhöhung der Vergütung für die Fourage-Rationen der Pferde statt.

Es haben demnach für das Kalenderjahr 1858

I. für die Kostportionen der Mannschaft die im Gesetz vom 25. Juli 1850 Artikel 2 und der Vollzugsvorschrift vom 31. Juli 1850 §. 4 selbst festgesetzten Beträge, und zwar:

1) für die volle Kostportion mit 24 kr.,
2) " " Mittagskost mit 15 kr.,
3) " " Abendkost mit 6 kr.,
4) " " Morgenkost (Frühstück) mit 3 kr.,
5) " das verstärkte Essen, wenn nämlich statt der Mittags- und Abendportion das Essen nur einmal genommen werden kann mit 21 kr., und außerdem, wenn die Einquartirung über Nacht stattfindet, für das Quartier mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung,

für den Mann und den Tag in Wirksamkeit zu treten, dagegen

II. für die Fourage-Ration der Pferde die festgesetzten erhöhten Vergütungssätze, nämlich

1) bei der schweren Ration der Zugpferde mit 29 kr.,
2) bei der Ration für die Pferde der schweren Cavallerie mit 26 kr.,
3) bei der leichten Ration mit 21 kr.

in Ansatz und Verrechnung zu kommen.

Dieß wird sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden als Marschkommissariaten zur genauesten Darnachachtung bei Anfertigung der treffenden Kostenliquidationen hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 13. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen Katharina Blaß von Regenpeilstein wegen Verbrechens des Betruges betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das k. Bezirksgericht Straubing in der Untersuchungssache gegen Katharina Blaß von Regenpeilstein,

5**

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

k. Landgerichts Roding, wegen Verbrechens des Betruges zu Recht:

1) Katharina Blasi, 36 J. a., ledige Inwohnerin und Lumpensammlerin von Regenpeilstein, k. Landgerichts Roding, ist des fortgesetzten Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betruges I. Grades, verübt um Weihnachten 1854 und Lichtmeß 1855 an der Söldnerin Magdalena Mayer zu Opperkofen, als Miturheberin im Komplotte schuldig und wird deshalb in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren sowie

2) in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzuges, soweit sie letztere im Straforte nicht abverdient, verurtheilt; welche Kosten jedoch der k. Staatskasse zur Last fallen.

3) Von den zu Gerichtshanden gekommenen Gegenständen ist die Bettziehe der Magdalena Mayer von Opperkofen hinauszugeben, die übrigen Gegenstände sind zu vernichten.

Entscheidungsgründe.

rc. rc.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Straubing am drei und zwanzigsten Dezember achtzehnhundert sieben und fünfzig, wobei zugegen waren: Rath Stoiber als Vorsitzender, Rath Erras, die Assessoren v. Savoye, Schröder und v. Büller, der k. I. Staatsanwalt Mayer und Sekretär Hingerl.

(L. S.) Stoiber, Erras, Savoye, Schröder, v. Büller. Hingerl.

Zur Beglaubigung.

Straubing, den 30. Dezember 1857.

Königl. bayer. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor krank.

Paur.

coll. Steinberg.

Vorstehendes Erkenntniß wird mit dem Anhange bekannt gemacht, daß der Verurtheilten gegen dasselbe das Recht des Einspruchs zustehe, welchen sie binnen 30 Tagen auf der Kanzlei des k. Bezirksgerichts dahier anzumelden habe, außerdem das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Straubing, den 30. Dezember 1857.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor krank.

Paur.

Bekanntmachung.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am zwei und zwanzigsten Dezember Eintausend achthundert fünfzig sieben, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Cramer, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Luz, Staatsanwalt, und Leidner, Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor dahier, wegen Preßvergehen, in der Erwägung, daß durch die Einrückung der Interpellation des Grafen von Giech an das Präsidium der heurigen protestantischen Generalsynode zu Bayreuth in die Nr. 326 des hiesigen von rc. Cantor redigirten Fränkischen Kuriers vor. Js. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt ist, auf Unterdrückung der Nr. 326 dieses Blattes, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 7. Jänner 1858.

Der k. Direktor:

v. Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner 1858 wurde der Schulprovisor Karl Geith von Haidmühl, kgl. Landgerichts Wolfstein, zum Schullehrer in Schöfweg, kgl. Landgerichts Grafenau, befördert.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner l. Js. ist der Schullehrer Johann Sailer von Niederhausen, k. Landgerichts Landau, auf den Schul- und Meßnerdienst zu Simbach, desselben k. Landgerichts, unter Zustimmung der dortigen Präsentationsberechtigten, versetzt worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 8. Jänner l. Js. wurde der Schullehrer Joseph Reisacher zu Adlhausen, k. Landgerichts Rottenburg, auf sein Ansuchen, vom 1. Febr. l. J. an, vom Schulberufe enthoben, und der hiedurch in Erledigung gekommene Schul- und Meßnerdienst in Adlhausen dem Schullehrer Johann Baptist Stegmaier in Zell, k. Landgerichts Eggenfelden, verliehen.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 8. Jänner 1858 ist der Schul-Provisor Georg Bauer von Vilsheim, k. Landgerichts Landshut, zum Schullehrer in Zell, k. Landgerichts Eggenfelden, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. Jänner 1858 wurde der Schullehrer Hubert Widmann von Simbach, k. Landgerichts Landau, auf sein Ansuchen auf den Schul- und Meßnerdienst zu Niederhausen, desselben k. Landgerichts, versetzt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern vom 4. Januar 1858 wurde der Rechtspraktikant und Advokaten-Concipient Franz Hauser in Landau zum Auditor bei dem k. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 7. Januar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	98
" à 4 %	96¾	—
" à 4½ %	—	100¾
" à 4½ % halbjährig	—	100¾
" à 5 % IV. Emission	--	101
" à 5 % neue detto	—	101½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	96½	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	787	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 11. Jänner 1858.	Waizen	8	155	163	146	17	15	8	14	48	13	59	—	1	—	—
		Korn	2	23	25	22	3	11	6	10	36	9	48	—	39	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	7	7	51	7	42	—	19	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	6	6	43	6	26	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	10	306	316	293	23	16	34	16	2	15	33	1	8	—	—
		Korn	—	126	126	126	—	10	25	10	12	9	59	—	46	—	—
		Gerste	12	574	586	552	34	9	7	8	57	8	35	—	14	—	—
		Haber	—	129	129	125	4	7	11	6	54	6	27	—	19	—	—
Dingolfing	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	—	21	21	21	—	15	42	15	39	14	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	149	119	149	—	9	51	9	—	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	6	18	6	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	17	30	16	45	16	—	—	15	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	10	—	9	36	9	20	—	—	—	6
		Haber	—	1	1	1	—	7	18	7	18	7	18	—	—	—	—
Kelheim	Vom 7. Jänner 1858.	Waizen	—	39	39	35	4	15	33	14	24	10	30	—	24	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	—	—	13	—	—	—	—	3	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	32	7	30	7	—	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 11. Jänner 1858.	Waizen	—	37	37	37	—	17	—	16	45	16	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	810	810	810	—	9	45	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 8. Jänner 1858.	Waizen	224	1158	1382	1096	286	16	21	15	23	13	27	1	6	—	—
		Korn	116	159	275	123	152	13	22	12	1	11	38	1	4	—	—
		Gerste	221	2038	2259	1979	280	10	23	9	39	8	28	—	—	—	—
		Haber	108	484	592	515	77	6	23	6	5	5	30	—	11	—	—
Mainburg	Vom 13. Jänner 1858.	Waizen	2	249½	251½	245½	6	16	22	15	2	11	35	—	28	—	—
		Korn	2	8	15	10	—	11	—	10	39	10	20	—	21	—	—
		Gerste	—	56½	56½	56½	—	9	42	9	—	8	24	—	—	—	30
		Haber	—	18	18	18	—	7	16	6	36	6	7	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	24	175	199	169	30	14	57	13	9	11	40	1	15	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	—	10	38	10	18	—	7	—	—
		Gerste	7	35	42	38	4	7	42	6	43	6	—	—	12	—	—
		Haber	—	39	39	39	—	7	40	6	40	5	42	—	20	—	—
Passau	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	18	—	17	18	16	38	—	—	—	—
		Korn	—	84	84	84	—	10	6	10	—	9	20	—	16	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	88	89	87	2	6	18	6	5	5	47	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 11. Jänner 1858.	Waizen	—	33½	33½	31	2½	16	—	14	53	12	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	9	24	8	30	7	33	—	—	—	5
		Haber	1	9	10	9	1	6	12	5	41	5	—	—	22	—	—
Pilsting	Vom 12. Jänner 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	16	48	15	34	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	582	582	582	—	10	12	9	48	9	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 9. Jänner 1858.	Waizen	72	983	1055	1019	36	16	56	16	9	15	32	—	31	—	—
		Korn	11	131	142	137	5	11	31	11	15	11	3	—	—	—	1
		Gerste	16	1032	1048	1002	46	9	26	9	1	8	6	—	4	—	—
		Haber	24	154	178	155	23	7	38	7	25	7	3	—	12	—	—
Vilshofen	Vom 13. Jänner 1858.	Waizen	83	497	580	494	86	17	27	17	12	16	37	—	10	—	—
		Korn	11	35	46	45	1	11	2	10	53	10	32	—	—	—	1
		Gerste	2	10	12	12	—	8	2	7	24	6	26	—	—	—	29
		Haber	—	11	11	11	—	6	37	6	16	5	51	—	29	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Mittwoch den 20. Januar 1858.

Inhalt:

Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Passau I pro 1856/57. — Die Brandversicherungsbeiträge von Staatsgebäuden. — Verbreitung der Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn. — Untersuchung gegen Joseph Rienbl vulgo Schober aus Böhmisch-Eisenstein wegen Diebstahls und Betruges, hier Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Handhabung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Begnadigung des Ferdinand Fritze von Weilersdorf. — Die Erledigung der Pfarrei Sct. Michael zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim. — Untersuchung gegen den Buchhändler J. G. H. Schrag in Nürnberg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8977.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Passau I. pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend" werden die Resultate der Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Passau I wie folgt öffentlich bekannt gemacht:

A. Einnahmen:

	fl.	kr.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres	3474	14
2) Aktiv-Rückstände	6	37½
3) Ersatzposten	2	6
4) Ertrag von veräußerten Gegenständen des Distrikts	20	27
5) Vergütung des Staates für Transportfuhren	48	18
6) Zuschuß des Kreises	488	29¾
7) Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	4329	6
8) Distrikts-Umlagen in Geld	1614	5¼
ad A Summa	9983	23½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Vergütung an die Distrikts-Ausschuß-Mitglieder	12	—
2) Vergütung für den Distrikts-Kassier	25	—
3) Regie des Distriktsrathes	12	—
4) Zahlungs-Rückstände u. Ersatzposten	189	—
5) auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen incl. des Anschlags für die Naturalleistungen	7682	32
6) Löhnungen der Wegmacher	745	26
7) für technische Aufsicht	8	12

		fl.	kr.
8)	Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	232	40
9)	für Leistung der Schubfuhren .	214	54
10)	auf Unterstützung der Gemeinden zur Unterhaltung der Verbindungswege	40	—
	ad B Summa	9161	44

C. Activ-Rest 821 fl. 29 kr. 3 hl.

Landshut, den 13. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9932.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren von Niederbayern.

(Die Brandversicherungsbeiträge von Staatsgebäuden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden und Inspektoren erhalten durch nachstehenden Abdruck von der höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. vor. Mts. bez. Betr. mit dem Anfügen Kenntniß, daß hiedurch bezüglich jener Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude, bei welchen dem k. Staatsärar nur eine theilweise Baulast obliegt, eine Aenderung der im Kreisamtsblatte 1856 S. 1032 bekannt gegebenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. August 1856 insbesondere der Bestimmungen Ziff. 2 Lit. a und c nicht eingetreten, daher Lit. b der gedachten höchsten Finanz-Ministerial-Entschließung in diesem Sinne zu vollziehen ist.

Landshut, den 14. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 13,459.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch die Ministerial-Entschließungen vom 10. Juni 1822 und 22. Juni 1824 (Döllingers Verordnungen-Sammlung Band 16 Seite 506 und 507) ist bezüglich der Brandversicherungsbeiträge von Staatsgebäuden die allgemeine Bestimmung gegeben, daß der Maßstab zum Assekuranz-Capital der Staatsgebäude in Haupt- und Kreisstädten zu einem Drittheil, auf dem Lande aber zu der Hälfte des Schätzungswerthes, und zwar bei diesen Schätzungen der Staatsgebäude zum Behufe der Brandassekuranz nur der Werth des Verbrennlichen, angenommen werden soll.

Veranlaßt durch verschiedene Anfragen werden die k. Regierungs-Finanzkammern nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern, dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, dann dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, hiemit angewiesen, sich fernerhin genau nach der obigen Bestimmung zu achten, wobei bemerkt wird, daß

a) Gebäude von Gemeinden und Stiftungen, bezüglich deren dem Staats-Aerare die ausschließende Baulast und die Zahlung der Brandversicherungs-Beiträge obliegt, wie Staatsgebäude zu behandeln; dagegen

b) Gebäude von Gemeinden und Stiftungen, bezüglich deren dem Staats-Aerare nur eine theilweise Baulast obliegt, unter gehöriger Mitwirkung der betreffenden Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen nach §. 14 Ziff. 2 der Instruktion zum Vollzuge des Brandversicherungsgesetzes vom 9. Oktober 1852 zu behandeln seien.

München, den 21. Dezember 1857.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Die Brandversicherungsbeiträge von Staatsgebäuden betr.

(gez.) Schönwerth.

Ad Num. 10,346.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Verbreitung der Geschichte der Gemeinde Wiesenbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. ds. Mts. und unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 18. Juni vor. Js. (Kreisamtsblatt von 1857, Nr. 53, S. 905) werden die vorgenannten Behörden darauf aufmerksam gemacht, daß von der Geschichte „der Gemeinde Wiesenbrunn und des Bauers Georg Fromholz,“ herausgegeben vom quiesc. k. geheimen Oberbaurathe Frhr. von Pechmann der zweite Band erschienen ist.

Landshut, den 15. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9975.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadt-Commissariate des Regierungsbezirkes.

(Untersuchung gegen Joseph Riendl vulgo Schober aus Böhmisch-Eisenstein wegen Diebstahls und Betruges, hier Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Contumacial-Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 19. November 1857, welches mittlerweile die Rechtskraft beschritten hat, ist Joseph Riendl, auch Schober genannt, lediger Inwohnerssohn von Böhmisch-Eisenstein wegen Vergehen des Diebstahls und des Betruges zu einer 9monatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt und des Landes verwiesen worden, was den obengenannten Behörden zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben wird.

Landshut, den 15. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,550.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der feuer- und baupolizeilichen Vorschriften betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem noch öfter Fälle vorkommen, daß aus Verschulden der Distriktspolizeibehörden die erforderliche Controlle über Führung von Neubauten und Wendung von Hauptreparaturen nach den genehmigten Plänen, mangelhaft geübt wird, oder ganz unterbleibt, so werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden unter Bezugnahme auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben d. d. 10. November 1856 „die Handhabung der Bau- und Feuerpolizei, hier die Baucommissionen betreffend num. 23,159“ zum genauen Vollzuge der in §. 28 der Instruktion für die Brandversicherungs-Inspektoren d. d. 16. Juni 1853 enthaltenen Anordnungen hiemit nachdrucksamst angewiesen.

Landshut, den 15. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9735.

An sämmtliche kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier Begnadigung des Ferdinand Fritze von Weifersdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch allerhöchste Entschließung Seiner Majestät des Königs vom 30. November l. Js. wurde die gegen den Dienstknecht Ferdinand Fritze von Weifersdorf im Herzogthum Sachsen-Meiningen vom vormaligen k. Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erkannte, durch Regierungsausschreiben vom 30. September vor. Js. (Kr.-A.-Bl. pag. 1333) bekannt gegebene Landes-Verweisung im Wege allerhöchster Gnade erlassen.

Die obengenannten Behörden werden hievon behufs der Zurücknahme der gegen Ferdinand Fritze getroffenen Verfügungen in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 16. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 1737.

(Die Erledigung der Pfarrei St. Michael zu Berolzheim, Dekanats Dittenheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem in Folge des Ablebens des emeritirten Pfarrers Ebenauer der aus dem Einkommen der Pfarrei St. Michael in Berolzheim an denselben zu verabreichende Emeritengehalt zu 300 fl. weggefallen ist, so wird diese zur Zeit noch erledigte Pfarrstelle mit den im Ausschreiben vom 5. März vor. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 22) bekannt gegebenen Bezügen im Gesammtbetrage zu 1078 fl. 35 kr., resp. nach Abzug der wegen eingetretener Pflichtigkeit zu zahlenden Steuern zu 36 fl. 51 3/4 kr. mit einem Reinertrage von 1041 fl. 43 1/4 kr. zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. März curr. wiederholt ausgeschrieben.

Ansbach, den 12. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1235.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am zwölften Januar achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Frhr. von Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, Sommer, Assessor, Lutz, erster Staatsanwalt und Rechtspraktikant Ammon, Protokollführer in der Untersuchung gegen den Buchhändler J. G. H. Schrag dahier und Compl. wegen Preßvergehens in Erwägung, daß durch die Druckschrift: „Politische Resultate der letzten zehn Jahre für Deutschland von Gustav Diezel. Gotha. Verlag von Hugo Scheube 1857" die Art. 19 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheinen, in Anwendung des Art. 2, Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Druckschrift, soweit sie noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 13. Januar 1858.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von dem bischöflichen geistlichen Rath, Dekan und Pfarrer Simon Münich gemäß Urkunde vom 17. Oktober 1857 vollzogenen Präsentation des Priesters Johann Georg Schmidhuber, seitherigen Cooperator in Neuötting auf das Pfarr-Vikariat Walburgskirchen im Landgerichte Pfarrkirchen wurde durch Regierungs-Entschließung vom 13. Jänner 1858 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Johann Gg. Bär in Hengersberg auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit nach §. 22 lit. D. der 9. Verf.-Beil. in den erbetenen Ruhestand treten zu lassen und zum Landgerichtsdiener in Hengersberg den Feldwebel der Gendarmerie-Compagnie von Unterfranken und Aschaffenburg Joseph Schuierer aus Burglengenfeld allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Sonnabend den 23. Januar 1858.

Inhalt:

Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Bekanntmachung des Ergebnisses der im Verwaltungsjahre 1856/57 angeordneten Sammlungen. — Den Schutz der Wasserbauten und Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen. — Die Distrikts-Gemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mitterfels pro 1856/57. — Das Kreislandwirthschaftsfest für Niederbayern pro 1858, hier die Ausstellung von landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthen, dann landwirthschaftlicher Produkte und Gartenerzeugnisse. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

Außerordentliche Beilage: Den Schematismus des Medizinalpersonals pro 1857.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 10,552.

(Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit Einsendung der durch Regierungsausschreiben d. d. 6. vor. Mts. (v. Kreisamtsblatt Seite 1550) angeordneten übersichtlichen Darstellung der Heimatlosen und ihrer Unterstützungsbezüge für 1856/57 noch im Rückstande sich befinden, werden hiemit beauftragt, dieselben nunmehr unverweilt zu bewerkstelligen, wobei bemerkt wird, daß die erwähnte Uebersicht außer der Fertigung der Distriktspolizeibehörde auch mit der Unterschrift des betreffenden kgl. Rentamtsvorstandes versehen sein müsse.

Landshut, den 16. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 9687.

(Die Bekanntmachung des Ergebnisses der im Verwaltungsjahre 1856/57 angeordneten Sammlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Ergebniß der im Verwaltungsjahre 1856/57 in Niederbayern angeordneten Sammlungen zur Kenntniß gebracht.

Landshut, den 16. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bezeichnung der Stellen und Behörden.		Sammlung behufs der Erbauung einer katholischen Kirche in Hochspeier.			behufs der Erwerbung einer größern kath. Kirche, dann eines Schul- und Meßnerhauses.			behufs der Erbauung einer katholischen Kirche zu Maßbach.			für den deutschen Wohlthätigkeitsverein in Konstantinopel behufs der Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Landgericht	Abensberg	43	42	2	46	52	—	25	45	—	16	54	—
"	Bogen	11	14	2	26	28	1	8	5	1	9	12	—
"	Deggendorf	21	54	—	20	24	—	26	24	—	35	31	—
"	Dingolfing	25	49	—	18	27	2	16	54	1	7	36	1
"	Eggenfelden	39	45	—	32	55	2	25	58	—	18	1	—
"	Grafenau	10	47	—	18	16	—	11	47	2	14	55	—
"	Griesbach	34	56	1	40	26	—	34	21	—	18	1	1
"	Hengersberg	26	29	1	31	38	2	31	27	1	27	37	2
"	Kelheim	22	11	—	34	13	—	8	19	—	4	30	—
"	Kötzting	7	35	—	7	59	—	6	25	—	4	1	3
"	Landau	33	46	—	37	27	2	28	32	2	10	—	—
"	Landshut	47	15	2	49	12	—	60	23	—	55	35	2
"	Mainburg	—	—	—	—	—	—	24	46	—	18	29	—
"	Mallersdorf	24	4	—	46	32	2	28	39	2	37	12	—
"	Mitterfels	20	9	—	9	28	—	—	48	—	4	39	—
"	Osterhofen	34	45	—	33	16	—	26	28	2	73	45	—
"	Passau I.	15	10	2	25	12	—	18	24	1	31	7	—
"	Passau II.	28	25	—	43	48	—	32	48	2	49	33	—
"	Pfarrkirchen	37	24	1	43	47	—	37	12	—	85	19	—
"	Regen	11	44	—	13	45	—	5	35	—	19	18	3
"	Rottenburg	42	7	—	53	4	2	42	15	—	25	41	—
"	Rotthalmünster	16	46	—	35	28	3	25	22	—	14	39	—
"	Simbach	20	11	2	28	56	3	22	40	—	—	—	—
"	Straubing	56	39	2	61	25	2	58	48	—	89	44	3
"	Viechtach	10	21	—	13	38	—	8	38	—	5	49	2
"	Vilsbiburg	84	10	3	116	47	—	60	32	2	43	59	2
"	Vilshofen	30	55	—	40	33	—	33	15	—	71	12	1
"	Wegscheid	24	45	2	29	59	—	21	45	—	3	48	—
"	Wolfstein	13	9	2	24	12	2	11	59	2	3	24	—
Magistrat	Landshut	21	12	—	49	39	—	20	27	—	45	24	—
"	Passau	16	6	—	30	24		16	—	—	52	32	—
"	Straubing	15	46	2	14	27	2	16	4	3	18	36	—
	Summa	849	17	—	1078	43	1	796	50	1	916	8	—

Digitized by Google

Bezeichnung der Stellen und Behörden.	Sammlung für die Väter am heiligen Grabe.			behufs der Errichtung eines ständigen protestantischen Vikariates in Verbindung mit einer protestantischen Schule in Neumarkt in der Oberpf.			behufs der Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Wolfstein in der Pfalz.		
	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
Erzdiözese München-Freising	203	20	—	—	—	—	—	—	—
Diözese Passau	658	39	1	—	—	—	—	—	—
„ Regensburg	831	5	—	—	—	—	—	—	—
Protestantisches Dekanat Regensburg:									
Pfarrei Landshut	—	—	—	6	18	—	7	—	—
„ Ortenburg	—	—	—	13	23	—	9	48	—
Pfarrvikariat Passau	—	—	—	4	48	—	5	—	—
„ Straubing	—	—	—	4	40	—	5	11	2
	1693	4	1	29	9	—	26	29	2

Landshut, am 16. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 8037.

An sämmtliche k. Forstämter Niederbayerns, dann die k. Triftinspektion Passau.

(Den Schutz der Wasserbauten und Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. Jänner d. Js. Nr. 299 werden die k. Forstämter und die k. Triftinspektion Passau auf die von der kgl. Regierung, Kammer des Innern von Niederbayern, unterm 14. September v. Js. Nr. 32,278 erlassenen im Kreisamtsblatte vom Jahre 1857 Stück 78 Seite 1251 — 1253 veröffentlichten polizeilichen Vorschriften rubrizirten Betreffes mit dem Auftrage besonders hingewiesen, wegen geeigneter Mitwirkung des kgl. Forst-Personals bei dem Vollzuge und Anweisung des einschlägigen Forstschutz-Personals die sachdienlichen Anordnungen sofort zu treffen.

Landshut, den 19. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekr.

Ad Num. 9798.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mitterfels pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Distriktsräthe betreffend“ gemäß, werden nach vollzogener Superrevision die Resultate der Distrikts-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Mitterfels pro 1856/57 nachfolgend veröffentlicht:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktiv-Rest des Vorjahres . . .	1516	59
2) Zinsen von Aktivkapitalien . .	28	44
3) Zuschuß von Gemeinden . . .	13	23½
4) Vergütung des Aerars für geleistete Schubfuhren	161	30
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	1328	—
6) Naturalleistung der Gemeinden in Geldanschlag	9695	33
7) An Distrikts-Umlagen in Geld .	2793	16
ad A Summa	15537	25½

B. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Dem Distrikts-Kassier	25	—
2) Auf Regie des Distriktsrathes .	10	12½
3) Auf Unterhaltung der Distrikts-Straßen:		
a) für Brücken, Durchlässe ꝛc. . .	2678	40
b) Naturalleistungen der Gemeinden in Geldanschlag	9695	33
4) Löhnungen der Wegmacher . .	681	40
5) für technische Aufsicht und Fertigung von Kostenanschlägen	11	36
6) Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge für die Wegmacher .	70	—
7) Anschaffung und Unterhaltung der Distrikts-Löschmaschinen . . .	978	9
8) auf Unterricht der Entbindungskunst	100	—
9) für den Distriktsthierarzt . . .	50	—
10) für Leistung der Schubfuhren . .	239	39
11) für Errichtung eines Getreid-Magazins, Kapital-Anlage . . .	300	—
ad B Summa	14840	29½

sohin C. Activ-Rest 696 fl. 56 kr.

Landshut, den 19. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,717.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Kreislandwirthschaftsfest für Niederbayern pro 1858, hier die Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe, dann landwirthschaftlicher Produkte und Gartenerzeugnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird den vorgenannten Behörden ein Erlaß des Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern an sämmtliche Bezirks-Comités vom 13. dieß Monats mit dem Auftrage bekannt gegeben, hievon die Gemeinden ihres Amtsbezirks geeignet in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 19. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Landshut, den 13. Jänner 1858.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins für Niederbayern an die sämmtlichen Bezirks-Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern.

(Das Kreislandwirthschaftsfest für Niederbayern pro 1858, hier die Aufstellung landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe, dann landwirthschaftlicher Produkte und Gartenerzeugnisse betreffend.)

Um von den erfreulichen Fortschritten der Landwirthschaft in dießseitigem Kreise ein überzeugendes Bild zu liefern, haben wir in der unterm 11. h. m. abgehaltenen Kreiskomité-Sitzung beschlossen, bei Gelegenheit des im h. J. in hiesiger Kreishauptstadt abzuhaltenden Kreislandwirthschaftsfestes eine möglichst zahlreich beschickte Ausstellung von in dießseitigem Kreise gefertigten landwirthschaftlichen Maschinen und Ackergeräthen, dann niederbayerischer landwirthschaftlicher Bodenerzeugnisse und Gartenfrüchte zu veranlassen und hiefür besondere und gegen die Vorjahre wesentlich vermehrte Preise auszusetzen.

Unter Bekanntgabe dieses Beschlusses stellen wir das freundliche Ansuchen, die Techniker und Kulturanten jenseits sehr verehrlichen Bezirkes bald thunlichst hievon in Kenntniß zu setzen und bemerken hiezu, daß wir einer sehr zahlreichen Betheiligung an bezeichneter Ausstellung mit um so größerer Zuversicht gewärtig sind, als erfahrungsgemäß durch diese Ausstellungen den Einsendern passende Gelegenheit nicht nur des Bekanntwerdens in weiteren Kreisen, sondern auch des günstigen Verkaufes der Ausstellungsobjekte geboten wird.

Das die näheren Bestimmungen der Ausstellung sowie die Bezeichnung der hiefür ausgesetzt werdenden Preise enthaltende Festprogramm werden wir in thunlichster Bälde zur Kenntnißnahme bringen.

Hochachtung!

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, Sekr.

II. Augsburger-Cours

vom 14. Januar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93½
" à 4 %	—	96¾
" à 4½ %	101	—
" à 4½ % halbjährig	—	100¾
" à 5 % . . IV. Emission	--	101
" à 5 % . . neue detto	—	101½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96¾
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem.	787	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 18. Jänner 1858.	Waizen	17	171	188	181	7	14	38	14	15	13	57	—	33	—	—
		Korn	3	26	29	25	4	10	51	10	36	10	22	—	—	—	—
		Gerste	—	115	115	115	—	9	—	8	32	8	8	—	—	—	41
		Haber	—	17	17	17	—	7	10	6	57	6	30	—	—	—	14
Deggendorf	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	23	220	243	243	—	16	18	15	57	15	[illegible]	—	5	—	—
		Korn	—	25	25	25	—	10	34	10	29	10	17	—	—	—	17
		Gerste	34	320	354	323	31	9	19	9	6	8	41	—	—	—	9
		Haber	4	84	88	88	—	7	10	6	43	6	12	—	11	—	—
Dingolfing	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	—	24	24	24	—	15	45	15	33	15	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	—	9	30	9	18	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	6	18	6	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	16	—	15	30	14	30	1	15	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	12	—	11	45	11	30	—	—	—	45
		Gerste	—	50	50	50	—	10	—	9	42	9	24	—	—	—	6
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	7	—	7	—	—	18	—	—
Kelheim	Vom 14. Jänner 1858.	Waizen	4	55	59	59	—	14	48	14	9	13	9	—	15	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	12	24	11	57	11	30	1	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	30	30	16	14	7	24	7	11	6	42	—	19	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 18. Jänner 1858.	Waizen	—	49	49	49	—	16	—	14	33	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	756	756	756	—	9	6	8	36	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	16	—	7	—	6	24	6	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Jänner 1858.	Waizen	286	778	1064	940	124	15	30	14	18	12	11	1	5	—	—
		Korn	152	96	248	110	138	12	39	11	50	11	23	—	11	—	—
		Gerste	380	1956	2236	1815	421	10	10	9	20	8	26	—	15	—	—
		Haber	77	434	511	443	68	6	12	5	45	5	11	—	17	—	—
Mainburg	Vom 20. Jänner 1858.	Waizen	6	233	239	236½	2½	15	42	14	29	10	54	—	33	—	—
		Korn	—	15½	15½	15½	—	10	36	10	13	9	36	—	47	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	—	8	10	6	42	—	50	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	15	6	36	6	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	30	141	171	153	18	14	27	13	—	11	30	—	9	—	—
		Korn	—	13	13	11	2	10	12	10	6	10	—	—	32	—	—
		Gerste	4	23	27	27	—	8	—	7	—	6	—	—	—	—	17
		Haber	—	37	37	37	—	7	30	6	48	6	12	—	—	—	8
Passau	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	63	63	63	—	10	6	10	1	9	59	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	49	51	51	—	6	10	5	56	5	32	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18. Jänner 1858.	Waizen	2½	14½	17	17	—	16	30	14	17	10	—	—	36	—	—
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	50	—	9	—	8	39	7	—	—	—	—	9
		Haber	1	4	5	5	—	6	—	5	29	4	—	—	12	—	—
Pilsting	Vom 19. Jänner 1858.	Waizen	—	35	35	35	—	16	24	15	42	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	517	517	517	—	10	3	9	27	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 16. Jänner 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	30	6	30	6	30	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Jänner 1858.	Waizen	36	872	908	837	71	15	51	15	13	14	14	—	39	—	—
		Korn	5	169	174	148	26	11	6	10	43	10	17	—	32	—	—
		Gerste	46	1371	1417	1414	3	9	41	9	17	8	37	—	—	—	16
		Haber	23	189	212	201	11	7	19	6	55	6	16	—	30	—	—
Vilshofen	Vom 20. Jänner 1858.	Waizen	86	276	362	322	40	16	53	16	29	15	51	—	43	—	—
		Korn	1	27	28	18	10	10	43	10	34	10	29	—	19	—	—
		Gerste	—	5	5	4	1	7	30	7	28	7	24	—	—	—	4
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	27	6	18	—	—	—	11

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern Nro. 7.

Sonnabend, den 23. Jänner 1858.

Ad Num. 9945.

(Den Schematismus des Medizinalpersonals pro 1857 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Schematismus sämmtlicher Civilärzte des Regierungsbezirkes Niederbayern, dann des niederärztlichen Personals und der Sanitätsanstalten wird nach dem Stande derselben am Schlusse des Jahres 1857 in nachstehendem Abdrucke öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I.

Schematismus
sämmtlicher Civilärzte
im
Regierungsbezirke Niederbayern
für das Jahr 1857.

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation (oder Schluß-Prüfung)	Staats-Concurs (oder Schluß-Prüfung)	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
	Unmittelbare Städte:													
1	Landshut	Landshut	Bauer, Max	pr. A.	Landshut, N. B.	1816	I.	15	v.	1838	1841	1841	1842	
2	☐ 0,236		Finsterlin, Aug.	pr. A.	München, O. B.	1813	VIII.	15	W.	1837	1839	1839	1841	
3	11,316		Hoffmann, K. R.	Kreis-M.-R.	Erlangen, M. F.	1797	II.	20	v.	1818	1818	1818	1818	1821
4			Hölderlin, G. D.	Ztd.-A.	Lindau, Schw.	1783	V.	30	l.	1820	1820	1833		1816
5			Syller, Jos.	Bez.-G.-A.	Tirschenreuth, O. P.	1793	II.	24	v.	1817	1819	1820	1820	1825
6			Wein, Frz. X.	pr. A.	Schwandorf, O. P.	1808	II.	14	W.	1832	1834	1834	1834	
7	Passau	Passau	Bernhuber, F. X.	pr. A.	Wagrain, Slzbrg.	1800	I.	23	v.	1823	1825	1826	1825	
8	☐ 0,22		Burgl, Fr. Ser.	pr. A.	Bogen, N. B.	1813	XI.	12	v.	1837	1838	1838	1841	
9	11,540		Langenbrunner, G. A.	Bez.-G.-A.	Bischofsheim, U. F.	1794	I.	18	v.	1818	1820	1820	1821	1824
10			Schmid, Jak.	pr. A.	Passau, N. B.	1802	III.	24	l.	1833	1835	1835	1835	
11			Tauscheck, Andr.	pr. A.	Gotteszell, N. B.	1807	I.	22	l.	1832	1834	1834	1835	
12	Straubing	Straubing	Auctor, Mich.	a. G.-A.	Sonthofen, Schw.	1795	IX.	18	v.	1820	1822	1826	1824	1837
13	☐ 0,330		Groll, Georg	Bez.-G.-A.	Altenmarkt, N. B.	1799	III.	14	v.	1821	1823	1823	1823	1835
14	10,063		Groll, Oskar	pr. A.	Straubing, N. B.	1830	X.	27	v.	1855	1855	1855	1855	
15			Laucher, Karl	pr. A.	Landshut, N. B.	1820	XI.	4	v.	1846	1846	1846	1846	
16			Weiß, Sigm.	pr. A.	Arzberg, O. F.	1813	IV.	17	v.	1838	1840	1840	1840	
	Landgerichte:													
17	Abensberg	Siegenburg	Engelberger, J.	pr. A.	Auburg, O. P.	1811	XI.	28	v.	1841	1842	1844	1842	
18	☐ 5,70	Rohr	Fuchs, Ant.	pr. A.	München, O. B.	1831	V.	13	v.	1855	1855	1855	1856	
19	13,000	Abensberg	Ott, Joh. Ad.	G.-A.	Brunecken, Tirol	1812	XI.	15	v.	1834	1836	1836	1836	1855
20		Neustadt	Stuffler Jos.	pr. A.	Schönsee, O. P.	1813	X.	17	v.	1837	1839	1839	1839	
21	Bogen ☐ 3,648 13,275	Bogen	Burger, Jos.	G.-A.	Golling, Salzb.	1811	XII.	7	v.	1833	1835	1835	1836	1856
22	Deggendorf	Deggendorf	Appel, Wolfg.	L. u. B. G.-A.	Schwarzhofen, O. P.	1809	XII.	31	v.	1834	1836	1836	1837	1850
23	☐ 4,575 17,198	Plattling	Egger, Joh. N.	pr. A.	Dingolfing, N. B.	1816	XII.	27	v.	1839	1841	1844	1844	
24		Metten	Glonner, J. N.	pr. A.	Triftern, N. B.	1818	XI.	17	l.	1843	1845	1845	1846	
25		Deggendorf	Schobacher, Karl	pr. A.	Deggendorf, N. B.	1811	XI.	4	v.	1835	1837	1837	1837	
26	Dingolfing	Reisbach	Priem, Max	pr. A.	München, O. B.	1813	I.	10	v.	1836	1838	1839	1838	
27	☐ 7,075 18,345	Dingolfing	Seiberth, Joh. Jak.	G.-A.	Nittenau, O. P.	1801	I.	19	v.	1826	1828	1828	1828	1836
28		Dingolfing	Spitzlbachmayer Joh. Ev.	pr. A.	Passau, N. B.	1826	XI.	7	v.	1850	1851	1851	1852	
29		Niederviehbach	Zaggl, Fr. Ser.	pr. A.	Schwindeck, O. B.	1829	XI.	25	l.	1855	1854	1854	1857	

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
30	Eggenfelden	Arnstorf	Brand, Joh. B.	pr. A.	Tristern, N. B,	1807	VIII.	31	v.	1836	1837	1838	1839	
31	☐ 8,603	Massing	Keller, Joh. B.	pr. A.	Altötting, O. B.	1812	VIII.	20	l.	1835	1837	1837	1838	
32	21,988	Ganghofen	Krieger, Ludw.	pr. A.	Passau, N B.	1811	I.	16	v.	1835	1836	1836	1836	
[illegible]		Eggenfelden	Maurer, Jak.	a. G.-A.	Eiberbach, O. P.	1779	X.	30	W.	1803	1803	1803	1803	1804
34		Eggenfelden	Schmidtmüller, Jul.	G.-A.	Landshut, N. B.	1806	VI.	11	v.	1828	1830	1830	1831	1835
35	Grafenau	Grafenau	Tischer, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N.B.	1812	V.	9	v.	1834	1836	1836	1836	
36	☐ 6,940 15,772	Schönberg	Wulzinger, Mich.	G.-A.	Tittling, N. B.	1808	VIII.	30	v.	1831	1833	1833	1833	1852
37	Griesbach	Griesbach	Crusilla, J. B.	G.-A.	Waldkirchen, N.B.	1810	I.	4	v.	1832	1834	1834	1834	1845
38	☐ 4,63 13,245	Birnbach	Zauner, Seb.	pr. A.	Rafelsdorf	1805	I.	20	W.	1835	1836	1836	1836	
39	Hengersberg	Hengersberg	Lindemann, Ant.	pr. A.	Altenmarkt, O.B.	1811	II.	14	v.	1834	1836	1836	1837	
40	☐ 5,432 16,890	Hengersberg	Merkl, Gallus	G.-A.	München, O. B.	1799	II.	6	v.	1826	1828	1828	1828	1849
41	Kelheim	Kelheim	Mayer, J. B.	pr. A.	Kumpfhof, O. P.	1808	II.	8	v.	1834	1836	1836	1836	1834
42	☐ 8,007	Kelheim	Oberndorfer, J.	G.-A.	Eschenbach, O. P.	1802	XII.	22	v.	1826	1828	1828	1829	
[illegible]	18,086	Abbach	Stänglmayer, J.	pr. A.	Pfättrach, N. B.	1810	III.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
14	Kötzting	Neukirchen	Ludsteck, Georg	pr. A.	Straubing, N. B.	1846	VII.	31	v.	1841	1843	1845	1843	1833
15	☐ 8,856	Kötzting	Müller, Karl	G.-A.	Berching, M. F.	1796	III.	18	v.	1825	1826	1826	1827	
6	22,414	Lam	Schmid, August	pr. A.	Stadele, Böhmen	1806	IV.	5	v.	1836	1839	1845	1840	
7		Kötzting	Seydel, Karl	pr. A.	Bamberg, O. F.	1813	X.	15	l.	1836	1838	1838	1838	
8	Landau	Landau	Auer, Ludwig	pr. A.	Steinburg, N. B.	1827	VII.	14	l.	1852	1852	1832	1854	
9	☐ 8,410	Pilsting	Huber, Jos. G	pr. A.	Metting, N. B.	1811	III.	22	v.	1835	1837	1837	1837	
	22,850	Simbach	Schmutzer, Ad.	pr. A.	Aidenbach, N. B.	1829	VI.	1	v.	1855	1855	1855	1856	1814
		Landau	Schröder, Ant.	a. G.-A.	Vilshofen, N. B.	1781	XI.	16	v.	1808	1811	1811	1811	1838
		Landau	Stadelmayer, F	G.-A.	Neuburg, Schw.	1808	XI.	11	v.	1831	1833	1834	1833	
		Eichendorf	Steindl, Ant.	pr. A.	Straubing, N. B.	1806	VI.	15	v.	1832	1839	1833	1834	
	Landshut ☐ 10,627	Furth	Niggl, Ign.	pr. A.	Oberpframmern, O. B.	1816	VII.	26	v.	1845	1846	1846	1845	
	28,353	Landshut	Ruhwandl, D.	G.-A.	München, O. B.	1807	IV.	1	v.	1829	1831	1831	1831	1838
		Postau	zur Zeit erledigt											
	Mallersdorf	Mengkofen	Hauber, Bened.	pr. A.	Berlaß, Schw.	1808	III.	5	v.	1833	1835	1835	1838	
	☐ 7,028	Mallersdorf	Heiß, Andr.	G.-A.	Denklingen, Schw.	1801	X.	18	v.	1826	1829	1829	1830	1840
	18,846	Geiselhöring	Huber, Jos.	pr. A.	Altenburg, N. B.	1809	III.	12	v.	1836	1838	1838	1840	
		Schierling	Löw, Jos.	pr. A.	Cham, O. P.	1817	I.	23	v.	1839	1841		1846	
	Mainburg 12,643	Mainburg	Lautenbacher, K.	G.-A.	Straubing, N. B.	1808	IX.	2	v.	1836	1838	1838	1841	1857
	Mitterfels ☐ 6,112	Mitterfels	Albrecht, J. E.	G.-A.	Münsterhausen, Schw.	1801	XII.	27	v.	1827	1830	1830	1830	1850
	17,561	Konzell	Eisenreich, Ant.	pr. A.	Mienbach, N. B.	1828	II.	29	v.	1853	1853	1853	1854	

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Geburtszeit. Monat	Geburtszeit. Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs oder Schluß-Prüfung.	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst.
64	Osterhofen	Osterhofen	Kufner, Jos.	G.-A.	Deggendorf, N.B.	1807	I.	23	v.	1831	1833	1833	1833	1839
65	□ 4,843	Osterhofen	Leyerer, Karl	pr. A.	Geiselhöring, N.B.	1815	I.	26	v.	1839	1842	1845	1845	
66	13,866	Oberpöring	Forstner, Math.	pr. A.	Mainburg, N.B.	1830	V.	12	l.	1856	1856	1856	1857	
67	Passau I.	Passau	Erhard, Alex.	G.-A.	Passau, N. B.	1801	I.	25	v.	1822	1824	1826	1825	1835
68	□ 6,324	Aicha v. W.	Erhard, Al. jun.	pr. A.	Passau, N. B.	1830	II.	3	v.	1855	1855	1855	1856	
69	19,242	Thyrnau	Nolde, Friedr.	pr. A.	Regensburg, O.P.	1821	XI.	14	v.	1845	1848	1848	1849	
70		Tittling	Wallner, Seb.	pr. A.	Straubing, N.-B.	1824	VI.	25	v.	1850	1851	1851	1852	
71	Passau II.	Passau	Höglauer, J. G.	G.-A.	Teisendorf, N. B.	1796	IV	18	W.	1821	1822	1823	1822	1826
72	□ 3,874	Neuhaus	Leher, Fr. Xav.	pr. A.	Kriestorf, O. B.	1823	XII.	1	v.	1850	1850	1850	1851	
73	14,092	Fürstenzell	Pointmayer, J.	pr. A.	Falkenberg, N. B.	1810	VI.	18	v.	1835	1837	1837	1837	
74	Pfarrkirchen □ 6,281	Pfarrkirchen	Hillmayer, Jos.	G.-A.	Kirchenthumbach, O. P.	1804	V.	21	v.	1829	1831	1831	1831	1847
75	17,395	Triftern	Krieglsteiner, Joh. B.	pr. A.	Straubing, N. B.	1829	V.	25	v.	1853	1853	1853	1854	
76		Pfarrkirchen	Lang, Jos.	pr. A.	Reute, Tyrol	1813	II.	15	W.	1834	1836	1836	1836	
77		Baumgarten	Seibold, Ottm.	pr. A.	Thürlauingen, Schw.	1804	XI.	9	v.	1843	1843	1845	1845	
78	Regen	Regen	Brunner, Lor.	G.-A.	Gerzen, N. B.	1792	III.	31	v.	1819	1822	1826	1825	1833
79	□ 9,987 19,150	Bischofsmais	Kammermaier, Ludw.	pr. A.	Neukirchen, N. B.	1830	VIII.	25	v.	1856	1856	1856	1857	
80		Zwiesel	Wiesberger, Ant.	pr. A.	Ruhmannsfelden, N. B.	1820	IX.	15	v.	1843	1845	1845	1845	
81	Rottenburg	Ergolsbach	Großmann, J. K.	pr. A.	Regensburg, O.P.	1807	IX	24	v.	1831	1833	1833	1833	
82	□ 7,123	Pfeffenhausen	Hagspihl, Fr. A.	pr. A.	Scheidegg, Schw.	1804	XII.	31	v.	1830	1832	1832	1833	
83	16,537	Rottenburg	Müller, Fr. X.	G.-A.	Würzburg, U. F.	1803	I.	28	v.	1826	1828	1828	1828	1835
84		Langquaid	Schott, Thom.	pr. A.	Schwarzhofen O.P.	1814	XI.	26	v.	1839	1840	1840	1841	
85	Rotthalmünster	Pocking	Marquard, Chr.	pr. A.	Pocking, N. B.	1807	VIII.	15	l.	1835	1837	1837	1837	
86	□ 5,239 16,584	Rotthalmünster	Mayr, Karl	G.-A.	Dillingen, Schw.	1807	X.	23	W.	1829	1831	1831	1832	1839
87	Simbach	Simbach	Hofer, Andr.	G.-A.	Regensburg, O.P.	1801	XI.	30	l.	1826	1828	1828	1829	1848
88	□ 4,953	Ering	Höglauer, Gg.	pr. A.	Roding, O. P.	1831	II.	28	v.	1855	1855	1855	1855	
89	14,631	Thann	Pickl, Fr. v. Paul.	pr. A.	Zwiesel, N. B.	1808	V.	5	v.	1837	1839	1839	1841	
90	Straubing	Irlbach	Haller, Andr.	pr. A.	Amberg, O. P.	1817	V.	7	v.	1841	1843	1847	1843	
91	□ 8,115	Straubing	Kolb, Karl Jos.	G.-A.	Wallerstein, Schw.	1810	IX.	6	l.	1834	1836	1836	1836	1843
92	19,998	Oberschneiding	Scheglmann, K.	pr. A.	Geiselhöring, N.B.	1829	XI.	4	v.	1854	1854	1854	1855	
93	Viechtach □ 7,486	Ruhmannsfelden	Dick, Valent.	pr. A.	Frauenau, N. B.	1823	X.	18	l.	1850	1850	1850	1853	
94	19,104	Viechtach	Regler, Georg	G.-A.	Pleinfeld, M. F.	1811	IV.	23	v.	1838	1840	1840	1842	1848
95		Arnbruck	Rötzer, Ant.	pr. A.	Neukirchen, N.B.	1826	III.	9	v.	1854	1854	1854	1855	

Nr. curr.	Polizei-Distrikt.	Wohnort.	Namen.	Eigenschaft.	Geburtsort.	Geburtszeit. Jahr	Monat	Tag	Fam.-Stand	Promotion.	Proberelation oder Schluß-Prüfung.	Staats-Concurs	Praxis-Bewilligung.	Eintritt in d. Staatsdienst
96	Vilsbiburg	Velden	Ast, Patrizius	pr. A.	Landshut, N. B.	1812	II.	18	v.	1837	1839	1839	1839	
97	□ 9,797	Vilsbiburg	Bottler, J. Eug.	G.-A.	Waismain, U. F.	1811	I.	23	v.	1835	1837	1837	1837	1842
98	23,751	Vilsbiburg	Dachs, Mich.	pr. A.	Frabels, N. B.	1817	IX.	28	v.	1841	1843	1844	1845	
99		Geisenhausen	Prasch, Joh. Nep.	pr. A.	Wiesent, O. P.	1809	XII.	5	v.	1834	1836	1836	1837	
100		Frontenhausen	Weber, Joh. B.	pr. A.	Oberhard, O. P.	1806	V.	25	v.	1832	1834	1834	1834	
101	Vilshofen	Ortenburg	Egger, Jos.	pr. A.	Kelheim, N. B.	1824	XII.	24	v.	1847	1849	1849	1849	
102	□ 6,465 23,496	Vilshofen	Eireiner, Rom.	q. G.-A.	Englmairszell, O. B.	1780	II.	29	v.	1804	1804	1804	1805	1805
103		Vilshofen	Eireiner, Rom.	pr. A.	Vilshofen, N. B.	1813	VII.	31	v.	1836	1837	1837	1837	
104		Aidenbach	Körber, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1812	III.	3	W.	1838	1839	1844	1840	
105		Vilshofen	Reischer, Joh.	q. G.-A.	Hofkirchen, N. B.	1772	IV.	2	l.	1795	1798	1798	1799	1799
106		Vilshofen	Schlagintweit, Mich.	G.-A.	Cham, O. P.	1807	X.	20	v.	1831	1833	1833	1833	1844
107		Hofkirchen	Wiesberger, F. X.	pr. A.	Hofkirchen, N. B.	1811	XI.	7	W.	1840	1842		1843	
108	Wegscheid	Obernzell	Bernhuber, Karl	pr. A.	Passau, N. B.	1828	XII.	31	l.	1853	1853	1853	1855	
109	□ 6,708	Hauzenberg	Haas, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1817	III.	1	v.	1840	1843	1844	1843	
110	22,580	Wegscheid	Lutz, Eman.	pr. A.	Adeldorf, N. B.	1812	IV.	20	v.	1834	1836	1836	1836	
111		Griesbach	Mack, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1811	VIII.	8	v.	1833	1835	1835	1835	
112		Wegscheid	Teichlein, Max	G.-A.	Hemau, O. P.	1806	XII.	31	l.	1831	1833	1833	1833	1850
113		Neureichenau	Winkelmaier, Ign.	pr. A.	Lam, N. B.	1828	III.	2	l.	1855	1855	1855	1856	
14	Wolfstein	Freyung	Högler, Max	G.-A.	Regensburg, O. P.	1802	XI.	12	v.	1824	1827	1827	1827	1833
15	□ 9,309	Freyung	Rauscher, Jos.	pr. A.	Neuhausen, N. B.	1830	VII.	27	l.	1854	1854	1854	1857	
16	21,208	Perlesreuth	Schärl, Fr. X.	pr. A.	Rennertshofen, O. B.	1815	I.	15	v.	1841	1843	1844	1844	
17		Kreuzberg	Schauer, J. N.	pr. A.	Unterkreuzberg, N. B.	1812	XII.	31	v.	1837	1839	1839	1841	
18		Röhrenbach	Schreiner, Joh.	pr. A.	Kirchberg, N. B.	1822	IX.	16	v.	1849	1850	1850	1851	
19		Waldkirchen	Vollmayer, Jos.	pr. A.	Passau, N. B.	1809	V.	22	v.	1839	1842	1844	1845	

Im Laufe des Jahres 1857 wurde Dr. Karl Lautenbacher, bisher praktischer Arzt in Mainburg, zum Gerichts- zte ebendaselbst befördert. Der praktische Arzt Dr. Anton Fuchs wurde von Postau, Landgerichts Landshut, nach hr, Landgerichts Abensberg, versetzt.

Fünf praktische Aerzte wurden neu aufgestellt. Die Doktoren Jakob Gattermann und Friedrich Sedlmayer en auf ihre ärztlichen Distrikte Verzicht geleistet. — Der quiescirte Gerichtsarzt Dr. Johann Braun hat Nieder- ern verlassen.

Zusammenstellung.

1 Kreismedizinalrath, 32 Gerichtsärzte, 79 praktische Aerzte, 5 quiescirte Gerichtsärzte, 1 pensionirter ltärarzt, zusammen 118 Civilärzte, denen sich 7 aktive Militärärzte anreihen, so daß die Zahl sämmtlicher Aerzte 5 beträgt, und bei einer Seelenzahl von 554,013 (nach Civil- und Militärstand) auf einen Arzt 4432 Ein- ner treffen.

Alphabetisches Namens-Verzeichniß sämmtlicher Civilärzte in Niederbayern.

Nr. cur.		
1	Albrecht, Joh. Ev.	62
2	Appel, Wolfg.	22
3	Ast, Patric.	96
4	Auctor, Mich.	12
5	Auer, Ludwig	48
6	Bauer, Max	1
7	Bernhuber, Karl	108
8	Bernhuber, Fr. Xav.	7
9	Bottler, Joh. Eugen	97
10	Brand, Joh. Bapt.	30
11	Brunner, Lorenz	78
12	Burger, Jos.	21
13	Burgl, Fr. S.	8
14	Crusilla, Joh. Bapt.	37
15	Dachs, Mich.	98
16	Dick, Valent.	93
17	Egger, Joh.	101
18	Egger, Joh. Nep.	23
19	Eireiner, Roman	102
20	Eireiner, Roman	103
21	Eisenreich, Ant.	63
22	Engelsberger, Jos.	17
23	Erhard, Alexander	67
24	Erhard, Alexander	68
25	Finsterlin, August	2
26	Forstner, Math.	66
27	Fuchs, Anton	18
28	Glonner, Joh. Nep.	24
29	Groll, Georg	13
30	Groll, Oskar	14
31	Großmann, Jos. Karl	81
32	Haas, Jos.	109
33	Hagspihl, Fr. Ant.	82
34	Haller, Andr.	90
35	Hauber, Benedikt	57
36	Heiß, Andreas	58
37	Hillmayer, Jos.	74
38	Höglauer, Georg	88
39	Höglauer, Joh. Georg	71
40	Högler, Max	114
41	Hölderlin, G. D.	4
42	Hofer, Andreas	87
43	Hoffmann, Karl Rich.	3
44	Huber, Joh. G.	49
45	Huber, Jos.	59
46	Kammermaier, Ludw.	79
47	Keller, Joh. Bapt.	31
48	Körber, Jos.	104
49	Kolb, Karl J.	91
50	Krieger, Ludw.	32
51	Krieglsteiner, Joh. B.	75
52	Kufner, Jos.	64
53	Lang, Jos.	76
54	Langenbrunner, G. A.	9
55	Laucher, Karl	15
56	Lautenbacher, Karl	61
57	Leher, Fr. X.	72
58	Leyerer, Karl	65
59	Lindemann, Anton	39
60	Löw, Jos.	60
61	Lubsteck, Ign.	44
62	Lutz, Emanuel	110

Nr. cur.		
63	Mack, Jos.	111
64	Marquard, Christ.	85
65	Maurer, Jak.	33
66	Mayer, Joh. Bapt.	41
67	Mayer, Karl	86
68	Merkel, Gallus	40
69	Müller, Fr. X.	83
70	Müller, Karl	45
71	Niggl, Ignaz	54
72	Nolde, Friedr.	69
73	Oberndorfer, Jos.	42
74	Ott, Joh. Ad.	19
75	Pickl, Fr. v. P.	89
76	Pointmaier, Jos.	73
77	Prasch, Joh. Nep.	99
78	Priem, Max	26
79	Rauscher, Jos.	115
80	Regler, Georg	94
81	Reischer, Joh. Ant.	105
82	Rötzer, Anton	95
83	Ruhwandl, Dominikus	55
84	Schärl, Fr. X.	116
85	Schauer, Joh. N.	117
86	Scheglmann, Karl	92
87	Schlagintweit, Mich.	106
88	Schmid, Jak.	10
89	Schmidt, Aug.	46
90	Schmidtmüller, Jul.	34

Nr. cur.		
91	Schmutzer, Adolph	50
92	Schobacher, Karl	25
93	Schott, Thomas	84
94	Schreiner, Ant.	118
95	Schröder, Anton	51
96	Seiberth, J. J.	27
97	Seibold, Ottmar	77
98	Seydel, Karl	47
99	Spitzlbachmayer, Joh. Ev.	28
100	Stadelmayer, Friedr.	52
101	Stangelmaier, Jos.	43
102	Steindl, Anton	53
103	Stuffler, Georg	20
104	Syller, Jos.	5
105	Tauscheck, Andr.	11
106	Teichlein, Max	112
107	Tischler, Jos.	35
108	Vellmayer, Jos.	119
109	Wallner, Seb.	70
110	Weber, Joh. B.	100
111	Wein, Fr. X.	6
112	Weiß, Sigmund	16
113	Winkelmaier, Ignaz	113
114	Wißberger, Anton	80
115	Wißberger, Fr. X.	107
116	Wulzinger, Michael	36
117	Zaggl, Fr. S.	29
118	Zauner, Seb.	38

II.

Schematismus des niederärztlichen Personals und der Sanitäts-Anstalten in Niederbayern im Jahre 1857.

Nro. cur.	Polizei-Bezirk.	Zahl der vorhandenen: ganz alte Bader.	Bader nach d. Verordn. v. 28. Juni 1856.	Magister chirurg.	Landärzte.	Chirurgen.	Bader nach d. Verordn. v. 21. Juni 1843.	Zahnärzte.	Hebammen.	Zahl der vorhandenen: Apotheken: Haupt-Apotheken.	Apotheken: Filial-Apotheken.	Dispensir-Anstalten.	Kranken-Anstalten: allgemeine.	Kranken-Anstalten: distriktive.	Kranken-Anstalten: lokale.
	Unmittelbare Städte:														
1	Landshut				1	3	1	1	5	3					1
2	Passau		1			2	4	1	6	3					1
3	Straubing				1	2			4	3				1	1
	Landgerichte:														
4	Abensberg	1	1			1	3		9	1		4		1	3
5	Bogen	1	1			1			5	1		1		1	1
6	Deggendorf		3		1	3			8	2					2
7	Dingolfing	1	2			2	7		14	1	1	1		1	1
8	Eggenfelden	3	2			3	5		15	2		4		1	1
9	Grafenau		2			1	2		9	1	1			1	1
10	Griesbach		3			1	1		6	1		4			
11	Hengersberg					2	3		12	1		2			1
12	Kelheim	2	5		1		2		17	2		2		,	1
13	Kötzting						5		13	1		2		1	1
14	Landau	3	2			4	3		19	1		3		1	
15	Landshut	5	7			3	2		18			2			
16	Mainburg	2	1			2	1		10	1		1			1
17	Mallersdorf	3	2			2	5		14	2		4		1	2
18	Mitterfels	1	2				10		12	1		3		1	
19	Osterhofen	1	1			1	4		10	1		2		1	
20	Passau I.	1				2	3		13			5		1	
21	Passau II.	1	1			2			7			3			1
22	Pfarrkirchen	1	2			1	2		13	1		2			2
23	Regen	1	1		2		4		9	2		2			2
24	Rottenburg	4	2			3	4		12	2		5			2
25	Rotthalmünster	2			1	3	3		10	1		3			1
26	Simbach					1	3		12	1	1	1			2
27	Straubing	2	1			1	9		16			3			
28	Viechtach	1	2				3		12	1		2		1	1
29	Vilsbiburg	6	3			3	4		18	2		5			3
30	Vilshofen	4	1		1	3	2		19	2		4			3
31	Wegscheid		1		1	3	2		11	2		6		1	1
32	Wolfstein				1	1	1		9	1	1	3		1	1
	Summa	46	49		10	56	98	2	367	43	4	79		15	37

Landshut, den 10. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident. Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Mittwoch den 27. Januar **1858.**

Inhalt:

Den Sommerbiersatz pro 1858. — Den medizinischen Pfuscher Johann Jakob Ruedy von Beichlingen, Cantons Schaffhausen. — Die Bekanntmachung der Steuer-Nachlässe pro 1856/57. — Die Sängerin Babette Haubner. — Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes. — Erledigungen der Pfarreien Leinburg, Dekanats Altdorf, und Gutenstetten, Dekanats Neustadt a/A. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8968.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Niederbayerns.

(Den Sommerbiersatz pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens in den Monaten Oktober, November und Dezember 1857 behufs der Regulirung des Sommerbiersatzes pro 1858 ist keine Veranlassung gegeben, die im Landtags-Abschied vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 29 (Gesetzbl. 1856. S. 131 seq.) erlassene Allerhöchste Anordnung im Bezug auf die Bildung einer Mehrzahl von Biersatz-Distrikten in Vollzug zu setzen.

Es hat demnach bei der, durch die h. Ministerial-Entschließung vom 9. Februar 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einem einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben.

Auf den Grund jener Erhebungen wird gemäß den Bestimmungen des Biersatzregulativs vom 25. April 1811, dann des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 Abschn. III §. 29 Ziff. 2 der Sommerbiersatz pro 1858 und zwar

a) der Ganterpreis auf 4 kr. 3 dl.,
(Vier Kreuzer drei Pfenninge)

b) der Schenkpreis auf 5 kr. 1 dl.
(Fünf Kreuzer einen Pfenning)

per Maaß hiemit festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokal-Malzaufschlag bewilliget ist, kommt derselbe dem Ganterpreis beizuschlagen, wodurch sich auch der Schenkpreis um den gleichen Betrag erhöht.

Da, wo die Bräuer wegen des sich ergebenden ungeraden Pfennings von der in §. 29 Ziff. 2 Abs. 2 des obenerwähnten Landtags-Abschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß der Sommerbiersatz mit dem 1. Mai 1858 beginnt, und bis zum

1. Oktober 1858 zu dauern hat, wornach vom 1. Mai bis 15. Juli incl. der Biersatz um einen Pfenning hinauf, vom 16. Juli bis 1. Oktober 1858, vielmehr nach den höchsten Ministerial-Entschließungen vom 11. April 1820 und 10. Sept. 1831 (Döll. V.-S. Bd. 14 Th. 3 S. 1169 u. 1190) bis zur völligen Consumtion der eingesottenen Vorräthe, um einen Pfenning herabzusetzen kommt.

Es sind daher auch von den Bräuern die Anzeigen wegen Ausgleichung des Biersatzes bei den Distrikts- und beziehungsweise Lokalpolizei-Behörden rechtzeitig zu erstatten, um die Aus- und Anschreibung des Biersatzes hiernach bewirken zu können.

Die Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, vorstehende Satzbestimmung den Gemeinden und Betheiligten sofort bekannt zu geben, und strenge darüber zu wachen, daß dieselbe genau eingehalten, und nur gutes tarifmäßiges Bier verleit gegeben werde, gegen Contravenienten aber gesetzlich einzuschreiten.

Landshut, den 22. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,759.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den medizinischen Pfuscher Johann Jakob Rueby von Geichlingen, Cantons Schaffhausen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Schwabmünchen vom 17. November vorigen Jahres wurde ein gewisser Johann Jakob Rueby von Geichlingen, Canton Schaffhausen in der Schweiz, wegen medizinischer Pfuschereien polizeilich bestraft, aus dem Landgerichtsbezirke Schwabmünchen für immer ausgewiesen, und mittels Schubes an seine Heimatsbehörde, die Direktion der Polizei des Cantons Schaffhausen, überliefert.

Da der Genannte ein ganz gefährlicher Pfuscher ist, welcher mit schamloser Frechheit die sich ihm anvertrauenden Kranken um enorme Summen prellt, da ferner die von ihm in Anwendung gebrachten Salben durch ihre scharfe Beschaffenheit leicht den schlimmsten Einfluß auf die Gesundheit seiner Opfer zu üben vermögen, und da die Vermuthung besteht, daß Rueby auch anderwärts sich einfinden möchte, um seine medizinischen Pfuschereien auszuüben, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf diesen medizinischen Pfuscher aufmerksam zu machen und auf denselben ein besonderes wachsames Augenmerk zu richten.

Landshut, den 23. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 8207.

(Die Bekanntmachung der Steuer-Nachlässe pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Gesetzes über die Steuer-Nachlässe vom 1. Juli 1834 und der Instruktion hiezu vom 22. Juni 1835 werden nachstehend die für das Etatsjahr 1856/57 bewilligten Steuer-Nachlässe zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 19. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Grezierer, Sekr.

Uebersicht

der in den königlichen Rentamtsbezirken von Niederbayern pro 1856/57 bewilligten Steuer-Nachlässe.

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer.			Haussteuer.			Steuer-Beischlag.			Kreis-Umlage.			Summa.		
			fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
2	Deggendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Dingolfing	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
4	Eggenfelden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
5	Grafenau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
6	Griesbach	Haarbach	25	16	—	—	—	—	8	25	—	2	6	1			
		Hartkirchen	14	35	—	—	—	—	4	51	2	1	12	3			
		Kühham	4	17	3	—	—	—	1	26	—	—	21	2			
		Mittich	72	48	1	—	—	—	24	15	3	6	3	3			
		Sachsenham	27	37	3	—	—	—	9	12	2	2	18	—			
		Salvator	21	34	2	—	—	—	7	11	2	1	47	3			
		Poigham	25	55	2	—	—	—	8	38	2	2	9	3			
			192	4	3	—	—	—	64	—	3	15	59	3	272	5	1
7	Kelheim	Dünzling	7	21	2	—	—	—	2	27	1	—	36	3	10	25	2
8	Kötzting	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	Hartkirchen	123	43	3	1	19	—	41	26	—	10	25	1			
		Wallersdorf	83	13	1	—	41	1	27	50	3	6	59	2			
			206	57	—	2	—	1	69	16	3	17	24	3	295	38	3
10	Landshut	Niederkam	20	38	2½	—	—	—	6	52	3½	1	43	1			
		Vilsheim	4	54	—	—	—	—	1	38	—	—	24	2			
		Windten	20	8	½	—	—	—	6	42	3	1	40	2½			
			45	40	3	—	—	—	15	13	2½	3	48	1½	64	42	3
11	Mitterfels	Bogen	10	1	½	—	—	—	3	20	2	—	50	½			
		Gittersdorf	29	6	3	—	—	—	9	42	2	2	25	2			
		Loitzendorf	23	39	1	—	—	—	7	53	½	1	58	½			
		Zinzenzell	13	30	1½	—	—	—	4	30	—	1	7	2			
			76	17	2	—	—	—	25	26	½	6	21	1	108	4	3½
2	Passau	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
3	Pfaffenberg	Andermannsdorf	—	25	3	—	—	—	—	8	2½	—	2	½			
		Hebramsdorf	17	4	2½	—	—	—	5	41	2	1	25	2			

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Steuer-Beischlag. fl.	kr	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr	dl	Summa. fl.	kr.	dl.
		Laberweinting	4	9	½	—	—	—	1	23	—	—	20	3			
		Laugenhettenbach	4	53	2	—	—	—	1	37	3½	—	24	2			
		Mallersdorf	2	15	3	—	—	—	—	45	1	—	11	1½			
		Mühlhausen	17	58	3	—	—	—	5	59	2½	1	29	3½			
		Niederhatzkofen	43	53	—	—	—	—	14	37	2	3	39	1½			
		Niederleierndorf	4	1	2	—	—	—	1	20	2	—	20	½			
		Pattendorf	6	20	3½	—	—	—	2	7	—	—	31	3			
		Schmatzhausen	23	7	1½	—	—	—	7	42	2	1	55	2½			
		Türkenfeld	77	42	½	—	—	—	25	53	3½	6	28	2			
		Zaitzlofen	3	50	1	—	—	—	1	16	3	—	19	1			
			205	42	2½	—	—	—	68	34	—	17	8	3	291	25	1½
14	Pfarrkirchen	Lengsham	13	52	2	—	—	—	4	37	2	1	9	1½			
		Untergrafensee	24	5	2½	—	—	—	8	1	3½	2	—	1½			
			37	58	½	—	—	—	12	39	1½	3	9	3	53	47	1
15	Regen	Reinhardwies	35	29	2	—	—	—	11	49	3	2	57	2	50	16	3
16	Simbach	Eggstetten	4	23	—	—	—	—	1	27	2	—	19	3			
		Ering	8	58	—	—	—	—	2	59	1	—	40	1			
		Simbach	84	2	1	—	—	—	28	—	3	6	18	—			
		Taubenbach	5	32	3	—	—	—	1	51	—	—	25	—			
			102	56	—	—	—	—	34	18	2	7	43	—	144	57	2
17	Straubing	Aholfing	3	44	3	—	—	—	1	15	—	—	18	2½	5	18	1½
18	Viechtach	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg	Gerzen	6	24	—	—	—	—	2	8	—	—	32	3			
		Kröning	21	23	1	—	—	—	7	7	1	1	46	3			
		Salksdorf	39	56	—	—	—	—	13	18	2	3	19	2			
			67	43	1	—	—	—	22	33	3	5	39	—	95	56	—
20	Vilshofen	Alkofen	36	29	2½	—	—	—	12	9	3½	3	2	2			
		Aunkirchen	57	56	1½	—	—	—	19	18	3	4	49	2½			
		Haidenburg	33	3	2½	—	—	—	11	1	½	2	45	1			
		Iglbachj	17	17	—	—	—	—	5	45	2½	1	26	1½			
		Langenaming	98	48	—	—	—	—	32	55	3½	8	14	—			
		Walchsing	51	—	—	—	—	—	17	—	—	4	15	—			
		Wisselsing	7	12	2½	—	—	—	2	24	1	—	36	—			
			301	47	1	—	—	—	100	35	2	25	8	3	427	31	2

Nr. curr.	Rentamt.	Gemeinde.	Grundsteuer. fl.	kr.	dl.	Haussteuer. fl.	kr.	dl.	Steuer-Beischlag. fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage. fl.	kr.	dl.	Summa. fl.	kr.	dl.
21	Wegscheid	Hauzenberg	4	37	2	—	—	—	1	32	2	—	23	—			
		Lamersdorf	28	39	1	—	—	—	9	33	—	2	23	1			
		Mösnersschlag	29	33	—	—	—	—	9	51	—	2	27	3			
			62	49	3	—	—	—	20	56	2	5	14	—	89	—	1
22	Wolfstein	Oberfrauenwald	—	45	2½	—	—	—	—	15	1	—	3	3			
		Unterhöhenstetten	1	5	—	—	—	—	—	21	2½	—	5	2			
			1	50	2½	—	—	—	—	36	3½	—	9	1	2	36	3

Zusammenstellung.

Nr.	Rentamt		Grundsteuer fl.	kr.	dl.	Haussteuer fl.	kr.	dl.	Steuer-Beischlag fl.	kr.	dl.	Kreis-Umlage fl.	kr.	dl.	Summa fl.	kr.	dl.
1	Abensberg	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Deggendorf	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3	Dingolfing	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4	Eggenfelden	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
5	Grafenau	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6	Griesbach	. .	192	4	3	—	—	—	64	—	3	15	59	3	272	5	1
7	Kelheim	. .	7	21	2	—	—	—	2	27	1	—	36	3	10	25	2
8	Kötzting	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9	Landau	. .	206	57	—	2	—	1	69	16	3	17	24	3	295	38	3
10	Landshut	. .	45	40	3	—	—	—	15	13	2½	3	48	1½	64	42	3
11	Mitterfels	. .	76	17	2	—	—	—	25	26	½	6	21	1	108	4	3½
12	Passau	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	Pfaffenberg	. .	205	42	2½	—	—	—	68	34	—	17	8	3	291	25	1½
14	Pfarrkirchen	. .	37	58	½	—	—	—	12	39	1½	3	9	3	53	47	1
15	Regen	. .	35	29	2	—	—	—	11	49	3	2	57	2	50	16	3
16	Simbach	. .	102	56	—	—	—	—	34	18	2	7	43	—	144	57	2
17	Straubing	. .	3	44	3	—	—	—	1	15	—	—	18	2½	5	18	1½
18	Viechtach	. .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
19	Vilsbiburg	. .	67	43	1	—	—	—	22	33	3	5	39	—	95	56	—
20	Vilshofen	. .	301	47	1	—	—	—	100	35	2	25	8	3	427	31	2
21	Wegscheid	. .	62	49	3	—	—	—	20	56	2	5	14	—	89	—	1
22	Wolfstein	. .	1	50	2½	—	—	—	—	36	3½	—	9	1	2	36	3
		Gesammt-Summa	1348	23	1½	2	—	1	449	43	3	111	39	2	1911	46	3½

(Eintausend neunhundert eilf Gulden, vierzig sechs Kreuzer, drei und einen halben Pfennig.)

Landshut, am 19. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Ad Num. 10,643.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die drei Stadt-Commissariate des Regierungsbezirkes von Niederbayern.

(Die Sängerin Babette Haubner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem Babette Haubner aus Fürth nach Bericht des dortigen Stadtmagistrats vom 8. lfd. Mts. bereits am 17. vor. Mts. wieder in ihrer Heimatsgemeinde eingetroffen ist, so tritt die in der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 8. v. Mts. Nro. 6171 getroffene Anordnung wieder außer Wirksamkeit.

Landshut, den 21. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 10,344.

An alle Distriktspolizeibehörden.

(Die Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterrechtes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Ministerial-Verfügung wird die im §. 66 der Vollzugsinstruktion zum Gewerbsgesetz vom 17. Dezbr. 1853 vorgeschriebene Meisterprüfung der Maurer, Zimmerleute und Steinmetze, dann der Mühlärzte, welche das Gewerbe in Bezirken ausüben wollen, wo die Verrichtungen desselben nicht zu den freien Erwerbsarten gehören, in diesem Jahre ausnahmsweise am

Montag den 17. Mai

am Sitz der unterfertigten Regierung ihren Anfang nehmen und zwar gleichzeitig für die Bewerber um Meisterrechte in Städten I. und II. Klasse, sowie in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden.

Diejenigen Handwerksgesellen, welche die Heßjährige Meisterprüfung mitzumachen gedenken, haben sich bei den einschlägigen Distrikts-Polizeibehörden rechtzeitig zu melden, damit ihre vollständig belegten Zulassungsgesuche durch die genannten Behörden längstens bis 30. April l. Js vorgelegt werden können.

Die Admissionsgesuche müssen folgende Angaben und Nachweise enthalten:

1) Die Angabe, ob der Gesuchsteller in Hinblick auf §. 66 der eingangs allegirten Verordnung die Meisterprüfung zur Erlangung einer Concession in Städten I. und II. Klasse, oder in Städten III. Klasse, Märkten und Landgemeinden bestehen will.

2) die Nachweise, ob derselbe alle Vorbedingungen zur Meisterprüfung erfüllt hat und zwar nach §. 42 der berührten allerhöchsten Verordnung:

a. durch Zeugnisse über vorschriftsmäßigen vollendeten Werktags-Schulunterricht, und über den vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, dann allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten,

b. über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit;

c. über die bestandene Lehre durch Vorlage des Lehrbriefes oder Arbeitsbuches, worin das Gesellen-Prüfungs-Zeugniß nach §. 19 der allegirten Instruktion eingetragen ist; endlich nach Inhalt des §. 35 der erwähnten Verordnung

d. über die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit durch Vorlage des Arbeitsbuches oder im Falle erlangter Dispensation des darüber gefaßten Polizei-Beschlusses.

Bezüglich der Prüfung, Instruirung und Vorlage der einlaufenden Admissionsgesuche werden die Distrikts-Polizei-Behörden auf die dießseitige Ausschreibung im bezeichneten Betreffe vom 19. Februar 1854 Nr. 12,950 (Kreisamtsblatt Nr. 15) zur genauen Darnachachtung

hingewiesen und beauftragt, die Vorlage der Admissions-Gesuche so zu bethätigen, daß dieselben bis zum

30. April 1858

bei der unterfertigten Stelle einlaufen, von welcher sofort die Zulassungs-Dekrete zur Aushändigung an die Bittsteller den Distriktspolizeibehörden zugeschlossen werden.

Gesuche, welche später oder unvollständig instruirt eingehen, werden unberücksichtigt zurückgestellt.

Alle Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß in allen Gemeinden ihres Bezirkes Zeit und Ort der Anmeldung geeignet bekannt gemacht werden.

Landshut, den 22. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, I. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1953.

(Erledigung der Pfarrei Leinburg, Dekanats Altdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Leinburg in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. März c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.		
Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	213	—
an Naturalien:		
3 Schffl. 5 Mtz. 1 Vrtl. Korn à 8 fl. 27 kr. . . . . . . (Dieser Bezug wird nach den jährl. Normalpreisen vergütet.)	32	43¼
5 Mäß weiches Scheitholz . .	28	40
5 Mäß weiches Stockholz . .	8	—
500 Wellen	7	—
aus dem Laurenzer Walde nach den dortigen Abgabsnormen, ohne Pfandgeld und nach Abzug des Hauerlohns nach der Forsttaxe zahlbar.		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Zustande befindet	35	—
aus Grundstücken	29	—
IV. Ertrag aus Rechten	5	27⅞
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	343	12
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	70	—
An freiwilligen Geschenken 28 fl.		
Summa	772	3
Die Lasten ab	4	30
Reinertrag	767	33

Ansbach, den 15. Januar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Scherer.

Ad Num. 2044.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

(Die Erledigung der Pfarrei Gutenstetten, Dekanats Neustadt a/A. betreffend.)

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gutenstetten in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. März lfd. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	37	30
b) an Naturalien:		

	fl.	kr.
5 Schffl. 5 Metz. 3 Vrtl. ¾ Sechz. Korn à 8 fl. 58 kr.	53	28¼
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrtl. 3 Schz. Dinkel à 4 fl. 27 kr.	6	15¼
8¾ Klft. weiches Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	28	46¾
3 Klftr. hartes Scheitholz à 4 fl. 55 kr.	14	45
2 Klft. buchenes Prügelholz à 3 fl. 55 kr.	7	50
1½ Klft. hartes Abholz à 3 fl. 40 kr.	5	30
3¾ Klft. harte Stöcke à 1 fl. 20 kr.	5	—
2 Schober harte Wellen à 1 fl. 3 kr.	2	6
5 Schober weiche Wellen à 52 kr.	4	20
für einen Schleißbaum in Geld	4	30
2. Aus Stiftungskassen	4	6¼
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich mit den Oekonomiegebäuden in einem ziemlich guten baulichen Stande befindet	45	—
Aus Grundstücken	452	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	112	—
Gemeinderecht	4	4
Weiderecht	6	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	208	4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	—
An freiwilligen Geschenken	1	12
Summa	1005	15¼
Hievon die Lasten ab mit	55	57½
Reinertrag	949	17¾

Ansbach, den 19. Januar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Scherer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Entdeckungsreisen um ein Volantkleid der Damen von C. M. von Lyden" betr.)

Das königl. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom neunten Jänner lauf. Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Seitz, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer; in Erwägung, daß durch den Inhalt der in München in Umlauf gekommenen Druckschrift: „Entdeckungsreisen um ein Volantkleid der Damen rc. rc. von C. M. Lyden, Stuttgart 1857" der Art. 21 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und 55 des Strafproceßgesetzes v. 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obengenannten Druckschrift, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 17. Januar 1858.

Der k. Direktor:

Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 15. d. Mts. allergnädigst bewogen gefunden, den Assessor Johann Evangelist Kroiß von Grafenau an das k. Landgericht Osterhofen, und den Assessor Johann Georg Schreyer von Osterhofen an das k. Landgericht Grafenau zu versetzen.

Berichtigung.

In dem Kreis-Amtsblatte vom 23. Januar 1858 Nr. 7 S. 119 ist in der dritten Rubrik „Sammlung behufs der Erwerbung einer größern kathol. Kirche, dann eines Schul- und Meßnerhauses **Hof**" beizusetzen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Sonnabend den 30. Januar **1858.**

Inhalt:

Gesuch des vormaligen Buchhalters Nikolaus Gagel in Nürnberg um die Bewilligung zur Verfertigung und zum Verkaufe kosmetischer Mittel. — Vergütung der Kostportionen für die Mannschaft bei Einquartirungen in Friedenszeiten. — Gesuch des Kaufmanns Ferdinand Klausner in München, als Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in Wien, um Bestätigung eines Agenten. — Den Handel mit Unschlitt. — Die Einführung einer Holzmarktordnung in der Stadt N. — Die Distriktsfonds-Rechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1856/57. — Die Libellirung und Abschreibung von Stempel-Rückständen. — Die Erledigung des Physikats Wasserburg in Oberbayern. — Die Leinweberei, hier Einschuß von Baumwolle. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die gegen den Dienstknecht Adam Kohler aus Neresheim ausgesprochene Landesverweisung. — Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Cursiren falscher Münzen. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Bekanntmachung, die Anlegung von Capitalien der Stiftungen, Pfründen und Gemeinden bei dem Staats-Eisenbahn-Anlehen betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,004.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Niederbayerns.

(Gesuch des vormaligen Buchhalters Nikolaus Gagel in Nürnberg um die Bewilligung zur Verfertigung und zum Verkaufe kosmetischer Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangenen höchsten Entschliessung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. d. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 22. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 427.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Dem vormaligen Buchhalter Nikolaus Gagel zu Nürnberg wird hiemit entsprechend seiner Bitte die Bewilligung ertheilt, nachstehende kosmetische Mittel zu verfertigen und im Umfange des Königreichs zu den angegebenen Preisen zu verkaufen:

1) Athinson's Rosa Cold Creem
2) Pomade glaciale
3) China Pomade
4) Eau de Cologne
5) Cosmetique blond et noir
6) Huile de Macassar
7) Huile antique Jasmin
8) Huile antique de Reseda
9) Königs-Räucher-Pulver.

Die Verkaufs-Ankündigung hat sich nicht über die Bezeichnung der Mittel und Angabe der Preise auszudehnen.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

München, den 19. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pforbten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J. Betr. wie vorstehend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 11,324.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Vergütung der Kostportionen für die Mannschaft bei Einquartirungen in Friedenszeiten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der im Kreisamtsblatt Stück 5 Seite 97 u. 98 enthaltenen Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 13. d. Mts. und Js. über die Vergütungs-Beträge für die Kostportionen der Mannschaft bei Einquartirungen in Friedenszeiten, ist Abschnitt I. Ziffer 5. durch ein Druckversehen der Ziffer des Vergütungssatzes von 4 Kreuzer für das Quartier hinweg geblieben. Es muß nämlich daselbst heißen:

„außerdem, wenn die Einquartirung über Nacht „stattfindet, für das Quartier mit Liegerstatt, „Beleuchtung und Beheitzung 4 kr. für den „Mann und den Tag."

Dieß wird zur Berichtigung und Vermeidung von irrigen Ansätzen hiemit nachträglich bekannt gemacht.

Landshut, den 24. Januar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 11,121.

(Gesuch des Kaufmanns Ferdinand Klausner in München als Hauptagenten der k. k. privilegirten ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Wien, um Bestätigung eines Agenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. pr. 22. l. Mts. wurde der Zimmermeister Joseph Kiermeyer in Baumgarten, Landgerichts Pfarrkirchen, als Agent der bezeichneten Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Pfarrkirchen anstatt des abgetretenen Agenten Gigl bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,810.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Den Handel mit Unschlitt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern wird hiemit zur Kenntnißnahme eröffnet, daß das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten laut h. Entschließung vom 16.

d. Mts. sich nicht veranlaßt gefunden habe, den Zwischenhandel mit Unschlitt besonderer polizeilicher Beschränkungen zu unterwerfen.

Landshut, den 24. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,007.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einführung einer Holzmarktordnung in der Stadt N. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung d. d. 19. l. Mts. in nachstehendem Abdrucke eröffnet wird, ergeht zugleich der Auftrag, die bestehenden lokalen Holzmarkt-Ordnungen einer Revision zu unterstellen und soferne sie etwa den bezüglichen höchsten Direktiven zuwiderlaufende Bestimmungen enthalten sollten, selbe hienach in entsprechender Weise zu modificiren.

Landshut, den 25. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 5506.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Beilagen der Berichte vom 20. Juli und 21. August vor. Js. folgen nach vorausgegangenem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten anliegend mit nachstehender Entschließung zurück:

Die von dem unterfertigten k. Staats-Ministerium in vorwürfiger Sache gepflogenen Erhebungen haben ergeben, daß nur in einigen wenigen der mit Holzmärkten und beziehungsweise Holzmarktordnungen versehenen Städte und Ortschaften eine Beschränkung des Besuches der Holzmärkte durch gänzlichen oder theilweisen Ausschluß der größere Quantitäten Holzes konsumirenden Gewerbe, wie der Bräuer, Bäcker, Branntweinbrenner, Essigsieder und Ziegelbrenner, — dann auch der eigentlichen Holzhändler bestehe. Bei der größern Anzahl der bestehenden Holzmärkte ist der Besuch derselben und der Einkauf von Holz völlig frei gegeben.

Diese Freigebung erscheint auch allein den bestehenden Bedürfnissen des Verkehrs entsprechend, und ist aus deren allseitigen Verwirklichung, wenigstens was die eigentlichen Gewerbe anlangt, ein Nachtheil für das übrige Publikum um so weniger zu befürchten, als diese Gewerbe ihre bedeutenderen Holzvorräthe jederzeit leichter und wohlfeiler durch Akkordlieferungen von Außen her beziehen, und daher zum Einkauf von Holzes auf den Holzmärkten selbst nur in Ausnahmsfällen sich veranlaßt oder gezwungen sehen werden.

Restriktive Bestimmungen gegen dieselben erreichen — abgesehen von der hierin liegenden Benachtheiligung einer namhaften Kategorie von Holzkonsumenten — den hiebei in's Auge genommenen Zweck erfahrungsgemäß nicht; wohl aber sind sie geeignet, einerseits manchen Verkäufer vom Befahren des Marktes abzuhalten, anderseits zu Scheinverkäufen und künstlicher Steigerung der Holzpreise am Anfange des Marktes zu führen, also gerade jene Nachtheile hervorzurufen, deren Beseitigung beabsichtigt ist.

Nur bezüglich der eigentlichen Holzhändler erscheint die Aufrechthaltung der etwaigen Restriktionen, wornach denselben gar nicht, oder bis zu einer gewissen Stunde der Einkauf des Holzes nicht gestattet ist — da, wo dieselben bestehen, auch fernerhin zweckmäßig.

Der von dem Gewerbe der Bräuer und Bäcker von N. unterm 7. Juli v. Js. erhobenen Beschwerde gegen die Bestimmung in §. 12 der Holzmarktordnung

für N. vom 15. Mai v. Js. des Inhalts, daß: „Inhaber der Gewerbe, welche viel Holz konsumiren, als: Bräuer, Bäcker, Branntwein- und Ziegelbrenner, Essigsieder ꝛc. vor 10 Uhr kein Holz einkaufen oder durch Andere einkaufen lassen dürfen, und dieselben, wenn sie vor dieser Zeit kaufen, mit der Einrede, daß sie nur für ihren häuslichen Bedarf kaufen, nicht gehört werden sollen," wird daher stattgegeben, und die Aufhebung des §. 12 der erwähnten Holzmarktordnung hiemit ausgesprochen.

Hienach hat die kgl. Regierung das Weitere geeignet zu verfügen.

München, den 19. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Einführung einer Holzmarktordnung in der Stadt N. betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 10,012.

(Die Distriktsfondsrechnung der Distriktsgemeinde Straubing pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Straubing pro $18^{56}/_{57}$ werden die Ergebnisse auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
Aktivrest des Vorjahres	437	31¼
An Zahlungsrückständen	—	26
Für verkauften Kies	9	—
Vergütung des k. Aerars für Leistung der Schubfuhren	487	30
Zuschuß aus Kreisfonds	164	—
Anschlag der Naturaldienste	1459	—
An Distriktsumlagen	1322	57
Summa ad A.	3880	24¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
Für den Distriktsrath	57	22
Für den Unterhalt der Distriktsstraßen	705	46
Anschlag der Naturaldienste	1459	—
Für Löhnungen der Wegmacher	288	—
Für technische Aufsicht	75	—
Für die Reparatur der Werkzeuge	19	16
Für die Hebammenschülerinen	240	—
Für den Thierarzt	180	—
Für die Leistung der Schubfuhren	487	30
Summa ad B.	3511	54

Abgleichung.

Einnahmen	3880 fl.	24¼ kr.
Ausgaben	3511 „	54 „
Aktivrest	368 fl.	30¼ kr.

Landshut, den 25. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8377.

An die
Taxämter der sämmtlichen k. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Libellirung und Abschreibung von Stempel-Rückständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Finanz-Ministerial-Rescript vom 13. d. Mts. Nr. 500 wurde ausgesprochen, daß zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens bezüglich der Libellirung und Abschreibung der Stempl-Rückstände der Punkt IV. der Normativ-Entschließung vom 20. Oktober 1826 „die Verrechnung uneinbringlicher Stemplgefälle betreffend" (Geret V.-S. Bd. XIV. S. 54.) dahin modifizirt werde, daß fortan auch die Taxämter der k. Landgerichte, gleich jenen der k. Bezirksgerichte, die Papierpreis-Beträge für die absolut uneinbring-

lichen oder nachzulassenden Stempl in ihrer Finanz-Administrations-Rechnung verausgaben und beziehungsweise abschreiben dürfen.

Hievon werden die adressirten Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 25. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekr.

Ad Num. 11,343.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Wasserburg in Oberbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Bezirks- und Landgerichts-Arztes Dr. Stadlmayr ist das Physikat Wasserburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 26. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,910.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Leinweberei, hier Einschuß von Baumwolle betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. lfd. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 26. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat auf Grund sachdienlicher Erhebungen sich nicht veranlaßt gesehen, dem Antrage Folge zu geben, wornach den Landleuten, welche sich auf Grund des Art. 8 des Gewerbs-Gesetzes mit der Leineweberei beschäftigen, der Einschuß der Baumwolle mit der Restriktion zu gestatten sei, daß sie keine gefärbten Garne verweben dürfen und sich der Anfertigung gemusterter Stoffe zu enthalten haben, und hat es daher in dieser Beziehung bis auf Weiteres bei der jeden Orts bestehenden Uebung sein Bewenden.

Die Beilagen der Berichte vom 17. Juli und 18. September vor. Js. folgen zurück.

München, am 16. Jänner 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Freiherr v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Unterfranken u. Aschaffenburg, K. d. I.
Die Leinweberei, hier Einschuß von Baumwolle betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath: (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 10,377.

An sämmtliche kgl. Stadt-Kommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirks-Gerichts in Weiden vom 5. Dezember 1857 wurde

der unten beschriebene ledige Taglöhner Wenzeslaus Kaiser von Großschbichfür, k. k. österreichischen Bezirksamtes Königswarth, wegen Verbrechens des Diebstahls zu einer Arbeitshausstrafe von 5 Jahren verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter dem Auftrage verständigt, nach Maßgabe der Vorschriften, die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend, die weitern zuständigen Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 27. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschrieb des Wenzeslaus Kaiser.

Alter 23 Jahre, Größe 5' 3'', Haare braun, Bart ohne, Augen grau, Mund proportionirt, Nase spitzig, Zähne gesund, Kinn rund, Gesichtsform voll.

Besondere Kennzeichen: hat im Gesicht neben dem linken Mundwinkel eine Warze.

Ad Num. 9616.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen den Dienstknecht Adam Kohler aus Neresheim ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Dienstknecht Adam Kohler von Neresheim, kgl. württembergischen Oberamtes daselbst, wurde durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Kempten vom 16. ds. Mts. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit dem wiederholten Vergehen der ausgezeichneten Eigenthumsbeschädigung in eine Arbeitshausstrafe von $1^1/_2$ Jahren verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weitern Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 27. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Adam Kohler, ledigen Dienstknechts von Neresheim, im Königreiche Württemberg.

Alter 53 Jahre, Größe 5' 7'', Haare schwarz, Stirne schmal, Augenbrauen schwarz, Augen grau, Nase spitzig, Mund mittelmäßig, Gesichtsform länglich, Gesichtsfarbe gesund, Bart schwarz, Körperbau schlank.

Kleidung: Ein Rock von schwarzem Tuch, eine Hose von braunem Tuch, eine Hose von grauem Tuch, eine Weste von grauem Zeug. Halsbinde von gestreifter Seide. Eine Weste von braun gestreiftem Zeug, ein Spenser von schwarzem Tuch, eine Hose von schwarzem Tuch, ein Spenser von grün gedrucktem Zeug.

Ad Num. 10,488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem kgl. Rentamte Schwabach wurde jüngst die Verausgabung eines falschen Kronenthalers versucht. Dieser falsche Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges und mit der Jahrzahl 1792 versehen, besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Die Kennzeichen der Unächtheit sind: die rauhe und poröse Oberfläche, das stumpfe Gepräge und vor Allem die an den erhabenen Stellen des Gepräges durchscheinende röthliche Farbe.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen.

Landshut, den 29. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 9462.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des k. Landgerichts Lauf wurde unlängst dortselbst die Verausgabung eines falschen preußischen Thalers versucht. Derselbe trägt die Jahrzahl 1809, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Die Kennzeichen seiner Unächtheit sind:

1) die graue Zinnfarbe,
2) das ganz stumpfe Gepräge,
3) der Mangel einer Randverzierung, und
4) der dumpfe Klang desselben.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen, und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem k. Landgerichte Lauf mitzutheilen.

Landshut, den 29. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch Verbreitung der Druckschrift: „Die sechs Grundwahrheiten des Christenthums von Franz Rauch“ betr.)

Das kgl. Bezirksgericht München l. d. J. hat in geheimer Sitzung vom neunten Jänner lauf. Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Seitz, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer;

in Erwägung, daß in den Heften 1, 2 und 3 der Druckschrift: „die sechs Grundwahrheiten des Christenthums von Franz Rauch, München 1850. Druck und Verlag von Georg Franz“ der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der eben genannten Druckschrift, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Am 18. Jänner 1858.

Der königl. Direktor:

Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 1 des Kladderadatsch von 1858 betr.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat am 16. Jänner l. Js. in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Dürniz, I. Direktor, als Vorsitzender, Dr. Held, Bezirksgerichtsrath, Seitz, Assessor, Wolf, Staatsanwalt und Kitt, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch das in Nr. 1 S. 3 des zu Berlin erscheinenden, jedoch auch in Bayern verbreiteten humoristisch-satyrischen Wochenblattes „Kladderadatsch“ vom 3. Januar l. Jrs. enthaltene Gedicht an „Lola Montez“, „du von Newyork“ rc. rc. der Art. 13 des genannten Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, während eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist,

in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des erwähnten Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung der Nr. 1 des bezeichneten Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 20. Jänner 1858.

Der k. Direktor:
Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung,

die Anlegung von Capitalien der Stiftungen, Pfründen und Gemeinden bei dem Staats-Eisenbahn-Anlehen betr.)

In Berücksichtigung der Verzögerungen und Weitläufigkeiten, welche sich bei den von Seite der Stiftungen, Pfründen und Gemeinden stattfindenden Ankäufen und Vinculirungen von Staatsobligationen ergeben, wurde durch höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. l. Mts. genehmigt, daß bis auf weitere Verfügung den Stiftungen, Gemeinden, Pfründen und öffentlichen Fonds die baare Anlegung ihrer Capitalien bei dem $4\frac{1}{2}$ procentigen Eisenbahn-Anlehen auf Namen gestattet werde.

Die unterzeichnete Stelle bringt diese höchste Genehmigung hiemit unter dem Beifügen zur allgemeinen Kenntniß, daß die Anlegung solcher Capitalien zu 4 Procent unter gleichzeitiger Zinserhöhung von $3\frac{1}{2}$ procentigen Staats-Obligationen gleichfalls bis auf Weiters stattfinden könne.

München, den 14. Januar 1858.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.
v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Entschließung der kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., vom 19. Jänner 1858, wurde der von dem Probste Priester Leick zu Mattighofen vorgenommenen Präsentation des Priesters Joseph Reitberger, Cooperators in Arnstorf, auf die Pfarrei Kirchham im Landgerichte Rotthalmünster die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 22. Jänner lfd. Js. wurde der bisherige Schulprovisor Georg Bauer zu Vilsheim, k. Landgerichts Landshut, von dem Antritte der ihm übertragenen Schulstelle zu Zell, k. Landgerichts Eggenfelden, auf sein Ansuchen enthoben, und auf seiner bisherigen Dienstesstelle zu Vilsheim in der Eigenschaft eines Schullehrers belassen.

III. Augsburger-Cours
vom 21. Januar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93½
" à 4 %	—	96¼
" à 4½ %	100¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	100¼
" à 5 % . . . IV. Emission . .	--	101
" à 5 % . . . neue detto . .	—	101½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96¼
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	785	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Jänner 1858.	Waizen	7	99	106	106	—	14	24	14	5	13	32	—	10	—	—
		Korn	4	30	34	33	1	10	39	10	17	9	40	—	19	—	—
		Gerste	—	88	88	88	—	8	37	8	—	7	56	—	33	—	—
		Haber	—	20	20	18	2	7	21	7	4	6	38	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	—	301	301	297	4	15	58	15	30	14	54	—	27	—	—
		Korn	—	45	45	45	—	10	33	10	19	10	6	—	10	—	—
		Gerste	31	457	488	480	8	9	22	9	2	8	41	—	4	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	7	17	7	5	6	44	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	—	6	6	6	—	14	30	14	—	—	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	9	—	8	36	8	—	—	36	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	6	20	6	—	5	22	—	18	—	—
Geiselhöring	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	—	9	9	9	—	15	—	14	45	14	30	—	45	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	30	10	30	10	30	1	15	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	10	—	9	48	9	12	—	—	—	6
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Jänner 1858.	Waizen	—	33	33	31	2	14	33	13	27	12	17	—	42	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	11	32	11	10	10	54	—	47	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	13	27	17	10	7	42	7	8	7	—	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 25. Jänner 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	14	30	14	—	13	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	523	523	523	—	9	30	9	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 22. Jänner 1858.	Waizen	124	641	765	701	64	15	36	14	10	12	11	—	8	—	—
		Korn	138	62	200	117	83	12	4	11	5	10	31	—	45	—	—
		Gerste	421	1221	1642	1497	145	9	59	9	12	8	16	—	8	—	—
		Haber	68	227	295	261	34	6	30	6	10	5	26	—	—	—	22
Mainburg	Vom 27. Jänner 1858.	Waizen	2½	239½	242	242	—	15	30	14	44	12	30	—	—	—	15
		Korn	—	13	13	13	—	10	54	10	30	9	24	—	—	—	17
		Gerste	—	112	112	112	—	9	12	8	38	7	18	—	—	—	28
		Haber	—	25	25	25	—	7	30	6	55	6	3	—	—	—	19
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	18	125	143	143	—	15	—	13	30	11	27	—	—	—	20
		Korn	2	11	13	13	—	10	48	10	24	10	—	—	—	—	6
		Gerste	—	32	32	17	15	7	51	6	57	6	—	—	3	—	—
		Haber	—	36	36	36	—	7	42	6	45	6	—	—	3	—	—
Passau	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	10	12	10	7	10	1	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	73	73	64	9	6	22	5	59	5	33	—	—	—	3
Pfeffenhausen	Vom 25. Jänner 1858.	Waizen	—	23	23	23	—	15	15	14	5	9	—	—	12	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	26	2	8	45	8	12	8	—	—	27	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	6	15	6	12	—	—	—	46
Pilsting	Vom 26. Jänner 1858.	Waizen	—	51	51	51	—	16	—	15	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	285	285	285	—	10	—	9	6	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Jänner 1858.	Waizen	71	764	835	835	—	15	15	14	53	14	—	—	17	—	—
		Korn	26	70	96	96	—	10	42	10	20	10	—	—	23	—	—
		Gerste	3	970	973	973	—	9	14	8	57	8	5	—	20	—	—
		Haber	11	187	198	130	38	7	22	6	55	6	20	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 27. Jänner 1858.	Waizen	40	487	527	469	58	16	15	15	52	15	13	—	27	—	—
		Korn	10	20	30	30	—	10	38	10	24	10	13	—	10	—	—
		Gerste	1	9	10	10	—	8	30	7	46	7	2	—	—	—	18
		Haber	—	13	13	13	—	6	38	6	17	6	4	—	10	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Mittwoch den 3. Februar **1858.**

Inhalt:

Die Verfertigung s. g. französischer Mühlsteine. — Die Distriktsfondsrechnung des kgl. Landgerichts Grafenau pro 1856/57. — Die ledige Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof. — Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Februar 1858. — Die Unterdrückung der Nro. 569 der fliegenden Blätter. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse. — Untersuchung gegen Dr. Heinrich Lambert Ludwig Gall, pens. kgl. preuß. Regierungssekretär zu Trier, wegen Preßvergehens. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,414.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung s. g. französischer Mühlsteine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des königl. Staatsministeriums des Handels vom 22. Januar 1858 folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 27. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 507.

Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staats-Ministerium hat nach vorgängiger Einvernehmung der Kreis-Regierungen diesseits des Rheins, K. d. J., sowie des Central-Verwaltungs-Ausschusses des polytechnischen Vereins für Bayern und sämmtlicher Gewerberäthe die Verfertigung s. g. französischer Mühlsteine der freien Concurrenz im Sinne des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 Art. 8 Ziff. 2 zu überlassen beschlossen, wornach das Weitere zu verfügen ist.

München, am 22. Jänner 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Verfertigung s. g. französischer Mühlsteine betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath:
v. Wolfanger.

Ad Num. 9,163.

(Die Distriktsfondsrechnung des kgl. Landgerichts Grafenau pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktskassa-Rechnung des k. Landgerichts Grafenau pro 18⁵⁶/₅₇, welche vom Distrikts-Ausschuße laut Protokoll vom 21. Dezember 1857 ohne Erinnerung als richtig anerkannt wurde, ist sofort der vorschriftsmäßigen Superrevision unterstellt worden und hat nachstehende Resultate ergeben:

A. an Einnahmen.

	fl.	kr.
1) An Aktivkassabestand des Vorjahres	235	55¼
2) An Zinsen von Aktivkapitalien	245	1½
3) An Zuschüssen der Gemeinden	7	35¼
4) Zuschuß aus Kreisfonds	728	—
5) Für Leistung der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen durch die Gemeinden im Geldanschlage	11144	41
6) Konkurrenzleistung des k. Aerars	1066	—
7) An Distriktsumlagen:		
a) von Seite der Gemeinden	280	38
b) „ „ des Staates	35	45¾
8) An Rechnungsdefekten u. Ersatzposten	2	—
9) An heimbezahlten Aktivkapitalien	100	—
Summa der Einnahmen	13845	37

B. an Ausgaben.

	fl.	kr.
1) Vergütung für den Distriktsrath	2	—
2) Vergütung für die Ausschußmitglieder	4	—
3) Für den Distriktskassier	33	—
4) Miethe und Reinigung des Lokales	3	—
5) Für Regie	3	6
6) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
a) Auf Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer	593	20
b) Anschlag der Naturalleistungen der Gemeinden	11144	41
c) Konkurrenzbeitrag des k. Aerars	1066	—
7) Für Löhnungen der Wegmacher	250	—
8) Für die technische Aufsicht	50	34
9) Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
10) Für Leistung der Schubfuhren	48	36
11) Auf den Reservefond	6	5
12) An hingeliehenen Aktivkapitalien	100	—
Summa der Ausgaben	13354	22

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen 13845 fl. 37 kr.
„ Ausgaben . . 13354 „ 22 „

Aktivkassabestand 491 fl. 15 kr.

D. Vermögens-Stand.

1) An Aktivkapitalien . 8150 fl. — kr.
2) „ Aktivkassabestand . 491 „ 15 „

Summa 8641 fl. 15 kr.

Dieß wird nach Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit öffentlich bekannt gegeben.

Landshut, den 27. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 8226.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden Niederbayerns.

(Die ledige Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die ledige geistesschwache Taglöhnerstochter Eva Barbara Benitsch von Ermetzhof, k. Landgerichts Leutershausen, noch nicht an ihrem Heimathsort zurückgebracht worden ist, so erhalten die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden nachstehend deren Signalement unter dem Auftrage, die Spähe sofort zu verfügen und diese legitimationslose Person im Betretungsfalle ungesäumt an das kgl. Landgericht Leutershausen abliefern zu lassen.

Ueber das allenfallsige Ergebniß ist anher zu berichten, Fehlanzeigen werden erlassen.

Landshut, den 31. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 32 Jahre, Statur mittlerer, Angesicht voll, Augen grau, Augenbrauen braun, Haare braun, Nase stumpf, Mund klein, Kinn rund.

Dieselbe trug bei ihrer Entfernung einen rothgedruckten Rock, einen braunen Kittel, einen gestreiften Schürzen, blaues Halstuch und ein rothes Tuch um den Kopf.

Ad Num. 11,692.

(Den Mastochsenfleischsatz für den Monat Februar 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 13. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. V.-S. Bd. 13. S. 889 sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt S. 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Februar d. Js. unverändert fortbestehen zu lassen; und zwar kostet

I. für die Stadt Landshut

a) das Pfund Mastochsenfleisch 13 kr. 2 dl. (dreizehn Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge);

II. für die Stadt Straubing

a) Mastochsenfleisch das Pfund 13 kr., (dreizehn Kreuzer),

b) Rindfleisch das Pfund 12 kr., (zwölf Kreuzer);

III. für die Stadt Paßau

a) Mastochsenfleisch das Pfund 12 kr. 2 dl., (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge),

b) Rindfleisch das Pfund 11 kr. 2 dl., (eilf Kreuzer zwei Pfenninge).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten von Niederbayern richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten hieher einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 11 kr. (eilf Kreuzer) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 31. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen die Redakteure Kaspar Braun und Friedrich Schneider wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 569 der fliegenden Blätter betr.)

Das vormalige k. Kreis- und Stadtgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom neunzehnten Juli achtzehnhundert sechs und fünfzig Vormittags eilf Uhr, wobei zugegen waren: Freiherr von Mulzer, I. Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, v. Heinleth, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, von Doß, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt der Nr. 569 der fliegenden Blätter Bd. XXIV. S. 133, insbesondere durch die mit der Aufschrift »die Landgerichte« »von Jeremias den Jüngern« versehene Abbildung der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes

vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Nr. 569 der fliegenden Blätter, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 26. Jänner 1858.

Königl. Bezirksgericht München l./J.

Der königl. Direktor:

Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauches der Presse betr.)

Das königl. Bezirksgericht Memmingen hat in geheimer Sitzung vom 4. Jänner 1858, wobei zugegen waren: der k. Direktor von Langen als Vorsitzender, die Räthe Lämminger und Wiedemann, der k. Staatsanwalt Zinn und Rechtspraktikant Clauß als Protokollführer; in Erwägung, daß die in der vom ehemaligen Pfarrer J. G. Lutz von Oberroth verfaßte und in Ulm in H. Müller's Buchhandlung 1857 herausgekommene Druckschrift „Gottes Werk in unserer Zeit" Beleidigungen der Amtslehre einer öffentlichen Kirchenbehörde enthält, wodurch der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, daß jedoch aus der ganzen Tendenz dieser Schrift und aus der Form, in welche die beleidigenden Ausdrücke eingekleidet wurden, eine absichtliche Beleidigung nicht angenommen werden kann; in Gemäßheit des Art. 49 Ziff. 5 und Art. 55 des St.-P.-G. vom 10. Novbr. 1848 auf Einstellung des Strafverfahrens, jedoch in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Unterdrückung dieser Druckschrift, soweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Memmingen, den 26. Jänner 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor:

von Langen.

Kß'n.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Heinrich Lambert Ludwig Gall, pens. k. preuß. Regierungs-Sekretär zu Trier, wegen Preßvergehens betr.)

Das königl. Assisengericht für die Pfalz zu Zweibrücken hat durch Contumacialurtheil vom 3. Dezember abhin den

Dr. Heinrich Lambert Ludwig Gall,

pensionirten kgl. preußischen Regierungssecretär aus Trier, für schuldig erklärt, in der von ihm unter dem Titel: „Praktische Mittheilungen zur Förderung eines rationellen Betriebs der landwirthschaftlichen Gewerbe" herausgegebenen Zeitschrift, insbesondere in dem Anfangs dieses Jahres zu Trier erschienenen 1sten Hefte des 2ten Bandes dieser Zeitschrift, in einem von ihm selbst verfertigten Artikel, welcher überschrieben ist: „Zur Geschichte des Fortschritts der Weinbereitung; offnes Schreiben an des Königs von Bayern Majestät", die Beamten und Behörden der Pfalz, welche die Einschreitung gegen Lehrer Hahn von Rhodt und Genossen wegen Feilbietens und Verkaufs gallisirten Weins hervorriefen und durchführten, sowie jene, welche das bezügliche Gnadengesuch eines gewissen Haber von Mußbach begutachteten und den Strafvollzug gegen denselben anordneten, namentlich die Beamten der königl. Staatsbehörde zu Landau und Frankenthal und den königl. Untersuchungsrichter am ersteren Orte bezüglich ihrer betreffenden Amtshandlungen durch Beschimpfung, herabwürdigenden Spott und Beimessung verächtlicher Handlungen beleidigt, sowie durch Bezüchtigung von Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, sie der Verachtung und dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würden, geschmäht zu haben,

und hat denselben sofort auf Grund der Art. 3, 4, 6, 7, 26, 31, 33 und 34 des Preßstrafgesetzes zu einer Gefängnißstrafe von vier Monaten, Geldbuße von 100 Gulden und den Kosten verurtheilt, auch zugleich die Unterdrückung des fraglichen Hefts besagter Zeitschrift, insoweit es nicht in Privatbesitz übergegangen, sowie endlich das Verbot der Zeitschrift selbst angeordnet.

Dies wird zum Zwecke der Zustellung an den Verurtheilten hiermit bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 12. Dezember 1857.

Königl. Bayer. General-Staatsprokurator der Pfalz.

v. Schmitt.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 11. Landshut, Sonnabend den 6. Februar **1858.**

Inhalt:

Der Sommerbiersatz pro 1858. — Die Distriktskassarechnung des kgl. Landgerichts Wolfstein pro 1856/57. — Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Das Abhalten von ärztlichen Berathungs- und Ordinationstagen in auswärtigen Bezirken. — Nachforschungen nach einem gewissen C. F. C. Freher. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 11,865.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Sommerbiersatz pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Ausschreiben vom 22. Jänner l. Js. (Kreis-Amtsbl. Nr. 8 S. 129) ist zwar bereits bemerkt, daß sich der Sommerbiersatz für das Jahr 1858 nach den Durchschnittspreisen der Gerste und des Hopfens in den bezüglichen Normal-Monaten auf 4 kr. 3 hl. per Maaß vom Ganter berechne und ist hiebei gleichzeitig auf die Bestimmung des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 Abschn. III. §. 29. Ziff. II. 2. Abs. 1 hingewiesen, wonach, wenn sich bei Berechnung des Biersatzes ein ungerader Pfenning ergibt, derselbe zum Besten des Publikums weggelassen wird.

Da jedoch in dem besagten Ausschreiben gleichwohl durch ein Redaktions-Versehen der nach der Berechnung sich ergebende Gantersatz als geltender Ganterpreis angeführt ist, so wird zur Verhütung irriger Aus- und Anschreibung des Sommerbiersatzes nachträglich bekannt gemacht:

daß der Ganterpreis in

4 kr. 2 hl.

(Vier Kreuzer zwei Pfenningen)

der Schenkpreis in

5 kr. — hl.

(Fünf Kreuzer)

per Maaß bestehe.

Hienach haben sich sämmtliche Distrikts- und beziehungsweise Lokalpolizeibehörden bei Aus- und Anschreibung dieses Satzes in den Wirthschafts- und Schenklokalitäten der Bräuer und Wirthe zu richten; im Uebrigen aber, und insbesondere was die Ausgleichung des Biersatzes in Orten betrifft, wo sich durch Beischlag des bewilligten Lokalmalzaufschlages ein ungerader Pfenning ergibt, wird auf die Aus-

schreibung vom 22. Januar ds. Jrs. wiederholt Bezug genommen.

Landshut, den 5. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 8,777.

(Die Distriktskassarechnung des kgl. Landgerichts Wolfstein pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Distriktskassa-Rechnung des k. Landgerichts Wolfstein pro 18⁵⁶/₅₇, gegen welche laut Protokoll vom 23. Dezember 1857 vom Distrikts-Ausschuße keine Erinnerungen vorgebracht worden sind, wurde der vorschriftsmäßigen Superrevision unterstellt, welche folgende Resultate ergeben hat:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivkassabestand aus dem Vorjahre	478	43¾
2) Zuschuß des k. Aerars für die Leistungen der Schubfuhren . . .	34	39
3) Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen . .	544	—
4) Zuschuß der Gemeinden, und zwar für die Leistungen der Naturaldienste zum Unterhalte der Distriktsstraßen nach dem Geldanschlage . . .	8044	56
5) Distriktsumlagen nach zwei Kreuzer vom Gulden der Gesammtsteuer des Distrikts		
a) von den Gemeinden . . .	684	53
b) Konkurrenzbeitrag des Staates	89	40
Summa der Einnahmen	9876	51¾
Die Ausstände an Distriktsumlagen	237	40

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Vergütung für den Distriktskassier	25	—
2) Auf Regie	8	10
3) Zahlungsrückstände des Vorjahres .	243	55
4) Für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer	567	15
5) Leistungen der Gemeinden zur Unterhaltung der Distriktsstraßen mit Einschluß des Deckmaterials im Geldanschlag	8044	56
6) Für Löhnungen der Wegmacher .	249	30
7) Für die technische Aufsicht und Anfertigung der Kostenvoranschläge .	21	48
8) Für Anschaffung und Unterhaltung der Distrikts-Feuerlöschmaschine .	50	—
9) Für den Unterhalt des Thierarztes	100	—
10) Für Leistung der Schubfuhren . .	77	9
Summa der Ausgaben	9367	43

C. Abschluß.

Die Einnahmen betragen	9876 fl.	51¾ kr.
" Ausgaben dagegen .	9387 "	43 "
Verbleibt ein Aktivbestand von	489 fl.	8¾ kr.

Dieß wird auf den Grund des Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 29. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,753.

(Agenturen der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Zimmermeister Joseph Kiermayr in Baumgarten, Landgerichts Pfarrkirchen, ist durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. d. Mts. als Agent der neuen bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Landshut, den 30. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 11,829.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Das Abhalten von ärztlichen Berathungs- und Ordinationstagen in auswärtigen Bezirken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unter dem 27. d. Mts. im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern erlassene höchste Entschließung wird im nachfolgenden Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht.

Landshut, den 31. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 6,130.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Nachdem sich darüber verschiedene Ansichten ergeben haben, ob und inwieweit zur ärztlichen Praxis in Bayern zugelassene Aerzte diese ihre Praxis über bestimmte Distrikte hinaus ausdehnen dürfen, sieht sich das unterzeichnete Staats-Ministerium veranlaßt, hierüber zu bestimmen, was folgt:

Jedem zur Praxis zugelassenen Arzte in Bayern ist zwar gestattet, überall im Lande seinem Berufe nachzukommen, wohin er zum Beistande gerufen wird; jedoch darf durch die Ausübung der Praxis in solchem Umfange die Pflicht nicht vernachläßiget oder verletzt werden, welche jedem Arzte zunächst bezüglich des Bezirkes obliegt, in dem ihm amtlich sein Wohnsitz angewiesen ist.

Das öffentliche Ankündigen, dann das Festsetzen bestimmter Berathungs- und Ordinations-Tage außerhalb des angewiesenen ärztlichen Bezirkes erscheint hiernach im Allgemeinen als unstatthaft, und kann nur ausnahmsweise durch die Kreisregierung gestattet werden, wenn dringende Motive dafür sprechen und das Interesse des Publikums und der Sanitäts-Verwaltung in anderer Weise nicht gewahrt werden kann.

Diese Grundsätze sind auch für die sogenannten Spezialisten in der Art maßgebend, daß dieselben gleichfalls nur mit Bewilligung der Kreisregierung außer den Bezirken, in denen ihr Wohnsitz gelegen, bestimmte Berathungs- und Ordinationstage abhalten dürfen, außerdem aber auf ihre Beistandleistung in Fällen, in denen sie dazu gerufen sind, zu beschränken haben.

Hienach ist sich fortan zu achten.

München, den 27. Januar 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Abhalten von ärztlichen Berathungs- und Ordinations-Tagen in auswärtigen Bezirken betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
Epplen.

Ad Num. 11,317.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Nachforschungen nach einem gewissen C. F. E. Freher betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In den Jahren 18³⁹/₃₂ hat auf der königlich preußischen Universität Breslau ein gewisser C. Fr. Ed. Freher die evangelische Theologie studirt.

Derselbe hat nach im Jahre 1840 abgelegtem 2ten theologischen Examen im Jahre 1842 Breslau verlassen und sich angeblich nach dem Königreiche Bayern begeben.

Gegenwärtig soll genannter Freher Direktor einer Schulanstalt zu Wallenstein oder in einem Orte ähnlichen Namens sein, ohne daß angegeben werden kann, welcher Ort damit gemeint sei.

Nachdem nun in dem zum Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg gehörigen Orte Wallerstein niemals genannter C. Fr. Freyer sich befunden hat, so ergeht gemäß Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. an obengenannte Behörden der Auftrag, nach dem Aufenthalte desselben geeignete Nachforschung zu pflegen und das Resultat derselben binnen vier Wochen anher zu berichten, wobei jedoch Fehlanzeigen erlassen werden.

Landshut, den 31. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,370.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Rechnung der Distriktsgemeinde Griesbach pro $18^{56}/_{57}$ werden die Ergebnisse auf den Grund des Art. 21 des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	664	31¼
2) aus veräußerten Gegenständen . .	19	35
3) Vergütung des Aerars für Leistung der Schubfuhren	164	12
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	447	—
5) Naturaldienste für Unterhaltung der Distriktsstraßen	6528	50
6) an Distrikts-Umlagen	2079	55
Summa ad A.	9904	3¼

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
1) für den Distrikts-Rath	28	30
2) für die Unterhaltung der Distriktsstraßen	447	—
3) für die Naturaldienste	6551	3
4) für die Löhnungen der Wegmacher	694	36
5) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	11	30
6) für den Thierarzt	50	—
7) für die Leistungen der Schubfuhren	281	12
8) zur Errichtung eines Distriktskrankenhauses	1560	—
Summa ad B.	9623	51

Abgleichung.

Einnahmen . . .	9904 fl.	3 kr.	1 hl.
Ausgaben	9623 „	51 „	— „
Aktivrest	280 fl.	12 kr.	1 hl.

Landshut, den 31. Jänner 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 12. Landshut, Mittwoch den 10. Februar 1858.

Inhalt:

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche. — Die Erbauung einer katholischen Kirche in Anweiler, k. Land-Commissariats Bergzabern, hier die Bewilligung einer Kirchen-Kollekte. — Die Bestimmung des bayr. National-Museums. — Ortstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln. — Die gegen den ledigen Taglöhner Anton Samstag von Wölchingen ausgesprochene Landesverweisung. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Kissingen. — Erledigung der Pfarrei Sulzdorf. — Erledigung der Pfarrei Döbra, Dekanats Steben. — Unterdrückung einer Druckschrift. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,486.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. wurde auf Grund von Titel VIII. der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825, die Formation, den Wirkungskreis und den Geschäftsgang der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, für die Zukunft Folgendes angeordnet:

Die Zählungen der Geburten, Trauungen, Ehetrennungen und Sterbfälle; der Sterbfälle nach Alter und Geschlecht; der Sterbfälle nach Alter, Geschlecht, Krankheiten und Jahreszeiten; dann der Ein- und Auswanderungen sind in Zukunft alljährlich vorzunehmen und zwar in der seit 39 Jahren geübten Norm, nach Verwaltungs-Jahren.

Die Aufnahme geschieht nach denselben Formularen und in derselben Weise, wie sie in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 15. Jänner v. J. durch Regierungs-Ausschreibung vom 6. Februar v. J. Nr. 10,813 (Kreisamtsblatt Stück 12 Seite 165 rc.) für die einzelnen Jahre unter Ziffer 2, 3, 4 und 5 angeordnet wurde.

Der Termin zur Ablieferung wird alljährlich auf Mitte November, für das verflossene Verwaltungs-Jahr $18^{56}/_{57}$ aber ausnahmsweise auf Mitte März l. J. festgesetzt.

Bezüglich der Kosten für die Anfertigung bleibt es bei dem unter Ziffer 6 der erwähnten Ausschreibung Verfügten.

Die Tabellenformularien haben die Behörden von der Thomann'schen lithographischen Anstalt zu Landshut zu beziehen.

Landshut, den 9. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,184.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Die Erbauung einer katholischen Kirche in Anweiler, k. Land-Commissariats Bergzabern, hier die Bewilligung einer Kirchen-Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer Kirche für die katholische Pfarrgemeinde Anweiler, k. Landcommissariats Bergzabern, die Vornahme einer Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die obengenannten Behörden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 31. v. M. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich zum Vollzuge zu bringen, die eingehenden Gelder aber an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichts-Erstattung binnen sechs Wochen einzusenden.

Landshut, den 4. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 11,988.

An sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Bestimmung des bayerischen National-Museums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 30. v. Mts. Seine Majestät der König die Anordnung, nach welcher das bayer'sche National-Museum in seinem archäologischen Theile blos zur Aufnahme von Antiquitäten seit der christlichen Zeitrechnung bestimmt wurde, dahin zu erweitern allergnädigst geruht haben, daß auch sämmtliche in Bayern aufgefundene Alterthümer, die aus der vorchristlichen und aus der Römer-Zeit stammen, in das genannte Museum aufzunehmen sind; so wird dieß sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 10. Oktober v. Is., das bayr. National-Museum betr., zur Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 4. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 12,264.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Bauinspektionen von Niederbayern.

(Ortstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ungeachtet der unterm 10. September 1855 ad N. 31,515 gegebenen und im Kreis-Amtsblatt Stück 75 ausgeschriebenen Weisung bez. Betreffs befinden sich viele Ortschaftstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln in einem vernachläßigten der Wiederherstellung und Renovirung bedürfenden Zustand; daher deren unfehl-

bare Instandsetzung binnen drei Monaten angeordnet und der Vollzugs-Anzeige entgegengesehen wird.

Landshut, den 4. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9863.

An die k. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die gegen den ledigen Taglöhner Anton Samstag von Wölchingen ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte ledige Taglöhner Anton Samstag von Wölchingen, großherzoglich badischen Bezirksamts Borberg, welcher bereits durch Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Unterfranken und Aschaffenburg am 22. Juli 1857 des Landes verwiesen worden war, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Windsheim vom 17. Dezember 1857 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine Arbeitshausstrafe von 1 Jahr verurtheilt, und zugleich neuerlich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 5. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Name: Anton Samstag. Alter: 16 Jahre. Größe: 5′ 1″. Haare: bräunlich. Stirne: flach. Augenbrauen: bräunlich. Augen: grau. Nase: breit. Mund: oval. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: blaß. Gesichtsform: breit. Körperbau: untersetzt. Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 12,293.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes zu Kissingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des kgl. Brunnen-Arztes Hofraths Dr. Diruf ist die Stelle eines praktischen Arztes zu Kissingen im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg in Erledigung gekommen.

Dieß wird mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Bewerber aus Niederbayern ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher einzureichen haben.

Landshut, den 6. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1265.

(Erledigung der Pfarrei Sulzdorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung kommende Pfarrei Sulzdorf, Dekanats Rothausen, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatscassen baar:	60	—
2. „ Gemeindecassen baar: . .	26	—
7 Klafter Hiebholz und das davon abfallende Astholz, dann 3 Klafter Alteichenholz	47	30
3. aus Stiftungscassen baar: . .	28	15
4. von Privaten baar:	23	20
an Naturalien:		
6 Schffl. $4\frac{1}{16}$ Metzen Korn	58	5
3 „ $2\frac{1}{16}$ „ Waizen	37	27

		fl.	kr.
II.	Zinsen von Aktiv-Kapitalien . . .	41	30
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	a) Wohnung und Oekonomiegebäude in sehr gutem Zustande . . .	25	—
	b) Grundstücke	138	53¼
IV.	Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	25	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	47	53¼
	Summa	558	53½
	Lasten	44	15
	Reiner Pfarr-Ertrag	514	38½

Bayreuth, den 25. Januar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1226.

(Erledigung der Pfarrei Döbra, Dekanats Steben, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Döbra, Dekanats Steben, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt:		
	1. von Staatskassen:		
	baar	22	30
	an Naturalien:		
	3 Schffl. 2$^{30}/_{32}$ Mtz. Korn .	34	25½
	9$^{1}/_{16}$ Klftr. Scheitholz . . .	31	41¼
	5$^{13}/_{16}$ „ Stockholz . . .	4	2
	2. An Stiftungskassen baar . . .	4	28½
III.	Ertrag aus Realitäten, Wohnung im guten Bauzustand	20	—
IV.	Ertrag aus Rechten	120	19¼
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	84	16¼
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	78	15¼
	Reiner Pfarr-Ertrag	400	—

Bayreuth, den 27. Jänner 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1484.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am zwölften Januar achtzehnhundert acht und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, Sommer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Ammon, als Protokollführer; in Erwägung, daß durch die dahier verbreitete Druckschrift „Rück- und Vorschau für die bevorstehende Generalsynode der protestantischen Kirche Bayerns. Von einem Laien. Mainz. Verlag von C. G. Kunze 1857," die Artikel 20 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv als verletzt erscheinen, auf Unterdrückung dieser Druckschrift erkannt, soweit sie nicht in den Privatbesitz übergegangen ist.

Nürnberg, den 3. Februar 1858.

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 13. Landshut, Sonnabend den 13. Februar 1858.

Inhalt:

Regie-Mittel für die k. Gerichtsärzte. — Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes. — Erledigung des Physikates Neumarkt in Oberbayern. — Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmeyer genannt, aus Wiedersbach, k. Landgerichts Leutershausen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,325.

An die kgl. Rentämter und kgl. Gerichtsärzte in Niederbayern.

(Regie-Mittel für die k. Gerichtsärzte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Entschließung vom 15. November 1856 Nr. 3195 bez. Betreffs wurde bestimmt, daß, weil die bewilligten Beiträge zur Bestreitung der Auslagen für die Regie-Bedürfnisse und Literalien durch die kgl. Gerichtsärzte die Eigenschaft eines Funktionsbezuges an sich tragen, mit Rücksicht auf die Funktionsleistung bei Personal-Veränderungen, außerdem nach Quartalen zu verabfolgen seien.

Es wurde nun Bedenken darüber erhoben, ob die k. Gerichtsärzte verpflichtet seien, für die Abquittirung der wirklich bezogenen Quartalsraten den vorschriftsmäßigen Stempel zu gebrauchen. Da jedoch über jeden Bezug aus der k. Staatskasse auf den erforderlichen Stempel abquittirt werden muß, so löst sich der angeregte Zweifel hienach in bejahender Weise von selbst.

Dabei bleibt übrigens den k. Gerichtsärzten gestattet, den Gesammtbetrag am Schlusse des Etatsjahres auf einmal zu erheben, und für die dießfallsige Quittung auch nur den hienach sich ergebenden Stempel in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 7. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,566.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate in Niederbayern.

(Einrichtung und Verwaltung des allgemeinen Landgestütes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Behufs der Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens im rubr. Betreffe nimmt die unterfertigte Stelle

Anlaß, die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern zum genauesten Vollzuge der im rubr. Betreffe unterm 27. Juli 1852 (Intell.-Bl. 1852 S. 511) und 16. Juni 1855 (Kreisamtsblatt 1855 S. 817) ergangenen Regierungs-Entschließungen anzuweisen.

Die rückständigen Anzeigen sind nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig zu erstatten.

Landshut, den 8. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 12,612.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des Physikats Neumarkt in Oberbayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Zeitler nach Stadtamhof ist das Physikat Neumarkt in Oberbayern in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben innerhalb 14 Tagen ihre Gesuche hierorts einzureichen.

Landshut, den 9. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,370.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmeyer genannt, aus Wiedersbach, k. Landgerichts Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken vom 11. vor. Mts. hat sich der schon mehrmals entlaufene 11jährige Knabe Johann Michael Kreiselmeyer, welcher nunmehr als per subsequens matrimonium legitimirt, den Namen Bauer führt, abermals von Wiedersbach entfernt und treibt sich wahrscheinlich auf dem Bettel umher.

Derselbe ist kleiner Statur, hat schwarze Haare, dunkle Augen, stumpfe Nase und etwas aufgeworfenen Mund.

Er trug bei seiner Entfernung vom Hause eine grün gestreifte Zipfelkappe, eine rothwollene Halsbinde, einen blaugedruckten Kittel, eine ähnliche Weste, eine blaugefärbte Hose, weißwollene Strümpfe und hatte keine weitere Fußbekleidung.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden nun beauftragt, auf Johann Michael Bauer Spähe zu verfügen, denselben auf Betreten aufzugreifen und an das Landgericht Leutershausen, als seine Heimathsbehörde, liefern zu lassen.

Landshut, den 11. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger-Cours
vom 4. Februar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93¼
" à 4 %	97¼	—
" à 4½ %	100⅞	—
" à 4½ % halbjährig	—	100¼
" à 5 % . . IV. Emission . .	--	101
" à 5 % . . neue detto . .	—	101⅛
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96¼
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	781
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99¼	99

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. Februar 1858.	Waizen	—	99	99	98	1	16	2	15	30	14	45	—	—	1	9
		Korn	—	16	16	16	—	11	3	10	52	10	35	—	—	—	18
		Gerste	—	21	21	20	1	8	37	8	15	8	2	—	—	—	3
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	39	7	21	—	—	—	29
Deggendorf	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	148	148	148	—	16	19	15	59	15	11	—	—	—	26
		Korn	—	42	42	42	—	11	8	10	56	10	37	—	—	—	22
		Gerste	—	549	549	511	38	9	27	9	17	8	57	—	—	—	37
		Haber	—	68	68	68	—	7	38	7	15	6	47	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	7	7	7	—	15	45	15	—	14	15	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	81	81	81	—	10	—	9	24	9	—	—	—	1	—
		Haber	—	14	14	14	—	6	30	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	15	—	14	30	14	—	—	15	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	12	10	12	10	12	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	36	—	9	30	9	18	9	6	—	24	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	15	8	15	8	15	—	—	—	9
Kelheim	Vom 4. Februar 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	14	40	14	—	10	—	—	—	—	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	24	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	19	24	24	—	7	46	7	25	7	21	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 8. Februar 1858.	Waizen	—	35	35	35	—	15	—	14	45	14	16	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	588	588	588	—	10	—	9	36	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. Februar 1858.	Waizen	19	639	658	656	2	16	34	15	35	13	43	—	—	1	20
		Korn	31	37	68	66	2	13	5	12	39	12	24	—	—	—	57
		Gerste	83	1506	1589	1550	39	10	2	9	40	8	58	—	6	—	—
		Haber	22	287	309	309	—	6	49	6	24	5	57	—	—	—	2
Mainburg	Vom 10. Februar 1858.	Waizen	2	334	336	336	—	17	—	16	6	13	48	—	—	—	45
		Korn	—	5	5	5	—	12	2	11	40	11	15	—	—	—	—
		Gerste	1	113	114	103	11	9	12	8	33	7	36	—	34	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	24	6	57	6	30	—	21	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	145	145	145	—	16	27	14	12	12	—	—	—	—	22
		Korn	—	21	21	17	4	11	—	10	22	9	30	—	2	—	—
		Gerste	—	25	25	23	2	8	—	7	38	7	12	—	—	—	38
		Haber	—	15	15	15	—	8	—	7	18	6	36	—	—	—	33
Passau	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	91	91	91	—	10	13	10	7	10	2	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	90	95	75	20	6	11	5	56	5	35	—	16	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. Februar 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	16	30	14	3	12	30	—	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	43	—	9	30	7	43	6	—	—	34	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	15	—	—	1	37	—	—
Pilsting	Vom 9. Februar 1858.	Waizen	—	47	47	47	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	578	578	578	—	10	14	9	43	9	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. Februar 1858.	Waizen	19	577	596	592	4	15	19	14	47	14	8	—	—	—	4
		Korn	—	67	67	67	—	11	30	11	6	10	46	—	—	—	27
		Gerste	—	870	870	800	70	9	35	9	5	8	29	—	9	—	—
		Haber	12	163	175	175	—	7	44	7	20	6	57	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 10. Februar 1858.	Waizen	80	262	342	330	12	17	44	17	20	16	51	—	—	1	4
		Korn	—	32	32	31	1	10	36	10	25	10	26	—	21	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	15	7	37	7	18	—	—	—	58
		Haber	—	22	22	20	2	6	39	6	18	6	5	—	—	—	6

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Mittwoch den 17. Februar **1858.**

Inhalt:

Die Heeresergänzung für das Jahr 1858 aus den Conscribirten der Altersklasse 1836. — Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt. — Die Aufsicht auf verbotene Lotterien. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,134.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1858 aus den Conscribirten der Altersklasse 1836 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Aushebung aus den Conscribirten der Altersklasse 1836 wird am 2. März l. Js. beginnen, und in nachstehender Reihenfolge vorgenommen werden:

I. am 2. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Griesbach, Passau I., Passau II., Regen, Simbach;

II. am 4. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Wegscheid, Stadt Passau, Straubing, Landgericht, — Eggenfelden;

III. am 6. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Rotthalmünster, Pfarrkirchen, Grafenau, Dingolfing;

IV. am 9. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Mallersdorf, Landau, Kelheim, Abensberg, Stadt Straubing;

V. am 11. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Mainburg, Mitterfels, Vilsbiburg, Rottenburg;

VI. am 13. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Landshut, Landgericht, — Vilshofen, Osterhofen, Stadt Landshut;

VII. am 16. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Viechtach, Deggendorf, Hengersberg, Bogen;

VIII. am 18. März 1858

für die Conscriptionsbezirke: Kötzting, Wolfstein.

Die Aushebung wird jedesmal Vormittags 9 Uhr beginnen und im gewöhnlichen Lokale vorgenommen werden.

Die Visitation der Conscribirten wird an dem der Aushebung unmittelbar vorhergehendem Tage Morgens 8 Uhr im Saale des Fischerbräuhauses in der Neustadt stattfinden.

Die Größe des Contingents ist in der Beilage der autographirten Ausschreibung vom Heutigen bekannt gegeben worden.

Mit dem Contingente ist noch eine Reserve von ⅓tel des Contingents vorstellen zu lassen.

Die genaue Beachtung der in der autographirten Ausschreibung vom 8. Februar 1854 Nro. 12,739 gegebenen Vorschriften wird besonders empfohlen.

Von dem bewährten Pflichteifer sämmtlicher Conscriptionsbehörden gewärtigt die unterfertigte Stelle, daß dieselben bemüht sein werden, ihre Contingente möglichst vollständig abzustellen, und alle aus Anlaß der Revision der Listen erlassenen Aufträge des k. obersten Rekrutirungs-Rathes gründlich zu erledigen.

Landshut, den 15. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 13,038.

(Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11./12. lfd. Mts. wurde der Stadtschreiber Michael Graf in Landau als Agent der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für den Landgerichtsbezirk Landau unter Abzweigung desselben von der Agentur Dingolfing bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 12,699.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirks.

(Die Aufsicht auf verbotene Lotterien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Nro. 350 der Regensburger Zeitung vom 20. Dezember 1857 empfiehlt ein Lübecker Commissionsbureau, Petri Kirchhof Num. 308, ein unentgeldliches Anerbieten, welches für den Anfragenden schon im nächsten Jahre ein jährliches Einkommen von mehr als 15000 Mark oder 6000 Thaler Preuß. Courant zur Folge haben kann.

Die desfalls eingeleiteten Recherchen haben ergeben, daß der Inhaber besagten Commissionsbureaus, Johann Hudoffsky, jedem Anfragenden den gedruckten Prospect und 1 oder 2 Promessen zur Frankfurter oder Braunschweiger Staatslotterie zusendet. Die obenbenannten Behörden werden hievon mit dem Auftrage verständiget, bei deratig vorkommenden Versuchen, die bestehenden allerhöchsten Verordnungen zu umgehen, nach Maasgabe der Normen über Emissionen verbotener Lotterieloose geeignet einzuschreiten.

Landshut, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Februar 1858 allergnädigst sich bewogen gefunden, auf die bei der königl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, erledigte Regierungsrathsstelle den bisherigen Polizei-Oberkommissär Christian Martin in München vom 16. desselben Monats an zu befördern.

Mit allerhöchster Entschließung vom 25. Jänner d. Js. wurde der Landgerichts-Assessor Anton Eser von Regen nach Freising, und mit weiterer vom 2. dieß der Assessor Peter Steinbauer von Landau nach Bruck versetzt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 15. Landshut, Sonnabend den 20. Februar **1858.**

Inhalt:

Die Trift- und Floßordnung für den Regenfluß. — Einen zu Aebergmühle, kgl. Landgerichts Grafenau, aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Distrikts-Gemeinde-Rechnungen der kgl. Landgerichte Eggenfelden, Landau, Pfarrkirchen und Simbach pro 1856/57. — Den Oesterreicher de Lorenzo-Oswaldo. — Den Raubmörder Karl Lang. — Cursiren falscher Geldmünzen. — Die Normal-Pension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 1857/58. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Außerordentliche Beilage: Trift- und Floß-Ordnung für den Regen und die in denselben einmündenden Gewässer betr.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8379.

(Die Trift- und Floßordnung für den Regenfluß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die unterm 31. März 1856 (Kreis-Amtsblatt vom Jahre 1856 Stück 27) publizirte provisorische Trift- und Floßordnung für den Regenfluß einer Revision unterlegen hat, so wird in der besondern Beilage zu Nro. 15 dieses Amtsblattes die von den k. Staats-Ministerien des Innern, der Finanzen, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten gemeinsam erlassene revidirte Trift- und Floßordnung für den Regen und die in denselben einmündenden Gewässer gemäß höchster Entschließung vom 12. November v. Js. zur Kenntniß und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 9. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Cresierer, Sekr.

Ad Num. 12,369.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen zu Aebergmühle, kgl. Landgerichts Grafenau, aufgegriffenen taubstummen Knaben betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des kgl. Landgerichtes Grafenau vom 2. d. Mts. wurde am 29. Dezember vor. Js. zu Aebergmühle, der Gemeinde Innernzell, ein des Schreibens kundiger taubstummer Knabe aufgegriffen.

Derselbe läßt zu Papier herkommen, daß er elternlos, 10½ Jahre alt, und von Hampfing in Mittelfranken gebürtig, von seiner Heimathgemeinde in die Taubstummenschule zu Nürnberg gegeben, und aus dieser vor circa 8 Wochen entlaufen sei; den Namen seiner Eltern und den Gerichtsbezirk seiner vorgeblichen Heimath will er nicht bezeichnen können, er selbst übrigens Johann Fuchs heißen.

Die Angabe dieses Knaben hinsichtlich seines Entlaufens aus der Taubstummen-Schule zu Nürnberg

hat sich jedoch als Lüge erwiesen, und ist anzunehmen, daß auch dessen weitere Angaben erlogen seien, zumal nach den angestellten Recherchen weder in Mittelfranken noch anderwärts in Bayern ein Ort des Namens Hampfing oder Hanfing ermittelt werden konnte.

Die obengenannten Behörden erhalten daher den Auftrag, nach der Abkunft und Heimath des Aufgegriffenen zu forschen und das Ergebniß sogleich dem Landgerichte Grafenau mitzutheilen, behufs dessen die Personalbeschreibung des Knaben beifolgt.

Landshut, den 9. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Personalbeschreibung.

Der angebliche Johann Fuchs ist beiläufig 10—11 Jahre alt, von dem Alter angemessener Größe, untersetzter Statur, Haare und Augenbraunen sind blond, Augen grau, Stirne hochgewölbt, Nase breit und platt geformt, Mund breit mit aufgeworfenen Lippen, Kinn rund, Zähne gut; besondere Kennzeichen: viele Sommersprossen auf der Nase und den Wangen.

Derselbe trägt eine blaue, braun gestreifte Weste von Wollenzeug, einen blautuchenen mit Flecken von solchem Tuche besetzten Spenser ohne Knöpfe, eine blau gefärbte Hose von grober Leinwand, wollene Strümpfe, mit Leder übernagelte Holzschuhe, ein grobes Hemd und eine ebenso beschaffene Unterhose.

Ad Num. 12,030.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Eggenfelden pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 wird das Ergebniß der Rechnung der Distriktsgemeinde Eggenfelden pro 18⁵⁶/₅₇ nach vollzogener Superrevision hiemit öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Activrest des Vorjahres . . .	278	7
2) Capitalszinsen	14	9¼
3) Erlös aus versteigerten Gegenständen	24	—
4) Leistungen des Aerars für Vornahme der Schubfuhren	284	34½
5) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	525	—
6) für die Naturaldienste	4093	34
7) Rückvergütung f. geleistete Vorschüsse	40	—
8) Distrikts-Umlage	4872	26⅜
Summa ad A.	10131	51⅛

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) für den Distrikts-Rath, nämlich den Cassier und die Regie	62	—
2) auf die Unterhaltung der Distriktsstraßen	3325	50
3) für die Naturaldienste	4093	34
4) für die Löhnungen der Wegmacher	247	30
5) für technische Aufsicht und Fertigung der Kostenanschläge	75	—
6) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	8	51
7) für Anschaffung und Unterhaltung der Distriktslöschmaschinen . . .	600	39
8) für Vornahme der Schubfuhren .	333	14
9) für Errichtung eines Getreide-Magazines	200	—
10) für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege .	30	—
Summa ad B.	8976	38

Abgleichung.

Einnahmen	10131	51⅛
Ausgaben	8976	38
Aktivrest	1155	13⅛

Rechnung des Getreide-Magazins-Fondes.

A. Einnahmen.		
An Kapitalszinsen	18	14½
Zuschuß des Distrikts	200	—
Summa ad A.	218	14½

B. Ausgaben.

	fl.	kr.
Auf hingeliehene Kapitalien	200	—
Summa ad B.	200	—

Abgleichung.

Einnahmen	218	14⅞
Ausgaben	200	—
Aktivrest	18	14⅞

Vermögens-Ausweis.

Kapitalien	600	—
Kapitalszinsen	18	14⅞
Mobilien	1478	—
Summa	2096	14⅞

Landshut, den 16. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Ad Num. 7524.

(Distriktsgemeinde-Rechnung des k. Landgerichts Landau pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge der Bestimmung des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nachstehend die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1) Aktivkassabestand des Vorjahres . .	860	55¾
2) Zahlungsnachtrag des k. Aerars für die im IV. Quartal $18^{55}/_{56}$ geleisteten Schubfuhren	18	45
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	2	30
4) Vergütung des k. Aerars für die pro $18^{56}/_{57}$ geleisteten Schubfuhren . .	265	45
5) Zuschuß aus Kreisfonds zum Unterhalt der Distrikts-Straßen	328	—
6) Zuschuß auswärtiger Gemeinden für Herstellung von Grenztafeln . . .	4	—
7) Distrikts-Umlage	5521	58
Summa	7001	53¾

B. Ausgaben.

1) Für den Distriktskassier	60	—
2) Auf Bildung eines Grundstück-Vermögens	500	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen		
a) Erhaltung und Herstellung von Brücken, Durchlässen und der Sicherheitsgeländer	1163	31⅞
b) Gewinnung und Beifuhr des Deckmaterials	3339	40
4) Auf Wegmacher-Löhnungen . . .	931	32
5) Auf technische Aufsicht	100	—
6) Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	3	18
7) Auf Schubfuhren	563	42
Summa	6681	43⅞

C. Abgleichung.

Einnahmen	7001	53¾
Ausgaben	6681	43⅞
Aktivrest	320	9⅞

D. Vermögensausweis.

a) rentirendes	500	—
b) nicht rentirendes	320	9⅞
Summa	820	9⅞

Landshut, den 15. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekr.

Ad Num. 10,432.

(Die Rechnung der Distrikts-Gemeinde Pfarrkirchen pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Distriktsfonds-Rechnung der Distriktsgemeinde Pfarrkirchen pro $18^{56}/_{57}$ werden die Ergebnisse nach Art. 21 des Distrikts-Raths-Gesetzes vom 28. Mai 1852 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Der Aktivrest des Vorjahres mit	4380	12¾
2) an Aktivausständen	444	28¼
3) Leistungen des k. Aerars für die Schubfuhren	122	—
4) Zuschuß aus Kreisfonds	560	—
5) für Leistung der Naturaldienste	5558	49
6) Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	281	34¾
7) Distriktsumlage	3604	31¼
8) für veräußerte Gegenstände	96	7
Summa ad A.	15047	43

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Aufzahlungsrückstände d. Vorjahres	40	—
2) für die Unterhaltung der Distriktsstraßen	8170	45
3) für die Leistung der Naturaldienste	5558	49
4) für die Löhnungen der Wegmacher	419	—
5) für die technische Aufsicht und Fertigung von Kostenanschlägen	41	12
6) für V. nahme der Schubfuhren	122	—
7) für Unterstützung zur Unterhaltung der Gemeinde-Verbindungswege	683	20
8) besondere Ausgaben	7	30
Summa ad B.	15042	36

Abgleichung.

Einnahmen	15047 fl.	43 kr.
Ausgaben	15042 fl.	36 kr.
Aktivrest	5 fl.	7 kr.

Landshut, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 9328.

(Die Distriktsfonds-Rechnung des kgl. Landgerichts Simbach pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Simbach pro $18^{56}/_{57}$ die Ergebnisse derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	403	19¾
2) Ersatzposten	3	42
3) Zuschuß aus Kreisfonds	186	—
4) Distriktsumlagen	2634	12
Summa A.	3227	13¾

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	16	—
2) für den Unterhalt der Distriktsstraßen, als:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Erweiterung, Orts- und Wegzeiger, dann für Deckmaterial	1388	26¼
b. für die Naturaldienste	1081	39
c. für Wegmacherlöhne	380	—
d. für technische Aufsicht	34	42
e. für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	26	45¼
f. für Unterhaltung der Alleen	6	—
g. für Unterhaltung der Distrikts-Löschmaschinen	113	36
h. für Schubfuhren	35	59
i. Uebrige Ausgaben	—	17
Summa B.	3083	24½

C. Aktiv-Rest 143 fl. 49 kr.

Landshut, den 13. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,937.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Den Oesterreicher de Lorenzo-Oswaldo betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. Febr 1858 Nr. 6649 wurde von Seite der k. k. österreichischen Regierung das Ansuchen gestellt, den conscriptionsflüchtigen de Lorenzo Oswaldo aus der Gemeinde Comelico im Venetianischen unter Begleitung in seine Heimath abzuliefern.

Genannter de Lorenzo Oswaldo trieb sich im vorigen Jahre mit seinem Bruder de Lorenzo Giovanni und anderen Familiengenossen als Hafenbinder im Königreiche Bayern herum und wurde nebst seinem Bruder wegen eines am 24. Juli vor. Js. zum Schaden des Mathias Guggenberger von Guggenberg, kgl. Landgerichts Wasserburg, stattgefundenen Diebstahlverbrechens vom einschlägigen Untersuchungsrichter am gleichen Tage in Verhaft genommen und in Untersuchung gezogen.

Nach durchgeführter Untersuchung wurde jedoch durch Beschluß des k. Bezirksgerichts Wasserburg vom 30. Oktober v. Js. das Strafverfahren eingestellt und die beiden Verhafteten am gleichen Tage unter Aushändigung ihrer Legitimationsurkunden wieder entlassen.

Der seitherige Aufenthalt der beiden Individuen ist unbekannt.

Die sämmtlichen obengenannten Behörden werden demgemäß beauftragt, auf den genannten de Lorenzo-Oswaldo Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle mittels Schub in seine Heimath liefern zu lassen.

Ueber die etwa erfolgte Aufgreifung des gedachten Individuums ist sofort an unterfertigte Stelle Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 15. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,962.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate des Kreises.

(Den Raubmörder Karl Lang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem der in der autographirten Ausschreibung vom 24. Dezember vor. Js. Nr. 7963 signalisirte Schneidergeselle Karl Lang aus München in Karlsruhe aufgegriffen und eingeliefert worden ist, so haben weitere Nachforschungen zu unterbleiben.

Landshut, den 16. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Ad Num. 11,376.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Geldmünzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des vorigen Monats wurde beim kgl. Rentamt Lichtenberg die Verausgabung eines falschen Kronenthalers, österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1794, versucht.

Derselbe besteht aus einer Messing-Platte, auf welche die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen aufgelöthet sind, und ist dem äußeren Ansehen nach sehr schwer von einem ächten Stück zu unterscheiden; doch zeichnet er sich durch auffallend leichtes Gewicht aus.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 16. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 168.

(Die Normalpension der Pfarrers-Wittwen und Doppelwaisen pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach hoher Entschließung des königlichen Ober-Consistoriums vom 10. d. Mts. ist die Normalpension einer Pfarrers-Wittwe sowie der minderjährigen Doppelwaisen eines Pfarrers auch für das Verwaltungsjahr 18⁵⁷/₅₈ wieder auf 70 fl. (siebenzig Gulden) festgesetzt worden, was den Betheiligten hiemit eröffnet wird.

Bayreuth, den 15. Februar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1861.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am neunten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Freiherr v. Welser, Vorsitzender, Merz, Rath, Beßtelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Rößler, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 27 der Homburger Nachrichten, in der Erwägung, daß durch den Artikel in Nro. 27 der Homburger Nachrichten, überschrieben „t * München, den 28. Januar“ die Artikel 13 u. 26 des Preßgesetzes v. 17. März 1850 verletzt erscheinen, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Preßgesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, so weit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 12. Februar 1858.

Der k. Direktor:

Freiherr von Welser.

Oppelt.

Ad Num. 1859.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am neunten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig, Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Frhr. v. Welser, Vorsitzender, Merz, Rath, Beßtelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt und Rechtspraktikant Rößler, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 28 der Berliner Volkszeitung, in der Erwägung, daß durch die Nr. 28 der Berliner Volkszeitung in dem Correspondenzartikel d. d. München den 23. Januar 1858 die Art. 13 und 26 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Preßgesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 12. Februar 1858.

Der königliche Direktor:

Freiherr von Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 6. Februar 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Sandeltshausen, Landgerichts Mainburg, dem Priester Joseph Trost, Pfarrer in Pötzmes, Langerichts Abensberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben geruht, auf die am k. Landgerichte Landau eröffnete Assessor-Stelle den k. Assessor Bachmayer von Regenstauf zu versetzen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 11. Februar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	93½
„ à 4 %	—	96⅞
„ à 4½ %	—	100½
„ à 4½ % halbjährig	—	100¾
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	101
„ à 5 % . . neue detto . .	—	101½
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	96⅞
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	782
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99½	99⅛

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 15. Februar 1858.	Waizen	1	154	155	155	—	16	5	15	17	13	55	—	13	—	—
		Korn	—	18	18	18	—	11	10	11	3	10	48	—	—	—	11
		Gerste	1	36	37	37	—	9	—	8	1	8	—	—	14	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	56	7	38	6	52	—	1	—	—
Deggendorf		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dingolfing	Vom 16. Februar 1858.	Waizen	—	39	39	39	—	16	—	15	—	14	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	100	100	100	—	10	—	9	12	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	6	15	—	—	—	—	—	9	—	—
Geiselhöring	Vom 16. Februar 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	9	48	8	24	7	—	—	34	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	36	8	18	6	—	—	—	—	3
Kelheim	Vom 18. Februar 1858.	Waizen	—	11	11	11	—	15	37	14	44	12	42	—	—	—	44
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 15. Februar 1858.	Waizen	—	84	84	84	—	16	—	15	33	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1082	1082	1082	—	9	—	8	45	8	21	—	—	—	—
		Haber	—	2	9	9	—	6	46	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. Februar 1858.	Waizen	2	1105	1107	1049	58	16	44	15	39	13	35	—	—	—	4
		Korn	2	80	82	82	—	13	35	13	3	12	45	—	—	—	34
		Gerste	39	2151	2190	1948	242	10	22	9	30	8	42	—	10	—	—
		Haber	—	351	354	343	11	6	59	6	37	6	10	—	—	—	13
Mainburg	Vom 17. Februar 1858.	Waizen	—	370½	370½	356	14½	17	—	16	17	14	12	—	—	—	11
		Korn	—	20½	20½	20½	—	12	8	11	46	11	22	—	—	—	6
		Gerste	11	84	95	95	—	9	27	8	51	7	51	—	—	—	19
		Haber	—	15	15	15	—	7	51	7	15	6	34	—	—	—	18
Neustadt a. d. D.	Vom 16. Februar 1858.	Waizen	—	132	132	132	—	16	39	14	30	12	40	—	—	—	18
		Korn	4	13	17	17	—	11	21	10	30	10	12	—	—	—	8
		Gerste	2	22	24	24	—	7	48	7	24	7	—	—	18	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	54	7	37	7	—	—	—	—	9
Passau	Vom 16. Februar 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	41	41	34	7	10	7	10	2	10	—	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	20	30	50	50	—	6	3	5	58	5	10	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 15. Februar 1858.	Waizen	—	13	13	13	—	16	—	14	41	11	—	—	—	—	38
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	22	22	19	3	8	36	8	24	8	—	—	—	—	41
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	5	15	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16. Februar 1858.	Waizen	—	23	23	23	—	16	6	15	3	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	479	479	479	—	10	6	9	18	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. Februar 1858.	Waizen	4	772	776	776	—	15	34	15	10	14	35	—	—	—	23
		Korn	—	116	116	116	—	12	8	11	51	11	23	—	—	—	45
		Gerste	70	1102	1172	1157	15	9	37	9	14	8	26	—	—	—	6
		Haber	—	273	273	244	29	7	22	7	13	7	—	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 17. Februar 1858.	Waizen	12	335	347	244	103	17	15	17	24	16	31	—	—	—	4
		Korn	1	23	24	15	9	10	30	10	28	10	22	—	7	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	23
		Haber	2	2	4	3	1	6	30	6	14	6	6	—	4	—	—

Außerordentliche Beilage
zum Kreisamts-Blatte von Niederbayern №. 15.

Sonnabend, den 20. Februar 1858.

Abdruck ad Num. 4,295.

Trift- und Floß-Ordnung

für den

Regen und die in denselben einmündenden Gewässer.

Die am 2. April 1856 erlassene provisorische Trift- und Floßordnung für den Regen und für die in denselben einmündenden Gewässer wird auf den Grund des Art. 72 und 100 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 in folgender Weise abgeändert.

§. 1.

Unter Triften versteht man das Weiterbringen von Scheitern (Prügeln) und Blöchern im ungebundenen Zustande, unter Floßfahrt die Flößerei von Langholz und Brettern in gebundenem Zustande.

Das Triften und die Floßfahrt ist unter Einhaltung gegenwärtiger Trift- und Floßordnung Jedem gestattet.

§. 2.

Die Zeit der Trift und Floßfahrt beginnt mit dem Schmelzen des Schnees und nach der Befreiung des Wassers von der Eisdecke im Frühjahre und endet im Spätherbste mit der Bildung einer Eisdecke auf dem Regenflusse.

Nach eingetretener Floßsperre muß sämmtliches Holz aus dem Flußbeete entfernt werden.

Bei vorkommenden Flußbauten kann eine zeitweise Einstellung der Trift und Flößerei verfügt werden.

§. 3.

Alle Triftunternehmer auf dem Regenflusse, welche Holz einzuwerfen oder aus Nebenflüssen und Bächen in den großen Regen einzutriften beabsichtigen, haben sich bei dem einschlägigen k. Forstamte rechtzeitig zu melden und anzugeben:

a. die Anzahl und Gattung des zu triftenden Holzes,
b. die Holzlager und Einwurfsplätze und
c. den Ort, wohin das Holz getriftet werden soll.

§. 4.

Nach abgeflossener, vom einschlägigen k. Forstamte festzusetzender Anmeldezeit bestimmt dieses Forstamt die Reihenfolge der bis dahin angemeldeten Holztriften, wobei die Quantität des abzutriftenden Holzes und die Länge der Triftstrecke in der Art berücksichtigt werden wird, daß in der Regel die größere Holzquantität und die längere Triftstrecke das Vorzugsrecht vor der geringen Quantität oder kürzeren Triftstrecke bedingt.

In der Regel soll — jedoch unter Berücksichtigung des Wasserstandes — einer Blochholztrift die Vortrift vor einer Scheitholztrift ertheilt werden.

Auf Nebengewässern bestimmt der einschlägige k. Revierförster in gleicher Weise die Reihenfolge.

§. 5.

Gegen die von dem betreffenden k. Forstamte festgesetzte und öffentlich bekannt gemachte Trift-Reihenfolge ist eine Reklamation nicht zulässig.

§. 6.

Ist derjenige, welcher nach der vom Forstamte festgesetzten Reihenfolge das Vortriftrecht hat, durch

Umstände verhindert, hievon zu rechter Zeit Gebrauch zu machen, so hat der Nächste in der Reihenfolge die Befugniß einzuwerfen und dem Erstern vorzutriften.

Der Erstbezeichnete folgt sonach im Einwurfsrechte und der Trift dem Zweiten, triftet sohin vor dem Dritten in der Reihenfolge.

Demjenigen, welcher sich nachträglich zur Trift noch meldet, kann bloß die Nachtrift nach vollzogener Abtriftung des bereits vorgemerkten Holzes bewilliget werden, insoferne der Wasserstand eine solche Bewilligung noch zuläßt.

§. 7.

Das auf Aerarial-Regie zu triftende Holz hat das Vortriftrecht vor allen andern; unmittelbar an dieses schließt sich in der Regel das aus Staats-Waldungen gekaufte, wobei dem einschlägigen k. Forstamte gestattet ist, in besonderen Fällen Ausnahmen oder Beschränkungen eintreten zu lassen.

§. 8.

Die Zeit des Einwerfens des Triftholzes innerhalb der Gränze des niederbayerischen Kreises bestimmt vor jeder Trift das Forstamt Zwiesel, welches dieselbe nach Erforderniß den Forstämtern Waldmünchen, Bruck oder Regensburg, sowie denjenigen Distrikts-Polizei-Behörden, durch deren Bezirk die Trift geht, dann den Magistraten der Städte und Märkte Regen, Viechtach, Kötzting, Cham, Roding, Nittenau und Regenstauf bekannt gibt.

In dem seltenen Falle einer Holztrift auf der Strecke von Chamerau bis Regensburg, hat nach vorherigem Benehmen mit dem Forstamte Zwiesel das einschlägige Forstamt den Anfang der Triftzeit zu bestimmen, hiebei jedoch das allenfalls schon unterwegs befindliche Triftholz in der Art in Berücksichtigung zu ziehen, daß keine Vermengung stattfinden kann.

§. 9.

Die k. Forstämter werden dafür Sorge tragen, daß die einschlägigen Müller in der Regel wenigstens 48 Stunden vor der Ankunft einer größern Scheit- und Blochholztrift hiervon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 10.

Das gemeinschaftliche Triften der Blöcher mit dem Scheitholze darf ohne specielle Genehmigung der k. Forstbehörde nicht stattfinden.

§. 11.

Das Triften von Blöchern bis zu einer Länge von 21 Schuh ist unbedingt und in jeder zulässigen Anzahl erlaubt.

Blöcher von länger als der oben bezeichneten Dimension dürfen nicht getriftet, müssen vielmehr gebunden werden. Ausnahmen hievon, sowie die Bestimmung der Anzahl bleiben für kürzere Triftstrecken dem Ermessen und der Erlaubniß der einschlägigen Forstämter jedoch nur für Holz, welches zum Privatgebrauche der Triftunternehmer bestimmt ist, vorbehalten.

§. 12.

Werden einzelne Stämme im Rinnsale vorgefunden, so sind sie sogleich aus dem Flusse zu schaffen.

Ist deren Eigenthümer bekannt, so hat dieser neben der Strafe die hierauf sich ergebenden Kosten zu vergüten, im entgegengesetzten Falle unterliegen solche Stämme der Behandlung als herrenloses Gut.

§. 13.

Leitet der Triftunternehmer die Holz-Trift nicht persönlich, so hat derselbe einen Bevollmächtigten hiezu abzuordnen, welcher die Disciplin über sämmtliche Triftarbeiter handhabt und im Namen sowie unter Verantwortlichkeit seines Vollmachtgebers handelt.

§. 14.

Das Triften ist nach Möglichkeit ununterbrochen fortzusetzen und nach Verhältniß des Wasserstandes möglichst zu fördern.

Geschieht solches nicht, sind die Anordnungen zur Weiterschaffung des Holzes unzweckmäßig oder mangelhaft, oder ist eine verhältnißmäßig zu geringe Anzahl von Triftarbeitern aufgestellt, so hat das Aufsichts-

personal einzuschreiten und nöthigen Falls die weiter erforderlichen Arbeiter auf Kosten des Trift-Unternehmers aufzustellen.

§. 15.

Zum Aufhalten des Holzes darf weder eine Brücke noch ein Steg ohne Einwilligung desjenigen, welchem die Unterhaltung derselben obliegt, verwendet werden.

§. 16.

Bei den Wehrdurchlässen, Mühl-Kanälen, bei den Brücken und Stegen hat der Triftende die zur Verhinderung von Versetzungen des Holzes erforderliche Mannschaft aufzustellen.

§. 17.

Es ist Sache des Triftunternehmers sich wegen Absperrung der Mühl-Gerinne mit den einschlägigen Müllern zu benehmen.

Sollte ein Mühlwerkbesitzer die Absperrung der Gerinne nach Anrufen des Triftunternehmers verabsäumen, so ist letzterer ermächtiget, dieselbe selbst zu bewerkstelligen.

Die Triebwerksbesitzer haben jedoch die unmittelbar vor den Rädern befindlichen Rechen hinlänglich stark und so enge gesteckt herzustellen, daß das Triftholz nicht zu den Rädern gelangen kann. Im Unterlassungsfalle verlieren die Triebwerksbesitzer den Anspruch auf Entschädigung.

§. 18.

Die von den Müllern anzusprechende Vergütung für den durch die Holztrift verursachten Stillstand ihrer im Betrieb stehenden Werk- und Mahlgänge wird — wenn nicht auf dem Wege der Privatübereinkunft eine Zufriedenstellung erfolgt — für den einzelnen Mahlgang auf zwei Gulden per Tag à 24 Stunden vorbehaltlich der Geltendmachung höherer Ansprüche auf dem Civilrechtswege festgestellt.

Eine solche Vergütung kann jedoch bei Triebwerken und Stauvorrichtungen am Regenflusse, welche nach dem Zeitpunkte der Erlassung der provisorischen Trift- und Floßordnung vom 2. April 1856 neu errichtet wurden oder werden, nicht in Anspruch genommen werden, auch wenn dieser Vorbehalt bei Ertheilung der erforderlichen polizeilichen Bewilligung zur Errichtung derselben nicht ausdrücklich erwähnt ist.

§. 19.

Die Errichtung sogenannter „Fürzüge", welche blos durch Holzstämme oder Flöße gebildet werden, zum Behufe des Auffangens und Aushebens von Scheit- und Blochholz, unterliegt der Genehmigung des einschlägigen k. Revierförsters.

§. 20.

Wenn Jemand einen „Fürzug" zustellt, hat er sogleich auch mit dem Ausheben des Scheit- und Blochholzes zu beginnen.

Im entgegengesetzten Falle ist der betreffende königl. Revierförster ermächtigt, das Ausheben des Holzes auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen.

§. 21.

Nach vollzogenem Ausheben des Holzes oder wenn der „Fürzug" für mehrere Triftunternehmer dient — nach vollendeter Triftzeit ist der Fürzug sammt den Pfählen, welche auszuziehen sind, zu entfernen.

Das Abschneiden der Pfähle ist verboten.

§. 22.

Der Triftunternehmer hat an jedem Fürzuge, sowie vor den Schleußen und Durchläßen eine solche Vorrichtung anzubringen, welche den Durchgang der Flöße möglich macht.

Das Durchfahren der Flöße durch die Fürzüge, Schleußen und Durchläße ist nach Thunlichkeit zu gestatten.

Ueber deßfalls sich ergebende Anstände hat das Aufsichtspersonal zu entscheiden.

§. 23.

Das Ausheben der Blöcher und Scheiter sowohl bei den unterwegs zu errichtenden Fürzügen, als auch aus dem Vorrechen bei Rainhausen muß so schnell als möglich geschehen.

Läßt sich ein Triftunternehmer in dieser Beziehung ein Saumsal zu Schulden kommen, so ist die einschlägige Forstbehörde nach erfolgter vergeblicher einmaliger Aufforderung zur rascheren Förderung des Ausheburgs-Geschäftes ermächtiget, auf Kosten des Säumigen das Ausheben durch selbst aufgestellte Arbeiter vollziehen zu lassen.

Zugleich haftet derselbe für den Schaden, welcher durch das versäumte Aushebungs-Geschäft dem nachfolgenden Triftunternehmer zugeht.

§. 24.

Bei jeder größeren Trift ist der Unternehmer verbunden, dem Forstamte Zwiesel zu melden, wenn er mit seiner Nachtrift

a) die Rümelein'sche Schneidesäge zu Regen,
b) die Schleuße zu Rugmühle unterhalb Viechtach,
c) die Mühlwehre zu Chamerau,
d) Regenpeilstein

passirt hat.

Die Unterlassung zieht eine Strafe nebst dem Ersatze des hieraus erwachsenden Schadens nach sich.

§. 25.

Die wahrscheinliche Beendigung einer größeren Trift, nämlich des vollendeten Aushebens des Holzes an dem Vorrechen zu Rainhausen ist sechs Tage vorher, — das wirkliche Ende einer jeden Trift, so wie des Holz-Auswerfens an den unterwegs errichteten Fürzügen sogleich dem kgl. Forstamte Zwiesel anzuzeigen.

Der Triftunternehmer muß sich über den wirklichen Vollzug dieser Anzeigen auf dem schnellsten Wege auszuweisen vermögen.

§. 26.

Wer ohne forstamtliche Bewilligung, oder außer der Reihenfolge Triftholz einwirft, verfällt in eine Strafe und hat vollen Ersatz für jeden daraus entspringenden Schaden und Nachtheil zu leisten.

Mischt sich das ohne Erlaubniß eingeworfene Scheitholz unter ein anderes, welches schon unterwegs war, oder auch später mit Bewilligung eingeworfen worden und nachgekommen ist, so kann die Trift des Letzteren dadurch in keiner Weise aufgehalten oder gehindert werden, sondern sie hat ihren ungestörten Fortgang bis zu dem Bestimmungsorte dieses rechtmäßig eingeworfenen Holzes zu nehmen, ohne daß dabei dem Eigenthümer des dazu gekommenen Materials irgend ein Einfluß auf den Triftbetrieb eingeräumt ist. Die Reclamation seines Eigenthums, insoweit dasselbe nachweisbar ist, kann letzterer, wenn ein gütliches Uebereinkommen der Betheiligten nicht stattfindet, nur auf dem Civilrechtswege geltend machen.

§. 27.

Wer einen mit Bewilligung des Revierförsters errichteten Fürzug ohne Wissen und Gestatten des Eigenthümers oder des Aufsichtspersonals aufmacht und dadurch das Fortrinnen des durch den Fürzug aufgehaltenen Holzes oder eines Theiles dieses Holzes herbeiführt, ist neben der Strafe für allen Schaden haftbar.

§. 28.

Zur Errichtung eines neuen ständigen Auffang-Rechens ist die Genehmigung der einschlägigen kgl. Regierung erforderlich.

§. 29.

Die Floßfahrt zur Nachtzeit ist verboten.

§. 30.

Die Floßfahrt darf während einer Trift auf den verschiedenen Flußstrecken nur insoweit stattfinden und fortgesetzt werden, als dieß ohne Störung und Behinderung der Trift geschehen kann.

§. 31.

Das Oeffnen der Durchlässe an den Schleußen haben die von den Forstbehörden hiefür aufgestellten Personen, das Oeffnen der Mühlfälle die einschlägigen Müller zu besorgen.

Hiefür sind bei den ärarialischen Schleußen keine Gebühren, bei den Mühlfällen die herkömmlichen Gebühren zu entrichten.

Das Oeffnen hat sogleich nach der Ankunft der Flöße zu geschehen.

Absichtliches Aufhalten der Flöße oder Verhinderung des Oeffnens der Durchlässe durch einen Dritten, sowie das Fordern von Trinkgeldern von Seite der mit dem Oeffnen beschäftigten Personen ist bei Strafe verboten.

§. 32.

Wer fremde Flöße losmacht, ist strafbar und für den Ersatz sowohl des dadurch dem Floßeigenthümer zugegangenen Schadens als auch der durch den losgelassenen Floß verursachten anderen Beschädigungen haftbar.

§. 33.

Das Anhängen von Flößen an andere fremde Flöße ist verboten und der Entgegenhandelnde für jeden dadurch entstehenden Nachtheil verantwortlich.

§. 34.

Wer sich eines fremden Floßes ohne Bewilligung des Eigenthümers zum Weiterfahren bedient, ist neben der Strafe für jeden dem Floß-Eigenthümer dadurch zugehenden Schaden haftbar.

§. 35.

Von sämmtlichem Holze, welches auf dem Regenflusse getriftet oder geflößt wird, sind für die Benützung der ärarialischen Flößerei-Anstalten folgende Gebühren an das kgl. Aerar zu entrichten, nämlich:

Fortlaufende Nro.	Für die Benützung der Schleußen zu	Bretter und Latten pr. Rieg.	Blöcher und Langhölzer bis zu 60 Fuß Länge pr. Stück.	Langhölzer über 60 Fuß Länge pr. Stück.	Brennholz pr. Normal-Klafter.
		kr.	kr.	kr.	kr.
1	Regen obere Schleuße	2	1/4	1/2	1
2	Regen untere Schleuße	2	1/4	1/2	1
3	Sohl	2	1/4	1/2	1
4	Viechtach	3	1/4	1/2	2
5	Rugmühl	3	1/4	1/2	1
6	Pulling	4	1/4	1/2	1
7	Kammerau	4	1/2	1	1
8	Cham	5	1/2	1	2
9	Diesing	5	1/2	1	2
10	Reichenbach	5	1/2	1	2
11	Tiefenbach	3	1/4	1/2	1
12	Rittenau	3	1/4	1/2	1
13	Stafling	4	1/2	1	2
14	Ramspau	5	1/2	1	2
15	Regenstauf	5	1/2	1	2
16	Regendorf	3	1/4	1/2	1
17	Pielmühl	2	1/4	1/2	1
	in Summa	1 fl.	6 kr.	12 kr.	24 kr.

Ein Rieg Bretter enthält:

250 Stücke 8″ breite, ¾″ dicke u. 10½ Fuß lange Bretter,
200 „ 10″ „ ¾″ „ „ 10½ „ „ „
168 „ 12″ „ ¾″ „ „ 10½ „ „ „

Einem Rieg Bretter sind gleich zu achten und mit der bezüglichen Gebühr zu berechnen:

125 St. 8″ breite, 1½″ dicke u. 10½ Fuß lange Bohlen,
100 „ 10″ „ 1½″ „ „ 10½ „ „ „
84 „ 12″ „ 1½″ „ „ 10½ „ „ „
80 Stück Falz- und Schreinerbretter, dann Rheinborden 1 — 1½″ dick von 11 Fuß und darüber lang;
1000 Stück ¾″ dicke, 2″ breite u. 10½ Fuß lange Latten,
600 „ stärkere und über 10½ Fuß lange Latten,
60 „ harte und weiche Läden oder Spünde, 2 — 3″ dick und bis 12′ Länge,
40 „ harte und weiche Läden oder Spünde, 2 — 3″ dick und über 12′ Länge,
40 „ harte und weiche Läden oder Stollen, 3¼ — 4″ Dicke und bis 12′ Länge,
30 „ harte und weiche Läden oder Stollen, 3¼ — 4″ Dicke und über 12′ Länge,
300 „ Bretterschwarten bis zu 12 Fuß Länge,
180 „ „ „ über 12 Fuß Länge.

Gleich einem Langholze bis zu 60 Fuß Länge sind zu achten und hienach die Gebühr zu berechnen:

3 Stück Rasen oder Riegpfaden,
6 „ Schiffsrippen,
40 „ Latten u. Hopfenstangen bis 16 Fuß Länge,
25 „ Hopfenstangen über 16 Fuß Länge.

Die hier nicht vorgesehenen Sortimente reihen sich nach ihren Dimensionen in die vorstehenden Tarifsätze ein. —

Von der Oblast der Flöße wird eine Gebühr nicht entrichtet.

Die Erhebung der Gebühren geschieht auf Grund der von der Forstbehörde vorzunehmenden Abmessung oder Abzählung.

Um diese vornehmen zu können, muß das Material, welches auf der genannten Wasserstrecke verbracht werden will, nächst den Bächen aufgegantert oder in das Klaftermaaß gerichtet sein.

Die einschlägige Forstbehörde wird die Abmessung des Holzes vornehmen, ein schriftliches Certifikat über die Erlaubniß zum Einwerfen ertheilen und das betreffende k. Rentamt über den Betrag der schuldigen Gebühren benachrichtigen, welche längstens binnen 3 Wochen nach dem Beginne des Einwerfens an das k. Rentamt zu bezahlen sind.

Obiges Certifikat ist für das Triftholz von dem betreffenden k. Forstamte, für die Floßhölzer aber bei den einschlägigen k. Revierförstern mit Ausnahme der sub a und i bezeichneten Strecke und vorbehaltlich anderer Anordnung — zu erholen und zwar für die Strecke:

a) von Zwiesel bis an die Ohnbrücke unterhalb Regen vom k. Forstamte Zwiesel;
b) von da bis an den k. Bräuhackenforst vom k. Revierförster zu Bodenmais;
c) von da bis an den Hochstein von dem k. Revierförster zu Draxelsried;
d) von da bis zur Kreisgrenze unterhalb Chamerau von dem k. Revierförster zu Kötzting;
e) von da bis zur Landgerichts-Grenze unterhalb Thierlstein von dem k. Revierförster zu Cham;
f) von da bis Reichenbach von dem k. Revierförster zu Roding;
g) von da bis Marienthal von dem k. Revierförster zu Nittenau;
h) von da bis zu der Mühlwehre bei Ramsbau vom k. Revierförster von Loisnitz und
i) von da bis Rainhausen von dem k. Forstamte Regensburg.

Das Certifikat ist auf Verlangen jederzeit vorzuzeigen und nach beendigter Trift sogleich an den Triftaufseher in Rainhausen abzugeben.

Sollte oberhalb Rainhausen Holz ausgehoben werden, so ist das Certifikat dem einschlägigen k. Revierförster auszuhändigen, welcher das ausgezogene Holz zu controliren hat.

§. 36.

Wer Holz ohne vorherige Erlaubniß in den Fluß einwirft oder zuschlägt, hat außer der Strafe nachträglich die hierauf treffende Gebühr zu entrichten.

§. 37.

Blöcher und Langhölzer sowie Bretterflöße und Stummel, welche auf dem Regenflusse weiter geschafft werden, müssen von jedem Eigenthümer mit einem von ihm gewählten und bei den einschlägigen Forstämtern zu katastrirenden Trift- oder Floß-Zeichen versehen werden.

§. 38.

Das Aushauen, Unkenntlichmachen oder Abändern der Floßzeichen, sowie das eigenmächtige Oeffnen der Schleußen und Durchlässe ist verboten.

§. 39.

Das Ablagern von Scheit-, Bloch- und Langholze an dem Regenflusse muß in der Art geschehen, daß ein Hineinfallen solchen Holzes in das Triftgewässer überhaupt nicht erfolgen und daß auch dieses Holz vom Eisstoße und Hochwasser nicht fortgeschwemmt werden kann.

Beim Aufschlichten oder Auflagern solchen Holzes muß der Trift- und Floßpfad frei bleiben.

Das durch obige oder eine andere Ursache in den Fluß gerathene Material muß von dem Eigenthümer sogleich wieder aus demselben geschafft werden, widrigenfalls dieß auf seine Kosten besorgt oder nach Umständen in anderer Weise mit solchem Holz verfahren wird. —

§. 40.

Bei Abänderung von Brücken, Stegen oder anderen Bauten im Wasser müssen diejenigen eingerammten Pfähle, welche nicht mehr ausgezogen werden können, tief am Untergrunde abgeschnitten werden.

Zuwiderhandelnde verfallen in Strafe, nebstdem wird das Abschneiden dieser Pfähle auf ihre Kosten verfügt.

§. 41.

Das Einschlagen von Pfählen oder Stangen, das Einwerfen von Stöcken, Steinen, Holzstämmen oder Buschwerk, sowie von allen andern, die Trift- und Floßfahrt hindernden Gegenständen in das Flußbeet des Regen ist verboten.

Die Herausschaffung solcher Gegenstände geschieht auf Kosten des Fehligen.

§. 42.

Jeder, welcher einen Floß oder Stummel führt ist mit einem vom Floßinhaber zu diesem Zwecke ausgestellten Vorweis zu versehen.

Außerdem muß an dem Vordertheile eines jeden Flosses oder Stummels der Ordnungs-Nummer, welchen der betreffende Eigenthümer in dem forstamtlichen Verzeichnisse führt, so angebracht sein, daß derselbe stets vom Ufer aus deutlich erkannt werden kann.

§. 43.

Zur allgemeinen Beaufsichtigung der Holztrift und Floßfahrt, zur Verhinderung, Beseitigung oder Schlichtung von Unordnungen, Anständen und Differenzen, — endlich zur Schützung der ärarialischen Triftbauten sind die königl. Revierförster zu Zwiesel, Bodenmais, Draxelsried, Kötzting, Cham, Roding, Rittenau und Loisnitz mit ihrem untergeordneten Personal, jeder bezüglich der in seinem Revierbezirke sich befindenden Triftstrecke beauftragt, und ihren Anordnungen ist von Seite der Trifter und Flosser Folge zu geben.

§. 44.

Alle im niederen Forstdienste überhaupt oder zum Forstschutze insbesondere aufgestellten Diener des Staates, der Gemeinden, Stiftungen, Körperschaften und Pri-

vatpersonen, das gemeindliche Polizei-Personale mit Inbegriff der Flurwächter, die Gendarmen, ferner die für die Triftzeit vorübergehend aufgenommenen und verpflichteten Triftaufseher und Vorgeher sind als Hilfspersonen zur Handhabung der Trift- und Floßpolizei zu betrachten.

§. 45.

Für jeden erweislichen Schaden, der am ärarialischen oder Privat-Eigenthum durch die Trift oder Floßfahrt geschieht, desgleichen für die Untersuchungskosten und Geldstrafen, welche durch Uebertretungen der Trift- und Floßordnung und Verschulden von Seite der Trift- und Floß-Unternehmer selbst, sowie von Seite ihrer Beauftragten und Arbeitsleute veranlaßt worden sind, ist der Trift- und Floß-Unternehmer selbst haftend und ersatzpflichtig.

Diese Haftung schließt polizeiliches Einschreiten gegen die beauftragten und beigezogenen Arbeiter nicht aus und können auch dieselben bei Rückfällen und Wahrnehmung besonderen Hanges zur Unordnung auf Antrag der Forstbehörde von den Trift- und Floßgeschäften entweder zeitweise oder auch für immer entfernt werden.

§. 46.

Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung werden auf Grund der Art. 72, 100 und 101 des Gesetzes über Benützung des Wassers vom 28. Mai 1852 als Polizei-Uebertretungen behandelt und mit einer Geldstrafe von 1 bis 50 fl. neben dem Ersatze des etwa verursachten Schadens geahndet.

Die Untersuchung und Aburtheilung steht denjenigen Behörden zu, welche nach den allgemeinen Bestimmungen über Polizeiübertretungen zu erkennen haben und ebenso richtet sich das Verfahren und der Instanzenzug nach den für Polizeiübertretungen bestehenden Bestimmungen.

Gegen die Anordnungen und Einschreitungen der Polizei- und Forstbehörden in denjenigen Fällen, in welchen Gefahr auf Verzug haftet, kann der Vollzug durch die Anmeldungen des Rekurses nicht gehemmt werden, da ihm eine Suspensivkraft für den Fall der Gefahr nicht zusteht.

§. 47.

Diese Trift- und Floßordnung tritt mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Mittwoch den 24. Februar 1858.

Inhalt:

Distrikts-Fonds-Rechnungen der kgl. Landgerichte Rotthalmünster und Wegscheid pro 1856/57. — Die Aufstellung von Unteragenten in Niederbayern durch den Kaufmann Karl Sieber zu Würzburg als General-Agenten der Schiffs-Rheder Lemaitre et Washington-Finlay zu Mainz und Havre. — Die Aufstellung des Handelsmannes Raimund Wagner zu Landshut als Unter-Agenten des Schiffs-Rhederhauses H. Serigiers in Antwerpen. — Das Ableben des Georg Anton Kremer aus Bayern. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 9569.

(Die Distriktsfondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betreffend, werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Rotthalmünster pro 18$^{56}/_{57}$ in nachstehender Weise bekannt gemacht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	1088	32½
2) Aus dem Gemeinde-Vermögen . .	3	12
3) Leistung des k. Aerars für die Schubfuhren	31	1
4) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	313	—
5) Naturaldienste für den Unterhalt der Distriktsstraßen	3520	—
6) Distrikts-Umlagen	571	50
Summa A.	5527	35½

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	20	—
2) für Unterhalt der Distriktsstraßen, nämlich:		
a. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer, Erweiterung und Ankauf von Deckmaterial . .	617	34
b. für Naturaldienste	3520	—
c. für Wegmacherlöhne	571	28
d. für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	4	41
3) für Vornahme der Schubfuhren .	28	3¾
4) Rückersatz an den Distriktsarmenfond	13	19
Summa B.	4775	5¾

C. Abgleichung.

Einnahmen	5527 fl.	35½ kr.
Ausgaben	4775 „	5¾ „
Aktivrest	752 fl.	29¾ kr.

Landshut, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Hunner, Sekr.

Ad Num. 12,175.

(Die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirkes Wegscheid pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.,“ werden nach erfolgter Prüfung der Distriktsgemeinderechnung des k. Landgerichts Wegscheid pro $18^{56}/_{57}$ die Resultate derselben nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

	fl.	kr.
A. Einnahmen.		
1) An Aktivrückständen und Ersatzposten des Vorjahres	3012	½
2) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	2636	—
3) Anschlag für Naturalleistungen der Gemeinden	38400	—
4) Distrikts-Umlagen in Geld . .	3075	42
ad A. Summa	47123	42½
B. Ausgaben.		
1) Für die Verwaltung	38	—
2) Zahlungs-Rückstände des Vorjahres	183	9¾
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen	1876	46
4) Anschlag für Naturaldienstleistungen	38400	—
5) Löhnungen der Wegmacher . .	2746	39
6) für technische Aufsicht	203	—
7) auf Hebammen-Unterricht . . .	80	—
8) für den Thierarzt	80	—
9) für Errichtung von Krankenhäusern	100	—
10) an Unterstützung der Gemeinden auf Unterhalt der Verbindungswege .	100	—
11) auf vorläufige Hinterlegung bei der Filialbank zur nachträglichen Verwendung pro $18^{57}/_{58}$	1350	—
12) besondere Ausgaben	4	5
ad B. Summa	45161	29¾

C. Abgleichung.

Einnahmen .	47123	fl.	42½	kr.
Ausgaben .	45161	„	29¾	„
Aktiv-Rest .	1962	fl.	12¾	kr.

Landshut, den 15. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13,125.

(Die Aufstellung von Unteragenten in Niederbayern durch den Kaufmann Karl Sieber zu Würzburg als General-Agenten der Schiffs-Rheder Lemaitre et Washington-Finlay zu Mainz und Havre betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Kaufmannes Karl Sieber zu Würzburg, welcher nach förmlichem Verzichte auf die Fortführung seiner bisherigen General-Agentur für das Expedientenhaus Prosper Morisse in Havre die Haupt- und General-Agentur der Schiffs-Rheder Lemaitre et Washington-Finlay mit allerhöchster Genehmigung übernommen hat, werden dessen bisherige Unteragenten für das erstbezeichnete Expedientenhaus, die Handelsleute Eduard Faber in Kelheim, Joseph Mayer in Landau a./Isar, Joseph Heyder in Osterhofen, Bartholomä Mayrhofer in St. Nikola bei Passau und Hermann Koch in Rotthalmünster, nunmehr als dessen Unteragenten für die Schiffsrheder Lemaitre et Washington-Finlay und in letzterer Eigenschaft auch der Handelsmann Raimund Wagner in Landshut bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,126.

(Die Aufstellung des Handelsmannes Raimund Wagner zu Landshut als Unteragenten des Schiffs-Rhederhauses H. Serigiers in Antwerpen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Ansuchen des Kaufmannes Karl Sieber zu Würzburg als General-Agenten des Schiffsrhederhauses H. Serigiers in Antwerpen wird der Handelsmann Raimund Wagner zu Landshut als dessen Unteragent bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,341.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Ableben des Georg Anton Kremer aus Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer, dem k. Staatsministerium des Innern zugekommenen Anzeige ist ein gewisser Georg Anton Kremer, Soldat im 65. kaiserlich französischen Infanterie-Regimente, geboren am 19. September 1827 angeblich zu Rothweyer in Bayern, ein Sohn des verlebten Georg Kremer und der gleichfalls verstorbenen Anna Maria Mengel am 7. Oktober v. Js. im Militärspitale von Aumale in Algier ohne Hinterlassung von Vermögen mit Tod abgegangen.

Da eine Gemeinde Namens Rothweyer in Bayern nicht existirt, der Geburtsort des Georg Anton Kremer, wenn letzterer überhaupt dem Königreiche angehört, sonach unrichtig bezeichnet sein muß, so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, in geeigneter Weise zu erheben, ob derselbe etwa in ihrem Amtsbezirke geboren oder bekannt ist, oder daselbst Verwandte hinterlassen hat, und hiemit die Bekanntmachung zu verbinden, daß der Todesschein des Verlebten bei dem k. Staatsministerium des Innern erholt werden kann.

Die Erstattung von berichtlichen Anzeigen über das Ergebniß der angeordneten Erhebungen ist sowohl von Seite der Distriktspolizeibehörden an die unterfertigte Stelle, als auch von Seite der Gemeinden an die Distriktspolizeibehörden zu unterlassen.

Landshut, den 18. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Roth wegen Mißbrauches der Presse in Nr. 23 der Berner Zeitung „Bund" betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr von Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der Nr. 23 des zu Bern erscheinenden Zeitungsblattes „Bund" vom 24. Januar 1858, beginnend „die N. J. Ztg. läßt sich von einem Reisenden aus Nürnberg erzählen," endend „in München verboten haben," der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des cit. Strafprozeßgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der Nr. 23 des Zeitungsblattes „Bund", soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Februar 1858.

Der königl. Direktor:
Freiherr von Dürnitz.

Retzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens durch die Druckschrift: „Aktenmäßige Inquisitions-Geschichte des Balthasar Fernsemer" betr.)

Das königliche Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 9. Februar 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Rath Urban als Vorstand, Frankl, Rath, Esenbeck, Dirrigl, Eckert, Assessoren, Dr. Wirschinger, Oberstealsanwalt, Hahn, Sekretär, auf den Grund der Art. 20 und 2 des Gesetzes zum Schutze gegen den Miß-

brauch der Presse vom 17. März 1850 verordnet, daß die Druckschrift:

„Aktenmäßige Inquisitionsgeschichte des Balthasar Fernsemer, excommunicirten Priesters und ehemaligen Pfarrers in Dietershofen im Bisthume Augsburg nebst einer historisch dogmatischen Abhandlung über die Kirche, von ihm selbst herausgegeben. Ulm, Verlag von H. Müllers Buchhandlung 1857“, in so weit diese nicht in Privatbesitz übergegangen ist, zu vernichten sei, was bestehender Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 13. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

Das königl. bayer. Bezirksgericht Nürnberg hat am neunten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Merz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Rößler, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 8 des Ostschweizerischen Wochenblattes, in Erwägung, daß durch die Nr. 8 des Ostschweizerischen Wochenblattes der Artikel 13 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Preßgesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, soweit es nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 12. Februar 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Bekanntmachung.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am neunten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Merz, Rath, Bestelmeyer, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Rechtspraktikant Rößler, Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehens in Nr. 25 der Hamburger Nachrichten in der Erwägung, daß durch Nr. 25 der Hamburger Nachrichten in dem Artikel: „Bayern. ⊙ München, den 26. Januar,“ der Artikel 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 des allegirten Preßgesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 13. Februar 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung vom 17. Februar 1858 wurden die durch den Tod des Pfarrers Michael Maier in Birnbach in Erledigung gekommenen Funktionen eines k. Distriktsschul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Griesbach und eines Prüfungskommissärs für Schullehrlinge der Landgerichtsbezirke Griesbach und Rotthalmünster dem Pfarrer Priester Joseph Mayr in Griesbach übertragen.

Mittels gemeinsamer Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommando's von Niederbayern d. d. 18. Februar 1858 wurde der bisherige Oberlieutenant Jos. Wehr zum Hauptmann bei der Kompagnie Frontenhausen im k. Landwehr-Bataillon Vilsbiburg befördert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Sonnabend den 27. Februar **1858.**

Inhalt:

Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die vermißte Walburga Ballmann. — Die Verloosung der älteren österr. Staatsschuld. — Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1856/57. — Die Rangverhältnisse des k. Triftinspektors Franz von Stürzer in Passau. — Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen. — Den Unterstützungsfond für bayerische Auswanderer in Havre. — Das Auswanderungs-Agenturgesuch der Expeditions- und Rhederhäuser: B. Marzion et Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, C. et W. Strecker in Antwerpen. — Das Curfiren falscher Münzen. — Das Curfiren falscher Sechskreuzerstücke. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1857/58 und beziehungsweise pro 1856/57. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,515.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der durch Erkenntniß des vormaligen Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 31. März 1855 des Landes verwiesene und durch die weitern Erkenntnisse desselben Gerichts vom 12. Mai 1855 und 26. April 1856 wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zu 1 und resp. 1¼jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte ledige Bürgersohn Franz Müller von Mosbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt wurde neuerdings durch Urtheil des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 21. Januar l. Js. wegen wiederholten Bruchs der Landesverweisung zu einer Arbeitshausstrafe von 1⅓ Jahren verurtheilt, und zugleich für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen abermalige Landesverweisung ausgesprochen.

Ebenso wurde der unterm 19. September 1855 bereits als Landesverwiesener ausgeschriebene Müllergeselle Christian Löbrich von Hüttengesäß in Kurhessen durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 14. Januar lfd. Js. wegen Bruches der gegen ihn ausgesprochenen Landesverweisung zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und dabei für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen wiederholte Verweisung aus Bayern ausgesprochen.

Ferner wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Hof vom 4. vor. Mts. der ledige, 29 Jahre alte Dienstknecht Bernhard Weiß von Langendörflas in Böhmen des Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betruges II. Grades, verübt

durch Privaturkundenfälschung in Concurrenz mit zweien Verbrechen des einfachen Betrugs für schuldig erachtet und mit einer Arbeitshausstrafe auf die Dauer von 7 Jahren belegt, sowie nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Sodann wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 17. Dezember vor. Js. der ledige Taglöhner Joseph Löb von Schalchen, k. k. Bezirksamtes Mattighofen, wegen Verbrechens der Nothzucht I. Grades, verübt an der ledigen Weberstochter Ottilia Lex von Daring, zu vierjähriger geschärfter Arbeitshausstrafe verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Endlich wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Kronach vom 18. d. Mts. der ledige 22 Jahre alte Spielwaaren-Arbeiter Paul Roth aus Hämmern, Herzogthums Sachsen-Meiningen, des Verbrechens des fortgesetzten, theilweise ausgezeichneten Diebstahls in Concurrenz mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle für schuldig befunden und in eine Arbeitshausstrafe von 4 Jahren verurtheilt, sowie nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden obengenannte Behörden unter Bekanntgabe der Signalements der vorgenannten Landesverwiesenen in Kenntniß gesetzt und beauftragt, sofort die Gemeinden ihrer Amtsbezirke unter Mittheilung der Personalbeschreibungen, der Heimath, des Reates u. s. w. vor Gestattung jeden Aufenthaltes unter Strafandrohung zu verwarnen, zu deren Ergreifung und Einlieferung im Betretungsfalle aufzufordern, behufs entsprechender Controle beim Visiren der Päſſe, Wander- und Dienstbotenbücher aber mit aller Umsicht und Genauigkeit zu verfahren.

Landshut, den 19. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibungen

bezüglich a. des Fr. Müller von Mosbach.

Größe: circa 4 Schuh; Statur: untersetzt; Haare: dunkelbraun; Stirne: niedrig; Augen grau; Nase: spitz; Mund: gewöhnlich; Zähne: gut; Kinn: rund; Gesichtsform: oval; besondere Kennzeichen: keine.

b. des Christian Löbrich von Hüttengesäß.

Alter: 25 Jahre; Größe: 5′ 6″; Haare: blond; Nase: stumpf; Mund: geregelt; Gesicht: rund; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: ohne.

c. des Bernhard Weiß von Langendörflak.

Mehr schlank als dick, mittlerer Statur, hat schwarze kurze Haare, blaue Augen, längliches Gesicht, blasse Farbe.

d. des Joseph Löb von Schalchen.

Alter: 43 Jahre; Größe: 5 Schuh 6 Zoll; Haare: blond; Stirne: hoch; Augenbrauen: blond; Augen: grau; Nase: spitz; Mund: klein; Bart: blond; Kinn: oval; Gesichtsform: hager; Gesichtsfarbe: gesund; Körperbau: schlank.

Besondere Kennzeichen: keine.

e. des Paul Roth aus Hämmern.

Größe: 5′ 4″; Haare: braun; Stirn: rund; Nase: stumpf; Mund: proportionirt; Bart: bräunlich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 13,233.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Niederbayern.

(Die vermißte Walburga Ballmann betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Straubing vom 8. Februar l. Js. wird das außereheliche Kind der ledigen Häuslerstochter Elisabetha Ballmann von Weichshofen, kgl. Landgerichts Mallersdorf, welches Walburga getauft, bei der Häus-

lerswittwe Faltner in Hailing, k. Landgerichts Straubing, sich in Pflege befand, seit dem Neujahrstage vermißt. Das fragliche, 10 Jahre alte Kind, soll von der Ziehmutter Faltner am Neujahrstage zum Neujahrwünschen fortgeschickt worden und seitdem nicht mehr zurückgekommen sein; doch sei es am hl. Dreikönigstage im Orte Buchhausen, königl. Landgerichts Dingolfing, von der dortigen Bräuerin Beck getroffen worden.

Es ergeht nunmehr an sämmtliche obenbenannte Behörden die Weisung, unverzüglich nach der Vermißten, deren Personal-Beschreibung nachstehend bekannt gegeben wird, Spähe zu verfügen, und sie im Betretungsfalle unverzüglich an das kgl. Landgericht Mallersdorf behufs Rückgabe an die Mutter Elisabetha Ballmann von Weichshofen zu liefern, zugleich aber das kgl. Landgericht Straubing hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 21. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung der Walburga Ballmann.

Alter: 10¾ Jahre. Größe: ihrem Alter entsprechend. Haare: braun. Augenbrauen: braun. Nase: länglicht. Gesicht: voll. Ohne besondere Kennzeichen.

Bei ihrer Entfernung trug dieselbe ein grauperlenes Spenserchen, einen roth und weißgesteckten Rock von Barchent, eine blaue Schürze, blaue Strümpfe und lederne Schuhe.

Ad Num. 13,515.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. vor. Mts. stattgefundenen 291. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 54 gezogen worden.

Dieselbe enthält:

a) die 5% Banco Obligationen Nro. 43,617 bis 45,064 inclus., dann

b) die nachträglich eingereihte 4%tige oberösterreichische ständische Domestikal-Obligation Nro. 2493 im gesammten Kapitalsbetrage von 1,004,093 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 21. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,185.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach vollzogener Superrevision der Rechnung der Distriktsgemeinde Kötzting pro 18⁵⁶/₅₇ wird auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 das Ergebniß hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres . . .	740	38
2) an Aktivausständen	37	21
3) an heimbezahlten Kapitalien . .	1425	—
4) an Kapitalszinsen	1050	43½
5) aus veräußerten Gegenständen .	1	12
6) Vergütung des k. Aerars für Leistung der Schubfuhren	62	15
7) Zuschuß aus Kreisfonds . . .	733	—
8) für die Naturaldienste	6336	—
9) für Rückvergütung für geleistete Vorschüsse	188	45
10) Distrikts-Umlage	1890	31½
Summa ad A.	12465	25½

B. Ausgaben.

		fl.	kr.
1)	für den Distriktsrath, nämlich für Remuneration der Ausschuß-Mitglieder, des Kassiers und für Regie	82	36
2)	auf Zahlungsrückstände	56	9
3)	auf hingeliehene Kapitalien . .	1500	—
4)	für Unterhaltung der Distriktsstraßen	2027	31
5)	für die Naturaldienste	6336	—
6)	für die Löhnungen der Wegmacher	886	6
7)	für technische Aufsicht und Fertigung der Kostenanschläge	211	21
8)	für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	171	27½
9)	für Leistung der Schubfuhren . .	62	—
10)	für die Errichtung eines Getreid-Magazins	50	—
11)	für Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege .	25	—
12)	à Conto der Reserve	133	24
	Summa ad B.	11541	34½

C. Abgleichung.

Einnahmen	12465 fl.	25¾ kr.
Ausgaben	11541 „	34½ „
Aktivrest	923 fl.	51¼ kr.

Vermögen.

Kapitalien . .	27676 fl.	— kr.	— hl.
Mobilien . .	159 „	— „	— „
Aktivausstände .	123 „	58 „	— „
Aktivkassabestand	923 „	51 „	1 „
Summa	28882 fl.	49 kr.	1 hl.

Landshut, den 21. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 10,529.

(Die Rangverhältnisse des k. Trift-Inspektors Franz von Stürzer in Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 11. Januar 1854 allergnädigst bewogen gefunden, die Gleichstellung des k. Trift-Inspektors Franz von Stürzer zu Passau im Range mit den k. Forstmeistern zu genehmigen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.
Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 13,662.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von nachstehenden bayerischen, im Auslande verstorbenen Unterthanen konnte bisher die Heimath nicht ermittelt werden, als:

1) Baumgärtner Euphronie, geborne Müller von Ascherback (Aschbach?) gestorben in Coléah (Afrique) im Jahre 1856, 35 Jahre alt.
2) Michaeli Johann Jak., von Rohrbach, gestorben in Bar le duc im Jahre 1856, 29 Jahre alt.
3) Steffler Kath. Marg., geb. Läblein, von Dorrenbach, gestorben in Straßburg im Jahre 1856, 53 Jahre alt.
4) Schneble Jak., von Dielkirchen, gestorben in der Krim im Jahre 1856, 29 Jahre alt.

5) Fath Barbara von Gevrichheim (Queichheim), gestorben in Straßburg im Jahre 1856, 74 Jahre alt.

6) Meltzger (Metzger?) Maria, von Erchevillier (Erfweiler?), gestorben in Bar-sur-Aube im Jahre 1856, 26 Jahre alt.

7) Philips Jakob, von Burgwaldmüel (Burgarben-Mühl?), gest. in Straßburg im Jahre 1857, 75 Jahre alt.

8) Emmerich Kath., Magd, geb. Sorg, von Batzfeld (?), Tochter von Jakob Sorg, Militär, und Maria Angnes Stoltz, beide verstorben, — gest. in Straßburg im Jahre 1856, 75 J. alt.

9) Atzberger Engelbert, von Landau, gest. in Constantinopel im Jahre 1855, 22 Jahre alt.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden daher angewiesen, deßfalls geeignete Nachforschungen zu veranlassen, und sachdienliche Ergebnisse binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehl-Anzeigen sind erlassen.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,610.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Unterstützungsfond für bayerische Auswanderer in Havre betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß von dem k. Consul in Havre zu Gunsten des daselbst bestehenden Unterstützungsfondes für hilfsbedürftige Bayern vom Januar 1858 an für Beglaubigungen jeder Art, sowie für Visirung eines Reisepasses eine Gebühr von einem Gulden statt der bisher gestatteten Gebühr von 45 kr. erhoben werden darf.

Dieses wird zur Kenntniß der obengenannten Behörden mit dem Auftrage gebracht, die in ihren Bezirken mit Genehmigung der unterfertigten Stelle für Expedientenhäuser von Havre aufgestellten Unteragenten hievon geeignet zu verständigen.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 13,711.

(Das Auswanderungs-Agenturgesuch der Expeditions- und Rhederhäuser V. Marzion et Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen et Comp. in Bremen, C. et W. Strecker in Antwerpen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem für den abgetretenen General-Agenten Franz Dessauer in Aschaffenburg aufgestellten General-Agenten Buchhändler Karl Krebs in Aschaffenburg für die Expedienten- und Rhederhäuser: V. Marizou & Comp. in Havre, F. J. Wichelhausen & Comp. in Bremen, C. & W. Strecker in Antwerpen beantragten Unteragenten:

Joseph Ott in Osterhofen,
Nik. Wagner in Landau,
Otto Bernhard in Obergriesbach,
B. Köstler in Kelheim,
F. P. Hummel in Straubing

werden hiemit bestätigt, was mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß die Wirksamkeit des bisherigen Hauptagenten Franz Dessauer in Aschaffenburg vom 15. l. Mts. an erloschen ist.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,790.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Oktober v. Js. wurde vom Taxamte des k. Landgerichts Dachau ein Kronenthaler in Empfang genommen, welcher sich bei genauerer Untersuchung als falsch erwies.

Diese Münze besteht nämlich aus einer Messingplatte, auf welche die von einem ächten Stücke abgenommenen Oberflächen, sowie der Rand derselben sorgfältig aufgelöthet sind.

Sie trägt das k. k. österreichische Gepräge und die Jahreszahl 1795; ihr Silberwerth ist 30 kr.

Die Unächtheit dieser Münze kann nur sehr schwer erkannt werden, da sie sich auch im Klang von den ächten nicht viel unterscheidet.

Die oben genannten Behörden erhalten hievon Kenntniß mit dem Auftrage, gegen die Verfertigung und Verbreitung solcher Münzen, die im Curse nicht selten vorkommen, geeignete Spähe zu verfügen und ein etwaiges günstiges Ergebniß derselben sofort berichtlich anzuzeigen.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 12,650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher Sechskreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Anzeige des k. Landgerichts Roding vom 12. d. Mts. sind an mehreren Orten daselbst 6 Kreuzerstücke, nassauischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1841, verausgabt worden, welche sich als falsch erwiesen haben. Dieselben bestehen aus Zinn und sind Abgüsse von ächten Stücken.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und allenfallsige sachdienliche Resultate dem k. Landgerichte Roding mitzutheilen.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,966.

An sämmtliche Taxämter der k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadt-Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Den Brandversicherungs-Voranschlag pro $18^{57}/_{58}$ und beziehungsweise pro $18^{56}/_{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 1. Okt. vor. Js., Kreisamtsbl. S. 1346, erhalten die vorgenannten Perceptions-Aemter durch nachstehende Tabelle von dem Einhebungs-Soll des Brandversicherungs-Voranschlages pro $18^{57}/_{58}$ nach dem festgestellten Brandversicherungs-Kapitalien-Stande pro $18^{56}/_{57}$, jedoch abzüglich der im Jahre $18^{56}/_{57}$ angemeldeten, pro $18^{57}/_{58}$ wirksamen Minderungen und Austritte, so wie das von den im Versicherungs-Jahre $18^{56}/_{57}$ beantragten sofort wirksamen Eintritten und Höherungen noch zu erhebenden Voranschlages pro $18^{56}/_{57}$ mit dem Auftrage Kenntniß, in der Kassa-Anzeige pro II. Quartal $18^{57}/_{58}$ die Erfüllung der Soll-Beträge nachzuweisen.

Landshut, den 23. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Secretär.

Nr. curr.	Perceptions-Aemter.	Brandversicherungs-Vorausschlag							
		pro $18^{57}/_{58}$				pro $18^{56}/_{57}$			
		Versicherungs-Anschlag	Betrag à 6 kr. vom Hundert.			Versicher.-Anschlag.	Betrag à 6 kr. vom Hundert.		
	A. Taxämter der k. Landgerichte:	fl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
1	Abensberg	2400060	2400	3	4	81030	81	1	6
2	Bogen	1265620	1265	37	2	9320	9	19	2
3	Deggendorf	3580400	3580	24	—	65750	65	45	—
4	Dingolfing	3052880	3052	52	6	43110	43	6	5
5	Eggenfelden	2732140	2732	8	4	34400	34	24	—
6	Grafenau	1911080	1911	4	6	27930	27	55	6
7	Griesbach	1654800	1654	48	—	23750	23	45	—
8	Hengersberg	1936410	1936	24	5	48350	48	21	—
9	Kelheim	2020120	2020	7	2	34910	34	54	6
10	Kötzting	1148040	1148	2	4	15340	15	20	4
11	Landau	5577200	5577	12	—	28400	28	27	4
12	Landshut	4325170	4325	10	2	78910	78	54	6
13	Mainburg	2452870	2452	52	2	25500	25	30	—
14	Mallersdorf	4731140	4731	8	4	78410	78	24	6
15	Mitterfels	1167490	1167	29	2	6020	6	1	2
16	Osterhofen	3078930	3078	55	6	26130	26	7	6
17	Passau I.	1593460	1593	27	4	6770	6	46	2
18	Passau II.	1871220	1871	13	2	32080	32	4	6
19	Pfarrkirchen	2064220	2064	13	2	15630	15	37	6
20	Regen	2081970	2081	58	2	71040	71	2	3
21	Rottenburg	3810140	3810	8	4	94640	94	38	3
22	Rotthalmünster	2093010	2093	—	5	37870	37	52	2
23	Simbach	1548870	1548	52	2	7830	7	49	6
24	Straubing	4832590	4832	35	2	92930	92	55	6
25	Viechtach	907880	907	52	6	27800	27	48	—
26	Vilsbiburg	4341840	4341	50	4	82260	82	15	4
27	Vilshofen	3372570	3372	34	2	30460	30	27	4
28	Wegscheid	2292150	2292	9	—	29770	29	46	2
29	Wolfstein	1843600	1843	36	—	25800	25	48	—
	B. Stadt-Magistrate:								
30	Landshut	2890660	2890	39	4	82760	82	45	4
31	Passau	1983150	1983	9	—	8550	8	33	—
32	Straubing	2394960	2394	57	4	6000	6	—	—
	Summa	82956640	82956	38	4	1279510	1279	30	5

Landshut, am 23. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch das Blatt „Le Charivari“ betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr v. Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Paris erscheinenden Zeitung „Le Charivari“ vom 30. Januar l. Js., insbesondere in dem Artikel mit der Aufschrift: „le coupeur de cheveux“ die Art. 12 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Novbr. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des cit. Strafprozeßgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Zeitung „Le Charivari“ vom 30. Jänner l. Js., soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 18. Februar 1858.

Der königl. Direktor:

Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Orell, Füßli et Comp. wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 23 der neuen Zürcher-Zeitung betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 13. Februar l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Frhr. v. Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der Nr. 23 der in Zürich erscheinenden „neuen Züricher Zeitung“ vom 23. Jänner 1858, insbesondere in dem Seite 80 enthaltenen Artikel, beginnend: „der Zopfabschneider ist entdeckt“; endend: „ist noch nicht bekannt“, der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des citirten Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der Nr. 23 der neuen Züricher Zeitung, soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Februar 1858.

Königl. Bezirksgericht München l./J.

Der kgl. Direktor:

Freiherr von Dürniz.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

Das königlich bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am sechzehnten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags neun Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Freiherr von Welser, Gerstner Rath, v. Kirschbaum, Assessor, Lutz, kgl. I. Staatsanwalt und Rößler, Rechtspraktikant, als Protokollführer, in der Untersuchung gegen den Redakteur des Ostschweizerischen Wochenblattes, Wilhelm Koch von Rorschach, wegen Preßvergehens, in Erwägung, daß durch Nr. 10 des Ostschweizerischen Wochenblattes, Korrespondenzartikel Bayern, der Artikel 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 dieses Gesetzes auf Unterdrückung dieses Blattes, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt.

Nürnberg, den 19. Februar 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Augsburger-Cours
vom 18. Februar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$93\frac{3}{4}$
„ à 4 %	—	97
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{1}{4}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % IV. Emission	--	$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % neue detto	—	$101\frac{3}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$97\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	782
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$99\frac{1}{2}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. Februar 1858.	Waizen	—	146	146	135	11	16	7	15	34	14	48	—	—	—	17
		Korn	—	23	23	23	—	12	—	11	42	11	6	—	—	—	39
		Gerste	—	25	25	22	3	8	9	7	44	7	19	—	17	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	51	7	34	7	22	—	4	—	—
Deggendorf	Vom 25. Februar 1858.	Waizen	—	263	263	263	—	17	35	17	5	16	28	—	—	1	6
		Korn	—	91	91	91	—	11	33	11	19	11	4	—	—	—	23
		Gerste	38	482	520	479	41	9	28	9	14	8	50	—	3	—	—
		Haber	—	91	91	91	—	7	56	7	35	7	9	—	—	—	20
Dingolfing	Vom 23. Februar 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	17	—	16	18	15	30	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	103	102	103	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	48	6	15	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Februar 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	16	—	15	42	15	—	—	—	1	12
		Korn	—	3	3	3	—	12	—	12	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	9	45	9	30	9	—	—	—	1	6
		Haber	—	2	2	2	—	7	54	7	54	7	54	—	24	—	—
Kelheim	Vom 25. Februar 1858.	Waizen	—	3	3	3	—	16	36	16	33	16	30	—	—	1	49
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	7	45	7	30	—	—	—	—

17 **

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. Februar 1858.	Waizen	—	73	73	73	—	17	12	16	45	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	445	445	445	—	9	30	9	6	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. Februar 1858.	Waizen	58	1111	1169	1115	54	17	3	16	3	14	26	—	—	—	24
		Korn	—	87	87	49	38	14	14	13	34	12	56	—	—	—	31
		Gerste	242	1654	1896	1471	425	10	10	9	24	8	28	—	6	—	—
		Haber	11	313	324	313	11	7	13	6	56	6	37	—	—	—	12
Mainburg	Vom 24. Februar 1858.	Waizen	14½	309	323½	275	48½	17	—	15	55	13	48	—	22	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	13	12	—	11	—	—	—	—	14
		Gerste	—	57	57	57	—	10	—	9	6	8	18	—	—	—	15
		Haber	—	18½	18½	18½	—	8	—	7	34	6	36	—	—	—	19
Neustadt a. d. D.	Vom 23. Februar 1858.	Waizen	—	221	221	184	37	16	—	14	10	12	42	—	20	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	11	30	10	40	10	—	—	—	—	10
		Gerste	—	31	31	30	1	8	—	7	30	6	48	—	—	—	6
		Haber	—	38	38	38	—	8	—	7	3	5	48	—	24	—	—
Passau	Vom 23. Februar 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	7	34	41	41	—	10	18	10	10	9	56	—	—	—	8
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	6	22	6	10	5	37	—	—	—	12
Pfeffenhausen	Vom 22. Februar 1858.	Waizen	—	46	46	46	—	18	—	[illegible]	48	12	—	—	—	2	7
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	37	40	40	—	10	—	9	2	7	18	—	—	—	38
		Haber	—	3	3	3	—	6	40	6	33	6	30	—	—	1	18
Pilsting	Vom 23. Februar 1858.	Waizen	—	81	81	81	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	291	291	291	—	10	—	9	3	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. Februar 1858.	Waizen	—	695	695	695	—	16	59	16	19	15	27	—	—	1	9
		Korn	—	178	178	178	—	12	10	11	45	11	10	—	6	—	—
		Gerste	15	896	911	875	36	10	12	9	34	8	52	—	—	—	20
		Haber	29	316	345	342	3	8	19	7	52	7	23	—	—	—	39
Vilshofen	Vom 24. Februar 1858.	Waizen	103	416	519	456	63	15	11	17	59	17	35	—	—	—	35
		Korn	9	29	38	38	—	10	59	10	51	10	45	—	—	—	23
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	16	17	17	—	7	—	6	32	6	21	—	—	—	18

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Mittwoch den 3. März **1858.**

Inhalt:

Rechnungen der Distriktsgemeinden Rottenburg und Vilsbiburg pro 1856/57. — Die Wahl des Vorstandes des Schullehrer-Relikten-Vereines der Oberpfalz und von Regensburg. — Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande. — Die Wiederbesetzung des Benefiziums Märching, Landgerichts Abensberg. — Fleischsatz für den Monat März 1858. — Aufstellung von Einzelnrichtern für das Notarial- und Hypotheken-Wesen. — Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 16 der Leipziger deutschen allgemeinen Zeitung. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8,978.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Rottenburg pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung in Gemäßheit des Art. 21 des Distriktsrathsgesetzes vom 28. Mai 1852 bekannt gemacht.

I. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande des Vorjahres:		
a) Aktivrest des Vorjahres . . .	1172	56½
b) Aktivausstände des Vorjahres .	26	—
2) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	156	25
3) Ertrag aus Rechten	1	30
4) Zuschuß des Staates für Leistung der Schubfuhren	700	—
5) Zuschuß des Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	255	—
6) Leistungen der Naturaldienste für die Unterhaltung der Distriktsstraßen .	2290	—
7) Distriktsumlagen	2894	41
Summa aller Einnahmen	7496	32½

II. Ausgaben.	fl.	kr.
1) für den Distriktsrath	64	30
2) Zahlungsrückstände des Vorjahres .	231	57
3) für Bildung und Ergänzung des Distriktsvermögens	1500	—
4) für die Unterhaltung der Distriktsstraßen und zwar:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer und Ankauf von Deckmaterial	1532	56
§. 2. Leistungen der Naturaldienste .	2290	—
§. 3. Löhnungen der Wegmacher .	540	—
§. 4. für technische Leitung und Anfertigung von Kostenvoranschlägen .	34	6
§. 5. für Reparatur der Werkzeuge	7	—
§. 6. für den Unterhalt des Thierarztes	50	—

		fl.	kr.
6)	für den Unterhalt einer Schülerin der Entbindungskunst	120	—
7)	für die Leistung der Schubfuhren	1006	24
	Summe aller Ausgaben	7426	53

Abgleichung.

Einnahmen . . . 7496 fl. 32½ kr.
Ausgaben . . . 7426 „ 53 „

Aktiv-Rest 69 fl. 39½ kr.

Landshut, den 23. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 10,678.

(Die Rechnung des Distrikts-Fondes Vilsbiburg pro 18⁵⁶/₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., werden nach vollzogener Prüfung die Resultate der Distriktsgemeinde-Fondsrechnung des Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg pro 1856/57 in nachstehender Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

I. Einnahmen.

		fl.	kr.
1.	Aktivrest des Vorjahres	2677	14½
2.	Aktivausstände	100	—
3.	Ersatzposten	2	12
4.	Zinsen von Aktivkapitalien	904	49
5.	Heimbezahlte Kapitalien	500	—
6.	Erlös für veräußerte Gegenstände	143	40
7.	Leistung des k. Aerars für die Vornahme der Schubfuhren	108	45
8.	Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	1166	—
9.	Naturaldienste	13884	9
10.	Distriktsumlagen	981	14
11.	Uebrige Einnahmen	20	—
	Summa der Einnahmen	20488	3½

II. Ausgaben.

		fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath	106	—
2.	Passiversatzposten	3	12
3.	Auf ausgeliehene Aktivkapitalien	200	—
4.	Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen, nämlich:		
	a. Für Brücken, Durchläße, Sicherheitsgeländer, Erweiterung, Orts- und Wegzeiger, dann Ankauf von Kies	4773	25½
	b. Naturaldienste	13884	9
	c. Für Wegmacher-Löhne	523	46
	d. Für technische Aufsicht	383	—
	e. Für Anschaffung und Unterhaltung der Werkzeuge	42	23½
5.	Für Anschaffung der Distrikts-Löschmaschine	317	54
6.	Für Unterhaltung des Thierarztes	50	—
7.	Für Vornahme der Schubfuhren	148	36
8.	Uebrige Ausgaben	5	33
	Summa der Ausgaben	20437	59

III. Abgleichung.

Einnahmen . . . 20488 fl. 3½ kr.
Ausgaben . . . . 20437 „ 59 „

Aktivrest . . . . 50 fl. 4½ kr.

IV. Vermögensstand 39,756 fl. 30½ kr.

Landshut, den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 13,257.

(Die Wahl des Vorstandes des Schullehrer-Relikten-Vereines der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine Ausschreibung der königl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, vom 5. dieß bezeich-

neten Betreffs zur Kenntnißnahme der bei dem betreffenden Vereine betheiligten Schullehrer des niederbayer'schen Regierungsbezirkes bekannt gegeben.

Landshut, den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schreiner, R.-A. q. s.

Abdruck.

A. N. 12515. E. N. 16533. pr. den 14. Febr. 1857.

An sämmtliche kgl. Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen, dann Stadt-Schulen-Commissionen des Regierungsbezirkes.

(Die Wahl des Vorstandes des Schullehrer-Relikten-Vereins der Oberpfalz und von Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von den Distrikts-Bevollmächtigten mittelst Einsendung von Wahlzetteln vollzogene Wahl eines Vorstandes des Vereins zur Unterstützung der Schullehrers-Relikten für die Oberpfalz und von Regensburg für die noch laufende Wahlperiode, d. i. bis zum Jahre 1860 incl., hatte zum Resultate, daß die Stelle des Vorstandes gedachten Vereins dem Schullehrer Adam Durst in Regensburg übertragen worden ist und nach eben diesem Wahl-Ergebnisse die Schullehrer Joh. Nep. Sturm von Stadtamhof als Kassier, Konrad Spies von da als Controleur und Wilhelm Rabausch von Regensburg als erster Beisitzender zu fungiren, Schullehrer Friedrich Sauer von hier aber als neues Mitglied des Ausschusses die Stelle eines zweiten Beisitzenden anzutreten hat.

Sämmtliche Schulbehörden und Schullehrer werden hievon mit dem Beifügen in Kenntniß gesetzt, daß diese Wahl von unterfertigter Kreis-Stelle durch Entschließung vom Heutigen bestätiget worden ist.

Regensburg, den 5. Februar 1858.

K. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Freih. v. Künsberg-Langenstadt, Präsident.

Held, Sekr.

Ad Num. 13,754.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadt-Commissariate von Niederbayern.

(Gesuche um Bewilligung zur Abführung von Leichen im Inlande betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die oben benannten Behörden werden hiemit beauftragt, das Regierungsausschreiben vom 4. Jänner 1856, die Bekanntgabe der höchsten Ministerial-Entschließung vom 29. Dezember 1855 betreffend, (Kreis-Amtsblatt pro 1856 Nro. 3 Seite 37) unverzüglich in ihren Amtsblättern, so ferne dieß nicht bereits geschehen, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Publizirung der allegirten beiden Erlasse in den Gemeinden zu veranlassen.

Landshut, den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 13,553.

(Die Wiederbesetzung des Benefiziums Märching, Landgerichts Abensberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist das Inkuratbenefizium Märching in der Diöcese Regensburg in Erledigung gekommen.

Die Einkünfte bestehen nach der im vorigen Jahre berichtigten Fassion in . . 399 fl. 19 kr. — hl.
die Lasten in . . . 32 „ 56 „ 5 „
die Reinerträgnisse in . 366 fl. 22 kr. 3 hl.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Regierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner.

Ad Num. 14,252.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat März 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat März ds. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von Neun Kreuzer drei Pfennige per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 27. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, R.-A. q. s.

Ad Num. 2844.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem unterfertigten kgl. Appellationsgerichte wurden im Benehmen mit der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, in Abänderung der unterm 1. Oktober 1857 stattgefundenen Aufstellung

1. bei dem k. Landgerichte Mainburg der k. II. Landgerichts-Assessor Martin Speckner,
2. bei dem k. Landgerichte Passau I. der k. II. Landgerichts-Assessor Georg Wagner,
3. bei dem k. Landgerichte Rotthalmünster der k. II. Landgerichts-Assessor Emil Kornmüller

als Einzelnrichter für das Notariat und Hypotheken-Wesen aufgestellt, was anmit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau, den 12. Februar 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels.

Raimer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 16 der Leipziger deutschen allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten Februar achtzehnhundert fünfzig und acht, wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Frhr. v. Harsdorf, Assessor, Wolf, Staats-Anwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Leipzig herauskommenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 20. Januar l. Js., insbesondere in dem Artikel, beginnend: „Bayern. □ München, 16. Jan., die neuesten Nachrichten von gestern ꝛc. endend: von derartigen Bübereien" der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1855 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des citirten Preßstrafgesetzes auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen deutschen allgemeinen Zeitung vom 20. Jänner l. Js., soweit dieses Blatt nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 19. Februar 1858.

Der kgl. Direktor:

Freiherr von Dürnitz.

Metzenaur.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 19. Landshut, Sonnabend den 6. März **1858.**

Inhalt:

Rechnungen der Distriktsgemeinden Hengersberg und Bogen pro 1856/57. — Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 18$^{56}/_{57}$. — Die Wiederbesetzung der kathol. Pfarrei Birnbach, Landgerichts Griesbach. — Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Ausstellung von Paßkarten. — Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 8465.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Hengersberg pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung werden nachstehend in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aus dem Bestande der Vorjahre:		
a) Aktivrest des Vorjahres . . .	910	1¾
b) Einnahmsrückstände des Vorjahres	15	7¼
2) Nutzungen aus dem Distriktsgemeinde-Vermögen	83	43
3) Zuschuß des Staatsärars für die geleisteten Schubfuhren	20	45
4) Zuschuß aus Kreisfonds zur Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	405	—
5) Leistungen durch Entrichtung der Naturaldienste für den Unterhalt der Distriktsstraßen	4250	—
6) Freiwilliger Zuschuß eines Privaten zur Straßenerweiterung	20	—
7) Distriktsumlagen	3177	—
Summa der Einnahmen	8882	16

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	62	39
2) Auf die Mehrung des Grundstock-Vermögens	1000	—
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer und Erweiterung .	1759	22¾
b) für Naturaldienste	4250	—
c) Löhnungen der Wegmacher . .	600	—

	fl.	kr.
d) für technische Aufsicht und Fertigung der Kostenvoranschläge	59	15
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	113	48
4) Auf den Unterhalt des Thierarztes	25	—
5) Für die Leistung der Schubfuhren	38	—
6) Auf Unterstützung der Gemeinden für Unterhaltung von Gemeindewegen	75	—
7) Für Herstellung eines Schutzdammes gegen Ueberschwemmungen an der Donau	460	—
Summa aller Ausgaben	8443	4¾

C. Abgleichung.

Einnahmen	8882 fl.	16 kr.
Ausgaben	8443 „	4¾ „
Aktiv-Rest	439 fl.	11¼ kr.

D. Vermögens-Ausweis.

a) Ausgeliehene Kapitalien	2500 fl.	— kr.
b) Aktivrest	439 „	11¼ „
Summa des Aktivvermögens	2939 fl.	11¼ kr.

Landshut, den 25. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 13,007.

(Distriktsgemeinde-Rechnung des kgl. Landgerichts Vogen pro 18⁵⁶/₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Distriktsraths-Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	879	45¼
2. Zuschuß des Staates für die Leistung der Schubfuhren	64	39
3. Zuschuß des Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	208	—
4. Distriktsumlagen	2942	16
Summa aller Einnahmen	4094	40¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1. Für den Distriktsrath	16	39
2. Zahlungsrückstände des Vorjahres	321	34
3. Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen, nämlich der Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer rc. rc.	192	15
4. Für die Naturaldienste	2184	40
5. Für Löhnungen der Wegmacher	723	30
6. Für technische Aufsicht und Fertigung von Kostenvoranschlägen	50	—
7. Für die Leistung der Schubfuhren	173	48
8. Für Errichtung eines Getreidemagazins	50	—
9. Für Errichtung von Kinderbewahr-Anstalten in Vogen und Schwarzach	20	—
Summa der Ausgaben	3732	26

Abgleichung.

Einnahmen	4094 fl.	40¼ kr.
Ausgaben	3732 „	26 „
Aktivrest	362 fl.	14¼ kr.

Landshut, den 26. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 6,413.

(Die Rechnung des Taubstummen-Instituts in Straubing pro 18⁵⁶/₅₇ betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Rechnung des k. Taubstummen-Instituts in Straubing pro 18⁵⁶/₅₇ wird in nachstehendem Abdruck hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 22. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Jahres-Rechnung
des
königl. Taubstummen-Institutes zu Straubing
pro 1856/57.

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. An Activ-Kassabestand	2461	20	—			
	Titl II. An Activ-Ausständen:						
	Die rückständigen Verpflegungskosten pro $18^{55}/_{56}$ für Joh. Daßinger	100	—	—			
	Titl III. An Zinsen von Activ-Kapitalien	652	—	—			
Fasc. I.	Titl IV. An Sustentations-Beiträgen aus Kreisfonds:						
1.	Aus der königl. niederbayerischen Kreiskassa durch das königl. Rentamt Straubing bezogen	1000	—	—			
	Titl V. An Beiträgen vom Vereine zur Förderung des Taubstummen-Unterrichts in Niederbayern.						
2.	A. Zur Ergänzung der Funktions-Remuneration des Schulprovisors	50	—	—			
	B. Verpflegungskosten für die vom Vereine unterhaltenen Instituts-Zöglinge	733	—	—			
	Summa	783	—	—			
	Titl VI. An Verpflegungsbeiträgen von Aeltern und Armenpflegschaften.						
	Für Aichinger Georg von der Vormundschaft	40	—	—			
	„ Amann Joseph von dessen Aeltern	100	—	—			
3.	„ Bauer Joseph von der Distriktsarmenpflegschaft Rottenburg .	20	—	—			
4.	„ Bauer Michael von der Local- und Distriktsarmenpflegschaft .	22	—	—			
5.	„ Binder Johann von der Distriktsarmenpflegschaft Regen . .	40	—	—			
6.	„ Ertlbauer Heinrich von der Distriktsarmenpflegschaft Griesbach	20	—	—			
	„ Kreileder Franz Xav. von dessen Aeltern	100	—	—			
7.	„ Leizinger Joseph von der Distriktsarmenpflegschaft Hengersberg	20	—	—			
	von dessen Aeltern	15	—	—			
	„ Loichinger Franz von dessen Aeltern	100	—	—			
	„ Luttner Michael von der Distriktsarmenpflegschaft Straubing .	40	—	—			
8.	„ Meister Joseph von dessen Aeltern	10	—	—			
	„ Neumaier Ferdinand von dessen Aeltern	30	—	—			
	„ Sagerer Joh. Bapt. von dessen Aeltern	30	—	—			
9.	„ Schößl Karl von der Lokal- und Distriktsarmenpflegschaft .	30	—	—			
10.	„ Steinleitner Joh. Bapt. von dessen Aeltern	50	—	—			
11.	„ Vogginger Michael von der Distriktsarmenpflegschaft Landau .	30	—	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr	dl	Rückstände. fl.	kr	dl.
12.	Für Weinberger Joh. Bapt. von der Lokalarmenpflegschaft Landau .	25	—	—	—	—	—
13.	„ Wirser Michel von dessen Aeltern	50	—	—	—	—	—
14.	„ Wintermaier Johann von der Distriktsarmenpflegschaft Mitterfels	30	—	—	—	—	—
vid. B. 11	„ Zettl Joseph von der Distriktsarmenpflegschaft Landau . . .	30	—	—	—	—	—
15.	„ Ammerl Theres von deren Aeltern	20	—	—	—	—	—
vid. B. 5.	„ Eichinger Franziska von der Lokal- und Distriktsarmenpflegschaft	55	—	—	—	—	—
	„ Ehrl Theres von deren Aeltern	100	—	—	—	—	—
16. a, b, c.	„ Friedl Theres von der Distriktsarmenpflegschaft Passau I. .	—	—	—	50	—	—
	„ Wintermaier Katharina von deren Aeltern	50	—	—	—	—	—
17.	„ Lichtenauer Anna von der Distriktsarmenpflegschaft Wegscheid	20	—	—	—	—	—
	„ Thoma Josepha von deren Verwandten	100	—	—	—	—	—
	Summa	1177	—	—	50	—	—
	Titl. VII. An Schulgeld von externen Schülern.						
	Für Bachmaier Johann	5	—	—			
	„ Bauer Mathias pro 1855/56	5	—	—			
	pro 1856/57	5	—	—			
18.	„ Strohmaier Sebastian	5	—	—			
	Summa	20	—	—			
	Titl VIII. An Legaten und Schankungen:						
	Ein Legat des Herrn Dechants Fr. Xav. Seiz zu Alburg . . .	100	—	—			
	Ein Geschenk Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Prinzeß Luitpold von Bayern	20	—	—			
	Ein Geschenk des Herrn Dr. Preßl zu Passau	10	—	—			
	Herr Apotheker Gireiner erließ den Betrag der Medikamenten-Rechnung	7	57	—			
	Summa	137	57	—			
Fasc. II.	**Titl IX. An Kirchenkollekten.**						
	Das Ergebniß der Kirchenkollekten im Landgerichtsbezirke Abensberg und zwar im Distrikte						
	Abensberg I.						
19.	aus der Pfarrei Kirchdorf	5	48	—			
20.	„ „ „ Pötmes	3	12	—			
	„ „ „ Eining	1	30	—			
	„ „ „ Rohr	3	—	—			
	„ „ „ Biburg	—	33	—			
	„ „ „ Laaberberg	8	24	—			
	„ „ „ Neustadt a./D.	1	—	—			
	„ „ Expositur Aigelsbach	4	19	—			
	„ „ „ Sallingberg	4	12	—			
	aus zwei ungenannten Pfarreien	1	24	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Im Distrikte Abensberg II.						
21.	Aus der Pfarrei Lindkirchen	2	36	—			
	" " " Elsendorf	1	43	—			
	" " " Attenhofen	1	30	—			
	" " " Mainburg	4	30	2			
	" " " Oberempfenbach	3	39	—			
	" " " Appersdorf	3	—	—			
22.	Kirchenkollekte früherer Jahre vom k. Landgerichte durch die k. Distrikts-Schulinspektion Abensberg übersendet	8	24	—			
	Bogen.						
23. a, b.	Aus der Pfarrei Bogenberg	1	36	—			
	" " " Waltendorf	3	—	—			
	" " " Windberg	1	42	—			
	" " Expositur Bernried	1	42	—			
	" " Pfarrei Schwarzach	2	41	—			
	" " " Perastorf	3	3	—			
	" " " Mariaposching	2	6	—			
	" " " Hunderdorf	2	12	—			
	" " " Neuhausen	3	30	—			
	" " " Oberalteich	1	14	—			
	" " " Oberwinkling	1	48	—			
	" " " Degernbach	2	45	—			
	" " " Pfelling	1	—	—			
	Deggendorf.						
24.	Aus der Pfarrei Deggendorf	10	30	—			
	" " " Metten	6	36	—			
	" " " Grafling	2	—	—			
	" " " Ettenstetten	1	—	—			
25.	" " " Michaelsbuch	14	12	—			
	" " " Ozing	3	36	—			
	" " " Plattling	11	54	—			
	" " " Stephansposching	6	24	—			
	Dingolfing.						
26.	Aus der Pfarrei Griesbach	5	—	—			
27.	" " " Gottfrieding	2	24	—			
	" " " Tunding	1	12	—			
	" " " Ottering	4	6	—			
	" " " Dingolfing	13	6	—			
	" " " Steinberg	2	30	—			
	" " Expositur Teisbach	2	36	—			
	" " " Dornwang	3	6	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	Eggenfelden.						
28.	Aus der Pfarrei Eggenfelden	13	—	—			
	" " " Hebertsfelden	3	12	—			
	" " " Taufkirchen	10	—	—			
	Grafenau.						
29.	Durch das k. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien überschickt .	20	10	2			
	Hengersberg.						
30. a, b.	Durch das kgl. Landgericht ein Nachtrag zur Sammlung pro $18^{55}/_{56}$ aus der Pfarrei Seebach	4	9	—			
31.	Ohne Angabe der Pfarreien pro $18^{56}/_{57}$	41	50	—			
	Kelheim.						
32. a, b.	Durch das kgl. Landgericht						
	aus der Pfarrei Thann	4	—	—			
	" " " Dullach	12	—	—			
	" " " Kelheim	7	16	—			
	" " " Ihenheim	8	51	—			
	" " " Offenstetten	1	14	—			
	" " " Affeking	2	12	—			
	" " " Teuerting	2	42	—			
	" " " Weltenburg	4	—	—			
	" " " Einzing	—	48	—			
33.	Durch die kgl. Distriktsschulinspektion Kelheim II.						
	aus der Pfarrei Abbach	16	4	—			
	" " Expositur Dünzling	3	39	—			
	" " Pfarrei Hohengebraching	1	27	—			
	" " " Kapfelberg	1	45	—			
	" " " Matting	1	30	—			
	" " " Obersaal	1	11	—			
	" " " Poikam	—	21	—			
	" " " Teugen	6	3	—			
	Kötzting.						
34.	Durch das kgl. Landgericht ohne Angabe der Pfarreien	12	15	—			
	Landau.						
35.	Aus der Pfarrei Altenbuch	2	24	—			
36.	" " " Pilsting	12	—	—			
37.	" " " Wallersdorf	9	24	—			
	Landshut.						
38. a, b.	Aus der Pfarrei Adlkofen	6	—	—			
	" " " Altdorf	10	54	—			
	" " " Altheim	9	36	—			
	" " " Berg	1	—	—			

Belegs-Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Aus der Pfarrei Buch a./Erlb.	2	12	—			
	" " " Eching	4	—	—			
	" " " Ergolding	3	30	—			
	" " " Gündlkofen	1	54	—			
	" " " Grammelkam	1	33	—			
	" " " Hoheneggkofen	5	16	—			
	" " " Hittenkofen	2	12	—			
	" " " Moosthan	9	36	—			
	" " " Mettenbach	8	—	—			
	" " " Oberaichbach	1	24	—			
	" " " Obergleim	4	—	—			
	" " " Schatzkofen	3	—	—			
	" " " Tondorf	1	54	—			
	" " " Unterneuhausen	3	9	—			
	" " " Veitsbuch	3	—	—			
	" " " Vilsheim	3	36	—			
	" " " Weihmichl	4	36	—			
	" " " Zweikirchen	2	—	—			
	Mallersdorf.						
39 a, b.	Aus der Pfarrei Aschholtshausen	4	12	—			
	" " " Geiselhöring	4	—	—			
	" " " Grafentraubach	3	9	—			
	" " " Haindling	3	34	1			
	" " " Hofdorf	3	—	—			
	" " " Hofkirchen	5	—	—			
	" " " Holztraubach	1	21	—			
	" " " Martinsbuch	10	—	—			
	" " " Sallach	5	—	—			
	" " " Steinbach	1	39	—			
	" " " Unterlaichling	2	9	—			
	" " " Westen	5	—	—			
	" " " Pinkofen	2	24	—			
	" " " Schierling	12	—	—			
	Mitterfels.						
40.	Aus der Pfarrei Ascha	1	33	2			
	" " " Elisabethszell	—	12	—			
	" " " Haselbach	4	6	—			
	" " " Leitzendorf	1	24	—			
	" " " Mitterfels	—	24	—			
	" " " Neukirchen	1	—	—			
	" " " Rattiszell	—	48	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Stallwang	1	48	—			
	aus der Sacellanie Saulberg	—	22	3			
	Passau II.						
41.	Ein Nachtrag pro 18⁵⁵/₅₆						
	aus der Expositur Dorfbach	2	45	—			
	Regen.						
42.	Aus der Pfarrei Bodenmais	5	18	—			
	Rottenburg.						
	Aus der Pfarrei Ergoltsbach pro $18^{55}/_{56}$	6	—	—			
43.	" " " Ergoltsbach pro $18^{56}/_{57}$	17	30	—			
	" " " Semerskirchen	4	—	—			
	" " " Sandsbach	11	27	—			
	" " " Pfeffenhausen	11	27	—			
	" " " Pirkwang	8	—	—			
	" " " Langquaid	5	38	—			
	" " " Hebramsdorf	2	—	—			
	" " " Rottenburg	2	24	—			
	" " " Asenkofen	2	—	—			
	" " " Inkofen	1	12	—			
	" " " Hohenthan	1	12	—			
	" " " Hornbach	2	—	—			
44.	" " " Oberhatzkofen	2	—	—			
	Rotthalmünster pro 1855/56.						
45.	Aus der Pfarrei Aigen	3	42	—			
	" " " Asbach	1	36	—			
	" " " Baierbach	2	28	—			
	" " " Hartkirchen	2	—	—			
	" " " Kirchham	3	16	—			
	" " " Kößlarn	3	—	—			
	" " " Malching	2	4	—			
	" " " Mittich	2	36	—			
	" " " Pocking	3	2	—			
	" " " Rotthalmünster	2	24	—			
	" " " Weihmörting	1	48	—			
	" " " Würding } " " " Safferstetten }	5	12	—			
	pro 1856/57						
46.	aus der Pfarrei Aigen	3	—	—			
	" " " Asbach	2	30	—			
	" " " Baierbach	2	47	—			
	" " " Hartkirchen	1	48	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
	aus der Pfarrei Kirchham	3	14	—			
	" " " Kößlarn	2	42	—			
	" " " Mittich	1	21	—			
	" " " Poding	3	8	—			
	" " " Weihmörting	2	12	—			
	Straubing.						
47.	Aus der Pfarrei Straubing St. Jakob	14	53	3			
48.	" " " " St. Peter	4	51	3			
49.	" " " Alterhofen	3	50	—			
50.	" " " Alburg	2	37	—			
51.	" " " Atting	6	48	—			
52.	" " " Feldkirchen	4	12	—			
53.	" " " Geltolfing	4	—	—			
54.	" " " Irlbach	2	1	2			
55.	" " " Ittling	3	—	—			
56.	" " " Leiblfing	13	30	—			
57.	" " " Oberpiebing	3	24	—			
58.	" " " Oberschneiding	6	30	—			
59.	" " " Perkam	10	48	1			
60.	" " " Reißing	10	24	—			
61.	" " " Schambach	2	—	—			
62.	" " " Straßkirchen	5	39	—			
63.	" " Expositur Niedermotzing	3	36	—			
	Viechtach.						
64.	Aus der Pfarrei Achslach	—	54	—			
	" " " Arnbruck	—	48	—			
	" " " Gotteszell	1	48	—			
	" " " Mosbach	1	12	—			
65.	" " " Englmar	1	1	2			
66.	" " " Viechtach	24	24	—			
	von dem Lehrerpersonal des Distrikts Viechtach I	2	3	—			
	Vilsbiburg pro 1855/56						
67 a, b.	Aus der Pfarrei Altfraunhofen	5	38	—			
	" " " Bayerbach	2	30	—			
	" " " Binabiburg	2	48	—			
	" " " Frauensattling	1	6	—			
	" " " Frontenhausen	6	30	—			
	" " " Gaindorf	3	6	—			
	" " " Geisenhausen	5	—	—			
	" " " Gerzen	3	3	—			
	" " " Hölsbrun	2	24	—			

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	aus der Pfarrei Holzhausen	4	52	—			
	" " " Loitzenkirchen	6	28	—			
	" " " Reichlkofen	5	27	2			
	" " " Seiboldsdorf	1	6	—			
	" " " Treidlkofen	2	2	—			
	" " " Vilsbiburg	4	18	—			
	" " " Vilslern	1	—	—			
	pro 1856/57						
68 a, b.	aus der Pfarrei Altfrauenhofen	7	34	—			
	" " " Reichlkofen	5	24	—			
	" " " Geisenhausen	10	6	—			
	" " " Vilsbiburg	4	18	—			
	" " " Treidlkofen	1	11	—			
	" " " Loitzenkirchen	14	5	—			
	" " " Geisenhausen	9	—	—			
	" " " Beierbach	1	30	—			
	" " " Vilslern	1	—	—			
	" " " Gaindorf	3	15	—			
	" " " Kirchberg	13	3	—			
	" " " Hölsbrun	2	30	—			
	" " " Binabiburg	4	—	—			
vide 21.	" " " Frontenhausen	7	45	—			
	Summa	964	9	3			

Recapitulation der Einnahmen.

Belegs-Nummer.	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. Aktiv-Kassabestand	2461	20	—	—	—	—
	" II. Aktiv-Ausstände	100	—	—	—	—	—
	" III. Zinsen von Aktivkapitalien	652	—	—	—	—	—
	" IV. Sustentationsbeiträge aus Kreisfonds	1000	—	—	—	—	—
	" V. Beiträge vom Vereine zur Förderung des Taubstummen Unterrichts	783	—	—	—	—	—
	" VI. Verpflegsbeiträge von Eltern und Armenpflegschaften	1177	—	—	50	—	—
	" VII. Schulgeld von externen Schülern	20	—	—	—	—	—
	" VIII. Legate und Schankungen	137	57	—	—	—	—
	" IX. Kirchenkollekten	964	9	3	—	—	—
	Summa aller Einnahmen	7295	26	3	50	—	—

Belegs-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben. fl.	kr.	dl.	Rückstände. fl.	kr.	dl.
	Titl I. Auf Ersatzposten.						
	Die unter Titl III der Einnahmen verrechneten Kapitalszinsen des von Herrn Pfarrer Würdinger dem Taubstummen-Institute geschenkten Kapitals ad 2000 fl. kommen, da der Donator sich die Interessen auf Lebenszeit vorbehalten hat, in Ausgabe	80	—	—			
Fasc. III. 69, 70.	Titl II. Auf ausgeliehene Kapitalien.	2400	—	—			
	Titl III. Auf Personal-Exigenz.						
Fasc. IV.	A. Auf den Unterhalt des Lehr- und Aufsichtspersonals.						
71.	Funktions-Remuneration des Schulprovisors Wagner	200	—	—			
72, 73.	Dem Nämlichen für Ertheilung des Zeichnungs-Unterrichtes . . .	20	—	—			
	Für Verpflegung desselben wurde an das Schullehrer-Seminar nach Ausweis der Seminars-Rechnung bezahlt	100	—	—			
74.	Remuneration der Industrielehrerin Theres Bär	40	—	—			
75.	Für Verköstigung derselben	71	52	—			
76, 77.	Jahreslohn sammt Biergeld-Aversum der Wärterin Katharina Ehrensperger	52	—	—			
	B. Auf Verköstigung der 37 Zöglinge.						
78.	für Aichinger Georg	70	42	—			
79.	„ Almann Joseph	70	—	—			
80.	„ Bauer Joseph	71	38	—			
81.	„ Bauer Michael	71	10	—			
82.	„ Binder Johann	67	40	—			
83.	„ Ebtbauer Heinrich	71	38	—			
84.	„ Eidenschink Georg	70	56	—			
85.	„ Götzer Johann Ev.	69	46	—			
86.	„ Kreileder Fr. Xav.	71	10	—			
87.	„ Leizinger Joseph	70	56	—			
88.	„ Loichinger Franz	69	46	—			
89.	„ Luttner Michael	71	38	—			
90.	„ Meister Joseph	71	10	—			
91.	„ Neumaier Ferdinand	71	52	—			
92.	„ Sagerer Johann	71	38	—			
93, 94.	„ Scheibenzuber Joseph	71	38	—			
95.	„ Schößl Karl	58	6	—			
96.	„ Stangl Johann	71	52	—			
97.	„ Steinleitner Johann Bapt.	71	52	—			
98, 99.	„ Troffer Joseph	69	18	—			
100.	„ Unfried Georg	71	52	—			
101.	„ Vogginger Michael	68	8	—			
102.	„ Weinberger Joh. Bapt.	71	38	—			

Digitized by Google

Belegs-Nummer.	Ausgaben.	Wirkliche Einnahmen. fl.	kr.	hl.	Rückstände. fl.	kr.	hl.
103.	für Wieser Michael	71	52	—			
104.	„ Wintermaier Johann	71	10	—			
105.	„ Zettl Joseph	69	18	—			
106.	„ Ammerl Therese	64	38	—			
107, 108	„ Denk Katharina	71	52	—			
109.	„ Ehrl Therese	71	10	—			
110.	„ Eichinger Franziska	70	14	—			
111.	„ Friedl Theresia	69	18	—			
112.	„ Hintermaier Katharina	70	56	—			
113.	„ Lichtenauer Anna	71	52	—			
114.	„ Lindorfer Anna	71	10	—			
115.	„ Röder Maria	71	10	—			
116.	„ Thoma Josepha	64	10	—			
117, 118	„ Weber Theres	9	6	—			
	Summa	3017	52	—			
Fasc. V.	Titl IV. Auf Real-Exigenz.						
	A. Auf Regie.						
119.	An die Redaktion des Straubinger-Wochenblattes	1	10	—			
120.	An die Postverwaltung Straubing nachbezahlte Portobeträge aus dem Jahre 1854/55	—	32	—			
121.	Postporto-Auslage pro 1856/57	7	44	—			
	B. Auf Krankenpflege.						
122, 123	Dem Hausarzte Dr. Groll	25	—	—			
124.	Dem Wundarzte Stecher	4	50	—			
125.	Medikamenten-Rechnung	7	57	—			
	C. Auf Einrichtungsgegenstände.		—	—			
126.	Dem Schreiner Stierstorfer	6	36	—			
127.	Dem Spängler Degoutrie	2	33	—			
	D. Auf unvorhergesehene Bedürfnisse.						
128.	Der Institutswärterin für verschiedene Auslagen	28	46	—			
	Summa	85	8	—			
	Recapitulation der Ausgaben.						
	Titl I. Auf Ersatzposten	80	—	—			
	„ II. Auf ausgeliehene Kapitalien	2400	—	—			
	„ III. Auf Personal-Exigenz	3017	52	—			
	„ IV. Auf Real-Exigenz	85	8	—			
	Summa aller Ausgaben	5583	—	—			
	Abschluß.						
	Einnahmen	7295	26	3	50	—	—
	Ausgaben	5583	—	—	—	—	—
	Aktiv-Rest	1712	26	3	50	—	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

I. Vermögen.

a) rentirendes:				
1. Kapitalien	16700 fl.	— kr.	— hl.	
2. Realitäten	— „	— „	— „	
3. Rechte	— „	— „	— „	
b) nicht rentirendes:				
1. Aktivbestand	1712 fl.	26 kr.	3 hl.	
2. Rückstände	50 „	— „	— „	
3. Kapitalien	2000 „	— „	— „	
4. Realitäten	— „	— „	— „	
5. Rechte	— „	— „	— „	
6. Mobilien	275 „	— „	— „	
Summa	20737 fl.	26 kr.	3 hl.	

II. Schulden.

Keine	— fl.	— kr.	— hl.

Abgleichung.

Vermögen	20737 fl.	26 kr.	3 hl.
Schulden	— „	— „	— „
Reiner Vermögensstand	20737 fl.	26 kr.	3 hl.

Straubing, den 30. November 1857.

Königliche Schullehrer-Seminar-Inspektion.

Graf, Inspektor.

Ad Num. 13,753.

(Die Wiederbesetzung der katholischen Pfarrei Birnbach, Landgerichts Griesbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Birnbach in der Diöcese Passau in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 3862 Seelen, 3 Schulen und wird von einem Pfarrer und drei Hilfsgeistlichen pastorirt; es ist jedoch die Abtrennung der beiden Filialgemeinden Hirschbach und Asenham, deren Erhebung zu Expositurstellen und die Dotirung dieser Expositurstellen aus dem Vermögen der Pfarrpfründe Birnbach beantragt, was sich der künftige Pfarrer zu Birnbach für den Fall der Genehmigung dieses Antrages gefallen zu lassen hat.

Die fassionsmäßigen Einkünfte bestehen dermalen in 3542 fl. 7¼ kr.
die Lasten in . . 1231 „ 58¾ „
die Reinerträgnisse . 2310 fl. 8½ kr.

Auf der Pfründe haftet zur Zeit ein Baukapital von 1100 fl., welches in jährlichen Fristen von 100 fl. sammt 4 procentiger Verzinsung abzufitzen ist.

Zur Führung der Oekonomie ist ein Uebernahms-Kapital von 3000 fl., dann eine Anzahl von 4 männlichen und 4 weiblichen Dienstboten, von 7 Pferden und 10 Kühen erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Regierung, K. d. J., einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 26. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schreiner, R.-R. q. u.

Ad Num. 14,501.

An sämmtliche Landgerichte von Niederbayern, dann an die Magistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die sämmtlichen Landgerichte und unmittelbaren Magistrate von Niederbayern werden hiemit angewiesen, die durch das autographirte Regierungsausschreiben d. d. 6. Dezember 1856, „die Heimatlosen, hier den Rechenschaftsbericht betreffend," angeordnete Uebersicht nach dem dort mitgetheilten Formulare — je nach dem Ergebnisse des betreffenden Etatsjahres angefertiget, und mit der Unterschrift des bezüglichen Rentamts-Vorstandes versehen, — künftighin immer bis längstens 16. Jänner jeden Jahres unfehlbar hieher in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 28. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, R.-S. q. s.

Ad Num. 13,991.

An die kgl. Stadt-Commissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung von Paßkarten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus den an die k. Regierungs-Finanzkammer eingesendeten Paßkarten-Tax-Registern für das Kalenderjahr 1857 wurde entnommen, daß mehrere Paßbehörden die Beisetzung des Standes, Alters und Wohnortes der im betreffenden Verzeichnisse aufgeführten Personen unterließen und hiedurch eine sofortige Controle über Einhaltung der paßpolizeilichen Vorschriften unmöglich machten.

Es ergeht daher an die obengenannten Behörden der gemessenste Auftrag, sich bei Einsendung der Paßkarten-Register an die kgl. Regierungs-Finanzkammer vollständiger Extrakte aus dem zu den Vollzugs-Vorschriften über die Eingangs allegirte Verordnung, welche mit Regierungsausschreiben vom 23. Jänner 1851 (Int.-Bl. Nr. 9 S. 81) veröffentlichet wurden, mitgetheilten Formulare eines Journales zu bedienen.

Landshut, den 2. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 14,484.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Abgabe feinwolliger Zuchtwidder auf Rechnung der Centralfonds für Cultur betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 21. Juni 1856 (Kreis-Amtsblatt 1856 S. 746) werden die mit der bezüglichen Vorlage noch im Rückstande befindlichen Behörden an deren schleunige Einsendung erinnert.

Landshut, den 3. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, R.-A. q. s.

II. Augsburger-Cours
vom 25. Februar 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	94
„ à 4 %	$97\frac{1}{8}$	$97\frac{3}{4}$
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{3}{4}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{3}{4}$
„ à 5 % IV. Emission	--	$101\frac{1}{4}$
„ à 5 % neue detto	—	$101\frac{1}{2}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$97\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	784
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$99\frac{1}{2}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 1. März 1858.	Waizen	11	132	143	128	15	15	57	15	40	15	16	—	—	—	6
		Korn	—	28	28	24	4	11	31	11	20	11	4	—	22	—	—
		Gerste	3	31	34	30	4	8	50	8	17	7	59	—	—	—	33
		Haber	—	9	9	7	2	7	57	7	47	7	34	—	—	—	13
Deggendorf	Vom 2. März 1858.	Waizen	—	246	246	244	2	17	31	17	6	16	37	—	—	—	9
		Korn	—	76	76	76	—	11	17	11	6	10	53	—	13	—	—
		Gerste	41	286	327	306	21	9	22	9	11	8	44	—	3	—	—
		Haber	—	76	76	76	—	8	1	7	38	7	17	—	—	—	2
Dingolfing	Vom 9. März 1858.	Waizen	—	44	44	44	—	16	30	15	30	14	40	—	48	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	57	57	57	—	10	—	9	24	8	48	—	6	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	6	9	5	24	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. März 1858.	Waizen	—	31	31	31	—	16	—	15	30	15	—	—	12	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	12	30	12	30	12	30	—	—	—	30
		Gerste	—	56	56	56	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	6
Kelheim	Vom 25. Februar 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	16	52	16	6	13	48	—	27	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	13	30	13	—	12	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	36	8	9	8	—	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summa. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 1. März 1858.	Waizen	—	84	84	84	—	16	39	16	—	15	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	702	702	702	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. Februar 1858.	Waizen	54	998	1052	1016	36	17	7	16	2	14	22	—	1	—	—
		Korn	38	202	240	105	135	13	28	12	57	12	20	—	37	—	—
		Gerste	425	1284	1709	1447	262	10	9	9	33	8	50	—	—	—	9
		Haber	11	516	527	517	10	7	12	6	55	6	31	—	1	—	—
Mainburg	Vom 3. März 1858.	Waizen	48½	189½	238	217	21	16	30	15	42	13	36	—	13	—	—
		Korn	—	13	13	12	1	11	27	11	11	10	56	—	49	—	—
		Gerste	—	31	31	26	5	8	23	7	58	7	4	1	8	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	48	7	23	6	40	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 2. März 1858.	Waizen	37	167	204	185	19	15	30	14	—	12	15	—	10	—	—
		Korn	—	13	13	13	--	12	—	11	30	11	--	—	—	—	50
		Gerste	1	14	15	15	—	8	24	8	—	7	36	—	—	—	30
		Haber	—	41	41	41	—	7	48	7	6	6	24	—	3	—	—
Passau	Vom 2. März 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	—	—	17	9	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	53	53	49	4	10	25	10	14	10	3	—	—	—	4
		Gerste	—	5	5	5	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	44	44	35	9	6	35	6	21	6	1	—	—	—	11
Pfeffenhausen	Vom 2. März 1858.	Waizen	—	3	3	3	—	17	30	16	10	15	30	—	28	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	76	76	76	—	9	48	8	13	7	30	—	49	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	6	57	6	9	—	—	—	24
Pilsting	Vom 2. März 1858.	Waizen	—	38	38	38	—	16	30	15	—	13	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	298	298	298	—	10	6	9	33	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 27. Februar 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	48	10	48	10	48	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. Februar 1858.	Waizen	—	1013	1013	989	24	17	3	16	33	15	49	—	—	—	14
		Korn	—	204	204	196	8	11	40	11	35	11	—	—	20	—	—
		Gerste	36	958	994	994	—	10	—	9	41	8	42	—	—	—	7
		Haber	3	230	233	285	—	8	9	7	58	7	15	—	—	—	6
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 20. Landshut, Mittwoch den 10. März **1858.**

Inhalt:

Cursiren eines falschen Kronenthalers. — Die lizenzirten Gaureiter pro 1858. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Abensberg Deggendorf, Dingolfing, Landshut und Kelheim pro 1856/57. — Die Erledigung des Kantonsphysikats Obermoschel in der Pfalz. — Entweichen des Arbeitshaussträflings Leonhard Baum von Schwabach. — Die Erledigung des Baron Gumppenbergischen Benefiziums der Stadtpfarrkirche St. Martin in Landshut. — Die Erledigungen der Pfarreien Förrenbach, Dekanats Hersbruck, Dickenreishausen, Dekanats Memmingen und Gustenfelden, Dekanats Schwabach. — Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 31 der Dorfzeitung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 12,983.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach berichtlicher Anzeige des kgl. Landgerichts Dinkelsbühl hat sich in der Kassa der Kirchenstiftung Seegringen ein falscher Kronenthaler vorgefunden. Derselbe trägt das bayerische Gepräge mit der Jahrzahl 1817 und ist auf die Art angefertigt, daß von einem ächten Stücke die Oberflächen abgenommen und auf eine Platte von Messing nebst einem silbernen Rande aufgelöthet worden sind. Er unterscheidet sich von ächten Stücken auffallend dadurch, daß er keine scharfen, sondern ganz abgerundete Kanten hat und daß statt der Randschrift: „Ein bayerischer Kronenthaler" nur unförmliche Eindrücke angebracht sind.

Indem vor Annahme solcher falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem kgl. Landgerichte Dinkelsbühl mitzutheilen.

Landshut, den 3. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner.

Ad Num. 14,106.

(Die lizenzirten Gaureiter pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Verzeichniß der von der k. Landgestüts-Verwaltung für die Beschälperiode 1858 licenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes bekannt gemacht.

Landshut, den 26. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner q. s.

Verzeichniß
der
vom kgl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1858 licenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Anton Heigl	Schwarzach	Bogen	kastanienbraun	ohne	5	15	3	Bogen	1858	Jän.	27
2	Andreas Mairr	Lohhof	"	Rapp	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe, der vordere linke an der Krone weiß	4	16	—	Bogen	"	"	27
3	Michael Schmidt	Schwarzach	"	kastanienbraun	Spitzstern, hinten links weiß geköthet	6	16	—	Bogen und Mitterfels	"	"	27
4	Nikolaus Goldbrunner	Steinberg	Dingolfing	dunkelbraun	durchgehende Bläße, der hintere rechte Fuß um Krone u. Ferse, derselbe linke über die Köthe weiß	8	15	1	Dingolfing und Vilsbiburg	"	"	14
5	Georg Hindlmayer	Ottering	"	Rothschimmel	ohne	5	15	2	Dingolfing u. d. Gem. Hailing, Hankofen, Reißing u. Leibelfing des k. Ldg. Straubing	"	"	14
6	Georg Hindlmayer	dto.	"	schwarzbraun	Stern und Schnipp	4	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	27
7	Jakob Limmer	Wimmersdorf, Gem. Kohlbach	Eggenfelden	rehbraun	ohne	4	15	—	Eggenfelden u. Dingolfing	"	"	14
8	Michael Wegerl	Kohlbach	"	hellfuchs	breite durchgehende Bläße und weiße Unterlippe, die beiden Hinterfüße einwärts bis zur Köthe weiß	5	16	—	Dingolfing und bei seiner Behausung	"	"	14
9	Gotthard Gruber	Reichenbach	"	hellbraun	eingestossene Haare auf der Stirne	4	15	—	Dingolfing u. Eggenfelden	"	"	18
10	Lorenz Wocherl	Dippolskirchen	"	Rapp	Stern und Schnipp	7	16	—	Eggenfelden und bei seiner Behausung	"	"	18
11	Anton Wöchert	Haselbam	"	schwarzbraun	ohne	7	15	1	Eggenfelden	"	"	18

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
12	Georg Buchner	Ekelsed	Eggenfelden	dunkelbraun	ohne	10	15	2	Eggenfelden u. Dingolfing	1858	Jän.	18
13	Simon Wimmer	Ausberg	"	kastanienbraun	ohne	7	15	2	Eggenfelden u. Dingolfing	"	"	18
14	Georg Buchner	Eglsöd	"	hellbraun	Stern, der vordere rechte Fuß und beide Hinter-Füße weiß geköthet	—	—	—	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	18
15	Joseph Buchner	Untergras	"	Rapp	Spitzstern mit Schnipp, der linke Hinterfuß weiß geköthet	4	16	3	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	20
16	Joseph Buchner	dto.	"	dunkelbraun	Spitzbläße, der vordere und hintere rechte Fuß bis an's Fessel weiß, der hintere linke weiß gestiefelt	5	16	—	Eggenfelden u. Dingolfing	"	"	20
17	Franz Stadler	Ritterhof	"	Rapp	Stern, kleine Schnippe	6	17	—	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	20
18	Barthol. Hagel	Au	"	"	Blümchen, beide Hinterfüße weiß gekrönt	4	15	2	Eggenfelden u. Dingolfing	"	"	20
19	Johann Billersberger	Mitterskirchen	"	"	Stern	6	16	—	Eggenfelden	"	"	20
20	Johann Getzelsberger	Traundorf	"	dunkelbraun	durchgehende Bläße, der linke Hinterfuß bis an die Köthe, derselbe rechte um die Krone weiß	4	16	—	Eggenfelden u. Dingolfing	"	"	20
21	Franz Heuwieser	Falkenberg	"	"	die beiden Hinterfüße bis über die Köthe weiß	7	16	2	Eggenfelden	"	"	22
22	Georg Geißhauser	Schönau	"	"	ohne	5	16	—	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	22
23	Joseph Bilsmeier	Eggelhub	"	kastanienbraun	Stern	12	16	—	Eggenfelden	"	"	22
24	Joseph Harstetter	Harstett	"	"	ohne	5	16	—	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	22
25	Georg Gierl	Hebertsfelden	"	blauschimmel	ohne	4	16	2	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	22
26	Franz Greil	Berg	Griesbach	kastanienbraun	Stern, der hintere linke Fuß an Krone und Ferse weiß	4	16	1	Pfarrkirchen u. Eggenfelden	"	"	23

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
27	Georg Stengel	Ortenberg	Griesbach	dunkelkastanienbr.	weiße eingstossene Haare auf der Stirn	5	16	–	Bei seiner Behausung	1858	Jän.	23
28	Michael Reichel	Lingham	"	hellkastanienbraun	Stern, der linke Hinterfuß über die Köthe, derselbe rechte bis an die Köthe weiß u. schwarz geduvft	5	16	—	dto.	"	"	23
29	Joseph Pfantel	Aunham	"	dunkelfuchs	schmal durchgehende Bläße, Schnipp, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	1	dto.	"	"	23
30	Georg Winklhofer	Au	"	kastanienbraun	ohne	5	16	—	dto.	"	"	23
31	Benedikt Frankenberger	Unterschwetzenbach	"	"	ohne	5	16	1	Pfarrkirchen u. Eggenfelden	"	"	23
32	Johann Jodlbauer	dto.	"	Rapp	ohne	5	16	2	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	23
33	Ignaz Hofbauer	Hasenberg	"	Leberfuchs	Stern, Streifen auf dem Nasenrücken, Schnipp, Unterlippe, der hintere linke Fuß und derselbe rechte bis zur Köthe weiß	4	16	3	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	23
34	Andreas Kayser	Entham	"	kastanienbraun	Schnipp, d. hint. linke Fuß einwärts a. d. Krone weiß	4	15	3	Bei seiner Behausung	"	"	23
35	Joseph Reisweck	Mühlau	Hengersberg	"	Blümchen, kleine Schnipp	4	16	–	Hengersberg	"	"	25
36	Georg Obernberger	Clavering	"	Schweißfuchs	durchgehende Bläße und Schnipp	4	15	2	Hengersberg	"	"	25
37	Joseph Freymuth	Niederndorf	Kötzting	dunkelfuchs	Stern	4	16	—	Kötzting u. Viechtach	"	"	27
38	dto.	dto.	"	schwarzschimmel	Stern u. Schnipp, beide Hinterfüße b. z. Köthe weiß	4	16	—	Kötzting	"	"	27
39	Clement Lehmminger	Eschelkam	"	hellbraun	ohne	5	16	—	Kötzting	"	"	27
40	Franz Vogel	Lehmming	"	kastanienbraun	ohne	9	16	—	Kötzting	"	"	27

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
41	Joseph Vogel	Lehmming	Kötzting	Schwarzschimmel	ohne	4	16	—	Kötzting	1858	Jän.	27
42	Anton Ebenbeck	Steindorf	Landau	kastanienbraun	ohne	4	15	3	Bei seiner Behausung	"	"	22
43	Barthol. Rieth	Schürnberg	Landshut	hellfuchs	Durchgehende Bläße, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	6	16	—	Vilsbiburg u. d. Gem. Reichersdorf, Buch am Erlbach u. Vatersdorf des k. Ldg. Landshut	"	"	14
44	Joseph Rasthofer	Oessendorf	"	kastanienbraun	der hintere rechte Fuß am Ballen weiß	7	16	—	Vilsbiburg und bei seiner Behausung	"	"	14
45	Lorenz Kammermeier	Franken	Mallersdorf	hellfuchs	kleiner Stern	4	16	1	Rottenburg u. d. Gem. Hofdorf, Mühlhausen, Süßkofen, Ober- u. Niederlindhardt, Ellenbach d. k. L. Mallersdorf	"	"	27
46	Joseph Probst	Meierhof	Mitterfels	Grauschimmel	ohne	11	16	—	Mitterfels	"	"	27
47	Joseph Geier	Stallwang	"	kastanienbraun	schmale Bläße u. Schnipp, der hint. rechte Fuß bis a. d. Köthe weiß u. schwarz ged.	5	15	3	Mitterfels	"	"	27
48	Mathias Huber	Dechenbach	Mainburg	hellfuchs	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße hoch weiß	4	16	—	Mainburg	"	"	14
49	Anton Lutz	Offelhausen	"	Rapp	d. hint. rechte Fuß einwärts um Krone u. Ferse weiß	6	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	14
50	Joseph Rittinger	Gerkweiß	Osterhofen	kastanienbraun	ohne	14	16	—	Hengersberg	"	"	25
51	dto.	dto.	"	dunkelkastanienbr.	Blümchen, die beiden Hinterfüße um die Krone weiß	4	15	2	Hengersberg	"	"	25
52	Georg Koller	Wulzing	Passau I.	schwarzbraun	ohne	6	15	2	Passau I.	"	"	25
53	Martin Lüftl	Aicha	"	dunkelbraun	Stern, Schnipp, der hint. linke Fuß üb. d. Köthe weiß	7	16	—	Passau I.	"	"	25
54	Joseph Huber	Höhnstadt	Passau II.	Rapp	Blümchen, der hint. rechte Fuß bis üb. d. Köthe weiß	4	16	1	Bei seiner Behausung	"	"	23
55	Johann Frank	Aepfelbach	Pfarrkirchen	kastanienbraun	der linke Vorderfuß an der Krone, derselbe hint. bis über die Köthe weiß	6	16	1	Pfarrkirchen u. Eggenfelden	"	"	22
56	Anton Drasch	Schuldholzing	"	Fuchs	durchgehende Bläße und Schnipp	6	15	3	Pfarrkirchen	"	"	22

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Land-gericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	Zu welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
57	Joseph Absmeier	Mariakirchen	Pfarrkirchen	Grauschimmel	ohne	4	16	—	Pfarrkirchen	1858	Jän.	22
58	Jos. Würzburger	Postmünster	"	kastanienbraun	Stern und Schnipp	7	16	2	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	22
59	Wolfgang Geth	Obergrasendorf	"	Grauschimmel	durchgehende Bläße	5	16	—	Eggenfelden u. Pfarrkirchen	"	"	22
60	Joseph Huber	Pfarrkirchen	"	dunkelbraun	beide Hinterfüße über die Krone weiß	4	15	2	Pfarrkirchen u. d. Gem. Sattlarn, Schmierdorf, Dornach u. Reisdorf des k. Landg. Landau	"	"	22
61	Kath. Aiginger	Hofroth	"	Fuchs	durchgehende Bläße und Schnipp, der linke Vorderfuß bis an's Knie, derselbe hintere bis an die Köthe, der rechte Hinterfuß a. d. Krone weiß	9	16	—	Bei ihrer Behausung	"	"	22
62	Baptist Leistl	Hirschbach	"	Rapp	der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß	4	16	2	Pfarrkirchen u. Eggenfelden	"	"	22
63	Joseph Kroner	March	Regen	dunkelbraun	Stern	8	16	2	Regen, Mitterfels und Viechtach	"	"	25
64	dto.	dto.	"	Grauschimmel	durchgehende Bläße und Schnipp	5	16	—	Regen und Viechtach	"	"	25
65	Georg Kroner	Kirchdorf	"	dunkelkastanienbr.	durchgehende schmale Bläße und Schnipp, die 4 Füße bis zur Köthe weiß u. schwarz gedurft	6	16	2	Kötzting, Regen und Viechtach	"	"	25
66	dto.	dto.	"	"	Unterlippe weiß, durchgehende Bläße, die beiden Hinterf. üb. d. Köthe weiß	6	16	1	Regen und Viechtach	"	"	25
67	Kasp. Zellermayer	Einöde Grügel, Gemeinde Siegelsdorf	Rottenburg	rothbraun	Spitzstern, links herablaufend, die beiden Hinterfüße üb. d. Köthe weiß	4	16	—	Rottenburg u. Kelheim	"	"	14
68	Joseph Grötzinger	Rottenburg	"	kastanienbraun	abgesetzte schmale Bläße	8	15	2	Kelheim, Rottenburg u. d. Gem. Petersglaim, Wachelkofen u. Weihenstephan, k. L. Landshut und Vilsbiburg	"	"	14
69	Joseph Maier	Schwaibach	Rotthalmünster	"	Blümchen, die beiden Hinterfüße weiß gekrönt	5	16	1	Pfarrkirchen und bei seiner Behausung	"	"	22

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes.					In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz.		
				Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß			Jahr.	Monat.	Tag.
							Fäuste.	Zoll.				
70	Joseph Maier	Schwaibach	Rotthalmünster	dunkelkastanienbr.	an der Stirne weiß eingestossene Haare	8	16	2	Pfarrkirchen und bei seiner Behausung	1858	Jän.	22
71	Benedikt Frankenberger	Berg	"	hellkastanienbraun	beide Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	1	Simbach	"	"	23
72	Georg Absmaier	Kestlarn	"	Schimmel	große Schnipp, die Unterlippe weiß	6	15	2	Bei seiner Behausung	"	"	23
73	Joseph Hoffmann	Dürham	"	Rapp	Stern	4	16	1	Bei seiner Behausung	"	"	23
74	Mich. Zwickelbauer	Heitzing	"	kastanienbraun	Stern, Streifen über dem Nasenrücken; aufwärts gehende Schnipp	4	16	1	Bei seiner Behausung	"	"	23
75	Xaver Hin	Billhof	Straubing	"	Blümchen	6	16	—	Mitterfels	"	"	27
76	Joseph Stern	Makofen	"	"	detto	5	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	27
77	Xaver Murrer	Schambach	"	Rothfuchs	weiß eingestossene Haare auf Stirn und Nase	4	15	—	Bogen	"	"	27
78	Joseph Erntl	Atting	"	kastanienbraun	beide Hinterfüße bis zur Köthe weiß	5	16	—	Dingolfing u. die Gem. Leiblfing, Matting und Eichelbach des k. Ldg. Straubing	"	"	27
79	Leonhard Marreiter	Alburg	"	"	Stern	4	16	—	Mitterfels	"	"	27
80	Anton Wild	Atting	"	schwarzbraun	Stern, der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß	6	16	—	Bogen und Mitterfels	"	"	27
81	Jakob Prantl	Straubing	"	dunkelbraun	Stern, der linke Hinterfuß bis an die Köthe weiß u. schwarz gedupft	6	16	1	Bogen u. d. Gem. Haukofen, Reising, Hailing u. Leiblfing d. k. Ldg. Straubing	"	"	27
82	Michael Meier	Geldolfing	"	dunkelkastanienbr.	ohne	4	15	3	Bogen	"	"	27
83	Joseph Krieger	Altstadt	"	schwarzbraun	Stern	4	15	2	Dingolfing	"	"	27
84	Joseph Billmeier	Reufang	"	hellbraun	Stern, Schnipp, beide Vorderfüße bis zur Köthe, beide Hinterfüße hoch weiß	6	16	—	Bei seiner Behausung u. d. Gem. Leiblfing, k. Ldg. Straubing	"	"	27
85	Peter Spanner	Gunthäring	"	kastanienbraun	Stern, aufwärts gehende Schnipp, der vordere u. hint. linke üb. d. Köthe, d. rechte hint. b. z. Köthe weiß	4	16	—	Mitterfels	"	"	27

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
86	Joh. Hammermaier	Obersunzing	Straubing	Rapp	ohne	4	16	—	Bei seiner Behausung	1858	Jän.	27
87	Joseph Wirrer	Hetzelsried	Viechtach	Schwarzschimmel	verlängerter Stern, hinten rechts weiß geköthet	6	16	—	Kötzting u. Viechtach	"	"	27
88	Michael Langmayer	Schwabach Gem. Holzhausen	Vilsbiburg	hellbraun	Blümchen, der hintere linke Fuß bis zur Köthe weiß	4	16	2	Vilsbiburg	"	"	14
89	Jakob Hinmüller	Gagern	"	Schwarzschimmel	Blümchen	5	15	2	Vilsbiburg	"	"	14
90	Mich. Bichelmaier	Bauerszell	"	Sommerrapp	der hintere rechte Fuß bis zur Köthe weiß	7	15	2	Rottenburg u. Kelheim	"	"	14
91	Martin Leindl	Bauernseibersdorf	"	hellfuchs	durchgehende Bläße und weiße Unterlippe	4	16	½	Vilsbiburg	"	"	14
92	Simon Lehrhuber	Haunersdorf	"	kastanienbraun	Spitzstern mit Schnipp, hinten rechts weiß geköthet	7	15	3	Vilsbiburg	"	"	14
93	Simon Kerscher	Mangern	"	Leberfuchs	durchgehende Bläße	8	16	1	Bei seiner Behausung	"	"	14
94	Joseph Winterer	Osterdann	"	Rapp	Stern und Schnipp	8	14	3	Vilsbiburg	"	"	18
95	Georg Sachs	Mannhartstadt	"	dunkelbraun	Stern und Schnipp	5	15	1	Vilsbiburg	"	"	18
96	Jakob Hinmüller	Geiern	"	hellbraun	hinten rechts um die Krone weiß und schwarz getupft	5	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	18
97	Jakob Mauerer	Wernsdorf	"	kastanienbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn, der linke Hinterfuß über die Köthe weiß u. schwarz getupft	7	16	—	Vilsbiburg	"	"	14
98	Joh. Oberwallner	Holzhausen	"	"	Stern, der hintere rechte Fuß bis an die Köthe weiß u. schwarz getupft	7	15	1	Vilsbiburg	"	"	14
99	Jakob Steindl	Gaben	"	Rapp	Stern u. Schnipp, d. beid. vordern Füße weiß getupft, d. beiden Hinterfüße über d. Köthe weiß u. schw. getupft	6	16	—	Dingolfing und Vilsbiburg	"	"	14
100	Josebh Ecker	Bilsell	"	dunkelbraun	Stern	4	16	—	Rottenburg und bei seiner Behausung	"	"	14
101	Joseph Steer	Reichhaid	"	Rapp	Stern und Schnipp, die beiden Vorderfüße bis an die Köthe, die beiden Hinterfüße hoch weiß	9	16	3	Vilsbiburg	"	"	14

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
102	Johann Plattner	Penzing	Vilshofen	kastanienbraun	weiß eingestossene Haare auf dem Nasenrücken	4	16	3	Eggenfelden u. Pfarrkirchen, die Gem. Haarbach u. Sachsenham, k. Landger. Griesbach	1858	Jän.	22
103	Joseph Högerl	Oberschöllennach	"	"	Blümchen, graue Haare auf dem Nasenrücken	5	16	1	Bogen	"	"	25
104	Jos. Baumgartner	Kohlbach	"	dunkelbraun	kleinen Stern	4	15	1	Bei seiner Behausung	"	"	25
105	Johann Maier	Amsham	"	Rothfuchs	längl. Stern, Schnipp, beide Hinterfüße hoch über die Köthe weiß	5	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	25
106	Joseph Wimmer	Deimerding	Erding	lichtbraun	Stern, Schnippe, der linke Vorderf. üb. d. Köthe weiß	5	17	—	Vilsbiburg	"	"	11
107	Andreas Forster	Oberndorf	Moosburg	kastanienbraun	ohne	8	16	—	Mainburg	"	"	11
108	Georg Sedlmayer	Sittenau	"	lichtbraun	Stern und Schnippe, der hintere rechte Fuß einwärts an der Krone weiß	8	16	—	Mainburg	"	"	11
109	Thomas Strobel	Margrub	Erding	kastanienbraun	durchgehende Bläße, beide Hinterfüße bis über die Köthe weiß	4	16	—	Vilsbiburg	"	"	11
110	Joseph Seybold	Radlfing	Freising	"	durchgehende Bläße und Schnipp, d. beid. link. Füße üb. d. Köthe, d. hint. rechte einwärts a. d. Krone weiß	4	16	—	Mainburg	"	"	11
111	Math. Angermaier	Vorderauerbach	Erding	hellbraun	Stern	5	16	—	Vilsbiburg u. Rottenburg	"	"	14
112	Alois Zelker	Kirchstetten	Neumarkt	"	durchgehende Bläße, die Hinterfüße weiß gefeßelt	4	15	—	Rottenburg u. Kelheim	"	"	18
113	Jakob Auer	Eggelkofen	"	"	beide Hinterf. weiß gekrönt	4	15	3	Vilsbiburg	"	"	18
114	Fr. Breitenaiger	Manholding	"	"	beide Vorder- und Hinterfüße weiß gekrönt	9	15	2	Vilsbiburg	"	"	18
115	Joseph Reinecker	Altötting	Altötting	Rapp	Stern	7	16	—	Bogen u. Mitterfels	"	"	20
116	Andreas Scher	Perrach	"	lichtbraun	ohne	4	46	—	Eggenfelden	"	"	20
117	Sim. Mitterpreininger	Doading	"	dunkelbraun	beide Hinterfüße weiß geköthet	7	16	—	Simbach	"	"	20

München, den 18. Februar 1858.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant. Kraus, Quartiermeister.

Ad Num. 13,127.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Abensberg pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 21 des Gesetzes, „die Distriktsräthe" betr., werden nach vollzogener Super-Revision die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnung Abensberg pro 1856/57 nachfolgend öffentlich bekannt gemacht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest vom Vorjahre	801	19
2) Zuschuß des Staates für Schubfuhren	326	51
3) Zuschuß aus Kreisfonds	280	—
4) Distriktsgemeindeumlagen . . .	5621	33⅜
ad A. Summa	7029	43⅜

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	123	12
2) Für den Unterhalt der Distriktsstraßen:		
§. 1. für Brücken, Durchlässe, Sicherheitsgeländer ꝛc.	1108	52
§. 2. Naturaldienste	2004	27
§. 3. Auf Löhnungen der Wegmacher	995	—
§. 4. für technische Aufsicht . . .	190	—
§. 5. für Reparatur der Werkzeuge .	72	24
3) für Unterricht in der Entbindungskunst	200	—
4) für den Unterhalt des Thierarztes .	60	—
5) auf Schubfuhren	576	40
6) auf den Unterhalt der Beschälstation	30	—
ad B. Summa	5360	35

C. Abgleichung.

A. Einnahmen . . .	7029 fl.	43⅜ kr.
B. Ausgaben . . .	5360 „	35 „
Aktiv-Rest	1669 fl.	8⅜ kr.

Landshut, den 28. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 10,338.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Deggendorf pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 21 Abs. 4, die Distriktsräthe betr., nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	711	36¼
2) Einnahmsrückstände aus dem Vorjahre .	3	54
3) Ertrag aus veräußerten Gegenständen .	4	—
4) Beitrag des k. Aerars für die Leistung der Schubfuhren	490	27
5) Zuschuß aus Kreisfonds:		
a) für den Unterhalt der Distriktsstraßen	341	—
b) für Militärarrestanten und Verpflegs-Kosten	20	—
6) Leistungen der Gemeinden für den Unterhalt der Distriktsstraßen	5416	44
Summa der Einnahmen	6987	41¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Zahlungsrückstände aus dem Vorjahre .	143	54
2) Für den Distriktsrath	80	59
3) Auf den Unterhalt der Distriktsstraßen und zwar:		
a) für Brücken, Durchlässe, Sicherheits-Geländer und Ankauf des Deckmaterials	725	52⅜
b) für die Naturaldienste, als Zubereitung und Beifuhr des Deckmaterials ꝛc.	3997	32
c) für Wegmacherlöhnungen	356	—
d) für technische Aufsicht	16	20
e) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	70	34
4) Für den Unterhalt des Thierarztes . .	60	—
5) Für die geleisteten Schubfuhren . . .	828	33
6) Beitrag für Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses (Kostenvoranschlag) . . .	7	—
7) für kleinere Distriktsausgaben	4	—
Summa aller Ausgaben	6299	44⅜

C. Abgleichung.

Einnahmen	6987 fl.	41¼ kr.
Ausgaben	6299 fl.	44¾ kr.
Aktivrest	687 fl.	56½ kr.

Landshut, den 4. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 13,512.

(Die Distriktsgemeindefonds-Rechnung des Landgerichts-Bezirkes Dingolfing pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distrikträthe betr.," werden die Resultate der Distriktsfonds-Rechnung für den Landgerichtsbezirk Dingolfing vom Jahre 18⁵⁶/₅₇ wie folgt, bekannt gegeben:

A. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	492	48¼
2) Aktivrückstände	18	40
3) Zinsen von Aktiv-Capitalien	112	—
4) Zurückbezahlter Vorschuß	300	49
5) Zuschuß aus Kreisfonds	490	—
6) Distrikts-Umlage	3755	10
ad A. Summa	5169	27¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für die Distrikträthe und den Kassier, dann für Regie	68	12
2) Für Unterhaltung der Brücken, Durchlässe und Geländer auf den Distriktsstraßen	579	30
3) Auf die Löhnungen der Wegmacher	420	45
4) Auf die technische Aufsicht und Anschaffung von Werkzeugen	22	51
5) Auf Leistung der Schubfuhren	142	3
6) Für Errichtung eines Distrikts-Krankenhauses	2400	—
ad B. Summa	3652	21

Abgleichung.

Einnahmen	5169 fl.	27¼ kr.
Ausgaben	3652 fl.	21 kr.
Aktiv-Kassa-Rest	1517 fl.	6¼ kr.

Landshut, den 3. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, R.-R. q. s.

Ad Num. 12,644.

(Die Distriktsfonds-Rechnungen des k. Landgerichts Landshut pro 18⁵⁶/₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distrikträthe betr.", zufolge, werden die Resultate der Distriktsgemeinde-Rechnungen für den Landgerichtsbezirk Landshut pro 1856/57, wie folgt, bekannt gemacht:

I. Allgemeiner Distriktsfond.

a. Einnahmen:	fl.	kr.
1) Bestand des Vorjahres	1095	19
2) Aktivausstände	803	53¼
3) Capitalszinse	2257	51
4) Zuschüsse von den Nebenfonden	527	36
5) Vergütung des Staates für Leistung der Schubfuhren	586	48
6) Zuschuß aus Kreisfonds für Unterhaltung der Distriktsstraßen	143	—
7) Naturaldienste	2397	19¼
8) Heimbezahlte Capitalien	4555	—
Summa der Einnahmen	12,366	47¾

b. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	183	6
2) Auf Zahlungsrückstände	10	—
3) Auf ausgeliehene Capitalien	6250	—

4) Auf Unterhaltung der Distriktsstraßen:

	fl.	kr.
a) für Brücken, Durchlässe, Geländer und Ankauf von Deckmaterial	328	38
b) Naturaldienste	2397	19¾
c) Löhnungen der Wegmacher	300	—
d) für Anschaffung und Reparatur der Werkzeuge	7	39
e) für technische Aufsicht	109	45
5) Für den Unterhalt des Thierarztes	50	—
6) Zuschuß an die Distriktsarmenpflege	802	20
7) Für Vornahme der Schubfuhren	892	—
8) Für Unterrichtszwecke	974	—
9) Für Unterstützung der Gemeinden	1	20
Summa der Ausgaben	12312	7½

c. Abgleichung.

Einnahmen	12366	47¾
Ausgaben	12312	7½
Aktivrest	54	39¼

d. Vermögensstand 69146 40¼

II. Härtinger'scher Distriktsfond.

a. Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	600	—
2) Aktivausstände	16	—
3) Capitalszinse	243	—
Summa der Einnahmen	859	—

b. Ausgaben:

1) Auf hingeliehene Capitalien	600	—
2) Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	259	—
Summa der Ausgaben	859	—

c. Aktivrest . . . . — —

d. Vermögensstand . . . . . 7051 —

III. Altdorf-Ergoldinger Distriktsfond.

a. Einnahmen:

1) Aktivrest des Vorjahres	—	—
2) Aktivausstände	74	—
3) Kapitalienzinse	194	36
Summa der Einnahmen	268	36

b. Ausgaben:

	fl.	kr.
1) Zuschuß an den allgemeinen Distriktsfond	268	36

Summa der Ausgaben per se!

c. Rest . . . . — —

d. Vermögensstand 7801 1¼

Landshut, den 27. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, R.-S. q. s.

Ad Num. 9797.

(Distriktsgemeinde-Rechnung Kelheim pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 21 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.

	fl.	kr.
1. Aktivrest des Vorjahres	2757	2⅝
2. Aktivausstände aus dem Vorjahre	444	24⅝
2. Zuschüsse des Staatsärars für die Leistung der Schubfuhren	222	55
4. Zuschuß aus Kreisfonds	280	—
5. Distriktsumlage	4772	47⅞
Summa aller Einnahmen	8477	9⅞

B. Ausgaben.

1. Auf Zahlungsrückstände des Vorjahres	3040	40
2. Für den Distriktsrath	176	—
3. Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
a) für Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer, Orts- und Wegzeiger, dann Erweiterung	411	24
b) für Naturaldienste mit Lieferung des Deckmaterials	3256	52
c) auf Löhnungen der Wegmacher	561	30

	fl.	kr.
d) für technische Aufsicht und Fertigung der Kostenvoranschläge	161	—
e) auf Herstellung und Unterhaltung der Alleen	128	38
4. Für den Unterhalt des Thierarztes	60	—
5. Für die Leistung der Schubfuhren .	405	12
6. Auf Unterstützung der Gemeinden in Unterhaltung der Gemeindewege .	159	—
7. Ausgaben auf den Reservfond . .	117	5⅝
Summa aller Ausgaben	8477	9⅝

Abgleichung.

Einnahmen . . . 8477 fl. 9⅝ kr.
Ausgaben . . . . 8477 „ 9⅝ „

sohin ohne Rest — fl. — kr.

Landshut, den 28. Februar 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 14,342.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Obermoschel in der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Kantonsarztes Dr. George ist das Physikat Obermoschel in der Pfalz in Erledigung gekommen, Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 1. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Ad Num. 14,348.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Entweichen des Arbeitshaus-Sträflings Leonhard Baum von Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Diebstahls zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilte unten signalisirte Nadlergeselle Leonhard Baum von Schwabach ist am 11. v. Mts. Abends 7½ Uhr auf dem Transporte von Kaisheim nach St. Georgen in der Stadt Nürnberg entsprungen, wovon die Distriktspolizeibehörden behufs Spähe-verfügung und Wiedereinlieferung in die Strafanstalt St. Georgen in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 3. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schreiner, q. s.

Signalement des Arbeitshaussträflings Leonhard Baum.

Alter: 29 Jahre, Größe: 5′ 5″ 9‴, Statur: schlank, Haare: blond, Augen: blau, Nase: groß, Mund: groß, Gesicht: blaß.

Kleidung: grüne Kappe, graue Joppe, schwarze Hose, schwarzsammtne Weste, schwarzes Halstuch, 1 Paar Stiefel, 1 Hemd.

Ad Num. 15,051.

(Die Erledigung des Baron Gumppenbergischen Benefiziums an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Baron von Gumppenbergische Beneficium an der St. Martins-Kirche zu Landshut, welches ein fassionsmäßiges reines Einkommen von 250 fl. gewährt, ist durch den Tod seines bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Bewerber um dieses Benefizium haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen belegt binnen 4 Wochen hierorts einzureichen.

Landshut, den 7. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2828.

(Die Erledigung der Pfarrei Förrenbach, Dekanats Hersbruck, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Förrenbach in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 10. April lf. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	183	—
An Naturalien:		
2 Schffl. 3 Vrtl. 3½ Sechz. Korn à 9 fl. 4 kr. pr. Schffl. . .	19	36
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	14	40
3. Aus Gemeindekassen:		
An Naturalien:		
12,06 Klftr. bayer. Maß, halb hartes, halb weiches Scheitholz à 4 fl.	48	24
75 Stück Wellen	1	7½
Geldvergütung für einen Schleißbaum	2	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	20	20½
III. Ertrag der Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, und für eine kleine Familie den erforderlichen Raum darbietet, mit Oekonomiegebäuden	25	—
Ertrag des Gartens	3	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	42	7
Anschlag des Forst- und Weiderechts	—	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	161	43
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	36	36
VII. An freiwilligen Geschenken in Naturalien 25 fl.		
Summa	558	4
Hievon die Lasten ab mit	13	51
Reines Einkommen	544	13

Ansbach, den 23. Februar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 2982.

(Die Erledigung der Pfarrei Dickenreishausen, Dekanats Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Dickenreishausen wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April lf. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. aus Staatskassen	—	—
2. aus Stiftungskassen:		
a) an baarem Gelde	217	30
b) an Naturalien:		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrt. 1 Sz. Korn	85	26
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Sz. Korn	55	39

	fl.	kr.
3 Mtz. 1 Vrtl. 1 Sz. Dinkel	2	52½
4 " 3 " 3½ " Haber	3	25
3 " 1 " 1 " Erbsen	7	12
2 Schober Roggenstroh . .	8	48
2 " Dinkelstroh . .	6	48
1½ " Haberstroh . .	3	52
an andern Naturalien . . .	4	51
(Diese Naturalbezüge werden in Geld nach den jährlichen Normalpreisen vergütet).		
22 Klafter Fichtenholz . . .	117	9
3. aus Gemeindekassen	7	—
4. Von Privaten	4	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in ziemlich gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden	35	—
aus Grundstücken	40	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
an Bodenzinsen u. s. w. . . .	10	41¾
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	75	51
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	75	—
VII. An freiwilligen Geschenken . .	18	—
Summa	761	15¼
Hievon die Lasten ab . .	13	—
Reinertrag	748	15¼

Ansbach, den 28. Februar 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 2983.

(Die Erledigung der Pfarrei Gustenfelden, Dekanats Schwabach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene Pfarrei Gustenfelden wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. April lfd. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
An Naturalien:		
4 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl. . .	20	—
6 Klftr. weiches Stockholz à 2 fl. . .	12	—
200 Stück weiche Wellen à 1 fl. 40 kr. .	3	20
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	216	45
An Naturalien:		
5 Schffl. 4 Mtz. 2 V. Korn à 8 fl. 39 kr.	49	44½
(Dieser Getreidbezug wird in Geld nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)		
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im guten baulichen Zustande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25	—
Aus Grundstücken	23	22
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . . .	8	52½
Weiderecht	1	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	82	46½
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	—
Lasten: Keine.		
Reinertrag	443 fl.	20½

Ansbach, den 28. Februar 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das kgl. bayer. Bezirksgericht Regensburg hat am ersten März achtzehnhundert acht und fünfzig Nach-

mittags 3 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der kgl. Direktor Ebnet, die Räthe von Lindheimer und Freiherr von Künsberg, I. Staatsanwalt, Dr. Mayer und Sekretär von Hornthal, als Protokollführer, in der Untersuchung wegen Preßvergehen in Nro. 31 der Dorf-Zeitung vom 16. Februar l. Js. in der Erwägung, daß durch den Seite 122 in der zweiten Spalte die General-Synode von Ansbach und Bayreuth berührenden Aufsatz der Art. 19 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, in Anwendung des Art. 2 des genannten Gesetzes auf Unterdrückung des genannten Blattes, soweit dasselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit bekannt gemacht wird.

Regensburg, den 1. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der k. Direktor:
Ebnet.

coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 26. vorigen, praes. 1. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Großgundertshausen, kgl. Landgerichts Mainburg, dem Priester Andreas Gold, Pfarrer zu Rottendorf, kgl. Landgerichts Naabburg, verliehen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 4. März d. J. ist die Präsentation der Graf v. Arco-Valley'schen Gutsherrschaft auf den durch Rücktritt des bisherigen Schullehrers erledigten Schul- und Meßnerdienst zu Bayerbach, Ldg. Rotthalmünster, für den Schulgehilfen Jos. Thomann zu Hutthurn, Landg. Passau I., bestätigt und in Folge dessen Letzterer als Schullehrer in Bayerbach ernannt worden.

Seine Majestät der König haben Sich bewogen gefunden, den Landgerichtsdiener Jakob Geiger von Kötzting auf Grund der nachgewiesenen Funktionsunfähigkeit nach §. 22 litt. D der IX. Verfassungs-Beilage für immer in den Ruhestand treten zu lassen und zum Landgerichtsdiener in Kötzting den Gerichtsdienersgehilfen Joseph Röckl von Wegscheid allergnädigst zu ernennen.

Durch Regierungsverfügung vom 4. März 1858 wurde der Seifensieder Joseph Bauer zu Pfaffenberg als Magistratsrath daselbst bestätiget.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 5. März 1858 wurden Wolfgang Riederer, Krämer, und Georg Sporer, Oekonom, als Magistratsräthe des Marktes Eschelkam bestätigt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 21. Landshut, Sonnabend den 13. März **1858.**

Inhalt:

Die Landrathswahl für die Periode 1857/58 bis 1862/63. — Die Rechnungen der Distriktsgemeinden Osterhofen und Passau II. pro 1856/57. — Weidetrieb bei den Pferden. — Das Verfahren bei der Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika in das Königreich Bayern. — Das Einsammeln von Lumpen für Kunstwoll-Fabriken. — Die Bitte des Großhändlers Jakob Schmitt zu Nürnberg als Generalagent des Schiffs-Expedientenhauses Louis Knorr et Comp. in Hamburg um Bestätigung des Kaufmanns Alois Weninger in Passau als Bezirksagent für Auswanderer. — Verausgabung eines falschen Kronenthalers. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betr. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,153.

(Die Landrathswahl für die Periode 1857/58 bis 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2. lit. a. und Art. 3. des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., dann des §. 22. der Vollzugsinstruktion (Beilage zum Kreisamtsblatte 1852 Stück 47. Seite 7.) werden die ernannten Distriktsräthe behufs der Wahl der Mitglieder des Landrathes und deren Ersatzmänner aus der Klasse der Distriktsgemeinden in nachfolgende Bezirke vereiniget:

I. Die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Abensberg und Kelheim; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Max Schmid, Wahlort, Stadt Kelheim;

II. die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Bogen und Mitterfels; wahlleitender Beamter, k. Landrichter Joseph Ehrlich, Wahlort, Markt Bogen;

III. die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Deggendorf und Hengersberg; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Johann Paul Krieger, Wahlort, Stadt Deggendorf;

IV. die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Dingolfing und Landau; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Max Joseph Bauer, Wahlort, Stadt Landau;

V. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Eggenfelden und Vilsbiburg; wahlleitender Beamter, k. Landrichter Eduard Schöninger, Wahlort, Markt Vilsbiburg;

VI. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Grafenau und Regen; wahlleitender Beamter,

k. Landrichter Mathias Stangl, Wahlort, Markt Regen;

VII. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Griesbach und Rotthalmünster; wahlleitender Beamter, k. Landrichter Franz Micheler, Wahlort, Markt Griesbach;

VIII. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Kötzting und Viechtach; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Friedrich Adlmannseder, Wahlort, Markt Viechtach;

IX. die Distriktsräthe des Landgerichtsbezirkes Landshut; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Franz Huber, Wahlort, Stadt Landshut;

X. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Mainburg und Rottenburg; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Max Schütz, Wahlort, Markt Rottenburg;

XI. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Mallersdorf und Straubing; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Wilhelm Freiherr von Pechmann; Wahlort, Stadt Straubing;

XII. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Osterhofen und Vilshofen; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Gottlieb Fruth, Wahlort, Stadt Vilshofen;

XIII. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Passau I. und Passau II.; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Simon Taucher, Wahlort, Stadt Passau;

XIV. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Pfarrkirchen und Simbach; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Franz Seraph Christoph, Wahlort, Markt Pfarrkirchen;

XV. die Distriktsräthe der Landgerichtsbezirke Wegscheid und Wolfstein; wahlleitender Beamter, der k. Landrichter Joseph Süß, Wahlort, Markt Freyung.

Zu wählen ist Ein Abgeordneter zum Landrathe und Ein Ersatzmann.

Für die Vornahme der Wahl wird Dienstag der 23. März d. Js. als Termin festgesetzt.

Landshut, den 7. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,378.

(Die Rechnung der Distriktsgemeinde Osterhofen pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden in Gemäßheit des Art. 31 Abs. 4 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Distriktsräthe betr., die Ergebnisse der obenbezeichneten Rechnung bekannt gemacht, wie folgt:

	A. Einnahmen.	fl.	kr.
1.	Aktivbestand des Vorjahres . . .	712	7¼
2.	Aktivausstände des Vorjahres . .	7	18
3.	Leistung des Staates für die Vornahme der Schubfuhren	196	15
4.	Zuschuß des Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	363	—
5.	Für die Leistungen der Naturaldienste zur Unterhaltung der Distriktsstraßen	3175	20
6.	An Distriktsumlagen	2422	8
	Summa aller Einnahmen	6876	8¼

	B. Ausgaben.	fl.	kr.
1.	Für den Distriktsrath	39	—
2.	Zahlungsrückstände des Vorjahres .	116	—
3.	Für die Unterhaltung der Distriktsstraßen, nämlich für Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer, Erweiterung der Orts- und Wegweiser, dann Ankauf von Kiesmaterial . . .	1897	45¼
4.	Für die Entrichtung der Naturaldienste	3175	20
5.	Für Löhnungen der Wegmacher .	232	—
6.	Für technische Aufsicht und Fertigung von Kostenvoranschlägen	27	39
7.	Für die Leistung der Schubfuhren .	304	27
	Summa aller Ausgaben	5792	11¼

Abgleichung.

Einnahmen . . .	6876 fl.	8¼ kr.
Ausgaben	5792 „	11¼ „
Aktivrest	1083 fl.	57¼ kr.

Landshut, den 4. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 13,851.

(Die Distriktsgemeinde-Rechnung des Landgerichtsbezirks Passau II. vom Jahre 18⁵⁶/₅₇ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.", werden nach erfolgter Prüfung die Resultate der vorbezeichneten Rechnung, wie folgt, zur Veröffentlichung gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	1121	5
2) Ertrag aus veräußerten Gegenständen des Distrikts	28	48
3) Zuschuß des Staates für Schubfuhren	309	27¼
4) Zuschuß aus Kreisfonds	467	—
5) Für Naturaldienste	4928	34
6) Umlagen	2167	8¼
ad A. Summa	9022	2¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Für den Distriktskassier incl. Regie	29	14
2) Auf Brücken, Durchlässe und Sicherheitsgeländer	1538	17
3) Auf Zubereitung, Gewinnung u. Beifuhr des Deckmaterials der Straßen	5275	46¼
4) Löhnungen der Wegmacher . . .	756	—
5) Für technische Aufsicht und Fertigung von Kosten-Anschlägen	98	43
6) Auf den Unterhalt der Alleen . .	30	—
7) Für Leistung der Schubfuhren und Baganten-Transporte	628	46
ad B. Summa	8356	46¼
C. Aktiv-Kassa-Rest .	665	16¼

Landshut, den 5. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,301.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Weidetrieb bei den Pferden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des landwirthschaftlichen Kreis-Comité für Niederbayern besteht in jenen Orten, welche noch Gemeinweiden besitzen, allgemein die üble Gewohnheit, Hengste und Stuten unter einander gehen zu lassen; namentlich ist dieß bei Hengsten von 1½ bis 2 Jahren der Fall, und wird diese Gewohnheit als der Pferdezucht sehr nachtheilig bezeichnet, weßhalb der Antrag gestellt wurde, anzuordnen:

daß Hengste über ein Jahr alt forthin nicht mehr unter den Stuten auf der Weide geduldet werden sollen, es sei denn, daß sie kastrirt wären.

Da nun sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden benehmlich und im Einverständnisse mit den landwirthschaftlichen Bezirkscomités sich für eine solche Anordnung erklärt haben, wird denselben aufgetragen, darauf zu bestehen, daß fortan Hengste über ein Jahr alt nicht mehr gemeinschaftlich mit Stuten auf Gemeinweiden getrieben, vielmehr für dieselben eigens eingezäunte Weideplätze hergestellt werden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden, in deren Amtsbezirken noch Gemeinweiden bestehen, und der gemeinschaftliche Weidetrieb von Hengsten und Stuten bis-

her stattgefunden hat, haben zum Vollzuge vorstehender Anordnung die erforderlichen Verfügungen zu treffen, und gegen Zuwiderhandelnde angemessen einzuschreiten.

Auf die Weide auf Privat-Grundstücken ist übrigens die zwangsweise Durchführung dieser Anordnung nicht auszudehnen.

Landshut, den 5. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,041.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verfahren bei der Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika in das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 4. praes. 6. l. Mts. wird im nachstehenden Abdrucke zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 7. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 7,818.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das bayerische Indigenat wird nach §. 3 lit. b der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde erworben, wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen und die Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande beigebracht haben. In Folge der von einer Kreisregierung gestellten Anfrage, ob die erwähnte Vorschrift auch auf die Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten von Nordamerika Anwendung zu finden habe, wurden über die daselbst bezüglich der Auswanderung geltenden Grundsätze auf diplomatischem Wege nähere Erhebungen gepflogen, welche zu dem Ergebniß führten, daß Bürger der Vereinigten Staaten, welche in ein anderes Land auswandern wollen, hiezu einer vorgängigen förmlichen Entlassung aus dem Staatsverbande nicht bedürfen, indem nach der Gesetzgebung jener Staaten der Verzicht auf das Bürgerrecht zur Lösung des Unterthansverhältnisses genügt.

Unter diesen Verhältnissen ist bei der Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten in das Königreich Bayern von der Beibringung eines Nachweises über ihre Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande abzusehen, wie dieß aus gleichem Grunde bezüglich der Einwanderungen aus Frankreich bereits durch die Ministerial-Entschließung vom 7. April 1821 (Döll. V.-S. Bd. III. S. 35) angeordnet worden ist.

Damit jedoch die Absicht der Einwandernden, aus dem bisherigen Staatsverbande vollständig auszuscheiden, zweifellos festgestellt, und zugleich der Zeitpunkt des Erlöschens des früheren Unterthansverhältnisses constatirt werde; so wird, nachdem die Unionsregierung die Festsetzung der Modalitäten, unter welchen der Verzicht auf das Bürgerrecht der Vereinigten Staaten zu erfolgen hat, dem Ermessen der Regierung jenes Landes, in welches die Einwanderung beabsichtigt wird, ganz anheimstellt, mit Rücksicht auf die Vorschrift in §. 6 Ziff. 1 der I. Beilage zur Verfassungs-Urkunde hiemit weiter angeordnet, daß Bürgern der Vereinigten Staaten, welche im Königreiche sich ansäßig machen wollen und zwar gleichviel, ob dieselben eingeborene oder naturalisirte Bürger sind, die Erlaubniß zur Ansäßigmachung stets unter der Bedingung der Verzichtleistung auf das nordamerikanische Bürgerrecht zu ertheilen und daß dieser Verzicht vor der Zustellung der Aufnahmsurkunde förmlich zu Protokoll zu erklären ist.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 4. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Verfahren bei der Einwanderung von Bürgern der Vereinigten Staaten v. Nordamerika in das Königreich Bayern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Ad Num. 14,837.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Einsammeln von Lumpen für Kunstwollfabriken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bez. Betr. ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wird im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 7. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1347.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Das unterzeichnete k. Staats-Ministerium sieht sich zur Beseitigung von Hindernissen, welche mehrfach einem neuen Industriezweige in Beschaffung des benöthigten Materiales entgegengestellt werden, veranlaßt, die hinsichtlich des Lumpensammelns zum Gebrauche der Papierfabrikanten bestehenden Normen in gleichmäßiger Weise auf das Sammeln der Lumpen für die Kunstwollfabriken auszudehnen.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 2. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Das Sammeln von Lumpen für Kunstwollfabriken betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 14,756.

(Die Bitte des Großhändlers Jakob Schmitt zu Nürnberg als General-Agent des Schiffs-Exped.-Hauses Louis Knorr et Comp. in Hamburg um Bestätigung des Kaufmanns Alois Weninger in Passau als Bezirks-Agent für Auswanderer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Großhändler Jakob Schmitt zu Nürnberg als General-Agenten des Schiffs-Expedienten-Hauses Louis Knorr et Comp. in Hamburg beantragte Aufstellung des Privatier Alois Weninger zu Passau als Agent zur Vermittlung von Ueberfahrtsverträgen wird hiemit genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 7. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,539.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des vorigen Monats wurde bei der kgl. Filialbank Bayreuth ein falscher Kronenthaler, österreichischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1796 und dem Brustbilde des Kaisers Franz II. eingezahlt, welcher nach der gutachtlichen Aeußerung des kgl. Haupt-

Münz- und Stempelamtes München aus einer Kupferplatte besteht, auf welcher die Oberflächen eines ächten Stückes aufgelöthet sind.

Indem vor Annahme und Verbreitung derlei Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten kgl. Behörden der Auftrag, gegen Verfertiger und Verbreiter solcher Falsifikate geeignete Spähe zu verfügen und sachdienliche Resultate anzuzeigen.

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½% betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 26. vor. Monats allerhöchst zu genehmigen geruht, daß gemäß dem Gesetze vom 31. März 1852 Art. 4 Behufs der Rückzahlung

die II. Verloosung an dem neuen Anlehen von 1852 à 4½%

nach dem Verloosungsplane vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt S. 757) stattfinden solle.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese II. Verloosung

Montag den 8. März l. Js Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirektion im Odeonsgebäude Saal Nro. 1 im 1. Stocke von der unterfertigten Stelle vollzogen werden wird.

Bei dieser Verloosung werden nach dem Abschn. 2 des angeführten Verloosungsplanes 70 Zahlen für die Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen, wodurch ein Kapitalsbetrag von 700,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht.

München, am 1. März 1858.

Königl. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betr.

Nach allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 26. vor. Mts. soll Behufs einer weiteren Rückzahlung

die II. Verloosung an dem Militär-Anlehen von 1855 zu 4½%

nach dem Verloosungsplane vom 23. Septbr. 1856 (Regierungsblatt S. 932) stattfinden.

Dieser allerhöchsten Bestimmung zufolge wird diese II. Verloosung

Montag den 8. März l. Js. Vormittags 9 Uhr

in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirektion im Odeonsgebäude Saal Nro. 1. im ersten Stocke von der unterfertigten Stelle vollzogen werden.

Die vorzunehmende Verloosung erstreckt sich auf einen zur Heimzahlung gelangenden Capitalbetrag von 65,000 fl. und demzufolge nach Abs. I. bis III. des Verloosungsplanes auf die Ziehung Einer Endnummer.

Das Weitere wird mit dem Ergebnisse der Verloosung bekannt gemacht.

München, am 1. März 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Allerhöchsten Reskripts vom 4. März lauf. Jahres an haben Sich Seine Majestät der König allergnädigst bewogen gefunden, den k. Studienlehrer der IV. Klasse der lateinischen Schule in Straubing, Dr. Joseph Friedrich Burger, auf Grund der §. 22 lit. D. der IX. Verfassungsbeilage wegen nachgewiesener körperlicher Leiden, vom 1. April lauf. Js. an, in den erbetenen zeitlichen Ruhestand auf die Dauer eines Jahres treten zu lassen; in die IV. Klasse der genannten lateinischen Schule den k. Studienlehrer der III. Klasse, Eduard Krieger daselbst; und in die III. Klasse den k. Studienlehrer der I. Klasse, Priester Andreas Schebelbauer daselbst, vorrücken zu lassen; dann zum k. Studienlehrer der I. Klasse der lateinischen Schule in Straubing den geprüften Lehramts-Candidaten und dermaligen Assistenten an der kgl. Studien-Anstalt zu Bamberg Eduard Mutzl aus Landshut, vom 1. April lauf. Js. angefangen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

II. Augsburger-Cours
vom 4. März 1858.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	94
" à 4 %		97⅞	—
" à 4½ %		—	101¼
" à 4½ %	halbjährig	—	101½
" à 5 %	IV. Emission	--	101¾
" à 5 %	neue detto	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		97⅞	—
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	790	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		99¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 8. März 1858.	Waizen	15	84	99	99	—	16	32	15	15	14	36	—	25	—	—
		Korn	4	25	29	29	—	11	39	11	3	9	45	—	17	—	—
		Gerste	4	20	24	19	5	8	53	8	30	8	14	—	—	—	3
		Haber	2	21	23	18	5	7	42	7	35	7	—	—	12	—	—
Deggendorf	Vom 9. März 1858.	Waizen	2	221	223	221	2	17	5	16	43	16	12	—	23	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	11	6	10	48	10	35	—	15	—	—
		Gerste	21	182	203	186	17	9	15	8	59	8	17	—	12	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	8	7	7	42	7	21	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 9. März 1858.	Waizen	—	35	35	35	—	16	18	15	18	13	18	—	12	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	87	87	87	—	9	54	9	—	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	36	6	27	—	—	—	—	—	30
Geiselhöring	Vom 9. März 1858.	Waizen	—	18	18	18	—	16	12	16	—	15	30	—	—	—	30
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	55	55	55	—	10	—	9	—	8	—	—	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. März 1858.	Waizen	—	19	19	16	3	16	15	16	8	15	50	—	—	—	2
		Korn	—	5	5	5	—	13	—	12	51	12	45	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	11	14	7	54	7	20	7	6	—	49	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 8. März 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	15	15	15	9	14	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	425	425	425	—	9	30	9	15	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. März 1858.	Waizen	36	921	957	833	124	17	10	15	53	13	30	—	9	—	—
		Korn	135	108	243	120	123	13	10	12	45	12	5	—	12	—	—
		Gerste	262	1309	1571	1353	218	9	59	9	9	8	27	—	24	—	—
		Haber	10	487	497	427	70	7	10	6	51	6	27	—	2	—	—
Mainburg	Vom 10. März 1858.	Waizen	21	118	139	127	12	16	48	15	51	14	6	—	—	—	9
		Korn	1	3	4	4	—	13	—	12	45	12	30	—	—	1	34
		Gerste	5	19½	24½	24½	—	9	—	8	52	7	36	—	—	—	54
		Haber	—	19	19	19	—	7	36	7	15	6	33	—	8	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. März 1858.	Waizen	19	101	120	120	—	16	—	14	57	12	50	—	—	—	57
		Korn	—	6	6	6	—	12	6	11	31	10	57	—	—	—	1
		Gerste	—	25	25	25	—	8	45	8	10	7	30	—	—	—	10
		Haber	—	19	19	19	—	8	—	7	30	7	—	—	—	—	24
Passau	Vom 9. März 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	38	42	29	13	10	12	10	9	10	—	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	9	27	36	30	6	6	37	6	12	6	—	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 8. März 1858.	Waizen	—	44	44	41	3	17	30	14	—	11	48	2	10	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	9	—	8	24	7	48	—	—	—	11
		Haber	—	11	11	11	—	7	24	6	48	6	36	—	9	—	—
Pilsting	Vom 9. März 1858.	Waizen	—	54	54	54	—	16	36	15	48	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	161	161	161	—	9	36	9	12	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. März 1858.	Waizen	24	848	872	837	35	16	20	15	50	14	52	—	43	—	—
		Korn	8	162	170	170	—	12	2	11	30	11	13	—	—	—	5
		Gerste	—	1147	1147	1147	—	9	56	9	30	8	47	—	11	—	—
		Haber	—	267	267	267	—	8	14	7	49	7	27	—	9	—	—
Vilshofen	Vom 10. März 1858.	Waizen	453	87	540	473	67	17	35	17	—	16	13	—	—	—	38
		Korn	—	18	18	18	—	10	49	10	30	9	58	—	—	—	3
		Gerste	5	—	5	3	2	7	48	7	16	7	—	—	44	—	—
		Haber	3	25	28	28	—	6	45	6	19	5	53	—	23	—	—

Digitized by Google

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 22. Landshut, Mittwoch den 17. März 1858.

Inhalt:

Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten. — Die London-New-Yorker Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft. — Die Schrift des Privat-Dozenten Dr. Oskar Heyfelder in München: „Die Kindheit des Menschen.“ — Distriktsfondsrechnungen der Landgerichte Regen und Viechtach pro 1856/57. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,361.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten Soldaten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 6./9. l. Mts. werden nach einer Mittheilung des kgl. Kriegs-Ministeriums nicht selten die Gesuche eingereihter Soldaten um Versetzung zu einer Garnisons-Kompagnie wegen erst nach ihrer Einreihung eingetretener Zurückstellungsgründe nur unvollständig instruirt.

Namentlich ist aus den betreffenden Verhandlungen nicht immer klar zu entnehmen, ob die Ursachen, welche die Gefährdung des Nahrungsstandes der Familie des Bittstellers begründen, wirklich erst nach dessen Einreihung sich ergeben haben, sowie denn überhaupt die fraglichen Gesuche nicht mit den erforderlichen amtlichen Aufschlüssen und Belegen über Familien-, Vermögens- und Erwerbsverhältnisse versehen sind, sohin der gehörigen Begründung ermangeln.

Sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern werden daher aus Anlaß obiger höchster Entschließung hiemit angewiesen, die deßfallsigen höchsten Entschließungen vom 11. Februar und 4. April 1841 (Fortges. Döll. V.-S. Bd. XXV. S. 64 bis 67) bei der Behandlung solcher Gesuche genauest zu beachten.

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,362.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die London-New-Yorker Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die London-New-Yorker Paquet-Schifffahrts-Gesellschaft auf die ihr durch Ministerial-Ent-

schließung vom 20. September 1849 Nr. 17,388 ertheilte Ermächtigung zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Amerika Verzicht geleistet hat, so wird die derselben verliehene Concession als erloschen erklärt und hat demgemäß die Einziehung der von jener Gesellschaft für das Königreich Bayern bestellten Haupt-Agentur und der von der letzteren errichteten Unteragenturen sofort zu erfolgen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirke sich Unteragenten der bezeichneten Gesellschaft befinden, haben hienach die Einziehung der Unteragenturen unverzüglich zu verfügen.

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,136.

An die Vorstände der Studien-Anstalten, der isolirten unvollständigen Lateinschulen, so wie der männlichen und weiblichen Erziehungs-Institute in Niederbayern.

(Die Schrift des Privatdocenten Dr. Oskar Heyfelder in München: „die Kindheit des Menschen," betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 5. dieß werden die oben bezeichneten Vorstände auf die von dem Privat-Dozenten Dr. Oskar Heyfelder in München herausgegebene Schrift: „Die Kindheit des Menschen. Erlangen 1858. II. Auflage" aufmerksam gemacht und ihnen dieselbe zur Anschaffung für die Bibliotheken ihrer Anstalten, soweit disponible Mittel hiefür vorhanden sind, empfohlen.

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 10,674.

(Rechnung der Distriktsgemeinde Regen pro $18^{56}/_{57}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die Ergebnisse der oben bezeichneten Rechnung in Gemäßheit der Bestimmung des Gesetzes vom 28. Mai 1852, Art. 21 Abs. 4, „die Distriktsräthe betr.", zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	160	35
2) Aktivrückstände des Vorjahres . .	39	32¼
3) Zuschuß des k. Aerars für die Leistung der Schubfuhren	83	13
4) Naturaldienstleistungen der Gemeinden im Geldanschlage	4817	—
5) Reluitionsbeiträge für zugewiesene Naturaldienste	242	26¾
6) Distriktsumlage	1549	12
Summa der Einnahmen	6901	59¼

B. Ausgaben.	fl.	kr.
1) Auf den Distriktsrath	52	54
2) Auf die Unterhaltung der Distriktsstraßen:		
a. für Brücken, Durchlässe und Erweiterung	742	59¼
b. für Naturaldienste	4431	—
c. für Wegmacherlöhnungen . .	494	—
d. für technische Aufsicht	89	9
e. für Reparatur der Werkzeuge .	25	10
3) Auf den Unterhalt der Distrikts-Löschmaschine	26	—
4) Auf den Unterhalt des Thierarztes	60	—
5) Auf Bestreitung der Kosten des Vagantentransportes	154	13
6) Auf Unterstützung der Gemeinden zum Unterhalt von Gemeinde-Verbindungswegen	100	—
Summa der Ausgaben	6175	25¼

Abgleichung.

Einnahmen . . .	6901 fl.	59¾ kr.	
Ausgaben	6175 „	25⅝ „	
Aktivrest	726 fl.	33⅛ kr.	

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,792.

(Distriktsfonds-Rechnung des k. Landgerichts Viechtach pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 21 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, „die Distriktsräthe betr.," werden die Resultate der Distriktsfondsrechnung des k. Landgerichts Viechtach pro 1856/57 bekannt gemacht, wie folgt:

A. Einnahmen.	fl.	kr.
1) Aktivrest des Vorjahres	246	58¼
2) Aktivausstände des Vorjahres . .	24	—
3) Zinsen von Aktivkapitalien . . .	288	30
4) Heimbezahlte Kapitalien	100	—
5) Leistung des k. Aerars für Vornahme der Schubfuhren	32	25¾
6) Beitrag des Kreisfonds für die Unterhaltung der Distriktsstraßen . . .	900	—
7) Leistungen der Gemeinden für den Unterhalt der Distriktsstraßen . .	7234	5
Summe aller Einnahmen	8825	59

B. Ausgaben:	fl.	kr.
1) Für den Distriktsrath	115	42
2) Zahlungsrückstände des Vorjahres .	144	—
3) Für Bildung und Ergänzung des Distriktsvermögens	175	—
4) Für den Unterhalt der Straßen und zwar:		
a. Für Brücken, Durchlässe und andere Bauten	547	34¼
b. Für Naturaldienste	7234	5
c. Für Löhnungen der Wegmacher .	200	20
d. Für technische Aufsicht . . .	300	—
e. Für Reparatur der Werkzeuge .	3	50
5) Für den Unterhalt des Thierarztes	30	—
6) Für Vornahme der Schubfuhren .	48	—
Summe sämmtlicher Ausgaben	8798	31¼

Abgleichung.

Einnahmen	8825 fl.	59 kr.
Ausgaben	8798 „	31¼ „
Aktivrest .	27 fl.	27¾ kr.

Landshut, den 10. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Literaten Eduard Gail wegen Mißbrauches der Presse durch die Druckschrift: „Wer ist würdig rc." betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom sieben und zwanzigsten Februar achtzehnhundert acht und fünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freiherr v. Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der autographirten Schrift: „Wer ist würdig, die Siegel im Buche der Offenbarung Johannis zu brechen?" München. Januar 1858 der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10 November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den

Literaten Eduard Gail erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der obigen Schrift, soweit sie nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 10. März 1858.

Der königliche Direktor:

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Hermanns Erben Druckereibesitzer in Hamburg wegen Mißbrauches der Presse in Nro. 49 der Hamburger Nachrichten' betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten März laufenden Jahres, wobei zugegen waren Freiherr v. Schleich, Rath, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nro. 49 des in Hamburg erscheinenden Zeitungsblattes „Hamburger Nachrichten" vom 26. Februar laufenden Js. insbesondere in dem Artikel, beginnend: „Bayern. ⊙ München, den 25. Februar: die Numern 25 und 27 der „Hamb. Nachrichten" rc. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen Herrmanns Erben erkannt, aber zugleich die Unterdrückung der Nro. 49 des obigen Zeitungsblattes', soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 13. März 1858.

Der kgl. Direktor:

Danhauser.

Metzenaur.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Bezirksgericht Regensburg hat am 8. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Direktor Ebnet, Vorsitzender, v. Lindheimer und Freiherr von Künsberg, Räthe, Dr. Mayer, I. Staatsanwalt und Accessist Huber als Protokollführer, nach Anhörung des k. Staats-Anwaltes, in Anwendung der Art. 26 u. 2 Abs. 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung der Nr. 10 des zu Berlin erscheinenden Wochenblattes „Kladderadatsch" vom 28. Febr. 1858 wegen der Einrückung über die deutsche Bundesversammlung in der ersten Spalte auf Seite 39, soweit dieses Stück nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Am 8. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Regensburg.

Der k. Direktor:

Ebnet.

coll. Schlag.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 9. März l. Js. ist der Schulprovisor Adolph Rott zu Weltenburg, k. Landgerichts Kelheim, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Sonnabend den 20. März **1858.**

Inhalt:

Der Vollzug des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer. — Die Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Die II. Schwurgerichtssitzung für den Kreis Niederbayern im Jahre 1858. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des Militär-Anlehens von 1855 betreff. — Bekanntmachung, die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ Prozent betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 15,965.

An die kgl. Distriktsschulinspektionen in Niederbayern.

(Den Vollzug des Normatives vom 15. Mai 1857 über die Bildung der Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf §. 44 des Allerhöchsten Normatives über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai vor. Jhrs. werden sämmtliche kgl. Distrikts-Schul-Inspektionen des Regierungs-Bezirkes beauftragt, die Lokalschul-Inspektionen ihres untergebenen Distriktes anzuweisen, daß sie den in ihren Bezirken sowohl während der Oster- als auch während der Herbst-Ferien sich aufhaltenden Schul-Seminaristen jedesmal bei deren Abgange ein sich über die im Eingangs erwähnten Paragraphe enthaltenen Verpflichtungen, sowie über das sittliche Betragen derselben überhaupt verbreitendes Zeugniß gewissenhaft ausstellen, und zum Behufe der Uebergabe an die königl. Schullehrer-Seminars-Inspektion bei ihrem Wiedereintritte in das Schullehrer-Seminar verschlossen überhändigen.

Landshut, den 14. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 15,714.

(Agenturen der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11./12. l. Mts. wurden nachstehende Agenten der Leipziger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt:

1) der Chirurg X. Etzinger in Abensberg für den Landgerichtsbezirk Abensberg;
2) der Thierarzt Joseph Krinninger in Dingolfing für den Landgerichtsbezirk Dingolfing;

3) der Rentamtsoberschreiber Joseph Thalmayer in Eggenfelden für den Landgerichtsbezirk Eggenfelden;

4) der Rentamtsoberschreiber Georg Binder in Griesbach für die Landgerichtsbezirke Griesbach und Rotthalmünster;

5) der Thierarzt Konrad Orlieb in Kelheim für den Landgerichtsbezirk Kelheim;

6) der Marktschreiber Sebastian Schittler in Pfeffenhausen für den Landgerichtsbezirk Rottenburg, unter Abzweigung desselben von der Agentur Pfaffenberg;

7) der Bezirksgerichtsschreiber Ferdinand Speren in Straubing für den Stadt- und Landgerichtsbezirk Straubing und die Landgerichtsbezirke Bogen und Mitterfels anstatt des abgetretenen Agenten rc. Koller;

8) der Kaufmann J. G. Stein in Vilsbiburg für den Landgerichtsbezirk Vilsbiburg, unter Abzweigung des letzteren von der Agentur Landshut;

9) der Zeugmacher Joh. Forkwehr in Vilshofen für den Landgerichtsbezirk Vilshofen,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 14. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 15,716.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. v. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 216 gezogen worden. Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, und zwar: Nr. 65,985 zu 4% mit $^1/_{10}$tel der Kapitals-Summe, Nr. 66,951 zu 4% mit $^1/_{10}$tel " " " dann Nr. 65,532 bis Nr. 67,087 inclus. mit den ganzen Kapitalsbeträgen, im gesammten Kapitalsbetrage von 1,282,403 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Schuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 14. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 100.

Das Präsidium
des
Königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern

bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 11. d. M. praes. am Heutigen, die Eröffnung der zweiten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1858 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Montag den 7. Juni d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern Alois Gmeiner, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Passau, den 15. März 1858.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des Militär-Anlehens von 1866 betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. laufenden Monats (Regierungs-Blatt S. 256) wurde heute die II. Verloosung des

Militär-Anlehens von 1855 zu 4½ Prozent vorgenommen, und es ist hiebei die Zahl

12.

zum Zuge gekommen.

Es werden daher gemäß dem in obiger Bekanntmachung angeführten Verloosungsplane vom 23. September 1856 (Regierungs-Blatt S. 932 — 934) alle jene Obligationen dieses Anlehens sowohl zu 1000 fl., als zu 500 fl. und 100 fl. — Cat. Lit. A., B. und C., — deren Kataster-Nummer auf die Zahl 12 endigt, also z. B.

Cat. *Nr.* 12. 112. 212. 312. 412. u. s. w.

zur baaren Rückzahlung gekündigt, in welcher Beziehung Nachstehendes bemerkt wird:

1) Die sämmtlichen Obligationen des besagten Anlehens sind au porteur (auf den Inhaber) lautend, bei der k. Spezialkasse Bamberg inkatastirt, und tragen sowohl auf den Obligationen als den Zins-Coupons die Bezeichnung:

Militär-Anlehen von 1855.

2) Die Verzinsung der zur Rückzahlung bestimmten Kapitals-Beträge hört mit dem 31. Mai l. Js. auf; mit der Rückzahlung derselben wird jedoch sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf des Monats, in welchem die Bezahlung erfolgt, in keinem Falle weiter als bis 31. Mai 1858 vergütet.

3) Die Zahlung dieser Obligationen erfolgt bei der k. Schulden-Tilgungs-Hauptkasse und den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg; bei Obligationen, welche vinkulirt oder mit Dispositions-Beschränkungen versehen sind, ist jedoch von Seite der Gläubiger die Beseitigung dieser Dispositions-Beschränkungen vorerst noch zu veranlassen, und es wird durch eine deßfalls eintretende Verzögerung das Aufhören der Verzinsung vom 1. Juni l. Js. an nicht gehindert.

4) Bei der Erhebung der betreffenden Kapitalien sind mit den Obligationen sämmtliche, nicht bereits fällig gewordene Zinscoupons nebst der Coupons-Anweisung (Talon) zu übergeben.

5) Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl bei dem 4½ procentigen Eisenbahn-Anlehen, als auch mit und ohne Arrosirung bei dem Eisenbahn-Anlehen zu 4 Prozent stattfinden.

München, am 8. März 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung,

die II. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betr.

Gemäß der Bekanntmachung vom 1. d. Mts. (Reg.-Bl. Seite 255) wurde heute die II. Verloosung des

„Neuen Anlehens 1852"

zu 4½ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß die in dem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu 4½ Prozent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens unter der Vignette der Obligationen enthalten ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852"

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1. August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, werden hiemit

unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet:

1) Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 31. Mai 1858 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Mai 1858 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der kgl. Special-Kasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Hauptkasse in München, sowie bei den kgl. Special-Kassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die kgl. Special-Kasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen kgl. Staatsschuldentilgungs-Specialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staats-Schuldentilgungsanstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den kgl. Staatsschulden-Tilgungs-Spezial-Kassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 31. Mai 1858 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl gegen 4½ % Eisenbahn-Anlehens-Obligationen, als auch mit und ohne Arrosirung — wie bisher — gegen solche Obligationen zu 4 % stattfinden.

München, am 8. März 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgehabten zweiten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

4	273*	542	809	1083	1361	1638	1909	2174	2449	2714
7*	274	550	814	1088	1363	1640*	1923*	2184	2460	2730
9	282	557	818	1109	1364*	1655	1928	2189*	2465	2736
14	297	572	832	1123*	1368	1658	1936	2199	2469	2246
18	304	573*	842	1128	1383	1661	1938	2201	2474	2249
32	307*	574	850	1136	1388	1663	1940*	2212	2484	2760
42	309	582	857	1138	1409	1664*	1955	2214	2489*	2765
50	314	597	872	1140*	1423*	1668	1958	2230	2499	2769
57	318	604	873*	1155	1428	1683	1961	2236	2501	2774
72	332	607*	874	1158	1436	1688	1963	2246	2512	2784
73*	342	609	882	1161	1438	1709	1964*	2249	2514	2789*
74	350	614	897	1163	1440*	1723*	1968	2260	2530	2799
82	357	618	904	1164*	1455	1728	1983	2265	2536	2801
97	372	632	907*	1168	1458	1736	1988	2269	2546	2812
104	373*	642	909	1183	1461	1738	2001	2274	2549	2814
107*	374	650	914	1188	1463	1740*	2012	2284	2560	2830
109	382	657	918	1209	1464*	1755	2014	2289*	2565	2836
114	397	672	932	1223*	1468	1758	2030	2299	2569	2846
118	404	673*	942	1228	1483	1761	2036	2301	2574	2849
132	407*	674	950	1236	1488	1763	2046	2312	2584	2860
142	409	682	957	1238	1509	1764*	2049	2314	2589*	2865
150	414	697	972	1240*	1523*	1768	2060	2330	2599	2869
157	418	704	973*	1255	1528	1783	2065	2336	2601	2874
172	432	707*	974	1258	1536	1788	2069	2346	2612	2884
173*	442	709	982	1261	1538	1809	2074	2349	2614	2889*
174	450	714	997	1263	1540*	1823*	2084	2360	2630	2899
182	457	718	1009	1264*	1555	1828	2089*	2365	2636	2901
197	472	732	1023*	1268	1558	1836	2099	2369	2646	2912
204	473*	742	1028	1283	1561	1838	2101	2374	2649	2914
207*	474	750	1036	1288	1563	1840*	2112	2384	2660	2930
209	482	757	1038	1309	1564*	1855	2114	2389*	2665	2936
214	497	772	1040*	1323*	1568	1858	2130	2399	2669	2946
218	504	773*	1055	1328	1583	1861	2136	2401	2674	2949
232	507*	774	1058	1336	1588	1863	2146	2412	2684	2960
242	509	782	1061	1338	1609	1864*	2149	2414	2689*	2965
250	514	797	1063	1340*	1623*	1868	2160	2430	2699	2969
257	518	804	1064*	1355	1628	1883	2165	2436	2701	2974
272	532	807*	1068	1358	1636	1888	2169	2446	2712	2984

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern.

2989*	3171	3354	3548	3735*	3928	7105*	7289	7480	7669	7862
2999	3190	3365	3552	3746	3929	7125	7294	7488	7677	7863
3004	3191	3371	3554	3748	3935*	7133	7305*	7489	7680	7869
3024	3195*	3390	3565	3752	3946	7140	7325	7494	7688	7877
3028	3204	3391	3571	3754	3948	7151	7333	7505*	7689	7880
3029	3224	3395*	3590	3765	3952	7160	7340	7525	7694	7888
3035*	3228	3404	3591	3771	3954	7162	7351	7533	7705*	7889
3046	3229	3424	3595*	3790	3965	7163	7360	7540	7725	7894
3048	3235*	3428	3604	3791	3971	7169	7362	7551	7733	7905*
3052	3246	3429	3624	3795*	3990	7177	7363	7560	7740	7925
3054	3248	3435*	3628	3804	3991	7180	7369	7562	7751	7933
3065	3252	3446	3629	3824	3995*	7188	7377	7563	7760	7940
3071	3254	3448	3635*	3828	7005*	7189	7380	7569	7762	7951
3090	3265	3452	3646	3829	7025	7194	7388	7577	7763	7960
3091	3271	3454	3648	3835*	7033	7205*	7389	7580	7769	7962
3095*	3290	3465	3652	3846	7040	7225	7394	7588	7777	7963
3104	3291	3471	3654	3848	7051	7233	7405*	7589	7780	7969
3124	3295*	3490	3665	3852	7060	7240	7425	7594	7788	7977
3128	3304	3491	3671	3854	7062	7251	7433	7605*	7789	7980
3129	3324	3495*	3690	3865	7063	7260	7440	7625	7794	7988
3135*	3328	3504	3691	3871	7069	7262	7451	7633	7805*	7989
3146	3329	3524	3695*	3890	7077	7263	7460	7640	7825	7994
3148	3335*	3528	3704	3891	7080	7269	7462	7651	7833	
3152	3346	3529	3724	3895*	7088	7277	7463	7660	7840	
3154	3348	3535*	3728	3904	7089	7280	7469	7662	7851	
3165	3352	3546	3729	3924	7094	7288	7477	7663	7860	

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei der ersten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

München, den 8. März 1858.

Königliche Staats-Schuldens-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 11. März 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	94
„ à 4 %	—	$97\frac{1}{2}$
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{1}{2}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{5}{8}$
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	—	$101\frac{1}{2}$
„ à 5 % . . . neue detto . .	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$97\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	790	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$99\frac{7}{8}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Beringer Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 15. März 1858.	Waizen	—	122	122	122	—	15	58	15	31	14	39	—	—	—	16
		Korn	—	14	14	14	—	12	1	11	58	11	52	—	—	—	55
		Gerste	5	5	10	10	—	9	–	8	35	8	10	—	—	—	5
		Haber	5	19	24	22	2	7	47	7	35	7	17	—	—	—	—
Deggendorf	Vom 16. März 1858.	Waizen	2	236	238	236	—	17	7	16	40	15	43	—	3	—	—
		Korn	—	65	65	65	—	10	56	10	46	10	34	—	2	—	—
		Gerste	17	139	156	156	—	9	39	9	22	8	57	—	—	—	23
		Haber	—	98	98	98	—	8	1	7	30	7	2	—	12	—	—
Dingolfing	Vom 16. März 1858.	Waizen	—	32	32	32	—	16	—	14	12	13	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	30
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. März 1858.	Waizen	—	12	12	12	—	16	45	15	30	15	30	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	27	27	27	—	10	—	9	8	8	—	—	—	—	8
		Haber	—	7	7	7	—	8	12	8	12	8	12	—	—	—	—
Kelheim	Vom 11. März 1858.	Waizen	3	26	29	15	14	16	19	15	48	15	10	—	25	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	14	—	14	6	8	8	—	7	48	7	36	—	—	—	28

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 15. März 1858.	Waizen	—	22	22	22	—	16	—	15	30	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	462	462	462	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. März 1858.	Waizen	124	705	829	710	119	17	5	15	45	13	2	—	8	—	—
		Korn	123	119	242	98	144	13	6	12	44	11	53	—	1	—	—
		Gerste	218	729	947	875	72	9	59	9	18	8	33	—	—	—	9
		Haber	70	421	491	375	116	7	16	6	56	6	38	—	—	—	3
Mainburg	Vom 17. März 1858.	Waizen	12	308	320	316	4	16	54	15	52	14	20	—	—	—	1
		Korn	—	14½	14½	13½	1	11	50	11	20	11	—	1	25	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	9	19	8	59	7	39	—	—	—	7
		Haber	—	38	38	37	1	8	6	7	40	7	—	—	—	—	25
Neustadt a. d. D.	Vom 16. März 1858.	Waizen	—	194	194	192	2	16	—	14	54	12	40	—	3	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	12	12	11	52	11	30	—	—	—	21
		Gerste	—	17	17	17	—	8	36	8	19	8	—	—	—	—	9
		Haber	—	26	26	26	—	8	6	7	43	7	30	—	—	—	18
Passau	Vom 16. März 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	13	33	46	37	9	10	9	10	5	9	58	—	4	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	6	39	45	45	—	6	31	6	20	6	3	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 15. März 1858.	Waizen	3	19	22	22	—	17	—	15	39	14	15	—	—	1	39
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	40	40	40	—	8	—	7	30	6	—	—	54	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	—	6	28	5	45	—	20	—	—
Pilsting	Vom 16. März 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	16	—	15	36	15	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	9	48	8	54	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 13. März 1858.	Waizen	35	412	447	433	14	16	26	15	44	15	3	—	6	—	—
		Korn	—	103	103	103	—	11	57	11	44	11	8	—	—	—	14
		Gerste	—	829	829	826	3	9	57	9	40	8	42	—	—	—	10
		Haber	—	302	302	290	12	8	27	7	51	7	27	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 17. März 1858.	Waizen	67	408	475	249	226	17	31	17	11	16	46	—	—	—	11
		Korn	—	17	17	16	1	10	40	10	33	10	29	—	—	—	3
		Gerste	2	4	6	6	—	8	8	8	2	7	30	—	—	—	46
		Haber	—	18	18	18	—	6	56	6	45	6	34	—	—	—	26

I. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 20. März 1858.

Ad Num. 16,397. Seite 361.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(I. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
1	Abstreiter Georg, Bauer von Aich	Altdorf	Landshut	27	20	
2	Aichner Sebastian, Bauer	Asbach	Mallersdorf	31	26 5/8	
3	Amann Johann, Bauer von Hellbrechting	Haindling	"	33	52 1/8	
4	Amann Joseph, Bauer von Artelkofen	Mierskofen	Landshut	25	50	
5	Amann Sebastian, Bauer von Alkofen	Lengfeld	Kelheim	28	12 5/8	Ist taub u. blind.
6	Amberger Johann, Bauer von Radertshausen	Oberpindhart	Mainburg	41	32 3/8	
7	Ammer Mathias, Bauer von Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	46	54	
8	Ammer Sebastian, Bauer von Weisbach	Martinshaun	Landshut	26	29	
9	Arco-Valley Maximilian, Graf, Gutsbesitzer von Oberköllnbach, wohnhaft in München	Weng	"	76	3	Reichsrath.
10	Bachmayer Andrä, Tafernwirth von Viecht	Viecht	"	56	43	
11	Bachmayer Mathias, Bauer von Böbenhausen	Oberpindhart	Mainburg	25	23 4/8	
12	Bauer Franz, Bauer von Hörlbach	Hörlbach	Abensberg	28	39 3/8	
13	Bauer Georg, Wirth von Elsendorf	Ratzenhofen	Mainburg	35	59 7/8	
14	Beck C., Frhr. v. zu Augsburg, Gutsbesitzer	Au	"	48	45 4/8	
15	Beck Martin, Bauer von Mittergolding	Tiefenbach	Landshut	27	41	
16	Beck Martin, Tafernwirth von Artelkofen	Mierskofen	"	28	12	
17	Beutelhauser Michael, Bauer von Sallach	Sallach	Mallersdorf	32	49 2/8	
18	Bernpointner Bartolmä, Bauer von Buch	Thann	Kelheim	25	21 6/8	
19	Bernpointner Michael, dto.	"	"	27	41 5/8	
20	Biberger Bartholomä, Bauer von Weihmichl	Weihmichl	Landshut	53	27	
21	Biberger Philipp, Bauer von Aich	"	"	26	12	
22	Biebel Martin, Bauer von Marching	Marching	Abensberg	26	32	
23	Birkmaier Thomas, Bauer von Katerberg	Schneidhart	Kelheim	30	59 4/8	
24	Blüml Georg, Bauer von Stumpfreit	Seimerskirchen	Rottenburg	38	14 1/4	
25	Brandl Florian, Bauer von Pullach	Pullach	Kelheim	41	13 5/8	
26	Brügelmaier Andreas, Bauer von Einmuß	Einmuß	"	28	56 1/8	
27	Brückl Anton, Anwesensbesitzer in Straubing	Zaitzkofen	Mallersdorf	33	37 7/8	
28	Bründl Johann, Bauer von Habersbach	Habersbach	"	31	35 7/8	
29	Buchner Joseph, Bauer von Hofendorf	Hofendorf	Rottenburg	31	48 1/8	
30	Burger Alois, Bauer von Waselsdorf	Obereulenbach	Abensberg	26	10 3/8	
31	Burgstaller Jakob, Bauer von Sallach	Sallach	Mallersdorf	50	44 5/8	
32	Cottel Nikolaus, Gutsbesitzer von Ratzenhofen	Ratzenhofen	Mainburg	56	—	
33	Daffner Kaspar, Bauer	Niederleiterndorf	Rottenburg	25	7	
34	Diell Joh., Müller von Waselsdorf	Oberleiterndorf	Abensberg	26	10	
35	Donhauser Mathias, Wirth	Andermannsdorf	Rottenburg	32	54	
36	Dünzl Peter, Bauer von Feldkirchen	Weirhofen	Mallersdorf	29	5	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Bezirk.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
37	Everl Andrä, Bauer von Obererlbach	Buch a. Erlbach	Landshut	26	17	
38	Ebner Johann, Bauer von Steinkirchen	Mallersdorf	Mallersdorf	42	45	
39	Eierkammer Augustin, Bauer v. Oberschöllnach	Hoheneggelkofen	Landshut	46	42	
40	Ekart Andrä, Bauer	Altheim	"	36	42	
41	Eker Johann, Bauer	Stallwang	"	27	5	
42	Eisvogel Joseph, Bauer	Hienheim	Kelheim	34	30	
43	Engelbrecht Anton, Bauer von Rohrberg	Hebramsdorf	Rottenburg	27	16	
44	Engelbrecht Joseph, dto.	Than	Kelheim	26	12	
45	Engelbrecht Simon dto. von Mitterschneidhart	Schneidhart	"	30	59	
46	Engelbrecht Jos., dto. von Oberlaichling	Unterlaichling	Mallersdorf	27	48	
47	Eßlinger Joh. Gg., Bauer	Hainsbach	"	27	8	
48	Eutenberger Thomas, dto. von Osterhaun	Martinshaun	Landshut	35	37	
49	Faltermayer Phil., Bauer von Seilbach	Mitterfeking	Kelheim	35	48	
50	Fikentscher Wilhelm, Fabrikbesitzer v. Schellnek	Altessing	"	62	9	
51	Filser Paul, Bauer	Gambach	Rottenburg	40	25	
52	Finsterhölzl Johann, Bauer von Untergolding	Tiefenbach	Landshut	30	46	
53	Fischer Anton, Oekonom	Ergoldsbach	Rottenburg	31	51	
54	Fischer Franz, Bauer von Attenkofen	Schönbrun	Landshut	35	51	
55	Fleischmann Joseph, Bauer von Feldkirchen	Weirhofen	Mallersdorf	26	3	
56	Forster Johann, Oekonom von Schwaigholzen	Aunkofen	Abensberg	36	8	
57	Forster Michael, Bauer	Hienheim	Kelheim	31	32	
58	Forster Alois, Bauer von Rohrberg	Hebramsdorf	Rottenburg	46	32	
59	Forstner Michael, Bauer von Oberumsbach	Martinshaun	Landshut	50	19	
60	Forstner Jakob, Bauer von Leitersdorf	Asbach	Mallersdorf	26	3	
61	Freilinger Johann, Bauer	Oberlindhart	"	27	42	
62	Fruth Paul, Bauer von Schillhof	Aunkofen	Abensberg	28	55	
63	Furthmayer Michael, Bauer von Meilenhausen	Holzmannshausen	Mainburg	28	58	
64	Füßl Johann, Bauer von Freyling	Vilsheim	Landshut	26	34	
65	Gallmaier Simon, Bauer von Sipperau	Than	Kelheim	42	6	
66	Gebendorfer Jakob, dto. von Eichberg	Ratzenhofen	Mainburg	25	37	
67	Geber Simon, dto. von Beiern	Pullach	Kelheim	32	24	
68	Gierl Mathias, dto. von Hellbrechting	Haindling	Mallersdorf	33	27	
69	Göttner Anton, Bauer	Ergolding	Landshut	40	38	
70	Goderbauer Bartholmä, Bauer	Greilsberg	Mallersdorf	34	15	
71	Gotterbauer Isidor, Bauer	Eching	Landshut	36	33	
72	Grichtmaier Johann, dto. von Gastorf	Buch a./E.	"	26	9	
73	Gröschl Andrä, Bauer von Gingkofen	Hainsbach	Mallersdorf	38	3	
74	Groll Fr. Jos., Wirth	Ergolding	Landshut	47	55	
75	Groll Michael, Wirth	Essenbach	"	46	30	
76	Gschlößl Jakob, Bräuer	Mainburg	Mainburg	38	16	
77	Günzinger Sebastian, Bauer	Lenk	Mallersdorf	48	46	
78	Hägl Sebastian, Bauer	Altdorf	Landshut	53	40	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
79	Hagl Peter, Bauer von Pimmersdorf	Oberwangenbach	Mainburg	30	12	
80	Haller Jakob, Bauer	Greißing	Mallersdorf	26	2	
81	Haselbeck Franz, Bauer von Harpfendorf	Semmerskirchen	Rottenburg	29	31	
82	Haselbeck Anton, Bauer von Franken	Haader	Mallersdorf	31	21	
83	Haselbeck Michael, Oekonom	Geiselhöring	"	27	14	
84	Harrer Benno, Bauer	Haunwang	Landshut	25	34	
85	Hartmüller Vitus, Bauer von Unterschwand	Weihmichl	"	25	31	
86	Heim Joseph	Art	"	28	35	
87	Heindl Sebastian, Bauer von Oberndorf	Weihmichl	"	29	59	
88	Hierlmaier Joseph, Bauer	Inkofen	Mallersdorf	53	20	
89	Herrmann Georg, Bauer	Reißing	Kelheim	25	—	
90	Hirsch Simon, Bauer von Altendorf	Süßkofen	Mallersdorf	25	16	
91	Hiendlmayer Mathias, dto. von Gottesberg	Dünzling	"	25	49	
92	Hirschberger Joseph, Gutsbesitzer	Ast	Landshut	106	24	
93	Hilz Joseph, Bauer	Oberwattenbach	"	37	23	
94	Höfels Rudolph v., Gutsbesitzer	Wörth	"	36	42	
95	Högl Dominikus, Bauer von Osterwald	Egg	Rottenburg	28	13	
96	Högl Jakob, Bauer von Wochesland	Stollnried	"	25	22	
97	Högl Philipp, Bauer von Frechelsdorf	Semerskirchen	"	27	31	
98	Holzapfel Peter, Bauer von Schwaben	Hienheim	Kelheim	30	4	
99	Holzapfel Kaspar, Bierbrauer	Rottenburg	Rottenburg	37	44	
100	Holzer Joseph, Bauer von Birnbach	Hausen	Kelheim	33	41	
101	Hopfensperger Jakob, Bauer von Unterköllnbach	Oberköllnbach	Landshut	27	36	
102	Hopfensperger Jos., Bauer von Unterellenbach	Oberellenbach	Mallersdorf	26	5	
103	Hornstein, Frhr. v., Gutsbesitzer	Furth	Landshut	89	4	
104	Huber Joseph, Bauer von Bruckhof	Aunkofen	Abensberg	36	10	
105	Huber Jos. jun., Bauer	Thann	Kelheim	25	54	
106	Huber Franz Xav., Bierbrauer	"	"	52	24	
107	Huber Simon, Bauer	Essenbach	Landshut	27	43	
108	Huber Joh. Gg., dto. von Kumhausen	Niederkam	"	26	14	
109	Huber Thomas, dto. von Gramelkam	"	"	29	39	
110	Huber Alois, Bauer von Pfellkofen	Wolfsbach	"	25	12	
111	Huber Mathias, Bauer	Sallach	Mallersdorf	38	45	
112	Huber Mathias, dto. von Hellbrechting	Haindling	"	34	52	
113	Huber Mathias, dto. von Dettenkofen	Hadersbach	"	33	52	
114	Huber Joseph, Oekonom	Schierling	"	28	20	
115	Huber Joh., Bauer von Leitenbach	Lindkirchen	Mainburg	33	12	
116	Huber Michael, Bauer	Sandsbach	Rottenburg	42	31	
117	Huber Georg, dto. von Altenburg	Schmatzhausen	"	36	35	
118	Huber Ulrich, Bauer von Gatzkofen	Kirchberg	"	33	12	
119	Huf Christian, Bauer von Ruhstorf	Laberweinting	Mallersdorf	34	28	
120	Ipfelkofer Georg, Bauer von Kleinberghofen	Einmuß	Kelheim	25	9	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
121	Kaberhuber Karl, Bierbrauer	Pfeffenhausen	Rottenburg	46	34	
122	Kammermaier Jakob, Bauer von Buch	Oberergoldsbach	„	39	57	
123	Kammermayer Lorenz, Bauer von Franken	Haader	Mallersdorf	47	10	
124	Kammermayer Thomas, dto. von Wissing	Hainsbach	„	44	31	
125	Kammermayer Jos., Bauer von Arnkofen	Grafentraubach	„	44	5	
126	Kammermayer Anton, Bauer	Sallach	„	39	54	
127	Kammermayer Jos. dto. von Weilnberg	Oberellenbach	„	29	51	
128	Kast Johann, Leihhaus-Inhaber	Landshut	Landshut	44	4	
129	Kastl Xaver, Bauer von Wölfelkofen	Oberergoldsbach	Rottenburg	25	54	
130	Kellner Anton, Bauer	Reißing	Kelheim	26	33	
131	Keßling, Frhr. v., Gutsbesitzer in München	Wildenberg	Rottenburg	41	39	
132	Koch Barthol., Bauer	Oberellenbach	Mallersdorf	26	35	
133	Köglmaier Joseph, dto.	Eggmühl	„	29	14	
134	Kolbeck Joseph, dto.	Weihenstephan	Landshut	31	46	
135	Kolbinger Georg, dto. von Hofham	Eching	„	25	50	
136	Koller Joseph, Bauer von Fraunhofen	Hirschling	Mallersdorf	26	23	
137	Kraml Joseph, Bauer von Eiglstetten	Peising	Kelheim	36	58	
138	Kraml Simon, Bauer	„	„	37	35	
139	Kremel Thomas, Bauer	Eggmühl	Mallersdorf	33	35	
140	Kreitmaier, Frhr. v., Gutsbesitzer v. Offenstetten	Offenstetten	Kelheim	94	42	
141	Krieger Fr. Paul, Bauer von Dettenkofen	Hadersbach	Mallersdorf	33	3	
142	Krieger Joseph, Bauer	Weichs	„	40	44	
143	Krieger Thomas, Bauer	Niederkam	Landshut	26	39	
144	Lainer Korb., Bauer von Ehrenstorf	Münchsdorf	„	29	12	
145	Lang Joseph, Bauer	Osterham	Mallersdorf	30	44	
146	Lehner Jakob, Bauer	Hirschling	„	43	41	
147	Lehner Martin, Bauer	Dünzling	Kelheim	26	21	
148	Lechner Ludwig, Bauer in Illbach	Wallkofen	Mallersdorf	31	38	
149	Lechner Paul, Bauer von Altenbach	Göttsdorf	Landshut	31	50	
150	Lederer Mathias, Bauer	Niederlindhard	Mallersdorf	46	14	
151	Lerchenfeld, Graf v., Gutsbesitzer von Köfering	Oberergoldsbach	Rottenburg	45	47	Gesandter.
152	Loichinger Jakob, Bauer	Moosthan	Landshut	27	19	
153	Loichinger Georg, Bierbrauer	Geiselhöring	Mallersdorf	40	53	
154	Lodermaier Lorenz, Bauer	Ergolding	Landshut	33	59	
155	Lottner Ludwig, v., Gutsbesitzer	Herrngierstorf	Rottenburg	71	8	Landtags-Abgeordneter.
156	Lugginger Franz, Bauer von Pellenkofen	Mirskofen	Landshut	26	38	
157	Lugginger Sebastian, Bauer	Ergolding	„	28	52	
158	Mader Johann, Bauer von Tronhofen	Teugen	Kelheim	34	6	
159	Malli Johann, Bauer von Pfellenkofen	Oberergoltsbach	Rottenburg	32	52	
160	Mayer Georg, Bauer	Altheim	Landshut	49	2	
161	Mayer Joseph, Bauer	Altdorf	Landshut	56	23	
162	Mayerhofer Blasius, Bauer	Bullach	Kelheim	38	44	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
163	Meier Sebastian, Bauer	Buchhausen	Mallersdorf	29	43	
164	Meier Mathias, Bauer	Hebramsdorf	Rottenburg	38	38	
165	Maier Franz, Bauer	Oberleierndorf	"	33	12	
166	Melzl Wilhelm, Gutsbesitzer von München	Hohenthan	"	29	32	
167	Mieslinger Fr. Xav., Bauer	Weichs	"	44	14	
168	Müller Andrä in Landshut	Pinkofen	Mallersdorf	48	55	
169	Münsterer Fr. Xav., Bräuer	Mainburg	Mainburg	38	22	
170	Münsterer Alois, Bräuer	Ergoldsbach	Rottenburg	27	11	
171	Negerl Joseph, Bauer	Irsing	Abensberg	32	50	
172	Neudecker Martin, Bauer von Dirnaibach	Garnzell	Landshut	28	36	
173	Neumayer Johann, Bauer von Biburg	Biburg	Abensberg	80	57	
174	Neumayer Lorenz, Bauer von Freiling	Vilsheim	Landshut	38	25	
175	Neumayer Martin, Bauer	Tiefenbach	"	26	2	
176	Neumayer Johann, Bierbrauer	Geiselhöring	Mallersdorf	42	30	
177	Neumayer Joseph, Bauer	Marsdorf	"	27	27	
178	Neumayer Joseph, Bierbrauer	Landshut	"	29	29	
179	Neumayer Math., Bierbräuer	"	"	28	43	
180	Neumayer Albert, Bauer	Leitenhausen	Rottenburg	49	45	
181	Niedermayer August, Bräuer	Mainburg	Mainburg	61	47	
182	Niedermaier Georg, Posthalter und Oekonom	Siegenburg	Abensberg	30	20	
183	Niethammer von, in München	Mengkofen	Mallersdorf	67	7	Reichsrath.
184	Nißl Sebastian, Bauer	Haindling	"	42	33	
185	Nißl Michael, Bauer am Damm	Garnzell	Landshut	39	40	
186	Oberholzer Joh. Bap., Bauer von Ramelkam	Niederkam	"	36	8	
187	Obermaier Anton, Bauer	Altheim	"	40	14	
188	Paintner Jakob, Bauer von Kreutzthan	Münster	Rottenburg	25	43	
189	Paringer Paul, Bauer von Allkofen	Hoheneggelkofen	Landshut	25	30	
190	Patzelsberger Andrä, Bauer von Otterding	Mühlhausen	Mallersdorf	25	49	
191	Paul Math., Bauer	Holzharlanden	Kelheim	25	27	
192	Plaimer Johann, Bauer	Altdürnbach	Abensberg	25	27	
193	Plank Michael, Bauer von Buchhof	Holzharlanden	Kelheim	49	25	
194	Plank Joh. Bapt., Bauer von Beiern	Pullach	Kelheim	30	53	
195	Pflüger Math., Bauer von Oberlippbach	Art	Landshut	25	51	
196	Pichelmaier Martin, Bauer	Altdorf	"	31	4	
197	Pichelmaier, Bauer von Thanhausen	Oberwangenbach	Mainburg	25	7	
198	Pillmaier Lorenz, Bauer	Teugen	Kelheim	25	21	
199	Pointner Anton, Bauer von Holzen	Altheim	Landshut	48	30	
200	Pointner Mathias, Bauer	Altdorf	"	34	59	
201	Preising Lichtenegg, Max Graf von München	Kronwinkl	"	256	32	Reichsrath.
202	Prieler Georg, Bauer von Thanhausen	Oberwangenbach	Mainburg	28	3	
203	Rabauer Jakob, Bauer von Brukbach	Mierskofen	Landshut	26	46	
204	Raimaier Johann, Bauer	Niederlindhart	Mallersdorf	37	57	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
205	Ramsauer Bartholomä, Bauer	Sallach	Mallersdorf	27	45	
206	Rauchmaier Thomas, Bauer von Reitberg	Oberglaim	Landshut	25	—	
207	Rebl Wolfgang, Oekonom	Pfaffenberg	Mallersdorf	46	30	
208	Rebl Lorenz, Bauer von Massenhausen	Holzmannshausen	Mainburg	26	12	
209	Redlbacher Georg, Bierbrauer	Geiselhöring	Mallersdorf	46	7	
210	Redlbacher Peter, Bierbrauer	"	"	33	42	
211	Reichl Sebastian, Bauer von Deutenhof	Teugen	Kelheim	29	47	
212	Reiter Georg, Bauer von Vatersdorf	Garnzell	Landshut	41	27	
213	Reitmayer Franz, Bauer von Arenhofen	Lindkirchen	Mainburg	28	31	
214	Reitmayer Jos., Bauer von Thonhausen	Oberlauterbach	Rottenburg	28	17	
215	Ritt Bartholomä, Bauer von Schellenberg	Vilsheim	Landshut	27	47	
216	Röhrl Georg, Bauer von Lindach	Kapfelberg	Kelheim	31	50	
217	Röhrl Isidor, Bauer von Kleedorf	Pullach	"	29	51	
218	Röhrl Simon, Bauer	Unterlaichling	Mallersdorf	25	35	
219	Röckl Andrä, Bauer	Mettenbach	Landshut	68	8	
220	Reckl Johann, Bauer von Haindlingberg	Haindling	Mallersdorf	70	19	
221	Rösch Wolfgang, Bauer	Altheim	Landshut	45	—	
222	Roider Math., Bauer von Grunkofen	Mierskofen	"	29	24	
223	Schardt Adam, Wirth	Essenbach	"	53	54	
224	Scheib Andrä, Bauer von Gilla	Aunkofen	Abensberg	32	14	
225	Scheuerer Georg, Bauer von Bernbach	Holztraubach	Mallersdorf	28	46	
226	Scheuerer Johann, Bauer	Bullach	"	35	43	
227	Schinhart Mathias, Bauer von Asenkofen	Neufahrn	Rottenburg	26	7	
228	Schlauderer Georg, Bauer von Weichs	Abbach	Kelheim	28	53	
229	Schreyer Jakob, Bauer	Sallach	Mallersdorf	25	54	
230	Schreyer Johann, Bierbrauer	Geiselhöring	"	31	19	
231	Schwaiger Anton, Bauer von Steinzell	Viecht	Landshut	33	4	
232	Schweiger Joseph, Bauer von Weihern	Weihmichl	"	26	54	
233	Schwindl Peregrin, k. Reggs.-Direktor in Landshut und Gutsbesitzer	Münchsdorf	"	27	44	
234	Sedlmaier Georg, Bauer	Lindkirchen	Mainburg	25	1	
235	Seefelder Ignatz, Bierbrauer	Rottenburg	Rottenburg	32	28	
236	Seinsheim, Graf v., Gutsbes. in Sünching	Grafentraubach	Mallersdorf	125	22	
237	Seybold Mich., Bauer von Binsham	Tiefenbach	Landshut	28	24	
238	Sellmer Franz, Bauer	Sallach	Mallersdorf	29	58	
239	Sellmer Joh. Georg, Bauer	"	Mallersdorf	28	25	
240	Sellmer Sebastian, Müller	Oberlindhart	"	32	57	
241	Sigl Simon, Bauer von Unterschönbach	Schönbrunn	Landshut	27	11	
242	Spitzauer Johann, Bauer	Altheim	"	38	57	
243	Spitzauer Lorenz, Bauer	"	"	49	18	
244	Spornranft Jos., Bauer von Marzill	Oberempfenbach	Mainburg	28	56	
245	Spretti Ferd., Graf v., General-Maj. i. Augsburg	Kapfing	Landshut	42	54	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
246	Stadler Anton, Bauer	Teugen	Kelheim	59	39	
247	Stadler Georg, Bauer v. Oberndorf	Haindling	Mallersdorf	58	1	
248	Stadler Mich., Bauer von Bruckhof	Greilsberg	"	39	27	
249	Stanglmaier Franz, Wirth	Altdorf	Landshut	28	27	
250	Stanglmaier Jakob, Wirth	Pfettrach	Landshut	33	52	
251	Stanglmaier Johann, Bauer	Pfettrach	"	27	44	
252	Stanglmaier Joseph, Bauer	Achdorf	"	27	55	
253	Stanglmaier Simon, Bauer	Unterneuhausen	"	45	49	Landtags-Abgeordneter.
254	Steiger Alois, Bauer	Attenhofen	Mainburg	30	19	
255	Stefsl Sebastian, Bauer von Leitenbach	Lindkirchen	"	29	33	
256	Steinberger Simon, Bauer	Greisberg	Mallersdorf	35	55	
257	Steckenbihler Korbin, Bauer von Salzstorf	Göttsdorf	Landshut	25	30	
258	Steckenbiller Thomas, Bauer	Niederkam	"	32	30	
259	Stieglmaier Anton, Bauer von Thanhausen	Oberwangenbach	Mainburg	27	8	
260	Stipberger Anton, Tafernwirth	Hienheim	Kelheim	28	18	
261	Straffer Alois, Bauer	Altdorf	Landshut	34	10	
262	Straffer Mart., Bauer von Kammer	Hoheneggelkofen	"	32	29	
263	Sturm Georg, Bauer	Ergolding	Landshut	57	15	
264	Sturm Jos., Bauer von Großaich	Püllach	Mallersdorf	37	38	
265	Thurmayer Math., Bauer	Mierskofen	Landshut	41	4	
266	Thurn und Taxis, Fürst v., zu Regensburg	Zaitzkofen	Mallersdorf	509	59	
267	Vögl Georg, Bauer	Oberköllnbach	Landshut	25	18	
268	Weber Sebastian, Bauer von Tussing	Haindling	Mallersdorf	34	6	
269	Weigl Michael, Bauer	Paring	Rottenburg	26	47	
270	Weigl Bart., Bauer	Allersdorf	"	27	7	
271	Weigl Sim., Bauer von Sachsenhausen	Egg	"	27	22	
272	Weigl Martin, Bauer	Niederleierndorf	"	39	19	
273	Weigl Joh., Bauer von Pikenbdorf	Kirchdorf	Abensberg	32	40	
274	Weinzierl Andrä, Bauer	Weihenstephan	Landshut	29	33	
275	Weinzierl Georg, Bierbräuer	Unterneuhausen	"	32	48	
276	Wengermaier Georg, Bauer von Aufhausen	Steinbach	Mainburg	27	18	
277	Weiß Anton, Bauer von Ruhstorf	Laberweinting	Mallersdorf	27	2	
278	Westermaier Andr., Bauer	Niederlindhart	"	28	30	
279	Wiedmann Ant., Oekonom	Mühlhausen	Abensberg	42	44	
280	Wild Georg, Bauer	Niederlindhart	Mallersdorf	31	16	
281	Wimmer Math., Bauer von Windten	Haunwang	Landshut	33	12	
282	Wimmer Jos., Bauer von Weichs	Abbach	Kelheim	29	25	
283	Wimmer Joh., Bauer von Stünzbach	Buch a./E.	Landshut	26	55	
284	Wimmer Joh., Bauer von Unterwattenbach	Oberwattenbach	"	34	46	
285	Wimmer Jos., Bauer von Unterwattenbach	"	"	39	26	
286	Wimmer Joh., Oekonom	Ergoldsbach	Rottenburg	26	18	
287	Winhardt Jak., Posth. und Oekonom	Pfeffenhausen	"	27	39	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
288	Winter Georg, Bauer	Altheim	Landshut	34	50	
289	Wocheslander Kajetan, Oekonom	Markt Rohr	Abensberg	27	33	
290	Wocheslander Thomas, Bauer	Semerskirchen	Rottenburg	26	59	
291	Wittmann Georg, Bauer	Eugendorf	Landshut	32	36	
292	Zeller Joh., Bauer	Hofdorf	Mallersdorf	35	26	
293	Zettl Andrä, Wirth	Achdorf	Landshut	32	7	
294	Zettl Bartl., Bauer	Altheim	"	44	2	
295	Zettl Vitus, "	"	"	44	11	
296	Zettl Joseph, "	"	"	31	57	
297	Zettl Andrä, "	"	"	56	23	
298	Zettl Markus, "	"	"	37	59	
299	Zieglmaier Georg, Wirth	Attenhofen	Mainburg	34	52	
300	Zieglmaier Jos., Bauer von Randelkofen	Mitterstetten	"	29	5	
301	Zierer Math., Bauer von Bondorf	Dünzling	Kelheim	31	17	
302	Zierer Lorenz, Bauer	Niederlindhard	Mallersdorf	29	41	
303	Zierer Sebastian, Bauer von Ellersdorf	Mallersdorf	"	27	4	
304	Zierer Kasp., Bauer von Ellersdorf	"	"	26	22	
305	Zierer Kasp., Bauer von Breitenhard	Oberellenbach	"	26	10	
306	Zirngibl Fr. X., Bauer von Pfellkofen	Wolfsbach	Landshut	27	12	
307	Zirngibl Jos., Bauer	Großmuß	Kelheim	37	43	
308	Zirngibl Jos., "	Dünzling	"	62	16	
309	Zirngibl Lor., Bauer von Kraxenhof	Eggmühl	Mallersdorf	27	40	

Landshut, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 20. März 1858.

Ad Num. 16,397. Seite 361.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(II. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
1	Absmayer Andreas, Bauer in Mayerhofer	Poigham	Griesbach	52	10	
2	Absmayer Jakob, Bauer in Wankham	Weihmörting	Rotthalmünster	39	29	
3	Absmayer Michael, Bauer zu Heinriching	Poigham	Griesbach	30	54	
4	Aichinger Benedikt, Erber zu Rottau	Oberindling	Rotthalmünster	32	39	
5	Aichner Michael, Bauer zu Marklkofen	Marklkofen	Dingolfing	31	9	
6	Alber Georg, Wirth zu Pocking	Pocking	Rotthalmünster	25	30	
7	Almannsperger Joseph, Bauer in Weng	Karpfham	Griesbach	29	12	
8	Amman Franz, Bauer zu Kattenbach	Lengthall	Dingolfing	42	27	
9	Ammer Johann, Bauer von Hüttenkofen,	Hüttenkofen	"	26	—	
10	Angloher Lorenz, Bauer zu Reith	Kirchham	Rotthalmünster	25	17	
11	Apfelböck Andrä, Bauer zu Vierhöfen	Wallersdorf	Landau	36	23¾	
12	Apfelböck Sebastian, Bauer von Enzerweis	Dornach	"	31	20	
13	Arco Graf, Max von, Gutsbesitzer	Adeldorf	"	360	1	Erbl. Reichsrath d. Krone Bayern.
14	Aretin Frhr. v., Gutsbesitzer von Münchsdorf	Münchsdorf	Pfarrkirchen	87	49½	Lebenslänglicher Reichsrath der Krone Bayern.
15	Attenberger Franz, Müller	Haarbach	Vilsbiburg	26	59½	
16	Bachmayer Adam, Bräuer zu Krähstorf	Dornach	Landau	28	27	
17	Bachmayer Ignaz, Bauer zu Rastberg	Kindlbach	Griesbach	25	—	
18	Bachmayer Georg, Bauer in Kleinhaarbach	Poigham	"	34	15	
19	Bartelsberger Franz, Bauer zu Mettenhausen	Mettenhausen	Landau	28	21	
20	Bauer Sebastian, Bauer zu Hotting	Schmidham	Griesbach	25	53	
21	Baumeister Michael, Bauer zu Ering	Ering	Landau	28	36	
22	Baumgartner Johann, Bauer zu Oberrohrbach	Haberskirchen	Dingolfing	31	30	
23	Bayerl Andrä, Bauer zu Enzerweis	Dornach	Landau	28	13	
24	Bayerl Johann, Bauer von Baderstorf	Dornach	"	59	8	
25	Bergmayer Michael, Bauer zu Hukenham	Steinberg	Rotthalmünster	28	22	
26	Bergmayer Georg, Bauer zu Obergrün	Reutern	Griesbach	25	16	
27	Bichlmayer Gabriel, Bauer zu Haunersdorf	Haunersdorf	Landau	31	13½	
28	Bichlmayer Leonhard, Bauer zu Asböding	Mettenhausen	"	31	32¼	
29	Bier Johann, Bauer zu Enzerweis	Dornach	"	28	¾	
30	Birndorfer Joseph, Bauer	Oberindling	Rotthalmünster	30	5	
	Birndorfer Franz		Griesbach			
31	Birnkammer Jakob, Bauer zu Geindorf	Geindorf	Vilsbiburg	25	5½	
32	Blankl Kaspar, Bauer zu Wannersdorf	Adldorf	Landau	33	3	
33	Brand Johann, Bauer zu Niederhofen	Hütting	Griesbach	27	46	
34	Brummer Jakob, Bauer von Rohrbach	Adldorf	Landau	32	7	
35	Brummer Nepomuk, Bauer zu Mattenkofen	Altenbuch	"	32	3	
36	Brummer Franz, Bauer zu Köllnbach	Großköllnbach	"	27	26	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
37	Brummer Florian, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	Landau	27	43	
38	Brummer Jakob, Bauer zu Lapersdorf	Kammern	"	37	3½	
39	Brummer Georg, Bauer zu Steinbeißen	Mettenhausen	"	29	33	
40	Brummer Sebastian, Bauer in Schwaim	Karpfham	Griesbach	26	24	
41	Brummer Martin, Bauer zu Tettenham	Oberschwärzenbach	"	29	41	
42	Brunnhuber Matthä, Bauer	Huldsessen	Eggenfelden	31	34¾	
43	Bründl Johann, Bauer zu Egglhof	Bergthall	Dingolfing	27	8	
44	Buchner Sebastian, Bauer von Pilsting	Pilsting	Landau	32	45	
45	Dambeck Joseph, Bauer in Grund	Hütting	Griesbach	31	4	
46	Dambeck Martin, Bauer zu Niederhofen	Hütting	"	32	38	
47	Demelbauer Georg, Bauer von Oberrohr	Kühnham	Rotthalmünster	26	31	
48	Deym Joseph, Graf v., Gutsbesitzer	Mariakirchen und Armstorf	Pfarrkirchen	196	22	
49	Dorfner Michael, Bauer	Erlach	Simbach a. Inn	26	6½	
50	Dorfner Joseph, Wirth zu Großpining	Großpining	Landau	35	1¾	
51	Dullinger Joseph, Bauer zu Ering	Ering	"	29	17	
52	Durl Joseph, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	"	25	59	
53	Durl Georg, Bauer zu Gannacker	Gannacker	"	30	11¼	
54	Ebenböck Anton, Bauer zu Rupertskirchen	Rupertskirchen	"	26	48¾	
55	Ebertseder Johann, Bauer	Ering	Simbach	29	43¾	
56	Edl Georg, Bauer von Rohrbach	Adldorf	Landau	35	2	
57	Eder Anton, Bauer zu Dingdorf	Reuth	Dingolfing	29	52	
58	Eder Leopold, Bauer von Wannersdorf	Adldorf	Landau	37	31	
59	Eder Peter, Bauer zu Elling	Hartkirchen	"	58	32	
60	Eder Mathias, Bauer zu Wochenwais	"	"	40	58¾	
61	Eder Simon, Bauer zu Reihstorf	Reihstorf	"	29	44	
62	Eder Anton, Bauer von Jahrstorf	Dornach	"	33	19	
63	Egginger Joseph, Bauer von Malching	Malching	Rotthalmünster	27	11	
64	Eibl Georg, Bräuer zu Gannacker	Ganacker	Landau	31	20	
65	Eisenreich Georg, Bauer zu Lapersdorf	Kammern	"	25	45½	
66	Eichelsperger Michael, Bauer	Malching	Rotthalmünster	26	31	
67	Eichelsperger Georg, Wirth	Kirchham	"	33	18	
68	Engelburger Joseph, Bauer	Dornwang	Dingolfing	25	—	
69	Ernst Joseph, Bauer von Ettling	Ettling	Landau	39	30	
70	Esterl Joseph, Bauer von Haunerstorf	Haunersdorf	"	29	36	
71	Feilhuber Martin, Mayer zu Niederhofen	Hütting	Griesbach	29	55	
72	Filböck Franz, Bauer zu See	Haidlfing	Landau	25	40	
73	Fischer Rupert, Bauer zu Altenbuch	Altenbuch	"	38	9	
74	Fischer Georg, Bauer zu Altenbuch	"	"	35	48	
75	Fischer Joseph, Bauer von Mattenkofen	"	"	35	8	
76	Fischer Anton, Bauer zu Triching	Ganacker	"	35	31	
77	Fischer Georg, Bauer zu Großpining	Großpinning	"	35	2¾	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Bezirk.	fl.	kr.	
78	Fischer Aloys, Bauer zu Lindhof	Wallersdorf	Landau	56	15	
79	Fliesser Georg, Bauer zu Unterhaselbach	Holzhausen	Vilsbiburg	27	57	
80	Frank Martin, Bauer zu Stadl	Mitterhausen	Pfarrkirchen	25	35	
81	Frankenberger Johann, Müller zu Gerau	Poigham	Griesbach	41	19	
82	Frankenberger Sebast., Hofbauer zu Schönburg	Kühnham	Rotthalmünster	26	11	
83	Frankenberger Bened., Bauer zu Unterschwärzenbach	Poigham	Griesbach	41	—	
84	Frankenberger Jos., Bauer zu Oberparzham	Weng	"	26	2	
85	Frankenberger Michael, Bauer zu Schmalhof	Pattenham	Rotthalmünster	32	25	
86	Fraunhofen Karl August, Frhr. v.	Neufraunhofen	Vilsbiburg	92	41¾	
87	Frühmorgen Jakob, Bauer von Köllnbach	Oberköllnbach	Landau	34	1	
88	Fuchs Georg, Bauer von Sicking	Hütting	Griesbach	26	2	
89	Fuchs Joseph, Bauer	Dornwang	Dingolfing	29	—	
90	Füßl Peter, Bauer zu Töding	Ottering	"	34	—	
91	Gaffenhuber Joseph, Bauer zu Mattenkofen	Altenbuch	Landau	26	44	
92	Geisberger Martin, Bauer zu Taubenhub	Poigham	Griesbach	32	21	
93	Geldern Ludw., Gr. v., Gutsbesitzer auf Thurnstein	Postmünster	Pfarrkirchen	58	47	
94	Gerauer Joseph, Bauer in Hader	Hütting	Griesbach	25	40	
95	Gerauer Franz am Gern	Pocking	Rotthalmünster	25	23	
96	Gerauer Johann, Bauer in Unterschwärzenbach	Poigham	Griesbach	25	2	
97	Girl Rupert, Bauer zu Altenbuch	Altenbuch	Landau	43	10	
98	Grabinger Andrä, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	"	31	51	
99	Grainer Martin, Bräuer	Thann	Simbach	28	29½	
100	Gschnaittner Georg, Bauer in Mayrhof	Aspach	Rotthalmünster	35	43	
101	Gschneittner Georg, Bauer	Münchham	Simbach	26	8½	
102	Hainthaller Joseph, Bauer von St. Veit	Steinberg	Rotthalmünster	32	12	
103	Hambauer Sebastian, Bauer zu Waibling	Waibling	Landau	35	38¼	
104	Hallhuber Martin, Bauer zu Oberschwärzenbach	Oberschwärzenbach	Griesbach	26	28	
105	Hartl Joseph, Bauer zu Pörndorf	Pörndorf	Pfarrkirchen	37	27	
106	Hartl Joseph, Bauer zu Obergrafendorf	Thandorf	"	30	49	
107	Hasreiter Franz, Bauer zu Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	30	38	
108	Hauner Simon, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	"	44	52¼	
109	Heimayer Georg, Bauer zu Rengersdorf	Rengersdorf	"	35	26	
110	Heuwieser Franz, Wirth	Falkenberg	Eggenfelden	28	43¾	
111	Hiendlmayer Georg, Bauer zu Aufhausen	Aufhausen	Landau	26	55	
112	Hiendlmayer Joseph, Bauer von Gannacker	Ganacker	"	34	56	
113	Hiendlmayer Baptist, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	"	26	21¾	
114	Hiendlmayer Georg, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	"	43	35	
115	Hießerer Joseph, Bauer von Schwaim	Karpfham	Griesbach	37	4	
116	Hießerer Joseph, Bauer zu Wankham	Weihmörting	Rotthalmünster	39	14	
117	Hillauer Andreas, Bauer zu Oberteisbach	Weigendorf	Dingolfing	29	—	
118	Hirl Anton, Bauer von Triching	Ganacker	Landau	30	19	
119	Hölzl Georg, Müller zu Lengham	Kindlbach	Griesbach	27	20	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
120	Hölzl Johann, Bauer zu Untergrafendorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	29	33	
121	Hofbauer Jakob, Bauer	Weihmörting	Rotthalmünster	49	17	
122	Hofbauer Xaver, Bauer von Goßolding	Ganacker	Landau	35	4	
123	Hofbauer Georg, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	"	30	40	
124	Hofbauer Baptist, Bauer zu Würnsing	Waibling	"	35	29	
125	Hofmann Joseph, Bauer zu Thünham	Egglfing	Rotthalmünster	27	2	
126	Hofmann Georg, Bauer	Kirchham	"	32	32	
127	Hofmeister Anton, Bauer zu Parnkofen	Waibling	Landau	29	27	
128	Hohn Anton, Bauer zu Neuaich	Unterdietfurt	Eggenfelden	26	3	
129	Holzner Joseph, Bauer zu Rothenwald	Ruprechtsberg	Vilsbiburg	26	1	
130	Hopfensperger Michael, Bauer zu Pilsting	Pilsting	Landau	27	8	
131	Hopfensperger Franz, Wirth zu Waibling	Waibling	"	25	15½	
132	Hopper Johann, Bauer zu Windorf	Weihmörting	Rotthalmünster	30	4	
133	Huber Joseph, Bauer zu Rettenham	Oberschwarzenbach	Griesbach	25	34	
134	Huber Max, Bauer zu Oberteisbach	Weigendorf	Dingolfing	31	—	
135	Huber Joseph, Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	Landau	33	20	
136	Huber Simon, Bauer zu Haunersdorf	Haunersdorf	"	32	3	
137	Huber Sebastian, Bauer zu Mirnbach	Niederhausen	"	25	44	
138	Huber Mathias, Bauer zu Wivesing	Waibling	"	26	13	
139	Hutterer Joseph, Bauer zu Hallham	Asbach	Rotthalmünster	26	44	
140	Irber Joseph, Bauer zu Oberweilbach	Gottfrieding	Dingolfing	28	—	
141	Ittlinger Johann, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	30	40½	
142	Ittlinger Michael, Bauer zu Wallersdorf	"	"	28	10	
143	Ittlinger Franz, Bauer von Gannacker	Ganacker	"	26	16	
144	Jahrstorfer Florian, Bauer von Prünn	Adeldorf	"	37	43	
145	Jahrstorfer Mathias, Bauer von Wannersdorf	"	"	57	31	
146	Jahrstorfer Adam, Bauer von Krähstorf	Dornach	"	30	11	
147	Jahrstorfer Anton, Bauer zu Niederhöcking	Höcking	"	53	7½	
148	Jahrstorfer Johann, Bauer zu Wochenweis	Hartkirchen	"	50	54	
149	Jahrstorfer Anton, Bauer von Enzerweis	Dornach	"	29	30	
150	Jahrstorfer Joseph, Bauer zu Rengersdorf	Rengersdorf	"	31	43	
151	Jahrstorfer Joseph, Bauer von Wimpassing	Zeholfing	"	27	37½	
152	Jodelbauer Joh., Bauer zu Unterschwärzenbach	Poigham	Griesbach	33	59	
153	Jungwirth Jakob, Bauer zu Rottersham	Ruhstorf	"	29	49	
154	Kallhamer Michael, Bauer von Hafen	Harrbach	"	31	26	
155	Kantner Jakob, Bauer von Lengham	Kindlbach	"	26	9	
156	Kantner Franz, Bauer von Dornach	Dornach	Landau	46	12	
157	Kantner Dyonis, Bauer zu Untergrafendorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	30	13	
158	Kaps Georg, Bauer zu Aufhausen	Aufhausen	Landau	29	18	
159	Kaps Michael, Bauer zu Aufhausen	"	"	25	10	
160	Kapsreither Sebastian, Bauer von Steindorf	Schmidham	Griesbach	30	57	
161	Kapsreither Thomas, Bauer zu Mayerhof	"	"	31	19	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
162	Kellner Andrä, Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	Landau	52	17	
163	Kettl Joseph, Bauer von Jahrstorf	Dornach	"	26	39	
164	Kiermayer Georg, Bauer zu Goßolding	Ganacker	"	27	$5\frac{3}{4}$	
165	Kirschner Joseph, Bauer zu Wankham	Weihmörting	Rotthalmünster	31	16	
166	Kirschner Anton, Bauer zu Dengkofen	Tunzenberg	Dingolfing	25	—	
167	Kirschner Joseph, Bauer zu Untertattenbach	Untertattenbach	Griesbach	25	36	
168	Kirschner Joseph, Bauer von Schlipfing	Kammern	Landau	41	33	
169	Klinger Jakob, Müller zu Einstorf	Hartkirchen	"	35	12	
170	Knette Johann, Bauer von Pitzling	"	"	30	$8\frac{1}{4}$	
171	Knödl Simon, Bauer zu Eggersdorf	Eggersdorf	Pfarrkirchen	25	15	
172	Köferbauer Vitus, Bauer zu Schambach	Kirchham	Rotthalmünster	45	16	
173	Köllnberger Georg, Bauer von Mögling	Ganacker	Landau	54	45	
174	Köllnberger Franz, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	"	28	14	
175	Köllnberger Anton, Bauer von Oberndorf	Waibling	"	33	$2\frac{2}{4}$	
176	Köllnberger Joseph, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	"	34	11	
177	Korneder Martin, Bauer zu Wolfersdorf	Altenbuch	"	30	$24\frac{2}{4}$	
178	Kreilinger Johann, Bauer von Eßenbach	Schmidham	Griesbach	28	48	
179	Krünner Joseph, Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	Landau	37	$11\frac{1}{4}$	
180	Krünner Rupert, Bauer von Neuhausen	Großpinning	"	31	37	
181	Kumpfmüller Benedikt, Bauer zu St. Georgen	Pocking	Rotthalmünster	27	12	
182	Lachhammer Joseph, Bauer zu Ruhstorf	Ruhstorf	Griesbach	42	59	
183	Lainer Joseph, Bauer von Köllnbach	Großköllnbach	Landau	29	27	
184	Lamhofer Franz, Bauer von Ganacker	Ganacker	"	37	23	
185	Landes Michael, Wirth zu Ettenkofen	Tunzenberg	Dingolfing	32	12	
186	Lechner Joseph, Bauer zu Troftling	Ruhstorf	Griesbach	29	28	
187	Lechermayer Florian, Bauer von Petzenhausen	Großköllnbach	Landau	45	26	
188	Lechner Joseph, Bauer in Schönau	Karpfham	Griesbach	28	45	
189	Lehermayer Joseph, Bauer von Würnsing	Waibling	Landau	31	55	
190	Leitner Johann, Bauer zu Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	26	22	
191	Leonhart Anton, Bauer zu Reichersdorf	Reichersdorf	Landau	31	4	
192	Lerchenfeld Max, Frhr. v., Gutsbesitzer	Ering	Simbach	106	$28\frac{1}{2}$	
193	Lew Joseph, Bauer von Altenbuch	Altenbuch	Landau	38	48	
194	Lex Mathias, Bauer zu Loitersdorf	Englmannsberg	Dingolfing	33	30	
195	Limbrunner Sebastian, Bauer von Büchling	Großpinning	Landau	49	24	
196	Limbrunner Anton, Bauer zu Parnkofen	Waibling	"	42	42	
197	Lindinger Jakob, Bauer von Schwaim	Karpfham	Griesbach	27	56	
198	Lindinger Joseph, Bauer zu Niederhebling	Oberindling	Rotthalmünster	33	6	
199	Lindinger Isidor, Bauer von Niederindling	"	"	31	36	
200	Lindinger Martin, Bauer zu Berg	Pocking	"	38	55	
201	Löffel Joseph, Müller am Haus	Peterskirchen	Eggenfelden	28	15	
202	Loibl Joseph, Bauer von Prunn	Adeldorf	Landau	40	48	
203	Loibl Leonhard, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	"	31	$36\frac{2}{4}$	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
204	Loibl Georg, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	Landau	30	2¼	
205	Loichinger Sebastian, Bauer von Goßolding	Ganacker	"	31	7	
206	Lorenz Georg, Bauer zu Einsdorf	Hartkirchen	"	26	10¾	
207	Marz Anton, Bauer zu Oberweilnbach	Gottfrieding	Dingolfing	32	30	
208	Maier Isidor, Wirth	Ering	Simbach a. I.	29	6½	
209	Maier Joseph, Bauer zu Mayerhof	Münchham	"	27	52½	
201	Maier Georg, Bauer von Rannersdorf	Ering	Landau	32	26	
211	Maier Martin, Bauer zu Haigerding	Ruhstorf	Griesbach	40	16	
212	Maier Martin, Wirth von Oberuttlau	Uttlau	"	26	36	
213	Mayer Anton, Bräuer zu Aufhausen	Aufhausen	Landau	43	41	
214	Mayer Georg, Bauer von Ganacker	Ganacker	"	35	38	
215	Mayer Georg, Bauer von Unterdaching	Großköllnbach	"	37	45	
216	Mayer Johann, Bauer zu Pilsting	Pilsting	"	26	59	
217	Mayer Johann, Bauer zu Kemathing	Reutern	Griesbach	25	28	
218	Mayer Michael, Bauer von Mitterdorf	Schmidham	"	47	27	
219	Mayer Michael, Bauer zu Schmidham	"	"	41	3	
220	Mayerhofer Georg, Bauer zu Mitterdorf	"	"	26	43	
221	Mayerhofer Georg von Mayerhof	Kühnham	Rotthalmünster	27	29	
222	Meindl Johann, Bauer von Ganacker	Ganacker	Landau	30	35	
223	Milherr Martin, Bauer zu Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	28	33	
224	Mittermayer Matthä, Bräuer zu Haunersdorf	Haunersdorf	Landau	50	45	
225	Moser Franz, Bauer zu Hart	Malching	Rotthalmünster	29	58	
226	Montgelas Max, Graf v., Gutsbesitzer	Aham u. Gerzen	Vilsbiburg	97	47½	
227	Mühlbauer Franz, Bauer zu Mögling	Ganacker	Landau	36	31	
228	Müller Johann, Bauer von Büchling	Großpinning	"	48	14	
229	Nagel Johann, Bauer zu Heinrichsdorf	Eggersdorf	Pfarrkirchen	28	44	
230	Neuhofer Anton, Bierbräuer	Vilsbiburg	Vilsbiburg	29	28	
231	Neumayer Franz, Bauer zu Obermünchsdorf	Oberhausen	Landau	34	50	
232	Niedermayer Georg, Bauer zu Heinriching	Poigham	Griesbach	44	18	
233	Niedermayer Georg, Bauer zu Kindlbach	Kindlbach	"	33	2	
234	Niedermayer Peter von Hallham	Asbach	Rotthalmünster	25	16	
235	Niethamer Julius v., Gutsbesitzer	Tunzenberg	Dingolfing	130	—	Erbl. Reichsrath d. Krone Bayern
236	Obermayer Ipseph, Bauer von Großpining	Großpinning	Landau	35	35	
237	Ortner Georg, Bauer zu Tettenham	Oberschwärzenbach	Griesbach	27	—	
238	Obermayer Bartlmä, Bauer zu Steinbeißen	Mettenhausen	Landau	35	24¾	
239	Peninger Johann, Bauer von Eggersham	Pocking	Rotthalmünster	32	57	
240	Peninger Joseph, Bauer zu Aicha	Pattenham	"	32	22	
241	Peninger Franz, Bauer von Großthann	Salvator	Griesbach	26	9	
242	Perstorfer Mathias, Bauer von Krähstorf	Dornach	Landau	25	58	
243	Pichler Franz, Bauer zu Sigelsdorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	33	48	
244	Pilzweger Michael, Bauer zu Berg	Pocking	Rotthalmünster	46	13	
245	Pilzweger Stephan, Bauer zu Rottersham	Ruhstorf	Griesbach	49	50	Nunmehr Landtags-Abgeordn.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
246	Pirndorfer Franz, Müller zu Singham	Karpfham	Griesbach	40	51	
247	Plank Anton, Bauer von Altenbuch	Altenbuch	Landau	34	2	
248	Plank Johann, Bauer von Vierhofen	Wallersdorf	"	38	25	
249	Plendl Franz Xaver, Bauer zu Goßolding	Ganacker	"	34	54¾	
250	Plendl Franz, Bauer von Großpining	Großpining	Landau	44	16	
251	Pleintinger Simon, Bauer von Hermannsdorf	Adldorf	Landau	29	40	
252	Polsterl Johann, Bauer zu Altfelterloh	Hüttenkofen	Dingolfing	27	—	
253	Priller Johann, Bauer zu Inzing	Hartkirchen	Rotthalmünster	26	1	
254	Putz Joseph, Bauer von Eggenberg	Pattenham	"	25	29	
255	Ranzinger Joseph, Bauer zu Ranzing	Poigham	Griesbach	34	26	
256	Rasch Johann, Bauer in Zehentreith	Salvator	"	25	10	
257	Reicheneder Matthias, Bauer zu Oberdietenau	Lengthall	Dingolfing	36	—	
258	Reicheneder Michael, Bauer zu Süßbach	Niederviehbach	"	29	31	
259	Reichenwallner Eduard, Bräuer von Eichendorf	Eichendorf	Landau	31	36	
260	Reisbock Ignatz, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	"	28	8¾	
261	Reitmayer Paul, Bauer zu Tutting	Kirchham	Rotthalmünster	30	12	
262	Rensberger Joseph, Bauer von Reichersdorf	Reichersdorf	Landau	27	17	
263	Resch Jakob, Bauer zu Kühnham	Kühnham	"	37	32	
264	Resch Joseph, Bauer zu Eggersham	Pocking	Rotthalmünster	33	42	
265	Resch Andrä, Bauer in Großhaarbach	Poigham	Griesbach	27	21	
266	Resch Andrä, Bauer in Gründ	Hütting	"	27	36	
267	Resch Benedikt, Wirth in Hörgertsham	Schmidham	"	45	59	
268	Resch Sebastian, Bauer in Essenbach	"	"	26	47	
269	Riederer Eduard, Freiherr von	Schönau	Eggenfelden	36	47	
270	Roßmadl Joseph, Bauer in Birndorf	Poigham	Griesbach	36	51	
271	Roßmadl Joseph, Bauer in Unterschwarzenbach	"	"	25	17	
272	Roßmayer Johann, Bauer zu Rotthof	Ruhstorf	"	32	45	
273	Rottmayer Anton, Wirth zu Oberviehbach	Oberviehbach	Dingolfing	27	—	
274	Salzberger Michael, Bauer zu Weiher	Reuth	Dingolfing	28	4	
275	Sanlader Joseph, Bauer zu Rottersham	Ruhstorf	Griesbach	44	37	
276	Sanlader Andrä, Bauer zu Rottersham	"	"	29	1	
277	Schachtner Johann, Bauer zu Dornwang	Dornwang	Dingolfing	38	18	
278	Schachtner Anton, Bauer von Schönberg	Zeholfing	Landau	35	4¾	
279	Schachtner Georg, Bauer von Aufhausen	Aufhausen	"	26	1	
280	Schachtner Martin, Bauer von Miltenberg	Aufhausen	"	36	26	
281	Schachtl Joseph, Bauer zu Herrnfelden	Geindorf	Vilsbiburg	29	8½	
282	Schäfer Rupert, Posthalter und Wirth	Pilsting	Landau	48	54¾	
283	Schäfer Joseph, Bauer von Mattenhofen	Altenbuch	"	34	27	
284	Schäfer Franz, Bauer zu Altenbuch	Altenbuch	Landau	37	49	
285	Schäfer Georg, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	"	33	13¾	
286	Schäfer Michael, Bauer zu Altenbuch	Altenbuch	"	33	37	
287	Schätz Jakob, Bauer zu Pening	Weihmörting	Rotthalmünster	36	24	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen
288	Scharrer, Mathias, Bauer von Kleinzining	Ganacker	Landau	42	$30\frac{1}{4}$	
289	Schmalhofer Georg, Bauer zu Kirchham	Kirchham	Rotthalmünster	54	43	
290	Schmidbauer Joseph, Bauer von Altenbuch	Altenbuch	Landau	25	51	
291	Schmidbauer Franz, Bauer von Büchling	Großpining	"	57	$34\frac{3}{4}$	
292	Schmidbauer Georg, Bauer von Mögling	Ganacker	"	32	20	
293	Schmidbauer Franz, Bauer zu Mögling	"	"	34	9	
294	Schneidhuber Lorenz, Bauer zu Steindorf	Schmidham	Griesbach	28	33	
295	Schrazenstaller Augustin, Bauer	Oberviehbach	Dingolfing	33	6	
296	Schreibauer Jakob, Bauer in der Leithen	Asenham	Rotthalmünster	31	20	
297	Schwimbök Johann, Bauer von Mattenkofen	Altenbuch	Landau	28	35	
298	Seldner Martin, Bauer von Altenbuch	"	"	30	54	
299	Sigl Johann, Bauer von Baderstorf	Dornach	"	35	33	
300	Sicheneder Joseph, Bauer zu Hermannsdorf	Adldorf	"	31	5	
301	Sifinger Joseph, Bauer zu Eicking	Hütting	Griesbach	28	41	
302	Spanner Sebastian, Bauer zu Unterdietenau	Lengthall	Dingolfing	38	—	
303	Spanner Johann, Bauer zu Rimbach	Rimbach	"	44	—	
304	Stadler Anton, Bauer von Padersberg	Sattlern	Landau	33	4	
305	Starzengruber Peter, Bauer von Hilgersdorf	Zeholfing	"	27	$53\frac{1}{4}$	
306	Steinberger Jakob, Bauer zu Weihmörting	Weihmörting	Rotthalmünster	39	59	
307	Stoiber Joseph, Bauer von Ettling	Ettling	Landau	27	9	
308	Stoiber Georg, Bauer von Ettling	"	"	34	50	
309	Stoiber Joseph, Bauer zu Wisselsdorf	Kammern	"	26	$38\frac{1}{4}$	
300	Strasser Andrä, Bauer zu Vils	Salksdorf	Vilsbiburg	26	28	
311	Streber Johann von, Gutsbesitzer	Niederviehbach	Dingolfing	90	--	Nicht wählbar nach Art 8 des Gesetzes.
312	Strohmayer Xaver, Bauer zu Niederhöcking	Höcking	Landau	33	$21\frac{3}{4}$	
313	Sturm Joseph, Bauer zu Kleinzinning	Ganacker	"	26	29	
314	Sturm Xaver, Posterpeditor	Dingolfing	Dingolfing	35	—	
315	Sturny Christian, Posthalter	Simbach	Simbach a. J.	40	$48\frac{1}{2}$	
316	Sulzbök Peter, Bauer von Lagersdorf	Kammern	Landau	47	25	
317	Taufkirchen Leop., Graf v., Gutsbes. auf Kleeberg	Ruhstorf	Griesbach	74	15	
318	Urban August, Bierbrauer	Vilsbiburg	Vilsbiburg	29	36	Landtags-Abgeordneter.
319	Vetter Joseph, Bauer zu Pfaffenhof	Pocking	Rotthalmünster	25	27	
320	Waas Jakob, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	30	56	
321	Waas Johann, Bauer zu Haidlfing	Haidlfing	"	27	$33\frac{3}{4}$	
322	Waas Franz, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	"	30	2	
323	Waas Johann, Bauer von Wallersdorf	"	"	29	$21\frac{3}{4}$	
324	Waas Johann, Bauer von Wallersdorf	"	"	32	$30\frac{1}{2}$	
325	Waas Johann, Bauer von Wallersdorf	"	"	41	52	
326	Waas Anton, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	"	29	49	
327	Wagner Michael, Bauer zu Großpining	Großpining	"	28	$3\frac{3}{4}$	
328	Waldkirch Graf von, Gutsbesitzer auf Schermau	Frauenbiburg	Dingolfing	48	12	Mitglied d. Kam. der Reichsräthe.
329	Wallner Johann Nep., Wirth	Weihmörting	Rotthalmünster	25	27	

III. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 20. März 1858.

Ad. Num. 16,397. Seite 361.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(III. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
1	Aichinger Paul, Bauer	Achslach	Viechtach	28	6¼	
2	Altmann Johann, Bauer von Neustift	Walchsing	Vilshofen	32	51¼	
3	Altschafft Joseph, Bauer	Höhenrain	Deggendorf	31	1	
4	Anetsberger Johann, Bauer	Raßberg	Passau I.	25	58	
5	Apfelbeck Georg, Bauer	Michaelsbuch	Deggendorf	25	59	
6	Apfelbäck Joseph, Bauer von Unterviehhausen	Kirchdorf	Osterhofen	34	2⅜	
7	Apfelbäck Kaspar, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	29	15⅞	
8	Apfelbäck Mathias von Eisendorf, Bauer	Otzing	Deggendorf	53	29	
9	Apfelbäck Michael, Bauer von Scheidham	Michaelsbuch	"	38	59	
10	Apfelbäck Stephan, Bauer	Niederpöring	Osterhofen	35	41½	
11	Aretin Karl, Frhr. v., Reichsrath u. Gutsbesitzer	Haidenburg	Vilshofen	260	50	Reichsrath.
12	Aßner Joseph, Bauer von Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	38	26	
13	Bachhuber Paul, Bauer	Egglham	Vilshofen	25	31¾	
14	Bachhuber Peter, Oekonom	Göttersdorf	Osterhofen	28	3¾	
15	Baierl Franz, Bauer	Rohr	Deggendorf	27	27	
16	Baierl Franz, Bauer von Rottenmann	Rottersdorf	"	33	21	
17	Bauer Johann von Weidenbach, Bauer	Künzing	Osterhofen	34	27	
18	Baumgartner Joseph, Bauer	Uttenhofen	Deggendorf	30	31	
19	Baumgartner Simon, Bauer	Galgweis	Osterhofen	35	34⅝	
20	Baumgartner Karl, Bauer	Oberndorf	"	27	19⅜	
21	Baumgartner Benedikt, Bauer	Eholfing	Passau II.	25	52½	
22	Baumgartner Johann von Pfalsau, Bauer	Höhenstadt	"	32	50¾	
23	Baumgartner Peter, Bauer von Günzing	Haidenburg	Vilshofen	28	50¼	
24	Beibl Mathias, Bauer	Aholming	Osterhofen	25	57⅛	
25	Berger Michael, Bauer	Natternberg	Deggendorf	57	8	
26	Bergmüller Anton, Brauer	Hengersberg	Hengersberg	32	6	
27	Bichelmaier Simon, Bauer von Köching	Haidenburg	Vilshofen	25	21½	
28	Biermaier Martin, Bauer	Hörgeding	Hengersberg	26	16	
29	Birkl Johann, Bauer	Wisselfing	Osterhofen	34	45	
30	Böham Joseph, Bauer	Raßreut	Wegscheid	26	4	
31	Brait Kosmas, Bräuer	Pleinting	Vilshofen	28	4	
32	Bründl Michael, Bauer	Rettenbach	Deggendorf	28	3	
33	Bründl Peter, Bauer	Pankofen	"	36	4	
34	Bruner Lorenz, Oekonom	Ottmaring	Osterhofen	41	51	
35	Bruner Joseph, Bauer	"	"	37	59⅜	
36	Bruner Michael, Bauer von Rohr	Pangkofen	Deggendorf	40	41	
37	Bründl Xaver, Bräuer	Plattling	"	53	7	

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Bezirk.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
38	Buchner Johann, Bauer von Penzling	Aholming	Osterhofen	31	55½	
39	Bray-Steinburg Graf von, auf Unterbreitenau, Gutsbesitzer	Habischried	Regen	47	46½	
40	Datinger Karl, Bräuer	Untergrainet	Wolfstein	29	41⅛	
41	Dangl Anton, Bauer von Staufendorf	Natternberg	Deggendorf	27	13	
42	Dandl Joseph, Bauer von Untersimbach	Engersham	Passau II.	26	16½	
43	Deser Alois, Bräuer	Plattling	Deggendorf	34	53	
44	Dorfmeister Joseph, Bauer	Kirchdorf	Osterhofen	35	54½	
45	Dorfmeister Johann, Bauer	Aicha	"	33	6⅝	
46	Dorfmeister Joseph, Bauer	Niedermünchsdorf	"	30	35	
47	Duschl Joseph, Bauer	Wappersdorf	Deggendorf	50	34	
48	Eberl Michael, Bauer	Rathsmannsdorf	Vilshofen	44	9⅛	
49	Ebner Sebastian, Bauer	Arndorf	Deggendorf	33	3	
50	Ebner Michael, Bauer	Neusling	Osterhofen	30	10⅝	
51	Eder Max, Oekonom	Altenmarkt	"	48	37¼	
52	Eder Joseph, Oekonom von Bachling	Wallerting	"	31	15⅜	
53	Eder Joseph, Oekonom von Oberviehhausen	"	"	31	19	
54	Eder Kaspar, Oekonom von Oberviehhausen	"	"	30	¾	
55	Eder Joseph, Oekonom	Altenmarkt	"	29	59	
56	Edlbäck Johann, Oekonom	Langenaming	"	36	22	
57	Eggl Anton, Oekonom von Rindorf	Ottmaring	"	26	11⅜	
58	Ehrl Mathias, Bauer	Uttenhofen	Deggendorf	27	39	
59	Eisenreich Johann, Bauer	Kirchdorf	Osterhofen	31	50⅞	
60	Eckl Michael, Bauer	Neusling	"	58	23⅛	
61	Eckreiter Joseph, Bauer	Ottmaring	"	29	2⅞	
62	Ernst Anton, Bauer	Buchhofen	"	60	40⅜	
63	Ertl Joseph, Bauer von Friesendorf	Rottersdorf	Deggendorf	55	53	
64	Ertl Johann, Bauer von Rottenmann	"	"	59	9	
65	Fastenmaier, Bauer	Wisselsing	Osterhofen	29	38	
66	Fenzl, Bauer von Parschalling	Iglbach	Vilshofen	27	53½	
67	Finstermaier, Bauer von Wappmannsberg	"	"	25	3¼	
68	Fischer Benedikt, Bauer	Eholfing	Passau II	37	22	
69	Fischer Georg, Bauer	"	"	31	50⅛	
70	Fischer Andreas, Bauer	Aserham	"	27	58½	
71	Fischer Joseph, Bauer	Dorf	"	26	13¾	
72	Fischer Rupert, Bauer	Haunersdorf	Deggendorf	42	17	
73	Fischer Georg, Bauer	Natternberg	"	49	29	
74	Fischer Franz, Bauer von Ringkofen	Pankofen	"	32	52	
75	Fischer Rupert, Bauer	Rottersdorf	"	49	9	
76	Fischer Sebastian, Bauer von Haukhof	"	"	68	59	
77	Fischer Franz, Bauer von Rottenmann	"	"	33	30	
78	Flemisch Max, k. Regierungsrath u. Gutsbesitzer	Ramsdorf	Osterhofen	52	47⅞	

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
79	Fliegerbauer Johann, Oekonom von Tabertshausen	Aholming	Osterhofen	32	29$\frac{7}{8}$	
80	Föckerer Karl, Gastwirth	Vilshofen	"	28	30$\frac{4}{8}$	
81	Frankenberger Johann, Bauer von Heigering	Eholfing	Passau II	28	39$\frac{1}{2}$	
82	Frankenberger Benedikt, Bauer von Heigering	"	"	25	10	
83	Frankenberger Joseph, Bauer	Engertsham	"	61	17$\frac{3}{4}$	
84	Frischhut Joseph, Bauer von Roding	Altenmarkt	Osterhofen	32	31$\frac{1}{8}$	
85	Fischhold Michael, Bauer von Pemling	Aholming	"	26	38$\frac{5}{8}$	
86	Fischold Michael, Bauer von Raffelsdorf	Kirchdorf	"	26	1$\frac{3}{4}$	
87	Fuchs Sebastian, Bauer von Inkam	Künzing	"	27	12$\frac{7}{8}$	
88	Gaßner Franz, Müller von Blindham	Igglbach	Vilshofen	31	47$\frac{5}{8}$	
89	Geiger Mathias, Bauer	Altenmarkt	Osterhofen	31	24$\frac{1}{8}$	
90	Geislberger Michael, Bauer von Hochfelden	Bernbach	Passau II.	34	27$\frac{1}{4}$	
91	Geislinger Georg, Bauer von Rottenmann	Rottersdorf	Deggendorf	38	59	
92	Geislinger Johann, Bauer von Uttenhofen	Stephansposching	"	31	3	
93	Gerstl Joseph, Bauer	Wisselfing	Osterhofen	34	5$\frac{5}{8}$	
94	Gerstl Johann, Bauer	Anning	"	28	41$\frac{4}{8}$	
95	Gerstl Franz, Bauer	Walchsing	Vilshofen	27	52$\frac{1}{2}$	
96	Griesbauer Joseph, Bauer von Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	37	52	
97	Gröll Joseph, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	30	19$\frac{1}{4}$	
98	Gruber Georg, Bauer von Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	29	10	
99	Grüner Georg, Bauer von Arndorf	Haunersdorf	"	48	20	
100	Haberl Johann, Bauer von Girching	Künzing	Osterhofen	31	7$\frac{7}{8}$	
101	Haberl Anton, Bauer von Gumperding	Albersbach	Vilshofen	36	17$\frac{3}{8}$	
102	Hambauer Rupert, Bauer	Rottersdorf	Deggendorf	42	34	
103	Habersbrunner Martin, Bauer	Langennaming	Osterhofen	36	16$\frac{1}{4}$	
104	Habersbrunner Michael, Bauer	Oberndorf	Osterhofen	26	34$\frac{7}{8}$	
105	Habersbrunner Michael, Bauer von Gainsdorf	Walchsing	Vilshofen	51	37$\frac{1}{8}$	
106	Hasreiter Joseph, Bauer von Linzing	Wisselfing	Osterhofen	33	54$\frac{5}{8}$	
107	Hasreiter Johann, Bauer	Langennaming	Osterhofen	27	17$\frac{3}{4}$	
108	Hasreiter Anton, Bauer von Hösham	Annkirchen	Vilshofen	41	53$\frac{3}{4}$	
109	Häring Georg, Wirth	Pangkofen	Deggendorf	27	47	
110	Hartmann Michael, Bauer	Gergweis	Osterhofen	26	25$\frac{3}{4}$	
111	Hartmann Joseph, Bauer von Gainstorf	Walchsing	Vilshofen	27	47$\frac{1}{2}$	
112	Hausladen Johann, Bauer von Loh	Stephansposching	Deggendorf	27	6	
113	Hegenberger Michael, Bauer	"	"	39	46	
114	Heudlmaier Joseph, Bauer	Niedermünchsdorf	Osterhofen	37	20$\frac{1}{4}$	
115	Heudlmaier Lorenz, Bauer von Riendorf	Ottmaring	"	26	39$\frac{7}{8}$	
116	Heindl Joseph, Bauer von Vierhöfen	Langennaming	"	44	1$\frac{7}{8}$	
117	Hecker Georg, Bräuer	Osterhofen	Osterhofen	31	19	
118	Hiendlmaier Johann, Bauer von Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	32	3	
119	Hilz Felix, Oekonom	Oberneumais	Regen	25	50$\frac{3}{4}$	
120	Hilz Ignaz, Gutsbesitzer	Fürstenhütte	Wolfstein	53	6$\frac{1}{4}$	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
121	Hiergeist Andreas, Bauer von Enchenbork	Otzing	Deggendorf	25	11	
122	Hirschenauer Georg, Bauer von Dorf	Engertsham	Paßau II.	34	40	
123	Hirschenauer Stephan, von Viehhausen	Vornbach	„	59	$33\frac{1}{2}$	
124	Hirtreiter Anton, Bauer	Kirchberg	Regen	26	$28\frac{3}{4}$	
125	Höfl Peter, Bauer von Altham	Aunkirchen	Vilshofen	30	$5\frac{7}{8}$	
126	Hofmeister Michael, Bauer	Buchhofen	Osterhofen	25	$52\frac{5}{8}$	
127	Hochgraßl Johann, Bauer	Kinzing	„	27	21	
128	Huber Michael, Bauer	Ottmaring	„	25	$26\frac{1}{8}$	
129	Huber Joseph, Bauer	Altenmarkt	„	29	$36\frac{1}{8}$	
130	Huber Joseph, Bauer	Höhenstadt	Paßau II.	30	9	
131	Hundt Philipp, Graf von, Gutsbesitzer	Offenberg	Deggendorf	43	3	Landtags-Abgeordneter.
132	Hundsrucker Georg, Bauer von Höhenrain	Panglofen	„	27	40	
133	Jahrsdorfer Sebastian, Bauer	Buchhofen	Osterhofen	38	$8\frac{1}{4}$	
134	Jodlbauer Johann, von Walham	Engertsham	Paßau II.	27	$26\frac{1}{4}$	
135	Kammermaier Joseph, Bauer von Höhenrain	Panglofen	Deggendorf	31	55	
136	Kandler Johann Georg, Bauer	Hannersdorf	„	27	34	
137	Kantner Johann, Bauer von Schwaig	Aldersbach	Vilshofen	55	$35\frac{1}{4}$	
138	Kaps Georg, Bauer von Herblfing	Wallerfing	Osterhofen	27	$57\frac{1}{8}$	
139	Karglseder Joseph, Bauer von Uttighofen	Haidenburg	Vilshofen	28	$46\frac{5}{8}$	
140	Klenbau Johann Nep., Bauer von Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	41	38	
141	Krenn Joseph, Bauer von Edelau	Kellberg	Paßau I.	25	$29\frac{1}{2}$	
142	Kiermaier Anton, Bauer	Hannersdorf	Deggendorf	39	34	
143	Kiermaier Georg, Bauer von Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	28	27	
144	Kiermaier Johann, Bauer von Brudernaming	Langennaming	Osterhofen	65	$3\frac{1}{8}$	
145	Kiermaier Johann Nep., Bogler von Hart	Walchsing	Vilshofen	28	$42\frac{1}{2}$	
146	Klinger Jakob, Oekonom von Kriesstorf	„	„	39	$14\frac{1}{4}$	
147	Kriner Georg, Bauer von Arndorf	Hannersdorf	Deggendorf	38	31	
148	Kriner Anton, Bauer	Otzing	„	37	35	
149	Kriner Sebastian, Bauer	„	„	34	38	
150	Kriner Joseph, Bauer von Siegerhof	Paukofen	„	48	21	
151	Kriner Franz, Bauer von Uttenhofen	Stephansposching	„	37	46	
152	Knödl Joseph, Bauer von Weng	Aldersbach	Vilshofen	30	$14\frac{1}{4}$	
153	Kröninger Michael, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	32	$34\frac{3}{8}$	
154	Kröll Franz, Bauer von Zainach	Altenmarkt	„	39	$38\frac{3}{8}$	
155	Kröll Michael, Bauer	Wisselsing	„	32	$23\frac{1}{8}$	
156	Kröll Georg, Bauer von Kasten	Altenmarkt	„	29	$47\frac{1}{8}$	
157	Kurz Andreas, Bauer von Wilting	Göttersdorf	Osterhofen	43	$7\frac{3}{8}$	
158	Lachhamer, Bauer von Oberschneiding	Vornbach	Paßau II.	42	$19\frac{1}{4}$	
159	Lang Joseph, Bauer	Jandelsbrunn	Wegscheid	28	$44\frac{3}{4}$	
160	Leeb Anton, Bauer von Mtchigkofen	Natternberg	Deggendorf	57	8	
161	Leeb Franz, Bauer von Rettenbach	„	„	33	9	
162	Leipold Georg, Bauer von Eisensdorf	Otzing	„	47	37	

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
163	Leipold Joseph, Bräuer	Plattling	Deggendorf	31	34	
164	Loibl Joseph, Bauer von Engkofen	Pankofen	"	25	24	
165	Loibl Joseph, Bauer	Stephansposching	"	39	28	
166	Loibl Joseph, von Manzing	Altenufer	Hengersberg	28	46	
167	Loibl Anton, Bauer von Ebermaning	Wallersdorf	"	26	12	
168	Lüftl Peter, Bräuer	Garham	Vilshofen	26	$58\frac{5}{8}$	
169	Maidl Joseph, Bauer von Putting	Buchhofen	Osterhofen	59	$23\frac{1}{8}$	
170	Maidl Martin, Bauer von Mandorf	Ottmaring	"	32	$49\frac{3}{8}$	
171	Maidl Joseph, Bauer	Wallerfing	"	31	$4\frac{3}{4}$	
172	Maidl Johann, Bauer von Bachling	Wallerfing	"	30	$24\frac{1}{2}$	
173	Maidl Georg, Bauer von Putting	Buchhofen	"	27	$33\frac{1}{2}$	
174	Maidl Georg, Bauer von Arbing	Altenmarkt	"	26	$52\frac{7}{8}$	
175	Maidl Georg, Bauer von Girching	Künzing	"	26	$13\frac{5}{8}$	
176	Maier Paul, Bauer	Langennaming	"	44	$56\frac{1}{4}$	
177	Maier Löwi et cons. Gutsbesitzer	Eisenstein	Regen	60	$59\frac{3}{4}$	Ist ein Vertreter nicht benannt.
178	Maier Simon, Bauer	Amsham	Amsham	29	$40\frac{1}{4}$	
179	Mittermaier Lorenz, Bauer von Langburg	Künzing	Osterhofen	29	$51\frac{1}{4}$	
180	Mühldorfer Philipp, Bräuer	Vilshofen	Vilshofen	45	$7\frac{5}{8}$	
181	Muggendobler Franz, Bauer von Moosham	Iglbach	"	28	$29\frac{1}{2}$	
182	Nagl Simon, Bräuer	Göttersdorf	Osterhofen	34	$2\frac{7}{8}$	
183	Nagl Georg, Bauer von Martinstödling	Egglham	Vilshofen	26	8	
184	Neußendorfer Balthasar, Bauer von Linzing	Wisselfing	Osterhofen	36	$37\frac{5}{8}$	
185	Neußendorfer Johann Paul, Wirth	Aholming	"	26	$45\frac{1}{2}$	
186	Neußendorfer Franz, Bauer von Gumperting	Albersbach	Vilshofen	38	$10\frac{1}{8}$	
187	Niedermaier Max, Bauer von Englburg	Tittling	Paßau I.	27	58	
188	Obermaier Kaspar, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	25	$35\frac{3}{4}$	
189	Obermaier Michael, Bauer von Frauentödling	Egglham	Vilshofen	26	$53\frac{3}{4}$	
190	Panigl Stephan, Bauer von Niederschneiding	Vornbch	Paßau II.	48	$58\frac{1}{4}$	
191	Penninger Thomas, Bauer von Obersimbach	Engertsham	"	33	50	
192	Peyerl Johann, Bauer	Wisselfing	Osterhofen	25	$5\frac{1}{8}$	
193	Plank Franz, Bauer von Hettenkofen	Michaelsbuch	Deggendorf	32	31	
194	Platiel Joseph, Bräuer	Deggendorf	Deggendorf	27	52	
195	Plenk Mathias, Bauer von Tabertshausen	Aholming	Osterhofen	29	$22\frac{3}{4}$	
196	Pflügl Johann, Bauer	Wisselfing	"	43	6	
197	Pfisterer Johann, Bauer von Loh	Stephansposching	Deggendorf	30	42	
198	Pirkl Joseph, Bauer	Altenmarkt	Osterhofen	32	$32\frac{3}{4}$	
199	Prebeck Johann, Bauer von Oberkanetsberg	Ebenstetten	Deggendorf	28	22	
200	Prager Sebastian, Bauer	Buchhofen	Osterhofen	31	9	
201	Pirkl Sebastian, Bauer von Vierhöfen	Langennaming	"	41	$46\frac{5}{8}$	
202	Pirkl Anton, Bauer von Geinstorf	Walchsing	Vilshofen	35	59	
203	Preller Balthasar, Bauer von Rottenmann	Rottersdorf	Deggendorf	29	46	
204	Priller Andrä, Bauer	Eholfing	Paßau II.	38	$23\frac{1}{4}$	

Nr. Curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
205	Poschinger Michl v., auf Oberfrauenau Gutsbes.	Unterfrauenau	Regen	319	33	wohnt im Bezirk Regen.
	Derselbe auf Draxlsried, Glashüttenbesitzer	Draxlsried	Viechtach	34	$18\frac{1}{4}$	
206	Poschinger Bened. v., Oberzwieselau, Glashüttenbes.	Lindberg	Regen	188	34	
207	Poschinger Ferdin. v., auf Buchenau	"	"	188	34	
208	Pöschl Ignaz, Bauer von Waltenreuth	Neukirchen	Paßau I.	32	$35\frac{3}{4}$	
209	Pöschl Georg, Bräuer	Jandelsbrunn	Wegscheid	26	$21\frac{1}{8}$	
210	Preysing Max, Graf von Lichteneck	Moos	Osterhofen	576	$20\frac{3}{8}$	Mitglied der I. Kammer.
211	Rauch Johann, Bauer von Ausham	Hözenstadt	Paßau II.	28	$56\frac{1}{8}$	
212	Reichl Johann, Bauer	Steinkirchen	Deggendorf	34	49	
213	Rennberger Johann, Bauer	Reusling	Osterhofen	37	$50\frac{3}{4}$	
214	Renner Leonh., Bauer	Pankofen	Deggendorf	39	21	
215	Renner Stephan, Bauer von Ebering	Künzing	Osterhofen	34	$7\frac{3}{8}$	
216	Renner Joseph, Bauer von Tabertshausen	Aholming	"	29	$21\frac{5}{8}$	
217	Renner Simon, Bauer	Reusling	"	29	$18\frac{1}{4}$	
218	Renner Martin, Bauer von Penzling	Aholming	"	29	$6\frac{5}{8}$	
219	Renner Joseph, Bauer von Penzling	"	"	27	43	
220	Renner Simon, Bauer von Eschelbach	Anning	"	27	$4\frac{5}{8}$	
221	Renner Mathias, von Penzling	Aholming	"	25	$52\frac{3}{4}$	
222	Resch Johann, Bauer von Walham	Engertsham	Passau II	25	$39\frac{1}{4}$	
223	Retzer Johann, Bauer von Uttighofen	Michaelsbuch	Deggendorf	43	37	
224	Rittinger Joseph, Bauer	Gergweis	Osterhofen	29	50	
225	Rott Mathias, Bauer von Pfeffenreuth	Oberötzdorf	Wegscheid	32	$25\frac{1}{2}$	
226	Reichl Mathias, Bauer	Rottersdorf	Deggendorf	25	5	
227	Sagstetter Jakob, Bauer von Rottenmann	"	"	46	30	
228	Schätzler, Baron von, Gutsbesitzer	Vornbach	Passau II	37	$19\frac{3}{4}$	
229	Scheer Joseph, Oekonom von Vierhöfen	Langenmaming	Osterhofen	36	$30\frac{3}{8}$	
230	Scheer Johann, Oekonom	"	"	27	$14\frac{3}{8}$	
231	Schrenk Joseph, Oekonom von Zainach	Altenmarkt	"	38	$11\frac{7}{8}$	
232	Schmerböck Johann, Oekonom von Rettenbach	Natternberg	Deggendorf	35	1	
233	Schmerböck Anton, Bauer	Otzing	"	29	16	
234	Schmerböck Max, Bauer von Enchendorf	"	"	34	26	
235	Schiller Andrä, Bauer	Eholfing	Passau II.	29	32	
236	Schmidbauer Andrä, Bauer	Michaelsbuch	Deggendorf	30	26	
237	Schönhofer Joseph, Bauer von Kriestorf	Walchsing	Vilshofen	27	$1\frac{1}{8}$	
238	Schwäbl Franz Xaver, Pfarrer	Plattling	Deggendorf	31	51	
239	Schwarzmüller Joseph, Bauer von Engkofen	Pankofen	"	27	13	
240	Schweiger Sebastian, Bauer	Otzing	"	25	26	
241	Seitz Michael, Bauer	Eholfing	Passau II.	30	54	
242	Silbereisen Michl, Bauer in Obersulzbach	Engertsham	"	32	$9\frac{1}{2}$	
243	Simet Anton, Bauer in Hilgenreuth	Innernzell	Grafenau	26	$19\frac{1}{4}$	
244	Sinzinger Simon, Wirth	Sandbach	Passau II.	35	$5\frac{1}{8}$	
245	Sonnleitner Joseph, Bauer	Neukirchen	"	27	16	

Digitized by Google

Nr. currr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
246	Stangl Joh. Gg., Posthalter	Plattling	Deggendorf	26	54	
247	Stadlberger Johann, Bauer von Asenham	Eholfing	Passau II.	30	34¾	
248	Staudinger Joseph, Bauer von Kleinschwarzach	Offenberg	Deggendorf	26	24	
249	Stern Joseph, Bauer von Staufendorf	Natternberg	"	32	59	
250	Stern Joseph, Wirth	Steinkirchen	"	27	31	
251	Stern Mathias, Bauer von Bergham	"	"	34	1	
252	Stimpfl Andrä, Bauer von Gumperding	Aldersbach	Vilshofen	43	18⅛	
253	Stolz Paul, Bauer	Niedermünchsdorf	Osterhofen	26	17¾	
254	Stöckl Joseph, Bauer	Beutelsbach	Vilshofen	26	52¾	
255	Straubinger Joseph, Bauer von Heft	Aldersbach	"	27	20¾	
256	Sträußl Mathias, Bauer von Sattlern	Michaelsbuch	Deggendorf	33	31	
257	Streibl Johann, Bauer	Langenaming	Osterhofen	62	13⅛	
258	Streibl Jakob, Bauer von Vierhöfen	"	"	41	46⅝	
259	Thalhauser Andrä, Bauer von Untergestenbach	"	"	25	30	
260	Trost Kaspar, Wirth	Buchhofen	"	30	21¼	
261	Urlhart Ulrich, Bauer von Hafering	Höhenstadt	Passau II.	36	22	
262	Valtl Johann, Bauer von Fembach	Steinkirchen	Deggendorf	43	35	
263	Waas Simon, Bauer von Steinfürth	"	"	25	28	
264	Walter Joseph, Parrrer	Otzing	"	40	43	
265	Waasmaier Michel, Bauer	Ottmaring	Osterhofen	44	8⅝	
266	Waasmaier Joseph, Bauer von Unterholzen	Beutelsbach	Vilshofen	32	44⅛	
267	Waitzbauer Johann, Bauer von Heitzing	Donauwetzdorf	Passau I.	25	31	
268	Weiblinger Michl, Bauer von Wischlburg	Stephansposching	Deggendorf	41	38	
269	Weigl Jakob, Bauer von Haardorf	Aicha	Osterhofen	26	52	
270	Weigl Joseph, Bauer	Ottmaring	"	25	18⅜	
271	Wenzl Andrä, Bauer Linda	Grubweg	Passau I.	27	50¾	
272	Wibl Joseph, Bauer Unterrohr	Söldenau	Vilshofen	26	34¼	
273	Widtmann Sebastian, Bauer	Stephansposching	Deggendorf	28	58	
274	Wieland Joseph, Bauer	Gergweis	Osterhofen	54	7¾	
275	Wieland Michl, Bauer	"	"	38	13½	
276	Wiesmaier Johann, Bauer	Buchhofen	"	30	5⅜	
277	Wimmer Johann Nep., Bauer von Karling	Aldersbach	Vilshofen	51	34⅛	
278	Winklhofer Benedikt, Bauer von Haunreith	Altenmarkt	Passau II.	33	54	
279	Winklhofer Joseph, Bauer von Anger	Engertsham	"	32	18¾	
280	Winklhofer Sebastian, Bauer von Pfahlsau	Höhenstadt	"	40	50¾	
281	Winklhofer Bened., Bauer von Hafering	"	"	34	8	
282	Winklhofer Jakob, Bauer von Höchfeld	Vornbach	"	28	1	
283	Winklmaier Anton, Bauer von Fembach	Stephansposching	Deggendorf	41	35	
284	Winklmaier Joseph, Bauer	Michaelsbuch	"	34	2	
285	Winklmaier Georg, von Freundorf	"	"	29	35	
286	Wolferseder Simon, von Arndorf	Haunersdorf	"	37	42	
287	Würzinger Joseph, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	25	22¾	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
288	Würzinger Mathias, Bauer	Langenisarhofen	Osterhofen	31	53 1/2	
289	Zierer Joseph, Bauer von Briesendorf	Rottersdorf	Deggendorf	34	4	
290	Zacher Martin, Bauer von Hörgeding	Schwanenkirchen	Hengersberg	28	54	
291	Zink, Sebastian, Bauer von Arndorf	Haunersdorf	Deggendorf	26	51	
292	Zink, Wolfgang, Bauer von Hettenkofen	Michaelsbuch	"	29	11	
293	Zwinger Anton, Bauer	Otzing	"	44	44	

Landshut, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

IV. Beilage zur Regierungs-Entschließung vom 20. März 1858.

Ad Num. 16,397. Seite 361.

Liste

der für den Landrath wahlstimmberechtigten u. wählbaren Grundbesitzer in dem Regierungsbezirke Niederbayern.

(IV. Wahlbezirk des Regierungs-Bezirkes Niederbayern.)

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
1	Aigner Michael, Bauer	Straßkirchen	Straubing	26	57 $\frac{7}{8}$	
2	Altschäffel Andrä, Bauer	Aiterhofen	"	29	19 $\frac{7}{8}$	
3	Amann Georg, Bauer von Karg	Alburg	"	31	55	
4	Atsperger Anton, Bauer von Wallmühl	Atting	"	31	44	
5	Auer Sebastian, Bauer	Straßkirchen	"	46	26	
6	Bachel Georg, Bauer von Rainting	Reissing	"	26	9	
7	Bachl Andrä, Bauer	Schambach	"	52	30	
8	Bachl Georg, Bauer	"	"	35	46	
9	Bachl Sebastian, Bauer	Wolferkofen	"	26	5	
10	Bachl Michael, Bauer von Pellham	Aggendorf	"	30	42	
11	Bachmeier Xaver, Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	35	33	
12	Bachmeier Georg, Bauer	Pöring	"	28	—	
13	Bäumel Sebastian, Bauer	Niedermotzing	"	32	29	
14	Bayerl Georg, Bauer von Gansdorf	Grafling	"	35	8	
15	Bayerl Joseph, Bauer von Kleinmatting	Oberpiebing	"	53	45	
16	Bayerl Franz, Bauer	Schambach	"	29	32	
17	Berchem, Freiherr von	Steinach	"	74	51	
18	Berger Georg, Bauer	Oberschneiding	"	28	23	
19	Berger Salesius, Bauer	"	"	36	57	
20	Bergmeier Jakob, Hofbesitzer	Straubing	Straubing Stadtm.	54	3	
21	Bergmeier Michael, Bauer von Taiding	Niederschneiding	Straubing	45	18	
22	Bergmeier Martin, Bauer von Schierlhof	Oberschneiding	"	50	33	
23	Betzenhauser Xaver, Bauer	"	"	33	12	
24	Blank Joseph, Bauer	Grafling	"	32	13	
25	Brandl Jakob, Bauer von Rinkam	Otting	"	54	45	
26	Brandl Joseph, Bauer von Sondergai	Hankofen	"	37	52	
27	Brandl Ignatz, Bauer von Pitting	Perkam	"	25	13	
28	Bray Graf von, Gutsbesitzer	Irlbach	"	284	57	
29	Bründl Michael, Bauer von Niedermehnach	Oberalteich	Bogen	26	59	
30	Bründl Joseph, Hofbesitzer	Straubing	Straubing Stadtm.	37	24	
31	Bründl Lorenz, Bauer	Altburg	Straubing Landger.	49	30	
32	Bründl Joseph, Bauer von Frühstorf	Amselfing	"	67	54	
33	Buchner Andrä, Bauer von Haushof	Degernbach	Bogen	54	40	
34	Buchner Xaver, Bauer	Altburg	Straubing	58	24	
35	Buchner Michael, Bauer	Altburg	"	60	37	
36	Buchner Michael senior, Bauer	"	"	43	4	
37	Buchner Joseph, Bauer von Oberast	"	"	48	44	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Bezirk.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
38	Buchner Johann, Bauer von Hunderdorf	Amselfing	Straubing	33	57	
39	Buchner Joseph, Bauer von Hermannsdorf	"	"	41	50	
40	Buchner, Joseph, Bauer von Hermannsdorf	"	"	50	28	
41	Buchner Jakob, Bauer von Wailing	Feldkirchner	"	33	16	
42	Buchner Jakob, Bauer	Hankofen	"	25	47	
43	Buchner Jakob, Bauer von Burgstall	Niederharthausen	"	38	12	
44	Buchner Georg, Bauer von Burgstall	"	"	37	39	
45	Buchner Anton, Bauer	Niederschneiding	"	57	7	
46	Brunner Georg, Bauer	"	"	49	29	
47	Brunner Andrä, Bauer von Münchshöfen	"	"	56	33	
48	Detterbeck Paul, Bauer von Mundlfing	Hankofen	"	53	7	
49	Dreyer Johann, Bauer	Reissing	"	27	35	
50	Duschl Georg, Bauer von Piering	Salching	"	65	26	
51	Dünzinger Joseph, Bauer	"	"	28	4	
52	Dünzinger Mathias, Bauer von Piering	"	"	50	59	
53	Dünzinger Johann, Bauer	Wolferkofen	"	32	39	
54	Ebner Johann, Bauer	Pöning	"	43	—	
55	Eigenstetter Franz, Hofbesitzer	Straubing	Straubing Stadtm.	39	24	
56	Eigenstetter Lorenz, Bauer	Ittling	Straubing	81	14	
57	Eigelsperger Johann, Bauer von Gunting	Pöning	"	37	24	
58	Engelberger Xaver, Bauer	Alburg	"	25	36	
59	Englram Georg, Bauer von Hunderdorf	Amselfing	"	37	7	
60	Engelberger Franz, Bauer von Seibersdorf	Leiblfing	"	27	31	
61	Erndl Georg, Bauer von Pellham	Agendorf	"	27	33	
62	Erndl Joseph, Bauer	Atting	"	59	39	
63	Ertl Mathias, Bauer	Haiting	"	46	36	
64	Feicht Joseph, Bauer	Wolfertkofen	"	54	3	
65	Fierlbeck Sebastian, Bauer von Münchsdorf	Grafling	"	47	21	
66	Fickentscher Ferdinand, Bauer von Buchhof	Aholfing	"	284	55	
67	Fischer Johann, Bauer von Saulbach	Eschlbach	"	41	46	
68	Fischer Michael, Bauer	Geltolfing	"	38	1	
69	Fischer Joseph, Bauer	"	"	40	43	
70	Fischer Sebastian, Bauer von Peinkofen	Grafling	"	44	57	
71	Fischer Franz, Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	"	27	10	
72	Fischer Joseph, Bauer von Fierlbach	Niederschneiding	"	42	6	
73	Fischer Markus, Bauer von Niedersunzing	Obersunzing	"	41	29	
74	Fischer Joseph, Bauer von Lichting	Reissing	"	28	39	
75	Fischer Sebastian, Bauer in	Schambach	"	26	17	
76	Fruhstorfer Mathias, Bauer in	Ittling	"	31	49	
77	Fuhrmann Andrä, Bauer von Ehethal	Mitterharthausen	"	52	33	
78	Fuhrmann Johann, Bauer von Riedling	Oberpiebing	"	43	6	
79	Griesbauer Joseph, Bauer	Aiterhofen	"	38	25	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
80	Gierl Joseph, Bauer	Aiterhofen	Straubing	29	26	
81	Gerl Mathias, Bauer von Wimpaßing	Alburg	"	54	59	
82	Geislinger Johann, Bauer in	Peitzkofen	"	34	3	
83	Geiger Johann, Bauer von Scheftenhof	Unterparkstetten	"	36	48	
84	Gerl Johann, Bauer von Gunting	Pönning	"	30	—	
85	Gerl Michael, Bauer in	Straßkirchen	"	48	42	
86	Gerl Georg, Bauer in	"	"	40	34	
87	Gierl Lorenz, Bauer in	Leiblfing	"	33	1	
88	Gierl Sebastian, Bauer in	"	"	51	32	
89	Girl Georg, Bauer in	Salching	"	51	59	
90	Graßl Anton, Bauer in	Feldkirchen	"	69	1	
91	Gritsch Georg, Bauer in	Amselfing	"	42	27	
92	Gritsch Sebastian, Bauer in Moosdorf	"	"	36	19	
93	Griesbauer Johann, Bauer von Gansdorf	Grafling	"	36	41	
94	Griesbauer Sebastian, Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	"	41	46	
95	Griesbauer Georg, Bauer von Piering	Salching	"	42	51	
96	Groll Joseph, Bauer in	Oberharthausen	"	56	54	
97	Groll Anton, Bauer von Pilling	Perkam	"	31	18	
98	Groll Michael, Bauer von Unterharthof	Zeitldorn	"	30	15	
99	Haller Andrä, Bauer von Gunting	Pönning	"	38	41	
100	Haselbeck Georg, Bauer von Kay	Alburg	"	40	8	
101	Hasenegger Johann, Bauer von Rinkam	Atting	"	25	39	
102	Harlander Rupert, Bauer	Reissing	"	39	34	
103	Harlander Franz, Bauer	"	"	36	20	
104	Heisinger Joh. Bapt., Bauer von Hörnbach	Agendorf	"	26	15	
105	Heindlmeier Joseph, Bauer in	Atting	"	51	13	
106	Heitzer Franz, Bauer in	Schambach	"	47	47	
107	Hilz Mathias, Brauer in	Straubing	Straubing St.-M.	25	4	
108	Hiergeist Joseph, Bauer von Hörnbach	Agendorf	Straubing	34	11	
109	Hiendlmeier Michael von Oberast	Alburg	"	61	4	
110	Hiendlmeier Franz, Bauer von Ittling	Ittling	"	45	36	
111	Hiendlmeier Joseph, Bauer von Mitterast	Mitterharthausen	"	55	23	
112	Hiendlmeier Sebastian, Bauer von Niederast	Niederharthausen	"	52	10	
113	Hiendlmeier Math., Bauer in	Schambach	"	34	28	
114	Hien Georg, Bauer von Neubau	Rößnach	"	35	3	
115	Hien Jakob, Bauer in	Mitterharthausen	"	104	12	
116	Hien Joseph, Bauer von Lindloh	"	"	58	15	
117	Hien Xaver, Bauer von Vielhof	Zeitldorn	"	32	22	
118	Hierl Andrä, Bauer von Oberholzen	Pönning	"	37	49	
119	Hiergeist Joseph, Bauer von Perkam	Perkam	"	25	28	
120	Hiergeist Xaver, Bauer von Rainting	Reissing	"	31	44	
121	Höhl Wolfgang, Bauer in	Aiterhofen	"	47	43	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
122	Hölzl Josep, Bauer von Opperkofen	Mitterharthausen	Straubing	27	59	
123	Hochholzer Joseph, Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	"	45	46	
124	Hofmann Georg, Bauer von Kleinmatting	Oberpiebing	"	33	5	
125	Holmer Jakob, Bauer von Hierlbach	Feldkirchen	"	29	31	
126	Hollermeier Peter, Bauer von Eglsee	Ittling	"	82	23	
127	Huber Anton, Bauer	Alburg	"	52	14	
128	Huber Andrä, Bauer von Gugdhöring	Feldkirchen	"	35	45	
129	Huber Michael, Bauer von Schleimkofen	Leiblfing	"	49	29	
130	Huber Xaver, Bauer von Niedersunzing	Obersunzing	"	48	19	
131	Huber Martin, Bauer von Siebenkofen	Wolferkofen	"	32	21	
132	Ittlinger Paul, Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	34	42	
133	Ittlinger Johann, Bauer von Schnatting	Reissing	"	42	41	
134	Kainz Georg, Bauer von Kirchmatting	Oberpiebing	"	27	12	
135	Kandler Joseph, Bauer von Hundldorf	Mariaposching	Bogen	28	8	
136	Kandler Joseph, Bauer in	Unterparkstetten	Straubing	25	19	
137	Kammermeier Johann, Bauer in Rinkam	Atting	"	25	5	
138	Kammermeier Johann, Bauer in	Obersunzing	"	30	22	
139	Karl Xaver, Bauer in	Aholfing	"	29	2	
140	Karl Joseph, Bauer von Moosdorf	Amselfing	"	39	55	
141	Karl Mathias, Bauer von Hausmetting	Eschelbach	"	31	37	
142	Kastl Wolfgang, Bauer in	Peitzkofen	"	40	15	
143	Käufl Georg, Bauer von Haberkofen	Niederharthausen	"	34	33	
144	Kehl Georg, Bauer von Rohrhof	Obersunzing	"	33	27	
145	Kell, Joseph Bauer in	Straßkirchen	"	33	14	
146	Kiendl Michael, Bauer in	Feldkirchen	"	47	47	
147	Knott Joseph, Bauer von Buchsee	Rößnach	"	27	58	
148	Klostermeier Joseph, Bauer von Piering	Salching	"	33	54	
149	Kräh Leonhard, Bauer	Aiterhofen	"	69	13	
150	Kräh Jakob, Bauer von Landsdorf	Atting	"	31	59	
151	Krieger Joseph, Hofbesitzer in	Straubing	Straubing St.-M.	63	44	
152	Krieger Johann, Bauer von Harthof	Alburg	Straubing	61	45	
153	Krieger Xaver, Bauer in	Atting	"	49	30	
154	Krieger Ludwig, Bauer in	Mitterharthausen	"	68	13	
155	Krieger Joseph, Bauer in	Oberharthausen	"	36	39	
156	Krieger Johann, Bauer von Radlhof	Perkam	"	28	48	
157	Krinner Joseph, sen., Bauer in	Niederschneiding	"	77	49	
158	Krinner Franz, Bauer von Matting	Oberpiebing	"	63	54	
159	Krinner Jakob, Bauer von Rizbling	"	"	47	43	
160	Krinner Jakob, Bauer in	Straßkirchen	"	58	57	
161	Kreis Joseph, Bauer	"	"	30	23	
162	Lang Andrä, Bräuer	Falkenfels	Mitterfels	37	32	
163	Lanzinger Jakob, Bauer	Schambach	Straubing	28	39	

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	Grund-Steuer-Simplum. kr.	Bemerkungen.
164	Leeb Johann, Bauer	Grafling	Straubing	41	15	
165	Leeb Joseph, Bauer von Peinkofen	"	"	37	1	
166	Leeb Rupert, Bauer von Thal	"	"	34	27	
167	Leeb Sebastian, Bauer von Seehof	"	"	31	29	
168	Leibeder Sebastian, Bauer von Reithof	Unterparkstetten	"	32	4	
169	Leonhard Joseph, Bauer von Reithof	Hankofen	"	29	5	
170	Lermer Johann Nepomuk, Bauer	Alburg	"	51	59	
171	Lermer Thomas, Bauer	"	"	46	40	
172	Lermer Mathias, Bauer in	Niederharthausen	"	35	4	
173	Lermer Lorenz, Bauer	"	"	35	52	
174	Limbrunner Joseph, Bauer von Oedhof	"	"	44	10	
175	Limbrunner Joseph, Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	46	46	
176	Limbrunner Joseph, Bauer von Münchshöfen	"	"	38	33	
177	Limbrunner Joseph, Bauer von Meidling	Wolferkofen	"	36	56	
178	Loibl Franz, Bauer	Mariaposching	Bogen	32	56	
179	Loibl Ignatz, Bauer von Sommersdorf	"	"	53	48	
180	Loichinger Franz, Bauer in	Amselfing	Straubing	38	27	
181	Loichinger Joh. Nep., Bauer von Ehethal	Mitterharthausen	"	58	33	
182	Loichinger Xaver, Bauer von Innerhienthal	"	"	32	23	
183	Ludsteck Xaver, Bauer von Einhausen	Atting	"	78	45	
184	Maier Joseph, Bauer in	Aiterhofen	"	27	35	
185	Maier Jakob, Bauer von Hermannsdorf	Amselfing	"	37	49	
186	Maier Georg, Bauer in	Geltolfing	"	39	—	
187	Maier Michael, Bauer in	"	"	69	37	
188	Maier Franz, Bauer in	Niederharthausen	"	52	—	
189	Maier Georg, Bauer von Riedling	Oberpiebing	"	38	16	
190	Maier Mathias, Bauer von Siebenkofen	Wolferkofen	"	33	19	
191	Maier Joseph, Ziegler in	Straubing	Straubing St.-M.	43	40	
192	Märkl Joseph, Bauer in	Straßkirchen	Straubing	33	11	
193	Mahrer Jakob, Bauer von Putzenhofen	Perkofen	"	32	14	
194	Maxreiter Leonhard, Bauer	Alburg	"	42	40	
195	Maxreiter Michael, Bauer	"	"	38	2	
196	Monath Georg, Bauer von Gundhöring	Feldkirchen	"	27	42	
197	Morath Franz, Bauer in	Alburg	"	44	47	
198	Muhrer Johann, Bauer	Aiterhofen	"	37	28	
199	Muhrer Xaver, Bauer	Schambach	"	39	59	
200	Müller Joseph, Bauer	Schambach	"	26	12	
201	Murrer Joseph, Bauer	Aiterhofen	"	38	37	
202	Nahmer Georg, Bauer	"	"	44	55	
203	Niedermeier Sebastian, Bauer	Oberharthausen	"	30	48	
204	Niedermeier Xaver, Bauer	Pönning	"	30	52	
205	Niedermeier Alois, Bauer	"	"	32	38	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
206	Neumeier Mathias, Bauer	Pöning	Straubing	31	42	
207	Neumeier Jakob, Oekonomiebesitzer	Straubing	Straubing Stadtm.	28	1	
208	Neumeier Joseph, Bräuer	Eschelkam	Kötzting	39	22	
209	Obermeier Anton, Bauer	Eschelbach	Straubing	34	11	
210	Obermeier Simon, Bauer von Klöpfach	"	"	45	40	
211	Obermeier Peter, Bauer Matting	Oberpiebing	"	47	56	
212	Obermeier Joseph, Bauer von Oberholzen	Pönning	"	39	44	
213	Petzendorfer Georg, Bauer von Erlau	Amselfing	"	25	52	
214	Petzendorfer Michael, Bauer von Nieberast	Niederharthausen	"	37	51	
215	Petzenhauser Sebastian, Bauer von Fierlbach	Niederschneiding	"	52	14	
216	Pielmeier Joseph, Bauer von Neufang	Feldkirchen	"	55	22	
217	Plendl Joseph, Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	36	16	
218	Plendl Franz, Bauer von Kleinmatting	Oberpiebing	"	42	52	
219	Präbecks Michael, Bauer von Innerhienthal	Mitterharthausen	"	48	17	
220	Prebecks Georg, Bauer von Albertskirchen	Waltendorf	Bogen	29	57	
221	Preller Franz, Bauer von Netten	Peitzkofen	Straubing	32	57	
222	Preller Jakob, Bauer von Putzenhofen	"	"	38	52	
223	Rabel Joseph, Gutsbesitzer von Münchshöfen	Niederschneiding	"	72	5	Landtags-Abgeordneter.
224	Raibl Andrä, Bauer von Niederwalting	Oberschneiding	"	46	23	
225	Rammel Georg, Bauer von Hetzhof	Obersunzing	"	45	55	
226	Reichel Anton, Bauer von Moosdorf	Amselfing	"	40	31	
227	Reicheneder Xaver, Bauer von Taiding	Niederschneiding	"	30	49	
228	Reicheneder Joseph, Bauer	Peitzkofen	"	31	4	
229	Reisinger Joseph, Bauer	Niederharthausen	"	29	47	
230	Retzer Georg, Bauer	Alburg	"	37	40	
231	Ringlstetten Bartlmä, Bauer	Mariaposching	Bogen	25	34	
232	Röckl Georg, Bauer	Aiterhofen	Straubing	28	9	
233	Röckl Martin, Bauer	Niederharthausen	"	42	17	
234	Röckl Alois, Bauer	Salching	"	51	34	
235	Rohrmeier Joseph, Bauer	Aiterhofen	"	29	11	
236	Rohrmeier Mathias, Bauer	"	"	42	18	
237	Rohrmeier Joseph, Bauer	"	"	27	10	
238	Rohrmeier Wolfgang, Bauer	"	"	52	21	
239	Rohrmeier Xaver, Bauer von Hofstetten	Ittling	"	61	11	
240	Roßmeier Xaver, Bauer	Pöning	"	29	58	
241	Rothhammer Johann, Bauer von Rothham	Agendorf	"	31	12	
242	Sagstetter Johann, Bauer von Niedermenach	Oberalteich	Bogen	26	43	
243	Sagstetter Johann, Bauer Hermannsdorf	Amselfing	Straubing	35	36	
244	Schrank Ignatz, Bräuer,	Kötzting	Kötzting	32	52	
245	Schätz Georg, Bauer	Atting	Straubing	42	37	
246	Schätz Jakob, Bauer von Rinkam	"	"	29	53	
247	Schäfer Georg, Bauer	Oberpiebing	"	47	19	

Digitized by Google

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum. fl.	kr.	Bemerkungen.
248	Schmaus Georg, Bräuer von Walchenberg	Pfelling	Bogen	47	47	
249	Sieger Georg, Bauer von Hermannsdorf	Amselfing	Straubing	25	45	
250	Scharrer Georg, Bauer	Aiterhofen	"	38	29	
251	Schrenk Freiherr von, in Hagen	Neukirchen	Mitterfels	32	55	
252	Schwaiger Anton, Bauer	Aiterhofen	Straubing	27	57	
253	Schreier Jakob, Bauer	Alburg	"	44	51	
254	Schreier Joseph, Bauer	Mitterharthausen	"	59	50	
255	Schreier Michael, Bauer von Lindloh	"	"	54	59	
256	Scharinger Joseph, Bauer	Perkam	"	26	33	
257	Schmidbauer Georg, Bauer von Katz	Alburg	"	31	10	
258	Schmidbauer Peter, Bauer	Amselfing	"	41	43	
259	Schmidtbauer Joseph, Bauer von Weidling	Feldkirchen	"	35	16	
260	Schwaiger Joseph, Bauer	Grafling	"	40	33	
261	Schwaiger Franz, Bauer von Schnatting	Reissing	"	26	51	
262	Schöfbeck Andrä, Bauer von Münchsdorf	Grafling	"	33	5	
263	Schuberer Joseph, Bauer von Innerhienthal	Mitterharthausen	"	41	36	
264	Schütz Leonhard, Bauer von Wailing	Feldkirchen	"	36	21	
265	Schütz Franz, Bauer von Aufham	Oberpiebing	"	64	25	
266	Six Joseph, Bauer von	Straßkirchen	"	34	9	
267	Söldner Ignatz, Bauer von Niedersunzing	Obersunzing	"	38	45	
268	Söldner Georg, Bauer in	Schambach	"	45	6	
269	Spanner Johann, Bauer in	Geltolfing	"	56	12	
270	Spenner Peter, Bauer in Gundhöring	Feldkirchen	"	51	19	
271	Spitlbauer Alois, Bauer von Katz	Alburg	"	47	26	
272	Spiessel Mathias, Bauer von Oberwalting	Eschelbach	"	25	39	
273	Stadler Michael, Bauer in	Aiterhofen	"	41	34	
274	Staindl Johann, Bauer von Kleinmatting	Oberpiebing	"	37	39	
275	Stegbauer Ignatz, Bauer von Lehnach	Oberaltaich	Bogen	46	46	
276	Stegbauer Mathias, Bauer in	Atting	Straubing	45	15	
277	Steiner Georg, Bauer in	Hankofen	"	26	59	
278	Stern Joseph, Bauer von Wakofen	Peitzkofen	"	62	10	
279	Stierstorfer Martin, Bauer von Wimpaßing	Alburg	"	36	15	
280	Stierstorfer Joseph, Bauer	Matting	"	25	56	
281	Stoffel Joseph, Bauer in	Alburg	"	87	55	
282	Stoffel Georg, Bauer in	Hailing	"	60	—	
283	Strasser Johann, Bauer in	Laiblfing	"	29	4	
284	Strohmeier Georg, Bauer	Aiterhofen	"	29	50	
285	Strohmeier Thomas, Bauer von Aufham	Oberpiebing	"	39	49	
286	Strohmeier Andrä, Bauer in	Schambach	"	25	28	
287	Thurn und Taxis, Fürst	Rain	"	256	34	Reichsrath.
288	Ungerer Joseph, Bauer von Hierlbach	Feldkirchen	"	38	39	
289	Vilsmaier Johann, Bauer in Ackerhof	Schambach	"	41	15	

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand- oder Gewerbe	Wohnort. Gemeinde.	Wohnort. Polizei-Distrikt.	Grund-Steuer-Simplum fl.	Grund-Steuer-Simplum kr.	Bemerkungen.
290	Waldkirch, Graf von, Gutsbesitzer	Wiesenfelden	Mitterfels	73	6	
291	Wacker Jakob, Bauer in	Peigkofen	Straubing	41	12	
292	Wasmeier Georg, Bauer von Affa	Hankofen	"	36	43	
293	Weinfurtner Joseph, Bauer von Oberau	Kagers	"	39	22	
294	Weninger Kaspar, Hofsbesitzer	Straubing	Straubing, Stadtm.	61	28	
295	Weninger Thomas, Bauer in	Alburg	Straubing	75	20	
296	Weninger Georg, Bauer von Hirschkofen	Feldkirchen	"	39	16	
297	Weninger Johann, Bauer in	Leiblfing	"	43	52	
298	Wiedenbauer Georg, Bauer in	Aiterhofen	"	50	32	
299	Wiedenbauer Xaver, Bauer in Niederwalting	Oberschneiding	"	27	47	
300	Wild Xaver, Bauer in	Atting	"	37	16	
301	Wild Johann, Bauer in Hausmetting	Eschlbach	"	28	32	
302	Wild Mathias, Bauer von Niedersunzing	Obersunzing	"	33	23	
303	Wild Sebastian, Bauer von	Oberharthausen	"	41	23	
304	Winklmeier Johann, Bauer von	Peitzkofen	"	33	39	
305	Wolf Mathias, Hofsbesitzer in	Straubing	Straubing, Stadtm.	25	39	
306	Wolf Johann, Bauer von Niederast	Niederharthausen	Straubing	41	19	
307	Wolf Georg, Bauer von Niedersunzing	Obersunzing	"	49	50	
308	Wolfertseder Johann, Bauer in	Hailing	"	37	35	
309	Würger Joseph, Bauer von	Geltolfing	"	33	9	
310	Wurm Simon, Bauer von Gundhöring	Feldkirchen	"	25	19	
311	Wurm Joseph, Bauer in	Salching	"	36	32	
312	Zellmer Mathias, Bauer in	Oberharthausen	"	26	18	
313	Zink Joseph, Bauer von Hierlbach	Feldkirchen	"	72	38	
314	Zink Joseph, Bauer in	Perkam	"	31	43	
315	Zink Sebastian, Bauer in	Schambach	"	31	36	
316	Zirngibl Martin, Bauer von Oberharthof	Zeitldorn	"	31	31	
317	Zollner Johann, Bauer in	Niederharthausen	"	33	29	

Landshut, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Nr. curr.	Vor- und Zunamen und Stand oder Gewerbe.	Wohnort.		Grund-Steuer-Simplum.		Bemerkungen.
		Gemeinde.	Polizei-Distrikt.	fl.	kr.	
330	Wasmayer Johann, Bauer zu Hinstorf	Hartkirchen	Landau	31	35	
331	Wasner Joseph, Bauer zu Wasen	Kühnham	Rotthalmünster	27	35	
332	Weidinger Michael, Bauer zu Brunnader	Pattenham	"	27	50	
333	Weileder Georg, Bauer zu Berg	Adldorf	Landau	25	58	
334	Weindl Franz, Bauer am Berg	Geindorf	Vilsbiburg	25	55	
335	Weiß Martin, Bierbräuer	Altfrauenhofen	"	39	29	
336	Weinzierl Joseph, Bauer zu Wallersdorf	Wallersdorf	Landau	29	55½	
337	Wenninger Joseph, Bauer von Altenbuch	Altenbuch	"	33	48	
338	Wenzl Johann, Bauer zu Rotthof	Rutzstorf	Griesbach	34	24	
339	Wibl Anton, Bauer von Eggendorf	Adldorf	Landau	28	17	
340	Willeneder Joseph, Bauer zu Siegelsdorf	Untergrafendorf	Pfarrkirchen	29	33	
341	Wimmer Andrä, Hofbauer	Massing	Eggenfelden	32	57	
342	Wimmer Joseph, Bauer von Aedershofen	Griesbach	Dingolfing	31	—	
343	Wimmer Leopold, Bauer zu Schalkham	Weihmörting	Rotthalmünster	33	30	
344	Wimbauer Johann, Bauer zu Aufhausen	Aufhausen	Landau	26	58	
345	Winkler Simon, Bierbräuer	Massing	Eggenfelden	28	30	
346	Wisinger Mathias, Bauer von Schreinöd	Frammering	Landau	28	51	
347	Wolferseder Alois, Bauer von Haidlfing	Haidlfing	"	33	15¼	
348	Zauner Jakob, Bauer zu Lauterbach	Hamersbach	Eggenfelden	28	5	
349	Zeiler Joseph, Bauer zu Unterhaselbach	Holzhausen	Vilsbiburg	25	18	
350	Zeindl Anton, Bauer zu Sigharding	Steinberg	Rotthalmünster	25	23	
351	Zöls Benedikt, Bauer zu Oberindling	Oberindling	"	28	2	
352	Zwickelbauer Michael, Bauer zu Haitzing	Poding	"	25	23	

Landshut, am 22. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 24. Landshut, Mittwoch den 24. März **1858.**

Inhalt:

Die Landrathswahlen für die Periode 1857/58 bis 1862/63 aus der Klasse der Vertreter des großen Grundbesitzes, mit vier Beilagen. — Die Correspondenz zwischen den ständigen Bezirksuntersuchungsrichtern bei Landgerichten und den Landgerichtsärzten. — Die Ein- und Auswanderungen, dann Rückwanderungen von Nordamerika. — Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld, um die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche. — Die Landesverweisung des Joh. Bayer von Weichersbach. Die heimliche Entfernung des Waisenknaben Johann Adam Kunkel von Waldaschaff. — Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Joseph Atzberger von Hausen, Landgerichts Kelheim und Joh. Binder von Kaltenbrunn, Landgerichts Weiden. — Die zu Alençon stattfindende Ausstellung von Pferden und landw. Hausthieren. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,397.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1857/58 bis 1862/63 aus der Klasse der Vertreter des großen Grundbesitzes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Zahl der Vertreter des großen Grundbesitzes beim Landrathe von Niederbayern berechnet sich nach Art. 2. lit. c. und Art. 5 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 „die Landräthe betreffend" für den Regierungs-Bezirk auf vier Abgeordnete und vier Ersatzmänner.

Zum Zwecke der Vornahme der Wahl derselben werden nach Inhalt der §. 38 und 39 der Vollzugs-Instruktion (Beilage zu Stück 47 des Kreisblattes von 1852) folgende vier Bezirke gebildet:

I. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der königl. Landgerichte 1) Abensberg, 2) Kelheim, 3) Landshut, 4) Mainburg, 5) Mallersdorf, 6) Rottenburg und 7) des Stadt-Magistrates Landshut.

Die Wahl selbst findet in der Stadt Landshut unter der Leitung des kgl. Regierungs-Rathes und Stadt-Commissärs Anton Kalchgruber statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage 1 aufgeführt.

II. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der kgl. Landgerichte: 1) Dingolfing, 2) Eggenfelden, 3) Griesbach, 4) Landau, 5) Pfarrkirchen, 6) Rotthalmünster, 7) Simbach, 8) Vilsbiburg.

Die Wahl selbst findet im Markte Pfarrkirchen unter der Leitung des kgl. Landrichters Franz Seraph Christoph statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage 2 aufgeführt.

III. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der kgl. Landgerichte: 1) Deggendorf, 2) Grafenau, 3) Hengersberg, 4) Osterhofen,

5) Passau I, 6) Passau II, 7) Regen, 8) Viechtach, 9) Vilshofen, 10) Wegscheid, 11) Wolfstein.

Die Wahl selbst hat in der Stadt Paßau unter der Leitung des kgl. Landrichters und Stadtcommissärs Simon Taucher stattzufinden.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage 3 aufgeführt.

IV. Wahlbezirk für die großen Grundbesitzer in den Amtsbezirken der kgl. Landgerichte 1) Bogen, 2) Kötzting, 3) Mitterfels, 4) Straubing und 5) des Stadtmagistrates Straubing.

Die Wahl selbst findet in der Stadt Straubing unter der Leitung des kgl. Landrichters und Stadt-Commissärs Wilhelm Freyherrn von Pechmann statt.

Die Wahlberechtigten und Wählbaren sind in der Beilage 4 aufgeführt.

In jedem dieser Wahlbezirke ist ein Landraths-Mitglied und ein Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird der Termin
auf Donnerstag den 8. April 1858
Vormittags
festgesetzt.

Hienach ist die Wahl zu beschäftigen; die in den vier Beilagen aufgeführten Wähler werden zum persönlichen Erscheinen mit dem Anfügen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,583.

An sämmtliche k. Landgerichte und Gerichts-Aerzte in Niederbayern.

(Die Correspondenz zwischen den ständigen Bezirksuntersuchungsrichtern bei Landgerichten und den Landgerichtsärzten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachfolgenden Abdrucke wird die unter dem 9. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe erlassene Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern den obengenannten Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 13. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 7,996.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Es steht den k. Bezirksuntersuchungsrichtern, welche nach §. 26 der Dienstes-Instruktion für die Landgerichte vom 23. September v. Js. ihre Geschäfte selbstständig erledigen, unzweifelhaft zu, in unmittelbare Correspondenz mit allen k. Landgerichtsärzten in Dienstessachen zu treten, und ebenso sind die k. Landgerichtsärzte verpflichtet, in Sachen, welche zur Zuständigkeit des Bezirksuntersuchungsrichters gehören, sich an den k. Bezirksuntersuchungsrichter des betreffenden Sprengels zu wenden.

Da den kgl. Landgerichtsärzten keine Boten und Diener zur Verfügung stehen, so haben sie, wo nicht Gefahr auf dem Verzuge ist, der Postverbindungen sich zu bedienen oder durch den Landgerichtsdiener mit den Amtspaketen die Spedition bewirken zu lassen.

Bei Gefahr auf dem Verzuge unterliegt indessen die Abordnung eigener Boten keinem Bedenken. Zugleich sind aber die k. Landgerichtsärzte verbunden, in allen Fällen, wo die Kenntniß von Vorfällen oder von der Sachlage auch für die Polizeibehörde von Belang, oder sogar deren Thätigkeit in irgend einer Beziehung veranlaßt erscheint, unverzüglich auch dem betreffenden k. Landgerichte gesonderte Mittheilung zu machen.

München, den 9. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(Gez.) v. Ringelmann. Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 16,255.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Ein- und Auswanderungen, dann Rückwanderungen von Nordamerika betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs vom 17. vor. Mts. wird binnen 8 Tagen gewärtigt.

Landshut, den 17. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,585.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Volkssängers Georg Berg von Heidingsfeld, um die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchstes Reskript des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. l. Mts. wurde dem Sänger Georg Berg aus Heidingsfeld, Landgerichts Würzburg, die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Gesange für den Umfang des Königreiches auf die Dauer eines Jahres unter der Bedingung ertheilt, daß derselbe jedesmal zuvor die betreffende ortspolizeiliche Bewilligung hiezu erhole, wovon die obengenannten Behörden mit dem Anhange in Kenntniß gesetzt werden, daß der genannte Volkssänger zu seinen Produktionen in Niederbayern selbstverständlich einer Regierungsbewilligung weiter nicht bedürfe.

Landshut, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,781.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Johann Bayer von Weichersbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Johann Bayer, protestantischer Religion, gebürtig aus Weichersbach im Churfürstenthum Hessen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 20. Januar l. Jrs. wegen erschwerten Verbrechens des Diebstahls in realem Zusammenflusse mit einem erschwerten Diebstahls-Vergehen und einer polizeilich strafbaren Entwendung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei und einem viertel Jahre verurtheilt und für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe dessen Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Beifügung des Signalements desselben werden die oben genannten Behörden hievon zur weitern Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Johann Bayer von Weichersbach.

Alter 16 Jahre (im Jahre 1858), Größe 5' 3", Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase klein, Mund klein, Gesichtsform länglicht, Gesichtsfarbe blaß, Kinn spitzig, Körperbau schlank.

Ad Num. 15,648.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des Waisenknaben Johann Adam Kunkel von Waldaschaff betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht des k. Landgerichts Rothenbuch hat sich der Waisenknabe Johann Adam Kunkel von

Walbaschaff, b. G., bereits seit Ende Mai 1855 von seiner Heimath entfernt, ohne daß die bis jetzt gepflogenen Recherchen seinen Aufenthalt ermitteln ließen.

Unter Beifügen der Personalbeschreibung des genannten Knaben werden die obengenannten Behörden beauftragt, sofort genaue Nachforschung darüber zu veranlassen, ob derselbe sich nicht in ihrem Bezirke aufhält oder seit 1855 aufgehalten hat und die etwaigen Ergebnisse dieser Nachforschung dem gedachten k. Landgerichte mitzutheilen, beziehungsweise den Kunkel im Falle Betretens, soferne es nach dessen Beschäftigung veranlaßt, sofort mittelst Schubs dahin abzuliefern.

Landshut, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Johann Adam Kunkel:

Alter 15 Jahre, Größe 4½ Schuhe, Haare blond, Augen blau, Augenbrauen schwarz, Gesicht rund, Gesichtsfarbe gesund, Nase stumpf, Mund proportionirt.

Besondere Kennzeichen: derselbe hat an einer Hand einen steifen, krummen Zeigefinger.

Ad Num. 15,903.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entweichung der Arbeitshaussträflinge Joseph Atzberger von Hausen, Landgerichts Kelheim, und Johann Binder von Kaltenbrunn, Landgerichts Weiden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch autographirte Ausschreibung vom 16. Jänner l. Js. Nr. 10,275, die Entweichung zweier Büßer aus der Filial-Strafanstalt zu Rebdorf betreffend, angeordnete Spähe hat, da die beiden dort genannten Sträflinge Joseph Atzberger von Hausen und Johann Binder von Kaltenbrunn aufgegriffen sind, zu cessiren.

Landshut, den 19. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

Wir machen die Landwirthe Niederbayerns und namentlich die Freunde der Pferdezucht auf die am 17. bis 20. Mai l. Jhrs. zu Alençon in Frankreich stattfindende Ausstellung von Pferden und landwirthschaftlichen Hausthieren mit dem Beifügen aufmerksam, daß diese Ausstellung besonders Gelegenheit bieten werde, zunächst ausgezeichnete Exemplare von Pferden der sehr gesuchten Normänner- und Percheron-Race zu sehen.

Landshut den 20. März 1858.

Das Kreis-Comité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern.

Der I. Vorstand.

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, Sekr.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben zu beschließen geruht, daß der zeitlich quiescirte Landrichter Andreas Lonich von Dingolfing für immer in dem Ruhestand zu belassen sei.

Durch Regierungs-Entschließung vom 15. März 1858 wurde der Handelsmann Joseph Gerhager in Landau als Magistratsrath an die Stelle des ausgetretenen Lederer Sylvester Resch bestätiget.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Sonnabend den 27. März **1858.**

Inhalt:

Die Landrathswahlen für die Periode 1857/58 bis 1862/63 aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer. — Den vermißten Dienstknecht Georg Stegerer von Oberhub, k. Ldg. Regenstauf. — Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungen pro 1856/57. — Den Aufwand bei Geschäftsreisen der k. Landgerichts-Assessoren. — Das Verbot der Theilnahme von Advokaten bei Gesuchen von Katholiken um Ehedispensen. — Die Herstellung oder Reparatur von Gegenständen der innern Kircheneinrichtung. — Einziehung der k. sächsischen Bierpfenningstücke. — Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmaier genannt, aus Wiedersbach, k. Ldg. Leutershausen. — Den Vollzug des Art. 50 Ziff. 1 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dez. 1853. — Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtscandidaten. — Sammlung für Herstellung des Domes zu Worms. — Die lizenzirten Gaureiter pro 1858. — Den Vollzug des Verbots des Aneinanderhängens mehrerer Wagen. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der IX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Untersuchung gegen den Redakteur Johann Recknagel wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 9 des Münchener Eulenspiegel. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,755.

(Die Landrathswahlen für die Periode 1857/58 bis 1862/63 aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund des Art. 2 Lit. d und des Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betreffend, dann des §. 42 u. 46 der Vollzugsinstruktion (Beilage zu Stück 47 des Kreisamtsblattes 1852) wird zum Zwecke der Wahl der Landräthe und Ersatzmänner durch die Wahlmänner aus der Klasse der wirklichen selbstständigen Pfarrer der Regierungsbezirk Niederbayern in folgende Wahlbezirke eingetheilt:

I. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate:

1. Altheim, 2. Dingolfing, 3. Frontenhausen, 4. Geiselhöring, 5. Gündelkofen, 6. Kelheim, 7. Landshut, 8. des erzbischöflichen Commissariates Landshut, 9. Mainburg, 10. Pföring, 11. Rottenburg, 12. Schierling und 13. Velden.

Den Wahlort bildet die Stadt Landshut.

II. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate:

1. Aicha, 2. Aidenbach, 3. Aigen, 4. Fürstenzell, 5. Hofkirchen, 6. Kirchberg, 7. Obernzell, 8. Passau 9. Vilshofen, 10. Waldkirchen u. 11. Zimmern.

Den Wahlort bildet die Stadt Passau.

III. Wahlbezirk für die katholischen Pfarreien der Dekanate:

1. Arnsdorf, 2. Atting, 3. Cham, 4. Deggendorf, 5. Landau, 6. Pfarrkirchen, 7. Pilsting, 8. Pondorf, 9. Regen, 10. Schönberg, 11. bischöfliches Commissariat Straubing, 12. Thunstauf und 13. Viechtach.

Den Wahlort bildet die Stadt Deggendorf.

In jedem dieser 3 Bezirke ist 1 Landrathsmitglied und 1 Ersatzmann zu wählen.

Für die Vornahme der Wahl wird der Termin auf Donnerstag den 8. April dieses Jahres, Vormittags festgesetzt.

Hienach werden die ernannten Wahlmänner jener Dekanate, deren Sitz im Regierungsbezirke Niederbayern liegt, mit dem Anfügen zum persönlichen Erscheinen eingeladen, daß, wenn wegen Nichterscheinens der erforderlichen Zahl die Wahl vereitelt würde, die Nichterschienenen die Kosten der vereitelten Wahl zu tragen haben.

Da im Regierungsbezirke nur zwei protestantische Pfarreien mit wirklichen selbstständigen Pfarrern vorhanden sind, diese übrigens zum Dekanate Regensburg gehören, so kann denselben eine Theilnahme an der Wahl nicht zukommen.

Landshut, den 23. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 13,231.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den vermißten Dienstknecht Georg Stegerer von Oberhub, k. Landgerichts Regenstauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Georg Stegerer von Oberhub, kgl. Landgerichts Regenstauf, zuletzt auf dem Oekonomiegute Königswiesen, k. Landgerichts Stadtamhof, im Dienste, hat sich am 26. Juli 1857 nach Bruckhof bei Niekofen, k. Landgerichts Regensburg, begeben, von dort aber an demselben Tage wieder entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt seither ermittelt werden konnte.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher beauftragt, bezüglich dieses nachstehend signalisirten Georg Stegerer Recherchen eintreten zu lassen, und ein allenfallsiges Ergebniß derselben dem k. Landgerichte Regenstauf mitzutheilen.

Landshut, den 17. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Signalement.

Alter: 50 Jahre, Größe: mittlere, Gesicht: länglich, Augen: blaugrau, Augenbrauen: braun, Haare: braun, Nase: länglicht.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe ein schwarzes Tuchwamms, schwarze lederne Hose, eine manchesterne Weste und einen runden schwarzen Hut.

Ad Num. 16,372.

An die kgl. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Uebersichten über die Justifikations-Resultate der Gemeinde- und Stiftungen pro 1856/57 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 45 des Regulativs zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 (Reggs.-Bl. 1818 S. 1130) ist den Kuratelbehörden behufs der Revision der Rechnungen vom 1. Jänner jeden Jahres an, ein zweimonatlicher Termin zugestanden, und sodann die im §. 105 des revid. Gemeinde-Ediktes bezeichnete summarische Uebersicht an die unterfertigte Stelle in Vorlage zu bringen.

Die k. Landgerichte werden an diese Vorschriften hiedurch unter Hinweisung auf die Regierung-Entschließung vom 10. Juli 1856 Num. 26,296 „das Rechnungswesen der Landgemeinden und der dahin gehörigen Stiftungen betr." mit der Weisung erinnert, die Einsendung der Uebersichten nach dem der letzterwähnten Entschließung beigefügten Formulare bis 1. April dß. Js. zuverläßig zu bewirken.

Landshut, den 18. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 12,882.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Den Aufwand bei Geschäftsreisen der k. Landgerichtsassessoren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In einer Entschließung des kgl. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. dieß Nr. 3587 ist ausgesprochen, daß bei Aufrechnung von Gefährte-Geldern nach der allerhöchsten Verordnung vom 17. Juli v. Jrs. kein anderer Nachweis erfordert werde, als die auf Dienstespflicht abzugebende Erklärung des Commissärs, in welcher Weise er die Dienstreise gemacht habe. Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 28. März 1856 (Kr.-A.-Bl. 421) werden die kgl. Landgerichtsbeamten beauftragt, ihren Liquidationen diese Erklärung jedesmal ausdrücklich beizusetzen.

Hiedurch modifizirt sich Ziff. 8 des Ausschreibens vom 7. dß. Nro. 11,629, Diäten und Reisekosten-Vorschüsse für die Untersuchungsrichter betreffend.

Landshut, den 19. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creszierer, Sekr.

Ad Num. 16,614.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Theilnahme von Advokaten bei Gesuchen von Katholiken um Ehedispensen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle findet sich veranlaßt, das Regierungs-Ausschreiben vom 21. Juli 1840 Nr. 17615, das Verbot der Theilnahme von Advokaten bei Gesuchen von Katholiken um Ehedispensen betreffend, im nachstehenden Abdrucke den vorgenannten Behörden mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, auf daselbe die Rechtsanwälte ihres Bezirkes aufmerksam zu machen.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck ad Num. 17,615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Theilnahme von Advokaten bei Gesuchen von Katholiken um Ehedispensen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer unterm 20. November 1821 an die kgl. Regierung des vormaligen Isarkreises ergangenen Allerhöchsten Entschließung sollen zur Einhaltung der vorschriftsmäßigen Ordnung in Dispens-Sachen und zur Vermeidung unnöthiger Advokaturskosten die Betheiligten sich mit ihren Gesuchen um Dispensen, vielmehr zur Erlangung der erforderlichen Zeugnisse persönlich an die betreffenden Pfarrer wenden, welche von dem respektiven erzbischöflichen oder bischöflichen Ordinariate solche Zeugnisse zu erwirken, dann selbe an die vorgesetzte k. Regierung mit Remiß unmittelbar vorzulegen haben, um sie sodann dem k. Ministerium des Aeußern zur Beförderung an die k. Gesandtschaft in Rom einsenden zu können.

Da nun nach einer Mittheilung des bischöflichen Ordinariats Regensburg demselben von Zeit zu Zeit gleichfalls Dispens-Gesuche für Katholiken, von Advokaten aufgesetzt, zur Vorlage kommen: so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden den Auftrag, von vorerwähnter Allerh. Vorschrift sowohl ihre Amtsuntergebenen, als die in ihrem Bezirke befindlichen Advokaten, letztere mit dem Beifügen zu verständigen, daß sie sich hiernach der Verfassung und Einreichung solcher Gesuche zu enthalten haben.

Landshut, den 21. Juli 1840.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Meisler, k. Regierungs-Präsident.

Sartorius, Sekretär.

Ad Num. 16,253.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Herstellung oder Reparatur von Gegenständen der innern Kircheneinrichtung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten dd. 14./17. d. Mts. werden die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden beauftragt, künftig in allen Fällen, wenn zur Herstellung oder Reparatur von Gegenständen der innern Kircheneinrichtung nach der Ministerial-Entschließung vom 7. Januar 1848 (Döll. Bd. 26 S. 368) die Erholung der Allerhöchsten Genehmigung veranlaßt ist, einen Plan der betreffenden Kirche in Vorlage zu bringen, oder, wenn dieß nicht möglich ist, im Einsendungsberichte anzuführen, nach welchem Baustyle die Kirche, für welche die Einrichtung angeschafft wird, hergestellt ist.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,169.

(Einziehung der k. sächsischen Vierpfenningstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zugekommenen Bekanntmachung des k. Sächsischen Finanz-Ministeriums vom 12. Jänner l. Js. ist die gänzliche Einziehung der noch im Umlaufe befindlichen Königlich Sächsischen Vierpfenningstücke beschlossen worden.

Diese Münzstücke können daher nur noch bis zum 30. Juni 1858 zu dem Nominalpfenningwerthe bei den k. Sächsischen Staatskassen in unbeschränkten Beträgen als Zahlung verwendet oder umgewechselt werden. Der Umtausch derselben kann bei der Finanz-Hauptkasse in Dresden, dann bei sämmtlichen Haupt-Zoll- und Steuer- auch Nebenzoll- und Unter-Steuer-Aemtern, Rentämtern, Bezirks-Steuereinnahmen und Salzverwaltereien stattfinden.

Die bis mit dem 30. Juni 1858 nicht zur Einwechslung gelangten Vierpfenningstücke werden von da an als verbotene Münzen betrachtet; doch können dieselben auch dann noch an die k. Münzstätte in Dresden, jedoch nur gegen Vergütung des deßfallsigen Kupferwerthes, abgegeben werden.

Vorstehende Maßnahme der kgl. Sächsischen Regierung wird in Folge höchsten Befehles des Eingangsgedachten k. Staatsministeriums vom 13. dieß hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,208.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Entfernung des Johann Michael Bauer, früher Kreiselmaier genannt, aus Wiedersbach, k. Landgerichts Leutershausen betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die mittelst Entschließung der unterfertigten Stelle vom 11. v. Mts. (Kreisamtsblatt Nro. 13 pag. 196) in rubr. Betreffe angeordnete Spähe ist einzustellen, da Michael Bauer (Kreiselmaier) nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken nunmehr aufgegriffen und in seine Heimath zurückgeliefert worden ist.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,362.

An sämmtliche Gewerbspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 50 Ziffer 1 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 16. ds. wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 21. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck ad Num. 2611.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach §. 50 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 kann aus überwiegenden Gründen Dispensation von der Lehre und Gehilfenzeit im Handelsgewerbe stattfinden, welche im Falle der Zustimmung der Vorsteher des Handels-Gremiums von der Distrikts-Polizeibehörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der k. Regierung, Kammer des Innern, ertheilt werden kann.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium hat nun mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß von Distrikts-Polizeibehörden, in deren Bezirken sich kein Handels-Gremium befindet, entweder ein Gutachten von einem benachbarten Handels-Gremium erholt wird, oder einzelne Handelsleute als Sachverständige vernommen werden, und daß im Falle der Nichtzustimmung die Competenz zur Bescheidung des vorliegenden Dispens-Gesuches von der kgl. Regierung in Anspruch genommen wird.

Zur Abstellung dieses mit den gegebenen Vorschriften nicht im Einklange stehenden Verfahrens sieht sich das unterzeichnete k. Staatsministerium veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß, soferne in einem Gewerbs-Polizei-Bezirke ein Handels-Gremium nicht besteht, die in §. 50 der Gewerbs-Instruktion vorausgesetzte Vernehmung der Vorsteher des Handels-Gremiums über die Zulässigkeit einer Dispensation unterbleiben muß, daß von einer Uebertragung der Befugniß des Gremiums eines Bezirkes an ein benachbartes Gremium keine Rede sein kann, daß die Competenz der Regierung zur Bescheidung des Dispens-Gesuches nur bei vorliegendem Widerspruche des Bezirks-Handelsgremiums gegeben ist, und daß der Gewerbs-Polizeibehörde zwar die Einvernahme einzelner Kaufleute des Bezirkes über ein Dispens-Gesuch unbenommen bleibt, durch deren Erklärung aber das Competenz-Verhältniß hinsichtlich der Bescheidung in keiner Weise alterirt wird.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 16. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Vollzug des §. 50 Ziff. 1 der Gewerbsinstruktion vom 17. Dezember 1853 betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 16,465.

(Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 16. ds. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium der Justiz, des Innern und der Finanzen in rubr. Betreffe erlassene h. Entschließung wird zur Nachachtung der Betheiligten bekannt gemacht.

Landshut, den 21. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck. Ad Num. 8172.

Königreich Bayern.

Staatsministerien der Justiz und des Innern, dann der Finanzen.

Nachdem durch das Gesetz vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung betreffend, der Geschäftskreis der königl. Landgerichte in der Rechtspflege wesentliche Aenderungen erfahren hat, sehen sich die kgl. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen veranlaßt, im Vollzuge des §. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830, die Concursprüfung der zum Staatsdienste abspirirenden Rechts-Kandidaten betreffend, anzuordnen:

> „daß die Rechts-Kandidaten nach erstandener theoretischer Prüfung nur die Hälfte der zwölfmonatlichen Justizpraxis bei den kgl. Landgerichten zu nehmen befugt sind, so daß also derjenige Rechtskandidat, welcher nicht ohnehin die ganze, zwölfmonatliche Justizpraxis bei einem k. Bezirksgerichte nimmt, mindestens sechs Monate Monate lang bei einem kgl. Bezirksgerichte zu praktiziren verpflichtet ist."

Diese Anordnung tritt zum erstenmale bei den im Jahre 1859 die praktische Konkursprüfung zum Staatsdienste bestehenden Rechts-Kandidaten in Wirksamkeit.

Die k. Regierungen, Kammern des Innern, haben die genaue Beachtung vorgehender Anordnung bei Bescheidung der Gesuche um Zulassung zur zweiten Prüfung zu überwachen und gegenwärtige Entschließung durch die Kreisamtsblätter bekannt zu machen.

München, den 16. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Amtspraxis der theoretisch geprüften Rechtskandidaten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 16,607.

An die k. Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Sammlung für Herstellung des Domes zu Worms betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß dem Dombau-Vereine zu Worms seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, die Veröffentlichung eines Aufrufes zu Geldbeiträgen und zum Beitritte in den genannten Verein durch bayerische Blätter gestattet werde.

Hievon werden die k. Stadtkommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 18. d. Mts. zur Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 21. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,156.

(Die lizenzirten Gaureiter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der nachträglich für die Beschäl-Periode 1858 lizenzirten Gaureiter des Regierungs-Bezirkes Niederbayern wird durch nachstehenden Abdruck vorschriftsgemäß bekannt gemacht.

Landshut, den 20. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Verzeichniß
der
vom kgl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1858 nachträglich lizenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Andreas Wöcherl	Marglkofen	Dingolfing	dunkelkastanienbraun	Beide Hinterfüße über die Köthe weiß	7	16	2	Dingolfing	1858	Febr.	1
2	Franz Funk	Gottfrieding	"	hellbraun	Stern und Schnipp, der hintere rechte Fuß hoch über die Köthe weiß	4	16	—	Dingolfing u. Eggenfelden	"	"	1
3	Joseph Fischer	Fellerstetten	"	rothbraun	weiß eingestossene Haare auf der Stirn	6	16	—	Dingolfing u. in d. Gemeind Simbach, Langgraben, Ruppertskirch., Sattlern, Schmierdorf, Wischelsdorf u. Nusdorf, k. Ldg. Landau	"	"	1
4	Michael Eichner	Marglkofen	"	Lebersuchs	durchgehende Bläße, der hintere linke Fuß um Krone weiß	4	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	5
5	Anton Beißel	Reischbach	"	Rapp	durchgehende Bläße und Schnipp, der hintere linke Fuß bis an die Köthe weiß	7	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	12
6	Martin Graßinger	Frauenbiburg	"	rothbraun	durchgehende Bläße, der vordere rechte Fuß bis an die Köthe, die beiden Hinterfüße hoch weiß	4	16	2	Bei seiner Behausung	"	"	12
7	Markus Hößl	Silberskofen	"	hellbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, die beid. Hinterfüße hoch weiß	11	16	—	Dingolfing u. Eggenfelden	"	"	26
8	Joseph Buchner	Untergraß	Eggenfelden	kastanienbraun	Stern, aufwärts gehende Schnipp, Unterlippe weiß, die beid. Hinterfüße hoch weiß	4	15	1	Bei seiner Behausung	"	"	26
9	Anton Hager	Anzenberg	"	lichtbraun	ohne	4	16	—	Dingolfing u. i. d. Gem. Weng, Teisau, Unterholzing, Veitsbuch, Oberköllenbach, Moosthan, Wetienbach und Wörth, k. L. Landshut	"	"	26
10	Anton Brunner	Rohrdorf, Gem. Wettenhausen	Landau a./J.	kastanienbraun	Stern	4	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	26

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
11	Mathias Winner	Winn, Gem. Hohenwang	Landshut	dunkelbraun	Stern	4	15	2	Bei seiner Behausung u. in d. Gem. Buch u. Garnzell, k. L. Landshut	1858	Febr.	26
12	Joseph Breu	Rudelshausen	Mainburg	Grauschimmel	ohne	4	16	2	Mainburg	"	"	5
13	Anton Linseisen	Hanselsberg	"	rothbraun	Stern, hinten links bis an die Köthe weiß	4	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	5
14	Georg Zieglstrum	Seysdorf	"	dunkelkast.-br.	ohne	5	16	½	Mainburg	"	"	12
15	Joseph Brunner	Erelhof	"	Leberbraun	Stern, vorn links um Krone, die beiden hintern Füße über die Köthe weiß	8	15	2	Bei seiner Behausung	"	"	12
16	Anton Kirchhammer	Neuhausen	"	dunkelkastanienbraun	durchgehende Bläße, der vordere linke bis an, der hintere linke Fuß bis üb. d. Köthe weiß	7	16	—	Mainburg	"	"	26
17	Anton Lutz	Offelshausen	"	Rapp	Stern, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	4	16	1	Mainburg	"	"	26
18	Simon Hirsch	Altendorf	Mallersdorf	rothbraun	der hintere linke Fuß einwärts des Ballen weiß	5	15	2	Dingolfing	"	"	12
19	Joseph Eichner	Neufarn	"	Rothschimmel	abgesetzte Bläße u. Schnipp, hinten rechts auf der Krone einen weißen Flecken	4	16	—	Rottenburg u. i. d. Gemeind. Oberlindhard, Ellenbach u. Langenhettenbach, k. Landg. Mallersdorf	"	"	5
20	Franz Fränkl	Hornbach	Rotthalmünster	dunkelkast.-br.	Stern und Schnipp	5	16	—	Rottenburg	"	"	5
21	Melchior Rennbart	Gristingsreuth	"	kastanienbraun	ohne	5	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	12
22	Johann Barms	Ai	Vilsbiburg	dunkelkast.-br.	Stern	4	16	—	Bei seiner Behausung	"	"	5
23	Valentin Haiber	Bayerbach	"	kastanienbraun	durchgehende Bläße und Schnipp, Unterlippe weiß, hint. rechts üb. d. Köthe weiß	5	15	3	Bei seiner Behausung	"	"	5
24	Anton Bauer	Unterfimbach	"	"	Stern	4	15	—	Vilsbiburg	"	"	5
25	Jakob Steer	Dürrwald	"	Sommer-Rapp	der hintere rechte Fuß um Krone weiß u. schwarz getupft	9	16	—	Vilsbiburg	"	"	5
26	Alois Wimmer	Frontenhausen	"	kastanienbraun	hinten links bis zur Köthe u. vorne rechts a. Ballen weiß	7	15	2	Vilsbiburg u. Dingolfing	"	"	5

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdseigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
27	Georg Huber	Seinberg	Vilsbiburg	hellfuchs	durchgehende Blässe	5	16	—	Vilshofen u. Dingolfing, dann in den Gem. Weng, Postau u. Mengkofen, k. Ldg. Landshut	1858	Febr.	12
28	Xaver Huber	Wurmsamm	"	dunkelkast.-br.	abgesetzte Blässe, beide Hinterfüße über die Köthe weiß	5	16	—	Vilsbiburg	"	"	26
29	Georg Birnkammer	Steppach, G. Frauenhofen	"	hellbraun	verläng. Stern u. Schnirr, der hintere linke Fuß über die Köthe weiß	4	15	—	Bei seiner Behausung	"	"	26
30	Mathias Forster	Boning, Gem. Sulding	Erding	kastanienbraun	schmale durchgeh. Blässe u. Schnirr, der r. u. hint. linke bis an, der hint. r. Fuß bis üb. d. Köthe weiß	4	16	—	Vilsbiburg	"	"	26
31	Leonhard Rothwinkler	Buchet	"	hellkast.-braun	Stern u. Schnirr, d. hint. rechte Fuß über die Köthe weiß	4	16	—	Vilsbiburg	"	"	26
32	Georg Holzner	Ratzen	"	kastanienbraun	ohne	4	16	2	Vilsbiburg	"	"	17
33	Sebastian Landsdorfer	Gingkofen	Mallersdorf	Grauschimmel	die beiden Hinterfüße über die Köthe weiß	4	16	—	Bogen	"	März	5

München, den 15. März 1858.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant. Kraus, Quartiermeister.

Ad Num. 16,167.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Verbots des Aneinanderhängens mehrerer Wagen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. fällt das Anhängen von kleinen zwei- oder auch vierräderigen Karren an die Frachtfuhrwerke, welche theils den Vorspannknechten zur Rückfahrt, theils den Fuhrleuten zur Lagerstätte während der Nachtszeit dienen, gleichfalls unter das durch die Allerhöchste Verordnung vom 2. Dezember 1840 ausgesprochene Verbot des Aneinanderhängens mehrerer Wägen, und ist gegen diesen Brauch, wo sich derselbe durch irrthümliche Auslegung der genannten Allerhöchsten Verordnung eingeschlichen haben sollte, nach vorgängiger geeigneter Warnung und Bekanntmachung nach Maßgabe der vorschriftsmäßigen Anordnungen mit Strafe einzuschreiten.

Es ergeht deßhalb der Auftrag, die Fuhrwerksbesitzer des Amts-Bezirkes hierauf aufmerksam zu machen, beziehungsweise durch die Gemeindeverwaltungen geeignet verwarnen, und nach Veröffentlichung der obigen Vorschrift in den Lokalamtsblättern den Vollzug eintreten zu lassen.

Landshut, den 21. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Weber.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der IX. Verlosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Von den gemäß der IX. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 26. Juni 1855, Regierungsblatt 1855 S. 681 bis 694) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern	Schwarzgeschriebene Cassa-Kataster-Nummern	Im Capitalsbetrage zu
16,180	22,247	25 fl.
29,759	42,237	1000 „
65,580	106,872	25 „

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungscasse in München zu melden, widrigen Falles deren Forderungen nach §. 13. des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. April dieses Jahres beginnend, zu Gunsten des kgl. Grundrenten-Ablösungs-Fondes erloschen sein werden.

München, am 11. März 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Johann Recknagel wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 9 des Münchner Eulenspiegel betr.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dreizehnten März laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der dahier verbreiteten Nro. 9 des unter Verantwortlichkeit des Johann Recknagel dahier erscheinenden humoristisch sahtrischen Wochenblattes „Münchner Eulenspiegel" vom 27. vor. Mts. S. 68 mit der Aufschrift: „die deutsch dänische Angelegenheit" die Art. 26 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 19. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Johannes Recknagel erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. März 1858.

Der königliche Direktor:

Danhauser.

Metzenauer.

II. Augsburger-Cours
vom 18. März 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$94\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	$97\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{1}{2}$
" à 5 % . . IV. Emission . .	$101\frac{3}{4}$	--
" à 5 % . . neue detto . .	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$97\frac{5}{8}$
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	788	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$99\frac{7}{8}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. März 1858.	Waizen	—	155	155	153	2	15	38	15	27	14	15	—	4	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	11	31	11	7	10	51	—	31	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	8	55	8	28	8	—	—	—	—	3
		Haber	2	15	17	14	3	8	9	7	42	7	6	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 23. März 1858.	Waizen	—	141	141	141	—	17	47	17	14	16	38	—	—	—	34
		Korn	—	46	46	46	—	10	33	10	27	10	15	—	19	—	—
		Gerste	—	85	85	85	—	9	34	9	26	9	16	—	—	—	4
		Haber	—	51	51	51	—	8	3	7	53	7	25	—	—	—	23
Dingolfing	Vom 23. März 1858.	Waizen	—	56	56	56	—	16	36	15	—	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	12	6	24	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 23. März 1858.	Waizen	—	53	53	53	—	16	30	16	—	15	48	—	—	—	30
		Korn	—	12	12	12	—	12	15	12	—	11	48	—	—	—	—
		Gerste	—	37	37	37	—	9	46	9	42	9	—	—	—	—	34
		Haber	—	11	11	11	—	8	42	8	30	8	15	—	—	—	18
Kelheim	Vom 18. März 1858.	Waizen	14	1	15	15	—	16	12	15	50	15	6	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	—	8	8	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	12

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom [illegible]. März 1858.	Waizen	—	58	58	58	—	16	18	15	45	15	18	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	597	597	597	—	9	48	9	—	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. März 1858.	Waizen	119	564	683	598	85	17	5	16	6	14	41	—	—	—	21
		Korn	144	85	229	86	143	12	40	12	14	11	52	—	30	—	—
		Gerste	72	669	741	677	64	10	11	9	29	8	40	—	—	—	11
		Haber	116	223	339	254	85	7	29	7	10	6	55	—	—	—	14
Mainburg	Vom 24. März 1858.	Waizen	4	285	289	265	24	16	30	15	43	14	14	—	9	—	—
		Korn	1	13	14	12	2	10	59	10	9	9	29	1	11	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	9	30	9	4	7	48	—	—	—	5
		Haber	1	25½	26½	23½	3	8	5	7	47	7	6	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 23. März 1858.	Waizen	2	171	173	153	20	15	18	13	51	11	57	1	3	—	—
		Korn	—	17	17	17	—	12	—	11	22	10	45	—	30	—	—
		Gerste	—	32	32	25	7	9	—	8	12	7	30	—	7	—	—
		Haber	—	35	35	35	—	8	—	7	9	6	6	—	39	—	—
Passau	Vom 23. März 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	9	61	70	66	4	10	13	10	7	9	54	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	84	84	82	2	6	40	6	36	6	14	—	—	—	16
Pfeffenhausen	Vom 22. März 1858.	Waizen	—	37	37	37	—	17	—	13	59	13	15	—	—	—	20
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	8	45	7	41	7	15	—	—	—	11
		Haber	—	9	9	9	—	7	15	6	37	5	20	—	—	—	9
Pilsting	Vom 23. März 1858.	Waizen	—	68	68	68	—	16	12	15	27	14	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	202	202	202	—	9	48	8	39	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. März 1858.	Waizen	14	533	547	540	7	16	22	15	58	14	38	—	—	—	14
		Korn	—	136	136	133	3	11	52	11	40	11	20	—	4	—	—
		Gerste	3	522	525	515	10	9	59	9	42	8	57	—	—	—	3
		Haber	12	221	233	233	—	8	29	7	53	7	29	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 24. März 1858.	Waizen	226	338	564	373	191	16	38	16	9	15	24	1	2	—	—
		Korn	1	13	14	7	7	10	33	10	29	10	18	—	4	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	—	7	—	6	30	1	2	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	6	55	6	38	6	25	—	7	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Mittwoch den 31. März 1858.

Inhalt:

Taggelder und Reisekosten der Landgerichts-Assessoren in Untersuchungen wegen der den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Susanna Maria Leipold in Bebheim. — Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände. — Fleischsatz für den Monat April 1858. — Die Erledigung der Pfarrei Welbhausen, Dekanats Uffenheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,795.

An sämmtliche k. Landgerichte des Kreises.

(Taggelder und Reisekosten der Landgerichts-Assessoren in Untersuchungen wegen der den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 20. l. Mts. von den k. Ministerien des Innern und der Finanzen erlassene h. Entschließung wird den k. Landgerichten des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 25. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck ad Num. 41.

Königreich Bayern.

Staatsministerien des Innern und der Finanzen.

Auf den Bericht vom 6. Dezember vorigen Jahres wird im Einverständnisse mit dem Königlichen Staats-Ministerium der Justiz Folgendes erwiedert:

In polizeilichen Straffällen, deren Untersuchung und Aburtheilung den Gerichten zugewiesen ist, und welche nach Art. 22, Absatz 1 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (Ges.-Bl. S. 339) von Einzelnrichtern behandelt werden, haben die mit dem Einzelnrichteramt betrauten Landgerichts-Assessoren auch die erforderlichen Geschäftsreisen vorzunehmen, weßhalb der Bezug von Taggeldern und Reisekosten hiefür nicht durch Verhinderung des Landgerichtsvorstandes bedingt ist, und es bei den desfallsigen Liquidationen eines Nachweises solcher Verhinderung nicht bedarf.

Hiernach modifizirt sich die Ministerialentschließung vom 11. Februar 1855, die Kosten der Untersuchung

gegen Paul Hierstetter wegen Jadfrevels in polizeilich strafbarem Grade betreffend.

Die Berichtsbeilagen folgen zurück.

München, den 20. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. **Graf v. Reigersberg.**

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Taggelder und Reisekosten der Landgerichts-Assessoren in Untersuchungen wegen der den Gerichten zugewiesenen Uebertretungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 16,215.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Susanna Maria Leipold von Bedheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt vom 6. September 1856 wurde Susanna Maria Leipold von Bedheim, herzoglich Sachsen-Meiningenschen Justizamts Hildburghausen, wegen Verbrechens der Erpressung im idealen Zusammenflusse mit dem Verbrechen des Betrugs zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und zugleich für den Zeitpunkt der erstandenen Strafe deren Landesverweisung ausgesprochen.

Unter Mittheilung des Signalements derselben werden die obengenannten Behörden beauftragt, nach Vorschrift zu verfahren.

Hiebei wird bemerkt, daß sich die genannte Leipold bei ihrer Vernehmung den, wie sich später ergab, falschen Taufnamen „Margaretha“ beilegte und daß auch das obenbezeichnete Urtheil unter diesem Vornamen gegen sie erlassen wurde.

Landshut, den 27. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Signalement der Susanna Maria Leipold.

Alter zur Zeit 47 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare schwarz, Stirne hoch, Augen braun, Augenbrauen schwarz, Nase stumpf, Mund groß, Gesichtsform breit, Gesichtsfarbe gesund, Kinn oval, Körperbau untersetzt.

Ohne besondere Kennzeichen.

Ad Num. 13,167.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter erhalten in nachstehendem Abdrucke Kenntniß von der mittels höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 18. ds. Mts. Nro. 3594 abschriftlich mitgetheilten höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. März l. Js. bez. Betr. Nro. 8437 mit dem Anhange, daß die Kosten für die Inserate der in dieser Entschließung näher bezeichneten Art auf Rechnung der dem Staatsärar zugefallenen Objekte zu bestreiten, resp. an dem seinerzeitigen Verkaufserlöse zu kürzen sind.

Landshut, den 28. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekr.

Abdruck ad Num. 8437.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach den Ministerial-Entschließungen vom 4. und 18. Dezember v. Js. soll in jedem einzelnen Akte vor der Anwendung der Bezeichnung: „Armensache“ oder „Offizialsache“ bei Einsendungen an den allgemeinen Anzeiger der Neuen Münchner-Zeitung genau geprüft werden, ob eine solche Deklaration begründet und nicht gleichwohl eine Partei zahlungspflichtig sey; — sodann sollen aus dem Ressort der Polizei- und innern Verwaltung nur jene Inserate als nicht zahlbar bezeichnet werden, bei denen die Zahlung aus den Regie-Etats oder aus den Polizei-Untersuchungs-Kostenfonds geleistet werden müßte.

Nachdem sich nun Zweifel darüber ergeben haben, ob nach diesen Bestimmungen Ausschreiben als „Offizialsachen“ bezeichnet und als „nicht zahlbar“ an den Allgemeinen Anzeiger eingesendet werden dürfen, welche auf Angelegenheiten sich beziehen, bei denen dem k. Aerar ein Vortheil zuwächst oder in Aussicht steht, wie bei Einrückungen über herrenlose Objekte, über die Evakuirung herrenloser Depositen rc. rc., so wird hiemit im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und der Finanzen eröffnet, daß fortan derartige Inserate als zahlbar zu behandeln und sohin allseits an den Allgemeinen Anzeiger und zwar gegen Liquidation der Inserat-Kosten einzusenden sind.

Von Zahlung dieser Kosten für bisher in solchen Fällen etwa als „nicht zahlbar“ eingesendete Inserate wird Umgang genommen.

München, am 12. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J.
Die amtlichen Inserate im Allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. v. Epplen.

Ad Num. 16,972.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat April 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat April ds. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von Zehn Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 1121.

(Die Erledigung der Pfarrei Welbhausen, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Welbhausen in Erledigung gekommen und wird daher zu vorschriftsmäßiger Bewerbung bis zum 1. Mai l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	1	45

	fl.	kr.
an Naturalien:		
2 Brlt. 1 Sz. Korn à 8 fl. 14 kr. . .	—	$46\frac{1}{4}$
3 „ 2 „ Haber à 3 fl. 25 kr. . .	—	30
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Aus Gemeindekassen:		
an baarem Gelde	3	—
II. An Zinsen:		
aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten		
Freie Wohnung im ziemlich geräumigen, jedoch alten Pfarrhause nebst Oekonomiegebäuden	40	—
aus Grundstücken	32	15
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	592	—
Forstrecht im Gemeindewald zu 15 Klftr. harten Abholz à 4 fl.	60	—
1000 St. Wellen à 2 fl. 30 kr. pr. Hdt.	25	—
V. Einnahmen		
aus besonders bezahlt werdenden Diensteсfunktionen	39	$3\frac{3}{4}$
VI. Einnahmen		
aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—	—
VII. An freiwilligen		
Geschenken in Naturalien	50	—
Dauernde Lasten	—	—
Reinertrag	794 fl.	20 kr.

Uebrigens sind vom Amtsnachfolger folgende Kapitalien an die Pfarrstiftung zu refundiren:

6 fl. Kosten auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse in zwei Absitzfristen,

105 fl. Prozeßkosten in 7 Jahresfristen.

Ansbach, den 16. März 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 16. März l. Js. bewogen gefunden, auf die eröffnete Landrichterstelle zu Eggenfelden den Assessor der k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg Christoph Pöllath auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu berufen.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern d. d. 27. März 1858 wurde:

a) der bisherige Oberlieutenant Joseph Lammer zum Hauptmann bei der Kompagnie Pfarrkirchen, und

b) der bisherige Unterlieutenant Joseph Rothbauer zum Oberlieutenant bei der Kompagnie Triftern des k. Landwehr-Bataillons Pfarrkirchen befördert.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 27. Landshut, Sonnabend den 3. April 1858.

Inhalt:

Die medizinische Pfuscherei des Krusy-Altherr in Gais, Kanton Appenzell in der Schweiz. — Den mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungsanstalten detinirten Büßer. — Die Heeresergänzung für 1858 aus der Altersklasse 1836, hier Nachstellung betr. — Die wiederholte Impfung [Revaccination]. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien vom II. Subscriptions-Anlehen betr. — Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 11 des ostschweizerischen Wochenblattes. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,785.

An die k. Stadtkommissariate und Landgerichte in Niederbayern.

(Die medizinische Pfuscherei des Krusy-Altherr in Gais, Kanton Appenzell in der Schweiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Ein gewisser Krusy, angeblich Med. Dr., in Gais, Kanton Appenzell, macht in den öffentlichen Blättern bekannt, daß er bereit sei, allen Bruchleidenden auf frankirte Briefe gratis seinen Rath und seine langjährigen Erfahrungen mitzutheilen, aus welchen hervorgehe, daß alle zurückgehenden Brüche auch geheilt werden können. Den sich an ihn Wendenden überschickt er sodann ein Stück einfaches Harzpflaster nebst gedruckter Gebrauchsanweisung, wofür er sich 3 fl. 30 kr. bezahlen läßt.

Da das ganze Verfahren auf Täuschung des Publikums abgesehen ist, so erscheinen die Bekanntmachungen des Krusy als unstatthaft, wornach die betreffenden Polizeibehörden vorkommenden Falls das Geeignete zu verfügen haben.

Landshut, den 25. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,798.

(Den mangelhaften Schulunterricht der in den Straf- und Besserungs-Anstalten detinirten Büßer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 20. ds. haben die von Seite der Vorstände der Straf- und

Besserungsanstalten alljährlich in Vorlage kommenden Verzeichnisse entnehmen lassen, daß die Anzahl derjenigen Büßer, welche im Alter der Schulpflichtigkeit keinen oder nur einen mangelhaften Schulunterricht genossen haben, selbst unter den im jugendlichen Alter befindlichen Detenten noch immer eine auffallende beträchtliche sey.

Dieser Mißstand rechtfertiget die Annahme, daß trotz der mehrfach in dieser Beziehung ergangenen Weisungen die Aufsicht auf den Schulbesuch von Seite der Lokal- und Distriktsschulinspektionen nicht allenthalben entsprechend gehandhabt, und gegen die angezeigten Schulversäumnisse von Seite der einschlägigen Polizeibehörden nicht überall gebührend eingeschritten werde.

Es werden daher unter Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 31. Mai 1851 (Intell.-Blatt 1851 S. 286) und auf die höchste Ministerial-Entschließung vom 14. Februar 1852 Nro. 1684 (Döllg. Bd. 29 §. 1372 S. 133) sämmtlichen Schul- und Polizeibehörden in Niederbayern die bestehenden Vorschriften über Aufsicht auf den Schulbesuch und Bestrafung der Schulversäumnisse, insbesondere die Regierungs-Ausschreibung vom 10. Juni 1843 (Intell.-Blatt 1843 S. 357) neuerlich in Erinnerung gebracht, und deren genaue Vollziehungen nachdrucksamst eingeschärft.

Hiebei kann nicht unerwähnt bleiben, daß bei Vielen, welche sich als Büßer in Straf- und Besserungsanstalten befinden, eine Hauptursache ihrer ungenügenden Schulkenntnisse und ihres mangelhaften Schulbesuches früheres Herumvagiren und Verwendung derselben zum Viehhüten bilde.

Es wird demnach auf Art. 38—42 der Allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betr. (Reggs.-Bl. 1816 S. 884 u. 885), worin die nähern Vorschriften über die Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher enthalten sind, so wie auf die gegen die Verwendung der werktagsschulpflichtigen Jugend zum Viehhüten erlassenen höchsten Ministerialentschließungen vom 29. Mai 1855 (Kreis-Amtsbl. 1855 S. 725) und vom 9. Juli 1856 (Kreis-Amtsbl. 1856 S. 901), dann auf die Regierungs-Ausschreibung vom 17. April 1856 (Kreis-Amtsbl. 1856 S. 475) hingewiesen, und hiebei die Erwartung ausgesprochen, daß diesen Bestimmungen allenthalben ein wirksamer Vollzug gesichert werde.

Landshut, den 25. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 17,308.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für 1858 aus der Altersklasse 1836, hier Nachstellung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Nachstellung für die Altersklasse 1836 wird nach §. 73 des H.-E.-G. am Freitag den 30. April l. Js. vorgenommen werden.

Sämmtliche Conscriptions-Behörden, welche sich im Falle der Nachstellung befinden, werden daher angewiesen, die abwesend zugetheilten Conscribirten, oder, wenn sie sich in gesetzlicher Frist nicht gestellt haben, die zur Einreihung berufenen Nachmänner im Loose mittels Vorweis so zeitig an den k. obersten Rekrutirungs-Rath abzuordnen, daß sie am genannten Tage Morgens 7 Uhr zur Visitation, und um 9 Uhr zur Aushebung bereit sind.

Die Ablieferungslisten Duplikate sind mit den erforderlichen Belegen unfehlbar bis zum 20. April zum Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Dabei ist auch bezüglich der in Untersuchung befindlichen Conscribirten der Stand der Untersuchung anzuzeigen.

Die Visitations-Protokolle werden noch zum Gebrauche bei der Nachstellung zurückbehalten.

Landshut, den 30. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Weber.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die heilsamen Folgen der in dem bayerischen Staate nun seit beinahe dreißig Jahren eingeführten Schutzpocken-Impfung haben es außer allen Zweifel gestellt, daß der Pockenseuche, welche früher jährlich viele Tausende von Menschen dahinraffte und andere Tausende siech und unglücklich machte, in der Schutzpocke eine siegreiche Schranke geworden ist.

Eben so unbestreitbar ist es auch, daß die Kuhpocken-Impfung nicht jeden für die ganze Lebensdauer schützt, daß vielmehr die Empfänglichkeit für Menschenblattern bei vielen nach 10 bis 15 Jahren, jedoch mit Milderung des Krankheits-Charakters, zurückkehrt. —

Nicht minder unbestreitbar endlich ist es, daß diese erneute Empfänglichkeit unbedingt beseitiget wird, wenn der früher Geimpfte sich einer wiederholten Impfung unterzieht. —

In Berücksichtigung dieser thatsächlichen Erfahrungen wird es allen früher schon geimpften erwachsenen Personen auf das Dringendste empfohlen, sich einer wiederholten Impfung zu unterwerfen, und sich deßwegen an den k. Gerichtsarzt oder an einen approbirten praktischen Arzt zu wenden.

Landshut, den 1. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

An die k. Stadt- und Landgerichts-Aerzte.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ministerial-Rescripts vom 23. März 1836 bezeichneten Betreffs wird es mit Bezugnahme auf obiges Ausschreiben sämmtlichen Gerichtsärzten und praktischen Aerzten besonders anempfohlen, es ihrerseits nicht an Eifer und Bemühung fehlen zu lassen, der Revaccination die größtmöglichste Ausdehnung zu verschaffen.

Die aufgestellten Gerichtsärzte sind zu deren unentgeltlichem Vollzuge bezüglich jener Individuen verpflichtet, welche dieselbe von dem amtlichen Arzte zu empfangen wünschen, und sich zu dem Ende entweder bei der ordentlichen Jahres-Impfung an den treffenden Impfstationen einfinden, oder an besondern öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an dem Physikatssitze erscheinen.

Es ist dabei Sorge zu tragen, daß, wie zur Vaccination, so auch zur Revaccination nur bewährte Lymphe benützt werde.

Jene revaccinirten Individuen, welche sich einer Controle nicht zu unterwerfen gedenken, sind mit den Criterien der Wirksamkeit der Impfung bekannt zu machen, und so in den Stand zu setzen, den Effekt oder Nichteffekt der Revaccination zu ihrer eigenen Beruhigung zu beurtheilen, und an den Arzt darüber zu berichten.

Solche Personen, bei welchen die Revaccination nicht mit vollkommen gutem Erfolge gehaftet, sind zu veranlassen, sich das nächste Jahr abermals der Wiederimpfung zu unterwerfen, und so fort, bis ein vollständiger Erfolg erreicht ist. — Jährlich hat jeder Arzt dem Physiker, und dieser mittels des Haupt-

berichtes der k. Kreis-Regierung die Zahl und Resultate bewirkter Revaccinationen anzuzeigen.

Die Gerichtsärzte haben allen berechtigten Aerzten die Förderung der Wiederimpfung in ihrer Privatpraxis nachdrücklichst zu empfehlen. Die für Erziehungs-Anstalten und andere Communitäten aufgestellten Aerzte haben dieselben, sobald sie verlangt wird, unweigerlich vorzunehmen.

In keinem Falle aber darf desfalls ein Zwang stattfinden, so fern nicht in Erziehungshäusern und andern ähnlichen öffentlichen Anstalten bei dem Ausbruche der natürlichen Blattern in denselben die Revaccination als eine zur Verhütung weiterer Ansteckung nothwendige polizeiliche Sicherheitsmaßregel erkannt und angeordnet werden sollte.

Landshut, den 1. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und k. Pfarrämter von Niederbayern, so wie die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die wiederholte Impfung [Revaccination] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf vorstehende Bekanntmachungen werden die genannten Stellen aufgefordert, bei ihren Amtsangehörigen und besonders bei den Sonn- und Feiertagsschülern durch geeignete Belehrung und Vorstellung zu bewirken, daß sich recht viele derselben bei der bevorstehenden ordentlichen Jahres-Impfung an den betreffenden Impfstationen, oder an den öffentlich auszuschreibenden Revaccinationstagen an den Physikatssitzen zur Wiederimpfung einfinden.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, für die möglichste Verbreitung dieser belehrenden Aufmahnung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 1. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

> das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge-

»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 1. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien vom II. Subscriptions-Anlehen betreffend.

Von den gemäß den Bekanntmachungen vom
3. Mai 1855 (Regierungsblatt S. 447.)
18. August 1855 (Regierungsblatt S. 976.)
zur Umschreibung oder Heimzahlung gekündeten Reste des II. Subscriptions-Anlehens sind die nachstehenden Obligationen der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Casse Regensburg noch nicht zur Einlösung gekommen, nämlich:

I. Au porteur-Obligationen.

Serien- od. Hauptkataster-Nummern (roth)	Cassa-Kataster-Nummern	Capitalsbetrag
2945	7043	100 fl.
3069	8285	100 fl.
3374	11331	100 fl.
3545	13047	100 fl.
3545	13048	100 fl.
3545	13049	100 fl.
3545	13050	100 fl.
3716	14753	100 fl.
3884	16440	100 fl.

II. Obligationen auf Namen lautend.

Serien- od. Hauptkataster-Nummern (roth)	Cassa-Kataster-Nummern	Capitalsbetrag
6875	134	500 fl.
6876	135	500 fl.

Die Besitzer der eben bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der königl. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Cassa Regensburg zu melden, außerdessen ihre Forderungen gemäß §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt S. 202) nach Ablauf von sechs Monaten, vom 1. kommenden Monats anfangend, zu Gunsten der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 21. März 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Preßvergehens in Nro. 11 des ostschweizerischen Wochenblattes betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 18. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren: Appellationsgerichtsrath Sichart als Vorstand, Frhr. v. Oefele, Urban, Räthe, Hiltner, Eckert, Assessoren, Dr. Wirschinger, k. Oberstaatsanwalt, Kistenfeger, Sekretär, auf den Grund von Art. 13 u. 19, und in Anwendung von Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Confiscation der Nro. 11 des Ostschweizer-Wochenblattes vom 8. Februar 1858 insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit vorschriftsgemäß veröffentlicht wird.

Augsburg, den 20. März 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. März d. Js. wurde, nachdem durch den Tod des früheren Besitzers des Benefiziums Schambach Johann Nepomuk Fischler diese Pfründe in Erledigung gekommen ist, in Uebereinstimmung mit dem bischöflichen Domkapitel (sede vacante) in Regensburg der für den Priester Joseph Ulmer, bisher Cooperator-Expositus in Süssenbach, k. Landgerichts Rittenau, von dem Stadtmagistrate Straubing auf das genannte Benefizium gemachten Präsentation die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours

vom 24. März 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	94½
„ à 4 %	—	97½
„ à 4½ %	101¾	—
„ à 4½ % halbjährig	—	101½
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	101¾	101⅞
„ à 5 % . . . neue detto . .	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	97⅝
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	786	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	99⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 29. März 1858.	Waizen	2	150	152	143	9	15	1	14	37	14	13	—	50	—	—
		Korn	—	26	26	[illegible]	3	10	59	10	42	10	24	—	25	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	51	8	36	8	3	—	—	—	8
		Haber	3	28	[illegible]	31	—	7	57	7	33	7	16	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 30. März 1858.	Waizen	—	218	218	203	15	16	23	15	45	15	18	1	29	—	—
		Korn	—	75	75	75	—	9	58	9	45	9	13	—	42	—	—
		Gerste	—	150	150	150	—	9	25	9	2	8	41	—	24	—	—
		Haber	—	114	114	114	—	[illegible]	9	7	47	7	16	—	6	—	—
Dingolfing	Vom 30. März 1858.	Waizen	—	69	69	69	—	16	—	14	30	13	40	—	1	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	39	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	41	41	41	—	9	[illegible]	8	48	8	15	—	48	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	42	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. März 1858.	Waizen	—	37	37	37	—	16	—	15	30	15	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	9	30	9	15	9	—	—	27	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	36	8	33	8	30	—	—	—	3
Kelheim	Vom 24. März 1858.	Waizen	—	28	28	28	—	15	—	14	53	13	48	—	57	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	6	8	3	8	—	—	—	—	3

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderer fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 29. März 1858.	Waizen	—	56	56	56	—	15	12	15	—	14	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	426	426	426	—	9	30	9	—	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. März 1858.	Waizen	85	1269	1354	911	443	16	10	15	15	13	38	—	51	—	—
		Korn	143	97	240	144	96	12	31	11	55	11	18	—	19	—	—
		Gerste	64	859	923	901	22	9	48	9	9	8	28	—	20	—	—
		Haber	85	546	631	623	8	7	35	7	—	6	38	—	10	—	—
Mainburg	Vom 31. März 1858.	Waizen	24	261	285	208½	76½	15	20	14	13	12	30	1	30	—	—
		Korn	2	9½	11½	7½	4	10	—	9	44	9	22	—	25	—	—
		Gerste	—	57½	57½	51½	6	9	42	9	12	7	48	—	8	—	—
		Haber	3	51½	54½	50½	4	8	24	7	39	6	24	—	5	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. März 1858.	Waizen	20	174	194	160	34	14	50	13	12	11	41	—	39	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	11	30	11	—	10	30	—	22	—	—
		Gerste	7	15	22	18	4	8	42	8	6	7	30	—	6	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	48	7	10	6	30	—	—	—	1
Passau	Vom 30. März 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	112	116	64	52	9	45	9	34	9	29	—	33	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	156	158	105	53	6	44	6	34	6	14	—	2	—	—
Pfeffenhausen	Vom 29. März 1858.	Waizen	—	30	30	30	—	16	—	13	18	12	—	—	41	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	12	36	—	—	—	—	1	6
		Gerste	—	51	51	51	—	9	—	8	21	7	—	—	—	1	20
		Haber	—	10	10	10	—	7	30	6	53	6	20	—	—	—	16
Pilsting	Vom 30. März 1858.	Waizen	—	43	43	43	—	16	24	15	42	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	213	213	213	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. März 1858.	Waizen	7	999	1006	980	126	15	44	15	2	14	27	—	56	—	—
		Korn	3	236	239	223	16	11	25	11	6	10	44	—	34	—	—
		Gerste	10	727	737	702	35	9	54	9	36	8	29	—	17	—	—
		Haber	—	308	308	271	37	8	47	8	10	7	37	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 31. März 1858.	Waizen	191	101	292	234	58	16	32	16	8	15	45	—	1	—	—
		Korn	7	16	23	18	5	10	24	10	—	9	38	—	29	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	8	30	7	57	7	24	—	—	—	57
		Haber	—	14	14	14	—	6	45	6	42	6	30	—	—	—	8

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 28. Landshut, Mittwoch den 7. April 1858.

Inhalt:

Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen. — Die Untersuchung gegen Johann Harengel von Hattenhof in Churhessen wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung. — Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 16,901.

(Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern hat unter dem 29. Oktober vor. Js. der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg den Todesschein eines gewissen Jakob Bahl mitgetheilt: 22 Jahre alt, Sohn des Peter und der Maria Waffert, geboren angeblich zu Augsburg am 1. April 1835, gestorben zu Sidi bel abbes in Algier am 15. Sept. 1856.

Nachdem derselbe jedoch nach den angestellten Erhebungen weder in Augsburg noch in einer andern Gemeinde des bezeichneten Regierungsbezirkes heimathberechtigt war, werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden hiemit angewiesen, deßfalls genaue Nachforschungen anzustellen und ein günstiges Ergebniß binnen 4 Wochen anzuzeigen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 27. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,657.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Untersuchung gegen Johann Harengel von Hattenhof in Churhessen wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a/S. vom 26. November vor. Js. wurde Johann Harengel von Hattenhof, churfürstlich hessischen Justizamtes Fulda II, wegen des doppelt erschwerten Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeits-

hausstrafe von drei Jahren verurtheilt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Die obengenannten Behörden werden hievon unter Beifügung des Signalement des J. Harengel mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 2. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Signalement des Johann Harengel.

Alter 40 Jahre, Größe 5' 9'', Gestalt untersetzt, Augen graue, Nase proportionirt, Mund dto., Stirne breit, Bart braun, Haare braun.

Besondere Kennzeichen: Ohne.

Ad Num. 3510.

(Die diesjährige theologische Anstellungsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vermöge kgl. Oberkonsistorial-Entschliessung vom 24. dieß Mts. soll die dießjährige theologische Anstellungsprüfung in dem Monate Juli dieß Js. stattfinden und wird der Anfang derselben auf den fünften Sonntag nach Trinitatis, 4. Juli dieß Jrs., anberaumt.

Dieser Prüfung haben sich die Predigtamts-Candidaten der Consistorialbezirke Ansbach und Bayreuth, ingleichen des Dekanats München aus dem Concursjahre 1853, sowie diejenigen, welche die Prüfung noch nicht oder nicht mit befriedigendem Erfolge bestanden haben, und die aus späteren Aufnahmsjahren, welche etwa bereits zur Prüfung zugelassen sind, zu unterstellen und hiezu innerhalb 4 Wochen von heute an zu melden, ihren in duplo einzureichenden Gesuchen um die Einberufung zu der Prüfung aber beizufügen:

1. ihren Lebenslauf in einfacher Vorlage;
2. ein von dem Dekanate, in dessen Distrikte sie sich bisher aufgehalten haben, von dem Vorstande der Schulanstalt, an welcher sie bisher beschäftigt gewesen sind, oder von der Familie, bei welcher sie sich als Hauslehrer befinden, einfach auf dem gesetzlichen Stempelbogen auszufertigendes Zeugniß.

Außerdem wird an die Prüfungsinstruktion vom 25. Januar 1809 Abschn. III, §§. I, III (A. Hdb. I pag. 96 u. s. w.), so wie an das Präjudiz erinnert, vermöge dessen das Jahr der bestandenen Anstellungs-Prüfung als das Concursjahr derjenigen Candidaten, welche ohne Dispensation die Prüfung, welcher sie sich nach ihrem Aufnahmsjahre hätten unterstellen sollen, versäumen, festgestellt werden soll, für die in dem Lehrfache verwendeten Candidaten aber, welche hievon ausgenommen sind, auf die Verordnung vom 24. Januar 1838 (A. Hdb. II pag. 198) hingewiesen.

Die Texte zu den unfehlbar 3 Wochen vor dem ersten Prüfungstermin einzusendenden Prüfungs-Predigten werden nebst Bekanntmachung der bei verspäteter Einsendung derselben und versäumter Rechtfertigung wegen Nichterscheinens bei der Prüfung eintretenden Nachtheile den Einberufungserlassen beigefügt werden.

Ansbach, den 30. März 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den vormaligen Redakteur und Skribenten Johann Ulrich Nietsche von Bayreuth wegen Preßvergehens betr.)

Das königliche bayerische Bezirksgericht Bayreuth hat in geheimer Sitzung vom zwanzigsten März achtzehnhundert acht und fünfzig, wobei zugegen waren: Freiherr von Waldenfels, Direktor, Vorsitzender,

Opel, Rath, Schmidt, Assessor, Schumann, Staatsanwalt, von Regemann, Accessist, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt der Nro. 3 des dahier herausgekommenen „Fränkischen Beobachters," insbesondere in dem Artikel unter der Ueberschrift „Bayreuth" beginnend: „die hochwürdige Geistlichkeit" und schließend: „mit Bestimmtheit diese Thatsache berichtet hat" der Artikel 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint,

in Erwägung, daß in demselben Blatte Nro. 3 durch den Artikel mit der Ueberschrift „Nürnbeg" beginnend: „Noch nicht lange wurde" gegen Artikel 19 des gedachten Gesetzes verstoßen ist —

in Erwägung, daß durch den Inhalt in N. 4 des „Fränkischen Beobachters" insbesondere in dem Artikel mit der Ueberschrift „Bamberg", beginnend: „Wenn es gleich wohl sonst" und schließend: „mit die Mannspersonen in dieser Kreishauptstadt [illegible] rar gewesen sein", ebenfalls gegen Art. 19 des [illegible]nannten Preßstrafgesetzes verstoßen ist —

in Erwägung, daß durch den Inhalt der Nr. [illegible] desselben „Fränkischen Beobachters" insbesondere durch den Artikel unter der Ueberschrift „Coburg", beginnend: „gegenwärtig vernimmt man", ebenfalls gegen die Bestimmungen des Art. 19 desselben Gesetzes verstoßen ist —

in Erwägung, daß durch den Inhalt derselben Nr. 5 des „Fränkischen Beobachters", insbesondere durch das Seite 19 eingerückte Gedicht „Heimath des Deutschen", namentlich in Strophe 2, Art. 16 u. 12 des mehrgedachten Preßgesetzes ebenfalls verletzt ist — die Unterdrückung der Nummer 3, 4 und 5 des erwähnten „Fränkischen Beobachters", soweit diese Blätter nicht bereits in Privatbesitz übergegangen sind, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. —

Bayreuth, den 26. März 1858.

Der k. Direktor:

Freiherr v. Waldenfels.

coll. Voigt.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung, wegen Preßvergehens in Nro. 19 dieses Blattes betr.)

Das k. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 26. dieß Monats, versammelt in geheimer Sitzung, wo zugegen waren:

Rath Sartorius als Vorstand, Gutschneider, Rath, v. Clarmann, Dirrigl, Eckart, Assessoren, Oberstaatsanwalt Dr. Würschinger, Sekretär v. Balta,

auf den Grund von Art. 26 und in Anwendung des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 die Unterdrückung des Blattes Nro. 19 vom 19. Jän. 1858 der Augsburger Postzeitung, insoweit dieselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. März 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen C. Wirth, Redakteur der Augsburger Abend-Zeitung, wegen Preßvergehens in Nro. 22 dieses Blattes betr.)

Das Königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 26. dß. Mts., versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren:

Rath Sartorius, Vorstand, Gutschneider, Rath, v. Clarmann, Dirrigl, Eckert, Assessoren, Oberstaatsanwalt Dr. Würschinger und Sekretär von Balta,

auf den Grund von Art. 26 und in Anwendung von [illegible] 2 des Preßgesetzes vom 17. März 1850, die Unterdrückung des Blattes Nro. 22 vom 22. Jän. 1858 der Augsburger Abendzeitung, soweit dieselbe noch nicht in Privateigenthum übergegangen ist, verordnet, was hiemit vorschriftsgemäß bekannt gemacht wird.

Augsburg, den 30. März 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Conrad.

Castell.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Herrmanns Erben, Buchdruckereibesitzer in Hamburg, wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 60 der Hamburger Nachrichten betr.)

Das kgl. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom sieben und zwanzigsten März l. Js., wobei zugegen waren:

Freih. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Freih. v. Harsdorf, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern verbreiteten Nr. 60 des in Hamburg erscheinenden Zeitungsblattes „Hamburger Nachrichten" vom 11. l. Mts., insbesondere in dem Artikel, beginnend: „Bayern. ⊙ München, den 7. März. Sie haben neulich ꝛc." die Art. 19 und 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Verfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 27. März 1858.

Der königl. Direktor:

Danhauser.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 21. praes. 24. ds. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Poikam, k. Landgerichts Kelheim, dem Priester Aloys Hörmann, freiresignirten Benefiziaten von Neumarkt, zur Zeit in Tirschenreuth, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Sonnabend den 10. April **1858.**

Inhalt:

Die Anzeigen der Gendarmerie. — Einen im Landgerichtsbezirke Münchberg aufgegriffenen angeblich taubstummen Burschen. — Die Aufnahme und Entlassung der Werktags- und Feiertagsschüler. — Mittheilung der durch die Gerichte erfolgten Verurtheilungen an die Polizeibehörden. — Die gegen den Geschirrhändler Leonh. Federspiel von Ballebibendro ausgesprochene Landesverweisung. — Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach. — Bekanntmachung, die XV. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der IX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Untersuchung gegen den Redakteur Heinrich Kruse wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 77 der Cöln. Zeitung. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,049.

An sämmtliche Distrikts- und Lokalpolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Anzeigen der Gendarmerie betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 24. l. Mts. wurde mit Hinweisung auf die Entschließung vom 10. Juli 1847, Nr. 15,459, das Gesuch der Stadtgemeinde Weißenburg um Verlängerung der Polizeistunde, hier die Dienstleistung der Gendarmerie bezüglich der Einhaltung der Polizeistunde betreffend (Döll. Verordn.-Smlg. Band XXIX Seite 22), woselbst bereits die Erstattung mündlicher Anzeigen durch die Gendarmerie anstatt der schriftlichen bei den Polizeibehörden in geringfügigeren Angelegenheiten als zulässig erklärt und hinsichtlich der Uebertretungen der Polizeistunde ausdrücklich bestimmt wurde, zur möglichsten Erreichung des Zweckes, die Schreibgeschäfte der k. Gendarmerie thunlichst zu mindern, die Anordnung getroffen:

daß künftighin in der Regel alle Polizei-Uebertretungen, welche von den am Sitze einer Polizeibehörde stationirten Gendarmen entdeckt werden, oder welche mit der Verhaftung und sofortigen Ablieferung des Frevlers durch die nicht am Sitze der Behörde stationirten Gendarmen zusammenhängen, mündlich anzuzeigen, von der Behörde sofort zu Protokoll zu nehmen und dem Anzeiger im Dienstbuche zu bestätigen sind.

Durch diese Einrichtung kann, abgesehen von der hiedurch der Gendarmeriemannschaft zugehenden wesentlichen Erleichterung in den Schreibgeschäften, eine größere Klarheit und Bündigkeit der Gendarmerie-Anzeigen erzielt, insbesondere der Umstand, ob die

Anzeige auf eigener Wahrnehmung des Meldenden beruht oder nicht, ob und welche Ueberführungszeugen demselben bekannt sind, in's Reine gebracht, die Vernehmung des Anzeigers in der einzuleitenden Polizei-Untersuchung vielfach überflüßig gemacht, überhaupt für die Vereinfachung und rasche Durchführung der Polizei-Untersuchungen Wesentliches erreicht werden. Nicht minder können hiedurch Anzeigen über Vorfälle, welche einen polizeilich strafbaren Reat gar nicht in sich schließen, ferne gehalten werden.

Sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirkes werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nach den obenbezeichneten Bestimmungen sich fortan genauest zu achten.

Landshut, den 28. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 17,076.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Einen im Landgerichtsbezirke Münchberg aufgegriffenen angeblich taubstummen Burschen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 17. November 1857 (Kreisamtsblatt Nro. 97 Seite 1471) angeordnete Spähe ist, da nach Mittheilung der k. Regierung von Oberfranken die Heimath des daselbst signalisirten Burschen mittlerweile ausgemittelt wurde, einzustellen.

Landshut, den 29. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 17,489.

An sämmtliche Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Aufnahme und Entlassung der Werktags- und Feiertags-Schüler betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Allerhöchste Anordnung über die verlängerte Werktagsschulpflicht vom 9. Juli 1856 (Kreisamtsblatt 1856 Seite 901) findet sich die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, folgende bestehende Bestimmungen, an welchen die erwähnte Allerhöchste Verfügung durchaus nichts geändert hat, in Erinnerung zu bringen:

1) Die Aufnahme in die Werktagsschule und die Entlassung aus derselben, sowie aus der Feiertagsschule findet je nur einmal im Jahre statt; und zwar die Aufnahme in die Landschulen mit Beginn der Sommerschule, und in die Stadtschulen mit Beginn der Winterschule; dann die Entlassung sowohl aus der Werk- als Feiertagsschule in den Land- und Stadtschulen bei der ordentlichen Jahresprüfung.

Ministerialentschließung vom 1. September 1839 Ziff. 5 (Intelligenzblatt 1839 S. 513).

Regierungsausschreibung vom 5. Dezember 1838 Ziff. 1, 2 und 3 (Intelligenzblatt 1838 S. 625. 626).

2) Ohne das Bestandenhaben der Prüfung dürfen weder Werktags- noch Feiertagsschüler entlassen werden.

Ministerialentschließung vom 21. Novbr. 1839 Art. III lit. b. (Intelligenzbl. 1840 S. 5).

Ministerialentschließung vom 7. Februar 1835 (Döll. Bd. IX Thl. 3 S. 1429).

Regierungs-Ausschreibung vom 2. Juli 1827 (Intelligenzblatt 1827 S. 281).

3) Sowohl die Werk- als Feiertagsschüler, welche während des Schuljahres das 13. und beziehungsweise 16. Lebensjahr zurücklegen, müssen daher noch bis zur Jahres-Schlußprüfung die Werk- und beziehungsweise Feiertagsschule besuchen, und dürfen keinenfalls

nach erreichtem 13. resp. 16. Lebensalter sofort die Schule verlassen.

4) Die Entlassungen aus der Werk- und Feiertagsschule haben lediglich die k. Distriktsschulinspektoren (in den Städten I. und II. Klasse die Stadtschulen-Kommissionen) zu bewilligen.

Regierungsausschreibung vom 18. Oktober 1826 (Intelligenzblatt 1826. S. 483),
desgleichen vom 2. Juli 1827 Ziffer 5 (Intelligenzblatt 1827 S. 282).

5) In gleicher Weise sind in dringenden Fällen und bei besonderen Verhältnissen nur die k. Distrikts-Schulinspektoren (Stadtschulenkommissionen) zur Ertheilung von Dispensationen befugt.

Ministerial-Entschließung vom 7. Februar 1835 (Döll. Bd. IX. Thl. 3. S. 1429).
derlei vom 21. November 1839 Art. IV. (Intelligenzblatt 1840 S. 5).
Regierungsausschreibung vom 19. Dezember 1821 (Intelligenzblatt 1821 Seite 13).

Sämmtliche Schulbehörden werden beauftragt, vorkommenden Falls sich genau nach vorstehenden Direktiven zu achten.

Landshut, den 31. März 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 17,676.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Mittheilung der durch die Gerichte erfolgten Verurtheilungen an die Polizeibehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die autographirten Regierungs-Ausschreibungen vom 2. August 1856 Nr. 28,070 und 24. Dezember 1857 Nr. 8022 wird im nachstehenden Abdrucke eine an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangene Justiz-Ministerial-Entschließung vom 24. vor. Mts. mit dem Bemerken mitgetheilt, daß gemäß höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 31. vor. Mts. Nr. 9300 gleiches Verfahren auch bei Mittheilung der von den Polizeibehörden abgeurtheilten Polizei-Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes eines Individuums von Einfluß sind, einzuhalten ist.

Landshut, den 3. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck. Ad Num. 6609.

Königreich Bayern.
Staatsministerium der Justiz.

Sämmtliche durch die generalisirte Entschließung im rubrizirten Betreffe vom 12. Dezember vor. Js. angeordneten Mittheilungen der Verurtheilungen von Seite der Gerichte an die Heimaths-Polizeibehörden der Verurtheilten sind von den Aufgabsbehörden auf der Adresse mit der für die Berechtigung zur Portofreiheit vorgeschriebenen Bezeichnung — R. S. — zu versehen, und überhaupt nach §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend (Reggsbl. S. 521) auszufertigen, damit dieselben als portofreie Staatsdienstsache im Sinne des §. 3 der allegirten allerhöchsten Verordnung von den Postanstalten anerkannt werden, und gemäß Art. 28 des revidirten Postvereinsvertrages vom 5. Dezember 1851 nach dem ganzen Umfange des deutsch-österreichischen Postvereines unbeanstandet portofreie Beförderung finden.

München, den 24. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) von Ringelmann.

An das kgl. Appellationsgericht von . . . ,
Mittheilung der durch die Gerichte erfolgten Verurtheilungen an die Polizeibehörden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär statt dessen der Ministerial-Rath (gez.) v. Neumayr.

Ad Num. 17,412.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die gegen den Geschirrhändler Leonhard Federspiel von Valledidendro ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Weilheim vom 17. l. Mts. wurde Leonhard Federspiel, verheiratheter Geschirrhändler von Vallebidendro, Gerichts Bormio in der Lombardei, wegen erschwerten Verbrechens des Diebstahls, verübt zum Schaden des Verwalters Fritz von Bernried, zu einer Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Unter Beifügung des Signalements des Leonhard Federspiel werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich desselben das über Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren zu beobachten.

Landshut, den 6. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Signalement des Leonhard Federspiel.

Alter: 56 Jahre, Größe: 5 Fuß 8 Zoll, Haare: schwarz, wovon mehrere grau, Stirn: nieder, Augenbrauen: schwarz, Augen: grau, Nase: abwärts gebogen, Mund: gewöhnlich, Kinn: rund und mit Bart bewachsen, Gesichtsfarbe: braun, besondere Kennzeichen: ohne.

Kleidung: 1 braunen Spenser von Sommerzeug mit blauen Streifen, 1 grünlichte Sommerhose, 1 bräunlichte mit verschiedenen Stücken geflickte Weste mit hellen Knöpfen, 1 rothe Halsbinde, 1 schwarze Pelzhaube, 1 paar rindlederne Schuhe mit Riemen geschnallt, 1 leinenes Hemd, 1 paar blaue Strümpfe.

Ad Num. 16,819.

An die k. Stadt-Commissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Stadt-Magistrate von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Schweinfurt vom 10. Februar l. Js. wurde die ledige Taglöhnerstochter Anna Margaretha Düsel von Niederfüllbach, herzoglich sächsischen Justizamtes Coburg, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im realen Zusammenflusse mit 2 polizeilich strafbaren Diebstählen zu einer Arbeitshausstrafe von zwei ein halb Jahren, und gegen sie die Landesverweisung nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalements der A. M. Düsel hievon mit dem Auftrage Kenntniß, bezüglich derselben nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 7. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Signalement der Anna Margaretha Düsel.

Alter 17 Jahre (im Jahre 1858), Größe 5′ 5″, Haare blond, Stirne mittel (etwas flach), Augen blau, Augenbrauen blond, Nase spitzig, Mund proportionirt, (mehr klein), Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe bleich.

Besondere Kennzeichen: hat sogenannte Mitesser auf der Stirne.

Bekanntmachung,

die XV. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 335 und 336) ist heute die fünfzehnte Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 113 Hauptserien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Hauptserien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtlicher Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen rothgeschriebenen Serien- oder Hauptkataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen, und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgte, jedoch in keinem Falle über den 30. Juni 1858 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 13. dieses Monats vom 1. Juli 1858 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheiligte hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;
2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;
3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen-, Fideicommiß- oder Gerichts-Behörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;
4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst die Bestätigung der einschlägigen Curatel-Behörden über ihre Berechtigung zur Geldempfangnahme beizubringen;
5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorstehende Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Juli 1858 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München, den 30. März 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der fünfzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

2042	9100	19543	34035	38588	51070	60025	68324	73089	77386	81549
2142	9200	19594	34135	38592*	51170	60125	68394	73093	77398	81569
2242	9300	19643	34235	38688	51270	60225	68418	73189	77471	81649
2342	9400	19694	34335	38692*	51370	60325	68424	73193	77486	81669
2442	9500	19743	34435	38788	51470	60425	68494	73289	77498	81749
2542	9600	19794	34535	38792*	51570	60525	68518	73293	77571	81769
2642	9700	19843	34635	38888	51670	60625	68524	73389	77586	81849
2742	9800	19894	34735	38892*	51770	60725	68594	73393	77598	81869
2842	9900	19943	34835	38988	51870	60825	68618	73489	77671	81949
2942	10000	19994	34935	38992*	51970	60925	68624	73493	77686	81969
5002	11072*	21020	36092	44072	55053	67069	68694	73589	77698	82093
5022	11172*	21120	36192	44172	55153	67070*	68718	73593	77771	82193
5102	11272*	21220	36292	44272	55253	67169	68724	73689	77786	82293
5122	11372*	21320	36392	44372	55353	67170*	68794	73693	77798	82393
5202	11472*	21420	36492	44472	55453	67269	68818	73789	77871	82493
5222	11572*	21520	36592	44572	55553	67270*	68824	73793	77886	82593
5302	11672*	21620	36692	44672	55653	67369	68894	73889	77898	82693
5322	11772*	21720	36792	44772	55753	67370*	68918	73893	77971	82793
5402	11872*	21820	36892	44872	55853	67469	68924	73989	77986	82893
5422	11972*	21920	36992	44972	55953	67470*	68994	73993	77998	82993
5502	15038	25030	37024	47026	58030	67569	69072	76005	79056	83016
5522	15138	25130	37124	47030	58130	67570*	69172	76105	79156	83116
5602	15238	25230	37224	47126	58230	67669	69272	76205	79256	83216
5622	15338	25330	37324	47130	58330	67670*	69372	76305	79356	83316
5702	15438	25430	37424	47226	58430	67769	69472	76405	79456	83416
5722	15538	25530	37524	47230	58530	67770*	69572	76505	79556	83516
5802	15638	25630	37624	47326	58630	67869	69672	76605	79656	83616
5822	15738	25730	37724	47330	58730	67870*	69772	76705	79756	83716
5902	15838	25830	37824	47426	58830	67969	69872	76805	79856	83816
5922	15938	25930	37924	47430	58930	67970*	69972	76905	79956	83916
6022	19043	32029	38088	47526	59072	68018	72064	77071	81049	87030
6122	19094	32129	38092*	47530	59172	68024	72164	77086	81069	87130
6222	19143	32229	38188	47626	59272	68094	72264	77098	81149	87230
6322	19194	32329	38192*	47630	59372	68118	72364	77171	81169	87330
6422	19243	32429	38288	47726	59472	68124	72464	77186	81249	87430
6522	19294	32529	38292*	47730	59572	68194	72564	77198	81269	87350
6622	19343	32629	38388	47826	59672	68218	72664	77271	81349	87630
6722	19394	32729	38392*	47830	59772	68224	72764	77286	81369	87730
6822	19443	32829	38488	47926	59872	68294	72864	77298	81449	87830
6922	19494	32929	38492*	47930	59972	68318	72964	77371	81469	87930

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

89035	89778	99037	102519	103340	103840	104333*	104833*	106039	108506	112512
89078	89835	99137	102619	103350	103850	104376	104876	106139	108606	112582
89135	89878	99237	102719	103416	103916	104422	104922	106239	108706	112612
89178	89935	99337	102819	103440	103940	104433*	104933*	106339	108806	112682
89235	89978	99437	102919	103450	103950	104476	104976	106439	108906	112712
89278	96041	99537	103016	103516	104022	104522	105049	106539	112012	112782
89335	96141	99637	103040	103540	104033*	104533*	105149	106639	112082	112812
89378	96241	99737	103050	103550	104076	104576	105249	106739	112112	112882
89435	96341	99837	103116	103616	104122	104622	105349	106839	112182	112912
89478	96441	99937	103140	103640	104133*	104633*	105449	106939	112212	112982
89535	96541	102019	103150	103650	104176	104676	105549	108006	112282	
89578	96641	102119	103216	103716	104222	104722	105649	108106	112312	
89635	06741	102219	103240	103740	104233*	104733*	105749	108206	112382	
89678	96841	102319	103250	103750	104276	104776	105849	108306	112412	
89735	96941	102419	103316	103816	104322	104822	105949	108406	112482	

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

München, den 30. März 1858.

Königliche Staats-Schuldens-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der IX. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Die im Regierungsblatte vom Jahre 1858 Nro. 14 pag. 339 und 340 veröffentlichte diesseitige Bekanntmachung vom 11. März l. Js. der, gemäß der IX. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten, bisher unerhoben gebliebenen 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe enthält Zeile 13 die

rothgeschriebene Serie- oder Hauptkataster-Nummer

65,580

während der unerhoben gebliebene Ablösungs-Schuldbrief die

rothgeschriebene Serie- oder Hauptkataster-Nummer

68,580

trägt.

Dieser Druckfehler wird hiemit Behufs der Beseitigung daraus abzuleitender Mißverständnisse hiemit bekannt gemacht.

München, den 1. April 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Heinrich Kruse wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 77 der cölnischen Zeitung betr.)

Das königl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom dritten April lauf. Jrs., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. Maier, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nro. 77 der „Cölnischen Zeitung" vom 18. v. Mts., insbesondere in dem Artikel, beginnend: „München, 13. März, die bisherigen Verhandlungen rc." der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49 Nro. 5, Artikel 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Heinrich Kruse in Cöln erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. April 1858.

Der königl. Direktor:

Danhauser.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 7. April 1858 ist der Schulprovisor Franz Xaver Schifer von Atzelsdorf, k. Landgerichts Wolfstein, zum Schullehrer in Altreichenau, k. Landgerichts Wegscheid, befördert worden.

III. Augsburger-Cours

vom 1. April 1858.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	94¾
" à 4 %		—	97⅞
" à 4½ %		101¾	—
" à 4½ %	halbjährig	—	101¾
" à 5 %	IV. Emission	101¾	101⅞
" à 5 %	neue detto	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	97⅝
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	786	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		99⅞	99⅝

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. April 1858.	Waizen	9	57	66	59	7	14	27	14	2	13	55	—	35	—	—
		Korn	3	15	18	14	4	10	34	10	12	9	53	—	30	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	8	45	8	23	8	12	—	13	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	26	8	18	7	54	—	—	—	45
Deggendorf	Vom 6. April 1858.	Waizen	15	95	110	110	—	15	51	15	30	14	48	—	15	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	9	40	9	27	8	36	—	18	—	—
		Gerste	—	72	72	67	5	9	30	9	7	8	37	—	—	—	5
		Haber	—	117	117	117	—	8	30	8	1	7	38	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	36	36	36	—	14	16	13	15	—	—	1	3	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	82	82	82	—	9	36	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	12	6	57	—	—	—	—	—	15
Geiselhöring	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	15	—	15	—	15	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	15
		Haber	—	10	10	10	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	27
Kelheim	Vom 1. April 1858.	Waizen	—	12	12	12	—	14	35	14	14	14	—	—	39	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	30	11	4	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	48	8	44	8	24	—	—	—	41

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	14	30	13	42	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	671	671	671	—	9	45	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 31. März 1858.	Waizen	443	430	873	560	313	15	34	14	15	11	37	1	—	—	—
		Korn	96	51	147	64	83	12	17	11	53	11	34	—	5	—	—
		Gerste	22	591	613	581	32	10	10	9	21	8	3	—	—	—	12
		Haber	8	299	307	248	59	7	42	7	17	6	48	—	—	—	17
Mainburg	Vom 6. April 1858.	Waizen	76½	40	116½	76½	40	14	30	13	58	12	28	—	15	—	—
		Korn	4	—	4	2	2	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	6	27	33	32	1	9	14	8	40	8	17	—	32	—	—
		Haber	4	14½	18½	18½	—	8	30	7	36	6	26	—	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 6. April 1858.	Waizen	34	69	103	57	46	14	6	12	54	11	2	—	18	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	11	—	10	30	10	—	—	30	—	—
		Gerste	4	25	29	15	14	8	—	7	30	7	—	—	36	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	7	48	7	—	6	—	—	15	—	—
Passau	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	52	6	58	58	—	9	34	9	26	9	15	—	8	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	53	54	107	107	—	7	—	6	42	6	28	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	15	15	9	6	15	—	14	36	14	15	—	42	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	11	10	10	15	1	26	—	—
		Gerste	—	8	8	8	—	8	30	8	22	8	—	—	—	—	1
		Haber	—	7	7	7	—	7	12	6	58	6	26	—	—	—	5
Pilsting	Vom 6. April 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	15	30	15	15	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	10	—	8	45	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. April 1858.	Waizen	126	313	439	395	44	14	58	14	19	13	32	—	43	—	—
		Korn	16	57	73	73	—	11	20	11	7	10	55	—	—	—	1
		Gerste	35	402	437	433	4	10	10	9	43	9	6	—	—	—	17
		Haber	37	392	429	391	38	9	1	8	15	7	40	—	—	—	5
Vilshofen	Vom 7. April 1858.	Waizen	58	253	311	270	41	16	27	16	—	15	14	—	8	—	—
		Korn	5	15	20	18	2	10	36	10	30	9	46	—	—	—	30
		Gerste	—	5	5	4	1	8	24	8	18	8	12	—	—	—	21
		Haber	—	4	4	4	—	7	42	7	37	7	24	—	—	—	55

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Mittwoch den 14. April **1858.**

Inhalt:

Die Aufstellung von Agenten bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln. — Das Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Bezirksgerichtsboten Balthasar Fischer in Wasserburg, hier das Dienstverhältniß der Bezirksgerichtsboten. — Die Aufstellung eines Functionärs bei der Strafanstalt Kaisheim. — Erledigung der Pfarrei Thulsbrunn. — Bekanntmachung, die Verloosung der 3½ %igen und auf 4 % arrosirten alten Staatsschuld au porteur und auf Namen für 1858. — Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Ed. Brockhaus wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 63 der deutschen allgemeinen Zeitung. — Untersuchung gegen Redakteur Friedrich Zobel wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,482.

(Die Aufstellung von Agenten bei der Hagelversicherungs-Gesellschaft in Cöln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Monats wurde der Eisenhändler F. Ritzinger in Deggendorf als Agent der Kölnischen Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Ad Num. 16,368.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergeordneten Stadt-Magistrate.

(Das Ansäßigmachungs- und Verehelichungsgesuch des Bezirks-Gerichtsboten Balthasar Fischer von Wasserburg, hier das Dienstverhältniß der Bezirksgerichtsboten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die h. Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 16. v. Mts. Nro. 7528 mit dem Auftrage bekannt gegeben, solche auch den untergeordneten Magistraten und Landgemeinde-Verwaltungen mitzutheilen.

Landshut, den 4. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Weber.

Abdruck ad Num. 7528.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Der königlichen Regierung wird auf den Bericht vom 6. Januar lauf. Jahres nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Justiz nachstehende Entschließung ertheilt.

Die Boten der Bezirksgerichte sowohl, als der Appellationsgerichte werden von Seiner Majestät dem Könige auf Ruf und Widerruf angestellt, der Funktionsgehalt der ersteren beträgt 300 fl., jener der letzteren 400 fl., wozu noch einiger Verdienst an Insinuations- und Exekutions-Gebühren kömmt, welcher selbstverständlich bei den Bezirksgerichten weit mehr beträgt, als bei den Appellationsgerichten.

Einen rechtlichen Anspruch auf Stabilität vermögen sich die Bediensteten der fraglichen Kategorie unter keiner Voraussetzung zu erwerben; es wird jedoch denselben bei der Anstellung, wenn sie im Genusse einer Militärpension sind, der Wiederbezug dieser vom Tage der Verleihung des Civildienstes an aufhörenden Pension für den Fall eintretender Dienstuntauglichkeit vorbehalten.

Zugleich ist ihnen, sowie ihren Relikten nach Maßgabe der Nro. XI und XII der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1812 (Reggs.-Bl. von 1813 S. 764 und flg.) und in den daselbst bestimmten Fällen die Aussicht auf eine ständige Unterstützung, beziehungsweise einen Unterhaltsbeitrag eröffnet und wird letzterer von dem königl. Staatsministerium der Finanzen einer Botenwittwe in der Regel in einem Betrage von 52 bis 60 Gulden jährlich bewilligt.

Aus Vorstehendem erhellt, daß den Gemeinden bei der Ansäßigmachung von Bezirksgerichts- und Appellationsgerichts-Boten im Hinblicke auf §. 9 Ziff. 1 lit. a, β des revidirten Gesetzes über Ansäßigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 und die Vorschrift unter Ziff. 20 der allgemeinen Bestimmungen zum Vollzuge des allegirten Gesetzes das Recht des absolut hindernden Widerspruches zugestanden werden muß.

Die vorgelegten Akten folgen im Anschlusse mit dem Bemerken zurück, daß dem Balthasar Fischer im Oktober vor. Js. auf sein Ansuchen eine Botenstelle am königl. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg verliehen wurde, welche derselbe noch gegenwärtig inne hat.

München, am 16. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung v. Niederbayern, K. d. J.
Das Ansäßigmachungs- und Verehelichungs-Gesuch des Bezirksgerichtsboten Balthasar Fischer zu Wasserburg, hier das Dienstverhältniß der Bezirksgerichtsboten betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 22,619.

(Die Aufstellung eines Funktionärs bei der Strafanstalt Kaisheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der Strafanstalt Kaisheim ist die Stelle eines Funktionärs mit einer jährlichen Remuneration von 500 fl. nebst freier Wohnung erledigt.

Bewerber um diese Funktion werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen über die mit Erfolg bestandene praktische Prüfung für die zum Staatsdienste aspirirenden Rechts-Candidaten, über ihre Verwendung seit bestandener Prüfung, über ihr Verhalten in moralischer und politischer Beziehung, dann über ihre persönlichen und Familien-Verhältnisse

bis zum 20. April l. Js.

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Augsburg, den 23. März 1858.

Königliche Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern.

Frhr. v. Lerchenfeld, k. Regierungs-Präsident.

Lipp, Sekr.

Ad Num. 2150.

(Erledigung der Pfarrei Thuisbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Todesfall erledigte Pfarrei Thuisbrunn, Dekanats Gräfenberg, wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: baar . . .	31	15
an Naturalien nach dem Normalpreise: 1 Schffl. 4 Mtz. 3 Vrlg. 3,53 Sechz. Korn	15	41¾
2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrlg. 3,841 Sechz. Haber	9	42
6 Klafter weiches Scheitholz, Nürnberger Gemäß	19	—
2) von der Kirchenstiftung baar . .	19	22½
3) von andern Pfarreien baar . .	12	—
II. Zinse von Aktivkapitalien	—	54
III. Ertrag der Realitäten:		
a) Wohnung im guten Baustande und ziemlich geräumig, und Oekonomiegebäude	25	—
b) Aecker: 12 Tagw. 53 Dezim. c) Wiesen: — " 25 " d) Gärten: — " 79 " e) Waldung: 4 " 34 "	49	—
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	179	34
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	146	23¾
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	20	24
Reiner Pfarr-Ertrag	528	16½

Bayreuth, den 1. April 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 3½% und auf 4% arrosirten alten Staatsschuld au porteur und auf Namen für 1858 betreffend.

In Gemäßheit höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. d. Mts. hat zur Fortsetzung der Heimzahlung an der alten Schuld die Vornahme einer weiteren Verloosung der zu 3½% verzinslichen und beziehungsweise auf 4% arrosirten Mobilisirungs-Obligationen mit Coupons für das Jahr 1858

Donnerstag den 15. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier stattzufinden.

Diese Verloosung ist die neunte der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen à 3½% und die siebente der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½% mit Coupons und findet in folgender Weise statt:

1) Beide Verloosungen erfolgen nach dem unter'm 8. August 1842 (Regierungsblatt Seite 893) bekannt gemachten Verloosungsplan, jedoch für jede Schuldgattung in gesonderter Ziehung.

2) Es werden hiebei zwei Endnummern für die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) und vier Endnummern für die Obligationen auf Namen gezogen, wodurch ein Gesammtcapitals-Betrag von 1,220,000 fl. zur Verloosung gelangt, und worunter auch die von 3½ auf 4% arrosirten Obligationen mit Coupons enthalten sind.

3) Die verloosten Obligationen werden vom 1. Juni 1858 anfangend baar heimbezahlt und deren Verzinsung hört mit dem 31. August 1858 auf.

4) Den in die Verloosung fallenden Gläubigern ist die Wiederanlage der gezogenen Capitalien bei dem aufzunehmenden Eisenbahn-Anlehen sowohl zu 4% mit und ohne Arrosirung, als auch zu 4½% gestattet.

5) Das Ergebniß der Verloosung wird unverzüglich nach deren Vornahme bekannt gemacht werden.

München, den 6. April 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 63 der deutschen allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom 3. April lauf. Jahres, wobei zugegen waren:

Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nro. 63 der in Leipzig erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 17. vor. Mts., insbesondere in dem Artikel, beginnend: „Bayern. ⊙ München, 14. März. Als beim Wiederbeginn rc. rc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus in Leipzig erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 3. April 1858.

Der königl. Direktor:

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Redakteur Friedrich Zobel wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom dritten April lauf. Js., wobei zugegen waren: Fchr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. May, Rath, Dr. Held, Rath, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer, — in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch dahier verbreiteten Nr. 125 der in Berlin erscheinenden „Nationalzeitung" vom 16. v. Mts., insbesondere in dem Artikel, beginnend: „München, 13. März. Die bisherigen Verhandlungen" der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 und 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens gegen den Redakteur Friedrich Zobel in Berlin erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Blattes, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, am 3. April 1858.

Der kgl. Direktor:

Danhauser.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 4. April d. Js. bewogen gefunden, zum Sekretär der k. Regierung von Niederbayern den Rechnungscommissär der Kammer des Innern daselbst, Franz Xaver Reitmair auf sein allerunterthänigstes Ansuchen allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Sonnabend den 17. April **1858.**

Inhalt:

Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Paßvorschriften zur Reise nach Rußland. — Die Einführung der Schrift des Schullehrers Ernst in Münchenreuth über Obstbaumzucht in den Schulen. — Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Blinden-Institute in München für das Jahr 1858/59. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,974.

(Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Lehrer J. Hubbauer in Mainburg und der Aufschläger A. Lanzhammer in Regen sind durch Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. l. M. als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft anstatt der dortselbst bisher aufgestellten Agenten Mayer und Kötz bestätiget worden.

Landshut, den 8. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,215.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden.

(Paßvorschriften zur Reise nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 5. d. Mts. Num. 9520 wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 3. Juli vor. Js. (Kreis-Amtsblatt pag. 983) zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 9. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 9520.

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Seit dem Jahre 1848 bestand für das Königreich Polen die Vorschrift, daß Ausländer in jedem einzelnen

Falle des Besuches dieses Königreichs, auch wenn ihre Pässe noch nicht abgelaufen waren, dieselben bei einer kaiserlich russischen Gesandtschaft oder einem k. russischen Consulate visiren lassen mußten. Nach Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern ist diese Anordnung von der kaiserlich russischen Regierung nunmehr dahin abgeändert, daß allen mit regelmäßigen, von einer russischen Gesandtschaft, oder einem russischen Consulate visirten Pässen versehenen Reisenden der Eintritt in das Königreich Polen gestattet sein soll, so lange ihre Pässe nicht abgelaufen sind und ohne daß für jede Reise ein eigenes russisches Visa erfordert wird.

Der k. Regierung wird hievon unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 30. Juni v. Js. Num. 14,872 zur Kenntnißnahme und Verständigung der Paßpolizeibehörden Mittheilung gemacht.

München, am 5. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Paßvorschriften zur Reise nach Rußland betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 18,125.

An sämmtliche Lokal- und Distriktsschulbehörden in Niederbayern.

(Die Einführung der Schrift des Schullehrers Ernst in Münchenreuth über Obstbaumzucht in den Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke eine an die kgl. Regierung von Oberfranken ergangene, und an die unterfertigte k. Stelle in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 3. dieß bezeichneten Betreffs zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Landshut, den 9. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2385.

Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Auf den Bericht vom 15. Febr. d. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, K. d. J., Folgendes zur Entschließung erwiedert:

In den deutschen Schulen des Königreiches kann nur die Benützung solcher Lehr- und Unterrichtsbücher gestattet werden, welche den Anforderungen des vorgeschriebenen allgemeinen Lehrplanes vom 3. Mai 1811 entsprechen. Die Entscheidung darüber, welche Bücher mit dem Lehrplane im Einklang stehen, muß aber dem unterfertigten k. Staats-Ministerium vorbehalten bleiben, da nur auf diese Weise die nothwendige Gleichförmigkeit des Unterrichts in den Volksschulen ermöglicht werden kann. Es wurden deshalb in §. 15 des genannten Lehrplanes die Lehr- und Hilfsbücher näher bezeichnet, welche von den Lehrern beim Unterrichte zu benützen sind. Auch wurde in allen vor und nach dem Lehrplane ergangenen diesbezüglichen Entschließungen der Grundsatz ausgesprochen, daß die Einführung von neuen Schriften für den Elementar-Unterricht durch Genehmigung der obersten Aufsichtsbehörde bedingt sei.

Zu diesem Behufe wird auf die Entschließungen der vormaligen kgl. Landesdirektion von Bayern vom 17. Februar und 24. März 1807, welche ohne Zweifel auch in Oberfranken Geltung besitzen und sich sowohl

auf die von den Schülern als Lehrern zu benützenden Unterrichtsbücher erstrecken, sodann auf die Ministerial-Entschließungen vom 24. August 1822, 25. Juli 1824, 12. Dezember 1831, 14. Dezember 1832, 18. Dezember 1832 und 16. Januar 1833 (Döll. Verordnungen-Sammlung Bd. IX. §§. 953, 956, 960, 961, 962, 963), dann vom 10. November 1843 (a. a. O. Bd. XXIV §. 1429) hingewiesen.

In den allegirten Entschließungen ist ausdrücklich ausgesprochen, daß nach den bestehenden Verordnungen nur jene Bücher und Vorlagen in den Schulen angewendet werden dürfen, welche der Schulbücher-Verlag zu diesem Zwecke mit höherer Genehmigung vorlegt, und daß, wenn auch nur temporär, durchaus kein in dem Centralschulbücher-Verlag nicht gedrucktes Lehr- oder Lesebuch ohne ministerielle Genehmigung benützt werden darf.

Das von der kgl. Regierung, K. d. Innern, in dieser Beziehung bisher beobachtete Verfahren, wornach dieselbe Gesuche um Einführung von Lehr- und Unterrichtsbüchern in den Schulen des Regierungsbezirks in eigener Zuständigkeit beschieden hat, muß demgemäß als unstatthaft bezeichnet und kann auch nicht durch Berufung auf die Allerhöchste Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 gerechtfertigt werden. Denn wenn auch hiedurch den Kreisregierungen die oberste Leitung des deutschen Schulwesens innerhalb ihrer Bezirke übertragen wurde, so ist denselben doch keineswegs hiemit die Befugniß eingeräumt worden, von den allgemeinen Normen abweichende Bestimmungen zu treffen. Vielmehr ist denselben ausdrücklich in §. 38 die Aufrechthaltung der bestehenden Verordnungen und der genaue Vollzug der Unterrichts-Normative und der Lehrerordnung zur Pflicht gemacht.

Die kgl. Regierung, Kammer des Innern, hat daher künftighin alle Gesuche um Einführung von Lehr- und Unterrichtsbüchern in den deutschen Schulen dem unterfertigten k. Staatsministerium zur Würdigung und Bescheidung vorzulegen.

München, den 3. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. I., von Oberfranken.
Die Einführung der Schrift des Schullehrers Ernst in Münchenreuth über Obstbaumzucht in den Schulen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Bezold.

Ad Num. 18,113.

(Die Erledigung von Freiplätzen in dem k. Blinden-Institute in München für das Jahr 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eines Berichtes der k. Inspektion des Blinden-Institutes zu München vom 6. d. Mts. kommen für das Jahr 1858/59 in der Blinden-Erziehungs-Anstalt 2 bis 3 ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Alle Aeltern, Vormünder und Lokal-Armenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in genannte Anstalt geeigneten Kinder und Pflegebefohlenen um diese Freiplätze bewerben wollen, werden unter Bezug auf die allerhöchsten Bestimmungen vom 22. September 1826 und Anhang (v. Regierungsblatt 1826 Seite 737), dann 25. August 1836 (v. Regierungsblatt Nr. 31. a. S. I.) hiedurch aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bei der vorgesetzten Distriktspolizeibehörde rechtzeitig einzureichen, damit Letztere in den Stand gesetzt werde, bis

15. Juni 1858

die Gesuche an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Hiebei wird noch bemerkt, daß jeder in die vorbemerkte Anstalt aufgenommen werdende Zögling beim Eintritt in dieselbe

a) 6 Hemden,

b) 6 Paar Strümpfe oder Socken,

c) 6 Sacktücher,

d) 2 Halstücher oder (die Knaben) Kravatten,

e) 2 Paar Stiefel oder Schuhe,

f) 1 Kappe oder Haube,

g) eine vollständige Werktags-, und

h) eine vollständige Sonntags-Kleidung,

sowie die nöthigen Haarkämme, sowie Kleider-, Zahn- und Schuhbürsten mitzubringen habe, dann daß die Unterhaltung und Ergänzung obiger Ausstattungsgegenstände während des Aufenthaltes der Freizöglinge im Institute für diese bei vorliegendem amtlichen Zeugnisse sehr großer Dürftigkeit der Eltern ꝛc. ꝛc. und der betreffenden Gemeinde auf Rechnung der Anstalt geschehe, daß aber nur jene Gemeinden als sehr bedürftig erachtet werden können, welche unvermögend sind, die Last ihrer Armen zu ertragen, und deßhalb als überbürdet aus dem Distrikts-Armenfonde unterstützt werden müssen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, gegenwärtige Ausschreibung in den Lokal-Amtsblättern zu veröffentlichen, dafür zu sorgen, daß selbe insbesondere auch zur Kenntniß der Armenpflegschaftsräthe rechtzeitig gelange, die einkommenden Gesuche zu prüfen, etwaige Mängel wo möglich sogleich auf kürzestem Wege zu beseitigen, und erstere nebst der durch Regierungsausschreibung vom 17. Dezember 1851 (v. Kreisblatt 1851 S. 807) vorgeschriebenen Uebersichtstabelle mit den bezüglichen Belegen und Nachweisen, denen auch der Heimatsschein beizufügen ist, spätestens bis zum 20. Juni d. Js. zuverlässig in vollständiger Weise gutachtlich hieher vorzulegen.

Landshut, den 10. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 8. April 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$94\frac{1}{2}$
〃 à 4 %	—	$97\frac{1}{2}$
〃 à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
〃 à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{5}{8}$
〃 à 5 % . . IV. Emission	$101\frac{3}{4}$	—
〃 à 5 % . . neue detto	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$97\frac{7}{8}$	—
Bank-Aktien . . . Div. I. Sem.	—	784
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100	$99\frac{7}{8}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. April 1858.	Waizen	7	93	100	98	2	14	8	13	52	13	26	—	10	—	—
		Korn	4	16	20	19	1	10	29	9	58	9	24	—	14	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	12	7	34	7	15	—	49	—	—
		Haber	—	54	54	54	—	8	49	8	16	7	42	—	2	—	—
Deggendorf	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	232	232	232	—	15	13	14	56	14	2	—	34	—	—
		Korn	—	57	57	57	—	9	28	9	18	9	1	—	9	—	—
		Gerste	5	191	196	189	7	9	15	9	1	8	50	—	6	—	—
		Haber	—	255	255	247	8	8	10	7	48	7	17	—	13	—	—
Dingolfing	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	14	—	13	24	13	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	31	31	31	—	9	—	8	—	—	—	—	24	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	8	42	7	36	—	—	—	—	—	30
Geiselhöring	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	25	25	25	—	15	—	14	—	13	45	1	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	30	11	30	11	30	—	—	—	—
		Gerste	—	17	17	17	—	10	—	9	54	9	48	—	—	—	24
		Haber	—	6	6	6	—	9	36	9	33	9	30	—	—	—	33
Kelheim	Vom 8. April 1858.	Waizen	—	10	10	10	—	15	—	14	30	14	—	—	—	—	16
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 12. April 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	14	—	13	48	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	258	158	258	—	9	21	9	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. April 1858.	Waizen	313	648	961	655	306	14	35	13	29	10	46	—	46	—	—
		Korn	83	68	151	96	55	11	3	10	56	10	39	—	54	—	—
		Gerste	32	986	1018	926	[illegible]	9	58	9	16	8	31	—	5	—	—
		Haber	59	558	617	615	2	7	23	7	11	6	35	—	6	—	—
Mainburg	Vom 14. April 1858.	Waizen	40	166½	206½	187½	19	15	10	14	35	12	48	—	—	—	37
		Korn	2	20½	22½	15½	7	10	6	9	50	9	35	—	—	—	—
		Gerste	1	26½	27½	25½	2	9	3	8	54	8	9	—	—	—	14
		Haber	—	29	29	26	3	8	29	7	59	7	26	—	—	—	23
Neustadt a. d. D.	Vom 13. April 1858.	Waizen	46	50	96	94	2	14	20	13	—	11	10	—	—	—	6
		Korn	—	7	7	7	—	11	6	10	32	10	—	—	—	—	2
		Gerste	14	15	29	18	11	8	57	7	59	7	3	—	—	—	29
		Haber	—	35	35	35	—	8	36	7	24	6	30	—	—	—	24
Passau	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	55	55	32	23	9	28	9	24	9	20	—	2	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	48	10	6	45	6	36	6	24	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 12. April 1858.	Waizen	6	11	17	17	—	14	15	13	14	11	30	1	22	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	2	40	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	33	8	—	7	20	—	22	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	7	30	6	55	6	24	—	—	—	2
Pilsting	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	79	79	79	—	15	24	14	42	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	[illegible]			33	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 13. April 1858.	Waizen	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5½	5½	5½	—	7	18	7	18	7	18	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. April 1858.	Waizen	44	563	607	598	9	14	51	14	24	13	39	—	—	—	5
		Korn	—	171	171	170	1	11	5	10	46	10	24	—	21	—	—
		Gerste	4	242	346	324	22	9	37	9	9	8	34	—	34	—	—
		Haber	38	406	444	382	[illegible]	8	54	8	13	7	57	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 14. April 1858.	Waizen	41	387	428	423	5	16	35	16	7	15	12	—	—	—	7
		Korn	2	48	50	25	25	10	—	9	44	9	19	—	46	—	—
		Gerste	1	6	7	7	—	8	14	8	10	8	—	—	8	—	—
		Haber	—	49	49	35	14	7	32	7	3	6	45	—	34	—	—

Preis des Schäffels.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 32. Landshut, Mittwoch den 21. April 1858.

Inhalt:

Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63. — Die Reorganisation des Bauwesens, hier die Ueberweisung der Akten und Pläne. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geltolfing. — Die Erbauung von Torfschupfen. — Die Aufstellung von Unteragenten für die Cölnische Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia. — Die Regieausgaben und Inventarstücke der Taxämter, hier die Buchbinderlöhne. — Die Verwaltung der k. Studienkasse des k. Studienseminarfondes zu Landshut, dann des gräflich von Haunsperger'schen Unterrichts- und Armenfonds. — Cursiren falscher Münzen. — Das Cursiren falscher bayerischer Halbguldenstücke. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,585.

(Die Wahl der Landräthe von Niederbayern für die Periode 1857/58 bis 1862/63 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Vorschrift des Art. 13 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Landräthe betr., wird das Ergebniß der vollzogenen Wahl der Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner in nachstehendem Abdrucke bekannt gemacht.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Verzeichniß

der

Mitglieder des Landrathes von Niederbayern und deren Ersatzmänner.

a) Vertreter der Distrikts-Gemeinden:

1) I. Wahlbezirk: Joseph Huber, Bauer in Herrnwahl, kgl. Landgerichts Kelheim.
Ersatzmann: Johann Forstner, Müller in Aumühle, kgl. Landgerichts Abensberg, vide Nr. 19.

2) II. Wahlbezirk: Xaver Münsterer, Bräuer in Bogen, kgl. Landgerichts Bogen.
Ersatzmann: Johann Haimerl, Bräuer in Haid, kgl. Landgerichts Mitterfels.

3) III. Wahlbezirk: Georg Härring, Wirth in Pankofen, kgl. Landgerichts Deggendorf.
Ersatzmann: Xaver Leeb, Bräuer in Meinkofen, kgl. Landgerichts Deggendorf.

4) IV. Wahlbezirk: Anton Riendl, Bräuer in Dingolfing, kgl. Landgerichts Dingolfing.
Ersatzmann: Matthäus Mittermaier, Bräuer in Haunersdorf, kgl. Landgerichts Landau.

5) V. Wahlbezirk: Johann Bapt. Urban, Anwesensbesitzer in Vilsbiburg, k. Landgerichts Vilsbiburg.
Ersatzmann: Anton Hahn, Bauer in Neuaich, kgl. Landgerichts Eggenfelden.

6) VI. Wahlbezirk: Max Rechenmacher, Bräuer in Eppenschlag, kgl. Landgerichts Grafenau.
Ersatzmann: Franz Xav. Bachmaier, Bräuer in Zenting, kgl. Landgerichts Grafenau.

7) VII. Wahlbezirk: Andreas Absmaier, Bauer in Meierhof, kgl. Landgerichts Griesbach.
Ersatzmann: Franz Biendorfer, Müller in Singham, kgl. Landgerichts Griesbach.

8) VIII. Wahlbezirk: Anton Mühlbauer, Bäcker in Lam, kgl. Landgerichts Kötzting.
Ersatzmann: Joseph Windorfer, Eisenhammerbesitzer in Harras, kgl. Landgerichts Kötzting.

9) IX. Wahlbezirk: Kaspar Emslander, Mühlbesitzer in Waidham, kgl. Landgerichts Landshut.
Ersatzmann: Joseph Hirschberger, Gutsbesitzer in Ast, kgl. Landgerichts Landshut.

10) X. Wahlbezirk: Augustin Nidermaier, Bräuer in Mainburg, kgl. Landgerichts Mainburg.
Ersatzmann: Karl Kaberhuber, Bräuer in Pfeffenhausen, kgl. Landgerichts Rottenburg.

11) XI. Wahlbezirk: Wolfgang Rebl, Oekonom in Pfaffenberg, kgl. Landgerichts Mallersdorf.
Ersatzmann: Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen, k. Landgerichts Straubing, vide Nr. 22.

12) XII. Wahlbezirk: Karl Föderer, Weinwirth in Vilshofen, kgl. Landgerichts Vilshofen.
Ersatzmann: Paul Maier, Bauer in Langenamming, kgl. Landgerichts Osterhofen.

13) XIII. Wahlbezirk: Jakob Weiß, Müller in Hals, kgl. Landgerichts Passau I.
Ersatzmann: Joseph Huber, Bauer in Höhenstadt, kgl. Landgerichts Passau II.

14) XIV. Wahlbezirk: Leonhard Adelmannseder, Bräuer in Thann, kgl. Landgerichts Simbach.
Ersatzmann: Martin Frank, Bauer in Oberstadl, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen.

15) XV. Wahlbezirk: Joseph Lang, Bräuer in Jandelsbrunn, kgl. Landgerichts Wegscheid.
Ersatzmann: Joseph Lenz, Wirth in Kreuzberg, kgl. Landgerichts Wolfstein.

b) Vertreter der der k. Regierung unmittelbar untergeordneten Städte:

16) Stadt Landshut: Johann Kast, Bräuer in Landshut.
Ersatzmann: Georg Fahrmbacher, Tabakfabrikant in Landshut.

17) Stadt Passau: Anton Pummerer, Kaufmann in Passau.
Ersatzmann: Franz Kuchler, Lederermeister in Passau.

18) Stadt Straubing: Joseph Leeb, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing.
Ersatzmann: Joseph Brüchlmayer, Seifensieder in Straubing.

c) Vertreter der großen Grundbesitzer:

19) I. Wahlbezirk: Johann Forstner, Müller in Aumühle, kgl. Landgerichts Abensberg.
Ersatzmann: Adam Schardt, Gastwirth in Essenbach, kgl. Landgerichts Landshut.

20) II. Wahlbezirk: Rupert Schäfer, Posthalter und Oekonom in Pilsting, kgl. Landgerichts Landau.
Ersatzmann: Georg Schmalhofer, Bauer in Kirchham, kgl. Landgerichts Rotthalmünster.

21) III. Wahlbezirk: Johann Ertl, Bauer in Rothenmann, kgl. Landgerichts Deggendorf.
Ersatzmann: Ferdinand von Poschinger, Glashüttenbesitzer in Buchenau, kgl. Landgerichts Regen.

22) IV. Wahlbezirk: Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen, kgl. Landgerichts Straubing.
Ersatzmann: Xaver Wild, Bauer in Atting, kgl. Landgerichts Straubing.

d) Vertreter der wirklichen selbstständigen Pfarrer:

23) I. Wahlbezirk: Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Kommissär und Stadtpfarrer in Landshut.
Ersatzmann: Dionys Fink, kgl. geistlicher Rath, Dekan und Pfarrer in Hohenthan, kgl. Landgerichts Rottenburg.

24) II. Wahlbezirk: Michael Fischer, Dekan und Pfarrer in Reut, kgl. Landgerichts Simbach.
Ersatzmann: Heinrich Rußwurm, Pfarrer in Schwarzach, kgl. Landgerichts Hengersberg.

25) III. Wahlbezirk: Simon Münch, Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen, kgl. Landgerichts Pfarrkirchen.
Ersatzmann: Michael Bauer, Dekan und Pfarrer in Unterviechtach, kgl. Landgerichts Viechtach.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 14,012.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Reorganisation des Bauwesens, hier die Ueberweisung der Akten und Pläne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Rentämter erhalten nachstehend eine Abschrift der mit höchstem Rescripte des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. Nr. 4405 zugeschlossenen, unterm 27. v. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern, ergangenen höchsten Entschließung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Darnachachtung mit dem Auftrage, Sorge zu tragen, daß gemäß Ziff. 4 dieser höchsten Entschließung die von den k. Baubehörden alljährlich am Schlusse des Verwaltungsjahres abgeschlossenen Amtsinventare den k. Rentämtern rechtzeitig übergeben und von ihnen mit den Manualsauszügen über den Gesammtaufwand der äußern Bauverwaltung im IV. Quartale und beziehungsweise im ganzen Etatsjahre und allen dazu gehörigen Belegen der k. Regierungs-Kammer des Innern zur technischen Prüfung und sofortigen Hinübergabe an die unterfertigte k. Stelle unverzüglich zur Vorlage gebracht werden.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 4405.**

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 16. vor. Mts. wird der k. Regierung, Kammer des Innern, Folgendes eröffnet:

Für die Abrechnung der Bureau-Aversen von den bisherigen Bauinspektionen, dann Feststellung und Evidenthaltung der Bureau-Inventarien sind im Benehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen nachbezeichnete Vorschriften für nothwendig erachtet worden.

1) Die von den bisherigen k. Bau-Inspektoren pro I. Semester 1857/58 zu stellende Regie-Rechnung (Geldrechnungsausweis) hat nur die wirkliche während dieser Zeit zum Besten des Dienstes geschehene Anschaffung zu enthalten und wird der hiernach sich ergebende Aufwand von dem einschlägigen k. Rentamte vorschußweise à conto der k. Kreiskassa bezahlt und dessen Einweisung und Verrechnung nach Maßgabe der mit Entschließung Nr. 344 vom 12. vor. Mts. getroffenen Bestimmungen vorgenommen.

2) Das Inventar der mit dem 1. künft. Monats in's Leben tretenden k. Baubehörden hat nur jene

eigentlichen Meubel, wie sie jetzt auf Staatskosten für die ganz neubegründeten Baubehörden angeschafft worden sind, dann die Amtssiegel, Meßinstrumente, Bücher und amtlichen Blätter, sowie das Amtsschild zu umfassen, alle übrigen Bureaugeräthschaften, Zeichnungs- und Schreib-Materialien 2c. werden von den k. Bau-Beamten aus den Regieaversen bestritten, bleiben deßhalb auch Eigenthum derselben und werden aus diesem Grunde in das nach den bestehenden Vorschriften von den k. Baubehörden zu führende Amtsinventar nicht eintragen.

3) Die bei den bisherigen k. Bau-Inspektionen über diese vorbemerkten Inventarsmaxima noch vorhandenen Bureaurequisiten sind in den an die neuen k. Baubehörden übergehenden Amtsinventarien derselben ordnungsmäßig abzuschreiben und den neuantretenden Baubeamten am Orte der bisherigen k. Bau-Inspektion, wenn angemessen auch an andern Orten, auf Eigenthum sammt den bei der Extradition sich zeigenden gehörig zu konstatirenden Regievorräthen zuzuweisen, wogegen die Schätzungspreise dieser Requisiten und beziehungsweise Regie-Vorräthe von der k. Regierung, Kammer der Finanzen, benehmlich mit der Kammer des Innern unter gehöriger Berücksichtigung des bisherigen Inventars und beziehungsweise Ankaufswerthes und der inzwischen erfolgten Abnützung in billiger Weise festzusetzen und den übernehmenden k. Bau-Beamten an den treffenden Regieaversen pro III. u. IV. Quartal 1857/58 zu kürzen, vielmehr abzurechnen sind.

Sollt bei dieser, womöglich mit der Amtsextradition stattfindenden Inventarsbereinigung und Zuweisung der nicht mehr ins Inventar gehörigen Mobilien an die k. Baubeamten, der eine oder andere Gegenstand nicht annehmbar erscheinen und demnach ganz entbehrlich werden, so hat solche Gegenstände das am Orte befindliche k. Rentamt, und wo dieses Letztere seinen Sitz anderwärts hat, die treffende k. Baubehörde in angemessener Weise zu veräußern und das hierüber abgehaltene Protokoll der einschlägigen k. Regierungs-Finanzkammer vorzulegen, welche den bisher sich ergebenden Erlös nach vorgängiger Einvernahme der k. Regierung, K. d. J., über die Zulässigkeit des Verkaufes, dann nach vorgängiger Prüfung und Festsetzung der Kreiskassa-Rechnung bei den übrigen Einnahmen (cap. VI. §. 2.) unter gehöriger Begründung verrechnen läßt.

4) Nachdem übrigens die neuen k. Baubeamten über die Regieaversen keine Rechnung (Geldrechnungsausweise) mehr stellen (conf. lit. d. Abschn. 3 der Allerh. Verordnung vom 29. Jan. l. Js. Reggs.-Bl. Nr. 7 Seite 198) und demgemäß die Amtsinventare mit diesen Rechnungen nicht mehr vorlegen können, so wird die unter Ziffer 1 der mit dem Staatsministerium der Finanzen gemeinschaftlich ergangenen Entschließung vom 29. Juni 1853 Nr. 5902 (Döll. V.-O.-S. Bd. 31 S. 391) bisher angeordnete Vorlage der Amts-Inventare dahin abgeändert: daß diese Inventare von den k. Baubehörden alljährlich am Jahresschlusse (Etatsjahre) abzuschließen und den treffenden k. Rentämtern zu übergeben sind, welche dieselben mit den Manuals-Auszügen über den Gesammtaufwand der äußeren Bauverwaltung im IV. Quartale und beziehungsweise im ganzen Etatsjahre und allen dazu gehörigen Belegen der k. Regierung, K. d. J., zur technischen Prüfung und sofortigen Hinübergabe an die k. Regierungs-Finanzkammer in Vorlage zu bringen haben, bei welcher Letzteren dann deren Re- und Superrevision nach den gegebenen Vorschriften und Normen vorgenommen wird.

München, den 27. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

v. Wolfanger.

Ad Num. 18,464.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Geltolfing betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Geltolfing ist durch das Ableben des bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt im Landgerichtsbezirke Straubing, im Dekanate Pilsting, in der Diöcese Regensburg und zählt eine Schule und im Umkreise von einer halben Stunde 253 Seelen, welche von dem Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt werden.

Das Erträgniß des jeweiligen Pfarrers besteht:

aus einem aus den Kirchenstiftungsmitteln fließenden Jahresbezuge von . . . . 800 fl. — kr.

aus dem Ertrage der Stolle . 100 „ — „

dann aus Grundstücken ohngefähr 50 „ — „

in einer Summe sohin von . 950 fl. — kr., aus welcher der Pfarrer lediglich die Diözesanlasten und Staatsabgaben zu bestreiten hat.

Bewerber um diese Pfründe haben innerhalb einer Frist von 4 Wochen ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche bei jener Regierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 17,048.

An sämmtliche Distriktspolizei- dann k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Erbauung von Torfschupfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unterm 24. vor. Mts. an den k. Ministerial-Rath Freyherrn von Lobkowitz erlassene höchste Entschließung zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 2582.

Staats-Ministerium des Handels ɟc.

Der Verwaltungsrath der k. privilegirten Aktiengesellschaft der „bayerischen Ostbahnen" hat angebogenen Plan, nach welchem die Torfschupfen der letzteren erbaut werden sollen, zur Genehmigung vorgelegt.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern gegen die beantragte Eindeckung mit Theerpappe keine Erinnerung erhoben hat, wird dem Plan die Genehmigung unter dem Vorbehalte ertheilt, daß dort, wo die Hauptschienengeleise der langen Seite derselben bis zur Feuergefährlichkeit nahe liegen sollten, diese letztere nicht mit Holzgitterwerk, sondern mit einer vollen Abschlußwand zu versehen ist.

Hievon ist der Verwaltungsrath unter Rückgabe des anliegenden Planes, welcher zum Zeichen der Genehmigung mit dem Siegel der kgl. obersten Baubehörde versehen ist, in Kenntniß zu setzen.

München, den 24. März 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An den k. Regierungskommissär bei der Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb der bayer. Ostbahnen Ministerialrath Frhrn. v. Lobkowitz ergangen. Die Erbauung von Torfschupfen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 18,555.

(Die Aufstellung von Unteragenten für die Cölnische Lebens-Versicherungsgesellschaft Concordia betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. dieß Monats wurde der Marktschreiber J. A. Beutlhauser in Eggenfelden als Agent der obenbezeichneten Gesellschaft anstatt des abgetretenen Agenten ꝛc. Zantner von dort bestätigt, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung gleichen Betreffes vom 19. Dezember v. Js. (Kreisblatt S. 1625) hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 14,318.

An die Expeditions- und Taxämter der k. Bezirksgerichte Landshut, Passau, Straubing und Deggendorf, dann die Taxämter der k. Landgerichte Niederbayerns.

(Die Regieausgaben und Inventarstücke der Taxämter, hier die Buchbinderlöhne betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Taxämter erhalten im Rückblick auf das höchste Rescript des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 21. mitgetheilt 25. Dezbr. 1856 Nr. 18,258 nachstehend eine Abschrift der höchsten Entschließung des gedachten k. Staatsministeriums vom 7. d. Mts. bez. Betr. Nr. 4651, wodurch genehmigt wurde, daß auch die Einlauf- und Auslauf-Journale, die Amts-Inventarien und die Registratur-Repertorien der landgerichtlichen Taxämter für Rechnung der taxämtlichen Regie eingebunden werden dürfen.

Demgemäß dürfen nunmehr die Buchbinderlöhne für den Einband:

1) des Taxkassatagbuches,
2) des Hauptbuches,
3) des Taxregisters,
4) der taxämtlichen Finanzadministrationsrechnung,
5) des Journals und Manuals über Kriminalkostenvorschüsse,
6) des Postbescheinigungsbuches,
7) des Einlaufs- und Auslaufs-Journals,
8) des taxamtlichen Amtsinventars und
9) des taxamtlichen Registraturrepertoriums

auf die taxamtliche Regie übernommen und in der Finanzadministrationsrechnung der k. Taxämter ausgablich verrechnet werden, wogegen die auf das Einbinden der Stempelmaterial-Verwerthungstagebücher erlaufenden Kosten von den k. Taxbeamten aus dem ihnen für den Verkauf des Stempelpapiers bewilligten Rabatt selbst zu bestreiten sind.

Die Kostenvoranschläge über das Einbinden fraglicher Bücher sind bis 1. August l. Js. zur Genehmigung vorzulegen.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 4651.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 30. v. Mts. wird genehmigt, daß die Ein- und Auslaufs-Journale, die Inventarien und Registratur-Repertorien der landgerichtlichen Taxämter für Rechnung der taxämtlichen Regie eingebunden werden.

Die Buchbinderlöhne für die Stempelmaterialverwerthungs-Tagebücher können aber nicht auf die Tax-

und Stempelgefälle übernommen werden, sondern die Taxbeamten haben dieselben selbst aus dem ihnen für den Verkauf des Stempelpapieres bewilligten Rabatt zu bestreiten.

München, den 7. April 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. von Aschenbrenner.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.

Die Regieausgaben und Inventarstücke der Taxämter, hier die Buchbinderlöhne betr.

Ad Num. 19,049.

(Die Verwaltung der k. Studienkasse des k. Studienseminarfondes zu Landshut, dann des gräflich von Haunsperger'schen Unterrichts- und Armenfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat sich bewogen gefunden, den bisherigen Verwalter der Studienkasse Landshut, des k. Studien-Seminarfonds zu Landshut, dann des gräflich von Haunsperger'schen Unterrichtsstiftungs- und Armenfondes, k. Rechnungs-Kommissärs Vitus Wolf von der ihm zugewiesenen Funktion zu entheben und die Verwaltung der bezeichneten Kasse und Fonds, vom 20. April d. Js. anfangend, dem k. Rechnungs-Kommissär Anton Banska in Landshut zu übertragen.

Dieses wird mit Hinweisung auf die Ausschreibung im Kreisblatte 1850 S. 245 und 256 mit dem Anfügen zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß von dem genannten Zeitpunkte an Zahlungen für die aufgeführte Kasse und die erwähnten Fonds erfolgreich nur an die Person des neuen Verwalters gemacht werden können.

Landshut, den 17. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,525.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Curstren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Taxamte des k. Landgerichts Cadolzburg wurde die Verausgabung eines falschen Halbguldenstückes, bayerischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1848 versucht. Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt und mittels einer eigenen mechanischen Vorrichtung ganz kunstgerecht gerändert.

Nach dem Gutachten des kgl. Haupt-Münz- und Stempelamts setzt diese Münzfälschung, welche ziemlich gefährlicher Natur ist, jedenfalls eine Complicität und größere Einrichtungen voraus, ist übrigens von der Art, daß nach dem Gepräge die Unächtheit solcher Münzen der Erkennung nicht lange entgehen kann.

Indem vor Annahme solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, die geeignete Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen alsbald dem k. Landgerichte Cadolzburg mitzutheilen.

Landshut, den 17. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,539.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren falscher bayerischer Halbguldenstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem k. Rentamte Amorbach wurde im Monate Dezember v. Js. ein falsches Halbguldenstück eingezahlt.

Dasselbe ist bayerischen Gepräges und trägt die Jahreszahl 1842.

Nach dem Gutachten des k. Haupt-, Münz- und Stempelamtes besteht dasselbe aus niederhaltigem, etwa siebenlöthigem Silber, ist mittelst eigens gravirter falscher Stempel geprägt und auch mittelst einer mechanischen Vorrichtung gerändert. Der Werth desselben beträgt etwa 22 Kreuzer.

Diese Münze ist leicht durch die am Gepräge durchscheinende röthliche Farbe, die schlechte Gravirung und mangelhafte Prägung der Kopfseite, an welcher die Hälfte der Umschrift fehlt, sowie auch durch den schlecht nachgemachten Rand als falsch zu erkennen.

Indem hiemit vor der Verausgabung und Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden zugleich der Auftrag, desfalls geeignete Spähe zu verfügen und je nach Ergebniß gesetzlich vorzuschreiten.

Landshut, den 17. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Diensles- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 13. April l. Js. wurde mittelst Bestätigung gutsherrschaftlicher Präsentation der Schulgehilfe Joh. Nep. Mohrnheim von Ruhstorf, kgl. Landgerichts Griesbach, als Schullehrer zu Stubenberg, k. Landgerichts Simbach, ernannt.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 13. April lauf. Js. wurde mittelst Bestätigung der gutsherrschaftlichen Präsentation der Schullehrer Max Pamler von Stubenberg, k. Landgerichts Simbach, auf den Schul- und Meßnerdienst zu Ering, desselben kgl. Landgerichts, befördert.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Sonnabend den 24. April **1858.**

Inhalt:

Heimliche Entfernung des Hutmacherlehrlings Albert Knorr von Leuchtenberg. — Das Kinder-Rettungshaus Marienthal zu Schweinfurt hier das Verhältniß der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder zur Staatsgewalt. — Auffinden einer erhängten Mannsperson im Gemeindewalde von Roßstadt. — Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen. — Die Verleihung von drei Stipendien bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien. — Die Antiquare und Antiquariats-Buchhandlungen. — Die Aufstellung der Untersuchungsrichter bei den k. Bezirksgerichten. — Bekanntmachung, die IX. und beziehungsweise VII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 17,526.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Heimliche Entfernung des Hutmacherlehrlings Albert Knorr von Leuchtenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Hutmacherlehrling Albert Knorr von Leuchtenberg, k. Landgerichts Vohenstrauß, Sohn eines dortigen Hutmachermeisters, hat sich am 8. vorigen Monats mit einem Taglöhner, Namens Oesterreicher, von Trauschendorf, k. Landgerichts Weiden, ohne Vorwissen seines Vaters entfernt und zwar, um bei der Eisenbahn Arbeit zu suchen.

Das Signalement desselben ist folgendes:

Albert Knorr ist 16 Jahre alt, hat weißlichte Kopfhaare und ist kleiner, geschmeidiger Statur.

Am Leibe trägt er einen Stutzer mit 2 Taschen, schwarzbeinernen Knöpfen, eine graumelirte Sommerhose, eine schwarzsammtene Weste mit grünem Druck, als Kopfbedeckung trägt er einen weißen Hut mit schwarzem Band, an den Füßen ordinäre Halbstiefel, an den Händen Handstutzen von silbergrauer Wolle.

Die kgl. Stadtkommissariate und die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden angewiesen, den Albert Knorr auf Betreten aufgreifen und an seine Heimathsbehörde abliefern zu lassen.

Landshut, den 13. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,875.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergeordnete Stadt-Magistrate Niederbayerns.

(Das Kinder-Rettungshaus Marienthal zu Schweinfurt, hier das Verhältniß der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder zur Staatsgewalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem bereits mehrere Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder im Regierungsbezirke Niederbayern bestehen, und deren noch fortwährend im Entstehen begriffen sind, findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, den oben genannten Behörden im Nachgang des Regierungs-Ausschreibens vom 1. Mai 1857 (Kreis-Amtsblatt 1857 Seite 601) nachstehende Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. dieß Monats ihrem ganzen Inhalte nach bekannt zu geben.

Landshut, den 16. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,040.

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Die k. Regierung empfängt hierneben das Duplikat einer bei dem unterfertigten k. Staatsministerium eingekommenen Vorstellung des Verwaltungs-Ausschusses des Waisen- und Rettungshauses Marienthal, dd. Schweinfurt den 7. April 1858 mit nachstehender Entschließung:

Dem St. Johannis-Vereine haben Seine Majestät der König gemäß §. 8 der Grundbestimmungen vom 25. Dezember 1853 und inhaltlich der im Regierungsblatte vom Jahre 1854 Nro. 1 Seite 17 enthaltenen Bekanntmachung die Rechte öffentlicher Corporationen zu verleihen geruht.

Dieser Verein besteht wesentlich aus dem Hauptvereine und den Zweigvereinen, daher kommen den Letztern auch alle Rechte und Pflichten zu, welche dem Hauptvereine selbst eigen sind.

In der Ministerial-Ausschreibung vom 25. April 1857 Nro. 10,803 wurde bereits im Nähern ausgeführt, wie der Skt. Johannisverein in der ganzen Verbindung der ihm angehörigen Einzelverbände (Zweigvereine) eine öffentliche Corporation bilde, auf dem öffentlichen Rechte und ebendeshalb unter der Curatel des Staates stehe.

Der Hauptverein sowohl als auch jeder einzelne Zweigverein für sich ist daher kraft der dem Ganzen verliehenen Corporations-Rechte eine juristische Rechtspersönlichkeit mit wohlthätigem Zweck und eigenen Mitteln. Der Hauptverein und die Zweigvereine befinden sich in dieser Hinsicht mit den öffentlichen Armenpflegen in einem ganz gleichen Verhältnisse. Sowie die persönliche Rechtsfähigkeit der Letzteren sich auf Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Novbr. 1816 gründet, so ist die rechtsfähige Eigenschaft der Ersteren durch §. 8 der allerhöchst genehmigten und in diesem Punkte amtlich veröffentlichten Grundbestimmungen verbürgt.

Die Anstalten, welche von der öffentlichen oder der korporativen Privatarmenpflege (den Skt. Johannis-Vereinen) gegründet oder unterhalten werden, oder sonstwie angehören, nehmen Theil an derjenigen Stellung und denjenigen Rechten, welche den Armeninstituten beider Kategorien selbst zustehen.

Das Rettungshaus Marienthal ist nach Ansicht des Hauptjahresberichtes des Skt. Johannis-Vereins v. 16. März 1857 S. 156 Ziff. 45 ein Attribut des Skt. Johannis-Lokal-Zweigvereins (Hilfsvereins) zu Schweinfurt. Eine Consequenz dieser wesentlichen Eigenschaft ist aber dessen Theilnahme an der den letzteren eigenen juristischen Rechtspersönlichkeit gerade so, wie nicht bezweifelt werden kann, daß den von der öffentlichen Armenpflege errichteten oder verwalteten milden An-

stalten in Gemäßheit des obenangezogenen Art. 2 die Rechte öffentlicher Stiftungen gebühren.

Das Rettungshaus Marienthal, bekleidet mit den Merkmalen eines besonderen Rechtssubjektes, kann sohin Vermögen erwerben und Erbschaften antreten.

Die k. Regierung wird beauftragt, den Verwaltungs-Ausschuß dieser Anstalt hiernach geeignet zu verständigen.

Sollte gleichwohl diese Auffassung vor den Gerichten Anstände finden, so kann doch die Erbseinsetzung des genannten Rettungshauses unter Vorbehalt der landesherrlichen Bestätigung keinem Anstande unterliegen, da bekanntlich zu Gunsten milder Stiftungen auch dann letztwillig verfügt werden kann, wenn durch solche Verfügung das Rechtssubject erst begründet werden soll.

München, den 13. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

gez. Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., v. Unterfranken u. Aschaffenburg. Das Kinderrettungshaus Marienthal in Schweinfurt betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath gez. v. Epplen.

Ad Num. 18,261.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer erhängten Mannsperson im Gemeindewalde Roßstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 24. Oktober vor. Js. wurde in dem Roßstadter Gemeindewalde, kgl. Landgerichts Eltmann, eine Mannsperson an einer Eiche erhängt gefunden, deren Persönlichkeit durch die bisher geschehenen Ermittlungen nicht hergestellt zu werden vermochte.

Die k. Distriktspolizeibehörden erhalten den Auftrag, deßhalb genaue Nachforschungen einzuleiten und einen etwa sich ergebenden Erfolg unmittelbar dem k. Landgericht Eltmann mitzutheilen.

Zu diesem Behufe wird nachstehend die Personalbeschreibung des Erhängten beigefügt.

Landshut, den 16. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Der Entleibte war 5½' groß, stand ungefähr in der Mitte der 40er Jahre, hatte dunkelbraune, mit weiß durchmischte, so zu sagen abgestandene Haare, blaue Augen, ziemlich starke Nase, hohe hervorragende Stirne, proportionirten Mund, rundes Kinn und noch ziemlich gute Zähne.

Seine Gesichtsform war mehr lang als rund, der Körperbau mittelmäßig, der Knochenbau ebenfalls mittelmäßig und mittlerer Statur.

Die Kleidung bestand in einer schwarztuchenen, abgetragenen und stark zerrissenen Schildkappe, grauzitzenem alten Halstüchlein mit weißem Untertüchlein, schon stark abgetragen, in einem blautuchenen und zerrissenen Rocke, vorne in dem linken Knopfloche mit einer Schleife aus grüner Wollenkordel, in einer abgetragenen, grün-, roth- und schwarzgestreiften baumwollenen Sommerweste, in einer grünlich karrirten Sommerhose, in noch ziemlich neuen Hosenträgern von Baumwollengurt mit eingewebten blauen und rothen Blumen, in zwei stark abgetragenen, gerüsterten und zerrissenen Stiefeln von Rindsleder, wovon der rechte mit Hufeisen versehen, der linke ohne solches war. Die Füße waren mit Fußlumpen umwickelt, wovon der eine weiß, der andere roth war.

Auf dem Leibe fand man ein abgetragenes baumwollenes Hemd ohne Zeichen. Bei Durchsuchung der Leiche fand man:

1) einen zinnernen abgebrochenen Eßlöffel,
2) ein Schnappmesser mit hirschbeinerer Schaale,
3) einen schaflederneu Geldbeutel ohne Inhalt,
4) zwei Bukskintuchlappen von dunkelbrauner Farbe, mit bläulichen schmalen Streifen, s. g. Flicklappen,
5) in der Westentasche einen Rest von gekautem Tabak.

Ad Num. 18,765.

An

sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Passau, Landshut u. Straubing.

(Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über die Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerster Zeit von verschiedenen Seiten her Klagen über rücksichtslose Abschwendung von Privatwaldungen laut geworden, welche die Vermuthung rechtfertigen, daß die im Forstgesetze vom 28. März 1852 enthaltenen forstpolizeilichen Bestimmungen nicht allenthalben mit dem erforderlichen Nachdrucke gehandhabt werden.

Aus höchstem Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern und der Finanzen vom 8. lauf. Mts. erhalten die obenbezeichneten Forstpolizeibehörden unter Bezugnahme auf Art. 35 bis 38 des erwähnten Gesetzes, sowie auf §. 9 bis 13 der Vollzugsinstruktion vom 29. Juni 1852 den Auftrag, sorgfältigst darüber zu wachen, daß die forstpolizeilichen Vorschriften in Ansehung der Privatwaldungen in dem Bezirke genauest zum Vollzuge kommen, gegen Zuwiderhandlungen aber durch Anwendung der gesetzlichen Mittel mit unnachsichtlicher Strenge einzuschreiten.

Mit den kgl. Forstbehörden ist sachdienliches Einvernehmen zu halten, hinwider auch ihren Ersuchen und Anträgen die förderlichste Erledigung zu geben.

Landshut, den 16. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,832.

(Die Verleihung von 3 Stipendien bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung in Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird eine von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei in Wien erlassene Kundmachung vom 9. dieß bezeichneten Betreffs zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 11,410.

Kundmachung.

Bei der Georg Fürst'schen Knaben-Erziehungs-Stiftung sind 3 Stiftungsgenüsse vom 1. Semester 185⁵⁄₈ angefangen zu besetzen.

Studierende der Gymnasialklassen werden künftig nicht mehr mit dem Handstipendium von 300 fl. C.-M. betheilt, sondern in das gräflich Löwenburg'sche Konvikt zu Wien aufgenommen, wo sie die vollständige Verpflegung und den Unterricht unentgeltlich erhalten, indem alle Auslagen für den Stiftling aus dem Stiftungsfonde bestritten werden.

Fakultät-Studierende erhalten jedoch auch ferner das Stipendium im jährlichen Betrage von 300 fl. C.-M. auf eigene Hand.

Zu diesen Stiftungs-Genüssen während der Studien in Wien sind nach der ausdrücklichen Anordnung des Stiftungsbriefes vorzüglich bei Abkömmlingen der Verwandtschaft des Stifters Georg Fürst aus nachfolgenden 4 Stämmen berufen:

1) Deszendenten des Joseph Fürst, bürgerlichen Pachters im Markte Pleinting, des königl. Bayr. Landgerichts Vilshofen.
2) Die Deszendenten des Michael Fürst, Bauers zu Gneisting, der königl. Bayr. Damenstiftsherrschaft Ramsels, Landgerichts Passau.

3) Die Deszendenten des Joseph Fürst, Bauers zu Stettin, einst des königl. Bayr. Landgerichts Passau, dermal in Vilshofen, und

4) Die Deszendenten der Theresia Eder, Bäuerin zu Bichelberg, gebornen Fürst, des königl. Bayr. Landgerichts Vilshofen;

dergestalt, daß die Abkömmlinge dieser 4 Stämme, alle gleiches Recht und gleichen Anspruch auf den Genuß dieser Familienstiftung haben sollen.

Im Falle aber, daß sich aus den benannten vier Stämmen keine Bewerber um die Aufnahme in diese Stiftung melden, oder keiner zum Genusse geeignet sein sollte, werden die in der Pfarre Aicha vorm Wald, des königl. Bayr. Landgerichts Passau, zum Genusse dieser Stiftung fähig erkannten Jünglinge in die Rechte der ersteren eintreten.

Im Falle, als ein zum Genusse dieser Stiftung berufener Knabe, wegen Mangels der erforderlichen Vorkenntnisse der Normal-Schulgegenstände, zum Eintritt in die Gymnasial-Klassen noch nicht geeignet befunden werden sollte, wird für denjenigen, welcher mit der Stiftung betheilt wird, der Stiftungsbetrag durch ein Jahr verwendet werden, damit er die zur Aufnahme in das Gymnasium erforderliche Vorbereitung in den Normal-Schulgegenständen einhole.

Der Stiftungsgenuß dauert bis zur Vollendung der Studien.

Die Bewerber um die obgedachten 3 Stiftungs-Plätze oder beziehungsweise um 3 Handstipendien haben ihre Bewerbungsgesuche bis Ende Juni d. Js. bei dem bischöflichen Consistorium zu Passau einzureichen, nachdem stiftsbriefmäßig das Präsentations-Recht zu dieser Stiftung dem hochwürdigsten Herrn Bischof von Passau eingeräumt ist.

Die Bewerber haben ihren Gesuchen nebst den Beweisen ihrer Deszendenz folgende Urkunden beizuschließen:

1) Den Taufschein.

2) Das Blattern- oder Schutzpocken-Impfungs-Zeugniß.

3) Das von einem Arzte ausgestellte Zeugniß über den guten Zustand des Körperbaues und der Gesundheit des Bewerbers.

4) Das Zeugniß über dessen Mittellosigkeit, endlich die Schul- und Studien-Zeugnisse der beiden letzten Semester.

Von der k. k. Statthalterei.

Wien, am 9. April 1858.

Ad Num. 18,556.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Antiquare und Antiquariats-Buchhandlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem den sämmtlichen Gewerbs-Polizeibehörden nachstehender Abdruck der im bezeichneten Betreffe ergangenen h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten v. 9. d. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet wird, ergeht hiemit gleichzeitig die Anordnung, daß die bestehenden Gewerbsprüfungs-Commissionen für Bewerber um Buchhandlungen, auch für jene um Antiquariats-Buchhandlungen künftig zu fungiren haben, wonach die betreffenden Prüfungs-Commissionen geeignet zu verständigen und anzuweisen sind.

Landshut, den 18. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 1879.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Unter den Gewerben, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung

nicht bedingt ist, und bei welchen durch Gebrauch und Herkommen der selbstständige Gewerbsbetrieb nicht von einem Befähigungs-Nachweise oder doch nicht von der Vorbedingung der Lehr- und Gesellenzeit oder der Fähigkeits-Probe im Sinne der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 abhängig gemacht ist, sind auch die Antiquare aufgeführt.

Die Wiederverleihung erledigter und die Verleihung neuer Concessionen zu Antiquariaten ist nach §. 209 dieser Instruktion der Entscheidung der kgl. Regierung, K. d. J., vorbehalten.

Behufs richtiger Anwendung dieser Bestimmungen sieht sich das unterzeichnete kgl. Staats-Ministerium zu nachstehender Erläuterung veranlaßt:

Vor Allem muß darauf aufmerksam gemacht werden, daß die Bestimmung des §. 69 der Gewerbs-Instruktion, wornach bei einzelnen Gewerben nach Maßgabe des Gebrauchs und Herkommens von einer Fähigkeitsprobe beziehungsweise von der Anforderung eines anderen als des herkömmlichen Fähigkeits-Nachweises Umgang genommen werden soll, keineswegs dahin gedeutet werden kann, daß bei dieser Art von Gewerben ohne Unterschied von dem Nachweise der persönlichen Befähigung geradezu abgesehen werden soll.

Es liegt dieser Bestimmung lediglich die Absicht zu Grunde, den durch die bisherige Uebung sanktionirten Zustand aufrecht zu erhalten. Werden nun die einzelnen Gewerbe dieses Paragraphen gegeneinander gehalten, so ergibt sich, daß unter Antiquaren, welche den Kleinkrämern, Tändlern gleichgestellt sind, und bei denen nach Maßgabe des Gebrauchs und Herkommens von einer Fähigkeits-Probe beziehungsweise von der Anforderung eines andern als des herkömmlichen Befähigungs-Nachweises Umgang genommen werden soll, nur Geschäftsleute verstanden werden können, welche mehr nicht als einen einfachen Büchertrödel betreiben.

Die Verleihung der zu diesem Gewerbe erforderlichen Concession gebührt nach den bestehenden Competenz-Vorschriften den zuständigen Unterbehörden nach Einvernahme der betreffenden Preßpolizeibehörden.

Wesentlich von diesen Büchertrödlereien sind aber die Antiquariate, Antiquariats-Buchhandlungen verschieden, deren Verleihung der kgl. Regierung, K. d. J., vorbehalten ist.

Denn Antiquariats-Buchhandlungen, wenn sie irgend schwunghaft und mit Nutzen für den wissenschaftlichen Verkehr betrieben werden sollen, erfordern außer der allgemeinen Vorbildung für das Handelsgewerbe, ziemlich umfassende Kenntnisse in wissenschaftlicher, sprachlicher, literatur- und kunstgeschichtlicher Beziehung.

Ebendeßhalb haben auch die Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen, deren selbstständige Ausübung vermöge der in Betracht zu ziehenden preßpolizeilichen Beziehungen nur Bewerbern gestattet werden kann, welche sich über den wirklichen Besitz der zu diesem Geschäftsbetriebe erforderlichen Kenntnisse und Bildung, abgesehen von den übrigen Vorbedingungen auszuweisen vermögen, in allen Fällen ihre Befähigung durch eine Prüfung zu erproben, die sich auf die ebenberührten Punkte zu erstrecken hat.

Die Zulassung zur Prüfung richtet sich nach den bestehenden Vorschriften, ohne daß jedoch die zu diesem Zwecke beizubringenden Nachweise sich auf vollständig bestandene Lehre und Servirzeit im Buchhandlungs-Gewerbe auszudehnen haben.

Hiernach hat die kgl. Regierung, K. d. J., sich zu achten, das Weitere zu verfügen und insbesondere die Bildung von Prüfungs-Commissionen für Bewerber um Antiquariats-Buchhandlungen zu bewirken.

München, den 9. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Antiquare u. Antiquariats-Buchhandlungen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath v. Wolfanger.

Ad Num. 2,844.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung der Untersuchungsrichter bei den k. Bezirksgerichten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von dem k. Staatsministerium der Justiz wurde durch höchste Entschließung vom 11. d. Mts. der Bezirksgerichtsrath Kanut Löblein zu Landshut seiner gestellten Bitte entsprechend von der ihm übertragenen Funktion des ersten Untersuchungsrichters am k. Bezirksgerichte Landshut enthoben, und diese Funktion dem k. Bezirksgerichtsrathe Karl Christoph Fleßa zu Landshut übertragen, was hiemit bekannt gemacht wird.

Passau, den 19. April 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Bekanntmachung,

die IX. und beziehungsweise VII. Verloosung der 3½ und arrosirt 4 procentigen Staats-Obligationen au porteur und auf Namen mit Coupons betreffend.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 6. lauf. Monats (Regierungs-Blatt S. 451) ist heute die IX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden Mobilisirungs-Obligationen zu 3½ Prozent und die VII. Verloosung der auf Namen ausgestellten Mobilisirungs-Obligationen der Privaten zu 3½ Prozent mit Coupons zum Zwecke der baaren Heimzahlung vorgenommen worden, wobei nachstehende Zahlen gezogen worden sind, und zwar bei der

IX. Verloosung der auf den Inhaber (au porteur) lautenden 3½ procentigen Obligationen mit Coupons:

84. 96.

und bei der

VII. Verloosung der auf Namen ausgestellten 3½ procentigen Obligationen mit Coupons:

54. 66. 85. 91.

Nach den Bestimmungen des Verloosungsplanes sind alle Obligationen der bezeichneten Gattungen, mit Einschluß der hieher gehörigen von 3½ auf 4 Prozent arrosirten Schuldurkunden, zur Heimzahlung geeignet, deren Commissions-Cataster-Nummer (roth geschrieben) mit einer der gezogenen Zahlen endet, z. B.

die Obligationen auf den Inhaber (au porteur)

Nr. 84. 184. 284. 384. 484. 584. 684. u. s. w.
„ 96. 196. 296. 396. 496. 596. 696. u. s. w.

Die Obligationen auf Namen

Nr. 54. 154. 254. 354. 454. 554. 654. u. s. w.
„ 66. 166. 266. 366. 466. 566. 666. u. s. w.
„ 85. 185. 285. 385. 485. 585. 685. u. s. w.
„ 91. 191. 291. 391. 491. 591. 691. u. s. w.

Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird am 1. Juni l. Js. begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung geschieht, jedoch in keinem Falle über den letzten August dieses Jahres hinaus, vergütet, indem am 1. September 1858 die Verzinsung der gezogenen Obligationen aufhört.

Ueber den Vollzug der Heimzahlung erwähnter Obligationen nebst Zinsraten wird übrigens Nachstehendes bemerkt:

I. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend:

a) bei der königlichen Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München kann auf Wunsch der Betheiligten die Zahlung aller Obligationen der königl. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg, Regensburg und Würzburg erfolgen;

b) die königl. Spezialkasse München bezahlt nur diejenigen Obligationen, welche dieselbe selbst ausgestellt hat;

c) die oben unter a) aufgeführten königl. Spezialkassen zahlen für einander gegenseitig und

auch für die königl. Spezialkasse München die au porteur-Obligationen, jedoch insoferne es sich um größere Beträge solcher Obligationen handelt, welche nicht von einer dieser Kassen selbst ausgestellt sind, nur auf vierzehn Tage vorher gemachte Anmeldung.

II. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen königl. Staats-Schuldentilgungs-Spezial-Kassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der königl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls nöthigen Legitimations-Nachweisen) den königlichen Staats-Schulden-Tilgungs-Spezial-Kassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse bis zum letzten des jedesmal laufenden Monats, jedoch nicht über den letzten August dieses Jahres hinaus) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

III. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinkulirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1858 nicht zu hindern vermögen.

IV. Wiederanlage der verloosten Kapitalien.

Den Gläubigern ist die Wiederanlage der gezogenen Kapitalien bei dem aufzunehmenden Eisenbahnanlehen sowohl zu 4% mit Arrosirung als auch zu $4\frac{1}{2}$% gestattet; jedoch findet dieselbe gleichfalls erst vom obigen Rückzahlungs-Termine, dem 1. Juni l. Js. anfangend, statt.

München, den 15. April 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Allerhöchst Sich laut Entschließung vom 17. April d. Js. bewogen gefunden: dem Rechnungs-Commissär der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, Vitus Wolf, auf Grund des §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage den nachgesuchten zeitlichen Ruhestand auf die Dauer von zwei Jahren zu bewilligen; und zu Rechnungsgehilfen derselben Kreisregierung, Kammer des Innern, die Revisoren der k. Regierung von Oberbayern: Georg Christoph Weißbeck aus Gnötzheim und Rechtspraktikant Franz Daxberger aus Petershausen allergnädigst zu ernennen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommando's von Niederbayern vom 21. April 1858 wurde der bisherige Landwehrmann Wolfgang Berger zum Unterlieutenant bei der Kavallerie-Abtheilung im k. Landwehr-Bataillon Landau ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 15. April 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	94½
" à 4 %	—	97⅝
" à 4½ %	101¼	—
" à 4½ % halbjährig	—	101⅝
" à 5 % . . IV. Emission . .	101¾	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	97⅝
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	784
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen den vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. April 1858.	Waizen	2	113	115	115	—	14	34	14	17	13	50	—	—	—	25
		Korn	1	18	19	18	1	9	41	9	24	9	8	—	34	—	—
		Gerste	—	6	6	6	—	8	30	8	27	8	12	—	—	—	53
		Haber	—	35	35	35	—	9	3	8	40	8	2	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 20. April 1858.	Waizen	—	189	189	189	—	15	24	15	3	14	37	—	—	—	7
		Korn	—	33	33	33	—	9	39	9	29	9	15	—	—	—	11
		Gerste	7	118	125	98	27	9	4	8	44	8	3	—	17	—	—
		Haber	8	97	105	105	—	8	23	7	53	7	21	—	—	—	5
Dingolfing	Vom 20. April 1858.	Waizen	—	14	14	14	—	14	—	13	48	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	9	—	8	42	7	40	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	6	15	—	—	—	15	—	—
Geiselhöring	Vom 20. April 1858.	Waizen	—	23	23	23	—	14	30	14	20	11	—	—	—	—	20
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	11	—	11	—	—	30	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	9	—	9	—	9	—	—	54	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	30	7	30	7	30	2	3	—	—
Kelheim	Vom 16. April 1858.	Waizen	—	24	24	24	—	14	5	13	17	11	26	1	13	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	8	55	8	29	8	10	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. April 1858.	Waizen	—	44	44	44	—	14	—	13	48	13	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	110	110	119	—	9	21	9	—	8	45	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. April 1858.	Waizen	306	494	800	714	86	15	1	13	51	12	18	—	—	—	22
		Korn	55	60	115	96	19	10	50	10	25	10	4	—	31	—	—
		Gerste	92	718	810	794	16	9	54	9	14	8	35	—	2	—	—
		Haber	2	435	437	402	35	7	54	7	24	7	—	—	—	—	13
Mainburg	Vom 21. April 1858.	Waizen	19	225½	244½	236½	8	15	16	14	34	12	39	—	1	—	—
		Korn	7	1½	8½	6½	2	9	34	9	19	9	—	—	31	—	—
		Gerste	2	32½	34½	34½	—	9	18	8	55	8	1	—	—	—	1
		Haber	3	31	34	30	4	8	9	7	17	6	24	—	42	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 20. April 1858.	Waizen	2	101	103	100	3	14	54	12	57	11	12	—	3	—	—
		Korn	—	10	10	10	—	9	24	9	—	8	30	1	32	—	—
		Gerste	11	19	30	29	1	9	18	8	24	7	30	—	—	—	25
		Haber	—	37	37	30	7	8	3	7	27	6	30	—	—	—	3
Passau	Vom 20. April 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	23	61	84	78	6	9	19	9	11	8	58	—	13	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	10	93	103	103	—	6	45	6	32	6	21	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 19. April 1858.	Waizen	—	27	27	24	3	15	30	13	33	11	—	—	—	—	19
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	—	8	45	7	30	—	—	—	45
		Haber	—	9	9	9	—	7	30	7	26	7	12	—	—	—	21
Pilsting	Vom 20. April 1858.	Waizen	—	57	57	57	—	14	30	14	15	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	105	105	105	—	9	36	9	25	9	14	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. April 1858.	Waizen	9	630	639	639	—	14	50	14	22	13	25	—	2	—	—
		Korn	1	164	165	165	—	10	48	10	29	10	13	—	17	—	—
		Gerste	22	458	480	480	—	9	42	9	15	8	43	—	—	—	6
		Haber	62	326	388	348	40	8	27	7	57	7	29	—	15	—	—
Vilshofen	Vom 21. April 1858.	Waizen	5	501	506	271	235	15	27	15	5	15	41	1	2	—	—
		Korn	25	22	47	17	30	9	12	8	51	8	23	—	53	—	—
		Gerste	—	15	15	12	3	8	3	7	58	7	33	—	12	—	—
		Haber	14	21	35	35	—	7	30	7	3	6	50	—	—	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Mittwoch den 28. April **1858.**

Inhalt:

Die Beseitigung einiger Mißstände im Hopfenhandel, hier insbesondere das Schwefeln des Hopfens. — Forstfrevel-Untersuchung gegen Prischenk von Abspan, hier die Entschädigung der k. Forstbediensteten bei forststrafgerichtlichen Verhandlungen. — Den Vollzug des Gewerbsteuer-Gesetzes vom 1. Juli 1856, hier die Besteuerung der Partikular-Malzmühlen. — Agenturen der neuen bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in München. — Untersuchung gegen den Buchdrucker Karl Fischach in Memmingen und Genossen wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 18,622.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Beseitigung einiger Mißstände im Hopfenhandel, hier insbesondere das Schwefeln des Hopfens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung der königl. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. lauf. Monats wurden im Hinblicke auf das Ergebniß der Erhebungen, welche über die angeregte Aufhebung des Verbotes des Schwefelns des Hopfens in den letzten Jahren gepflogen worden sind, nachstehende Bestimmungen erlassen.

1) Das bestehende Verbot des Schwefelns des Hopfens wird hinsichtlich des zum Absatze im Königreiche kommenden Hopfens aufrecht erhalten.

2) Das Schwefeln des zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmten Hopfens wird in Berücksichtigung der nachgewiesenen, hinsichtlich des Absatzes bayerischen Hopfens in das Ausland bestehenden Verhältnisse unter nachfolgenden näheren Bestimmungen gestattet:

a. Das Schwefeln des erweislich zur unmittelbaren Ausfuhr in das Ausland bestimmten Hopfens darf nur mit vorgängig hiezu erlangter polizeilicher Bewilligung, zu deren Ertheilung die k. Regierung, K. d. J., ermächtiget ist, in hiezu geeigneten, feuersichern Lokalitäten und mit arsenikfreiem Schwefel stattfinden.

b. Jeder, welcher die polizeiliche Bewilligung zum Hopfenschwefeln erhalten hat, ist verpflichtet, ein eigenes Buch zu führen, in welchem die Gewichts-Mengen des geschwefelten Hopfens nach den Tagen, an welchen diese Manipulation vorgenommen wird und die Quantitäten des in Ausland versendeten, ge-

schwefelten Hopfens unter Angabe der Bestimmungs- und der nächstgelegenen Speditions-Orte genau eingetragen werden müssen.

c. Die Polizeibehörde kann zu jeder Zeit dieses Lagerbuch einsehen, die Controlirung der Einträge und der vorhandenen Vorräthe vornehmen, nach Umständen auch weitere Aufschlüsse über den stattgehabten Absatz verlangen, sowie das zur Schwefelung verwendete Material einer Prüfung unterziehen.

Die auf eine solche Prüfung erlaufenden baaren Auslagen hat in jedem Falle der Betheiligte zu tragen.

d. Die Benützung der zum Schwefeln des Hopfens hergestellten Lokalitäten durch andere Personen, als den Besitzer, setzt eine besondere, hiezu erlangte, polizeiliche Bewilligung der Kreisregierung voraus und richtet sich im Uebrigen nach den gegenwärtigen Bestimmungen.

3) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Anordnungen unterliegen je nach ihrer Schwere einer polizeilichen Geldstrafe von 10 bis 50 fl., welche im Wiederholungsfalle bis zu 100 fl. erhöht werden kann.

In schwereren oder in Wiederholungsfällen kann zugleich die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Hopfenschwefeln und die Entfernung der hiezu hergestellten Einrichtungen neben der erkannten Strafe verfügt werden.

4) Nachdem übrigens das Bedürfniß des Hopfenschwefelns bisher lediglich im Regierungsbezirke Mittelfranken hervorgetreten ist, so wird die Ertheilung von polizeilichen Bewilligungen zum Hopfenschwefeln in der vorstehend bestimmten Weise zur Zeit und bis zum Nachweise eines auch anderweitig deßfalls bestehenden Bedürfnisses auf diesen Regierungs-Bezirk beschränkt.

Hiernach haben die sämmtlichen Gewerbs-Polizei-Behörden von Niederbayern sich zu achten, und da der erwähnten höchsten Entschließung zufolge das Schwefeln des Hopfens im diesseitigen Regierungsbezirke z. Z. unbedingt verboten ist, etwaigen Zuwiderhandlungen mit allem Nachdruck entgegenzutreten.

Landshut, den 20. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 14,408.

An die
kgl. Forstämter und Rentämter von Niederbayern, dann die k. Triftinspektion Passau.

(Forstfrevel-Untersuchung gegen Brischenk von Abtpan, hier die Entschädigung der kgl. Forstbedienfteten bei forstgerichtlichen Verhandlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In nachstehendem Abdrucke wird den k. Forstämtern und Rentämtern, dann der k. Triftinspektion Passau die unterm 7. April dß. Js. Nro. 4810 an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, der Oberpfalz und von Regensburg ergangene h. Verfügung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen rubr. Betreffs zur Wissenschaft mit dem Auftrage mitgetheilt, hievon das untergebene Forstpersonal geeignet zu verständigen und für den richtigen Vollzug Sorge zu tragen.

Landshut, den 20. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 4810.

Staatsministerium der Finanzen.

Auf den Bericht vom 25. Januar bemerkten Betreffs wird der k. Regierung, K. d. F., unter Rückschluß der Beilagen eröffnet, daß es nicht zulässig erscheint, den k. Forstbediensteten, wenn sie in Forstfrevelsachen als Zeugen zu den forststrafgerichtlichen Verhandlungen berufen werden, andere Gebühren, als jene, welche nach der allerhöchsten Verordnung vom 23. Dezember 1848 über die Entschädigung der Geschwornen, Sachverständigen ꝛc. den Zeugen zustehen, verabfolgen zu lassen, daß jedoch die k. Forstbediensteten in jenen Fällen, in welchen sie sich bei den Forststrafgerichten über Qualität und Quantität des Frevels zu äußern haben, nicht nur als Zeugen, sondern zugleich als Sachverständige zu betrachten, und ihnen

daher sodann auch die nach der erwähnten allerhöchsten Verordnung den Sachverständigen zustehenden Gebühren zu verabfolgen sind.

Hievon sind die k. Forstämter mit dem Bemerken in Kenntniß zu setzen, daß deshalb auch an die Gerichte das Nöthige erlassen werden wird.

München, den 7. April 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., der Oberpfalz u. v. Regensburg.
Forstfrevel-Untersuchung gegen Brischenk von Abeyau, hier die Entschädigung der kgl. Forstbediensteten bei forststrafgerichtlichen Verhandlungen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Schönwerth.

Ad Num. 14,979.

An sämmtliche k. Rentämter von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, hier die Besteuerung der Partikular-Malzmühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Erzielung einer allenthalben gleichmäßigen Behandlung bei Besteuerung der Partikular-Malzmühlen wird den k. Rentämtern in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. Nachstehendes eröffnet:

Der Betrieb einer Partikular-Malzmühle ist in der Ausübung des Bräugewerbes im Allgemeinen weder nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich, noch nach dem Herkommen von selbst begriffen; derselbe beruht vielmehr auf einer, nur einzelnen Brauern aus besonderen Rücksichten ausnahmsweise ertheilten Befugniß.

Demzufolge erscheint die im Art. 18 Abs. 2 des Gewerbsteuer-Gesetzes vorgesehene Bestimmung auf dieses Verhältniß nicht anwendbar, sondern es muß als Grundsatz festgehalten werden, daß diejenigen Bräuer, welche eine Partikular-Malzmühle zu halten berechtigt sind, gemäß Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes neben der nach Tarif Nro. 670 für das Bräugeschäft angelegten Gewerbsteuer noch eine besondere Steuer für den Betrieb der Malzmühle zu entrichten haben.

Den Maßstab für die Besteuerung der Partikular-Malzmühle hat der Tarif Nummer 668 lit. a. zu bilden, und ist hienach die betreffende Normal- und Betriebs-Anlage festzusetzen.

Da jedoch nach Lage der Umstände, der dem einzelnen Bräuer aus der Berechtigung zur Haltung einer Partikular-Malzmühle fließende Gewinn, ein sehr verschiedenartiger sein kann, und der Erfahrung zufolge, Fälle vorkommen, in welchen, namentlich wo die Partikular-Malzmühle nur wegen gänzlichen Mangels einer benachbarten Getreidmühle bewilligt ist, die auf deren Betrieb erlaufenden Kosten den hieraus dem Brauer erwachsenden Gewinn zum größten Theile wieder aufheben; so ist bei Bemessung der nach Tarif-Nummer 668 lit. a. festzustellenden Betriebs-Anlagen auf diese Verhältnisse jederzeit besondere Rücksicht zu nehmen und werden die Einsteuerungs-Behörden demgemäß ermächtigt, je nach Gestalt des Falles den Klassensatz der Betriebs-Anlage niedriger, als solcher sich nach der durchschnittlichen Schäffelzahl des auf der Partikular-Malzmühle berechnen würde, zu greifen, oder unter Umständen von dem Ansatze einer Betriebs-Anlage ganz Umgang zu nehmen und die Besteuerung lediglich auf die einschlägige Normal-Anlage (Klasse I) zu beschränken.

Nach diesen Direktiven ist sich für die Zukunft zu achten, für die Vergangenheit hat es jedoch, nachdem das Gewerbsteuer-Soll der Periode 1855/58 bereits definitiv festgesetzt ist, bei dem bisher stattgehabten Verfahren zu bewenden.

Landshut, den 20. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 19,044.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern und die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Agenturen der neuen bayer. Hagelversicherungs-Gesellschaft in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem nachstehendes Verzeichniß der Agenturen der Neuen Bayerischen Hagelversicherungs-Gesellschaft in München zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten jene der obengenannten Behörden, in deren Bezirken Wochen- und Bezirks-Amtsblätter erscheinen, die Weisung, dieses Verzeichniß einmal unentgeldlich in dieselben aufnehmen zu lassen.

Landshut, den 20. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der Agenten der Neuen Bayerischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft in München.

Niederbayern.

C. Wagner, Silberarbeiter in Abensberg,
J. B. Zenger, Buchbinder in Bogen,
J. J. Schwaighofer, Kaufmann in Deggendorf,
Ant. Sämer, Zimmermeister in Dingolfing,
C. Zandtner, Kaufmann in Eggenfelden,
Georg Netzsch, Apotheker in Schönberg, Ldg. Grafenau,
Ign. Brucker, Kaufmann in Griesbach,
Joseph Geier, Ldgts-Scbt. in Hengersberg,
Conr. Ortlieb, Gastwirth und Thierarzt in Kelheim,
Ant. Pallauf, Bierbrauer in Landau a./Isar,
Casp. Ottmaier, Wundarzt in Pilsting, Ldg. Landau a./Isar,
Max Kindler, Kaufmann in Landshut,
Heinr. Wolf, Steinbruchbesitzer in Eggmühl, Ldg. Mallersdorf,
Xaver Schlag, Stadtschreiber in Osterhofen,
Ph. Rothbauers W. Kaufleute in Passau,
Jos. Kiermayer, Zimmermeister in Baumgarten, Ldg. Pfarrkirchen,
J. N. Zöllner, Aufschläger in Zwiesel, Ldg. Regen
M. Morasch, Handelsmann und Bürgermeister in Rottenburg,
Gg. Durmaier, Kaufmann in Rothalmünster,
Ant. Gober, Handelsmann in Simbach a./J.,
Joh. Stiglmaier, Kaufmann in Straubing,
C. Hofreiter, Weißgerber in Vilsbiburg,
E. Richter, Marktschreiber in Frontenhausen, Ldg. Vilsbiburg,
Roman Weißmann, Commissionär in Vilshofen,
M. Walbeck, Marktschreiber in Untergriesbach, Ldg. Wegscheid,

---

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchdrucker Carl Fischach dahier und Genossen wegen Preßvergehens betreffend.)

Das königl. Bezirksgericht Memmingen hat am 22. März 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Director von Langen, Vorsitzender, Bacherle und Wiedemann, Räthe, Zinn, Staatsanwalt und Secretär Dr. Reber als Protokollführer, die Unterdrückung der Nummer 8 des Memminger-Wochenblattes vom 17. Februar 1858 und der Nummern 28, 35 und 43 des Würzburger-Stadt- und Landboten vom 2., 10. und 19. Februar 1858 wegen der darin enthaltenen Ankündigung der Staats-Effekten-Handlung Stirn et Greim in Frankfurt a./M., welche auf die Ziehung des Großherzogl. Baden'schen Eisenbahn-Anlehens vom Jahre 1845 Bezug nimmt, und am Schlusse zu einem nach Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen Promessenspiel einladet, auf Grund des Art. 16 und in Anwendung des Art. 2 des Preßrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt, was hiemit vorschriftgemäß veröffentlicht wird.

Memmingen, den 12. April 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

v. Langen.

Kß'n.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Sonnabend den 1. Mai **1858.**

Inhalt:

Die Erledigung der Pfarrei Loiching, Landg. Dingolfing. — Lizenzirte Gaureiter pro 1858. — Die Auswanderung nach Serbien. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Illertissen. — Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister dann der Wegmacher an den Staatsstraßen, hier den Wegmacher Kaspar Hergenröther zu Unterwiesenbrunn. — Die Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten. — Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1858. — Fleischsatz für den Monat Mai 1858. — Die Erledigung der Pfarreien Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg, und Jochsberg, Dekanats Leutershausen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,302.

(Die Erledigung der Pfarrei Loiching, Ldgts. Dingolfing betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 17. d. erfolgten Tod des Pfarrers Johann Baptist Mengein ist die Pfarrei Loiching in Erledigung gekommen.

Dieselbe gehört zum Bisthume Regensburg, ist im Landgerichts-, dann Dekanatsbezirke Dingolfing gelegen, und umfaßt im Umkreise von 4½ Stunden 2229 Seelen, zu deren Pastorirung zwei Expositi und zwei Cooperatoren mitwirken.

Der unmittelbare Pfarrbezirk enthält vier Nebenkirchen, eine Schule und zählt gegen 800 Seelen.

Die fassionsmäßigen Einnahmen der Pfarrei bestehen in . . . . . . 2519 fl. 38 kr.,
die Lasten beziffern sich auf . 1528 fl. 55 kr.,
wornach der Reinertrag auf . 990 fl. 43 kr.
sich berechnet.

Die mit dieser Pfründe verbundene Oekonomie erfordert ein Uebernahms-Kapital von wenigstens 5000 fl. und sind zur Bewirthschaftung vier männliche und ebensoviele weibliche Dienstboten nothwendig.

Prozesse sind zur Zeit nicht vorhanden, und das auf der Pfarrpfründe ad onus successorum liegende, theils zu 4% theils zu 5% verzinsliche Kapital beträgt ohngefähr 2200 fl.

Für den Fall, daß die dem Pfarr-Sprengel einverleibte Marktsgemeinde Teisbach ihr früher angebrachtes Gesuch um Errichtung einer eigenen Pfarrei im Markte Teisbach erneuern, und dieses Gesuch die Allerhöchste Genehmigung erhalten sollte, hat der künf-

tige Pfarrer von Loiching die bezügliche Abtrennung ꝛc. ohne Widerrede und weitere Ansprüche sich gefallen zu lassen.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre deßfallsigen Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen belegt bei jener Kreisregierung binnen vier Wochen einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 19,225.

(Lizenzirte Gaureiter pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Verzeichniß der für die Dauer der Beschälperiode 1858 nachträglich lizenzirten Gaureiter des Regierungsbezirkes Niederbayern wird durch nachstehenden Abdruck vorschriftsmäßig bekannt gemacht.

Landshut, den 23. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

der

vom Königl. Landgestüte auf die Dauer der Beschälzeit 1858 nachträglich licenzirten Gaureiter für den Regierungsbezirk Niederbayern.

Nro.	Vor- u. Zuname des Pferde-Eigenthümers.	Wohnort.	Landgericht.	Beschreibung des Hengstes. Farbe.	Zeichen.	Alter.	Maaß Fäuste.	Maaß Zoll.	In welchem Gerichtsbezirke der Pferdeeigenthümer die Erlaubniß zum Beschälreiten erhalten hat.	Datum der ausgestellten Licenz. Jahr.	Monat.	Tag.
1	Georg Buchner.	Egelsed	Eggenfelden	hellbraun	Weiß eingestossene Haare auf der Stirn.	4	15	—	In den Landgerichten Eggenfelden u. Dingolfing.	1858	März	23
2	Joseph Wimmer	Damerding	Erding	kastanienbraun	Schmale Blässe und Schnipp, der vord. u. hint. linke Fuß bis an, der hintere rechte bis über die Köthe weiß.	4	16	—	Im Landgerichtsbezirk Vilsbiburg.	"	"	15
3	Wolfgang Heubel	Unteraubenbach	Cobam	Blauschimmel	ohne.	4	16	—	Im Landgerichtsbezirk Kötzting.	"	"	14

München, den 19. April 1858.

Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant.

Kraus, Quartiermeister.

Ad Num. 18,766.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Serbien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In dem Fürstenthume Serbien wird Ausländern, welche dahin einwandern wollen, und die Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande beibringen, die Aufnahme in den serbischen Unterthans-Verband sofort bewilligt; auch wird den Betheiligten auf ihr Ansuchen zur Begründung des bei ihrer vaterländischen Behörde anzubringenden Auswanderungs-Gesuches von dem fürstlich Serbischen Minister des Innern eine Bescheinigung über die ihnen eventuell zugesicherte Aufnahme ausgefertigt.

Demgemäß ist bayerischen Unterthanen, welche um die Erlaubniß zur Auswanderung nach Serbien nachsuchen, im Falle sie alle Vorbedingungen erfüllt, und den Nachweis über die ihnen eventuell zugesicherte Aufnahme in den serbischen Unterthans-Verband beigebracht haben, die Entlassung aus dem bayer'schen Staatsverbande sofort zu bewilligen und eine förmliche Urkunde hierüber auszufertigen.

Von der Erhebung einer Nachsteuer ist bezüglich des nach Serbien zu exportirenden Vermögens Umgang zu nehmen, indem bei der Auswanderung von serbischen Unterthanen nach Bayern von dem zu exportirenden Vermögen eine Abgabe gleichfalls nicht erhoben wird.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon auf den Grund der h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10./14. dß. unter Hinweisung auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. Mai 1837 (Regierungsblatt S. 321) mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, sich gegebenen Falls genau hienach zu achten.

Landshut, den 24. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 19,615.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Illertissen betreff).

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Baumgärtner ist das k. Landgerichts-Physikat Illertissen im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 18,057.

An die k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die Verhältnisse der Weg- und Werkmeister dann der Wegmacher auf den Staatsstraßen, hier den Wegmacher Kaspar Hergenröther zu Unterwiesenbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. April d. Js. wurde ausgesprochen, daß bei Ausmessung des Unterhaltungsbeitrages pensionirter Wegmacher oder deren Hinterbliebenen, auch jene Zeit, welche selbe früher als Distriktswegmacher auf nunmehr vom Staate übernommene frühere Distrikts-Straßen verwendet gewesen sind, eingerechnet werden darf. Es ist daher gegebenen Falls jene frühere Dienstzeit in die Wegmacher-Grundliste einzutragen.

Landshut, den 26. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 19,811.

An sämmtliche
kgl. Landgerichte von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im ausgesetzten Betreffe unterm 22. lauf. Mts. von den k. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern gemeinsam erlassene höchste Entschließung wird den vorgenannten Behörden durch nachstehenden Abdruck zur genauesten Befolgung bekannt gegeben.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,328.

Königreich Bayern.

Staatsministerium der Justiz und des Innern.

Bei einem Appellationsgerichte diesseits des Rheins hat sich der Fall ergeben, daß ein freigesprochener Angeklagter, weil er der Mittel zur Reise in seine Heimath entbehrte, unterstützt werden mußte, und es entstand hiernach die Frage, wer die Kosten der Heimreise eines solchen mittellosen Freigesprochenen zu bestreiten, beziehungsweise vorzuschießen habe.

Diese Frage ist in der bayerischen Gesetzgebung gelöst und beantwortet sich je nach dem hierbei ausschließend nur die Hilfeleistung oder aber zugleich sicherheitspolizeiliche Rücksichten vorwalten, nach folgenden Gesichtspunkten:

Der gleichviel ob in erster oder zweiter Instanz Freigesprochene ist entweder gut beleumundet und seine Vergangenheit frei von solchen Handlungen, welche einen gemeingefährlichen Charakter bezeichnen oder er ist ein Individuum, dessen Leumund schon vor der Anklage anderweit getrübt und bei welchem eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit nahe gelegt ist.

Ersterer hat auf Grund des Gesetzes vom 25. Juli 1850 — die Unterstützung und Verpflegung hilfsbedürftiger und erkrankter Personen betreffend, Anspruch auf die benöthigte Hilfe in der Aufenthalts-Gemeinde gegen Ersatz von Seite der Heimathsgemeinde (Art. 2 und 5).

Uebelberüchtigte Individuen aber sind der Heimschaffung nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, unterworfen und die hierauf erwachsenden Kosten fallen dem Staate zur Last.

Wenn hiernach ein wegen Freisprechung der Haft entlassener Angeklagter wegen Mangels der erforderlichen Baarschaft zur Rückkehr in seine Heimath um Unterstützung nachsucht, hat das aburtheilende Gericht denselben an die Polizeibehörde des Gerichtssitzes abzuliefern und dieser zugleich die vorhandenen Nachweise über dessen Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse im Originale oder, wenn dieses nicht thunlich, im Auszuge mitzutheilen. Die Polizeibehörde prüft hierauf mit Hinblick auf diese Nachweisungen die Unterstützungs-Bedürftigkeit und den Charakter des Abgelieferten und bewerkstelligt sodann nach Befund der Dinge die Rückbringung desselben in seine Heimath entweder nach Maaßgabe des Gesetzes vom 25. Juli 1850 oder nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816.

Unter allen Umständen hat die Heimweisung auf dem geeignetsten nächsten Wege zu geschehen und auch im Falle der Anwendung des Gesetzes vom 25. Juli 1850 ist es der Polizei-Behörde unbenommen, diejenigen vorsorgenden Maaßnahmen zu treffen, welche aus Rücksichten für die gesicherte Beschleunigung der Rückkehr in die Heimath etwa geboten erscheinen.

Bei Festsetzung der zu gewährenden Baarsumme aber ist auf das Interesse der ersatzpflichtigen Heimaths-Gemeinde entscheidender Bedacht zu nehmen.

München, den 22. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Die Kosten der Heimreise der freigesprochenen Angeklagten betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Epplen.

Ad Num. 19,809.

(Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das Hof- und Staatshandbuch für das Jahr 1858 hat die Presse verlassen, und wird um den Preis von 1 fl. 54 kr. für das Exemplar von der Haupt-Zeitungs-Expedition des k. Oberpost- und Bahn-Amtes von Oberbayern in München abgesetzt werden.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,908.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Mai 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Mai ds. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von Zehn Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2359.

(Erledigung der Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Kirchrüsselbach, Dekanats Gräfenberg, in Erledigung gekommen, und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Stiftungskassen:		
a) baar	190	30
b) Naturalien:		
2 nürnberg. Klaft. weiches Scheitholz, 12 Schober Reissigbüschel und 1 Schleißbaum	32	24
2 Schäffel $5^1/_{32}$ Metzen Korn .	24	21¾
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung im guten Baustande und geräumig	20	—
b) Grundstücke:		
1 Tagw. 94 Dezim. Aecker; — „ 80 „ Wiese; — „ 92 „ Garten	34	38
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	3	22
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	99	58
VI. Observanzmäßige Gaben und Sammlungen	12	—
Summa	417	13¾
Lasten	14	30
Reiner Pfarr-Ertrag	402	43¾

Bayreuth, den 19. April 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 4020.

(Die Erledigung der Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. Juni dies. Js. mit folgenden Einkünften hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen:		
An Naturalien:		
11 Ansb. Klafter Fichtenscheitholz, 1 „ „ Eichenscheitholz	54	—
60 Stück Wellen	—	46½
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	25	—
III. Ertrag aus den Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet und für eine kleine Familie ausreicht, mit Scheune	30	—
aus Grundstücken	58	30
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungsschuldbriefen und sonstigen Ablösungskapitalien nach den bis jetzt vorliegenden Fixirungs- und Ablösungsergebnissen ungefähr . . .	398	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	34	56
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	4	24
	605	36½
Lasten:	—	30
Reinertrag:	605	6½

Ansbach, den 24. April 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben in allerhöchster Entschließung vom 20. April 1858 die katholische Pfarrei Reichelkofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, dem Priester Joseph Kaltenberger, seitherigen Verweser der obengenannten Pfarrei verliehen.

Der von dem Herrn erblichen Reichsrathe Maximilian Grafen von Montgelas dem Priester Ferdinand Auer, Cooperator-Expositus in Bodenkirchen, k. Landgerichts Vilsbiburg, auf das Schloßbenefizium in Aham des genannten Landgerichts ausgestellten Präsentation wurde durch Regierungs-Entschließung vom 24. April l. Js. die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Berichtigung.

Im Kreisamtsblatte Nro. 32 vom 21. April 1858, Seite 464, Zeile 1. 14. Wahlbezirk, soll es anstatt Leonhard Adlmannseder, Bräuer in Thann, k. Landgerichts Simbach, heißen Bernhard Adlmannseder, Bräuer in Thann.

III. Augsburger-Cours

vom 22. April 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	95
" à 4 %	$97\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{5}{8}$
" à 5 % IV. Emission	$101\frac{1}{4}$	—
" à 5 % neue detto	—	102
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	$97\frac{5}{8}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	785
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{3}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 26. April 1858.	Waizen	—	138	138	137	1	13	52	13	35	12	8	—	42	—	—
		Korn	1	18	19	14	5	9	55	9	17	9	1	—	7	—	—
		Gerste	—	19	19	11	8	8	42	8	12	8	1	—	15	—	—
		Haber	—	33	33	33	—	8	48	8	16	7	43	—	24	—	—
Deggendorf	Vom 27. April 1858.	Waizen	—	171	171	171	—	14	43	14	27	13	57	—	36	—	—
		Korn	—	22	22	22	—	9	27	9	14	9	1	—	15	—	—
		Gerste	27	120	147	119	28	9	24	9	8	8	50	—	—	—	24
		Haber	—	70	70	70	—	8	4	7	49	7	9	—	4	—	—
Dingolfing	Vom 27. April 1858.	Waizen	—	66	66	66	—	14	—	12	15	10	—	1	30	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	51	51	51	—	9	—	8	30	7	30	—	12	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	36	—	—	—	—	—	24
Geiselhöring	Vom 27. April 1858.	Waizen	—	24	24	24	—	15	—	14	—	13	18	—	20	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	25	25	25	—	10	—	9	42	9	24	—	—	—	42
		Haber	—	1	1	1	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	36
Kelheim	Vom 22. April 1858.	Waizen	—	12	12	11	1	14	18	13	44	13	27	—	—	—	27
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	15	—	—	—	33	—	—
		Gerste	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	12	1	8	36	8	13	7	58	—	16	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 26. April 1858.	Waizen	—	83	83	83	—	13	23	13	—	13	42	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	338	338	338	—	8	45	8	21	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. April 1858.	Waizen	86	817	903	783	120	14	57	14	3	12	12	—	—	—	12
		Korn	19	97	116	93	23	10	27	10	3	9	55	—	22	—	—
		Gerste	16	719	735	585	150	9	43	9	—	8	48	—	14	—	—
		Haber	35	572	607	476	131	7	31	7	5	6	40	—	19	—	—
Mainburg	Vom 28. April 1858.	Waizen	8	185	193	185½	7½	14	39	13	50	12	18	—	44	—	—
		Korn	2	7	9	9	—	10	—	9	33	9	—	—	—	—	14
		Gerste	—	32½	32½	31	1½	9	6	8	29	7	42	—	26	—	—
		Haber	4	19½	23½	20½	3	8	—	7	27	6	45	—	—	—	10
Neustadt a. d. D.	Vom 27. April 1858.	Waizen	3	118	121	109	12	14	18	12	19	10	38	—	38	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	9	30	9	27	9	24	—	—	—	27
		Gerste	1	48	49	24	25	8	24	7	42	7	6	—	42	—	—
		Haber	7	28	35	29	6	7	39	7	—	6	30	—	27	—	—
Passau	Vom 27. April 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	6	51	57	47	10	9	3	8	57	8	43	—	14	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	113	113	77	36	6	45	6	21	5	57	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. April 1858.	Waizen	3	18½	21½	19½	2	14	30	13	47	13	—	—	—	—	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	15
		Haber	—	5	5	5	—	7	46	6	49	6	24	—	27	—	—
Pilsting	Vom 27. April 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	14	6	14	3	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	124	124	124	—	9	42	9	30	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. April 1858.	Waizen	—	381	881	850	31	14	18	13	51	13	12	—	31	—	—
		Korn	—	144	144	138	6	9	58	9	48	9	34	—	41	—	—
		Gerste	—	375	375	355	20	9	36	9	9	8	24	—	6	—	—
		Haber	40	171	211	180	31	8	24	7	50	7	22	—	7	—	—
Vilshofen	Vom 28. April 1858.	Waizen	235	353	588	398	190	14	34	14	1	13	32	1	4	—	—
		Korn	30	19	49	39	10	8	29	8	20	8	6	—	31	—	—
		Gerste	3	3	6	4	2	8	—	7	30	7	—	—	28	—	—
		Haber	—	39	39	29	10	6	55	6	33	6	16	—	30	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 36. Landshut, Dienstag den 4. Mai **1858.**

Inhalt:

Die Erstattung von Jahresberichten der Physikate. — Die Herstellung medizinischer Topographien und Ethnographien. — Jahresberichte der mit Funktionen betrauten und der praktischen Aerzte.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,712.

An sämmtliche
Bezirks- und Landgerichts-Aerzte
in Niederbayern.

(Die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs
von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. April 1858 Nr. 16,579 obenbezeichneten Betreffs nebst einem Schema und 3 Tabellen zur Kenntniß der k. Gerichtsärzte in Niederbayern mit dem Auftrage gebracht, die Jahresberichte von 1857/58 an genau in der darin vorgeschriebenen Weise zu bearbeiten und dieselben unfehlbar und bei Vermeidung ernstlichen Einschreitens bis Ende November jeden Jahres hieher einzusenden.

Bei dem ersten nach dem neuen Schema herzustellenden Jahresberichte pro 1857/58 müssen alle Verhältnisse ausführlich vorgetragen werden, und es darf hier nicht z. B. bezüglich des Medizinalpersonals auf den Stand des Vorjahres hingewiesen werden.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 16,579.**

Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

In richtiger Erkennung der Wichtigkeit eines alljährlichen Rückblickes auf die Thätigkeit im Sanitätsdienste, dann einer gleichmäßigen Erhebung und Zusammenfassung der bei solchem Rückblicke sich ergebenden Resultate hat die Mehrzahl der Kreis-Regierungen in neuerer Zeit Anordnungen über die Erstattung gerichtsärztlicher Jahresberichte erlassen.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium anerkennt gerne den hiedurch bethätigten Eifer für Sammlung des Materiales, das in allen Theilen des Landes aus der Thätigkeit des gesammten Sanitätspersonales zu gewinnen ist, um sodann für die Wissenschaft und Praxis möglichst erfolgreich benützt werden zu können, nicht weniger anerkennt es, daß die k. Gerichtsärzte und viele praktische Aerzte nach den bisherigen Wahrnehmungen mit Eifer und Umsicht der Erstattung von Jahres-Berichten sich unterzogen.

Da indeß die k. Kreis-Regierungen bei ihren bezüglichen Anordnungen nicht völlig gleichmäßige Anforderungen stellten, sondern theils formell, theils materiell abweichende Normen gaben, so ist ein Zusammenfassen der verschiedenen Berichte in ein Ganzes außerordentlich erschwert, ja in manchen nicht unwesentlichen Beziehungen geradezu

unmöglich und hiernach die Darstellung eines getreuen Gesammtbildes der Thätigkeit im Sanitätsdienste und des Zustandes des Sanitätswesens für das ganze Königreich nicht ausführbar.

Um diesem Mißstande abzuhelfen, hat das unterzeichnete k. Staatsministerium beschlossen, für die Erstattung der ärztlichen Jahresberichte allgemeine Vorschriften zu erlassen und in der Anlage zunächst ein Schema vorzuzeichnen, welches von 1857/58 die k. Gerichtsärzte bei ihren Jahresberichten festzuhalten hiemit verpflichtet werden.

Zu diesem Schema wird Folgendes bemerkt:

1) Die medizinische Topograhie der Physikatsbezirke soll gesondert innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren hergestellt und bezüglich derselben in den fortlaufenden Jahresberichten nur dasjenige ergänzend und berichtigend nachgetragen werden, was zur Evidenthaltung der Kenntniß des wirklichen Bestandes nothwendig ist.

Ueber die Herstellung medizinisch-topographischer Schilderung der Physikatsbezirke wird weitere Anordnung erfolgen.

2) Gleiches gilt in Ansehung der Ethnographie, welche in ihren stabil bleibenden Daten der Topographie anzureihen und bezüglich deren in die Jahresberichte nur die jeweiligen Nachträge und Ergänzungen oder Veränderungen aufzunehmen sind.

Hieher gehört insbesondere die Bewegung des Bevölkerungsstandes, wofür das anliegende Formular lit. A. genau einzuhalten ist.

Ebenso gehört hieher jene Tabelle, welche am 15. Juli 1856 bezüglich der Constatirung des Ergebnisses der ärztlichen Visitation der Conscribirten vorgezeichnet wurde.

3) Die Uebersicht des Medizinal-Personals ist nach der Anlage B herzustellen.

Dabei ist darauf zu achten, daß die bezüglichen Vorträge genau mit denjenigen übereinstimmen, welche behufs der Herstellung der ärztlichen Schematismen gemacht werden.

Wenn in einem Jahre gegen die Vorträge im Jahresberichte des Vorjahres Veränderungen bezüglich des Medizinalpersonales sich nicht ergeben haben, genügt die Anführung dieses Umstandes.

Die Aeußerungen über Qualifikation, Betragen und Wirken sind nach den eigens hierüber ergehenden Normen zu bemessen, besondere Anlässe, verdienstliche Handlungen, hervorragende Leistungen Einzelner, sowie etwaige Klagen und insbesondere Bemerkungen darüber, ob ein Arzt ein Spezialfach, z. B. Chirurgie, Geburtshilfe, gar nicht oder hervorragend ausübt, sind im Contexte des Berichtes eigens aufzunehmen.

4) Aerztliche, chirurgische und geburtshilfliche Heilkunde.

In dieser Abtheilung sollen die Gerichtsärzte ein treues Bild ihrer eigenen und der Beobachtung und Erfahrung der übrigen Aerzte des Bezirkes über die Fluctuationen der Krankheiten im Allgemeinen und einzelner Krankheiten insbesondere, zu geben bemüht sein, über vorgekommene En- und Epidemien, wobei das ätiologische Moment besonders in's Auge gefaßt werden muß, dann über wichtigere Fälle aus der Praxis sich verbreiten und hiebei insbesondere Alles beachten und hervorheben, was theoretisch oder praktisch das staatliche Interesse für öffentliche Gesundheitspflege zu fördern geeignet erscheint.

Der Ausübung der Geburtshilfe ist in dieser Abtheilung einläßliche Beachtung zu widmen.

Endlich ist sich hier auch über die Thätigkeit etwa im Bezirke vorhandener Aerzte zu äußern, welche der Homöopathie, Hydropathie, Heilgymnastik &c. huldigen.

5) Sanitäts-Anstalten.

Hier sind solche Anstalten, die theils dem Heilzwecke, theils der Wohlthätigkeit dienen, wie dieß nicht selten in s. g. Pfründ- und Spital-Anstalten in kleineren Orten der Fall ist, zunächst nur in ersterer Beziehung — als Krankenanstalten — in Betracht zu ziehen und nummerisch aufzuführen, einzeln im Allgemeinen nach Fundirung, Einrichtung, Vermögen, Verwaltung, dann

speziell nach Art der Krankenpflege und Behandlung rc. zu schildern; es ist die Zahl der Krankenfrequenz, die durchschnittliche Krankheitsdauer, die Zahl der Genesenen und der Gestorbenen, der durchschnittliche Kur- und Medikamenten-Kostenbetrag für jede einzelne Anstalt anzugeben.

Anstalten für Behandlung spezieller Krankheiten z. B. von Irren, Blinden rc. haben die Gerichtsärzte nur insofern in ihren Bericht aufzunehmen, als für solche Anstalten nicht eine direkte Berichterstattung der betreffenden Aerzte an die Kreisregierung anderweit angeordnet ist.

Gleiches gilt bezüglich der Heilbäder.

6) Gerichtliche Medizin.

In diese Abtheilung gehören insbesondere auch die gewaltsamen Todesarten, tödtliche Unglücksfälle und Selbstmorde, welch letztere nach Alter, Geschlecht, Stand, Art und muthmaßlichem Anlaß aufzuführen sind.

7) Sanitäts-Polizei.

Der Umfang dieser Abtheilung ist der ausgedehnteste, weil er alle Richtungen umfaßt, in denen der Gerichtsarzt von Amtswegen und ohne eine Anregung abwarten zu dürfen, im ganzen Umfange seines Bezirkes und unter allen Verhältnissen das staatliche Interesse an der Sanität der Einzelnen, wie der Gesammtheit zu vertreten und zu fördern berufen ist.

In dem Jahresberichte muß der Gerichtsarzt in dieser Abtheilung in numerischer und sonstiger Beziehung ein möglichst getreues und vollständiges Bild der hieher gehörigen Gegenstände und Verhältnisse, dann seiner bezüglichen Thätigkeit, der sie fördernden oder hindernden Ursachen und Einflüsse und des gewonnenen Ergebnisses darzustellen bemüht sein.

8) Sanitätsdienst in Bezug auf Wohlthätigkeit.

Die Thätigkeit der Aerzte und der Gerichtsärzte insbesondere in diesem Gebiete muß im Jahresberichte ihre Stelle ausgeschieden finden, da sie dem ärztlichen Stande eine besondere Weihe verleiht, deren Rückwirkung auf alle übrigen Zweige der ärztlichen Thätigkeit unverkennbar ist und da der Arzt bei seinen Dienstleistungen in dieser Sphäre und in der Sanitätspolizei am meisten volle Hingebung für seinen Beruf und innige Vertrautheit mit den Anforderungen einer prophylaktischen Gesundheitspflege zu bewähren Gelegenheit hat.

9) Veterinärwesen.

Hier kommt für die Darstellung des Personalstandes die unter C angefügte Uebersicht in Anwendung.

10) Bei jeder einzelnen Abtheilung ist den königl. Gerichtsärzten eigens Veranlassung gegeben, ihre bezüglichen Wünsche und Anträge anzufügen; wenn dieselben etwa am Schlusse des Berichtes einen Rückblick über den Gesammtinhalt nehmen, so wird dieß als ein Beleg dafür erscheinen, daß nicht blos die formelle Erfüllung einer Dienstesvorschrift, sondern eine materielle Förderung des Sanitätsinteresses angestrebt wurde.

11) Damit die Gerichtsärzte nicht auf ihre eigenen Wahrnehmungen beschränkt und um so sicherer in die Lage gesetzt sind, den Sanitäts-Jahresbericht erschöpfend zu erstatten, werden die sämmtlichen praktischen Aerzte eine gleichmäßige Vorschrift darüber erhalten, in welchem Maaße und in welcher Form sie fortan über ihre Betheiligung an der Wahrnehmung der Sanitätsinteressen mit den vorgesetzten Gerichtsärzten durch Jahresberichte sich in Verkehr zu halten haben. Bei der Benützung dieses Materials haben die Gerichtsärzte in ähnlicher Weise zu verfahren, wie es bei Erstattung des Cholera-Hauptberichtes von Seite der Allerhöchst niedergesetzten Commission geschehen ist; diese ärztlichen Berichte sind dem gerichtsärztlichen Berichte beizulegen.

12) Hiedurch und da ohnehin in dem Jahresberichte nur ein Material zu behandeln ist, das jeder Gerichtsarzt schon nach den bisher giltigen Bestimmungen und um den dienstlichen Anforderungen nicht blos formell genügen zu können, sich vollständig eigen machen muß, wird die Erstattung der Jahresberichte keine Ueberlastung zur Folge haben, zumal wenn die k. Gerichtsärzte sich angelegen sein lassen, schon während des Jahres entsprechende Vormerkungen zu machen, dazu auch die

praktischen Aerzte anzuregen und das unterärztliche Personal aller Kategorien zu instruiren und anzuhalten, bezüglich der zu machenden periodischen Vorlagen und fortlaufenden Rapporte Ordnung, Treue und Vollständigkeit zu beobachten.

13) Die ärztlichen Jahresberichte sollen nicht etwa blos zur Ergänzung der Amtsakten und als Material für Anordnungen rc. bezüglich des Sanitätswesens dienen, sondern sie sollen, soweit sie irgend theoretisch oder praktisch für den ärztlichen Dienst Wichtiges enthalten, in geeigneter Weise mit dem Namen der Berichterstatter veröffentlicht und zu einem Gemeingute des bayerischen Sanitätspersonales gemacht werden.

Hiernach ergeht auch besondere Verfügung wegen Behandlung der Physikats-Berichte bei den Kreisregierungen.

14) Anlangend die Zeit für die Erstattung der ärztlichen Jahresberichte, so wird hiemit bestimmt, daß dieselben den Zeitraum vom 1. Oktober bis letzten September zu umfassen haben und bis Ende November jeden Jahres von sämmtlichen Physikaten eingesendet sein müssen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Erstattung von Jahresberichten der Physikate betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Eppler.

Abdruck ad Num. 16,579.

Schema

für die Jahresberichte der Gerichtsärzte.

I. Topographisch-statistische Beschreibung des Physikats-Bezirkes;

Nachträge und Berichtigungen zur medizinisch-topographischen Schilderung des Bezirkes;

II. Ethnographische Schilderung;

Nachträge und Berichtigungen zu der mit der Topographie des Bezirkes gelieferten Ethnographie.

Jahresstand der Bevölkerung nach Zahl, Geschlecht, Geburten und Sterbfälle; sanitätliche Entwicklung.

III. Medizinal-Personal, nämlich

1) promovirte Aerzte, Landärzte, Magistri chirurgiae, Chirurgen, Bader älterer Ordnung (vor 1843) und neuerer Ordnung (nach 1843) gebildet; Zahnärzte und sonstige Specialisten, Apotheker, Hebammen;

Qualifikation dieses Personals in wissenschaftlicher und praktischer Beziehung, dann in Hinsicht auf das Benehmen gegen das Publikum und gegen Fachgenossen und auf das allgemeine Verhalten;

Veränderungen in diesem Personale;

2) Prüfung des niederärztlichen Personals und der Candidaten für ärztliche Hilfsdienste; Ergebnisse dieser Prüfungen;

3) Verhalten und Wirken von Aerzten nach dem Systeme der Homöopathie, Hydropathie rc.

4) Schlußfolgerungen bezüglich der Sanitäts-Verwaltung.

IV. Aerztliche, chirurgische und geburtshilfliche Heilkunde

insbesondere:

1) herrschender Krankheitscharakter mit Aeußerung über die wahrscheinliche Ursache und darüber, was etwa für die Sanitätspflege daraus zu folgern ist;

2) epidemische, endemische und contagiöse Krankheiten nach Charakter, Verlauf, Intensität, Therapie, Ursachen; Folgerungen für die Sanitätspflege;

3) theoretisch oder praktisch wichtigere Fälle in ärztlicher, chirurgischer oder geburtshilflicher Praxis; künstliche Entbindungen;

4) Schlußfolgerungen aus dem Vortrage.

V. Sanitäts-Anstalten

zur lokalen, distriktiven oder provinzialen Krankenpflege;

zur Behandlung kranker Dienstboten und Gesellen oder Armer in Privat- und Vereinsanstalten;
zur Behandlung von Krankheiten und Gebrechen spezieller Art, — wie für Blinde, Taubstumme, Kretinen ꝛc.
Heilbäder, deren Frequenz, ärztliche Leitung, Wirksamkeit und Ruf;
Heil-gymnastische und orthopädische Anstalten.
Wünsche und Vorschläge bezüglich solcher Anstalten.

VI. Gerichtliche Medizin.

Zahl und Art der medizinisch-polizeilichen und gerichtlich medizinischen Fälle überhaupt;
specielle Anführung des Wesentlichen von besonders wichtigen und seltenen Fällen;
Wünsche und Anträge in dieser Beziehung.

VII. Sanitätspolizei.

Zustand der Wohnungen und Schulhäuser — insbesondere auch in Bezug auf Aborte und Kloaken; der öffentlichen Plätze und Straßen, der Kanäle, Brunnen und Wasserleitungen, der Gefängniße, Leichenhäuser, Begräbnißplätze, der Schlachthäuser, der Nahrungsmittel;
vorherrschende Ernährungsweise der Kinder, Behandlung derselben.
Vorsorge für Scheintodte, Verunglückte, Irre, Epileptische, Unheilbare, Arbeitsunfähige, mit ansteckenden Uebeln Behafteter;
Bestand von Fluß- und sonstigen Reinigungsbädern, von Turnanstalten;
Leichenbeschau-Distrikte, Besetzung derselben, Wirken der Leichenbeschauer;
Apotheken, Handapotheken und Dispensiranstalten nach Zahl und Visitationsbefund;
Pfuscherei in ärztlicher, chirurgischer und geburtshilflicher Beziehung, Verkauf von Geheimmitteln, Giften, Arzneiwaaren; Hausmittel-Art und Anwendung bei dem Volke; s. g. Wunder- und sympathetische Kuren;

Vaccination und Revaccination.

Getroffene sanitätspolizeiliche Verfügungen, Sinn der Bevölkerung für Beachtung derselben und für Sanitätspflege;
Wünsche und Anträge in diesen Beziehungen.

VIII. Sanitätsdienst

in Bezug auf Wohlthätigkeit.

Armen-ärztliche Distrikte für ambulante Armenpraxis;
ärztliche Thätigkeit in den Armenpflegschaften; Armenpfleganstalten und deren Beaufsichtigung und Zustand in sanitätlicher Beziehung;
Zahl der einfach und doppelt Verwaisten, Vorsorge für deren Gesundheitspflege in Waisenhäusern oder sonst; Kinderbewahranstalten;
Zahl der Kostkinder und Vorsorge für deren Gesundheit; Wünsche und Vorschläge in diesen Beziehungen.

IX. Veterinärwesen.

Zahl der Thierärzte, Hufschmiede, Wasenmeister, Vieh- und Fleischbeschauer;
Betragen und Wirken derselben;
Vorherrschende Krankheiten und Epizootien unter den Hausthieren, Ursachen und Charakter derselben;
Geltung der Vorschriften gegen Fernhaltung von Seuchen und Beschädigungen durch Thiere;
Pfuschereien im Veterinärwesen;
Zustand der Wasenstätten;
Bezügliche Wünsche und Anträge.

ad 16,579.

A.

Tabelle

über Geburten und Sterbfälle nach Alter und Geschlecht im Bezirke N. im Jahre 18—

Pfarrbezirk.	Geburten.									
	Knaben.				Mädchen.				Zwillinge.	Drillinge.
	ehelich.	unehelich.	todtgeborne		ehelich.	unehelich.	todtgeborne			
			ehel.	unehel.			ehel.	unehel.		
Summa pro 18—										

Pfarrbezirk.	Sterbe-Fälle																					
	im ersten 12 M.				von 1 mit 5 J.				von 6 mit 14 J.				15-20 Jahre		21-25 Jahre		26-30 Jahre		31-40 Jahre		41-50 Jr. rc.	
	Knab.		Mäd.		Knab.		Mäd.		Knab.		Mäd.		männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.	ehel.	unehel.										
Summa pro 18—																						

B.

Tabelle

über das Medizinal-Personal im Bezirke N. pro 18—

Wohnort.	Vor- und Zuname, Familienstand.	Tag, Monat und Jahr der Geburt.	Seit wann		Fixe Bezüge aus Staats- Distr.-Gem.- rc. Cassen.	Qualifikation u. Conduite		Bemerkungen.
			promovirt resp. approbirt.	im Bezirke thätig.		im Berufe.	in moral. und sonstiger Beziehung.	
a. Praktische Aerzte								
b. Landärzte.								
c. Chirurgen.								
d. Zahnärzte, Augenärzte rc.								
e. Homöopathen.								
f. Bader älterer Ordnung.								
g. Bader neuerer Ordnung.								
h. Apotheker.								
i. Hebammen.								

C.

Tabelle

über das Veterinär-Personal im Bezirke N. pro 18—

Wohnort.	Vor- und Zuname, Familienstand.	Seit wann im Berufe.	Fixe Bezüge aus eigenen Anwesen	Fixe Bezüge aus Staats- Distrikts- ꝛc. Cassen.	Qualifikation im Berufe	u. Conduite in moral. u. sonstiger Beziehung.	Bemerkungen.
a. Veterinär-Aerzte.							
b. Hufbeschlagschmiede.							
c. mit einzelnen thierärztl. Funktionen Betraute.							
d. Wasenmeister.							

Ad Num. 19,714.

An sämmtliche Bezirks- und Landgerichtsärzte in Niederbayern.

(Die Herstellung medizinischer Topographien und Ethnographien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. April 1858 Nr. 10,685, die Herstellung medizinischer Topographien und Ethnographien betr., zur Kenntniß der k. Gerichtsärzte mit dem Auftrage gebracht, unverzüglich die Herstellung von medizinisch-topographischen und ethnographischen Beschreibungen ihrer Physikatsbezirke nach den in der gedachten Ministerial-Entschließung gegebenen Vorschriften in Angriff zu nehmen und dieselben bis zum Schlusse des Kalenderjahres 1860 unfehlbar hieher vorzulegen.

Man vertraut auf das Pflichtgefühl und die Wissenschaftlichkeit der k. Gerichtsärzte, daß sie hiebei, durchdrungen von der Wichtigkeit der Aufgabe, mit strengster Gewissenhaftigkeit, größter Umsicht und Gründlichkeit zu Werke gehen werden.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10,685.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf die am Heutigen ergangene Verfügung wegen Erstattung der Jahresberichte durch die Physikate wird in Ansehung der Herstellung von medizinisch-topographischen und ethnographischen Beschreibungen der Physikatsbezirke, welche als stabile Grundlage der Jahresberichte erscheinen, hiemit weiter bestimmt, was folgt:

1) Binnen drei Jahren sollen für sämmtliche Physikatsbezirke medizinisch-topographische und ethnographische Beschreibungen hergestellt werden.

2) Diese Beschreibungen haben insbesondere Folgendes zu umfassen:

A. in topographischer Hinsicht:

Lage des Bezirkes nach den geographischen Länge- und Breitegraden, dann nach der Höhe über der Meeresfläche; natürliche und politische Gränzen;

Klima des Bezirkes nach der herrschenden Temperatur, nach herrschenden Winden, Regen, Nebeln, Schnee und Hagel, Wechsel der Jahreszeiten und des Klima's in denselben; Zeit der Saat und Erndte;

Geognostische Beschaffenheit des Bodens im Allgemeinen; Gebirgsbildung; Bodengattung nach Ober- und Unterlage; Quellen, Bäche, Flüße, Teiche, Sümpfe und Moore, Ueberschwemmungen;

Bodenkultur; Vertheilung des Landes in Oedung, Wald, Wiesen und Feld, Gärten; Fruchtbarkeit des Bodens;

Naturereignisse von medizinischer Bedeutung, wie Mineralwässer, offizinelle Pflanzen, Mineralien 2c.

B. in ethnographischer Hinsicht:

Charakteristisches in der physischen und intellektuellen Constitution der Bezirksbevölkerung, Vertheilung der Bevölkerung im Bezirke; Verhältnisse der Zahlen der Geschlechter, der Altersklassen, der Verehelichten, Verwittibten und Unverheiratheten;

Wohnungsverhältnisse im Allgemeinen und insbesondere in Bezug auf Vereinödung oder Zusammensiedlung, auf Zudichtwohnen, auf Bauanlage und Baumaterial, auf Heizmaterial und Feuerungsweise; auf Höhe der Fenster, Beschaffenheit der Fußböden, Lage der Aborte und Düngstätten an den Wohnhäusern;

Kleidungsweise nach Verschiedenheit von Geschlecht, Stand, Alter und Jahreszeit; Stoff und Mode in Kleidung;

Nahrungsweise, — ob vorherrschend vom Pflanzen- oder Thierreich, reichlich oder ärmlich; Bereitungsweise der Speisen; Getränke — natürliche und künstlich erzeugte; Ernährung der Kinder im ersten Lebensjahre;

Beschäftigung der Bewohner; Verwendung der Jugend zu schwerer oder sonst ungeeigneter Arbeit; Fabrik- und ähnliche Arbeit; Zeiteintheilung für Ruhe und Arbeit; Lagerstätten — deren Beschaffenheit und lokale Unterbringung;

Wohlstand; Verhältniß der Wohlhabenden, Reichen und Armen;

Reinlichkeit in und außer den Häusern; an Wäsche und Kleidung; Neigung zum Baden;

Vergnügungen, Feste, besondere Gewohnheiten;

Eheliches Leben, gewöhnliche Zeit der Eingehung desselben; Hang zur Ehelosigkeit; Fruchtbarkeit; Geschlechts-Ausschweifung; Achtsamkeit bei Schwangeren und Wöchnerinen;

Geistige Constitution der Bevölkerung; Neigung zu höherer Ausbildung; Verharren an der Heimat und ihrem Leben; religiöse Haltung des Volkes; Hang zu Mystizismus, Schwärmerei, Aberglauben.

Es ist hiebei selbstverständlich, daß in der Regel die Gerichtsärzte nur einen Theil dieser Aufgabe nach eigenen Beobachtungen lösen können, daß sie also sachgemäß darauf angewiesen sind, den übrigen Theil des benöthigten Materials aus den bereits veröffentlichten

wissenschaftlichen Arbeiten, sowie aus andern ihnen zugänglichen Quellen zusammenzustellen.

3) In allen diesen Beziehungen soll besonderer Bedacht darauf genommen werden, daß die topographische und ethnographische Schilderung dem Arzte jene Momente möglichst getreu und vollständig biete, welche ihm für eine gründliche Lösung seiner Berufsaufgabe als Arzt und als Organ der Sanitätsverwaltung dienlich sein können. Hiernach sollen die Gerichtsärzte nicht unterlassen, bei der Herstellung dieser Bezirksbeschreibung an passendem Orte stets diejenigen Beobachtungen und Folgerungen ärztlichen Belanges einzuschalten, welche sich ihnen bei der objektiven Sachbehandlung vergegenwärtigen.

4) Das unterzeichnete k. Staatsministerium beabsichtigt, mittels dieser Verarbeiten das Material für eine medizinische Topographie und Ethnographie des Landes zu sammeln und in solcher Weise die Absicht zu verwirklichen, welche schon den bezüglichen Bestimmungen des Medizinal-Ediktes vom 8. September 1808 zu Grunde lag.

Wenn hiebei von der Wiedereinführung der früher vorgeschriebenen Thermometer-, Barometer- und Witterungsbeobachtungen durch die Gerichtsärzte, und von der Evidenthaltung von Listen hierüber Umgang genommen wurde, so geschah dieß in der Voraussetzung, daß gleichwohl in den verschiedenen Landestheilen Gerichtsärzte, wie schon bisher, auch diesem Gegenstande ihre Aufmerksamkeit soweit wenigstens werden zuwenden, daß sie entweder selbst sich die wichtigeren desfallsigen Wahrnehmungen notiren oder Andere, wie Apotheker, Lehrer rc. hiezu veranlassen und solches Material zu benützen bemüht sein werden.

Die kgl. Regierungen, K. d. J., haben nunmehr wegen Inangriffnahme dieser Arbeiten und wegen Einholung derselben innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren das Erforderliche zu verfügen, hiernach aber unter stäter Anführung der Quellen eine medizinische Topographie und Ethnographie des Kreises bearbeiten zu lassen und solche bis zum Ablaufe des Jahres 1861 mit den Vorlagen der Gerichtsärzte einzusenden.

München, den 21. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Herstellung medizinischer Topographien u. Ethnographien betr.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 19,715.

An sämmtliche Gerichtsärzte, praktische Aerzte und Civilpraxis übende Militärärzte in Niederbayern.

(Jahresberichte der mit Funktionen betrauten und der praktischen Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Ministerial-Entschließung vom 21. April 1858 Nr. 10,625 obenbezeichneten Betreffs nebst zwei Schematen den Gerichts-Aerzten, praktischen Aerzten und Civilpraxis übenden Militärärzten in Niederbayern zur Nachachtung bekannt gegeben, und erhalten die k. Gerichtsärzte den Auftrag, die praktischen Aerzte und Civilpraxis ausübenden Militärärzte des Amtsbezirkes hievon noch besonders mit dem Beifügen in Kenntniß zu setzen, wie die unterfertigte Stelle vertraue, daß keiner, der nur mit Privatpraxis beschäftigten Aerzte diese Gelegenheit verabsäumen werde, von seiner wissenschaftlichen, dem Wohle seiner Mitmenschen gewidmeten Thätigkeit der k. Staatsregierung Kenntniß zu verschaffen.

Die k. Gerichtsärzte haben Sorge zu tragen, daß ihnen die Berichte von den praktischen Aerzten rechtzeitig übergeben werden, und in ihren Jahresberichten diejenigen Aerzte namhaft zu machen, welche solche Berichte unterlassen haben.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,625.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Aus den Vorlagen mehrerer Kreisregierungen über ärztliche Jahresberichte hat das unterzeichnete Staats-Ministerium mit großer Befriedigung entnommen, daß vielfach auch praktische Aerzte in Städten und auf dem Lande eifrig bemüht sind, das Material, welches sie für Förderung der medizinischen Wissenschaft und Praxis und der Sanitäts-Verwaltung in Ausübung ihres Berufes ermitteln, durch alljährliche gedrängte Darlegung übersichtlich zu fixiren und durch Vorlage solcher Elaborate an die betreffenden Physikate eine weitere Benützung derselben möglich zu machen.

Leider ist aber bisher von den Aerzten bei den fraglichen Arbeiten nicht von gleichen Grundsätzen ausgegangen und nicht gleichmäßig verfahren worden; auch haben nicht alle Aerzte gleichen Eifer für solche Arbeiten entwickelt. Die bisher eingekommenen Berichte gestatten daher eine sichere Vergleichung und Zusammenstellung nicht und ermöglichen die Darstellung eines erschöpfenden Bildes über den Stand des Sanitätswesens in den verschiedenen Bezirken nicht.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium beabsichtigt nun in beiden Beziehungen eine Nachhilfe und verfügt hiernach, was folgt:

1) Jeder Arzt, welchem die Behandlung in Heil- oder Pflege-Anstalten, sowie in Gefängnissen anvertraut ist, gleichviel, ob diese gemeindlichen, distriktiven oder staatlichen Charakter haben, ist zur Erstattung von Jahresberichten verpflichtet.

2) Gleiche Verpflichtung obliegt jenen Aerzten, welche, sei es besoldet oder unbesoldet, in gemeindlichem oder staatlichem Auftrage, bestimmte Kategorien der Bevölkerung, wie Arme, Arbeiter in öffentlichen oder Privat-Anstalten, z. B. in Bergwerken, Salinen, Forsten, größeren Fabriken ꝛc. zu behandeln haben.

3) Diese Berichte sind nach dem beiliegenden Schema zu bearbeiten und alljährlich bis Ende Oktober an die nächst vorgesetzte Behörde der betreffenden Anstalt ꝛc. sohin an den betreffenden Gerichts-Arzt oder an die einschlägige Kreisregierung einzusenden.

4) Da die betreffenden Aerzte bei Erstattung dieser Berichte hinlängliche Gelegenheit haben, sich über die in dem Schema für praktische Aerzte überhaupt aufgestellten anderweitigen Fragen auszusprechen, so ist denselben eine sonstige Berichterstattung nicht auferlegt.

5) Sollte wider Erwarten einer oder der andere der bezeichneten Aerzte obiger Verpflichtung nicht nachkommen, so ist gegen den Säumigen die disciplinäre Einschreitung zu veranlassen und nach Umständen das Geeignete zur Entfernung solcher Aerzte aus ihren Funktionen einzuleiten.

6) Im Sanitätsdienst angestellte Aerzte, welchen zugleich Funktionen der bezeichneten Art übertragen, und die nicht schon speziell zur Erstattung von Jahresberichten über ihren Dienstbereich verpflichtet sind, sohin nicht in Verbindung mit letzterem zugleich den Ausweis über ihren funktionsweisen Wirkungskreis liefern können, haben dieß in gesonderter Vorlage zu thun.

7) Was die nur mit Privatpraxis beschäftigten Aerzte betrifft, so haben bisher mehrfach auch solche Aerzte Jahresberichte erstattet und hierin eine willkommene Gelegenheit gefunden, von ihrer wissenschaftlichen, dem Wohle ihrer Mitmenschen gewidmeten Thätigkeit der Staatsregierung Kenntniß zu verschaffen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium erachtet für angemessen, den praktischen Aerzten zwar eine Verpflichtung zu solcher Berichtserstattung nicht aufzuerlegen, denselben aber nicht nur diese Gelegenheit zur Darlegung ihrer Erfahrungen, Beobachtungen und Wünsche offen zu lassen, sondern zugleich den Grundsatz auszusprechen, daß fortan Aerzte, welche jene Gelegenheit nicht benützen, als solche angesehen werden sollen, die auf Anstellung im Staatsdienst und auf Betrauung mit Functionen im gemeindlichen oder distriktiven Sanitätsdienste einen Anspruch nicht machen.

8) Damit auch die hiernach von praktischen Aerzten einkommenden Berichte das gleichartige Material möglichst gleichartig behandeln, soll das anliegende Schema zu Grunde gelegt werden.

Hiebei sollen die Aerzte von dem Gesichtspunkte ausgehen, daß nicht beabsichtigt ist, ihre Zeit für die Darlegung aller einzelnen Momente im Detail in Anspruch zu nehmen, oder irgend eine Controle über die Ausdehnung ihrer Praxis zu üben. Doch sollten sie bemüht sein, dasjenige getreu und vollständig anzuführen, was geeignet ist, ein richtiges Urtheil über den Bestand des Sanitätswesens und über die bezüglichen wichtigeren Vorkommnisse zu begründen.

Insbesondere sollen sie auch allenfallsige Wünsche und Anträge geeigneten Orts vorbringen und soweit es ihnen möglich ist, zweckmäßige Mittel zur Erfüllung bezeichnen.

9) Von $18^{57}/_{58}$ an sollen diese Normen eingehalten und die betreffenden Berichte jeweils mit Ende Oktober von den praktischen Aerzten den betreffenden Gerichts-Aerzten vorgelegt werden.

Eine Abtheilung nach verschiedenen Physikatsbezirken, in denen ein praktischer Arzt etwa gleichzeitig thätig ist, findet nicht statt, sondern der Gesammtbericht geht an denjenigen Gerichtsarzt, in dessen Bezirk der praktische Arzt seinen Wohnsitz hat.

Dagegen sind die einem praktischen Arzte etwa nach Ziff. 1 und 2 dieser Verfügung obliegenden Berichte demjenigen Gerichtsarzte zu übergeben, in dessen Bezirk die bezügliche Anstalt ꝛc. gelegen ist.

10) Die Erstattung von Anzeigen, wie sie den praktischen Aerzten durch die bestehenden Verordnungen, z. B. über Epidemien, Verwundungen ꝛc. obliegt, ist durch gegenwärtige Vorschriften nicht erlassen und hat sohin auch noch ferner zu geschehen.

11) Wenn Militärärzte, welche Civilpraxis ausüben, bezüglich dieser letzteren den Gerichtsärzten gleichmäßig wie die praktischen Aerzte Berichte übergeben, soll

hievon den betreffenden Militärbehörden rühmend Kenntniß gegeben werden.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium vertraut, daß die Aerzte die ihnen im Vollzuge dieser Anordnungen dargebotene Gelegenheit, dem staatlichen Interesse für den Sanitätsdienst, der medizinischen Wissenschaft und Praxis zu nützen und Beweise ihres Eifers für Fortbildung in ihrem Berufe zu liefern, gerne und ausdauernd benützen werden. In diesem Vertrauen ist den k. Gerichtsärzten die Vorlage dieser Berichte zur Pflicht gemacht, den k. Kreisregierungen aber wird aufgetragen, das in den Berichten gebotene irgend wichtigere Material stets mit Nennung des Namens des Berichterstatters in dem medizinischen Jahresberichte für den Kreis zu benützen und die Berichte selbst miteinzusenden, damit auch die geeignete Verwerthung jenes Materiales durch die Literatur eingeleitet, und sonach die Achtung und das Vertrauen des Publikums für den ärztlichen Stand erhöht, der anderweit sich mehr und mehr hervordrängenden Geringschätzung des ärztlichen Berufes aber ein kräftiger Damm gesetzt werde.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 21. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.
Jahresberichte der mit Funktionen betrauten und der praktischen Aerzte betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerial-Rath
Epplen.

Abdruck. **Ad Num. 10,625.**

Schema

für die Jahresberichte der mit Funktionen in Heil- oder Pflege-Anstalten ꝛc. betrauten Aerzte.

§. 1 — 6 des Erlasses.

Zweck, Lage, dann bauliche und räumliche Verhältnisse der betreffenden Anstalt, oder:

äußere Gestaltung und Umfang der Corporation, deren ärztliche Behandlung anvertraut ist;

Uebersicht über die Personalbewegung nach folgendem Schema:

Kranken-Zahl.						Krankheits-Formen.								Von den Kranken waren am Jahresschlusse										Operationen erlitten		Durchschnittliche Krankheitsdauer nach Tagen.
Vom Vorjahre verblieben.		Neuer Zugang.		Gesammt-Summe.		Interne.		Chirurgische Behandlung		Syphilis.		Krätze und chronische Hautkrankheit.		genesen		gebessert.		gestorben.		ungeheilt abgegangen.		in Behandlung verblieben.				
M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	

Erläuternde Bemerkungen zu diesem Schema;
Charakter der Krankheiten;
besonders interessante Krankheitsfälle;
Therapeutische Behandlung und besondere desfallsige Wahrnehmungen;
Wahrgenommene Krankheits-Ursachen; —
Rückschluß auf die sozialen Verhältnisse der Behandelten;
Vorschläge zur Entfernung oder Minderung der Krankheitsursachen;
Finanzielle Verhältnisse der Anstalt oder der Vereinigung;
Art der Verpflegung und Wart der Kranken;
Durchschnittlicher Betrag der Arzneikosten für einen Kranken — dann der Heil- und Pflegkosten;
bezügliche Wünsche und Vorschläge vom ärztlichen Standpunkte.

Abdruck. **Ad Num. 10,625.**

Schema

für die Jahresberichte der praktischen Aerzte als solcher.

§. 7 u. ff. des Erlasses.

I. Aeußerung über das niederärztliche Medizinal-Personal:

über Tüchtigkeit, Thätigkeit und Qualifikation der Landärzte, Chirurgen, Bader, Apotheker, Hebammen;
über vorgekommene besonders hervorragende Leistungen oder auffallende Berufs- oder sonstige Ausschreitungen dieses Personals;
über das Verhältniß zu andern Collegen vom Bezirke oder von der Nachbarschaft.

II. Aerztliche, chirurgische und geburtshilfliche Heilkunde.

Herrschender Krankheitscharakter, seine wahrscheinlichen Ursachen und Folgen im Vergleich zum Vorjahre;
Charakter, Verlauf, Intensität und Therapie epidemischer, endemischer und contagiöser Krankheiten;
theoretisch oder praktisch wichtigere Fälle in der ärztlichen, chirurgischen und geburtshilflichen Praxis.

III. Sanitätspolizei.

Wahrnehmungen über Beachtung der sanitätspolizeilichen Anordnungen in Bezug auf Bau- und Wohnungspolizei, Straßen und öffentlichen Plätze, Leichenhäuser &c. überhaupt möglichste Ergänzung des in dieser Abtheilung des gerichtsärztlichen Jahresberichts zu behandelnden Materiales.

IV. Sanitätsdienst in Bezug auf Wohlthätigkeit.

Wie ist das Verhältniß der Armenpraxis zur bezahlten ärztlichen Dienstleistung gestaltet?
wie äußert sich die Thätigkeit der Gemeinde- und Armenpflegen, dann der Distrikte für ärztliche Behandlung armer Kranker und deren Verpflegung, dann von Kostkindern, Verwaisten &c.;
welches ist der Zustand der Armenhäuser, Kinder-Bewahranstalten &c.?

V. Veterinärwesen.

Angabe der Wahrnehmungen bezüglich des thierärztlichen Personals, der Beschlagschmiede, Wasenmeister &c.;
bezüglich der Krankheiten an Hausthieren, der Vorsorge gegen Seuchen und gegen Beschädigungen durch Thiere.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Mittwoch den 5. Mai **1858.**

Inhalt:

Bewilligung einer Kollekte zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, kgl. Landkommissariates Pirmasens. — Die Operationen im Freien für das Jahr 1857/58. — Die Versicherung der Zollgebäude bei der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude. — Bekanntmachung, unerhobene Kapitalien betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num: 19,867.

An sämmtliche k. Landgerichte, dann an die unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Bewilligung einer Kollekte zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, kgl. Landcommissariats Pirmasens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, kgl. Landcommissariats Pirmasens, die Vornahme einer Kollekte in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungs-Bezirke dießseits des Rheines allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die sämmtlichen k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate werden hievon in Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 23. pr. 26. d. Mts. mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, diese Sammlung sogleich zum Vollzuge zu bringen, und die eingehenden Gelder an das expedirende Sekretariat der unterfertigten Stelle unter gleichzeitiger Berichtserstattung binnen längstens acht Wochen einzusenden.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,358.

An die kgl. Forstämter Landshut, Passau, Schönberg, Wolfstein, Zwiesel.

(Die Operationen im Freien für das Jahr 1857/58 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 20. l. Mts. Nro. 5445 ist zur Fortsetzung der topographischen Arbeiten für den großen Atlas des Königreichs während der Sommermonate die erforderliche Anzahl Stabs- und Oberoffiziere von dem Generalquartiermeisterstabe und dem topographischen Bureau beordert worden, und werden die Operationen in den Forstamtsbezirken Landshut, Passau, Schönberg, Zwiesel und Wolfstein vorgenommen werden.

Die k. Forstämter werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, den genannten Stabs- und Oberoffizieren in allen auf dieses Geschäft Bezug habenden, gesetzlich und verordnungsmäßig begründeten Anträgen und Anfragen jede Unterstützung zu gewähren, und hiernach auch das untergebene Revierpersonale geeignet anzuweisen.

Landshut, den 27. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 19,871.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Brandversicherungs-Inspektoren in Niederbayern.

(Die Versicherung der Zollgebäude bei der Feuerversicherungs-Anstalt für Gebäude betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. d. Mts. Nro. 3837 ist die von dem k. Ministerium der Finanzen erlassene, im Kreisamtsblatte d. Js. S. 112 bekannt gegebene h. Entschließung vom 21. Dezbr. 1857, die Brandversicherungs-Beiträge von Staatsgebäuden betr., auch für die Zollgebäude und zwar der Art in Anwendung zu bringen, daß hienach nicht bloß die erst von jetzt an zu versichernden, sondern auch alle bis jetzt schon versicherten Zollgebäude zu behandeln sind; wovon die obengenannten Behörden und Inspektoren zur genauesten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt werden.

Landshut, den 29. April 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Bekanntmachung,

unerhobene Capitalien betreffend.

Von der gemäß Verloosung im Jahre 1855 zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahnschuld (Bekanntmachung vom 16. und 28. August 1855. Regierungsblatt Seite 973 und 989.) sind nachbezeichnete Obligationen noch nicht zur Einlösung gekommen.

a) Aus der III. Verloosung der 4% Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kataster-Nro. (roth)	Capitals-Betrag.
7633	500 fl.
4365	100 fl.
5684	100 fl.
6265	100 fl.
7733	100 fl.
10242	100 fl.
10742	100 fl.

b) Aus der II. Verloosung der 5% Eisenbahnschuld au porteur:

Commissions-Kataster-Nro. (roth)	Capitals-Betrag.
670	500 fl.
2554	500 fl.
8137	500 fl.

Die Besitzer der bezeichneten Obligationen werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei den treffenden königl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen sich zu melden, außerdessen ihre Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825. (Gesetzblatt S. 202.) nach Ablauf von sechs Monaten und zwar mit dem 1. November 1858 zu Gunsten der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt erloschen sein würden.

München, den 22. April 1858.

Königl. bayr. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mit allerhöchster Entschließung vom 26. April ist der k. Landrichter Christoph Pöllath von Eggenfelden zum Regierungs-Rath im k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten befördert worden.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 24. April 1858 haben Seine Majestät der König das freiherrlich von Gumppenberg'sche Benefizium an der Stadtpfarrkirche zu St. Martin in Landshut dem Priester Franz Seraph Mühlberger, Lehrer der französischen Sprache an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule dortselbst verliehen.

Mittelst gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, K. d. Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern vom 28. April 1858 wurde der bisherige Corporal Georg Fischer in Dingolfing zum Füsilier-Unterlieutenant bei dem k. Landwehr-Bataillon Dingolfing ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 8. Mai 1858.

Inhalt:

Aufhebung der Blokade von Canton. — Die Aufrechthaltung der Jagdkartenordnung. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,028.

(Aufhebung der Blokade von Canton betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. v. Mts. wird nachstehende Bekanntmachung der kgl. großbrittanischen Regierung im Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 2. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Hunner, Sekretär.

Auswärtiges Amt, 6. April 1858.

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß die Lords-Commissäre der Admiralität von dem Contre-Admiral Sir M. Seymour, Commandant Ihrer Majestät Flotte zu Canton, eine Depesche erhalten haben, datirt vom Bord des königlichen Schiffes „Calcutta" zu Hong-Kong 14. Februar 1858, worin er erklärt, daß die Blokade des Flusses und Hafens zu Canton von der vereinten Streitmacht Ihrer Majestät und Seiner Majestät des Kaisers von Frankreich unterm 10. Februar 1858 aufgehoben worden sei.

Ad Num. 20,084.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Aufrechthaltung der Jagdkartenordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß h. Reskripts des k. Ministeriums des Innern vom 27. v. Mts. und conform einer von dem k. Staats-Ministerium der Justiz am 22. v. Mts. erlassenen Entschließung werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden zur genauesten Beobachtung der Be-

stimmungen im §. 12. Nro. 9 der Jagd-Vollzugs-Vorschriften vom 3. Febr. 1857, wonach die k. Revierförster, Forstwärter und Forstgehilfen unzweifelhaft befugt sind, innerhalb des Revierbezirkes von jeder in Ausübung der Jagd in Gemeinde-, Privat- oder Staats-Jagdbezirken betroffenen Person die Vorzeigung der Jagdkarte zu verlangen, nachdrücklichst und mit dem Beifügen angewiesen, daß jene Behörden, welche dieser Bestimmung keine Folge geben sollten, ernstgemessene Einschreitung zu gewärtigen hätten.

Landshut, den 2. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,286.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. März d. Js. stattgefundenen 293. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 208 gezogen worden.

Dieselbe enthält Hofkammer-Obligationen von verschiedenem Zinsfuße und zwar Nr. 56,920, 57,457, 57,479, 57,480 und 57,482 mit der Hälfte der Kapitalsummen, dann Nr. 57,469 bis 57,483 incl. mit ihren ganzen Kapitalsummen im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,249,445 fl.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gegeben.

Landshut, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,565.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Miltenberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die temporäre Quieszirung des k. Gerichtsarztes Dr. Müller ist das Landgerichts-Physikat Miltenberg in Unterfranken in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hieher vorzulegen.

Landshut, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Eduard Brockhaus, Redakteur, wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 86 der deutschen allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr von Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nro. 86 der in Leipzig erscheinenden „deutschen allgemeinen Zeitung" vom 15. d. Mts., beginnend: „Bayern, München 11. April der ultramontane Volksbote rc." eine bayerische Behörde, nämlich die k. Polizeidirektion durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Art. 26 des Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, daß aber eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit des Art. 49 Nro. 5 und Art. 50 des Gesetzes vom 10. November 1848, die Abänderungen des

II. Thls. des Str.-G.-B. von 1813 betr.; dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 24. April 1858.

Der königliche Direktor

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Herrmanns Erben wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 86 der Hamburger Nachrichten betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. v. Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nro. 86 der in Hamburg erscheinenden Zeitung „Hamburger Nachrichten" vom 12. dß. Mts. befindlichen Artikels, beginnend:

„Durch Verfügung vom 20. März wurden in Bayern ɔc. ɔc." die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv als verletzt erscheint, daß aber eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art 55 des Ges. vom 10. Nov. 1848, die Abänderung des II. Thl. des Str.-G.-Bch. betr., dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Den 24. April 1858.

Der kgl. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Redakteur Friedrich Zabel wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das königliche Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 24. April l. Js., wobei zugegen waren: Frhr. von Schleich, Rath, als Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Kitt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nro. 170 der in Berlin erscheinenden „Nationalzeitung" vom 13. dß. Mts., beginnend: „München, 11. April. Der ultramontane Volksbote, der an einer ɔc." — eine bayerische Behörde, nämlich die kgl. Polizeidirektion dahier durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidigt, sohin Art. 26 des Preßstrafgesetzes objektiv als verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Klage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848 dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens und zugleich auf Unterdrückung des genannten Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 24. April 1858.

Der königl. Direktor:

Danhauser.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse durch die Druckschrift: „Napoleon III. und seine Zeit“ betreffend.)

Das kgl. Bezirksgericht München links der Isar hat in geheimer Sitzung vom 1. Mai l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den Inhalt der in Stuttgart im Verlag von J. Scheible 1858 erschienenen Druckschrift, betitelt: „Napoleon III. und seine Zeit“ der Art. 16 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 1. Mai 1858.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Inhaltlich höchsten Ministerial-Rescripts vom 27. April l. Js. haben Seine Majestät der König geruht, dem Priester Joseph Kronast in Landshut wegen nachgewiesener körperlicher Leiden, die erbetene Enthebung von der Funktion eines Religionslehrers und Offiziators an der k. Studien-Anstalt zu Landshut allerhuldvollst zu bewilligen, und diese Funktion dem Koadjutor, Priester Michael Breiteneicher zu Garmisch, k. Landgerichts Werdenfels, mit dem Titel und den Ehren-Vorzügen eines Gymnasial-Professors für die Dauer seiner Dienstleistung in widerruflicher Eigenschaft allergnädigst zu übertragen.

Seine Majestät der König haben allerhöchst zu beschließen geruht, daß der zeitlich q. k. Landgerichts-Assessor Franz Borgias Pfaffenzeller von Landshut nunmehr für immer im Ruhestande zu belassen sei.

III. Augsburger-Cours
vom 29. April 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	95
" à 4 %	98	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{1}{2}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{5}{8}$
" à 5 % . . IV. Emission . .	$101\frac{3}{4}$	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	$102\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. I. Sem. . .	—	787
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{5}{8}$
" " mit 20 % Einzahlung . . .	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 3. Mai 1858.	Waizen	1	91	92	89	3	13	6	12	46	11	57	—	49	—	—
		Korn	5	19	24	17	7	9	2	8	55	8	39	—	22	—	—
		Gerste	8	—	8	8	—	8	12	8	3	8	—	—	9	—	—
		Haber	—	37	37	25	12	8	26	8	2	7	41	—	14	—	—
Deggendorf	Vom 1. Mai 1858.	Waizen	—	329	329	313	16	14	12	13	51	12	15	—	36	—	—
		Korn	—	29	29	29	—	9	27	9	13	9	5	—	1	—	—
		Gerste	28	143	171	165	6	9	4	8	42	7	46	—	26	—	—
		Haber	—	84	84	84	—	7	51	7	25	6	53	—	24	—	—
Dingolfing	Vom 4. Mai 1858.	Waizen	—	33	33	33	—	13	6	12	48	12	30	—	24	—	—
		Korn	—	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{2}$	—	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	28	28	28	—	9	—	8	—	—	—	—	12	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	8	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 4. Mai 1858.	Waizen	—	56	56	56	—	14	—	13	—	12	30	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	10	—	9	6	9	—	—	36	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 29. April 1858.	Waizen	1	10	11	11	—	12	48	13	—	10	48	—	44	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	—	—	—	—	15	—	—
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	8	34	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	12	13	13	—	8	36	7	36	7	18	—	37	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 3. Mai 1858.	Waizen	—	66	66	66	—	13	—	12	45	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	317	317	317	—	8	34	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. April 1858.	Waizen	120	750	870	717	153	14	24	13	27	11	35	—	36	—	—
		Korn	23	48	71	71	—	10	15	10	1	9	41	—	2	—	—
		Gerste	150	414	564	425	139	9	35	8	34	7	32	—	26	—	—
		Haber	131	341	472	323	149	7	42	7	15	6	42	—	—	—	10
Mainburg	Vom 5. Mai 1858.	Waizen	7½	180	187½	163½	4	14	—	13	14	11	36	—	30	—	—
		Korn	—	10	10	7	3	10	—	9	41	9	30	—	—	—	8
		Gerste	1½	30	31½	31½	—	9	18	8	54	7	36	—	—	—	25
		Haber	3	31½	34½	32½	2	7	48	6	12	5	48	1	15	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 4. Mai 1858.	Waizen	12	136	148	117	31	13	15	11	42	10	—	—	37	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	24	9	21	9	18	—	6	—	—
		Gerste	25	—	25	25	—	7	48	7	39	7	30	—	3	—	—
		Haber	6	9	15	15	—	7	18	6	48	6	12	—	12	—	—
Passau	Vom 4. Mai 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	10	29	39	39	—	8	32	8	24	8	11	—	33	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	36	74	110	75	35	6	31	6	8	5	55	—	13	—	—
Pfeffenhausen	Vom 3. Mai 1858.	Waizen	2	22	24	24	—	15	—	12	48	10	—	—	59	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	10	10	9	1	7	45	7	—	6	—	1	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	—	6	6	4	36	—	42	—	—
Pilsting	Vom 4. Mai 1858.	Waizen	—	37	37	37	—	13	30	13	52	12	15	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	102	102	102	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 1. Mai 1858.	Waizen	31	672	703	629	74	13	42	13	12	12	18	—	39	—	—
		Korn	6	106	112	112	—	10	3	9	47	9	28	—	1	—	—
		Gerste	20	197	217	217	—	9	10	8	48	8	20	—	21	—	—
		Haber	31	248	279	272	7	7	48	7	20	6	37	—	30	—	—
Vilshofen	Vom 5. Mai 1858.	Waizen	190	219	409	394	15	14	49	14	12	13	21	—	—	—	11
		Korn	10	8	18	18	—	8	46	8	30	8	17	—	—	—	10
		Gerste	2	6	8	6	2	7	45	7	35	7	30	—	—	—	5
		Haber	10	26	36	32	4	6	35	6	14	5	47	—	19	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 39. Landshut, Mittwoch den 12. Mai **1858.**

Inhalt:

Die Befähigung der Lottokollekteure zum Geschwornenamte. — Polizeiliche Landesverweisungen. — Die vermißte Walburga Hallmann. — Einen zu Aßbergmühle aufgegriffenen taubstummen Knaben. — Die Criminal-Untersuchungskosten. — Die Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen bei dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg. — Mißbrauch der Presse. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1022.

An die kgl. Stadt-Commissariate, Landgerichte und unmittelbaren Magistrate.

(Die Befähigung der Lottokollekteure zum Geschwornenamte betr.)

Das Präsidium der königlichen Regierung von Niederbayern.

Auf Grund einer im bez. Betr. ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern dd. 3. d. Mts. wird den genannten Behörden eröffnet, daß die Lotto-Kollekteure, welche als Agenten der kgl. General-Lotto-Administration in stets widerruflicher Weise aufgestellt sind, und keine Besoldung, sondern nur Provisionen von ihren gesammelten Spiel-Einlagen beziehen, in keiner Weise den in Aktivität stehenden besoldeten Staatsdienern beigezählt werden, daher auch die Vorschrift in Art. 76 Ziff. 1 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 deren Berufung zum Geschwornenamte nicht entgegensteht, wenn sie sonst die dazu erforderlichen Eigenschaften besitzen. Hierauf ist bei Berichtigung der Urlisten gehörig Bedacht zu nehmen.

Landshut, den 8. Mai 1858.

Der kgl. Regierungs-Präsident
v. Schilcher.

Einsele.

Ad Num. 20,224.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Polizeiliche Landesverweisungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Antrag der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg werden den obenbenannten Behörden nachstehende polizeiliche Landesverweisungen mit dem Auftrage bekannt gegeben, geeignete Ueberwachung eintreten zu lassen und gegebenen Falles bezüglich der

Ausgewiesenen nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

1) Durch Beschluß des k. Landgerichts Kissingen vom 27. August vor. Js. Barbara Hofmann, ledig von Ostheim, großherzoglich sächsischen Amtes Dermbach, wegen fortgesetzter Liederlichkeit.

Barbara Hofmann: 22 Jahre alt, Größe: 5' 3", Statur: schwach, Haare: blond, Stirne: hoch, Augen: blau, Mund: klein, Zähne: gut, Gesichtsfarbe: gesund, Mundart: unterfränkisch.

2) Durch Beschluß des k. Landgerichts Königshofen vom 17. Dezember v. Js. Johann Christian Wagner von Egelsdorf im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels.

Johann Christian Wagner von Egelsdorf, als Porzellanhändler daselbst ansässig und verheirathet, 40 Jahre alt, mittlerer Größe, mit dunklen Haaren, hoher Stirne, blaugrauen Augen, langer Nase, proportionirtem Mund, ovalem Gesicht, schlanker Statur, ohne besonderes Kennzeichen, war mit Reisepaß des fürstlich schwarzburg-rudolstadt'schen Landrathsamtes Königsee vom 5. Dezember v. Js. versehen.

3) Durch Beschluß derselben Behörde vom 26. November v. Js. Ferdinand Unger, Taglöhner von Reichmannsdorf, herzoglich sächsischen Amtes Gräfenthal, wegen verbotenen Hausirhandels mit Arzneiwaaren.

Ferdinand Unger, ansässiger und verheiratheter Taglöhner von Reichmannsdorf, mittlerer Größe, von schmächtigem Körperbau, mit länglichtem Gesichte, blasser Gesichtsfarbe, blonden Haaren, breiter Stirne, braunen Augen, langer Nase, proportionirtem Mund, starkem Kinn, ohne besonderes Kennzeichen, war mit einem abgelaufenen Reisepaß des herzoglich sachsen-meiningen'schen Staats-Ministeriums vom 24. Juli 1855 versehen.

4) Durch Beschluß des Stadtmagistrates Schweinfurt vom 22. Dezember v. Js. Louise Heil, ledig von Römhild im Herzogthume Sachsen-Meiningen, wegen Gewohnheits-Landstreicherei.

Louise Heil von Römhild, 27 Jahre alt, Größe: 4' 2", Haare: blond, Augen: grau, Augenbrauen: blond, Stirne: gewölbt, Nase und Mund: proportionirt, Gesicht und Kinn: rund, Statur: klein, ohne besondere Kennzeichen.

5) Durch Beschluß der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. Dezember v. Js. Johann Nikolaus Himmelreich, Glas- und Porzellanhändler von Dröbischau im Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels.

Johann Nikolaus Himmelreich von Dröbischau, 64 Jahre alt, Größe: 5' 10", Haare: braun, Stirne: gewölbt, Augenbrauen: braungrau, Augen: blaugrau, Nase: gerade, Mund: proportionirt, Bart braun, jedoch rasirt, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Statur: kräftig, ohne besondere Kennzeichen, war mit einem Reisepaße des fürstlich schwarzburg'schen Landrathsamtes Königsee vom 13. Mai v. Js. versehen.

6) Durch Beschluß der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg vom 6. März l. Js. wurde Karl Mobes, lediger Porzellan- und Glaswaarenhändler von Fichte im Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels, unerlaubten Verkaufes von Geheimmitteln und Hausirens polizeilich des Landes verwiesen.

Karl Mobes ist 18 Jahre alt, 5' 11" groß, hat blonde Haare, hohe Stirne, braune Augenbrauen, blaue Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, ovales Kinn, runde Gesichtsform, schlanke Statur, ohne besondere Kennzeichen.

Landshut, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,218.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadkommissariate von Niederbayern.

(Die vermißte Walburga Ballmann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung in dem bezeichneten Betreffe vom 21. Februar l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 17 Seite 232) wird bekannt gegeben, daß das dort bezeichnete Mädchen Walburga Ballmann nunmehr ermittelt ist.

Landshut, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 20,209.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Einen zu Aebergermühle aufgegriffenen taubstummen Knaben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 9. Febr. l. Js. (Kreisamtsblatt Nr. 15 Seite 206) wird bekannt gegeben, daß die Heimat des dort bezeichneten Knaben ermittelt ist.

Derselbe mit Namen Johann Enzinger simulirte die Taubstummheit gewandt und täuschend, hat, obwohl noch in sehr jugendlichem Alter, eingewurzelten Hang zum Vagiren, und ist zu Eckersmühle, k. Landgerichts Pleinfeld, beheimathet.

Da Enzinger auch anderwärts bereits mehrmals aufgegriffen worden ist, erhalten die obengenannten Behörden hievon besondere Kenntniß zur Nachachtung bei allenfallsiger weiterer Betretung desselben.

Landshut, den 3. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,998.

An sämmtliche k. Bezirks- und Landgerichte, Rent- und Taxämter von Niederbayern.

(Die Criminal-Untersuchungskosten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 28. v. Mts. zur Nachachtung.

Landshut, den 4. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 3436.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Durch die allerhöchste Verordnung vom 12. August 1857 zum Vollzuge des Gesetzes vom 1. Juli 1856, einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung und das gerichtliche Verfahren in den Landestheilen d./R. betr. — sind zur Führung der Criminal-Untersuchungen besondere Criminal-Bezirke gebildet, und hiefür eigene Untersuchungsrichter aufgestellt worden.

In Folge dessen kommen bei der Mehrzahl der Landgerichte keine Criminal-Untersuchungen mehr vor, und es ist nothwendig geworden, daß an den Vorschriften über die Criminal-Untersuchungskosten einige Aenderungen eintreten. Es wird nun in dieser Beziehung nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem kgl. Staatsministerium der Justiz Folgendes verfügt:

1) Die Ausstellung der Haftscheine für die Verpflegskosten-Vorschüsse für die Verhafteten, dann die desfallsige Haftung liegt den Gerichtsvorständen ob, also den Direktoren der Bezirksgerichte, und den Vorständen jener Landgerichte, bei denen sich Untersuchungsrichter befinden.

2) Die Vorschüsse für die Verhafteten haben jene k. Rentämter, die sich am Sitze des k. Bezirksgerichts oder des Landgerichts, bei dem ein Untersuchungsrichter aufgestellt ist, befinden, und beziehungsweise jene Rentämter, denen die treffenden Gerichte zugetheilt sind, zu leisten. Die Control-Bücher sind von denselben evident zu erhalten. Ebenso haben sie die neben den Verpflegskosten etwa noch vorkommenden anderen Vorschüsse in Criminal-Untersuchungen zu leisten.

3) Die Anfertigung der Kostenverzeichnisse der geschlossenen Criminaluntersuchungen liegt den Taxbeamten der Bezirksgerichte und jener Landgerichte ob, bei dem ein Untersuchungsrichter sich befindet.

4) Die Vorlage der Untersuchungsakten an die Revisionsstelle hat, wie bisher, von dem Bezirksgericht oder Landgericht, bei dem die Voruntersuchung geführt worden ist, zu geschehen.

5) Die Criminal-Untersuchungskosten, welche dem Staate überbürdet werden, sind von dem k. Rentamte am Sitze des Criminal-Voruntersuchungsrichters zu bezahlen und zu verrechnen.

6) Die Criminal-Untersuchungskosten, welche die Verurtheilten zu bezahlen haben, sind von dem Taxbeamten des Gerichtes, bei dem sich der Voruntersuchungsrichter befindet, zu erheben und zu verrechnen.

Die übrigen Vorschriften über die Criminal-Untersuchungskosten haben, als durch die neue Gerichtsorganisation nicht berührt, noch fernere Geltung.

München, den 28. April 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Criminal-Untersuchungs-Kosten betr.

Durch den Minister der General-Sekretär v. Schönwerth.

Ad Num. 20,458.

(Die Vertretung der Gemeinden in streitigen Rechtssachen bei dem k. Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung vom 1. ds. Mts. bezeichneten Betreffs wurde durch das kgl. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit jenem der Justiz genehmiget, daß den k. Advokaten Eduard Freyherr von Wevelb und Eduard von Leistner in Neuburg die Vertretung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens der sämmtlichen Landgemeinden des Königreiches vor dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg im Sinne des §. 23 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818 in so weit anvertraut werden dürfe, als eine Veranlassung hiezu durch Klagestellung von Landgemeinden und ihren Stiftungen gegen die einen privilegirten Gerichtsstand vor dem Appellationsgerichte genießenden moralischen oder physischen Personen gegeben, oder die Bestellung eines Insinuations-Mandatars oder sonstigen Vertreters der Landgemeinden und ihrer Stiftungen bezüglich ihrer bei dem Appellationsgerichte von Schwaben und Neuburg anhängigen Rechtssachen nothwendig ist.

Dieses wird anburch bekannt gegeben.

Landshut, den 5. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Bekanntmachung.

(Mißbrauch der Presse betr.)

Das k. Bezirksgericht Landshut hat in geheimer Sitzung vom 29. vor. Mts., wobei zugegen waren: Direktor Lippmann als Vorsitzender, Jäger, Rath, Fischer, Assessor, Dr. Krätzer, Staatsanwalt, Maußner, Sekretär, in Erwägung, daß durch mehrere Stellen der von Ernst Mahner in Neuwied unter Couvert an die kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, eingesendeten Flugschrift, betitelt: „Ein Manifest Ernst Mahners (gweihte Schrift) rc., d. d. Neuwied am 12. und 13. März curr., der Art. 21 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 verletzt wurde, die Unterdrückung der bezeichneten Flugschrift und die Vernichtung des erwähnten Exemplares derselben in Gemäßheit des Art. 2 Abs. 2 des allegirten Gesetzes erkannt, was hiemit zur Kenntnißnahme gebracht wird.

Am 6. Mai 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

coll. Auer.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Sonnabend den 15. Mai **1858.**

Inhalt:

Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung an dieselben. — Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen. — Die Verehelichung von bayerischen Unterthanen mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen. — Die Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Bekanntmachung,

Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung kaiserl. österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung an dieselben.

Staats-Ministerium des Königlichen Hauses und des Aeußern.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs mit der kaiserl. königl. österreichischen Regierung über die Einquartierung und Verpflegung kaiserlich österreichischer Truppen in Bayern, dann über die Vorspannsleistung an dieselben eine Uebereinkunft abgeschlossen worden ist, und die gegenseitige Auswechselung der hierüber ausgefertigten Ratificationen am 9. März l. Js. zu Wien stattgefunden hat, so wird diese Uebereinkunft ihrem ganzen Inhalte nach zur allgemeinen Kenntniß und Beobachtung öffentlich bekannt gemacht.

München, den 24. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Frhr. v. d. Pfordten.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Mayer.

Uebereinkunft.

Nachdem die königlich bayerische und die kaiserlich österreichische Regierung beschlossen haben, über die Einquartierung und Verpflegung der in Friedenszeiten durch das königlich bayerische Gebiet ziehenden kaiserlich österreichischen Truppen, dann über die Vorspannstellung an dieselben und über die Vergütung aller dieser Leistungen eine Uebereinkunft abzuschließen, so haben die Unterzeichneten, nämlich im Namen der königlich bayerischen Regierung:

Herr Maximilian Graf v. Lerchenfeld-Köfering, Großcomthur des k. bayerischen Hausritter-Ordens vom heiligen Georg, Großkreuz des k. bayerischen Verdienstordens der Krone und des Verdienst-Ordens vom heiligen Michael, Großkreuz des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens und Ritter des kaiserl. österreichischen Ordens der eisernen Krone I. Classe ꝛc., königl. bayerischer Kämmerer, erblicher Reichsrath des Königreichs Bayern, außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister am kaiserl. österreichischen Hofe ꝛc. ꝛc.

und im Namen der kaiserl. österreichischen Regierung:

Herr Carl Graf von Buol-Schauenstein, Großkreuz des kaiserl. österreichischen St. Stephan- und des kaiserl. österreichischen Leopold-Ordens, Ritter des kaiserlichen Ordens der eisernen Krone I. Classe, des kgl. bayerischen St. Hubertus-Ordens ꝛc. ꝛc., Seiner kaiserl. königl. apostolischen Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, Präsident der Minister-Conferenz, Minister des kaiserlichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten ꝛc. ꝛc.

sich über nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Cap. I.

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Die gegenwärtige Uebereinkunft umfaßt alle in Friedenszeiten durch das bayerische Gebiet stattfindenden Märsche und Transporte kaiserl. österreichischer Truppen, in welcher Richtung und nach welchem Bestimmungsorte dieselben auch ziehen mögen; so namentlich die Märsche nach den Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm, dann nach der freien Stadt Frankfurt a/M. und von da zurück.

Die zwischen der kgl. bayerischen und der kaiserl. österreichischen Regierung abgeschlossene Etappen-Convention vom 24. Juni 1818 mit den Anhangspunkten vom 7. Mai 1822 ist hiedurch aufgehoben.

Art. 2.

Die Festsetzung der einzelnen Etappen-Routen und Etappen-Stationen für die durch Bayern ziehenden kaiserl. königl. österreichischen Truppen, insbesondere nach den im vorausgehenden Artikel angeführten Bestimmungsorten bleiben jeweiligen besonderen Vereinbarungen vorbehalten.

Die gegenwärtig bereits vereinbarten Etappen-Routen enthält der Anhang dieser Uebereinkunft.

Cap. II.

Marsch der kaiserlichen Truppen durch das bayerische Gebiet.

Art. 3.

Von jedem Einmarsche einer Truppen-Abtheilung in das Königreich wird das treffende kaiserliche Militär-Commando dem Staatsministerium des königl. Hauses und des Aeußern rechtzeitig, bei größeren Abtheilungen spätestens 14 Tage, bei kleineren 8 Tage vor deren Ankunft an der bayerischen Grenze durch die kaiserl. Gesandtschaft zu München Nachricht geben.

Art. 4.

Diese Mittheilungen haben die Stärke der Abtheilungen an Mannschaft und Pferden, den Bedarf an Vorspannspferden und Wagen mit dem Gewichte des Gepäcks, den Namen und Rang des commandirenden Offiziers, den Tag des Eintreffens auf der ersten bayerischen Etappenstation, dann das Datum aller Marsch- und Rasttage in Bayern mit Angabe der Etappenroute, sowie den Tag des Austrittes aus dem bayerischen Gebiete zu enthalten.

Art. 5.

Jede durch Bayern marschirende kaiserliche Truppen-Abtheilung soll mit einem förmlichen, die einzuhaltende Route und den Ort, wohin die Truppe zu ziehen hat, bezeichnenden Marschvorweise versehen sein. Die diesen Vorweis ausstellende kaiserliche Militärbehörde hat in demselben noch anzugeben, auf wie viele Verpflegs- und Fourage-Portionen, dann Vorspannspferde und Wagen die Truppe Anspruch habe.

Art. 6.

Jede Truppen-Abtheilung wird von Etappe zu Etappe Quartiermacher voraussenden. Diese müssen am Abende vor dem Tage des Eintreffens der Truppen in der Etappe ankommen und über den Stand und den Bedarf derselben genaue Auskunft geben können.

Art. 7.

Bei gleichzeitigen Märschen von größeren Truppenkörpern bleibt den k. Kreisregierungen, als Obermarsch-Commissariaten vorbehalten, einen Theil derselben auf anderen, der conventionsmäßigen parallel laufenden Etappenrouten jedoch so zu instradiren, daß der Stab oder der Commandant der marschierenden Truppen auf der conventionsmäßigen Hauptroute bleiben. Von dieser Maßnahme sind die treffenden kaiserlichen Militär-Commando's durch die einschlägigen k. Kreisregierungen rechtzeitig in Kenntniß zu setzen.

Die Bestimmung der Etappenstationen auf solchen Parallelrouten steht gleichfalls den k. Kreisregierungen zu, mit der Beschränkung, daß, wo die Etappenmärsche zu Fuß zurückzulegen sind, die einzelnen Nachtstationen nicht über drei Meilen Entfernung vom letzten Nachtstationsorte festzusetzen sind und daß immer nach drei solchen Marschtagen ein Rasttag folge.

Art. 8.

Den Distriktspolizeibehörden, als Unter-Marsch-Commissariaten, bleibt vorbehalten, einzelnen kaiserlichen Truppen-Abtheilungen auf 1/2 bis 1 Stunde Entfernung vor- oder rückwärts der Etappenstation die Quartiere in benachbarten Orten anzuweisen, wenn dieß zur Schonung der Quartier-Träger der Etappenstation nothwendig erscheint.

Art. 9.

Die Handhabung der Ordnung, sowie die sonst erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen werden durch die Distriktspolizeibehörden verfügt. Bei Durchmärschen größerer kaiserlicher Truppenkörper werden erforderlichen Falles die k. Kreisregierungen besondere Civil-Commissäre abordnen.

Die Ernennung kaiserlicher Platzcommandanten an bayerischen Etappenorten findet nicht statt.

Cap. III.

Einquartierung und Verpflegung; Fourage und Vorspann.

Art. 10.

Die Verpflegung eines einquartierten kaiserlichen Unterofficiers oder Soldaten hat zu bestehen:

a) zum Frühstück aus einer nahrhaften Suppe;

b) zum Mittagsessen aus einer nahrhaften Suppe, Gemüse, 1/2 Pfund Fleisch oder in Ermanglung des letzteren einer ergiebigen Mehlspeise, dann 1/2 Maß (1/2 Litre) Bier;

c) zum Abendessen aus Suppe und 1/4 Pfund Fleisch oder statt des letzteren 1/2 Maß (1/2 Litre) Bier; — statt der 1/2 Maß (1/2 Litre) Bier kann je nach den Verhältnissen des Ortes 1/4 Maß (1/4 Litre) Wein, oder 1/16 Maß (1/16 Litre) Branntwein gereicht werden.

Die tägliche Brodportion beträgt 1 1/2 Pfund oder für jede der drei Mahlzeiten 1/2 Pfund.

Art. 11.

Für diese volle Verköstigung werden per Mann und Tag von der kaiserl. Regierung 24 kr. vergütet.

Ist die Verköstigung auf mehrere Stationen vertheilt, so werden

für die Mittagskost 15 kr.,
für die Abendkost 6 kr.,
für die Morgenkost 3 kr.

auf den Mann und Tag gerechnet.

Wenn statt der Mittags- und Abendkost das Essen nur Einmal genommen werden kann, so werden für dieses zu verstärkende Essen 21 kr. vergütet.

Art. 12.

Für das Quartier eines kaiserlichen Unteroffiziers und Gemeinen mit Liegerstatt, Holz und Licht wird, wenn die Einquartierung über Nacht stattfindet, eine Vergütung von 4 kr. geleistet.

Art. 13.

Jeder einquartierte Officiersdiener wird für einen weiteren Mann gezählt.

Werden Soldatenfrauen und Kinder einquartiert, so wird sowohl für die Frau als für je zwei Kinder die Vergütung wie für einen Mann geleistet.

Art. 14.

Die kaiserlichen Officiere und mit diesen in gleicher Achtung stehenden Militärbeamten werden in der Regel nur auf Dach und Fach mit Liegerstatt, Beheizung und Beleuchtung einquartiert.

Die hiefür zu leistende Vergütung wird in der Weise bemessen, daß

1) ein Officier, bis zum Oberlieutenant einschließlich, für 2 Mann;
2) ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann;
3) ein Oberst für 4 Mann;
4) ein Generalmajor für 6 Mann;
5) ein Generallieutenant oder höherer General-Offizier für 8 Mann,

ein Militärbeamter aber nach seinem Range berechnet wird.

Art. 15.

Die kaiserlichen Officiere und Militär-Beamten können von ihren Quartierträgern auch die Verpflegung ansprechen. Diese Verpflegung und die Vergütung hiefür wird nach dem vorstehenden Artikel bemessen.

Art. 16.

Die kaiserlichen Militärs, welche auf dem Marsche erkranken, werden, womöglich, in königliche Militär-Spitäler zur Verpflegung und Heilung nach den für die kgl. bayerischen Truppen dießfalls bestehenden Vorschriften verbracht werden.

Auch erkrankte kaiserliche Officiere und Militär-Beamte, welche ihre Verköstigung und Pflege außer dem Militärspitale auf eigene Kosten sich nicht verschaffen können, sollen zur Pflege und Heilung in diesen Militärspitälern standesgemäß untergebracht werden.

Art. 17.

Als Vergütung dieser Pflege, Beköstigung und Heilung in den königlichen Militärspitälern ist für kaiserliche Unterofficiere und Gemeine der Betrag von täglich 40 kr. per Kopf, und für einen kranken Officier oder Militärbeamten von 1 fl. 20 kr. zu entrichten.

Art. 18.

Müssen wegen Entlegenheit eines königl. Militär-Spitals oder aus sonstigen Gründen kaiserliche Militärs in Civilkrankenhäusern untergebracht werden, so haben diese Anstalten für Pflege, Beköstigung und Heilung ꝛc. ꝛc. jene Vergütung zu empfangen, welche sie von den ausländischen Kranken des Civilstandes stiftungs- oder satzungsgemäß anzusprechen befugt sind.

Art. 19.

Sind bei Einquartierungen kaiserlicher Truppen-Abtheilungen Räumlichkeiten für Militärkanzleien, für Wachen und Arreste nothwendig, so ist die Vergütung hiefür nach den dießfallsigen ortsüblichen Miethpreisen zu bemessen und zu entrichten.

Art. 20.

Die schwere Ration für das Zugpferd besteht aus $^1/_{20}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die Ration für die schwere Kavallerie aus $^1/_{24}$ Schäffel Haber, 10 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die leichte Ration aus $^1/_{30}$ Schäffel Haber, 9 Pfund Heu und 3 Pfund Stroh.

Die schwere Ration ist mit 25 kr., die Ration der schweren Reiterei mit 22 kr. und die leichte Ration mit 18 kr. zu vergüten.

Art. 21.

Findet nur eine theilweise oder ungleiche Abgabe von Fourage statt, so werden

a) bei der schweren Ration für die Zugpferde
für $^1/_{20}$ Schäffel Haber 18 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;
b) bei der Ration für die schwere Cavallerie
für $^1/_{24}$ Schäffel Haber 15 kr.,
für 10 Pfund Heu 7 kr.;
c) bei der leichten Ration
für $^1/_{30}$ Schäffel Haber 12 kr.,
für 9 Pfund Heu 6 kr. vergütet.

Für das Streustroh und für die Unterbringung der Pferde überhaupt wird keine Vergütung geleistet,

wogegen der Pferdedünger dem Quartierträger überlassen bleibt.

Art. 22.

Für die gewöhnliche Vorspann wird für das Pferd 30 kr., für den Wagen 15 kr. und für die Verpflegung des Fuhrmanns 10 kr. für die Meile, ohne besondere Verrechnung der Rückfahrt, vergütet.

Art. 23.

Die Ladung eines zweispännigen Vorspannwagens darf 12 Centner Gewicht nicht übersteigen.

Munitionswagen und Fuhrwesenstrains sind auf den Lagerplätzen aufzustellen, welche die Ortspolizeibehörde hiefür anweisen wird.

Bei Pulvertransporten insbesondere sind die Vorschriften der kgl. bayerischen allerhöchsten Verordnung vom 1. Mai 1841 — die Aufsicht auf die Schießpulvertransporte betreffend — (Regierungsblatt vom Jahre 1841. XVI. Stück, Seite 309) zu beobachten.

Art. 24.

Für alle in gegenwärtiger Uebereinkunft vorkommenden Bestimmungen nach Maß und Gewicht hat das bayerische Maß und Gewicht zu gelten.

Cap. IV.

Bestätigung der empfangenen Leistungen, ihre Vergütung und die Quittirung dieser Zahlungen.

Art. 25.

Für die empfangene Bequartierung und Verköstigung, für die erhaltenen Fourage-Rationen, dann für die gebrauchten Vorspanne haben die Commandanten der marschirenden kaiserlichen Truppen den einquartierenden bayerischen Behörden förmliche Quittungen auszustellen.

Sollten in einzelnen Fällen die von den Commandanten der marschirenden Abtheilungen ausgefertigten Quittungen nicht alle wirklich empfangenen Leistungen umfassen, so soll es zum Nachweise des Betrages solcher nicht quittirter Leistungen genügen, daß die Vorsteher der Etappenorte auf ihre Amtspflicht die wirklich stattgehabten Leistungen bestätigen.

Art. 26.

Die Vergütung für sämmtliche empfangene Leistungen an die einquartierende Behörde hat von den kaiserlichen Truppenabtheilungs-Commandanten sofort an Ort und Stelle noch vor dem Weitermarsche der Truppen zu geschehen. Diese Zahlungen werden den kaiserlichen Truppen-Commandanten von der genannten Behörde sogleich gehörig quittirt.

Art. 27.

Bezüglich der für die Verpflegung der Kranken beizubringenden Bestätigung reicht es hin, wenn ein Vorweis des kaiserlichen Truppenabtheilungs-Commando's, daß es den Kranken an das Militärspital oder das Civilkrankenhaus abgegeben, und eine Urkunde der dieser Anstalt vorgesetzten Behörde über die Dauer und über die Kosten der Pflege, Beköstigung und Cur, beziehungsweise Beerdigung ꝛc. vorgelegt wird.

Die Vergütung der Spitalhilfe geschieht, auf erfolgte unmittelbare Zusendung des vorstehend bezeichneten Nachweises, durch das kaiserliche Regiments- oder Bataillons-Commando, dem die verpflegten Kranken angehören, an die Spitalbehörde, welche ihrerseits den Empfang sofort gehörig zu bescheinigen hat.

Cap. V.

Reciprocität.

Art. 28.

Die Bestimmungen vorstehender Uebereinkunft finden eine reciproke Anwendung in dem Falle, wenn königl. bayerische Truppen durch kaiserl. österreichisches Gebiet marschiren sollten.

Gegenwärtige Convention tritt sofort nach erfolgter Genehmigung beider contrahirender allerhöchster Höfe in Wirksamkeit.

So geschehen zu Wien den 1. Februar 1858.

Graf v. Lerchenfeld. (L. S.)

Graf v. Buol-Schauenstein. (L. S.)

Etappenrouten

für die kaiserlich österreichischen Truppenmärsche aus Böhmen nach den Bundesfestungen Mainz und Rastatt und zurück.

A. Von Böhmen nach Mainz.

1. Tag, von Eger
a) nach Asch oder
b) nach Thiersheim,
2. Tag, ad a) von Asch nach Schwarzenbach,
ad b) von Thiersheim nach Markt-Schorgast oder Münchberg,
3. Tag, von Schwarzenbach, oder Markt-Schorgast, oder Münchberg nach Bamberg,
4. Tag, von Bamberg nach Aschaffenburg,
5. Tag, von Aschaffenburg nach Mainz.

B. Von Mainz nach Böhmen.

1. Tag, von Mainz nach Aschaffenburg,
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt,
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof,
4. Tag, von Hof nach Asch.

C. Von Böhmen nach Rastatt.

1. mit 4. Tag, wie auf der Route A,
5. Tag, von Aschaffenburg nach Dieburg.

D. Von Rastatt nach Böhmen.

1. Tag, von Dieburg nach Aschaffenburg,
2. Tag, von Aschaffenburg nach Schweinfurt,
3. Tag, von Schweinfurt nach Hof,
4. Tag, von Hof nach Asch.

Ad Num. 19,950.

An die sämmtlichen Landgerichte v. Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Indem nachstehend

ein Abdruck der unterm 22. vorigen Monats ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten, wonach nunmehr für sämmtliche selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene katholische Seelsorgestellen und Pfründen von den Besitzern derselben neue Fassionen, in soferne nicht in Gemäßheit des Ziff. XIV dieses höchsten Rescriptes ausnahmsweise die Berichtigung der älteren Fassionen gestattet ist, hergestellt werden sollen, dann

ein weiterer Abdruck einer frühern höchsten Entschließung des genannten Staats-Ministeriums d. d. 10. April 1856 num. 8599 „die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen in specie die in dieselbe einzusetzenden Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes betr.“ zur Kenntniß der sämmtlichen Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern gebracht werden, erhalten dieselben den Auftrag, die betreffenden Pfründebesitzer unter Bezugnahme auf die Allerhöchste Verordnung vom 5. Dezember 1811 und die dazu gehörige Instruktion vom nämlichen Tage (vide Regierungsblatt 1812 S. 73 rc. rc.) zur ungesäumten Anfertigung solcher Pfründefassionen mit genauer Berücksichtigung der in den vorallegirten höchsten Ministerial-Entschließungen ertheilten Directiven anzuweisen, die primitive Revision derselben kompetenzmäßig zu bethätigen, und die hienach revisorisch festgesetzten Fassionen nebst vollständig beigebrachten Belegen zur Superrevision hieher vorzulegen.

Hiebei wird dem k. Landgerichte noch bemerkt,

daß es nicht nothwendig sei, die Belege zu den drei Ausfertigungen der Fassionen herzustellen, sondern genüge, wenn die Belege nur zu einem Exemplar — dem Originale der Fassion — erhoben und angefügt werden;

daß ferner nach §. 34 rc. rc. der obenangezogenen Instruktion vom 5. Dezbr. 1811 sowohl die neuhergestellten Fassionen, als die ausnahmsweise nur berichtigten älteren Fassionen amtlich beglaubiget werden müssen;

dann daß die Fassionen nach Maßgabe des §. 35 derselben Instruktion — vor ihrer Bestätigung nicht

nur materiell zu prüfen seien, sondern auch auf gleichmäßige formelle Sachbehandlung insbesondere Rücksicht zu nehmen, namentlich auch auf die Anwendung gleichen Papier-Formates zu bringen sei;

daß weiter die Hinübergabe der Fassionen an die k. Regierungsfinanzkammer und an die kirchliche Oberbehörde von der unterfertigten Stelle verfügt werde;

daß endlich

bis spätestens 6. November d. J.

von den Distriktspolizeibehörden

1. die neugefertigten Fassionen in triplo,
2. die nur berichtigten älteren Fassionen in duplo, und
3. außerdem noch die in den §§. 38 u. 39 mehrberegter Instruktion bezeichnete Haupt-Tabelle, bei deren Anfertigung Papier nach dem hoch Folio-Format zu verwenden ist, und auf jedem folio nicht mehr als zwei Pfründen vorzutragen sind, hieher in Vorlage gebracht sein müssen.

Es wird gewärtigt, daß diese Arbeiten von den Pfründebesitzern mit der größten Genauigkeit und von den Revisionsbehörden nach Vorschrift innerhalb des vorgesetzten Termines vollständig geliefert werden.

Landshut, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 3,231.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Unter Bezugnahme auf die Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 29. März 1856 Nr. 1358 wird nach allseitiger Würdigung der von den kirchlichen Oberbehörden vorgebrachten Erinnerungen, sowie der gutachtlichen Aeußerungen der k. Regierungen nunmehr im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen verordnet, was folgt:

I.

Für sämmtliche selbstständige oder mit eigenen Stiftungen und Einkünften versehene katholische Seelsorgestellen und Pfründen sind von den Besitzern derselben in Anbetracht der in den jüngsten Jahren eingetretenen vielfältigen Veränderungen in den Einkünften sowohl als in den Lasten sofort neue Fassionen herzustellen, insoferne nicht die unter sub Ziff. XIV. gestatteten Ausnahmen Platz greifen können.

Die Form dieser Fassionen und der dazu erforderlichen Specialnachweise bleibt die durch die Instruktion vom 5. Dezember 1811 (Döllinger's V.-S. Bd. VIII. S. 872 u. folg.) vorgeschriebene, sowie überhaupt alle bisherigen Bestimmungen, insoweit sie nicht durch die hier nachfolgenden Vorschriften eine gänzliche Aufhebung oder eine Aenderung erfahren, aufrecht erhalten bleiben.

II.

Bei den Einnahmen an ständigem Gehalte sind die Getreide-Naturaleinnahmen — Getraidcompetenzen — nach dem Durchschnitte der rentamtlichen Getraide-Normalpreise von den Jahren 1834/35 bis 1843/44 incl. in Geld anzuschlagen.

Dieser Durchschnittspreis wird von den durch das k. Staatsministerium der Finanzen vielmehr durch die k. Regierungs-Finanzkammern hiezu angewiesenen k. Rentämtern ermittelt, und den zur primitiven Revision der Fassionen berufenen Distrikts-Polizeibehörden zur Kundgabe an die Fatenten mitgetheilt werden.

Die Besoldungs-Holzbezüge sind nach dem von der betreffenden Forstbehörde bestätigten Durchschnitte der in den vorhergehenden 10 Jahren (1847/48 bis 1856/57 incl.) bestandenen mittleren Lokalpreise und nach Abzug der in gleicher Weise bestätigten Kosten der Beifuhr und der Holzhauerlöhne, insoferne diese von dem Fatenten selbst bestritten werden müssen, zu veranschlagen.

Auch für die ständigen Bezüge an Bier, Most, Wein, Baumfrüchten, ist der Anschlag nach den Mittel-

preisen der letzten 10 Jahre 1847/48 bis 1856/57 incl. in die Fassion einzustellen. Daß alle ständigen Einnahmen nach dem dermaligen Stande zu fatiren sind, versteht sich von selbst.

III.

Hinsichtlich des Wohnungs-Anschlages bleibt es bei den bisherigen Bestimmungen.

IV.

Bezüglich der Ermittelung des Ertrages aus der Oekonomie ist schon durch die Ministerial-Entschließung vom 22. März 1834 (Döllinger's V.-S. Bd. VIII. S. 921 u. f.) die Revision der Pfarrfassionen betr., auf das rektificirte Steuer-Definitivum hingewiesen. Zur Erzielung eines allseitig gleichmäßigen Verfahrens und zur Ermittelung eines für alle Pfründen nach demselben Grundsatze bestimmten Widdums-Ertrages ist auch nichts mehr geeignet, eine sichere Grundlage zu bieten, als das nach dem Gesetze vom 15. August 1828 rektificirte Steuer-Definitivum.

Der in der Steuer-Verhältnißzahl in ganzen und zehntels Gulden ausgedrückte steuerbare Ertrag gilt bei gemeinüblichem Wirthschaftsbetriebe als mäßige durchschnittliche Bodenrente, wobei die Aussaat bereits berücksichtigt und abgezogen ist, und für die Düngung rc. rc., das Stroh, die Brachfrüchte, Weide und sonstige Nebennutzungen freigelassen worden sind. Ueberdieß ist der Körner-Ertrag in der Steuerverhältnißzahl nach dem geringen Preise zu 8 fl. für 1 Schäffel Korn (Roggen), welchem je 4 Metzen Waizen, 8 Metzen Gerste, 2 Schäffel Haber oder Fesen gleichgestellt sind, in Geld angeschlagen, während die Preise der Bodenerzeugnisse durch die sehr erleichterten Verkehrs- und Handels-Verhältnisse in voraussichtlich bleibender Weise bedeutend höher gestiegen sind.

Es ist daher bei Herstellung der neuen Fassionen der Ertrag der Realitäten — Gärten, Aecker, Wiesen, Waldungen, Weinberge, Hopfengärten, Weidenschaften u. d. m. — mit dem Betrage der Grundsteuer-Verhältnißzahl in Ansatz zu bringen, und die Hälfte derselben für die in ihr noch nicht berücksichtigten Arbeiterlöhne und sonstigen Betriebskosten abzuziehen, so daß also mit Ausschluß jeder Schätzung die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß eingestellt wird und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden.

Der einzige zur Begründung dieses Ansatzes erforderliche Beleg ist eine von dem treffenden Rentamte beglaubigte Abschrift des Grundsteuer-Kataster-Extraktes gesondert für die eigentlichen Widdumsgründe und für die lediglich zum Nutzgenuß überlassenen ärarialischen oder Stiftungs-Dienstgründe.

Nachdem das frühere Grundsteuer-Provisorium nunmehr allenthalben beseitigt ist, so hat die sofortige Anwendung des Steuer-Definitivums in dieser Beziehung, d. h. der Grundsteuer-Verhältnißzahl kein Hinderniß mehr.

Nur da, wo in Oberbayern noch das sogenannte alte Definitivum besteht, ist es bei den bisherigen Ansätzen zu belassen, und sind die nöthigen Berichtigungen sogleich nach dem Eintritt des rektificirten Definitivums vorzunehmen.

V.

Nachdem in Gemäßheit der Gesetze vom 4. Juni 1848 die Aufhebung des Jagdrechtes auf fremden Grund und Boden betreffend und vom 30. März 1850 die Ausübung der Jagd betreffend, das Jagdrecht auf eigenem Grund und Boden erworben wurde, so ist bei dem Vortrage der Einkünfte aus Realitäten in den neuen Fassionen auch der allenfallsige Ertrag aus dem Jagdrechte in Vortrag zu bringen.

Bei einem zusammenhängenden Grundbesitze von mindestens 240 bayerischen Tagwerken im Flachlande oder 400 Tagwerken im Hochgebirge, sowie von Seen und Fischteichen von mindestens 50 Tagwerken ist der Ertrag nach dem Durchschnitte der Jagdpachtschillinge seit Verkündung des Gesetzes vom 30. Mai 1850 einzustellen. Dasselbe hat auch im Falle des Art. 4

des bezeichneten Gesetzes hinsichtlich des Antheils des Pfründeeigenthums an den gemeindlichen Gesammt-Jagdpachtschillingen zu geschehen und im Falle des Art. 3 l. c. ist die festgestellte Entschädigung für Ausübung der Jagd auf dem von größerem zusammenhängenden Grundbesitze (Art. 2 Ziff. 3) vollständig umschlossenen Pfründegrunde einzustellen.

Alle deßfallsigen Ansätze sind durch Zeugnisse der treffenden Gemeinde-Verwaltungen zu belegen.

VI.

Die Fatirung des Ertrages aus Rechten hat in Folge des Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1848 eine sehr bedeutende Aenderung zu erleiden; dieselbe gestaltet sich nun sehr einfach und weit weniger schwierig als früher.

Die im Art. 22 des obenerwähnten Gesetzes bezeichneten Bodenzinse, für welche schon vor dem Erscheinen des Gesetzes ein bestimmtes Kapital rechtsgiltig festgesetzt war, und welche von der Ablösungskassa des Staates nicht übernommen werden, als Lehenbodenzinse, Geld- und Kornbodenzinse, Maierschaftsfristen u. d. m. sind auf dem Grund spezieller Verzeichnisse resp. Abschriften der neuen Grundbücher in ihrer dermaligen Größe in die Fassion einzustellen, und zwar für den Fall, daß solche in Naturalien bestehen und nicht ein bestimmter Preis zu ihrer Abführung bestimmt ist, nach dem oben sub Ziff. II. bestimmten Durchschnitt der rentamtlichen Normalgetreidpreise von 1834/35 bis 1843/44 incl.

An die Stelle der übrigen grundherrlichen Gefälle, als Grundzinse, Gilten u. s. w., welche nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 in Bodenzins umgewandelt werden mußten, und an die Ablösungskassa des Staats überwiesen werden können, sind, wenn sie nicht überwiesen werden, die hieraus regulirten Bodenzinse, und der Zins aus der vom Staatsärar nach Art. 25 Abs. 2 des Ablösungsgesetzes in diesem Falle gewährten Entschädigung — wenn sie aber an die Ablösungskassa des Staates überwiesen worden sind, die Zinsen aus den dafür erhaltenen Ablösungs-Summen vorzutragen.

Ebenso ist im Falle der Ueberweisung der Handlohnsäquivalente der Zins aus den hiefür erhaltenen Ablösungs-Summen einzustellen, während im Falle der eigenen Perception das ganze Aequivalent als zum Vermögensstocke gehörig, nach den für Stiftungsgelder bestehenden Bestimmungen fruktifizirlich anzulegen und der Ertrag daraus in die Fassion einzustellen ist.

Jene nicht überwiesenen Aequivalente, deren Flüssigwerdung noch zu erwarten steht, sind in der Fassion vorderhand lediglich vorzumerken; eine Rente hieraus aber erst nach erfolgtem Anfalle einzusetzen.

Die fixirten Zehenten sind ebenfalls im Falle der eigenen Perception in der fixirten Größe, resp. in den Zinsen der hiefür bestellten Bodenzins-Kapitalien und mit den Zinsen aus der vom Staate in diesem Falle gereichten Entschädigung — im Falle der Ueberweisung aber mit den Zinsen aus den erhaltenen Ablösungs-Summen in Vortrag zu bringen.

Die Zinse von Ablösungs-Kapitalien sind übrigens — wie sich's von selbst versteht — nicht bei den Zinsen von den zur Pfründe gestifteten Kapitalien, sondern an der Stelle der früheren grund- und zehentherrlichen Gefälle und zwar die Zinse für die überwiesenen Zehentfixa — gleichwie die selbstpercipirten Bodenzinse von solchen zur möglichen Controle der auf dem Zehentrechte lastenden Baupflicht ausgeschieden von den Zinsen für die grundherrlichen Gefälle in Vortrag zu bringen.

Die deßfallsigen Ansätze in der Fassion sind im Falle der Ueberweisung durch Certifikate der einschlägigen k. Rentämter, im Falle der eigenen Perception aber durch die auf die amtlichen Verhandlungen gestützten Certifikate der Distriktspolizeibehörden zu belegen.

Für die Fatirung des Ertrags aus Weiderechten wird bestimmt:

a) Wenn nach dem Bodenentlastungsgesetze vom 4. Juni 1848 Art. 5 und dem Gesetze vom 28. Mai 1852 über die Ausübung und Ablösung des Weiderechtes auf fremden Grund und Boden Art. 6 u. 17 für Weidedienstbarkeiten auf Aeckern

und Wiesgründen, dann Oedungen, Haiden und anderen nicht cultivirten Weideplätzen der Reinertrag eines einem Pfründebesitzer zustehenden Waiderechtes in Geld ermittelt ist, so ist die hiernach gebildete ständige Jahresabgabe in die Fassionen aufzunehmen.

b) Bei gegenseitigen Weidedienstbarkeiten ist, wenn das Theilnahmsrecht des Pfründebesitzers das Verhältniß der Größe und Beschaffenheit des hiebei betheiligten Pfründegrundbesitzes übersteigt, die für die Aufhebung der Weidegemeinschaft nach Art. 40 — 43 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 ausgemittelte Jahresabgabe einzustellen.

c) Sind dergleichen Jahresabgaben (a und b) an die Ablösungskassa des Staates übergegangen, oder ist für dieselben ein Bodenzins-Kapital errichtet (Art. 18, 19 u. 44 des Weidegesetzes), so ist der Zins zu 4% aus dem Betrage des treffenden Ablösungs- beziehungsweise Bodenzins-Kapitales in Ansatz zu bringen.

d) Außer diesen Fällen, wenn nämlich das Weiderecht unverändert wie früher ausgeübt wird, ist der beiläufige jährliche Ertrag desselben auf dem Grund eines Zeugnisses des Vorstehers jener Gemeinde, in welcher die weidepflichtigen Grundstücke liegen, in die Fassion einzusetzen.

Der Ertrag aus Forstrechten wird unter deren genauen Beschreibung nach dem Durchschnitte der in den letzten 10 Jahren (1847/48 bis 1856/57 incl.) bestandenen Lokalpreise nach Abzug der Perceptionskosten, soweit solche von dem forstberechtigten Pfründebesitzer getragen werden müssen, in die Fassion eingestellt, und der deßfallsige Ansatz durch das oben Ziff. II. auch für das Besoldungsholz vorgeschriebene Zeugniß der Forstbehörde belegt.

Was die Aenderungen betrifft, welche bezüglich der Forstberechtigungen das Forstgesetz vom 28. März 1852 zur Folge gehabt hat, wird noch besonders angeordnet, was folgt:

a) Wenn Forstberechtigungen einer Pfründe in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt sind, so ist diese Geldleistung in die Fassion einzustellen;

b) Ist im Falle des Art. 26 des bezeichneten Forstgesetzes vom Waldbesitzer wegen veränderter Holz- oder Betriebsart an eine Pfründe die Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zu fatiren.

c) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maß umgewandelten Holzberechtigung in eine Pfründewaldung auf den Antrag des verpflichteten Pfründebesitzers durch volle Entschädigung mittels Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theils des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 eintritt, und wenn die Gegenreichnisse nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annimmt, so ist diese zu fatiren.

d) Für diejenigen Natural-, Holz- oder Waldfrohnen, welche die Eigenschaft von Gegenleistungen für forstrechtliche noch bestehende oder bereits durch Entschädigung abgelöste Nutzungen an sich tragen und welche in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt sind, ist die in solcher Weise bestimmte jährliche Geldabgabe an den Pfründebesitzer in die Fassion aufzunehmen.

e) Wenn im Falle 2 des Art. 30 des Forstgesetzes die Forstberechtigung einer Pfründe von dem Pflichtigen durch Erlegung des Kapitalwerthes, beziehungsweise des 20fachen Betrages des in Geld angeschlagenen Jahres-Bezuges abgelöst worden ist, oder wird, so ist der 4% Zins aus der erlegten — dem Vermögensstocke zugehörigen Ablösungs-Summe als jährlicher Ertrag in die Fassion einzustellen.

Die Ansätze für Weide- und Forstrechte in den

durch das Weide- und beziehungsweise das Forstgesetz veränderten Beträgen sind durch die Zeugnisse der Distriktspolizeibehörden und beziehungsweise der kgl. Rentämter zu belegen.

VII.

Die bei den Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen nach der Instruktion vom 5. Dez. 1811 an erster Stelle vorzutragenden Bezüge von gestifteten Gottesdiensten sind als ständige Bezüge nach dem dermaligen Stand unter Zugrundlage eines speciellen kurzgefaßten Verzeichnisses in die Fassion einzustellen; die Stolgefälle dagegen in der durch die ebenbezeichnete Instruktion vorgeschriebenen Weise jedoch nach dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre (1847/48 bis 1856/57 incl.) zu ermitteln.

Inwieweit auch die zufälligen Meßstipendien in die Fassion aufgenommen werden sollen, wird für jeden einzelnen Fall der Erwägung und eigenen Entscheidung der k. Regierung, Kammer des Innern, im Benehmen mit der kirchlichen Oberbehörde unterstellt, und dabei lediglich der Grundsatz ausgesprochen, daß nur in jenen Fällen, in welchen mit Sicherheit auf einen nachhaltigen Anfall gerechnet werden kann, der Ertrag nach dem Durchschnitt in den letzten 10 Jahren zu fatiren ist, daß dagegen geringe unergiebige Meßstipendien, auf welche nicht mit Gewißheit gerechnet werden kann, außer Berechnung zu bleiben haben.

VIII.

Die Einkommensteuer darf als eine persönliche Steuer in die Fassion nicht eingestellt werden.

Die übrigen von den Pfründebesitzungen zu zahlenden Steuern sind durch die Instruktion vom 5. Dez. 1811 als zur Aufnahme in die Fassion geeignet bezeichnet.

Da nun aus in Vorlage gekommenen Fassionen ersehen worden ist, daß in mehreren Fällen die Steuer unter den Lasten vorgetragen wurden, auch wenn der Pfründebesitzer den Steuervorschuß genoß, und daß der durch die Fassion hergestellte Reinertrag somit um Beträge gekürzt wurde, die der Pfründebesitzer nicht zu bezahlen hatte, so wird in dieser Beziehung angeordnet, daß die Steuern, insoweit sie vom Staatsärar für den Pfründebesitzer vorgeschossen werden, in der Fassion nur intr. lin. vorzutragen und nur der von dem Pfründebesitzer selbst zu bezahlende Betrag mit unter die Lasten zu summiren ist.

Beiträge an die Armenkassa sind — wenn sie als Pflichtbeiträge geleistet werden, zur Aufnahme in die Fassion geeignet, dagegen freiwillige — dem Zwang nicht unterliegende Almosen von der Aufnahme ausgeschlossen.

IX.

Die Fatirung der Lasten wegen des Diözesanverbandes hat sich nach der Entschließung des unterfertigten k. Staatsministeriums vom 10. April 1856 Nr. 8579, die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen in specie die in dieselben wegen des Diözesan-Verbandes einzustellenden Lasten betreffend, zu richten.

Die Einstellung von Reisekosten der Bepfründeten zu den Kapitel-Versammlungen, dann der Kosten für Schreibmaterialien, Postporti u. s. w. ist ebenso unstatthaft, wie die der Kosten für Bedienung und für den Holzbedarf.

X.

Bei den Lasten wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfründen sind in vielen Fällen durch die Zeitverhältnisse manigfache Aenderungen herbeigeführt worden.

Die höheren Preise der Lebensmittel erheischen einen höheren Aufwand für die Verköstigung der Hilfspriester. In der Entschließung vom 22. März 1834 wurde ein Normalsatz von 196 fl. hiefür festgesetzt; dieser wird nun auf 250 fl. erhöht, und der Betrag von 300 fl. als Maximalbetrag bestimmt, bis zu welchem je nach den besonderen örtlichen Verhältnissen die Verköstigung neben dem Wochengelde des Hilfspriesters in der Fassion passiren darf.

XI.

Bezüglich der auf den Pfründen lastenden Grundzinse und anderen grundherrlichen Abgaben sind insbesondere durch das Ablösungs-, das Weide- und das Forstgesetz namhafte Veränderungen bewirkt worden, und es wird daher in dieser Beziehung festgesetzt, was folgt:

a) auf dem Pfründevermögen ruhende Bodenzinse sind zur Aufnahme unter die Lasten geeignet.

b) Für den nach Art. 17 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 durch Abschätzung ermittelten und in Geld anzuschlagenden Reinertrag einer auf dem Pfründevermögen ruhenden einseitigen Weidedienstbarkeit ist die an die Stelle des Weidegenusses tretende ständige Jahresabgabe und

c) wenn bei der Ausübung gegenseitiger Weidedienstbarkeiten das Theilnahmsrecht einer Pfründe geringer ist, als diese nach Verhältniß der Größe und Beschaffenheit ihres hiebei betheiligten Grundbesitzes treffen würde, und wenn demgemäß nach Art. 39 — 44 des Weidegesetzes vom 28. Mai 1852 der Pfründebesitzer Entschädigung zu leisten hat, so kann die festgesetzte Jahresabgabe in die Fassion eingestellt werden.

d) Ist eine auf dem Pfründevermögen ruhende Forstberechtigung in eine bestimmte jährliche Geldleistung umgewandelt, so ist gestattet, diese jährliche Geldleistung unter die Lasten aufzunehmen.

e) Ist im Falle des Art. 26 des Forstgesetzes vom 28. März 1852 wegen veränderter Holz- oder Betriebsart vom Pfründebesitzer an den Forstberechtigten eine Entschädigung in Geld zu leisten, so ist deren jährlicher Betrag zur Einstellung unter die Lasten geeignet.

f) Wenn ausnahmsweise die Ablösung einer in ein bestimmtes Maaß umgewandelten Holzberechtigung auf den Antrag des Verpflichteten durch volle Entschädigung mittels Abtretung eines von Rechten Dritter freien Theiles des belasteten Waldes nach Art. 30 des Forstgesetzes eintritt, und wenn die Gegenreichnisse des holzberechtigten Pfründebesitzers nach den Vorschriften des Art. 27 l. c. in eine bestimmte jährliche Geldabgabe umgewandelt werden, welche die Natur eines auf dem abgetretenen Waldtheile ruhenden Bodenzinses annehmen, so ist dieser als Last zu fatiren.

XII.

Bei jenen geistlichen Pfründen, deren Besitzer als ehemalige Zehentberechtigte baupflichtig erscheinen, und deren reines Einkommen die Congrua übersteigt, ist auf den Vollzug der Bestimmungen des Art. 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend, besonderer Bedacht zu nehmen. Die für die Baupflicht an den eigenen Pfründegebäuden übernommenen ständigen jährlichen Abgaben dürfen aber in die Fassion unter die Lasten nicht eingestellt werden, weil der Genuß dieser Gebäude auch bei den Einnahmen nicht in Ansatz kommt.

Ebenso wenig dürfen die Brandassecuranzbeiträge, welche die für ihre Pfründegebäude primär baupflichtigen Pfründebesitzer nach Art. 75 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Feuer-Versicherungs-Anstalt für Gebäude in den Gebietstheilen diesseits des Rheins betreffend, zu bezahlen haben, wenn das reine Einkommen der Pfründe ohne Schmälerung der Congrua die Mittel dazu bietet, und insoferne nicht bisher durch Gesetz oder Herkommen ein anderes bestimmt war, unter die Lasten in die Fassion aufgenommen werden.

XIII.

Die Ausitzfristen für ad onus successorum aufgenommene Kapitalien dürfen unter die Lasten nicht aufgenommen werden, indem sie nur transitorisch sind und nach einer bestimmten Reihe von Jahren aufhören. Dieselben sind jedoch nach dem Abschlusse der Fassion bemerkungsweise in der Art vorzutragen, daß auf der betreffenden Pfründe eine jährliche Bauausfi-

frist von x fl. aus einem Reluitions-Kapitale von x fl. bis zum Jahre N. lastet, welche bis dahin von dem Reinertrage noch in Abzug kommt.

XIV.

In den nicht sehr seltenen Fällen, wo erst in jüngster Zeit bereits neue Fassionen mit Berücksichtigung des Ablösungsgesetzes und dessen Fortbildung hergestellt worden sind, wie dieß häufiger in den Regierungsbezirken von Schwaben und Neuburg und von Oberbayern vorgekommen ist, kann, wenn nach den obigen Bestimmungen lediglich einige Zifferberichtigungen erforderlich werden und diese die Deutlichkeit des Fassionsvortrages nicht beeinträchtigen, von wiederholter Herstellung neuer Fassionen Umgang genommen werden, jedoch hat die erforderliche Berichtigung einzutreten.

Auch bei den organisirten Klosterpfarreien, deren Erträgnisse neben den fixen Bezügen vom Staats-Aerar nur noch in den Einnahmen aus besonderen Dienstverrichtungen bestehen und bei jenen Beneficien, die nur fixe Bezüge haben, und bei denen also nur wenige Veränderungen eingetreten sind, genügt unter obiger Voraussetzung die Berichtigung der bereits vorhandenen Fassionen.

München, den 22. April 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath v. Bezold.

Abdruck. Ad Num. 8579.

Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 7. September v. Js. im bezeichneten Betreffe wird der k. Regierung, Kammer des Innern, mit Bezugname auf die Entschließung vom 29. vor. Mts.: „die Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen betr.,“ Folgendes erwidert:

Die aus dem Diöcesan-Verbande erwachsenden Lasten, deren Einstellung in die Pfründefassionen zulässig ist, sind §. 30 der Allerhöchsten Instruktion vom 5. Dezember 1811 (Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. VIII. S. 885) bezeichnet, und seitdem abändernde Verfügungen in dieser Beziehung von Seite des Staats-Ministeriums nicht getroffen worden.

Die in dem obenerwähnten Berichte aufgeführten Ausgaben, namentlich die canones annui, die commissiones annuae, das cathedraticum, das seminaristicum und das consuetum pro pedello generali et directorio gehören unzweifelhaft in die Kategorie der unter lit. c. des §. 30 der allegirten Instruktion angedeuteten Lasten und darf daher deren Einstellung in die Fassionen niemals beanstandet werden. Ebenso eignen sich zur Einstellung die Abgaben der bepfründeten Geistlichkeit an die Capitelkasse, in soferne dieselben nicht unständiger Natur und nur persönliche Reichnisse sind, sondern alljährlich auf Grund der genehmigten Capitelstatuten oder eines rechtlichen Herkommens entrichtet werden, ferners auch die Ausgaben auf den Unterhalt des Capitelpedells, jedoch nur in so weit, als es sich um dessen Laufgebühren in Pfründe-Angelegenheiten handelt. Was den Diöcesan-Schematismus betrifft, so kann die Ausgabe hiefür als eine fassionsmäßige Last im Hinblicke auf die Verordnung vom 13. April 1812 (Döllingers Verordn.-Sammlung Bd. VIII S. 336), wodurch der Diöcesan-Schematismus als ein Handbuch des öffentlichen Dienstes erklärt wird, in dem Falle als passirlich betrachtet werden, wenn die Anschaffung desselben nicht dem freien Willen der Pfründebesitzer überlassen, sondern einem jeden ohne Ausnahme zur Pflicht gemacht ist.

München, den 10. April 1856.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

von Zwehl.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberbayern.
Die Revision der Fassionen katholischer geistlicher Pfründen, in specie die in dieselben einzusetzenden Lasten wegen des Diöcesan-Verbandes betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath von Bezold.

Ad Num. 20,168.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verehelichung von bayerischen Unterthanen mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach den im Großherzogthum Hessen über die Auswanderung bestehenden Vorschriften bedürfen Frauenspersonen gleich den Männern zur Auswanderung einer förmlichen obrigkeitlichen Erlaubniß; die großherzoglich hessische Regierung hat deßhalb das Ansuchen gestellt, daß bayerischen Unterthanen die Verehelichung mit Frauenspersonen, welche dem großherzoglich hessischen Staatsverbande angehören, nicht eher gestattet werden möge, als bis die Letzteren von ihrer Heimath-Behörde eine Bescheinigung darüber beigebracht haben, daß ihrer Auswanderung ein Hinderniß nicht entgegenstehe.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern werden auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 28. praes. 30. vor. Mts. hievon mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß bayerischen Staatsangehörigen die Verehelichung mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen erst dann zu gestatten sei, wenn die letzteren die Erlaubniß zur Auswanderung von ihrer Heimaths-Behörde erhalten haben.

Hiebei wird übrigens darauf aufmerksam gemacht, daß die Ministerial-Entschließung vom 26. November 1852 Nro. 19,197 (Kreis-Intelligenzblatt von Niederbayern 1852 Nro. 97 S. 765) die Verehelichung von Inländerinnen mit Ausländern betr. durch gegenwärtige Anordnung eine Abänderung nicht erleide und somit dem Großherzogthume Hessen gegenüber auch ferner in Anwendung zu kommen habe.

Landshut, den 6. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,158.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Aufrechthaltung der Jagdkarten-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 30. April l. Js. Nr. 5944 werden die k. Forstämter von Niederbayern, auf das Ausschreiben der k. Regierung, Kammer des Innern, rubr. Betreffs vom 2. l. Mts. ad Num. 20,084 (Kreisamtsblatt von Niederbayern St. 38 pag. 554) mit dem Auftrage besonders hingewiesen, das untergeordnete Forst- und Jagdpersonal zur Mitwirkung bei dem Vollzuge der rubr. Jagdverordnung strenge anzuweisen.

Landshut, den 10. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 29. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, das Inkuratbenefizium Marching, kgl. Landgerichts Abensberg, dem Priester Sebastian Müller, Pfarrer in Rimbach, k. Landgerichts Kötzting zu verleihen.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Kommandos von Niederbayern, vom 30. April 1858 wurde:

a) der bisherige Unterlieutenant Peter Schütz zum Oberlieutenant und

b) der bisherige Schützen-Korporal Jos. Maurer jun. zum Unterlieutenant, beide in der Füsilier-Kompagnie Pfarrkirchen, dann

c) der bisherige Feldwebel Anton Reisbäk zum Unterlieutenant bei der Füsilier-Kompagnie Triftern im k. Landwehr-Bataillon Pfarrkirchen ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 6. Mai 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	95
" à 4 %	98	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{5}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
" à 5 % IV. Emission	$101\frac{3}{4}$	—
" à 5 % neue detto	—	$102\frac{1}{2}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98	—
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	787
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$100\frac{1}{2}$	$100\frac{5}{8}$
" " mit 20 % Einzahlung	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Bisheriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 10. Mai 1858.	Waizen	3	111	114	113	1	13	48	13	26	12	45	—	—	—	40
		Korn	7	12	19	19	—	9	9	8	56	8	9	—	—	—	1
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	12	29	41	41	—	7	36	7	9	6	45	—	53	—	—
Deggendorf	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	10	284	294	292	2	14	9	13	45	13	18	—	24	—	—
		Korn	—	47	47	47	—	9	39	9	24	9	8	—	—	—	—
		Gerste	6	122	128	117	11	8	58	8	44	8	20	—	40	—	—
		Haber	5	111	116	111	5	7	41	7	27	6	59	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	—	38	38	38	—	13	48	13	30	12	—	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	5	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	12
		Gerste	—	2	2	2	—	8	54	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	7	30	7	12	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	—	24	24	24	—	13	—	12	—	11	30	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	36	8	36	8	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 6. Mai 1858.	Waizen	—	15	15	15	—	13	22	12	57	11	52	—	3	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	45	—	—	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	29	8	7	7	46	—	—	—	21

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 10. Mai 1858.	Waizen	—	56	56	56	—	13	45	13	—	12	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	227	227	227	—	9	—	8	36	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 7. Mai 1858.	Waizen	153	791	944	917	27	14	34	13	59	12	47	—	—	—	33
		Korn	—	90	90	90	—	10	58	10	27	9	32	—	—	—	26
		Gerste	139	190	329	264	65	9	19	8	18	7	21	—	16	—	—
		Haber	149	503	652	622	30	7	14	6	58	6	21	—	17	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	31	113	144	135	9	14	39	12	19	[illegible]	3	—	—	—	37
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	7
		Gerste	—	6	6	5	1	7	28	7	12	7	6	—	27	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	6	57	6	—	5	9	—	48	—	—
Passau	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	19	19	19	—	8	30	8	23	8	4	—	1	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	35	87	122	94	28	6	4	5	48	5	31	—	20	—	—
Pfeffenhausen	Vom 10. Mai 1858.	Waizen	—	5	5	5	—	13	18	12	5	7	48	—	43	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	1	1	2	2	—	—	—	6	37	—	—	—	23	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	6	30	—	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 11. Mai 1858.	Waizen	—	107	107	107	—	13	—	12	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	44	44	44	—	8	30	8	18	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 8. Mai 1858.	Waizen	74	606	680	680	—	13	46	13	22	12	58	—	—	—	16
		Korn	—	169	169	169	—	10	19	10	12	10	1	—	—	—	25
		Gerste	—	221	221	215	6	9	34	9	17	8	45	—	—	—	25
		Haber	7	163	170	166	4	8	12	7	35	7	6	—	—	—	15
Vilshofen	Vom 12. Mai 1858.	Waizen	15	306	321	285	36	14	54	14	30	14	—	—	—	—	16
		Korn	—	18	18	18	—	8	56	8	42	8	32	—	—	—	12
		Gerste	2	2	4	4	—	7	30	7	21	7	12	—	14	—	—
		Haber	4	18	22	10	12	6	48	6	30	5	48	—	—	—	16

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 41. Landshut, Mittwoch den 19. Mai **1858.**

Inhalt:

Den angeblichen Chemiker Nikolaus Färber und dessen Bierverfälschungsmittel, hier einen gewissen Ulrich Weber aus Göcklingen. — Agenturen der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft. — Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von sogenannten Geheimmitteln. — Paßwesen, hier den Eintritt in das Königreich Belgien. — Aufstellung des Kaufmannes K. Reschreitter in München als Hauptagent der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnißbank. — Die Erledigung von Freiplätzen im k. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1858/59. — Das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk. — Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857. — Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung. — Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland. — Die Dienstesfunktionen und die Bezüge der Bauassistenten. — Das gräfl. v. Königsfeld'sche Familienfideikommiß. Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 115 der neuen Züricher Zeitung. — Programm zu dem Central-Landwirthschafts-Feste in München 1858.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,587.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadkommissariate von Niederbayern.

(Den angeblichen Chemiker Nikolaus Färber und dessen Bier-Verfälschungsmittel, hier einen gewissen Ulrich Weber aus Göcklingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken wurde am 4. v. Mts. Ulrich Weber, Destillateur und Händler mit Extract d'Absynth und Kirschwasser in Göcklingen, k. Landcommissariats Landau, welcher mit einem Reisepasse der ebengenannten Behörde vom 11. d. M. versehen war, und dessen Signalement unten beigefügt ist, in Nürnberg aufgegriffen und wegen bestimmungslosen Herumziehens und nachdem er zugestandenermaßen mehreren Bierbrauern ein Mittel, trübe Biere wieder hell zu machen, angeboten hatte, mit 2½tägigem Arreste bestraft, sodann aber mittels Zwangsvorweises in seine Heimat verwiesen.

Die k. Regierung der Pfalz, K. d. I., hat hierauf das k. Landcommissariat Landau beauftragt, dem Ulrich Weber für die Zukunft die Ausstellung einer Reiselegitimation nach den diesrheinischen Regierungsbezirken zu versagen.

Es ist sonach nicht nur gegen Ulrich Weber, soferne er im Regierungsbezirke betreten werden sollte, nach Maßgabe der Allerh. Verordnung vom 28. November 1816 — Bettler und Landstreicher betr. —

einzuschreiten, sondern auch hinsichtlich anderer Händler mit Extract d'Absynth und dergleichen aus der Pfalz geeignete Ueberwachung zu verfügen, und im Falle des Versuches der Verbreitung von Bierverfälschungs-Mitteln gegen dieselben nachdrücklich zu verfahren. Gemachte Wahrnehmungen insbesondere auch mit Rücksicht auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. Dezember vor. Js. (Kreis-Amtsblatt Numer 105 Seite 1581) sind zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 7. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement.

Ulrich Weber ist 42 Jahre alt, 6' groß, hat blonde Haare, runde Stirne, blonde Augenbrauen, graue Augen, dicke Nase, mittleren Mund, braunen Bart, ovales Kinn, rundes Gesicht und gesunde Gesichtsfarbe.

Ad Num. 20,851.

(Agenturen der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten wurden der Wirth und Handelsmann Andreas Kurz in Winzer und Marktschreiber F. X. Kröninger in Plattling als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, anstatt der abgetretenen Agenten rc. Hohenegger in Hengersberg und rc. Deinböck in Plattling bestätiget.

Landshut, den 9. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 20,852.

(Die Agenturen der Elberfelder Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. praes. 7. l. Mts. wurde Xaver Seitz in Eggenfelden als Agent der Elberfelder Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft für die Landgerichts-Bezirke Eggenfelden und Pfarrkirchen anstatt des abgetretenen Agenten rc. Beutelhauser von dort bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 9. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 21,059.

(Die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von sogenannten Geheimmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 22. Juli 1856 obenbezeichneten Betreffes (Kreis-Amtsblatt 1856 Seite 920) wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 7. Mai 1858 Nr. 11,514 bezeichneten Betreffes nachfolgend zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 10. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,514.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Nach Ziff. 4 und 7 des Ministerial-Ausschreibens vom 9. Juli 1856 müssen die Taxen für Prüfung

der cosmetischen Mittel und Erprobung der sogenannten Geheim-Mittel ohne Rücksicht darauf, ob die Bewilligung zu deren Verkauf ertheilt wird oder nicht, entrichtet und jederzeit vor Aushändigung der betreffenden Entschließung eingehoben werden.

Wenn nun aber ein nur zeitweise in Bayern sich aufhaltender Ausländer die Erledigung seines Gesuches um die Erlaubniß zum Verkaufe cosmetischer Mittel oder von Geheimmitteln nicht abwartet, sondern noch vorher das Land wieder verläßt, ohne irgend welche Sicherheit bezüglich der Einlösung der durch sein Gesuch veranlaßten Verfügung bestellt zu haben, so entstehen hieraus den betreffenden Behörden lediglich weitwendige Correspondenzen und entgehen möglicher Weise den mit der Untersuchung der Mittel betrauten Organen die gebührenden Entschädigungen für Aufwand an Reagentien und Mühewaltung.

Gleiches könnte bei solchen Gesuchen nicht ansäßiger Inländer eintreten, wenn diese etwa vor der Gesuchs-Erledigung auswandern.

Mit Rücksicht hierauf ergeht hiemit der Auftrag, fortan bei der Aufnahme von Gesuchen, welche durch Personen der vorbezeichneten Kategorien gestellt sind, sofort auf der Sicherheitsleistung für Zahlung der erwachsenden Taxen, und zwar nach deren höchstem Betrage, entweder durch Deponirung der betreffenden Summe oder durch Bürgschaftsbestellung zu bestehen, und überhaupt bei der Behandlung solcher Gesuche möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß auch die Einhebung der erwachsenden Kosten ohne Weitwendigkeit erfolgen könne.

München, den 7. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerial-Rath Eppler.

An die k. Regierung von Niederbayern, K. d. J.

Die Behandlung der Gesuche um die Erlaubniß zum Verkaufe von sogenannten Geheimmitteln betr.

Ad Num. 20,976.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

(Paßwesen, hier den Eintritt in das Königreich Belgien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Gesandtschaft zu Brüssel an das kgl. Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern, hat die dortige Regierung in Folge der in Frankreich jüngst eingeführten strengen Paßverordnungen den belgischen Polizeibehörden das genaue Einhalten der daselbst schon bestehenden, aber außer Acht gekommenen Instruktionen über das Paßwesen und die Ueberwachung der Fremden eingeschärft.

Hienach ist Individuen, welche der Klasse der Taglöhner, Korb- und Drahtflechter, Siebmacher und Musikanten u. s. f. angehören, sobald sie sich nicht über Reise- und Existenz-Mittel oder erhaltene Berufung von Arbeits-Unternehmern und Meistern auszuweisen vermögen, der Eintritt in das Königreich Belgien verboten, und haben dieselben Zurückweisung an der Grenze oder über dieselbe zu gewärtigen. Ausgenommen hievon sind nur jene Musikanten, welche zu einer Bande von Mehreren vereint nach Belgien reisen, oder sich bereits dort befinden.

Die sämmtlichen Paßpolizeibehörden erhalten demnach auf Grund einer im bezeichneten Betreffe unterm 5. dieß Monats ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern den Auftrag, die sich um Päße nach Belgien meldenden Personen dieser Art hiernach geeignet zu verständigen und zu verwarnen.

Zugleich werden auf Anordnung besagten k. Staats-Ministeriums sämmtliche Paß- und Grenz-Polizei-Behörden Niederbayerns zum strengsten Vollzuge der im Königreiche Bayern bestehenden Bestimmungen über den Eintritt der den bemerkten Kategorien, sowie überhaupt der Klasse der Landfahrer und herumziehenden Gewerbe-Leute 2c. 2c. angehörigen Individuen ange-

wiesen und wird denselben namentlich die Regierungs-Ausschreibung vom 12. Jäner 1853 (Int.-Bl. Beil. Nro. 5 p. 3) in Erinnerung gebracht und zur genauesten Beachtung eingeschärft.

Landshut, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,384.

(Aufstellung des Kaufmanns K. Reschreitter in München als Haupt-Agent der Stuttgarter Lebensversicherungs- u. Ersparnißbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. v. Mts. wurde dem Kaufmann K. Reschreitter in München als Hauptagent der Stuttgarter Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank für das Königreich Bayern anstatt der bisherigen, nunmehr zurückgetretenen Hauptagenten, Inhaber der Firmen „S. Pichlers sel. Erben in München, Ernst Schönlein und Joh. Carnot“ die nachgesuchte Bestätigung ertheilt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,001.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erledigung von Freiplätzen im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im kgl. Central-Taubstummen-Institute zu München kommen für das Schuljahr 1858/59 ein dreiviertel, ein halber Freiplatz und neun ganze Freiplätze allgemeiner Stiftung in Erledigung.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, hievon die Eltern oder Vormünder taubstummer Kinder ihres Amtsbezirkes unter Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibungen vom 11. April 1848 — Intell.-Bl. 1848 S. 258 — vom 7. März 1852 — Intell.-Bl. 1852 S. 182 und vom 18. März 1856 — Kreisamts-Bl. 1856 S. 377 — geeignet in Kenntniß zu setzen, dieselben zur sofortigen Anbringung allenfallsiger Gesuche bei der Polizeibehörde ihres Wohnortes aufzufordern, die einkommenden Gesuche aber zu sammeln und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt, nebst der nach Maßgabe der Regierungs-Ausschreibung vom 17. Dezember 1851 — Intell.-Bl. 1851 S. 807 — anzufertigenden Uebersichtstabelle längstens bis Ende künftigen Monats Juni an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Die Armenpflegen sind gleichfalls auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 12. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 19,400.

An sämmtliche Distriktspolizei- und Bau-Behörden von Niederbayern.

(Das die Kunststraßen befahrende Fuhrwerk betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die im ausgesetzten Betreffe an sämmtliche Distriktspolizeibehörden erlassene autographirte Entschließung vom 25. Dezember 1850 Nr. 7361 behufs genauen Vollzuges den vorgenannten Behörden in Erinnerung beziehungsweise zu Kenntniß gebracht.

Landshut, den 13. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7361.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Errichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem sämmtliche Distriktspolizeibehörden dem Regierungs-Auftrage vom 13. August d. Js. bemerkten Betreffes dadurch entsprochen haben,

a) daß sie die nach lit. a. und b. des Artikel 5 im Gesetze vom 25. Juli 1850 bekannt zu machenden Straßenstrecken im Benehmen mit den k. Bauinspektionen vorgeschlagen, und

b) auch in Bezug auf jene kurzen Straßenstrecken, bezüglich derer nach Art. 7 des allegirten Gesetzes eine Ausnahmsbestimmung zulässig erscheint, ihr Gutachten erstattet haben,

wird nach vorausgegangener höherer technischer Prüfung beschlossen, daß den ad a. gemachten Vorschlägen der Distriktspolizeibehörden die Genehmigung ertheilt, sohin denselben aufgetragen werde, auf den Grund dieser Genehmigung die im letzten Absatze des Art. 5. loc. cit. angeordnete Kundmachung durch Anschlag zu bewirken.

Was jedoch den Vollzug des Art. 7. loc. cit. anbelangt, so hat sich die namentliche Bezeichnung der kurzen Ausnahmsstrecken als unthunlich dargestellt, weßhalb die k. Regierung unter Anwendung der ihr dort eingeräumten Befugniß und unter Würdigung der Vorschläge der meisten Behörden vorgezogen hat, lediglich das Maaß der Ausnahmsstrecken zu bestimmen, so daß durch örtliche Anschläge lediglich folgendes bekannt zu machen ist:

„die Vorschrift der Felgenbreite findet im Sinne „des Art. 7. des Gesetzes vom 25. Juli 1850 auf „dasjenige Fuhrwerk keine Anwendung, welches zu„nächst für blosse Verbindungs-, dann Feld- und „Waldwege bestimmt, nur eine Strecke von „einer halben Stunde auf Staats-, Kreis- „und Distriktsstraßen zu fahren veranlaßt ist.

Hienach haben die Distriktspolizeibehörden behufs der örtlichen Kundmachung das weiter Geeignete zu verfügen, den einschlägigen k. Bauinspektionen aber von den Bekanntmachungen, welche zum Vollzuge des Art. 5. erlassen werden, Abschriften mitzutheilen, damit die k. Wegmacher davon verständigt werden können.

Landshut, den 25. Dezember 1850.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
Frhr. v. Schrenk.

Sartorius.

Ad Num. 21,214.

(Die Verwendung des Gewinn-Antheils aus der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben aus dem Gewinnantheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857 nachfolgende Unterstützungen allergnädigst zu bewilligen geruht:

a) der Gemeinde Schönberg, Landgerichts Grafenau, zur Beseitigung des Tischler Teichlein'schen Hauses . . . . 500 fl.,

b) der Gemeinde Schwimbach, Landgerichts Straubing, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 300 fl. 200 fl.,

c) der Gemeinde Dummelsdorf mit Johannes-Neukirchen, Landgerichts Pfarrkirchen, zum Ankaufe einer Feuerspritze à 600 fl. 300 fl.,

d) der Gemeinde Schöllnach, Landgerichts Hengersberg, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 800 fl. 300 fl.,

e) der Gemeinde Lalling, desselben Landgerichts zu gleichem Zwecke . . . . . . 300 fl.,

f) der Gemeinde Freyung, Landgerichts Wolfstein, zur Anschaffung einer Feuerspritze à 700 fl. 200 fl.

Summa 1800 fl.

Dieses wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den betreffenden Distriktspolizeibehörden zugleich der Auftrag ertheilt, die betheiligten Gemeinden hievon zu verständigen, die entsprechende Herstellung der bezeichneten Gegenstände geeignet zu überwachen und nach deren Vollendung und durch Sachverständige vollzogener Prüfung behufs der Zahlungsanweisung Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 13. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,313.

Bekanntmachung.

(Die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von nachstehenden Bänden der Fortsetzung der Administrativverordnungen-Sammlung werden 59 Exemplare einzeln um die beigesetzten Preise abgegeben:

Band I. enthaltend: Staatsgebiet-Verfassung, König und königliche Familie, Staatsverwaltungsorganisation, Landtag und Landrath um 2 fl. 6 kr. 2 dl.

Band II. Staatsunterthanen, und zwar: Allgemeine Rechte und Pflichten der Staatsangehörigen und Staatsbürger, besondere Rechte und Pflichten, Verhältnisse der Israeliten um 2 fl. 10 kr. 2 dl.

Band III. Religion und Cultus um 2 fl. 14 kr. — dl.

Band IV. Unterricht und Bildung um 2 fl. 44 kr. — dl.

Band V. Militärgegenstände um 1 fl. 34 kr. — dl.

Band VI. Gemeinde- und Stiftungswesen, Heimath, Ansässigmachung und Verehelichung, Armenwesen um . . . . . . 3 fl. 19 kr. — dl.

Band IX. Allgemeine Staats- und Landespolizei um 3 fl. 36 kr. — dl.

Band X. Medizinalwesen um . 1 fl. 33 kr. 2 dl.

Band XII. Staatsdienst-Dienstesordnung, Gerichtspolizei und Geschäftsgang um 2 fl. 19 kr. — dl.

Band XIII. Organe öffentlicher Bekanntmachung, Tax- und Stempelgefälle. Aeußeres öffentliches Verhältniß um . . . . — fl. 51 kr. — dl.

Ein Band – Chronologisches Register um 1 fl. 34 kr. — dl.

Der Band – Alphabetisches Register um — fl. 57 kr. 2 dl.

Diese Bände können bezogen werden:

a) in München bei dem Expeditionsamte für die Fortsetzung der Administrativ-Verordnungen-Sammlung (Gebäude des k. Staats-Ministeriums des Innern, Theatinerstraße Nr. 21/0) oder bei dem Expeditionsamte der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.,

b) außerhalb München bei den Expeditionsämtern der k. Kreis-Regierungen, K. d. J.

Dieß wird in Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 8. ds. zur öffentlichen Kenntniß gebracht und dabei aufmerksam gemacht, daß dem Landwehrcommando, dann den Gerichts- und den praktischen Aerzten hier Gelegenheit gegeben sey, die für sie wichtigen Bände der gedachten Sammlung zu erwerben, daß ebenso diejenigen Magistrate, welche die ganze Fortsetzung der Sammlung nicht besitzen, hier den für ihre Geschäftsführung wichtigen Band VI. um geringe Kosten zu erwerben in der Lage sind, sowie daß auch denjenigen Magistraten, welche zwar das ganze Werk haben, aber einzelne Bände in mehreren Exemplaren zu besitzen wünschen, hier Gelegenheit zur Erfüllung dieses Wunsches geboten sey.

Landshut, den 13. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,145.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

(Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 8. d. Mts. Num. 11,379 wird nachstehend zur Wissenschaft und Darnachachtung unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 9. vor. Mts. (Kreisamtsblatt p. 454) bekannt gegeben.

Landshut, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,379.

Königreich Bayern. Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf das Ministerial-Ausschreiben vom 5. v. Mts. Nr. 9520 wird der k. Regierung eröffnet, daß sich das in demselben erwähnte, von der kaiserlich russischen Regierung gemachte Zugeständniß — nach Inhalt einer weitern Mittheilung des k. Staatsministeriums des k. Hauses und des Aeußern — lediglich auf Reisen in das Königreich Polen sich bezieht, während bei Ueberschreitung der Gränzen des eigentlichen Kaiserreichs Rußland, wenn dieselbe mit dem nämlichen Passe mehrere Male stattfinden soll, jedesmal eine eigene Visirung erfordert wird. Die k. Regierung erhält hiemit den Auftrag, zur Vermeidung von Mißverständnissen die Paßpolizeibehörden hienach geeignet anzuweisen.

München, den 8. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Paßvorschriften zu Reisen nach Rußland betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Eppien.

Ad Num. 20,391.

An die k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Dienstes-Funktionen und die Bezüge der Bauassistenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zur Folge eines höchsten Reskriptes des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. April Nr. 3612 bezeichneten Betreffs haben die Bau-Aspiranten bei ihrer äußeren Verwendung, gleich wie es bei der Staatseisenbahn stattfindet, so lange bis dieselben die Censurnote erhalten, die Taggebühr von 2 fl. zu beziehen, nach geschehener Aufnahme als Praktikant sind denselben dagegen nicht nur die für die Baupraktikanten bei Bauaufsicht festgesetzte Taggebühr von 2 fl. 30 kr., sondern auch den Abgang hievon von 30 kr. für die vorausgegangene Zeit zur Zahlung anzuweisen, überdieß für die Tage der Reise nach dem Bestimmungs-Orte die Taggebühr und die Gefährtsauslagen, d. h. Eisenbahn (II. Klasse) Eilwagen- oder Stellwagen-Taxen zu vergüten.

Landshut, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 594.

(Das gräflich von Königsfeldsche Familienfideikommiß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten von dem k. Kämmerer und General-Major à la suite, Joseph Grafen von Deym auf Arnstorf, angekauften Realitäten, als:

1) die zu dem ehemaligen leibrechtbaren ¼ Zieglergute zu Raith, kgl. Landgerichts Eggenfelden, Steuergemeinde Unterhöft, gehörige Waldparzelle Pl.-Nro. 1980, das Bölbergholz genannt, per 11 Tagw. 16 Dez.,

2) die in der Steuergemeinde Mitterhausen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, liegende und vormals den Christian und Katharina Scheipplischen Eheleuten zu Arnstorf gehörigen Waldparzelle Pl.-Nr. 805½, das Buchet genannt, per 10 Tagw. 37 Dez.,

3) das vormals der verwittweten Tafernwirthin Theresia Marchner von Arnstorf gehörige, in der Steuergemeinde Arnstorf, k. Landgerichts Eggenfelden, liegende Besitzthum, bestehend

a. in dem Hause Nro. 88 im Markte Arnstorf sammt Garten mit zusammen 0 Tagw. 28 Dez.,

b. in dem Hause Nr. 89 daselbst, die sogenannte Unterwirthstaferne, mit radizirter Taferngerechtigkeit, Oekonomie- und andern Gebäuden, dann dazu gehörigem Grundbesitz im Ganzen 33 Tgw. 24 Dezimalen, —

sollen einen Bestandtheil des zu errichtenden gräflich Agnes von Königsfeld'schen Familienfidei-Commisses, bezüglich dessen bereits unterm 15. November 1836 und weiter unterm 28. März 1856 die öffentlichen Aufforderungen erlassen worden sind, bilden.

Auf den Grund des Fideikommiß-Ediktes vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben unter Nro. 1 bis 3 bezeichneten, zu einem Fideicommisse bestimmten Vermögensbestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung derselben das oben bezeichnete Vermögen als ein Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Passau, den 30. April 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

(3a) v. Kirchbauer, Secr.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 115 der neuen Züricher Zeitung betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l./J. hat in geheimer Sitzung vom 8. Mai l. Js., wobei zugegen waren:

Frhr. v. Schleich, Rath, Vorsitzender, Dr. Held, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer,

in Erwägung, daß durch den Inhalt in Nr. 115 der „neuen Züricher Zeitung" vom 25. April l. Js. insbesondere in dem S. 459 enthaltenen Artikel, beginnend:

„In München starb vor einigen Tagen ꝛc."

die Art. 13 u. 34 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. Nov. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 8. Mai 1858.

Der königliche Direktor

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Programm
zu dem
Central-Landwirthschafts-Feste
in München 1858.

Der Allerhöchsten Bestimmung Seiner Majestät des Königs vom 14. April 1858 zufolge wird das Central-Landwirthschafts-Fest für das Königreich Bayern im laufenden Jahre **Sonntag den 3. Oktober** in München abgehalten werden.

Am Montag den 4. Oktober findet die öffentliche Central-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins, Anfang 10 Uhr, (§. 32 der Satzungen) und Dienstag den 5. Oktober die Kreis-Versammlung des landwirthschaftlichen Vereins für Oberbayern (§. 31) statt.

Es wird während des Festes eine Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Geräthe Bayerns stattfinden.

Auch findet die Vorführung edler Pferde aus dem k. Hofgestüte und von Zuchthengsten aus dem hiesigen Beschäler-Stalle des k. Landgestütes in oder nächst der k. Hofreitbahn, sowie die öffentliche Schaustellung edler Zuchtthiere während des Hauptfestes auf der Theresienwiese gleichwie in den Vorjahren statt.

Den zur Theilnahme an der Central-Versammlung von sämmtlichen Kreis-Comités abgeordneten Landwirthen ist von Seiner Königlichen Majestät huldvollst gestattet, am Oktoberfest-Sonntag im Anschlusse an die Mitglieder des General-Comité im Königszelte zu erscheinen.

Zur Erleichterung der Theilnahme haben Seine Majestät allergnädigst zu genehmigen geruht:

„daß am Tage vor dem Hauptfest-Sonntage von den Endpunkten der Staatseisenbahnen aus nach München ein Extrazug befördert werde, dessen Theilnehmer in der Art nur die halbe Taxe zu bezahlen haben, daß sie gegen das um den Betrag der ganzen Fahrtaxe für die Herreise gelöste Billet an einem beliebigen Tage bis zum Schluß des Oktoberfestes **unentgeldlich** wieder zurückbefördert werden."

Bezüglich der Bewerbung um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzten Preise bringt man nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1.

Preise für allgemeine und besondere Leistungen auf dem Gesammtgebiete der praktischen Landwirthschaft.

Acht goldene Vereins-Denkmünzen, jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern,

sechsunddreißig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern, endlich ehrenvolle Erwähnungen.

Zur Bewerbung um diese Preise eignen sich:

A. In Rücksicht auf allgemeine Leistungen:

jene Landwirthe, welche unter wohlbemessener Beachtung der örtlich agronomischen und klimatischen Verhältnisse eine verbesserte und rationelle Bewirthschaftung ihres Gesammtgrundbesitzes in allen seinen Betriebszweigen

mit amtlich nachgewiesenem günstigem Erfolge eingeführt haben.

B. In Rücksicht auf spezielle Leistungen: ene Landwirthe, welche sich verdient gemacht haben:

1) durch Urbarmachung öder Gründe, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, durch Anlegung angemessener Ent- und Bewässerungen, gemeinnütziger Wege und Brücken, Drainage;
2) durch gänzliche oder theilweise Arrondirung, d. h. durch Verwandlung zerstreut liegender Grundstücke in zusammenhängende Besitzungen;
3) durch sorgfältiges und zweckmäßiges Sammeln, Bereiten und Anwenden der verschiedenen ermittelbaren Düngerstoffe, sowie durch Auffinden und Benützung von Mergellagern, dann durch regelmäßige Anlage der Düngerstätten und Güllegruben, besonders durch Einführung von Streusurrogaten und insbesondere der Erdstreu nach rationeller Methode;
4) durch Einführung und Anwendung nützlicher neuer Ackergeräthe, dann land- und hauswirthschaftlicher Maschinen;
5) durch Beseitigung der Brache und Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge;
6) durch gelungenen größeren Ausbau solcher Getreidearten und Speisegewächse, deren Anbau in der Gegend bisher entweder noch wenig bekannt, oder gar nicht verbreitet war; dann durch Gewinnung und Verbreitung derlei Samens;
7) durch gelungenen Anbau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung, dann durch Erzeugung und Verbreitung ihres Samens;
8) durch verbesserte Anlagen von Hopfengärten überhaupt, durch folgerecht unternommenen Anbau bisher in der betreffenden Gegend entweder wenig oder gar nicht produzirter anderer Handelsgewächse, durch Erzeugung und Verbreitung desfallsigen Samens und Veredlung, sowie durch verbesserte Verarbeitung solcher Rohstoffe;
9) durch zweckmäßige Anlegung neuer oder Verbesserung bestehender Weinberge, Einführung der unter den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten Rebsorten, sorgfältige Traubensortirung, verbesserte Trauben-Kelterung und Weinbereitung;
10) durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen, durch Anpflanzung von Spalier- und Zwergbäumen nebst zweckmäßigem Baumschnitte derselben, durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obstsorten u. zweckmäßigere Verwendung des Obstes;
11) durch Anlegung von Gemüsegärten, die sich a) durch eine geregelte Kultur und durch Erzeugung von neuen oder in der Gegend bisher nicht gebauten Gemüsesorten und Verbreitung derselben auszeichnen, — mit Ausschluß der eigentlichen Handelsgärten; — b) durch Hervorbringung der größte Menge vollkommener Gemüse im freien Lande auf dem kleinsten Raume und in kürzester Zeit;
12) durch Maulbeerbaumzucht;
13) durch Begründung oder namhafte Erweiterung und Verbesserung der Bienenzucht, besonders durch Einführung der Dzierzon'schen Methode und der italienischen Biene;
14) durch Einführung der Stallfütterung und durch entsprechende Vermehrung und Veredlung des Viehstandes, durch erfolgreiche Einführung entsprechender fremder Viehraçen;
15) durch Herstellung von wenigstens 1 Tagw. großen Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
16) durch gelungene Einführung wesentlich verbesserter Viehnutzungen, insbesondere durch Erzeugung ausgezeichneter Butter und Käse, dann durch zweckmäßige Wäsche, Behandlung und Sortirung der Wolle;
17) durch künstliche Fischzucht mit günstigen Resultaten und Verbreitung edler Hühnerarten;

18) durch Verbesserung und zweckmäßige Gestaltung der landwirthschaftlichen Räume, namentlich der Stallungen;

19) durch Begründung oder Erweiterung eines geregelten Forstbetriebes und Aufforstung öder Gründe, durch größere Ansaaten und Anpflanzungen;

20) durch Baumfelderanlagen und nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes an entsprechenden Oertlichkeiten.

Die Bewerbung ist weder an die Einzelperson, noch an das Grundeigenthum gebunden; Private sowohl, als Corporationen, Nutznießer, Pächter und Verwalter (mit Zustimmung der Gutsherrschaft), Ausländer sowohl als Inländer sind zur Bewerbung gleich berechtigt — vorausgesetzt, daß die Leistungen in Bayern stattgefunden haben und durch die erforderlichen Zeugnisse belegt sind. Die Zeugnisse müssen:

a) genau nach Formular Beilage I verfaßt sein und den im §. VI gegenwärtigen Programmes näher bezeichneten Bestimmungen entsprechen;

b) bei allen Leistungen ist die Größe und der Erfolg derselben genau und gewissenhaft zu bezeichnen und zu konstatiren, daß solche Leistungen während der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857 und 1858 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende derartige Leistungen eine Preis-Concurrenz (mit Ausnahme der ad No. 19 aufgeführten) nicht eröffnet ist; derselbe Preisträger kann erst nach weiteren 4 Jahren wieder aus derselben Categorie prämiirt werden; auch müssen

c) den Zeugnissen ad 8 gemäß Formular doppelt versiegelte Muster des Flachses und Hanfes beiliegen, ebenso den Bewerbungen ad 9 Muster von Wein; endlich muß

d) in den einschlägigen Zeugnissen stets angegeben werden, ob der Bewerber durch unentgeldliche Abgabe oder durch billigen Verkauf der erzeugten Samen, Pflanzen und Setzlinge, dann der nachgezogenen Thiere an Bewohner der Gegend oder durch das gegebene Beispiel auch über das eigene Anwesen hinaus gemeinnützig gewirkt hat, indem bei sonst gleichen Verhältnissen jenen Bewerbern der Vorzug gebührt, welche in jedem einzelnen Fache auch auf ihre Mitbürger günstigen Einfluß geübt haben.

§. II.

Preise für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft.

Abgesehen von eigenem praktischen Landwirthschafts-Betriebe sind für erfolgreiche und verdienstliche Bestrebungen derselben zur Emporbringung und Förderung der Landwirthschaft als Preise ausgesetzt:

Drei goldene Vereins-Denkmünzen jede im Werthe von fünf Dukaten, sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

neun große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern;

vierundzwanzig kleine Vereins Denkmünzen sammt Ehrendiplomen und Preisbüchern; sowie ehrenvolle Erwähnungen, und zwar:

1) für diejenigen Beamten, welche sich zur Verbesserung der Landwirthschaft im Ganzen oder in ihren einzelnen Zweigen, vorzugsweise in Förderung der so wichtigen Güter-Arrondirungen vorzüglich thätig bewiesen, auf Verbreitung geläuterter landwirthschaftlicher Ansichten und auf Entwurzlung schädlicher Vorurtheile mit Erfolg hingewirkt, den agrikolen Interessen eine besondere Theilnahme gewidmet und zu Gunsten der vaterländischen Kultur einen vorzüglich regen, einsichtsvollen Eifer entwickelt haben;

2) für diejenigen Geistlichen und Schullehrer, Kultur-Ingenieure, Bezirksgeometer und Thierärzte, welche — abgesehen von allen-

41 **

fallsigen Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe — sich in gleicher Richtung indirekt einwirkend ausgezeichnet haben;

3) für diejenigen Gemeinde-Vorsteher:

a) deren Einflusse solche Leistungen der Gesammt-Gemeinde oder Einzelner beizumessen sind, welche in §. I. gegenwärtigen Programmes unter lit. B. bis einschlüssig 22 als preiswürdig bezeichnet werden, oder:

b) welche sonst zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zu Instandsetzung und musterhafter Erhaltung der Ortsstraßen und Ortswege, zu deren Bepflanzung mit entsprechend gesetzten und gepflegten Obstbäumen, oder wo diese nicht gedeihen, mit anderen Bäumen, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Begründung holzersparender Einrichtungen, zur Herstellung von Gemeinde-Backöfen, Obst-Dörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder:

c) in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

Die Form der Zeugnisse bestimmt das Formular, Beilage II, und in denselben ist gleichfalls legal zu konstatiren, daß die fraglichen Leistungen während der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857, 1858 stattgefunden haben, indem für allenfalls in frühere Jahre zurückgreifende Leistungen dieser Categorie eine Preis-Concurrenz nicht eröffnet ist.

Was die ad 1 erwähnten Bewerber betrifft, so wird hier ausdrücklich festgesetzt, daß die Kreis-Comités befugt sein sollen, das General-Comité in den Stand zu setzen, die von ihnen als um die Landwirthschaft besonders verdient erachteten Beamten durch Preise auszuzeichnen.

Hiedurch ist aber eine Selbst-Bewerbung der Beamten keineswegs ausgeschlossen, und haben sich dieselben in diesem Falle mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Distrikts-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet.

In beiden Fällen müssen die betreffenden Eingaben bis 15. August l. Js. in den Einlauf des General-Comité gelangt sein.

Insofern von Seite der Beamten, Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirksgeometer, Thierärzte und Gemeinde-Vorsteher eine Bewerbung hinsichtlich der Leistungen im eigenen Wirthschaftsbetriebe stattfinden sollte, so ist solche unter Bezug auf die Bestimmungen nach §. I. des Programmes einzureichen.

§. III.

Preise für die zum Betriebe der Landwirthschaft verwendeten Dienstboten.

Für Dienstboten, welche — zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet — sich durch wenigstens fünfzehnjährige, bei ein und derselben Herrschaft, mit derselben im Familienverbande lebend, Kost und Lohn beziehend, geleistete treue und eifrige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind zur Preisbewerbung vierundsechzig kleine silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen sowie ehrenvolle Ehrwähnungen ausgesetzt. Zu diesen werden auch Schäfer der Privaten gerechnet.

Für diejenigen landwirthschaftlichen Dienstboten, welche unter obigen Bedingungen sich über eine Dienstzeit von wenigstens 30 Jahren und darüber auszuweisen vermögen, werden als besondere Auszeichnung zwölf große silberne Vereins-Denkmünzen sammt Ehrendiplomen bestimmt, und zwar 6 für das männliche, 6 für das weibliche Dienstpersonal, und haben auf diese Auszeichnung vor allen nur jene landwirth-

schaftlichen Dienstboten Anspruch, welche vor den übrigen eine länger Dienstzeit nachzuweisen vermögen.

Die Form dieser Zeugnisse ist aus Beilage III. zu entnehmen.

§. IV.

Preise für Leistungen der Gemeinden.

Es werden für 1858 zehn Preise ausgesetzt, welche in landwirthschaftlichen Instrumenten, Diplomen und Preisbüchern bestehen; ferner kommen hiezu ehrenvolle Erwähnungen.

Diese zehn Preise sind ausschließend zur Bewerbung für diejenigen Gemeinden bestimmt, welche im Laufe der jüngst verflossenen fünf Jahre sich ausgezeichnet haben durch eine oder mehrere der in vorstehendem §. I. benannten, insbesondere aber durch nachstehende, den gesammten Gemeinde-Distrikt umfassende Leistungen als:

1) durch Einführung regelrecht angelegter Düngerstätten, durch deren Entfernung von den Ortsstraßen, durch Reinhaltung dieser letztern vom nachtheiligen Abflusse des Odels, durch sorgfältiges Sammeln, Behandeln und Verwenden der verschiedenen Düngerstoffe durch Anlegung von Jauchegruben und durch zweckmäßige Benützung dieses flüssigen Düngers, durch Gebrauch von Compostdünger oder Anwendung der Mergelung, oder:
2) durch Einführung der Stallfütterung und Freigebung der Brache-Benützung in der ganzen Ortsflur zum sofortigen Anbau von Brachfrüchten in größerer Ausdehnung und wo tristiger Gründe wegen die Communweideschaft nicht aufgehoben werden kann, durch deren Regelung und Verbesserung;
3) durch zweckmäßige und namhafte Verbesserung und durch Veredlung des örtlichen Viehstandes;
4) durch Herstellung von hinreichend geräumigen und sonst geeigneten Tummelplätzen für Fohlen (Fohlengärten);
5) durch Einführung eines den örtlichen Verhältnissen angemessenen Fruchtwechsels, unter entsprechend umfassendem Baue von Futtergewächsen;
6) durch besonders sorgfältige Pflege der Waldungen und durch nützliche Holzzucht außerhalb des Waldes;
7) durch Einführung holzersparender Heizungsvorrichtungen, insbesondere durch Einrichtung von Gemeinde-Backöfen, Obstdörren und Waschhäusern.

Die als Preise gegebenen landwirthschaftlichen Instrumente bilden einen Bestandtheil des Gemeinde-Vermögens, und sollen in der Gemeinde benützt werden.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus der Beilage IV.

§. V.

Für besondere Leistungen.

A. Preise für ausgestellte Garten- und landwirthschaftliche, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe.

Als Preise werden ausgesetzt:

Zwölf große silberne Vereinsdenkmünzen	mit Ehrendiplomen und Preisbüchern.
Achtzehn kleine silberne Vereinsdenkmünzen	

Ehrenvolle Erwähnungen:

1) Für Proben von ausgezeichnet schönen Getreidarten, Handelspflanzen und andern, besonders neuen, Bodenerzeugnissen, deren Vortrefflichkeit sich bewährt, und von welchen zu beweisen ist, daß sie im Großen und von durchgängig gleicher Güte gezogen wurden.
2) a. Für reichhaltige Sammlungen der verschiedensten Sorten vorzüglicher Aepfel, Birnen und Trauben, für einzelne Sortimente derselben oder auch für einzelne ausgezeichnete neue Spielarten.
   b. Für vollkommene Früchte, deren Reifezeit eigentlich vorüber ist, wie Kirschen, Pflaumen, Aprikosen, Pfirsiche u. s. w.
   c. Für neue oder ausgezeichnete Früchte anderer Pflanzengattungen.

3) Für größere Sammlungen verschiedener ausgezeichneter Gemüse- und Wurzelgewächse; für einzelne Sortimente derselben, oder auch für neue bewährte Spielarten.

4) Für neu erfundene Geräthe jeder Art, welche im Bereiche der Land-, Garten- oder Forstwirthschaft Dienste leisten und die als nützlich und zweckentsprechend erkannt werden.

5) Für ausgezeichnetes zahmes Geflügel, insbesondere Hühnerraçen.

Die Form der Zeugnisse erhellt aus Beilage V.

Alle diese Produkte sind spätestens Freitag 6 Uhr Abends vor dem Festsonntage im Ausstellungs-Gebäude (Glaspalast) abzugeben.

Beträchtliche Sendungen wollen einige Tage früher entweder mündlich oder schriftlich dem General-Comité angezeigt werden.

Jeder Aussteller hat bei der Ablieferung ein genaues Verzeichniß der übergebenen Gegenstände mit der schriftlichen Erklärung vorzulegen, ob er die ausgestellten Gegenstände zurück verlange.

Sollten bei der Ausstellung sich ganz außerordentliche Leistungen ergeben, so behält sich das General-Comité vor, zur Belohnung derselben mehrere oder höhere Preise zur Vertheilung zu bestimmen.

B. Preise für die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatleins.

Um die Gewinnung eines in Qualität ausgezeichneten inländisch gezogenen Saatleins zu befördern und zu dessen Kultur anzueifern, setzt das Kreis-Comité für Oberbayern aus oberbayerischen Kreis-Comitéfonds drei Preise zur Bewerbung aus; den ersten, in einer vollständigen Garnitur bestens vervollkommneter Hecheln sammt Ehrendiplome und Preisbuch, die beiden andern aus einer großen silbernen Vereinsdenkmünze sammt Ehrendiplom und Preisbuch bestehend.

Um diese Preise können sich nur ausübende Landwirthe des oberbayerischen Kreises bewerben, welche gemäß der im Centralblatte Jahrgang 1838 Seite 51 — 68 und Jahrgang 1840 Seite 385 — 396 bekannt gemachten Anleitungen im Jahre 1858 einen in Qualität ausgezeichneten inländischen Saatlein, in einer entsprechend ansehnlichen Quantität, welche nicht unter zwei Schäffel bayerisch betragen darf, selbst gezogen haben.

Die nach dem Formulare Beilage VI. verfaßten Zeugnisse müssen jedoch neben der Erzeugung des Samens durch den Selbstausbau der Bewerber, auch den Umfang des mit Saatlein bebauten Areals in bayerischen Tagwerken und Dezimalen genau aussprechen.

Auch ist die Beigebung von Mustern unerläßlich, welche

1) mit dem Siegel der Gemeinde und des Distriktsvorstandes oder seines Stellvertreters zu versiegeln sind,

2) der Qualität des erzielten Gesammt-Samens genau entsprechen, und

3) vermöge ihrer Quantität zur Prüfung der Leistung hinreichen.

§. VI.

Allgemeine Vorschriften bezüglich der Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. A. und B.

Sämmtliche Zeugnisse zu §. I. II. III. IV. und V. A. und B. (siehe Formulare Beilagen I. II. III. IV. V und VI.) werden durch das betreffende Kreis-Comité in ein Resumé geordnet und nach Kategorien ausgeschieden an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines eingesendet.

Sehr wünschenswerth erscheint, daß die einsendenden Bewerber sich die Aufgabe der Packete Seitens der Post bescheinigen lassen.

Die Einsendungen aller Bewerber mit Ausnahme derjenigen nach § V. A. und B. müssen spätestens bis zum 15. August l. Js. in den Händen der betreffenden Kreis-Comités sich be-

finden, damit sie gleichfalls spätestens am 1. Sept. zu dem Einlaufe des General-Comité gelangt seien, da später einlaufende durchaus nicht mehr berücksichtigt werden können.

Jedes Zeugniß muß in seinen Angaben bestimmt, klar und so verfaßt sein, daß aus ihm nicht nur die Leistung an und für sich, sondern auch jener §. und jene Ziffer gegenwärtigen Programmes genau erhelle, worauf die Bewerbung sich stützt.

Die genau nach den Formularien auszustellenden Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's zu prüfen und zu bestätigen.

§. VII.

Preise für die vorgeführten landwirthschaftlichen Hausthiere.

Für die bei dem Central-Landwirthschaftsfeste zur Ausstellung, Musterung und Preis-Concurrenz vorgeführt werdenden landwirthschaftlichen Hausthiere werden nachstehende Preise ausgesetzt:

A. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$ jährigen Hengste. *)

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, sechs- und dreißig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Fünfter Preis, sechzehn Vereins-Thaler.
Sechster Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Zwölf Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, eine Fahne, einem Preisbuche, und einem Ehrendiplome bestehend.

*) Sämmtliche Pferde — Hengste und Stuten — welche behufs der Preisebewerbung dem Preisgerichte vorgeführt werden, müssen eisenbeschlagen sein.

B. Für die schönsten zur Zucht tauglichen $3^1/_2$- bis $4^1/_2$ jährigen Stuten.

a) Sechs Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, siebzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, fünf und fünfzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, vierzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, dreißig Vereins-Thaler.
Fünfter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Sechster Preis, vierzehn Vereins-Thaler.

b) Zwölf Preise, jeder mit acht Vereins-Thalern, kleiner silbernen Vereinsdenkmünze, Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

c) Zwölf Nachpreise mit der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, Preisbuch, Fahne und Ehrendipolm.

C. Für vorzügliche Zucht-Stiere, wenn nachgewiesen ist, daß dieselben erfolgreich wenigstens 1 Jahr lang beim Eigenthümer zur Zucht verwendet wurden.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern, und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs und dreißig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, acht und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

D. Für die besten drei- bis vierjährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, sechs- und dreißig Vereins-Thaler
Zweiter Preis, acht- und zwanzig Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwanzig Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zwölf Vereins-Thaler.

b) Sechs Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

E. Für die Zucht veredelter Schafe im Alter von 3 Jahren.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
Erster Preis, achtundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zwölf Vereins-Thaler.
Vierter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einer Schafscheere, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Preisbewerber haben wenigstens einen Widder und zwei Mutterschafe vorzuführen. Auch ist die Preiswürdigkeit namentlich durch einen starken und gesunden Köperbau gedingt.

F. Für die Schweinszucht.

a) Vier Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen, und zwar:
1) für Eber (Bären), Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.
2) für Schweinsmütter, Erster Preis, zwölf Vereins-Thaler.
" " " Zweiter Preis, acht Vereins-Thaler.

b) Zwei Nachpreise, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Die vorbenannten Preise sind ausschließlich für Zuchtschweine (männlichen und weiblichen Geschlechts) bestimmt.

G. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Ochsen.

a) Drei Hauptpreise mit Fahnen, Preisbüchern und Ehrendiplomen und zwar:
Erster Preis, fünfundzwanzig Vereins-Thaler.
Zweiter Preis, achtzehn Vereins-Thaler.
Dritter Preis, zehn Vereins-Thaler.

b) Vier Nachpreise, jeder in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

H. Für in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Weise gemästete Schweine.

a) Ein Hauptpreis zu 8 Vereinsthaler, mit Fahne, Preisbuch und Ehrendiplom.

b) Ein Nachpreis, in der kleinen silbernen Vereinsdenkmünze, einer Fahne, einem Preisbuche und einem Ehrendiplome bestehend.

Um diese Preise für das Mastvieh können nur wirklich ausübende Landwirthe, — keineswegs aber Metzger als solche — sich bewerben. Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden sein, auch muß die Art der Mastung, sowie der Betrag der Mastungskosten, letztere zu Tagen ausgeschlagen, aus den Zeugnissen genau und gewissenhaft erhellen.

Um auch entfernteren Landwirthen die Concurrenz um diese Preise möglich zu machen, wird ein Gewichtszuschlag für den durch den Hertrieb verursachten Gewichts-Verlust im Betrage zu 3 Pfund für die geometrische Stunde zugestanden, nicht aber dem auf Eisenbahnen beförderten Mastviehe.

Es ist also in den einschlägigen Zeugnissen die Entfernung des Ortes der vollzogenen Mastung von München in geometrischen Stunden genau zu bezeichnen und nach Vorschrift bestätigen zu lassen.

§. VIII.

Bestimmungen zur Preis-Zuerkennung für die im §. VII. angeführten Viehstücke.

Rücksichtlich der Preise-Zuerkennung für die vorgeführten Viehstücke werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Zur Preisebewerbung von vorgeführten Viehstücken sind Gemeinden und Corporationen so gut als Private, — Nutznießer, Pächter, Verwalter so gut als Eigenthümer, Ausländer so gut als Inländer berechtigt, vorausgesetzt, daß die Aufzucht oder Mastung durch sie in der Eigenschaft ausübender Landwirthe auf bayerischem Grund und Boden stattgefunden.

2) Die Preise werden ohne Bezug der Frage zuerkannt, ob für dasselbe Viehstück bereits gelegentlich eines Kreisfestes Preise erlangt worden sind. Bei dem Centralfeste aber kann für dasselbe Viehstück nur einmal auf eine Preis-Zuerkennung Anspruch gemacht werden.

3) Die nach Formular **VII.**, **VIII.**, **IX.**, **X.** und **XI.** verfaßten Zeugnisse müssen für jedes Viehstück gesondert ausgestellt und bezüglich der Ausstellung und Begutachtung genau den im §. **VI.** des Programmes gegebenen allgemeinen Erfordernissen entsprechen, zugleich muß in denselben ausgedrückt sein:

a) daß die Bewerber wirklich ausübende Landwirthe, d. h. Eigenthümer, Nutznießer oder Pächter eines mit allen landwirthschaftlichen Attributen versehenen, förmlichen Oekonomiegutes, oder größeren oder kleineren Bauernhofes sind;

b) daß sie das zur Preis-Concurrenz vorgeführte Vieh entweder von Geburt her bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgesetzt haben;

c) daß sie für die vorgeführten Viehstücke bei dem Central-Landwirthschafts-Feste noch keine Preise erhielten;

d) daß die Oekonomie des Preisebewerbers überhaupt gut bestellt, daß nach der Zahl, Raçe und Schlag anzugebende Viehstand allen Anforderungen entspreche, und daß das Preisvieh nicht mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt worden; auch müssen behufs der Vorlage beim Preisgerichte den Zeugnissen über das Schaf-Vieh noch insbesondere Wollmuster von den Vließen jedes zur Preisbewerbung vorgeführten Thieres beigefügt, und die Musterpackete von der betreffenden Gemeinde, dann von dem treffenden Bezirks-Vorstande, oder in dessen Abwesenheits- oder Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, und im Falle des Nicht-Organisirtseins eines landwirthschaftlichen Bezirkes von der Distrikts-Polizeibehörde versiegelt sein;

e) dieselben Züchter können mit derselben Viehgattung erst immer nach Verlauf von 2 Jahren, also nach Ausfall Eines Jahres oder Festes, zur Concurrenz um die Geldpreise zugelassen werden. Um Rang und Diplom kann aber jedes Jahr mit derselben Viehgattung von demselben Züchter concurrirt werden. Im Falle des Ausschlusses vom Geldpreis erhält diesen der nächstfolgende Berechtigte;

4) alle Zeugnisse über vorzuführendes Vieh müssen sich spätestens Freitag den 1. Oktober Vormittags 10 Uhr in Händen des General-Comité befinden.

Späteres Eintreffen der Zeugnisse zieht den Ausschluß des betreffenden Viehes von der Concurrenz nach sich. Auch sind die hier vorbezeichneten Zeugnisse nach dem Inhalte und der Bestätigungsweise, wie die dießfallsigen Formularien ganz deutlich vorschreiben, unerläßlich und allein giltig; sonstige Bescheinigungen irgend welcher Art können keine Berücksichtigung finden, namentlich begründen die zu ganz anderem Zwecke bestimmten Beschäls- und Approbations-Atteste der k. Gestüts-Commissionen durchaus keine Preisebewerbung.

5) Staatsanstalten verzichten in dem Falle der Concurrenz und der Zuerkennung eines Preises auf diesen

letzteren in der Art, daß sie zwar an der betreffenden Rangstelle genannt werden und das Preisediplom entgegen nehmen, den Preis selbst aber dem in der Preiseordnung Nächstfolgenden überlassen.

6) Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke derselben Gattung zur Ausstellung bringen, erhalten von denselben nur einen Preis, die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke wird jedoch mittelst des Festberichtes beurkundet.

7) Jedem der Knechte und Mägde, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine Belohnung in Geld nebst einer belehrenden Schrift zugestellt.

8) Behufs der Musterung der Viehstücke und der daran sich reihenden Preise-Zuerkennung wird Seitens des General-Comité des landwirthschaftlichen Vereines für jede einzelne Viehgattung ein Preisgericht aus unpartheiischen sachverständigen Männern unter dem Vorsitze eines General-Comité-Mitgliedes niedergesetzt, welches über seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen hat, und dessen Mitglieder vor dem Beginne ihrer Wirksamkeit die feierliche Erklärung abgeben, daß sie ihre Urtheile nur nach bester Ueberzeugung, gewissenhaft und unparteiisch schöpfen werden. Diesen Preisgerichten ist zur ausdrücklichen Obliegenheit gemacht, die zur Concurrenz ausgesetzten Preise nur in so ferne zuzuerkennen, als die Bewerber vermöge der wirklichen Preiswürdigkeit ihrer Viehstücke auf die betreffende Auszeichnung und Belohnung in der That vollen Anspruch haben.

9) Die Musterung der verschiedenen Viehgattungen geht, wie alljährig, auf dem Platze vor der kgl. Reitschule vor sich. Dort müssen die Pferde Freitags den 1. Oktober Nachmittags 2 Uhr, die übrigen Viehgattungen Samstags den 2. Oktober Vormittags 8 Uhr vorgeführt werden. Diejenigen Viehstücke, welche an den oben bestimmten Tagen und Stunden den Preisgerichten noch nicht vorgeführt sein sollten, müssen nothwendig und unnachsichtlich von der Preisconcurrenz ausgeschlossen bleiben.

10) Am Festsonntage selbst — den 3. Oktober — Vormittags 11 Uhr haben die Eigenthümer derjenigen Viehstücke, für welche Preise zuerkannt worden, ihre Preisstücke auf die Theresienwiese zu bringen und in die ihnen bezeichneten Stand-Abtheilungen einzuführen, nachdem sie sich durch die von dem Preisgerichte empfangenen Scheine über ihre Berechtigung zur Einnehmung dieser Stellen legitimirt haben. Wer dieß nicht thut und ohne genügenden Entschuldigungsgrund seine Thiere aufzustellen versäumt, wird als auf den Preis verzichtend angesehen. Ausstellungsgebühren (z. B. Standgeld) sind nicht zu entrichten.

11) Bei der Preisevertheilung selbst müssen die vorzuführenden Viehstücke von einer eigenen Person geleitet werden, damit der Eigenthümer zum Empfange des ihm zugedachten Preises auf der Treppe des Königszeltes ungehindert zu erscheinen vermöge.

§. IX.

Die Preise für vorzuführende Viehstücke empfängt der Preisträger am Festsonntage am Eingange des Königszeltes; für nicht vorzuführende (Schafe, Schweine und Mastvieh) am Ausstellungsplatze.

Die in §. I., II., III., IV. und V. ausgesetzten Preise dagegen werden den einschlägigen Kreis-Comités übermittelt und wird von diesen für die feierliche Zustellung an die betreffenden Individuen Sorge getragen.

§. X.

Wenn Seine Majestät der König und die allerhöchsten Herrschaften das Central-Landwirthschaftsfest mit Allerhöchst Ihrer Gegenwart beglücken, werden Allerhöchst Dieselben von dem General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins an den Stufen des Königszeltes ehrfurchtsvollst empfangen.

An die Besichtigung der in den Stand-Abtheilungen aufgestellten preiswürdigen Viehstücke reiht sich zunächst die Vorführung der einzelnen Preis-Viehstücke und die

Zustellung der zuerkannten Preise an die Besitzer derselben und sofort das Pferderennen, dessen nähere Bestimmungen das diesfällsige Programm des Magistrats der k. Haupt- und Residenzstadt München auseinandersetzt.

§. XI.

Montag den 4. Oktober wird während des Vormittags in bisher üblicher Weise der Viehmarkt auf der Festwiese abgehalten.

§. XII.

Während der Dauer der Festwoche bleiben die Lokalitäten des landwirthschaftlichen Vereins, Türkenstraße Nr. 2, sammt allen dort aufgestellten Sammlungen dem Besuche des Publikums geöffnet.

§. XIII.

Ueber die gelegentlich des Central-Landwirthschaftsfestes von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt veranstalteten sonstigen Festlichkeiten und Volksvergnügungen erscheint eine eigene Kundgabe.

§. XIV.

Gegenwärtiges Programm wird in allen Kreisen des Reiches durch die Kreis-, Amts- und Lokal-Intelligenz-, dann durch die übrigen Blätter bekannt gemacht werden.

Ueberdieß ergeht an die k. Kreis-Regierungen, an die Kreis-Comité's, dann an die k. Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden und an die Herren Vorstände der landwirthschaftlichen Bezirke das geziemende Ersuchen, für dessen möglichste Bekanntmachung an die Landwirthe aller Categorien, sowie dafür zu sorgen, daß die Voraussetzungen, worauf sich die Preisebewerbungen zu stützen haben, sammt den Zeugniß-Erfordernissen und sonstigen Formalitäten, durch welche der Erfolg solcher Bewerbungen bedingt ist, von den Bewerbungslustigen vollständig begriffen, gewürdiget und namentlich von den, die Preisebewerbungs-Zeugnisse begutachtenden und bestätigenden landwirthschaftlichen Bezirks-Vorständen oder den Distrikts-Polizeibehörden nach dem deutlich vorgeschriebenen Wortlaute der im Anhange bekannt gemachten Zeugniß-Formularien genauest eingehalten werden, damit sowohl diesen achtbaren Männern die Unannehmlichkeit ablehnender Bescheide, als dem General-Comité das schmerzliche Gefühl erspart bleibe, durch Handhabung unerläßlicher Normen ehrenwerthen Wünschen und Absichten wider Willen nahe treten zu müssen.

München, im April 1858.

Das General-Comité
des
landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Der I. Vorstand:
Reichsrath **v. Niethammer.**

Der erste Schriftführer
Dr. Fraas.

Zeugniß-Formulare.

Die Zeugnisse sind von den Bezirks-Comité's nach gepflogener Berathung auszustellen.

Wo diese Bezirks-Comité's nicht organisirt sind, geschieht es von der einschlägigen Behörde (Gemeinde-Verwaltung) unter Bestätigung durch die kgl. Distrikts-Polizeibehörde. Letztere hat dann zu bemerken, daß ein Bezirks-Comité im k. Landgerichte nicht bestehe.

Das Zeugniß (Formular IV) — Leistungen von Gemeinden betr. — wird in Ermangelung eines organisirten Bezirks-Comité von der k. Polizeibehörde ausgestellt.

Beilage I.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. 1, allgemeine und spezielle Leistungen im Gesammt-Gebiete der praktischen Landwirthschaft betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:
Namen (Vor- und Zuname):
Eigenschaft (ausübender Landwirth):
Wohnort:
in der Gemeinde:
Polizei-Distrikts:
landwirthschaftlichen Bezirkes:
im Kreise:

41**

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. 1 ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, innerhalb der letzten vier Jahre 1855, 1856, 1857 und 1858 ausgeführten Leistungen, als:

(nun werden hier alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben, so wie deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung bei mangelndem Bezirks-Comité.

Daß die in vorstehender Darstellung aufgeführten Leistungen des Preisbewerbers nach deren vollen Inhalte durch die eigenhändig unterzeichneten Gemeindeglieder als vollkommen in Wahrheit begründet befunden worden seien, bezeugt nach Pflicht und Gewissen unter Beidrückung des Gemeindesiegels

Datum.

Die Gemeinde-Verwaltung N.

(in der Pfalz das Bürgermeisteramt.)

(Siegel.) Unterschriften:

a) des Gemeindevorstandes,

b) zweier zu vollgiltigen Zeugen qualifizirter Gemeindeglieder.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirks N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug auf die Wahrheit des Thatbestandes Folgendes:

(hier wird das die Bewerbung erläuternde Gutachten des landwirthschaftlichen Bezirkes eingeschaltet, die diesfallsige Ansicht des Bezirks-Vorstandes und sofort die Bestätigung der aufgestellten Behauptungen nach Vorschrift des §. VI. des Festprogrammes ausgesprochen.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (oder in dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage II.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. II., die Leistungen der Beamten *), Geistlichen und Schullehrer, Kulturingenieure, Bezirks-Geometer, Thierärzte und Gemeindevorsteher betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (k. Beamter, Pfarrer, Schullehrer, Kultur-Ingenieur, Bezirks-Geometer, Thierarzt oder Gemeinde-Vorsteher):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. II ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende, in den letzten vier Jahren 1855, 1856, 1857 und 1858 ausgeführten Leistungen:

(hier werden nun alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft angegeben.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N. hat die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatsachen einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier werden die diesfallsigen Ansichten und Anträge des Bezirks-Vorstandes eingeschaltet.)

In Folge dessen bestätigt der unterzeichnete Bezirks-Vorstand die Wahrheit der in vorstehender Darstellung entwickelten Leistungen des Preisbewerbers nach dem vollen Inhalte des Zeugnisses (nach Vorschrift des §. VI des Fest-Programmes) mittelst Unterschrift und Fertigung.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

*) Dieselben haben sich mit ihrer Bewerbung direkt an das General-Comité zu wenden, welches dann von den Bezirks-Comités durch die Kreis-Comités Bestätigung der im Preisbewerbungs-Zeugnisse aufgeführten Thatsachen erholt und diesen gemäß entscheidet (vgl. §. II. p. 6).

Beilage III.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. III, landwirthschaftliche Dienstboten betreffend.

Zeugniß.

Der (die) Unterzeichnete

Name und Stand der Dienstherrschaft (welche ausübender Landwirth sein muß):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. III ausgesetzten Ehrenpreise für den (die)

Namen (Vor- und Zuname des Dienstboten):

Eigenschaft, hier muß genau nachgewiesen werden:

a) daß der Dienstbote während der Dauer seiner Dienstzeit zum Betriebe irgend eines Zweiges der praktischen Landwirthschaft in der strengen Bedeutung des Wortes verwendet worden, und angegeben werden,

b) in welcher Dienstboteneigenschaft er diente.

(Hierauf wird das physische Alter des Dienstboten und die Dauer der Dienstzeit bei ein und derselben Dienstherrschaftsfamilie genau und gewissenhaft angegeben, und über den Fleiß, die Geschicklichkeit, Treue, Anhänglichkeit und den gepflogenen tadellosen moralischen Lebenswandel der geeignete Ausweis bestimmt und deutlich ausgesprochen.)

Name des Ausstellers.

Dieses Zeugniß muß von dem Vorstande (stellvertretenden Vorstande) des landwirthschaftlichen Bezirkes unterzeichnet und von demselben die Wahrheit der darin aufgeführten Thatbestände ausdrücklich bestätigt sein.

Beilage IV.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. IV, Leistungen von Gesammtgemeinden betreffend.

Zeugniß.

Vorzeigerin dieses:

Name (der preisbewerbenden Gemeinde):

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste §. IV ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende innerhalb der jüngst verflossenen fünf Jahre ausgeführte Leistungen, als:

(hier werden nun unter Hinblick auf die im Programm §. IV gegebenen Vorzeichnungen alle anzuführenden Leistungen einzeln, genau und ausführlich, klar und deutlich aufgezählt und beschrieben, und die Größe derselben und deren Erfolg gewissenhaft ausgewiesen.)

Bestätigung und Gutachten.

Die in vorstehender Darstellung aufgeführten Thatbestände hat der eigenhändig unterzeichnete und unterfertigte Vorstand (stellvertretende Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.) einer genauen Prüfung und Würdigung unterworfen, und bemerkt in Bezug hierauf Folgendes:

(hier wird nun das Gutachten des Bezirks-Vorstandes in der nach Programm §. IV vorgeschriebenen Weise erstattet, womit die Wahrheit und Preiswürdigkeit der angerühmten Leistungen constatirt werden soll.)

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Beilage V.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. A, Preise für ausgestellte Garten- und landwirthschaftliche, wie landwirthschaftlich-technische Produkte und Geräthe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft:

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. A. ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende zur Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte übersendeten Produkte (Geräthe 2c.):

(hier werden die zur Ausstellung eingesendeten Produkte (Geräthe) namentlich aufgeführt.)

Bestätigung und Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.** bestätiget, daß die von dem Aussteller oben aufgeführten Produkte (Geräthe) von demselben selbst gezogen (verfertigt) wurden.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.**

Beilage VI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. V. B., Gewinnung von inländisch gezogenem Saatlein betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise Oberbayern

bewirbt sich um die nach Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste dieses Jahres §. V. B. ausgesetzten Ehrenpreise für im Kreise Oberbayern im Jahre 1858 selbst gezogenen Saatlein, und zwar auf den Grund nachstehenden Ausweises:

(folgt nunmehr eine genaue und ausführliche, klar und deutlich gegebene Darstellung und Beschreibung der fraglichen Leistungen, unter Hinblick auf die nach Programm §. V. B. dießfalls aufgegebenen Bedingnisse, namentlich bezüglich des genügenden Ausweises über die Größe und den Erfolg der Leistung, so daß die mit derlei Lein bebaute Bodenfläche in Tagwerk und Dezimalen ausgedrückt, das angebaute Saatquantum mit Bezeichnung des Bezugortes der Leinsaat [ob z. B. Rigaer oder Innthaler, oder inländisch bayerischer Lein] und die Größe der Gesammternte genau bezeichnet erscheint.)

Bemerkung. Dem Zeugnisse muß programmgemäß ein mit dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, mit jenem der einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde verschlossenes Muster des gewonnenen Saatleins, in Qualität mit jener der Gesammt-Saatleinernte vollkommen correspondirend, und in Quantität zur genügenden Prüfung zureichend, beigefügt werden.

Gutachten.

Der eigenhändig unterzeichnete Vorstand (oder stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.** hat in Conformität der Bestimmungen des Programmes §. VI die im vorstehenden Zeugnisse aufgeführten Thatsachen einer genauen Würdigung und Prüfung unterworfen, und bestätiget die Wahrheit des oben specifizirten Thatbestandes.

Datum.

(Siegel.) Unterschrift und Fertigung des Vorstandes (stellvertretenden Vorstandes) des landwirthschaftlichen Bezirkes **N. N.**

Beilage VII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. A et B, Zuchthengste und Zuchtstuten betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchthengsten (Zuchtstute):

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe (Faust, Zoll):

wann geboren:

sohin dermaligen Alters:

Abstammung, Vater (ob Landgestütsbeschäler, dessen Name):

Mutter (ob Landstute oder welcher Race):

Bewerber hat dieses Pferd erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . ., sohin in eigener Pflege und Wart seit . . . Jahren . . . Monaten.

Der Preisbewerber hat für dieses oben beschriebene Pferd beim Central-Landwirthschaftsfeste zu München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezimalen bestehend, befindet sich in einem . . . . Zustande.

Der Gesammtviehstand des Preisbewerbers, bestehend in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen, befindet sich in . . . Zustande, und es wurde das oben beschriebene, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Pferd nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landw. Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage VIII.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. C et D, Zuchtstiere und Zuchtkühe betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth ꝛc.):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München einen Zuchtstier (Zuchtkuh)

von Farbe:

Abzeichen:

Höhe:

Länge:

Alter:

Abstammung (Raçe, Kreuzung):

Preisbewerber hat dieses Viehstück erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . . . sohin in eigener Wart . . . Jahre . . . Monate.

Der Eigenthümer hat für dieses vorbeschriebene Viehstück bei dem Central-Landwirthschaftsfeste in München noch keinen Preis erhalten.

Des Eigenthümers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tagw. . . . Dezm. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Gesammtviehstand, in . . . Stück Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Stück Schafen, . . . Stück Schweinen bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande und es wurde das obenbezeichnete, zur Preisconcurrenz vorgeführt werdende Viehstück nicht auf Kosten und zum Nachtheil des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Dieser Zuchtstier ist bereits seit . . . Jahren in größerer Ausdehnung und mit bestem Erfolg zur Zucht benützt worden.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage IX.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm VII. E, die veredelte Schafzucht betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distriktes:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München

Widder
Mutterschafe } Anzahl, Bezeichnung, Abstammung und Alter der Stücke.
Lämmer

Preisbewerber hat diese Stammthiere erzogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Die Schafheerde des Eigenthümers, mit den obigen bezeichneten vorgeführt werdenden Stücken von gleicher Veredlung, zählt im Ganzen:

Widder
Mutterschafe } (Anzahl der Stücke.)
Lämmer

Preisbewerber hat aus dieser Heerde seit dem 1. Oktober 1857 . . . Lämmer erhalten, ist im Besitze dieser edlen Schafheerde seit . . . . ., und hat für diese gegenwärtig zur Preisconcurrenz gelangenden Stücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten.

Der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist gemäß vorgenommener thierärztlicher Untersuchung . . . . .

Die zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke wurden nicht auf Kosten und mit Vernachlässigung des übrigen Viehstandes besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezm., befindet sich in einem . . . Zustande.

Dessen Gesammtviehstand, bestehend in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen, befindet sich in einem . . . Zustande.

(Gegenwärtiger Bewerbung sind von den preisconcurrirenden, oben bezeichneten Schafen, vor der thierärztlichen Untersuchung abgenommene, unter dem Siegel des landwirthschaftlichen Bezirks-Vorstandes, und wo solcher nicht bestellt sein sollte, jenem der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde verschlossene Wollproben nach den Bestimmungen des Programmes beizulegen.)

Vorstehendes Zeugniß, so wie die Aechtheit des beiliegenden Wollmusters bestätiget, nach vorausgegangener genauer Prüfung, nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift.

Beilage X.

Zeugniß-Formulare für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. F, Zuchteber und Schweinsmütter betreffend.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München:

a) Eber (Bären),

b) Schweinsmütter.

Der Preisbewerber hat diese Thiere gezogen:

a) von Geburt her, oder

b) erkauft und selbst gepflegt seit . . .

Des Eigenthümers Schweinezucht besteht dermals in:

a) Schweinbären (Anzahl),

b) Schweinsmüttern (Anzahl).

Derselbe hat aus dieser Heerde seit 1. Oktober 1857 Ferkeln (Anzahl) erhalten.

Preisbewerber hat für diese zur Preisconcurrenz vorgeführt werdenden Viehstücke beim Central-Landwirthschaftsfeste noch keine Preise erhalten. Diese fraglichen Stücke wurden nicht auf Kosten und zum Nachtheile des übrigen Viehstandes, der in . . . Pferden, . . . Stücke Rindvieh und . . . Schafen besteht, und in . . . . Zustand sich befindet, besonders gepflegt.

Des Preisbewerbers Oekonomie, bestehend in . . . Tgw., . . . Dezm., befindet sich in einem . . . Zustande.

Vorstehendes Zeugniß bestätiget nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.) Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.

Unterschrift:

Beilage XI.

Zeugniß-Formular für Preisbewerbungen nach Programm §. VII. G et H, Mastochsen und Mastschweine betr.

Zeugniß.

Vorzeiger dieses:

Namen (Vor- und Zuname):

Eigenschaft (ausübender Landwirth):

Wohnort:

in der Gemeinde:

Polizei-Distrikts:

landwirthschaftlichen Bezirkes:

im Kreise:

führt zum heurigen Central-Landwirthschaftsfeste zu München nachstehend beschriebenen, während der ganzen Dauer der Mastung selbst gepflegten und gefütterten Mastochsen (Mastschwein).

Bezeichnung:

a) des Alters:

b) der Farbe und Abzeichen:

c) Höhe und Länge:

d) Gewicht vor der Mastung:

e) dermaliges Gewicht:

f) die Mastung hat gedauert:
von . . . . bis . . . . also . . . Wochen.

g) die Fütterung bestand während der Dauer der Mastung in . . . . . .

h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag . . .

Der Eigenthümer hat für dieses Mastvieh am Central-Landwirthschaftsfeste noch keinen Preis erhalten.

Der übrige Viehstand des Preisbewerbers besteht in . . . Pferden, . . . Stück Rindvieh, . . . Schafen, . . . Schweinen und befindet sich in einem . . . . Zustande.

Die Oekonomie des Mastvieh-Eigenthümers, in einem Flächeninhalte von . . . Tgw. . . . Dezm. bestehend, befindet sich in einem . . . Zustande.

Des Preisbewerbers Wohnort, von woher oben bezeichnetes Mastvieh hergetrieben wird, ist von München . . . . geometrische Stunden entfernt.

Vorstehendes Zeugniß bestätigt nach vorausgegangener genauer Prüfung nach seinem vollen, den Thatbestand wahr und getreu darstellenden Inhalte, mittels eigenhändiger Unterschrift und Fertigung

Datum.

(Siegel.)

Der Vorstand (stellvertretende Vorstand) des landwirthschaftlichen Bezirkes N. N.
Unterschrift:

Programm
zu dem
Oktoberfeste auf der Theresienwiese
am 3. Oktober 1858.

A. Pferde-Rennen.

Haupt- und Nachrennen.

Sonntag den 3. Oktober heurigen Jahres wird auf der Theresienwiese zu München nach der Preisevertheilung des landwirthschaftlichen Vereins ein Pferderennen unter folgenden Bestimmungen gehalten:

1) Die Herren Bürger: Joseph Köll, Joseph Gsteidinger, Max Schießl, Georg Birzer, Max Schweiger machen zusammen das Renngericht aus, welches alle Vorfallenheiten nach Stimmenmehrheit unabänderlich entscheidet, die Preise zuerkennt und das ganze Pferde-Rennen leitet. Alle Anstände, welche sich bei dem Pferde-Rennen ergeben, müssen vor der Preisevertheilung dem Renngerichte angezeigt werden. Nach derselben werden keine Klagen mehr gehört.

Mit vorläufigen Anfragen hat man sich an Herrn Joseph Köll zu wenden, welchem als Vorstand des Renngerichts die ganze Leitung des Rennens übertragen ist.

2) Die Preise bestehen aus Geldpreisen und Fahnen, welche unter Vortragung der mit den Namenszügen Sr. Majestät des Königs und Ihrer Majestät der Königin geschmückten Ehrenfahne nach abgehaltenem Rennen vertheilt werden.

Der erste Geldpreis besteht in 15 Dukaten, die übrigen Preise bestehen aus 30, 25, 23, 20, 18, 16, 14, 12, 10, 8, 6, 4, 3 und 2 Zweiguldenstücken.

Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten vier Fahnen geziert sind.

3) Die Rennbahn beträgt genau den vierten Theil einer deutschen Meile und muß viermal umritten werden; bei ganz durchweichtem Boden dreimal.

4) das Renngericht wird Tags vorher, Samstag den 2. Oktober, Nachmittags von 1 — 5 Uhr im Magistrats-Gebäude Nro. 1 im Thal die Einschreibung,

und am Sonntag um halb 8 Uhr die Verloosung vornehmen.

5) Am Sonntag den 3. Oktober Morgens 7½ Uhr versammeln sich sodann die Herren Rennmeister mit ihren Knaben daselbst, und verfügen sich von da auf den Bürgersaal, wo eine feierliche Messe abgehalten wird.

Nach Beendigung derselben wird die Stunde gegeben, zu welcher die Herren Rennmeister mit ihren Knaben und Pferden sich im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal versammeln müssen, worauf die Preisefahnen auf dem Rathhause abgeholt werden und sodann das Renngericht mit den Preiseträgern, den Rennmeistern, ihren Knaben und Pferden in feierlichem Zuge sich auf die Theresienwiese begibt. Diejenigen, welche sich zur bestimmten Stunde im Hofraume des Magistrats-Gebäudes Nr. 1 im Thal nicht einfinden, werden zum Pferderennen nicht zugelassen.

6) Die Rennknaben müssen in weißledernen Hosen und in Stiefeln gekleidet und mit Schirmmützen versehen sein. Mit solchen Kleidungsstücken nicht versehene oder unreinlich gekleidete Rennknaben werden nicht zugelassen.

Diejenigen fünf Rennknaben, welche am schönsten gekleidet sind, erhalten Preise zu 8, 6, 4, 3 und 2 Gulden.

7) Am Sonntag den 10. Oktober wird ein zweites Pferderennen auf der nämlichen Rennbahn gehalten. Die Einschreibung geschieht am Vorabende von 1—5 Uhr und die Verloosung Sonntags halb 8 Uhr Morgens im Magistrats-Gebäude Nr. 1 im Thal unter Leitung des obengenannten Renngerichts und unter den nämlichen Bestimmungen wie bei dem ersten Pferderennen.

Die Preise sind 25, 20, 15, 14, 12, 10, 9, 8, 6 und 4 Zweiguldenstücke. Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben, wovon die ersten drei Preisfahnen geziert sind.

8) Beide Pferderennen sind ohne Einlage ganz frei. Bei dem zweiten Rennen können auch solche Pferde mitlaufen, welche sich bei dem ersten Rennen nicht befunden haben.

9) Zur Vermeidung aller Unordnungen haben die Herren Rennmeister Sorge zu tragen, daß sich ihre Knaben überhaupt und vorzüglich bei dem Absprengen blos nach den Anordnungen des Renngerichts richten, dessen Mitglieder durch eine Schärpe ausgezeichnet sind.

Insbesondere wird festgesetzt, daß die Rennknaben bei dem Pferderennen keine Peitsche oder andere diese ersetzende Mittel gebrauchen dürfen.

Joseph Köll.

Joseph Gsteidinger. Georg Birzer.
Max Schießl. Max Schweiger.

B. Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen.

Montag den 4. Oktober 1858 wird auf der Theresienwiese zu München das Vogel-, Scheiben- und Hirsch-Schießen seinen Anfang nehmen und unter folgenden Bestimmungen stattfinden, wozu alle zum Schießen nach der Schützen-Ordnung befugten Schützenfreunde eingeladen werden.

I. Vogel-Schießen.

1) Bei dem Vogel-Schießen werden fünf Preise vertheilt, nämlich für das letzte Stück 6, für den Kopf 5, für jede Klaue 3 und für die Krone 2 Zweiguldenstücke — in Summa 38 fl.

2) Zu jedem Preise wird eine Fahne gegeben; die des ersten ist geziert.

3) Für jedes herabgeschossene Stück Holz (ohne Preis) werden von 4 Loth angefangen für jedes Loth 4 kr. bezahlt.

4) Der Theil der Krone, welchem der letzte Preis zufallen soll, muß der schwerere sein und soll wenigstens 12 Loth wiegen, außerdem wird dieser Preis auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen.

5) Sollte am Donnerstag den 7. Oktober Mittags der Vogel noch nicht herabgeschossen sein, somit noch Preise übrig bleiben, so werden diese mit dem allenfallsigen Ueberschusse der Leggelder am Freitag den 8. Oktober auf der Perpendikel-Scheibe ausgeschossen und zwar in der Art, daß für jedes Loos 2 Schüsse gemacht werden.

6) Jeder Schütze ist verbunden, ein Loos auf den Vogel zu 1 fl. 12 kr. zu nehmen; jedoch darf ein Schütze mehr als 4 Loose nicht schießen.

II. Schießen mit Stutzen und Büchsen.

1) Die drei ersten Gewinnste sind auf Haupt, Kranz und Glück gleich und betragen:

das	I.	Beste	30 fl.	— kr.
„	II.	„	15 fl.	— kr.
„	III.	„	7 fl.	30 kr.

Zu Haupt und Kranz werden zusammen 12 und für das Glück allein 10 Fahnen gegeben. Die ersten zwei Fahnen auf dem Haupt, Kranz und Glück sind geziert.

2) Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt auf jeder Scheibe 4 fl., es kann daher auf Haupt und Kranz ein allenfallsiger Fehlschuß gegen 1 fl., auf dem Glück hingegen können 100 Schüsse à 15 kr. gekauft werden.

III. Schießen mit Bürschstutzen auf die Scheibe.

Die ersten drei Gewinnste auf dem Haupt und Glück sind gleich und betragen

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

Auf dem Haupte werden vier Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind. Auf dem Glücke werden sechs Fahnen gegeben, wovon die beiden ersten geziert sind.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. gekauft werden.

IV. Hirschschießen mit Bürschstutzen.

Auf den laufenden Hirsch beträgt

das I. Beste 18 fl. — kr.
„ II. „ 9 fl. — kr.
„ III. „ 4 fl. 30 kr.

nebst 9 Fahnen, wovon die erste geziert ist.

Die Einlage für 4 Stechschüsse beträgt 2 fl. 24 kr., auch können 50 Schüsse à 12 kr. angekauft werden. Hiebei ist bedungen, daß von jedem Schützen, obwohl zwei Hirschstände vorhanden sind, nur ein Gewehr angelegt werden darf.

Als Bedingungen für das Bürschstutzen- und Hirschschießen werden festgesetzt:

a) darf der Lauf mit Einschluß der Patentschraube nur höchstens 30½ Zoll lang sein;

b) das Gewicht des Gewehres darf 8 Pfund 8 Loth nicht überschreiten;

c) das Gewehr darf nicht mit Fingerbügeln und Trag-Riemen versehen sein;

d) muß dasselbe mit einem Züngeldupfer, welcher auch, ohne einzudupfen, abgedrückt werden kann, versehen sein;

e) sind die Dupfersperren untersagt und darf endlich

f) kein Guckerl, wohl aber ein Glas aufgesteckt werden, dessen Durchmesser nicht unter einem halben bayerischen Zoll halten soll.

Weitere Bestimmungen.

1) Der Vogel, dann Haupt, Kranz und Glück sind in einer Entfernung von 150 Schritten oder 375 bayerische Fuß aufgestellt.

2) Die Entfernung des Zieles bei dem Bürschstutzen-Schießen beträgt 120 Schritte oder 300 bayer. Fuß.

3) Das Schwarze auf Haupt, Kranz und Glück, dann die Treffer auf den Hirschbretteln haben 12 Zoll im Durchmesser.

4) Gewinnste werden durchgehends auf 2 Drittel der Schußzahl regulirt und vertheilt.

5) Vorbezeichnete Schießen dauern vom 4. Oktober ununterbrochen bis Freitag den 8. Oktober Abends.

6) Nach beendigtem Schießen wird baldmöglichst abgezogen; jedenfalls werden die Hauptpreise mit Fahnen am Sonntag den 10. Oktober vor dem zweiten Pferderennen an die Preisträger vertheilt werden, welche gehalten sind, die Preise entweder persönlich in Empfang zu nehmen oder durch den Oberzieler in Empfang nehmen zu lassen.

7) Jedem Schützen steht es frei, auf jedes einzelne Beste einzulegen.

8) Von den inländischen Schützen, welche diesem Schießen beiwohnen, erhält der Aelteste nach dem Lebensalter eine gezierte Fahne, jedoch unter der Bedingung, daß er sich durch ein Taufzeugniß über das Alter ausgewiesen und auf das Haupt, Kranz und Glück geschossen habe.

Diese Fahne kann übrigens von einem und demselben Schützen nur im 10. Jahre wieder gewonnen werden, auch muß ein solcher Schütze einer bestehenden Schützengesellschaft einverleibt sein und sich hierüber durch ein Zeugniß dieser Gesellschaft legitimiren.

9) Jeder Schütze ist verbunden, nach Beendigung seiner Schüsse, oder längstens bis 8. Oktober seine Schieß-Polette dem Schützen-Aktuar bei Verlust seiner Einlage abzugeben.

10) Sämmtliche Beste werden freigegeben; das Schießen selbst wird nach Vorschrift der bayerischen Schützen-Ordnung geleitet.

11) Schlüßlich werden die Schützen geziemend eingeladen, Montag den 4. Oktober um 9½ Uhr mit ihren Gewehren sich im Rathhaussaale zu versammeln, um sich dann Schlag 10 Uhr im feierlichen Zuge unter Vortragung der Preise und Fahnen, sowie der Ehrengehänge der Hauptschützen-Gesellschaft, von Musik begleitet, auf die Theresienwiese zur Eröffnung des Festschießens zu begeben.

Jener Schütze, welcher diesen Schützenzug nicht mitmacht, darf am ersten Tage nicht schießen.

Zu diesem Behufe werden Vogelloose, Standbillets und Schützenzeichen ebenfalls Montag den 4. Oktober zwischen 8—10 Uhr auf dem Rathhaussaale abgegeben.

Die Schützenmeister:

Von Seite des Hofes: Filchner. Federl.

Von Seite der Stadt: Walk. Schmid.

Mit allenfallsigen Anfragen im Betreffe aller Anordnungen des Oktoberfestes, welche von dem Magistrate getroffen werden, hat man sich an Herrn Magistratsrath Teichlein zu wenden, welchem die Besorgung derselben übertragen ist.

Magistrat
der
k. Haupt- und Residenzstadt München.

Bürgermeister:
v. Steinsdorf.

Stadelmann, Sekr.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 22. Mai **1858.**

Inhalt:

Die Verfertigung optischer Instrumente. — Gesuch des Anton Lammel von Reichenberg um Bewilligung zur Schaustellung eines Panoramas ꝛc. ꝛc. — Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt für das Jahr 1856/57. — Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen. — Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857. — Ortstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln. — Der Vollzug des §. 9 der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826. — Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836. — Die Feuersbrunst in Frankenstein und Zadel in Schlesien. — Die Hette'schen Augenheilmittel. — Paßwesen gegenüber Frankreich. — Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,421.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung optischer Instrumente betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. folgt nachstehender Abdruck zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

Landshut, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 3676.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach Ziffer 4 der Ministerial-Entschließung vom 24. September 1853 „die Verfertigung optischer Instrumente betr." ist behufs der Erlangung einer Lizenz zum Betriebe der Optik wenigstens der Nachweis allseitiger Befähigung zur Herstellung vollkommen entsprechender Brillen-Gläser erforderlich.

Die Herstellung entsprechender Brillengläser setzt aber eine hinreichende Kenntniß aus der Physiologie und Anatomie des Auges, die mathematische Berechnung und Ausführung einfacher Linsen verschiedener Art, Kenntniß in der Beurtheilung des Glases, der Richtigkeit der Schleifschäffel, Fertigkeit in der Herstellung der Schleifschüsselmodelle, Kenntniß der Maschinen-

einrichtung, Gewandtheit im Sortiren der fertigen Gläser und Aehnliches voraus.

Diese Kenntnisse können nur durch ein mehrjähriges Serviren bei einem Optiker erworben werden.

Das unterzeichnete k. Staatsministerium sieht sich zur vollständigen Erreichung der mit der Normativ-Entschließung vom 24. September 1853 angestrebten Zwecke zu der Anordnung veranlaßt, daß den Gesuchen um Zulassung zur Prüfung für den Betrieb der Optik der Nachweis darüber beigebracht werden muß, daß der Bewerber wenigstens drei Jahre bei einem Optiker in wirklicher Arbeit zugebracht haben muß.

Die Prüfungs-Commissionen sind anzuweisen, bei Beurtheilung der Befähigung mit gewissenhafter Strenge zu verfahren, und bei jeder ungenügenden Befähigung in dem einen oder andern der obenbezeichneten Punkte die Zurückweisung des Bewerbers auszusprechen.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 11. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Verfertigung optischer Instrumente betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Wolfanger.

Ad Num. 21,360.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtmagistrate, dann Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Gesuch des Anton Lammel von Reichenberg um Bewilligung zur Schaustellung eines Panoramas &c. &c. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Panorama-Besitzer Anton Lammel aus Reichenberg in Böhmen stellte das Gesuch um Ertheilung der Bewilligung zur Schaustellung seines Panorama für den Umfang des Königreiches, welchem Gesuche jedoch von höchster Stelle nicht stattgegeben, sondern dem Bittsteller anheimgestellt wurde, sich an jene k. Kreis-Regierungen zu wenden, in deren Bezirk die Produktion beabsichtiget wird.

Ungeachtet nun demselben gleichzeitig mit Zufertigung dieses höchsten Erlasses die Eröffnung zuging, daß die Bewilligung für den Regierungsbezirk Niederbayern nicht ertheilt werden könne, unterfing sich gleichwohl Anton Lammel während einer zu Passau in den ersten Tagen des laufenden Monats stattgehabten Messe ohne Bewilligung eine Schaubude mit einem sogenannten Diorama aufzuschlagen und in einem besonderen Seitenkabinete stereoscopisch vorgestellte unzüchtige Bilder vorzuzeigen.

Anton Lammel wurde deshalb nach erfolgter Strafabwandlung über die Gränze gewiesen, und werden hiernach obengenannte Behörden auf denselben mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß ihm der Eintritt in Niederbayern auch dann zu versagen sei, wenn er mit einem bedenkenfreien Reisepaß seiner Heimaths-Behörde versehen sein sollte.

Landshut, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,220.

An sämmtliche Taxämter der k. Landgerichte in Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt für das Jahr 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Bekanntmachung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. v. Mts. (K. Reggs.-Bl. S. 505 — 508) sind nach den Resultaten der rubr. Rechnung zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewiesenen Ausgaben, dann zur vorschriftsmäßigen Ergänzung des Vorschußfondes folgende unter Zugrundelegung des durch Art. 59

des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 gegebenen Concurrenz-Verhältnisses berechnete Beitragsgrößen für das Versicherungs-Jahr 1856/57 erforderlich, als:

in der I. Klasse . . . . . . 5 kr.,
„ „ II. „ . . . . 6 kr.,
„ „ III. „ . . . . . . 8 kr. und
„ „ IV. „ . . . . . . 9 kr.

vom Hundert der Versicherungs-Summe, wozu bei Gebäuden mit feuergefährlichen Anlagen noch der Concurrenz-Beischlag nach Maßgabe des Art. 61 des gedachten Gesetzes kommt.

Mit Rücksicht auf die unterm 11. März v. Js. (Kreisamtsbl. S. 401) und unterm 23. Febr. d. Js. (Kreisamtsbl. S. 242) in Gemäßheit des Art. 67 des vorallegirten Gesetzes angeordneten Erhebung des Vorausschlages pro 1856/57 hat demnach

in der I. Klasse nach Maßgabe des Art. 67 Abs. 2 a. a. O. Abrechnung stattzufinden,

in der II. Klasse stellt sich keine weitere Schuldigkeit dar,

in der III. Klasse sind noch 2 kr. und

in der IV. Klasse noch 3 kr. als Ergänzungs-Umlage pro 1856/57 zu erheben.

Von der nach diesen Direktiven sich entziffernden Schuldigkeit werden die vorgenannten Aemter und Stadtmagistrate durch die nachfolgend abgedruckten Tabellen in Kenntniß gesetzt, und beauftragt, zur Erhebung der Ergänzungs-Umlage, Tabelle I., der Vorschußfondsbeiträge, Tabelle II., dann des Concurrenzbeischlages, Tabelle III., die entsprechenden Einleitungen sofort zu treffen, das Perceptionsgeschäft binnen 6 Wochen zu beendigen und hierüber durch den Kassa-Ausweis pro III. Quartal 1857/58 entsprechenden Nachweis zu liefern.

Bezüglich der in der I. Klasse stattzufindenden Abrechnung wird Folgendes angeordnet:

1) Die unterm 23. Februar d. Js. eingewiesene Soll-Einnahme des Vorausschlages pro 1857/58 ist um den in der Tabelle IV. verzeichneten Betrag im Kassa-Manuale Titl IV. zu kürzen, dann

2) an der effektiven Einnahme desselben der entsprechende Betrag abzusetzen.

3) die abgesetzten Beträge sind sub Titl. VII. der Einnahmen vorzutragen;

4) die von der abgesetzten effektiven Einnahme verausgabten Perzeptionsgebühren sind von Titl V auf Titl X. der Ausgaben zu transferiren;

5) für die genaue Uebereinstimmung der Bescheinigungen über die fraglichen Gebühren mit der rechnungsmäßigen Ausgabe ist im Hinblick auf die Regierungsausschreibung vom 28. Aug. 1856 (Kreisamtsblatt S. 1066) Sorge zu tragen, und

6) sind in den Perzeptions-Registern die Abrechnungs-Beträge der Betheiligten als Gutmachung pro 1858/59 in Evidenz zu stellen.

Schlüßlich wird im Allgemeinen erwartet, daß bei Quittirung, Verbuchung und Verrechnung der Versicherungsbeiträge stets das Versicherungs-Jahr, auf welches die Zahlungen sich beziehen, sorgfältig beachtet, und niemals mit dem Verrechnungs-Jahre identifizirt oder verwechselt werde, dann, daß die Vorschrift §. 105 der Instruktion vom 9. Oktober 1852, das authographirte Regierungs-Ausschreiben vom 4. Jänner 1856 Nr. 9199, die fruktifizirliche Anlegung der Brandversicherungsgelder betr., und die Regierungs-Ausschreibung vom 21. Jänner v. Js. Nr. 10,655, — Kreisamtsblatt S. 88 — die vierteljährigen Kassa-Ausweise betr., genau befolgt werden.

Landshut, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Nr. curr.	Perzeptions-Behörden.	I. Ergänzungs-Umlage pro 18⁵⁶/₅₇. III. Klasse. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 2 kr. v. Hundert.			IV. Klasse. Versicherungs-Anschlag	Umlage zu 3 kr. v. Hundert.			Summa der Ergänzungs-Umlage.			II. Vorschuß-Fonds-Beiträge pro 18⁵⁶/₅₇. Von den Anschlags-Zugängen 18⁵⁴/₅₅ bis incl 18⁵⁶/₅₇.	Beitrag zu 2 kr. v. Hundert		
		Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.	fl.	fl.	kr.	hl.
	A. Taxämter der kgl. Landgerichte:															
1	Abensberg	160470	53	29	3	423940	211	58	2	265	27	5	273460	91	9	5
2	Bogen	178890	59	37	6	835890	417	56	6	477	34	4	88060	29	21	2
3	Deggendorf	979430	326	28	4	1551110	775	33	2	1102	1	6	136470	45	29	3
4	Dingolfing	192470	64	9	3	1739590	869	47	6	933	57	1	128000	42	40	—
5	Eggenfelden	422550	140	51	—	1640790	820	23	6	961	14	6	139240	46	24	6
6	Grafenau	466160	155	23	1	1371220	685	36	5	840	59	6	55080	18	21	5
7	Griesbach	121000	40	20	—	1180370	590	11	1	630	31	1	79390	26	27	6
8	Hengersberg	241610	80	32	2	1143580	571	47	2	652	19	5	105450	35	9	—
9	Kelheim	200530	66	50	4	431420	215	42	5	282	33	1	120890	40	17	6
10	Kötzting	388420	129	28	3	643830	321	54	7	451	23	2	64150	21	23	—
11	Landau	873440	291	8	6	3182440	1591	13	2	1882	22	—	101500	33	50	—
12	Landshut	335930	111	58	6	2587770	1293	53	1	1405	51	7	316350	105	27	—
13	Mainburg	478180	159	23	6	1259410	629	42	2	789	6	—	161150	53	43	—
14	Mallersdorf	534500	178	10	—	2811930	1405	57	7	1584	7	7	399710	133	14	2
15	Mitterfels	257200	85	44	—	816220	408	6	4	493	50	4	35670	11	53	3
16	Osterhofen	423710	141	14	2	1917660	958	49	6	1100	4	—	79560	26	31	2
17	Passau I.	448080	149	21	5	793760	396	52	6	546	14	3	23140	7	42	6
18	Passau II.	148620	49	32	3	1047180	523	35	3	573	7	6	56690	18	53	6
19	Pfarrkirchen	347870	115	57	3	1434380	717	11	3	833	8	6	43080	14	21	5
20	Regen	576940	192	18	6	1469210	734	36	2	926	55	—	158260	52	45	2
21	Rottenburg	252970	84	19	3	1739470	869	44	1	954	3	4	324040	108	—	6
22	Rotthalmünster	257310	85	46	2	1428040	714	2	1	799	48	3	114010	38	—	2
23	Simbach	223890	74	37	6	1074370	537	11	—	611	48	6	41010	13	40	2
24	Straubing	664100	221	22	—	3046650	1523	19	4	1744	41	4	205420	68	28	3
25	Viechtach	249130	83	2	5	601950	300	58	4	384	1	1	59370	19	47	3
26	Vilsbiburg	605280	201	45	5	2769080	1384	32	3	1586	18	—	144100	48	2	—
27	Vilshofen	428470	142	49	3	1725590	862	47	6	1005	37	1	159350	53	7	—
28	Wegscheid	831080	277	1	5	1191120	595	33	2	872	34	7	157230	52	24	5
29	Wolfstein	365350	121	47	—	1407520	703	45	2	825	32	2	100670	33	33	3
	B. Stadtmagistrate:															
30	Landshut	39220	13	4	4	86230	43	7	2	56	11	6	202290	67	25	6
31	Passau	1261960	420	39	2	38590	19	17	4	439	56	6	46950	15	39	—
32	Straubing	845030	281	40	4	197120	98	33	4	380	14	—	47890	15	57	7
	Summa	13799790	4599	55	6	43587430	21793	43	—	26393	38	6	4167650	1389	13	—

III. Haupt-Umlage pro 18$^{36}/_{37}$ von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien.

I. Klasse				II. Klasse.				III. Klasse.				IV. Klasse.				Summa der Haupt-Umlage		
Kapital.	Umlage zu 5 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 6 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 8 kr. v. Hundert.			Kapital.	Umlage zu 9 kr. v. Hundert.					
Gulden.	fl.	kr.	hl.	Gulden.	fl.	kr	hl	Gulden.	fl	kr	hl	Gulden.	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
90216	75	10	6	14451	14	27	—	12818	17	5	4	3905	5	51	4	112	34	[illegible]
31899	26	35	—	1780	1	46	6	7532	10	2	3	34264	51	24	—	89	48	1
63922	53	16	—	1650	1	39	—	55906	74	32	4	29725	44	35	2	174	2	6
47423	39	31	2	6415	[illegible]	25	—	10110	13	28	6	17837	26	44	6	86	9	6
29234	24	21	[illegible]	4256	4	15	4	20459	27	16	6	30957	46	26	4	102	20	4
5150	4	17	4	—	—	—	—	24212	32	17	6	47828	71	44	4	108	19	6
19130	15	56	4	1115	1	8	6	7970	10	37	3	15407	23	6	6	50	49	3
32570	27	8	4	140	—	8	4	17268	23	1	2	8231	12	20	4	62	38	6
69855	58	12	6	3960	3	57	6	17325	23	[illegible]	—	4136	6	12	2	91	28	6
8650	7	12	4	2860	2	52	—	27238	36	19	—	11050	16	34	4	62	58	—
67327	56	6	4	1104	1	10	2	35170	46	53	5	31376	47	3	6	151	14	1
59965	49	58	2	8330	8	19	6	7095	9	27	5	20590	30	53	—	98	38	5
15521	12	56	—	4160	4	8	4	22780	30	23	2	16814	25	13	4	72	40	2
76935	64	6	6	3910	[illegible]	54	4	11800	15	44	—	30424	45	38	2	129	23	4
6230	5	11	4	—	—	—	—	20611	27	28	6	14951	22	25	4	55	5	6
44995	37	29	6	—	—	—	—	9045	12	3	5	9740	14	36	5	64	10	—
45470	37	53	4	1450	1	27	—	25200	33	36	6	17773	26	39	[illegible]	99	36	7
25007	20	50	2	10300	10	18	—	3020	4	1	4	6244	9	22	—	44	31	6
15115	12	35	6	1240	1	14	3	19301	25	44	—	28654	42	58	6	82	32	7
550	—	27	4	—	—	—	—	65608	87	28	4	91360	137	2	2	224	58	2
107786	89	49	2	6185	6	11	—	7970	10	37	4	21014	31	31	2	138	9	—
12884	10	44	2	794	—	47	6	20130	26	50	2	23817	35	43	4	74	5	6
10710	8	55	4	459	—	27	4	26193	34	55	3	24915	37	22	2	81	40	5
36080	30	4	—	3725	3	43	4	12620	16	49	5	24551	36	49	4	87	26	5
680	—	34	—	—	—	—	—	22248	29	40	6	26617	39	55	6	70	10	4
52980	44	9	—	4865	4	52	—	44815	59	45	1	43367	65	3	—	173	49	1
53196	44	19	[illegible]	3157	3	9	3	37415	49	53	1	29020	43	32	—	140	54	2
22030	18	21	4	22000	22	—	—	63546	84	43	5	22524	33	47	2	158	52	3
3250	2	42	4	—	—	—	—	27127	36	10	—	30254	45	22	6	84	15	2
194634	162	12	—	13797	13	47	6	52	—	4	2	5275	7	54	4	183	58	4
33040	27	32	—	1090	1	—	—	61888	82	31	1	1336	2	—	2	113	3	3
59319	49	25	6	5170	5	10	2	41030	54	42	3	7950	11	56	4	121	14	7
1341753	1118	7	6	128363	128	21	[illegible]	785511	1047	21	—	731915	1097	52	2	3391	42	6

IV. Abrechnungs-Beträge an dem Vorausschlage pro $18^{57}/_{58}$.

Nro. curr.	Brandversicherungs-Kassa-Verwaltungen	An dem Versicherungs-Anschlage I. Klasse pro $18^{56}/_{57}$.	à 1 kr. vom Hundert.		
		Gulden.	fl.	kr.	hl.
	A. Landgerichts-Rentämter:				
1	Abensberg . . .	1281300	213	33	7
2	Bogen	223480	37	14	6
3	Deggendorf . .	1002490	167	4	7
4	Dingolfing . . .	946670	157	46	6
5	Eggenfelden . .	587660	97	56	5
6	Grafenau . . .	67260	11	12	5
7	Griesbach . . .	295540	49	15	3
8	Hengersberg . .	523340	87	13	3
9	Kelheim	965230	160	52	2
10	Kötzting	102690	17	6	7
11	Landau	1370910	228	29	1
12	Landshut. . . .	1069420	178	14	2
13	Mainburg . . .	633890	105	38	7
14	Mallersdorf . .	1218290	203	2	7
15	Mitterfels . . .	94820	15	48	2
16	Osterhofen . . .	706820	117	48	2
17	Passau I. . . .	310980	51	49	6
18	Passau II. . . .	592720	98	47	2
19	Pfarrkirchen . .	246110	41	1	1
20	Regen	37670	6	16	6
21	Rottenburg . .	1433190	238	51	7
22	Rotthalmünster	335490	55	54	7
23	Simbach	234780	39	7	6
24	Straubing . . .	939910	156	39	1
25	Viechtach . . .	58230	9	42	2
26	Vilsbiburg . . .	886190	147	41	7
27	Vilshofen . . .	1088460	181	24	5
28	Wegscheid . . .	240190	40	1	7
29	Wolfstein . . .	72320	12	3	2
	B. Stadt-Magistrate:				
30	Landshut . . .	2554080	425	40	6
31	Passau.	661920	110	18	2
32	Straubing . . .	1291120	215	11	2
	Summa	22073160	3678	51	5

Landshut, den 11. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zanner, Sekretär.

Ad Num. 16,697.

An die königl. Rentämter und Forstämter von Niederbayern.

(Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezug auf die von der k. Regierung, Kammer des Innern, an sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing unterm 6. d. Mts. zu Nr. 19,950 erlassene Entschließung und das hiedurch mitgetheilte Rescript des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 22. v. Mts. Nr. 3231 (Kr.-A.-Bl. v. J. 1858 Nr. 40 S. 583 2c.) werden die k. Rentämter und Forstämter auf den Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. Nr. 5971 zur geeigneten Mitwirkung bei Herstellung der neuen kirchlichen Pfründefassionen angewiesen.

Landshut, den 15. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 21,215.

(Die Verwendung des Gewinnantheiles aus der München-Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft pro 1857 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 8. dieß Monats wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Majestät der König aus dem Gewinn-Antheile der München-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft pro 1857 für das Maximilians-Hilfs-Magazin zur Vervollständigung der Dotations-Summe von 20,000 fl. weiter den Fundationsbeitrag

von zehntausend Gulden allerhuldvollst zu gewähren geruht haben.

Landshut, den 16. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,238.

An sämmtliche Landgerichte, unmittelbare Stadt-Magistrate, sowie an sämmtliche Baubehörden Niederbayerns.

(Ortstafeln, Wegweiser und Radschuhtafeln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die vorgenannten Behörden (mit Ausnahme der Landgerichte Hengersberg, Mitterfels, Regen und Rotthalmünster, dann des Stadtmagistrats Straubing) sind mit der Vorlage der unterm 4. Februar lfd. Jrs. (Kreisamtsblatt Seite 188) angeordneten Anzeige über Erneuerung und Renovirung der fehlenden oder schadhaften Ortschaftstafeln, Wegweiser oder Radschuhtafeln noch im Rückstande und wird derselben daher binnen vier Wochen unfehlbar entgegengesehen.

Landshut, den 16. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,558.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des §. 9. der allerhöchsten Landwehrordnung vom 7. März 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die durch die Bekanntmachung vom 3. Juni v. Js. (Regierungsblatt 1857 Seite 689) kundgegebenen Allerhöchsten Bestimmungen über die Einführung eines Landwehrrüstgeldes in Bälde während eines vollen Jahres zum Vollzuge gekommen sein werden, so erhalten sämmtliche Distriktspolizei-Behörden auf den Grund der höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12./15. lfd. Mts. im Einverständnisse mit dem kgl. Landwehr-Kreis-Commando den Auftrag, über die dießfallsigen Erfahrungen, namentlich auch über deren Einfluß auf den Zugang von Landwehrpflichtigen zur persönlichen Dienstleistung, so wie über die etwa hervorgetretenen Schwierigkeiten und Anstände, dann über die Mittel zu deren Beseitigung bis zum 16. Juli lfd. Jrs. im Benehmen mit dem einschlägigen k. Landwehr-Bataillons-Commando umfassenden Bericht an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, den 16. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,730.

An sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern.

(Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf den Grund der §§. 63 und 64 des Heer-Ergänzungsgesetzes und der §§. 88 und 91 der Vollzugs-Vorschriften werden sämmtliche Conscriptions-Behörden von Niederbayern hiemit angewiesen, die Militär-Entlaßscheine der zurückgestellten, definitiv militärdienstuntauglichen und zur Einreihung wegen hohen Loos-Nummer nicht berufenen Conscribirten der Altersklasse 1835, sowie der definitiv militärdienstuntauglichen Conscribirten der Altersklasse 1836 mit den vorgeschriebenen Verzeichnissen, sowie bezüglich der ungestempelten Entlaßscheine mit legalen, sowohl nach Inhalt, als Fertigung beglaubigten Armuthszeugnissen binnen 4 Wochen vorzulegen.

Der Eintrag muß genau von leserlicher Hand geschrieben und korrekturenfrei seyn.

Landshut, den 16. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,655.

An die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann an die k. Stadtkommissariate und Magistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Die Feuersbrunst in Frankenstein und Zadel in Schlesien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. dß. Mts. Nr. 11,861 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die Redaktionen der in Bayern erscheinenden Blätter zur Veröffentlichung des Aufrufes des Hilfskomités zu Frankenstein in Schlesien vom 26. vor. Mts., sowie zur Empfangnahme und Weiterbeförderung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten in Frankenstein und Zadel ermächtigt werden dürfen, wornach die obengenannten Behörden das Erforderliche zu verfügen haben.

Landshut, den 17. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,725.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Hette'schen Augenheil-Mittel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im oben bezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg erlassenen Entschließung vom 15. dieß Monats folgt nachstehender Abdruck zur Wissenschaft und Nachachtung.

Landshut, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 11,504.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Oeffentliche Blätter (z. B. Nr. 122 des bayerischen Landboten) enthalten ein Ausschreiben des J. P. Hette in Regensburg, worin dieser einen „Augenbalsam und stärkendes Augenwasser" für verschiedene Augenleiden mit dem Beifügen ankündigt, daß diese Mittel von einem k. Medizinal-Ausschusse chemisch untersucht und als heilsam befunden worden seien.

Apotheker in München, Nürnberg, Lindau am B. S., Freising, Burghausen, Weiden, Rottenburg in Niederb. und Hette in Regensburg selbst sollen diese Mittel verabreichen.

Wenn nun auch früher der Absatz der fraglichen Mittel bedingnißweise gestattet war, so ist doch deren Verkauf durch die Allerhöchste Verordnung vom 13. Mai 1838, den Verkauf von Geheimmitteln betr., ausdrücklich auf so lange verboten worden, als die Besitzer nicht ein Privilegium erworben haben würden.

Da dieser letztern Bestimmung bisher für die Hette'schen Geheimmittel nicht genügt wurde, so erscheint deren Ankündigung überhaupt und noch mehr in der hier vorliegenden Weise, dann aber auch deren Verkauf in Apotheken und durch Hette als verordnungswidrig.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten ergeht daher hiemit der Auftrag, zur Wahrung des Vollzuges der

Allerhöchsten Verordnung vom 13. Mai 1838 das Erforderliche wegen dieser Hette'schen Augenmittel einzuleiten, und fortan jeder bezüglichen Ankündigung derselben preßpolizeilich sofort entgegen zu treten.

München, den 15. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., der Oberpfalz und von Regensburg.
Die Hette'schen Augenheilmittel betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 21,651.

An sämmtliche Paßpolizeibehörden von Niederbayern.

(Paßwesen gegenüber Frankreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. dß. Mts. wird von Seite der französischen Regierung von nun an der Eintritt nach Frankreich nur jenen bayer'schen Unterthanen, welche das hiezu erforderliche Visa persönlich bei einem der kaiserlich französischen Agenten erlangt haben, gestattet werden.

Von dieser Maßregel wird nur dann eine Ausnahme gemacht und das persönliche Erscheinen des Paßträgers vor einem kaiserlich französischen diplomatischen Agenten nicht gefordert werden, wenn der Reisepaß von der zuständigen Behörde ausgestellt ist und derselbe mit einer speciellen Empfehlung durch das k. Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern dem kaiserlich französischen diplomatischen Agenten und zwar unter Verantwortlichkeit der bayerischen Regierung, zugesendet wird.

Diese Maßregel der kaiserlich französischen Regierung ist durch die lokalen Amtsblätter sogleich zur entsprechenden Veröffentlichung zu bringen.

Landshut, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,790.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unterfertigte Stelle hat bereits mehrfach die Wahrnehmung gemacht, daß von Seite der obengenannten Behörden bei den Verhandlungen über die Sicherung u. s. w. der Zehentbaupflicht einem allenfallsigen, in der Instruktion begriffenen Baufalle an Kultusgebäuden keine Berücksichtigung zugewendet wurde, wodurch in Folge der erzielten Kapitalwerthsfeststellungen und Baupflichtablösungen, welche ohne Kenntnißnahme eines in Mitte liegenden Baufalles und der hiewegen bereits eingeleiteten Decimatoren-Concurrenz bethätigt wurden, höchst störende Verzögerungen und Benachtheiligungen für das baubedürftige Kultusgebäude und für die Rentenüberschüsse vermöglicherer Kultusstiftungen sich ergeben haben, und neue Verhandlungen über Sicherung rc. der Baupflicht veranlaßt wurden.

Zur künftigen Vermeidung solcher Vorkommnisse ergeht daher mit Hinblick auf Art. 4 Abs. 2 und 3 des einschlägigen Gesetzes vom 28. Mai 1852 und Ziff. 2 und 6 des autographirten Regierungs-Ausschreibens vom 3. Juni 1856, ad Num. 22,956, den Vollzug des allegirten Gesetzes betr. — der gemessenste Auftrag, bei jeder Verhandlung rubrizirten Betreffs zu den Akten zu constatiren, ob im betreffenden

Pfarrsprengel ein Baufall bezüglich eines Kultus-Gebäudes instruirt werde, ob hiezu die Decimatoren-Concurrenz eingeleitet oder zu erwarten sei, und wie hoch sich die Concurrenzquote abgesehen von allenfallsigen Einwendungen entziffern.

Landshut, den 18. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1631.

Erkenntniß.

Das königl. Bezirksgericht Hof hat in geheimer Sitzung vom 14. dß. Mts., wobei zugegen waren: Direktor Zäuner, Vorsitzender, Hörmann, Rath, Harlander, Assessor, Landgraf, Staatsanwalt, Sekretär Wolff, Protokollführer, in Erwägung, daß durch den in Nro. 37 der in Berlin erscheinenden und auch dahier verbreiteten National-Zeitung vom 23. März 1858 (Morgenausgabe) enthaltenen Artikel, beginnend: „München, 20. März 1858, die Sitzungen des zur Berathung des Strafgesetz- und Polizeistraf-Gesetzbuchs-Entwurfs u. s. w." der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 objektiv als verletzt erscheint, jedoch eine bestimmte Person, auf welche eine Klage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, auf Grund von Artikel 49 Nro. 5 und Artikel 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des obigen Preß-Erzeugnisses, soweit dieses nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hof, den 16. Mai 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor beurlaubt.

Hellmann, I. Rath. v. n.

Wolf.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung K. d. Innern und des kgl. Landwehr-Kreis-Kommando's von Niederbayern vom 9. Mai 1858 wurde

a) der bisherige Unterlieutenant Bartlmä Forster zum Oberlieutenant befördert, und

b) der bisherige Korporal Georg Brunnschwaiger zum Unterlieutenant bei der Kompagnie Frontenhausen, des k. Landwehr-Bataillons Vilsbiburg, ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 14. Mai 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$95\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	$97\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
" à 5 % IV. Emission	—	$101\frac{1}{2}$
" à 5 % neue detto	—	$102\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$97\frac{3}{4}$
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	787
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	$100\frac{5}{8}$
" " mit 20 % Einzahlung	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 17. Mai 1858.	Waizen	1	103	104	104	—	14	25	13	58	12	43	—	—	—	32
		Korn	—	18	18	18	—	9	53	9	35	9	18	—	—	—	39
		Gerste	2	—	2	2	—	6	6	7	52	7	45	—	—	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	7	38	7	28	7	17	—	—	—	19
Deggendorf	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	2	332	334	334	—	14	28	14	11	13	39	—	—	—	26
		Korn	—	76	76	76	—	9	35	9	27	9	11	—	—	—	3
		Gerste	11	128	139	135	4	8	57	8	47	8	32	—	—	—	2
		Haber	5	170	175	175	—	7	39	7	19	6	51	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	—	31	31	31	—	14	30	13	33	12	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	7	7	7	—	8	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	27	7	—	—	—	—	6	—	—
Geiselhöring	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	—	41	41	41	—	14	—	13	30	13	—	—	—	1	30
		Korn	—	10	10	10	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. Mai 1858.	Waizen	—	8	8	8	—	13	48	13	37	13	30	—	—	—	40
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	10	42	—	—	—	—	—	57
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	48	7	33	7	—	—	34	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 17. Mai 1858.	Waizen	—	101	101	101	—	14	30	14	—	13	48	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	166	166	166	—	9	45	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 14. Mai 1858.	Waizen	27	868	895	882	13	15	9	14	34	13	28	—	—	—	35
		Korn	—	87	87	82	5	11	24	10	57	9	58	—	—	—	30
		Gerste	65	149	214	206	8	9	2	8	35	7	51	—	—	—	17
		Haber	30	453	483	456	27	7	21	7	4	6	39	—	—	—	6
Mainburg	Vom 19. Mai 1858.	Waizen	—	170½	170½	170½	—	15	55	15	41	14	12	—	—	1	57
		Korn	—	20½	20½	15½	5	10	12	9	44	9	22	—	—	—	3
		Gerste	—	4½	4½	4½	—	8	18	8	4	8	—	—	53	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	3	7	30	7	32	—	—	—	41
Neustadt a. d. D.	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	9	154	163	133	—	14	30	12	18	10	9	—	1	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	24	9	—	8	36	—	30	—	—
		Gerste	1	—	1	1	—	—	—	7	12	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	7	48	6	44	5	24	—	—	—	44
Passau	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	26	26	26	—	8	48	8	40	8	23	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	28	74	102	102	—	5	56	5	39	5	21	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 17. Mai 1858.	Waizen	—	9	9	9	—	14	45	14	6	11	30	—	—	2	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	23
		Haber	—	3	3	3	—	—	—	7	13	—	—	—	—	—	48
Pilsting	Vom 18. Mai 1858.	Waizen	—	127	127	127	—	14	—	13	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	9	—	8	42	8	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 15. Mai 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. Mai 1858.	Waizen	—	722	722	720	2	14	21	13	49	13	12	—	—	—	27
		Korn	—	189	199	199	—	10	25	10	12	9	58	—	—	—	—
		Gerste	6	254	260	254	6	9	42	9	28	8	53	—	—	—	11
		Haber	4	286	290	252	38	8	10	7	37	7	11	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 19. Mai 1858.	Waizen	36	549	585	565	20	15	41	15	6	14	37	—	—	—	36
		Korn	—	32	32	32	—	9	12	9	—	8	43	—	—	—	18
		Gerste	—	8	8	8	—	—	—	7	34	—	—	—	—	—	3
		Haber	12	29	41	41	—	6	57	6	27	6	7	—	3	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 26. Mai **1858.**

Inhalt:

Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen. — Die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung. — Die Behandlung der Rechnungen für die unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,890.

(Die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 20. August 1837 (Döll. Verordn.-Sammlung Bd. 11. Thl. 2. S. 344) wird am

Montag den 5. Juli d. Jrs.

und den folgenden Tagen bei der unterfertigten Stelle die Prüfung der Adspiranten zu Stadt- und Marktschreiber-Stellen abgehalten, was mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß diejenigen, welch sich dieser Prüfung zu unterziehen gedenken, ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Zulassungs-Gesuche bis längstens 20. Juni d. Jrs. einzureichen haben.

Landshut, den 19. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,786.

(Die Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Hinblick auf die Erfahrungen, welche bezüglich der Anwendung der Steinpappe zur Dacheindeckung bereits in anderen Staaten gemacht worden sind, sowie das Ergebniß der hierüber in dem Königreiche selbst angestellten Untersuchungen wird die Steinpappe zur Dacheindeckung vorerst bei einzeln stehenden, wenigstens 30′ von andern entfernten Gebäuden unter der

Bedingung allgemein zugelassen, daß zur Einschalung nur 6'' breite gesäumte Bretter verwendet werden, die Dachungen eine Höhe nicht unter einem Sechstel der Breite des Gebäudes erhalten und nur gutes, — Dauerhaftigkeit und Feuersicherheit bietendes Material angewendet wird.

In letzterer Beziehung wird bemerkt, daß die Steinpappe biegsam und beim oftmaligen Umbiegen nicht brechen soll, und daß die Erlassung weiterer Bestimmungen zur Sicherung der Vorschrift bezüglich der Verwendung guten Materials vorbehalten werde.

Dieß wird in Folge höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. Mts. Nro. 10,671 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden die sämmtlichen Baupolizeibehörden Niederbayerns beauftragt, für die genaue Einhaltung der vorstehenden baupolizeilichen Vorschriften, sowie für die Veröffentlichung derselben durch die localen Amtsblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 20. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 15,797.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern.

(Die Behandlung der Rechnungen für die unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer im bezeichneten Betreffe vom k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten gemeinschaftlich mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen erlassenen Entschließung vom 11. praes. 16. September v. Js. Nr. 7,965 wurden behufs Erzielung einer gleichmäßigen, den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Behandlung der Kirchenregierechnungen und der Aerarialzuschüsse für Kirchenregie nachstehende Anordnungen getroffen:

1) In der Erwägung, daß die Vermögensverwaltung bei den vormaligen Stifts- und Klosterkirchen überhaupt den ordentlichen Kirchenverwaltungen zusteht, über welche nach den einzelnen Kompetenzbestimmungen die Behörden und Stellen der innern Verwaltung die Staatscuratel üben; in der fernern Erwägung, daß auch bezüglich der Verwendung und Verrechnung der ärarialischen Beiträge zur Cultusregie nur die Curatelbehörden zuständig sind, während die Finanzverwaltung nur dafür Sorge zu tragen hat, daß die Zahlung, die Verrechnung und deren Begründung in den einschlägigen Staatsfonds-Rechnungen in einer den hiefür bestehenden Vorschriften und allgemeinen Instruktiv-Bestimmungen entsprechenden Weise erfolge, haben für die Folge alle Verfügungen in Sachen der Regie der ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen nur mehr von den k. Aemtern und Stellen der innern Verwaltung auszugehen und daher auch nur die kgl. Regierungs-Kammern des Innern die deßfallsigen Zahlungsanweisungen unter Erholung der Contra-Signatur des Etats-Curators zu erlassen.

2) Als ganz zweckgemäß und insbesondere förderlich für die Verwaltung der Kirchen hat sich erwiesen, wenn für dieselben nach vorgängiger Einvernehmung der Kirchenverwaltungen, sowie der einschlägigen Finanzbehörden und resp. Stellen als Vertreter des k. Aerars förmliche Grundetats hergestellt und die von dem k. Aerar zu leistenden Zuschüsse für eine längere Zeitdauer fixirt worden sind.

Die k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben daher, und zwar, da ein Zwang zur Annahme solcher fixirten Aversalbeiträge den Kirchengemeinden gegenüber nicht begründet erscheint und die Zustimmung der bischöflichen Ordinariate vorausgesetzt werden muß, zunächst mit den bischöflichen Ordinariaten in's Benehmen zu treten und über die Frage der Fixirung

im Allgemeinen, sowie die hiebei anzuwendenden Grundsätze, eine Vereinbarung anzustreben. Das Gelingen einer derartigen Vereinbarung vorausgesetzt, haben dieselben die weitern Verfügungen dahin zu treffen, daß die Kirchenverwaltungen, soweit möglich im Ganzen auf die Fixirung eingehen und die Grundetats auf den Grund einer möglichst verlässigen Durchschnittsberechnung auf mindestens 10 Jahre zurück, anfertigen.

Diese Etats sollen sodann zuerst von den Unter-Curatelbehörden geprüft, von den k. Regierungskammern des Innern nach vorgängiger Einvernahme der kirchlichen Behörden und im Benehmen mit den k. Regierungsfinanzkammern superrevidirt und sodann an das k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten, welches dieselben im Benehmen mit dem k. Staatsministerium der Finanzen festsetzen und resp. den künftig jährlich zu leistenden Beitrag des kgl. Staatsärars zur Cultusregie der fraglichen Kirchen normiren wird, eingesendet werden.

3) Für diejenigen Kirchen, bei welchen eine Fixirung in der vorstehend angedeuteten Weise nicht zu Stande kommen sollte, haben die betreffenden Kirchen-Verwaltungen alljährlich in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts, sowie der Vollzugs-Instruktion vom 31. Oktober 1837 einen Etatsvoranschlag über ihre Cultusregie anzufertigen und diesen in duplo bis längstens 15. September jeden Jahres der Curatelbehörde vorzulegen. Die Curatelbehörden hinwiederum haben diese Vorschläge nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit zu prüfen und sodann mit allenfallsigen Erinnerungen und unter Beifügung der revidirten und beschiedenen Rechnung für das zunächst vorhergegangene Jahr bis zum 1. Oktober jeden Jahres an die Kreisregierung, Kammer des Innern, einzusenden.

Die kgl. Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben diese Vorlagen der Superrevision zu unterstellen und sodann die für fragliche Zwecke jeweilig verfügbare budgetmäßige Summe nach Bedürfniß auf die einzelnen Kirchen zu repartiren, hiebei aber auch darauf zu achten, daß jedesmal auch eine entsprechende Reserve für außerordentliche Fälle vorgesehen werde.

Hierauf haben dieselben die Einweisungsdekreturen, mit der Contrasignatur des Etats-Curators versehen, an die zur Auszahlung bestimmten Aemter zu erlassen und die erfolgte Einweisung den betreffenden Curatelbehörden unter Bekanntmachung der den einzelnen Kirchen zurepartirten Beträge und unter Rückschluß der festgesetzten Etatsduplikate zu notifiziren.

4) Die Verwendung und Verrechnung dieser ärarialischen Leistungen hat in beiden Fällen, dieselben mögen fixirt sein oder nicht, durch die ordentlichen Kirchenverwaltungen zu geschehen, welche daher von der erfolgten Einweisungsdekretur der k. Regierung sofort und zwar mit dem Anhange zu verständigen sind, daß die Zahlungen von Seite der respektiven Rentämter nunmehr gegen von den k. Distriktspolizei-Behörden kontrasignirte Quittungen erfolgen wird.

5) Nachdem auch die Controle über die wirkliche und richtige Verwendung der Aerarialzuschüsse für die Kirchen-Regie-Bedürfnisse und zwar ausschließend zu dem Geschäftsbereiche der Curatelbehörden gehört, so haben die betreffenden Kirchenverwaltungen ihre Rechnungen alljährlich auch nur ihrer vorgesetzten Curatelbehörde zur Revision und Anerkennung vorzulegen, wogegen

6) Die k. Rentämter, welche sich mit der Detailverwendung der fraglichen Aerarial-Zuschüsse in keiner Weise zu befassen haben, die Verrechnung der deßfalls geleisteten Zahlung lediglich mit der von dem Direktor der k. Regierungsfinanzkammer des Etatscurators mitgezeichneten Einweisungsdekretur der respektiven Kreis-Regierungskammer des Innern und den von der kgl. Distriktspolizeibehörde contrasignirten Quittungen der Kirchenverwaltungen zu begründen haben.

Die erwähnten Behörden erhalten demgemäß den Auftrag, die betheiligten Kirchenverwaltungen ihres Bezirkes gemäß Ziffer 3 der auszüglich abgedruckten

Bestimmungen der höchsten Entschließung vom 11. September v. Js. zur unverweilten Anfertigung des dort bezeichneten Jahres-Etats pro 18⁵⁷/₅₈ aufzufordern, welche sodann competenzmäßig zu revidiren und mit den etwaigen Erinnerungen und den revidirten und beschiedenen Kirchenregierechnungen des Vorjahres zur Superrevision und weiteren sachgemäßen Verfügung binnen 6 Wochen anher vorzulegen sind.

Für die Folge sind diese angeordneten Jahretats alljährlich von den betreffenden Kirchenverwaltungen in duplo und zwar längstens bis 15. September jeden Jahres den Curatelbehörden vorzulegen und nach der in Gemäßheit des Ziffer 3 der erwähnten höchsten Ministerial-Entschließung gepflogenen Prüfung mit der revidirten und beschiedenen Rechnung des Vorjahres bis zum 1. Oktober jeden Jahres durch die Letztern anher einzusenden.

Landshut, den 21. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4-, 4½- und 5procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts hat Behufs der gesetzlichen Heimzahlung an der Eisenbahn-Schuld

a) die VI. Verloosung der zu 4 Procent verzinslichen,

b) die III. Verloosung der zu 4½ Procent verzinslichen, und

c) die VI. Verloosung der zu 5 Procent verzinslichen Eisenbahn-Anlehen

noch im Laufe dieses Monats einzutreten.

Die Vornahme dieser Verloosungen findet diesemgemäß nach den Bestimmungen des am 17. Juli 1851 veröffentlichten Verloosungsplanes (Reggsbl. S 906.)

Donnerstag den 27. und Freitag den 28. Mai l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im k. Odeonsgebäude dahier statt und es wird in dieser Beziehung Nachstehendes bemerkt:

1) Die vorzunehmenden Verloosungen umfassen folgende zur Heimzahlung bestimmte Capitalsbeträge:

a) bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen

100,000 fl. der au porteur-Schuld in 15 Serien und 10 Endnummern,

30,000 fl. der Nominal-Schuld in 4 Serien und 3 Endnummern,

b) bei den 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen von 1852 — 1854

240,000 fl. der au porteur-Schuld in 36 Serien und 24 Endnummern,

20,000 fl. der Nominal-Schuld in 3 Serien und 2 Endnummern,

c) bei dem 5procentigen Eisenbahn-Anlehen

500,000 fl. der au porteur-Schuld in 10 Serien und 50 Endnummern,

100,000 fl. der Nominal-Schuld in 2 Serien und 10 Endnummern.

2) Die verlooßten Obligationen treten sämmtlich mit dem 1. September l. Js. außer Verzinsung; mit deren Rückzahlung wird aber sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden hiebei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, jedoch nicht weiter als bis 31. August l. Js. vergütet.

3) Denjenigen Besitzern der verlooßten Obligationen, welche den Capitalsbetrag wieder anzulegen wünschen, ist diese Wiederanlage entweder bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen unter gleichzeitiger Arrosirung von 3½procentigen Staats-Obligationen, oder bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen gestattet; jedoch bleibt die Einstellung dieser Wiederanlage jederzeit vorbehalten.

München, den 16. Mai 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 29. Mai **1858.**

Inhalt:

Ausweisung des Johann Alois Schuster von Rattheim im Königreiche Württemberg aus Bayern. — Den ärztlichen Schematismus. — Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Kollnburg, k. Ldg. Viechtach. — Untersuchungen wegen Preßvergehen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 21,914.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Ausweisung des Johann Alois Schuster von Rattheim im Königreiche Württemberg aus Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., wurde Johann Alois Schuster von Rattheim im Königreiche Württemberg wegen gewerbsmäßiger Begünstigung der Unzucht mit achttägigem Polizeiarreste bestraft, ihm die Bewilligung zur fernern Ausübung der bis dahin in Nürnberg betriebenen Pachtwirthschaft untersagt, und er aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen, was mit dem Auftrage bekannt gegeben wird, geeignete Ueberwachung eintreten zu lassen und gegebenen Falles nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 22. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,154.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Physikate in Niederbayern.

(Den ärztlichen Schematismus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachstehenden folgt ein Abdruck der im obenbezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern unter dem 20. Mai 1858 erlassenen Ausschreibung mit dem Auftrage an die k. Distrikts-Polizeibehörden und Physikate in Niederbayern, sowohl

bei der Erstattung der Jahresberichte über das Armenwesen, als bei der Herstellung des ärztlichen Schematismus und der ärztlichen Jahresberichte den darin gegebenen Anweisungen fortan genau nachzukommen und somit Sorge zu tragen, daß zwischen den Angaben über die Zahl und die Bezeichnung der Kranken-Anstalten als lokale und distriktive in den Jahresberichten über das Armenwesen auf der einen und in den ärztlichen Jahresberichten und Schematismen auf der andern Seite keine Differenzen obwalten.

Landshut, den 23. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,597.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die Berichte, welche von einigen Kreisregierungen zur Aufklärung der Differenzen erstattet worden sind, die sich zwischen den Uebersichten über die Kranken-Anstalten in den ärztlichen Schematismen, dann dem bezüglichen Inhalte der Jahresberichte über das Armen-Wesen ergaben, haben entnehmen lassen, daß jene Differenzen ihren Grund insbesondere darin hatten, daß die Angaben in den ärztlichen Schematismen von den Physikaten, jene in den Jahresberichten über das Armenwesen aber von den Distriktspolizeibehörden ausgingen, dann daß in Bezug auf den Begriff der Krankenanstalten verschiedene Ansichten obwalteten.

Wenn nun auch immerhin die Anordnungen, auf deren Grund die fraglichen Uebersichten herzustellen waren, eine Zahlendifferenz als erklärlich erscheinen lassen, so darf doch letztere nicht darin bestehen, daß die Zahl der fundirten Krankenanstalten im Jahresberichte über das Armenwesen höher angegeben ist, als jene aller Krankenanstalten im ärztlichen Schematismus.

Um solche auffallende Differenz für die Zukunft fern zu halten, wird Folgendes bestimmt:

1) statt der Ausscheidung der Krankenanstalten in allgemeine, lokale und districtive sind fortan im ärztlichen Schematismus die Krankenanstalten nur in lokale und distriktive zu theilen;

2) als lokal sind alle diejenigen Krankenanstalten zu betrachten, deren Sustentation aus örtlichen Mitteln fließt, und die deshalb zunächst auch der gemeindlichen Verwaltung übergeben sind.

Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Sustentation aus örtlichen Stiftungsmitteln, oder aus Gemeinde-Umlagen, oder aus Zuschüssen der Gemeindefonds, oder aus Pflichtbeiträgen einzelner Bevölkerungsklassen gedeckt wird.

3) Als districtiv erscheinen alle übrigen, nicht aus Lokalmitteln erhaltenen Krankenanstalten.

4) Gemeindliche Krankenstuben, welche nicht ständig zur Aufnahme von Kranken verfügbar und eingerichtet gehalten werden, sondern die nur vorsorglich für den Fall einer auftretenden Epidemie als Krankenlokale bezeichnet sind, sollen aus der Uebersicht der Krankenanstalten weggelassen werden.

5) Gleiches gilt bezüglich der in einzelnen Orten, namentlich in größeren Städten, bestehenden Privatanstalten zur ärztlichen Behandlung von Augenleiden, Kinderkrankheiten, Verkrümmungen ꝛc. insoweit nicht solche Anstalten mit den Rechten einer juristischen Persönlichkeit ausgestattet sind, in welchem Falle sie je nach der Hauptquelle ihrer Fonds und ihrem Verwaltungsnexus entweder als lokale oder als distriktive Kranken-Anstalten aufzunehmen wären.

6) Sogenannte Spitäler oder Pfründhäuser, welche nicht zur Aufnahme und ärztlichen Behandlung von Kranken, sondern zur Abnährung alter, verarmter, gebrechlicher Ortsangehörigen dienen, sind nicht als Krankenanstalten aufzunehmen, wenn auch in solchen Häusern eine stäte ärztliche

Behandlung ihrer Bewohner in deren gewöhnlichen Lokalen oder in einem eigenen Kranken-Zimmer stattfindet.

7) Wo eine ursprünglich für einen bestimmten Ort errichtete Krankenanstalt durch besonderes Uebereinkommen mit andern Gemeinden oder einem ganzen Distrikte auch den Angehörigen letzterer gleichmäßig und ständig wie den eigenen Ortseinwohnern — wenn auch gegen besondere Leistungen — geöffnet wird, ist solche Anstalt als districtive und nicht als lokale in das Verzeichniß aufzunehmen.

8) Da die Gerichtsärzte durch das Medicinal-Edikt vom 8. September 1808 verpflichtet sind, über alle in ihren Bezirken befindliche Krankenanstalten die Aufsicht zu führen, so sind sie insbesondere in der Lage, über Zahl und Art solcher Anstalten genauen Aufschluß zu geben. Es erscheint daher als angemessen, daß die bezüglichen Aufschlüsse nicht einseitig von den Distriktspolizeibehörden, sondern von Polizeibehörde und Physikat gemeinsam festgestellt werden.

Hiernach haben die k. Regierungen Anweisung zu erlassen und Sorge zu tragen, daß derselben fortan genau nachgekommen werde.

München, den 20. Mai 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern. Den ärztlichen Schematismus betr.	Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath von Epplen.

Ad Num. 21,767.

(Die Anschaffung von Thurmuhren aus der Fabrik des Mechanikers Johann Mannhardt in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Maschinen- und Thurmuhren-Fabrikanten Johann Mannhardt in München werden dermalen die besten, einfachsten, billigsten und leicht zu behandelnden Thurmuhren ausgeführt, die in jeder Beziehung die größte Empfehlung verdienen.

Dieselben sind von sehr kleiner Bauart und gleich von der Werkstätte aus zur möglichsten Reinhaltung in verschließbaren Kästen aufgestellt, so daß sie überall um so leichter untergebracht werden können.

Diese Uhren besitzen die Einrichtung, daß dieselben statt am obern Theile des Thurmes mehr unterhalb aufgestellt werden können, wo der Thurm am ruhigsten, die Temperatur am gleichmäßigsten und der Weg zum Aufziehen und zur sonstigen Behandlung am nächsten ist.

Dieß gestattet auch, die geringsten Gewichte anzuwenden, wodurch das Aufziehen erleichtert, und die Uhren mehr geschont bleiben.

Dieselben haben noch die besondere Vorrichtung, daß sie während des Aufziehens ununterbrochen fortgehen, sowie die Einrichtung, daß ohne Zerlegung der Werke, Zapfen und Büchsen auch von der unkundigsten Person bequem geputzt werden können.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom

8. April 1843. Kr.-Bl. S. 220.
12. März 1849. Kr.-Bl. S. 149.
25. Juli 1852. Kr.-Bl. S. 505.
7. Aug. 1852. Kr.-Bl. S. 532.

sieht sich daher die unterfertigte Stelle veranlaßt, die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen auf diese Uhren besonders aufmerksam zu machen.

Landshut, den 23. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 22,239.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Kollnburg, k. Landgerichts Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Karl Heil zu Kollnburg ist der Schul-, Meßner- und Orga-

nistendienst zu Kollnburg, k. Landgerichts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neu angefertigten, und im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 319 fl. 2¼ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Viechtach oder der kgl. Distriktsschulinspektion Viechtach I in Viechtach einzureichen, welche Distrikts-Behörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 25. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 219 der in Berlin erscheinenden Nationalzeitung betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zwei und zwanzigsten Mai l. Js., wobei zugegen waren: Vorsitzender, Freiherr von Lupin, k. I. Direktor, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer; —

in Erwägung, daß durch den Inhalt in der auch in Bayern zur Ausgabe gelangten Nro. 219 der zu Berlin erscheinenden National-Zeitung vom 13. lauf. Monats (Morgenausgabe) in dem Artikel mit der Ueberschrift: „Preußen am Bundestage" der Artikel 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Artikel 49 Nro. 5 Artikel 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Artikel 2, Absatz 2 und Artikel 3 des Preßstraf-Gesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 22. Mai 1858.

Der kgl. Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Retzenaur.

Bekanntmachung.

Das Königl. Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat am achtzehnten Mai achtzehnhundert acht und fünfzig Vormittags 10 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der königl. Direktor Frhr. v. Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, v. Kirschbaum, Assessor, Luz, k. I. Staatsanwalt, und Rechtspraktikant Ammon als Protokollführer, wegen des in dem Frankfurter Journal Nro. 113 enthaltenen Art. 20 des Preßstrafgesetzes verletzenden Correspondenzartikels: „Aus Franken, 29. April" in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieses Zeitungsblattes erkannt, soweit dasselbe noch nicht in den Privatbesitz übergegangen ist.

Nürnberg, am 22. Mai 1858.

Der königliche Direktor

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Reskripts vom 17. Mai 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrkuratie Paring dem Priester Michael Zollner, Cooperator Expositus zu Hagenau, Landgerichts Mallersdorf, verliehen.

III. Augsburger-Cours
vom 20. Mai 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$95\frac{1}{4}$
" à 4 %	—	$97\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	$102\frac{1}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$97\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . Div. I. Sem. . .	—	788
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	$100\frac{5}{8}$
" " mit 20 % Einzahlung . . .	100	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	78	78	78	—	14	49	14	22	13	26	—	—	—	24
		Korn	—	18	18	18	—	10	—	9	55	9	33	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	26	26	26	—	8	3	7	44	7	25	—	—	—	16
Deggendorf	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	157	157	157	—	15	11	14	59	14	39	—	—	—	39
		Korn	—	44	44	44	—	9	50	9	39	9	26	—	—	—	12
		Gerste	4	56	60	24	36	8	19	8	5	8	—	—	42	—	—
		Haber	—	55	55	55	—	7	41	7	27	7	8	—	—	—	8
Dingolfing	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	71	71	71	—	14	30	14	18	13	45	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	51	51	51	—	15	—	14	—	13	30	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 20. Mai 1858.	Waizen	—	7	7	7	—	14	42	14	22	13	48	—	—	—	45
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	8	35	8	—	6	30	—	—	—	27

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	144	144	144	—	14	—	13	30	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	242	242	242	—	8	30	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 21. Mai 1858.	Waizen	13	1318	1331	1171	160	15	9	14	21	12	46	—	13	—	—
		Korn	5	148	153	129	24	11	8	10	51	10	3	—	6	—	—
		Gerste	8	147	155	150	5	9	19	8	38	7	35	—	—	—	3
		Haber	27	487	514	490	24	7	33	7	8	6	50	—	—	—	4
Mainburg	Vom 26. Mai 1858.	Waizen	—	172	172	154	18	15	40	14	36	13	20	1	5	—	—
		Korn	5	8	13	13	—	9	54	9	33	9	20	—	11	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	8	18	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	16	2	7	54	7	41	7	1	—	—	—	2
Neustadt a. d. D.	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	88	88	88	—	14	39	13	18	12	12	—	—	1	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	48	9	36	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	7	48	6	28	5	30	—	18	—	—
Passau	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	28	28	58	—	9	12	9	9	9	1	—	—	—	39
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	58	58	53	5	6	20	6	6	5	41	—	—	—	27
Pfeffenhausen	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	33	33	33	—	14	40	14	19	10	30	—	—	—	13
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	24	6	45	5	24	—	33	—	—
Pilsting	Vom 25. Mai 1858.	Waizen	—	74	74	74	—	14	—	13	15	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	90	90	90	—	9	24	8	30	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 22. Mai 1858.	Waizen	2	356	658	656	2	14	44	14	35	14	29	—	—	—	46
		Korn	—	145	145	145	—	10	39	10	23	10	11	—	—	—	11
		Gerste	6	115	121	116	5	9	28	8	55	7	51	—	33	—	—
		Haber	38	126	174	162	12	7	50	7	29	7	—	—	8	—	—
Vilshofen	Vom 26. Mai 1858.	Waizen	20	327	347	342	5	16	16	15	56	15	31	—	—	—	50
		Korn	—	24	24	24	—	9	14	9	9	8	54	—	—	—	9
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	7	48	—	—	—	—	—	24
		Haber	—	14	14	12	2	6	40	6	32	6	24	—	—	—	5

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 2. Juni **1858.**

Inhalt:

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Prackenbach, Landgerichts Viechtach. — Die Landesverweisung der Marg. Zeis von Lörzenbach und des Heinrich Ludwig Friedrich Karl Ebermann, ledigen Kellner von Braunschweig. — Fleischsatz für den Monat Juni 1858. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,589.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Prackenbach, Landgerichts Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Stephan Hager zu Prackenbach ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Prackenbach, k. Landgerichts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuerlichst angefertigten und im Revisionswege festgestellten Erträgniß-Fassion eine reine Jahres-Einnahme von 396 fl. 36¼ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Viechtach oder der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion Viechtach I in Viechtach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtens-Berichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 28. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,684.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Die Landesverweisung der Marg. Zeis von Lörzenbach und des Heinrich Ludwig Friedrich Karl Ebermann, ledigen Kellner von Braunschweig betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 21. November v. Js., unterm 12. März l. Jrs. oberrichterlich bestätiget, wurde die ledige Dienstmagd Margaretha Zeis von Lörzenbach im Großherzogthum Hessen-Darmstadt wegen Verbrechens des

nächsten Versuchs zum Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht zu einer zweijährigen Arbeitshausstrafe verurtheilt und dabei zugleich ausgesprochen, daß sie nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Ferner wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Neustadt a./S. vom 4. Februar l. Jrs. der ledige Kellner Heinrich Ludwig Friedrich Karl Ebermann von Braunschweig wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls im Zusammenflusse mit einem einfachen Diebstahlsverbrechen, beide verübt unter einem besonders erschwerenden Umstande, zu einer Arbeitshausstrafe von sechs Jahren verurtheilt, wobei weiter ausgesprochen wurde, daß der Verurtheilte nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Unter Mittheilung der Signalements der Verurtheilten werden die obengenannten Behörden hiemit beauftragt, bezüglich derselben nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Signalement
der Margaretha Zeis von Lörzenbach.

Alter 26 Jahre, Größe 4', Haare blond, Stirne mittel, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase und Mund mittel, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur klein.

Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement des Karl Ebermann.

Alter 24 Jahre, Größe 5' 6", Haare blond, Stirn rund, Augenbrauen blond, Augen hellbraun, Nase und Mund mittel, Zähne gesund, Kinn oval, Bart blond, rasirt, Gesicht oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittel.

Besondere Kennzeichen: Auswuchs am linken Ohre und Verkrüppelung des Daumens rechter Hand.

Landshut, den 30. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 22,597.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juni 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juni ds. Jrs. unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von Zehn Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Mai 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den kgl. Landgerichts-Assessor Lorenz Rauch zu Rotthalmünster nach §. 22 lit. D der IX. Verfassungsbeilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten zu lassen, und den Rechtspraktikanten Bartholomäus Eckl zu Landshut zum Assessor am k. Landgerichte Rotthalmünster allergnädigst zu ernennen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Mittwoch den 9. Juni **1858.**

Inhalt:

Die Erledigung des Physikats Vorchheim in Oberfranken. — Die polizeilichen Ladungen des untergeordneten Personals der k. Baubehörden. — Die bayer'sche Auswanderung, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht. — Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern. — Die am Schluße des Schuljahres 1857/58 im k. Max-Joseph-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze. — Wiederbesetzung der Substitutenstelle bei der Staatsanwaltschaft am k. Bezirksgerichte Augsburg. — Erledigung der III. protestant. Pfarrstelle in Bayreuth. — Bekanntmachung, die Verloosung der 5-, 4½- und 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 22,770.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Vorchheim in Oberfranken betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Münzenthaler ist das Physikat Vorchheim in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 1. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Ad Num. 22,831.

An sämmtliche Polizeibehörden und die k. Baubehörden von Niederbayern.

(Die polizeilichen Ladungen des untergeordneten Personals der k. Baubehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. v. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die allerhöchste Verordnung vom 18. Juni 1808, die einseitige Entfernung des subalternen Forstpersonals von seinem Dienstposten betr. (Reggs.-Bl. S. 1472) in Polizeisachen analog auch auf das untergeordnete Personal der k. Baubehörden angewendet werde.

Es erhalten demnach sämmtliche Polizeibehörden den Auftrag:

a) die untergeordneten Bediensteten der k. Baubehörden in Polizeisachen nur durch die ihnen

unmittelbar vorgesetzte Baubehörde und zwar so rechtzeitig vorzuladen, daß für die einstweilige Versehung ihrer Funktion durch einen Dritten noch Vorsorge getroffen werden kann;

b) in Fällen aber, in welchen dieses wegen Gefahr auf Verzug nicht geschehen kann, daher die Ladung unmittelbar erfolgen muß, oder wenn eine augenblickliche Inhaftirung nothwendig werden sollte, die vorgesetzte Baubehörde wenigstens gleichzeitig, wo möglich, unter Angabe der Dauer der Abwesenheit des betreffenden Individuums zu benachrichtigen.

Landshut, den 2. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,074.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die bayer'sche Auswanderung, hier den Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach der Ministerialentschließung vom 18. Novbr. 1853 Nr. 3200 und vom 22. Novbr. 1856 Nr. 2907 ist am Schlusse eines jeden Kalenderjahrs eine Uebersicht der stattgefundenen Auswanderungen vorzulegen.

Nachdem inzwischen durch die Ministerialentschließung vom 15. Jän. 1857, „Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche betr.", die Anordnung getroffen wurde, daß die einzusendenden Uebersichten der stattgehabten Auswanderungen nach dem Verwaltungsjahre anzufertigen sind, und es den Distriktspolizei-Behörden einige Erleichterung gewähren dürfte, wenn die für die Erstattung des Rechenschaftsberichts vorgeschriebenen Uebersichten gleichfalls nach dem Verwaltungs-Jahre hergestellt werden, so sind die letzteren fortan immer für das abgelaufene Etatsjahr und zwar zum erstenmale für das Etatsjahr 1857/58 anzufertigen und jedesmal längstens bis 15. Dezember in Vorlage zu bringen, damit die durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 2./3. l. Mts. vorgesetzte Frist eingehalten werden kann.

Landshut, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,075.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung bez. Betr. vom 2./3. l. Mts. ist die durch die Ministerial-Entschließungen vom 16. Oktober 1854 Nr. 938 und 22. November 1856 Nr. 2905 vorgeschriebene Uebersicht, welche bisher am Schlusse eines jeden Kalenderjahres herzustellen war, fortan immer für das abgelaufene Verwaltungsjahr und zwar zum erstenmale für das Etatsjahr 1857/58 anzufertigen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die fragliche Uebersicht jedesmal bis zum 15. Dezember für das abgeflossene Etatsjahr zuverläßig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 4. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,833.

Bekanntmachung.

(Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck des XIX. Rechnungsabschlusses des Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern zur allgemeinen Kenntnißnahme.

Landshut, den 2. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Inner, Sekretär.

Neunzehnter Rechnungs-Abschluß

des

Versicherungs-Vereins gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern.

Vom 1. September 1857 mit Ende Februar 1858.

Mit Ende August 1857 waren versichert	231	Stück mit	22,355	fl.	Haftgeld	660	fl.	27½	kr.
Hiezu vom 1. September 1857 mit Ende Febr. 1858	5	„ „	480	fl.	„	5	fl.	24	kr.
Summa	236	Stück mit	22,835	fl.	Haftgeld	666	fl.	21½	kr.
Abgingen nach Journal VII., Seite 1	19	Stück mit	2,740	fl.	Haftgeld	459	fl.	35	kr.
Stand Ende Februar 1858	217	Stück mit	20,095	fl.	Haftgeld	206	fl.	46½	kr.

Reserve-Fond.

Bestand des Reserve-Fonds Ende August 1857	1304	fl.	29	kr.
Hiezu Erlös für Statuten nach Journal VII, Seite 1	—	fl.	12	kr.
Desgleichen Bruchtheilkreuzer durch Schreiben der Beitragszettel	—	fl.	8	kr.
Summa des Reserve-Fonds Ende Februar 1858	1304	fl.	49	kr.

Auszuschreibende Beiträge.

1) Für bereits geleistete und noch zu leistende Entschädigungen Lit. A. und B. nach Abzug des Erlöses	477	fl.	53	kr.
2) An Regiekosten	23	fl.	33	kr.
3) An Einhebungsgebühren	8	fl.	6	kr.
4) An Schadenermittlungskosten	18	fl.	1	kr.
5) An Besoldung der Beamten	53	fl.	27	kr.
6) Porto, Insertionsgebühren und Reisespesen	27	fl.	33	kr.
Summa	608	fl.	33	kr.
Nach Beschluß des Ausschusses vom 12. April 1858 sollen nicht ausgeschlagen werden .	356	fl.	14	kr.
sonach kommen zum Ausschlag	252	fl.	19	kr.

welche sich folgendermassen repartiren:

1) Pferdeversicherung	9,410 fl. à	2	fl.	—	kr. =	188	fl.	12	kr.
2) Rinderversicherung	10,685 fl. à	—	fl.	36	kr. =	64	fl.	7	kr.
					Summa	252	fl.	19	kr.

Lit. A.

Zusammenstellung

der bereits gezahlten Entschädigungen mit Aufrechnung des Erlöses vom 1. September 1857 mit Ende Februar 1858.

Fortlauf. Nr.	Namen der Beschädigten.	Baar-Zahlung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herrn Adalbert Krieß in Bug	50	—	40	—	90	—
	Summa per se						
	II. Für Rinder.						
1	Herr Andreas Meiler in Teinitz	27	28	47	32	75	—
	Summa per se						

Lit. B.

Zusammenstellung

der noch zu leistenden Entschädigungen.

Fortlauf. Nr.	Namen der Prätendenten.	Zu leistende baare Entschädigung. fl.	kr.	Aufrechnung des Erlöses. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
	I. Für Pferde.						
1	Herrn Dr. Harlocher, Rath und Gerichtsarzt zu Oettingen .	65	—	40	—	105	—
2	Derselbe	68	—	25	—	93	—
3	Herrn Strößner in Berneck	50	—	100	—	150	—
4	" Adalbert Krieß in Bug nach gezahlten 50 fl. noch . .	60	—	—	—	60	—
5	" Georg Schmitt in der Schneid	118	45	12	30	131	15
	Summa	361	45	177	30	539	15
	II. Für Rinder.						
1	Herr Ernst Reber in Bruck	38	40	21	20	60	—
	Summa oben	27	28	47	32	75	—
	" "	50	—	40	—	90	—
	Summa Summarum	477	53	286	22	764	15

Münchberg, den 14. April 1858.

Die Vereins-Direktion.

Ziegelmüller. Fikenscher.

Der Ausschuß des Vereins.

R. Barsch. A. Krieß. W. Müller. Gg. Fikenscher. Ad. Richter. Nic. Krauß.

Ad Num. 23,069.

(Die am Schlusse des Schuljahres 1857/58 im k. Max-Josephs-Stifte in Erledigung kommenden fundirten Civil-Freiplätze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 1. dieß kommen mit dem Schlusse des laufenden Schuljahres 1857/58 im kgl. Max-Josephs-Stifte fünf halbe fundirte Civilfreiplätze in Erledigung, welche pro 1857/58 wieder zur Besetzung kommen.

Gesuche um Gewährung eines solchen Freiplatzes sind bis spätestens am 25. laufenden Monats Juni in den Einlauf der unterfertigten kgl. Stelle zu bringen, und jedem Gesuche der Tauf- und der Impfschein, ein legales Zeugniß über die körperliche Gesundheit, ein solches über bisher genossenen Unterricht und ein Vermögens-Zeugniß beizulegen.

Landshut, den 6. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Substitutenstelle bei der Staatsanwaltschaft am k. Bezirksgerichte Augsburg und resp. Deggendorf betr.)

Seine Königliche Majestät haben Sich durch allerhöchste Entschließung vom 1. Juni d. Js. allergnädigst bewogen gefunden, auf die erledigte Stelle des funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am k. Bezirksgerichte Augsburg den funkt. Staatsanwalts-Substituten Gustav Adolph Reitmayr zu Deggendorf, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, zu versetzen, und zum funktionirenden Staatsanwalts-Substituten am k. Bezirksgerichte Deggendorf den Bezirksgerichts-Accessisten Heinrich Schumann zu Amberg zu ernennen, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt

Passau, den 5. Juni 1858.

Der Oberstaatsanwalt am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.

Leeb.

Ad Num. 2727.

(Erledigung der III. protestantischen Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des Pfarrers Wirth in Bayreuth ist die III. protestantische Pfarrstelle daselbst in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Erträgnissen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen, baar	85	—
$13\frac{8}{9}$ bayer. Klafter weiches Scheitholz	42	40
2) aus Stiftungskassen baar . . .	57	15
3) von Privaten baar	6	—
II. Zinsen von Aktivkapitalien	1	$7\frac{1}{4}$
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Zustande . .	50	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) jährliche Bodenzinse	8	11
b) Zinse von Ablösungskapitalien . .	341	$52\frac{3}{4}$
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	239	$20\frac{1}{4}$
Summa	831	$26\frac{1}{4}$
Lasten	15	$46\frac{1}{4}$
Reiner Pfarr-Ertrag	815	40

Bayreuth, den 28. Mai 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 5-, 4½- und 4procentigen Eisenbahn-Anlehen betreffend.

Gemäß Ausschreibung vom 16. l. Mts. (Reggsbl. S. 530) hat am 27. l. Mts. die VI. Verloosung der 5procentigen Eisenbahn-Anlehen, dann am 28. l. Mts. die III. Verloosung der [illegible]procentigen Eisenbahn-Anlehen (mit ganzjährigen Zinscoupons) und die VI. Verloosung der 4procentigen Eisenbahn-Anlehen stattgefunden, und es sind hiebei nach Verhältniß des zu verloosenden Capitalbetrages:

I. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 5 Procent

au porteur 50 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 10 Haupt-Serien- und End-Nummern;

II. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4½ Procent

au porteur 24 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 2 Haupt-Serien und End-Nummern;

III. bei der Eisenbahn-Anlehens-Schuld zu 4 Procent

au porteur 10 Haupt-Serien- und End-Nummern,
auf Namen 3 Haupt-Serien- und End-Nummern

gezogen worden.

Nach dem Ergebnisse dieser Verloosungen und den hiebei zum Zuge gekommenen Serien- und Endnummern sind gemäß dem Verloosungsplane die sämmtlichen Obligationen der betreffenden Schuldgattungen zur baaren Heimzahlung bestimmt, welche die in den nachstehenden Verzeichnissen I., II. und III. aufgeführten, **rothgeschriebenen Commissions-Kataster-Nummern** tragen.

(Hiebei wird bemerkt, daß sich die gegenwärtige Verloosung der 4½ procentigen Eisenbahn-Schuld nur auf die Eisenbahn-Anlehens-Obligationen von 1852—1854, mit ganzjährigen Zins-Coupons bezieht, an dem Eisenbahn-Anlehen von 1856 mit halbjährigen Zins-Coupons dagegen eine Verloosung vor der Hand nicht stattfindet.)

Die verloosten Obligationen treten mit 1. September l. Js. anfangend außer Verzinsung; mit der Rückzahlung der betreffenden Capitalien wird sogleich begonnen, und der Zins hiebei in vollen Monatsraten bis zum Schlusse des Erhebungs-Monats, in keinem Falle aber über den 31. August l. Js. hinaus vergütet.

Die Wiederanlage der zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbeträge kann nach dem Wunsche des Gläubigers entweder bei dem 4procentigen Eisenbahn-Anlehen unter gleichzeitiger Arrosirung 3½ procentiger Staatsobligationen, oder bei dem 4½procentigen Eisenbahn-Anlehen erfolgen; jedoch bleibt die Einstellung dieser Wiederanlage jederzeit vorbehalten.

Hinsichtlich des Vollzugs der Heimzahlung wird Nachstehendes bestimmt:

1) die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) werden sowohl bei der k. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse, als auch bei allen k. Staats-Schulden-Tilgungs-Specialcassen, mit Ausnahme der k. Specialcasse München eingelöst.

2) Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungscasse geschehen; es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger wie der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfallsigen erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcasse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinse) beigefügt, und die Rückgabe vollzogen wird.

3) Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend:

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 1. September 1858 nicht zu hindern vermögen.

München, den 28. Mai 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der am 27. und 28. Mai l. Js. stattgehabten Verloosungen der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent, 4½ Prozent und 4 Prozent zur Heimzahlung bestimmten Eisenbahn-Anlehens-Obligationen.

I.

VI. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 5 Prozent.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 5%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

29	696*	1368	2061	2731*	3422	4049	4747	5450	6119	6804	7494
57	729	1383	2066	2761	3445*	4103	4749	5465	6135	6819	7502
74*	757	1414	2067	2766	3477	4128*	4803	5495	6142*	6835	7523*
94*	774*	1422	2101	2767	3494	4135	4828*	5509	6174*	6842*	7561
96*	794*	1435	2131*	2801	3500	4147	4835	5533	6204	6874*	7590
129	796*	1468	2161	2831*	3522	4149	4847	5550	6219	6904	7594
157	829	1483	2166	2861	3545*	4203	4849	5565	6235	6919	7602
174*	857	1514	2167	2866	3577	4228*	4903	5595	6242*	6935	7623*
194*	874*	1522	2201	2867	3594	4235	4928*	5609	6274*	6942*	7661
196*	894*	1535	2231*	2901	3600	4247	4935	5633	6304	6974*	7690
229	896*	1568	2261	2931*	3622	4249	4947	5650	6319	7002	7694
257	929	1583	2266	2961	3645*	4303	4949	5665	6335	7023*	7702
274*	957	1614	2267	2966	3677	4328*	5009	5695	6342*	7061	7723*
294*	974*	1622	2301	2967	3694	4335	5033	5709	6374*	7090	7761
296*	994*	1635	2331*	3022	3700	4347	5050	5733	6404	7094	7790
329	996*	1668	2361	3045*	3722	4349	5065	5750	6419	7102	7794
357	1014	1683	2366	3077	3745*	4403	5095	5765	6435	7123*	7802
374*	1022	1714	2367	3094	3777	4428*	5109	5795	6442*	7161	7823*
394*	1035	1722	2401	3100	3794	4435	5133	5809	6474*	7190	7861
396*	1068	1735	2431*	3122	3800	4447	5150	5833	6504	7194	7890
429	1083	1768	2461	3145*	3822	4449	5165	5850	6519	7202	7894
457	1114	1783	2466	3177	3845*	4503	5195	5865	6535	7223*	7902
474*	1122	1814	2467	3194	3877	4528*	5200	5895	6542*	7261	7923*
494*	1135	1822	2501	3200	3894	4535	5233	5909	6574*	7290	7961
496*	1168	1835	2531*	3222	3900	4547	5250	5933	6604	7294	7990
529	1183	1868	2561	3245*	3922	4549	5265	5950	6619	7302	7994
557	1214	1883	2566	3277	3945*	4603	5295	5965	6635	7323*	8024
574*	1222	1914	2567	3294	3977	4628*	5309	5995	6642*	7361	8029
594*	1235	1922	2601	3300	3994	4635	5333	6004	6674*	7390	8036
596*	1268	1935	2631*	3322	4000	4647	5350	6019	6704	7394	8057
629	1283	1968	2661	3345*	4003	4649	5365	6035	6719	7402	8090
657	1314	1983	2666	3377	4028*	4703	5395	6042*	6735	7423*	8124
674*	1322	2001	2667	3394	4035	4728*	5409	6074*	6742*	7461	8129
694*	1335	2031*	2701	3400	4047	4735	5433	6104	6774*	7490	8136

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

8157	8329	8490	8636	8824	8957	9125	9276	9432	9609	9752	9925
8190	8336	8524	8657	8829	8990	9132	9309	9452	9625	9776	9932
8224	8357	8529	8690	8836	9009	9152	9325	9476	9632	9809	9952
8229	8390	8536	8724	8857	9025	9176	9332	9509	9652	9825	9976
8236	8424	8557	8729	8890	9032	9209	9352	9525	9676	9832	
8257	8429	8590	8736	8924	9052	9225	9376	9532	9709	9852	
8290	8436	8624	8757	8929	9076	9232	9409	9552	9725	9876	
8324	8457	8629	8790	8936	9109	9252	9425	9576	9732	9909	

B. Schuldbriefe auf Namen zu 5%.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

05	196	375	553	748	896	1076*	1234	1381*	1542	1696	1876*
48	205	396	575	753	905	1081*	1242	1396	1576*	1734	1881*
53	248	405	596	775	948	1096	1276*	1434	1581*	1742	1896
75	253	448	605	796	953	1134	1281*	1442	1596	1776*	1934
96	275	453	648	805	975	1142	1296	1476*	1634	1781*	1942
105	296	475	653	848	996	1176*	1334	1481*	1642	1796	1976*
148	305	496	675	853	1034	1181*	1342	1496	1676*	1834	1981*
153	348	505	696	875	1042	1196	1376*	1534	1681*	1842	1996
175	353	548	705								

II.

III. Verloosung der Eisenbahn-Anlehen zu 4½ Prozent mit ganzjährigen Coupons.

A. Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) zu 4½ %.

Rothgeschriebene Kommissions-Kataster-Nummern:

61	1437	2829*	5276	6650	8025	11408	12863	14232	16650	19031	20470
161	1537	2929*	5376	6750	8125	11508	12963	14332	16750	19131	20570
261	1637	3079	5476	6850	8225	11608	13011	14432	16850	19231	20670
361	1737	3179	5576	6950	8325	11708	13111	14532	16950	19331	20770
461	1837	3279	5676	7046	8425	11808	13211	14632	17090	19431	20870
561	1937	3379	5776	7146	8525	11908	13311	14732	17190	19531	20970
661	2029*	3479	5876	7246	8625	12063	13411	14832	17290	19631	22021
761	2129*	3579	5976	7346	8725	12163	13511	14932	17390	19731	22121
861	2229*	3679	6050	7446	8825	12263	13611	16050	17490	19831	22221
961	2329*	3779	6150	7546	8925	12363	13711	16150	17590	19931	22321
1037	2429*	3879	6250	7646	11008	12463	13811	16250	17690	20070	22421
1137	2529*	3979	6350	7746	11108	12563	13911	16350	17790	20170	22521
1237	2629*	5076	6450	7846	11208	12663	14032	16450	17890	20270	22621
1337	2729*	5176	6550	7946	11308	12763	14132	16550	17990	20370	22721

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 48. Landshut, Mittwoch den 16. Juni **1858.**

Inhalt:

Cursiren falscher Münzen. — Gesuch des Schauspielers Karl Müller aus Nördlingen um Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen. — Auffinden einer männlichen Leiche im Nußbache am Bodenbichl, Gerichts Reichenhall. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 20,703.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Beim k. Landgerichte Wasserburg wurde unterm 26. März l. J. ein falsches Guldenstück, k. württembergischen Gepräges, mit der Jahrzahl 1843 versehen, verausgabt. Dasselbe ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert, besteht aus Messing und ist an der Oberfläche versilbert.

Die schlechte Gravirung des Gepräges, namentlich der Kopfseite, sowie die durchscheinende gelbe Farbe lassen dasselbe leicht als falsch erkennen.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit verwarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle, unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, vorschriftsgemäße Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 21,839.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Verausgabung eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Vor kurzer Zeit wurde im Bezirke des k. Landgerichts Rosenheim ein falscher Kronenthaler öster-

reichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1793, ausgegeben.

Derselbe ist in einer nach einem ächten Stücke gefertigten Form von Kupfer gegossen und mit Quecksilber-Amalgam kalt versilbert.

Indem vor Annahme solcher Münzen hiemit gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben eifrigste Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, vorschriftsgemäße Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,225.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Cursiren falscher Geldmünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Laufe des Monats Februar d. Js. wurde bei einer Zahlung an die Stadtkämmerei in Bamberg die Verausgabung eines falschen Kronenthalers, österreichischen Gepräges mit der Jahrzahl 1796, versucht.

Derselbe besteht aus einer der sogenannten Glockenspeise ähnlichen Metall-Mischung, ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen und an der Oberfläche versilbert. Von ächten Stücken unterscheidet er sich auffallend durch seine poröse Oberfläche und sein bedeutend leichteres Gewicht.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 22,797.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Verausgabung einer falschen Münze betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem Taxamte des k. Landgerichts Feuchtwangen wurde jüngst ein falsches 24 kr.-Stück verausgabt, welches das k. k. österreichische Gepräge und die Jahreszahl 1830 trägt. Dasselbe ist in einer nach einem ächten Stücke angefertigten Form gegossen und unterscheidet sich von einem ächten Stücke durch seine graue Farbe, den Mangel einer Randverzierung und vorzüglich dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem kgl. Landgerichte Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 9. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,329.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Gesuch des Schauspielers Karl Müller aus Nördlingen um Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 4. Juni v. Js. (Kreisamtsblatt pag. 801) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß die dem Schauspieler Karl Müller aus Nördlingen, zur Zeit in München durch Ministerial-Entschließung vom 19. Mai 1856 Nr. 12,059 und beziehungsweise durch Ministerial-Entschließung vom 30. Mai v. Js. Nr. 13,093 ertheilte Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen durch höchste Ministerial-Entschließung vom 2. lauf. Mts. auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert worden sei, demnach genannter Schauspieler für allenfallsige Produktionen in Niederbayern einer besonderen Regierungsbewilligung nicht bedürfe.

Landshut, den 10. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,278.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Auffinden einer männlichen Leiche im Nußbache am Bodenbichl, Gerichts Reichenhall, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 14. vor. Mts. wurde im Nußbache am Bodenbichl, Gerichts Reichenhall, ein unbekannter männlicher Leichnam aufgefunden.

Derselbe war von kräftigem, corpulentem Körperbau, 6' groß, nur mit einer Halsbinde und rindsledernen Stiefeln bekleidet.

In einiger Entfernung von der Leiche befand sich ein gut erhaltenes, feines, modern gefertigtes Hemd von weißem Perkal, roth gemerkt, mit den Buchstaben: „G. S.", das eine Fußstück einer grautuchenen Hose, welches an der Seitennaht scharf aufgeschlitzt war, und ein Gilet von einem in der Farbe nicht mehr erkenntlichen Wollenzeuge.

Wegen vorgeschrittener Fäulniß waren die Gesichtszüge der Leiche, welche wenigstens 14 Tage im Wasser gelegen sein mochte, nicht mehr erkennbar und Haare an allen Theilen des Körpers nicht mehr vorhanden. Nur die Zähne zeigten sich gut erhalten und am linken Vorderarm fanden sich drei Schnittwunden vor. Das Alter wird auf ungefähr 40 Jahre angegeben.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden nun beauftragt, nach der Persönlichkeit und der Herkunft des beschriebenen Leichnams genaue Nachforschungen zu veranlassen und ein allenfalls sachdienliches Ergebniß dem k. Landgerichte Reichenhall mitzutheilen.

Landshut, den 12. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1810.

Erkenntniß.

Das königliche Bezirksgericht Hof hat in geheimer Sitzung vom 8. dß. Mts., wobei zugegen waren: Rath Hellmann, Vorsitzender, Baumer, Rath, Harlander, Assessor, Landgraf, Staatsanwalt, Wolff, Sekretär; in Erwägung, daß durch den in Nro. 217 der in Berlin erscheinenden und auch in Bayern verbreiteten National-Zeitung vom 12. Mai

curr. (Morgenausgabe) enthaltenen Artikel: München, 8. Mai. „Zu den legislativen Reformen, welche im Jahre 1848 zum Durchbruch kamen," die Art. 19 u. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850, objectiv als verletzt erscheinen, eine bestimmte Person jedoch, gegen welche eine Anklage mit Erfolg gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, auf Grund von Art. 49 Nr. 5 und Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 und Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung obigen Preßerzeugnisses, soweit solches nicht schon in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Hof, am 10. Juni 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor beurlaubt.

Hellmann, v. n.

Wolff.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 9. Juni d. J. erhielt die dem Priester Franz Seraph Mühlberger auf das erledigte Baron von Strommer'sche Benefizium an der St. Martinskirche zu Landshut ausgestellte Präsentation die landesherrliche Bestätigung.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 3./18. Juni d. Js. haben Seine Majestät der König den Priester Alois Hörmann zu Tirschenreuth, dessen allerunterthänigsten Bitte gemäß, von dem Antritte der ihm in Gnaden zugedachten Pfarrei Poikam, Landgerichts Kelheim, enthoben, und diese hiedurch wieder sich eröffnende Pfarrei dem Priester Joseph Lehner, Kooperator in Tunding, Landgerichts Dingolfing, verliehen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 11. Juni 1858 wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Roßbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, dem Schullehrer Michael Artmann von Eichendorf, k. Landgerichts Landau, verliehen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 11. d. Mts. wurde der Schuldienst zu Eichendorf, k. Landgerichts Landau, dem Schullehrer Johann Bapt. Müller von Roßbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, verliehen.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Sonnabend den 19. Juni **1858.**

Inhalt:

Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulver-Vorräthen und Feuerwerks-Gegenständen. — Die Hebung der Fischzucht, hier insbesondere die Einführung von Legitimationskarten. — Die für das Schuljahr 1858/59 sich eröffnenden zwei Freistellen in der Erziehungs-Anstalt für arme krüppelhafte Kinder in München. — Das gräflich v. Königsfeld'sche Familienfideikommiß. — Bekanntmachung, die dritte Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,696.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Besitz und die Aufbewahrung von Pulver-Vorräthen und Feuerwerks-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 5. l. Mts. erlassenen Anordnungen über die Fabrikation, den Handel, die Aufbewahrung, dann den Transport von Schießpulver und Kunstfeuerwerks-Gegenständen bekannt gegeben:

I. Fabrikation des Pulvers.

Die Voraussetzungen, unter welchen die Berechtigung zur Pulverfabrikation ertheilt werden kann, sind bereits in der Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1837 (Döll. Bd. XIV. S. 1488), dann in §. 209 Ziff. 5 & §. 217 Ziff. 5 der Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze vom 17. Dezbr. 1853 (Reggs.-Bl. S. 1863) genügend normirt, weßhalb lediglich auf diese geltenden Bestimmungen Bezug genommen wird.

II. Handel mit Pulver.

Nach der Ministerial-Entschließung vom 15. Febr. 1829 (Krs.-Amtsbl. S. 91) „den Pulverhandel" betr., ist das Pulver nicht als Gegenstand des freien Verkehrs, nicht als ein jedem Handelsmanne freigegebener Handels-Artikel zu erachten. Die Berechtigung zum Pulverhandel ist hienach vielmehr von der Erholung einer speziellen und ausdrücklichen Erlaubniß der Gewerbspolizei-Behörde hiezu für den Einzelnen abhängig. Diese Erlaubniß ist nur gegen den Nachweis eines guten, durchaus ungetrübten und verläßigen Leumundes, dann der nöthigen Kenntniß der verschiedenen Pulverarten, auf welche gegebenen Falls auch bei der nach

§. 50 Ziff. 2 und §. 58 Ziff. 2 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 zu bestehenden Prüfung bereits Rücksicht zu nehmen ist, — endlich gegen den Nachweis der zur Aufbewahrung des Pulvers erforderlichen, nach Verhältniß der Quantität unter den unten aufgezählten Sicherheits-Maaßregeln in jeder Hinsicht geeigneten Lokalität in und außerhalb des Ortes — zu ertheilen.

Es haben daher die Gewerbspolizeibehörden nur nach genauer Prüfung der hienach gegebenen Voraussetzungen die Bewilligung zum Pulverhandel zu ertheilen, dieselben auch ohne vorliegendes Bedürfniß nicht unnöthiger Weise zu vermehren und womöglich nur jenen Gewerbsleuten die Berechtigung zum Handel mit Pulver zu ertheilen, welche bereits bisher im Besitze derselben waren oder, ihrer sonstigen Eigenschaft nach, wie die Eisenhändler und Handelsleute überhaupt, zur Ausübung desselben am geeignetesten sich darstellen. Für die zum Handel mit Pulver hienach Berechtigten haben ferner nachstehende sicherheitspolizeiliche Maaßregeln in Anwendung zu treten:

1) Der Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver im Innern der Ortschaften, sowie in der Nähe von bewohnten Gebäuden überhaupt, ist nur bis zu einem Betrage von zehn Pfund in maximo gestattet.

Insoferne übrigens in einzelnen Landestheilen bestehende ältere landesherrliche Verordnungen ein weniger als 10 Pfd. betragendes Maximum festgesetzt haben, bleibt dieses geringere Maximum aufrecht erhalten.

Die Aufbewahrung dieser Pulver-Vorräthe hat in blechernen oder irdenen verschlossenen und beweglichen Gefäßen auf dem Bodenraume (Speicher) des Hauses oder in andern von der Gewerbspolizeibehörde durchaus geeignet befundenen Theilen desselben zu geschehen.

Größere Vorräthe über 10 Pfund, beziehungsweise über das verordnungsmäßige Maximum sind unter allen Voraussetzungen außerhalb der bewohnten Orte, in geeigneter Entfernung und in besondern von der Gewerbspolizeibehörde hiezu tauglich erachteten Gebäude niederzulegen und aufzubewahren.

Die Gewerbspolizeibehörde bestimmt auch das Maximum der in solchen Gebäuden aufzubewahrenden Pulver-Vorräthe.

2) Zum Handverkaufe ist den Handelsberechtigten gestattet, bis zu Einem Pfund Pulver in ihrem Laden oder ihrer Wohnung, jedoch an einem nicht Jedem leicht zugänglichen, von Feueranlagen entfernten, wo möglich verschlossenen Orte vorräthig zu halten.

3) Beim Herausnehmen des Pulvers haben dieselben die gehörige Vorsicht zu beobachten und namentlich sich hiebei hölzerner Instrumente zu bedienen.

4) Das Verbringen und der Verkauf des Pulvers bei Licht und daher überhaupt zur Nachtzeit, sowie das Probiren desselben im Hause ist verboten.

5) Der Verkauf von Pulver an Kinder, sowie größere Quantitäten an unbekannte oder verdächtige Individuen ist nicht gestattet.

Die Polizeibehörden in größeren Städten haben überdieß dahin zu wirken, daß sämmtliche Pulver-Vorräthe der Handelsberechtigten nur außerhalb des Ortes zur Aufbewahrung und zum Verkaufe kommen, daß sonach letztere, wie dieß bereits in 2 Städten in Aussicht steht, sich dahin verstehen, auch den Detailhandel mit Pulver außerhalb der Stadt zu verlegen.

III. Der Transport von Schießpulver ist durch die allerhöchste Verordnung vom 1. Mai 1841 „die Aufsicht auf die Schießpulver-Transporte" betr. (Kreis-Amtsbl. S. 553 u. ff.) in umfassender und ausreichender Weise geregelt. Es wird daher lediglich hierauf Bezug genommen.

IV. Was die Kunstfeuerwerkerei anbelangt, worunter die Fabrikation jener schießpulverartigen Mischungen verstanden wird, deren Abbrennen durch die Helligkeit, Farbenpracht und Lebendigkeit des Feuers, durch die vielfältigen raschen Bewegungen dem Auge ein unterhaltendes Schauspiel bietet, — so stellt sich dieselbe im Hinblick auf Art. 8 Ziff. 1 des Gewerbs-Gesetzes als eine freie Erwerbsart dar. — Der Betrieb derselben wird jedoch von der Lösung eines polizeilichen Lizenzscheines abhängig gemacht, dessen Ertheilung bedingt ist durch den Nachweis:

1) eines ungetrübten Leumundes,

2) einer geeigneten Lokalität nach den unten erörterten Bestimmungen,

3) der persönlichen Befähigung sei es durch Zeugnisse einer competenten technischen Behörde, oder durch eine vor Sachverständigen (Lehrern einer technischen Schule 2c. 2c.) abzulegende Prüfung.

Aus sicherheitspolizeilichen Rücksichten ist hiebei ferner darauf zu sehen:

a) daß die Verfertigung, Aufbewahrung, wie der Verkauf dieser Gegenstände von Seiten der Fabrikanten nur in einem in geeigneter Entfernung außerhalb bewohnter Orte befindlichen, von der Gewerbspolizeibehörde für entsprechend befundenen Gebäude und Lokale stattfinde;

b) daß jedes Arbeiten bei Licht in derlei Anstalten und Räumlichkeiten unbedingt unterlassen werde.

Die erlangte Berechtigung zum Handel mit Schießpulver schließt auch die Befugniß zum Führen und Verkaufe von Kunstfeuerwerk-Gegenständen in sich.

Rücksichtlich des Besitzes und der Aufbewahrung Letzterer finden die für das Schießpulver gegebenen sicherheitspolizeilichen Maaßregeln gleiche Anwendung. Namentlich ist es den Handelsberechtigten nicht gestattet, einen Vorrath von mehr als 10 Pfd. hievon einschließlich des Pulver-Vorrathes im Hause zu führen, und sind größere Vorräthe ebenfalls unter allen Voraussetzungen außerhalb der Ortschaften zu verweisen. Auch die Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1841 ist in analoger Weise auf den Transport von Kunstfeuerwerk-Gegenständen zur Anwendung zu bringen.

V. Auf den Besitz und die Aufbewahrung von Schießpulver und Kunstfeuerwerk-Gegenständen von Seiten der Privaten sind die vorstehend gegebenen sicherheitspolizeilichen Vorschriften, in gleicher, beziehungsweise analoger Weise zur Anwendung zu bringen.

Sollten jedoch in außordentlichen Fällen, z. B. aus Veranlassung von beabsichtigten Feuerwerk-Produktionen größere Vorräthe momentan im Innern oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden und Ortschaften aufbewahrt werden müssen, und deren Verbringung augenblicklich nicht mehr möglich erscheinen, so ist solches nur unter Beobachtung der größtmöglichen Vorsicht und auf so lange von der Lokalpolizeibehörde zu gestatten, bis die Wegschaffung wirklich erfolgen kann, und haben sich die Betheiligten den etwa von derselben getroffenen Sicherheits-Maaßregeln unweigerlich zu unterwerfen.

VI. Die Controle über den genauen Vollzug vorstehender Anordnungen von Seite der Fabrikanten, Handelsberechtigten, wie Privaten liegt den einschlägigen Polizeibehörden und Vollzugs-Organen, namentlich bei Vornahme der periodischen Feuerschau und der Gemeinde-Visitationen ob.

Die Distriktspolizeibehörden sind jedoch außerdem noch verpflichtet, von Zeit zu Zeit außerordentliche Visitationen zu dem besonderen Zwecke der Controlirung der Gewerbsberechtigten vorzunehmen.

VII. Strafbestimmungen.

Gewerbsberechtigte, welche einer Ueberschreitung des Verbotes der Aufbewahrung und des Besitzes von Schießpulver und Feuerwerksgegenständen über das festgesetzte Maximum in ihren Läden und Häusern oder innerhalb der Ortschaften überhaupt, oder des Verbotes der Verfertigung dieser Gegenstände in andern als den hiezu bestimmten Lokalitäten — oder welche einer Nichtbeachtung der sonstigen für den Handel mit Pulver und Feuerwerks-Gegenständen bestehenden Anordnungen schuldig befunden werden, unterliegen im ersten Falle je nach der Schwere der Uebertretung einer Geldstrafe von 10—50 fl., welche im Rückfalle bis auf 100 fl. erhöht, und mit welcher nach Umständen im Rückfalle nach Art. 6 Ziff. 4 des Gewerbsgesetzes und beziehungsweise §. 169 der Vollzugsinstruktion vom 17. Dezbr. 1853 Einziehung der gewerblichen Berechtigung verbunden werden kann.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften von Seiten der Privaten sind mit einer Geldstrafe

von 5 — 25 fl., welche in Rückfällen bis auf 50 fl. erhöht werden kann, zu beahnden.

Uebertretungen der bezüglich des Transportes von Schießpulver ꝛc. gegebenen Vorschriften sind bereits in der hierauf bezüglichen Ministerial-Entschließung vom 1. Mai 1841 mit entsprechenden Strafen bedroht.

Gewerbspolizeiliche Ueberschreitungen sind außerdem nach Maaßgabe der deßhalb bestehenden Bestimmungen zu ahnden.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, nach obigen, auch in die Lokal- und Bezirksamtsblätter aufzunehmenden Bestimmungen sich genauest zu achten, insbesondere die oben Ziff. VI. vorgeschriebene Nachsicht nicht nur bei Vornahme der Feuerbeschau anzuordnen, sondern auch dieselbe bei Gelegenheit von Gemeinde-Visitationen und wie angeordnet in außerordentlicher Weise von Zeit zu Zeit selbst vorzunehmen und gewärtig zu sein, die Nachweise hierüber der unterfertigten Stelle auf Verlangen sofort vorlegen zu können.

Die untergebenen Behörden sind in Beziehung auf Handhabung der dießfallsigen Gewerbs- und Ortspolizei namentlich auch hinsichtlich der gehörigen Nachsicht bei Fabrikanten, Handelsberechtigten und Privaten entsprechend zu kontroliren, auffallende Ordnungswidrigkeiten aber alsbald zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 13. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 21,060.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Hebung der Fischzucht, hier insbesondere die Einführung von Legitimationskarten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. vor. Mts. wurde die Anordnung der Ausstellung distriktspolizeilicher Legitimationskarten wieder außer Wirksamkeit gesetzt, dagegen bestimmt, daß jede bei Ausübung der Fischerei betroffene Person verpflichtet sei, sich gegenüber den polizeilichen Vollzugs-Organen bezüglich ihrer Berechtigung zum Fischen auf Anforderung sofort auszuweisen, wozu die Vorzeigung einer von der Ortspolizeibehörde, sohin in Landgemeinden von dem Gemeindevorsteher bestätigte schriftliche Erlaubniß des Fischereibesitzers genüge.

Nach diesen, die Bestimmungen im §. 2 der Fischer-Ordnung für Niederbayern vom 13. Juni 1856 (Kreis-Amtsblatt S. 723 u. ff.) ändernden höchsten Vorschriften haben sich sämmtliche Polizeibehörden genau zu achten, die Vollzugs- und Aufsichtsorgane hievon in Kenntniß zu setzen, hinwider aber auch bei Ertheilung obenerwähnter polizeilicher Bestätigungen mit Umsicht zu verfahren, dieselbe jederzeit zurückzuhalten, wenn Mißbrauch zu besorgen ist, insbesondere dieser Rücksicht eine besondere Beachtung dort zuzuwenden, wo sich die Ueberhandnahme von Fischerei-Freveln bemerkbar macht. —

Landshut, den 13. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,858.

(Die für das Schuljahr 1858/59 sich eröffnenden zwei Freistellen in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem Schlusse des gegenwärtigen Schuljahres kommen durch den Austritt von zwei Zöglingen in der Erziehungsanstalt für arme krüppelhafte Kinder in München zwei Freiplätze des niederbayer'schen Regierungsbezirkes in Erledigung.

Alle Eltern, Vormünder und Lokalarmenpflegen, welche sich für ihre zur Aufnahme in die bezeichnete Anstalt geeigneten Kinder und Pflegbefohlenen bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche bei Vermeidung des Ausschlusses bis spätestens 15. Juli l. Js. bei den vorgesetzten Distriktspolizeibehörden einzureichen, welch Letztere hiedurch angewiesen werden, die sämmtlichen eingekommenen Gesuche bis zum 20. Juli l. Js. in den Einlauf der unterfertigten Stelle zu bringen.

Die Aufnahme in die Anstalt ist nach Art. II und III der allerh. Entschließung vom 28. Februar 1844 (Regierungsblatt S. 203) vor der Hand auf 12 bis 14jährige Knaben beschränkt, welche sich in einem solchen Zustande der Krüppelhaftigkeit befinden, daß ihnen nach beendeter Werktagsschulpflichtigkeit der sofortige Eintritt in die Lehre bei Gewerbsmeistern nicht wohl möglich ist.

Hiebei wird übrigens erfordert, daß die Aufzunehmenden nicht blödsinnig, noch mit ansteckenden, oder eine chirurgische Operation erfordernden Leiden behaftet, und daß dieselben gehörig geimpft sind, ferner, daß sie des Sehvermögens und des Gehörs nicht entbehren, und ohne Hilfe Anderer gehen können, endlich daß die Hände derselben jene Bewegungsfähigkeit besitzen, welche zu den im Institute vorkommenden Arbeiten nöthig ist.

Der Nachweis über vorstehende Erfordernisse hat durch Vorlage des Geburts- und Schulentlassungs-, dann des Impfzeugnisses, und beziehungsweise durch ein die geistige und körperliche Beschaffenheit des Knaben erschöpfend würdigendes Zeugniß des betreffenden Gerichtsarztes zu geschehen.

Außerdem wird bemerkt, daß die Verleihung der erwähnten Freistellen nur an arme krüppelhafte Kinder, welche im niederbayerischen Regierungsbezirke beheimathet sind, stattfindet, weßhalb jedes Gesuch auch mit einem legal ausgefertigten Heimathsscheine versehen sein muß.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden haben Sorge zu tragen, daß vorstehende Bekanntmachung durch Veröffentlichung in den Lokalblättern zur Kenntniß des Publikums und insbesondere auch der Armenpflegschafts-Räthe gelange, daß die allenfallsigen Mängel in den Gesuchen und deren Beilagen sogleich die entsprechende Beseitigung finden, und daß der oben festgesetzte Termin genau eingehalten werde.

Landshut, den 16. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 594.

Bekanntmachung.

(Das gräflich von Königsfeld'sche Familienfideikommiß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten von dem k. Kämmerer und General-Major à la suite, Joseph Grafen von Deym auf Arnstorf, angekauften Realitäten, als:

1) die zu dem ehemaligen leibrechtbaren ⅛ Zieglergute zu Raith, kgl. Landgerichts Eggenfelden, Steuergemeinde Unterhöft, gehörige Waldparzelle Pl.-Nro. 1980, das Böllbergholz genannt, per 11 Tagw. 16 Dez.,
2) die in der Steuergemeinde Mitterhausen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, liegende und vormals den Christian und Katharina Scheipplischen Eheleuten zu Arnstorf gehörigen Waldparzelle Pl.-Nr. 805⅛, das Buchet genannt, per 10 Tagw. 37 Dez.,
3) das vormals der verwittweten Tafernwirthin Theresia Marchner von Arnstorf gehörige, in der Steuergemeinde Arnstorf, k. Landgerichts Eggenfelden, liegende Besitzthum, bestehend
   a. in dem Hause Nro. 88 im Markte Arnstorf sammt Garten mit zusammen 0 Tagw. 28 Dez.,

b. in dem Hause Nr. 89 daselbst, die sogenannte Unterwirthstaferne, mit radizirter Taferngerechtigkeit, Oekonomie- und andern Gebäuden, dann dazu gehörigem Grundbesitz im Ganzen 33 Tgw. 24 Dezimalen, —

sollen einen Bestandtheil des zu errichtenden gräflich Agnes von Königsfeld'schen Familienfidei-Commisses, bezüglich dessen bereits unterm 15. November 1836 und weiter unterm 28. März 1856 die öffentlichen Aufforderungen erlassen worden sind, bilden.

Auf den Grund des Fideikommiß-Edikts vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben unter Nro. 1 bis 3 bezeichneten, zu einem Fideicommisse bestimmten Vermögensbestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung derselben das oben bezeichnete Vermögen als ein Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Passau, den 30. April 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

(3b) v. Kirchbauer, Secr.

Bekanntmachung,

die dritte Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à $4\frac{1}{2}$% betr.

Seine Majestät der König haben unter'm 31. Mai l. Js. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß zum Vollzuge des Art. V des Gesetzes vom 16. März 1855 eine weitere, sohin nunmehr III. Verloosung an dem neuen Anlehen von 1852 à $4\frac{1}{2}$% gemäß dem Verloosungsplane vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt Seite 757) stattfinden soll.

Es wird demnach bekannt gemacht, daß diese Verloosung

Dienstag den 22. d. Mts. Vormittags 9 Uhr in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirektion im Odeonssaale Nr. 1 im ersten Stocke vollzogen werden wird.

Bei dieser III. Verloosung werden nach dem Abschnitt 2 des angeführten Verloosungsplanes 75 Zahlen für die Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen, wodurch ein Capitalbetrag von 750,000 fl. zur Rückzahlung gelangt.

Das Weitere wird mit den Ergebnissen der Verloosung bekannt gemacht werden.

München, den 12. Juni 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. Juni l. Js. wurde der zum Bürgermeister des Marktes Pfeffenhausen gewählte Tuchmacher Johann Fahmüller bestätiget.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 13. Juni 1858 wurde der Handelsmann Michael Schrank als Magistratsrath in Frontenhausen und zwar an die Stelle des ausgetretenen Mathias Wimmer bestätiget.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der königl. Regierung Kammer des Innern und des kgl. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 14 Juni 1858 wurde der bisherige Landwehrmann Joseph Braunschober zum Zeugwart bei dem k. Landwehr-Bataillon Eggenfelden ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 10. Juni 1858.

Königlich Bayerische.			Papier.	Geld.
Obligationen	à 3½ %	. . . .	—	95¾
"	à 4 %	. . . .	—	98
"	à 4½ %	. . . .	101⅞	—
"	à 4½ %	halbjährig	—	101⅞
"	à 5 %	. . IV. Emission . .	—	—
"	à 5 %	. . neue detto . .	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		. . . .	—	98
Bank-Aktien		. . . . Div. I. Sem. . .	—	794
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		. . . . .	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		. . . . . .	—	—
Bayerische Ostbahnen		. . . .	—	101¼
" "		mit 20 % Einzahlung . . .	—	99¾

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 14. Juni 1858.	Waizen	16	82	98	95	3	13	49	13	2	12	17	1	6	—	—
		Korn	6	28	34	31	3	8	59	8	33	8	11	—	46	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	36	—	—	—	—	—	24
		Haber	—	22	22	22	—	8	—	7	42	7	34	—	—	—	7
Deggendorf	Vom 14. Juni 1858.	Waizen	4	260	264	264	—	14	8	13	52	13	26	—	42	—	—
		Korn	4	60	64	64	—	9	1	8	38	8	17	—	25	—	—
		Gerste	4	7	11	11	—	—	—	8	—	—	—	—	32	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	7	56	7	45	7	25	—	—	—	12
Dingolfing	Vom 15. Juni 1858.	Waizen	—	53	53	53	—	13	36	13	—	—	—	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	42	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	7	15	6	15	—	—	—	12	—	—
Geiselhöring	Vom 15. Juni 1858.	Waizen	—	28	28	28	—	15	—	14	30	14	—	—	15	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	—	10	30	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 10. Juni 1858.	Waizen	—	18	18	18	—	14	39	14	13	12	—	—	41	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Voriger Rest Schäff.	Neue Zufuhr Schäff.	Gesammt-Summe Schäff.	Verkauft Schäff.	Im Rest verblieben Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 14. Juni 1858.	Waizen	—	155	155	155	—	12	—	12	42	12	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	8	12	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 11. Juni 1858.	Waizen	50	1254	1304	962	342	14	17	13	28	11	25	1	54	—	—
		Korn	32	164	196	131	65	9	55	9	23	8	56	1	2	—	—
		Gerste	36	19	55	6	49	7	34	7	12	6	50	1	14	—	—
		Haber	45	569	614	509	105	7	54	7	40	6	58	—	—	—	22
Mainburg	Vom 16. Juni 1858.	Waizen	12	70½	82½	69½	13	14	24	12	57	11	30	1	17	—	—
		Korn	1	11	12	12	—	8	39	8	31	8	8	—	25	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12½	12½	12½	—	8	39	8	19	7	59	—	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 15. Juni 1858.	Waizen	33	75	108	108	—	13	46	12	49	11	52	—	11	—	—
		Korn	—	15	15	15	—	9	36	9	8	8	30	—	23	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	24	6	58	6	30	—	—	—	2
Passau	Vom 15. Juni 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	14	36	—	—	—	—	—	—
		Korn	130	½	130½	94½	36	8	20	8	12	8	—	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	22	87½	109½	94½	15	6	7	5	54	5	22	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 14. Juni 1858.	Waizen	—	10	10	10	—	14	30	13	56	12	—	1	11	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 15. Juni 1858.	Waizen	—	14	14	14	—	14	30	14	—	13	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 12. Juni 1858.	Waizen	2	812	814	799	15	14	14	13	51	13	21	—	37	—	—
		Korn	—	283	283	270	13	10	9	9	50	9	27	—	34	—	—
		Gerste	12	42	54	54	—	10	—	8	51	8	4	—	5	—	—
		Haber	—	217	217	217	—	8	12	7	43	7	9	—	12	—	—
Vilshofen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Mittwoch den 23. Juni **1858.**

Inhalt:

Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1858. — Die Jahresprüfung im k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1857/58. — Die Ländung einer männlichen Leiche oberhalb Zell. — Die Auswanderung nach Hamburg. — Landesverweisung des Heinrich Spörl von Freffen, Fürstenthums Reuß-Plauen. — Den vermißten Michael Engl von Rhainderf. — Eine im Landgerichtsbezirke Miesbach aufgegriffene taubstumme Mannsperson. — Fertigung falscher Amtssiegel. — Cursiren falscher Münzen. — Die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speyer. — Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau. — Wiederbesetzung der Pfarr- und Dekanatsstelle Ludwigstadt. — Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,155.

(Die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Maßgabe der Bestimmung des §. 56 des neuen Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Anstellungsprüfung der Schulgehilfen in Niederbayern für das Jahr 1858 am Sitze des k. Schullehrer-Seminars in Straubing und zwar am

Mittwoch den 28. Juli l. Js.

und an den darauffolgenden Tagen abgehalten.

Diejenigen Schulgehilfen und Schuldienstexspektanten, welche seit dem Austritte aus dem k. Schullehrer-Seminare vier Jahre in der Schulpraxis zugebracht, oder allenfalls mittels Dispensation die Zulassung zur erwähnten Prüfung von Seite der unterfertigten Stelle erhalten haben, sowie jene Schulgehilfen, welche die letzt abgehaltene Anstellungsprüfung im Jahre 1856 erstanden haben, aber wegen ungenügenden Ergebnisses zur nochmaligen Erstehung dieser Prüfung angewiesen wurden, sind verpflichtet, bei dieser Prüfung zu erscheinen.

Sämmtliche vorbezeichnete Schulgehilfen haben, mit den von ihren vorgesetzten Lokal- und Distrikts-Schulbehörden bezüglich ihrer dienstlichen Wirksamkeit, ihres religiös-sittlichen Wandels und ihres politischen Verhaltens gewissenhaft ausgefertigten Zeugnissen, und mit dem Austrittszeugnisse aus dem k. Schullehrer-Seminar versehen, am Mittwoch den 28. Juli l. Js. Vormittags 8 Uhr im Gebäude des k. Schullehrer-Seminars in Straubing zum Behufe der Inscription sich zu melden.

Diejenigen der betreffenden Schulgehilfen, welche etwa in unverschuldeter Weise gehindert sind, sich bei der fraglichen Prüfung einzufinden, sind verbunden, ihre Hinderungsgründe durch die einschlägige kgl. Distrikts-Schulinspektion rechtzeitig bei der k. Regierung zur Anzeige zu bringen, insoferne sie auf Einreihung in die Klassifikations-Ordnung der dießjährigen Anstellungsprüfung Anspruch machen.

Die k. Distrikts- sowie die Lokalschulinspektionen werden aufgefordert, die in ihren Bezirken befindlichen Schulgehilfen, welche die dießjährige Anstellungs-Prüfung zu erstehen haben, auf gegenwärtige Ausschreibung unter geeigneter Anweisung aufmerksam zu machen.

Landshut, den 16. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,157.

An sämmtliche Polizei- und Schulbehörden in Niederbayern.

(Die Jahresprüfung am k. Taubstummen-Institute zu Straubing für das Jahr 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die öffentliche Prüfung der Zöglinge des k. Taubstummen-Institutes zu Straubing für das Jahr 1857/58 wird am

Dienstag den 10. August l. Js.
Vormittags 8 Uhr

im k. Schullehrer-Seminar-Gebäude zu Straubing abgehalten werden.

Indem dieß hiedurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, erhalten die oben genannten Behörden den Auftrag, den in ihren Bezirken befindlichen Mitgliedern des Vereines für Förderung des Taubstummen-Unterrichtes in Niederbayern zum Behufe allenfallsiger Theilnahme an erwähnter Prüfung von der bezeichneten Terminsbestimmung besonders Nachricht zu geben.

Landshut, den 16. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,371.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Die Ländung einer männlichen Leiche oberhalb Zell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. Februar l. Js. wurde im Mainflusse oberhalb Zell die Leiche einer Mannsperson geländet, rücksichtlich welcher die bisher geschehenen Ermittlungen keine zur Feststellung der Persönlichkeit des Aufgefundenen diensame Ergebnisse geliefert haben.

Den obengenannten Behörden wird daher nachstehend die Beschreibung der aufgefundenen Leiche mit dem Auftrage mitgetheilt, sorgfältige Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß dem Magistrate der Stadt Würzburg sofort bekannt zu geben.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Beschreibung der aufgefundenen Leiche.

Die aufgefundene Mannsperson war 5′ 11½″ lang, kräftig und gut genährt und stand beiläufig in den mittleren vierziger Jahren.

Dieselbe hatte dunkle, mit grau gemischte Haare, und einen kurzen grauen Backenbart. Die Augen waren dunkelbraun und fehlen von den Zähnen der untere rechte Schneidezahn, sowie mehrere Backenzähne.

Die Nase war klein, in der Mitte etwas hoch, der Mund gewöhnlich und der Kinn rund.

Die Leiche war mit Ausnahme der Kopfbedeckung vollständig gekleidet, und zwar:

1) mit einem an verschiedenen Stellen zerrissenen grünen Ueberzieher mit schwarzen Hornknöpfen, von denen auf den beiden Seiten mehrere fehlten;
2) mit einer braunen wollenen Joppe mit Hornknöpfen, welche Thierköpfe zeigten. Der Kragen dieser Joppe war außen mit karmoisinrothem und nach Innen mit grünem Tuche überzogen;
3) mit einer roth und schwarz gestreiften baumwollenen, an vielen Stellen zerrissenen Weste mit gelben Metallknöpfen;
4) mit einer zerrissenen wollenen Unterjacke von dunkelblauer Farbe mit Knöpfen von Bein;
5) mit einem langen wollenen Halstuche von röthlicher Farbe, gleichfalls zerrissen;
6) mit einer dunkelblauen Tuchhose, unter welcher noch eine blaue graugestreifte Buckskinhose sich befand; beide Hosen, an vielen Stellen ausgebessert, waren mit einem Riemen von Leder um den Leib befestiget;
7) mit ein Paar durchlöcherten baumwollenen Strümpfen, unter denen sich noch ein Paar wollene, gut erhaltene Socken vorfanden;
8) mit rindsledernen Halbstiefeln, sogenannten Bundschuhen, welche mit Hufeisen und vielen eisernen Nägeln beschlagen waren;
9) mit einem baumwollenen vielfach zusammengesetzten Hemde, an dessen rechter Seite unten die Buchstaben **A. Z.**, genau nicht bestimmt, erkenntlich waren.

In der Brusttasche des sub 1 bezeichneten Ueberziehers befanden sich mehrere Bindfäden, sogenannte Patschschnüren und in der sub 2 angegebenen Joppe ein baumwollenes gestreiftes Sacktuch mit den Buchstaben **E. L.** gezeichnet.

Ad Num. 24,289.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Stadtmagistrate von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Hamburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird bekannt gegeben, daß die Wedde-Behörde in Hamburg inhaltlich der Verordnung über das Hamburgische Bürgerrecht vom 23. resp. 29. Oktober 1845 als die zur Ausstellung von Aufnahmszusicherungen zuständige Behörde von Hamburg anzusehen ist.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,746.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Heinrich Spörl von Fressen, Fürstenthums Reuß-Plauen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Hof vom 29. Mai d. Js. wurde Heinrich Spörl, 20 Jahre alt, lediger Handarbeiter von Fressen, Fürstenthums Reuß-Plauen, des Verbrechens des fortgesetzten Diebstahls am k. Eisenbahnfiskal unter dem erschwerenden Umstande des Dienstverhältnisses und theilweise der verabredeten Verbindung als Urheber schuldig erkannt, und mit Arbeitshaus auf die Dauer von 2 Jahren bestraft. Derselbe ist nach überstandener Strafe des Landes zu verweisen und nach Androhung der im Art. 331 Thl. I des bayer. Straf-Gesetzbuches

auf die Rückkehr gesetzten Strafen an seine Obrigkeit abzuliefern.

Hievon werden die obengenannten kgl. Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Signalement des Heinrich Spörl.

20 Jahre alt, 5′ 7″ groß, braune Haare, gewölbte Stirn, blonde Augenbrauen, graue Augen, große Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform, schlanker Körperbau, blonder Bart.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 22,935.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Den vermißten Michael Engl von Rhaindorf betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Anwesensbesitzer und Steinhauer Michael Engl von Rheindorf, kgl. Landg. Cham, dessen Signalement unten beigefügt ist, hat am 10. Jänner l. Js. sein Anwesen verlassen und wird seit dieser Zeit vermißt, so daß Vermuthung besteht, daß derselbe irgendwie verunglückte.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, sorgfältige Nachforschungen nach Michael Engl anzuordnen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landgerichte Cham mitzutheilen.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Michael Engl, 33 Jahre alt, 5′ 8″ groß, von untersetztem kräftigem Körperbau, hat schwarzbraune schlichte Haare, volles Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe und trug kleine goldene Ohrenringe. Am kleinen Finger der linken Hand hatte er einen starken verknöcherten Einbug, von Führung des Steinmetzeisens herrührend.

Bei seiner Entfernung trug er am Leibe: eine schwarze Pelzhaube, einen dunkelgrünen Janker von feinem Tuche, ein schwarzgestreiftes seidenes Halstuch, ein rothgeblümtes wollenes Gilet, eine abgetragene hellgrüne tuchene Hose mit schwarzen und braunen Streifen, braune sogenannte deutschlederne Halbstiefel, baumwollenes Hemd und eine gleiche gestreifte Unterhose und statt der Socken leinene Hadern.

Auch hatte derselbe einen grünledernen Geldbeutel mit circa 12 fl. bei sich, an dem ein Kofferschlüssel hing.

Ad Num. 23,551.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Eine im Landgerichtsbezirke Miesbach aufgegriffene taubstumme Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 26. v. Mts. wurde auf der Einöde Winkel, k. Landgerichts Miesbach, durch die k. Gendarmerie eine taubstumme Mannsperson aufgegriffen, über welche bisher Aufschlüsse über Namen, Stand und Heimath nicht erlangt werden konnten.

Dieselbe ist beiläufig 26—30 Jahre alt, 5′ 4″ 8‴ groß, untersetzter Statur, hat schwarze struppige Haare, graue Augen, um den Mund und das Kinn einen schwachen Bart, ein breites Gesicht, einen unverhältnißmäßig dicken Kopf und einen sehr dicken Hals.

Sie trug bei der Einlieferung am Leibe ein leinenes Hemd, eine Unterhose von Barchent, einen grautuchenen

alten Spenser mit grüntuchenem stehenden Kragen, die Aermel, sowie die Vorder- und Rückseite sind mit grünwollenen Schnüren ausgenäht, ein blauleinenes Fuhrmannshemd (Blouse), ein graues, altes Sammt-Gilet mit abgenützten weißmetallenen Knöpfen, eine Hose von braunem Loden, einen alten grautuchenen Mantel und eine blaue, weißpaspoilirte österreichische Soldatenmütze, die sie ihren Geberden zufolge von einem Soldaten geschenkt erhalten haben will; selbe befand sich außerdem im Besitze eines alten grünen Filzhutes mit breitem grünseidenen Bande, schwarzwollener Schnur und goldener Quaste, wie solche Hüte in der Gegend von Salzburg getragen werden, und hatte an den Füßen alte kalbslederne, an beiden Seiten mit Flecken besetzte Halbstiefel.

Der nahe an der österreichischen Gränze gelegene Ort, wo diese Mannsperson aufgegriffen wurde, sowie der Besitz der österreichischen Soldatenmütze geben der Vermuthung Raum, daß dieselbe aus österreichischem Gebiete nach Bayern herübergekommen sei.

Die obengenannten Behörden erhalten den Auftrag, Recherchen zur Ermittlung der Familien- und Heimaths-Verhältnisse dieser Person vorzunehmen und ein allenfallsiges Resultat dem k. Landgerichte Miesbach mitzutheilen.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungspräsident.
Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,812.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Fertigung falscher Amtssiegel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats April d. Js. wurde ein Individuum, welches einen Stein mit eingravirten Amtssiegeln bei sich führte und geständigermaßen denselben bereits zur Fälschung von Reiselegitimationen gebraucht hatte, zu Verhaft gebracht und zur Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung an das zuständige Gericht abgegeben. Die gefälschten Siegel sind eines mit sächsischem Wappen und der Umschrift: „Amt Königsberg", das andere aber ein nachgemachtes Siegel des kgl. Landgerichts Weyhers, dessen Vergleichung mit dem ächten Siegel dieser Behörde nach einer Mittheilung der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern, vom 26. v. Mts. nachstehende Merkmale seiner Unächtheit darbietet. Während das ächte Siegel ein regelmäßiges Oval bildet, ist der Umfang des falschen größer und in die Länge gezogen.

Die Umschrift auf demselben ist ganz schlecht gravirt, die Buchstaben sind länger, stehen in ungleichen Zwischenräumen neben einander und tragen keine Unterscheidung in Haar- und Schattenstrichen.

Das Wort „Koenigl." ist kaum zu entziffern, zwischen den verschiedenen abgekürzten Wörtern fehlen die Abkürzungspunkte und sind die Worte der Umschrift unmittelbar und enge an einander gesetzt. Im Worte „Weyhers" hat das W eine ganz anders gebildete Form (*W* statt W); in diesem Worte fehlt auch der Buchstabe H. Während auf dem ächten Siegel sich die Lorbeerblätter und Palmen bogenförmig um den Herzschild winden, stehen sie auf dem falschen in fast gerader Linie zu beiden Seiten des Wappens empor. Dabei ist auf dem falschen Siegel dieses Gewinde, besonders die Lorbeerblätter nur schwer als das zu erkennen, was es vorstellen soll, während auf dem ächten Siegel Lorbeerblätter und Palmen sich bis in die einzelnen Zweige ganz rein ausdrücken, das Herzschild ist auf dem faschen Abdruck länger aber schmäler als auf dem ächten, dabei sind die Rauten in demselben größer.

Die Krone auf dem Herzschild ist ungleich in zusammengdrückter Form gezeichnet.

Die obengenannten Behörden werden hievon zu dem Behufe in Kenntniß gesetzt, um bei Visirungen von Reiselegitimationen und bei allenfallsiger Produktion anderer Urkunden die Aechtheit der Fertigung des kgl. Landgerichts Weyhers sorgfältigst zu untersuchen und nach dem Ergebnisse das Geeignete zu verfügen.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,538.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Kursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im verflossenen Monate wurde in Laufen von einem dortigen Handelsmanne ein österreichisches Fünfkreuzerstück vom Jahre 1840 vereinnahmt, auf welchem die Ziffer 5 ausgeschnitten und das an der Oberfläche vergoldet ist.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distriktspolizeibehörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 19. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 16,585.

(Die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik an der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Speyer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Speyer ist die Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik in Erledigung gekommen.

Mit dieser Lehrstelle ist ein jährlicher Gehalt von 800 fl verbunden, wobei dem Lehrer die Verpflichtung obliegt, an der mit der Anstalt verbundenen Handwerker-Sonn- und Feiertagsschule Unterricht zu ertheilen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen drei Wochen bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbschule in Speyer einzureichen.

Speyer, den 2. Juni 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

imp. Praes.

Bettinger.

Treu.

Ad Num. 2900.

(Wiederbesetzung der II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte II. Pfarrstelle in Kasendorf, Dekanats Thurnau, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehendem fassionsmäßigem Ertrag ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen:		
$2\frac{2}{3}$ Klftr. weiches Holz	8	42
für $20\frac{4}{7}$ Schock Reisig	41	$8\frac{1}{4}$
2) aus Stiftungskassen baar	33	45
3) von andern Pfarreien	100	—
II. An Zinsen von Aktivkapitalien . . .	—	$37\frac{1}{2}$

III. Ertrag aus Realitäten:

	fl.	kr.
a) Wohnung und Genuß der Oekonomie-Gebäude	20	—
b) 1 Tagwerk Acker	26	—
IV. Ertrag aus Rechten	79	8¾
V. Einnahmen von Dienstesfunktionen	78	9
VI. Observanzmäßige Gaben	22	—
Summa:	409	30¼
Lasten:	3	14¼
Reiner Ertrag:	406	16¼

Bayreuth, den 16. Juni 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3521.

(Wiederbesetzung der Pfarr- und Dekanatsstelle Ludwigsstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte Pfarrei Ludwigsstadt mit der damit verbundenen Dekanatsfunktion wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit den nachstehenden bisherigen fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) aus Staatskassen:		
6 Klft. hartes u. 6 Klft. weiches Holz	38	—
2) aus Stiftungskassen baar	2	37¼
18 Klftr. weiches Holz und 2 Schleißbäume	58	—
3) aus Gemeindekassen baar	—	45
4) von Privaten an Naturalien in Korn, Gerste, Haber	228	35¼

III. Ertrag aus Realitäten:

	fl.	kr.
a) Wohnung, geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude	40	—
b) Ertrag der Aecker, Wiesen, Gärten, Oedungen und des Fischwassers	232	30

	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten	65	7¼
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	167	23¼
Summa:	852	58¼
Lasten:	73	47¼
Reiner Pfarr-Ertrag:	779	11¼
Dekanatsfunktions-Gehalt:	100	—

Bayreuth, den 16. Juni 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann v. n.

Biedermann.

Ad Num. 4596.

(Erledigung der Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Fürnheim, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. August d. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassions-Abschlusses vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) aus Staatskassen:		
9 Schäffl 3 Metz. 1 Vrt. 3 Sechzz. Roggen à 8 fl. 57 kr.	85	40¼
10 Schäffl 3 Vrt. 2 Sechzz. Haber à 3 fl. 11 kr.	62	32¼
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2) aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	4	11
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich im guten baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	30	—
aus Grundstücken	91	19

		fl.	kr.
IV.	Aus Rechten:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	308	33
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	54	23
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	—
VII.	An freiwilligen Geschenken	10	—
	Summa:	644	39¼
	Hievon die Lasten ab mit:	—	31¼
	Reinertrag:	644	8¼

Dabei wird noch bemerkt, daß der nächste Pfarrer ein zur Bestreitung von Zehentfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 63 fl. 3 kr. in sechs Jahres-Fristen abzutragen hat.

Ansbach, den 15. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, den k. Landrichter Ehrlich von Bogen nach Eggenfelden zu versetzen, den k. I. Assessor Joseph Mayer am k. Landgerichte Passau II. zum Landrichter in Bogen zu befördern, den k. II. Assessor am Landgerichte Passau II. Wilhelm Wolff zum I. Assessor vorrücken zu lassen, und an dessen Stelle den Regierungs-Accessisten Paul Stockbauer zu Landshut zu ernennen.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 16. Juni 1858 wurde der Expositus und Benefiziat Joseph Ries zu Eichendorf von der in Folge Ablebens des Pfarrers Johann Evangelist Schmidbauer zu Dornach demselben unterm 12. Juli 1855 übertragenen Verwesung der Distriktsschul-Inspektionsstelle für den Inspektionsbezirk Landau II. Behufs der Erleichterung in seinen ohnedieß nicht geringen Arbeiten und Dienstes-Obliegenheiten unter wohlverdienter Anerkennung seiner vorzüglichen Wirksamkeit während der mehrjährigen Verwesungsdauer enthoben, und die Funktion eines k. Distriktsschul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Landau II. dem Pfarrer Priester Joseph Pott in Dornach übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 51. Landshut, Freitag den 25. Juni **1858.**

Inhalt:

Protokoll über die Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern vom 7. Juni bis 19. Juni 1858.

Protokoll

über die

Verhandlungen des Landrathes im Regierungsbezirke Niederbayern

vom 7. Juni bis 19. Juni 1858.

Protokoll über die Eröffnung und erste Sitzung des Landrathes am 7. Juni 1858.

Zu dem auf heute Vormittag anberaumten Zusammentritte des neu gewählten Landrathes von Niederbayern hatten sich nachbenannte 24 Mitglieder im Sitzungssaale der k. Regierung eingefunden. —

1) Andreas Absmair, Bauer in Maierhof, k. Landgerichts Griesbach.
2) Bernhard Abelmannseder, Bräuer in Thann, k. Landgerichts Simbach.
3) Kaspar Emslander, Mühlbesitzer in Windham, k. Landgerichts Landshut.
4) Johann Ertl, Bauer in Rothenmann, k. Landgerichts Deggendorf.
5) Michael Fischer, Dekan und Pfarrer in Reut, k. Landgerichts Simbach.
6) Karl Föckerer, Weinwirth in Vilshofen, k. Landgerichts Vilshofen.
7) Johann Forstner, Müller in Aumühle, k. Landgerichts Abensberg.
8) Georg Härring, Wirth in Jenkofen, k. Landgerichts Deggendorf.
9) Jakob Hien, Bauer in Mitterharthausen, k. Landgerichts Straubing.
10) Joseph Huber, Bauer in Herrnwahl, k. Landgerichts Kelheim.

11) Johann Kast, Bräuer in Landshut.

12) Joseph Lang, Bräuer in Jandelsbrunn, k. Landgerichts Wegscheid.

13) Joseph Leeb, rechtskundiger Bürgermeister in Straubing.

14) Anton Mühlbauer, Bauer in Lam, k. Landgerichts Kötzting.

15) Simon Münch, Dekan und Pfarrer in Pfarrkirchen.

16) Xaver Münsterer, Bräuer in Bogen.

17) Augustin Niedermaier, Bräuer in Mainburg.

18) Anton Pummerer, Kaufmann in Passau.

19) Wolfgang Rebl, Oekonom in Pfaffenberg, k. Landgerichts Mallersdorf.

20) Max Rechenmacher, Bräuer in Eppenschlag, k. Landgerichts Grafenau.

21) Rupert Schäfer, Posthalter und Oekonom in Pilsting, k. Landgerichts Landau.

22) Franz Sales Seelos, erzbischöflicher Kommissär und Stadtpfarrer in Landshut.

23) Johann Baptist Urban, Anwesensbesitzer in Vilsbiburg.

24) Jakob Weiß, Müller in Hals, k. Landgerichts Passau I.

Der kgl. Regierungs-Präsident Herr v. Schilcher erschien in Begleitung des k. Regierungsrathes Hecht und des funktionirenden Präsidial-Secretärs Einsele und hielt an die Versammelten folgende Anrede:

„Meine Herrn Landräthe!

Sie sind dem Rufe Seiner Majestät des Königs gefolgt, um zum erstenmale in dieser Wahlperiode die Angelegenheiten des Kreises zu berathen. —

Wir heißen sie herzlich willkommen!

Nahezu dreißig Jahre besteht nunmehr das Institut der Landräthe in den diesrheinischen Kreisen, und daß dieses Bestehen nicht bloß ein Scheinleben war, daß es auch bei uns und namentlich in Niederbayern so recht sich eingebürgert hat, beweist die rege Theilnahme an den Landraths-Wahlen, welche wie in früheren Jahren, so auch heuer sich allenthalben kund gegeben hat. —

Es beweist diese Thatsache, daß der hohe Werth des Landrath-Instituts richtig erkannt, und gewürdiget wird, und in der That ist auch keine andere politische Einrichtung unseres Landes von solcher Wichtigkeit für das Kreisgemeindeleben, als der Landrath, zumal seit dem ihm durch das Gesetz von 1852 der gebührende Wirkungskreis eingeräumt worden ist. —

Die zu diesem Wirkungskreise gehörenden Befugnisse, wie sie der Art. 15 des Gesetzes aufzählt, insbesondere das Recht der Prüfung und Feststellung des Kreisbudgets das Recht der Willigung zur Erhebung von Kreis-Umlagen, die Befugniß zur Prüfung der Kreisfonds-Rechnungen mit dem Recht der Beschwerdeführung gegen die verantwortliche Verwaltungsstelle, endlich das Recht der Aeußerung über den Zustand des Regierungsbezirks und des Antrages auf Abstellung wahrgenommener Gebrechen, diese Rechte und Befugnisse verleihen dem Landrath den Charakter einer Kreis-Repräsentation im vollsten Wortsinne, und betrauen seine Mitglieder mit einem Einfluß auf das Wohl und Gedeihen des Kreises, wie es kaum mächtiger und weitgreifender sein könnte. —

Besonders ehrend ist daher das Vertrauen, welches Sie, meine Herrn, zu diesem wichtigen und einflußreichen Wirkungskreise berufen hat.

Allein, nicht nur ihre Wähler hegen solches Vertrauen, auch die Kreisregierung theilt es, denn nicht nur, daß in Ihrer Mitte viele Namen altbewährten Klanges — so glauben wir in der guten Gesinnung der Kreisbevölkerung überhaupt die verlässigste Gewähr dafür zu finden, daß auch Sie, meine Herrn, als die Vertreter derselben Ihr Mandat mit gewissenhafter Treue erfüllen, und von Ihren Rechten und Befugnissen mit Ueberlegung, Ruhe und Mäßigung Gebrauch machen werden. Lassen Sie, verehrte Herrn Landräthe, diese unsere Zuversicht nicht zur Täuschung werden.

Verständigen wir uns über die Mittel und Wege, wie das gemeinsame Ziel unseres Wirkens, die Wohlfahrt des Kreises am besten zu erreichen sein möchte;

ein offenes und freundliches Entgegenkommen von beiden Seiten wird uns jedenfalls diesem Ziele näher führen, als Mißtrauen und Hader und eigensinniges Beharren auf einseitigen Ansichten und Interessen. — Ich erlaube mir, Sie in dieser Beziehung auf die Bestimmung im Art. 30 des Gesetzes besonders aufmerksam zu machen, wonach jedes Landrathsmitglied verpflichtet ist, das Interesse der ganzen Kreisgemeinde zu vertreten und nicht bloß das seines Wahlbezirks. —

Diese Gesetzesvorschrift enthält im Wesentlichen alle dem Landrathe obliegenden Pflichten, zu deren eidlichen Gelobung ich Sie nunmehr einlade." —

Hierauf nahm derselbe den Mitgliedern den, im Landrathsgesetze vom 28. Mai 1852 vorgeschriebenen Eid ab, ließ die an den dießjährigen Landrath zu bringenden Kundgaben, Rechnungen und Berathungsgegenstände vorlegen, und erklärte den Landrath als eröffnet.

Der Alterspräsident, Realitäten-Besitzer Urban, veranstaltete die Wahl des Landrathspräsidenten, welche auf den Leihhausinhaber, Johann Kast, und sodann die des Sekretärs, welche auf den Stadtpfarrer Franz Seelos fiel. Zwei Mitglieder wurden abgeordnet, um dieses Wahlergebniß dem hohen Regierungspräsidium anzuzeigen. Zur vorläufigen Prüfung und Antragstellung über die Verhandlungsgegenstände wurden die erforderlichen Ausschüße und zwar in den I. Ausschuß — für Gegenstände der innern Verwaltung, die Mitglieder

Karl Föckerer,
Jakob Weiß,
Simon Münch,
Anton Mühlbauer,
Johann Baptist Urban,

in den II. Ausschuß für Angelegenheiten der Finanz-Verwaltung — die Landräthe:

Joseph Leeb,
Michael Fischer,
Anton Pummerer,
Wolfgang Rebl,
Rupert Schäfer — gewählt. —

Nachdem die Wahlen beendet, und die Plätze verloost waren, schloß der Präsident die Sitzung, und setzte die nächste, die sich mit der Evidentstellung der Geschwornenliste zu beschäftigen hat, auf Mittwoch den 9. ds. Vormittags 10 Uhr an.

J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Secr.

II. Landraths-Sitzung am 9. Juni 1858.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Nach Eröffnung der Sitzung läßt der Präsident das Protocoll über die erste Sitzung verlesen, welche erinnerungslos angenommen wird, und macht den Einlauf mit der Nachricht bekannt, daß das Landrathsmitglied Anton Niendl, Brauer von Dingolfing, welcher nach einer Mittheilung des hohen Regierungs-Präsidiums zur dermaligen Schwurgerichts-Sitzung in Straubing einberufen ward, vom Gerichtshofe beurlaubt worden, und bereits vereidet, in die Landraths-Versammlung eingetreten sei. Eine freudige Regung bemächtigte sich der Versammlung, als der Präsident aus den Mittheilungen der kgl. Kreisregierung hervorhob, wie Seine Majestät der König von der Gewinnhälfte der Münchner-Aachener-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft des Jahres 1857 dem Kreise Niederbayern abermals 10,000 fl. als weitern Fundationsbeitrag für das Maximilians-Hilfs-Magazin allerhuldvollst zugewendet haben, nachdem Allerhöchst dieselben schon in den Vorjahren den niederbayerischen Kreis mit einer gleich großen Schankung bedachten.

Einmüthig erhob sich der Landrath, um Seiner Majestät den tiefgefühltesten Dank für das allerhöchste Wohlwollen gegen die Bewohner Niederbayerns kund zu geben, und verlangte, daß seine ehr-

furchtsvollste Dankesäußerung im Protocolle niedergelegt werde. Die Bekanntgabe des Einlaufes veranlaßte noch die Vorlage des dritten Hauptjahresberichtes über den St. Johannis-Verein in Bayern für freiwillige Armenpflege vom Jahre 1856/57, den das Präsidium der kgl. Regierung an den Landrath zur Kenntnißnahme, und mit dem Wunsche gelangen ließ, daß die Landrathsmitglieder diesem Vereine auch fernerhin ihre kräftige Unterstützung angedeihen lassen, und für die Entwicklung und Ausbreitung dieses segensreichen Institutes thätigst mitwirken möchten.

Nach Ausweis des Berichtes beträgt die Zahl der Vereinsmitglieder in allen Provinzen Bayerns an 81000, Niederbayern zählt in 79 Zweigvereinen 7345 Mitglieder.

Die Zweigvereine vereinnahmten zusammen 13498 fl. und verausgabten 9299 fl.

Ihr Vermögen beträgt 19323 fl.

Die Bestrebungen und Leistungen derselben beziehen sich außer der Inachtnahme der allgemeinen Bedürfnisse, denen die Armenpflege überhaupt abzuhelfen hat, auch besonders auf Verpflegung und Versorgung verwahrloster und verlassener Kinder, durch Unterbringung bei gesitteten Familien oder in eigenen Anstalten zu deren Herstellung und Erhaltung sie mitwirken. —

Die von der kgl. Regierung vorgelegten Wahlakten wurden von zwei Mitgliedern des I. Ausschusses eingesehen, und gaben dieselben die Erklärung ab, daß sie ein formelles Versehen nicht wahrgenommen hätten, womit sich der Landrath begnügte. Sodann beschäftigte sich der Landrath in geheimer Sitzung mit der Evidentstellung der Geschwornenliste, die größtentheils nach den Anträgen des I. Ausschusses vorgenommen wurde.

Hierauf schloß der Präsident die Sitzung, und setzte die nächste auf Morgen Vormittags 11 Uhr mit der Bemerkung an, daß die Tagesordnung für diese und die folgenden Sitzungen den Mitgliedern jedesmal rechtzeitig zu Handen kommen werde.

J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Secr.

III. Landraths-Sitzung am 10. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Die Sitzung beginnt mit der Verlesung des Protokolls über die gestrigen Verhandlungen, gegen welches nichts erinnert wird, und mit der Bekanntgabe der Einläufe, die an die einschlägigen Ausschüsse abgegeben werden.

Der Tagesordnung gemäß erstattete der II. Ausschuß Bericht über die von ihm geprüften Kreisrechnungen für die Jahre 18⁵⁶/₅₇, die folgende Ergebnisse anszeigen:

I. Rechnung über den Kreis-Irren-Unterstützungs-Fond:

a) Einnahmen:	fl.	kr.	hl.
1) Aktivrest des Vorjahres . .	12,647	53	1
2) an Zins-Rückständen . . .	420	—	—
3) " laufenden Zinsen . . .	5,922	39	—
4) " Sustentations-Beiträgen .	58	46	—
5) " heimbezahlten Kapitalien .	4,500	—	—
6) " Fundirungs-Zuschüssen . .	5,000	—	—
7) " zufälligen Einnahmen . .	275	51	—
Summa der Einnahmen	28,825	9	1
an Ausständen . . .	120	—	—

b) Ausgaben:

	fl.	kr.	hl.
1) auf Regiebedürfnisse . . .	222	58	—
2) „ den Zweck	5,369	34	—
3) „ ausgeliehene Kapitalien .	16,000	—	—
4) „ zufällige Ausgaben . .	79	—	2
Summa der Ausgaben	21,671	32	2

c) Abgleichung:

Einnahmen	28,825	9	1
Ausgaben	21,671	32	2
Verbleibt ein Aktivrest von	7,153	36	3

welcher nach Mittheilung der k. Regierung bereits seine verzinsliche Anlage gefunden hat.

Zu obigem Aktivreste ad 7,153 fl. 36 kr. 3 hl. die Ausstände mit . . . 120 fl. — kr. — hl. und die verzinslich angelegten Kapitalien . . . 152,400 fl. — kr. — gerechnet, ergibt sich am Ende des Rechnungsjahres 18$^{36}/_{37}$ ein reiner Vermögensstand mit 159,673 fl. 36 kr. 3 hl.

Der Ausschuß hat die Positionen richtig befunden, und der Landrath die beantragte Anerkennung der Rechnung genehmiget.

Der rechnungsmäßige Aktivrest von 7153 fl. 36 kr. 3 hl. veranlaßte ein Mitglied zur Bemerkung, ob nicht zu sorgfältig abmassirt, und die Verausgabung für kreisangehörige Irren, die wegen Vermögenslosigkeit in Heilanstalten keine Aufnahme fänden, zu sehr beschränkt werde. Da aber einerseits die Fondserhöhung durch Abmassirung im Interesse des Landrathes liegt, anderseits aus den Nachweisen über die für 32 Kreis-Irren verwendete Summe von 5369 fl. 34 kr. hervorgeht, daß die vorschriftmäßig vereinleiteten Unterstützungsgesuche gewährt wurden, so ging der Landrath auf die Bemerkung nicht ein.

II. Rechnung der Kreishilfskassa für Niederbayern.

Einnahmen.

	fl.	kr.	hl.
1) An Aktivrest des Vorjahres .	1,332	56	2
2) an den Annuitäten von den an 194 hilfsbedürftige Kreisangehörige hingeliehenen Aktivkapitalien im Gesammtbetrage zu	3,118	56	2
3) an den 3½prozentigen Zinsen von dem zur Unterstützung der Tuchmacher in Arnstorf bestehenden, mit der Kreishilfskassa vereinigten, bei der k. Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa München anliegenden Unterstützungsfonde zu 1800 fl. im Betrage zu .	66	24	—
4) in einem von der obengenannten Kassa von letzterem Fonde im Laufe des Rechnungsjahres heimbezahlten Kapitale zu . .	100	—	—
so daß sich die Totaleinnahme beläuft auf	4,618	17	—

Ausgaben.

Diese bestehen nach der vorliegenden Rechnung

	fl.	kr.	hl.
1) in den an 16 hilfsbedürftige Kreisangehörige neuerdings hingeliehenen Annuitäten-Kapitalien zu	3,330	—	—
2) dem von der Staatsschulden-Tilgungs-Spezialkassa München heimbezahlten und nunmehr wieder beim Staate angelegten Kapitale zu . . . . aus dem Unterstützungsfonde für die Tuchmacher in Arnstorf,	100	—	—
3) in dem Regie-Aversum des Kreis-Hilfskassa-Rendanten zu . .	12	—	—
wornach sich die Gesammtausgabe summirt auf . . .	3,442	—	—

Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Die Einnahmen bestehen demnach in	4,618	17	—
die Ausgaben hingegen in . . .	3,442	—	—
so daß sich ein Aktivrest ergibt von	1,176	17	—

Der Vermögens-Ausweis läßt entnehmen, daß das Vermögen der Kassa am Schlusse des Rechnungsjahres 18⁵⁶/₅₇ bestand

	fl.	kr.	hl.
in ausgeliehenen Aktivkapitalien zu	21,387	55	—
in dem baaren Kassabestande zu	1,176	17	—
endlich in den bestehenden Annuitäten-Rückständen des laufenden Jahres und der Vorjahre zu	410	33	1
sohin in Summa in	22,974	45	1
wornach sich gegen das Vorjahr ein Vermögenszuwachs entziffert von	546	13	3

Dazu bemerkte der Ausschuß, daß er die Einnahms-Rückstände dem Vermögens-Ausweise nachträglich beigerechnet, und daß die einigen bedrängten Restanten gewährte Zahlungsnachsicht, sowie der Nachlaß eines Annuitäten-Kapitals von 96 fl. zu Gunsten eines gänzlich Verarmten um so mehr eine Anerkennung verdiene, als ja die Kreishilfskassa fundationsgemäß für unverschuldete Nothfälle bestimmt sey, und beantragte, die Rechnung als richtig gestellt zu erachten und dem Herrn Kaufmann Deutter für die ebenso richtige als uneigennützige Führung des Kassarendanten-Geschäftes den gebührenden Dank auszusprechen, und trat diesen Anträgen der Landrath bei.

III. Rechnung über den Hauptfond der Ackerbauschule für Niederbayern.

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
An Aktivaußständen	25	—	—
An Kapitalszinsen	240	—	—
Sustentations-Beitrag aus Centralfonds gemäß Landraths-Abschied vom 2ten April 1857	1500	—	—
Summa	1765	—	—

Ausgaben.

Auf den Zweck, d. h. zur Bestreitung der etatsmäßigen Personal- und Realexigenz der Ackerbauschule 1765 — —

Ein Aktivrest besteht sonach nicht.

Das Vermögen dieses Fonds besteht aus 6000 fl. gegen 4prozentige Verzinsung ausgeliehenen Hypothekkapitalien und 1564 fl. 30 kr. Ankaufswerth der Mobilien der Anstalt. —

Die Prüfung der Rechnung gab keinen Anlaß zu einer Erinnerung und hat der Landrath dieselbe nach dem Gutachten des Ausschusses als richtig angenommen.

IV. Rechnung über die admassirten Kreisfondsbeiträge für Industrie und Cultur.

Die Rechnung weiset nach:

Einnahmen.	fl.	kr.	hl.
1. An Aktivrest	46	43	—
2. An Kapitalszinsen	97	52	—
3. An Fundirungszuschuß . .	1000	—	—
4. An heimbezahlten Kapitalien .	2100	—	—
5. An refundirten Vorschüßen .	30	—	—
Summa	3284	35	—
Ausgaben.			
1. Auf die Verwaltung . . .	—	51	—
2. Auf den Zweck	2059	38	—
3. Auf ausgeliehene Kapitalien .	1150	—	—
Summa	3210	29	—
Abgleichung.			
Einnahmen	3284	35	—
Ausgaben	3210	29	—
Aktivrest	74	6	—

Summarischer Vermögens-Ausweis.

	fl.	kr.	hl.
a. an rentirenden Kapital . . .	4250	—	—
b. an nicht rentirenden Kapital .	1180	—	—
Summa	5430	—	—

worunter das refundirliche Kapital per 1000 fl. zur Errichtung einer Holzwaaren-Niederlage im bayrischen Walde begriffen ist. —

	fl.	kr.	hl.
Aktivrest gegenwärtiger Rechnung	74	6	—
Summa	5504	6	—

Der Ausschuß beantragte nebst der Anerkennung der Rechnung, daß dem Rechnungssteller eine Remuneration von 10 fl. bewilligt, und von den vorhandenen Aktivkapitalien zu 4250 fl. 3000 fl. — die 2procentig anliegen, zu höheren Prozenten angelegt werden sollen,

da nicht zu erwarten stehe, daß der ganze Fond plötzlich in Angriff genommen werden müße; wenigstens dürften 3000 fl. zu 3 Prozent gegen vierteljährige Kündung bei der Filialbank in Regensburg angelegt werden.

Der Landrath bewilligte die Remuneration im vorgeschlagenen Betrage, sowie die Anlage von 3000 fl. zu 3 Prozent an der Filialbank zu Regensburg, da nach einer Bemerkung des k. Kommissärs wegen verordnungsmäßiger Verfügbarhaltung dieser Fonds ein höherer Zinsfuß mittelst Darlehens auf Hypothek nicht erreichbar ist. —

V. Rechnung über den Fond des Maximilians-Hilfsmagazins für Niederbayern.

Einnahmen	22,667 fl.	32 kr.	— dl.
Ausgaben	22,532 "	26 "	— "
sohin Aktivrest	135 "	6 "	— "
Reiner Vermögensstand	22,635 "	6 "	— "

Die Rechnung für $18^{56}/_{57}$ zeigte einen Vermögensstand an rentirenden Kapitalien von 8000 fl. Diese wurden in dem von Seiner Majestät dem König allergnädigst zugewiesenen Kapitale von 10,000 fl. vereiniget und mit dem votirten Zuschuße von 4000 fl. vermehrt. —

Die nächstjährige Rechnung wird das neue Geschenk Seiner Majestät des Königs zu 10,000 fl. und den für $18^{57}/_{58}$ vom Landrathe bewilligten Zuschuß von 4000 fl. als Fondsverrechnung enthalten.

Die Rechnung wurde nach dem Antrage des Ausschusses anerkannt.

VI. Hauptrechnung über die Kreisfonds und Kreis-Ausgaben des Regierungsbezirkes Niederbayern.

Einnahmen.

Aus dem Bestande der Vorjahre.

I. Abtheilung.

Aus der V. Finanzperiode und zurück:

	fl.	kr.	dl.
I. Abschnitt. Nachträgliche Einnahmen für nothwendige Zwecke . . .	88	11	—
Nachträgliche Einnahmen für fakultative Zwecke	2	36	—
II. Abschnitt. Aus der VI. Finanzperiode. Nachträgliche Einnahmen und Rück-Ersätze	17	48	3
III. Abschn. Aus der VII. Finanzperiode. Aktivrest der vorjährigen Rechnung, nachträgliche Einnahmen und Rück-Ersatz	6242	58	—

II. Abtheilung.

Aus dem laufenden Jahre.

	fl.	kr.	dl.
1. Zuschüsse aus der Staatskassa	51,597	23	2
2. Einnahmen an Preßvergehensstrafen	5	—	—
3. An Kreisumlagen nach $8^1/_2$ Przt.	87 847	26	3
Summa	145,301	24	—

Ausgaben.

I. Abtheilung.

Auf den Bestand der Vorjahre.

	fl.	kr.	dl.
I. Abschnitt. Auf die V. Finanzperiode und zurück.			
Auf Erhebung der Einnahmen für nothwendige Zwecke . .	1	32	2
Auf Erhebung für fakultative Zwecke	—	2	3
II. Abschn. Auf die VI. Finanzperiode. Erhebungskosten u. Rückersätze	4	42	3
III. Abschn. Auf die Vorjahre der VII. Finanzperiode.			
Erhebungskosten und Rück-Ersätze	6	44	2

II. Abtheilung.

Ausgaben des laufenden Jahres.

	fl.	kr.	dl.
1. Auf Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen . . .	1594	9	—
2. Bedarf des Landrathes . .	1494	37	—
3. Auf Erziehung und Bildung			
a) für deutsche Schulen . .	59,524	36	1
b) auf sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung .	1895	—	—
c) auf Schulhausbauten . .	4044	10	1
d) für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern .	300	—	—

	fl.	kr.	hl.
4. Auf Industrie und Kultur.			
a) Kreislandwirthschafts- u. Gewerbsschule in Passau . .	7254	10	—
b) Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen in Landshut u. Straubing	6430	—	—
c) Ackerbauschule	1500	—	—
d) Stipendien und Freiplätze für Zöglinge an technischen Schulen	800	—	—
e) Beiträge zur Handelskammer und auf landwirthschaftliche Zwecke im Allgemeinen . .	1207	1	2
5. Auf Gesundheit.			
a) Kreisirrenanstalt . . .	5000	—	—
b) Gebäranstalten . . .	500	—	—
c) Unterstützung von Aerzten in armen Bezirken . . .	600	—	—
6. Auf Wohlthätigkeit.			
a) Kreisgetreidemagazin . .	4000	—	—
b) Unterstützung entlassener Sträflinge und Correctionäre .	200	—	—
7. Auf Strassen und Wasserbau.			
a) Beiträge für Distriktsstrassen	15,700	—	—
b) Uferschutzbauten	28 969	—	—
Summa	141,026	38	—

Abschluß.

	fl.	kr.	hl.
Summa der Einnahmen	145,301	24	—
" " Ausgaben	141.026	38	—
Aktivrest	4,274	46	—

Da jedoch die Einnahmen für nothwendige Zwecke aus der V. Finanzperiode und zurück zu 88 fl. 11 kr. nach Abzug der Ausgaben zu 1 fl. 32 kr. 2 hl. einen Ueberschuß von . . . . . 86 fl. 38 kr. 2 hl. gewähren, welcher gemäß Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 10. Juni 1851 an dem obigen Aktivreste zu kürzen und in der Staats-Fondsrechnung der kgl. Kreiskassa von Niederbayern pro $18^{57}/_{58}$ in Einnahme zu bringen ist, so verbleibt der in die Kreisfonds-Hauptrechnung pro $18^{57}/_{58}$ übergehende Aktivrest von

4188 fl. 7 kr. 2 hl.

Der Ausschuß hatte bei der Prüfung dieser Rechnung einen Anlaß zu einer Erinnerung nicht gefunden und empfahl sie zur vollständigen Anerkennung, welche der Landrath ihr auch ertheilte.

Nach Beendung der Rechnungsprüfungen kam das Bittgesuch der Marktsgemeinde Pfarrkirchen um Unterstützung zum Baue eines Mädchenschulhauses zur Verhandlung. Mittelst dieses Baues beabsichtiget die Gemeinde die Trennung der Geschlechter und die Uebergabe der weiblichen Schuljugend an Ordenspersonen. Dieselbe hatte schon den vorjährigen Landrath um eine bedeutende Zuschußsumme, jedoch ohne Erfolg, angegangen. Durch Minderung der Baukosten könnte sie auch den noch unaufbringbaren Bedarf auf 900 fl. herabsetzen, den der Landrath aus Kreismitteln ihr für's folgende Verwaltungsjahr ganz oder in dreijährigen Raten bewilligen möchte.

Der Ausschußreferent verkannte weder die Beihilfsbedürftigkeit, noch den lobenswerthen Zweck, für dessen Verwirklichung die nicht wohlhabende Gemeinde sich 13,700 fl. kosten lasse und zudem eine erhöhte Ausgabe auf den Unterhalt des vermehrten Lehrpersonals auf sich lade, fand es jedoch nicht rathsam, Zuschüsse zu gewähren, noch ehe die verfügbaren Kreismittel ausgezeigt seien, und wurde deßhalb im Ausschusse beschlossen, das Gesuch dem Finanz-Ausschusse mit dem Antrage auf eine Unterstützung von 300 fl. zu übergeben, woferne er die Mittel dazu ohne Erhöhung der Kreislast auszuzeigen wisse. Der Landrath gab diesem Beschlusse seine Zustimmung.

Schließlich referirte der I Ausschuß noch über den Antrag eines Landrathsmitgliedes „es wolle dem Gerichtsdienerpersonale bei den k. Landgerichten das Visiren der Reisepässe und Arbeitsbücher, als ihrer übrigen dienstlichen Stellung nicht angemessen, abgenommen werden." Der Antragsteller wollte in Erfahrung gebracht haben, daß bei einzelnen Landgerichten den wandernden Handwerksgesellen die Visa von den Gerichtsdienern unter gröblicher Behandlung ertheilt werden.

Der Ausschuß wollte den Antrag nicht begutachten, indem ein verordnungswidriges Verfahren bei Gerichtsstellen behauptet werde, ohne daß nach Vorschrift des Art. 15 lit. c die begründenden Thatsachen angegeben seien. Auch sei in Folge einer neuesten höchsten Verfügung das Paß- und Visirwesen zur Erleichterung für die Gerichte und für die Wandernden vereinfacht worden.

Bei der gemeinsamen Verhandlung fand der Antrag keine Unterstützung, sondern wurde abgelehnt.

Damit schloß der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste auf Morgen Vormittag 10 Uhr an.

J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

IV. Landraths-Sitzung am 11. Juni 1858.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
23 Mitglieder.

Der Präsident eröffnet die Sitzung. Das Protocoll von gestern wird verlesen und genehmiget, der Einlauf kund gethan und den Ausschüssen zugewiesen. Die Verhandlungen nahmen der Tagesordnung zufolge ihren Anfang mit dem Gutachten, welches der Landrath im Auftrage der königl. Regierung über einen und den andern Verbesserungsvorschlag über die Kreisackerbauschule abzugeben hatte. Der vorjährige Landrath hatte sich für den Fortbestand der Kreisackerbauschule in der Zuversicht ausgesprochen, daß die in personeller und sachlicher Beziehung gebotenen Vorkehrungen alsbald getroffen werden. In ersterer Hinsicht trat die gewünschte Anordnung ein.

1) Zur Hebung sachlicher Hemmnisse schlugen kundige Landwirthe vor, die Zöglinge in den Sommermonaten bei tüchtigen Oekonomen auf dem Lande zu beschäftigen oder einen erprobten Landwirth in der Nähe zur Uebernahme der Schule auf gewisse Jahre zu gewinnen, wie dieß bei der Ackerbauschule zu Neubeck der Fall ist, oder ein größeres Oekonomie-Gut zu kaufen oder zu pachten, bis dahin aber die Schule in ihrem dermaligen Stande zu belassen. Der Ausschußreferent fand die beregten Vorschläge zum Theil nicht ausführbar wegen Mangel an Geldmitteln und an geeigneter Gelegenheit, zum Theil nicht empfehlenswerth; nur die Gestaltung der Ackerbauschule, in Neubeck hielt er für wünschenswerth und sprach seine Ansicht dahin aus, daß die hiesige Ackerbauschule wie selbe zur Zeit bestehe und bestellt sei, bis auf günstigere Zeit belassen werden solle.

Damit verband er die Aufforderung an die Landrathsmitglieder, in ihrer Umgebung für eine größere Frequenz dieser Schule wirksam zu sein.

Der Ausschuß schloß sich dem Antrage des Referenten an. —

Bei der gemeinsamen Berathung wurden jene Vorschläge ebenfalls als nicht annehmbar erkannt und bemerkt, daß der theoretische Unterricht nicht unterschätzt werden dürfe, deßhalb aber auch ein Zögling kaum gedeihen werde, der aus Unkenntniß der Elementarschulgegenstände jenem Unterrichte nicht zu folgen vermöge. Ein Mitglied hielt zwar die Verwendung der Zöglinge während der Sommermonate zum Oekonomiebetriebe auf dem Lande nicht für unthunlich, indem nachtheiliger Verkehr mit den übrigen Dienstboten sich verhüten lasse, und wies beispielweise auf eine solche hin mit der nachdrucksamen Behauptung, daß die theoretische Unterweisung erst durch allseitige lange und erfahrungsgemäße Uebung fruchtbar gemacht werden müße. Dagegen ward erinnert, daß die während der Winterzeit ge-

wonnenen theoretischen Kenntnisse in den Sommermonaten wieder vergessen werden und nur wenige Gutsbesitzer aufzubringen sein dürften, die Geschick, Zeit und guten Willen genug besäßen, um mit landwirthschaftlichen Lehrlingen sich abzugeben. Nach diesen Erinnerungen wurde dem Ausschußgutachten die Zustimmung ertheilt.

2) Ein Landrathsmitglied hatte sich eine Beschwerde-Vorstellung an den Landrath angeeignet, welche wegen Ueberhandnahme des Hausirhandels in einigen Landgerichtsbezirken erhoben wurde und Abhilfe davon erwartet, wenn die Ertheilung der Handelspatente beschränkt, und jeder Hausirer, der von der Straße abgehend betreten wird, durch die Gemeindediener der Polizeibehörde überliefert würde.

Der Ausschuß wies darauf hin, wie derlei Hausirer, Kraxenträger meistens aus der Rheinpfalz, und nur für Jahrmärkte patentisirt, in der Zwischenzeit abgelegenen Dorfbewohnern ihre Waaren aufdringen, die sie wohlfeilern Preises anlassen, weil sie Kost und Pflege drein bekommen, und vom Landvolke zu großem Nachtheile für den rechtmäßigen gewerblichen Verschleiß benützt und in Schutz genommen werden.

Auf redlichen Erwerb nicht bedacht, sind sie auch brauchbar zum Verschleiße fremden Gutes und darum gefährlich für das Gemeinwohl. Aber auch aus unserer Provinz vom bayerischen Walde treiben sich ledige, arbeitsscheue Leute mit Handelsgegenständen herum, die wegen ihrer brutalen Aufdringlichkeit, ihrer gewissenlosen Erwerbmacherei und besonders auch wegen ihrer unsittlichen Verbindungen und deren Folgen vielfaches Unheil anrichten.

In Anbetracht dieser Uebelstände hatte der Ausschuß die Beschwerde dem Landrathe zur Begutachtung in der Art empfohlen, daß derselbe die kgl. Regierung ersuchen möchte, die bestehenden Verordnungen über den Hausirhandel den betreffenden Landgerichten neuerdings zur Ueberwachung einzuschärfen.

Im Plenum wurde darauf aufmerksam gemacht, daß strenge Verordnungen gegen den Hausirhandel bestehen, die Uebertretungen aber nicht den Landgerichten zur Last fallen dürften, indem die Ueberwachung größern Theils den gemeindlichen Aufsichtsorganen anheim gegeben sei und das Gericht mit seinen Vollzugswächtern nicht überall gegenwärtig sein könne. Die Verleihung von Handelspatenten finde nur nach bestimmten Normen statt, und müßten dieselben alljährlich erneuert werden. Der Landrath erachtete daher in seiner Mehrzahl für zweckmäßig, daß die deßfallsigen Verordnungen durch die k. Regierung bei den betreffenden Landgerichten den unmittelbaren Vollzugsorganen neuerdings zur strengen Bewachung eingeschärft werden möchten, und erhob diese Ansicht zum Beschluße.

3) Im Interesse der Pferdezucht wird von einem Landrathsmitgliede der Antrag eingebracht, es mögen in jenen Gerichtsbezirken, wo Beschälstationen nicht bestehen, die approbirten Gaureiter-Hengste zu jeder Zeit benützt werden dürfen, und die neueste höchste Verordnung, welche den äußersten Termin zur Belegung der Stuten auf den 1. Februar setzt, für solche Bezirke keine Anwendung finden.

Der Antragsteller führt dafür an, daß die Sommersaat an dem einen Orte 2 bis 3 Wochen früher, an dem andern später eintrete; Tummel- und Weideplätze für Zuchtstuten selten mehr vorhanden, und letztere baldmöglichst zur Wirthschaft verwendet werden, deshalb das Fohlen im Jänner schon zum Wurfe kommen, und zur Sommerbauzeit neben der arbeitenden Stute, die seit dem Jänner Erholung gehabt, sich tummeln und weiden soll. Das Ausschußreferat stimmte dem Antrage bei, inwieferne nicht alle Stuten im Monat Februar von den Gaureitern belegt werden könnten und viele nachroßen, daher eine Zurücksetzung des Belegtermins zu wünschen sey. Das Ausschußgutachten aber sprach sich dahin aus, daß für das Bedecken der Stuten durch Gaureiterhengste jeder Termin aufgehoben werden möge, und stimmte der Landrath demselben bei.

4) Den vorjährigen Antrag auf Errichtung einer Beschälstation im Landgerichte Wegscheid brachte ein Landrathsmitglied nochmal für den bayrischen Wald überhaupt und unter denselben Motiven ein und nahm Anlaß dazu aus einer Bescheidung der hohen Kreisstelle, der zufolge jene Gegend in der Pferdezucht noch nicht so weit fortgeschritten sey, daß eine Beschäl-Station nothwendig wäre; diese sollte, behauptet der Antragsteller, eben dazu dienen, daß die Pferdezucht sich hebe, und daß sie einer Hebung fähig sei, beweise die Thatsache, daß für die Landgerichte Wegscheid und Wolfstein alljährlich über 80 Fohlen und einjährige Pferde aus Böhmen angekauft würden; die Gegend eigne sich auch vorzüglich für Heranzüchtung eines kräftigen Pferdeschlages.

Der Antrag ward vom Ausschußreferenten kräftigst bevorwortet und nebst den genannten Motiven besonders hervorgehoben, daß diese Gegend auch hinsichtlich der Pferdezucht eine Unterstützung verdiene, und bezeichnete er als Stationsorte Rohrenbach oder Waldkirchen.

Der Ausschuß fand das Gesuch empfehlenswerth, und der Landrath beschloß, es der k. Regierung zur möglichsten Berücksichtigung zu übergeben, nachdem der k. Regierungskommissär die Erinnerung abgegeben hatte, daß vermöge einer neuerlichen Verwaltungsnorm bei den unzureichenden Etatsmitteln und den hohen Pferdepreisen auf Errichtung neuer Stationen zur Zeit nicht eingegangen werden könne. —

Ein gleiches Ansuchen stellte auch der Landgerichtsbezirk Simbach; das Landrathsmitglied, welches den Antrag stellte, erachtete die Errichtung einer Beschäl-Station im Orte Simbach für nöthig, da im Bezirke viele Pferdezüchter seien, die bis zur nächsten Beschäl-Station 6 bis 7 Stunden Weges zu machen hätten, während im Landgerichte Rotthalmünster in einem Kreise von ungefähr 3 Stunden 3 Stationen errichtet seien; er möchte deshalb die Station Kirchham, die von der nächsten in Malching nur $^1/_4$ Stunde entfernt ist, nach Simbach transferirt haben und sei die Gemeinde Simbach erbötig, Stallung und Raum bereit zu stellen.

Hiezu bemerkte das Ausschußreferat, der Aufschwung der Pferdezucht könne aus der wachsenden Zahl der bedeckten Stuten entnommen werden, die vor 9 Jahren an 6000, im Vorjahre aber 16,621 betragen haben. Schon aus dem Grunde sei zu wünschen, daß die ungewöhnlich hohen Fouragepreise nachhaltig herabgehen möchten, damit es der Gestütsverwaltung möglich würde, neue Stationen zu errichten und auch in das Landgericht Simbach, in deren Markungen die Pferdezucht recht gut gedeihen könne, eine solche zu verlegen.

Der Ausschuß war mit diesem Wunsche einverstanden, ohne sich für die Verlegung der Station Kirchham auszusprechen. — Auch der Landrath hielt dafür, daß wohl die dermaligen Stationen alle mit gehöriger Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse errichtet seien, glaubt aber das Gesuch der Gemeinde Simbach gleich dem der Bewohner des bayrischen Waldes der k. Regierung zur erwünschten Berücksichtigung empfehlen zu müssen.

Die Tagesordnung war erschöpft, die Sitzung geschlossen und die nächste auf Samstag den 12. Vormittags 9 Uhr angesetzt.

J. Kast, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

V. Landraths-Sitzung den 12. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Der Präsident beginnt die Sitzung und läßt das Protokoll über die vierte Sitzung verlesen, das nach einer Verständigung über die Fassung eines Antrages gutgeheißen wird. — Vier Einläufe wurden bekannt gemacht und dem ersten Ausschusse zugetheilt.

Den Berathungsgegenstand bildet ein Antrag des Inhaltes, es möchte denjenigen Oekonomen, die unglückshalber ein Stück Vieh zu schlachten gezwungen sind, gestattet seyn, das Fleisch nach vorausgegangener thierärztlicher Besichtigung pfundweis absetzen und verkaufen zu dürfen, nachdem verordnungsmäßig in solchen Fällen nur der Verkauf in Vierteln erlaubt ist. Der Antragsteller ist der Ansicht, daß der Unglückliche noch in den Stand gesetzt seyn soll, das gesunde Fleisch bestens zu verwerthen, was beim Viertelverkauf namentlich in den heißen Sommertagen nicht wohl möglich sey.

Der Ausschuß gab dem Antrage seine Zustimmung nicht, weil in dem bewilligten Verkauf in Vierteln eine genügende Rücksichtnahme auf den Verunglückten liege, die beantragte Vergünstigung zu großem Mißbrauche führe und das gewerbliche Interesse unbillig beeinträchtiget würde. Der Landrath billigte die Ablehnung des Ausschusses.

Hierauf wurde die Wahl der sechs Mitglieder des ständigen Landraths-Ausschusses nach Art. 31 des Landrathsgesetzes vorgenommen.

Von 23 Votanten wurden im I. Skrutinium gewählt:

Johann Baptist Urban mit 22,
Wolfgang Rebl mit 16,
Anton Riendl mit 15,
Karl Föckerer mit 15,
Johann Kast mit 14,

und in einem zweiten Wahlgange

Kaspar Emslander mit 14 Stimmen.

Zu Ersatzmännern wurden bestimmt im I. Skrutinium:

August Riedermayer mit 20,
Georg Härring mit 16,
Robert Schäfer mit 15,
Johann Forstner mit 14,

in einem zweiten Wahlgange

Jakob Weiß mit 15,

und in einem dritten

Anton Pummerer mit 13 Stimmen.

Der neubesetzte Ausschuß wählte zu seinem Vorstande Johann Kast, und zu seinem Sekretäre Karl Föckerer.

Das Resultat der Wahl wurde sofort der königl. Regierung angezeigt.

Nachdem der Landrath noch die Mitglieder

Michael Fischer,
Anton Pummerer und
Wolfgang Rebl

zur Einsichtnahme der Kreis-Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt durch Aufruf bestimmt hatte, schloß der Präsident die Sitzung mit der Kundgabe, daß die nächste Dienstag den 15. Vormittags 9 Uhr stattfinden werde.

J. Kast, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

VI. Landraths-Sitzung am 15. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Mit Beginn der Sitzung wird das Protokoll über die V. Sitzung verlesen, gegen das keine Erinnerung erfolgt, der Einlauf kund gethan und an die Ausschüsse abgegeben.

Als erster Berathungsgegenstand beschäftigte den Landrath eine Eingabe von Betheiligten an einem Isareinbruche in der Liebenau bei Landshut, angeeignet von einem Landrathsmitgliede, des Inhaltes, daß sich die große Gefahr, die jener Einbruch dem Grundbesitze von zwei Gemeinden bringe, gründlich und mit weniger Kosten mittelst eines Durchstiches beseitigen lasse; der Landrath möge das Gesuch bei der k. Regierung gutachtlich unterstützen, und bei derselben beantragen, daß der bezeichnete Uebelstand in möglichster Bälde möge beseitigt werden.

Der Ausschuß wollte, da ihm nicht nur die Einsichtnahme in die Beschaffenheit der gefährlichen Stelle mangle, sondern es sich auch noch frage, ob mit dem Durchstich die Correction des Flusses zu Gunsten der Floßfahrt erzielt und darum die Abhilfe nicht durch Kreis-, sondern durch Centralmittel erzielt werden müßte, das Ansuchen an den Finanzausschuß, dem die Detailbelege zu Handen wären, übergeben haben.

Dieser hatte aber aus den Vorlagen ersehen, daß von der technischen Behörde ein Uferschutzbau angeordnet sei, und über die dafür verlangte Zuschußsumme schon sich schlüßig gemacht, weshalb der Landrath glaubte, die Eingabe nicht weiter berücksichtigen zu können.

Eine weitläufige Erörterung rief der Antrag hervor, daß bei Aufnahme von Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien die Mitwirkung von Commissionären, Unterhändlern, Schmusern durch allgemeines Verbot ausgeschlossen und angeordnet werden möchte, — derlei Kapitalien jedesmal auszuschreiben, damit Leihnehmer wüßten, wohin sie sich zu wenden hätten. War schon der Ausschuß in seinem Gutachten getheilter Ansicht, so trat diese bei der gemeinsamen Berathung noch mehr hervor, so daß besonders in Folge der vom k. Regierungs-Kommissär abgegebenen Erinnerungen beschlossen wurde, denselben nochmal an den Ausschuß behufs einer entsprechenderen Fassung zurückzuweisen.

Bei den landwirthschaftlichen Distriktsversammlungen wurde unter Anderem auch der Wunsch laut, daß die landwirthschaftlichen Kreisfeste in Bezirksfeste umgewandelt werden möchten, und veranlaßte dieß ein Landrathsmitglied zu dem Antrage, die k. Regierung möge gebeten werden, Alles aufzubieten, um den Fortbestand der Kreislandwirthschaftsfeste zu erhalten. Der Ausschuß hielt die Besorgniß des Antragstellers für unnöthig, indem schon das Centralkomité auf jene Umwandlung nicht eingehen würde.

Der Landrath erachtete aber in seiner Mehrheit für gut, seinen gemeinsamen Wunsch für Beibehaltung der Kreisfeste vor die k. Regierung zu bringen, mit der Bitte, denselben gegebenen Falles berücksichtigen zu wollen.

Hienach ging der Landrath an die Berathungen des Kreisbedarfes.

Der II. Ausschuß hatte den Voranschlag der Kreisausgaben und Kreiseinnahmen für das Jahr 18⁵⁸/₅₉ geprüft und seine Anträge der Berathung und Beschlußfassung des Landrathes unterstellt, wie folgt:

I. Abschnitt.

Kreisausgaben.

Cap. I. Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen.

	fl.	kr.
Vorläufiges Postulat	1971	30
Vorläufiger Ausschuß-Antrag . .	1800	36

Cap. II. Bedarf des Landrathes.

	fl.	kr.
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe	1300	—
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—
§. 3. Taggebühren und Reisekosten der Landraths-Ausschuß-Mitglieder .	350	—
Summa des Cap. II.	2000	—

Der Ausschuß fand keinen Anlaß zur Aenderung der Ansätze für beide Kapitel und nahm der Landrath sie unverändert an. —

Cap. III. Erziehung und Bildung.

§. 1. Deutsche Schulen . 63,128 fl. 49½ kr.

In dieser Summe sind nun folgende Positionen enthalten:

A. Personal-Exigenz.

	fl.	kr.	hl.
1) Fundations- und dotationsmäßige Reichnisse mit Einschluß der Dienstwohnungen und Dienstgründe . Zuschuß aus Centralfonds . .	4737	51	—

In dieser Position hat sich im Zusammenhalte mit den Vorjahren nichts geändert.

2) Zuschußbedarf zur Ergänzung der Congrua der Schullehrer und der Schulprovisoren und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) zur Deckung der Congrua nach dem frühern Maaße . .	19840	58	—
b) zur Erhöhung derselben auf 250 beziehungsweise 200 fl.	6765	59	2

In dieser Position trat wegen Errichtung des Landgerichts Mainburg eine Erhöhung von 109 fl. 3 kr. ein.

In Folge hievon sind aus dem Landgerichte Kelheim, d. i. aus dem Regierungsbezirke Niederbayern von 6 Schulen in den Regierungsbezirk von Oberpfalz und Regensburg übergegangen; dagegen erhielt der Regierungsbezirk Niederbayern einen Zuschuß von neun Schulen aus dem Regierungsbezirk Oberbayern, nämlich acht Schulen aus dem k. Landgerichte Moosburg und eine Schule aus dem königlichen Landgerichtsbezirke Pfaffenhofen.

Niederbayern erhielt hiedurch um 3 Schulen mehr als es früher hatte, und auch eine größere Zahlung an Congrualzuschüssen für die Schullehrer, welche 109 fl. 3 kr. — hl. beträgt.

Der Ausschuß brachte dagegen eine Erinnerung nicht vor, und der Landrath stimmte dem Einsatze bei.

3) Zuschußbedarf zur Sustentirung der Schulgehilfen und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) für die Schulgehilfen nach dem frühern Stande . .	6072	54	—
b) für weitere, in neuerer Zeit aufgestellte Schulgehilfen .	1367	—	—

Die Position zu 1367 fl. hat sich im Zusammenhalte mit dem Vorjahre um 150 fl. erhöht, weil in Folge der vermehrten Schulen auch ein Schulgehilfe, der sustentirt wird, von Oberbayern nach Niederbayern überwiesen worden ist.

Diese Mehrung wurde sowohl im Ausschuße, als auch im Plenum nicht beanstandet.

4) Aversalzuschußleistungen zu Stadtschulen und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) für die Stadt Landshut .	1800	—	—
b) „ „ „ Passau . .	5361	—	—
c) „ „ „ Straubing .	760	—	—
d) „ „ „ Deggendorf	200	—	—
e) „ „ „ Kelheim .	200	—	—

Diese Ansätze begutachtete der Ausschuß in ihrer bisherigen Größe, jedoch mit dem Anhange, daß der Stadtgemeinde Passau, die schon seit einer Reihe von Jahren für ihre deutschen Schulen die bedeutende Summe von 5361 fl. aus Kreisfondsmitteln beziehe, die Ermahnung zugehen soll, für die Vergrößerung ihres Schulfonds Sorge zu tragen, damit der Kreiszuschuß allmählig gemindert werden könne. —

Der Landrath stimmte dem Ausschußgutachten nebst der Bemerkung für Passau bei.

5) Zuschußbedarf zu Unterstützungen:

	fl.	kr.	hl.
a) für dienstunfähige Schullehrer, gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 12. Aug. 1856	2000	—	—
b) zu dem Vereine für dienstunfähige Lehrer zufolge Zustimmung des Landrathes vom Jahre 1856	200	—	—
c) für Schullehrers-Relikten die bisherige Summe nach allerhöchster Genehmigung zu .	2320	—	—
d) zum Schullehrer-Wittwen- u. Waisen-Verein von Niederbayern gleichfalls die bisherige Summe zu	500	—	—
Die ganze Summe zur Deckung des Zuschußbedarfes zu Unterstützungen beträgt sohin	5020	—	—

hat sich in Nichts geändert und erhielt sowohl vom Ausschuße als im Landrathe die volle Zustimmung.

6) Zuschußbedarf zum Unterhalte der armen Schulschwestern im seitherigen Betrage zu	600	—	—
7) Zuschußbedarf zum Unterhalte weiblicher Arbeitslehrerinnen nach der Summe der vorausgegangenen zwei Jahre	1400	—	—

Beide Zuschußsummen nach dem Gutachten des Ausschußes angenommen.

8) Zuschußbedarf zum Unterhalte der Zeichnungsschulen	185	—	—

Die Landraths-Berathung fand diese Summe, nachdem Zeichnungsschulen auch für kleinere Städte und Märkte sehr wünschenswerth, für Personal- und Real-Bedarf aber keine oder nur geringe Mittel aufbringbar seien, zu gering und sprachen sich einige Mitglieder für Erhöhung aus — Andere meinten, jene Gemeinden sollten, wenn sie Zeichnungs-Unterricht für Schüler als nöthig erachten, die Kosten selber tragen und die Zeichnungslehrer die Remunerirung von den Schülern erhalten und wurde der vom Ausschuße beantragte Zuschuß zu 185 fl. votirt.

	fl.	kr.	hl.
9) Zuschußbedarf für den Vorbereitungs-Unterricht der Schullehrlinge in der bisherigen Größe zu .	1000	—	—

vom Landrathe nicht beanstandet.

B. Real-Exigenz.

1) Ständige Bauausgaben . . . 38 fl. 12 kr.

Diese Ausgabe gründet sich auf den Ausweis des Spezial-Ausgaben-Etats für die VII. Finanz-Periode.

2) Beiträge zur Bestreitung der Baukosten von Schulhäusern . . 5000 fl. — kr.

Da in Niederbayern noch viele Gemeinden ein eigenthümliches Schulhaus nicht besitzen, aber in Folge neuerliche Verordnungen ein solches herzustellen angehalten sind, und in ihrer Bedrängtheit mit Bauunterstützungsgesuchen an die Kreisregierung sich wenden, so wollte der Ausschuß den Voranschlag von 4000 fl. auf 5000 fl. erhöht haben, damit ergiebigere Zuschüsse gewährt werden können. Bei der gemeinsamen Berathung wurden die Gründe dafür noch weiter erörtert und der Mehrbedarf vom k. Regierungs-Kommissär mit der Kundgabe bestätiget, daß an 60 Schulhausbauten in Instruktion genommen seien.

Der Landrath zeigt sich nicht abgeneigt, auf eine Erhöhung der Position einzugehen, zumal auch angeführt wurde, daß dieselbe aus dem vorjährigen Reservefonds herüber genommen werden könnte, und wurde vorgeschlagen 500 fl. zu bewilligen, bei der Abstimmung aber der Ausschußantrag mit 13 gegen 11 Stimmen unter der Bedingung angenommen, daß aus der um 1000 fl. erhöhten Summe, die für den Bau der Mädchenschule zu Pfarrkirchen in Aussicht gestellte Unterstützung zu 300 fl. entnommen werden solle und die Umfrage, ob der Landrath diese Erhöhung als einen momentanen Zuschuß oder als eine ständige Position angesehen wissen wolle, dahin beantwortet, daß dieselbe eine für's Jahr 18⁵⁸/₅₉ votirte Bewilligung sein soll, die für ein folgendes Jahr neuer Berathung und Beschlußfassung unterstellt werde.

C. Schul-Aufsicht.

	fl.	kr.	hl.
1) Schulvisitations-Gebühren der k. Distrikts-Schulinspektoren	1690	—	—

Diese Position hat sich im Zusammenhalte mit den Vorjahren um 9 fl. erhöht, weil sich die Schulen Niederbayerns um drei vermehrt haben und die Gebühren für eine Schule 3 fl. betragen.

	fl.	kr.	hl.
2) Gebühren für die Vornahme außerordentl. Schulvisitationen, wie in den Vorjahren	1000	—	—
3) für lithographirte Papiere zu Schulvisitations-Verhandlungen	50	—	—

Die benannten Positionen:

1690 fl.
1000 "
50 "

in Summa 2740 fl. wurden vom Ausschuße empfohlen und vom Landrathe angenommen.

D. Reserve-Fond.

	fl.	kr.	hl.
Als Reservefond für sämmtlich benannte Zwecke wird die voranschlagte Summe zu	476	10	2

genehmigt.

Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung und zwar:

	fl.	kr.	hl.
a) für Taubstummen-Unterricht	1000	—	—
b) für Freiplätze im Blinden-Institut zu München	375	—	—
c) Unterstützung für Krüppelhafte und zwar:			
α) für Freiplätze im Institute zu München	390	—	—
β) für Beiträge zur Erlernung eines Gewerbes durch Krüppelhafte	130	—	—
Für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern	300	—	—

Der naturhistorische Verein in Passau hatte sich an den Landrath durch ein Mitglied mit dem Ansuchen gewendet, daß ihm zur Erhaltung und Förderung seines Bestandes eine Unterstützung zu Theil werden möchte, und der Ausschuß, das löbliche Streben desselben anerkennend, beantragt, daß von jener Position zu 300 fl. dem historischen Verein für Niederbayern nach einer schon mehrjährigen Bestimmung 150 fl. zufließen, für Erhaltung der Kunstdenkmäler 75 fl. verwendet, und der naturhistorische Verein von Passau auch 75 fl. erhalten solle.

Sämmtliche vom Ausschuße voranschlagte Ausgaben auf Cap. III „Erziehung und Bildung" im Gesammtbetrage zu . . . . 65,800 fl. wozu aus Centralfonds . . 48,635 fl. 5 kr. 2 hl. fließen, wurden sowohl in ihren einzelnen Ansätzen als in ihrer Gesammtsumme vom Landrathe ohne Erinnerung genehmiget.

Cap. IV. Industrie und Cultur.

§. 1 Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Passau.

Postulat.		Vom Ausschuß beantragt.
5460 fl. —	a) Personal-Exigenz	5410 fl.
1345 " —	b) die Real-Exigenz	1325 "
240 " —	c) an Sustentationsbeiträgen	240 "
80 " —	d) und der Reservefond	80 "
7125 fl.	Zusammen	7055 fl.
	davon kommen in Abzug:	
	die Einnahmen an freiwilligen Beiträgen 50 fl.	
	der Ertrag der Schulgelder 100 "	
		150 fl.
	beträgt die Leistung des Kreises	6905 fl.

Die Positionen sind denen des Vorjahres fast gleich; ein Lehrer ist in eine höhere Gehaltsklasse vorgerückt, daher die Erhöhung von 50 fl. Die Minderansätze des Ausschusses bei der Personal- und Realexigenz haben ihren Grund in einigen Positions-Aenderungen.

Der Landrath genehmigt den Ausschußantrag.

§. 2. Uebrige Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.

a) Landwirthschafts- u. Gewerbsschule zu Landshut.

Nach dem Voranschlage.		Vom Ausschuß beantragt.
4500 fl.	1) Personal-Exigenz	3900 fl.
1175 "	2) Real-Exigenz	1175 "
256 "	3) Alimentationsbeiträge	256 "
79 "	4) Reservefond	79 "
6010 fl.		5410 fl.

davon kommen ab die Leistung der städtischen Gemeinde mit	. . . .	500 fl.
	Verbleiben	4910 fl.

welche aus Kreisfondsmitteln zugeschossen werden müssen.

Die Erhöhung der Personal-Exigenz in dem Ausgabs-Voranschlage von 600 fl. — entsteht durch den Antrag, einen neuen, resp. fünften Lehrer anzustellen. Der Ausschuß hielt dafür, diesen Antrag nicht begutachten zu können, indem derselbe zwar die Zweckmäßigkeit der Aufstellung eines fünften Lehrers nicht in Zweifel zieht, jedoch der Meinung ist, daß die hiefür nöthigen Mittel von der städtischen Gemeinde selbst gedeckt werden sollen, da der Zuschuß aus Kreismitteln ein sehr bedeutender, die Leistung der Gemeinde aber eine sehr geringe ist.

Was den Abstrich für den Unterhalt eines neuen Lehrers anbelangt, so wurde im Landrathe einerseits vom k. Regierungs-Kommissär bemerkt, daß das Bedürfniß da und auch anerkannt, und diese Schule eine kreisangehörige sei, sohin der Landrath sich auch zur Bestreitung des bezeichneten Bedürfnisses herbeilassen soll, anderseits erinnert, daß die städtische Commune verfügbare Mittel für Schulzwecke nicht besitze und deßhalb ein anderes desfallsiges Bedürfniß, das ihr näher liege, unbefriediget lassen müsse. Dagegen wurde behauptet, daß die Schule vorzüglich der Stadt Landshut zu Gute komme, deshalb die Commune zu ihrem Unterhalte mehr beitragen solle, als dermal von ihr geleistet wird, und an Mitteln es ihr kaum fehlen werde. Auch habe der Landrath im Vorjahre sich dahin ausgesprochen, daß drei Landwirthschafts- und Gewerbsschulen für die Provinz Niederbayern zu viel seien und dem zufolge noch abgewartet werden soll, ob nicht bei der noch in Aussicht stehenden Organisation eine Aenderung des dermaligen Bestandes eintreten werde. Schließlich nahm der Landrath das Ausschuß-Gutachten an.

b) Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Straubing.

Nach dem Voranschlage.		Vom Ausschuß beantragt.
4195 fl. — kr.	1) Personal-Exigenz	4195 fl. — kr.
1670 „ 45 „	2) Real-Exigenz .	1670 „ 45 „
94 „ 15 „	3) Reservefond .	94 „ 15 „
5960 fl. — kr.	Zusammen	5960 fl. — kr.
davon bestreitet die Stadtgemeinde aus ihrem Fondsvermögen (101,520 fl. à 4%)	. . . .	4060 fl. — kr.
	verbleiben	1900 fl. — kr.

welche durch Zuschuß aus dem Kreisfond gedeckt werden müssen.

Die Erhöhung der Personal-Exigenz gegen das Vorjahr ist durch das Vorrücken eines Lehrers in ein neues Serennium verursacht. Ebenso erscheint die Real-Exigenz gegen das vorige Jahr um 90 fl. erhöht. Bei der vorjährigen Landraths-Versammlung wurde der Wunsch ausgesprochen, daß eine Erhöhung der Real-Exigenzen bis zur neuen Organisation, die noch immer für derlei Schulen erwartet wird, nicht mehr eintreten soll. Der dießjährige Antrag auf Erhöhung ist durch die erhöhte Schülerzahl hervorgerufen worden und hat in dieser Berücksichtigung der Ausschuß diesen Betrag, sowie sämmtliche übrige Positionen dem Landrathe zur Genehmigung anempfohlen, um so mehr, als der Zuschuß aus dem Kreisfonde zu dieser Anstalt ein verhältnißmäßig geringer ist.

Im Landrathe erhob sich die Frage, ob der Mehrbedarf nicht von der Gemeinde, die einen beträchtlichen Fond für ihre Schule besitze, übernommen werden könnte, darauf aber erwiedert, daß die Schule in Straubing eben wegen Vorsorge der städtischen Gemeinde für einen Fond dem Kreise am wenigsten Kosten verursache, gut bestellt und gelegen sei, und deshalb der Mehrbedarf nicht gekürzt werden sollte, und ertheilt der Landrath diesem Antrage seine Zustimmung.

§. 3. Kreisackerbauschule.

Die Frage über den Fortbestand dieser Schule ist bereits durch Beschluß des Landrathes entschieden, es bleibt daher dem Ausschusse nur die Begutachtung der voranschlagten Beträge, als da sind:

	fl.	kr.
1) Für die Personal-Exigenz . . .	880	—
2) Für die Real-Exigenz	690	—
3) Alimentationsbeiträge	—	—
4) Für den Reservefond	170	—
zusammen	1740	—
ab die 4% Zinsen aus 6000 fl. verzinslich angelegten Kapitalien . .	240	—
verbleiben Kosten für den Kreisfond .	1500	—

welche durch den Zuschuß aus dem Centralfond vollkommen ersetzt werden.

Der Landrath hatte gegen diese Anträge nichts einzuwenden.

Die weitern Ansätze

		fl.
in §. 4.	Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Kommissäre . . .	200
§. 5.	Stipendien für Zöglinge an den technischen Schulen	800
§. 6.	Bedarf der Gewerbs- und Handels-Kammer	600
§. 7.	Sonstige Ausgaben für Industrie und Kultur	1000

beantragt der Ausschuß ebenfalls die Annahme dieser Ansätze und zugleich begutachtet er, der Landrath möge sich, ähnlich wie im vorigen Jahre dahin aussprechen, daß aus der in §. 7 aufgeführten Zuschuß-Summe von 1000 fl. eine entsprechende Summe, je nach Bedürfniß zur Anfertigung von Projekten zum Zwecke der Förderung der Wiesenkultur verwendet werden mögen.

Der Landrath nahm sowohl diese Einsätze nebst der beantragten Verwendung aus der Summe per 1000 fl., als auch sämmtliche vom Ausschusse vorgeschlagenen Positionen auf Industrie und Kultur in ihrer Reduktion von 18,485 fl. auf 17,815 fl. ohne weitere Erinnerung an.

Cap. V. Gesundheit.

Ueber die postulirten Ausgaben auf Cap. V und VI hatte der Ausschußreferent ausführliche motivirte Gutachten vorgetragen, denen die Ausschußmitglieder beigetreten sind.

§. 1. Für Errichtung einer Kreisirrenanstalt 5000 fl.

Die Zuschußsumme wurde vom Ausschusse empfohlen, um die so nothwendige Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt für die niederbayerischen Irren zu ermöglichen, die nur mit Mühe und großem Kostenaufwande in den Anstalten Bayerns untergebracht werden könnten. Der Landrath stimmte dem Einsatze bei.

§. 2. Beitrag zur Gebäranstalt in München wegen Benützung für niederbayerische Hebammen-Schülerinnen . . . . 500 fl.

Zur Annahme begutachtet, weil in Niederbayern eine solche Anstalt nicht bestehe, und der Kreis zum Beitrag für den Unterhalt der Anstalt in München der Benützung halber verbunden sey; ohne Erinnerung der Ausschußantrag angenommen.

§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken 600 fl.

Der Ausschußantrag lautet auf Anerkennung, indem dieser Beitrag namentlich den Bewohnern des bayerischen Waldes die Wohlthat nach ärztlicher Hilfe ermögliche, — und stimmt ihm der Landrath bei; — nahm sohin die Position zu 600 fl. auf Cap. V. unverändert an.

Cap. VI. Wohlthätigkeit.

§. 1. Beitrag zum Maximilians-Hilfsmagazin 4000 fl.

Das Ausschußgutachten hebt den löblichen Zweck, „Begründung eines kreislichen Getreide-Magazins" für Miß- und Nothjahre, hervor, zu dessen Instandsetzung durch die hochherzige Beihilfe Seiner Majestät des Königs bereits ein Fond von 36,635 fl. — herangewachsen sey und nimmt der Landrath die Position ohne alle Erinnerung an.

§. 2. Auf Unterstützung entlassener Sträflinge und Korrektionäre . . . . 200 fl.

Der Ausschuß glaubt diesen Einsatz als Unterstützungs-Zuschuß an den niederbayerischen Verein für ent-

lassene Sträflinge und Büßer um so angelegentlicher bevorworten zu müssen, als eine Abneigung gegen Vereine zu Gunsten dieser Menschenklasse wegen ihrer angenommenen und freilich vielfach bewiesenen Unverbesserlichkeit, besonders unter dem Landvolke herrschend sey, welches darin eine Forderung der Sorglosigkeit finden wolle. Allein die Erfahrung beweise auch, daß solche Individuen, wofern man sie nicht zurückstoße, sondern ihnen unter die Arme greife und ein ehrliches Unter- und Fortkommen ermögliche, nicht selten der Weg der Besserung betreten und vor dem Rückfalle sich bewahren. Der fragliche Vereinszweck verdiene daher Theilnahme und soll unterstützt werden. Der Landrath willigte in die eingesetzte Summe.

§. 3. Für den Frauenverein in Landshut zur Unterstützung verlassener Kinder . . . 400 fl.

Das Ausschußreferat gibt den Anlaß zu dieser Position sowie zu ihrer Einstellung in das Kreisbudget und sodann die Beweggründe an, warum sie abzuweisen sey. Die Anstalt sey eine blos örtliche und deshalb die Beitragspflicht bei der Stadtgemeinde zu suchen und soll diese darum angegangen werden, wofern der Verein sich selber nicht zu erhalten vermöge. Stehe es auch nicht in der Befugniß des Landrathes, derlei Unterstützungen zu votiren, so dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß die gesetzlich gebotenen und unabweisbar nothwendigen Kreisbedürfnisse die Beitragskräfte der Kreisbewohner in steigendem Maaße in Anspruch nehmen. Das fragliche Gesuch habe bereits zwei andere veranlaßt, ein Unterstützungsgesuch für die Erziehungsanstalt armer Knaben in heil. Bründl und ein anderes für die Rettungsanstalt verwahrloster Kinder in Passau; lasse der Landrath eine Berücksichtigung solcher Gesuche eintreten, so werde er dadurch eine Unzahl derselben hervorrufen. Mindern sich einmal die Kosten des Kreises, so werde der Landrath auf Wohlthätigkeits-Anstalten größere Rücksicht nehmen; den Vorwurf, daß für dieselben am wenigsten geschehe, verdiene er nicht, was die bedeutenden Summen beweisen, die er für Erziehung und Bildung, für Industrie und Cultur bewilliget. — Bei der Berathung im Plenum sprachen sich Stimmen für das Gesuch aus; es handle sich hier lediglich um eine wohlthätige Gabe, die Anstalt in Landshut diene auch zu außerörtlicher Inanspruchnahme, das Unternehmen sey der Unterstützung werth und bedürfe auch die Vertretung der Kreisgemeinde des Segens, der auf dem Almosen liege und von Oben komme.

Der k. Regierungskommissär wies auf die bedeutenden Summen hin, die andere Kreise für ähnliche Anstalten aufwenden und hielt eine fortgesetzte Abweisung der bezeichneten Bittgesuche für bedenklich. — Dagegen wurde auf die zunehmenden Kreislasten und die Consequenzen hingedeutet, die die Gewährung eines derartigen Gesuches nach sich ziehen würde, und bei der Abstimmung sowohl das Gesuch des Frauenvereines als auch die andern zwei Petiten mit 20 gegen 4 Stimmen abgelehnt. —

Ein Landrathsmitglied versuchte hierauf die Versammlung zu bewegen, daß sie eine bestimmte Summe, etwa 600 fl., für reine Wohlthätigkeitszwecke votirt und der kgl. Regierung zur Vertheilung übergeben werden möchte, aber auch dieser Antrag erhielt die Zustimmung der Mehrzahl nicht.

Demnach stellte sich die Position zu Cap. VI. von 4600 fl. auf 4200 fl., die der Landrath bewilligte.

Der Präsident schloß jetzt die Sitzung, die in den Nachmittagsstunden fortgesetzt worden war, und beraumte die nächste auf Donnerstag den 17. Juni Vormittags 9 Uhr an.

J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Secr.

VII. Landraths-Sitzung am 17. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der Präsident,

der Sekretär,

23 Mitglieder.

Bei Beginn wird das Protokoll der vorigen Sitzung verlesen und nach Berichtigung zweier Zifferansätze genehmiget und der Einlauf wird nachträglich bekannt gegeben.

Die Verhandlung beginnt mit der Berathung über den Bedarf für Uferschutzbauten nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai, und hat der Ausschuß über die Postulate zu den bereits bekannten Uferschutzbauten und seiner Anträge ausführlichen Bericht erstattet.

Nachstehende Uebersichtstabelle zeiget seine und die im Plenum bewilligten Ansätze.

Uebersicht

der für das Jahr 1858/59 beantragten Uferschutzbauten im Regierungsbezirke Niederbayern.

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Vor-Anschlag.		Beantragter Beitrag der betheiligten Grundbesitzer.		Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds.		Antrag des Ausschußes.		Beschluß des Landrathes.	
		fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	Donau.										
1	Uferschutz am linken Ufer oberhalb Hienheim . .	1000	—	250	—	750	—	750	—	750	—
2	Unterhalb der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Abensberg	150	—	—	—	150	—	150	—	150	—
3	Uferschutz am rechten Ufer bei Straubing . . .	800	—	160	—	640	—	640	—	640	—
4	Uferschutz am linken Ufer unterhalb dem f. g. Klösterl	840	—	168	—	672	—	672	—	672	—
5	Uferschutz am Grafenwörth unterhalb Kelheim (Fortsetzung)	830	—	230	—	600	—	600	—	600	—
6	Uferschutz am rechten Ufer längs Affecking . . .	825	—	165	—	660	—	660	—	660	—
7	Unterhalt bestehender Bauten im Rentamtsbezirke Kelheim	200	—	—	—	200	—	200		200	—
8	Uferschutz bei Kagers oberhalb Straubing (Fortsetzung)	800	—	160	—	640	—	640	—	640	—
9	Uferschutz am rechten Ufer am Peterswörth bei Straubing	1000	—	—	—	1000	—	1000	—	1000	—
10	Uferschutz am linken Ufer bei Reibersdorf (Fortsetzung)	2000	—	—	—	2000	—	1500	—	1500	—
11	Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Straubing	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
12	Uferschutz am linken Ufer bei Kleinschwarzach . .	832	—	82	—	750	—	750	—	750	—
13	Uferschutz am Mettenuferfluß aufwärts	1330	—	390	—	940	—	940	—	940	—
14	Uferschutz am linken Ufer zwischen Metten u. Helffam	555	—	155	—	400	—	400	—	400	—
15	Uferschutz am rechten Ufer zwischen Aicha u. Mühlham	475	—	125	—	350	—	350	—	350	—
16	Uferschutz am linken Ufer bei Mühlau	1175	—	500	—	675	—	675	—	675	—
17	Uferschutz am rechten Ufer bei Pißlitz u. Herzogau .	565	—	65	—	500	—	500	—	500	—
18	Beitrag zur Errichtung eines Hochwasserdammes in den Gemeinden Hengersberg, Niederalteich, Altenufer und Schwarzach	600	—	—	—	600	—	200	—	400	—
19	Uferschutz am rechten Ufer gegenüber Hofkirchen . .	600	—	—	—	600	—	—	—	—	—
20	Uferschutz am linken Ufer unterhalb Hofkirchen . .	1275	—	45	—	1230	—	1000	—	1000	—
21	Uferschutz am linken Ufer oberhalb der Vilshofer-Brücke	1400	—	70	—	1330	—	—	—	1330	—
22	Unterhalb der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Vilshofen	200	—	—	—	200	—	200	—	200	—

Nro.	Bau-Objekte.	Kosten-Vor-Anschlag. fl.	kr.	Beantragter Beitrag der betheiligten Grundbesitzer. fl.	kr.	Beantragter Beitrag des Kreis-Fonds. fl.	kr.	Antrag des Ausschußes. fl.	kr.	Beschluß des Landrathes. fl.	kr.
23	Unterhalt im Rentamtsbezirke Passau	200	—	—	—	200	—	200	—	200	—
24	Uferschutz am linken Ufer im Erlauer-Winkel . .	730	—	—	—	730	—	730	—	730	—
25	Unterhalt der bestehenden Bauten im Rentamtsbezirke Wegscheid	178	—	—	—	183	—	183	—	183	—
	Summa für 53⅞ Stunden	—	—	—	—	16300	—	13240	—	14770	—
	Inn.										
1	Uferschutzbau (Verlegung) zur Erhaltung der Kirchdorfer Auen	2545	—	485	—	2060	—	—	—	—	—
2	Sicherung des Ufers an der Geisau bei Erlach .	992	—	492	—	500	—	500	—	500	—
3	detto an der Eglseer Au	2000	—	500	—	1500	—	—	—	—	—
4	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten im Landgerichtsbezirke Eimbach	200	—	—	—	200	—	200	—	200	—
5	Uferschutzbau bei der Thalhammer-Mühle (Fortsetzung)	1000	—	250	—	750	—	750	—	750	—
6	detto bei Egglfing	902	—	302	—	600	—	600	—	600	—
7	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten im Landgerichtsbezirke Rotthalmünster	400	—	—	—	400	—	400	—	400	—
	Summa für 21 Stunden	—	—	—	—	6010	—	2450	—	2450	—
	Isar.										
1	Uferschutz am linken Ufer an der Liebenau . . .	2650	—	660	—	1990	—	1325	—	1325	—
2	Uferschutz zwischen der Schwedenschanze und Dunkwanger-Schwaige	600	—	120	—	480	—	480	—	480	—
3	Uferschutz in der Gemeinde Ohu	2000	—	400	—	1600	—	1600	—	1600	—
4	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten im Rentamtsbezirke Landshut	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
5	Uferschutz bei Niederviehbach (Fortsetzung) . . .	1500	—	200	—	1300	—	1300	—	1300	—
6	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten im Rentamtsbezirke Dingolfing	300	—	—	—	300	—	300	—	300	—
7	Uferschutz an der Weindelschwaige (Fortsetzung) . .	680	—	80	—	600	—	600	—	600	—
8	Unterhalt der bestehenden Uferschutzbauten im Rentamtsbezirke Landau	250	—	—	—	250	—	250	—	250	—
9	Beitrag zur Errichtung eines Ueberschwemmungsdamms in den Gemeinden Pankofen, Fischerdorf u. Natternberg	1450	—	—	—	400	—	400	—	400	—
	Summa für 25⅞ Stunden	.	.	.	.	7220	—	6555	—	6555	—
	Zusammenstellung.										
	Summa für die Donau . . .	.	.	.	.	16300	—	13240	—	14770	—
	" " den Inn	.	.	.	.	6010	—	2450	—	2450	—
	" " die Isar	.	.	.	.	7220	—	6555	—	6555	—
	Kreisreservefond	.	.	.	.	3470	—	4755	—	4225	—
	Total-Summe .	.	.	.	.	33000	—	27000	—	28000	—

Die abkürzenden Anträge rechtfertigte der Ausschuß mit der vorausgehenden Bemerkung, daß bei diesen Beschlußfassungen die von dem kgl. Regierungskommissär umfassend ertheilten Aufschlüsse und die von den betheiligten Gemeinden und Grundbesitzern angebotenen Leistungen in gebührende Würdigung gezogen wurden und führt für die einzelnen Fälle an, was folgt:

Zu den Uferschutzbauten an der Donau und zwar am linken Ufer bei Reibersdorf Nr. 10. In dem Voranschlage der kgl. Bauinspektion Straubing ist nur angeführt, daß für die Fortsetzung der Uferversicherung in der großen Konkave unterhalb Reibersdorf gleich dem Vorjahre (siehe vorjähr. Landraths-Protokoll pag. 31 Nr. 9) 2000 fl. beantragt worden. Da weder eine Planskizze vorgelegt, noch die Längenausdehnung des beantragten Uferschutzbaues angegeben, auch über die größere oder mindere Dringlichkeit dieser Fortsetzung keine Aeußerung gemacht ist, glaubte der Ausschuß diesen Ansatz um so mehr auf 1500 fl. reduziren zu sollen, als auch die Art der Betheiligung der Gemeinde aus dem Voranschlage nicht zu ersehen ist.

Der Landrath billigte die Minderung und votirte 1500 fl.

Nr. 18. Die Herstellung eines Schutzdammes gegen Ueberschwemmungen, gehört zwar strenge genommen nicht zu den Uferschutzbauten; da aber solche Dämme sehr zweckmäßig sind und die Erbauer derselben eine Aufmunterung verdienen, da auch nach Art. 1. Nr. 8 des Gesetzes vom 23. Mai 1846, die Ausscheidung der Kreislasten von den Staatslasten und die Bildung der Kreisfonde betreffend, die Bewilligung von Beiträgen zu solchen Dammbauten gestattet ist, und bereits in der Landrathsitzung vom 10. Juni 1857 (siehe Protokoll S. 32 Nr. 13) ein solcher Beitrag zu dem Schutz-Damme bei Fischerdorf bewilliget wurde, so beantragt der Ausschuß einen Beitrag von 200 fl. für Nivellirung, Messungen und technische Leitung des Schutzdammbaues in den Gemeinden Hengersberg, Niederalteich, Altenufer und Schwarzach, glaubt aber den weiters geforderten Beitrag von 400 fl. für Erdarbeiten nicht begutachten zu können. Auf Anregung eines Mitgliedes genehmigte jedoch der Landrath statt 200 fl. einen Beitrag von . . . . 400 fl.

Nr. 19. Der Uferschutzbau am rechten Ufer gegenüber Hofkirchen war schon im Etat 1855/56 und 1856/57 beantragt; da aber jedesmal die Beitragleistung der Betheiligten abgelehnt wurde, unterblieb die Bauführung und wurde die hiefür bewilligte Summe zu einem andern Schutzbau verwendet.

Da auch jetzt wieder kein Anerbieten der betheiligten Grundbesitzer zu irgend einer Beitragsleistung vorliegt, und hieraus zu entnehmen seyn dürfte, daß der Uferabriß nicht bedeutend und der Schutzbau nicht dringend sey, glaubt der Ausschuß, daß dieser Bau so lange abgelehnt werden sollte, bis die Adjacenten zu einer entsprechenden Beitragsleistung sich herbeigelassen haben werden.

Obgleich ein Mitglied auf die Ueberlastung und Leistungsunfähigkeit der Marktsgemeinde Hofkirchen und die Dringlichkeit des Baues aufmerksam gemacht hatte, stimmte der Landrath doch für die beantragte Streichung.

Nr. 21. Nach dem Kostenvoranschlage der königl. Bauinspektion Passau befindet sich am linken Donau-Ufer, 1030' oberhalb der Donaubrücke, ein Uferabbruch mit einer solchen Einbauchung, daß, wenn dem Weitergreifen des Abbruches nicht gesteuert wird, später jedenfalls Unordnungen im Flußbette verursacht werden, und daß auch die Bergfahrt der Schiffe, weil der Rittweg am linken Ufer sich befindet, immer beschwerlicher wird. Zur Beseitigung dieses Uebelstandes soll nicht ein Schutzbau längs dem Ufer, sondern eine Flügelbuhne mit Steinwurf im Flußbette selbst (nämlich ein Paralellbau mit Querbuhne) angewendet werden, damit hiedurch und durch die zu erwartende Verlandung des abgedammten Flußbettes die gerade Uferlinie wieder hergestellt werde.

Nach der Ansicht des Ausschusses dient dieser Bau nicht bloß zum Schutze des Ufers, sondern auch zur Beförderung der Schiffahrt, und zur Beseitigung eines Hindernisses derselben, also zur Donaukorrektion, und, wenn gleich dieser Correctionsbau zugleich zum Ufer-

schutze dient, so ist er doch nach Art. 11. des Gesetzes vom 28. Mai 1852 als allgemeine Staatslast zu betrachten, und der Kreisfond ist nicht verpflichtet, hiezu einen Beitrag zu leisten.

Bei der gemeinsamen Berathung legte sich ein Landrathsmitglied nachdrucksam für die Bewilligung des Postulats ein und verlas eine Vorstellung der betheiligten Grundbesitzer, worin sie die Gefährdung ihres Eigenthumes und die Dringlichkeit der Abhilfe darthun, und den Landrath um Zuerkennung der zur Abhilfe erforderlichen Geldmittel ersuchen. Ein anderes glaubte, daß dieser Schutzbau, obgleich ein das Flußbett durchschneidender Einbau, doch als Flußkorrektion zu Gunsten der Schifffahrt nach der vorliegenden Planskizze nicht anzusehen sey. In Rücksicht darauf, so wie auf die von dem kgl. Regierungskommissär ertheilten Aufschlüsse über Flußbauten, die zur Förderung der Floß- und Schifffahrt oder zur Beseitigung ihrer Hemmnisse und zum Uferschutze dienen, ließ sich der Landrath bestimmen, den postulirten Kreisbeitrag zu 1330 fl. zu genehmigen.

Zu den Uferschutzbauten am Inn und zwar:

zu Nr. 1. Nach dem Kostenvoranschlage der k. Bauinspektion Passau soll der Seitenarm des Inns bei Ritzing und Kirchdorf durch einen Querbau ganz abgeschlossen werden, weil er dem Hauptarme viel Wasser entzieht und an den Kirchdorfer Auen Uferabbrüche verursacht. Der Ausschuß glaubt zu diesem Abschlußbau keinen Beitrag aus Kreisfonds beantragen zu können,

a) weil nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 nur der Uferschutz an den der Schiff- und Floßfahrt dienenden Flüssen eine Kreislast bildet, keineswegs aber auch der Uferschutz an einem von dem Hauptstrome und der Schifffahrtslinie weit entfernten Seitenarme eines schiffbaren Flusses,

b) weil das vorliegende Project eigentlich gar keinen Uferschutzbau, sondern den gänzlichen Abschluß eines Seitenarmes zum Zwecke seiner Verlandung beabsichtet,

c) weil, wenn durch diesen Abschluß, das Fahrwasser des Hauptstromes vermehrt wird, dieser Bau eine Flußkorrektion ist, welche aus der kgl. Staatskassa allein zu bestreiten ist, und

d) weil, wenn eine Flußkorrektion nicht angenommen werden könnte, die Baukosten lediglich von der Gemeinde Kirchdorf zu bestreiten wären, deren Auen durch den Abschluß des Seitenarmes und seine Verlandung einen bedeutenden Zuwachs erhalten werden.

Bei der Berathung im Plenum wurden Gründe für und gegen das Postulat vorgebracht und die Abstimmung entschied nach dem Ausschuß-Antrage für den Abstrich der Position.

Nr. 5. Schon in der vorigjährigen Landrathssitzung wurde die Kostenforderung für den Schutzbau an der Eglseer-Au verweigert, weil diese Au einen so großen Kostenaufwand nicht werth sey. Der Ausschuß glaubt auch heuer den Abstrich der geforderten Kostensumme beantragen zu sollen, weil sich in so kurzer Zeit die Verhältnisse nicht wesentlich geändert haben werden.

Der Landrath sprach sich für das Ausschußgutachten aus, das den Abstrich der Position zu 1500 fl. beantragte.

Zu den Uferschutzbauten an der Isar und zwar:

zu Nr. 1. Da bei dem Uferschutze an der Liebenau als Grundbesitzer nur das kgl. Forstärar betheiligt ist, glaubt der Ausschuß, daß dasselbe wohl die Hälfte des Kostenaufwandes bestreiten könne.

Der Landrath stimmte dem Antrage des Ausschusses, die Position von 1990 fl. auf 1325 fl. herabzusetzen, bei. Nachdem der Landrath über die genannten vom Ausschusse zur Kürzung oder zum Abstriche beantragten Positionen sich schlüssig gemacht hatte, berieth er sich über die Ansätze, die der Ausschuß ohne Kürzung in Vorschlag gebracht hatte und genehmigte sie insgesammt. Als Reservefond setzte der Ausschuß das Postulat von 3470 fl. auf 4755 fl., der bei der Beschlußfassung auf 4225 fl. festgesetzt wurde, so daß die votirten Ausgaben auf Uferschutz und Reserve die in obiger Zusammenstellung ausgezeigten Summen in einem Gesammtaufwande von 28,000 fl. betragen. Einen größern Reservefond glaubte der Ausschuß einstellen zu sollen und genehmigte

der Landrath, damit plötzlich auftauchenden und dringenden Bedürfnissen entsprochen werden könne.

Als solches bezeichnete er in Folge einer Darstellung des kgl. Regierungskommissärs die Abwehr eines Abbruches am Schutzdamme zu Fischerdorf um diese, und die Gemeinde Penkofen vor Beschädigung durch Ueberschwemmung zu bewahren, und hatten dieselben bereits um Hilfe nachgesucht, nachdem die bewilligten 400 fl. zur Reparation des Dammes selbst zu verwenden kämen.

Da jene Baufrage aber bei der Herstellung des Voranschlages der Uferschutzbauten noch nicht erschöpfend instruirt war, konnte dieser Beitrag in den Voranschlag nicht aufgenommen werden, und es dürfte daher derselbe, wenn er überhaupt nicht beanstandet wird, auf den Reservefond hingewiesen werden.

Der Landrath gab diesem Voranschlage seine Zustimmung. Ebenso wurde ein nachträgliches Gesuch um Unterstützung zu einem Uferschutzbau unter der Brücke bei Dingolfing, das technisch noch nicht instruirt, aber wegen Gefährdung zweier Mühlen dringlich ist, mit dem Antrage genehmiget, daß zur technisch vereinleiteten Vornahme dieses Schutzbaues eine Summe von 600 fl. verwendet werden sollte.

Schließlich stellte der Ausschuß noch einen Antrag folgenden Inhaltes:

Die vormaligen k. Bauinspektionen Straubing und Deggendorf haben mit den Voranschlägen über die Fortsetzung früher begonnener Uferschutzbauten und auch über einen neuen Bau keine Planskizzen vorgelegt; da aber ohne solche Pläne die größere oder mindere Dringlichkeit der projektirten Uferschutzbauten und die Frage, ob dieselben wirklich nur den Uferschutz und nicht zugleich auch, oder ausschließend die Flußkorrektion bezwecken, nicht wohl beurtheilt werden können, so sieht sich der Ausschuß zu dem Wunsche veranlaßt, daß der Landrath die k. Kreisregierung um die Anordnung ersuchen möchte, daß die Voranschläge über neue Uferschutzbauten jedesmal mit Planskizzen versehen sein müssen, und daß mit den Anträgen über die Fortsetzung älterer Schutzbauten, die hinausgegebenen Pläne wieder vorgelegt werden müssen, nachdem in denselben angedeutet worden, welche Strecken bereits früher gebaut wurden, und welche Strecke nach dem Voranschlage in Angriff genommen werden soll.

Cap. VII. §. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung der Distriktsstrassen.

Postulat . .	15,000 fl. —
Ausschußantrag	17,000 fl. —

Wegen der zunehmenden Klagen über die gemeindlichen Belastungen mit Herstellung und Unterhalt der Distriktsstrassen, für welche in Folge regern Verkehrs auch der Aufwand sich mehrt, glaubte der Ausschuß die Erhöhung dieser Position von 15,000 fl. auf 17000 fl. empfehlen zu sollen, damit die k. Kreisregierung in den Stand gesetzt werde, die durch die Straßenunterhaltung erhöhte Distriktslast durch größere Beiträge aus dem Kreisfonde etwas mehr zu erleichtern.

Dadurch dürften auch die Anträge der Landrathsmitglieder Hrn. Leonhard Adelmannseder von Thann und Hrn. Augustin Niedermaier von Mainburg, wovon der erstere um einen Beitrag von 300 fl. zur Erweiterung der Distriktsstraße von Buch über Untertürken und Thann nach Eggenfelden, und der zweite um einen Beitrag von 2000 fl. zur Erbauung der Abensbrücke bei Rudelshausen an der Distriktsstraße von Freising nach Abensberg nachsucht und die Gesuche um Beiträge zur Distriktsstraße durch den Wald Steinhard und zu einem Brückenbau über die Ilz bei Kalteneck ihre Erledigung finden, und der Ausschuß kann es nicht für rathsam erachten, daß der Landrath selbst durch näheres Eingehen auf diese Gesuche die Vertheilung der zur Unterstützung der Distriktsgemeinden bestimmten Summe in die Hand nehme, weil dieses für die Zukunft zu nachtheiligen Konsequenzen führen könnte, und die kgl. Kreisregierung am besten im Stande ist, diese Vertheilung auf den Grund der Verhandlungen der Distriktsräthe in gerechter und entsprechender Weise vorzunehmen.

Im Landrathe wurde die Erhöhung theils gut geheißen, theils auch beanstandet, weil die Position

ohnehin schon eine große und eine wesentliche Aenderung des Verkehrs in Niederbayern durch die Eisenbahnen zu gewärtigen sei. Auch der Maaßstab, nach welchem die Vertheilung der Beiträge an die Distrikte bisher geschah, wurde nicht entsprechend befunden; der Landrath entschied sich aber in großer Mehrzahl für die Erhöhung auf 17000 fl. sowie für die bisherige Vertheilungsnorm.

Nachdem dem Landrathsmitgliede Andr. Absmayer von Mayerhof, den ein Erkrankungsfall in der Familie nach Hause rief, der nachgesuchte Urlaub für die Dauer der diesjährigen Landrathssitzung bewilligt worden, schloß die Sitzung und wurde die nächste auf morgen Vormittag 9 Uhr angekündet.

J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Sekretär.

VIII. Landraths-Sitzung den 18. Juni 1858.

Gegenwärtig:
Der Präsident,
der Sekretär,
22 Mitglieder.

Zum Anfange der Sitzung wird das Protokoll von gestern verlesen und dessen Fassung unter Nachtrag zweier Gesuche angenommen. Ein neuer Einlauf kam nicht vor. Der Landrath führte zuerst seine Verhandlung über die Kreisausgaben und Kreiseinnahmen zu Ende.

Zusammenstellung der Kreisausgaben pro 18⁵⁸/₅₉.

			fl.	kr.	hl.
Cap.	I.	Erhebung und Verwaltung der Kreiseinnahmen	1800	4	—
"	II.	Bedarf des Landrathes	2000	—	—
"	III.	Erziehung und Bildung	65800	—	—
"	IV.	Industrie und Cultur	17815	—	—
"	V.	Gesundheit	6100	—	—
"	VI.	Wohlthätigkeit	4200	—	—
"	VII.	Strassen- und Wasserbau	45000	—	—
"	VIII.	Allgemeiner Reservefond	1433	1	2
		Gesammtsumme der Kreisausgaben	144,148	5	2

II. Abschnitt.

Kreis-Einnahmen.

Der voranstehende Gesammtbedarf für 18⁵⁸/₅₉ findet seine Deckung wie folgt:

Cap. I. Zuschüße aus Centralfonds.

		fl.	kr.	hl.
§. 1.	Die auf speziellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotationsbeiträge	4,505	15	—
§. 2.	Durchlaufender Anschlag der Dienstgründe und Wohnungen	232	36	—
§. 3.	Leistungen für ständige Bauausgaben	38	12	—
§. 4.	Budgetmäßige Kreisschuldotation	32,853	3	—
§. 5.	Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer	1,494	37	—
§. 6.	Zur Erhöhung der Congrua auf 200 fl. resp. 250 fl.	6511	22	2
§. 7.	Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen	1,000	—	—
§. 8.	Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer	2,000	—	—
§. 9.	Zuschuß für Industrie u. Kultur	1500	—	—
Cap. II.	Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—
Cap. III.	Sonstige Einnahms-Quellen. Vorschußrückzahlungen	10	—	—
	Zusammen	50,145	5	2

Als weitere Deckungsmittel beschließt der Landrath nach dem Ausschußantrage von

a) Aktivreste der Kreisfondsrechnung für's Jahr 18⁵⁵/₅₆ resp. 18⁵⁶/₅₇, der in 4188 fl. 7 kr. 2 hl. besteht, herüber zu nehmen . . . . 4000 fl.

b) votirt er gleichfalls nach dem Ausschußgutachten eine Kreisumlage zu 8³/₄ Proc. 5 kr. 1 hl. vom Steuergulden nach Abzug von 2⁰/₀ für Rückstände und Nachlässe im Nettobetrage zu 90,003 fl.

wodurch die congruenten Deckungsmittel der Ausgaben, nemlich die Summe 144,148 fl. 5 kr. 2 dl. erzielt ist.

Nach Feststellung des Kreisbudgets beschäftigten den Landrath noch folgende Anträge: 1) die strenge Handhabung der baupolizeilichen Vorschriften auf dem platten Lande seit der Einführung der Brandassekuranz-Inspektoren bestimmte ein Mitglied zu dem Antrage an den Landrathe. »Es wolle Seine Königliche Majestät allerunterthänigst gebeten werden, die bestehenden baupolizeilichen Vorschriften einer Revision unterwerfen zu lassen und anzuordnen, daß Dispens-Gesuche einer billigen Würdigung unterstellt werden.« Nach der Ansicht des Antragstellers sollen jene Verordnungen dahin gemildert werden, daß nur Wohngebäude und Stallungen bis unter das Dachgesimse von Steinen aufgeführt und Getreidestädel zwar ein Taschendach haben müßen, aber mit hölzernen Umfassungswänden, welche für Erhaltung der Früchte zuträglicher und weniger kostspielig sind, erbaut werden dürfen, daß Gebäude mit ruinosem Strohdach, die aber ein Taschendach nicht zu tragen vermögen, mit Schindeldach einzudecken gestattet und das Präparat angewendet werde, das die Zündung hindert, daß bei kleineren Anbauten an alte Gebäude die bauliche Beschaffenheit dieser beibehalten und daß bei Reparaturen alter Gebäude, die die Feuerung und die Situation nicht ändern, die Vorlage eines Bauplanes erlassen werden; jedenfalls bei Dispensgesuchen das Vermögen des Bauführers berücksichtiget werden soll. Der Ausschußreferent fügte noch bei, daß durch die beregte strenge Handhabung mancher zurückgehalten werde, Verbesserungen und Verschönerungen an seinem Gebäude vorzunehmen und namentlich die Eindeckung mit Taschen in Gegenden, wo diese schwer herbeizubringen, dagegen Schneidschindeln zu Handen seien, vielfach sehr belästige.

Der Ausschuß begutachtete die allerunterthänigste Bitte an Seine Majestät, »auf verfassungsmäßigem Wege die baupolizeilichen Vorschriften allergnädigst einer Revision unterstellen zu lassen.«

Im Landrathe wurde der Antrag unterstützt, aber auch die Zweckmäßigkeit dieser Verordnung anerkannt und machte der kgl. Regierungskommissär aufmerksam, das die Handhabung derselben auch im Interesse des Brandversicherungswesens geboten, übrigens Dispensation in bestimmten Fällen zulässig sei und ertheilt werde. — Bei der Abstimmung wurde das Ausschußgutachten durch Stimmenmehrheit angenommen.

2) In der fünften Sitzung hatte der Landrath dem Antrage beigepflichtet, daß in jenen Bezirken, wo Beschälstationen nicht bestehen, die approbirten Gaureiter-Hengste zu jeder Zeit benützt werden dürfen.

Im Nachgange zu diesem Beschluße brachte ein anderes Landraths-Mitglied den weitern Antrag ein, daß zur Erleichterung der Pferdezucht die Zahl der approbirten Gaureiterhengste entsprechend vermehrt und bei der Feststellung ihrer Zahl und ihrer Auswahl sach- und bezirkskundige Landwirthe beigezogen werden möchten. Der Antragsteller sucht zu zeigen, wie die Pferdezucht namentlich im Rotthale, mit glücklichem Erfolge betrieben, und durch aufmunternde Berücksichtigung der kgl. Regierung begünstiget, eine reichliche Quelle des Wohlstandes sei. Doch nicht blos preiswürdige Pferde könne man züchten, die Mehrzahl der Stuten gehöre der Mittelgattung an, sei aber geeignet für den minder bemittelten Landmann. — Beachte man nun, daß in den Landgerichten Griesbach und Rotthalmünster an 4000 Stuten stehen, für welche 22 Beschälhengste und nur 4—6 Gaureiter vorhanden seien, während ihrer 12 bis 15 kaum ausreichen würden, zumal sich eine Vermehrung der Beschälhengste nicht mehr erwarten läßt. Der Ausschußreferent schildert die Begeisterung, mit welcher der Rotthaler gleich dem Araber an seinem Pferde hängt und schon diese Eingenommenheit für Pferde und Pferdezucht gefördert zu werden verdienen; sei Gelegenheit geboten, alle zur Zucht geeigneten Stuten durch approbirte Hengste zu belegen, so werde dadurch eine schlechte Nachzucht vermieden; die Besorgniß, daß die k. Beschälstationen nicht mehr besucht würden, sei unbegründet, die Verordnung vom 25. November 1851

lasse Privatbeschälungen zu und jene wie diese würden miteinander die Pferdezucht nach dem Bedarfe des Landmannes nur mehren und fördern, sowie die Landgestütsverwaltung durch die Approbationsscheine finanziellen Vortheil ziehen würde. Referent beantragte die Annahme des Antrages in der gegebenen Fassung, der Ausschuß aber wollte die Beiziehung Sachverständiger nicht räthlich finden. Im Plenum wurde dem Antrage gegenüber die durch das kgl. Gestütwesen beabsichtigte Veredlung der Pferdezucht erwähnt, und meinte der kgl. Regierungskommissär, wenn Gaureiter ohnehin zugelassen werden, so sei der Antrag überflüssig. In Folge der Wahrnehmung, daß die Lizenzirung der Gaureiter denn doch noch erschwert sei, nahm der Landrath den Antrag auf Vermehrung derselben einstimmig, und den auf Beiziehung Sachverständiger zur Approbirung mit Stimmenmehrheit an.

3) Ein Landrathsmitglied stellte einen Antrag zur Begünstigung der Güterarrondirung und motivirt ihn in folgender Weise: Sowohl von der k. Staatsregierung, als auch von den Unterthanen selbst wird die Arrondirung der Güter gewünscht und angestrebt und doch kommen verhältnißmäßig wenige Arrondirungen vor.

Nach allgemeinen Erfahrungen steht den Arrondirungen vorzugsweise der Umstand entgegen, daß bei solchen Täuschen Vertragstaxen und Gradationsstempel erhoben werden, wodurch der Vortheil für viele Jahre von vorneherein den Arrondirungen entzogen wird.

Die hohen Taxen und die Anwendung der Gradationsstempel haben noch den Nachtheil im Gefolge, daß viele Täusche zur Ersparung von Kosten gar nicht gerichtlich angezeigt und verbrieft werden, woraus dann das weitere Uebel entsteht, daß mit der Zeit über derartige nicht verbriefte Täusche kostspielige Prozesse entstehen. — Er beantragte daher, der Landrath wolle beschließen, es sei Seine Königliche Majestät allerunterthänigst zu bitten, allerhuldvollst anzuordnen, daß bei Verbriefungen von Arrondirungsverträgen von Erhebung der Vertragstaxe und Anwendung des Gradationsstempels Umgang zu nehmen sei.

Dieser Antrag wäre insbesondere zur Zeit für Niederbayern von überwiegendem Vortheile, weil durch Anlegung der Ostbahnen die werthvollsten Grundstücke durchschnitten wurden und die Nachtheile nur durch Arrondirungen ausgeglichen werden können.

Der Ausschuß hatte den Antrag gutachtlich empfohlen und der Landrath ihm seine Zustimmung ertheilt.

4) Der in der IV. Sitzung an den Landrath gelangte und nochmal an den I. Ausschuß zurückgegebene Antrag auf Ausschließung der Unterhändler bei Aufnahme von Stiftungs- und Gemeindekapitalien und Bekanntgabe ausleihbarer Kapitalien in Amtsblättern ꝛc. kam heute wieder zur Verhandlung, da man sich aber über die Fassung und Ausführung nicht verständigen konnte, zog ihn der Antragsteller zurück.

5) Ein anderes Landrathsmitglied berührte die Verordnung, daß die Werktagsschule bis zum vollendeten 13. Lebensjahre besucht werden müsse und stellte seinen Antrag für Aufhebung dieser Anordnung. Zwang, meinte er, sey an sich nicht zweckdienlich, eine Maaßnahme passe nicht für Alle, der Landmann, der Taglöhner, der Handwerker sehne sich, sein 12 Jahre altes Kind der Schule zu entnehmen und zum Broderdienste zu verwenden. Auch werde die Arbeitsscheu befördert, und frage der Dienstgeber nicht nach den nützlichen Schulkenntnissen, sondern ob der Dienstnehmer arbeiten könne oder wolle. Dieser Zwang zum Schulbesuche bis zum 14. Jahre sey ein Mißstand und soll aufgehoben werden.

Der Ausschuß war der Ansicht, daß man schon deßhalb, weil die Verordnung noch neu sey, nicht alsogleich an ihr zu rütteln anfange, und habe der siebenjährige Besuch der Werktagsschule offenbar sein Gutes; er trug mit 4 gegen 1 Stimme auf Ablehnung an.

Die gemeinsame Berathung gab Anlaß über den Zustand der Schulen, die Befähigung der Lehrer und den Gewinn sich auszusprechen, den das Kind im 13. Lebensjahre bei seiner größeren Verstandesreife vom Schulunterrichte sich verschaffe. Auf die Einwendung,

daß es zu lange der Arbeitsübung entzogen bleibe, wurde erwiedert, daß auf dem Lande die Sommerschule am Vormittage gehalten werde, und das Kind am Nachmittage sich genug arbeiten könne und überhaupt seiner körperlichen Beschaffenheit wegen zu tagelangen Anstrengungen nicht angehalten werden solle.

Der Landrath lehnte mit großer Majorität den Antrag ab.

6) Bei der Berathung über das Budget sprach sich der Landrath dahin aus, daß aus den für Industrie und Kultur bestimmten 1000 fl. eine entsprechende Summe für Anfertigung von Projekten zu Gunsten der Wiesenkultur verwendet werden.

Das Landrathsmitglied, von welchem dieser Vorschlag ausging, hatte einen ausführlichen Antrag darüber eingebracht, und den Schullehrerssohn Joh. Nep. Schmid von Pleinting als Wiesenbautechniker bezeichnet, der im Stande sey, Pläne und Kostenvoranschläge über Fluß- und Bachkorrektionen, über Planierarbeiten, über Entwässerungen und Bewässerungen der Wiesen, über Drainagen u. s. w. aufzunehmen und die Bauten mit technischer Gewandtheit zu führen. Wenn aber auch die Gelegenheit gegeben sey, versumpfte Wiesen zu verbessern, so halte doch die Besorgniß wegen der Kosten für technische Erhebungen manche Besitzer zurück, die Meliorirung zu unternehmen. Mit der beantragten Unterstützung könne nun der bezeichnete Wiesenbaumeister honorirt werden, so oft Gemeinden oder Private größere oder kleinere Strecken von Wiesgründen auf die besagte Weise kultiviren lassen wollen, und die k. Regierung denselben zur Anweisung des Verfahrens, Aufnahme von Plänen dahin sendet.

Der Ausschußreferent begutachtet den Antrag und belobte die vorzügliche Geschicklichkeit des Technikers Schmid, und stimmten auch der Ausschuß mit 4 gegen 1 Stimme dem Antrage in seinem ganzen Umfange bei.

Im Plenum wurde noch weiter erörtert, daß man sich an die k. Regierung, welche im Einverständnisse mit dem landwirthschftlichen Kreiskomité die Sache zur Hand nehmen werde, zu wenden habe, falls man einen Wiesenbau unternehmen wolle, die beantragte Remuneration für vollzogene Arbeiten bestimmt sey, und dem Landrathe ein Nachweis über die honorirten technischen Vorkehrungen in Zukunft vorgelegt werden soll.

Nach diesen Erläuterungen wurde dem Antrage beigestimmt.

7) Hatte der Landrath vom Jahre 1856 beschlossen, um die Errichtung von Distrikts-Aich-Anstalten die k. Regierung anzugehen, so gelangte an den dießjährigen Landrath der Antrag, es möchten die Aich-Taxen, die viel zu hoch seien, herabgesetzt werden; nachdem aber der k. Kommissär dargethan hatte, daß die Bestimmung der Aichtaxen eine Distriktsangelegenheit sei, wurde der Antrag zurückgenommen.

8) Ein Landrathsmitglied brachte den vor Jahren gestellten Antrag wieder ein, es möchte die k. Regierung ersucht werden, dem versammelten Landrathe jedesmal auch die letzten Verhandlungen der Landräthe in den andern sieben Kreisen mittelst Vorlage eines gedruckten Exemplares der Protokolle an die Landrathsregistratur zur Kenntnißnahme zu bringen. Im Landrathe wurde darüber vom k. Regierungskommissär bemerkt, daß der Kreisregierung selbst die Verhandlungen der Landräthe anderer Kreise, insbesonders gedruckten Exemplaren nicht mitgetheilt werden, sondern nur die Landraths-Abschiede im Regierungsblatte veröffentlicht, bei ihr vorliegen, und daß das neue Landraths-Gesetz nur die Bekanntmachung der Verhandlungen durch das Kreisblatt anordne.

Bei der Abstimmung erhielt der Antrag Stimmenmehrheit.

Zu Ende erstattete das zur Einsichtnahme in die Immobiliarbrandversicherungsanstalt bestimmte Comité Vortrag über den Befund derselben und gab folgende Uebersicht:

	fl.	kr.	hl.
1) Der Gesammtwerth der versicherten Gebäude im Kreise Niederbayern beträgt einschließlich der Beischlags-Kapitalien	85,416,117	—	—

	fl.	kr.	hl.
2) Die Gesammt-Einnahme betrug im Jahre 18⁵⁶/₅₇ mit Einrechnung des aus dem vorhergegangenen Rechnungsjahre verbliebenen Aktivrestes von 153,418 fl. — kr. . . .	320,889	6	5
3) Die Summe sämmtlicher Ausgaben betrug dagegen . .	134,818	25	3
wonach für das Jahr 18⁵⁷/₅₈ ein Kassa-Rest von . . .	186,070	41	2

welcher zum größten Theil in den k. Filialbanken von Regensburg und Passau zu 2 Procent verzinslich angelegt ist, sich ausweiset.

An Aktivausständen verbleiben 7382 fl. 46 kr. 6 hl., wovon schon bis Ende des II. Quartals 18⁵⁷/₅₈ 7131 fl. 4 kr. 1 hl. richtig eingegangen sind.

Die Sitzung ward in einer Nachmittagsstunde fortgesetzt, die zur Anbringung von noch weiteren Wünschen und Anträgen bestimmt war, und nachdem die gemachten Anträge erlediget waren und Niemand mehr das Wort ergriff, schloß der Präsident die Sitzung und setzte die Schlußsitzung auf Morgen Vormittag 10 Uhr an.

J. Kast, Präsident.

Fr. Seelos, Secr.

IX. und letzte Landraths-Sitzung am 19. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der Präsident,
der Sekretär,
21 Mitglieder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde verlesen und genehmiget, und nachdem sämmtliche Prüfungs- und Berathungs-Gegenstände ihre Erledigung gefunden hatten, ließ der Landraths-Präsident dem Präsidium der k. Regierung durch Abgeordnete Anzeige erstatten, daß der Landrath seine dießjährigen Verhandlungen geschlossen habe.

(L. S.) J. Kast, Präsident.

F. Seelos, Secr.

Protokoll aufgenommen bei dem Schluße des Landrathes von Niederbayern für 1858/59.

Landshut am 19. Juni 1858.

Gegenwärtig:

Der k. Regierungs-Präsident von Schilcher.
Regierungs-Accessist Einsele.

Durch eine Deputation des versammelten Landrathes in Kenntniß gesetzt, daß dieser seine Verhandlungen beendiget habe, verfügte sich der k. Regierungs-Präsident von Schilcher in Begleitung des Regierungs-Accessisten Einsele in die Landraths-Versammlung und schloß dieselbe nach einer Ansprache im Namen Seiner Majestät des Königs, worauf der Präsident des Landrathes auf Seine Majestät den König Maximilian II. ein dreimaliges Hoch ausbrachte, unter lautem Zurufe von Seite der ganzen Versammlung.

Am Schluße übergab der Landraths-Sekretär Seelos das Protokoll über die stattgehabten Verhandlungen vom 7. bis 19. d. Mts.

Zur Beurkundung ist gegenwärtiges Protokoll aufgenommen.

Präsidium der k. Regierung von Niederbayern.

(L. S.) v. Schilcher.

Einsele.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 26. Juni **1858.**

Inhalt:

Die gegen Johann Stampfl aus Göttenitz im Kronlande Krain ausgesprochene Landesverweisung. — Die Erledigung des Benefiziums Niederleierndorf. — Die Errichtung eines Realkurses in Verbindung mit der Lateinschule in Schwabach. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,745.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden in Niederbayern.

(Die gegen Johann Stampfl aus Göttenitz im Kronlande Krain ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der unten signalisirte Johann Stampfl, lediger Kurzwaarenhändler aus Göttenitz im Kronlande Krain, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Augsburg vom 20. v. Mts. wegen Vergehens des Betrugs in Verbindung mit drei polizeilich strafbaren Betrügereien durch muthwilliges Schuldenmachen, in eine zwanzigtägige doppelt geschärfte Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die oben bezeichneten Behörden werden hievon zum weiteren Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekr.

Signalement.

Johann Stampf, lediger Handelsmann aus Göttenitz in Krain, katholisch, 21 Jahre alt, schlanker Statur, mißt 5 Schuh 5 Zoll, hat ovales Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe, hellbraune Augenbrauen, hohe Stirn, blaue Augen, kleinen Mund, mangelhafte Zähne und spricht die deutsche Sprache; sein Mund ist gewöhnlich und sein Kinn oval. Die Kleidung besteht in einer schwarztuchenen Haube, einem schwarzwollenen Halstuche, einer grünseidenen Weste, grauen Sommerhose, einem grauen Sommerrock, einem Paar Stiefel, einem Hemd.

Besonderes Kennzeichen ist ein steifer Ellenbogen am rechten Arme.

Ad Num. 24,487.

(Die Erledigung des Benefiziums Niederleierndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den am 2. d. Mts. eingetretenen Tod des Priesters Johann Baptist Höning ist das Benefizium zu Niederleierndorf erledigt.

Dasselbe liegt in der Diöcese Regensburg, im Dekanate Schierling und im Landgerichtsbezirke Rottenburg

Das Einkommen dieser als ein beneficium simplex et incuratum bezeichneten Pfründe gewährt

bei einer jährlichen Einnahme	von	407 fl. 32 kr.
" " " Ausgabe	von	18 fl. 14¾ kr.
ein Reinerträgniß	von	389 fl. 17¼ kr.

Hiezu wird bemerkt, daß dem jeweiligen Benefiziaten die Baulast an den Benefizialgebäuden obliegt, und daß zur Zeit auf der mehrerwähnten Pfründe noch ein Bauausstz-Kapital zu 440 fl., welches in jährlichen Fristen zu 20 fl. zu berichtigen ist, lastet.

Bewerber um das beregte Benefizium haben ihre deßfallsigen mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 22. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,617.

(Die Errichtung eines Realkurses mit der Lateinschule in Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der lateinischen Schule zu Schwabach soll parallel der 3. und 4. Klasse ein Real-Kurs unter Leitung des Subrektors errichtet und ein eigener Lehrer hiefür mit einem jährlichen Gehalte von 600 fl. aufgestellt werden.

Geprüfte Lehramtskandidaten, welche sich um diese Lehrstelle zu bewerben gedenken, werden hiemit aufgefordert, ihre Gesuche nebst Fähigkeitsnachweisen

bis zum 15. Juli heurigen Jahres

bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Ansbach, den 15. Juni 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

von Gutschneider, Präsident.

Gerhardt.

II. Augsburger-Cours
vom 17. Juni 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$95\frac{3}{4}$
„ à 4 %	—	98
„ à $4\frac{1}{2}$ %	—	$101\frac{5}{8}$
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{7}{8}$
„ à 5 % IV. Emission	—	—
„ à 5 % neue detto	—	$102\frac{7}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98
Bank-Aktien Div. I. Sem.	—	800
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	—	$101\frac{1}{4}$
„ „ mit 20 % Einzahlung	—	$99\frac{1}{4}$

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 21. Juni 1858.	Waizen	3	63	66	66	—	14	45	14	20	13	13	—	—	1	18
		Korn	3	14	17	16	1	9	4	8	54	8	46	—	—	—	21
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	42	8	24	8	3	—	—	—	42
Deggendorf	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	247	247	247	—	14	27	14	2	13	35	—	—	—	10
		Korn	—	56	56	56	—	9	4	8	55	8	44	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	65	65	65	—	8	8	7	43	7	26	—	22	—	—
Dingolfing	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	22	22	22	—	13	18	12	42	—	—	—	18	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	14	—	13	15	13	—	1	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 17. Juni 1858.	Waizen	—	12	13	13	—	14	36	14	24	14	15	—	—	—	11
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	4	11	11	8	38	8	9	7	20	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 21. Juni 1858.	Waizen	—	75	75	75	—	13	12	12	33	12	12	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3		7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 18. Juni 1858.	Waizen	342	617	959	759	200	14	28	13	51	12	30	—	—	—	23
		Korn	65	42	107	85	22	9	43	9	23	9	5	—	—	—	—
		Gerste	49	2	51	15	36	7	11	6	52	6	30	—	20	—	—
		Haber	105	352	457	407	50	7	34	7	15	6	43	—	25	—	—
Mainburg	Vom 23. Juni 1858.	Waizen	13	165½	178½	178½	—	15	38	15	11	14	25	—	—	2	14
		Korn	—	7½	7½	5½	2	9	27	9	16	8	50	—	—	—	45
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	35	8	20	8	—	—	—	—	1
Neustadt a. d. D.	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	132	133	133	—	15	21	13	56	12	18	—	—	1	9
		Korn	—	12	12	10	2	10	3	9	28	8	48	—	—	—	20
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	8	3	—	—	—	—	1	1
Passau	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	14	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	36	10	46	46	—	8	27	8	24	8	14	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	40½	55½	48	7½	6	24	5	42	5	6	—	12	—	—
Pfeffenhausen	Vom 21. Juni 1858.	Waizen	—	12	12	12	—	14	—	11	18	11	—	2	38	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	—	—	7	45	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 22. Juni 1858.	Waizen	—	96	96	96	—	14	12	13	21	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 19. Juni 1858.	Waizen	15	702	717	705	12	13	23	13	2	12	20	—	49	—	—
		Korn	13	161	174	172	2	10	9	9	24	9	12	—	26	—	—
		Gerste	—	42	42	42	—	8	28	8	4	7	48	—	47	—	—
		Haber	—	177	177	168	9	8	2	7	43	7	20	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 23. Juni 1858.	Waizen	37	297	334	306	28	14	58	14	33	14	8	—	—	—	17
		Korn	—	27	27	27	—	8	18	8	7	7	49	—	12	—	—
		Gerste	4	2	6	—	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	22	24	24	—	6	5	5	56	5	39	—	—	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 53. Landshut, Mittwoch den 30. Juni **1858.**

Inhalt:

Programm zu dem Kreislandwirthschafts-Feste in Niederbayern im Jahre 1858 — Die Einsendung von Pflichtexemplaren. — Auskunft über einen gewissen Remigius Schmid aus Grünbach. — Die Zuständigkeit der Gerichtsärzte. — Cursiren eines falschen österreich'schen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1764. — Unberechtigtes Musikmachen durch herumziehende Musikanten. — Fleischsatz für den Monat Juli 1858. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,337.

(Das Programm zu dem Kreislandwirthschaftsfeste in Niederbayern im Jahre 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird das Programm für das am 19. September lauf. Jahrs zu Landshut stattfindende Kreislandwirthschaftsfest von Niederbayern zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und hiebei auf die in demselben enthaltenen Bestimmungen über die zur Preisbewerbung erforderlichen Belege aufmerksam gemacht.

Landshut, den 21. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Programm

zu dem

Kreislandwirthschafts-Feste in Niederbayern

im Jahre 1858.

Das Kreislandwirthschaftsfest in Niederbayern finde im Jahre 1858 zu Landshut

am 19. September

statt, und werden in Beziehung auf die Bewerbungen um die in den verschiedenen Zweigen der Landwirthschaft ausgesetzt werdenden und aus den Mitteln des Vereines verfügbar gemachten Preise nachstehende normative Bestimmungen zur genauen Darnachachtung öffentlich bekannt gegeben.

§. I.

In Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen.

A.

Drei Vereinsthaler à 1 fl. 45 kr. und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere landwirthschaftliche Benützung

der Gemeinde-Gründe, worunter auch die Herstellung angemessener Tummelplätze für Fohlen (Fohlengärten) in einem Flächeninhalt von wenigstens 3 Tagwerken begriffen ist, in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

B.

Drei Vereinsthaler und eine silberne Vereinsmünze

für jene Gemeindevorsteher, welche zur Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, zur Entwurzelung schädlicher Vorurtheile, zur Erzielung gemeinnütziger Anstalten, namentlich zur Herstellung von Gemeindebacköfen, Obstdörren, Waschhäusern u. s. w. Ausgezeichnetes und Erfolgreiches geleistet, oder in Bezug auf eine kräftige Handhabung des Feldschutzes und der Kultur-Verordnungen, dann auf Schlichtung kulturschädlicher Zwiste zwischen den Landwirthen des Ortes sich besondere Verdienste erworben haben.

C.

Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte und 5 Vereinsthaler

werden als Preise bestimmt für jene Gemeindevorsteher, welche sich ausweisen werden, während ihres Amtes in ihrer Gemeinde zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen zu haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, daß der passende Gebrauch der Mistjauche sowie der Erdstreu statt der bisherigen Benützung der Waldstreu eingeführt, daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert, daß die Gemeindeglieder zum Anbau von Futterkräutern ermuntert, die Ortswege in guten Stand gesetzt, und mit Obstbäumen und andern Bäumen bepflanzt; dann daß diese Baumpflanzungen in den drei letzten Jahren vollständig bewirkt, und für die Fortdauer der Alleen durch Schutzkörbe, Pflege und Nachpflanzung gesorgt wurde.

D.

Drei Vereinsthaler und eine silberne Vereinsmünze

für diejenigen Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güter-Arrondirungen gesorgt, und solche im Laufe der Jahre 1856, 1857 und 1858 auch wirklich bezweckt haben.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler, dann sechs silberne Vereinsmünzen

werden bestimmt für diejenigen Landwirthe, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 die Urbarmachung des größten Distriktes ganz öden Landes, Moor- oder Moosgrundes in fruchtbare Felder, durch zweckmäßige Wiesenanlagen, oder durch Anlegung angemessener Ent- oder Bewässerungen, namentlich durch Ausführung von Drainirungen vollständig vollendet, oder welche neue zweckmäßige landwirthschaftliche Maschinen und Geräthschäften eingeführt und angewendet haben, wobei bemerkt wird, daß die Bewerber um den ersten Preis wenigstens 6 Tagwerke öden Grundes in den oben bestimmten Jahren zur vollständigen Kultur gebracht haben müssen, dann daß in den Zeugnissen, mit welchen um die hier ausgesetzten Preise beworben werden will, die Größe der kultivirten Gründe nach Tagwerken, und daß diese in den Jahren 1856, 1857 und 1858 kultivirt worden sind, genau ausgedrückt seyn muß, außerdessen eine Rücksicht hierauf nicht genommen werden könnte.

B.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler, dann zwei silberne Vereinsmünzen, sohin vier Preise

für diejenigen Landwirthe, welche im Laufe der letzten drei Jahre den Flachsbau eingeführt und den im Ver-

hältniß zu ihrem übrigen Areale größten Feldumfang hiezu verwendet haben.

C.

Fünf Vereinsthaler

für Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren den größten Umfang an Feldern zum Hanfbau und

D.

Fünf Vereinsthaler, drei Vereinsthaler, dann zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Repsbau den im Verhältniß zu ihrem übrigen Areale größten Felderumfang verwendet zu haben sich ausweisen werden.

E.

Fünf Vereinsthaler und drei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, die den Anbau des Luzerner Klees auf dem größten Felderumfang in den Jahren 1857 und 1858 in jenen Gegenden eingeführt haben, wo derselbe bis zum Jahre 1857 noch nicht eingeführt war, oder durch den Anbau von Brachfrüchten in nachhaltiger zweckmäßiger Fruchtfolge oder den gelungenen Bau von neueren Futterpflanzen in größerer Ausdehnung sich verdient gemacht haben.

F.

Drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in den letzten drei Jahren zum Maisbau und

G.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen

für jene Landwirthe, welche in demselben Zeitraume zum Runkelrüben- oder Riesenmöhrenbau den größten Felderumfang verwendet haben.

H.

Vier Vereinsthaler und drei Vereinsthaler

für jene Landwirthe, welche in dem gleichen Zeitraume zum Tabakbau den größten Felderumfang verwendet haben.

Hiezu wird ausdrücklich bemerkt, daß bei den Preise-Bewerbungen ein Flachs-, Hanf-, Reps- Mais-, Runkelrüben- und Riesenmöhrenbau zunächst die Preisebewerber jener Gegenden und Gemeinden besondere Berücksichtigung finden, in welchen der Anbau der genannten Futter- und Handelspflanzen bisher nicht stattfand.

§. III.
Gartenbau.

A.

Drei Vereinsthaler, eine silberne Vereinsmünze und Vereinsthaler nebst einem Buch zu jedem dieser 2 Preise

für diejenigen, welche in den letzten sechs Jahren einen neuen Garten von mindestens $^1/_2$ Tagwerk angelegt haben, oder sich durch Zeugnisse über vorzügliche Gartenkultur, und namentlich Gemüsebau auszuweisen vermögen; dann

B.

Eine silberne Vereinsmünze nebst drei Zweiguldenstücken und eine weitere derlei nebst zwei Zweiguldenstücken

für diejenigen, welche sich über vorzügliche Leistungen in der Blumenzucht und in jener der Ziergewächse durch legale Zeugnisse ausweisen werden.

§. IV.
Obstbaumzucht.

A.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen

für Landwirthe, welche in den Jahren 1856, 1857 und 1858 durch Anlegung neuer Obstbaumschulen oder bedeutende Verbesserung der bestehenden, durch Anlage größerer Obstkulturen oder durch Einführung der den örtlichen Voraussetzungen zusagendsten veredelten Obst-

sorten und zweckmäßigere Verwendung des Obstes sich ausgezeichnet haben.

B.

1) Drei Vereinsthaler und vier silberne Vereinsmünzen

für Schullehrer, welche ihre Schulgärten zu vorschriftmäßigen Baumpflanzungen mit Erfolg verwendet, durch Einführung des Instituts der Preise-Bäume sich ausgezeichnet, der Schuljugend in besonderen Stunden in der Obstbaumzucht fleißigen Unterricht ertheilt haben und bemüht sind, derselben die Vortheile der landwirthschaftlichen Verbesserungen deutlich und klar darzustellen, worüber die k. Lokal- und Distrikts-Schulinspektionen nach bester Ueberzeugung die erforderlichen Atteste ausstellen können.

2) Drei Vereinsthaler und eine Vereinsmünze

für Wandergärtner, welche für Hebung der Obstbaumzucht in größeren Bezirken Ausgezeichnetes gewirkt haben.

§. V.

Kultur von Nutzhölzern.

A.

Eine große silberne Vereinsmünze und drei kleine silberne Vereinsmünzen nebst je einem Buche

für diejenigen, welche sich in der Eichenkultur insbesondere durch Anlegung von ausgezeichneten Eichensaaten oder Eichenpflanzungen, sowie durch größere Anpflanzungen von Nutz- und Werkholz, als Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen und durch Pflege und Schutz derselben ausgezeichnet haben.

B.

Eine große silberne Vereinsmünze nebst einem Buche

für diejenigen, welche ein Areale von wenigstens zwei Tagwerk zur Eichenschälwaldung angelegt haben.

§. VI.

Waldkultur.

Drei Vereinsthaler und zwei silberne Vereinsmünzen nebst je einem Buche

für diejenigen, welche die größte Grundfläche durch Pflanzen oder Aussaat aufgeforstet haben, ohne hiezu gesetzlich verpflichtet gewesen zu seyn.

Die höchst anerkennungswerthe Auffindung und Benützung von Holzsurrogaten, von Torf, Braun- und Steinkohlen, dann die Einführung oder Verbreitung holzersparender neuer Vorrichtungen werden dem General-Comité zur Anerkennung und Auszeichnung empfohlen.

§. VII.

Zwei kleine silberne Vereinsmünzen des Frauen-Vereins zur Förderung der Seidenzucht in Bayern

für diejenigen Landwirthe und Privaten, welche im Laufe der letzten drei Jahre die größte Anzahl Maulbeerbäume (nicht Pflanzen) mit Erfolg angepflanzt haben, und bis zum Kreislandwirthschaftsfeste über das Gedeihen derselben durch Zeugnisse sich ausweisen können.

§. VIII.

Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

a) Sechs Preise, jeder in einer Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend,

für Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

b) Für Dienstboten, welche zu landwirthschaftlichen Arbeiten irgend einer Art verwendet, sich durch wenigstens 15 jährige, bei einer und derselben Herrschaft ohne mit derselben in

Verwandtschafts-Verhältnissen zu stehen, geleistete treue und eiserige Dienste, bei stets tadelloser Aufführung ausgezeichnet haben, sind 12 Preise, jeder in einer silbernen Vereinsmünze und einem Vereinsthaler bestehend, ausgesetzt.

§. IX.

Aufmunterung zur Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen zur Zucht tauglichen Hengste:

a) 12 Zweiguldenstücke und 1 Fahne.
b) 10 „ „ „ „ 1 „
c) 8 „ „ „ „ 1 „
d) 5 „ „ „ „ 1 „

Dann folgen noch 4 weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

B.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen zur Zucht tauglichen Stuten:

a) 14 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 12 „ „ „ „ „
c) 10 „ „ „ „ „
d) 8 „ „ „ „ „
e) 5 „ „ „ „ „
f) 3 „ „ „ „ „

Dann folgen noch sechs weitere Preise, ein jeder in einer silbernen Vereinsmünze mit je einer Fahne bestehend.

C.

Für die besten 1½ bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben müssen:

a) 10 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 8 „ „ „ „ „
c) 5 „ „ „ „ „
d) 3 „ „ „ „ „
e) 1 „ „ „ „ „

D.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben:

a) 10 Zweiguldenstücke mit Fahne.
b) 8 „ „ „ „ „
c) 5 „ „ „ „ „
d) 3 „ „ „ „ „
e) 1 „ „ „ „ „

Hiezu wird bemerkt, daß bei gleicher Preiswürdigkeit jene Kuh, welche mit dem Kalbe vorgeführt wird, den Vorzug erhält.

E.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken:

a) Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken,
b) eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken,
c) eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück,

wobei sich von selbst versteht, daß die aus der Stammschäferei des kgl. Staatsgutes Schleißheim unentgeltlich vertheilten Zuchtwidder nicht zur Preisebewerbung vorgeführt werden dürfen.

F.

Für die besten Schweinsbären:

a) Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken,
b) eine dergleichen mit 2 Zweiguldenstücken,
c) eine dergleichen mit 1 Zweiguldenstück.

Die gleichen 3 Preise erhalten

G.

die besten Mutterschweine und

H.

die schwersten Mastschweine.

I.

Für die schwersten Mastochsen:

a) 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne.
b) 5 " " " " " "
c) 4 " " " " " "
d) 3 " " " " " "

Die Maststücke müssen während der ganzen Dauer der Mast in Fütterung, Wart und Pflege des Bewerbers gestanden seyn.

Allgemeine Bemerkungen zu §. IX.

Jedem Führer eines preiswürdigen Stückes wird eine besondere Führersmünze oder ein Guldenstück zugestellt.

Eine Geldentschädigung für Reise und Transport des Viehes nach Landshut wird nicht verabreicht.

Bewerber, welche mehrere preiswürdige Viehstücke einer und derselben Gattung zur Ausstellung bringen, können nur einen Preis erhalten, was aber bei den Zuchthengsten und Zuchtstuten in der Art eine Ausnahme erleidet, daß die bei denselben weiters ausgesetzten Vereinsmünzen, jedoch ohne Zugabe einer Fahne, verwendet werden.

Ebenso können nur diejenigen Besitzer von Zuchthengsten und Zuchtstuten, sowie der Zuchtstiere und Zuchtkühe durch Preise ausgezeichnet werden, welche durch Zeugnisse nachweisen werden, daß sie das zur Preisebewerbung vorgeführte Vieh entweder von Geburt bis zu dem bedungenen Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen oder die Aufzucht wenigstens seit der zweiten Hälfte dieses Alters übernommen und ununterbrochen fortgeführt haben.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

a) Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Werth,
b) 8 Zweiguldenstücke,
c) 6 " " "
d) 4 " " "
e) 3 " " "

und fünf weitere Preise in einer silbernen Vereinsmünze bestehend,

für diejenigen Landwirthe, welche über zweckmäßige Verbesserungen und ausgezeichnete Reinlichkeit in ihren Stallungen durch auf eigene Anschauung beruhende Zeugnisse, während der letzten drei Jahre vollzogen, sich ausweisen werden.

§. XI.

Bienenzucht.

a) 4 silberne Vereinsmünzen und 1 Buch,
b) 2 " " " 1 "
c) u. d) eine silberne Vereinsmünze, zu jeder ein Buch

für jene Landwirthe, welche sich ausweisen werden, unter den Preisbewerbern die meisten Bienenstöcke zu besitzen, die kleinste Zahl, mit welcher um die silberne Vereinsmünze beworben werden kann, muß mindestens in 12 Bienenstöcken bestehen.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Begutachtung der Bewerbungen wird den Titel Vorständen der landwirthschaftlichen Distrikte zugewiesen.

Mit Ausnahme der zu §. IV. B. 1 erforderlichen Zeugnisse, welche von den k. Lokal- und Distriktsschul-Inspektionen auszustellen sind, haben erstere die sämmtlichen übrigen Zeugnisse den Bewerbern auf ungestempeltes Papier auszustellen, und müssen diese Zeugnisse nach Ordnung wie soche das Programm zu jedem § vorschreibt, und in der gleichen Form, wie diese in dem Programm zu dem Centrallandwirthschaftsfeste in München im Jahre 1858 (Maiheft des Centralblattes pro 1858) genau angegeben ist, abgefaßt seyn.

Für jeden Gegenstand der Bewerbung müssen daher gesonderte Zeugnisse ausgefertiget und auf der Blattseite rechts der § und Nummer oder Buchstabe des Programmes für die Preisebewerbung aufgeführt werden.

Endlich wird noch bemerkt:

1) daß diejenigen Gemeindevorsteher, welche in Beziehung auf die Landwirthschaft im Allgemeinen in den Vorjahren mit Preisen ausgezeichnet worden sind, hierum nicht mehr konkurriren können;

2) daß die Bestimmung auch hinsichtlich der Preisebewerbungen in Beziehung auf Gartenbau, Obstbaumzucht, Bienen- und Seidenzucht, sowie Eichen- und Waldkultur, dann Verbesserung der Stallungen ihre Anwendung findet, außer die Leistungen hierin waren von der Art, daß sie wegen derselben um den ersten Preis, wenn der Bewerber solchen nicht schon einmal erhalten hat, dießmal bewerben können, oder es wäre der Fall, daß neuere und ausgezeichnete Leistungen nachgewiesen werden, was in den Zeugnissen sodann besonders hervorgehoben werden muß;

3) daß auch Dienstboten, welche schon einmal mit Preisen belohnt worden sind, dieselben nicht mehr erhalten können, endlich

4) daß sämmtliche Zeugnisse der Bewerber um die hierin ausgesetzten Preise, die zu §. IX. geforderten Zeugnisse ausgenommen, längstens bis zum 25. August 1858 an das gefertigte Kreiskomité einzusenden sind.

§. XII.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächsen, dann neuer oder wesentlich verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Ackergeräthe werden vertheilt:

a) sechs Vereinsmünzen, 12 Zweiguldenstücke an jene Oekonomen und Gartenbautreibende, welche die schönsten und manigfaltigsten selbst gezogenen Feld- und Gartenfrüchte, Blumen- und Ziergewächse zur Ausstellung am Kreislandwirthschaftsfeste einsenden werden;

b) 2 Gold-Kronen,
1 dergleichen,
½ dergleichen,
2 Vereinsthaler,
1 Zweiguldenstück und
1 Vereinsthaler

also 6 Preise an jene, welche zu dieser Ausstellung selbst gefertigte neue oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe einsenden werden.

Die sub Lit. a angeführten Ausstellungsgegenstände sind mindestens am Tage vor dem Kreislandwirthschaftsfeste in dem hiezu bestimmten Lokale auf der Festwiese abzuliefern, und ist sich wegen Zurücknahme derselben mit dem hiezu gewählten Preisbestimmungs-Comité zu benehmen.

Bedeutende Sendungen wollen 3 Tage vor dem Feste entweder mündlich oder schriftlich dem genannten Preiskomité angezeigt werden.

Sämmtliche zur Ausstellung bestimmte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe müssen spätestens bis zum 15. September an das eben bezeichnete Preiskomité eingesendet seyn, außerdem die Einsender derselben bei der Preisevertheilung nicht mehr berücksichtiget werden können.

Schlüßlich wird noch bekannt gegeben, daß nach vollzogener Preisevertheilung die von dem Vereine zur Hebung der Pferdezucht in Niederbayern angekauften Zuchtstuten vorgeführt und am darauffolgenden Tage als am 20. September l. Js. unter die Mitglieder eben genannten Vereines öffentlich verloost werden.

Landshut, den 15. Juni 1858.

Das

Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins in Niederbayern.

v. Schilcher, I. Vorstand.

Dr. Wimmer, I. Sekretär.

Ad Num. 24,654.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbare Magistrate von Niederbayern.

(Die Einsendung von Pflicht-Exemplaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine in dem ausgesetzten Betreffe am 19. l. Mts. erfolgte höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Landshut, den 25. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 13,311.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Nach Art. V des Gesetzes vom 15. April 1840, den Schutz des Eigenthums an Erzeugnissen der Literatur und Kunst gegen Veröffentlichung, Nachbildung und Nachdruck betr., hat jeder Bayer, welcher ein eigenes oder fremdes Erzeugniß der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung herausgibt, oder herausgeben läßt, bei der Herausgabe desselben zwei Exemplare an das unterfertigte Staats-Ministerium abzuliefern.

Die Verbindlichkeit zur Ablieferung der Pflicht-Exemplare tritt somit ein, sobald das betreffende Werk ausgegeben wird; gleichwohl wird jene Ablieferung noch immer nicht nur häufig ungebührlich verzögert, sodann auch nicht selten unter dem Vorwande verweigert, daß daß das Werk bereits vergriffen sei.

Die zum Bezuge der Freiexemplare berechtigten Staatsanstalten können aber ihres gesetzlich begründeten Anspruches dadurch nicht verlustig werden, daß die betreffenden Autoren oder Verleger die rechtzeitige Erfüllung der ihnen deßfalls obliegenden Verpflichtung unterlassen haben; das Vorbringen, daß das Werk, von welchem die Pflichtexemplare in Anspruch genommen werden, bereits vergriffen sei, darf somit in keiner Weise berücksichtigt werden; es ist vielmehr in solchen Fällen unnachsichtlich nöthigenfalls unter Anwendung von Zwangsmaßregeln auf der Abgabe der Freiexemplare zu bestehen und somit den Ablieferungspflichtigen zu überlassen, die abgängigen Exemplare auf dem ihnen geeignet erscheinenden Wege wieder zu erwerben.

Die kgl. Regierung wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 3. August 1840 Nro. 16,999 (Adm.-Verordg.-Sammlg. Bd. 24 S. 20 und 21) hiemit beauftragt, hiernach die weiteren entsprechenden Verfügungen zu erlassen.

München, den 19. Juni 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von Niederbayern.
Die Einsendung von Pflicht-Exemplaren betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 24,805.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann die Magistrate der Städte Passau, Landshut und Straubing.

(Auskunft über einen gewissen Remigius Schmid aus Grünbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter dem Nachlasse der unlängst zu Bern verstorbenen Katharina Margaretha Howard geborne Ziegler Daniels sel. Wittwe von Wengi befand sich eine Rechnungsbescheinigung der Einwohner-Ersparniß-Kassa des Amtsbezirkes Bern vor, wornach der vor bereits 30 Jahren verstorbene Ehemann der Erblasserin unterm 30. Brachmonat 1823 für einen Remigius Schmid

L. 170 (einhundert siebenzig Lires) in diese Kasse eingelegt hat, welche Einlage nun seither auf Fr. 844,36 angewachsen ist.

Nähere Auskunft über die Person des Remigius Schmid gibt der Einlageschein nicht und konnte bis jetzt etwas Sicheres über denselben nicht in Erfahrung gebracht werden.

Es wurde jedoch constatirt, daß ein Remigius Schmid von Grünbach (auch Grienbach oder Grünberg) in Bayern vom Dezember 1820 bis Ende des Jahres 1822 sich als Bedienter im Gasthause zum Adler in Bern aufgehalten habe, — so daß es nicht unwahrscheinlich ist, daß dieser Remigius Schmid und die im Einlageschein genannte Person identisch sind.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern veranlaßt durch ein deßfalls gestelltes Ersuchen der Centralpolizei des Kantons Bern werden die untergeordneten Behörden beauftragt, in dieser Beziehung die entsprechenden Nachforschungen über die Existenz und den gegenwärtigen Aufenthalt des Remigius Schmid zu veranlassen. Dieselben haben sich gegebenen Falles sodann zugleich darauf zu erstrecken, ob genannter Remigius Schmid mit dem verstorbenen Daniel Howard, der zur Zeit ein Geschäfts-Bureau auf dem Kornhausplatze zu Bern hatte und namentlich Schuldbetreibungen besorgte — Bekanntschaft gehabt und mit ihm in Verkehr gestanden, namentlich aber demselben Betreibungs- und Einkassirungs-Aufträge ertheilt habe und ob diese Aufträge zur Zeit seiner Abreise vollständig erledigt waren, oder ob damals noch Schuldbeträge zu Gunsten des Remigius Schmid ausständig gewesen, für welche er auch seither nie befriedigt worden. Sollte Remigius Schmid nicht mehr am Leben sein, so sind dessen Erben oder Rechtsnachfolger über obige Punkte zur Auskunfts-Ertheilung aufzufordern, — und solche gegebenen Falles auch aus dessen hinterlassenen Büchern oder Schriften erheben zu lassen.

Insoferne als diese Recherchen zu einem Ergebnisse führen, ist dieses binnen längstens sechs Wochen der unterfertigten Stelle unter Vorlage der obenbezeichneten Erhebungen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,801.

An sämmtliche Gerichtsärzte von Niederbayern.

(Die Zuständigkeit der Gerichtsärzte betr.)

Die im Abdrucke enthaltene Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 12. l. Mts. wird den k. Gerichtsärzten zur Kenntnißnahme und Verständigung mitgetheilt.

Landshut, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 10,635.

Staatsministerium der Justiz.

Nachdem sich in Folge der seit dem 1. Okt. v. Js. eingetretenen Vereinigung mehrerer Gerichtsbezirke zu einem und demselben Untersuchungsbezirke mehrfache Anstände über die Zuständigkeit der Gerichtsärzte ergeben haben, sieht sich das k. Staatsministerium der Justiz im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern zu folgender erläuternden Entschließung veranlaßt:

Durch Art. 243 Thl. II. des St.-G.-B. in Verbindung mit der generalisirten Entschließung des königl. Staatsministeriums der Justiz vom 6. August 1819, die Beiziehung eines Wundarztes zur Besichtigung und Beurtheilung der Körperverletzungen betr., ist die Zu-

ziehung des ordentlichen Gerichtsarztes bei Obduktionen und Wundbeschauen als Regel vorgeschrieben.

An dieser Bestimmung ist durch das neue Straf-Verfahren eine Aenderung nicht eingetreten, und es haben deshalb die Untersuchungsrichter zur Vornahme der benannten Untersuchungshandlungen regelmäßig denjenigen k. Gerichtsarzt zuzuziehen, welcher für den Bezirk, in welchem die treffende Handlung vorzunehmen ist, als ordentlicher Gerichtsarzt aufgestellt wurde. Die Zuständigkeit der Bezirksgerichtsärzte als ordentliche Gerichtsärzte ist nun im Gebiete der Strafrechtspflege gemäß §. 28 Nr. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 12. August v. Js. (Regierungsblatt S. 981) auf den Bezirk der Stadt, in welcher das betreffende Bezirksgericht seinen Sitz hat, beschränkt, und es ist dadurch, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zum Zwecke der Untersuchungsführung mit dem Stadtbezirke vereinigt sind, eine Erweiterung der ordentlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichtsarztes durchaus nicht eingetreten, es sind vielmehr die Landgerichtsärzte für ihren treffenden Landgerichtsbezirk die ordentlichen Gerichtsärzte im Gebiete der Strafrechtspflege verblieben.

Dagegen ist bereits in Art. 243 Thl. II. des St.-G.-B. die Beiziehung eines anderen Gerichtsarztes für den Fall der Verhinderung des ordentlichen Gerichtsarztes vorgeschrieben, und in Nothfällen können sogar die gerichtsärztlichen Handlungen bei Tödtungen durch jeden andern öffentlich angestellten Arzt, oder im Hinblick auf die generalisirte Entschließung vom 23. Januar 1848, die Beiziehung des ärztlichen Personales zu Augenscheinen bei vorgefallenen Tödtungen betr., durch einen zur Praxis berechtigten und beeideten Arzt und einen geprüften und approbirten Wundarzt vorgenommen werden.

Diese Ausnahmsbestimmungen bestehen nun neben der Regel in Kraft, und es unterliegt daher insbesonders durchaus keinem Anstande, daß der Untersuchungsrichter in dringenden Fällen, wenn die Requisition des entfernt wohnenden ordentlichen Gerichtsarztes die Verzögerung einer vorzunehmenden Leichen- oder Wundbeschau zur voraussichtlichen Folge haben würde, einen andern Gerichtsarzt zuziehe, oder bei dem Abgange eines solchen von der Bestimmung des zweiten Absatzes des Art. 243 a. a. O. Gebrauch mache.

Den Untersuchungsrichtern wird jedoch eingeschärft, daß von dieser Befugniß nur in ganz besonders dringenden Fällen Gebrauch zu machen ist, um einer Seits die Competenzverhältnisse nicht zu sehr zu stören, und anderer Seits die durch derartige Zuziehungen erwachsenden Kosten zu vermeiden.

Von gegenwärtiger Entschließung ist sämmtlichen Bezirksgerichten, dann den Bezirksuntersuchungsrichtern in den besonderen Criminalbezirken zur Nachachtung Kenntniß zu geben.

München, den 12. Juni 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Ringelmann.

An das k. Appellationsgericht von	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Hauck.
Die Zuständigkeit der Gerichtsärzte betr.	

Ad Num. 24,092.

An sämmtliche k. Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate des Regierungs-Bezirkes.

(Cursiren eines falschen österreich'schen Kronenthalers mit der Jahreszahl 1764 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Monate Februar l. Js. wurde bei dem Taxamte des kgl. Landgerichts Bischofsheim die Verausgabung eines Kronenthalers versucht, welcher sich nach Prüfung durch das k. Haupt-Münz- und Stempelamt als falsch erwies.

Der fragliche Kronenthaler trägt die Jahreszahl 1764, ist österreichischen Gepräges und trägt auf der

einen Seite die zwei gekreuzten Scepter mit 4 Kronen und die Umschrift: **Mar. Theresia D. G. R. Imp. Germ. Hung. Boh. Reg.**, während auf der anderen Seite der österreich'sche Doppeladler mit der Umschrift: **Arch. Aust. Dux. Burg. Brab. Com. Fland.** sich befindet.

Derselbe besteht aus einer minderhaltigen Legirung von Kupfer und Silber und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen.

Abgesehen von einem ihn als falsch bezeichnenden Einschnitt trägt er durch sein stumpfes Gepräge und die durchscheinende Kupferfarbe die unverkennbaren Zeichen der Unächtheit an sich.

Indem hiemit vor der Verausgabung und Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die obengenannten Behörden der Auftrag, deßfalls Spähe zu halten und gegebenen Falles sofort die gebotenen Verfügungen zu treffen.

Landshut, den 26. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 18,755.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

(Unberechtigtes Musikmachen durch herumziehende Musikanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist angezeigt worden, daß herumziehende in- und ausländische Musikanten, namentlich aus dem Regierungsbezirke Pfalz, auf Erwerb durch Musikmachen in Niederbayern umherziehen, ungeachtet sie die nach Verordnung vom 29. Dezember 1837 erforderliche Produktionsbewilligung Seitens der unterfertigten Kreis-Regierung beziehungsweise des k. Staats-Ministeriums des Innern nicht besitzen.

Es wird daher das diesfalls bestehende Verbot mit dem Beifügen in Erinnerung gebracht, daß namentlich ein gewisser Joseph Anton Brechenmacher, Harfenist aus Frankenthal, mit Frau, dann Julius Moll, Harfen- und Flötenspieler aus Hanau mit Frau, zwar im vorigen Jahre die Bewilligung zu musikalischen Produktionen auf die Dauer von vier Wochen beziehungsweise vierzehn Tagen von der unterfertigten Stelle erhalten haben, diese Bewilligung aber seitdem nicht erneuert oder verlängert worden, daher denselben solcher Erwerb in Niederbayern auch nicht mehr gestattet ist.

Landshut, den 27. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,951.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Juli 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Juli 1858 unverändert fortbestehen zu lassen,

dann für das Kalbfleisch den Preis von 10 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Einsele.

Ad Num. 5258.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommene und bereits unter dem 18. Dezbr. v. Js. ausgeschriebene II. Pfarrstelle zu Neustadt-Erlangen wird, nachdem an dem bisherigen Einkommen dieser Stelle, in Folge neuer Regulirung verschiedener Einnahmen, wesentliche Aenderungen eingetreten sind, mit folgenden Bezügen wiederholt zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. August l. Js. hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	150	—
an Naturalien:		
5 Schffl. 4⅞ Mtz. Korn à 9 fl. 1 kr.	52	23
5 Schffl. 2 Mtz. Gerste à 7 fl. 23 kr.	39	22
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
5½ Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 48 kr.	25	12
1½ Klftr. weiche Stöcke à 1 fl. 48 kr.	2	42
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	3	—
3. Aus Gemeindekassen	—	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung in dem von der Kirchenstiftung erkauften Hause	50	—
III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		
Die Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle fließen bis zum Eintritt der Erledigung des Stadtvikariats in eine gemeinschaftliche Kasse und werden nach zwei gleichen Theilen vertheilt. Der bisherige Fassions-Ansatz besteht bei der I. Pfarrstelle in 138 fl. 51 kr. " " II. " " 262 fl. 28½ kr. Sa. 401 fl. 19½ kr.		
Hievon die Hälfte	200	39¾

Nach der Erledigung des Stadtvikariats werden sämmtliche in eine gemeinschaftliche Kasse fließenden Stolgebühren der I. und II. Pfarrstelle, dann des Stadtvikariats der Art vertheilt, daß hievon $\frac{5}{12}$ dem I. Pfarrer, $\frac{4}{12}$ dem II. Pfarrer und $\frac{3}{12}$ dem Stadtvikar zufallen.

	fl.	kr.
Einnahmen aus dem beichtväterlichen Verhältnisse nach dem bisherigen Fassions-Ansatze zu	235	—
Dieser Betrag kann jedoch als feststehend nicht angenommen werden, sondern wird erst nach Ablauf von 3 Jahren durch Herstellung einer Personalfassion auf den Grund einer Durchschnittsberechnung festgestellt.		
An freiwilligen Geschenken	55	—
Summa	758	19¼
Hievon die Lasten ab mit	2	—
Reinertrag	756	19¼

Mit dieser Pfarrstelle ist die provisorische Funktion eines Hausgeistlichen an der Kreis-Irrenanstalt und mit dieser eine Remuneration von 150 fl. verbunden.

Ansbach, den 24. Juni 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 54. Landshut; Sonnabend den 3. Juli **1858.**

Inhalt:

Das Geld-Angebot der Monetary and Credit-Agency in London. — Das protestantische Religionsbuch „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten". — Die gerichtlichen Vorladungen der untergeordneten Bediensteten der k. Baubehörden. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836. — Die Revision des Statuts der Düsseldorfer allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft. — Bekanntmachung, die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à $4\frac{1}{2}$%. — Dienstes- und sonstige Nachrichten — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,520.

(Das Geld-Angebot der Monetary and Credit-Agency in London betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Nummer 67 des Correspondenten von und für Deutschland vom 6. Febr. l. Js., sowie in mehreren anderen Zeitungen findet sich eine Bekanntmachung — „Geldangebot" — der Monetary and Credit-Agency zu London veröffentlicht, worin dieselbe Privaten und Geschäftsleuten Darlehen von 1000 bis 50,000 fl. auf mehrere Jahre gegen persönliche, Wechsel-, Hypothek- und sonstige Sicherheit zu annehmbaren Bedingungen offerirt und die Darlehenssucher angewiesen werden, sich zur genauern Information an die Adresse E et Co. Nr. 25 Alfred-Place, Newington Cowey in London S. E. zu wenden.

Nach dem Ergebnisse der durch Vermittlung des k. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern hierüber veranlaßten Erhebungen kann mit Gewißheit angenommen werden, daß die fragliche Agentschaft keine wirkliche Existenz hat, an dem in dem Ausschreiben angegebenen Platze nicht einmal dem Namen nach bekannt ist, und daß daher diese Ausschreibungen in den Zeitungen lediglich das Werk von Schwindlern zu sein scheinen, deren Zweck es ist, Leute, die sich unvorsichtigerweise auf die Vorspieglungen derselben einlassen, zu betrügen.

Hiemit steht auch der Inhalt des Programmes dieser Agency in Uebereinstimmung, wornach Darlehensbewerber zur Deckung der zu machenden Auslagen, Kosten rc. im Voraus einen bestimmten Betrag — von 12 fl. bei Darlehenssummen bis zu 1000 fl. — an dieselbe einzusenden haben, widrigenfalls kein Gesuch berücksichtiget werden könne.

Im Hinblicke auf diese Erhebungen und im Vollzuge einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. dieß wird das Publikum von einer Betheiligung an diesem Geldangebote der Monetary and Credit-Agency zu London hiemit verwarnt.

Landshut, den 27. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,893.

(Das protestantische Religionsbuch „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist die Wahrnehmung gemacht worden, daß entgegen den Bestimmungen der höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. Mai 1851 Nr. 2523 von dem für die protestantischen Schulen eingeführten Religionslehrbuche: „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" solche Exemplare feil geboten und in den protestantischen Schulen gebraucht werden, welche nicht mit dem Stempel der k. Administration der protestantischen allgemeinen Pfarrwittwenkasse versehen sind.

Nachdem das fragliche Religionslehrbuch zu denjenigen Büchern gehört, auf deren Verschleiß innerhalb des Königreiches der Pfarrwittwen-Kasse in Gemäßheit der Allerhöchsten Entschließung vom 4. August 1811 (Reggsbl. 1811 S. 961) ein ausschließendes Privilegium zusteht, so erscheint der Verkauf anderer, als in der Pfarrwittwen-Kasse verlegter Exemplare dieses Lehrbuches als unstatthaft, und nach den Bestimmungen der vorallegirten Allerhöchsten Entschließung strafwürdig.

Deßhalb wird in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. dieß behufs allgemeiner Darnachachtung hierauf aufmerksam gemacht.

Landshut, den 27. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,393.

An sämmtliche k. Baubehörden.

(Die gerichtlichen Vorladungen der untergeordneten Bediensteten der k. Baubehörden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Was von dem k. Staats-Ministerium der Justiz unterm 5. ds. Mts. an sämmtliche k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins erlassen worden, wird nachstehend zur Wissenschaft mitgetheilt.

Landshut, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 5982.

Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Vermeidung von Störungen im Dienste des öffentlichen Bauwesens werden hiemit sämmtliche Gerichte angewiesen:

1) die untergeordneten Bediensteten der kgl. Baubehörden (§. 31 der allerhöchsten Verordnung vom 13. November 1857, Reggsbl. S. 1621) zu gerichtlichen Vernehmungen in Civil- und Strafrechtssachen entweder durch die vorgesetzte Baubehörde vorladen zu lassen, oder alsdann, wenn die Ladung durch das Gericht gesetzlich geboten ist, der vorgesetzten Baubehörde von der erfolgten Ladung wo möglich so rechtzeitig Kenntniß zu geben, daß für den ungestörten Fortgang des Dienstes Sorge getragen werden kann. Gleichfalls ist

2) von jeder eintretenden Verhaftung eines untergeordneten Baubediensteten der vorgesetzten Behörde desselben ungesäumt Kenntniß zu geben.

Hienach ist das Weitere zu verfügen.

München, den 5. Juni 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Ringelmann.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Hauck.

An sämmtliche k. Appellationsgerichte ergangen. Die gerichtlichen Vorladungen der untergeordneten Bediensteten der k. Baubehörden betr.

Ad Num. 25,127.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Militärentlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs vom 16. vorigen Monats wird nunmehr binnen 8 Tagen gewärtiget.

Landshut, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,331.

(Die Revision des Statuts der Düsseldorfer allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betr. vom 15. Oktober 1847 (Kreisbl. S. 654) wird nachstehender Abdruck des höchst genehmigten revidirten Statuts der Düsseldorfer allgemeinen Transport-Versicherungs-Gesellschaft vom 28. Septbr. vor. Jrs. hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 28. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Statut der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Landtransport.

Artikel ein. Die Gesellschaft führt den Namen: Düsseldorfer Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Artikel zwei. Die Gesellschaft versichert alle Güter gegen Fluß- und See-Schaden, sowie gegen Schaden, den sie beim Landtransporte erleiden; sie kann ihre Wirksamkeit auch auf die Versicherung von Schiffen und deren Takelage ausdehnen, hiezu bedarf es aber eines besonderen Beschlusses der Generalversammlung.

Artikel drei. Das Domizil der Gesellschaft und der Sitz ihrer Verwaltung ist Düsseldorf.

Artikel vier. Die Dauer der Gesellschaft ist auf dreißig Jahre bestimmt, vom siebenten März achtzehnhundert fünf und vierzig als dem Tage ab gerechnet, an dem das Statut die Allerhöchste Bestätigung erhalten hat.

In der letzten gewöhnlichen Generalversammlung vor Ablauf der dreißigjährigen Dauer der Gesellschaft soll darüber beschlossen werden, ob die Wirksamkeit derselben auf noch fernere dreißig Jahre ausgedehnt werden soll. Zu dieser Ausdehnung ist die landesherrliche Genehmigung erforderlich.

Artikel fünf. Eine frühere und unverzügliche Auflösung der Gesellschaft kann Statt finden, wenn das Grundkapital nach gänzlicher Erschöpfung des Reserve-Fonds um fünf und zwanzig Prozent vermindert ist; in diesem Falle soll die Verwaltung alle Versicherungen bei andern Gesellschaften zurückversichern und zugleich eine Generalversammlung der Actionaire zusammenberufen, in welcher darüber abgestimmt wird, ob die Gesellschaft fortbestehen oder sich auflösen soll; wird durch Stimmenmehrheit das erstere entschieden, so soll diese Mehrheit verbunden sein, die sämmtlichen Actien der Minorität für fünf und siebenzig Prozent ihres Nominalwerthes zu übernehmen; haben die Actionaire

der Minorität dann keine fünf und zwanzig Prozent gezahlt, so müssen sie das an diesen fünf und zwanzig Prozent Fehlende nachzahlen; was sie mehr als fünf und zwanzig Prozent gezahlt haben, wird ihnen vergütet. Wenn die Geschäfte fortgesetzt werden und der Fall eintritt, daß an dem auf fünf und siebenzig Prozent reduzirten Grundkapitale eine weitere Verminderung von fünf und zwanzig Prozent sich ergibt, so soll das im Eingange dieses Artikels vorgesehene Verfahren wiederholt, alle Versicherungen rückversichert und sofort eine Generalversammlung berufen werden.

Nachdem nun das Grundkapital sich um die Hälfte vermindert hat, muß die Verwaltung nach der in dem Gesetz vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig, Paragraph fünf und zwanzig enthaltenen Vorschrift unverzüglich eine öffentliche Bekanntmachung erlassen, wonach alsdann die königliche Regierung zu Düsseldorf die gesetzlichen Bestimmungen treffen wird.

Artikel sechs. Das Grundkapital der Gesellschaft besteht aus Fünfmalhunderttausend Thalern, getheilt in Fünfhundert Aktien, jede zu tausend Thalern. Auf den Vorschlag der Verwaltung bleibt jedoch der Generalversammlung das Recht vorbehalten, bei zunehmender Ausdehnung der Wirksamkeit der Gesellschaft durch Emittirung einer zweiten Anzahl von Fünfhundert Aktien, jede im Betrage von tausend Thalern dieses Kapital bis zu einer Million Thaler zu vermehren, damit die versicherten Summen stets im Verhältniß zum Stamm-Kapitale bleiben.

Artikel sieben. Sobald Viermalhunderttausend Thaler des vorbesagten Grundkapitals gezeichnet sind, und dieses der königlichen Regierung zu Düsseldorf nachgewiesen ist, tritt die Gesellschaft nach erlangter königlicher Concession in Wirksamkeit.

Artikel acht. Die Actionaire übernehmen die Verbindlichkeit der völligen Einzahlung des Betrags ihrer Aktien; über den Nominalbetrag kann jedoch keiner in Anspruch genommen werden. Nach erfolgter königlicher Genehmigung bezahlen die Actionaire an die Verwaltung der Gesellschaft ein Zehntel des Betrages jeder Aktie mit Einhundert Thalern. Dem Ermessen der Verwaltung ist es anheimgestellt, weitere Zuschüsse einzufordern, sie hat aber dann in einer besonders zu berufenden Generalversammlung die Nothwendigkeit dieser Zuschüsse darzuthun. Um den Eingang dieser etwa erforderlichen Zuschüsse zu sichern, haben die Actionaire über die nicht baar eingezahlten Prozente der Aktien Sola-Wechsel zu deponiren, welche die Verwaltung für eine jede von ihr zu bestimmende Quote und selbst bis zum ganzen Nominalbetrag in Kurs setzen kann, sobald auch nur eine Partial-Zahlung nicht zur gehörigen Zeit geleistet wird.

Jeder Actionair muß in Düsseldorf Domizil wählen, derjenige, welcher dieß unterläßt, soll so angesehen werden, als habe er sein Domizil auf dem Sekretariate des Landgerichts zu Düsseldorf genommen.

Artikel neun. Zahlt ein Actionair die durch ihn zu entrichtenden Summen nicht binnen vier Wochen, nachdem er dazu schriftlich aufgefordert worden, so kann die Verwaltung den Restanten ohne Weiteres seiner Rechte als Actionair für verlustig erklären, seine Aktien einfordern, und für seine Rechnung und Gefahr durch einen öffentlichen Beamten drei Wochen nach Einrückung der Bekanntmachung in das Amtsblatt der königlichen Regierung zu Düsseldorf und in die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blätter ohne Beobachtung anderer Förmlichkeiten verkaufen. Werden Aktien der Verwaltung vorenthalten, so erklärt die Verwaltung dieselben für mortifizirt und ersetzt sie durch Duplikate.

Von dem Ertrage des Verkaufes behält die Verwaltung die der Gesellschaft durch den Actionair verschuldete Summe ein, und zahlt den etwaigen Ueberschuß an den Actionair oder dessen Rechtsinhaber aus.

Für den Minderbetrag verfolgt die Gesellschaft den Actionär auf dem Rechtswege.

Artikel zehn. Den Aktien-Dokumenten werden eine Anzahl Coupons, nach dem beigedruckten Schema

in blanco beigegeben, in welche der Inhaber den Betrag der jährlichen Dividende, wie derselbe in der Generalversammlung festgesetzt und durch die im Artikel Acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blätter bekannt gemacht wird, einfüllt. Diese Coupons sind am ersten Oktober eines jeden Jahres bei der Verwaltung in Düsseldorf und bei den in den Zeitungen anzugebenden Banquiers der Gesellschaft zahlbar.

In Bezug auf Dividende-Coupons, welche binnen fünf Jahren nach Verfall nicht zur Einlösung kommen, tritt die Verjährung zu Gunsten der Gesellschaft ein.

Artikel eilf. Das Maximum des Besitzes von Aktien in einer Hand soll fünfzehn nicht übersteigen. Im Falle der Insolvenz (gerichtlichen oder außergerichtlichen Arrangements) oder der Zahlungseinstellung eines Actionairs kann die Verwaltung dessen Aktien einfordern und verkaufen, wenn ihr nicht binnen vier Wochen eine ihr genügende Person als Eigenthümer namhaft gemacht wird. Der Verkauf geschieht in der im Artikel neun hierfür festgesetzten Art und treten auch hier hinsichtlich der Berechnung mit dem Actionair die in dem Artikel neun festgesetzten Bestimmungen in Kraft.

Bei dem Eintritt des Todes eines Actionairs wird die vorbestimmte Frist von vier Wochen auf sechs Monate, von dem Tage des Absterbens desselben angerechnet, ausgedehnt, binnen welcher die Erben ihre Erklärung über ihr Betheiligungs-Verhältniß zur Gesellschaft in Bezug auf den Artikel dreizehn des Statuts abzugeben haben.

Artikel zwölf. Die nach dem beigefügten Schema auszufertigenden Actien lauten auf den Namen des Actionairs. Sie werden von den sämmtlichen Mitgliedern der Verwaltung und dem Spezial-Direktor unterschrieben, in die Register der Gesellschaft eingetragen und kostenfrei ausgegeben.

Sind Aktien abhanden gekommen oder vernichtet worden, so soll dem Eigenthümer auf dessen an die Verwaltung gerichteten Antrag ein Duplikat derselben ausgefertigt und gegen Empfangschein ausgeliefert werden, wenn von dem Tage der innerhalb vier Wochen zu bewirkenden öffentlichen Bekanntmachung des Antrags in den im Artikel acht und dreißig bezeichneten Blättern mehr als ein halbes Jahr verflossen ist, und innerhalb dieser Zeit sich Niemand als Eigenthümer ausweist. Verlorne oder vernichtete Dividendscheine können weder aufgeboten noch mortificirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust solcher Scheine vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Verwaltung der Gesellschaft anzeigt, und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Actien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist den Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht zum Vorscheine gekommenen Dividendscheine ausbezahlt werden.

Die Verwaltung veröffentlicht den betreffenden Beschluß des Landgerichts in den durch Artikel Acht und dreißig bezeichneten öffentlichen Blättern und fertigt an Stelle jener Documente andere aus.

Die Kosten des einen wie des andern dieser Verfahren fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

Artikel dreizehn. Der Uebertrag der Actien kann nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen. Die Eintragung des Cessionars in die Register der Gesellschaft, welche kostenfrei erfolgt, gilt als Signification der Cession an die Gesellschaft.

Artikel vierzehn. Alle Effecten, Staatspapiere, Obligationen, Hypotheken und Kassa-Bestände über Fünfhundert Thaler sollen in einer Kiste oder einem eisernen Geldschrank mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt werden, wovon einen Schlüssel der zeitige Präsident der Verwaltung, einen zweiten ein anderes Mitglied der Verwaltung und den dritten der Spezial-Direktor in Verwahrung halten.

Artikel fünfzehn. Die höchste Versicherungssumme, welche auf ein und dasselbe Fahrzeug oder Fuhrwerk angenommen wird, soll vier Prozent des eingeschriebenen Actien-Kapitals nicht übersteigen; sie beträgt demnach bei Viermalhunderttausend Thalern Actien-

Kapital Sechszehntausend Thaler, bei Fünfmalhunderttausend Thalern, Zwanzigtausend Thaler und bei einer Million Thaler Vierzigtausend Thaler.

Beträge, welche diese Summen übersteigen, sind nur unter Rückversicherung bei andern Gesellschaften zu übernehmen.

Artikel sechszehn. Zur Bildung eines Reservefonds sollen wenigstens fünfzehn Prozent von dem jährlichen reinen Gewinne zurückgelegt und damit so lange fortgefahren werden, bis dieser Reservefonds die Summe von Fünfzigtausend Thalern erreicht hat; hiernach soll derselbe beständig auf der nämlichen Höhe erhalten und im Falle einer Verminderung durch unvorhergesehene Verluste aus dem Ueberschuß späterer Jahre in obiger Weise wieder vollzählig gemacht werden.

Artikel siebenzehn. Die Generalversammlung besteht aus allen Actionairen und repräsentirt die Gesammtheit der Gesellschaft.

Ihre Beschlüsse sind für alle Theilnehmer bindend. Jeder Inhaber von einer bis drei Actien hat eine Stimme, von vier bis sechs zwei Stimmen, von sieben bis zehn drei Stimmen, von eilf bis fünfzehn vier Stimmen; kein Actionair kann Inhaber von mehr als vier Stimmen sein. Außer den im Artikel Zwanzig vorgesehenen Fällen entscheidet überall die einfache Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet jene des Präsidenten.

Artikel achtzehn. Jeder Actionair kann sich auf den Grund einer Vollmacht, jedoch nur durch einen andern Actionair vertreten lassen; aber auch dieser Bevollmächtigte kann nicht mehr als vier Stimmen in sich vereinigen.

Die Mitglieder der Verwaltung und der Spezial-Direktor können nicht Bevollmächtigte sein.

Artikel neunzehn. Der zeitige Präsident der Verwaltung führt den Vorsitz in der Generalversammlung, welche zwei Stimmsammler wählt, die mit dem Präsidenten und dem Spezial-Direktor das von einem öffentlichen Notare zu führende Protokoll unterzeichnen.

Artikel zwanzig. Die Generalversammlung soll gewöhnlich im Monat September eines jeden Jahres stattfinden. In derselben wird die Bilanz und die Jahresrechnung den Actionairen zur Einsicht offen gelegt. Sie nimmt den Bericht der Verwaltung entgegen, beschließt über die Anträge der Verwaltung und der einzelnen Aktionaire. Letztere kommen jedoch nur zur Abstimmung, wenn sie der Verwaltung wenigstens acht Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht und wenigstens mit den Unterschriften von zehn Actionairen versehen sind. Zu der Generalversammlung haben nur diejenigen Actionaire Zutritt, welche wenigstens einen Tag vor dem Datum der Bekanntmachung derselben (Artikel Zwanzig) in den Registern der Gesellschaft eingetragen sind.

Soll ein Beschluß über Abänderung des Statuts gefaßt werden, so muß dieser Zweck in der Zusammenberufung der Generalversammlung angegeben werden; ein solcher Beschluß ist nur gültig, wenn zwei Drittel der Actien vertreten sind und derselbe mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Actien gefaßt worden ist. Ist aber in dieser Generalversammlung die vorbestimmte Zahl der Actien nicht vertreten, oder bei der Abstimmung die festgesetzte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln nicht zu erlangen gewesen, so wird eine zweite Generalversammlung unter der Anzeige berufen, daß in derselben über die beabsichtigte Abänderung eine einfache Stimmenmehrheit entscheiden werde. Die in dieser Weise beschlossenen Abänderungen des Statuts unterliegen der landesherrlichen Genehmigung.

Die Zusammenberufung der jährlichen sowohl, als jeder außergewöhnlichen Generalversammlung geschieht durch zwei Anzeigen in den im Artikel Acht und dreißig bezeichneten Blättern, wovon die erste Anzeige wenigstens vier Wochen und die zweite vierzehn Tage vor dem Tage der Generalversammlung muß eingerückt werden.

Artikel ein und zwanzig. Die Verwaltung kann auch eine außerordentliche Generalversammlung der Actionaire berufen; sie ist dazu verpflichtet, sobald mehr als fünfzehn Actionaire, welche wenigstens fünfzig Actien repräsentiren, darauf antragen. In derselben kommen jedoch nur die Gegenstände, welche ihre Zusammenberufung veranlaßt haben und in der Einladung bezeichnet sind, zur Verhandlung.

Artikel zwei und zwanzig. Die Geschäfte der Gesellschaft werden durch einen Spezial-Direktor unter Leitung der Verwaltung ausgeführt; diese Verwaltung besteht aus fünf Mitgliedern, von welchen vier ihren Wohnsitz in Düsseldorf haben müssen. Die Wahl der Mitglieder der Verwaltung erfolgt durch die Generalversammlung.

Artikel drei und zwanzig. Jedes Mitglied der Verwaltung muß Eigenthümer von fünf Actien und der Spezial-Direktor von drei Aktien sein, oder dieselben gleich nach seiner Ernennung erwerben. Diese Actien sind während der Amtsdauer unveräußerlich und werden in die Gesellschafts-Kasse deponirt.

Artikel vier und zwanzig. Jährlich tritt ein Mitglied der Verwaltung aus, dasselbe ist jedoch wieder wählbar. Nach Ablauf jedes der vier ersten Jahre wird für die Mitglieder der ersten Wahl der Austritt durch das Loos bestimmt; später tritt immer das älteste Mitglied aus.

Artikel fünf und zwanzig. Die Verwaltung vertritt überall die Gesellschaft, mit Ausnahme jedoch der Vertretung vor Gericht, die dem Spezial-Direktor obliegt. Sie wählt aus ihrer Mitte jährlich einen Präsidenten und dessen Stellvertreter; der Abtretende ist wieder wählbar. Sie wählt den Spezial-Direktor, die Agenten und alle Beamten der Gesellschaft. Sie führt die obere Leitung aller Geschäfte der Gesellschaft unter Befolgung des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bester Einsicht und vertheilt unter sich wöchentlich alternirend die spezielle Aufsicht über die verschiedenen Zweige des Geschäftes. Die Verwaltung kann in Ansehung einzelner Versicherungs-Geschäfte mit andern Gesellschaften Rückversicherungen oder Gesellschaftsverträge eingehen; letztere jedoch nur mit Genehmigung der Generalversammlung.

Artikel sechs und zwanzig. Die Verwaltung vereinigt sich wöchentlich einmal oder so oft es die Umstände erfordern, zu einer Plenarsitzung.

In dieser Sitzung hat der Spezial-Direktor eine berathende Stimme. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmen-Mehrheit; bei gleichen Stimmen entscheidet jene des Präsidenten oder dessen Stellvertreters. Zur Giltigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern der Verwaltung einschließlich des Präsidenten oder dessen Stellvertreters erforderlich. Das Protokoll wird von einem der Mitglieder der Verwaltung geführt und von allen anwesenden Mitgliedern derselben unterschrieben.

Artikel sieben und zwanzig. Als erster Beamter der Gesellschaft wird ein Spezial-Direktor ernannt. Er muß seine ganze Thätigkeit der Gesellschaft widmen und darf weder ein anderes Geschäft führen noch halten. Er vollzieht die Beschlüsse der Verwaltung nach deren Instruction und contrasignirt alle deren Erlasse und Ausfertigungen. Er hat die Leitung der Büreau-Arbeiten und den Verwahrsam der laufenden Kasse, empfängt Prämien und quittirt darüber, zeichnet Ristornoscheine, besorgt Rückversicherungen und hat die Verpflichtung, dafür Sorge zu tragen, daß die Maximalbeträge einzelner Versicherungen nicht überschritten werden. In Verhinderungsfällen des Spezial-Direktors bestimmt die Verwaltung dessen Stellvertreter.

Artikel acht und zwanzig. Die disponibeln Fonds der Gesellschaft sollen auf die möglichst vortheilhafte Weise durch die Verwaltung rentbar gemacht werden, welche gleichfalls alle diejenigen Anordnungen festzusetzen hat, welche sie im Interesse der Gesellschaft für nöthig erachtet. Die Polizen werden durch den Spezial-Direktor oder die Agenten, die Vollmachten für Agenten und Bevollmächtigte hingegen durch drei Mitglieder der Verwaltung und den Spezial-Direktor unterzeichnet.

Artikel neun und zwanzig. Die Mitglieder der Verwaltung erhalten außer dem Ersatz ihrer im Interesse der Gesellschaft gemachten Baarauslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung. Diese Entschädigung soll für jeden in einer Tantieme von fünf Prozent vom Gewinne bestehen.

Bei Berechnung der Tantieme der Verwaltung wird als Gewinn nur der Ueberschuß betrachtet, welcher sich nach Abzug von vier Prozent des eingezahlten Aktien-Kapitals ergibt.

Artikel dreißig. Alle Verhandlungen und Verfügungen in Geld- und Wechsel-Angelegenheiten, welche zweihundertfünfzig Thaler übersteigen, müssen von wenigstens einem Mitgliede der Verwaltung und dem Spezial-Direktor unterzeichnet sein.

Artikel ein und dreißig. Die Verwaltung setzt die contractlichen Bestimmungen mit dem Spezial-Direktor fest, entwirft die Instruction für dessen Geschäftsführung und bestimmt dessen Besoldung. Sie kann den Spezial-Direktor entlassen, jedoch nur, wenn wenigstens vier Mitglieder für dessen Entlassung stimmen. Der mit dem Spezial-Direktor abzuschließende Vertrag soll diese Befugniß enthalten.

Artikel zwei und dreißig. Die Bücher der Gesellschaft werden jährlich mit dem ein und dreißigsten Dezember abgeschlossen und die Bilanz wird auf diesen Tag gezogen und längstens vor dem ersten April in das dazu bestimmte Buch eingetragen. Bei Ziehung der Bilanz soll der Grundsatz leitend sein, daß das Vermögen der Gesellschaft eher zu niedrig, als zu hoch zu veranschlagen ist. Demgemäß sollen namentlich:

a) nur diejenigen Versicherungs-Prämien in das Aktivum der Gesellschaft gehörig betrachtet werden, welche für die mit dem ein und dreißigsten Dezember oder früher ausgelaufenen Versicherungs-Periode eingenommen sind, und b) die am ein und dreißigsten Dezember etwa noch nicht regulirten Entschädigungsforderungen mit ihrer vollen Summe in das Passivum der Gesellschaft gestellt werden.

Artikel drei und dreißig. Jährlich vor dem ersten September wird durch den Spezial-Direktor der Verwaltung ein umfassender Bericht über die Lage des Geschäfts eingereicht und die im Artikel zwei und dreißig erwähnte Bilanz des vorigen Geschäftsjahrs beigefügt.

Die Verwaltung hat die Bilanz zu prüfen und den Spezial-Direktor zu entlasten.

Ueber die Vertheilung des sich ergebenden Gewinnes wird in der darauf folgenden General-Versammlung auf den Vortrag der Verwaltung Beschluß gefaßt.

Die gewöhnliche General-Versammlung kann eine Commission von drei Mitgliedern ernennen, welche nach Stattgehabter Untersuchung der Verwaltung die Entlastung ertheilt. Sollte die Commission in der Generalversammlung nicht ernannt werden, so ist die Decharge stillschweigend ertheilt.

Artikel vier und dreißig. Der Spezial-Direktor ist verpflichtet, monatlich jedem Mitgliede der Verwaltung ein Verzeichniß der im vergangenen Monate empfangenen Prämien und rentbar gemachten Gelder, nebst einer speziellen Aufgabe der bezahlten Schäden und Unkosten einzureichen.

Artikel fünf und dreißig. Wenigstens vierzehn Tage vor der Generalversammlung soll die Bilanz oder der Bücher-Abschluß auf dem Büreau der Verwaltung in Düsseldorf zur Einsicht der Aktionäre offen liegen.

Die Verwaltung hat in Beziehung auf die Aufstellung der jährlichen Bilanz und die Führung und Aufbewahrung der Bücher der Gesellschaft nach den in den Paragraphen vier und zwanzig und sieben und zwanzig des Gesetzes vom neunten November achtzehnhundert drei und vierzig enthaltenen Vorschriften zu verfahren.

Artikel sechs und dreißig. Sollte durch die im Artikel fünf bezeichneten Umstände oder beim Ablauf des dreißigsten Jahres die Auflösung der Gesellschaft durch die Generalversammlung beschlossen werden, so

wird dieselbe die zweckmäßigste Weise dieser Auflösung berathen und feststellen.

Artikel sieben und dreißig. Alle Streitigkeiten zwischen der Verwaltung und den Aktionairen sollen in Düsseldorf durch Schiedsrichter mit Verzichtleistung auf Appellation und gerichtliches Verfahren geschlichtet werden.

Artikel acht und dreißig. Alle öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in der Düsseldorfer Zeitung, der Kölnischen Zeitung und in dem Amsterdamer Handelsblatte, so lange diese Blätter bestehen.

Im Falle eines dieser Blätter eingeht, bestimmt die nächste Generalversammlung mit Genehmigung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf an Stelle des eingegangenen ein anderes Blatt, und genügt bis dahin, daß dies geschehen, die Publikation in den übrigen Blättern.

Außerdem ist die Königliche Regierung befugt, sobald sie es für erforderlich erachtet, vorzuschreiben, welche Blätter an die Stelle der obengenannten treten sollen.

Diese Verfügung ist durch die Amtsblätter der Regierungen zu veröffentlichen, in deren Bezirk die inländischen Gesellschaftsblätter erscheinen.

Artikel neun und dreißig. Die Königliche Regierung ist befugt, einen Commissär zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes für beständig oder für einzelne Fälle zu bestellen.

Dieser Commissar kann nicht nur die Verwaltung, die General-Versammlung oder sonstige Organe der Gesellschaft gültig zusammen berufen und ihren Berathungen beiwohnen, sondern auch jederzeit von den Büchern, Rechnungen, Registern und sonstigen Verhandlungen und Schriftstücken der Gesellschaft Einsicht nehmen.

(Schema der Aktie.)

Düsseldorfer

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

(Von des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 7. März 1845 bestätigt.)

Nominal-Aktie Nro. . . .

über **Tausend Thaler Preussisch Courant.**

Nachdem der Herr . . . . die Summe von **Einhundert Thalern** Preußisch Courant eingezahlt und durch Ausstellung von Sola-Wechseln die Zahlungsverbindlichkeit von Neunhundert Thalern Preußisch Courant übernommen hat, ist demselben die gegenwärtige Aktie unter Zusicherung aller durch das Statut der Gesellschaft begründeten Ansprüche ausgefertigt worden.

Die Uebertragung dieser Aktie kann auch nach §. 13 des Statuts nur mit Genehmigung der Verwaltung geschehen.

Düsseldorf den . . . .

Die Verwaltung
der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

(Schema des Dividende-Coupons.)

Düsseldorfer

Allgemeine Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport.

Actie Nro. . . . Dividende-Coupons Nro. . . .

Inhaber dieses Scheines erhält gegen dessen Rückgabe aus der Kasse der Gesellschaft am 1. Oktober 18 . . die von der General-Versammlung beschlossene Dividende für das Jahr 18 . . im Betrage von . . laut der gemäß Art. 10 der Statuten ergangenen öffentlichen Bekanntmachung.

Düsseldorf den . . . 18 . . .

Die Verwaltung.

Bekanntmachung,

die III. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betreffend.

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Regierungsblatt S. 620) wurde heute die III. Verloosung des

„Neuen Anlehens 1852" zu 4½ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß die in dem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens unter der Vignette der Obligationen enthalten ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852"

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1. August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, werden hiemit unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet.

1) Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 30. September 1858 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 30. September 1858 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a. Die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der kgl. Spezialkasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse in München, sowie bei den k. Spezialkassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die kgl. Spezialkasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Kasse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der k. Staatsschuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Kapitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) den kgl. Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kassen, welche solche ausgestellt haben, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungs-Anweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Kasse (sowohl für das Kapital, wie für die Zinse) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betreffend.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 30. Sept. 1858 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Kapitalien kann bis auf weitere Verfügung sowohl gegen 4½ % Eisenbahn-Anlehens-Obligationen, als auch mit Arrosirung — wie bisher — gegen solche Obligationen zu 4 % stattfinden.

München, den 22. Juni 1858.

Königliche bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sieger, Sekretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgefundenen dritten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Roth geschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

08	251*	513	762	1017*	1271	1535	1781	2037	2267*	2539	2790*
13	262	515	765*	1635	1281	1541*	1786	2039	2290*	2542	2797
15	265*	516*	775	1041*	1286	1542*	1789	2042	2297	3547	2802*
16*	275	534	777*	1042*	1289	1553	1792	2047	2302*	2548	2828
34	277*	536	778*	1053	1292	1566*	1810*	2048	2328	2551	2831
36	278*	547	796	1066*	1310*	1567*	1814	2051	2331	2564*	2832*
47	296	548	808	1067*	1314	1569	1817*	2064*	2332*	2566	2837
48	308	551*	* 813	1069	1317*	1571	1835	2066	2337	2567*	2839
51*	313	562	815	1071	1335	1581	1841*	2067*	2339	2590*	2842
62	315	565*	816*	1081	1341*	1586	1842*	2090*	2342	2597	2847
65*	316*	575	834	1086	1342*	1589	1853	2097	2347	2602*	2848
75	334	577*	836	1089	1353	1592	1866*	2102*	2348	2628	2851
77*	336	578*	847	1092	1366*	1610*	1867*	2128	2351	2631	2864*
78*	347	596	848	1110*	1367*	1614	1869	2131	2364*	2632*	2866
96	348	608	851*	1114	1369	1617*	1871	2132*	2366	2637	2867*
108	351*	613	862	1117*	1371	1635	1881	2137	2367*	2639	2890*
113	362	615	865*	1135	1381	1641*	1886	2139	2390*	2642	2897
115	365*	616*	875	1141*	1386	1642*	1889	2142	2397	2647	2902*
116*	375	634	877*	1142*	1389	1653	1892	2147	2402*	2648	2928
134	377*	636	878*	1153	1392	1666*	1910*	2148	2428	2651	2931
136	378*	647	896	1166*	1410*	1667*	1914	2151	2431	2664*	2932*
147	396	648	908	1167*	1414	1669	1917*	2164*	2432*	2606	2937
148	408	651*	913	1169	1417*	1671	1935	2166	2437	2667*	2939
151*	413	662	915	1171	1435	1681	1941*	2167*	2439	2690*	2942
162	415	665*	916*	1181	1441*	1686	1942*	2190*	2442	2697	2947
165*	416*	675	934	1186	1442*	1689	1953	2197	2447	2702*	2948
175	434	677*	936	1189	1453	1692	1966*	2202*	2448	2728	2951
177*	436	678*	947	1192	1466*	1710*	1967*	2228	2451	2731	2964*
178*	447	696	948	1210*	1467*	1714	1969	2231	2464*	2732*	2966
196	448	708	951*	1214	1469	1717*	1971	2232*	2466	2737	2967*
208	451*	713	962	1217*	1471	1735	1981	2237	2467*	2739	2990*
213	462	715	965*	1235	1481	1741*	1986	2239	2490*	2742	2997
215	465*	716*	975	1241*	1486	1742*	1989	2242	2497	2747	3009
216*	475	734	977*	1242*	1489	1753	1992	2247	2502*	2748	3020
234	477*	736	978*	1253	1492	1766*	2002*	2248	2528	2751	3030*
236	478*	747	996	1266*	1510*	1767*	2028	2251	2531	2764*	3037*
247	496	748	1010*	1267*	1514	1769	2031	2264*	2532*	2766	3038
248	508	751*	1014	1269	1517*	1771	2032*	2266	2537	2767*	3042*

Rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummern:

3053	3220	3380	3553	3720	3880	7052	7207	7371*	7521	7682*	7852
3055*	3230*	3392*	3555*	3730*	3892*	7053*	7213	7372	7539	7687*	7853*
3061*	3237*	3393	3561*	3737*	3893	7064	7214	7378*	7549	7697	7864
3066	3238	3396*	3566	3738	3896*	7071*	7221	7382*	7552	7707	7871*
3076*	3242*	3409	3576*	3742*	3909	7072	7239	7387*	7553*	7713	7872
3080	3253	3420	3580	3753	3920	7078*	7249	7397	7564	7714	7878*
3092*	3255*	3430*	3592*	3755*	3930*	7082*	7252	7407	7571*	7721	7882*
3093	3261*	3437*	3593	3761*	3937*	7087*	7253*	7413	7572	7739	7887*
3096*	3266	3438	3596*	3766	3938	7097	7264	7414	7578*	7749	7897
3109	3276*	3442*	3609	3776*	3942*	7107	7271*	7421	7582*	7752	7907
3120	3280	3453	3620	3780	3953	7113	7272	7439	7587*	7753*	7913
3130*	3292*	3455*	3630*	3792*	3955*	7114	7278*	7449	7597	7764	7914
3137*	3293	3461*	3637*	3793*	3961*	7121	7282*	7452	7607	7771*	7921
3138	3296*	3466	3638	3796*	3966	7139	7287*	7453*	7613	7772	7939
3142*	3309	3476*	3642*	3809	3976*	7149	7297	7464	7614	7778*	7949
3153	3320	3480	3653	3820	3980	7152	7307	7471*	7621	7782*	7952
3155*	3330*	3492*	3655*	3830*	3992*	7153*	7313	7472	7639	7787*	7953*
3161*	3337*	3493	3661*	3837*	3993	7164	7314	7478*	7649	7797	7964
3166	3338	3496*	3666	3838	3996*	7171*	7321	7482*	7652	7807	7971*
3176*	3342*	3509	3676*	3842*	7007	7172	7339	7487*	7653*	7813	7972
3180	3353	3520	3680	3853	7013	7178*	7349	7497	7664	7814	7978*
3192*	3355*	3530*	3692*	3855*	7014	7182*	7352	7507	7671*	7821	7982*
3193	3361*	3537*	3693	3861*	7021	7187*	7353*	7513	7672	7839	7987*
3196*	3366	3538	3696*	3866	7039	7197	7364	7514	7678*	7849	7997
3209	3376*	3542*	3709	3876*	7049						

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei der ersten und zweiten Verloosung gezogenen Endnummern getreten.

München, den 22. Juni 1858.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Entschließung vom 30. Juni 1858 wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtssachen bei dem k. Landgerichte Mainburg dem k. Advokaten Karl Billinger in Abensberg übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 25. Juni 1858.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	$96\frac{1}{4}$
„ à 4 %		$98\frac{3}{4}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %		—	$101\frac{5}{8}$
„ à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	$101\frac{3}{4}$
„ à 5 %	IV. Emission	—	—
„ à 5 %	neue detto	—	$102\frac{3}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
Bank-Aktien	Div. I. Sem.	—	800
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		$101\frac{3}{4}$	$101\frac{5}{8}$
„ „ mit 20 % Einzahlung		$99\frac{1}{2}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	130	130	130	—	16	5	15	13	14	31	—	—	—	53
		Korn	1	23	24	23	1	9	34	9	17	8	59	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	9	14	8	52	8	46	—	—	—	28
Deggendorf	Vom 26. Juni 1858.	Waizen	—	156	156	156	—	16	—	15	38	15	14	—	—	1	36
		Korn	—	35	35	35	—	9	20	9	10	8	56	—	—	—	15
		Gerste	—	2	2	3	—	8	30	8	21	8	12	—	—	—	—
		Haber	—	48	48	48	—	8	8	7	58	7	34	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	70	70	70	—	15	—	14	20	12	18	—	—	1	12
		Korn	—	4	4	4	—	10	18	10	6	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	40	40	40	—	13	30	13	—	12	48	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 23. Juni 1858.	Waizen	—	14	14	14	—	14	36	14	25	14	15	—	—	—	1
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	30	8	21	8	15	—	—	—	12

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
								Preis des Schäffels.									
Landau		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 25. Juni 1858.	Waizen	200	865	1065	1056	9	15	47	15	16	14	14	—	—	1	25
		Korn	22	51	73	66	7	10	44	10	22	9	53	—	—	—	59
		Gerste	36	13	49	45	4	8	1	7	46	7	42	—	—	—	35
		Haber	50	315	365	338	27	7	42	7	27	7	12	—	—	—	12
Mainburg	Vom 30. Juni 1858.	Waizen	—	323	323	301	22	17	9	15	36	14	20	—	—	—	25
		Korn	2	15	17	10½	6½	10	30	10	12	9	36	—	—	—	56
		Gerste	—	1	1	1	—	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17½	17½	17½	—	9	6	7	53	7	42	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	17	33	15	16	13	39	—	—	1	20
		Korn	2	6	8	8	—	10	40	10	20	10	—	—	—	—	52
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	9	—	8	15	7	24	—	—	—	12
Passau	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	9	4	9	—	8	6	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	7½	31½	39	34	5	6	17	5	50	5	16	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 28. Juni 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	14	45	14	32	13	—	—	—	3	14
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 29. Juni 1858.	Waizen	—	216	216	216	—	15	12	13	51	12	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 26. Juni 1858.	Waizen	12	792	804	803	1	14	29	13	50	12	56	—	—	—	38
		Korn	2	78	80	80	—	10	18	10	—	9	42	—	—	—	36
		Gerste	—	30	30	30	—	8	12	8	—	7	14	—	4	—	—
		Haber	9	198	207	176	31	8	3	7	47	7	21	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 30. Juni 1858.	Waizen	28	400	428	352	76	16	9	15	40	15	15	—	—	1	7
		Korn	—	15	15	15	—	8	49	8	32	8	20	—	—	—	25
		Gerste	3	6	9	8	1	7	30	7	12	7	—	—	—	—	6
		Haber	—	4	4	4	—	6	45	6	28	6	12	—	—	—	32

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 55. Landshut, Mittwoch den 7. Juli **1858.**

Inhalt:

Die Verehelichung bayerischer Unterthanen im Auslande. — Uferschutzbauten auf Kreisfonds. — Die gegen die ledige Taglöhnerin Magdalena Bertrud aus Langnau in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung. — Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen. — Postportofreiheit dienstlicher Sendungen der k. Revierförster. — Das Verbot der Vermögens-Aushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit — Todesscheine bayerischer Unterthanen. — Nachforschungen nach einem gewissen Gottlieb Schulzer alias Franz Bürger oder Burger. — Polizeivorschriften zum Schutze der Eisenbahnen. — Bewilligung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, k. Landcommissariats Pirmasens. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1858 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 24,892.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verehelichung bayerischer Unterthanen im Auslande betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige der k. Gesandtschaft in Paris wird von in Frankreich lebenden bayerischen Unterthanen, welche behufs der Erlangung der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Documente unmittelbar an ihre Heimatbehörden sich gewendet haben, häufig Klage darüber geführt, daß die Ausfolgelassung der fraglichen Urkunden ungebührlich verzögert werde, oder die hierauf gerichteten Gesuche gänzlich unberücksichtigt bleiben.

Da die verzögerte Erledigung dieser Angelegenheiten den Betheiligten nicht selten erhebliche Nachtheile oder ernstliche Verlegenheiten bereitet, so erscheint es billig, daß die in Frage stehenden Gesuche immer schleunigst der vorgeschriebenen Würdigung unterstellt und je nach dem Ergebnisse die Verabfolgung der erbetenen Urkunden oder die Bekanntgabe der der Ausfolgelassung entgegenstehenden Hindernisse, beziehungsweise der etwa noch beizubringenden Belege bewirkt werde, und zwar entweder durch die Mandatare der Gesuchsteller oder im diplomatischen Wege.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher im Auftrage des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23./25. lfd. Mts. hiemit angewiesen, die bei ihnen einkommenden Gesuche von im Auslande befindlichen Bayern um die Verabfolgung der zu ihrer Verehelichung erforderlichen Dokumente in der angedeuteten

Weise jederzeit einer möglichst beschleunigten Erledigung zuzuführen.

Landshut, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, kgl. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,703.

An sämmtliche k. Baubehörden von Niederbayern.

(Uferschutzbauten auf Kreisfonds betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es ist vorgekommen, daß k. Baubehörden unterlassen haben, mit den Anträgen über Herstellung neuer Uferschutzbauten auf Kreisfonds oder für Fortsetzung bereits früher begonnener Bauten dieser Art Planskizzen vorzulegen.

Da jedoch ohne solche Pläne die Frage, ob die projektirten Bauten wirklich nur den Uferschutz und nicht zugleich auch oder ausschließend die Flußkorrektion bezwecken, ebenso wenig wie die größere oder mindere Dringlichkeit der Vornahme des Baues richtig beurtheilt werden kann, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, den dießfallsigen Berichtsvorlagen jederzeit mit der für obige Beurtheilung erforderlichen Ausdehnung ausgearbeitete Planskizzen beizufügen, und im Falle die Fortsetzung älterer Schutzbauten in Anregung gebracht ist, die früher hinausgegebenen Pläne, nachdem in denselben angedeutet worden ist, welche Strecke bereits gebaut wurde, und welche nach dem Voranschlage in Angriff genommen werden soll, neuerdings vorzulegen.

Landshut, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,981.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern, dann die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Die gegen die ledige Taglöhnerin Magdalena Bertrud aus Langnau in Württemberg ausgesprochene Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die unten signalisirte ledige Taglöhnerin Magdalena Bertrud aus Langnau in Württemberg wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kempten vom 4. d. Mts. wegen Vergehens des Diebstahls in eine dreitägige Gefängnißstrafe verurtheilt und zugleich nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obenbezeichneten Behörden werden hievon zum weitern Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der Magdalena Bertrud, ledige Vagantin von Langnau, kgl. württembergischen Oberamts Tettnang.

Alter: 35 Jahre, Größe 5′ 5″, Haare: blond, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase: proportionirt, Gesichtsfarbe: gesund.

Ad Num. 24,708.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern und die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der ledige Bauerssohn Johann Furtner von Steinkirchen, kgl. Landgerichts Erding, welcher einigermaßen blödsinnig ist, hat sich vor mehreren

Wochen vom Hause entfernt und konnte seither nicht ermittelt werden.

Obengenannte Behörden erhalten deshalb unter Bekanntgabe des nachstehenden Personalbeschriebes den Auftrag, über den dermaligen Aufenthalt des Genannten Nachforschungen anzustellen und deren etwaiges Resultat dem k. Landgerichte Erding mitzutheilen.

Landshut, den 30. Juni 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschrieb.

Johann Furtner ist 47 Jahre alt, 6' groß, hat schwarzgraue Haare, hellgraue Augen, einen proportionirten Mund, gesunde Gesichtsfarbe, gute Zähne, eine länglichte Gesichtsbildung und ist bartlos, ohne besondere Kennzeichen.

Bei seiner Entfernung trug er eine schwarzlederne Hose, einen schwarzbraunen sogenannten Biber-Janker, eine Weste vom Sommerzeug mit schwarzem Grund und hell- und dunkelblauen Streifen, einen schwarzen Filzhut und schwarze Wadenstiefel.

Ad Num 19,332.

An die königl. Forstämter in Niederbayern.

(Postportofreiheit dienstlicher Sendungen der k. Revierförster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird ein Abdruck des in rubr. Betr. an die k. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg ergangenen und generalisirten höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 15. vor. Monats Num. 8305 zur Wissenschaft und mit dem Anhange mitgetheilt, hienach das untergeordnete Personal gehörig anzuweisen.

Landshut, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8,305.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen im bez. Betr. an die kgl. Regierungsfinanzkammer der Oberpfalz und von Regensburg erlassen wurde, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft und Darnachachtung.

Unter Rückschluß des vorgelegten Schreibens der Generaldirektion der kgl. bayr. Verkehrsanstalten vom 28. v. Mts. wird der kgl. Regierungsfinanzkammer erwidert, daß auch in dem Falle, wo zwei Revierförster am nämlichen Orte wohnen, die Beisetzung des Familien-Namens nicht nöthig ist, es genügt, wenn die Benennung des Reviers beigefügt wird, z. B.:

An den k. Revierförster von Bodenwöhr I (oder II) zu Bodenwöhr.

Hienach ist das untergeordnete Personal anzuweisen.

München, den 15. Juni 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer von Niederbayern.
Postportofreiheit dienstlicher Sendungen der k. Revierförster betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär: an dessen Statt der kgl. Rath: Steinheil.

Ad Num. 25,317.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Verbot der Vermögensaushändigung an Unteroffiziere und Soldaten während ihrer Dienstzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Vorschrift der durch Gesetz vom 15. April 1840 erneuerten und für alle Gebietstheile des Königreichs giltig erklärten Verordnung vom 21. August 1807 (Regierungsblatt 1807 Seite 1394) ist das Vermögen der Unteroffiziere und Soldaten, so lange sie im Heere wirklich dienen, dergestalt vinculirt, daß von der Substanz dieses Vermögens ohne Zustimmung

der vorgesetzten Militärstelle an Niemanden Etwas verabfolgt werden darf, und zwar bei Vermeidung nochmaliger Zahlung.

Da es gleichwohl vorgekommen ist, daß Verwandte, Vormünder oder Schuldner von Militärpersonen mit Außerachtlassung des erwähnten Verbotes aus dem in ihren Händen befindlichen Vermögen Zahlungen geleistet, und sich dadurch in eine Haftbarkeit versetzt haben, die namentlich in Desertionsfällen in ihrem vollen Umfange in Anspruch genommen werden müßte, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. Februar 1854 sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, durch Benützung der Lokal-Intelligenz- und der Amtsblätter die Vorschrift der Verordnung vom 21. August 1807, beziehungsweise des Gesetzes vom 15. April 1840 neuerdings zu veröffentlichen, und auch andere sich darbietende Gelegenheiten zu benützen, um die Betheiligten gegen jene schweren Nachtheile sicher zu stellen, welchen sie sich unfehlbar aussetzen, wenn sie in Unkenntniß oder wissentlicher Uebertretung des mehrbesagten Verbotes außer dem Zinsenanfall Etwas von dem Vermögen im Heere dienender Militärpersonen an wen immer verabfolgen lassen.

Landshut, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,222.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Todesscheine bayerischer Unterthanen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es liegt der Todesschein eines am 5. Januar 1856 im Militär-Hospital zu Mascara gestorbenen gewissen Georg Reef oder Rees, Kolonisten der Ackerbau-Kolonie der Habra in der Provinz Oran, geboren den 14. März 1831 angeblich zu Masbach in Bayern, Sohn des Georg Reef oder Rees und der Magdalena Kegel vor.

Da die Heimath dieses Individuum bisher nicht ermittelt werden konnte, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, deßfalls genaue Nachforschungen anzustellen, und ein günstiges Ergebniß unfehlbar binnen 4 Wochen zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,119.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Nachforschungen nach einem gewissen Gottlieb Schulzer alias Franz Bürger oder Burger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem als Untersuchungsgericht fungirenden Bezirksamte Skt. Florian in Oesterreich ob der Enns befindet sich wegen des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit ein ausweisloses Individuum in Untersuchung, welches zuerst Gottlieb Schulzer und dann Franz Bürger alias Burger sich nannte und über dessen Antezedentien und Herkunft bis jetzt nichts ermittelt werden konnte.

Dieser Arrestant ist nun zwar in dem Wiener-Central-Polizeiblatte am 27. April d. Js. ausgeschrieben worden und es ist diese Ausschreibung auch in Eberhards Polizei-Anzeiger vom 4. v. Mts. übergegangen; nachdem aber jenes Individuum in höherem Grade bedenklich erscheint und wegen seiner geschwollenen Fußknöchel verdächtig ist, aus einem Arreste entsprungen zu sein, so werden die obengenannten Behörden in Folge einer höchsten Entschließung des kgl.

Staats-Ministeriums des Innern vom 25. vor. Mts. auf dieses verdächtig scheinende Individuum unter Mittheilung eines Abdruckes der allegirten Bekanntmachung aus dem Wiener Central-Polizeiblatte besonders aufmerksam gemacht, ferners beauftragt, sofort Nachforschungen nach demselben anzustellen und ein allenfallsiges Ergebniß an die unterfertigte Stelle zur Anzeige zu bringen.

Fehlanzeigen sind erlassen.

Landshut, den 1. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

(Bedenklicher Ausweisloser.) Ein unbekannter, höchst bedenklicher Ausweisloser, befindet sich wegen Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit bei dem Untersuchungsgerichte St. Florian in Haft. Derselbe nannte sich bei seiner Betretung Schulzer Gottlieb, aus Hennersdorf in Sachsen, gab sodann aber an, daß er Bürger Franz heiße, aus Deutschböhmen, unbekannten Ortes gebürtig sei, als Knabe von 5—6 Jahren mit seinen Eltern Franz und Rosina Bürger nach der Stadt Francisca in Amerika ausgewandert sei, im Sommer 1857 aber mit einem Reisepasse versehen, in New-York sich einschiffte und in Hamburg beiläufig um Michaeli 1857 landete.

Nachdem derselbe seinen Reisepaß zwischen Wien und Ems verloren haben will, auch keine näheren oder nur widersprechende Auskünfte über Amerika zu geben vermag, dürften seine Aussagen nur Erfindungen sein, und eine, wahrscheinlich von getragenen Fesseln herrührende Geschwulst an den Knöcheln, erregt den gegründeten Verdacht, daß derselbe ein entwichener Sträfling sei.

Personal-Beschreibung. Er ist angeblich 35 Jahre alt, groß, schlank, hat ein längliches, blasses Gesicht, blaue Augen, finstern Blick, braune Haare, lichtgraue Augenbrauen, mittelhohe, etwas gewölbte Stirne, proportionirte, etwas gebogene Nase, regelmäßigen Mund, am Unterkiefer mangelhafte Stockzähne, röthlich-braunen, kurzen Vollbart und als besonderes Kennzeichen an der linken Seite des Rückens eine linsengroße, behaarte Warze, spricht rein deutsch, im norddeutschen Dialekte, trug einen dunkelbraunen braungestreiften Tüffelrock mit silbergrauem, schwarz geflecktem, barchentenem Unterfutter, blaugraue, braun und blau quadrillirte Struckhose, eine rothbraune Weste von Baumwollsammt, schwarztaffetnes Chemisette, schwarzseidenes Halstuch, breitkrämpigen, grauen Kastorhut, lederne Halbstiefel, leinenes Hemd, solche Unterziehhose und blaukattunenen Nachtspenser und hatte einen oben gekrümmten, rohrartig lackirten Stock, ein Paar Schlafschuhe und ein Paar blaue, schafwollene Socken, ein messingenes Petschirstöckel mit den Buchstaben: „C. A. und dem Namen Hummel" bei sich.

Sachdienliche Auskünfte über das Vorleben und näheren persönlichen Verhältnisse dieses Ausweislosen sind dem nachgenannten Gerichte mitzutheilen.

(K. K. Unters.-Ger. St. Florian 13/4 58.)

Ad Num. 25,181.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeivorschriften zum Schutze der Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend werden die durch höchste Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. vor. Mts. zum Schutze der sämmtlichen bayerischen Eisenbahnen und ihres Betriebes erlassenen Vorschriften, wodurch die gemäß Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. August 1844 speziell für die kgl. Eisenbahnen und ihren Betrieb bestehenden provisorischen Polizei-Vorschriften (Administr. Verord.-

Sammlung Band XXVIII Seite 633 u. ff.) ersetzt sind, zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Die Polizeibehörden an den Bahnlinien haben die weitere Veröffentlichung dieser Vorschriften zu verfügen und bei Handhabung derselben entsprechend mitzuwirken.

Landshut, den 2. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Polizeiliche Vorschriften
zum
Schutze der Eisenbahnen und des Eisenbahnbetriebes.

Genehmigt durch höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern und des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 24. Juni 1858 Nr. 6085.

§. 1. Allen nicht zum Eisenbahnbau- oder Betriebsdienste gehörenden Personen ist verboten, die Bahn und die dazu gehörenden Gräben, Böschungen und Dämme, sowie das ganze dazu gehörende und mit Steinen abgegränzte Vorland zu betreten, daselbst sich aufzuhalten, zu reiten, mit Wagen oder Schubkarren zu fahren, Vieh zu treiben oder zu weiden, zu grasen u. s. w. oder Gegenstände daselbst, wenn auch nur auf kurze Zeit, abzulegen.

§. 2. Nur an den als Uebergänge bezeichneten Stellen darf die Bahn von Fußgängern, Reitern und Wagen, und nicht eher überschritten werden, als bis die Schranken (Barrieren) von den Bahnbediensteten geöffnet worden sind.

§. 3. Vieh darf an den erlaubten Uebergängen nur mit fliegender Geisel übergetrieben werden, und mit Wagen darf die Bahn nur im Schritt, aber ohne mindesten Aufenthalt überfahren werden.

§. 4. Fuhrwerke, Reiter, Lastthiere und Viehherden, welche bei gesperrten Schranken (Barrieren) ankommen, haben bis zur Oeffnung durch einen Bahndiener in einer Entfernung von mindestens 20 Schritten zu halten; und Fußgänger dürfen zwar bis zur Schranke vortreten, ohne jedoch dieselbe zu berühren.

§. 5. Wenn zwei oder mehrere Fuhrwerke gleichzeitig an einer Uebergangstelle ankommen oder sich begegnen, so hat der Bahnwärter zu bestimmen, welches zuerst u. s. w. über die Bahn fahren darf.

§. 6. Das eigenmächtige Oeffnen oder Uebersteigen der geschlossenen Schranken (Barrieren), sowie das Besteigen oder Ueberschreiten der Einfriedigungen der Bahn und der Stationshöfe, Wächterhütten, ist auf das Strengste verboten.

§. 7. Uebertretungen dieser Vorschriften, sowie Beschädigungen der Bahn und Frevel an derselben oder ihren Zugehörungen, an Wagen, Schranken (Barrieren), Einfriedigungen, Signalen, Bahnwärter- und Bahnwächter-Hütten u. s. w. werden, wenn sie keine strafrechtliche Einschreitung nach sich ziehen, polizeilich mit Geld bis zu 50 fl. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

§. 8. Mit dem Vollzuge dieser Vorschriften sind sämmtliche Bahnbedienstete nach ihren Instruktionen beauftragt, und amtlich darauf verpflichtet.

Ihren hierauf bezüglichen Aufforderungen und Anordnungen ist daher unbedingte Folge zu leisten, und es steht ihnen zu, nach Umständen sich entweder der Person des Uebertreters oder eines Pfandobjektes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern. Sämmtliche Bahnbedienstete stehen, als für den öffentlichen Dienst Verpflichtete, unter dem besonderen Schutz der Gesetze und Widersetzungen gegen sie haben nach Umständen strafrechtliche Behandlung zur Folge.

§. 9. Die Bahnbediensteten sind berechtigt, zur Aufrechthaltung des Bahnschutzes nöthigenfalls die Hülfe der Ortspolizeibehörden, dann der k. Gendarmerie anzurufen, welche solche augenblicklich zu leisten verpflichtet sind.

Ad Num. 25,262.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Bewilligung einer Collekte zum Zwecke der Erbauung einer katholischen Kirche in Waldfischbach, kgl. Landcommissariats Pirmasens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, welche mit Einsendung der in obenbezeichneter Angelegenheit eingegangenen Sammlungsgelder und mit der deßfallsigen Anzeige-Erstattung noch im Rückstande sind, werden an die unverweilte Erledigung der Regierungs-Ausschreibung vom 27. April ds. Js. (v. Krs.-Amts-Blatt Seite 545) hiemit erinnert.

Landshut, den 3. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 3. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Freßierer, Sekr.

Ad Num. 142.

Das Präsidium

des königl. Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 27. vorigen Monats praes. am Heutigen, die Eröffnung der dritten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1858 abzuhaltenden Schwurgerichts-Sitzung

auf Montag den 4. Oktober d. Js.

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des königlichen Appellationsgerichtes von Niederbayern Gustav Miller, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichtes Straubing Ludwig Paur ernannt wurde.

Passau, am 1. Juli 1858.

Freiherr von Waldenfels, Präsident.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 30. Juni 1858 ist der erledigte Schul- und Meßnerdienst zu Kollnburg, k. Landgerichts Viechtach, dem Schullehrer Alexander Maurer von Grafenwiesen, k. Landgerichts Kötzling, verliehen worden.

☞ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 10. Juli **1858.**

Inhalt:

Die Collekte zur Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche in Konstantinopel. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene. — Eine im Orte Loffeld aufgegriffene taubstumme Person. — Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Artikel 1 und 7 desselben. — Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Mindelheim. — Die Bitte des Müllers Michael Baumann von Mühlham, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen. — Agenturen der württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn. — Das Gesuch des Zahnarztes Emanuel Sternfeld von München um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Wiederbesetzung der Pfarrei Lehenthal, Dekanats Culmbach. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours- und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 25,411.

An sämmtliche k. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Collekte zur Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche in Konstantinopel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von Seiner Majestät dem Könige allerhöchst genehmigte Collekte zur Erbauung eines Krankenhauses für Deutsche in Konstantinopel hat einen Ertrag von 9157 fl. 6 kr. abgeworfen, welcher sich auf die einzelnen Regierungsbezirke vertheilt, wie folgt:

	fl.	kr.	dl.
Oberbayern	1634	8	3
Niederbayern	916	8	—
Pfalz	1613	53	2
Oberpfalz und Regensburg .	205	20	—
Oberfranken	341	16	—
Mittelfranken	1365	13	1
Unterfranken u. Aschaffenburg	1331	19	3
Schwaben und Neuburg .	1749	46	3

Von obiger Summe wurde nach Abzug der Kosten, Spesen und der durch Umwechslung nicht mehr gangbarer Münzen herbeigeführten Verluste der Betrag von 9129 fl. 30 kr. durch Vermittlung der k. k. österreich'schen Regierung an den allgemeinen deutschen Wohlthätigkeits-Verein zu Konstantinopel ausgehändigt und ist die Empfangsbestätigung hierüber zurückgelangt. Gleichzeitig ging dem genannten Vereine aber auch

die Eröffnung zu, wie sich die k. bayerische Regierung der Hoffnung hingebe, daß der Verein im Hinblicke auf die namhafte Summe der Unterstützung sich besonders veranlaßt finden werde, seine Hilfe erkrankenden bayerischen Staatsangehörigen in Konstantinopel zu Theil werden zu lassen. Die Erfüllung dieses Wunsches sicherte der Verein mit dem Bemerken zu, daß er dieselbe als Pflicht betrachte und daß er in dem nächsten Jahresberichte dem Ausdrucke des Dankes für die aus Bayern geflossenen Gaben eine weitere Verbreitung geben werde.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte Niederbayerns, dann die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau erhalten hievon gemäß höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. vorigen Monats mit dem Auftrage Kenntniß, für geeignete Veröffentlichung durch die Lokalblätter Sorge zu tragen.

Landshut, den 3. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 24,844.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird behufs des vorgeschriebenen Verfahrens eröffnet, daß

1) der ledige Schafknecht Christian Schempp von Holzmaden, kgl. württemberg'schen Oberamts Kirchheim, wegen Vergehens des einfachen Diebstahls durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 27. Mai 1858 zu einer doppelt geschärften Gefängnißstrafe von 15 Tagen verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen, und

2) der bereits nach Erkenntniß des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 27. November 1856 (Kreisamtsblatt von Niederbayern vom Jahre 1857 Seite 31) des Landes verwiesene Jakob Karl von Fahrenbach, großherzoglich badischen Bezirksamtes Moosbach, durch Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichts Windsheim vom 2. Juni 1858 von der gegen ihn erhobenen Anschuldigung wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung zwar freigesprochen, jedoch wegen Vergehens des einfachen Diebstahls unter Einrechnung der durch das rechtskräftige Erkenntniß des k. Kreis- und Stadtgerichts Würzburg vom 27. November 1856 gegen ihn ausgesprochene Strafe in eine doppelt geschärfte Gefängnißstrafe von einem Monate verurtheilt und wiederholt des Landes verwiesen wurde.

Landshut, den 3. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement
des Schafknechts Christian Schempp v. Holzmaden.

Alter: 34 Jahre. Größe: 5' 8". Haare: blond. Stirne: hoch. Augenbrauen: blond. Augen: grau. Nase: breit. Mund: weit. Kinn: rund. Bart: blond. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: schmal. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Signalement
des Jakob Karl von Fahrenbach.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5' 1". Haare: bräunlich. Stirne: hoch. Augenbrauen: bräunlich. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: weit. Kinn: rund. Bart: ohne. Gesichtsfarbe: gesund. Gesichtsform: breit. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 25,047.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Eine im Orte Loffeld aufgegriffene taubstumme Person betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 30. April l. Js. wurde in Loffeld ein als taubstumm sich gerirendes männliches Individuum, wie solches unten signalisirt ist, bettelnd und vagirend von der k. Gendarmerie betroffen und an das k. Landgericht Lichtenfels eingeliefert.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, über die Person und Herkunft dieses Menschen, bezüglich dessen noch beigefügt wird, daß er die an ihn gerichteten schriftlichen Fragen undeutlich nachkritzelte und nur den Namen Johannes Eberlein selbstständig schrieb, zweckdienliche Recherchen zu bethätigen und ein allenfallsiges Ergebniß sowohl sofort dem kgl. Landgerichte Lichtenfels mitzutheilen, als auch hierüber berichtliche Anzeige an die unterfertigte Stelle zu erstatten.

Landshut, den 3. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Größe: 5' 9" 6''', Statur: schlank, Haare: schwarzbraun, Augen: desgleichen, Stirn: nieder, Mund: groß, Nase: spitzig, Gesichtsfarbe: bleichgelblich, Gesichtsform: länglich, Muskulatur: gering. Kleidung, die er bei der Einlieferung trug: Eine hellblaue Soldatenmütze mit ledernem Schirm, einen wollenen Schlips mit grünen, rothen und schwarzen Streifen, eine baumwollene schwarze Weste mit grünen, weißen und blauen Streifen, eine blaue baumwollene Jacke mit grünen Kornblumen und darüber eine schwarztuchene Jacke, mit dunkelblauen Flecken ausgebessert, eine hellblaue baumwollene Hose, mittelst einer Messingschnalle um die Taille festgehalten, ein baumwollenes Hemd, ein Paar zerrissene Lederschuhe.

Ad Num. 23,953.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Artikel 1 und 7 desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 5. vor. Mts., gemäß welchem an die kgl. Rentämter bereits entsprechende Weisung erging, folgt nachstehender Abdruck zur gleichmäßigen Kenntnißnahme.

Landshut, den 4. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 7558.

Wenn ein Gewerbsgeschäft, welches den polizeilichen Vorschriften gemäß ohne besondere Concession oder Lizenz nicht ausgeübt werden darf, demungeachtet zwar unbefugter Weise aber thatsächlich betrieben wird, so ist hiefür im Hinblick auf Art. 1 und 7 des Gewerbsteuer-Gesetzes von Seite der Steuerbehörde die tarifmäßige Gewerbsteuer zu reguliren und zu erheben, es ist jedoch im Falle der Wahrnehmung eines derartigen unbefugten Gewerbsbetriebes hievon der Gewerbspolizeibehörde sofort durch das einschlägige kgl. Rentamt Kenntniß zu geben, damit von dort aus entweder der unbefugte Gewerbsbetrieb eingestellt oder nach Umständen die Ergänzung des entdeckten Mangels durch Nachholung der erforderlichen Bewilligung beseitigt werde. Je nach der hierauf ergehenden polizeilichen Verfügung hat das k. Rentamt ersteren Falles die einstweilen fortgeführte Gewerbsteuer mit dem nächsten Ziele abzuschreiben, letzteren Falles aber im Hinblick auf die nachgeholte Vorbedingung die Steuer auch fernerhin fortzuerheben.

München, den 5. Juni 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierungsfinanzkammer . . . .

Den Vollzug des Gewerbsteuergesetzes vom 1. Juli 1856, insbesondere die Anwendung der Artikel 1 und 7 desselben betr.

Durch den Minister der General-Sekretär: an dessen Statt der kgl. Rath: Steinheil.

Ad Num 25,423.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des k. Landgerichts-Physikats Mindelheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des k. Gerichtsarztes Dr. Petzendorfer ist das Landgerichts-Physikat Mindelheim im Regierungsbezirke Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 4. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,412.

An sämmtliche k. Landgerichte Niederbayerns, dann die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Die Bitte des Müllers Michael Baumann von Mühlham, um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Müller Michael Baumann in Mühlham, Landgerichts Osterhofen, dessen Mühlwehre in der Nacht vom 18. auf den 19. März lauf. Js. durch Hochwasser gänzlich zerstört worden ist, und welcher bei seiner zahlreichen Familie und bei seinen ungünstigen Vermögensverhältnissen die namhaften Kosten der Wiederherstellung der Mühlwehre zu erschwingen nicht im Stande ist, wurde zum Zwecke der erwähnten Wiederherstellung eine auf den niederbayerischen Regierungs-Bezirk beschränkte Collekte bei seinen Gewerbsgenossen bewilliget.

Die k. Landgerichte und genannten Stadtmagistrate werden hiedurch angewiesen, die Vornahme der bewilligten Collekte anzuordnen, die eingehenden Geldbeiträge dem k. Landgerichte Osterhofen zu übersenden und das Sammlungs-Ergebniß anher zur Anzeige zu bringen.

Landshut, den 4. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,515.

(Agenturen der württembergischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Heilbronn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch den Hauptagenten der obenbezeichneten Gesellschaft L. Negrioli in München angezeigte Aufstellung des Kaufmannes Joseph Pummerer in Passau als Agent der gedachten Anstalt hat durch Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 2. d. Mts. die höchste Genehmigung erhalten, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,245.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern und die Magistrate der Städte Landshut, Passau und Straubing.

(Das Gesuch des Zahnarztes Emanuel Sternfeld von München um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung bezeichneten Betreffs zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzugs mitgetheilt.

Landshut, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck ad Num. 6248.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

In der Anlage wird der k. Regierung, K. d. J., das Duplikat einer Vorstellung des Zahnarztes Emanuel Sternfeld von hier, ddo. 22. April l. Js. unter dem Auftrage zugefertiget, dem Insinuationsmandatar desselben, k. Advokaten Hienhöfer dahier eröffnen zu lassen, daß auf den Grund der Prüfung, welche über die von ihm in Vorlage gebrachte Zahntinktur sowie über das vorgelegte Zahnpulver angeordnet wurde, der öffentliche Verkauf dieser beiden kosmetischen Mittel unter der Bedingung genehmiget werde, daß

a) der Preis eines Glases der Zahntinktur den Betrag von 30 Kreuzer, und jener einer Schachtel von Zahnpulver den Betrag von 24 Kreuzer nicht übersteige, dann daß

b) der Verkauf dieser Mittel, soweit er nicht durch 2c. Sternfeld unmittelbar bethätigt wird, nur durch gewerbsberechtigte Apotheker beschäftiget werden dürfe.

München, den 27. Juni 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J.
Das Gesuch des Zahnarztes Emanuel Sternfeld von hier um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 25,667.

An die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau.

(Die Bewilligung von Collekten für Abgebrannte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Anlaß eines jüngst angebrachten und abschlägig beschiedenen Brand-Collekte-Gesuches werden die sämmtlichen k. Landgerichte Niederbayerns, dann die Stadtmagistrate Landshut, Straubing und Passau unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 16. Dezember 1836 (Döllinger Verordn.-Samml. Bd. XIII. Seite 1261), vom 4. April 1840 und 17. Juli 1852 (Döllinger Verordn.-Sammlung neue Folge Bd. XXIX S. 693 u. 696) wiederholt beauftragt, nicht allein die in der Regierungs-Ausschreibung vom 2. August 1852 (Int.-Blatt Seite 528) angeordnete Bekanntmachung regelmäßig in vierteljährigen Zwischenräumen zu verfügen, sondern auch außerdem möglichst dahin zu wirken, daß eine entsprechende Versicherung der Immobilien und namentlich der Mobilien erfolge.

Landshut, den 5. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 25,769.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. Juni dieß Jahrs stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 184 gezogen worden.

Dieselbe enthält 4%ige Hofkammer-Obligationen und zwar

Nr. 31,284 mit $^{3}/_{20}$ der Kapitalsumme, und

Nr. 31,855 bis 32,058 mit ihren ganzen Kapitalsbeträgen, dann

Nr. 32,059 mit $^{1}/_{8}$ der Kapitalssumme im Gesammtkapitalsbetrage von 1,345,684 fl. 44$^{3}/_{4}$ kr.

Diese Obligationen werden nach Vorschrift des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 7. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3090.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Lehenthal, Dekanats Culmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte Pfarrei Lehenthal im Dekanats-Distrikte Culmbach wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: baar . . .	51	15
4 Schäffel $4^{23}/_{32}$ Metzen Korn	44	8
$5^{5}/_{8}$ Klafter weiches Scheitholz .	23	2
2) aus Stiftungskassen baar . .	41	28
3) aus Gemeindekassen baar . .	—	15
— Schäffel $2^{26}/_{32}$ Metzen Waiz; 3 " $4^{1}/_{32}$ " Korn; 1 " $-^{18}/_{32}$ " Gerste	46	52
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, ganz neu erbaut und Genuß der Oekonomiegebäude .	20	—
b) Grundstücke	131	$9\frac{3}{4}$
IV. Ertrag aus Rechten	3	45
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	52	$5\frac{1}{2}$
VI. Observanzmäßige Gaben . . .	3	30
Summa	417	$30\frac{1}{4}$
Lasten	17	$30\frac{1}{4}$
Reiner Ertrag	400	—

Bayreuth, den 3. Juli 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 3962.

Bekanntmachung.

Das

Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg

hat am achtzehnten Juni achtzehn hundert fünfzig acht, Vormittag 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: der k. Rath Iberl als Vorsitzender, Otto, Rath, Cantler, Assessor, Luz, k. Staatsanwalt, Rechtspraktikant v. Petz, Protokollführer, wegen des in Nro. 2876 der Zeitung für Norddeutschland enthaltenen, den Art. 33 des Preßstrafgesetzes verletzenden Aufsatzes: „München, den 1. Juni“ in Anwendung der Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Nummer erkannt, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Nürnberg, den 30. Juni 1858.

Der königliche Direktor

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

Ad Num. 3964.

Bekanntmachung.

Das

Königlich Bayerische Bezirksgericht Nürnberg

hat am 18. Juni 1858, Vormittags 9 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Der kg. Rath Iberl, Vorsitzender, Otto, Rath, Cantler, Assessor, Luz, k. Staatsanwalt, Rechtspraktikant v. Petz, Protokollführer, wegen des in der Nummer 124 der neuen preußischen Zeitung enthaltenen, den Art. 26 des Preßstrafgesetzes verletzenden Artikels: „Würzburg den 29. Mai“ in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes auf Unterdrückung dieser Nummer erkannt, soweit dieselbe noch nicht in Privatbesitz übergegangen ist.

Nürnberg, am 30. Juni 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Augsburger-Cours
vom 1. Juli 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	98¾	—
" à 4½ %	101⅞	101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	101¾
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¾	98½
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	795
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¾	—
" " mit 20 % Einzahlung	99¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 5. Juli 1858.	Waizen	—	156	156	154	2	17	31	16	31	15	39	—	—	1	18
		Korn	1	48	49	48	1	10	39	10	24	10	6	—	—	1	7
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	18	18	18	—	9	6	8	43	8	19	—	9	—	—
Deggendorf	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	460	460	458	2	15	30	15	12	14	47	—	26	—	—
		Korn	—	99	99	96	3	9	34	9	26	9	13	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	95	95	95	—	8	42	8	20	7	58	—	—	—	22
Dingolfing	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	89	89	89	—	15	30	14	46	12	15	—	—	—	18
		Korn	—	8	8	8	—	10	48	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	32	32	32	—	15	30	15	—	14	45	—	—	2	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 5. Juli 1858.	Waizen	—	668	668	668	—	16	—	15	—	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	24	24	24	—	8	30	8	—	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 2. Juli 1858.	Waizen	9	1810	1819	1545	274	16	12	15	41	14	27	—	—	—	35
		Korn	7	150	157	141	16	10	50	10	36	10	9	—	—	—	14
		Gerste	4	24	28	28	—	9	21	8	19	7	32	—	—	—	32
		Haber	27	364	391	379	12	7	41	7	27	7	12	—	—	—	—
Mainburg	Vom 7. Juli 1858.	Waizen	22	216	238	230	8	17	24	16	23	14	30	—	—	—	47
		Korn	6½	21	27½	27½	—	10	43	10	24	9	45	—	—	—	13
		Gerste	—	2	2	2	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	17½	17½	17½	—	9	9	8	41	8	13	—	—	—	48
Neustadt a. d. D.	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	168	168	141	27	17	3	15	48	14	9	—	—	—	2
		Korn	—	33	33	33	—	10	46	10	11	9	45	—	9	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	7	4	9	56	9	14	8	24	—	—	—	59
Passau	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	2	2	2	—	16	—	15	45	13	30	—	—	—	—
		Korn	—	75	75	75	—	9	26	9	24	9	9	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	76	81	81	—	6	58	6	38	6	18	—	—	—	48
Pfeffenhausen	Vom 5. Juli 1858.	Waizen	—	24	24	24	—	16	24	14	55	13	—	—	—	—	28
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	9	6	44	6	30	—	—	—	—
Pilsting	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	162	162	162	—	15	36	14	48	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 3. Juli 1858.	Waizen	1	1039	1040	1040	—	16	32	15	13	14	33	—	—	1	32
		Korn	—	188	188	186	—	11	7	10	50	10	27	—	—	—	50
		Gerste	—	18	18	18	—	9	8	8	38	8	—	—	—	—	38
		Haber	31	179	210	210	—	8	33	8	14	8	5	—	—	—	27
Vilshofen	Vom 7. Juli 1858.	Waizen	76	479	555	450	105	16	13	15	49	15	5	—	—	—	9
		Korn	—	39	39	32	7	8	55	8	36	8	14	—	—	—	4
		Gerste	1	2	3	3	—	8	—	7	28	7	12	—	—	—	16
		Haber	—	18	18	18	—	7	3	6	51	6	32	—	—	—	23

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 14. Juli **1858.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die theoretische Prüfung für den Staats-Baudienst im Jahre 1858 betr. — Den Vollzug der Donau-Schifffahrtsacte hier die Zoll-Behandlung. — Die Erledigung der Pfarrei Niederalteich, k. Landgerichts Hengersberg. — Das Gesuch der Gerichtsärzte Dr. Karl Müller zu Kötzting und Dr. Jakob Meiser zu Bohenstrauß um Genehmigung des Tausches ihrer Dienstesstellen. — Den Verkauf von Bonbons mit sittenverderblichen Devisen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neuses am Berg im Dekanats-Distrikte Kleinlangheim. — Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6711.

(Die theoretische Prüfung für den Staats-Baudienst im Jahre 1858 betreffend.)

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die nächste theoretische Prüfung für den Staats-Baudienst nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 15. November 1856 (Regierungsblatt vom Jahre 1856 pag. 1089) wird

Montags den 18. Oktober l. Js.

ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Candidaten, welche an derselben Theil nehmen wollen, haben ihre deßfallsigen Gesuche bei Vermeidung der Zurückweisung spätestens bis 18. September d. Js. bei der k. Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen.

Diesen Gesuchen sind die in der oben allegirten allerhöchsten Verordnung vorgeschriebenen Zeugnisse im Originale beizufügen; die beglaubigten Probearbeiten über die Fertigkeit im Zeichnen und im Steinschnitte sind bei der persönlichen Anmeldung zu übergeben.

Ueber sämmtliche Beilagen zu jedem Gesuche ist ein mit Namens-Unterschrift versehenes Verzeichniß beizufügen, sowie die Adresse, unter welcher dem Bittsteller das Admissionsdekret zugefertigt werden kann.

München, den 5. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten.

An die Redaktion des Regierungs-Blattes.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) von Wolfanger.

Ad Num. 22,234.

(Den Vollzug der Donau-Schifffahrtsacte, hier die Zollbehandlung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem k. k. österreichischen Finanz-Ministerium zur Vollziehung der Donau-Schifffahrts-Acte de dato Wien den 7. November 1857 (Reggs.-Blatt 1858 Nr. 6) erlassenen provisorischen Zollvorschriften werden im nachstehenden Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten des Handels- und Schiffer-Standes im Regierungsbezirke Niederbayern hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 6. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Vollziehung der Donauschifffahrtsacte ddo. Wien den 7. November 1857 hinsichtlich des Zollverfahrens.

An die Finanz-Landes-Directionen in Wien und Temesvár, dann an die ungarischen Finanz-Landes-Directions-Abtheilungen in Ofen, Preßburg und Oedenburg.

(Zahl 17629 — 367.)

Mit Beziehung auf die hierortigen Erläße vom 5. und 17. Februar 1858, Z. 6721—151 u. 9004 —199 (Verordnungsblatt Seite 24 und 49), womit Auszüge aus der Donauschifffahrtsacte vom 7. November 1857 und aus der Vollzugsverordnung des k. k. Handelsministeriums vom 29. Jänner 1858 bekannt gemacht wurden, werden in Absicht auf das Zollwesen folgende weitere Bestimmungen zur genauen Darnachachtung vorgezeichnet:

§. 1.

Da nach Art. V und nach Art. VIII der Donauschifffahrtsacte alle Schiffe bei dem ihnen zustehenden Schifffahrtsbetriebe auf dem Fuße einer vollständigen Gleichstellung behandelt werden sollen, so ist dieser Grundsatz auch auf folgende, bisher einzelnen Transportunternehmungen zugestandene Erleichterungen des Zollverfahrens anzuwenden, als:

a) Die mit Erlaß der ehemaligen Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oesterreich ob der Enns und Salzburg vom 8. März 1838, Z. 86 und Genehmigung der allgemeinen Hofkammer vom 9. Mai 1838, Z. 18329, der bayrischen Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft zugestandene Erleichterung, wornach die auf ihren, über Engelhartszell eintretenden Dampfbooten geladenen Waaren und Reise-Effekten für die Fahrt nach Linz weder unter Collien noch Ladungsraum-Verschluß gelegt, sondern mittels Ansagescheins unter amtlicher Begleitung nach Linz angewiesen werden;

b) Die mit Hofkammerdecret vom 26. Febr. 1848, Z. 5619—64, der k. k. priv. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft ertheilte Bewilligung, die nach der Türkei zu versendenden Waaren (Ausfuhr- und Durchfuhrgüter) schon beim Wiener Hauptzollamte der vorgeschriebenen Austritts-Amtshandlung unterziehen zu lassen, jedoch unter der Bedingung der amtlichen Begleitung und der Anlegung des Ladungsraum-Verschlußes;

c) Die mit der Vorschrift vom 26. Juni 1851, Z. 9339, F. M. über die Behandlung der Reisenden und Frachtgüter, welche mittels der Dampfboote der k. k. priv. österr. Donaudampfschifffahrts-Gesellschaft über Orsova befördert werden, für die Thalfahrt und für die Bergfahrt zwischen Wien und Orsova zugestandenen Erleichterungen, wornach die aus der Türkei in Orsova auf Dampfschiffen dieser Gesellschaft einlangenden Waaren und Effekten, welche für Pest oder Wien bestimmt sind, unter Ladungsraum-Verschluß und amtlicher Begleitung mittels bloßen Ansagescheines an das Hauptzollamt in Pest oder beziehungsweise Wien zur Vollziehung des Zollverfahrens angewiesen werden können.

Diese Anweisung mittels Ansagescheines kann übrigens auch an ein anderes, an der Donau gelegenes Hauptzollamt, z. B. an jenes in Preßburg stattfinden, wenn die Waaren dahin bestimmt sind;

d) Die mit den Finanz-Ministerial-Verordnungen vom 26. Mai 1856, 17,597 — 339 und vom 9. September 1857, Z. 31,777—629, den bayerischen Dampfschiffen, sowie jenen der österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, in der Fahrt von Passau über Engelhartszell nach Linz oder Wien, unter der Bedingung, daß solche Schiffe zur Anlegung eines vollkommen sichernden Ladungsraum-Verschlußes eingerichtet seien, zugestandene Erleichterung durch Anwendung des summarischen Zollverfahrens mittels Ansagescheines, gegen Beobachtung der für den Waarentransport auf den aus der Türkei unter Ladungsraum-Verschluß einlangenden Dampfschiffen vorgezeichneten Bestimmungen;

e) Die mit Erlaß vom 16. Juni 1856, Z. 21,041 —409, der österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft zugestandene Erleichterung hinsichtlich der amtlichen Begleitung, wornach deren Transportschiffe in der Bergfahrt von Orsova bis Wien, wenn auf denselben blos Getreide, Hülsenfrüchte oder auch andere im Eingange nicht höher als mit 1 fl. 30 kr. pr. Zollzentner belegte, ledig (d. i. ohne Verpackung) geladene Waaren transportirt werden, nach vorläufig erlangter Ueberzeugung, daß nicht andere Artikel beigeladen sind, gegen Anlegung des Ladungsraumverschlußes (zum Behufe der Anweisung mittels Ansagescheines) von der Beigebung einer amtlichen Begleitung freizulassen, und die Schlüssel zum Ladungsraumverschluße unter versiegeltem, an das Zollamt des Bestimmungsortes addressirten Umschlage dem Capitän oder Leiter des Transportes zu übergeben sind, — und wornach in andern Fällen wenn der Transport nur aus Einem Schiffe besteht, nur Ein Begleiter beizugeben ist.

Vorstehende, unter a, b, c, d, e angeführte, bisher nur den Dampfschiffen der genannten Gesellschaften bewilligte Abweichungen von den allgemeinen Zollvorschriften sind von nun an, gegen Erfüllung der diesfalls vorgeschriebenen Bedingungen, nicht nur allen Dampfschiffen, sondern auch andern Wasserfahrzeugen zuzugestehen, wenn die einen wie die andern von einem an der Donau gelegenen österr. oder auch zollvereinsländischen Hauptzollamte geprüft und mit den, einen sichernden Ladungsraumverschluß zulassenden Einrichtungen versehen, befunden worden sind.

Es wird ausdrücklich erinnert, daß bei dem hiermit bewilligten summarischen Anweisverfahren mittels Ansagescheines (statt des Begleitscheines) die vorgeschriebene Ladungsliste in Absicht auf die dem Transportunternehmer (der Transportunternehmung), von welchem (welcher) oder von dessen (deren) Bestellten die Liste unterfertigt erscheint, obliegenden Verbindlichkeiten die gesetzliche Wirkung der Waarenerklärung hat und daß für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten die Sicherstellung auf gleiche Art, wie bei der Anweisung mittels förmlichen Begleitscheines zu leisten ist, in welcher Beziehung die gesetzlichen Bestimmungen der Zoll- und Staatsmonopols-Ordnung vom 11. Juli 1835, §§. 133—144 (Amtsunterricht für die Dreißigstämter Ungarns vom Jahre 1842, §§. 172—174, dann 177—184), zur Richtschnur zu dienen haben.

Zu den oben erwähnten Bedingungen gehört auch die Vergütung des dem Aerar durch die amtliche Begleitung verursachten Mehraufwandes, worunter jedoch nur jene Gebühren zu verstehen sind, welche der Begleitungsmannschaft außer der Löhnung und den sonstigen fixen Bezügen, aus Anlaß der nur durch die zugestandene Abweichung von den allgemeinen Zollvorschriften nothwendig gewordenen Begleitungen erfolgt werden müssen.

Diese Vergütung ist auf keinen Fall unmittelbar zu Handen der Begleitungsmannschaft zu erlegen, sondern für jede einzelne Begleitung von dem Zollamte, an welches der Transport angewiesen ist, nach der Dauer der Fahrt, mit Berücksichtigung der allfälligen Kosten der Rückreise der Begleiter auszumitteln und einzuheben.

Wünscht ein fremder Transportunternehmer, daß ihm gestattet werde, diese Vergütung gleich, wie es gegenwärtig von der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft geschieht, nach Ablauf einer bestimmten, jedoch jedenfalls Ein Jahr nicht überschreitenden Periode auf Einmal zu leisten, so ist auch dieses gestattet, wenn in die für das Anweisverfahren geleistete Sicherstellung auch diese Vergütung ausdrücklich einbezogen, und diesfalls eine besondere Bewilligung bei einer der Finanz-Landes-Direktionen, deren Verwaltungsgebiet bei den Fahrten der Unternehmung berührt wird, erwirkt wurde.

f) Die mit dem Erlasse vom 2. August 1854, Z. 874—I. N. C. (Verordnungsblatt Seite 445), den zur Anlegung des Ladungsraumverschlußes eingerichteten Schiffen der österreichischen Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft bewilligte, mit Erlaß vom 5. November 1857, Z. 33710—833 (Verordnungsblatt Seite 493), auch auf die gewöhnlichen, jedoch gleichfalls mit der erwähnten Einrichtung versehenen Frachtschiffe, ohne Unterschied des Eigenthümers, ausgedehnte Erleichterung, wornach das in der Einfuhr auf solchen Schiffen vorkommende Getreide, dann Knoppern, Sumach und ähnliche Roh- und Hilfsstoffe der Industrie, deren Ausladung zum Behufe der zollamtlichen Untersuchung einen erheblichen Zeit- und Müheaufwand erfordert, auch dann, wenn deren Verladung auf türkischem Gebiete stattfand, nach vorhergegangener sanitätsamtlicher Behandlung und gewonnener Ueberzeugung, daß keine andern Gegenstände, als die in der Ladungsliste angegebenen, vorhanden sind, von den an der Donau gelegenen Grenzzollämtern, ohne Constatirung des Gewichtes, unter Ladungsraumverschluß gelegt und nach den Bestimmungen der Vorschrift vom 26. Juni 1851, Z. 9339 — F. M., mittels Ansagescheines an ein zur Einfuhrverzollung ermächtigtes Zollamt im Innern zur Vollziehung des Zollverfahrens angewiesen werden dürfen, findet künftig Anwendung auf alle zur Anlegung des Ladungsraumverschlusses eingerichtete Schiffe (Dampfschiffe und andere) ohne Unterschied, über welche Grenzstrecke der Eintritt stattfindet und es wird weiter erklärt, daß diese Begünstigung sich auf alle in dem Zolltarife vom 5. Dezember 1853, Abtheilung 10 unter lit. a, b und c genannte Getreidegattungen und Hülsenfrüchte, dann auf alle Roh- und Hilfsstoffe der Industrie oder andere Gegenstände bezieht, welche in der Einfuhr entweder zollfrei oder nicht höher als mit einem halben Gulden per Zollcentner belegt sind.

Obwohl eine Constatirung des Gewichtes nicht stattzufinden hat, so ist sich doch davon, daß nur die in der Ladungsliste angegebenen Waarengattungen vorhanden sind, durch Besichtigung die Ueberzeugung zu verschaffen, und die Richtigkeit der Mengenangabe insoweit zu prüfen, als dieses ohne Abwiegung und Abmessung der ganzen oder eines namhaften Theiles der Ladung und ohne erheblichen Zeitaufwand geschehen kann.

In dem Falle der amtlichen Begleitung solcher Sendungen ist die Sicherstellung des Einfuhrzolles nicht zu fordern.

Wird die Sendung ohne amtliche Begleitung unter Ladungsraumverschluß entlassen, so ist der Einfuhrszoll auf die vorgeschriebene Art sicherzustellen.

§. 2. Zu Artikel XX. lit. a und Artikel XXVI.

Die Bestimmung, daß eine Waare, welche den ganzen Weg durch das Zollgebiet auf der (durch die Donau gebildeten) Wasserstraße zurückgelegt, von dem Durchfuhrzolle frei sein soll, ist schon in dem Zolltarife vom 5. Dezember 1853, Vorerinnerung §. 22 Z. 30 enthalten, und diese Zollfreiheit findet auch dann Anwendung, wenn eine auf der Donau in das Zollgebiet eingetretene Waare ihren Weg nicht unmittelbar, sondern erst nachdem sie bei einem oder einigen der an der Donau gelegenen Zollämter (Wien, Preßburg, Pest u. s. w.) eingelagert worden war, auf der Donau bis zum Wiederaustritte aus dem Zollgebiete fortsetzt, daher der Umstand, daß die Waare ausschließend auf

der Donau transportirt wurde, in den zollamtlichen Vormerkungen und Ausfertigungen ersichtlich zu machen ist.

§. 3. Zu Artikel XXII.

Nach §. 1 der mit dem Finanz-Ministerial-Erlasse vom 28. Februar 1853, Z. 5895—154, genehmigten Vorschrift (welche in der unter Aufsicht der Finanz-Landes-Direktion in Temesvár herausgegebenen Sammlung der Vorschriften in Finanz-Angelegenheiten für das Jahr 1853, S. 77—79, abgedruckt erscheint) unterlagen bisher die auf Fahrzeugen der k. k. priv. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft unmittelbar aus dem Auslande in der Bergfahrt über Orsova und Semlin vorkommenden Waarensendungen, welche für Belgrad bestimmt sind, im Allgemeinen den für die Durchfuhr durch die österreichischen Staaten bestehenden Zoll- und Strafbestimmungen, und die erwähnte Vorschrift zeichnet die Bedingungen vor, gegen deren Beobachtung ein abgekürztes Zollverfahren für solche Sendungen stattfinden darf.

Diese Vorschrift hat außer Wirksamkeit zu treten, und es wird festgesetzt, daß Schiffe, welche außerhalb des österr. Zollgebietes nur mit solchen Waaren beladen wurden, die ausschließend dazu bestimmt sind, auf der die Grenze zwischen Oesterreich und der Türkei bildenden Donaustrecke zwischen Orsova und Semlin, ohne Abladung auf dem österr. Ufer, nach Belgrad oder einem andern am türkischen Ufer der Donau oder Save gelegenen Orte gebracht zu werden, ohne Unterschied, ob die Fahrt längs des linken österr. oder längs des rechten Ufers stattfindet, bei Beförderung mittels Dampfkraft in keinem Falle, sondern nur bei der Förderung durch Schiffzüge, wenn das Schiff mit Benützung des österr. Leinpfades (Treppelweges) also vom österr. Ufer aus stromaufwärts gezogen wird, dem österr. Zollverfahren der Güteranweisung zu unterziehen sind.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß die dem Anweisungsverfahren nicht unterzogenen Schiffe auf keinen Fall an dem österr. Ufer landen und Waaren auf demselben ausladen oder in Ladung nehmen dürfen, außer an solchen Orten, wo die zur vorschriftsmäßigen Vollziehung des Zollverfahrens (und rücksichtlich in pestgefährlichen Zeiten der Sanitäts-Amtshandlungen) bestimmten Anstalten vorhanden sind.

Im Falle der durch die zwingende Uebermacht eines zufälligen Ereignisses veranlaßten Landung außer solchen Orten ist sich nach den Bestimmungen des Artikels XXV der Donauschifffahrtsacte zu benehmen.

§. 4. Zu Artikel XXV.

Unter den Steuerbeamten, welchen im Falle der durch unwiderstehlichen Zwang eines zufälligen Ereignisses veranlaßten Landung die Anzeige zu erstatten ist, sind die Beamten oder Angestellten des nächsten Zollamtes oder der nächsten Finanzwach-Abtheilung zu verstehen.

§. 5. Zu Artikel XXVI.

Schon jetzt bestehen in Oesterreich in den an der Donau gelegenen, mit Hauptzollämtern 1. oder 2. Classe versehenen Orten (Engelhartszell, Linz, Stein, Wien, Preßburg, Raab, Pest, Neusatz, Semlin und Orsova) freie Niederlagen, „wo die nach ihrer Beschaffenheit hierzu geeigneten Waaren aller Nationen, für kürzere oder längere Zeit, unter zollamtlicher Aufsicht in Magazinen eingelagert werden können." Gegen Entrichtung des festgesetzten Lagerzinses können unverzollte ausländische Waaren mit dem Vorbehalte der Wahl, dieselben für den inländischen Verbrauch zu bestimmen und zu diesem Zwecke seiner Zeit zu verzollen oder wieder ins Ausland zu senden, in den Magazinen der genannten Hauptzollämter ohne Beschränkung auf einen bestimmten Zeitraum eingelagert, und sofern der Weitertransport auf dem Donaustrom stattfindet, ohne Entrichtung eines Transitozolles wieder ins Ausland versendet werden.

Wien, den 14. April 1858.

Vom

k. k. Finanz-Ministerium.

Ad Num. 25,842.

(Die Erledigung der Pfarrei Niederalteich, k. Ldg. Hengersberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Niederalteich ist durch den am 27. v. Mts. erfolgten Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen. Dieselbe ist im Bisthume Passau, Dekanatsbezirke Hofkirchen und Landgerichtsbezirke Hengersberg gelegen; zählt 1170 Seelen, bedarf zur Pastorirung eines Hilfspriesters und hat zwei Schulen.

Die jährlichen Einkünfte betragen	1290 fl.	1 kr.
Die Lasten bestehen in . . .	434 fl.	26 kr.
so daß sich ein reines Einkommen von	855 fl.	35 kr.

ergibt.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,076.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Das Gesuch der Gerichtsärzte Dr. Karl Müller zu Kötzting und Dr. Jakob Reiser zu Vohenstrauß um Genehmigung des Tausches ihrer Dienstesstellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Reiser ist das Physikat Kötzting in Niederbayern in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 10. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,435.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Den Verkauf von Bonbons mit sittenverderblichen Devisen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung, welche an die unterfertigt Stelle gelangte, sollen an manchen Orten bei Gelegenheit von Kirchweihen, Patrozinien und auf öffentlichen Märkten von Krämern oder sonstigen Händlern Bonbons mit Devisen feilgeboten werden, welche öfter von höchst unsittlichem Inhalte sind.

Da derlei Zuckerwaaren gewöhnlich von Kindern oder für Kinder gekauft werden, so erscheint der Verkauf derselben aus Rücksichten der Moralität um so bedenklicher und die strengste Aufsicht hierauf um so gebotener.

Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, die obengenannten Behörden auf den erwähnten Unfug aufmerksam zu machen und anzuweisen, den Verkauf von Bonbons oder ähnlichen Zuckerwaaren mit Devisen sorgfältig überwachen zu lassen und gegebenen Falles mit aller Strenge dagegen einzuschreiten.

Landshut, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3125.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Neuses am/Berg im Dekanats-Distrikte Kleinlangheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung erledigte protestantische Pfarrei Neuses am/Berg im Dekanats-Distrikte Kleinlangheim wird mit dem Bemerken zur Bewerbung ausgeschrieben, daß die Pfarrgemeinde unter drei ihr genannt werdenden Bewerber einen derselben zu präsentiren hat.

Der fassionsmäßige Ertrag der Pfarrstelle ist folgender:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte	—	—
II. Zinsen von Aktivkapitalien	74	54
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, einiger Reparaturen bedürftig	20	—
b) Grundstücke:		
2 Tagwerk 904 Dezimalen Acker .	33	40
8 „ 383 „ Wiesen .	104	5
— „ 651 „ Weinberg	30	30
— „ 489 „ Garten .	2	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
a) Zinse	76	36
b) ¾ Klafter gemischtes Holz . . .	4	—
100 Wellen	4	—
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	36	33
VI. Zuschuß aus der Pfarrunterstützungskassa	14	52
Summa	401	10
Lasten	1	10
Reiner Pfarr-Ertrag	400	—

Bayreuth, den 6. Juli 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Dr. Kraußold, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 5545.

(Die Erledigung der II. Pfarrstelle zu Langenzenn, Dekanats Zirndorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die II. Pfarrstelle zu Langenzenn mit dem damit verbundenen Filial Roßendorf in Erledigung gekommen, und wird zur Bewerbung bis zum 20. August d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

A. II. Pfarrstelle in Langenzenn:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	102	30
b. an Naturalien:		
9 Schffl. 4 Mtz. Korn à 8 fl. 34 kr.	82	48¾
2 „ 4 „ 3¾ Sz. Haber à 4 fl. 1 kr.	10	51¾
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
6 Klft. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	27	—
30 Stück Wellen à 2 fl. per Hundert	—	36
Aus Stiftungskassen:		
a. an baarem Gelde	25	—
b. 4 Klft. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—
200 Stück Wellen à 2 fl. per Hundert	4	—
(Wegen Umwandlung dieses bisher aus dem Spitalwalde zu Langenzenn abgegebenen Besoldungsholzes in ein jährliches Geldäquivalent sind Verhandlungen eingeleitet, die bis jetzt noch nicht zum Abschlusse gelangt sind.)		
c. 4 Klft. weiches Scheitholz à 4 fl. 30 kr.	18	—
40 Stück Wellen à 2 fl. per Hdt. aus dem Keidenzeller Stiftungswald.	—	48
Aus Gemeindekassen	1	30
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im ehemaligen Klostergebäude, welches sich in gutem baulichem Stande befindet, nebst Hausgärtchen	50	—
IV. Aus Rechten	—	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	236	36¾
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	—
An freiwilligen Geschenken 30 fl.		
Summa	585	40¾
Die Lasten hievon ab	7	37
Reinertrag	578	3¾

B. Filial Rossendorf.

		fl.	kr.
I.	Aus ständigem Gehalte:		
	Aus Staatskassen:	fl.	kr.
	an baarem Gelde	57	15
	an Naturalien:		
	1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vrtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 34 kr.	12	10¼
	(Dieser Getreidbezug wird nach dem jährl. Normalpreise vergütet.)		
II.	Aus Realitäten	1	30
	(Das Grundstück wurde auf 6 Jahre gegen 6 fl. jährl. Pachtgeld verpachtet.)		
	An freiwilligen Geschenken 30 fl.		
	Summa	70	55¼
	Lasten .	—	—
	Reinertrag B.	70	55¼
	Hiezu „ A.	578	3¾
	Gesammtreinertrag	648	59¼

Ansbach, den 7. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom zehnten Juli laufenden Jahres, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Schleich, Rath, Huber, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Dr. H. Maier, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Beilage zu Nr. 50 der „Hamburger Nachrichten“ vom 26. v. Mts. enthaltenen Artikels: „Bayern. ⊙ München, 23. Juni. Man verfolgt bei uns die hannöver'schen Vorgänge rc.“ der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

München, den 10. Juli 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben sich bewogen gefunden, den k. I. Assessor Deschauer zu Mainburg nach §. 22 der IX. Verfassungs-Beilage auf die Dauer eines Jahres in den Ruhestand treten;

den Assessor Ludwig Klüg in Abensberg auf die Stelle eines I. Assessors am k. Landgerichte Mainburg vorrücken zu lassen,

den Assessor Wack von Dingolfing nach Abensberg zu versetzen,

und den Rechtspraktikanten Andreas Hofer aus Pfarrkirchen zum Assessor am kgl. Landgerichte Dingolfing zu ernennen.

Seine Majestät der König haben gemäß allerhöchsten Reskripts vom 2. Juli 1858 zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Achslach k. Landgerichts Unterviechtach von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Gräßl seitherigen Cooperator in Achslach verliehen werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Sonnabend den 17. Juli **1858.**

Inhalt:

Das Verfahren bei Auffindung todter Menschen. — Entwendung einer Paßkarte. — Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayrischen Brandversicherungs-Kassen pro 1856/57. — Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier das Tragen der kleinen Uniform von Seite der Landgerichtsbeamten. — Errettung des Joseph Eisenmann zu Straubing vom Tode des Ertrinkens. — Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858. — Die Erledigung des Physikats Münchberg in Oberfranken. — Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redacteur der „Kirchenfackel", in Ulm wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,062.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Das Verfahren bei Auffindung todter Menschen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden werden nachstehende durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministerium der Justiz und des Innern vom 5. l. Mts. in Ansehung des Verfahrens bei Auffindung todter Menschen ertheilten Weisungen zur künftigen genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Gemäß Art. 59 Th. II des Strafgesetzbuches und Art. 30 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 ist die Eröffnung einer strafrechtlichen Voruntersuchung alsdann veranlaßt, wenn auf was immer für eine Weise die Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit einer als Verbrechen oder Vergehen zu bestrafenden Handlung gegeben ist.

Das Auffinden eines todten Menschen genügt daher für sich allein noch nicht zur Angehung einer Voruntersuchung, sondern es müssen Umstände vorhanden sein, welche es wenigstens als wahrscheinlich erkennen lassen, daß der Tod dieses Menschen durch irgend ein als Verbrechen oder Vergehen mit Strafe bedrohtes Verschulden einer dritten Person herbeigeführt wurde. Wenn daher bei Auffindung eines todten Menschen schon aus der Anzeige hervorgeht, daß hier nur ein Unglücksfall oder nur eine Selbstentleibung in Frage ist, so erscheint die Mittheilung dieser Anzeige an den Untersuchungsrichter nicht erforderlich, sondern es liegt in der Zuständigkeit der Polizeibehörden, die Todesart und Veranlassung derselben zu constatiren, und die deßhalb gepflogenen Verhandlungen sind nur alsdann, wenn sich irgend eine Anzei-

gung eines Verbrechens oder Vergehens ergibt, an den betreffenden Untersuchungsrichter abzugeben.

Außer diesem Falle ist die Sache in polizeilichem Wege zu erledigen; es werden jedoch hiemit sämmtliche Polizeibehörden angewiesen, alle in dieser Art erledigten Verhandlungen über die Auffindung todter Menschen dem Staatsanwalt des betreffenden k. Bezirksgerichts mitzutheilen, damit derselbe hiedurch in den Stand gesetzt wird, erforderlichen Falles im Hinblicke auf Art. 23 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848 das Weitere zu veranlassen.

Landshut, den 10. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 24,907.

An die sämmtliche kgl. Landgerichte von Niederbayern, dann die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Entwendung einer Paßkarte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der kgl. Regierung von Oberfranken wurde dem Rittergutsbesitzer Fedor von Sichart zu Hofeck, kgl. Landgerichts Hof, eine ihm von dem genannten Landgerichte unterm 7. Jänner c. a. ausgestellte Paßkarte (Fortl. Nro. 2) aus seinem Zimmer entwendet.

Da ein Mißbrauch dieser Paßkarte zu befürchten steht, werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Controle hievon verständigt.

Landshut, den 10. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 26,309.

(Die Kreisrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der niederbayer'schen Brandversicherungs-Kassen pro 1856/57 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge gesetzlicher Vorschrift wird hiemit die bezeichnete Jahresrechnung nachstehend sammt der Spezifikation über die geleisteten Brand-Entschädigungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Aus derselben gehen folgende summarische Resultate hervor.

I.

Das am Schlusse des Vorjahres bestandene Assekuranz-Kapital hat sich im Laufe des Jahres 1856/57 um den namhaften Betrag von 904,190 fl. gemehrt, und betrug am letzten September 1857 einschlüssig der Zugänge vom Regierungsbezirke Oberbayern und nach Abzug der Abgänge an den Regierungsbezirk Oberpfalz und von Regensburg infolge der allerhöchst verfügten Landgerichtsformation 83'071,880 fl., wovon

der I. Klasse 22'073,160 fl.,
" II. " 3'611,500 fl.,
" III. " 13'799,790 fl. und
" IV. " 43'587,430 fl. angehören.

II.

Die Brand-Entschädigungen betragen für das Jahr 1856/57

112,810 fl. 25 kr. 4 hl.,

sohin gegen das Vorjahr um 11,064 fl. 38 kr. mehr.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat sich im Jahre 1856/57 auf 84 und die Zahl der beschädigten Gebäude-Inhaber auf 146 entziffert; es stellt sich sohin gegen das Vorjahr eine Minderung bezüglich der Brandfälle von 3, bezüglich der beschädigten Gebäude-Inhaber von 13 dar.

Die spezielle Veranlassung ist bei 52 Bränden unentdeckt geblieben, 13 Brandfälle sind durch Blitz, 2 durch Fahrläßigkeit, 8 durch fehlerhafte Bauart, 1 durch Selbstentzündung herbeigeführt worden.

In 8 Fällen ist die Brandstiftung theils erwiesen, theils wahrscheinlich gemacht.

Landshut, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Rechnung
über die
Einnahmen und Ausgaben bei den Brand-Versicherungs-Cassen im Regierunsbezirke Niederbayern
pro 1856/57.

Pos.	A. Einnahmen.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I	Aktiv-Rest vom Jahre 1855/56	—	—	—	196494	33	—
II	Assekuranz-Beiträge für das Jahr 1856/57: a) von der Versicherungs-Summe, b) von den Beischlags-Verhältniß-Kapitalien;						
	I. Classe:						
	ad a) aus 22'073,160 fl. ad b) „ 1'341,753 fl. } zu 5 kr. vom Hundert	19512	25	6			
	II. Classe:						
	ad a) aus 3'611,500 fl. ad b) „ 128,363 fl. } zu 6 kr. vom Hundert	3739	51	6			
	III. Classe:						
	ad a) aus 13'799,790 fl. ad b) „ 785,511 fl. } zu 8 kr. vom Hundert	19447	4	2			
	IV. Classe:						
	ad a) aus 43'587,430 fl. ad b) „ 731,915 fl. } zu 9 kr. vom Hundert	66479	1	2			
					109178	23	—
III	Zuschüsse von anderen Regierungs-Bezirken	—	—	—	—	—	—
IV	Vorschüsse aus Staatskassen	—	—	—	—	—	—
V	Vorschußfondsbeiträge	—	—	—	1389	10	—
VI	Besondere Zuflüsse, und zwar:						
	a) heimgefallene Entschädigung	300	—	—			
	b) Einnahmen-Nachholungen	1	41	6			
	c) Umlagen-Ueberschüsse	1	9	7			
	d) Ordnungsstrafen	3	—	—			
	e) Zinsen aus angelegten Assekuranz-Geldern	1876	6	—			
					2181	57	5
	Summa aller Einnahmen	—	—	—	309244	3	5

Pos.	B. Ausgaben.	Geld-Betrag. partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
I	Passiv-Rest vom Jahre 1855/56	—	—	—	—	—	—
II	Brand-Entschädigungen, und zwar:						
	a) auf den Bestand der Vorjahre	5208	13	2			
	b) für das Jahr 1856/57	107602	12	2			
	laut der beigefügten Specifikation.				112810	25	4
III	Zuschüsse an andere Regierungs-Bezirke	—	—	—	40000	—	—
IV	Rückzahlung von Vorschüssen der Staatskassa	—	—	—	—	—	—
V	Einhebungsgebühren für die äusseren Beamten und Gemeinde-Vorsteher und zwar:						
	a) von 109,178 fl. 23 kr. ordentliche Konkurrenz und						
	b) von 1,389 fl. 10 kr. Vorschußfondsbeiträgen						
	in Summa von 110,567 fl. 33 kr. zu 4 Heller vom Gulden	—	—	—	921	23	6
VI	Geldlieferungsgebühren, Postporto und Botenlöhne	—	—	—	115	29	—
VII	Besondere Ausgaben, und zwar:						
	a) Schreibmaterialien	309	55	—			
	b) Geld-Verpackungskosten	13	30	—			
	c) Buchbinderlöhne	4	20	—			
	d) Vervollständigung des Inventars	63	42	—			
					391	27	—
	Summa aller Ausgaben	—	—	—	154238	45	2

C. Abgleichung.

		partial fl.	kr.	hl.	total fl.	kr.	hl.
	Einnahmen	—	—	—	309244	3	5
	Ausgaben	—	—	—	154238	45	2
	Aktiv-Rest	—	—	—	155005	18	3

Landshut, den 9. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Specification

über

die im Regierungs-Bezirke Niederbayern im Jahre 1856/57 geleisteten Brand-Entschädigungen.

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
A. Auf den Bestand der Vorjahre:						
Abensberg . . .	Aigelsbach	Spenger, Johann	—	—	55	43
Bogen	Schwarzach	Engelberger, Georg	—	—	250	—
Griesbach . . .	Griesbach	Vierlbeck, Isidor	—	—	413	16
Landau	Haindlfing	Maier, Joseph	150	—		
	Exing	Dullinger, Georg	7	28	157	28
Landshut . . .	Hüttenkofen . . .	Pollner, Georg	11	34¼		
	Niederkam	Drahtschmid, Kaspar	450	—	461	34¼
Mallersdorf . .	Penk	Weinzierl, Georg	—	—	400	—
Osterhofen . . .	Oberpöring . . .	Hofmann, Franz	—	—	200	—
Pfarrkirchen . .	Untergrasensee . . .	Eisenreiter, Lorenz	—	—	1300	—
Simbach . . .	Ering	Högl, Karl	—	—	336	—
Vilshofen . . .	Aunkirchen	Höfler, Peter	1165	30		
	Alkofen	Moser, Anton	468	40	1634	10
		Summa A.	—	—	5208	13¼
B. Vom Jahre 1856/57.						
Abensberg . . .	Aigelsbach	Huber Math.	44	3		
	Lindach	Ortsgemeinde	290	—	334	3
Bogen	Offenberg	Gilch, Johann	350	—		
	Niederwinkling . . .	Kiefel, Joseph	410	—	760	—
Deggendorf . . .	Pielweichs	Keimberger, Joseph	38	32		
	Deggendorf	Wallner, Johann	300	—	338	32
Dingolfing . . .	Reisbach	Schwaiger, Georg	12	—		
	Niederviehbach . . .	Ostus, Johann	400	—	412	40
Eggenfelden . . .	Obergangkofen . . .	Unterrainer, Nikolaus	1187	30		
		Fuchs, Karl	1270			
	Rimbach	Haas, Joseph	120			
	Falkenberg . . .	Hofbauer's Relikten	397	30		
	Ganghofen . . .	Aigner, Anton	600	—		
		Braun, Maria	12	—		
	Wolfsegg	Maier, Johann	12	26¼		
	Jägerndorf	Kirchenstiftung	81	54	3681	20¼
Grafenau	Schönberg	Boreck, Joseph	1500	—		
		Riehl, Franz Xaver	1000	—		
		Braumandl, Johann	1700	—		

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Grafenau . . .	Schönberg	Sagerer, Math.	1000	—		
		Müller'sche Relikten	3000	—		
		kgl. Aerar	7050	—		
		Reiß, Johann Baptist . . .	1500	—		
		Rechenmacher, Max	8000	—		
		Friedl, Anna	3000	—		
		Kaufmann, Michael	3000	—		
		Jäger, Friedrich	700	—		
		Reitberger, Franz Xaver . . .	6000	—		
		Marktsgemeinde	95	—		
		Katzbobler, Lorenz	72	54		
		Bartl, Benedikt	71	56		
		Maehrl, Ignaz	68	16		
		Madl, Maria	69	50		
		Hörner, Paul	77	13		
		Klein, Georg	694	—		
		Teich, Joseph	1251	40		
		Greil, Michael	31	48		
		Baumann, Xaver	96	8		
		Steinberger, Paul	63	39		
		Mühldorfer, Karl	9	—		
	Hartmannsreuth . .	Hermann, Karl	4794	52	39846	16
Griesbach . . .	Griesbach	Resch, Andreas	—	—	253	23
Hengersberg . .	Lalling	Pauckner, Michael	—	—	300	—
Kelheim . . .	Pullach	Schwaiger, Joseph	10	9		
	Altessing	Fickentscher, Wilhelm	266	37	276	46
Kötzting . . .	Arnsdorf	Dachs, Joseph	180	—		
	Kreuzbach	Heigl, Andreas	220	—		
	Haibühl	Kirchenstiftung	342	28	742	28
Landau	Wallersdorf	Meßerer, Anna	5000	—		
		Bernthaler, Georg	2416	—		
		Hollerorter'sche Relikten . . .	4	45		
	Reicherstorf . . .	Rappensberger, Sebastian . . .	50	—		
	Hartkirchen . . .	Wasmaier, Johann	1703	45		
		Lorenz, Georg	1316	36		
		Stimpl, Johann	570	—		
	Großköllnbach . . .	Kirchenstiftung	41	50		
	Ganacker	Kellnberger, Georg	3799	—		
		Schmidtbauer, Joseph	4640	—		
	Haidenkofen . . .	Hölzl, Peter	500	—		
		Straßmaier, Georg	1200	—		
		Krippel, Georg	1000	—		

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial- Betrag. fl.	kr.	Total- Betrag. fl.	kr.
Landau	Aufhausen	Hiendlmaier, Anton	2074	—		
		Kaps, Georg	1710	—		
		Baumann, Ignaz	1900	—		
		Kriegleder, Joseph	2800	—		
		Steinmaier, Joseph	1000	—		
		Hanecker, Johann	1000	—		
		Schlichtmaier, Paul	700	—		
		Ertl, Math.	700	—		
		Maier, Andreas	500	—		
		Preis, Xaver	400	—		
		Grindmaier, Georg	100	—		
		Gemeinde	100	—		
		Gscheidmaier, Andreas	30	—		
		Kettl, Katharina	5	—	35260	56
Landshut . . .	Unholzing	Braun, Jakob	15	31		
	Reichersdorf . . .	Limmer, Math.	1937	10		
		Graßl, Barbara	7	25		
	Niederkam . . .	Zirngibl, Joseph	300	—		
		Gemeinde	40	15	2300	21
Mallersdorf . .	Mengkofen	Weber, Peter	300	—		
	Holztraubenbach . .	Arnold, Joseph	3000	—		
	Schierling . . .	Amann'sche Relikten	400	—		
		Hierl, Joseph	4	34	3704	34
Mitterfels . . .	Neukirchen	Schlecht, Joseph	106	—		
	Haunkenzell	Zellner, Johann	57	57		
	Wiesenfelden . .	Insinger, Michael	190	—	353	57
Passau II. . . .	Voglarn	Würfelsdobler, Georg	—	—	119	43
Pfarrkirchen . .	Baumgarten . . .	Rucker, Joseph	—	—	600	—
Regen	Lindberg	Streber, Johann von	490	—		
	Bischofsmais . .	Gemeinde	50	—		
	Zwiesel . . .	Mosbauer, Jakob	20	—		
	Regen	Brunwieser, Theres	400	—		
		Müller, Jakob	4	—		
		Geiger, Anna	9	20		
		Stadler, Peter	10	30		
	Klautzenbach . . .	Kammermaier, Joseph	12	—		
	Bodenmais . . .	Ertl, Franz	250	—		
	Frauenau . . .	Hackl, Michael	330	—		
		Winter, Ignaz	210	—	1785	50
Rottenburg . .	Schmatzhausen . .	Biberger, Lorenz	28	14		
	Niederhatzkofen . .	Königsbauer, Lorenz	243	30		

Digitized by Google

Bezeichnung der Polizei- und Gerichts-Bezirke.	Bezeichnung der Ortschaften resp. Gemeinden.	Namen der betheiligten Individuen.	Partial-Betrag fl.	Partial-Betrag kr.	Total-Betrag fl.	Total-Betrag kr.
Rottenburg . . .	Unkofen	Priller, Xaver	2237	18		
		Kölbl, Maria	300	—		
		Hiebl, Vitus	500	—	3309	2
Rotthalmünster .	Kühnham	Reger, Georg	—	—	200	—
Simbach . . .	Ranbling	Hemmersberger, Joseph	—	—	123	39
Straubing . . .	Atting	Eisenmann, Johann	300	—		
		Müller, Georg	250	—		
		Gemeinde	300	—		
		Lerbert, Simon	550	—	1400	—
Viechtach . . .	Geversthal . . .	Zitzelsberger, Johann	26	27		
	Schönau	Wilhelm, Johann	100	—		
	Kirchaitnach . . .	Roßberger, Georg	8	—	134	27
Vilsbiburg . .	Wolferting . . .	Thalhammer'sche Relikten	900	—		
	Tiemannskirchen . .	Huber, Joseph	500	—		
		Holzner, Johann	3178	3		
		Berndl, Georg	2000	—	6578	3
Vilshofen . . .	Alkofen	Wittmann, Joseph	192	—		
	Haidenburg . . .	Schönhofer, Michael	128	47		
		Schwarzmaier, Franz	290	5		
	Walchsing	Maierhofer, Michael	2098	—		
	Alkofen	Labersinger, A. M.	323	32		
	Aldersbach	Gruber, Michael	166	36		
		Huber, Simon	688	—		
		Garr, Anton	32	9	3919	9
Wolfstein . . .	Waldkirchen . . .	Grübl, Johann	292	51		
	Mauth	Kgl. Aerar	443	48	736	39
Passau	Passau	Pöppel, Christian	69	—		
		Böck, Franz	2	20		
		Widmann, Franz	26	40	98	—
Straubing . . .	Straubing	Steger, Wolfgang	—	—	32	24
		Summa B.	—	—	107602	$12\frac{1}{4}$
		Dazu Summa A.	—	—	5208	$13\frac{1}{4}$
		Gesammt-Summe	—	—	112810	$25\frac{1}{2}$

Ad Num. 26,454.

An sämmtliche k. Landgerichte in Niederbayern.

(Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier das Tragen der kleinen Uniform von Seite der Landgerichtsbeamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachdem die Wahrnehmung gemacht wurde, daß fast bei allen Aemtern die Beamten die vorgeschriebene Dienstuniform nur bei Dienstreisen und wichtigeren Commissionen tragen, so wird auf Grund einer im bezeichneten Betreffe unterm 6. ds. Mts. ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern die höchste Ministerialentschließung vom 21. Mai 1833 — den Landgerichten mitgetheilt unterm 28. ejusd. (Döll. Bd. XVII p. 621). — zur genauesten Darnachachtung andurch in Erinnerung gebracht.

Landshut, den 11. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num. 18,086.

(Erretlung des Joseph Eisenmann zu Straubing vom Tode des Ertrinkens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 15. März l. Js. hat der Taglöhnersohn Franz Augustin von Straubing den auf der schwachen Eisdecke der Donau durchgebrochenen Mauerer Joseph Eisenmann von dort mit eigener Lebensgefahr von dem augenscheinlich drohenden Tode des Ertrinkens gerettet.

Diese muthige Handlung aufopfernder Menschenliebe wird hiemit unter belobender Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 12. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num. 26,451.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Ministerial-Entschließung vom 8. ds. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt

am 18. Oktober l. Js.

Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. bei dem genannten k. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner in den Gesuchen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitäts-Studien,

falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

(a3) Schmidbaur, R.-R.

Ad Num 26,462.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Münchberg in Oberfranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Seggel auf das Physikat Forchheim ist das Physikat Münchberg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Friedrich Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens betreffend.)

Das kgl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Juli 1858 in geheimer Sitzung,

wobei zugegen waren: Schrauth, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Oefele, Frankl, Räthe, v. Clarmann, Eckert, Assessoren, Mehling, Staatsanwalt, v. Klessing, Sekretär, wegen der in dem Artikel „Schneidemühl den 11. April 1858“ in Nr. 17 der zu Ulm erscheinenden Zeitschrift „Kirchenfackel“ vom 25. April 1858 enthaltenen Verletzung des Art. 20 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 in Anwendung des angeführten Artikels und des Art. 2? Abs. 2 und 3 des nemlichen Gesetzes auf Vernichtung der genannten Nummer, soweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg den 10. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

Castell.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung vom 12. Juli lauf. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Prackenbach, k. Landgerichts Viechtach, dem Schullehrer Franz Preisinger von Wiesing, desselben Landgerichts, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 8. Juli 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{4}$
" à 4 %	$98\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{7}{8}$	$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	102	—
" à 5 % . . IV. Emission	—	—
" à 5 % . . neue detto	—	$102\frac{3}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{3}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	—	804
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{3}{4}$	—
" " mit 20 % Einzahlung	$99\frac{5}{8}$	$99\frac{3}{4}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Juli 1858.	Waizen	2	154	156	130	26	15	36	15	8	14	4	1	23	—	—
		Korn	1	37	38	21	17	9	33	9	17	8	49	1	7	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	30	—	—	—	30	—	—
		Haber	—	19	19	17	2	9	46	9	31	9	14	—	—	—	48
Deggendorf	Vom 13. Juli 1858.	Waizen	2	176	178	178	—	16	26	16	6	15	47	—	—	—	54
		Korn	3	59	62	62	—	10	23	10	2	9	51	—	—	—	36
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	64	64	64	—	8	59	8	39	8	9	—	—	—	19
Dingolfing	Vom 13. Juli 1858.	Waizen	—	84	84	84	—	15	30	15	—	14	48	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	36	10	18	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 6. Juli 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	16	30	16	—	15	45	—	—	1	—
		Korn	—	6	6	6	—	12	—	12	—	12	—	—	—	2	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 8. Juli 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	17	46	16	55	15	41	—	—	2	30
		Korn	—	3	3	3	—	11	45	11	16	10	18	—	—	1	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	21	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 12. Juli 1858.	Waizen	—	393	393	393	—	15	30	14	—	13	54	—	—	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	24	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	276	276	276	—	9	15	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 9. Juli 1858.	Waizen	274	1466	1740	1521	219	15	56	15	19	14	20	—	32	—	—
		Korn	16	201	217	163	54	10	54	10	16	9	57	—	20	—	—
		Gerste	—	79	79	79	—	10	—	9	51	9	8	—	—	1	32
		Haber	12	448	460	445	15	8	9	7	57	7	29	—	—	—	20
Mainburg	Vom 14. Juli 1858.	Waizen	8	194	202	202	—	17	—	16	8	14	12	—	15	—	—
		Korn	—	60	60	59	1	10	30	9	57	9	30	—	27	—	—
		Gerste	—	58	58	58	—	9	45	9	35	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	9	—	8	19	7	42	—	22	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 13. Juli 1858.	Waizen	27	82	109	109	—	15	54	14	—	12	27	1	48	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	21	10	17	10	13	—	—	—	6
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	4	10	14	14	—	8	51	8	32	8	12	—	56	—	—
Passau	Vom 13. Juli 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	15	18	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	115½	115½	79½	36	10	2	9	58	9	40	—	—	—	34
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	50½	50½	50½	—	7	22	7	2	6	29	—	—	—	24
Pfeffenhausen	Vom 12. Juli 1858.	Waizen	—	11	11	11	—	15	40	15	15	15	—	—	—	—	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	—	7	55	7	30	—	—	1	11
Pilsting	Vom 13. Juli 1858.	Waizen	—	168	168	168	—	15	48	14	54	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 10. Juli 1858.	Waizen	—	1048	1048	1017	31	16	26	16	—	15	27	—	—	—	47
		Korn	—	324	324	307	17	11	2	10	44	10	30	—	6	—	—
		Gerste	—	77	77	77	—	9	58	9	38	9	1	—	—	1	—
		Haber	—	268	268	245	23	9	17	8	45	8	7	—	—	—	31
Vilshofen	Vom 14. Juli 1858.	Waizen	105	465	570	531	39	16	1	15	31	14	51	—	18	—	—
		Korn	7	29	36	36	—	8	52	8	40	8	26	—	—	—	4
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	32
		Haber	—	41	41	41	—	7	22	7	4	6	43	—	—	—	13

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 21. Juli **1858.**

Inhalt:

Portofreiheit in Amtssachen, hier Sendungen des Vinzentius-Vereines. — Die durch Ertrinken in der Donau verunglückten Söldnerssöhne Johann und Franz Biersack von Graß. — Die Geschäfts-Einrichtung der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern. — Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836. — Landesverweisung des Peter Millacher von Sonnefeld und Heinrich Großer von Kleinneundorf in Sachsen-Meiningen. — Das gräflich von Königsfeldsche Familienfideikommiß. — Erledigung der Pfarreien Lehrberg und Obermögersheim. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 19,920.

An sämmtliche k. Landgerichte und Landgerichts-Taxämter in Niederbayern.

(Portofreiheit in Amtssachen, hier Sendungen des Vinzentius-Vereines betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der General-Direktion der k. bayer. Verkehrs-Anstalten vom 28. vor. Mts. ist zur Cognition gekommen, daß von mehreren k. Landgerichten Gelder zur Aushändigung an den Verein des hl. Vinzenz von Paul an die k. Polizei-Direktion München oder deren Taxamt als Regierungs-Sache behandelt portofrei übersendet wurden.

Nachdem den bestehenden Verordnungen gemäß diesem Vereine weder bei der Brief- noch Fahrpost Portofreiheit in irgend einer Weise zukömmt, so ergeht an sämmtliche k. Landgerichte Niederbayerns beziehungsweise deren Taxämter der gemessene Auftrag, für die Zukunft Sendungen dieser Art als Parteisachen zu behandeln.

Landshut, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekr.

Ad Num. 26,393.

An die k. Landgerichte Straubing, Bogen, Osterhofen, Vilshofen, Passau I, Passau II.

(Die durch Ertrinken in der Donau verunglückten Söldnerssöhne Johann und Franz Biersack von Graß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. Juni d. Jrs. verunglückten die beiden Söhne des Söldners Joseph Biersack von Graß,

Landgerichts Stadtamhof, Johann 14½ Jahre und Franz 11½ Jahre alt, beim Baden in der Donau.

Die Leiche des Ersteren wurde aufgefunden, während die Nachforschungen bezüglich des Zweiten seither erfolglos geblieben und die Vermuthung begründen, daß derselbe durch die Strömung weiter stromabwärts geführt wurde.

Die k. Landgerichte werden aufgefordert, hierwegen in den Gemeinden an der Donau Nachforschungen anzustellen und im Auffindungsfalle der Heimathsbehörde des Verunglückten Nachricht zu geben.

Derselbe hatte hellbraune, kurzgeschnittene Haare, braune Augen, gute Zähne und ovales Angesicht.

Landshut, den 14. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num. 26,699.

(Die Geschäfts-Einrichtung der Leipziger Feuer-Versicherungs-Anstalt im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 13. l. Mts. wurde Johann Baptist Röder in Landshut als Agent der vorbezeichneten Gesellschaft für die Stadt und für die Landgerichts-Bezirke Landshut anstatt des abgetretenen bisherigen Agenten O. Dallmer bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num. 26,985.

An die k. Landgerichte Eggenfelden, Mainburg, Osterhofen, Passau I, Passau II, Regen und Wolfstein und Stadtmagistrat Straubing.

(Die Militär-Entlaßscheine der Altersklassen 1835 und 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Auftrages bez. Betreffs vom 16. Mai l. Js. Kreis-Amtsblatt Nro. 42 S. 674 wird nunmehr binnen 8 Tagen zuverlässig gewärtigt.

Landshut, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num. 25,436.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisung des Peter Mitlacher von Sonnefeld und Heinrich Großer von Kleinneundorf, in Sachsen-Meiningen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach wurde

1) unterm 12. April der verheirathete Glaser Peter Mitlacher von Sonnefeld in Sachsen-Koburg wegen Verbrechens der Majestätsbeleidigung II. Grades zu einer Arbeitshausstrafe von Einem Jahre,
2) dann durch weiteres Erkenntniß desselben Gerichts vom 14. ejusd. der Bauer Heinrich Großer von Kleinneundorf, Herzogthums Sachsen-Meiningen, wegen Verbrechens der Widersetzung zu einer Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, und beide nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Hievon werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Bekanntmachung.

(Das gräflich von Königsfeldsche Familienfideikommiß betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die nachgenannten von dem k. Kämmerer und General-Major à la suite, Joseph Grafen von Deym auf Arnstorf, angekauften Realitäten, als:

1) die zu dem ehemaligen leibrechtbaren ½ Zieglergute zu Raith, kgl. Landgerichts Eggenfelden, Steuergemeinde Unterhöft, gehörige Waldparzelle Pl.-Nro. 1980, das Böllbergholz genannt, per 11 Tagw. 16 Dez.,

2) die in der Steuergemeinde Mitterhausen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, liegende und vormals den Christian und Katharina Scheipplischen Eheleuten zu Arnstorf gehörigen Waldparzelle Pl.-Nr. 805½, das Buchet genannt, per 10 Tagw. 37 Dez.,

3) das vormals der verwittweten Tafernwirthin Theresia Marchner von Arnstorf gehörige, in der Steuergemeinde Arnstorf, k. Landgerichts Eggenfelden, liegende Besitzthum, bestehend

a. in dem Hause Nro. 88 im Markte Arnstorf sammt Garten mit zusammen 0 Tagw. 28 Dez.,

b. in dem Hause Nr. 89 daselbst, die sogenannte Unterwirthstaferne, mit radizirter Taferngerechtigkeit, Oekonomie- und andern Gebäuden, dann dazu gehörigem Grundbesitz im Ganzen 33 Tgw. 24 Dezimalen, —

sollen einen Bestandtheil des zu errichtenden gräflich Agnes von Königsfeld'schen Familienfidei-Commisses, bezüglich dessen bereits unterm 15. November 1836 und weiter unterm 28. März 1856 die öffentlichen Aufforderungen erlassen worden sind, bilden.

Auf den Grund des Fideikommiß-Ediktes vom 26. Mai 1818 §. 26 werden daher die gerichtsunbekannten Gläubiger, welche hinsichtlich der oben unter Nro. 1 bis 3 bezeichneten, zu einem Fideicommisse bestimmten Vermögensbestandtheile persönliche oder hypothekarische Forderungen zu machen haben, hiemit aufgefordert, binnen einer präklusiven Frist von sechs Monaten, vom Tage der gegenwärtigen Bekanntmachung an gerechnet, ihre Forderungen bei dem unterfertigten Gerichtshofe unter dem Rechtsnachtheile anzubringen, daß nach Verstreichung derselben das oben bezeichnete Vermögen als ein Fideikommiß-Vermögen würde immatrikulirt werden, folglich dieselben wegen der nicht angezeigten Forderungen sich nicht mehr an die Substanz des Fideikommißvermögens, sondern nur an das Allodialvermögen des Schuldners oder in dessen Ermanglung an die Früchte des Fideikommisses zu halten berechtigt sein würden, und selbst hier nur unter der Beschränkung, daß sie denjenigen Gläubigern nachgehen, welche sich innerhalb des gedachten Termins gemeldet haben.

Passau, den 30. April 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

(3c) v. Kirchbauer, Secr.

Ad Num. 5680.

(Die Erledigung der Pfarrei Lehrberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Lehrberg, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden Bezügen auf den Grund des im Jahre 1856 superrevisorisch festgesetzten neuen Fassionsabschlusses hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
In baarem Gelde	137	30
An Naturalien:		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 V. Kern à 10 fl. 54 kr.	17	15½
11 " 2 " 2 " Korn à 8 fl. 42 kr.	99	19¼
2 " 3 " 2 " Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10	7
2 " 3 " 2 " Haber à 3 fl. 50 kr.	9	54
(Die Getreidbezüge werden nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2. Aus Gemeindekassen:		
8 Klftr. Eichenholz à 5 fl. 30 kr.	44	—
8 Klftr. Fichtenholz à 5 fl.	40	—
3. Von der Judenschaft	2	24
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	2	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches in gutem baulichen Stande sich befindet, nebst Oekonomiegebäuden	45	—
Aus Grundstücken	177	—
IV. Aus Rechten:		
An Zinsen aus Ablösungskapitalien	181	34
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	183	42
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	22	—
Summe	971	46
Hievon die Lasten ab	25	36¾
Reinertrag	946	9¼

An freiwilligen Geschenken 80 fl.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 5,679.

(Die Erledigung der Pfarrei Obermögersheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Obermögersheim, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen und wird daher zur Bewerbung bis zum 15. September c. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen	7	55
Aus Gemeindekassen	3	45
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, und auch für eine größere Familie Raum bietet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
Aus Grundstücken	507	35
III. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	702	17¾
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	87	25
Summe	1358	57¾
(An freiwilligen Geschenken 3 fl.)		
Die Lasten hievon ab	133	21¼
Reinertrag	1225	36½

Vom Amtsnachfolger sind 3 fl. 12 kr. Passivum in Folge Anschaffung der Pfarrstiftungskasse abzutragen.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des kgl. Kreiskommandos von Niederbayern, dd. 16. Juli 1858 wurde der Unterlieutenant Xaver Münsterer zum Oberlieutenant befördert, und der Landwehrmann Joseph Maier zum Unterlieutenant bei der Kompagnie Mainburg des k. Landwehr-Bataillons Abensberg ernannt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, K. d. Innern, und des k. Landwehr-Kreis-Commandos von Niederbayern, dd. 17. Juli 1858, wurden beim k. Landwehr-Bataillon Mainburg:

a) zum Bataillonsarzt der k. Landgerichtsarzt Dr. Karl Lautenbacher, und

b) zum Bataillons-Auditor der kgl. Landgerichts-Assessor Otto Hierl ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Sonnabend den 24. Juli **1858.**

Inhalt:

Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier die Correktion der Flüße und Reinigung der Bäche. — Den Vollzug des §. 9 der allerhöchsten Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826. — Die Auswanderung nach Brasilien. — Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestütes pro 1857/58. — Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen. — Die Bitte des Karl Zink von Nürnberg zum Verkaufe kosmetischer Mittel. — Agenturen der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellung von Einzeln-Richtern für das Notariat- und Hypothekenwesen. — Die Erledigung der Pfarrei Wernsbach. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,758.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und unmittelbaren Stadtmagistrate von Niederbayern.

(Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier die Correktion der Flüße und Reinigung der Bäche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Aus Aufnahmen über die Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57 ist wahrgenommen worden, daß theilweise die Ansicht vorherrsche, Anordnungen wegen Reinigung der Bäche und wegen Flußkorrektionen seien nur in Folge von Partheianträgen zu erlassen.

Diese Ansicht widerstreitet nicht nur schon bestehenden Bestimmungen, namentlich den Bestimmungen, welche in Ansehung der Privatflüße im Art. 47, 49 und bezüglich der Mühl-Bäche und Gräben ꝛc. im Art. 64 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Benützung des Wassers betreffend, dann im §. 17 Nro. 1 — 3 der niederbayerischen Fischerordnung vom 12. Juni 1856 Kr.-Amtsbl. S. 721 wegen Reinhaltung dieser Gewässer gegeben sind, sondern es ist dieselbe auch noch deßhalb eine irrige, weil regelmäßige Bach-Reinigungen und geeignete Korrektionen vielfach die wirksamsten Mittel sind zur Culturbeförderung, sowie dazu, Stagnationen und Versumpfungen zu verhüten, sohin Gesundheitsschädlichkeiten vorzubeugen und in diesen beiden Beziehungen die Offizialthätigkeit veranlaßt erscheint.

Demgemäß erwartet die unterfertigte Stelle, daß die bemerkte unrichtige Auffassung da, wo sie bisher obwaltete, für die Folge aufgegeben und das Verwaltungs-Interesse in den angedeuteten Richtungen gebührend gehandhabt werde.

Landshut, den 17. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-R.

Ad Num. 27,072.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und den Stadtmagistrat Passau.

(Den Vollzug des §. 9 der allerhöchsten Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Erledigung des Auftrages bezeichneten Betreffs vom 16. Mai l. Js. Kreisamtsblatt Nro. 42 S. 633 wird nunmehr binnen acht Tagen gewärtigt.

Landshut, den 18. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 26,968.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Brasilien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchsten Auftrages des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15./17. lauf. Monats werden sämmtliche Distrikts-Behörden von Niederbayern hiemit angewiesen, genau zu erheben, wie viele bayerische Unterthanen (Familien mit Kindern, dann selbstständig ausgewanderte ledige Manns- und Frauens-Personen) seit dem Jahre 1853, ausgeschieden nach den einzelnen Jahrgängen, nach Brasilien sich begeben haben; wie viele von diesen Ausgewanderten gegen vorschußweise Bestreitung der Uebersiedlungskosten als sogenannte Halbpacht-Colonisten nach jenem Lande befördert worden sind; mit welchen brasilianischen Grundbesitzern, für welche Colonien und durch wessen Vermittlung dieselben die Verträge abgeschlossen hätten und welche Nachrichten von denselben über ihr Loos etwa in ihre vormalige Heimath gelangt sind?

Die genannten Behörden haben das Ergebniß alsbald berichtlich anher anzuzeigen und hiebei sich gutachtlich zu äußern, ob im Hinblicke auf die Zahl der bis jetzt aus Bayern nach Brasilien stattgefundenen Auswanderungen und auf die in der neueren Zeit in einigen Organen der Presse über das Loos der deutschen Auswanderer in Brasilien, beziehungsweise über das Schicksal der Schweizerischen Halbpacht-Colonisten erschienenen Aufsätze die Vorschriften der Ministerial-Entschließung vom 11. Juni 1853 Nro. 6754 noch als ausreichend zu erachten seien oder ob und in welchen Beziehungen weitere Anordnungen veranlaßt erscheinen?

Landshut, den 18. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 26,945.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

(Die Preisevertheilung des allgemeinen Landgestüts pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die von der königl. Landgestüts-Verwaltung mitgetheilte Bekanntmachung über die dießjährigen Preisevertheilungen für die im Regierungs-Bezirke von Niederbayern gelegenen Beschälstationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und werden die kgl. Distrikts-Polizeibehörden beauftragt, zur Erzielung einer möglich zahlreichen Concurrenz hievon nicht nur die Gemeinden der Beschälstationen, sondern auch die entlegenen Ortschaften und Höfe auf jede geeignete Weise rechtzeitig zu verständigen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt deßfalls pünktlichsten Vollzug, da nach Aeußerung der kgl. Landgestüts-Verwaltung mehrseitig Klagen von Betheiligten

wegen gänzlicher und verspäteter Bekanntmachung vorgekommen seien.

Landshut, den 19. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Bekanntmachung.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Verordnungen vom 25. November 1851 und 14. Jänner 1857 wird wegen der dießjährigen Preise-Vertheilung des allgemeinen Landgestüts Folgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

§. 1.

Die Beschälstationen im Regierungsbezirke Niederbayern bilden für das heurige Jahr 3 Bezirke:

Zum 1. Bezirke gehören: Straubing, Landshut, Geiselhöring und Landau, dann Regensburg und Pfatter in der Oberpfalz, und Moosburg in Oberbayern.

Zum 2. Bezirke gehören: Deggendorf, Osterhofen, Vilshofen, Plattling und Altersbach.

Zum 3. Bezirke gehören: Fürstenzell, Weng, Berg, Weihmörting, Pocking, Malching, Eholfing und Kirchham.

Die Preisevertheilungen finden statt:

Im 1. Bezirke in Straubing am 9. September,

Im 2. Bezirke in Deggendorf am 11. September, und

Im 3. Bezirke in Karpfham am 13. September.

Die Beschälstation Abensberg wird dem Bezirke Ingolstadt zugetheilt, und findet daselbst am 31. August die Preise-Vertheilung statt.

§. 2.

Preise werden ausgesetzt:

I. für Hengste,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was durch Vorzeigung des Approbationsscheines, oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, welche ferner

b) das dritte Lebensjahr zurückgelegt, und das siebente noch nicht überschritten haben, dabei

1) sich nach ihrer Körperbeschaffenheit vollkommen zur Nachzucht eignen,

2) von Fehlern, die sich anerkannter Maßen leicht forterben, frei, dann

3) gesund, gut genährt und gepflegt sind.

Neben den vorerwähnten Voraussetzungen ist zur Erlangung eines Gestütspreises noch erforderlich

a) bei Hengsten vom vollendeten 3ten bis zum vollendeten 4ten Lebensjahre, daß sie von den Preis-Bewerbern entweder von der Geburt her, oder mindestens während der beiden letzten Jahre selbst aufgezogen wurden, worüber ein von dem betreffenden Kgl. Landgerichte beglaubigtes Zeugniß der Gemeinde-Verwaltung zugleich vorzulegen ist, dagegen

b) bei Hengsten, vom vollendeten 4ten bis zum 7ten Lebensjahre, daß sie mit Genehmigung der Landgestüts-Verwaltung während der letzten Beschälzeit zum Privatbeschäl-Geschäfte (Gauritt) vom Preisbewerber verwendet worden sind, und daß derselbe zum Nachweis hierüber ein von dem einschlägigen Kgl. Landgerichte bestätigtes Verzeichniß gleichzeitig vorlegt, welches die Bezeichnung sämmtlicher von dem Hengste hiebei bedeckten Stuten, dann den Namen und Wohnort der betreffenden Stuten-Besitzer enthält;

II. für Stuten,

a) welche von einem Beschäler des Landgestüts oder der Hofgestüte Rohrenfeld und Bergstetten und einer approbirten Stute abstammen, was entweder durch Vorzeigung des Approbations-Scheines oder durch ein besonderes amtliches Zeugniß nachzuweisen ist, und welche

b) das dritte Lebensjahr vollständig zurückgelegt und das 7te noch nicht überschritten haben.

Stuten vom vollendeten 5ten Lebensjahre bis 7ten einschlüßig haben nur dann auf Preise-Anspruch, wenn sie Mutterstuten sind, und nicht nur das Fohlen bei sich haben, sondern auch erweislich von einem Landgestüts-Beschäler wieder belegt sind.

§. 3.

Die Preisbewerber für Hengste können diese zur nächstgelegenen Preise-Vertheilung verbringen, dagegen kann nur für solche Stuten auf einen Preis Anspruch gemacht werden, welche auf einer der den Bezirk bildenden Stationen belegt worden sind.

Kein Bewerber kann bei einer Preise-Vertheilung gleichzeitig für ein Pferd mehr als einen Preis erhalten, wohl aber kann jeder Pferdebesitzer mit mehreren Pferden zugleich um Preise concurriren; — früher erworbene Preise schließen ein Pferd von der Mitbewerbung nicht aus.

§. 4.

Die zu vertheilenden Preise werden nach der Anzahl der zur Preisbewerbung vorgeführten Pferde mit Rücksicht auf die für den betreffenden Bezirk festgesetzten Maximal-Summe bestimmt, und bestehen für ein Pferd in 10 bis 20 bayerischen Thalern, welche sogleich baar ausbezahlt werden, und wird zu jedem Preise eine Fahne gegeben.

Das preiswürdige Pferd erhält dabei das Brandzeichen des Landgestütes auf den Hinterschenkel.

Die Namen der Preisträger werden unter Bezeichnung der betreffenden Pferde durch das einschlägige Kreisamtsblatt öffentlich bekannt gemacht.

§. 5.

Auch denjenigen Pferdezüchtern, welche sich durch besonderen Fleiß und durch Ausdauer in der Pferde-Zucht auszeichnen, insbesondere von einer und derselben Stute schon mehrere Fohlen gezogen haben, wenn auch die vorgeführte Stute selbst nicht mehr als preiswürdig erscheint, werden Preise bis zu 10 bayerischen Thalern zuerkannt werden.

München, den 14. Juli 1858.

Die Königliche Bayerische Landgestüts-Verwaltung.

Frhr. von Leoprechting, Oberstlieutenant.

Krauß, Rgtsquartmstr.

Ad Num 26,841.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die Stadtcommissariate Landshut, Passau und Straubing.

(Den vermißten Johann Furtner von Steinkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausschreibung vom 30. Juni l. Js. bez. Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1858 Seite 908) wird mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Rückkehr des Johann Furtner von Steinkirchen in seine Heimath hiemit zurückgenommen.

Landshut, den 19. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 27,167.

An sämmtliche Landgerichte Niederbayerns und Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Bitte des Karl Zink von Nürnberg zum Verkaufe kosmetischer Mittel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten an die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., ergangene Entschließung bez. Betr. nebst Beilage zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzugs mitgetheilt.

Landshut, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

Abdruck ad Num. 6677.

Staats-Ministerium des Handels ꝛc.

Dem Karl Zink von Kadolzburg, z. Z. in Nürnberg, wird hiemit auf den gutachtlichen Antrag des k. Obermedizinal-Ausschusses die erbetene Bewilligung zum Verkaufe der von ihm selbst verfertigten, in der Anlage verzeichneten Parfümerie-Artikel um die daselbst bemerkten Preise für den Umfang des Königreiches Bayern, vorläufig auf die Dauer von fünf Jahren ertheilt.

Hiebei ist jedoch dem ꝛc. Zink zu bemerken, daß er, falls er beabsichtigen sollte, den Verkauf der fraglichen Artikel irgendwie öffentlich anzukündigen, sich hiebei lediglich auf die Benennung und Preisangabe der einzelnen Artikel zu beschränken habe und daß jede weitere Anempfehlung die sofortige Einziehung der Verausbewilligung zur Folge haben würde.

Der Vollzug dieser letzteren Anordnung ist gehörig zu überwachen.

München, am 16. Juli 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Mittelfranken.
Die Bitte des Karl Zink von Nürnberg zum Verkaufe kosmetischer Mittel betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) von Wolfanger.

Abdruck. Ad Num. 6,677.

Pommaden

in verschiedenen Blumengerüchen.

2 Theile Cacao-Butter, 1 Theil Rindsmark und 4 Theile Mandel- & Oliven-Oel mit etwas weißem Wachs zusammengeschmolzen und sodann mit Rosen-, Jasmin- oder mille fleurs-Oel parfümirt, das Ganze sodann abgerührt und in Gläser gefüllt.

Preis 1 Glas 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Haaröle

in verschiedenen Gerüchen.

1 Loth Peruvianischer Balsam wird mit 1 Pfund halb Mandel- halb Oliven-Oel angesetzt, filtrirt und sodann parfümirt, mit Rosen-Oel (Huile antique à la rose) mit Jasmin-Oel (au jasmin) ꝛc. mit Alkana-Wurzel roth gefärbt (Macassa).

Preis 1 Glas 6 kr., doppelte Größe 9 kr., dreifache 12 kr.

Ungarische Bartwichse

zum Befestigen der Schnurrbärte.

2 Theile Gummi tragant, $^1/_2$ Theil Gummi arabicum mit destillirtem Wasser gekocht, durchgepreßt, dann mit $^1/_2$ Theil Seifenpulver, 4 Theilen weichem Wachs & $^1/_4$ Theil Fichtenharz vermischt, und endlich abgerührt und parfümirt.

1 Glas 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Schminke.

Präparirter Speckstein fein abgerieben, mit einer dünnen Gummi tragant-Auflösung vermischt, mit Rosen & mille fleurs parfümirt gibt weiße Schminke.

Rothe Schminke ebenso, mit Carmin gefärbt.

Preis per Topf 9 kr., doppelte Größe 18 kr.

Cold cream.

Haut-Pommade.

1 Theil weißes Wachs, 1 Theil Wallrath & 4 Theile Oliven- oder Sesam-Oel, endlich $^1/_2$ Theil feinstes Seifenpulver in Rosenwasser gekocht, mit Rosenöl, Reseda & mille fleurs parfümirt & abgerührt.

Preis 12 kr., doppelte Größe 24 kr.

Cosmetiques.

Cire à Monstache.

Theil weißes Wachs, Theil Rindsmark und Theil gereinigtes Unschlitt, dann Theil Fichtenharz zusammengeschmolzen, mit Bergamott-, Sassafras- und Nelken-Oel parfümirt, und endlich in Stangen gegossen.

Preis per Stange 3 kr., doppelt 6 kr., vierfach 12 kr.

China-Pommade.

1 Theil China (pulverisirt), 1 Theil Hopfen- & Lorberblätter, 1 Theil Peruvianischer Balsam, mit $^1/_2$ Theil venetianischer Seife eingekocht, durchgepreßt und mit 3 Theilen Rindsmark, und 1 Theil Oliven-Oel vermengt, abgerieben, das Ganze mit etwas Rosen-, Sassafras- und Bergamottöl parfümirt.

Preis per Glas 15 kr., doppelte Größe 30 kr.

Zahn-Pulver.

6 Theile feinstes Seifenpulver, 2 Theile Stärkmehl, $1^1/_2$ Theile Gummi myrrhae abgerieben.

Preis per Glas 15 kr.

Ad Num. 27,170.

(Agenturen der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17./19. l. Mts. wurde die von der General-Agentur der Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft in München unterm 16. v. Mts. angezeigte Aufstellung

1) des Apothekers Gottfried Baumgartner in Kelheim als Agent der gedachten Gesellschaft für die Landgerichte Kelheim und Riedenburg — anstatt des bisherigen Agenten, F. S. Reidl, Rentamtsoberschreibers in Kelheim, sodann
2) des Kaufmanns Joseph Meyer in Mainburg für den Bezirk des k. Landgerichts Mainburg,

bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 20. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-S.

Ad Num. 2844.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung von Einzeln-Richtern für das Notariat und Hypothekenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Statt des zum k. Landrichter in Bogen beförderten ersten Assessors Ludwig Mayer ist im Einverständnisse mit der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, bei dem k. Landgerichte Passau II. der zweite Assessor daselbst, Paul Stockbauer, als Einzelnrichter für das Notariat- und Hypothekenwesen aufgestellt worden, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau, den 19. Juli 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Ad Num. 5681.

(Die Erledigung der Pfarrei Wernsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wernsbach, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
In baarem Gelde	50	—
An Naturalien:		
3 Schffl. 1 Mtz. 2 Sd. Korn à 8 fl. 42 kr. (Die Getreidbesoldung wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)	27	45
2. Aus Stiftungskassen:		
In baarem Gelde	17	30
Geldentschädigung für 6 Klafter Scheitholz, 4 Klafter Stöcke und 200 Wellen	49	—
II. Aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	25	—
Aus Grundstücken	121	43
III. Ertrag aus Rechten:		
An Bodenzinsen und sonstigen Kapitalszinsen	129	54
Weiderecht	7	28
Forstrecht, bestehend aus 3 Klftr. weichem Scheitholz 10 fl. 30 kr., 1½ Klftr. Stockholz 2 „ 15 „, für Oberholz . . . — „ 33 „	13	18
IV. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	48	41½
V. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	11	12
Summe	501	31½
Die Lasten hievon ab mit	8	54
Reinertrag	492	37½

An freiwilligen Geschenken 38 fl.

Ansbach, den 14. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

II. Augsburger-Cours
vom 15. Juli 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	98¾	—
" à 4½ %		101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	102⅞
" à 5 % . . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	512	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¾	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	99⅝	

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 19. Juli 1858.	Waizen	26	76	102	102	—	16	26	16	7	15	34	—	—	1	1
		Korn	17	17	34	30	4	10	2	9	47	9	16	—	—	—	30
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	30
		Haber	2	29	31	23	8	8	50	8	26	7	52	1	11	—	—
Deggendorf	Vom 20. Juli 1858.	Waizen	—	389	380	389	—	15	25	15	7	14	49	—	59	—	—
		Korn	—	104	104	104	—	9	45	9	33	9	23	—	29	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	172	172	172	—	8	52	8	25	8	3	—	14	—	—
Dingolfing	Vom 20. Juli 1858.	Waizen	—	45	45	45	—	15	30	15	—	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	24
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	33	—	—	—	—	—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 20. Juli 1858.	Waizen	—	33	33	33	—	16	—	15	30	15	—	—	30	—	—
		Korn	—	14	14	14	—	11	—	10	30	10	15	1	30	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	9	—	9	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 15. Juli 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	17	39	17	7	—	—	—	—	—	22
		Korn	—	11	11	11	—	11	—	10	5	9	52	1	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	—	—	—	9	54	9	38	9	30	—	—	1	38

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 19. Juli 1858.	Waizen	—	181	181	181	—	16	—	15	24	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	387	387	387	—	10	6	9	36	9	6	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	14	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 16. Juli 1858.	Waizen	219	977	1196	1125	71	16	18	15	35	14	35	—	—	—	16
		Korn	54	151	205	159	46	10	47	10	16	9	44	—	—	—	—
		Gerste	—	140	140	140	—	10	17	9	25	9	19	—	26	—	—
		Haber	15	428	443	443	—	9	7	8	47	8	21	—	—	—	50
Mainburg	Vom 21. Juli 1858.	Waizen	—	144½	144½	144½	—	17	24	16	42	15	48	—	—	—	34
		Korn	1	3	4	4	—	11	—	10	40	10	—	—	—	—	16
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	9	—	8	52	8	30	—	—	—	33
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 20. Juli 1858.	Waizen	—	2	2	2	—	—	—	14	30	—	—	—	38	—	—
		Korn	36	107	143	121	22	8	29	8	15	8	9	1	42	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	57	57	57	—	7	25	7	15	6	57	—	—	—	13
Pfeffenhausen	Vom 19. Juli 1858.	Waizen	—	36	36	36	—	16	—	15	20	14	30	—	—	—	5
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	—	8	31	8	6	—	—	—	26
Pilsting	Vom 20. Juli 1858.	Waizen	—	123	123	123	—	15	36	14	48	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	78	78	78	—	10	15	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 17. Juli 1858.	Waizen	31	1065	1696	1696	—	15	49	15	12	14	38	—	48	—	—
		Korn	17	334	351	351	—	10	5	9	31	9	18	—	7	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	10	14	9	45	8	55	—	—	—	7
		Haber	23	231	354	328	26	9	15	8	43	7	57	—	2	—	—
Vilshofen	Vom 21. Juli 1858.	Waizen	29	446	485	400	85	15	56	15	24	14	39	—	7	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	8	48	8	37	8	26	—	3	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	50	7	34	—	—	—	46

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 28. Juli **1858.**

Inhalt:

Die Donaudampfschifffahrt. — Die gegen Juliana Machnik von Oberndorf k. k. österreichischen Bezirksamts Weitwörth ausgesprochene Landesverweisung. — Der österreichische Krämer Johann Kapario aus Trairovio in Croatien. — Die Erledigung der Pfarrei Gerolfingen. — Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,126.

(Die Donaudampfschifffahrt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. Statthalterei für Oesterreich in Linz ist die fliegende Brücke bei Grein zur Nachtszeit am linken Donauufer aufgestellt, weßhalb die Schiffsführer ihre Wasserfahrt daselbst gegen das rechte Stromufer zu lenken haben.

Zugleich wird bemerkt, daß das Verbot der Fahrt auf der Donau zur Nachtszeit während Nebel oder Sturm aufrecht bleibe und die Schiffsführer für alle aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstandenen Unfälle verantwortlich gemacht werden.

Hievon haben die k. Distriktspolizeibehörden die Schiffer ihres Bezirks sofort in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 23. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-R.

Ad Num. 27,291.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die gegen Juliana Machnik von Oberndorf k. k. österreichischen Bezirksamts Weitwörth ausgesprochene Landesverweisung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 9. v. Mts. wurde die ledige Dienstmagd Juliana Machnik von Oberndorf, k. k. österr. Bezirksamtes Weitwörth, wegen fortgesetzten Verbrechens des ausgezeichneten Betrugs I. Grades in eine Arbeitshausstrafe von ein und einem halben Jahre verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß dieselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Hierauf werden sämmtliche obengenannte Behörden mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, auf Juliana Machnik, deren Personalbeschreibung nachstehend mitgetheilt wird, das gegen Landesverwiesene vorgeschriebene Verfahren in Anwendung zu bringen.

Landshut, den 25. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-R.

Signalement.

Alter: 27 Jahre. Statur: mittlere. Haare: lichtbraun. Augen: grau. Nase: spitzig. Gesicht: länglicht. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 27,330.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Den österreichischen Krämer Johann Kapario aus Tratrovio in Croatien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den genannten Behörden wird unter Bezugnahme auf die Regierungsausschreibung vom 13. Dezember 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 1597) eröffnet, daß Rubrikat am 30. Mai lfd. Js. im Krankenhause zu Magdeburg gestorben sei, und daher das gegen denselben eingeleitete Ausforschungsverfahren nunmehr auf sich zu beruhen habe.

Landshut, den 25. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 5429.

(Erledigung der Pfarrei Gerolfingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Gerolfingen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. September lf. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatscassen:		
An baarem Gelde	66	15
2) Aus Stiftungskassen		
An baarem Gelde	2	30
3) Aus Gemeindekassen		
An baarem Gelde	—	45
4) Von Privaten		
Für 2 Maß Wein	—	30
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oeconomiegebäuden	30	—
Ertrag aus Grundstücken . . .	442	35
IV. Aus Rechten	—	6
V. Aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	68	25¼
An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.		
Summe	611	6¼
Die Lasten hievon ab	2	51¾
Reinertrag	608	5½

Ansbach, 20. Juli 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 668.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens betr.)

Das königl. Appellationsgericht von Schwaben und Neuburg hat am 6. Juli 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Schrauth, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Oefele, Eckert, Assessoren, Mehling, Staatsanwalt, von Klessing, Sekretär, wegen der in dem Artikel „Abermals Enthüllungen" der Beilage Nro. 113 zur Augsburger Postzeitung vom 22. Mai 1858 enthaltenen Verletzung des Art. 25 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 in Anwendung der angeführten Artikel und des Art. 2 Abs. 2 und 3 desselben Gesetzes auf Vernichtung der genannten Beilage Nro. 113 zur Augsb. Postzeitung vom 22. Mai 1858, insoweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was gesetzlicher Vorschrift gemäß hiemit bekannt gemacht wird.

Augsburg, am 17. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

Castell.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 31. Juli 1858.

Inhalt:

Entweichung des Zwangsarbeiters Andreas Stecher von Winzer, k. Ldg. Hengersberg. — Die Vorstellung des Provinzials der barmherzigen Brüder zu Neuburg a./D., Franz Magnobonus Markmüller, um Bewilligung einer Naturalien-Collekte. — Fleischsatz für den Monat August 1858. — Landesverweisung des Heinrich Schmidt von Malmerz. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 27,772.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Entweichung des Zwangsarbeiters Andreas Stecher von Winzer, k. Landgerichts Hengersberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 16. l. Mts. ist aus der Filial-Zwangsarbeits-Anstalt zu Wernberg der Zwangsarbeiter Andreas Stecher von Winzer, k. Landgerichts Hengersberg, entwichen.

Die obengenannten Behörden erhalten unter Mittheilung des Signalement dieses Büßers den Auftrag, Spähe auf denselben zu verfügen und ihn im Falle seiner Verhaftung an die Filial-Zwangsarbeits-Anstalt Wernberg abliefern zu lassen.

Landshut, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-S.

Signalement

des Andreas Stecher von Winzer, k. Landgerichts Hengersberg.

Alter: 38 Jahre. Größe: 5′, 10″. Statur: schlank. Haare: braun. Bart: braun. Stirne: gewöhnlich. Augen: blaugrau. Nase: spitz. Mund: proportionirt. Zähne: gut. Kinn: oval. Gesichtsfarbe: kränklicht. Gesichtsform: länglicht. Mundart: altbayerisch. Besondere Kennzeichen: Ohne.

Ad Num. 27,787.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und die kgl. Stadtcommissariate und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

(Die Vorstellung des Provinzials der barmherzigen Brüder zu Neuburg a./D. Franz Magnobonus Markmüller um Bewilligung einer Naturalien-Collekte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben das Gesuch des Provinzials der barmherzigen Brüder und Vorstands der Priester-Pflege-Anstalt zu Neuburg a./D. Fr. Magnobonus Markmüller um Bewilligung des Einsammelns von Naturalien für die obengenannte

Wohlthätigkeits-Anstalt auf so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das in Frage stehende Collectiren nur einmal des Jahres, abwechslungsweise in einer der die Anstalt zunächst benützenden fünf Diöcesen: Augsburg, München-Freising, Passau, Regensburg und Eichstädt, und zwar jedesmal nur in einem Dekanatssprengel, welcher von dem Diöcesan-Bischofe zu bestimmen ist, stattfinden dürfe.

Dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariaten in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern beider Abtheilungen ddo. 24. ds. Mts. zur Wissenschaft und Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 27,800.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat August 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat August 1858 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 10 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 28. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num 25,976.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und k. Stadtcommissariate Niederbayerns.

(Landesverweisung des Heinrich Schmid von Malmerz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach rechtskräftigem Erkenntniß des k. Bezirks-Gerichts Hof vom 23. vor. Mts. wurde Heinrich Schmid, 41 Jahre alt, lediger Schneidergeselle von Malmerz im Herzogthum Sachsen-Meiningen des Verbrechens des Diebstahls, verübt zum Schaden des Hafnergesellen Nikolaus Sparner aus Geiselhöring im realen Zusammenfluße mit:

a) dem Vergehen des nächsten Versuches zum Vergehen des Betruges, begangen an Flößer Johann Dauer zu Kronach;

b) dem Vergehen des Betruges, verübt an Flößer Johann Appel, Adamssohn von dort;

c) dem Vergehen des Diebstahls, verübt zum Schaden des Malers Johann Nützl in Bayreuth

für schuldig befunden und mit Arbeitshaus auf die Dauer von drei Jahren bestraft, sodann nach überstandener Strafe des Landes verwiesen und unter Hinweisung auf die im Art. 331 Thl. I des St.-G.-B. auf die Rückkehr gesetzten Strafen an seine Obrigkeit abzuliefern.

Hievon werden die obengenannten kgl. Behörden unter Mittheilung des Signalements des ꝛc. Schmidt zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 29. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Signalement

des Schneidergesellen Heinrich Schmidt von Malmerz.

Alter: 41 Jahre. Größe: 5' 8''. Haare: braun. Stirne: hoch. Augen: blaugrau. Nase: groß. Mund: proportionirt. Zähne: vollständig. Kinn: oval. Bart: röthlich. Gesichtsform: länglich. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine.

II. Augsburger-Cours
vom 22. Juli 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	98¾	—
" à 4½ %		101⅝
" à 4½ % halbjährig	—	102⅞
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	102⅜
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	810	—
Ludwigshafen-Bexbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101⅝	—
" " mit 20 % Einzahlung	—	99⅜

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Beriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 26. Juli 1858.	Waizen	—	125	125	114	11	16	11	15	48	14	48	—	19	—	—
		Korn	4	8	12	9	3	10	—	9	42	8	52	—	5	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	8	9	17	17	—	9	6	8	54	8	34	—	—	—	34
Deggendorf	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	176	176	176	—	16	9	15	55	15	27	—	—	—	48
		Korn	—	41	41	41	—	10	10	9	55	9	39	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	96	96	96	—	8	40	8	3	7	42	—	22	—	—
Dingolfing	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	51	51	51	—	15	36	15	18	15	—	—	—	—	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	30	30	30	—	15	30	15	6	15	—	—	24	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 22. Juli 1858.	Waizen	—	11	11	7	4	16	39	16	26	16	24	—	41	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	10	6	9	54	9	24	—	11	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Mindester (Preis des Schäffels)		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		Gegen die vorigen Mittelpreise gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 26. Juli 1858.	Waizen	—	290	290	293	—	15	30	15	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	113	113	113	—	9	—	8	48	8	24	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Juli 1858.	Waizen	71	1093	1164	1144	20	16	41	16	8	15	1	—	—	—	33
		Korn	46	55	101	68	33	10	34	10	4	9	38	—	12	—	—
		Gerste	—	113	113	105	8	10	48	10	16	9	40	—	—	—	51
		Haber	—	507	507	467	40	9	21	9	3	8	47	—	—	—	16
Mainburg	Vom 28. Juli 1858.	Waizen	—	253	253	235	18	17	15	16	31	15	12	—	11	—	—
		Korn	—	6	6	4½	1½	9	15	8	42	8	15	1	58	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	5	8	50	8	42	—	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	131	131	131	—	15	42	14	22	13	6	—	52	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	15	9	8	9	—	1	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	—	8	33	8	6	—	—	—	9
Passau	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	15	—	—	—	—	—	—	30
		Korn	22	18	40	40	—	8	20	8	24	8	13	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	125	125	71	54	7	29	7	12	6	51	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 26. Juli 1858.	Waizen	—	11	11	11	—	16	30	14	22	13	—	—	58	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	30	8	7	7	45	—	24	—	—
Pilsting	Vom 27. Juli 1858.	Waizen	—	124	124	124	—	16	—	15	30	13	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	50	50	56	—	10	24	10	18	10	12	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 24. Juli 1858.	Waizen	—	753	753	737	16	15	39	15	30	14	49	—	—	—	8
		Korn	—	94	94	94	—	10	20	10	5	9	42	—	—	—	34
		Gerste	—	26	26	26	—	10	24	9	47	9	10	—	—	—	2
		Haber	26	236	262	183	79	9	6	8	43	8	10	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 28. Juli 1858.	Waizen	85	247	332	332	—	16	22	15	52	15	10	—	—	—	28
		Korn	—	10	10	8	2	8	54	8	44	8	35	—	—	—	7
		Gerste	—	2	2	2	—	8	—	7	45	7	30	—	15	—	—
		Haber	—	32	32	32	—	8	—	7	52	7	31	—	—	—	2

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 4. August **1858.**

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1858. — Den Vollzug des Gesetzes über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht. — Gesuch des Eduard Hohenauer um Bestättigung als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank für Deutschland in Gotha. — Polizeiliche Landesverweisung des Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt und des Herrmann Ludwig aus Egelsdorf in Schwarzburg-Rudolstadt. — Entweichung des Büßers Anton Jordan, led. Metzgergesellen von Regenstauf. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wittelshofen. — Untersuchung wegen Preßvergehen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,451.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Ministerial-Entschließung vom 8. ds. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt

am 18. Oktober l. Js.

Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. bei dem genannten k. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, beziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner in den Gesuchen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie leß-

teres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitäts-Studien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 28,033.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes über die Sicherung, Fixirung und Ablösung der auf dem Zehentrechte lastenden kirchlichen Baupflicht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obenbezeichneten Behörden, welche der mit autographirtem Regierungs-Ausschreiben vom 24. Juni lauf. Js. ad nr. 24,141 sub Ziff. 1 ertheilten Weisung, ein Verzeichniß sämmtlicher Pfarreien und selbstständiger Pfarrexposituren, deren Sitz innerhalb des Amtsbezirkes sich befindet, in duplo nach Maaßgabe der daselbst angegebenen Direktiven anzufertigen und anher in Vorlage zu bringen, bisher noch nicht nachgekommen sind, werden hiemit an den Vollzug mit dem Beifügen erinnert, daß nach Ablauf der hiewegen vorgesetzten Frist unnachsichtlich eingeschritten werden würde.

Landshut, den 29. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 27,907.

(Gesuch des Eduard Hohenauer um Bestätigung als Agent der Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels vom 9. ds. wurde der Kaufmann Eduard Hohenauer in Passau als Agent der obenbezeichneten Lebensversicherungs-Bank bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 27,899.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Polizeiliche Landesverweisung des Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt und des Herrmann Ludwig aus Egelsdorf in Schwarzburg-Rudolstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

1) Durch rechtskräftigen Beschluß des Stadt-Magistrats Schweinfurt vom 5. Juni l. Js. wurde der ledige Säcklergeselle Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt wegen Landstreicherei unter Anrechnung der erstandenen Detention mit dreitägigem Arreste bestraft und demselben zugleich das Betreten des bayerischen Staatsgebietes mit dem Androhen untersagt, daß er im Zuwiderhandlungsfalle die sofortige Ablieferung in eine Correktions-Anstalt zu gewärtigen habe.

2) In gleicher Weise wurde durch rechtskräftigen Beschluß des k. Landgerichts Aub vom 27. April l. Js. der ledige Handelsmann Herrmann Ferdinand Ludwig von Egelsdorf, fürstlich Schwarzburg-Rudolstädtischen Landrathsamts Königsee, nach erlittener Be-

strafung mit vierwöchentlichem Arreste wegen unbefugten Arzneiwaarenhandels aus dem Königreiche Bayern ausgewiesen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, hinsichtlich dieser Ausgewiesenen, deren Signalement nachstehend beigefügt ist, entsprechende Aufsicht anzuordnen und im allenfallsigen Betretungsfalle nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 30. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

1) Signalement des Karl Ludwig Wallenstein von Erfurt:

Alter 42 Jahre, Größe 5′ 6″ bayerisch, Haare blond, Stirne frei, Augenbrauen blond, Augen blau, Nase und Mund gewöhnlich, Zähne defekt, Bart rasirt, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, Statur mittlere. Besondere Kennzeichen: das linke Bein ist bis zum Oberschenkel amputirt.

2) Signalement des Ferdinand Herrmann aus Egelsdorf:

Alter 32 Jahre, Größe 6′ 3″, Haare dunkel, Stirn flach, Augenbrauen dunkel, Augen braun, Nase lang gerade, Mund proportionirt, Bart rasirt, Kinn spitz, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe gesund, Statur kräftig. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 28,164.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Entweichung des Büßers Anton Jordan, ledigen Metzgergesellen von Regenstauf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Arbeitshaussträfling Anton Jordan ist am 24. v. Mts. auf dem Transporte von Passau nach Kaisheim auf der Straße von Rain nach Donauwörth im Dorfe Nordheim entwichen.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend das Signalement des Anton Jordan mitgetheilt wird, haben sofort sorgfältige Spähe auf denselben zu verfügen und im Falle Aufgreifens ihn an die Strafanstalt Kaisheim abliefern zu lassen.

Landshut, den 2. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-S.

Personal-Beschreibung

des Arbeitshaus-Sträflings Anton Jordan, lediger Metzgergeselle von Regenstauf, k. Landgerichts daselbst.

Alter: 33 Jahre, Größe: 5′ 7″ 4‴, Statur: klein, schlank, Haare und Bart: blondbraun, Stirne: hoch, Augen: hellblau, mehr gräulich, Augenbrauen: braun, Nase, Lippen und Mund: proportionirt, Zähne: gut, Wangen: blaß, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: schlecht, Hals: schlank, Mundart: niederbayerisch.

Aeußere Kennzeichen: Scheuer flüchtiger Blick, Säbelhiebnarbe auf der innern Fläche der rechten Hand in der Gegend des Daumenballen, und eine solche über die Oberfläche der linken Hand.

Ad Num. 5796.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Wittelshofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge Ablebens des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Wittelshofen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. September ls. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1) Aus Staatscassen:		
An baarem Gelde	—	18½

	fl.	kr.
2) Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	1	3¾
Aus der Kirchenstiftung Wittelshofen:		
An baarem Gelde	2	31¼
Entschädigung für Holzbesoldungsentgang	52	—
Aus der Kirchenstiftung Dühren:		
An Naturalien:		
8 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 15 kr.	34	—
2½ „ Prügelholz à 2 fl. 30 kr.	6	15
3½ „ weiche Stöcke à 1 fl. 45 kr.	6	7½
100 St. Wellen	1	30

Wegen eingetretener Minderung der Ertragsfähigkeit des Pfarr- u. Kirchenstiftungswaltes können aber für die Jahre 1859/60 bis 1875/76 nur 4 bis 6 Klftr. Scheitholz nebst Abfall verabreicht werden.

Ueber den Betrag der für diesen Ausfall an der Holzbesoldung zu ermittelnden Entschädigung liegt noch keine Entscheidung vor.

	fl.	kr.
3) Aus Gemeindekassen	2	44½
II. An Zinsen von zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, und auch für eine größere Familie ausreichend ist, nebst Oeconomiegebäuden	40	—
Aus Grundstücken	360	59
IV. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien u. s. w.	344	42
Weiderecht	3	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	77	49
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	15	30
An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.		
Summe	954	30¾
Die Lasten hievon ab	99	54½
Reinertrag	854	36¼

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Bestreitung von Zehentfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 23 fl. 20½ kr. in drei Abfitzfristen, dann zu 6 fl. für Anschaffung der Pfarrstiftungskasse in 2 Fristen abzutragen. —

Ansbach, den 28. Juli 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Amtliche Berichtigung.

(Die Untersuchung gegen Dr. Max Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens in Beilage Nr. 113 betr.)

In diesseitiger Bekanntmachung vom 17. ds. Mts. (Nro. 61 des Kreisamtsblattes) rubrizirten Betreffes soll es heißen:

ꝛc. ꝛc. Schrauth, Direktor, Vorsitzender, Frhr. v. Oefele, Frankl, Räthe, v. Clarmann, Eckert, Assessoren ꝛc. ꝛc.,

was hiemit amtlich berichtigt wird.

Augsburg, am 29. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

Castell.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 7. August 1858.

Inhalt:

Vorstellung mit Bitte des Kaufmanns Karl Sieber als General-Agenten des Expedientenhauses Ichon in Bremen „die Aufstellung von Unteragenten.“ — Außerordentliche Ersatzwahl eines Magistratsrathes zu Geiselhöring. — Gesuch des Zahnarztes Emanuel Sternfeld zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers. — Untersuchung gegen den vormaligen Redakteur Dr. Moritz Maximilian Mayer von Nürnberg, wegen Preßvergens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen. Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,394.

(Vorstellung mit Bitte des Kaufmanns Karl Sieber als General-Agenten des Expedienten-Hauses Ichon in Bremen, die Aufstellung von Unteragenten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die von dem Kaufmann Karl Sieber in Würzburg als Hauptagenten des Schiffs-Rheders Eduard Ichon zu Bremen beantragte Aufstellung der Unteragenten:

1) Eduard Faber, Gastwirth in Kelheim,
2) Joseph Mayer, Chorregent in Landau a. d. Isar,
3) Raimund Wagner in Landshut,
4) Joseph Haider in Osterhofen,
5) Bartholomä Mayerhofer in Passau,
6) Herrmann Koch in Rotthalmünster,

zur Vermittlung von Ueberfahrts-Verträgen wird mit dem Anhange genehmiget, daß es dem genannten Hauptagenten gestattet seyn soll, unmittelbare Ueberfahrtsverträge mit Auswandernden und Reisenden aus dem Regierungsbezirke von Niederbayern abzuschließen, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 3. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 27,780.

(Außerordentliche Ersatzwahl eines Magistratsrathes zu Geiselhöring betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch außerordentliche Zwischenwahl ist im Markte Geiselhöring der Spänglermeister Joseph Markert als Magistratsrath gewählt und bestätiget worden.

Landshut, den 3. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-A.

Ad Num. 28,417.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern, dann Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Gesuch des Zahnarztes Emanuel Sternfeld um Bewilligung zum Verkaufe einer Zahntinktur und eines Zahnpulvers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 5. vor. Mts. bez. Betr. (Kr.-A.-Bl. 1858 Nr. 56 S. 928) wird hiemit bekannt gemacht, daß durch h. Ministerial-Entschließung vom 30. v. M. bez. Betr. auf die Vorstellung des Zahnarztes Emanuel Sternfeld in München vom 13. v. M. der Preis eines Glases jener Zahntinktur, deren Verkauf demselben durch Ministerial-Entschließung vom 27. Juni d. J. bewilligt worden ist, von 30 kr. auf 36 kr. erhöht wurde.

Landshut, den 3. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 2739.

Erkenntniß.

(Untersuchung gegen den vormaligen Redakteur Dr. Moritz Maximilian Mayer von Nürnberg wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in der Untersuchungssache gegen Dr. Moritz Maximilian Mayer zu Nürnberg, Herausgeber des Frankenboten aus Nürnberg wegen Preßvergehens zu Recht, was folgt:

I. Dr. Moritz Maximilian Mayer ist der Verletzung des Art. 31 des Gesetzes vom 17. März 1850 durch das Inserat unter der Ueberschrift: „Es muß anders werden" in Nr. 10 des Frankenboten aus Nürnberg vom 30. September 1857 nämlich des in diesem Artikel Absatz 1 und 2 bezeichneten, durch Mißbrauch der Presse verübten Vergehens für überführt und schuldig zu erachten, und wird deshalb, unter Annahme von mildernden Umständen und Berücksichtigung des gegen ihn vorliegenden rechtskräftigen Erkenntnisses des Bezirksgerichts Nürnberg vom 24. Oktober v. J., wonach derselbe wegen polizeilich strafbarer Ehrenkränkung des Kaufmanns Jakob Schmidt durch die Presse zu sechstägiger Arreststrafe verurtheilt wurde mit Einrechnung dieses Arrestes, zu einer Gefängnißstrafe von zwölf Tagen, sowie in die Kosten des Verfahrens und Strafvollzugs, welche jedoch wegen seiner Mittellosigkeit der Staatskassa zur Last fallen, verurtheilt.

II. Die Exemplare der Nr. 10 des Frankenboten vom 30. September 1857 sind, insoweit dieselben nicht in den Privatbesitz übergegangen sind, zu vernichten.

ꝛc. ꝛc.

All dieses in Anwendung der Art. 1 und Art. 31 Abs. 1 u. 2, dann Art. 54 u. Art. 2 des Gesetzes vom 17. März 1850 Art. 204 des St.-Pr.-Ges. vom 10. Novbr. 1848 u. Art. 409 Thl. II des St.-G.-B. Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken am 20. April 1858, wobei gegenwärtig waren als Richter: v. Hagens, Rath am App.-Gericht von Mittelfranken, Präsident des Schwurgerichtshofes, v. Baur, v. Ebner, Räthe, dann Hofmann, v. Truchseß, Assessoren am k. Bezirksgerichte Ansbach, Ritter, Staatsanwalt und Rechtspraktikant Hofmann als Protokollführer.

L. v. Hagens. v. Baur. v. Ebner.
Hofmann. Truchseß.

Hofmann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 29. Juli 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Rimbach, k. Landgerichts Kötzting, dem Priester Georg Fröhlich, Schulbenefiziaten zu Ränkam, k. Landgerichts Cham, verliehen.

III. Augsburger-Cours
vom 29. Juli 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
" à 4 %	$98\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	102
" à 5 % IV. Emission	—	—
" à 5 % neue detto	—	$102\frac{3}{8}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{3}{8}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	810	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{1}{4}$	$101\frac{1}{2}$
" " mit 20 % Einzahlung	—	$99\frac{5}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Bisheriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Stand. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 2. August 1858.	Waizen	11	61	72	72	—	20	9	18	51	15	56	—	—	3	3
		Korn	3	29	32	32	—	10	44	10	14	10	1	—	—	—	32
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	9	16	9	2	8	51	—	—	—	8
Deggendorf	Vom 3. August 1858.	Waizen	—	105	105	105	—	20	5	19	36	18	56	—	—	3	41
		Korn	—	43	43	43	—	11	10	10	50	10	31	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	71	71	71	—	8	41	8	16	7	18	—	—	—	13
Dingolfing	Vom 3. August 1858.	Waizen	—	36	26	36	—	18	—	13	—	15	—	—	—	—	30
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 3. August 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	16	—	15	45	15	30	—	—	—	39
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 29. Juli 1858.	Waizen	4	10	14	10	4	16	20	16	4	15	40	—	22	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	9	18	—	—	—	36	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	9	15	9	5	8	48	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. August 1858.	Waizen	—	84	84	84	—	17	48	17	30	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	63	62	—	10	30	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 30. Juli 1858.	Waizen	20	1284	1304	1180	124	16	25	15	52	14	51	—	16	—	—
		Korn	33	94	127	108	19	10	5	9	31	9	10	—	33	—	—
		Gerste	8	177	185	158	27	10	53	10	5	9	25	—	11	—	—
		Haber	40	572	612	536	76	9	10	8	50	8	5	—	13	—	—
Mainburg		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 3. August 1858.	Waizen	—	203	203	199	4	19	30	16	57	14	27	—	—	2	35
		Korn	—	18	18	17	1	10	—	9	30	9	—	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	20	20	20	—	9	—	8	27	7	36	—	6	—	—
Passau	Vom 3. August 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	96	96	96	—	8	52	8	37	8	28	—	—	—	13
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	54	142	196	160	36	7	22	7	8	6	42	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 2. August 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	—	—	12	—	—	—	2	22	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	23
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. August 1858.	Waizen	—	102	102	102	—	17	48	16	24	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 31. Juli 1858.	Waizen	16	372	388	388	—	17	37	16	7	15	17	—	—	—	47
		Korn	—	66	66	66	—	10	5	9	42	9	7	—	23	—	—
		Gerste	—	14	14	14	—	10	22	10	4	9	40	—	—	—	17
		Haber	79	123	202	174	28	8	56	8	38	8	26	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 4. August 1858.	Waizen	—	379	379	361	18	19	42	19	3	18	27	—	—	3	11
		Korn	2	22	24	24	—	9	17	9	4	8	52	—	—	—	20
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	8	30	—	—	—	—	—	45
		Haber	—	32	32	19	13	8	37	8	2	7	49	—	—	—	10

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 11. August **1858.**

Inhalt:

Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Den Umtausch der k. sächsischen Kassenbillets. — Die Bahnstrecke von Rosenheim nach Salzburg. — Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände. — Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,312.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 353 gezogen worden. Dieselbe enthält Mährisch-Ständische Aerarial-Obligationen de sessione 6. Mai 1777 zu 3½% von Nr. 12,747 bis 13,597 inclusive im gesammten Kapitalsbetrage von 1'407,994 fl. 6 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Cirkular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten hiemit bekannt gemacht.

Landshut, den 3. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Ad Num 28,130.

(Den Umtausch der k. sächsischen Kassenbillets betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Verordnung des k. sächsischen Finanz-Ministeriums dd. 6. Mai l. Js. bez. Betreffs zur öffentlichen Kenntnißnahme.

Landshut, den 6. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbauer, R.-R.

Abdruck.

Verordnung,

die Anberaumung eines Präklusivtermins für die Gültigkeit der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Kassenbillets betreffend;

vom 6. Mai 1858.

In weiterer Ausführung der Vorschriften §. 13 des Gesetzes vom 6. September 1855 (Seite 527 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1855) wird, wegen gänzlicher Einziehung und Vernichtung der älteren auf Grund der Gesetze vom 16. April 1840, 9. September 1843, 18. Juni 1846 und 23. November 1848 emittirten Cassenbillets, für deren Umtausch gegen neue Cassenbillets von der Creation vom Jahre 1855 durch die Verordnung vom 26. Januar 1857 (Seite 25 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1857) bereits eine zwölfmonatliche mit dem 30. Juni gegenwärtigen Jahres zu Ende gehende Frist nachgelassen werden, hiemit Folgendes verordnet:

§. 1. Der Umtausch der vorgedachten älteren, sämmtlich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 16. April 1840 creirten Cassenbillets, bei der Finanz-Hauptkassa in Dresden und bei dem Hauptsteueramte in Leipzig, bleibt nach Ablauf jener zwölfmonatlichen Frist, lediglich noch bis mit dem

30. September 1858 Nachmittags 5 Uhr

gestattet.

Von diesem Zeitpunkte ab sind alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Cassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten und es kann weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden.

§. 2. Die Herausgeber der im §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften haben die gegenwärtige Verordnung auch durch ihre Blätter zu veröffentlichen.

Dresden, am 6. Mai 1858.

Finanz-Ministerium.

Behr.

Gender.

Ad Num. 28,981.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bahnstrecke von Rosenheim nach Salzburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. d. Mts. ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern der Auftrag, durch die Lokal- und Amtsblätter schleunig bekannt zu machen, daß auf der Bahnstrecke von Rosenheim bis Salzburg Erdarbeiter, Maurer und Steinhauer Beschäftigung finden können.

Landshut, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 22,761.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange der höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. März l. Js. Nr. 8437 bezeichneten Betreffes (Kreisamtsblatt vom Jahre 1858 Nr. 26 S. 396) erhalten die k. Rentämter im nachstehenden Abdrucke Kenntniß von dem durch das k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 30. v. Mts. Nr. 10,201 abschriftlich zugeschlossenen höchsten Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 23. v. Mts. Nr. 10,201.

Landshut, den 9. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Abdruck.

Staats-Ministerium der Justiz.

Das kgl. Appellationsgericht empfängt anruhend Abschriften:

1. der Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12. März l. Js. bezeichneten Betreffes,
2. der im gleichen Betreffe ergangenen Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. desselben Monats

zur Kenntnißnahme und Bekanntgabe an sämmtliche Gerichte des Appellationsgerichtsbezirkes, sowie an die Bezirksuntersuchungsrichter in den besonderen Kriminalbezirken zur Beachtung, wobei im Einverständnisse mit dem Staatsministerium der Finanzen weiters angeordnet wird, was folgt:

a) die Rechnungen über die erlaufenen Inserations-Kosten sind bei Uebersendung der dem k. Fiskus zuerkannten Gegenstände an die betreffende Finanzbehörde sofort behufs der Berichtigung aus dem zu erzielenden Erlöse mitzutheilen.

Insoferne aber

b) die zuerkannte Strafe ohnehin in Baarschaft bestünde, sind jene Rechnungen aus derselben sogleich selbst zu berichtigen, und ist sodann die hiefür einzuziehende Quittung mit dem verbleibenden Restbetrage der einschlägigen Finanzbehörde zu übermitteln.

c) Hinsichtlich geringfügiger Gegenstände, deren Werth die Inserationskosten voraussichtlich nicht zu decken vermöchte, ist von einer öffentlichen Ausschreibung durch Organe der Presse, insoferne nicht besondere Verhältnisse es erfordern, gänzlich Umgang zu nehmen, für den gesetzten Fall aber sind die Bekanntmachungen in möglichst kurzer Fassung nur in einem Lokalblatte einrücken zu lassen.

München, am 23. Juli 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. Pelkhoven, Staatsrath.

An die sämmtlichen Appellationsgerichte diesseits des Rheins ergangen.
Die amtlichen Inserate im allgemeinen Anzeiger über herrenlose Gegenstände betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Hauck.

Ad Num. 6005.

(Die dießjährige theologische Aufnahmsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Beginn der dießjährigen theologischen Aufnahmsprüfung ist durch k. Oberconsistorial-Entschließung vom 28. vor. Monats auf den 26. September lf. Js. mit Fortsetzung in den folgenden Wochen anberaumt worden. Zu dieser Prüfung haben sich diejenigen Candidaten der Theologie, welche sich dabei betheiligen wollen, rechtzeitig unter genauer Beobachtung folgender Bestimmungen zu melden:

1) Die auf 3. kr.-Stempelbogen zu verfassenden Meldungen sind in duplo einzureichen und mit folgenden vorgeschriebenen Zeugnissen zu belegen:

a. einem versiegelten Universitätszeugnisse nach §. 18 der unter dem 18. Januar 1826 in Nro. 15 des hiesigen Kreis-Intelligenzblattes für die Studirenden bekannt gemachten Satzungen;

b. einem Geburts- und Taufzeugnisse in Urschrift mit einer auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu fertigenden Abschrift, wozu ein von dem Candidaten selbst auf einem 3 kr.-Stempelbogen zu verfassender Lebenslauf kommt;

c. einem Zeugnisse über das Verhalten auf der Universität nach §. VIII Ziff. 3 der Instruktion über die Prüfung der Candidaten (Amtshandbuch I pag. 83) mit einem Verzeichnisse der auf der Universität gehörten Vorlesungen.

2) Diejenigen Candidaten, welche sich wiederholt zu der Prüfung melden, haben ein von der geistlichen Behörde, in deren Sprengel sie sich bisher aufgehalten haben, auszustellendes Zeugniß über ihr Verhalten beizubringen, können sich aber im Uebrigen auf die früheren Zeugnisse berufen.

3) Candidaten, welche zwar die Universitätsstudien vollendet haben, aber sich erst in späteren Jahren prüfen lassen wollen, müssen um Dispensation von der diesjährigen Prüfung unter ausreichender Motivi-

rung einkommen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschrift wird als eine Verzichtleistung auf die Prüfung angesehen.

4) Die Meldungen müssen bis 14 Tage vor dem Beginne der Prüfung zur Vorlage kommen. Später eingehende können nicht mehr berücksichtigt werden. Auf die Erlangung der erforderlichen Zeugnisse ist daher zur Vermeidung dieses Präjudizes bei guter Zeit Bedacht zu nehmen.

5) Die examinirten Candidaten werden nach §. 8 des Edikts über die innern Kirchenangelegenheiten mit Rücksichtnahme auf die Vorschrift für die Prüfung der Candidaten zum Staatsdienste vom 9. Dezember 1817 (Reg.-Bl. 1817 S. 1011 ff.) censirt und classificirt werden.

Ansbach, den 5. August 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben unterm 31. Juli 1858 die katholische Pfarrei Loiching, kgl. Landgerichts Dingolfing, dem Priester Andreas Paintner, Domvikar in Regensburg, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. vor. praes. 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Pötmes, kgl. Landgerichts Mainburg, von dem Herrn Bischofe von Regensburg dem Priester Johann Baptist Neumann, Benefiziaten zu Hahnbach, Landgerichts Vilseck, verliehen werde.

In Folge allerhöchsten Reskripts vom 31. vor. praes. 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Birnbach, kgl. Landgerichts Griesbach, dem Priester Michael Poppinger, Pfarrer zu Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. vor. praes. 6. d. Mts. haben Seine Majestät der König das durch Verzicht des Priesters Jos. Zacher wieder eröffnete Curatbenefizium zum heiligen Geist im allgemeinen Krankenhause zu Passau dem Priester Johann von Gott Ebner, zur Zeit Aushilfspriester daselbst, verliehen.

Vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 30. v. Mts. haben sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, den k. Studienlehrer an der II. Klasse der lateinischen Schule der Studien-Anstalt in Straubing, Karl Kery, vom 1. Oktober l. Js. angefangen, vorbehaltlich seiner Wiederverwendung im Staatsdienste, in den Ruhestand treten zu lassen, und auf die hiedurch erledigte Lehrstelle der II. Klasse der lateinischen Schule in Straubing, den Lehrer der I. Klasse an der lateinischen Schule zu Bamberg, Joseph Spanfehlner, vom 1. Oktober l. Js. an, zu versetzen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. August d. Js. wurde die katholische Pfarrei Geltolfing, k. Landgerichts Straubing, dem Priester Joseph Pöppl, Pfarrer zu Attenhofen, kgl. Landgerichts Mainburg, verliehen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 14. August 1858.

Inhalt:

Die Studienlehramts-Prüfung für das Jahr 1858. — Samuel Manninger, Seifensiedergeselle aus Oedenburg, wegen Diebstahls nun Landesverweisung. — Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken a./Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern. — Den Agenten Ignaz Seidl in Passau für die k. k. österr.-ital. Generalassekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport. — Die Erneuerung der Wahlen der Brandversicherungs-Ausschüsse — Die Einlieferung des Andreas Stecher von Winzer in das Zwangsarbeitshaus. — Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern pro 1858. — Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule in Kaiserslautern. — Bekanntmachung, die Eisenbahn-Anlehen zu 4 und 4½ % betr. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,451.

(Die Studienlehramtsprüfung für das Jahr 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Ministerial-Entschließung vom 8. dß. wird in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 87 mit 94 der revidirten Ordnung für die Gymnasien und lateinischen Schulen des Königreiches vom 24. Febr. 1854 im künftigen Herbste eine Prüfung für diejenigen, welche als Professoren an einem Gymnasium oder als Lehrer an einer lateinischen Schule, sowohl vollständigen als unvollständigen, angestellt oder verwendet werden wollen, in München abgehalten werden.

Diese Prüfung für das philologische und mathematische Lehramt beginnt

am 18. Oktober l. Js.

Diejenigen, welche sich derselben zu unterziehen beabsichtigen, haben ihre desfallsigen Gesuche bei dem k. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten in Bälde einzureichen, worauf ihnen sodann die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung durch die unterfertigte k. Stelle rechtzeitig zugefertigt werden wird.

Gesuche, welche nach dem 1. Septbr. l. Js. bei dem genannten k. Staats-Ministerium einlaufen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Den Gesuchen sind legale Zeugnisse über ein vierjähriges akademisches Studium und über den Betrieb der allgemeinen, insbesondere der philologischen, be-

ziehungsweise mathematischen Wissenschaften, sowie über entsprechendes sittliches Betragen beizulegen.

Die Candidaten haben ferner in den Gesuchen ihren Geburtstag und Geburtsort, ihre Confession, den Stand ihrer Eltern, die Anstalten, an welchen sie die lateinische Schule und das Gymnasium besucht, das Jahr, in welchem, und die Note, mit welcher sie letzteres absolvirt, die Universitäten, welche sie frequentirt haben, anzugeben und zugleich zu bemerken, womit sie sich nach Beendigung ihrer Universitäts-Studien, falls sie die Prüfung nicht unmittelbar nach derselben bestehen, beschäftiget, und ob sie bereits früher Prüfungen im Lehrfache bestanden haben, wann, wo und mit welchem Erfolge?

Landshut, den 13. Juli 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schmidbaur, R.-A.

Ad Num. 28,351.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Samuel Manninger, Seifensiedergeselle aus Oedenburg, wegen Diebstahls, nun Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts München rechts der Isar vom 10. März l. Js. wurde der ledige Seifensiedergeselle Samuel Manninger von Oedenburg (Comitat gleichen Namens in Ungarn), wegen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von 2½ Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Dieses wird den obengenannten Behörden mit dem Auftrage bekannt gegeben, bezüglich des Samuel Manninger, dessen Signalement nachstehend beigefügt wird, nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 8. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schmidbaur, R.-S.

Signalement.

Vor- und Zuname: Manninger Samuel. Geburtsort: Oedenburg (Ungarn). Alter: 23 Jahre. Größe: 6 Schuh. Religion: protestantisch. Stand: ledig. Profession: Seifensieder. Statur: schlank. Gesicht: voll. Haare: schwarz. Augen: grau. Nase und Mund: proportionirt. Besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 29,067.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken a./Elbe um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Romershausen'schen Augen-Essenz im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird im nachstehenden Abdrucke die von dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten unter dem 7. d. Mts. im bezeichneten Betreffe an die k. Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern, ergangene Entschließung zur Kenntnißnahme und Ueberwachung des Vollzuges mitgetheilt.

Landshut, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schmidbaur, R.-A.

Abdruck ad Num. 7623.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Dem Apotheker Dr. Geiß in Aken a./Elbe wird hiemit seinem deßfallsigen Gesuche vom 14. v. Mts.

entsprechend die unterm 30. Dezember 1853 auf fünf Jahre ertheilte Bewilligung des Verkaufs der Dr. Rommershausen'schen Augenessenz im Königreiche Bayern auf weitere fünf Jahre vom Ablauf der früheren an gerechnet unter der Bedingung verlängert, daß die Flasche zu 12 Unzen Inhalt nicht höher als zu einem Thaler ausgeboten, daß sich hiebei jeder öffentlichen Anpreisung dieser Essenz enthalten und deren Absatz nur durch gewerbsberechtigte Apotheker vermittelt wird.

München, den 7. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberfranken, K. d. J., ergangen. Gesuch des Apothekers Dr. Geiß zu Aken a./Elbe, um Erneuerung der Erlaubniß zum Verkaufe der Rommershausen'schen Augenessenz im Königreiche Bayern betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) von Wolfanger.

Ad Num. 28,976.

(Den Agenten Ignaz Seibl in Passau für die k. k. österreichisch-italienische Generalassekuranz-Anstalt in Triest für Wasser- und Landtransport betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels ꝛc. vom 6. d. Mts. wurde die dem frühern Gastwirthe, nun Privatier Ignaz Seibl in Passau durch h. Entschließung vom 29. Novbr. 1850 ertheilte Bewilligung zur Uebernahme der Agenturgeschäfte der obenbezeichneten Assekuranz-Gesellschaft wieder eingezogen, was unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 5. Dezbr. letztgenannten Jahrs (v. Kreisblatt Seite 866) hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schaaf, qua Sekretär.

Ad Num. 29,171.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Erneuerung der Wahlen der Brandversicherungs-Ausschüsse betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit dem 30. künftigen Monats endet die Funktionszeit der im Jahre 1855 gewählten, beziehungsweise durch Zwischenwahl ergänzten Brandversicherungs-Ausschüsse.

Im Vollzuge des Feuerversicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 Art. 105 et seq. erhalten daher die obengenannten Behörden die Weisung zur rechtzeitigen Vornahme der desfallsigen Wahlen für die Periode 1858 bis incl. 1861 mit Beachtung der instruktiven Vorschriften §. 127 et seq. unter Hinweisung auf die autogr. Regierungs-Ausschreibung vom 19. Aug. 1855 Nro. 29,548.

Die stattgehabte Wahl und vollzogene Verpflichtung der gedachten Ausschüsse ist bis längstens zum 25 k. Mts. anzuzeigen.

Landshut, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schaaf, qua Sekretär.

Ad Num 28,771.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Einlieferung des Andreas Stecher von Winzer in das Zwangs-Arbeitshaus betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 28. v. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 1005) wird den obengenannten Behörden von

der inzwischen erfolgten Sistirung des dort signalisirten Andreas Stecher Kenntniß gegeben.

Landshut, den 10. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schaaf, qua Sekretär.

Ad Num. 29,097.

An sämmtliche Gerichtsärzte und Apotheker in Niederbayern.

(Die Generalversammlung des Apotheker-Gremiums von Niederbayern pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Generalversammlung des Apothekergremiums von Niederbayern für 1858 wird nach dem Antrage des Ausschusses desselben auf den 20. September l. Js. anberaumt.

Die k. Gerichtsärzte werden beauftragt, die Apotheker ihrer Amtsbezirke hievon in Kenntniß zu setzen.

Landshut, den 11. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schaaf, qua Sekretär.

Ad Num. 20,438.

(Die Wiederbesetzung der Lehrstelle des Zeichnens und Modellirens an der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Kaiserslautern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der k. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule zu Kaiserslautern in der kgl. bayerischen Pfalz ist die Lehrstelle für das Modelliren und Zeichnen (ausschließlich des Maschinenzeichnens) mit welcher ein Jahresgehalt von 600 fl. und ein Funktionsbezug von 60 fl. verknüpft ist, in Erledigung gekommen. Dieselbe wird hierdurch zur Bewerbung öffentlich ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den erforderlichen Nachweisen über Qualifikation längstens bis

10. September d. Js.

bei dem k. Rektorate der genannten Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule einzusenden.

Speyer, den 4. August 1858.

Königlich Bayerische Regierung der Pfalz, Kammer des Innern.

imp. Praes.

Bettinger.

Treu.

Bekanntmachung,

die Eisenbahn-Anlehen zu 4 und $4^1/_2$ % betr.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen dd. 23. Juli l. Js. Nro. 9920 wurde für die auszustellenden Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu 4 % noch ein weiterer Zinstermin auf den 1. August festgesetzt.

Dieß wird hiemit unter der Bemerkung bekannt gemacht, daß den Obligationen für diesen Zinstermin 18 ganzjährige Coupons beigefügt sind, und daß die au porteur (auf den Inhaber) lautenden Obligationen von der k. Specialcasse Regensburg ausgefertiget werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß in Folge der Eingangs allegirten höchsten Entschließung die vom 1. August l. Js. beginnend ausgefertigt werdenden Eisenbahn-Anlehens-Obligationen zu $4^1/_2$ % vom Jahre 1856 au porteur mit halbjährigen Coupons und Talons bei der k. Specialcasse Nürnberg inkatastrirt werden.

München, den 27. Juli 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

III. Augsburger-Cours
vom 5. August 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	$98\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	102
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	$102\frac{1}{2}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{3}{4}$	$98\frac{1}{2}$
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	610	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{3}{4}$	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	—	$99\frac{7}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest: Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 9. August 1858.	Waizen	—	182	182	168	14	18	9	17	36	16	43	1	15	—	—
		Korn	—	53	53	28	25	8	43	8	16	8	—	1	58	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	8	2	9	28	9	10	8	40	—	—	—	8
Deggendorf	Vom 10. August 1858.	Waizen	—	179	179	172	7	20	51	20	11	19	17	—	—	—	35
		Korn	—	100	100	100	—	10	55	10	25	9	56	—	25	—	—
		Gerste	—	7	7	3	4	—	—	10	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	9	9	8	50	8	1	—	—	—	34
Dingolfing	Vom 10. August 1858.	Waizen	—	41	41	41	—	20	—	18	15	17	6	—	—	2	—
		Korn	—	1	1	1	—	10	6	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 10. August 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	18	36	16	—	15	—	—	—	—	15
		Korn	—	5	5	5	—	11	—	10	36	10	15	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 9. August 1858.	Waizen	—	262	262	262	—	19	—	18	—	17	24	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	73	73	73	—	10	30	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 6. August 1858.	Waizen	124	609	733	666	67	21	23	20	7	19	15	—	—	4	16
		Korn	19	46	65	32	33	11	7	10	19	9	42	—	—	—	48
		Gerste	27	34	61	49	12	11	4	10	34	9	51	—	—	—	20
		Haber	76	377	453	398	55	9	41	9	17	8	57	—	—	—	27
Mainburg	Vom 4. August 1858.	Waizen	18	132½	150½	146½	4	20	48	20	4	19	6	—	—	3	33
		Korn	1½	36½	38	38	—	10	30	9	37	9	—	—	—	—	55
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	8½	8½	8½	—	8	54	8	33	8	18	—	9	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 9. August 1858.	Waizen	4	97	101	99	2	19	20	15	57	13	30	1	—	—	—
		Korn	1	5	6	5	1	9	33	9	15	9	—	—	15	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	8	24	8	6	7	48	—	21	—	—
Passau	Vom 10. August 1858.	Waizen	—	½	½	½	—	—	—	18	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	74	74	67	7	9	1	8	56	8	42	—	—	—	19
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	36	69	105	79	26	7	2	6	40	5	50	—	28	—	—
Pfeffenhausen	Vom 9. August 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	19	30	17	7	14	15	—	—	5	7
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		—	—	—	—
Pilsting	Vom 10. August 1858.	Waizen	—	66	66	66	—	20	—	19	—	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	54	54	54	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 7. August 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	8	—	8	—	8	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 7. August 1858.	Waizen	—	463	463	463	—	20	19	18	43	17	14	—	—	2	36
		Korn	—	158	158	147	11	10	41	10	3	9	45	—	—	—	21
		Gerste	—	55	55	55	—	11	2	10	33	10	6	—	—	—	29
		Haber	28	188	216	167	49	9	10	8	55	8	37	—	—	—	17
Vilshofen	Vom 11. August 1858.	Waizen	18	321	339	291	48	20	46	19	52	18	44	—	—	—	49
		Korn	—	16	16	14	2	9	1	8	55	8	32	—	9	—	—
		Gerste	—	6	6	4	2	9	30	8	52	7	—	—	—	—	22
		Haber	13	18	31	27	4	8	26	7	34	6	45	—	28	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 18. August **1858.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreff. — Bürgermeisterwahl zu Pfarrkirchen. — Die Herstellung einer Amts- und Kirchenkarte von Bayern durch den k. Unterlieutenant Heyberger. — Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden. — Verpflichtung der Kunstmüller zum Lohnmahlen. — Die im Jahre 1857 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Beilage.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, in Hinblick auf die mit den übrigen Regierungen des süddeutschen Münz-Vereines gepflogenen Verhandlungen bezüglich des ferneren Umlaufes sowohl der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen, als der gleichen Münzstücke süddeutschen Gepräges zu bestimmen und zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Die bisherige Geltung der Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke österreichischen Gepräges zu 24 und 12 Kreuzer wird hiemit auf 23½ und 11 Kreuzer herabgesetzt mit der Wirkung, daß Niemand verpflichtet ist, diese Münzen in der Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel in einem höhern als in diesem geminderten Werthe anzunehmen.

Wir behalten Uns vor, den Termin zu bestimmen, von welchem an diese Münzen aufhören werden, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Unter den vorerwähnten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken österreichischen Gepräges sind die von dem Gepräge derjenigen erloschenen Münzherrschaften inbegriffen, deren Gebiete gegenwärtig zu Oesterreich gehören.

§. 2.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Landesgepräge eines der süddeutschen Münzvereinsstaaten, nämlich der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthumes Sachsen-Meiningen, der Hohenzollern'schen Lande Preußens, des Herzogthumes Nassau, des Fürstenthumes Schwarzburg-Rudolstadt, der Landgrafschaft Hessen-

Homburg und der freien Stadt Frankfurt oder einer denselben einverleibten erloschenen Münzherrschaft tragen, behalten ihre bisherige Geltung von 24 und 12 Kreuzer bis zum 15. November 1858 einschließlich allgemein fort; vom 16. November 1858 anfangend hören dieselben auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein.

Im Uebrigen sind bezüglich dieser Münzstücke die folgenden Bestimmungen maßgebend.

§. 3.

In der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1858 werden im ganzen Königreiche die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke, welche das Bayerische Gepräge oder das Gepräge einer dem Königreiche Bayern einverleibten Münzherrschaft tragen, als die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke

a) vom kurbayerischen, königlich bayerischen und pfälzischen Gepräge,

b) vom Gepräge der Markgrafen von Ansbach und Bayreuth und der Fürsten von Löwenstein-Wertheim,

c) vom Gepräge der Fürstbischöfe von Würzburg, Bamberg, Augsburg, Fulda, Eichstädt, Speyer und Worms und des Churfürsten von Mainz,

d) vom Gepräge der ehemaligen Reichsstädte Augsburg, Nürnberg und Regensburg u. s. w.

bei den bayerischen Staatscassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen eingelöst.

Unser Staatsministerium der Finanzen wird die Cassen und Aemter, welche zu dieser Einlösung speciell berufen sind, sowie das dabei zu beobachtende Verfahren näher bezeichnen und bekannt geben lassen.

§. 4.

Von dem 16. November 1858 an (§. 2) werden die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges und des Gepräges der übrigen süddeutschen Vereinsstaaten noch bei den Staatskassen jedoch nur nach dem geminderten Werthe von $23^1/_2$ und 11 Kreuzer in Zahlung angenommen.

§. 5.

Die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges werden von eben diesem Zeitpunkte an außerdem auch noch bei dem kgl. Haupt-Münz-Amte nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen, und wird Unser Staats-Ministerium der Finanzen ermächtigt und beauftragt, die Modalitäten und Bedingungen dieser Annahme festzustellen und zu veröffentlichen.

Vorstehende Bestimmungen treten in den Landestheilen diesseits des Rheins mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Kreis-Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Berchtesgaden, den 9. August 1858.

Max.

Dr. von Aschenbrenner. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär,
Ministerialrath
von Wolfanger.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 28,969.

(Bürgermeisterwahl zu Pfarrkirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch außerordentliche Zwischenwahl ist der Chirurg Moritz Raumer von Pfarrkirchen als Bürgermeister der Marktsgemeinde Pfarrkirchen gewählt und bestätiget worden.

Landshut, den 12. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 29,072.

An sämmtliche k. Studien- u. Schulbehörden, dann Vorstände von Erziehungsanstalten in Niederbayern.

(Die Herstellung einer Amts- und Kirchenkarte von Bayern durch den k. Unterlieutenant Heyberger betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit h. Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 6. August l. Js. werden die oben bezeichneten Behörden und Vorstände auf die von dem im topographischen Bureau des k. General-quartiermeisterstabes verwendeten kgl. Unterlieutenant Heyberger bearbeitete und herausgegebene topographisch-statistische Staats- und Kirchen-Karte des Königreichs Bayern, zugleich Post- und Terrain-Uebersichts-Karte von Südwest-Deutschland in 6 Blättern mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß diese Karte von competenter Seite sehr vortheilhafte Beurtheilung gefunden habe, und deren Anschaffung, soweit disponible Mittel hiefür vorhanden sind, empfohlen werde. Der Preis für jedes Blatt dieser Karte wird auf 2 fl. im Buchhandel und auf 1 fl. 30 kr. für Schul- und Unterrichtsanstalten berechnet werden, und ist sich mit Aufträgen an den Verfasser (Singstraße Nr. 44/1 in München) zu wenden.

Landshut, den 12. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,277.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Polizeiliche Vorschriften über die Behandlung der Jagden betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf §. 5 der Allerh. Verordnung vom 6. Dezbr. 1857. — die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend. — (Kr.-A.-Bl. S. 1612) wird bekannt gegeben, daß nach der über den Eintritt und Fortgang der dießjährigen Erndte geschehenen Erhebung der Zeitpunkt der Eröffnung der Feldjagd in dem Regierungsbezirke Niederbayern auf den 20. des laufenden Monats festgesetzt werde.

Die obengenannten Behörden haben sofort die weitere Veröffentlichung dieser Bekanntmachung zu verfügen.

Landshut, den 14. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29,071.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verpflichtung der Kunstmüller zum Lohnmahlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 6. dieß wird den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben gleichen Betreffes vom 3. Februar 1844 (Kr.-A.-Bl. pag. 91 §. 108) in nachstehendem Abdrucke zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen hiemit bekannt gegeben.

Landshut, den 14. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 6,594.

Staats-Ministerium des Handels rc.

Nach Einsicht der hierneben zurückfolgenden Beilagen der Berichte vom 11. und 29. Mai l. Js.

wird der k. Regierung auf die Beschwerde der Vorgeher des Bäcker-Gewerbes der Stadt Nürnberg vom 25. April l. Js. gegen den Regierungs-Erlaß vom 31. März l. Js. nachstehende Entschließung ertheilt:

Der Ministerial-Entschließung vom 27. Jänner 1844, mit welcher ausgesprochen wurde, daß es den Besitzern von Kunst- und s. g. englisch amerikanischen Mühlen unbenommen bleibe, gleich den Besitzern gewöhnlicher landesüblicher Mühlen Mühlgäste anzunehmen und Getreide auch in der geringsten Quantität um Lohn zu mahlen, liegt die Annahme zu Grunde, daß Kunstmühlen in Beziehung auf den Betrieb ebenso zu behandeln und zu beurtheilen sind, wie gewöhnliche Mühlen.

Hieraus ergibt sich, daß auch die Besitzer von Kunst- und sogenannten englisch amerikanischen Mühlen, wenn viktualienpolizeiliche Gründe solches gebieten, angehalten werden können, der ihrem Rechte entsprechenden Verbindlichkeit durch Annahme von Mühlgästen nachzukommen, insoweit die Einrichtung und der Betrieb der betreffenden Mühlen dieß zuläßt.

Was die Festsetzung des Mahllohnes anlangt, so bedarf es nur der Erwähnung, daß die durch die Ministerial-Entschließung vom 8. Mai l. Js., die Mühlordnungen betr., hierüber erlassenen Vorschriften auch auf die Kunst- und s. g. englisch amerikanischen Mühlen Anwendung zu finden haben.

Hiernach ist sich zu achten und das Weitere zu verfügen.

München, den 6. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J.
Verpflichtung der Kunstmüller zum Lohnmahlen betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 49,410.

(Die im Jahre 1857 abgehaltene praktische Concursprüfung der zum Staatsdienste aspirirenden Rechtscandidaten betreffend.)

Für diejenigen Rechtscandidaten, welche sich der im Jahre 1857 dahier abgehaltenen praktischen Concursprüfung für den Staatsdienst unterzogen haben, hinterliegen die gefertigten Prüfungszeugnisse im Taxamte der unterfertigten Stelle und können daselbst gegen Entrichtung der Tax- und Stempelgebühren nebst der Uebersicht der allgemeinen und besondern Vorschriften für geprüfte Staatsdienstaspiranten in Empfang genommen werden.

München, den 8. August 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Praes. abs.

Kobell, Direktor.

Bruch.

Ad Num 4959.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am zwei und zwanzigsten Juni achtzehnhundert acht und fünfzig in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Papius, Präsident, Epplen, Scherer und Höfling, Räthe, Freitag, Assessor, Petersen, k. Oberstaatsanwalt und Rädiger, Sekretär, in der Erwägung, daß bei der gröblichen Unzüchtigkeit der mit Beschlag belegten 16 Illustrationen, betitelt: „Pucelle d'Orleans par Voltaire, Gallerie conten. 16 planches 8° Paris. Kunst-Verlag rue Poissoniére. Inprimerie de Charles Buffon. Paris", deren Unterdrückung resp. Vernichtung gemäß Art. 2 und 50 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 als geboten erscheint, die Vernichtung dieser Illustrationen verfügt und die Bekanntmachung dieser Verfügung in sämmtlichen Kreisamtsblättern des Königreichs verordnet.

Würzburg, den 7. August 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

Brandt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 21. August **1858.**

Inhalt:

Die Bitte des Hilfscomités in Geisa um Beisteuer für die Abgebrannten. — Den Vaganten Joseph Stempfl von Allershausen. — Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Rodach bei Kronach. — Das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten 20- und 10-Kreuzerstücke. — Untersuchung gegen den exkommunizirten Priester Thomas Braun zu Ortenburg wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bitte des Hilfscomités in Geisa um Beisteuer für die Abgebrannten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Inhalt einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 12. l. Mts. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Redaktionen der in Bayern erscheinenden öffentlichen Blätter zur Annahme und Weiterbeförderung milder Beiträge für die Abgebrannten in Geisa ermächtiget werden, was den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 17. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 29,554.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vaganten Joseph Stempfl von Allershausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die autographirte Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 21. April l. Js.

Nro. 19,139 wird bekannt gegeben, daß der dort signalisirte Vagant Joseph Stempfl von Allershausen wieder aufgegriffen worden ist.

Landshut, den 17. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,644.

An sämmtliche Bezirks-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Auffinden eines männlichen Leichnams in der Rodach bei Kronach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 20. Mai l. Js. wurde am Hammermühlwöhr bei Kronach der unten beschriebene männliche Leichnam gefunden.

Da die bisherigen Nachforschungen nach der Persönlichkeit dieses Ertrunkenen zu einem Resultat nicht führten, erhalten die obenbezeichneten Behörden den Auftrag, deßhalb Ermittlungen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß sowohl dem kgl. Landgerichte Kronach mitzutheilen, als auch an die unterfertigte Stelle berichtlich anzuzeigen.

Beschreibung.

Größe: 6 Schuh, Haare: schwarz, vermischt grau, Augenbrauen: schwarz und stark, Augen: grau, Gesichtsform: länglicht, Stirn, Nase und Mund: proportionirt.

Bekleidet mit einem dunkelgrünen Tuchrock, dergleichen etwas dunklere Hosen, blaugraue Weste, an den Knöpfen und Knopflöchern herunter mit einer Blumenguirlande schwarz und dunkelgrün bedruckt, Stiefel von Kalbleder, früher vorgeschuht, nun Vordergeblättert mit Ristern, die Sohle ist stark geflickt, die Absätze mit Eisen, ein Hemd von Baumwolle ohne Zeichen, fast noch neu, auch Rock, Hose und Weste sind noch gut, Hosenträger gewirkt und an den Enden mit Leder besetzt von moderner Art.

In der linken Brusttasche fand sich eine Pfeife mit Saftsack von Porzellain und Porzellainkopf, worauf ziemlich schlecht ein Baum gemalt ist, bei welchem ein Jäger steht, von dem Beschläge des Kopfes ist der Deckel abgebrochen, mit schwarz gebeiztem Rohr, mit einem biegsamen Aufsatze von Roßhaargeflechte. In sämmtlichen übrigen Taschen des Rockes, der Weste und der Hose befand sich Nichts, außer in der rechten Hosentasche ein Stück Brod.

Der Verunglückte scheint in einem Alter von 40 Jahren und darüber und nach den Schwielen an seinen Händen ein Schuhmacher gewesen zu sein.

Landshut, den 17. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 29,857.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizeibehörden, unmittelbaren Magistrate und die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen in Niederbayern.

(Das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten 20- und 10-Kreuzerstücke betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Anlasse der allerhöchsten Verordnung vom 9. dieß (Regierungsblatt Stück 43, Kreisamtsblatt

von Niederbayern Stück 67), das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betr., ergeht der Auftrag, unverzüglich nach jenen Vorschriften, welche für die periodischen Kassasturzvornahmen gegeben sind, hinsichtlich aller Kassen der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen den derzeitig vorhandenen Baarbestand in Zwanzig- und Zehnkreuzerstücken protokollarisch zu konstatiren, beziehungsweise konstatiren zu lassen, hiebei diejenigen Geldstücke der bezeichneten Sorte, welche nach §. 1 der allegirten allerhöchsten Verordnung bereits schon devalvirt sind, von denjenigen auszuscheiden, welche nach §. 2 et 3 noch bis zum 15. November l. Js. einschlüssig Vollwerth haben, und sind die durch die bereits eingetretene Devalvirung in den Rechnungen ausgablich vorzutragenden Verluste seinerzeitig mit den oben angeordneten Constatirungs-Protokollen zu belegen.

Die unmittelbaren Stiftungsverwaltungen haben zur Constatirungs-Aufnahme einen Zeugen aus der Klasse der Beamten jener Anstalten, für welche die Verwaltung besteht, oder in Ermanglung dessen ein Mitglied der Gemeindeverwaltung des Orts beizuziehen.

Hienach ist sich zu achten, und haben die k. Distrikts-Polizeibehörden zum weitern Vollzuge durch die untergebenen Magistrate, Landgemeinde- und Kirchenverwaltungen, dann die Distriktsfondsverwaltungen die geeigneten Weisungen in den Amtsblättern ergehen zu lassen.

Landshut, den 19. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den exkommunizirten Priester Thomas Braun zu Ortenburg wegen Preßvergehens betr.)

Das königliche Apellationsgericht von Niederbayern hat am 9. August 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Freiherr von Pfetten, Direktor, Vorsitzender, Giell, Schmid, Räthe, Sedlmayr, Obermüller, Assessoren, Leeb, Oberstaatsanwalt, Raimer, Sekretär, — wegen gesetzwidrigen Inhalts der Schrift „Katholisches Andenken von Thomas Braun, Priester zu Holzkirchen", in Anwendung des Art. 2 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 auf Vernichtung und Unterdrückung der genannten Schrift, insoweit dieselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, erkannt, was nach gesetzlicher Vorschrift hiemit bekannt gemacht wird.

Am 12. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Hofer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 31. Juli 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Raindinng, k. Landgerichts Griesbach, dem Priester Martin Bauer, Kooperator zu Röhrnbach, k. Landgerichts Wolfstein, zu verleihen geruht.

Durch allerhöchstes Rescript vom 6./9. d. Mts. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Landau a./Isar, Landgerichts gleichen Namens, nach dem Vorschlage des nominationsberechtigten Senats der Universität München dem Priester

Heinrich Rußwurm, Pfarrer zu Schwarzach, Landgerichts Hengersberg, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unter'm 12. August l. Js. Allergnädigst bewogen gefunden, die durch Versetzung des kgl. Landgerichts-Assessor Wack an das kgl. Landgericht Bruck, bei dem k. Landgerichte Abensberg eröffnete Assessors-Stelle dem Accessisten der kgl. Regierung von Oberbayern, K. d. J., August Rudhart aus Regensburg allergnädigst zu verleihen.

Durch Regierungs-Verfügung vom 15. August l. Js. wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtssachen bei dem kgl. Landgerichte Wolfstein dem kgl. Advokaten Johann Baptist Augustin in Passau übertragen.

III. Augsburger-Cours
vom 12. August 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98½
" à 4½ %		101½
" à 4½ % halbjährig	102½	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	—	102
" à 5 % . . neue detto . .	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98½	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	810	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101½	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	100⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 16. August 1858.	Waizen	14	124	138	135	3	17	55	16	2	13	4	1	34	—	—
		Korn	25	15	40	40	—	9	8	8	39	8	19	—	—	—	23
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	13	15	9	6	9	32	8	30	7	13	—	40	—	—
Deggendorf	Vom 17. August 1858.	Waizen	7	390	397	376	21	19	1	18	9	16	6	2	2	—	—
		Korn	—	64	64	64	—	10	4	9	57	9	21	—	51	—	—
		Gerste	4	11	15	15	—	10	28	10	15	9	24	—	33	—	—
		Haber	—	58	58	58	—	8	11	7	54	7	37	—	56	—	—
Dingolfing	Vom 17. August 1858.	Waizen	—	54	54	54	—	18	—	17	—	—	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 17. August 1858.	Waizen	—	12	12	12	—	20	—	19	12	18	30	—	—	3	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 12. August 1858.	Waizen	4	15	19	19	—	18	33	17	36	16	33	—	—	1	32
		Korn	—	14	14	14	—	10	7	9	49	9	17	—	—	—	31
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	8	12	—	—	—	53	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 16. August 1858.	Waizen	—	260	260	260	—	18	—	17	36	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	111	111	111	—	10	30	10	—	9	45	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 13. August 1858.	Waizen	67	1319	1386	1058	328	18	55	17	45	15	3	2	29	—	—
		Korn	33	63	96	53	43	10	42	10	6	9	46	—	18	—	—
		Gerste	12	49	61	57	4	11	34	10	45	9	55	—	—	—	11
		Haber	55	224	279	234	45	9	28	9	11	8	30	—	6	—	—
Mainburg	Vom 11. August 1858.	Waizen	4	211	215	213½	1½	20	7	19	13	16	48	—	31	—	—
		Korn	—	13	13	13	—	10	24	9	36	9	6	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	18	9	15	9	12	—	—	—	42
Neustadt a. d. D.	Vom 17. August 1858.	Waizen	2	281	283	209	74	17	—	15	—	11	3	—	57	—	—
		Korn	1	6	7	4	3	8	45	8	38	8	30	—	37	—	—
		Gerste	—	2	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	4	1	8	12	7	46	7	16	—	20	—	—
Passau	Vom 17. August 1858.	Waizen	—	6½	6½	6½	—	19	—	16	35	15	22	1	25	—	—
		Korn	7	57½	64½	64½	—	8	45	8	37	8	27	—	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	26	91	117	102	15	6	59	6	37	6	7	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 16. August 1858.	Waizen	—	9	9	9	—	20	—	17	48	13	—	—	—	—	41
		Korn	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	24	9	2	8	45	—	—	—	—
Pilsting	Vom 17. August 1858.	Waizen	—	164	164	164	—	26	24	18	42	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	45	45	45	—	12	20	10	13	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen	Vom 14. August 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	12	8	12	8	12	—	—	—	12
Straubing	Vom 14. August 1858.	Waizen	—	692	692	691	1	19	37	18	57	16	8	—	—	—	14
		Korn	11	89	100	100	—	10	15	9	28	9	7	—	25	—	—
		Gerste	—	205	205	205	—	10	43	10	13	9	31	—	20	—	—
		Haber	49	223	272	265	7	9	5	8	52	8	47	—	3	—	—
Vilshofen	Vom 18. August 1858.	Waizen	48	625	673	401	272	18	34	17	54	16	38	1	58	—	—
		Korn	2	13	15	14	1	9	4	8	55	8	40	—	—	—	—
		Gerste	2	3	5	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	1	8
		Haber	4	31	35	22	13	7	22	6	32	6	13	1	2	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 25. August 1858.

Inhalt:

Die Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Waagen. — Die Errichtung und den Betrieb von Säge-Mühlen. — Zeugengebühren-Anweisungen in Aufschlags-Defraudations-Sachen. — Die Herausgabe einer Staats- und Kirchenkarte des Königreichs Bayern. — Die Anfertigung und Vorlage der Hypotheken-Protokolls-Stempel-Designationen. — Curfiren eines falschen Kronenthalers. — Curfiren eines falschen Halbenguldenstückes. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,435.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Die Untersuchung der im Gebrauche befindlichen Waagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Visitation von Maaß und Gewicht ist schon durch die Bestimmung in §. 75 der Instruktion für die Polizei-Direktionen vom 24. September 1808 — Döllinger Band 13 pag. 32 — und durch die gesetzliche Vorschrift in §. 113 lit. b des revidirten Gemeinde-Ediktes den Polizeibehördern zur besondern Pflicht gemacht.

Selbstverständlicher Weise hat sich diese Visitation auch auf die in öffentlichem Gebrauche befindlichen Waagen aller jener Gewerbtreibenden zu erstrecken, welche ihre eigenen Gewerbsprodukte, sowie sonstige von ihnen anderwärts her bezogene Gegenstände und Artikel den Konsumenten durch Zuwiegen verkaufen.

In Folge der gesteigerten industriellen Thätigkeit haben sich die Fabriken auch der Anfertigung von Waagen bemächtiget und es ist gegründeter Anlaß zu der Annahme vorhanden, daß nicht alle auf diesem Wege erzeugten und dem Verkaufe unterstellten Waagen jene Erfordernisse besitzen, welche man an eine Waage, auf der dem konsumirenden Publikum Lebensbedürfnisse zugewogen werden, zu machen berechtiget ist.

Die Nachtheile, welche durch den längern Gebrauch einer unrichtig zeigenden Waage den Konsumenten, insbesondere aus der Klasse der Handarbeiter, zugehen müssen, sind so augenfällig, daß sich die obengenannten Behörden von selbst berufen finden werden, den obigen allegirten Vorschriften den pünktlichsten Vollzug zu sichern.

Nachdem übrigens seit dem Erlasse dieser Vorschriften verschiedene Arten von Waagen in Gebrauch gekommen sind und die Prüfung solcher Waagen hinsichtlich ihrer Richtigkeit je nach deren Konstruktion eine verschiedene ist, so haben die k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten für angemessen erachtet, eine Instruktion ausarbeiten zu lassen, in welcher alle jene Momente genau verzeichnet sind, welche bei einer Untersuchung der einzelnen Waagen besonders in's Auge zu fassen sind, und es wird hienach folgender Abdruck der fraglichen Instruktion den sämmtlichen Distriktspolizeibehörden von Niederbayern unter der Weisung bekannt gegeben, bei der Prüfung von Waagen genau an die hierin enthaltenen Direktiven sich zu halten, und insbesondere die zur Kontrole von Maaß und Gewicht zunächst berufenen Aichmeister anzuweisen, gelegentlich ihrer dienstlichen Visitationen den erwähnten Normen die sorgfältigste Beobachtung zuzuwenden.

Landshut, den 15. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Sunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 5417.

Instruktion

für die Untersuchung der Waagen.

Das Verfahren Behufs der Untersuchung und Prüfung der Richtigkeit der Waagen ist nach den verschiedenen Arten derselben ein verschiedenes.

Als die wichtigeren Arten von Waagen sind anzusehen:

A. die gleicharmigen Waagen (Schalenwaagen),

B. die ungleicharmigen Waagen (Dezimal- oder Brückenwaagen) und

C. die Schnellwaagen (sogenannte Römerwaagen).

Zu A.

Bei gleicharmigen Waagen (Schalenwaagen).

1) Vor Allem hat man sich zu überzeugen, daß die Waage so aufgehängt ist, daß die Waagschalen dem Zweck und der Größe der Waagen entsprechend frei nach beiden Seiten auf- und abwärts sich bewegen (spielen) können.

2) Dann ist zu untersuchen, ob die Waage ohne Belastung innesteht, d. h. ob die Zunge genau in der Mitte steht; ferner

3) ob die Zunge rechtwinklig auf dem Waagebalken steht und nicht verbogen ist, was durch Messen der Entfernung der Spitze der Zunge von den beiden Seitenschneiden des Balkens zu geschehen hat.

4) Hierauf drückt man den Waagebalken auf eine Seite etwas abwärts und läßt ihn dann los, um sich zu überzeugen, ob er ohne Hinderniß frei und gleichmäßig spielt, oder ob er stockt und außer dem Gleichgewichte stehen bleibt.

5) Sind die beiden Bedingungen, daß die Waage ohne Belastung genau innesteht und daß sie richtig spielt, eingetroffen, so belastet man die beiden Waagschalen mit zwei gleichen geaichten Gewichten von der Schwere der mittleren Tragfähigkeit der Waage und beobachtet, ob die Waage bei dieser Belastung auch noch im Gleichgewichte bleibt.

6) Trifft auch dieses zu, so ist die Waage auf ihre Empfindlichkeit zu prüfen, was dadurch geschieht, daß man sowohl bei einer geringen, als auch bei der der Waage entsprechenden schwersten Belastung abwechselnd auf der einen und auf der anderen Schale kleine Gewichte und zwar die kleinsten, mit welchen auf der Waage überhaupt gewogen wird, auflegt und den Ausschlag beobachtet, welcher auch bei dem kleinsten Gewichte noch bemerkbar sein muß.

Erfüllt eine Waage alle diese Bedingungen, dann ist sie als eine richtige adjustirte Waage zu betrachten.

Steht aber eine Waage ohne Belastung der Waagschalen nicht inne, d. h. schlägt der Waagbalken auf

die eine oder die andere Seite aus, so kann der Grund hievon entweder darin liegen, daß die Schalen ungleich schwer sind, oder daß der Waagbalken ungleicharmig ist.

Um sich hievon zu überzeugen, hat man nur die Waagschalen zu wechseln oder umzuhängen.

Schlägt die Waage auf der entgegengesetzten Seite und in demselben Maße aus, wie vor der Umwechselung der Schalen, so ist die eine Waagschale schwerer und die andere leichter.

Diesem Fehler kann sehr leicht dadurch abgeholfen werden, daß man entweder von der schwereren Waagschale etwas wegfeilt, oder der leichteren etwas zusetzt.

Schlägt aber die Waage nach dem Wechseln der Schalen auf die nämliche Seite, sei es eben so stark oder noch stärker, aus, so ist das ein Beweis, daß der eine Arm des Waagbalkens länger oder kürzer ist, als der andere.

Dieser Fehler ist nur durch Schleifen der Schneiden zu verbessern.

Waagen, welche an den beiden Enden des Waagebalkens keine harten Schneiden haben, sondern an welchen der Waagebalken an den Enden nur abgebogen ist, sind nicht zu dulden, ebensowenig Waagen mit hölzernem Waagebalken.

Zu B.

Bei ungleicharmigen Waagen (Dezimal- oder Brückenwaagen).

1) Vor allem ist zu beachten und zu untersuchen, ob die Brücke und die unteren, sowie die oberen Hebel mit ihren Schneiden sich in vollkommen horizontaler Lage befinden, sodann

2) ob die correspondirenden Schneiden des oberen Hebels senkrecht mit jenen des unteren Hebels angebracht sind, weil außerdem die Verbindungs- oder Zugstangen keinen senkrechten, sondern einen Seitendruck ausüben.

3) Ist darauf zu sehen, daß alle Hebeltheile in der richtigen Mitte und geradlinig zusammengesetzt sind, und daß die Bewegung nirgends gehemmt ist; ferner

4) ist zu untersuchen, ob die Schneiden und Pfannen die gehörige Härte haben und die übrigen Theile der Waage dauerhaft und solid bearbeitet, und nicht beschädiget sind;

5) ist zu ermitteln, nach welchem Hebelverhältniß die Waage construirt ist, d. i. ob das Verhältniß der Last zum Gewichte wie 1 : 10 oder 1 : 20 oder 1 : 50 ist, um darnach die Prüfung über die Richtigkeit der Waage vornehmen zu können.

6) Ist nun z. B. eine Waage nach dem Verhältnisse von 1 : 10 construirt, so lege man, nachdem die Waage vorher in unbelastetem Zustande genau tarirt worden ist, je nach der Stärke und Größe der Waage auf die Gewichtschale ein Gewicht von 5 oder 10 ℔ und auf die Mitte der Brücke ein Gewicht von 50 oder 100 ℔, wodurch sich ergeben wird, ob das Verhältniß von 1 : 10 richtig und genau vorhanden ist und man auch zugleich die Empfindlichkeit und die freie Spielung der Waage zu untersuchen und zu beobachten Gelegenheit hat.

7) Hierauf soll das Lastgewicht auf verschiedene Stellen außer der Mitte der Brücke und zwar auch auf mehrere Endpunkte derselben gelegt und beobachtet werden, ob der Zeiger bei diesen Versetzungen des Lastgewichtes keine Abweichung zeigt und der freie Gang der Waage dadurch nicht gehemmt wird.

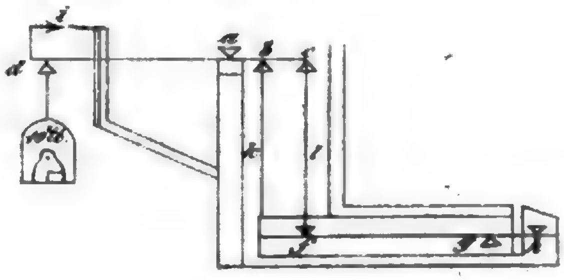

8) Ergibt sich bei obenbemerkter Verlegung des Gewichts auf der Brücke an dem Zeiger i eine Veränderung der Stellung auf- oder abwärts, so liegt der Fehler entweder an der nicht richtigen Stellung der Schneiden b, c, d, oder der Schneiden f, g, h, oder auch an der nicht gehörigen Länge der Tragestangen k, l; es sind daher diese Theile zu untersuchen und richtig zu stellen.

9) Ist die Tragfähigkeit der Waage zu prüfen und zwar auf die Weise, daß man die Brücke allmählig und so lange belastet, als die Waage noch eine ihrem Zwecke entsprechende Empfindsamkeit zeigt, z. B. daß bei einer Belastung von 10 Centnern ein Gewicht von 2 Loth noch einen bemerkbaren Ausschlag gibt.

10) Muß an jeder Waage eine Sperre in der Art angebracht sey, daß bei dem Belasten und Entlasten der Brücke die Schneiden nicht in Anspruch genommen sind.

Zu C.

Bei Schnell- oder sogenannten Römerwaagen.

Es ist darauf zu sehen:

1) daß der Balken (Hebelarm), die Schneiden und übrigen Theile, wenn auch ordinär, doch fleißig und dem Zweck entsprechend gearbeitet sind und daß namentlich der Balken die gehörige Stärke hat;

2) daß die Schneiden in gerader Linie eingesetzt und gehörig hart sind;

3) daß das Absehen der Gewichts-Eintheilung vom Schieber gegen den Aufhänge-Punkt zu angebracht ist;

4) daß das Schiebgewicht keinen Bruchtheil eines Pfundes, sondern das Gewicht von ganzen Pfunden ausdrückt.

5) Soll die Theilung am Hebelarm in der Art angebracht sein, daß dieselbe entweder mit 0 oder mit einer Zahl anfängt, welche gerade Pfunde ausdrückt, und muß diese Theilung bis an das Ende des Armes gleichmäßig fortgesetzt sein. Ist die Waage so eingerichtet, daß sich am kürzeren Hebelarme noch ein zweiter Aufhängepunkt zum Wägen schwererer Lasten und in Folge dessen am längeren Hebelarme noch eine zweite Gewichtseintheilung befindet, so muß die schwere Eintheilung sich genau an die leichte anschließen und es darf beim Wägen der leichtesten bis zur schwersten Last keine Lücke in der Gewichtsbestimmung stattfinden.

Außerdem soll die Theilung am Hebelarme deutlich angebracht und leicht abzulesen sein.

6) Von der Richtigkeit und Empfindlichkeit der Waage, sowie von der Genauigkeit der Eintheilung hat man sich sowohl durch das Anhängen geaichter Gewichte als auch durch Nachmessen mit einem Stangenzirkel zu überzeugen.

Ad Num. 29,618.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Errichtung und den Betrieb von Säge-Mühlen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da bei Bescheidung von Gesuchen um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen bisher ein sehr ungleichförmiges Verfahren und zwar deßhalb eingehalten wurde, weil über den Begriff des gewerbsmäßigen, die Erlangung einer Gewerbs-Concession voraussetzenden Betriebes einer Sägmühle verschiedene Auffassungen bestanden, hat sich das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur einheitlichen Regelung der Sache, sowie zum Schutze der bestehenden Rechte und zur Verhütung gemeinschädlicher Abschwendung der Waldungen veranlaßt gefunden, durch höchste Entschließung vom 12. lfd. Mts. für die richtige Behandlung des Gegenstandes in Anwendung des Art. 12 des Gewerbs-Gesetzes die nachfolgenden Direktiven zu ertheilen:

Nach Art. 1 des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 ist zur selbstständigen Ausübung eines

jeden Gewerbes ohne Unterschied nur mit Ausnahme der im dritten Abschnitte §. 8 bezeichneten freien Gewerbe und Erwerbsarten eine besondere Concession erforderlich.

Unter diesen freien Gewerben und Erwerbsarten ist aber weder nach dem benannten Art. 8 des Gesetzes noch nach §. 164 der Instruktion hiezu vom 17. Dezember 1853 noch nach späteren Ministerial-Entschließungen die Anlage von Sägmühlen begriffen.

Nach dem weiter hier in Betracht zu ziehenden §. 165 Absatz 1 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 ist auch nur gestattet, für sich und seine Angehörigen Arbeiten eines Gewerbes zu verfertigen oder durch seine Familien-Glieder und gebrödeten Diener verfertigen zu lassen.

Es kann daher Jedermann jene Bretter, Riemlinge, Läden, Fournüren, Latten u. s. f., welche er für sich nothwendig hat, aus Baumstämmen selbst schneiden, oder durch seine Familienglieder und gebrödeten Diener schneiden lassen, und sich dazu, die bau-, feuer- und wasserpolizeiliche Bewilligung vorausgesetzt, ebenso gut einer Sägmaschine als eines anderen Werkzeuges bedienen.

Eine derartige Sägmühle muß aber immer auf den Hausbedarf beschränkt bleiben, und darf dem Besitzer nicht zum Nachtheile der vorhandenen Concessions-Inhaber und der bestehenden radizirten Gerechtsamen zum Gewinn und Gewerbe dienen.

Letzteres würde offenbar dann der Fall sein, wenn eine solche Haus-Sägmühle zum Schneiden von Baumstämmen gegen Lohn oder für den Handel verwendet werden wollte, wobei es durchaus keinen Unterschied bildet, ob die für den Handel bestimmten Gewerbs-Produkte aus selbst gezogenen oder angekauften Baumstämmen erzeugt werden.

Ein derartiger Betrieb muß unter allen Voraussetzungen von Erlangung einer Gewerbs-Concession abhängig gemacht bleiben.

Deren Ertheilung ist, wenn es sich um Anlage der Mühle an schiff- oder floßbaren Flüssen, oder um einen großartigen Betrieb insbesondere mittelst Dampfkraft handelt, in erster Instanz den kgl. Kreis-Regierungen, K. d. J., vorbehalten, außer dem in der Zuständigkeit der betreffenden Magistrate und Landgerichte gelegen.

Bei der hohen Wichtigkeit der Sache sind die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen in allen ihren Beziehungen der sorgfältigsten Würdigung zu unterstellen, und die erbetenen Concessionen nur dann zu ertheilen, wenn deren Verleihung durch das örtliche Bedürfniß geboten ist, oder in den Rücksichten für einen natürlichen Holzhandel gerechtfertiget erscheint.

Nur auf diese Weise wird es möglich sein, die komerziellen Rücksichten mit den richtigen Begriffen über staats- und nationalwirthschaftliche Interessen in entsprechender Weise zu vereinbaren und zugleich jene unbemessene Waldabschwendung zu verhüten, welche nicht nur den forstgesetzlichen Bestimmungen zuwiderläuft, sondern auch auf das Gesammtwohl die verderblichsten Rückwirkungen äußert.

Die bau-, feuer- und wasserpolizeiliche Bewilligung richtet sich nach den besonders hierüber bestehenden Gesetzen und Verordnungen.

Nach diesen Direktiven sind gegebenen Falles unter Zugrundlage der übrigen einschlägigen gewerbsgesetzlichen Bestimmungen und instruktiven Vorschriften nunmehr alle Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung und zum Betriebe von Sägmühlen zu behandeln und zwar ohne Unterschied, ob eine für sich bestehende Sägmühle, oder die Erweiterung einer Mahlmühle in Frage steht, da der Betrieb einer Sägmühle keineswegs als ein Ausfluß des Mahlmüller-Gewerbes betrachtet werden kann.

Nicht minder müssen diese Vorschriften auf die dermal bestehenden Sägmühlen in Anwendung gebracht werden, mit alleiniger Ausnahme Jener, welche einen integrirenden Bestandtheil radizirter Mühlgewerbe bilden.

Hiernach haben sich die sämmtlichen Gewerbs-Polizei-Behörden von Niederbayern für die Folge pünktlich zu achten, die vorhandenen Handsägemühlen strenger polizeilicher Aufsicht zu unterstellen, und gegen Gewerbs-Anmassungen nachdrücklichst einzuschreiten.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 23,723.

An die k. Bezirksgerichte, Landgerichte, dann sämmtliche Taxämter in Niederbayern.

(Zeugengebühren-Anweisungen in Aufschlags-Defraudations-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 14. d. Mts. wird den oben genannten Behörden bekannt gegeben, daß, da das Verfahren bei Aufschlagsdefraudationen gemäß Art. 4 des Gesetzes vom 10. Novbr. 1848 (Gesetzblatt Seite 400) öffentlich und mündlich ist, dieselben Umstände obwalten, welche bei dem Strafverfahren die Ertheilung von Vorschüssen der Zeugengebühren räthlich machen.

Finden sich deßhalb die Gerichte veranlaßt, in Untersuchungen wegen Aufschlagsdefraudationen Zeugen-Gebühren-Vorschüsse anzuweisen, so unterliegt dieß keinem Anstande; jedoch haben die Zeugen in Defraudations-Sachen nur die für Polizei-Straffälle seither üblichen Gebühren zu erhalten.

Indem die vorgenannten Behörden zum Zwecke eines genauen und sichern Vollzuges das im dießseitigen Ausschreiben vom 1. Oktober 1839 Num. 12,026, „die Behandlung der Kriminalgerichtskosten betreffend," mitgetheilte Zeugengebühren-Regulativ im nachstehenden Abdrucke wiederholt bekannt gegeben wird, wird die Erwartung ausgesprochen, daß die von höchster Stelle gegebenen Direktiven von nun an pünktlichst eingehalten und jede Ueberschreitung des Maaßes in Anweisung von Zeugengebühren ferne gehalten werde.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, q. s.

Zeugengebühren-Regulativ in Polizeistrafsachen.

in loco bis $^3/_4$ Stund Entfernung passiren		15 kr.
„ 1 bis 1$^3/_4$ Stunden	. . .	20 bis 24 kr.
„ 2 — 2$^3/_4$ „	. . .	30 — 36 „
„ 3 — 3$^3/_4$ „	. . .	40 — 45 „
„ 4 — 4$^3/_4$ „	. . .	48 kr.
„ 5 — 6 „	. . .	1 fl.
„ 6$^1/_2$ bis 7$^1/_2$ „	. . .	1 fl. 15 kr. bis 1 fl. 30 kr.

Ad Num 23,765.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Herausgabe einer Staats- und Kirchenkarte des Königreichs Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. d. Mts. Nr. 1104 werden die k. Rentämter auf die von dem, im topographischen Bureau des k. General-Quartiermeister-Stabes verwendeten k. Unterlieutenant Heyberger bearbeitete und herausgegebene topographisch statistische Karte des Königreichs Bayern, zugleich Post- und Terrainübersichtskarte von Südwest-Deutschland in 6 Blättern mit dem Beifügen aufmerksam gemacht, daß diese Karte von kompetenter Seite sehr vortheilhafte Beurtheilung gefunden habe, und zur Anschaffung der-

selben auf Regie innerhalb der etatsmäßigen Grenzen ermächtiget.

Der Preis für jedes Blatt dieser Karte ist auf 2 fl. im Buchhandel und auf 1 fl. 30 kr. für die Gerichte, Behörden, Aemter und Gemeinden, welche subscribiren, festgesetzt, und bei Lieferung jedes einzelnen Blattes zu entrichten, und ist sich mit Aufträgen an den Verfasser (Singstraße Nr. 44/1 in München) zu wenden.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Drektor.

Wessenig, q. a.

Ad Num. 23,594.

An sämmtliche Taxämter der kgl. Bezirks- und Landgerichte, an die königl. Rentämter des Kreises, und an das königl. Oberaufschlagamt als Kreisstempelverlagsamt zu Landshut.

(Die Anfertigung und Vorlage der Hypotheken-Protokolls-Stempel-Designationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Prüfung der Kreisstempelrechnung pro 1856/57 wurde die Wahrnehmung gemacht, daß bezüglich der Hypothekenstempel-Designationen ein abweichendes Formular zur Anwendung gebracht wird, indem diese Designationen von einigen Taxämtern zwar individuell, jedoch nach dem Vortrag im Taxregister ohne Ausscheidung nach Hypothekendistrikten, von andern dagegen kollektiv durch Zusammenstellung der 4 Quartals-Abschlüsse hergestellt wurden, ein Verfahren, das dem höchsten Finanz-Ministerial-Reskripte vom 13. Februar 1827 widerstrebt, und geeignet ist, die den königl. Rentämtern obliegende Prüfung und Vergleichung dieser Designationen mit den Hypotheken-Protokollen zu erschweren, beziehungsweise gänzlich unmöglich zu machen. Zur Erzielung eines gleichartigen Verfahrens wird Folgendes zur genauen Beachtung angeordnet:

1) Die Hypotheken-Protokolls-Stempel-Gelder sind, wie solches in der Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 18. Februar 1827 (Kreis-Intelligenz-Blatt 1827 Seite 76) bereits vorgeschrieben wurde, nach Hypotheken-Distrikten zu dessigniren, in den Designationen selbst aber die Nummern und Folien des treffenden Hypothekenprotokolls-Bandes, dann die Hypotheken-Taxregisters-Nummern in Bezug zu nehmen. Selbstverständlich ist jeder Distrikt besonders abzuschließen, am Ende aber der Gesammtanfall durch Zusammentrag und Summirung der Spezial-Abschlüsse zu ermitteln; auch hat die Anfertigung der Designationen, wie bisher in duplo zu geschehen, da ein Exemplar für die Abstempelung, das andere dagegen für die Belegung der Kreisstempel-Rechnung zu dienen hat.

Eine Abweichung von vorstehender Vorschrift hätte nicht nur sofortige Rücksendung des verfehlten Elaborats auf Kosten des treffenden Taxamtes, sondern außerdessen auch Strafeinschreitung zur Folge.

2) Von Seite des einschlägigen kgl. Rentamts ist die genaue Prüfung und Controle der Designationen mit den Hypothenprotokolls-Bänden sofort und ohne die geringste Verzögerung zu pflegen, und die Richtigkeit befraglicher Designation auf denselben amtlich zu bestätigen.

Wo Behufs Vornahme dieser Prüfung die Hypothekenprotokolle an das nicht am Sitze des Hypothekenamtes sich befindende königl. Rentamt transportirt werden müssen, ist ein amtlicher Nachweis darüber, wem der Transport übertragen war, wie weit der Rentamtssitz vom Hypothekenamte entfernt liegt, welchen Zeitaufwand die Hin- und Zurücklieferung erfordert hat, ob zum Transport ein Fuhrwerk gebraucht werden mußte, und worin das ortsübliche Fuhrlohn besteht, beizubringen,

da ohne solchen Nachweis keinerlei Transportgebühren passirt werden können.

3) Durch autographirtes Ausschreiben der unterfertigten königl. Stelle vom 7. Oktober 1856 ad Nr. 368 ist angeordnet, daß die Hypothekenstempel-Designationen in den ersten drei Tagen des nächstfolgenden Etatsjahres herzustellen, vom königlichen Rentamte sofort zu prüfen, und unmittelbar darauf dem königlichen Oberaufschlagamte vorzulegen seyen. Diese Anordnung wird mit dem Beifügen wiederholt, daß das zuwiderhandelnde Tax- oder Rentamt mit der im Allegate bedrohten Ordnungsstrafe von 3 fl. unnachsichtlich belegt werden wird, weshalb das königl. Oberaufschlag-Amt bis zum 12. Oktober die säumigen Aemter zu bezeichnen hat.

Die k. Taxämter werden sich den rechtzeitigen Abschluß der Designationen dadurch erleichtern, daß sie mit der Herstellung schon in der zweiten Hälfte des Monats September beginnen, und sodann die wenigen Anfälle bis zum 30. des genannten Monats immer sofort nachtragen.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.
Schwindel, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, q. s.

Ad Num. 28,789.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Kronenthalers betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Landgerichtsbezirke Vohenstrauß wurde zu Anfang dieses Monats ein Kronenthaler verausgabt, welcher sich nachher als falsch erwies.

Derselbe besteht aus niederhaltigem 5löthigen Silber und ist in einer Form, welche von einem ächten Stücke abgenommen war, gegossen. Der innere Silberwerth dieser Münze, welche übrigens schon lange im Curse gewesen zu sein scheint, ist 1 fl. 3 kr.

Indem vor der Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen, und im Falle eines Ergebnisses den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 28,576.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Cursiren eines falschen Guldenstückes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Dem k. Landgerichte Lauf wurde durch die Gendarmerie ein falsches Halbguldenstück übergeben. Dasselbe ist württembergischen Gepräges mit der Jahreszahl 1849, besteht aus Zinn und ist in einer nach einem ächten Stücke hergestellten Form gegossen. Es unterscheidet sich von ächten Stücken durch sein stumpfes Gepräge, die bleigraue Farbe, den nicht ausgedrückten Rand und namentlich dadurch, daß es sich leicht biegen läßt.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen dem k. Landgerichte Lauf mitzutheilen.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
In abs. Praes.
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 28. August 1858.

Inhalt:

Die Herstellung einer Amts- und Kirchencharte von Bayern durch den k. Unterlieutenant Heyberger. — Cursiren falscher Münzen. — Das Entweichen des Büßers Anton Jordan, lediger Metzgergeselle von Regenstauf. — Paßvisa gegenüber Sardinien. — Die Erledigung der Pfarrei Attenhofen. — Die Entweichung der Büßer Joseph Ziegler von Michelfeld und Bernhard Lammer von Ebe-kirchen. — Die Erledigung der Pfarrei Neuburg a/D., Dekanats Augsburg. — Die Erledigung der Pfarrei Neukirchen, Dekanats Ansbach. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 194 der neuesten Nachrichten und Nro. 193 der Deutschen allgemeinen Zeitung. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 29,327.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Die Herstellung einer Amts- und Kirchencharte von Bayern durch den k. Unterlieutenant Heyberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung rubr. Betreffs vom 12. ds. (Kr.-Amtsbl. S. 1053) wird hiemit bekannt gegeben, daß auch das k. Staats-Ministerium des Innern mittelst höchsten Rescripts vom 10. ds. die Ermächtigung ertheilt hat, daß die von dem k. Unterlieutenant Heyberger herausgegebene topographisch-statistische Staats- und Kirchencharte des Königreichs Bayern, welche zugleich mit Berücksichtigung der neuesten Bezirks- und Gerichtseintheilung hergestellt ist, — von den sämmtlichen Behörden der innern Verwaltung, sowie von den Gemeinden aus Regiemitteln innerhalb der etatsmäßigen Gränzen angeschafft werden dürfe.

Der für den Buchhandel auf 2 fl. festgestellte Preis für jedes Blatt ist auch für die Gerichte, Behörden und Gemeinden, welche subscribiren, auf 1 fl. 30 kr. herabgesetzt und bei der Lieferung jedes einzelnen Blattes zu berichtigen.

Die eingangsbezeichneten Behörden erhalten hienach den Auftrag, durch weitere Veröffentlichung in den Amtsblättern die Subscription einzuleiten, und die Subscriptionslisten an den Herausgeber (München, Singstrasse Nr. 44/1) gelangen zu lassen.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 27,381.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem kgl. Landgericht Feuchtwangen kam unlängst ein falsches österreichisches Zwanzigkreuzer-Stück zur Verausgabung. Dasselbe trägt die Jahrzahl 1826, besteht aus einer der Glockenspeise ähnlichen Metallmischung, ist in Formen gegossen, zu deren Herstellung ein ächtes Stück diente, und ist auf seinen Oberflächen versilbert.

Seine Unächtheit erkennt man an dem vom Guße herrührenden stumpfen Gepräge und den auf der ebenen Fläche sowohl, als auf dem erhabenen Gepräge bemerkbaren Poren, an der verfehlten Nachahmung der Rand-Verzierung, die hier in unregelmäßig an einanderliegenden Strichen besteht, und an der gelbbraunen Farbe an den von der Versilberung entblößten Stellen.

Indem vor Annahme ähnlicher solcher falschen Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und etwaige Wahrnehmungen sofort dem kgl. Landgericht Feuchtwangen mitzutheilen.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 25,891.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Anfang des Monats Mai l. Js. wurde dem k. Landgerichte Pfaffenhofen durch die k. Gendarmerie ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1800 übergeben.

Derselbe besteht aus Messing und wurde in der Art hergestellt, daß die durch Abschlagen eines ächten Stückes zwischen Metallblechen erhaltene Form auf eine Messingplatte übergetragen wurde.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte k. Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen, und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 21. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,066.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Das Entweichen des Büßers Anton Jordan, lediger Metzgergeselle von Regenstauf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 2. l. Mts. (Kreis-Amtsbl. S. 1017) wird bekannt gegeben, daß der dort signalisirte Arbeitshaussträfling Anton Jordan wieder aufgegriffen worden ist.

Landshut, den 22. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,211.

An sämmtliche Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Paßvisa gegenüber Sardinien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 19. dß. wird den obengenannten Behörden Nachstehendes eröffnet:

Die bisher stattgefundene unentgeltliche Visirung der nach den k. sardinischen Staaten ausgestellten Reisepässe hat mit der Einführung einer neuen sardinischen Paßordnung vom 13. November v. J. aufgehört und wird für die Visa-Ertheilung von Seiten der k. sardinischen Gesandtschaften oder sonstigen hiezu ermächtigten diplomatischen Agenten dieses Königreiches nunmehr eine Taxe von 3 Francs erhoben.

Ausgenommen hievon sind lediglich

1. jene Individuen, welche sich über ihre Mittellosigkeit durch ein legales Zeugniß auszuweisen vermögen, und erweislich aus Gesundheits-Rücksichten in eine Badeanstalt in den k. sardinischen Staaten begeben;
2. jene Personen, welche auf dem Seewege in einen sardinischen Hafen einlaufen und ohne längeren Aufenthalt als 24 Stunden das Land auf dem Seewege wieder verlassen, endlich
3. Bauersleute, welche sich in der Absicht, daselbst landwirthschaftliche Arbeit zu suchen, in die kgl. sardinischen Staaten begeben.

Hievon werden alle Paßbehörden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bei Vorlage der Reisepässe nach Sardinien die erforderliche Taxe zu 1 fl. 24 kr. miteinzubefördern.

Sollte ein Unbemittelter in ein Bad des Königreiches Sardinien reisen wollen, so ist der Zweck im Passe zu bemerken, und das gemeindliche Zeugniß über die Vermögensbeschränktheit unter Bestätigung des Inhalts in Vorlage zu bringen.

Der zweite und dritte oben erörterte Ausnahmsfall ist durch geeigneten Vortrag im Passe zu constatiren.

Landshut, den 23. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,243.

(Die Erledigung der Pfarrei Attenhofen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die Pfarrei Attenhofen ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe, in der Diöcese Regensburg, im Dekanatssprengel Mainburg und im Landgerichtsbezirke Mainburg gelegen, hat eine Schule, zählt in einem Umkreise von ohngefähr 3 Stunden 318 Seelen, hat keine Filialkirche, und wird vom Pfarrer allein pastorirt.

Ihre Einnahmen betragen nach der bisherigen Fassion . . . . 806 fl. 13¾ kr.,
die Lasten beziffern . . . 103 „ – 8¾ „
so daß sich ein Reinerträgniß von 703 fl. 35 kr. ergibt, welches sich jedoch nach der nunmehr beschäftigten Neufatirung nicht unbedeutend erhöhen wird.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre Gesuche, belegt mit erforderlichen Zeugnissen, binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, K. d. J., in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben, einzureichen.

Landshut, den 25. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,324.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Entweichung der Büßer Joseph Ziegler von Michelfeld und Bernhard Lammer von Ehekirchen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. Regierung von Schwaben und Neuburg sind am 16. l. Mts. aus der Strafanstalt Rebdorf die Büßer Joseph Ziegler und Bernhard Lammer entwichen.

Die obengenannten Behörden, welchen untenstehend das Signalement Beider mitgetheilt wird, erhalten den Auftrag, sorgfältige Spähe eintreten zu lassen und im Ermittlungsfalle die sofortige Ablieferung an die Straf-Anstalt Rebdorf zu verfügen.

Landshut, den 26. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des Sträflings Joseph Ziegler, ledigen Schreinergesellen von Michelfeld, Landgerichts Auerbach, Oberpfalz und Regensburg.

Derselbe ist 22 Jahre alt, katholischer Religion, 5' 7" 4''' groß, untersetzter Statur, hat blonde Haare, gewölbte Stirn, graue Augen, blonde Augenbrauen, proportionirte Nase, so auch Lippen und Mund, gute Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, länglichte Gesichtsform, gewöhnlichen Hals, deutsche Mundart, ohne sonstige Kennzeichen.

Signalement

des Sträflings Bernhard Lammer, ledigen Schreinergesellen von Ehekirchen, k. Landgerichts Neuburg a./D. — Schwaben und Neuburg.

Derselbe ist 23 Jahre alt, kath. Religion, untersetzter Statur, hat braune Haare, keinen Bart, hohe Stirn, graue Augen, braune Augenbrauen, dicke Nase, proport. Lippen und Mund, mangelhafte Zähne, ovales Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, ovale Gesichtsform, starken Hals, ohne sonstige Kennzeichen.

Ad Num. 6454.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuburg a./D., Dekanats Augsburg, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neuburg a./D. in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 8. Oktober ds. Js. mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus den Congrual-Ergänzungszuschüssen bis zu 500 fl. durch die allgemeine Pfarrunterstützungs-Anstalt in Nürnberg	183	42
Aus den Mitteln dieser Anstalt selbst . .	75	48
Aus der protest. Kreis-Kirchen-Concurrenz-Kasse für Ertheilung des Religionsunterrichtes an die protest. Schulkinder in und um Neuburg	30	—
Aus der Militärkasse Remuneration für Vornahme geistlicher Funktionen im Militärspitale	30	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	180	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet . .	50	—
Nutzanschlag von drei Gemeindetheilen .	5	48
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . .	20	—
Summa	575	48
Lasten sind keine vorhanden . . .	—	—
Anschlag der freiwilligen Geschenke . .	20	—

Widerrufliche Remuneration für Ertheilung des Religionsunterrichtes an die Schüler protestant. Confession bei der kgl. Studien-Anstalt in Neuburg a/D.	fl. 100	kr. —

Ansbach, den 21. August 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. von Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 6453.

(Die Erledigung der Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neunkirchen, Dekanats Ansbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur Bewerbung bis zum 6. Oktober d. Js. mit folgenden Bezügen nach dem neuen Fassionsabschlusse hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	14	11
An Naturalien:		
6 Klftr. weiches Scheitholz à 6 fl. 15 kr.	37	30
1 Klft. weiches Scheitholz mit Stöcken und Wellen	5	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in einem guten baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	35	—
Aus Grundstücken	281	46¾
III. Aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien	202	12
Aus dem Weiderecht	5	45
Aus dem Forstrechte, bestehend aus 6 Ansbacher oder 5⁴/₁₀ bayr. Klftr. weichem Scheitholz und 30 Wellen	21	8
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	100	45¼
V. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	10	—
Summa	713	18
Die Lasten ab mit	11	11
Reinertrag	702	7

Anschlag der freiwilligen Geschenke 10 fl.

Vom Amtsnachfolger sind zur Deckung eines Passivkapitals im ursprünglichen Betrage zu 22 fl. 30 kr. jährliche Abstzfristen zu 2 fl. 12 kr. nebst Zinsen zu zahlen, welche mit dem Jahre 1862/63 aufhören.

Ansbach, den 21. August 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 194 der neuesten Nachrichten betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom ein und dreißigsten Juli l. J., wobei zugegen waren: Frhr. von Lupin, Direktor, Vorsitzender; Frhr. von Schleich, Rath; Haindl, Assessor; Wolf, I. Staatsanwalt; Zürn, Protokollführer;

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der bereits verbreiteten Nr. 194 der dahier erscheinenden „Neuesten Nachrichten" vom 13. Juli l. Js. enthaltenen, von dem praktischen Arzte Dr. Siegwart Friedmann dahier verfaßten Artikel:

„München, 12. Juli: Der Wunderdoktor und „der falsche Prophet rc."

der Art. 33 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, daß jedoch in subjektiver Richtung genügende Anhaltspunkte für weiteres Vorschreiten gegen den Verfasser jenes Artikels nicht gegeben sind, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens

erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 14. August 1858.

Der königliche Direktor beurl.:

Schleich.

Metzenaur.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 193 der deutschen allgemeinen Zeitung betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom ein und zwanzigsten August lfd. Jrs., wobei zugegen waren: Freiherr v. Schleich, Rath, Vorsitzender; Freiherr v. Karg, Rath, Haindl, Assessor, Stenglein, II. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der zu Leipzig herausgegebenen und dahier verbreiteten Nro. 193 der „Deutschen allgemeinen Zeitung" d. d. München 16. August beginnend mit den Worten: „Eine kurz vor Eröffnung der protestantischen Generalsynode in Bayern rc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 21. August 1858.

Der königl. Direktor beurl.

Schleich.

Metzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der durch die Stadtgemeinde Landshut auf das dortige heil. Geist-Benefizium dem Priester Jakob Schmid, zur Zeit Benefiziums-Verweser in Dietramszell, ausgestellten Präsentation wurde unterm 21. August 1858 die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern, und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern vom 25. Aug. l. Js. wurde der rechtskundige Magistratsrath Georg Dandl zum Auditor im k. Landwehr-Bataillon Straubing ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern d. d. 19. August 1858 wurde der bisherige Junker Georg Wimpensinger zum Unterlieutenant bei der Füsiliercompagnie des kgl. Landwehr-Bataillons Vilshofen ernannt.

Durch Regierungs-Verfügung vom 23. August l. Js. wurde die Vertretung der Gemeinden und Stiftungen in ihren streitigen Rechtsangelegenheiten beim k. Landgerichte Kelheim dem k. Advokaten Bierler übertragen.

III. Augsburger-Cours

vom 19. August 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
„ à 4 %	—	98¾
„ à 4½ %		101½
„ à 4½ % halbjährig	102¾	—
„ à 5 % . . IV. Emission	—	102
„ à 5 % . . neue detto	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¾	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem.	810	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¾	—
„ „ mit 20 % Einzahlung	100⅞	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Veriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 23. August 1858.	Waizen	3	133	136	127	9	17	20	15	38	12	57	—	24	—	—
		Korn	—	9	9	9	—	8	9	7	54	7	23	—	45	—	—
		Gerste	—	12	12	12	—	10	30	10	2	9	48	—	—	—	—
		Haber	6	28	34	32	2	9	15	8	13	7	28	—	17	—	—
Deggendorf	Vom 23. August 1858.	Waizen	21	231	252	250	2	18	51	16	17	12	34	1	52	—	—
		Korn	—	54	54	54	—	10	—	9	37	9	18	—	20	—	—
		Gerste	—	30	30	30	—	10	20	9	47	8	49	—	28	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	7	44	7	29	7	11	—	25	—	—
Dingolfing	Vom 24. August 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	16	30	14	30	12	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	10	6	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 24. August 1858.	Waizen	—	48	48	48	—	20	—	18	—	17	30	1	12	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	6	10	3	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	42	7	36	7	36	—	—	—	—
Kelheim	Vom 19. August 1858.	Waizen	—	23	23	22	1	17	39	14	36	12	30	3	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	—	9	42	9	30	—	7	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	9	42	9	5	8	16	—	—	—	53

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 23. August 1858.	Waizen	—	122	122	122	—	17	—	16	29	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	132	132	132	—	11	—	10	42	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	12	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 20. August 1858.	Waizen	328	721	1049	836	213	18	—	16	40	14	47	1	5	—	—
		Korn	43	78	121	86	35	9	52	9	32	8	43	—	44	—	—
		Gerste	4	361	365	348	17	12	18	11	10	9	57	—	—	—	25
		Haber	45	263	308	308	—	9	10	8	42	7	33	—	29	—	—
Mainburg	Vom 18. August 1858.	Waizen	1½	208	209½	195½	14	17	39	15	17	12	11	3	56	—	—
		Korn	—	13	13	7	6	8	24	5	9	8	—	1	27	—	—
		Gerste	—	2	2	1	1	8	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	8	30	8	12	7	54	1	3	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 24. August 1858.	Waizen	74	109	183	179	4	17	38	14	—	10	27	1	—	—	—
		Korn	3	3	6	5	1	9	—	8	24	7	45	—	18	—	—
		Gerste	2	20	22	18	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	19	20	20	—	7	34	6	33	5	39	1	13	—	—
Passau	Vom 24. August 1858.	Waizen	—	4½	4½	4½	—	17	12	15	51	14	30	—	44	—	—
		Korn	—	126	126	115	11	8	24	8	13	8	7	—	24	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	15	190	205	131	74	6	24	5	51	5	24	—	46	—	—
Pfeffenhausen	Vom 23. August 1858.	Waizen	—	13	13	11	2	17	—	15	53	14	—	1	55	—	—
		Korn	1	—	1	1	—	—	—	9	18	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	—	—	8	45	—	—	—	17	—	—
Pilsting	Vom 17. August 1858.	Waizen	—	62	62	62	—	18	30	15	21	12	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	47	47	47	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 21. August 1858.	Waizen	1	999	1000	900	100	19	19	17	53	14	46	1	4	—	—
		Korn	—	94	94	84	10	9	47	9	17	8	52	—	21	—	—
		Gerste	—	681	681	636	45	10	33	10	5	9	21	—	5	—	—
		Haber	7	232	239	237	2	8	45	7	49	6	38	1	3	—	—
Vilshofen	Vom 25. August 1858.	Waizen	272	262	534	510	24	18	55	17	43	16	4	—	11	—	—
		Korn	1	34	35	23	12	8	55	8	40	8	21	—	16	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	15	—	—	—	45	—	—
		Haber	13	37	50	36	14	6	17	5	58	5	37	—	34	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 1. September **1858.**

Inhalt:

Competenz in Streitigkeiten zwischen Bräuern und Wirthen wegen Bierabnahme und wegen Austrittes aus dem Bräuhause. — Die Wendung kleiner Baufälle an den Stiftungsgebäuden. — Die Erledigung der katholischen Pfarrei Schwarzach (Hengersberg). — Die Erledigung des Schul- und Organisten-Dienstes zu Teisbach, k. Landgerichts Dingolfing. — Fleischsatz für den Monat September 1858. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,447.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden von Niederbayern.

(Competenz in Streitigkeiten zwischen Bräuern und Wirthen wegen Bierabnahme und wegen Austrittes aus dem Bräuhause betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird den obengenannten Behörden eine höchste Entschließung der k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 21. l. Mts. zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Landshut, den 26. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7,957.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Der in bezeichneter Angelegenheit entstandene Competenz-Conflikt ist durch Erkenntniß des obersten Gerichtshofes vom 2. Juli l. Js. dahin entschieden worden, daß in dieser Sache die Verwaltungsbehörden zuständig seien. Nachdem über die Fragen, um welche es sich in der gedachten Angelegenheit handelte, bisher wiederholte Competenz-Conflikte zwischen Verwaltungsstellen und Gerichten sich ergeben haben, sehen sich die unterzeichneten k. Staatsministerien zur Fernhaltung weiterer solcher Conflikte veranlaßt, die kgl. Kreisregierungen auf die bisher ergangenen bezüglichen Erkenntnisse des k. obersten Gerichtshofes vom 2. Juli 1858 und 26. Oktober 1857 (Regierungsblatt vom

Jahre 1858 S. 977, dann vom Jahre 1857 S. 1431 und 1442) ausdrücklich mit der Weisung aufmerksam zu machen, nach den Gründen derselben für die Folge die Competenzfrage in Streitigkeiten zwischen Bräuern und Wirthen wegen Bierabnahme und Austritts aus dem Bräuhause zu beurtheilen, und den einschlägigen Unterbehörden den gleichen Auftrag zukommen zu lassen.

München, den 21. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. Ringelmann. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Karl Freiherr v. Beck in Augsburg gegen Wendelin Hörmann, Wirth zu Schweitenkirchen wegen Austritts aus dem Bräuhause zu Au, k. Landgerichts Moosburg, hier negativen Competenz-Conflikt zwischen den k. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten und dem k. Oberappellations-Gerichte betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: v. Wolfanger.

Ad Num. 30,210.

An die sämmtlichen k. Distrikts-Polizei-Behörden und die unmittelbaren Stadt-Magistrate in Niederbayern.

(Die Wendung kleiner Baufälle an den Stiftungsgebäuden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die im bezeichneten Betreffe von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten erlassene höchste Entschließung vom 19. ds. Nr. 6619 mit dem Anhange bekannt gegeben, hienach bei sich ergebenden Gelegenheiten herbeizuführen, daß die Verbindlichkeiten der Wohnungsnutznießer in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden in Beziehung auf Wendung der kleinen Baufälle für die Folge vertragsmäßig festgestellt werden.

Landshut, den 27. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 6619.

Königl. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

Auf den Bericht vom 18. November l. Js. bezeichneten Betreffs wird nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern erwidert, daß bezüglich der Baufallwendungen bei Gebäuden, welche von Bediensteten der Gemeinden oder Stiftungen bewohnt werden, und bei welchen die Gemeinden oder Stiftungen die Baulast zu tragen haben, zunächst die zwischen den Eigenthümern der Gebäude und den Nutznießern derselben bestehenden Verträge, Observanzen und wohlerworbenen Rechte die entscheidende Norm zu bilden haben, eventuell aber die Bestimmungen der Bauinstruktion in Beilage I. vom 13. August 1819 nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 5. November 1838 Ziff. III (Döllingers V.-S. neue Folge Bd. 31 § 1045 Seite 120) in Anwendung zu bringen seien. Uebrigens erscheint es zur Beseitigung von Anständen und Streitigkeiten räthlich, daß die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Wendung der kleinen Baufälle da, wo solche den Nutznießern noch obliegen, gegen einen jährlichen fixen Beitrag von Seite der letzteren im Wege freiwilligen Uebereinkommens übernehmen, was den betreffenden Verwaltungen anzuempfehlen ist.

München, den 19. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Dr. von Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. J., von Oberfranken.
Die Wendung kleiner Baufälle an den Stiftungsgebäuden betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerialassessor Freih. v. Herman.

Ad Num. 30,382.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Schwarzach [Hengersberg] betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die organisirte Pfarrei Schwarzach (Hengersberg) ist durch die Versetzung ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe liegt in der Diözese Passau, im Dekanatsbezirke Hofkirchen, und im Landgerichtsbezirke Hengersberg, zählt bei einem Umfange von ³/₄ Stunden 1998 Seelen, hat eine Filiale, eine Schule und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Die Einkünfte dieser Pfarrei betragen nach der dermaligen Fassion . . . . 1588 fl. 57 kr.,
die Kosten belaufen sich auf . 761 „ 38¼ „

so daß sich ein jährliches Reinerträgniß von . . . . . . 827 fl. 18¾ kr. beziffert.

Prozesse sind zur Zeit nicht vorhanden, wohl aber ist ein Gesuch der Bewohner des Weilers Unternbach um Auspfarrung aus der genannten Pfarrei im Laufe, welche Auspfarrung der künftige Pfarrer von Schwarzach (Hengersberg) für den Fall, als hiezu die allerhöchste Genehmigung ertheilt wird, sich ohne Widerrede und weitere Ansprüche gefallen zu lassen hat.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 27. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,507.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Teisbach, k. Landgerichts Dingolfing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Michael Hillebrand zu Teisbach ist der Schul- und Organistendienst zu Teisbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von

372 fl. 35 kr.,

aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Theres Hillebrand zu Teisbach auf deren Lebensdauer, oder bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 40 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 3 Wochen bei dem k. Landgerichte Dingolfing oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Dingolfing II in Gottfrieding einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 28. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,762.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat September 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat September 1858 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 11 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:
Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Die von der fürstlich von Polignac'schen Gutsherrschaft zu Wildthurm gemäß Urkunde d. d. 30. Juni dß. Js. bewerkstelligte Präsentation des bisherigen Pfarrers Max Bogner von Otterskirchen, k. Landgerichts Vilshofen, auf das erledigte Schloßbenefizium zu Wildthurm hat mittels Regierungs-Entschließung d. d. 28. August dß. Js. die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 72. Landshut, Sonnabend den 4. September **1858.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Ausführung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 betr. — Königlich Allerhöchste Verordnung, die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betr. — Den Vollzug des Forstgesetzes in Ansehung der Wirthschaftsführung in den Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen und der Beaufsichtigung der Privat-Waldungen. — Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über Privat-Waldungen. — Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1858/59. — Die Berechnung der Fristen und Termine der Gewerbsinstruktion. — Gesuch des Kaufmanns Johann Carnot zu München als Hauptagent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, die Aufstellung von Agenten betr. — Die Entweichung der Büßer Joseph Ziegler und Bernhard Lammer aus der Strafanstalt zu Rebdorf. — Den aus der Frohnveste zu Amberg entwichenen Gütler Johann Baptist Wittmann von Vielhof, k. Landgerichts Falkenstein. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Ausführung des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir finden Uns bewogen, zur allseitigen Ordnung der Münz-Verhältnisse nach Maßgabe des bereits in Folge der Bekanntmachung vom 5. Mai 1857 — Regierungsblatt Stück 26 Seite 597 in Wirksamkeit getretenen Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 nach Vernehmung Unseres Staatsrathes zu verordnen, was folgt:

§. 1.

An die Stelle der bisher in Anwendung gewesenen Münzmark in der Schwere von $233\frac{855}{1000}$ Grammen (Kölnische Mark) tritt nunmehr das Pfund in der Schwere von 500 Grammen, wie solches bei Erhebung der Zölle bereits allgemein im Gebrauche sich befindet, als ausschließliches Münzgewicht.

Das Pfund als Münzgewicht wird in tausend Theile getheilt. Die Theilung des Tausendtheiles erfolgt in decimaler Abstufung; der zehnte Theil des Tausendtheiles erhält die Benennung „Aß.“

§. 2.

Als Grundlage des Münzwesens bleibt die reine Silberwährung aufrecht erhalten.

§. 3.

Die Hauptlandesmünze ist auch fortan der Gulden zu sechzig Kreuzern.

§. 4.

Wie seither aus der Mark feinen Silbers vier und zwanzig ein halb Gulden geprägt worden sind, ($24\frac{1}{2}$ Guldenfuß), so werden in Folge des veränderten Münz-

gewichtes nunmehr aus dem Pfunde feinen Silbers 52½ Gulden geprägt und es tritt damit an die Stelle des 24½ Guldenfußes der Zwei und fünfzig ein halb-Guldenfuß als Landesmünzfuß.

§. 5.

Beide Münzfüße bilden in ihrer Vereinigung die süddeutsche Währung und die in denselben ausgeprägten groben Silbermünzen sind Münzen der süddeutschen Währung.

§. 6.

Den groben Silbermünzen des 52½ Guldenfußes kommt völlig gleiche Geltung mit den im bisherigen 24½ Guldenfuße ausgeprägten gleichnamigen Münzen zu; es darf daher bei Abtragung sowohl früher entstandener als künftig entstehender Zahlungsverbindlichkeiten, soferne nicht die im II. Absatze des §. 11. vorgesehene besondere Verabredung getroffen ist, ein Unterschied zwischen den Münzen beider Münzfüße nicht gemacht werden.

§. 7.

Außer den bisherigen groben Silbermünzen zu zwei Gulden, zu einem Gulden und zu einem halben Gulden (Landescourantmünzen) werden auch Vereinsmünzen unter der Benennung »Vereinsthaler« in Silber geprägt.

Diese Vereinsmünzen haben die Bestimmung, den Verkehr zwischen den Staaten der süddeutschen Währung und den beim Münzvertrage vom 24. Januar vor. Js. mitbetheiligten Staaten der Thalerwährung und der österreichischen Währung zu vermitteln und zu erleichtern und gehören diesen drei Währungen gleichmäßig an.

§. 8.

Die Vereins-Silbermünzen sind:

a) das Ein-Vereinsthaler-Stück und
b) das Zwei-Vereinsthaler-Stück.

Das Ein-Vereinsthaler-Stück besteht aus einem Dreißigstel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von einem und dreiviertel Gulden (1¾ fl.) süddeutscher Währung und ist gleich einem Thaler der Thalerwährung und einem und einem halben (1½) Gulden der österreichischen Währung.

Das Zwei-Vereinsthaler-Stück besteht aus einem Fünfzehntel des Pfundes feinen Silbers, hat den Werth von drei und einem halben Gulden (3½ fl.) süddeutscher Währung und ist gleich zwei Thalern der Thalerwährung und drei Gulden der österreichischen Währung.

§. 9.

Die Vereinsthaler werden zu 900 Tausendtheilen ($^9/_{10}$) aus Silber und zu 100 Tausendtheilen ($^1/_{10}$) aus Kupfer bestehen; es werden daher 27 Einthaler-Stücke ein Pfund, und 27 Zweithaler-Stücke zwei Pfund wiegen.

§. 10.

Alle im Münzvereinsgebiete ausgeprägten Vereinsthaler (§. 8.) sollen ohne Unterschied des Landesgepräges den im Königreiche geprägten völlig gleichgeachtet werden und daher ebenso, wie diese, im öffentlichen und im Privatverkehre unbeschränkte Giltigkeit, gleich den Landesmünzen, haben.

Die auf Grund der allgemeinen Münz-Convention vom 30. Juli 1838 — Regierungs-Blatt vom Jahre 1839 Stück 5 S. 129 — geprägte Vereinsmünze zu 3½ Gulden ist dem nach §. 8. geprägten Zwei-Vereinsthaler-Stücke in jeder Beziehung gleichgestellt.

Ebenso haben die dieser Münz-Convention gemäß, sowie die vor dem Jahre 1839 im früheren Vierzehnthaler-Fuße ausgeprägten Einthaler-Stücke unbeschränkte Giltigkeit und werden demgemäß auch von den Staats-Cassen angenommen und ausgegeben.

§. 11.

Sowohl im öffentlichen, wie im Privatverkehre darf die Annahme einer Zahlung in Vereinsmünze (§. §. 8 und 10.) auch dann nicht verweigert werden, wenn die Zusage der Zahlungsleistung auf eine bestimmte Münzsorte der Landeswährung lautet.

Dagegen ist es gestattet, Vereinsmünzen ausdrücklich und mit der Wirkung in Zahlung zu versprechen

oder sich zu bedingen, daß in diesem Falle Letztere lediglich in Vereinsmünzen zu leisten ist.

§. 12.

Als Scheidemünzen werden auch fernerhin geprägt:

a. in Silber:

Sechskreuzerstücke, Dreikreuzerstücke und Einkreuzerstücke.

b. in Kupfer:

Halb-Kreuzerstücke — Zweipfennige, —

Viertel-Kreuzerstücke — Pfennige, und

Achtel-Kreuzerstücke — Heller.

Die Ausprägung der Sechs- und der Dreikreuzerstücke hat nach Maßgabe der für den süddeutschen Münzverein geltenden Normen zu geschehen.

Das Mischungsverhältniß der Einkreuzerstücke wird auf 165 Tausendtheile Silber und 835 Tausendtheile Kupfer festgesetzt und es sollen daher 594 Einkreuzerstücke ein Pfund wiegen. In 3600 Stücken soll demnach ein Pfund feinen Silbers enthalten sein.

Von den Zweipfennigen sollen 200 Stücke, von den Pfennigen 400 Stücke und von den Hellern 800 Stücke ein Pfund wiegen.

§. 13.

Niemand ist gehalten, eine Zahlung, welche den Werth der kleinsten groben Silbermünze der Landeswährung erreicht, in Silberscheidemünze und eine Zahlung, welche den Betrag von drei Kreuzern erreicht, in Kupfer-Scheidemünze anzubringen.

§. 14.

Ebenso besteht für Niemand eine Verbindlichkeit, grobe Silbermünzen oder Scheidemünzen in Zahlung anzunehmen, welche durchlöchert, beschnitten oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringert oder beschädiget sind. Dasselbe ist auch der Fall hinsichtlich der verfälschten Münzstücke.

§. 15.

Als diejenigen Cassen, welche nach der im Art. 15. lit. c. des Münzvertrages vom 24. Januar d. Js. eingegangenen Verbindlichkeit verpflichtet sind, inländische Scheidemünze auf Verlangen gegen grobe kursfähige Silbermünze nach dem Nennwerthe umzuwechseln, werden die Kreiscassen in den acht Regierungsbezirken bestimmt.

Dabei ertheilen Wir Unserem Staats-Ministerium der Finanzen die Ermächtigung, hierin bei sich zeigendem Bedürfnisse und nach Befund der Umstände Abänderungen eintreten zu lassen oder weitere Verfügung zu treffen.

Die zur Umwechslung angebotene Summe darf jedoch in Silberscheidemünze nicht unter 40 Gulden, in Kupferscheidemünzen nicht unter 10 Gulden betragen.

Durchlöcherte, beschnittene oder sonst anders als durch den gewöhnlichen Umlauf am Gewichte verringerte, sowie verfälschte Scheidemünzen sind von solcher Umwechslung ausgeschlossen.

§. 16.

Unter der Benennung „Krone“ und „halbe Krone“ wird eine Vereinsmünze in Gold geprägt; dieselbe ist Handelsmünze.

Die Krone wird zu $^1/_{50}$ des Pfundes feinen Goldes, die halbe Krone zu $^1/_{100}$ des Pfundes feinen Goldes ausgeprägt.

Diese Vereinsgoldmünzen sollen aus 900 Tausendtheilen ($^9/_{10}$) Gold und 100 Tausendtheilen ($^1/_{10}$) Kupfer bestehen und demnach 45 Kronen und 90 Halbkronen je ein Pfund wiegen.

§. 17.

Der Silberwerth der Vereins-Goldmünzen im Privat-Verkehre ist kein fester, sondern wird lediglich durch das Verhältniß des Angebotes zur Nachfrage bestimmt.

Dieselben haben nicht die Eigenschaft eines die bestehende Silberwährung vertretenden Zahlungsmittels und können daher nur in Zahlung gegeben werden, wenn sich der Empfänger zu deren Annahme versteht oder hiezu besonders verpflichtet hat.

§. 18.

Unsere Staats-Ministerien sind ermächtiget, die Kronen und Halbkronen bei den ihrem Ressort zuge-

hörigen Cassen in Zahlung zuzulassen oder von solchen auszuschließen.

Im Falle der Zulassung, sei es allgemein oder mit Beschränkung auf gewisse Cassen und Leistungen, hat dieselbe nach einem zum Voraus und je für die Dauer von längstens sechs Monaten zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Cassencurse zu geschehen.

§. 19.

Kronen und Halbkronen, welche von anderen am Vertrage vom 24. Januar v. Js. betheiligten Staaten nach Vorschrift desselben ausgeprägt werden, sollen sowohl im Privatverkehre, als auch, soferne Vereinsgoldmünzen bei Staatscassen zugelassen werden (§. 18.) bei diesen den Kronen und Halbkronen vom Landesgepräge vollkommen gleich behandelt werden.

§. 20.

Staatscassen, sowie den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten, namentlich den Geld- und Creditanstalten, Banken u. s. w. ist nicht gestattet, wegen der von ihnen zu leistenden vertragsmäßigen Zahlungen einen alternativen Vorbehalt der Wahl des Zahlungsmittels in Silber oder Gold in der Art zu bedingen, daß für letzeres ein im Voraus bestimmtes Werthverhältniß in Silbergeld ausgedrückt wird.

§. 21.

Vereinsgoldmünzen, welche nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung am Gewichte verringert sind, sollen insolange als vollwichtig gelten, als ihr Mindergewicht nicht die zulässige Normalgewichtsabweichung von 2½ Tausendtheilen (27 Milligrammen bei der Krone und 13½ Milligrammen bei der halben Krone) überschreitet. (Passirgewicht.)

§. 22.

Vereins-Goldmünzen, deren Mindergewicht mehr als 2½ Tausendtheile vom Normalgewichte beträgt und welche daher das zulässige Passirgewicht nicht haben, dürfen von Staatscassen und von den unter Autorität des Staates bestehenden öffentlichen Anstalten nicht wieder ausgegeben, sondern müssen zum Umschmelzen an das Hauptmünzamt abgegeben werden.

Bei der Annahme solcher nicht vollwichtiger Goldmünzen kann ein dem Mindergewichte entsprechender Werthabzug stattfinden, welcher für Zahlungen bei Staatscassen — insoweit solche zur Annahme von Vereins-Goldmünzen überhaupt ermächtigt werden, — von den unter §. 18. bezeichneten Staatsministerien zu bestimmen ist.

Gelangen Vereins-Goldmünzen, welche um mehr als 5 Tausendtheile (54 Milligrammen bei der Krone und 27 Milligrammen bei der halben Kone) vom Normalgewichte abweichen, an Staatscassen, so sollen dieselben entweder gegen Erstattung des Goldwerthes und mit Abzug von ½ Procent für die Umprägungskosten zurückgehalten, oder, wenn sich der Zahlende diesen Abzug nicht gefallen lassen will, demselben nur dann zurückgegeben werden, nachdem sie durch Einschnitt oder auf andere Weise zum Umlaufe als Münze unfähig gemacht worden sind.

Vorstehende Bestimmungen, insoweit solche nicht bereits durch die Bekanntmachung vom 5. Mai vor. Js. Geltung und Vollzug erhalten haben, treten, — und zwar insoferne dieselben privatrechtliche Verhältnisse betreffen, im Hinblicke auf die gemäß Abschnitt I. §. 14. lit. B. No. 2. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856, — Gesetzblatt vom 7. Juli 1856 Stück 13. — ertheilte Ermächtigung mit gesetzlicher Kraft in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit. —

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreichs zu veröffentlichen.

Gegeben Berchtesgaden, den 25. August 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.

Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Ministerialrath
v. Wolfanger.

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Bestrafung der Fälschung von Creditpapieren aus den Zollvereinsstaaten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir haben im Hinblicke auf Abschnitt I. §. 14. lit. B. Nro. 3. des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 und zum Vollzuge des Artikel 25. des Münz-Vertrages vom 24. Januar 1857 (Regierungsblatt von 1857 Seite 597) nach Vernehmung Unseres Staatsrathes beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. 1.

Nachahmungen oder Veränderungen des von einer Regierung der zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten ausgegebenen Papiergeldes, oder derjenigen öffentlichen Creditpapiere, welche eine dieser Regierungen ihren Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, werden bis zur Bekanntmachung eines allgemeinen Strafgesetzbuches in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach Art. 347 Theil I. des Straf-Gesetzbuches vom Jahre 1813 bestraft.

Im Regierungsbezirke der Pfalz soll die Strafe der Zwangsarbeiten nicht unter acht Jahren nach den Distinctionen des Art. 347 Theil I. des Strafgesetzbuches vom Jahre 1813 eintreten.

Art. 2.

Die Untersuchung und Bestrafung der im Art. 1. bezeichneten strafrechtlichen Handlungen erfolgt durch dieselben Gerichte und in denselben Formen, wie die Untersuchung und Bestrafung der gleichartigen gegen den bayerischen Staat begangenen Uebertretungen.

Art. 3.

Vorstehende Bestimmungen treten mit gesetzlicher Kraft nach Maßgabe der Verabredungen in Art. 25. des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 und in §. 1 — 5 des Münzkartels vom 19. Februar 1853 (Regierungsblatt für 1853 Seite 1315) in den Landestheilen diesseits des Rheines mit dem Tage der Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und in dem Regierungsbezirke der Pfalz mit dem Tage der Bekanntmachung durch das dortige Amtsblatt in Wirksamkeit.

Gegenwärtige Verordnung ist auch durch die Amtsblätter in den übrigen Kreisen des Königreiches zu veröffentlichen.

Gegeben Berchtesgaben, den 23. August 1858.

Max.

von Ringelmann. Frhr. v. d. Pfordten.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Staat dessen:
der Ministerial-Assessor:
Dr. v. Langlois.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,284.

An sämmtliche k. Landgerichte von Niederbayern.

(Den Vollzug des Forstgesetzes in Ansehung der Wirthschaftsführung in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen und der Beaufsichtigung der Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 14. Juli l. Js. Nro. 9236 rubrizirten Betreffes ist die Forstbezirks-Eintheilung hinsichtlich der neugebildeten Communalreviere Landau und Vilsbiburg im Forstamte Landshut, dann Julbach im Forstamte Passau in nachstehender Weise genehmigt worden:

1) das Communalrevier Landau hat zu umfassen die Communal-, Stiftungs- u. Privatwaldungen

a) des ganzen Landgerichtsbezirkes Landau,

b) des ganzen Landgerichtsbezirkes Straubing, und

c) des auf dem linken Ufer der Isar gelegenen Theiles des kgl. Landgerichtes Dingolfing;

2) das Communalrevier Vilsbiburg hat zu umfassen die Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen:

a) des ganzen Landgerichtsbezirkes Vilsbiburg,

b) des ganzen Landgerichtsbezirkes Eggenfelden, und

c) des übrigen Theiles des k. Landgerichtes Dingolfing;

3) Das Communalrevier Julbach hat zu umfassen die Communal-, Stiftungs- und Privatwaldungen:

a) des ganzen Landgerichtsbezirkes Simbach a./Inn, und

b) des ganzen Landgerichtsbezirkes Pfarrkirchen.

In allen übrigen Landgerichts-Bezirken bleibt die seither bezüglich der Gemeinde-, Stiftungs- und Privatwaldungen bestandene Forstbezirks-Eintheilung unverändert.

Landshut, den 25. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindel, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer.

Ad Num. 16,869.

(Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über Privatwaldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Wenn auch das Forstgesetz vom Jahre 1852 dem Privatwaldbesitzer nur in Schutzwaldungen eine Beschränkung in der Bewirthschaftung und Benützung auferlegt, in den übrigen Waldungen aber darin freie Hand läßt, so verlangt es für die letzte Classe von Waldungen aber dennoch (Art. 41 und 42)

„daß die der Holzzucht zugewendeten Grundstücke stets im Holzbestand erhalten, Waldblößen, welche entstehen und kulturfähig sind, aufgeforstet werden müssen, und daß, wo nach erfolgtem Holzschlage die Wiederbestockung unvollständig bleibt, nachgeholfen werden müsse,“

und setzt zur Sicherheit dieser Bestimmungen fest, „daß zur Ausführung der Aufforstung die Forst-Polizeibehörde eine angemessene Frist zu bestimmen, und nach derem fruchtlosen Ablaufe das Forststrafgericht neben der verwirkten Strafe zu verordnen hat, daß die Ausführung der Forstkulturen auf Kosten der Säumigen durch das Forstamt bewirkt werde.“

Es ist nun vielfach wahrgenommen worden, wie Privatwaldbesitzer Holzschläge führen, wobei diese gesetzlichen Bestimmungen entweder ganz außer Acht gelassen oder zu umgehen gesucht werden, hingegen aber von den kgl. Forstbehörden und von den Forstschutzdienern nicht durchweg auf diesen Gegenstand das gebührende Augenmerk verwendet wird, so daß die rasch überhandnehmenden Ueberhauungen auch den gesetzlich gebotenen Fortbestand der Waldungen gefährden, und die unpflegliche Behandlung derselben straflos ausgeht.

Die unterfertigten k. Stellen sehen sich daher veranlaßt, folgendes zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung zu veröffentlichen.

Es ist der klare Wille des Gesetzes, daß dem Abtrieb einer Waldung oder eines Waldtheiles die Wiederbestockung auf dem Fuß folgen müsse. Der Waldbesitzer, welcher sich bei der Benützung seiner Waldung der natürlichen Verjüngung bedienen will, muß den Holzschlag in einer Weise einrichten, daß im Zeitpunkte, wo er die Saamenbäume und Schutzbäume von der Schlagfläche wegräumt, bereits kräftige und Gedeihen versprechende Jugend vorhanden ist. Es können sohin die häufig vorzunehmenden Schlagweisen, wornach z. B. auf dem Schlage entweder zum Saamentragen gar nicht fähige Bäume übergehalten, oder zu wenige Saamenbäume stehen ge-

lassen, oder Saamenbäume von Holzarten, welche wegen ihrer oberflächlichen Bewurzelung (z. B. die Fichten) den Windstürmen nicht zu widerstehen vermögen, frei und vereinzelnt gelassen werden, oder auch wenn kahle Absäumungen vorgenommen werden, welche zu breit sind, als daß sie von dem stehenden Bestande her, Seitenschutz und Besaamung erhalten könnten, vielmehr ohne zureichende Wiederbestockung verrasen, — nicht als eine natürliche Verjüngung gelten, sondern es muß hier mit der künstlichen Aufforstung unverzüglich nachgeholfen werden.

Niemals darf, wenn die Schlagführung mit der Absicht auf natürliche Wiederverjüngung gewählt wird, dem Zufalle überlassen werden, ob die Besaamung durch die Natur erfolge, oder nicht, und es geht namentlich nicht an, auf die benachbarten fremden Waldungen und das Erfolgen der Besaamung aus solchen zu rechnen und sich damit zu entschuldigen, sondern es muß die Schlagführung auf die Mittel des eigenen Waldes gestützt werden, und nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen erfolgen. Wer mit diesen Grundsätzen nicht selbst vertraut ist, wird immerhin besser thun, vor bedeutenderen Holzfällungen oder einer Schlag-Anlage von einem bewährten Forstmanne (Forsttechniker) Rath sich zu erholen und die nöthige Unterweisung ertheilen zu lassen. Will er übrigens ganz sicher gehen, daß er eine richtige, ihn gegen Strafe sichernde Anleitung erhalte, so kann er sich von diesem Forsttechniker ein schriftliches Gutachten ausfertigen lassen, und dieses dem einschlägigen k. Revierförster zur Prüfung übergeben. Der k. Revierförster hat dann diesem Gutachten seine Erinnerung beizufügen, und solches wieder an den Waldbesitzer zurückgehen zu lassen. Die k. Revierförster sind angewiesen, diese Erinnerungen kostenfrei abzugeben, und nur dann Diäten auf Kosten der Privatwaldbesitzer in Aufrechnung zu bringen, wenn die Besichtigung der Waldung nicht mit einem andern Dienstgeschäfte verbunden werden kann.

Bedient sich aber der Waldbesitzer in seinem nicht zu den Schutzwaldungen zählenden Walde der natürlichen Verjüngungsweise nicht, und zieht er es vor, durch kahlen Abtrieb, sei es mit oder ohne Rodung der Stöcke, einen Schlag zu führen, so ist er verpflichtet, unmittelbar darauf die künstliche Aufforstung mit Saat oder Pflanzung vorzunehmen.

Es wird dabei besonders darauf aufmerksam gemacht, daß solche kahle Abtriebe von den in Artikel 113 des Forstgesetzes bezeichneten Hilfspersonen zur Handhabung der Forstpolizei bei dem einschlägigen k. Revierförster mündlich oder schriftlich anzuzeigen sind, welcher, im Falle die Anzeigen von dem Waldbesitzer nicht bereits selbst gemacht worden ist, denselben hierauf zur Erklärung der Art und Weise, wie die Aufforstung vorgenommen werden will, aufzufordern hat.

Diese Anzeige und entweder schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegebene Erklärung hat dann der Revierförster mit Bericht dem k. Forstamte vorzulegen, welches alsdann auf Grund des Art. 42 des Forstgesetzes die weiteren Anträge zur Forstpolizeibehörde stellt.

Aufmerksam wird noch gemacht, daß im Falle des Mißlingens der erstmaligen Forstkultur der Waldbesitzer keineswegs von der Wiederholung oder Nachbesserung befreit sei, sondern dieselbe so oft und so lange vornehmen müsse, bis die Wiederbestockung wirklich und genügend erfolgt ist.

Es wird erwartet, daß die kgl. Revierförster den Privatwaldbesitzer auf Verlangen und nach Thunlichkeit die nöthige Anleitung über die Ausführung der Schläge und Culturen stets bereitwillig ertheilen, im Uebrigen aber strenge beobachten, daß den forstgesetzlichen Bestimmungen genaue Folge geleistet werde.

Den kgl. Forstämtern hingegen wird zur strengsten Pflicht gemacht, von den Privatwaldungen ihres Bezirkes ebenso wie von jenen der Gemeinden oder Stiftungen mit Zuziehung ihrer Hilfsorgane öfter Einsicht zu nehmen, und ihre strenge Verantwortlichkeit

mittels Einschreitung gegen jede vorkommende forstpolizeiwidrige Handlung zu wahren.

Landshut, den 29. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßierer, Sekretär.

Ad Num. 30,803.

(Die Prüfung der Schullehrlinge für die Aufnahme in das kgl. Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Bestimmungen des Regulativs über die Bildung der Schullehrer vom 15. Mai 1857 wird die Prüfung der Schullehrlinge zum Behufe deren Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Straubing für das Jahr 1858/59 am

Freitag den 1. Oktober l. Jahrs

und an den darauffolgenden Tagen am k. Schullehrer-Seminar zu Straubing abgehalten werden.

Demnach werden alle jene Schullehrlinge, welche die verordnungsmäßige Vorbereitungs-Unterrichtszeit von 3 Jahren bei einem Haupt-Vorbereitungslehrer, oder bei einem von der unterfertigten k. Stelle gebilligten besondern Vorbereitungslehrer zurückgelegt haben, hiemit aufgefordert, am bezeichneten Tage Vormittags 8 Uhr im Gebäude des kgl. Schullehrer-Seminars zu Straubing sich einzufinden.

Bei der stattfindenden Inskription hat jeder sich meldende Schullehrling über die in §. 15 des erwähnten Regulativs bezeichneten Vorbedingungen sich legal auszuweisen, und insbesondere ein verschlossenes Zeugniß der einschlägigen Lokal- und k. Distriktsschul-Inspektion über seinen bisherigen Fleiß und sein religiös-sittliches Betragen zu übergeben.

Zur Beibringung eines solchen Zeugnisses sind auch diejenigen Schullehrlinge verpflichtet, welche bereits im vorigen Jahre die Aufnahms-Prüfung erstanden, aber wegen ungenügender Befähigung die Aufnahme im k. Schullehrer-Seminare nicht erlangt haben.

Schullehrlinge, welche sich über vollständige Zurücklegung einer dreijährigen Vorbereitungs-Unterrichtszeit nicht auszuweisen im Stande sind, werden nur dann zur Erstehung der Aufnahmsprüfung zugelassen, wenn sie durch besondere Entschließung der kgl. Regierung die Bewilligung der Zulassung erlangt haben, und sich hierüber gehörig legitimiren.

Nachdem im Hinblick auf §. 18 Abs. 1 des Regulativs vom 15. Mai v. Js. und auf die Zeit der statthabenden Prüfung diejenigen Schullehrlinge, welche die Aufnahms-Prüfung mit Erfolg erstehen werden, sogleich in das k. Schullehrer-Seminar eintreten, so haben sämmtliche, bei genannter Prüfung erscheinende Schullehrlinge sich mit den in Ziff. 8 der Beilage VI zum mehrerwähnten Regulative bezeichneten Kleidungsstücken und Effekten zu versehen.

Sämmtliche Schul- und Polizeibehörden werden beauftragt, die in ihren Bezirken befindlichen Schullehrlinge auf gegenwärtige Ausschreibung aufmerksam zu machen, und diejenigen, welche die erforderlichen Nachweise zu liefern im Stande sind, anzuweisen, daß sie sich am obigen Prüfungstermine rechtzeitig in Straubing melden.

Landshut, den 29. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

In abs. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,628.

An sämmtliche Gewerbspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Berechnung der Fristen und Termine der Gewerbsinstruktion betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Von der im bezeichneten Betreffe ergangenen höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 26. ds. folgt nachstehend ein Abdruck zur Kenntnißnahme und Darnachachtung.

Landshut, den 30. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Imp. Praes.

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 8387.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach mehrfachen Wahrnehmungen ist die Zeitrechnung in Ansehung der Fristen und Termine, welche die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 für den öffentlichen Anschlag der Concessionsgesuche, die Einvernahme der Betheiligten, des Gewerbe- und Handelsrathes, das Einbringen der Berufungen und Beschwerden vorschreibt, keine gleichartige, indem solche theils civiliter theils naturaliter bewirkt wird. —

Das unterzeichnete k. Staats-Ministerium sieht sich daher nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium des Innern veranlaßt, hiemit ausdrücklich anzuordnen, daß alle Fristen und Termine, welche in der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 enthalten sind, von Tag zu Tag berechnet werden. —

Hiernach hängt die Frist erst am nächsten Tage nach der Insinuation des Dekretes, Publikation des Beschlusses, Anheftung des Anschlags u. s. w. zu laufen an und endigt sich mit der letzten Stunde des letzten Tags. —

Fällt aber der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag, so wird das Ende derselben auf den nächsten Werktag verschoben.

Hiernach hat sich die k. Kreisregierung, K. d. J., zu achten und die untergeordneten Gewerbs-Polizei-Behörden geeignet zu verständigen.

München, den 26. August 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Die Berechnung der Fristen u. Termine der Gewerbs-Instruktion betr.	Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der Ministerial-Rath Nüßler.

Ad Num. 30,718.

(Gesuch des Kaufmanns Johann Carnot zu München als Haupt-Agent der Kölnischen Lebensversicherungs-Gesellschaft Concordia, die Aufstellung von Agenten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. August 1858 wurde der Nadler Franz Claudi in Vilshofen als Agent der Kölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 31. August 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Du Prel, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,931.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Die Entweichung der Büßer Joseph Ziegler und Bernhard Lammer aus der Strafanstalt zu Rebdorf betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 26. vor. Mts. (Kreisamtsblatt Seite 1091) wird bekannt gegeben, daß die dort signalisirten beiden Flüchtlinge bei dem k. Landgerichte Neuburg sich freiwillig gestellt haben.

Landshut, den 2. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 36,531.

(Den aus der Frohnveste zu Amberg entwichenen Gütler Johann Baptist Wittmann von Pielhof, k. Landgerichts Falkenstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der wegen Verbrechens des Giftmordes zur Todesstrafe verurtheilte Gütler Johann Baptist Wittmann von Pielhof, k. Landg. Falkenstein, ist am 18. Mai d. Jrs. aus der Frohnfeste in Amberg entwichen, und die zu dessen Wiedereinlieferung getroffenen Verfügungen sind bisher ohne Erfolg geblieben.

Da es für die öffentliche Sicherheit und für die Ausübung der Strafgerechtigkeit von höchster Wichtigkeit ist, die Wiederverhaftung dieses Verbrechers zu erwirken, so findet sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, demjenigen, welcher den entwichenen Gütler Johann Baptist Wittmann von Pielhof aufgreift, oder zu dessen Wiederverhaftung, wenn solche gelingen sollte, wesentlichen Vorschub leistet, eine Belohnung von

Fünf und zwanzig Gulden

hiemit zuzusichern.

Hiebei wird bemerkt, daß ꝛc. Wittmann 36 Jahre alt, 5' 10" groß und von kräftigem Körperbau ist und daß er dunkelbraune Haare, schmale Stirn, graue Augen, ovales Kinn, rundes Gesicht und blasse Gesichtsfarbe hat.

Regensburg, den 25. August 1858.

Königliche Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

In Abwesenheit des k. Regierungs-Präsidenten.

Lindner.

Held, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 26./30. August d. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Röham, k. Landgerichts Pfarrkirchen, dem Priester Joseph Kiesling, Cooperator in Holzkirchen, k. Landgerichts Vilshofen, verliehen.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 26. August 1858 haben Seine Majestät der König das Incuratbenefizium Niederleierndorf, kgl. Landgerichts Rottenburg, dem Priester Matthäus Weinmaier, Pfarrer in Hohengebraching, k. Landgerichts Stadtamhof, verliehen.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 31. August 1858 ist der Schulprovisor Anton Fischer von Eging, k. Landg. Passau I, zum Schullehrer in Wiesing, k. Landgerichts Viechtach, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 31. August 1858 ist der Schulprovisor Mathias Loibl zu Oberzwieselau, k. Landgerichts Regen, zum Schullehrer in Grafenwiesen, k. Landgerichts Kötzting, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 31. August 1858 ist der erledigte Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Pfaffenberg, k. Landgerichts Mallersdorf, dem Schullehrer Michael Käufl von Oberellenbach, desselben Landgerichts, verliehen worden.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

III. Augsburger-Cours
vom 26. August 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98¾
" à 4½ %		101¾
" à 4½ % halbjährig	—	102
" à 5 % IV. Emission	—	102
" à 5 % neue detto	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¾	—
Bank-Aktien Div. II. Sem.	610	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¾	101½
" " mit 20 % Einzahlung	—	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 30. August 1858.	Waizen	9	93	162	99	3	17	29	15	1	12	34	—	37	—	—
		Korn	—	16	16	16	—	8	32	8	22	8	8	—	—	—	28
		Gerste	—	58	58	56	2	9	57	9	7	8	33	—	55	—	—
		Haber	2	27	29	29	—	8	9	7	37	7	10	—	38	—	—
Deggendorf	Vom 31. August 1858.	Waizen	2	267	269	267	2	18	34	15	35	12	9	—	42	—	—
		Korn	—	91	91	91	—	9	36	9	28	9	11	—	9	—	—
		Gerste	—	217	217	161	56	9	7	8	50	8	5	—	57	—	—
		Haber	—	85	85	85	—	7	59	7	38	7	12	—	—	—	9
Dingolfing	Vom 31. August 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	16	—	15	30	12	—	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	11	—	10	6	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	7	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 31. August 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	18	48	18	—	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	30	10	30	10	30	—	—	—	27
		Gerste	—	24	24	24	—	10	—	10	—	10	—	—	30	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	7	30	7	6	7	—	—	30	—	—
Kelheim	Vom 26. August 1858.	Waizen	1	35	36	34	2	15	55	13	40	11	52	—	56	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—	—	12	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	10	30	10	21	10	18	—	—	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	48	7	19	6	58	1	46	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen	Vorige Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 30. August 1858.	Waizen	—	129	129	129	—	17	—	16	24	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	160	160	160	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 27. August 1858.	Waizen	213	1023	1236	1194	42	17	32	15	20	12	34	1	20	—	—
		Korn	35	80	115	88	27	10	10	9	47	9	10	—	—	—	35
		Gerste	17	1300	1317	1071	246	11	27	10	3	8	54	1	7	—	—
		Haber	—	400	400	387	13	8	47	7	48	6	53	—	54	—	—
Mainburg	Vom 25. August 1858.	Waizen	14	163	177	177	—	17	30	14	29	11	32	—	48	—	—
		Korn	6	13½	19½	19½	—	9	—	8	38	8	12	—	—	—	29
		Gerste	1	55½	56½	53	3½	10	45	9	50	9	18	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	8	32	8	6	—	—	—	20
Neustadt a. d. D.	Vom 31. August 1858.	Waizen	4	132	136	130	6	16	57	13	—	10	3	1	—	—	—
		Korn	1	8	9	9	—	8	51	8	24	8	12	—	—	—	—
		Gerste	4	43	47	40	7	8	40	7	59	7	12	—	1	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	45	6	54	6	13	—	—	—	21
Passau	Vom 31. August 1858.	Waizen	—	1	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	11	29½	40½	39½	1	9	12	9	1	8	39	—	—	—	48
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	74	7	81	65	16	6	35	5	48	4	45	—	3	—	—
Pfeffenhausen	Vom 30. August 1858.	Waizen	2	18	20	20	—	15	30	12	—	10	—	3	53	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	43	43	41	2	10	—	8	31	6	—	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	30	6	52	6	15	1	53	—	—
Pilsting	Vom 31. August 1858.	Waizen	—	72	72	72	—	17	—	14	—	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	215	215	215	—	13	—	11	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 28. August 1858.	Waizen	100	546	646	622	24	18	26	16	41	12	56	1	12	—	—
		Korn	10	107	117	117	—	9	3	8	58	8	9	—	19	—	—
		Gerste	45	1175	1220	1137	83	10	19	9	46	9	13	—	19	—	—
		Haber	2	263	265	265	—	8	27	7	21	6	34	—	28	—	—
Vilshofen	Vom 1. Sept. 1858.	Waizen	24	376	400	359	41	20	21	19	19	17	39	—	—	1	36
		Korn	12	21	33	31	2	9	9	9	4	9	—	—	—	—	24
		Gerste	—	2	2	1	1	—	—	9	—	—	—	—	15	—	—
		Haber	14	21	35	22	13	7	27	6	56	6	10	—	—	—	58

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 8. September **1858.**

Inhalt:

Correspondenzform der Untersuchungsrichter mit Magistraten. — Herausgabe eines neuen Adreßhandbuches für Niederbayern. — Landes-Verweisung der Karolina Katharina Julie Marquardt aus Kassel. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 30,712.

(Correspondenzform der Untersuchungsrichter mit Magistraten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich hoher Entschließung der kgl. Staats-Ministerien der Justiz und des Innern vom 24. August l. Js. haben die Untersuchungsrichter an den k. Bezirksgerichten, sowie die Bezirksuntersuchungsrichter der besonderen Criminalbezirke in dienstlicher Correspondenz gegenüber den, unmittelbar den Kreis-Regierungen untergeordneten Magistraten der Schreibensform, gegenüber den mittelbaren Magistraten aber derjenigen Form sich zu bedienen, welche für die Correspondenz zwischen Land- und Ortsgerichten am 21. November 1815 vorgezeichnet worden ist.

(Döllinger's Ver.-S. Bd. V § 323 pag. 617.)

Landshut, den 1. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 30,434.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden, Magistrate, dann Gemeinde- u. Stiftungs-Verwaltungen in Niederbayern.

(Herausgabe eines neuen Adreßhandbuches für Niederbayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das von den k. Regierungs-Sekretären Sartorius und Wolf bearbeitete und bereits im Jahre 1841 im Druck erschienene Geschäfts- und Adreßhandbuch ist größtentheils antiquirt.

Einer neuen und zugleich umfassenderen Bearbeitung eines Adreßhandbuches für Niederbayern hat sich der k. Regierungs-Registrator Knauer unterzogen, welchem auch inhaltlich höchster Ministerial-Entschließung vom 25. Jänner l. Js. die Bewilligung zur Herausgabe desselben sowie zur Eröffnung einer Subskription ertheilt worden.

Dieß wird mit dem Bemerken hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Anschaffung des fraglichen Werkes den Distrikts-Polizeibehörden und

Magistraten dann den Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen innerhalb ihrer Regie-Maxima gestattet sei.

Landshut, den 1. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 30,480.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Landesverweisung der Karolina Katharina Julie Marquardt aus Kassel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bereits mehrfach strafrechtlich abgewandelte Karolina Katharina Julie Marquardt, Fourniersschneiderstochter aus Kassel im Kurfürstenthum Hessen, wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Bayreuth vom 9. v. Mts. des Vergehens des nächsten Versuches zu einem Vergehen des Betruges, sowie 7 polizeilich strafbarer Betrügereien für schuldig befunden und in eine 15tägige, doppelt geschärfte Gefängnißstrafe mit dem Anhange verurtheilt, daß sie nach erstandener Strafe aber des Landes zu verweisen sei.

Unter Hinweisung auf Nr. 26. 30. 31. des Eberhardt'schen Polizeianzeigers, Jahrgang 1857, woselbst die näheren Notizen über die ꝛc. Marquardt enthalten sind und unter Mittheilung des Signalements derselben werden die oben genannten k. Behörden von der ausgesprochenen Landesverweisung zur geeigneten Darnachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Signalement
der Landstreicherin Karoline Katharina Julie Marquardt aus Kassel in Kurhessen.

Alter: 20 Jahre, Größe: 5' 2", Statur: untersetzt, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: blaß, Stirne: schmal, Haare und Augenbrauen: braun, Augen: braun, Nase: stumpf, Mund: etwas aufgeworfen, Kinn: rund, Zähne: unvollständig.

Besondere Kennzeichen: Die Marquardt ist schief gebaut, mit seitlicher Krümmung des Rückgrats. Die rechte Schulter ist höher, als die linke; im Gesichte hat sie viele Sommerflecken.

Religion: evangelisch-lutherisch.

Kleidung.

Ein grauer Plüschhut mit schwarzem Schleier, ein grüner Thibetrock, 1 dergl. Jacke, 1 schwarztuchener Kragen, 1 schwarze Lüsterjacke, 1 paar Zeuchschuhe, 1 paar baumwollene Strümpfe, 2 weiße Schlafhauben von Pique, 1 paar lederne Schuhe, 1 paar blaubaumwollene Schuhe, 1 geblumter schwarzer Rock, 1 grauer wattirter Unterrock, 1 leinenes Hemd, 1 weißes Sacktuch, 1 paar baumwollene Handschuhe, 1 paar schwarze Tüllunterärmel, 1 grauer Schnürleib.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Vermöge Regierungs-Verfügung vom 3. September l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Wittibreut, k. Landgerichts Simbach, dem Schullehrer Johann Nepomuk Bayer zu Karlsbach, k. Landgerichts Wolfstein, verliehen worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 11. September **1858.**

Inhalt:

Untersuchung gegen Georg Ritz, Schäfer von Erlau, Königreichs Preußen, wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung. — Verlegung des Amtssitzes von Pleinfeld nach Roth, hier Lieferung von Arrestanten. — Das Entweichen des Johann Manz, ledigen Dienstknechts von Dunstlkingen, k. würtemberg'schen Oberamts Neresheim. — Gesuch des Kunstmalers Hubert Sattler aus Wien um Bewilligung zur Schaustellung seines Cosmorama's im Königreiche Bayern. — Die Erledigung der I. Pfarrstelle an Sct. Gumbertus zu Ansbach mit dem damit verbundenen Dekanate. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num 30,083.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Untersuchung gegen Georg Ritz, Schäfer von Erlau, Königreichs Preußen, wegen Diebstahls, hier dessen Landesverweisung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Neustadt a. d. S. vom 20. Mai l. Js. wurde der verheirathete Schäfer, nun Lohnarbeiter Georg Ritz von Erlau in der preußischen Provinz Sachsen, Regierungsbezirks Erfurt, wegen des unter einem erschwerenden Umstande begangenen Verbrechens des Diebstahls in eine Arbeitshausstrafe von zwei Jahren verurtheilt, wobei zugleich ausgesprochen wurde, daß derselbe nach erstandener Strafe aus dem Königreiche Bayern zu verweisen sei.

Auf dem Wege der allerhöchsten Gnade wurde sodann gestattet, daß an der obigen Strafe des Ritz die von demselben wegen der nämlichen That in Preußen bereits erstandene sechsmonatliche Gefängnißstrafe in Abzug gebracht werde.

Unter Mittheilung des Signalements des Georg Ritz werden die obengenannten Behörden zum geeigneten Verfahren hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 43 Jahre, Größe: über mittel, Haare: dunkelbraun, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: dunkelbraun, Zähne: oben eine Zahnlücke, Kinn: rund, Gesicht voll, Gesichtsfarbe: bräunlich, Gestalt: kräftig, Sprache: deutsch. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 31,359.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verlegung des Amtssitzes von Pleinfeld nach Roth, hier Lieferung von Arrestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachfolgend eine von der k. Regierung von Mittelfranken im rubr. Betreffe am 31. vor. Mts. erlassene Entschließung zur genauen Nachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 7. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Sunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 35,871.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Landgerichte, dann die unmittelbaren Magistrate in Mittelfranken.

(Verlegung des Amtssitzes von Pleinfeld nach Roth, hier Lieferung von Arrestanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Durch die vermöge allerhöchster Entschließung (Regierungsblatt Seite 1078 vom Jahre 1858) genehmigte Verlegung des Sitzes des k. Landgerichtes Pleinfeld von Pleinfeld nach Roth sieht sich die unterfertigte Stelle zu nachstehenden Verfügungen veranlaßt:

1) Vom 1. Oktober 1858 an hört Pleinfeld auf, Abstoßstation für die nach Hilpolstein bestimmten und von dorther kommenden Transporte von Criminal-Arrestanten und Vaganten zu bilden, und sind diese Transporte ohne Ausnahme über Roth zu dirigiren.

2) Von demselben Tage an sind alle übrigen nach Pleinfeld zu dirigirenden Transporte in der Art zu instradiren, daß sie entweder

a) vor dem ersten Bahnzuge des treffenden Tages in Pleinfeld eintreffen, um auf der Eisenbahn weiter befördert werden zu können, oder

b) mit dem ersten Bahnzuge desselben Tages in Pleinfeld ankommen, um auf andern Straßen weiter verschoben zu werden.

3) Wenn der Weg vom Transportabgange bis Pleinfeld zu weit ist, als daß das Eintreffen des Transportes rechtzeitig erfolgen könnte, so hat derselbe an der unmittelbar vorliegenden Station (Ellingen oder Roth) zu übernachten, von wo er sodann andern Tags so frühzeitig nach Pleinfeld abgeht, um den ersten Bahnzug zu erreichen.

4) Bei allen über Pleinfeld bestimmten Transporten, sie mögen bis dahin auf der Eisenbahn oder auf andern Straßen befördert werden, ist nach Maßgabe der durch Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 13. April 1850 Nr. 21524 den mittelfränkischen Behörden zur gleichmäßigen Nachachtung mitgetheilten Entschließung der kgl. Regierung von Schwaben und Neuburg, Kammer des Innern, vom 2. April 1850 Nr. 20265 dem Transportvorweise das gerichtsärztliche Zeugniß beizufügen, ob dem Weitertransporte von Pleinfeld aus zu Fuß — vorausgesetzt, daß unter Wegs kein Unglück begegnet — kein Hinderniß im Wege steht, oder ob die Stellung von Vorspann erforderlich ist.

Hiernach ist sich genau zu achten.

Ansbach, den 31. August 1858.

Königliche Regierung von Mittelfranken, Kammer des Innern.

Gutschneider, k. Regierungs-Präsident.

Gernard, Sekretär.

Ad Num. 30,934.

An die k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Entweichen des Johann Manz, ledigen Dienstknechts von Dunstlingen, k. würtemberg'schen Oberamts Neresheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 12. l. Mts entsprang aus der Frohnfeste zu Aichach der wegen verschiedener Diebstahlsverbrechen und Vergehen in Untersuchung gezogene Johann Manz, lediger Dienstknecht aus Dunstlingen, k. würtembergischen Oberamts Neresheim, und konnte bisher nicht wieder zur Haft gebracht werden.

Den obengenannten Behörden wird deßhalb nachstehend dessen Signalement mit dem Auftrage mitgetheilt, unverzüglich auf denselben Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle wohlverwahrt an den Untersuchungsrichter des Bezirks Aichach abliefern zu lassen.

Landshut, den 7. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschrieb

des Johann Manz, ledigen Dienstknecht aus Dunstlingen, kgl. würtemberg'schen Oberamts Neresheim.

Alter: 18 Jahre, Statur: mittlere, Größe: 5 Fuß 9 Zoll, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Bart: keinen, Haare: hellblond, Stirne: schmal, Augen: grau, Nase: proportionirt, Mund: regelmäßig, Zähne: gut, Kinn: rund, Sprache: altbayerisch.

Trug beim Entfliehen lediglich eine Zwilchhose und ein Hemd der Gefangenen.

Ad Num. 31,427.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Kunstmalers Hubert Sattler aus Wien um Bewilligung zur Schaustellung seines Cosmorama's im Königreiche Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. September l. Js. wurde dem Kunstmaler Hubert Sattler aus Wien wiederholt die Bewilligung zur Schaustellung seines Cosmorama im Königreiche Bayern auf die Dauer eines Jahres ertheilt, was den obengenannten Behörden mit dem Anhange bekannt gegeben wird, daß Hubert Sattler hiernach zwar einer Produktions-Bewilligung der unterfertigten Stelle nicht mehr bedürfe, jedoch gehalten sei, an jenen Orten des Regierungsbezirkes, an welchen er die Schaustellung beabsichtiget, die ortspolizeiliche Erlaubniß hiezu vorgängig zu erholen.

Landshut, den 7. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6772.

(Die Erledigung der I. Pfarrstelle an St. Gumbertus zu Ansbach mit dem damit verbundenen Dekanate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die erledigte I. Pfarrstelle an der St. Gumbertus-Kirche dahier wird nebst dem damit verbundenen Dekanate zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Oktober d. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen hiemit ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:

	fl.	kr.
1. Aus Staatskassen:		
a. an baarem Gelde	275	—
b. in Naturalien:		
14 Schffl. 3 Mz. 2 Vrtl. 3 Sz. Roggen à 8 fl. 42 kr. pr. Schffl. .	127	8¾
2 Schffl. 4 Mz. — Vrtl. 1 Sz. Dinkel à 3 fl. 55 kr.	10	29
5 Schffl. 2 Mz. — Vrtl. 1 Sz. Haber à 3 fl. 50 kr.	20	29¼
(Dieser Getreidbezug wird in Geld nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
Anschlag von 11 Eimern Wein à 12 fl.	132	—

	fl.	kr.
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	218	40
3. Von Privaten (3 fl. 36 kr.)		
II. An Zinsen aus gestifteten Capitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
Anschlag der freien Wohnung .	100	—
IV. Aus Rechten	—	—
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen:		
an eigentlichen Accidentien . .	292	7
an Stolgebühren nach der Personalfassion	225	38½
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen . .	—	—
Summa	1401	32½
Lasten, und zwar Haussteuer . .	10	—
Reinertrag	1391	32½

An freiwilligen Geschenken 200 fl.

Die Bezüge des Dekanats sind folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte aus Staatskassen:		
a. in baarem Gelde	100	—
b. in Naturalien:		
3 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrtl. Korn	30	—
2 „ 1 „ 3½ „ Haber	10	—
(Dieser Getreidbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen vergütet.)		
2 Klftr. weiches Scheitholz . .	10	—
II. Aus Dienstesfunktionen .	3	51
Summa	153	51
Die Lasten ab .	4	45
Reines Einkommen des Dekanats	149	6
Gesammtbetrag	1540	38½

Ansbach, den 6. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung der königl. Regierung vom 5. September l. Js. ist der Schullehrer Joseph Hoppichler von Weihmichl, kgl. Landgerichts Landshut, nach Eberspoint, kgl. Landgerichts Vilsbiburg, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 5. September 1858 ist der Schullehrer Franz Romauer von Artlkofen, k. Landgerichts Landshut, nach Weihmichl, desselben k. Landgerichts versetzt worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 5. September lfd. Jrs. ist der Schullehrer Georg Wagner von Niedernkirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, nach Artlkofen, k. Landgerichts Landshut, versetzt worden.

Vermöge Regierungs-Entschließung vom 5. September l. Js. ist der Schulprovisor Franz Xaver Hofmeister in Neuhaus, k. Landgerichts Passau II, zum Schullehrer in Niedernkirchen, k. Landgerichts Eggenfelden, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 2. September 1858

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %		—	$96\frac{1}{4}$
" à 4 %		—	$98\frac{1}{2}$
" à $4\frac{1}{2}$ %			$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	halbjährig	—	$101\frac{7}{8}$
" à 5 %	IV. Emission	—	102
" à 5 %	neue detto	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		$98\frac{3}{4}$	—
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	610	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		$101\frac{3}{4}$	—
" "	mit 20 % Einzahlung	$100\frac{7}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 6. September 1858.	Waizen	3	99	102	102	—	18	21	15	57	12	2	—	—	—	26
		Korn	—	13	13	13	—	9	33	8	57	8	27	—	—	—	35
		Gerste	2	17	19	19	—	8	30	8	14	8	—	—	53	—	—
		Haber	—	23	23	13	10	6	48	6	25	6	—	1	12	—	—
Deggendorf	Vom 7. September 1858.	Waizen	2	234	236	234	2	19	24	16	42	12	18	—	—	1	14
		Korn	—	55	55	55	—	10	2	9	47	9	18	—	—	—	19
		Gerste	56	144	200	167	33	9	36	8	47	8	13	—	3	—	—
		Haber	—	47	47	47	—	7	55	7	42	7	23	—	—	—	4
Dingolfing	Vom 7. September 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	17	—	16	6	14	42	—	—	1	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	23	23	23	—	9	36	8	48	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. September 1858.	Waizen	—	30	30	30	—	18	30	18	—	17	45	—	—	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	—	10	—	10	—	—	30	—	—
		Gerste	—	15	15	15	—	10	30	10	15	10	—	—	—	—	15
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	48	6	30	—	18	—	—
Kelheim	Vom 2. September 1858.	Waizen	2	14	16	16	—	13	8	12	14	11	5	1	26	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	30	10	15	10	—	—	—	—	45
		Gerste	—	5	5	5	—	9	42	9	36	9	30	—	45	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	23	7	11	6	20	—	8	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 6. September 1858.	Waizen	—	78	78	78	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	135	135	135	—	9	43	9	12	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	10	10	10	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. September 1858.	Waizen	42	666	708	686	22	19	59	17	33	13	57	—	—	2	8
		Korn	27	71	98	77	21	10	—	9	37	8	58	—	10	—	—
		Gerste	246	803	1049	820	229	10	48	9	25	8	5	—	38	—	—
		Haber	13	250	263	250	13	8	5	7	15	6	29	—	33	—	—
Mainburg	Vom 1. September 1858.	Waizen	—	134	134	134	—	18	18	15	22	12	11	—	—	—	58
		Korn	—	3	3	3	—	9	—	6	48	8	40	—	—	—	10
		Gerste	3½	90½	94	90½	3½	10	—	9	22	8	45	—	28	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	3	7	12	6	30	1	20	—	—
Neustadt a. d. D.		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Passau	Vom 7. September 1858.	Waizen	1	—	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	54	55	51	4	9	28	9	10	8	58	—	—	—	9
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	16	33	49	48	1	6	34	6	8	5	49	—	—	—	20
Pfeffenhausen	Vom 6. September 1858.	Waizen	—	5	5	5	—	13	30	12	42	11	30	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	2	7	9	9	—	9	—	8	13	8	—	—	18	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	—	—	6	—	—	—	—	52	—	—
Pilsting	Vom 7. September 1858.	Waizen	—	47	47	47	—	18	—	13	30	9	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	11	—	9	45	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. September 1858.	Waizen	24	452	476	470	6	18	50	16	16	12	28	—	25	—	—
		Korn	—	92	92	92	—	9	25	9	6	8	52	—	—	—	8
		Gerste	83	1241	1324	1254	70	9	49	8	53	7	20	—	53	—	—
		Haber	—	199	199	199	—	8	52	7	46	6	47	—	—	—	25
Vilshofen	Vom 7. September 1858.	Waizen	41	249	290	226	64	21	31	20	21	18	42	—	—	1	2
		Korn	2	28	30	30	—	9	29	9	19	9	8	—	—	—	15
		Gerste	1	1	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	13	5	18	18	—	7	12	6	47	5	58	—	9	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 15. September **1858.**

Inhalt:

Die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt. — Die Anlage der Gewerbsteuer für die Periode 1858/61. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen, hier die richtige Bemessung des für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen zu entrichtenden höheren Konkurrenzbeitrages. — Die Landesverweisung des Ludwig Schützcowsky von Königsberg und des Albert Scheder aus Schweidnitz im Königreiche Preußen. — Die Wiederbesetzung der am Lyceum zu Regensburg erledigten Lehrstelle der Moraltheologie. — Die Erledigung der kath. Pfarrei zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel. — Fälschung kgl. preußischer Steuer-Credit-Kassen-Zins-Coupons. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 23,246.

An sämmtliche k. Forstämter Niederbayerns.

(Die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg und das Forstunterrichtswesen überhaupt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung ausgesetzten Betreffs vom 20. Juli l. Jrs. (Regierungsblatt Nr. 40 Seite 1001 bis 1010) wird hiemit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Die Vorlehre hat den Zweck, zum besseren Verständnisse der technischen Vorträge an der Central-Forstlehranstalt den dem Forstdienste sich widmenden Jünglingen einen allgemeinen Ueberblick der im Forsthaushalte vorkommenden Betriebsgeschäfte zu verschaffen, denselben ein Bild zu gewähren von der mit dem Forst- und Jagddienste verbundenen körperlichen Anstrengungen und Entbehrungen, sowie die diesen Beschwerden nicht gewachsenen, keine besondere Neigung zum praktischen Forstdienste zu erkennen gebenden Aspiranten im Interesse Ihrer selbst sowohl, als der Staatsforstverwaltung sofort einer andern Laufbahn zuzuwenden.

2) Nur derjenige kann zur Forstlehre zugelassen werden, der sich über die Erfüllung der in der obengedachten höchsten Bekanntmachung vom 20. Juli l. Js. festgesetzten Vorbedingnisse vollständig ausweist.

3) Zur möglichst sichern und vollständigen Erreichung des der Einführung der Vorlehre unterliegenden Zweckes kann diese nur auf den wichtigern, eine größere Mannigfaltigkeit von Betriebsgeschäften darbietenden Revieren gestattet werden.

Als solche Reviere werden geeignet erachtet und sind durch Finanz-Ministerialentschließung vom 9. Au-

gust l. Js. bestimmt die Reviere Thürnau, k. Forstamts Passau, Wipfelsfurt, k. Forstamts Kelheim und Duschelberg, k. Forstamts Wolfstein.

Die betreffenden k. Revierförster übernehmen die Verpflichtung, nicht nur die aufgenommenen Candidaten in den Grundlehren der Forst- und Jagd-Wissenschaft theoretisch und praktisch zu unterrichten, sowie solche mit allen Anstrengungen des äußern Forst- und Jagddienstes bekannt zu machen und hierin zu üben, sondern auch das moralische Verhalten derselben auf's Strengste zu überwachen und insbesonders für eine anständige Unterkunft, welche wo möglich im Hause des Revierförsters erfolgen soll, zu sorgen.

4) Wenig Neigung und Geschick zum praktischen Forstdienst zeigende, nicht minder eine unbezwingliche Bequemlichkeitsliebe, Scheue vor körperlichen Anstrengungen an den Tag legende Candidaten werden auf Grund der sorgfältigst geprüften forstämtlichen Anträge aus der Forstlehre wieder entfernt, unsittliche, unfleißige, oder der im Forstdienste nöthigen Subordination und strengen Dienstesordnung sich nicht fügende Zöglinge aber nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 37 der Revierförsters-Instruktion zurechtgewiesen, und im Falle der Erfolglosigkeit gleichfalls entlassen.

5) Ein besonderes Augenmerk ist darauf zu richten, daß keine mit körperlichen Gebrechen behaftete, schwächliche Individuen in die Vorlehre aufgenommen werden, und ist hierauf um so strenger zu halten, als im Unterlassungsfalle entweder für den allerhöchsten Dienst oder für die betreffenden Individuen selbst Nachtheile hieraus entstehen müßten. Die k. Forstämter werden daher beauftragt, von dem Vorhandensein der nöthigen körperlichen Beschaffenheit sich volle Ueberzeugung zu verschaffen, und etwaige Bedenken, welche ungeachtet der vorgelegten ärztlichen Zeugnisse vorkommen sollten, bei strengster Verantwortung der unterfertigten Stelle zur Veranlassung weiterer Recherchen anzuzeigen. Außerdem sind die k. Revierförster auf das Nachdrücklichste anzuhalten, jeden Fall zur sofortigen Kenntniß des k. Forstamts zu bringen, wenn ein ihnen zugetheilter Adspirant im Verlaufe der Vorlehre von einem forstdienstuntauglich machenden Gebrechen befallen, oder ein früher verheimlichtes Gebrechen gedachter Art an ihm wahrgenommen werden sollte.

6) Die Einreihung der die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg gleichzeitig absolvirenden Forst-Kandidaten in den Praktikantenstatus erfolgt nach Maßgabe der in den Absolutorialzeugnissen angegebenen Rangnummern.

Dabei sind aber die um den Staatsforstdienst sich bewerbenden Candidaten gehalten, längstens binnen vier Wochen nach dem Schlusse der Absolutorial-Prüfung unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Nachweise über

a) Absolvirung der Central-Forstlehranstalt,
b) tadellosen Wandel und Nichttheilnahme an verbotenen Verbindungen,
c) entsprechende Körperkonstitution und
d) die Bereitwilligkeit des betreffenden Revierförsters oder Forstamtes zur Annahme des Praktikanten

um die Gestattung der Praxis bei der unterfertigten Stelle nachzusuchen, oder derselben binnen gleicher Frist die Absicht, eine Universität zu besuchen, zur Anzeige zu bringen.

7) Der Eintritt in die Praxis, welche sowohl auf einem Reviere, einschläßig der k. Communalreviere, als an einem Forstamte bestanden werden kann, hat unmittelbar nach Eröffnung des Praxisbewilligungs-Dekretes — der Eintritt in den staatswirthschaftlichen Curs aber sogleich bei dessen Beginn zu erfolgen.

Die Praxis dauert in der Regel bis zur Einreihung in den untersten Dienstgrad ununterbrochen fort, und werden eigenmächtig austretende Praktikanten der Ansprüche auf Anstellung im Staatsforstverwaltungsdienste für immer verlustig.

Forstpraktikanten, welche bereits zwei Jahre praktizirt haben, können mit Bewilligung der unterfertigten

Stelle in den Forstdienst von **Gemeinden** oder **Stiftungen** eintreten, und in demselben nicht nur ihre Einreihung in den Staatsforstdienst nach der sie treffenden Reihe abwarten, sondern auch noch nach dieser Einreihung drei weitere Jahre im Gemeinde- oder Stiftungs-Dienste verbleiben. Innerhalb dieses Zeitraumes steht ihnen, wenn sie sich inzwischen nicht ohne Zustimmung der unterfertigten Stelle verehlicht haben, und wenn sie ein gutes Verhalten nachweisen können, der Rücktritt in den Staatsforstdienst frei. Die Abwartung der Ernennung zum k. Forstgehilfen im **Privat**forstdienste ist unzulässig.

8) **Zum aktiven Militärdienste einberufene Praktikanten** bleiben, wenn sie die Reihe zur Anstellung trifft, vorläufig ausgesetzt, werden aber nachgeholt, wenn sie mit befriedigendem Abschiede zurückkehren. Uebrigens steht den mit dem Gymnasial-Absolutorium in die Central-Forstlehranstalt Aschaffenburg eingetretenen Forstcandidaten, welche am Gymnasium durch alle Klassen unter den Ersten waren, und den übrigen die Central-Forstlehranstalt mit der I. Note absolvirenden Zöglingen das nach §. 49 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828 den Conscribirten zugesicherte **Vorrecht auf Zurückstellung vom aktiven Militärdienst** und die hieran sich gesetzlich knüpfenden Folgen zu.

9) Um möglicherweise vorkommenden Ungleichheiten in der **erstmaligen Anstellung der Forstpraktikanten** der verschiedenen Regierungsbezirke vorzubeugen, behält sich das k. Staatsministerium der Finanzen vor, eine entsprechende Vertheilung der Forstpraktikanten des Königreiches auf die einzelnen Regierungsbezirke mit Rücksicht auf die Zahl der muthmaßlichen Erledigungsfälle vorzunehmen.

Sollten indessen nach stattgefundener Vertheilung besondere Verhältnisse für die Belassung Eines oder des Andern der einem auswärtigen Regierungsbezirke zugetheilten Forstpraktikanten in dem heimischen Kreise sprechen, so liegt es in der Zuständigkeit der betheiligten Kreisregierungen, im gegenseitigen Benehmen einen andern Praktikanten hiefür auszuwählen.

10) **Zur Concursprüfung für den Staatsforstverwaltungsdienst** werden nur diejenigen Individuen zugelassen, welche die in der Finanzministerial-Entschließung vom 29. Mai 1854 Nr. 8570 vorgeschriebenen Bedingnisse erfüllt haben.

Ausnahmen können von Seiten der kgl. Kreis-Regierungen auch dann nicht gestattet werden, wenn die Gesuchsteller auf eine Anstellung im Staatsforstdienste für alle Zeiten zu verzichten erklären.

11) Für die Aufnahme von **Forstlehrlingen** zum Zwecke der Heranbildung brauchbarer Forstschutz-Individuen, welch erstere die k. Kreisregierungen in Ansehung der ihre Verwendung im k. Forstschutzdienste suchenden Individuen nach Erforderniß temporär sistiren können, sowie für die Lehrzeit, Prüfung und Einreihung dieser Forstlehrlinge sind die höchsten Entschließungen vom 9. März und 26. Dezember 1844 Nr. $\frac{2232}{19304}$, dann vom 1. März 1850 und 6. November 1853 Nr. $\frac{3116}{17671}$, sowie das Forstorganisations-Edikt vom 1. Juli 1853 Art. 6 Ziff. 10 maßgebend.

Hienach ist

a) die den Regierungsfinanzkammern zustehende Aufnahme der Forstlehrlinge bedingt durch den Nachweis eines sittlich guten Lebenswandels, gesunder, kräftiger Körperkonstitution, nicht unter sechzehnjährigen und nicht über dreiundzwanzigjährigen Alters, ferners durch die Beibringung der Aufnahmsbereitwilligkeits-Erklärung des betreffenden Revierförsters sowohl, als befriedigender Elementarschulzeugnisse, woraus insbesondere hervorgehen muß, daß der Bewerber correkt und leserlich schreiben und sich schriftlich gut ausdrücken könne.

b) Die Dauer der Lehrzeit ist auf zwei Jahre festgesetzt;

c) nach Ablauf derselben ist eine entweder am Kreisforstbureau oder bei den betreffenden Forstämtern

abzuhaltende Prüfung über die in der forstorganischen Verordnung vom 1. Juli 1853 Art. 23 lit. A 2a bezeichneten Gegenstände, wozu die Fragen den kgl. Forstämtern durch die kgl. Regierungsfinanzkammer verschlossen mitgetheilt werden, und deren Ausarbeitungen bei den k. Kreis-Regierungen zu censiren sind, zu bestehen.

d) Die Zeit nach Beendigung der Lehre bis zur Einreihung als kgl. Forstgehilfe muß von den Forstlehrlingen und zwar mit Wissen der k. Regierung auf einem Reviere zugebracht werden, und ist insbesondere der temporäre Uebertritt in den Forstdienst von Privaten unstatthaft; endlich

e) haben die geprüften Forstlehrlinge bei ihrer Einreihung in den Forstdienstadspirantenstatus den in demselben Jahre in Zugang kommenden Forst-Praktikanten nachzustehen.

Unter sich reihen sich die gleichzeitig geprüften Forstlehrlinge nach den bei der Prüfung ihnen zu Theil gewordenen Rangnummern.

Landshut, den 9. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 31,620.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes.

(Die Anlage der Gewerbesteuer für die Periode 1858/61 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der Art. 56 und 60 des Gewerbesteuergesetzes vom 1. Juli 1856 wird von der unterfertigten k. Regierung Nachstehendes verfügt.

1) Der Vorsitz in den Steuerausschüssen wird nach Maßgabe der Art. 29 lit. a u. Art. 37 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes nachstehenden Distriktspolizeibeamten übertragen:

a) für den Rentamtsbezirk Passau, in welchem eine Stadt I. Klasse neben Landgemeinden gelegen ist, dem Vorstand des k. Landgerichts Passau II;

b) für die Rentamtsbezirke Landshut und Straubing, in welchen neben Landgemeinden sich Städte II. Klasse befinden, und

c) für die übrigen Rentämter des Regierungsbezirkes dem jeweiligen k. Landgerichts-Vorstand, und zwar in soferne ein Rentamtsbezirk mehrere Landgerichtsbezirke umfaßt, dem Vorstand desjenigen Landgerichts, in dessen Bezirk das k. Rentamt seinen Sitz hat.

Tritt für den einen oder anderen der bezeichneten Amtsvorstände eine legale Hinderungs-Ursache — Urlaub oder Krankheit — zur Vornahme des treffenden Geschäftes ein, so hat für die Dauer dieser Verhinderung dessen Stellvertretung nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen Platz zu greifen.

2) Die vorgenannten Distriktspolizeibeamten haben

a) die nach Art. 30 zusammengesetzten Wahlversammlungen rechtzeitig und zwar spätestens in der ersten Hälfte des Monats Oktober l. Js einzuberufen;

b) die von den Wahlversammlungen vorzunehmende Wahl der 10 Ausschußmitglieder zu leiten;

c) unter diesen 10 Ausschußmitgliedern hinwieder die Wahl der 4 ständigen Ausschuß-Mitglieder und die Bestimmung der Reihenfolge der Ersatzmänner vornehmen zu lassen;

d) die einschlägigen Gemeindebehörden zur Bezeichnung derjenigen Stellvertreter zu veranlassen, welche in Verhinderung des als 5. Ausschuß-Mitglied gesetzlich bestimmten Gemeinde- und Distriktsvorstehers nach Art. 29 lit. c loc. cit. in den Ausschuß zu treten haben;

e) die Vollendung des Wahlgeschäftes zuverlässig bis Ende Oktober l. Js. zu bewirken und bis längstens dahin die gepflogenen Wahlverhandlungen nebst den Verzeichnissen der sämmtlichen

Ausschuß-Mitglieder und ihrer Ersatzmänner den betreffenden Rentämtern zu übermachen.

Schlüßlich wird auf die zum revidirten Gewerbesteuergesetze vom 1. Juli 1856 ergangene höchste Instruktiv-Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 11. Juli 1856 Nr. 9750 (Kreisamtsblatt, außerordentliche Beilage Nr. 64) zur genauen Beachtung mit dem Beifügen verwiesen, daß die in der Instruktion ad §. 5 Abs. 5 angezogene Ministerial-Entschließung vom 15. Dezember 1852 Nro. 21,336, ausgeschrieben unterm 30. Juli 1856 Nro. 21,666, worauf die mit der Leitung der Ausschußwahlen betrauten Distriktspolizei-Beamten insbesondere auf Ziff. II Abs. 3 aufmerksam gemacht werden, denselben nachträglich mitgetheilt werden wird.

Landshut, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,642.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. August ds. Js. stattgefundenen 296. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 377 gezogen worden.

Dieselbe enthält

die mährisch-ständischen Aerarial-Obligationen de sessione 6. Dezember 1793 zu 4% Nr. 28125 mit 1/10 der Kapitals-Summe, dann Aerarial-Obligationen der Stände von Schlesien;

von baaren Einlagen Lit. D. 2 zu 3½% von Nr. 1767 bis Nr. 8184 inclusive;

von Naturallieferungen und baaren Einlagen Lit. D. 3 zu 4% von Nr. 26 bis 6114 incl.;

von baaren Einlagen Lit. D. 4 zu 4½% Nr. 2592 und 7158;

endlich zu 4% von baaren Einlagen und Naturallieferungen Lit. D. 6 Nr. 6128 bis 7270 und an Naturallieferungen und baaren Einlagen Lit. D. 7 von Nr. 7274 bis Nr. 7550 im Gesammt-Kapitalsbetrage zu 1,270,303 fl. 40½ kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung der niederösterreichischen Landesregierung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten anmit bekannt gegeben.

Landshut, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,943.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Immobiliar-Feuerversicherungswesen, hier die richtige Bemessung des für Gebäude mit feuergefährlichen Anlagen zu entrichtenden höheren Konkurrenzbeitrages betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die autographirte Regierungs-Ausschreibung vom 11. Jänner 1856 Nr. 9337 werden die vorgenannten Behörden an die rechtzeitige Vorlage der deßfallsigen Anzeigen hiemit erinnert.

Landshut, den 11. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 30,991.

An sämmtliche k. Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Ludwig Schützcowsky von Königsberg und des Albert Scheber aus Schweidnitz im Königreiche Preußen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Bayreuth vom 12. v. Mts. wurde Ludwig Schützcowsky, 35 Jahre alt, lediger Tuchmachergeselle von Königsberg, einer fortgesetzten, wegen geminderter Zurechnungsfähigkeit als Vergehen strafbaren Widersetzung gegen die Obrigkeit, verübt an den Polizeidienern Friedrich Schiermann und Friedrich Nelke von Bayreuth für schuldig befunden, deßhalb zu einer, durch Entziehung aller warmen Speisen jeden dritten Tag und Anweisung der Lagerstätte auf bloßen Brettern doppelt geschärften Gefängnisse von

fünf und vierzig Tagen

verurtheilt und gegen denselben die Landesverweisung nach überstandener Strafe verfügt.

Ebenso wurde durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Hof vom 26. Juli l. Js. der ledige Conditor- und Bäckergeselle Albert Scheber, 22 Jahre alt, aus Schweidnitz, des Verbrechens der Münzfälschung II. Classe, verübt zum Nachtheile des Gastwirthes Christoph Hagen zu Arzberg für schuldig erkannt, deßhalb in eine Geldstrafe von 44 kr., dann in eine Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt, und gegen denselben die Landesverweisung nach erstandener Strafe und die Ablieferung an seine Obrigkeit, unter Androhung der Strafe des Art. 331 im Falle der Wiederbetretung verfügt.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung des Signalements des Ludwig Schützcowsky und Albert Scheber zur Nachachtung und geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

I.

Signalement des Ludwig Schützcowsky.

Alter 35 Jahre, Größe 5′ 10″, Haare braun, Stirne breit, Augenbraunen braun, Augen grau, Nase spitzig, Mund proportionirt, Zähne vollständig, Kinn mit Bart bewachsen, Bart braun, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe gesund, Körperbau untersetzt.

Besondere Kennzeichen: trägt einen starken Kinn- und Backenbart (sogenannten Hambacher).

II.

Signalement des Wilhelm Albert Heinrich Friedrich Scheber aus Schweidnitz.

Derselbe ist 22 Jahre alt, 5′ 8″ 2‴ groß, hat blonde Haare, etwas erhabene Stirn, blonde Augenbrauen, blaue Augen, kleinen Mund, rundes Kinn, längliches, etwas eingefallenes Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe.

Ad Num. 38,005.

(Die Wiederbesetzung der am Lyzeum zu Regensburg erledigten Lehrstelle der Moraltheologie betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 31. August l. Js. wird die an dem Lyceum zu Regensburg erledigte Lehrstelle der Moral-Theologie behufs der Bewerbung hiemit öffentlich ausgeschrieben.

Mit dieser Lehrstelle ist der jährliche Gehalt von 800 fl. nebst pragmatischen Rechten nach Maßgabe des

§. 2 der IX. Beilage zur Verfassungs-Urkunde und dem Anspruche auf Dienstes-Alterszulagen verbunden.

Diejenigen katholischen Geistlichen, welche sich um diese Lehrstelle bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den Nachweisen über die Befähigung nach Maßgabe der Verordnung vom 30. November 1833 und der Ministerial-Entschließung vom 3. Febr. 1834, „die Verhältnisse der Lyzeen betr.“ — dann mit den verschlossenen Zeugnissen der betr. bischöfl. Ordinariate versehen, innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Regensburg, den 7. September 1858.

Kgl. Regierung der Oberpfalz und von Regensburg, Kammer des Innern.

Bei Verhinderung des k. Regierungs-Präsidenten:

Lindner.

Held, Sekr.

Ad Num. 2104.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei zu Markt Redwitz, Landgerichts Wunsiedel, Dekanats Tirschenreuth, in der Diöcese Regensburg, ist in Erledigung gekommen.

Dieselbe umfaßt 473 Seelen in 15 verschiedenen Ortschaften mit einer halb- bis zweistündigen Entfernung, enthält zwei Schulen und wird vom Pfarrer ohne Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse bestehen in .	652 fl. 13½ kr.
die Lasten in	7 fl. 28¾ kr.
und es verbleibt sohin ein reines Einkommen von	644 fl. 44¾ kr.

Die Bewerber um diese Pfarrstelle haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche binnen 4 Wochen bei derjenigen Kgl. Regierung, Kammer des Innern einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Bayreuth, am 3. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

I. a. Pr.

Freiherr von Pechmann.

Dobmayr.

Ad Num. 44,068.

(Fälschung k. preuß. Steuercredit-Kassen-Zins-Coupons betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung des k. preuß. Regierungs-Präsidiums zu Merseburg sind gefälschte Coupons zu k. preuß. Steuercredit-Obligationen in Umlauf gesetzt, von welchen ein Exemplar, lautend auf 15 Thaler halbjährige Zinsen aus 1000 Gulden Kapital pro Michaelis 1856, de dato Merseburg am 30. September 1854 einem bayerischen Handlungshause in Chemnitz an Zahlungsstatt übergeben worden ist.

Da der Besitzer solcher Falsifikate keine Aussicht hat, von den bereits ausgemittelten unvermöglichen Urhebern der Fälschung einen Ersatz zu erlangen und da auch die kgl. preußischen Kassen keinen Ersatz zu gewähren vermögen, indem Zinscoupons nicht die Bestimmung haben, im Privatverkehr als Zahlungsmittel zu dienen, wird hiemit vor der Annahme solcher gefälschter Zinscoupons gewarnt.

Würzburg, den 20. August 1858.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

In Abw. d. Prs.

Gresser, k. Reggs.-Direktor.

Mees.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 10. Sept. 1858 ist der Schulprovisor Benedikt Wagner von Frauenbiburg, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer in Asenham, k. Ldg. Rotthalmünster, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 11. Sept. l. Js. ist der Schulprovisor Max Bruckmooser von Bärnreut, k. Lander. Passau I., zum Schullehrer in Karlsbach, k. Landgerichts Wolfstein, befördert worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 18. September **1858.**

Inhalt:

Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier das Vermittlungsamt der Gemeinden. — Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen. — Auffinden eines Leichnams in der Donau bei Steinkirchen. — Die heimliche Entfernung des Webermeisters Jakob Diener von Fischenthal, Cantons Zürch. — Die Erledigung der Pfarrei Eismannsberg. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 238 des Frankfurter Journals. — Dienstes- u. sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 26,760.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Amtsvisitationen und Extraditionen pro 1856/57, hier das Vermittlungsamt der Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei den im verflossenen Etatsjahre gepflogenen Amtsvisitationen wurde wahrgenommen, daß die Gemeinden bei Ausübung des denselben in Gemäßheit der §§. 63 und 120 des revidirten Gemeindeediktes vom 1. Juli 1834 zustehenden Vermittlungsamtes über die zu Stande gekommenen Vergleiche gar häufig die schriftliche Aufnahme unterlassen, ein Verfahren, welches die Betheiligten um die rechtsverbindliche Wirkung bringt, welche der Art. 12 des Gerichtsorganisationsgesetzes vom 1. Juli 1856 (Gesetzblatt 1856 Seite 349) den vor dem gemeindlichen Vermittlungs-Amte geschlossenen Vergleichen im Falle ihrer schriftlichen Beurkundung beilegt. Da die Unterlassung dieser schriftlichen Vergleichsaufnahmen zum größten Theile in der Urkunde der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmung ihren Grund zu haben scheint, so ergeht hiemit an die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern der Auftrag, durch Hinweisung der das gemeindliche Vermittlungsamt ausübenden Organe auf den erwähnten Artikel des Gerichtsorganisations-Gesetzes, dann durch geeignete Belehrung und Anweisung bei jeder sich darbietenden Gelegenheit, insbesondere bei den Gemeindevisitationen die Wirksamkeit des gemeindlichen Vermittlungsamtes zu erhöhen, und dasselbe für die Eintracht der Gemeindeglieder zu jener wohlthätigen Bedeutung zu bringen, welche in der Absicht der deßfallsigen Gesetzesbestimmung liegt.

Landshut, den 13. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,721.

An sämmtliche Landgerichte in Niederbayern, dann die Stadtmagistrate Landshut, Passau und Straubing.

(Die Herstellung neuer kirchlicher Pfründefassionen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachgange zu der im bezeichneten Betreffe unterm 8. Mai l. Js. (Kreisamtsblatt Stück 40 Seite 583) erlassenen Ausschreibung wird hiemit bekannt gegeben, daß laut neuerlicher h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten d. d. 5. September l. Js. Nr. 7432 die Distriktsumlagen, soferne sie nicht vorübergehend, sondern ständiger Natur sind, gemäß §. 29 lit. b. der Instruktion über Herstellung kirchlicher Pfründefassionen vom 5. Dezember 1811 zur Aufnahme unter die Lasten in den betreffenden Pfründefassionen sich eignen, und daß bei Feststellung des Betrages derselben jedesmal der Durchschnitt aus den letzten 5 Jahren zu Grunde zu legen sei.

Hienach ist sich vorkommenden Falls bei der zu pflegenden primitiven Revision der Pfründefassionen zu achten.

Landshut, den 13. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,988.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden eines Leichnams in der Donau bei Steinkirchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 3. August l. Js. wurde unweit des Dorfes Steinkirchen, k. Landgerichts Deggendorf, der Leichnam eines Knaben von der Donau an das Land gespült, bezüglich dessen Persönlichkeit die bisherigen Ermittelungen zu einem Resultate nicht geführt haben.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend die Personsbeschreibung mitgetheilt wird, erhalten den Auftrag, sachgemäße Recherchen zu pflegen und ein allenfallsiges Ergebniß unmittelbar dem k. Landgerichte Deggendorf mitzutheilen.

Landshut, den 13. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Personsbeschreibung.

Der Knabe beiläufig 12 Jahre alt, 4½ Fuß groß, wohlgebildet und kräftig gebaut, nackt, ohne sichtbare Verletzungen, hatte blonde, sehr kurz geschnittene Haare, gute Zähne, ein ovales Gesicht, braune Augen, ziemlich hohe Stirne, gut geformten Mund, kleine stumpfe Nase, und war ohne besonderes Kennzeichen. Dessen Hände und Füße waren bedeutend dunkler gefärbt, als der Leib, ebenso war die Haut in der Handfläche und an den Sohlen sehr dick, was auf harte Arbeit und Barfußgehen schließen läßt.

Ad Num. 32,084.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und kgl. Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die heimliche Entfernung des Webermeisters Jakob Diener von Fischenthal, Cantons Zürch betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird nachstehend eine Ausschreibung der k. Regierung von Oberfranken,

Kammer des Innern, vom 4. l. Mts. zum gleichmäßigen Vollzuge mitgetheilt.

Landshut, den 14. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 32,794.

An die k. Stadtcommissariate und sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberfranken.

(Die heimliche Entfernung des Webermeisters Jakob Diener von Fischenthal, Cantons Zürch, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer berichtlichen Anzeige des Stadt-Magistrats Hof vom 31. v. Mts hat sich der im Dienste der mechanischen Baumwollspinnerei dortselbst befindliche Webermeister Jakob Diener von Fischenthal, Canton Zürch, dessen Signalement hier unten folgt, mit Zurücklassung vieler Schulden heimlich ohne Reisepaß entfernt.

Die obengenannten Behörden haben denselben, falls er sich in ihren Bezirken betreten lassen sollte, zu verhaften und behufs weiterer Schritte ungesäumt den Stadt-Magistrat Hof zu requiriren.

Bayreuth, den 4. September 1858.

Königliche Regierung von Oberfranken, Kammer des Innern.

l. a. Pr.

Pechmann.

Dobmayr.

Signalement des Webermeisters Jakob Diener von Fischenthal, Cantons Zürch.

Alter: 28 Jahre, Größe: 5 Schuh 2 Zoll, Haare: blond, Augenbraunen: braun, Stirn: offen, Augen: grau, Nase: spitz, Mund: mittel, Kinn: oval, Gesicht: detto. Besondere Kennzeichen: —.

Ad Num. 23,246.

(Die Erledigung der Pfarrei Eismannsberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung kommende Pfarrei Eismannsberg, Dekanats Pyrbaum, wird zur vorschriftsmäßigen Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse berechnen sich nach der Fassion von 1854 folgend:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Kirchenstiftungen	44	—
	2) aus der Pfarrunterstützungs-Cassa .	177	19
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	13 Tgw. 66 Dez. Felder mit Oedungen; — „ 99 „ Wiesen „ „; — „ 54 „ Wald „ „; — „ 22 „ Garten „ „	45	—
	Wohnung	20	—
IV.	Ertrag aus Rechten, Zinse . . .	71	12
V.	Einnahmen an Dienstfunktionen . .	38	59
VI.	Observanzmäßige Gaben	3	30
	Reiner Pfarr-Ertrag	400	—

Bayreuth, den 13. September 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 238 des Frankfurter Journals betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom eilften September l. Js., wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Stenglein, II. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer; —

in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der Nummer 238 des in der freien Stadt Frankfurt her-

ausgegebenen und dahier verbreiteten Frankfurter Journales vom 8. September l. Js. enthaltenen Artikel: — „Aus Würtemberg, 4. September" beginnend mit den Worten: „Wer auch nur ein klein wenig Gefühl 2c. 2c."

der Art. 20 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird."

Am 13. September 1858.

Der königliche Direktor:

Frhr. v. Lupin.

Netzenaur.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch Regierungs-Verfügung vom 14. September l. Js. ist der Schuldienst zu Oberellenbach, kgl. Landgerichts Mallersdorf, dem Schullehrer Joseph Seibert zu Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels, verliehen worden.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 13. September l. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Rimbach, Landgerichts Kötzting, dem dortigen Schulprovisor und bisherigen Dienstverweser Michael Januel verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 13. September l. Js. ist der Schulprovisor Leopold Baader von Ottmaring, k. Landgerichts Osterhofen, zum Schullehrer in Bischofsreut, k. Landgerichts Wolfstein, befördert worden.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 14. September 1858 ist der Schulprovisor Wolfgang Schneiderbauer von Eining, k. Landgerichts Abensberg, zum Schullehrer in Saulburg, k. Landgerichts Mitterfels, befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 9. September 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	$98\frac{3}{4}$
" à $4\frac{1}{2}$ %		$101\frac{5}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	—	$101\frac{7}{8}$
" à 5 % . . . IV. Emission	—	109
" à 5 % . . . neue detto	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{3}{4}$	—
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	606	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{3}{4}$	—
" " mit 20 % Einzahlung	$100\frac{7}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verbleibt.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 13. September 1858.	Waizen	—	68	68	68	—	19	58	18	2	13	42	—	—	2	35
		Korn	—	18	18	17	1	9	43	9	12	8	48	—	—	—	15
		Gerste	—	18	18	18	—	8	54	8	33	8	17	—	—	—	19
		Haber	10	11	21	15	6	7	19	6	31	5	57	—	—	—	6
Deggendorf	Vom 14. September 1858.	Waizen	2	275	277	271	6	21	6	17	28	12	4	—	—	—	39
		Korn	—	50	50	50	—	10	21	10	10	10	—	—	—	—	23
		Gerste	33	130	163	154	9	9	5	8	39	8	7	—	8	—	—
		Haber	—	53	53	53	—	7	59	7	39	7	13	—	3	—	—
Dingolfing	Vom 14. September 1858.	Waizen	—	54	54	54	—	18	48	17	—	16	—	—	—	1	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	21	21	21	—	9	—	8	—	7	10	1	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	30	6	15	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. September 1858.	Waizen	—	23	23	23	—	19	—	18	30	18	—	—	—	—	30
		Korn	—	17	17	17	—	10	—	9	42	9	24	—	18	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	—	9	30	9	—	—	45	—	—
		Haber	—	27	27	27	—	7	18	7	12	7	6	—	—	—	24
Kelheim	Vom 9. September 1858.	Waizen	—	7	7	7	—	16	30	14	34	12	—	—	—	2	20
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	9	15	—	—	—	21	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	14	7	40	7	—	—	—	—	29

76*

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 13. September 1858.	Waizen	—	159	159	159	—	20	—	18	45	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	127	127	127	—	9	—	8	30	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. September 1858.	Waizen	22	905	927	884	43	20	5	18	22	14	18	—	—	—	59
		Korn	21	59	80	62	18	10	13	9	51	8	12	—	—	—	14
		Gerste	229	665	894	674	220	10	30	2	12	7	58	—	13	—	—
		Haber	13	164	177	173	4	7	42	7	6	6	38	—	9	—	—
Mainburg	Vom 7. September 1858.	Waizen	—	104	104	104	—	19	32	16	29	14	16	—	—	1	7
		Korn	—	8	8	8	—	9	6	8	30	7	30	—	18	—	—
		Gerste	3½	24½	28	26½	1½	9	12	8	52	8	17	—	30	—	—
		Haber	—	5½	5½	4½	1	7	12	6	24	6	—	—	48	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. September 1858.	Waizen	—	72	72	72	—	19	20	14	53	11	30	—	—	1	1
		Korn	—	4	4	4	—	9	57	9	44	9	30	—	—	1	17
		Gerste	4	9	13	13	—	9	—	7	51	6	48	—	6	—	—
		Haber	1	17	18	18	—	7	40	6	50	6	—	—	—	1	10
Passau	Vom 14. September 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	11	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	4	54	58	45	13	9	50	9	38	9	32	—	—	—	28
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	12	13	13	—	6	20	6	10	5	54	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 13. September 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	18	—	15	—	12	30	—	—	2	18
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	9	9	9	—	9	18	8	58	8	14	—	—	—	45
		Haber	—	2	2	2	—	6	45	6	40	6	36	—	—	—	40
Pilsting	Vom 14. September 1858.	Waizen	—	52	52	52	—	18	36	14	48	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	146	146	146	—	13	—	10	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. September 1858.	Waizen	6	568	574	574	—	19	32	17	41	14	31	—	—	1	25
		Korn	—	91	91	91	—	10	14	9	51	9	23	—	—	—	45
		Gerste	70	785	855	848	7	9	50	9	29	8	54	—	—	—	36
		Haber	—	182	182	182	—	8	—	7	23	6	41	—	23	—	—
Vilshofen	Vom 15. September 1858.	Waizen	64	700	764	452	312	20	11	19	4	17	8	1	17	—	—
		Korn	—	73	73	68	5	9	25	9	16	9	6	—	3	—	—
		Gerste	2	—	2	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	3	3	3	—	6	48	6	30	6	12	—	17	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 22. September **1858.**

Inhalt:

Den provisorischen Winterbiersatz pro 1858. — Rückständige Inserationsgebühren. — Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Kaltennordheim. — Die Landesverweisung des Eduard Lutz von Neustadt a./N. — Die Vereinigung der Eisenbahnbau-Sektionen Moosburg und Landshut. — Den Vollzug der Donau-Schifffahrts-Akte, hier die Zollbehandlung. — Die Erledigung der Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,490.

(Den provisorischen Winterbiersatz pro 1858 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß der Bestimmung in §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 4 des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 hat als provisorischer Winterbiersatz der definitive Winterbiersatz des nächst verflossenen Sudjahres unabänderlich fortzubestehen.

Es wird deshalb der definitive Winterbiersatz des Sudjahres 1857/58 als provisorisch für das nächste Sudjahr giltig zur Beachtung ausgeschrieben.

Derselbe ist gemäß Ausschreibung der unterfertigten Stelle vom 16. Dezember 1857 (Kreisbl. Seite 1593 u. ff.) und zwar:

der Ganterpreis auf 4 kr. (vier Kreuzer) per Maß,

der Schenkpreis auf 4 kr. 2 dl. (vier Kreuzer zwei Pfenninge) per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, in welchen ein Lokalmalzaufschlag bewilligt ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Wenn durch Hinzurechnung des Lokalaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt und die Bräuer von der im §. 29 Ziff. II Nr. 2 Abs. 3 des obenerwähnten Landtagsabschiedes bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen nicht außer Acht zu lassen, daß mit dem 20. Dezember der definitive Winterbiersatz in Wirksamkeit zu treten hat, sohin die Anzeigen der Bräuer an die Distrikts- und resp. Lokalpolizeibehörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distriktspolizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden

und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge einzuschreiten.

Landshut, den 15. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 25,773.

An sämmtliche Taxämter der kgl. Bezirksgerichte und der k. Landgerichte in Niederbayern.

(Rückständige Inserationsgebühren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Bericht der Redaktion des Kreisamtsblattes von Niederbayern sind noch mehrere Inserationsgebühren pro 1857/58 im Rückstande, und sind die Rückstands-Verzeichnisse für das IV. Quartal 1857/58 den betreffenden Taxämtern zur Erledigung und Motivirung übersendet worden.

Die obengenannten Taxämter erhalten daher den Auftrag, diese Rückstände unverzüglich einzuheben, und an die benannte Redaktion binnen längstens 8 Tagen zu übersenden, oder derselben unter Rückgabe der Rückstandsverzeichnisse die der Einhebung etwa entgegenstehenden Hindernisse binnen gleicher Frist bekannt zu geben.

Landshut, den 16. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, q. a.

Ad Num. 32,204.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Kaltennordheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. dß. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Redaktionen der in Bayern erscheinenden Blätter zur Veröffentlichung von Aufrufen und zur Empfangnahme und Weiterbeförderung freiwilliger Gaben für die Abgebrannten zu Kaltennordheim ermächtigt werden dürfen, wovon den obengenannten Behörden zur weitern geeigneten Veröffentlichung Kenntniß gegeben wird.

Landshut, den 16. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,450.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

(Die Landesverweisung des Eduard Lutz von Neustadt a./N. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Kronach vom 27. vor. Mts. wurde Eduard Lutz, Zündhölzchen-Händler von Neustadt a./N., des Verbrechens des einfachen Diebstahls, verübt zum Nachtheile des Bauern Heinrich Maser zu Kaltenbrunn für schuldig befunden, deßhalb zu einer Arbeitshausstrafe von einem Jahre verurtheilt und mit dem Bedrohen des Landes verwiesen, daß er bei etwaiger Rückkehr in die bayerischen Staaten auf 1 — 4 Jahre in ein Arbeitshaus gebracht werden würde.

Dieß wird den obengenannten Behörden zur Kenntnißnahme und weitern Verfügung mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß Eduard Lutz, dessen man bisher nicht habhaft werden konnte, von mittlerer untersetzter Statur sein soll.

Landshut, den 16. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,263.

(Die Vereinigung der Eisenbahnbau-Sektionen Moosburg und Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 30. August 1856 (Kr.-Bl. St. 74 S. 1070) wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß laut Mittheilung der Direktion der kgl. privilegirten bayerischen Ostbahnen die Sektion Moosburg nebst der ihr früher zugetheilten Strecke der aufgelösten Sektion Freysing vom 1. Oktober l. Js. an mit der Sektion Landshut vereinigt, und diese Sektion dem bisherigen Sektions-Ingenieur zu Moosburg, Markus Wetter, übertragen werde.

Landshut, den 17. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 31,388.

(Den Vollzug der Donauschifffahrts-Akte, hier die Zollbehandlung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 6. Juli d. Js. (Kr.-A.-Bl. St. 57 S. 939) wird die vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium unterm 16. August d. Js. erlassene Verordnung, eine Berichtigung des §. 3 des Erlasses vom 14. April 1858 zur Vollziehung der Donau-Schifffahrts-Akte betr., in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme der Betheiligten gebracht.

Landshut, den 18. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck.

Verordnung,

betreffend eine Berichtigung des §. 3 des Erlasses vom 14. April 1858, Z. 17629 — 367, zur Vollziehung der Donau-Schifffahrtsakte.

Zahl 35797 — 763.

Die Bestimmung des hierortigen Erlasses vom 14. April 1858, Z. 17629 — 367, §. 3, 2. Absatz (R.Bl. Nr. 15 S. 97) wird dahin berichtiget, daß auch jene außerhalb des österreichischen Zollgebietes ausschließend mit Waaren, welche für einen am nicht österreichischen Ufer gelegenen Ort bestimmt sind, beladenen Schiffe, die längs der Donaustrecke zwischen Orsowa und Semlin mit Benützung des österreichischen Leinpfades stromaufwärts gezogen werden, gleich den mit Dampfkraft beförderten Schiffen, dem österreichischen Zollverfahren der Güteranweisung künftig ebenso wenig als bisher zu unterziehen sind.

Wien, den 16. August 1858.

Vom k. k. Finanzministerium.

Ad Num. 4051.

(Erledigung der Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die durch Beförderung zur Erledigung gekommene Pfarrei Buchau, Dekanats Thurnau, wird hiemit

unter nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen öffentlich ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
1. Aus Staatskassen:		
2 Schffl. 3 Metz. Korn nach dem Normalpreis	23	—
2 Schffl. 3 Metz. Gerste detto .	17	1$\frac{1}{4}$
1$\frac{9775}{10000}$ Klafter weiches Scheitholz	5	37$\frac{1}{8}$
2. Aus Stiftungskassen baar . . .	50	—
II. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung	20	—
b. Grundstücke:		
2$\frac{3}{8}$ Tagwerk Felder	43	42
4$\frac{7}{8}$ „ Wiesen	51	12
1 „ Garten	9	21
1$\frac{1}{4}$ Klafter weiches Scheitholz . .	5	—
IV. Ertrag aus Rechten: Zinse . . .	83	49
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	88	5$\frac{1}{4}$
VI. Observanzmäßige Gaben u. Sammlungen	6	26$\frac{1}{4}$
Reiner Pfarr-Ertrag	402	44$\frac{1}{4}$

Bayreuth, den 15. September 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 78. Landshut, Sonnabend den 25. September 1858.

Inhalt:

Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Oberbiebing, Landgerichts Straubing. — Die Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen. — Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungs-gesellschaft. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,683.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organistendienstes zu Oberbiebing, Landgerichts Straubing betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des Schullehrers Johann Wagner zu Oberbiebing ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Oberbiebing, k. Landgerichts Straubing, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten im Revisionswege erst noch festzustellenden Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von circa 600 fl. — kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die Schullehrerswittwe Brigitta Wagner von Oberbiebing auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 75 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem kgl. Landgerichte Straubing oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Straubing II in Aiterhofen einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 21. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 31,494.

An sämmtliche k. Landgerichte, dann an die unmittelbaren Magistrate und Kirchen-Verwaltungen von Niederbayern.

(Die Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und Stiftungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den vorgenannten Behörden wird nachstehend eine im bez. Betr. unterm 2. September l. Js. ergangene

höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten mit der Eröffnung bekannt gegeben, daß diese Bestimmungen für sämmtliche Gattungen der Staatsschuld gleichmäßig in Anwendung zu kommen haben und daß den Pfründen und Stiftungen gegen die betreffenden Curatelbeamten die Regreßansprüche gegen alle Beschädigungen vorbehalten bleiben, welche die ohne Wahrung der Competenz-Verhältnisse erfolgte Ausstellung der Empfangsberechtigung zur Folge hat.

Landshut, den 22. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. Ad Num. 7,160.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Zur Beseitigung verschiedener Anstände, welche sich bei Heimzahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlicher Pfründen und anderer kirchlicher Stiftungen ergeben haben, sowie zum Behufe eines hiebei zu beobachtenden gleichmäßigen Verfahrens wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen hiemit bestimmt, daß die Auszahlung verlooster Staats-Obligationen der kirchlichen Pfründen und anderer kirchlichen Stiftungen ohne Legitimation des Empfängers niemals erfolgen dürfe und daß von den auszahlenden k. Kassen nur solche Legitimationen für die Empfangsberechtigung giltig erachtet werden, welche je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen entweder von dem betreffenden k. Landgerichte als Distriktspolizeibehörde, oder von der k. Kreisregierung, K. d. J., oder von dem unterfertigten kgl. Staatsministerium ausgestellt worden sind.

München, den 2. September 1858.

Auf ꝛc. Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern. Betreff wie vor.

Durch den Minister der General-Sekretär an dessen Statt: der Ministerial-Assessor Frhr. v. Hermann.

Ad Num. 32,611.

(Agenturen der k. k. privilegirten I. österreichischen Feuerversicherungsgesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. d. Mts. Nr. 9001 wurden

1) der Kupferschmid Johann Bauer in Kelheim für den Landgerichtsbezirk Kelheim statt des abgetretenen Agenten ꝛc. Faber von dort;
2) der Handelsmann Michael Höllmeier in Mainburg für den Landgerichtsbezirk Mainburg;
3) der Spänglermeister Joseph Lechner in Rottenburg für den Landgerichtsbezirk Rottenburg statt des abgetretenen Agenten Seefelder von dort,

als Agenten der obenbezeichneten Gesellschaft bestätigt, sowie die Abzweigung der Gemeinden Triftern, Neukirchen, Langsham, Voglarn, k. Landgerichts Pfarrkirchen von der Agentur Baumgarten und der Gemeinde Wiesing, Landgerichts Simbach, von der Agentur Simbach, ferner die Zutheilung der genannten Gemeinden zur Agentur Rotthalmünster genehmigt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 22. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

II. Augsburger-Cours
vom 16. September 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{4}$
" à 4 %	$98\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$107\frac{7}{8}$	
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	102	—
" à 5 % . . IV. Emission	—	102
" à 5 % . . neue detto	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem.	806	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{1}{2}$	—
" " mit 20 % Einzahlung	$100\frac{1}{2}$	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 20. September 1858.	Waizen	—	124	124	116	8	19	56	17	41	14	37	—	21	—	—
		Korn	1	18	19	14	5	9	59	9	33	8	57	—	—	—	21
		Gerste	—	18	18	18	—	9	28	9	—	8	27	—	—	—	27
		Haber	6	5	11	11	—	7	26	6	33	5	30	—	—	—	2
Deggendorf	Vom 21. September 1858.	Waizen	6	281	287	287	—	20	2	18	7	13	38	—	—	—	39
		Korn	—	52	52	52	—	10	22	10	3	9	43	—	7	—	—
		Gerste	9	104	113	108	5	9	20	8	58	8	25	—	—	—	19
		Haber	—	38	38	38	—	8	3	7	54	7	37	—	—	—	15
Dingolfing	Vom 21. September 1858.	Waizen	—	36	36	36	—	18	—	17	—	14	—	—	—	—	36
		Korn	—	2	2	2	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	13	13	13	—	8	12	8	—	—	—	1	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	3	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 21. September 1858.	Waizen	—	30	30	30	—	19	30	19	20	19	—	—	—	—	50
		Korn	—	4	4	4	—	10	6	10	3	10	—	—	—	—	21
		Gerste	—	26	26	26	—	10	—	9	20	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	12	12	12	—	7	30	7	24	7	12	—	—	—	12
Kelheim	Vom 16. September 1858.	Waizen	—	4	4	4	—	14	42	13	8	11	30	1	26	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	10	30	8	59	8	36	—	—	—	—
		Gerste	—	3	3	3	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	45
		Haber	—	7	7	7	—	8	25	8	—	5	—	—	—	—	20

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Vorige Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 20. September 1858.	Waizen	—	86	86	86	—	20	—	19	—	18	45	—	—	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	179	179	179	—	9	—	8	30	7	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. September 1858.	Waizen	43	990	1033	758	275	20	5	18	37	15	12	—	—	—	15
		Korn	18	72	90	84	6	10	27	9	50	9	3	—	1	—	—
		Gerste	220	576	796	757	39	10	43	9	54	8	42	—	—	—	42
		Haber	4	86	90	86	4	8	9	7	43	7	4	—	—	—	37
Mainburg	Vom 15. September 1858.	Waizen	—	275½	275½	263	12½	20	—	17	52	15	—	—	—	1	23
		Korn	—	13	13	11	2	10	—	9	13	8	30	—	—	—	43
		Gerste	1½	45½	47	47	—	9	24	8	48	8	—	—	4	—	—
		Haber	1	7	8	8	—	7	42	6	33	6	12	—	—	—	8
Neustadt a. d. D.	Vom 21. September 1858.	Waizen	—	134	134	122	12	18	58	15	3	11	—	—	—	—	8
		Korn	—	6	6	6	—	10	—	9	45	9	30	—	—	—	1
		Gerste	—	21	21	21	—	8	30	8	10	7	48	—	—	—	19
		Haber	—	12	12	12	—	7	30	6	45	6	—	—	5	—	—
Passau	Vom 21. September 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	16	30	—	—	—	—	5	30
		Korn	13	141	154	137	17	8	40	8	19	8	5	1	19	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	51	51	51	—	6	12	6	6	5	54	—	4	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. September 1858.	Waizen	—	7	7	7	—	18	—	15	6	12	—	—	—	—	6
		Korn	—	3	3	3	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	11	—	—	—	—	—	2	2
		Haber	—	3	3	3	—	7	48	7	36	7	30	—	—	—	56
Pilsting	Vom 21. September 1858.	Waizen	—	58	58	58	—	19	18	15	6	10	54	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	199	199	199	—	11	—	10	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. September 1858.	Waizen	—	714	714	593	121	19	32	17	36	13	52	—	5	—	—
		Korn	—	184	184	184	—	10	40	10	20	10	4	—	—	—	29
		Gerste	7	1050	1057	1019	38	9	51	9	27	8	55	—	2	—	—
		Haber	—	105	105	105	—	8	33	8	—	7	35	—	—	—	37
Vilshofen	Vom 22. September 1858.	Waizen	312	251	563	393	170	20	26	19	13	16	33	—	—	—	9
		Korn	5	34	39	35	4	9	45	9	15	9	—	—	1	—	—
		Gerste	2	—	2	2	—	—	—	9	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	14	14	12	2	6	56	6	45	6	12	—	—	—	15

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 29. September 1858.

Inhalt:

Die Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier. — Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank. — Die Aufstellung des Rentamts-Oberschreibers Mich. Ullermann von Dingolfing zum Agenten der Lebensversicherungsanstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank. — Agenturen der Stuttgarter Lebensversicherungs-Gesellschaft. — Agenturen der k. k. priv. I. österreichischen Feuerversicherungs-Gesellschaft. — Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe. — Bekanntmachung, die unerhobenen Capitalien der X. Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,054.

(Die Sicherstellung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Ziffer 134 und beziehungsweise in Ziffer 144 der Instruktion vom 31. Oktober 1837, den Vollzug des revidirten Gemeinde-Edikts betreffend, Beilage zu Stück 48 des Kreisintelligenz-Blattes vom Jahre 1837 S. 36 und 39, sind die Vorschriften näher bezeichnet, welche die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen bezüglich der Sicherstellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens zu beachten haben, und insbesondere die Anordnungen getroffen, daß die Verwaltungskassen jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Verwaltungs-Mitglieder öfter regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle hierüber abgefaßt, und die etwa entdeckten Anstände der entsprechenden Erledigung zugeführt werden.

Auf die genaue und pünktliche Einhaltung dieser Vorschriften wird hiemit hingewiesen, und zugleich verfügt, daß

1) jederzeit mit dem Schlusse des Verwaltungs- und Rechnungs-Jahres auf die ebenbezeichnete Weise die von den einzelnen Verwaltern nach §. 36 und 37 der Instruktion über die Geschäftsführung der Magistrate vom 21. September 1818, Regierungsblatt S. 1064, und nach §. 37 des Regulatives zur Geschäftsführung der Verwaltungen in den Landgemeinden vom 24. September 1818, Reggsbl. S. 1127, zu führenden Kassatagebücher förmlich abgeschlossen, und auf den Grund derselben die Kassastürze vorgenommen,

2) bei den letztern insbesondere die Vergleichungen und Recherchen über das Vorhandensein der Aktiv-Kapitalsurkunden der einschlägigen Verwaltung,

welche in den Kassen hinterlegt, und deren Ab- und Zugänge in fortlaufenden Verzeichnissen nachgewiesen werden müssen, unter Anhandnahme dieser Verzeichnisse und der früheren Jahres-Rechnungen sorgfältig gepflogen, und die Ergebnisse in den aufzunehmenden Protokollen ausdrücklich erwähnt und vorgetragen, endlich

3) die in dieser Art abgehaltenen Kassasturzprotokolle den Jahresrechnungen immerhin beigelegt werden.

Die sämmtlichen Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen haben sich hienach zu achten, und die Nieder-Kuratel-Behörden die gehörige Beachtung dieser Anordnung sowohl bei Vornahme der Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen und bei Vornahme der Visitation in den Gemeinden zu controliren.

Landshut, den 23. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,955.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Bewilligung zur Erzeugung und Verleitgabe von Doppelbier betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben die Befugniß, Doppelbier zu brauen und verleitzugeben, sowie den Preis hiefür zu bestimmen, den Bräuern des Königreichs auch für das Sudjahr 1858/59 unter den bisherigen Bedingungen allergnädigst freizugeben geruht, daß

1) der Doppelbier fabrizirende Bräuer das hiefür bestimmte Malz als solches auch in der Malzpolette zu benennen habe, um der Polizeibehörde die Möglichkeit darzubieten, die Gußführung und die Qualität des Doppelbieres erforderlichen Falls zu prüfen, und daß

2) der Bierfabrikant auf die Vergütung des Malzaufschlags vom exportirten Biere Verzicht leiste.

Auf Grund höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 20. l. Mts. werden die Polizeibehörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, für die weitere Veröffentlichung dieser allerhöchsten Verfügung Sorge zu tragen, übrigens strenge darüber zu wachen, daß nicht Schenk- oder Sommerbier von normalmäßigem Gehalte als Doppelbier verleitgegeben, oder der normalmäßige Gehalt des gewöhnlichen Bieres zu Gunsten des Absatzes von Doppelbier abgeschwächt werde.

Landshut, den 24. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,713.

(Agenturen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 18. dß. Mts. bez. Betr. wurde der Rentamts-Oberschreiber Michael Ullermann in Dingolfing als Agent der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für den Landgerichtsbezirk Dingolfing anstatt des zurückgetretenen bisherigen Agenten rc. Späth von dort bestätiget; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,151.

(Die Aufstellung des Rentamts-Oberschreibers Mich. Ullermann von Dingolfing zum Agenten der Lebensversicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 27. August d. Js. Nr. 8457 wurde der Rentamts-Oberschreiber Michael Ullermann in Dingolfing als Agent der Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank anstatt des abgetretenen Agenten ꝛc. Späth von dort bestätigt, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 24. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 33,051.

(Agenturen der Stuttgarter Lebensversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. d. Mts. Nr. 9168 wurde Wechsel-Sensal F. P. Hummel in Straubing als Agent der oben bezeichneten Gesellschaft bestätiget, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,052.

(Agenturen der k. k. priv. I. österr. Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. dß. Mts. Nr. 9175 wurden nachgenannte Agenten der obenbezeichneten Gesellschaft bestätigt:

1) Kaufmann F. J. Sallegg in Hengersberg für den Landgerichtsbezirk Hengersberg unter Abzweigung des letztern von der Agentur Deggendorf;

2) Glasermeister Ignatz Hallmayer in Osterhofen für den Landgerichtsbezirk Osterhofen anstatt des abgetretenen Agenten Schlag von dort;

3) Handelsmann Anton Rothbauscher zu Pfaffenberg für den Landgerichtsbezirk Mallersdorf unter Abzweigung desselben von der Agentur Straubing; —

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 26. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,351.

An die kgl. Landgerichte und die Stadt-Magistrate Landshut, Straubing u. Passau.

(Sicherung des Pferdebedarfes zur Mobilmachung der Bundeshilfe betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Behörden, welche mit der vorschriftsmäßigen jährlichen Anzeige im obenbezeichneten Betreffe noch im Rückstande sind, werden unter Hinweisung

auf das autographirte Regierungs-Ausschreiben vom 23. Jänner 1842 Nr. Num. 6781 hiemit beauftragt,

binnen längstens 8 Tagen

die vorgeschriebene Uebersicht in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 26. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die unerhobenen Capitalien der X. Verloosung der 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.

Von den gemäß der X. Verloosung zur Heimzahlung bestimmten 4prozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefen (vide Bekanntmachung vom 3. Januar 1856, Regierungsblatt 1856 pag. 5—16) sind die Schuldbriefe

Rothgeschriebene Serien oder Haupt-Cataster-Nummern.	Schwarzgeschriebene Cassa-Cataster-Nummern.	Im Capitals-Betrage zu
62,233.	95,380.	1,000 fl.
102,151.	168,393.	25 fl.
102,151.	168,394.	25 fl.
102,151.	168,410.	25 fl.

noch nicht zur Einlösung angemeldet worden.

Die Besitzer der bezeichneten Schuldbriefe werden demnach aufgefordert, sich ohne weiteren Verzug zur Einlösung derselben bei der k. Grundrenten-Ablösungs-Cassa in München zu melden, widrigen Falls deren Forderungen nach §. 13 des Gesetzes vom 11. September 1825 (Gesetzblatt 1825 pag. 202) nach Ablauf von sechs Monaten vom 1. Oktober dieses Jahres beginnend zu Gunsten des k. Grundrenten-Ablösungsfondes erloschen sein würden.

München, den 13. September 1858.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

In Verhinderung des Vorstandes

Luz,

Regierungs- und Fiskalrath.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 17. Sept. 1858 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die beiden Beneficien Omnium Sanctorum und S. S. Henrici et Chunigundae in Landshut von dem Herrn Erzbischofe von München-Freysing, dem Priester Maximilian Barth, Pfarrer zu Mittenwald, k. Landgerichts Werdenfels, verliehen werden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 24. September l. Js. wurde in Folge der Versetzung des Pfarrers Joseph Pöppl von Attenhofen, k. Landgerichts Mainburg, nach Geltolfing, k. Landgerichts Straubing, derselbe von der Stelle eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Inspektionsbezirk Mainburg I und eines k. Prüfungs-Commissärs für die Schullehrlinge des Landgerichtsbezirks Mainburg, unter Anerkennung seiner dießfallsigen mehrjährigen ersprießlichen Wirksamkeit enthoben, und gleichzeitig wurden beide erwähnte Stellen dem Pfarrer Johann Baptist Forster zu Appersdorf, k. Landgerichts Mainburg, übertragen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 2. Oktober **1858.**

Inhalt:

Der Viktualienhandel. — Fleischsatz für den Monat Oktober 1858. — Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1858/59. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 32,712.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Viktualienhandel betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 17. dieß folgt in nachstehendem Abdrucke zur Kenntnißnahme und Darnachachtung mit dem Auftrage, im Vollzuge des Schlußsatzes der erwähnten höchsten Entschließung die bestehenden Wochenmarkts-Ordnungen sofort in geeignete Revision zu nehmen, und erforderlichen Falles dieselben mit den bezüglichen Vorschriften in Einklang zu bringen.

Landshut, den 29. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Jnnner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 8,429.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern,

dann

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Nach den bestehenden Vorschriften ist die Zufuhr von Lebensmitteln auf den öffentlichen Markt weder durch Patente noch durch Ausnahmen oder andere Hindernisse zu beschränken, der Polizei liegt vielmehr ob, Allen, welche Viktualien zu Markte bringen, sie mögen in eigenen Erzeugnissen oder auf dem Lande erhandelten Gegenständen bestehen, alle Sicherheit zu gewähren und die Mittel des Absatzes zu erleichtern.

Wie die gepflogenen Erhebungen herausgestellt haben, besteht in den Regierungsbezirken diesseits des Rheins hinsichtlich der Befugniß zum Viktualienhandel eine sehr verschiedenartige Auffassung und Behandlung.

Während in dem einen Regierungsbezirke dieser Handel gänzlich unbeschränkt gelassen wird, ist dessen Statthaftigkeit in dem andern von der vorgängigen

Erlangung einer polizeilichen Lizenz, in dem dritten von der Ausstellung eines Vorweisbuches abhängig gemacht.

Selbst in den einzelnen Amtsbezirken desselben Regierungsbezirkes waltet eine sehr abweichende Behandlung ob, und findet sich unbedingte Freigebung, förmliche Lizenzirung und die Ertheilung einfacher polizeilicher Legitimationen neben einander in Anwendung.

Die Lizenzscheine werden theils auf ansässige Individuen beschränkt; bald auch Unansässigen ertheilt.

Aus diesem Zustande ergibt sich von selbst die Nothwendigkeit den in Frage stehenden wichtigen Gegenstand einer allgemeinen Regelung zu unterziehen.

Denn die mit den Eingangs erwähnten Bestimmungen im Widerspruche stehenden hie und da vorkommenden Beschränkungen können nicht aufrecht erhalten werden.

Andrer Seits machen sich aber bei dem Viktualienhandel auch Rücksichten geltend, deren Außerachtlassung weder vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit und Sittlichkeit zuläßig, noch für Förderung des fraglichen Handels günstig wirkend erscheint.

Dem fremden Eigenthume gefährliche, dem Bettel und müssigen Herumziehen ergebene Individuen zu unsittlichen Zwecken sich hingebende Dirnen, die in Gemäßheit der Dienstboten-Ordnungen in ein festes ordentliches Dienstverhältniß eingeschafften ledigen Leute vom Viktualienhandel ferne zu halten, erheischen wohl unbezweifelt die bezeichneten Rücksichten, während andrer Seits im Interesse dieses Handels gelegen ist, daß jene Individuen, welche bei dessen Ausübung sich unsolider mit Strafe verpönter Handlungen schuldig gemacht haben, von demselben ausgeschlossen werden.

Zur Erreichung dieses Zweckes werden unter Festhaltung des Grundsatzes der Freiheit des Viktualienhandels, um dem Käufer wie Verkäufer die Vortheile eines stets belebten Markt-Verkehrs zu verschaffen und zu sichern, und jeden nachtheilig einwirkenden und die Absicht selbst stören könnenden Mißbrauch zu entfernen, nachstehende Anordnungen erlassen:

1) Der Verkauf von Lebensmitteln, wie sie auf den Wochenmärkten vorzukommen pflegen, durch Selbsterzeuger, sowie der Einkauf zum Selbstbedarfe und zum Betriebe eines Gewerbes ist wie bisher freigegeben, und hiebei Stellvertretung zulässig.

2) Zum Viktualienhandel d. h. zum Ankaufe der obenbezeichneten Lebensmittel, und somit auch der Kartoffel, insoweit sie als Nahrungsmittel in Absatz gebracht werden, bei den Selbsterzeugern zum Zwecke des Wiederverkaufs auf öffentlichen Märkten, an gewerbsberechtigte Händler oder an Consumenten auf Bestellung, sind alle Jene berechtigt, welche eine polizeiliche Legitimation in Form eines Vorweisbuches hiezu erlangt haben.

3) Die Ausstellung dieser Legitimation steht der Distrikts-Polizei-Behörde des Wohnortes zu.

Dieselbe kann nur auf die Dauer eines Kalender-Jahres erfolgen, und hängt jeden Falles von der Voraussetzung ab, daß der Nachsuchende nicht durch besonderen rechtskräftigen Polizei-Beschluß z. B. wegen schlechten Leumundes von dem Viktualienhandel ausgeschlossen ist, oder sofern derselbe die Ansäßigkeit noch nicht erlangt hat, nicht zum Eintritte in einen ordentlichen Dienst angewiesen ist, und überhaupt nach seinen persönlichen Verhältnissen z. B. wegen nicht erreichter Volljährigkeit zum Betriebe des Viktualienhandels geeignet erscheint.

Dabei wird darauf aufmerksam gemacht, daß die jährliche Ausstellung eines neuen Vorweisbuches keineswegs nothwendig ist, sondern eine jährliche Verlängerung des noch brauchbaren früheren Vorweisbuches genügt, und dieses nur bei der Neuausstellung der Tax- und Stempelpflicht nach Maßgabe der für Reise-Legitimationen für das Inland bestehenden Vorschriften unterliegt.

4) In Vorstehendem sind alle Bedingungen zur Ausstellung der Legitimation enthalten, und ist dieselbe insbesondere weder auf ein Geschlecht beschränkt, noch darf sie von dem Nachweise des Betriebskapitals

abhängig gemacht, oder aus dem Grunde verweigert werden, weil nach der Ansicht der um die Ausstellung angegangenen Behörde bereits zu viele Händler überhaupt oder in einem bestimmten Bezirke vorhanden sind.

5) Das Vorweisbuch muß das vollständige Signalement des Händlers enthalten, und ist von diesem bei Ausübung des Handels stets bei sich zu führen.

Dasselbe gilt in der Regel nur für den Inhaber, indessen kann aber auch von der betreffenden Distrikts-Polizeibehörde die Stellvertretung des Inhabers durch ein Familienglied sowie die Begleitung des Händlers durch ein Familienglied oder einen Dienstboten gestattet werden.

Von einem solchen Falle ist jedoch unter Beifügung des Signalements der treffenden Individuen in der Legitimation des Händlers Vormerkung zu machen.

6) Das Vorweisbuch gilt nur für das Inland und den Grenzverkehr im Sinne der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 das Paßwesen betreffend.

Der persönliche Absatz der Waaren über dieses Gebiet hinaus setzt außerdem die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

7) Die Einziehung des Vorweisbuches hat zu erfolgen, wenn sich in der Person des Inhabers Umstände ergeben, welche die Verweigerung der Ausstellung begründet haben würden.

8) Ausländischen Händlern steht die Befugniß zum Einkaufe von Viktualien zum Zwecke der Ausfuhr zu, wenn sie im eigenen Lande zum Viktualienhandel berechtigt sind, und diese Berechtigung durch eine Urkunde ihrer Heimatsbehörde nachweisen.

Dagegen sind dieselben nicht berechtigt, mit im Königreiche erkauften Viktualien weiteren Verkauf und Zwischenhandel im Königreiche vorzunehmen.

9) Gegen Beschlüsse der Distrikts-Polizeibehörden, welche nach den vorstehenden Bestimmungen über die Berechtigung und die Zulassung zum Viktualienhandel ergehen, ist die Beschwerdeführung bei der k. Regierung, K. d. J., binnen 14 Tagen zerstörlicher Frist zulässig.

Das Oberaufsichtsrecht der vorgesetzten Stellen bleibt hiebei vorbehalten.

10) Die Betreibung des Viktualienhandels ohne Berechtigung zieht eine Geldstrafe bis zu 10 fl. oder Arreststrafe bis zu drei Tagen nach sich, welche Strafen bei wiederholter Rückfälligkeit unter Umständen bis auf 25 fl. oder acht Tage Arrest erhöht werden können.

Händler, welche bei Ausübung des Handels ihr Vorweisbuch nicht bei sich führen, sind mit einer Geldstrafe bis zu drei Gulden zu beahnden.

11) In Ansehung des verbotenen Hausirens und des untersagten Aufkaufs vor den Thoren und in den nächsten Umgebungen der Städte bleibt es bei den bisherigen Vorschriften.

12) Die Verhältnisse der Gewerbe, zu deren Befugnissen der Handel mit den bezeichneten Viktualien gehört, werden durch diese Bestimmungen in keiner Weise alterirt.

13) Es erstrecken sich diese Bestimmungen auch nicht auf jene Gegenstände, über deren Verkehr besondere Vorschriften und Verordnungen bestehen, und ebensowenig auf die Einsammlung roher Natur-Produkte.

14) Die gegenwärtigen für die sieben Regierungs-Bezirke diesseits des Rheins geltenden Bestimmungen haben mit dem 1. Januar 1859 in Wirksamkeit zu treten.

Alle übrigen über den betreffenden Viktualienhandel im Allgemeinen und die Berechtigung hiezu bisher bestandenen Vorschriften haben mit diesem Zeitpunkte außer Wirksamkeit zu treten.

Die k. Regierungen haben hiernach das Weitere zu verfügen, und insbesondere die Markt-Ordnungen mit vorstehenden Direktiven in Einklang zu bringen, die übrigens, wie zur Beseitigung von Mißverständnissen noch beigefügt werden will, die Anordnungen über den eigentlichen Marktverkehr selbst unberührt lassen.

München, den 17. September 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

v. d. Pfordten. Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Viktualienhandel betreffend.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath:
v. Wolfanger.

Ad Num. 33,335.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat Oktober 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mast-Viehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. V.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat Oktober 1858 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. September 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1858/59 betreffend.)

Am 11. November c. wird die k. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingergasse Nro. 8/2 ihren diesjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Paliere und Gesellen eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in acht Stunden bis zum 19. März (Josephi) l. Js. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 13. September 1858.

Der Vorstand der k. Baugewerksschule, k. Kreisbaubeamter

Reuter.

II. Augsburger-Cours
vom 23. September 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97
„ à 4 %	—	98⅛
„ à 4½ %	101⅞	
„ à 4½ % halbjährig	102	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	—	102
„ à 5 % . . neue detto . .	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98⅝	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	606	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101⅛	—
„ „ mit 20 % Einzahlung . . .	100⅞	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen den vorigen Mittelpreis gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 27. September 1858.	Waizen	8	113	121	121	—	19	18	17	21	14	29	—	26	—	—
		Korn	5	8	13	12	1	9	22	9	12	9	—	—	21	—	—
		Gerste	—	29	29	29	—	9	22	9	2	8	24	—	—	—	2
		Haber	—	8	8	8	—	8	3	7	42	7	21	—	—	1	9
Deggendorf	Vom 28. September 1858.	Waizen	—	261	261	253	8	19	41	17	2	13	5	1	5	—	—
		Korn	—	42	42	42	—	10	4	9	55	8	42	—	8	—	—
		Gerste	5	117	122	122	—	9	21	8	51	8	14	—	7	—	—
		Haber	—	69	69	69	—	7	58	7	47	7	32	—	7	—	—
Dingolfing	Vom 28. September 1858.	Waizen	—	17	17	17	—	18	30	17	30	16	15	—	—	—	30
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	35	35	35	—	9	48	9	—	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	6	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 28. September 1858.	Waizen	—	23	23	23	—	19	30	18	—	17	—	1	20	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	11	—	11	—	11	—	—	—	—	57
		Gerste	—	31	31	31	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	8	8	8	—	8	19	8	—	7	—	—	—	—	36
Kelheim	Vom 23. September 1858.	Waizen	—	1	1	1	—	—	—	13	—	—	—	—	8	—	—
		Korn	—	3	3	3	—	10	12	10	4	9	48	—	—	1	5
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	8	18	7	31	6	52	—	29	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 27. September 1858.	Waizen	—	184	184	184	—	19	—	18	48	18	24	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	186	186	186	—	9	30	9	—	8	54	—	—	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	7	36	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 24. September 1858.	Waizen	275	904	1179	808	371	19	27	17	53	13	57	—	44	—	—
		Korn	6	88	94	89	5	10	43	10	4	9	51	—	—	—	14
		Gerste	39	807	846	823	23	11	4	10	6	9	13	—	—	—	12
		Haber	4	196	200	196	4	9	2	8	34	7	53	—	—	—	51
Mainburg	Vom 22. September 1858.	Waizen	12½	135	147½	147½	—	20	24	17	—	14	36	—	52	—	—
		Korn	2	8½	10½	10½	—	9	6	8	40	8	24	—	23	—	—
		Gerste	—	35	35	32½	2½	9	36	9	3	8	36	—	—	—	15
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	23	7	—	—	—	—	51
Neustadt a. d. D.	Vom 23. September 1858.	Waizen	12	135	147	136	11	18	50	14	51	11	—	—	12	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	10	—	9	42	9	24	—	3	—	—
		Gerste	—	26	26	26	—	8	33	8	16	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	22	22	22	—	7	6	6	30	5	54	—	15	—	—
Passau	Vom 28. September 1858.	Waizen	—	3	3	1½	1½	—	—	12	30	—	—	4	—	—	—
		Korn	13	56	69	63	6	8	48	8	36	8	29	—	—	—	17
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	79	79	79	—	6	25	6	16	6	4	—	—	—	10
Pfeffenhausen	Vom 27. September 1858.	Waizen	—	8	8	8	—	14	—	13	—	12	30	2	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	16	16	16	—	10	—	9	41	8	—	1	19	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 28. September 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	20	—	15	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	139	139	139	—	11	—	10	—	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 25. September 1858.	Waizen	121	616	737	705	32	19	21	17	8	13	18	—	28	—	—
		Korn	—	180	180	178	2	9	55	9	30	9	10	—	55	—	—
		Gerste	38	914	952	939	13	10	1	9	26	8	45	—	1	—	—
		Haber	—	217	217	217	—	8	38	8	—	7	32	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 29. September 1858.	Waizen	170	278	448	351	97	19	51	18	26	14	14	—	53	—	—
		Korn	4	9	13	7	6	9	4	8	32	7	50	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	1	13	14	14	—	6	54	6	26	6	—	—	9	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 81. Landshut, Mittwoch den 6. Oktober **1858.**

Inhalt:

Die Bitte des Müllers Michael Baumann von Mühlham um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die praktische Concursprüfung der Staatsdienst-Aspiranten pro 1858. — Cursiren falscher Münzen. — Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Die Aufstellung des Hausbesitzers und Privatiers Franz Glaser in Passau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig. — Veränderungen in den adelichen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbfälle während des Etatsjahres 1857/58. — Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke vom 9. August 1858 in Ansehung der gedachten Münzstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten. — Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1859. — Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen. — Erledigung der prot. Pfarrei Sparneck. — Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen. — Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1858/59. — Dienstes- und sonstige Nachrichten.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 33,531.

(Die Bitte des Müllers Michael Baumann von Mühlham um Bewilligung einer Collekte bei seinen Gewerbsgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Unterbehörden, welche mit dem Vollzuge der Regierungs-Ausschreibung im niederbayerischen Kreisamtsblatte Nr. 56 Seite 927 d. d. 4. Juli d. Js. noch im Rückstande sind, werden an die Erledigung dieser Ausschreibung unter Vorsetzung einer Frist von 14 Tagen hiemit erinnert.

Landshut, den 1. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 33,604.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distrikts-Polizeibehörden v. Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichts Passau vom 31. Juli l. Js. wurde Franz Bayerl von Kirchschlag, k. k. österreichischen Bezirksamtes Krumau in Böhmen, Deserteur des k. k. österreichischen 25ten Linien-Infanterie-Regimentes, wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt und dessen Verweisung aus dem Königreiche Bayern nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Den obengenannten Behörden wird dieses unter Mittheilung des Signalements des Franz Bayerl zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben.

Landshut, den 1. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung des Franz Bayerl.

Geburtsort: Kirchschlag, Bezirk: Krumau, Kreis: Budweis, Land: Böhmen, Alter: 31 Jahre, Religion: katholisch, Stand: ledig, Größe: 5′ 3¼″, Figur: stark gebaut, Haare: braun, Augen: lichtbraun, Augenbrauen: braun, schmal, von welchen der rechtseitige höher in die Stirne geht; Bart: ohne, Nase: länglich, mittelgroß, an den Flügeln aufgeworfen, spitzig; Zähne: gut mit Ausnahme eines Backenzahnes am rechten Unterkiefer — mit Weinstein belegt; Gesichtsfarbe: gesund; Sprache und Mundart: rein deutsch, nach Angabe auch italienisch und etwas slawakisch; benimmt sich geschmeidig und artig — hat das Aussehen eines wohlhabenden Landbürgers.

Ad Num. 83.

(Die praktische Concursprüfung der Staatsdienst-Adspiranten pro 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Mittwoch den 1. Dezember l. Js. beginnt am Sitze der unterfertigten k. Stelle die praktische Concursprüfung der Staatsdienstadspiranten pro 1858. Diejenigen Rechtscandidaten, welche im niederbayerischen Kreise ihre Heimat besitzen, oder welche in demselben bis zu dem oben bezeichneten Termine ihre zweijährige Vorbereitungs-Praxis vollenden, haben ihre Admissionsgesuche bis 1. November l. Js. bei der unterfertigten k. Stelle einzureichen.

Mit diesen Gesuchen sind die Zeugnisse über die theoretische Prüfung und die auf vorschriftsmäßigen Stempelbögen gefertigten Zeugnisse über die vorgeschriebene zweijährige Praxis zu übergeben, in denen nicht nur die Dauer der Praxis, sowie die Art der Verwendung und der Erfolg dieser in zweifelsfreier Fassung erörtert, sondern auch Geburtstag und Jahr, Geburtsort, dann Religion und Heimat des Candidaten vorgetragen seyn müssen.

Allenfallsige Dispensationsgesuche sind gleichfalls bis zum 1. November d. Js. unter Darstellung der Dispensationsgründe und Anlage der erforderlichen Zeugnisse in den Einlauf der unterfertigten k. Stelle zu bringen.

Jene geprüften Rechtspraktikanten und Rechtscandidaten, welche den praktischen Fall aus der Finanzverwaltung bearbeiten wollen, haben unter Vorlage der hiefür erforderlichen Zeugnisse entweder gesonderte Gesuche zu übergeben, oder diese mit dem Admissions-Gesuch zum dießjährigen Staatsconcurs in Verbindung zu bringen und gleichfalls bis zum 1. November zu übergeben.

Jenen Candidaten, die bis zum 1. November die zweijährige Praxis nicht ganz vollenden, wird über die noch beizubringenden Ergänzungs-Nachweise in den Admissions-Decreten Eröffnung gemacht werden.

Landshut, den 1. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 32,924.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gelegentlich einer Sportelzahlung wurde beim Taxamte des k. Landgerichts Thurnau im Laufe des vorigen

Monats die Verausgabung eines falschen bayerischen halben Guldenstücks versucht.

Dasselbe besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten falschen Stempeln geprägt, mit einer eigenen Vorrichtung gerändert und versilbert. Diese Fälschungsweise erlaubt eine Vervielfältigung ohne besondere Mühe, weßhalb derlei Stücke im Curse ziemlich häufig sind. Sie sind indeß sehr leicht als falsch daran zu erkennen, daß sie auf der Vorderseite mit dem Brustbilde Sr. Majestät des Königs Ludwig, auf der Rückseite aber mit der Jahreszahl 1849 versehen sind, zu welcher Zeit Münzen mit dem Brustbilde dieses Monarchen nicht mehr geprägt wurden.

Ein weiteres Kennzeichen der Unächtheit ist die schlechte Gravirung, besonders des Eichenkranzes, die gelbliche Farbe und der schlechte gerathene Perlenkranz der Vorder- und Rückseite.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 2. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 79.

(Agenturen der Elberfelder Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 29. vor. praes. 1. l. Mts. wurde der von dem Hauptagenten der bezeichneten Gesellschaft beantragte Fragner Alois Reiter in Passau als Agent der gedachten Gesellschaft für den Stadtbezirk Passau und die Landgerichtsbezirke Passau I und II, Wegscheid, Grafenau und Wolfstein anstatt des abgetretenen Agenten ꝛc. Glaser bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 2. October 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,239.

(Die Aufstellung des Hausbesitzers und Privatiers Franz Glaser in Passau als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Leipzig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten d. d. 23. v. Mts. wurde der Hausbesitzer und Privatier Franz Glaser in Passau als Agent der obenbezeichneten Gesellschaft bestätiget; was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 2. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 232.

(Veränderungen in den adelichen Familien durch Geburten, Trauungen und Sterbefälle während des Etatsjahres 1857/58 betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit den Anzeigen bezeichneten Betreffs noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, diese Vorlagen binnen acht Tagen zuverlässig zu bewirken.

Landshut, den 2. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 26,973.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung über das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzer-Stücke vom 9. August 1858 in Ansehung der gedachten Münzstücke von dem Landesgepräge der süddeutschen Münzvereinsstaaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich des §. 2 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August l. Js. das Cursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke betreffend (Regierungsblatt Nro. 43 S. 1073) hören die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke von dem Gepräge eines, der daselbst namentlich aufgeführten süddeutschen Münz-Vereinsstaaten, vom 16. Nov. 1858 anfangend auf, gesetzliches Zahlungsmittel zu sein, und werden von diesem Zeitpunkte an, nur noch nach dem geminderten Werthe von 23½ und 11 Kreuzer bei den Staatskassen in Zahlung angenommen.

Dagegen aber werden die derartigen Zwanziger- und Zehnkreuzerstücke (gemäß §. 3 gedachter Verordnung) in der Zeit vom 16. Oktober bis 15. November 1858 im ganzen Königreiche bei den bayerischen Staatskassen nach ihrem vollen Werthe zu 24 und 12 Kreuzer gegen andere Münzen eingelöst.

Zum Vollzuge dieser letzteren Bestimmung wurde durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 27. v. Mts. verfügt, was folgt:

Als die Kassen und Aemter, welche zu diesen Einlösungen speziell berufen sind, werden die sämmtlichen k. Rentämter und die k. Kreiscassen bestimmt.

Die Einlösung hat ohne Beschränkung der Stückzahl zu geschehen, findet jedoch über den festgesetzten Zeitpunkt hinaus, nämlich nach dem 15. November 1858, nicht mehr statt.

Mit Bezug auf §. 5 der allerhöchsten Verordnung vom 9. August 1858, wonach die Zwanzig- und Zehnkreuzerstücke bayerischen Gepräges außer der Annahme in Zahlung bei den k. Kassen zu

23½ und 11 Kreuzer auch noch bei dem k. Hauptmünzamte nach dem Gewichte und Silberwerthe angenommen werden, wird ferners eröffnet, daß diese Annahme nach dem Gewichte und Silberwerthe, vom 16. November 1858 an, sowohl bei dem k. Haupt-Münzamte in München als dem k. Einlösungsamte in Würzburg, und zwar den bayerischen Vierundzwanziger zu dem Preise von 30 fl. 21 kr. für das rauhe Zoll- oder Münzpfund, und den bayerischen Zwölfer zu dem Preise von 25 fl. 45 kr. für das rauhe Zoll- oder Münzpfund stattfindet, an welche gedachten beiden Aemter sonach sich die Betheiligten in den einschlägigen Fällen zu wenden haben.

Landshut, den 3. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer.

Ad Num. 224.

An die k. Stadtcommissariate und Landgerichte von Niederbayern.

(Den Bedarf an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen der obengenannten Behörden, welche mit der Anzeige des muthmaßlichen Bedarfes an Paßkarten-Formularien für das Kalenderjahr 1859 nach Maßgabe der Regierungsausschreibung vom 23. Jänner 1851 Ziff. 3 (Kts.-A.-Bl. Seite 81) noch im Ausstande sind, werden beauftragt, dieselbe in Bälde anher zu erstatten.

Landshut, den 4. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

(Das Erlöschen der Forderungen an die k. Kassen und der Rückstände an k. Staatsgefällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Dem Finanzgesetze vom 28. Dezember 1831, §. 34 entsprechend, werden nachfolgende gesetzliche Bestimmungen:

das Anmelden und Erlöschen von Forderungen der Privaten an das Staats-Aerar — und das Anmelden und Erlöschen der Staatsgefälle und anderer an die Staatskasse geschuldete Zahlungen gegen Privaten betr.

wiederholt zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 30.

»Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, »welches über die Forderungen aus Titeln vor dem »1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung ge»troffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen »an die Staats-, Finanz- und Militair-Kassen aus der »Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 »ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb »dieses Zeitraumes bereits zur Zahlung verfallen waren, »und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für er»loschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Ok»tober 1833 bei dem K. Staats-Ministerium der »Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem, »angemeldet werden.

»Die Anmeldung der — dem Verfalle unterwor»fenen Forderungen muß zwischen dem Tage des ge»genwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 ge»schehen.

»Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt »gegen den Verfall, wenn sie

»a) entweder bereits früher bei dem Staats»Ministerium der Finanzen direkt angemeldet »worden war, und der Petent sie unter aus»drücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung »in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

»b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Ad»ministrativstellen oder Behörden statt fand, »und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen »Frist im Duplikate bei dem Staats-Ministerium »der Finanzen erneuert.

»Eine zwar angemeldete — von dem K. Staats»Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und »deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines »Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den »betreffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klag»bar angebracht werden.«

»Eine zwar rechtzeitig angemeldete — von dem »Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allen»falls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in »dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober »1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Ge»richte gebracht werden.

»Unter den Forderungen, welche nach diesem und »den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit »erlöschen, sind nicht begriffen:

»a) alle Reallasten, welche auf was immer für »Eigenthum des Staates haften; jedoch mit der »Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger »jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei »Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

»b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen »Forderungen.«

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen 3 Jahren, von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind, oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staats-Gefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem

Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staats-Kassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit, da wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der perzipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypothekengesetzes und der Prioritätsordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 u. 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

Landshut, den 4. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 4164.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Sparneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommene Pfarrei Sparneck, Dekanat Münchberg, wird anmit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:		
1) aus Staatskassen, baar . . .	96	15
1 Schffl. $^{21}/_{32}$ Mtz. Waizen . .	14	52
11 „ $^{24}/_{32}$ „ Korn . .	95	13
5 „ $4^{20}/_{32}$ „ Gerste . .	36	39¼
6 „ $1^{7}/_{32}$ „ Haber . .	20	9½
$19^{4}/_{9}$ Klftr. weiches Holz . . .	48	7½
$5^{6}/_{9}$ „ weiche Stöcke . . .	4	22⅖
für den Schleißbaum	1	—
2) aus Stiftungskassen baar . . .	—	37½
III. Ertrag aus Realitäten:		
Wohnung im guten Stand und Oekomie-Gebäude	30	—
1¼ Tagw. Aecker, 2⅔ „ Wiesen, 2 kleine Hausgärtchen, Fischteichlein u. Krebsbächlein	62	16⅝
IV. Weiderecht	2	—
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen .	160	25
VI. Observanzmäßige Gaben	10	—
Summa .	581	48¾
Lasten .	1	48
Reiner Pfarr-Ertrag .	580	¾

Bayreuth, den 23. September 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Edelmann, v. n.

Biedermann.

Ad Num. 6468.

(Die Erledigung der Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Königshofen, Dekanats Wassertrüdingen, in Erledigung gekommen, und wird daher

zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 15. November ll. Js. mit dem Beifügen ausgeschrieben, daß wegen Trennung der zu dieser Pfarrei gehörigen beiden Filiale Bechhofen und Sachsbach bereits Einleitungen getroffen worden sind, und daß, wenn diese Trennung realisirt werden sollte, von Seite des neuen Pfarrers keine Entschädigungsforderung erhoben werden könne, ferner, daß letzterer bis zum Vollzuge dieser Trennung auch verpflichtet ist, zur Pastorirung der genannten beiden Filiale einen besonderen Vikar auf seine Kosten zu halten.

Das mit dieser Pfarrei verbundene Dienstes-Einkommen besteht nach dem neuen Fassionsabschlusse in folgenden Bezügen:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
An baarem Gelde	129	22½
2. Aus Stiftungskassen:		
An baarem Gelde	75	46½
An Naturalien:		
20 Klftr. weiches Scheitholz à 5 fl.	100	—
800 Wellen à 1 fl. 30 kr. pr. Hdt.	12	—
2 Schleißbäume à 3 fl. 30 kr.	7	—
3. Aus Gemeindekassen:		
An baarem Gelde	3	—
II. An Zinsen aus gestifteten Kapitalien	—	—
III. Aus Realitäten:		
Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden	50	—
aus Grundstücken	79	30
IV. Aus Rechten:		
Erbzinse	—	48¾
Zinsen aus Werthspapieren	274	14½
Bodenzinse	190	40¾
Gemeinderecht	1	15
V. Einnahmen aus bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	320	44
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	7	30
Summa	1251	51¼
Die Lasten ab mit	17	4¼
Reinertrag	1234	47

An freiwilligen Geschenken 1 fl. 30 kr.

Ansbach, den 25. September 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. D.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Eröffnung des Lehrkurses der k. Baugewerksschule pro 1858/59 betreffend.)

Am 11. November c. wird die k. Baugewerksschule dahier im Lokale Kaufingergasse Nro. 8/2 ihren diesjährigen Lehrkurs für Baubeflissene, Poliere und Gesellen eröffnen, was hiedurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß der Unterricht werktäglich in 8 Stunden bis zum 19. März (Josephi) k. Js. ertheilt werden wird.

Anmeldungen zur Aufnahme haben im Schullokale zu geschehen.

München, den 13. September 1858.

Der
Vorstand der k. Baugewerksschule, k. Kreisbaubeamter
Reuter.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung vom 29. September d. Js. wurde Georg Kroiß, Schulprovisor in Dingolfing, in Folge Präsentation des Stadtmagistrats Abensberg als Schullehrer in Abensberg ernannt.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 9. Oktober **1858.**

Inhalt:

Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche. — Ausgewechseltes Stempelpapier pro IV. Quartal 1857/58. — Gesuch des Leonhard Regner von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters. — Das Kreislandwirthschaftsfest 1858 betreffend. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 521.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf die unterm 9. Februar d. Js. ergangene Regierungs-Ausschreibung (Kreis-Amtsblatt pag. 185) wird in Erinnerung gebracht, daß der Termin zur Ablieferung der statistischen Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung alljährlich auf Mitte November festgesetzt wurde, daher der rechtzeitigen Vorlage der deßfallsigen Elaborate entgegengesehen wird.

Landshut, den 4. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 277.

An die Taxämter der kgl. Bezirks- und Landgerichte des Kreises.

(Ausgewechseltes Stempelpapier pro IV. Quartal 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mehrfacher Wahrnehmung gemäß werden von Seite der k. Taxämter bezüglich des zur Umwechslung geeigneten Stempelmaterials nicht jene Formen beachtet, und nicht jene amtlichen Beurkundungen beigebracht, welche im Generale der unterfertigten Stelle vom 19. März 1843 Nr. 6973 (Kreisintelligenzblatt 1843 Seite 166) allgemein vorgeschrieben wurden, weßhalb Veranlassung genommen wird, die bezeichneten Behörden zum genauesten Vollzug des allegirten Generale mit dem Beifügen anzuweisen, daß in allen Fällen, wo die erforderlichen amtlichen Beurkundungen rc. mangeln, oder der gegebenen Vorschrift nicht entsprechen, unnachsichtlich Abstrich des zur Umwechslung beantragten Materiales erfolgen wird. —

Landshut, den 6. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer.

Ad Num. 675.

An sämmtliche Polizeibehörden von Niederbayern.

(Gesuch des Leonhard Regner von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion eines Marionettentheaters betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibung vom 1. November 1857 (Kreisamtsblatt Seite 1429) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß durch höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. l. Mts. die dem Leonhard Regner aus Kaufbeuern durch Ministerial-Entschließung vom 26. Oktober v. Js. ertheilte Bewilligung zur Schaustellung eines Marionetten-Theaters in den Regierungsbezirken von Ober- und Niederbayern, der Oberpfalz und von Regensburg dann von Schwaben und Neuburg auf die Dauer eines weiteren Jahres verlängert wurde, Regner jedoch gehalten bleibe, an jedem Orte vorgängig die obrigkeitliche Erlaubniß zur Produktion seines Theaters zu erholen.

Leonhard Regner bedarf sonach einer besonderen Produktionsbewilligung Seitens der unterfertigten Stelle nicht.

Landshut, den 7. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Landwirthe und Individuen, welche bei der Feier des Kreisland- wirthschaftsfestes von Niederbayern im Jahre 1858 mit Preisen für aus- gezeichnete Leistungen und Verdienste belohnt worden sind.

§. I.

In Beziehung auf Landwirthschaft und Landes-Verschönerung im Allgemeinen.

A.

Gemeinden, welche durch Kultivirung und bessere Benützung der Gemeindegründe ꝛc. in den letzten drei Jahren sich ausgezeichnet haben.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Bewerbung.

B.

Wegen Verbreitung landwirthschaftlicher Intelligenz, Herstellung von Gemeindebacköfen, Obst-Dörren, Waschhäusern ꝛc. ꝛc. bewirkt durch die Gemeinde-Vorsteher.

1. Preis. Drei Vereins-Thaler.

Anton Fleischmann, Gemeindevorsteher und Oekonom von Essenbach, k. Landgerichts Landshut.

2. Preis. Blieb unvertheilt.

C.

Gemeinde-Vorsteher, welche während ihres Amtes zur Verbesserung der Landwirthschaft in der Art beigetragen haben, daß die Düngerstätten zweckmäßig angelegt, — daß die Anschaffung guter Zuchtstiere und andern Zuchtviehes befördert worden ist.

1. Preis. Eine Vereinsmünze in Gold, 5 Dukaten im Gewichte.

Joseph Amann, Gemeinde-Vorsteher von Mengkofen, k. Landgerichts Mallersdorf.

2. Preis. Fünf Vereinsmünzthaler.

Simon Siegel, Gemeinde-Vorsteher von Unterschönbach, k. Landgerichts Landshut.

D.

Ortsvorstände oder Gemeindeglieder, welche in ihren Gemeindebezirken wirksam für Güterarrondirung gesorgt, und solche in den letzten drei Jahren auch wirklich bezweckt haben.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Franz Peuntner, Gemeinde-Vorsteher von Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster.

2. Preis. Zwei Münzvereinsthaler.

Joseph Jäger, Krämer und Landwirth von Kirchberg, k. Landgerichts Vilshofen.

3. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Martin Straßer, Landwirth in Kammer, k. Landgerichts Landshut.

§. II.

In Beziehung auf den eigentlichen Feldbau.

A.

Urbarmachung des größten Distrikts öden Landes und ihre Vollendung in den letzten drei Jahren, Ent- und Bewässerung, dann Einführung oder Anwendung landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthschaften.

Die hier ausgesetzten Preise, welche wegen zahlreicher Bewerbung und ausgezeichneter Leistung durch Komité-Sitzungs-Beschluß vom 6. September vermehrt wurden, — erhielten, und zwar:

1. Preis. Fünf Münzvereinsthaler.

Joseph Pauli, Metzger und Oekonom in Zwiesel, k. Landgerichts Regen.

2. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Joseph Rutschmann, Schullehrer in Vilshofen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Petermüller, Oekonom in Langenhart, k. Landgerichts Hengersberg.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Kleiter, Müller und Oekonom zu Klötzlmühle, k. Landgerichts Landshut.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Lipp, Bierbrauer und Oekonom in Osterhofen.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Georg Huber, Landwirth in Pfaffing, k. Landgerichts Rotthalmünster.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Stadler, Müller und Oekonom in Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Nußhart, Landwirth zu Rampingerberg, k. Landgerichts Hengersberg.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Bergmair, Landwirth zu Oberkopach, k. Landgerichts Landshut.

10. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Johann Wieland, Landwirth zu Gergweis, k. Landgerichts Osterhofen.

11. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Xaver Zirngibl, Landwirth von Pöselkofen, k. Landgerichts Landshut.

12. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Lorenz Leitner, Weinzierl zu Berg, k. Landgerichts Landshut.

B.

Für Einführung und Verwendung des größten Felderumfanges zum Flachsbau in den letzten drei Jahren.

1. Preis. Fünf Münzvereinsthaler.

Anton Würf, Landwirth in Schwarzach, k. Landgerichts Hengersberg.

2., 3. und 4. Preis. Ohne Bewerbung.

C.

Für Bebauung des größten Felderumfanges in den letzten drei Jahren mit Hanf.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Herr Silvest Maier, k. Pfarrer in Schwannenkirchen, k. Landgerichts Hengersberg. Mitglied des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

2. Preis. Zwei Münzvereinsthaler.

Jakob Ringenberg, Pächter zu Unterotterbach, k. Landgerichts Rottenburg.

D.

Für Repsbau.

1. Preis. Fünf Münzvereinsthaler.

Peter Fastenmaier, Oekonom zu Wallersdorf, k. Landgerichts Osterhofen.

2. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Xaver Trappentren, Bierbrauer und Oekonom in Eberspoint, k. Landgerichts Vilsbiburg. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

3. Preis. Eine silberne Vereins-Medaille.

Andrä Bachmaier, Wirth und Oekonom zu Viecht, k. Landgerichts Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

E.

Bebauung des größten Felderumfanges inner der letzten drei Jahre mit Luzerner Klee, Brachfrüchten und neueren Futterpflanzen.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Friedrich Moser, Landwirth in Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster.

2. Preis. Zwei Münzvereinsthaler.

Peter Fastenmayer, Oekonom in Wallerdorf, k. Landgerichts Osterhofen.

Die weiteren drei Preise blieben ohne Bewerbung.

F.

Für Maisbau.

Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Herr Dekan und Pfarrer Fischer in Reuth, k. Landgerichts Simbach, Vorstand des landw. Bezirks-Comité Simbach.

G.

Bebauung des größten Felderumfanges inner der letzten drei Jahre mit Runkelrüben und Riesenmöhren.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Joh. Nep. Aigner, Landwirth in Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster.

Die weiteren 2 Preise blieben ohne Bewerbung.

H.

Für Bebauung des größten Felderumfanges in den letzten drei Jahren mit Tabak.

1. Preis. Vier Münzvereinsthaler.

Georg Schmidt, Scribent und Pächter in Vilshofen.

2. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Benedikt Leitl, Gütler zu Niederalteich, k. Landgerichts Hengersberg.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Lorenz Bauer, Büchsenmacher und Pächter in Vilshofen.

§. III.

Gartenbau.

A.

Gartenkultur- und Gemüsebau.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler nebst einem Buche.

Joh. Bapt. Röber, Weinzierl im Hagrain, Stadtbezirks Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmedaille, einen Münzvereinsthaler und ein Buch.

Jakob Killinger, Oekonom in Grattersdorf, k. Landgerichts Hengersberg.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Joseph Wimmer, Schullehrer in Haunkenzell, k. Landgerichts Mitterfels.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Ludwig Ludwig, Krämer in Stubenberg, k. Landgerichts Simbach.

B.

Blumenzucht.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und drei Zweiguldenstücke.

Lorenz Greimer, Gärtner in Landshut.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und zwei Zweiguldenstücke.

Jakob Killinger, Gartenbesitzer von Grattersdorf, k. Landgerichts Hengersberg.

§. IV.

Obstbaumzucht.

Die hier ausgesetzten Preise wurden nach Sitzungsbeschluß vom 6. Septbr. wegen zahlreicher Bewerbung vermehrt.

A.

Bewerbung für Landwirthe.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler.

Herr Peter Fischl, k. Pfarrer in Jebersburg, k. Landgerichts Pfarrkirchen, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Zwei silberne Vereinsmünzen.

Jos. Fichtner, k. Unteraufschläger in Osterhofen.

3. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Franz Sumbauer, Landwirth in Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster.

4. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Joh. Kleil, Häusler von Brombach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

5. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Peter Schmidhuber, Bauerssohn von Kainerding, k. Landgerichts Rotthalmünster.

6. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Bernhard Albertseder, Bader in Brombach, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

7. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Joh. Radlöber, Krämer von Hohenegglkofen, k. Landgerichts Landshut.

B.

Bewerbung für Schullehrer.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und zwei Münzvereinsthaler.

Jos. Schmitzer, Schullehrer zu Meßnerschlag, k. Landgerichts Wegscheid.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Münzvereinsthaler.

Karl Lorenz, Schulprovisor in Hainberg, k. Landgerichts Eggenfelden.

§. V.
Kultur von Nutzhölzern.

A.

Pflanzungen von Eichen, Ahorn, Eschen, Ulmen und Akazien auf eigenthümlichen Waldgründen.

1. Preis. Eine große silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Xaver Habersbrunner, Bräuer u. Oekonom in Roßbach, k. Landgerichts Pfarrkirchen, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Michael Habek, Landwirth in Pörndorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen.

Die weitern zwei Preise, sowie der zu

B.

für Anlegung von Eichenschälwaldungen ausgesetzte Preis blieben ohne Bewerbung.

§. VI.
Waldkultur.

1. Preis. Drei Münzvereinsthaler und ein Buch.

Herr Karl Ostermünchner, Bierbrauer und Oekonom zu Griesbach, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. Zwei Münzvereinsthaler und ein Buch.

Georg Absmayer, Müller und Oekonom in Pleinting, k. Landgerichts Vilshofen.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Joh. Wimmer, Landwirth in Unterwattenbach, Landgerichts Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

4. Preis. Die silberne Vereinsmünze und ein Buch.

Jos. Eder, Chyrurg in Hartkirchen, k. Landgerichts Rotthalmünster.

§. VII.
Seidenzucht.

1. Preis. Die kleine silberne Vereinsmünze des Seidenbau-Vereins in Bayern.

Simon Wimmer, Bauerssohn von Prünkofen, k. Landgerichts Rottenburg.

2. Preis. Eine desgleichen.

Quirin Nirschl, Landwirth in Mettenbach, k. Landgerichts Landshut.

§. VIII.
Auszeichnung und Belohnung landwirthschaftlicher Dienstboten.

A.

Dienstboten, welche sich durch Handhabung und den Gebrauch neuer und verbesserter landwirthschaftlicher Maschinen und Geräthe ausgezeichnet haben.

Hiefür wurden 6 resp. 7 Preise, jeder in der silbernen Dienstboten-Medaille und abweichend von dem Programme in einem Zweiguldenstücke bestehend vertheilt, und erhielten dieselben:

1. Preis. Michl Spekmaier, Dienstbote bei Herrn Dekan Fischer in Reuth, k. Landger. Simbach.

2. Preis. Jos. Zellner, Dienstbote bei Herrn Posthalter Urban in Vilsbiburg.

3. Preis. Ulrich Sax.

4. Preis. Joh. Bellkofer.

5. Preis. Georg Spießl, sämmtliche drei in den Diensten des Herrn Gutsbesitzer Hirschberger in Ast.

6. Preis. N. Zweill, Dienstbote bei Herrn Emslander in Weihenstephan, k. Landgerichts Landshut.

7. Preis. J. B. Schleich, Oekonomiedienstbote in dem hl. Geistspital in Landshut.

B.

Dienstboten, welche sich durch langjährige, treue und eifrige Dienste ausgezeichnet haben.

Die hiefür ausgesetzten Preise, bestehend ein jeder in einer silbernen Dienstboten-Medaille und abweichend von dem Programme in einem Zweiguldenstücke erhielten:

1. Preis. Ursula Loher, Dienstmagd seit 50 Jahren, hievon die letzten 37 Jahre bei Joh. Prinz, Saghuber in Hiltraching, k. Landgerichts Simbach.

2. Preis. Jos. Willer, Viehhirt seit 49 Jahren in der Dorfgemeinde Piegendorf, k. Landgerichts Rottenburg.

3. Preis. Magdalena Pöller, Oekonomie-Magd seit 48 Jahren bei Anton Bergmiller, Bierbrauer in Hengersberg.

4. Preis. Jos. Hofstätter, Dienstknecht seit 47 Jahren, hievon die letzten 15 Jahre bei Joseph Wimmeröder, Landwirth zu Wimmeröd, k. Landgerichts Rotthalmünster.

5. Preis. Thomas Kühlheller, Dienstknecht seit 43 Jahren bei Seb. Niederfeiler, Bauer zu Feile, k. Landgerichts Griesbach.

6. Preis. Andrä Vogel, Oberknecht seit 43 Jahren, hievon die letzten 19 Jahre bei Michl Wieser, Straßwirth zu Thalersdorf, k. Landgerichts Viechtach.

7. Preis. Maria Wenzel, Dienstmagd seit 42 Jahren bei Magd. Gößl zu Fürstenzell, k. Landgerichts Passau II.

8. Preis. Ignatz Käfer, Dienstknecht seit 41 Jahren, hievon die letzten 29 Jahre bei Jos. Schaller, Bauer zu Lohr, k. Landgerichts Deggendorf.

9. Preis. Jakob Maiereder, Knecht seit 41 Jahren, und hievon die letzten 28 Jahre bei Martin Thanbeck, Landwirth in Niederhofen, k. Ldg. Griesbach.

10. Preis. Balthasar Schmid, seit 34 Jahren Oeconomie-Dienstbote bei Theres Schiedermayer, Glasschneiders- und Oekonomiebesitzers-Wittwe zu Zwiesel, k. Landgerichts Regen.

11. Preis. Jakob Moser, Knecht seit 33 Jahren bei Alois Karl, Gütler zu Niederalteich, k. Landgerichts Hengersberg.

§. IX.

Aufmunterung zur Viehzucht.

A.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen zur Zucht tauglichen Hengste.

1. Preis. 12 Zweiguldenstücke und eine Fahne. Michael Lindlmayer, Oekonom von Luderbach, k. Landgerichts Rotthalmünster.

2. Preis. 10 Zweiguldenstücke und eine Fahne. Joseph Limbrunner, Oekonom von Oedhof, k. Landgerichts Straubing.

3. Preis. 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne. Joseph Hoffmann, Oekonom von Thierham, k. Landgerichts Rotthalmünster.

4. Preis. 5 Zweiguldenstücke und eine Fahne. Mathias Möglinger, Gruber von Mittergolding, k. Landgerichts Landshut.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne. Joseph Landstorfer, Oekonom von Hirschling, k. Landgerichts Mallersdorf.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne. Anton Linseisen, Bauer von Haselsberg, k. Landgerichts Mainburg.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne. Kaspar Schwimbeck, Schweiblmayer, k. Landgerichts Landshut.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne. Michael Rasthofer, Oekonom von Schweinbach, k. Landgerichts Landshut.

B.

Für die besten 3½ und 4½ jährigen zur Zucht tauglichen Stuten.

1. Preis. 14 Zweiguldenstücke mit Fahne. Ludwig Hingl, Bauer von Unterfimbach, k. Landgerichts Passau.

2. Preis. 12 Zweiguldenstücke mit Fahne.

Georg Reitmayer, Oekonom von Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg.

3. Preis. 10 Zweiguldenstücke mit Fahne.

Joseph Resch, Landwirth von Engertsham, k. Landgerichts Rotthalmünster.

4. Preis. 8 Zweiguldenstücke mit Fahne.

Michael Ortner, Landwirth von Hundhaupten, k. Landgerichts Griesbach.

5. Preis. 5 Zweiguldenstücke mit Fahne.

Joseph Bründl, Oekonom von Straubing.

6. Preis. 3 Zweiguldenstücke mit Fahne.

Anton Löw, Landwirth von Mainkofen, k. Landgerichts Deggendorf.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Andreas Bachmayer, Wirth von Viecht, k. Landgerichts Landshut. Mitgl. d. landw. Vereins in Bayern.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Johann Strasser, Bauer von Grubhof, k. Landgerichts Hengersberg.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Eigenstetter Franz, Oekonom von Straubing.

10. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Redlbacher Georg, Oekonom von Geiselhöring, k. Landgerichts Mallersdorf.

11. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Eichinger Mich., Bauer von Aigen, k. Landgerichts Rotthalmünster.

12. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Potzler Michael von Obermotzing, k. Landgerichts Straubing.

13. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Kleiter Joseph, Klötzlmüller zu Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

14. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Joseph Dormayer, Bauer von Hofham, k. Landgerichts Landshut.

15. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Haiber Valentin von Bockhub, k. Landgerichts Vilsbiburg.

16. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. eine Fahne.

Florian Lehermaier von Götzenhausen, k. Landgerichts Landau.

C.

Für die besten $1\frac{1}{2}$ bis 2jährigen Zuchtstiere, welche bereits die mittleren Schneidezähne gewechselt haben.

1. Preis. 10 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Metz Xaver, Oekonomie- und Bräuhauspächter in Kronwinkl, k. Landgerichts Landshut.

2. Preis. 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast, k. Landgerichts Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

3. Preis. 5 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Bachmayer Andrä, Wirth in Viecht, k. Landgerichts Landshut.

4. Preis. 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Scharbt Wilhelm, Oekonom und Wirthschaftsbesitzer in Essenbach, k. Landgerichts Landshut.

5. Preis. 1 Zweiguldenstück und eine Fahne.

Zirngibl Xaver, Landwirth von Wölfelkofen, k. Landgerichts Landshut.

6. Preis. Einen Münzvereinsthaler.

Kleiter Jos., Klötzelmüller in Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

7. Preis. Einen Münzvereinsthaler.

Sedlmayer Carl, Fragner in Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

Jungstiere.

8. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Die hl. Geistspital-Verwaltung in Landshut.

9. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Franz Steinhuber, Bierbrauer in Landshut.

D.

Für die besten 3 bis 4jährigen Zuchtkühe, die bereits gekalbt haben.

1. Preis. 10 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Emslander Kasp., Oekonom in Weihenstephan, k. Ldg. Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Weinzierl Georg, Gastwirth und Oekonom in Neuhausen, k. Ldg. Landshut. Mitgl. d. landw. V. i. B.

3. Preis. 5 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast.

4. Preis. 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Gutsverwaltung des Herrn Grafen Arco Valley in Oberköllnbach.

Hiebei muß ehrenvoll erwähnt werden, daß von ebengedachter Verwaltung zugleich auch noch weitere 5 Zuchtkühe von vorzüglicher Schönheit vorgeführt wurden.

5. Preis. 1 Zweiguldenstück und eine Fahne.

Reicheneder Sebastian, Landwirth von Eigelsdorf, k. Landgerichts Vilsbiburg.

6. Preis. Ein Münzvereinsthaler u. eine Fahne.

Andrä Bachmayer, Wirth von Viecht, k. Landgerichts Landshut.

Jungvieh.

1. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Die hl. Geistspital-Verwaltung in Landshut.

2. Preis. Ein Münzvereinsthaler.

Joseph Kleiter, Klötzelmüller bei Landshut.

E.

Für die besten und feinwolligsten 2—3jährigen Zuchtwidder in einer Heerde von wenigstens 25 Stücken.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Bewerbung.

F.

Für die besten Schweinsbären.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 3 Zweiguldenstücken.

Herr Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Bachmaier Andrä, Wirth von Viecht, k. Landgerichts Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 1 Zweiguldenstück.

Ohne Bewerber.

G.

Für die besten Mutterschweine.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und 3 Zweiguldenstücke.

Emslander Kaspar, Oekonom in Weihenstephan, k. Landgerichts Landshut.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke.

Herr Gutsbesitzer Hirschberger in Ast.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und 1 Zweiguldenstück.

Ohne Bewerber.

H.

Für die schwersten Mastschweine.

Die hiefür ausgesetzten Preise blieben ohne Bewerbung.

I.

Für die schwersten Mastochsen.

1. Preis. 8 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Springer Joseph, Metzger von Landshut. Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

2. Preis. 5 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Gschlößl Franziska, Stärkmachers-Wittwe von Landshut.

3. Preis. 4 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Maier Franz, Metzger von Landshut.

4. Preis. 3 Zweiguldenstücke und eine Fahne.

Ohne Bewerbung.

§. X.

Verbesserung der Stallungen.

1. Preis. Eine goldene Vereinsmünze, 5 Dukaten im Gewicht.

Andrä Röll, Landwirth in Mettenbach, k. Landgerichts Landshut.

2. Preis. Acht Zweiguldenstücke.

Jos. Wieland, Landwirth in Gergweis, k. Landgerichts Osterhofen.

3. Preis. Sechs Zweiguldenstücke.

Jos. Biermaier, Landwirth zu Ellenbach, k. Landgerichts Hengersberg, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

4. Preis. Vier Zweiguldenstücke.

Alois Straßer, Landwirth in Altdorf, k. Landgerichts Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

5. Preis. Drei Zweiguldenstücke.

Ign. Seefelder, Bierbrauer in Rottenburg, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

6. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Georg Sachsinger, Landwirth in Schweinbach, k. Landgerichts Landshut.

7. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Kaspar Schwimbeck, Landwirth in Viecht, k. Landgerichts Landshut.

8. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Alois Faistenhammer, Landwirth von Berg, k. Ldg. Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

9. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Franz Stangelmaier, Wirth in Altdorf, k. Ldger. Landshut, Mitglied des landw. Vereins in Bayern.

10. Preis. Eine silberne Vereinsmünze.

Jos. Plöderöder, Landwirth in Langenisarhofen, k. Landgerichts Osterhofen.

§. XI.

Bienenzucht.

1. Preis. Vier silberne Vereinsmünzen u. 1 Buch.

Adam Kiener, Braumeister in Mainburg, k. Landgerichts gleichen Namens.

2. Preis. Zwei silberne Vereinsmünzen u. 1 Buch.

Peter Stieglbrunner, Landwirth in Malching, k. Landgerichts Rotthalmünster.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. 1 Buch.

Martin Huef, Hausbesitzer in Straubing.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. 1 Buch.

Ignatz Ziegler, Oekonom in Zwiesel, k. Landgerichts Regen.

5. Preis. Eine silberne Vereinsmünze u. 1 Buch.

Joh. Bergmaier, Landwirth in Reichersdorf, k. Ldger. Landshut, Mitgl. d. landw. Ver. in Bayern,

und als einen außerordentlichen Preis erhielt eine silberne Vereinsmünze und einen Münzvereinsthaler der Bienenzüchter

Joseph Feldmaier von Erlbach, k. Landgerichts Bogen.

§. XII.

A.

Für Ausstellung von Feld- und Gartenfrüchten, Blumen- und Ziergewächsen.

a. Feld- und Gartenfrüchte.

1. Preis. Kgl. Kreisackerbauschule dahier, welche die meisten interessanten Feldfrüchte geliefert hat, auf eine Preisauszeichnung aber verzichtet.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Friedrich Grill, städtischer Gärtner in Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze und 2 Zweiguldenstücke.

Joseph Neuner, Gärtner bei Herrn Leihhausinhaber Kast dahier.

4. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Hirschberger, Gutsbesitzer von Ast.

b. Blumen- und Ziergewächse.

1. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Meierhofer Jos., Gärtner in Achdorf bei Landshut.

2. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Greimer Lorenz, Handelsgärtner von Landshut.

3. Preis. Eine silberne Vereinsmünze mit 2 Zweiguldenstücken.

Batz Andreas, Schulgärtner in Landshut.

Besondere ehrenvolle Anerkennung verdient endlich Herr Kaufmann Karl Herrmann aus Passau, welcher auf eine Preisauszeichnung verzichtet.

B.

Für Ausstellung selbst gefertigte oder wesentlich verbesserte landwirthschaftliche Maschinen und Ackergeräthe.

1. Preis. Zwei Goldkronen.

Joseph Rösler, Mechaniker von Abensberg.

2. Preis. Eine Goldkrone.

Franz Sommer, Mechaniker von Landshut.

3. Preis. Eine halbe Goldkrone.

Heller, Veterinär und Hufschmid. Mitglied des landw. Kreiskomités dahier.

4. Preis. Zwei Vereinsthaler.

J. Scheuchenpflug, Schmid von Hohenthan, k. Landgerichts Rottenburg.

Als besondere Anerkennung eine silberne Vereinsmünze Max Reßler, Sohn eines Mechanikers aus Abensberg.

Ebenso verdienen besonders erwähnt zu werden die Herrn Konditor Unger und Kaufmann Peckert dahier.

Landshut, den 9. September 1858.

Das

Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins von Niederbayern.

v. Schilcher.

Dr. Wimmer, Sekretär.

II. Augsburger-Cours
vom 30. September 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	97
" à 4 %	—	98¼
" à 4½ %	101⅞	101¾
" à 4½ % halbjährig	101⅞	
" à 5 % . . . IV. Emission . .	102¾	—
" à 5 % . . . neue detto . .	103	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98⅝
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	806	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¼	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	—	100⅞

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Bisheriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 4. Oktober 1858.	Waizen	—	216	216	191	25	17	43	16	48	13	16	—	38	—	—
		Korn	1	12	13	12	1	9	12	8	30	8	12	—	42	—	—
		Gerste	—	55	55	52	3	9	33	9	16	8	54	—	—	—	14
		Haber	—	6	6	6	—	8	9	7	54	7	10	—	—	—	12
Deggendorf	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	8	264	272	272	—	19	16	16	—	12	26	1	2	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	10	2	9	47	9	30	—	8	—	—
		Gerste	—	143	142	148	—	9	47	9	28	9	12	—	—	—	37
		Haber	—	39	29	39	—	8	35	8	17	8	2	—	—	—	30
Dingolfing	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	—	56	55	55	—	17	42	16	30	16	—	1	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	38	38	38	—	9	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	19	—	18	—	15	6	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	30	9	30	9	30	1	30	—	—
		Gerste	—	20	20	20	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 30. September 1858.	Waizen	—	6	6	6	—	16	33	14	29	14	2	—	—	1	29
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	9	36	8	19	8	12	—	—	—	48

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 4. Oktober 1858.	Waizen	—	37	37	37	—	19	—	18	48	18	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	220	220	220	—	9	—	8	54	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	5	5	5	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 1. Oktober 1858.	Waizen	371	784	1155	826	329	19	26	17	1	13	36	—	52	—	—
		Korn	5	57	62	59	3	10	42	10	8	9	45	—	—	—	4
		Gerste	23	918	941	894	47	11	22	10	33	9	54	—	—	—	27
		Haber	4	266	270	267	3	9	47	9	10	8	22	—	—	—	36
Mainburg	Vom 29. September 1858.	Waizen	—	196	196	188½	7½	20	24	17	10	14	28	—	—	—	10
		Korn	—	4½	4½	4½	—	10	10	9	34	8	6	—	—	—	54
		Gerste	2½	35½	38	36	2	9	48	9	2	8	39	—	1	—	—
		Haber	—	18½	18½	18½	—	7	36	7	23	6	52	—	—	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	11	95	106	92	14	16	58	13	25	10	50	1	31	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	18	9	9	9	—	—	33	—	—
		Gerste	—	47	47	45	2	9	33	8	48	8	—	—	—	—	32
		Haber	—	21	21	21	—	7	36	7	3	6	33	—	—	—	33
Passau	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	1½	—	1½	1½	—	—	—	11	48	—	—	—	42	—	—
		Korn	6	50	56	56	—	8	46	8	36	8	14	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	74	74	74	—	6	32	6	11	5	28	—	5	—	—
Pfeffenhausen	Vom 4. Oktober 1858.	Waizen	—	20	20	20	—	19	—	13	42	12	30	—	—	—	42
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	5	5	5	—	10	—	9	22	8	30	—	19	—	—
		Haber	—	4	4	4	—	8	—	7	15	7	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 5. Oktober 1858.	Waizen	—	116	116	116	—	20	—	18	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	216	216	216	—	12	—	10	30	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 2. Otober 1858.	Waizen	32	835	867	765	102	16	32	16	1	12	18	1	7	—	—
		Korn	2	73	75	73	2	9	58	9	32	9	17	—	—	—	2
		Gerste	13	1200	1213	1213	—	10	4	9	39	9	5	—	—	—	11
		Haber	—	235	235	235	—	8	30	8	4	7	30	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 6. Oktober 1858.	Waizen	97	487	584	389	195	20	17	19	11	16	41	—	—	—	51
		Korn	6	7	13	7	6	9	2	8	52	8	45	—	—	—	20
		Gerste	—	3	3	1	2	—	—	7	18	—	—	1	42	—	—
		Haber	—	24	24	24	—	7	20	7	6	6	57	—	—	—	30

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 13. Oktober 1858.

Inhalt:

Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Vilseck. — Die Resultate der diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes. — Den Bedarf an Kreisamtsblättern pro 1859. — Die Reorganisation des Veterinärwesens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 689.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Landgerichts-Physikats Vilseck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Urban ist das Landgerichts-Physikat Vilseck in der Oberpfalz in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 8. October 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 498.

(Die Resultate der diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestütes betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke werden diejenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern bekannt gegeben, welche bei den diesjährigen Preisevertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Landshut, den 6. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Verzeichniß

derjenigen Pferdezüchter im Regierungsbezirke Niederbayern, welche bei den dießjährigen Preise-Vertheilungen des allgemeinen Landgestüts Prämien für ihre Pferde erhalten haben.

Nro.	Namen. Familien-	Namen. Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengste	Geschlecht. Stuten	Farbe.	Alter
1	Fruth	Paul	Oekonom	Schalhof	Abensberg	–	1	Grauschimmel	3½
2	Lindlmair	Michael	Niedermaier	Luderbach	Rotthalmünster	1	—	dto.	3
3	Hießerer	Joseph	Köckerbauer	Wangheim	dto.	1	—	hellkastanienbraun	3
4	Schießleder	Peter	Lorenzbauer	Kirchham	dto.	–	1	Muskatschimmel	3
5	Reisch	Joseph	Römer	Eggersheim	dto.	—	1	hellkastanienbraun	3
6	Hopper	Johann	Steindorfer	Steindorf	dto.	—	1	Rothfuchs	3
7	Eichinger	Michael	Hofwirth	Aigen	dto.		1	kastanienbraun	3
8	Faschingbauer	Joseph	Aichinger	Wopping	dto.	—	1	dto.	3
9	Stadlberger	Maria	Hofbauerswit.	Eggersheim	dto.	—	1	hellkastanienbraun	5
10	Jungmayr	Michael	Dobler	Schneepaint	dto.	—	1	hellbraun	3
11	Auer	Georg	Rutzinger	Rutzing	dto.	—	1	kastanienbraun	4
12	Demelmaier	Georg	Steininger	Rohr	dto.		1	dunkelkast.-braun	4
13	Wimmer	Leopold	Bauer	Schallham	dto.	-	1	hellbraun	4
14	Wimmer	Leopold	dto.	dto.	dto.	—	1	hellfuchs	5
15	Frankenberger	Benedikt	Pointl	Berg	dto.	—	1	Apfelschimmel	5
16	Steinberger	Jakob	Parzbauer	Weihmörting	dto.	—	1	hellfuchs	4
17	Lindinger	Martin	Michlbauer	Berg	dto.	—	1	Rapp	6
18	Birndorfer	Joseph	Stübler	Niederindling	dto.	—	1	hellkastanienbraun	4
19	Huber	Katharina	Huberin	Poding	dto.	—	1	dunkelbraun	5
20	Fuchs	Joseph	Schmelz	Schlupfing	dto.	—	1	hellkastanienbraun	4
21	Stadler	Joseph	Gürtler	Bärnau	dto.	—	1	dto.	4
22	Osterholzer	Martin	Bauer	Ausbach	dto.	—	1	dunkelbraun	3
23	Kießerer	Joseph	Köckerbauer	Wangheim	dto.	–	1	kastanienbraun	4
24	Feilhuber	Michael	Ecbauer	Wartmanning	Passau II.	—	1	kastanienbraun	3
25	Fischer	Benedikt	Obermaier	Eholfing	dto.	—	1	dto.	4
26	Jodlbauer	Johann	Hiller	Engertsheim	dto.	—	1	hellkastanienbraun	4
27	Geiselberger	Michael	Pongl	Höhfelden	dto.	—	1	Kupferfuchs	5
28	Hainzl	Ludwig	Heindl	Untersimbach	dto.	—	1	dunkelkast.-braun	4
29	Fischer	Joseph	Jegereder	Engertsheim	dto.	—	1	kastanienbraun	3
30	Ortner	Michael	Granl	Hundshaupten	Griesbach	—	1	hellkastanienbraun	3
31	Stadler	Georg	Strenberger	bei Karpfham	dto.	—	1	kastanienbraun	3
32	Ranzinger	Georg	Haberl	Hetling	dto.	—	1	hellkastanienbraun	3
33	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	dto.	—	1	hellfuchs	4
34	Mayer	Michael	Meier	Schmiedheim	dto.	—	1	dunkelkast.-braun	3

Nro.	Namen. Familien-	Tauf-	Hausname oder Stand.	Wohnort.	Landgericht.	Geschlecht, Farbe und Alter der Pferde, für welche Prämien verliehen wurden. Geschlecht. Hengste	Stuten	Farbe.	Alter
35	Jodlbauer	Johann	Niedermaier	Unterschwarzenbach	Griesbach	—	1	kastanienbraun	4
36	Birndorfer	Franz	Müller	Singham	dto.	—	1	hellkastanienbraun	4
37	Leitner	Peter	Bauer	Viehhausen	Simbach	—	1	dto.	6
38	Landsdorfer	Joseph	Bauer	Hirschling	Mallersdorf	1	—	hellbraun	3½
39	Redlbacher	Georg	Bierbrauer	Geiselhöring	dto.	—	1	kastanienbraun	3½
40	Limbrunner	Joseph	Oekonom	Oedhof	Straubing	1	—	Schwarzschimmel	3½
41	Erndl	Joseph	Bauer	Atting	dto.	1	—	kastanienbraun	4½
42	Betzler	Michael	Müller	Obermotzing	dto.	—	1	dunkelkast.-braun	4½
43	Eigenstetter	Franz	Hofbesitzer	von der Altstadt	dto.	—	1	hellbraun	3½
44	Bründl	Joseph	dto.	dto.	dto.	—	1	Grauschimmel	3½
45	Krieger	Sebastian	Murerbauer	Alburg	dto.	—	1	hellfuchs	5
46	Buchner	Andreas	Bauer	Hornsdorf	dto.	—	1	Grauschimmel	3½
47	Kleiter	Frz. Jos.	Müller von	der Klötzlmühl	Landshut	—	1	Leberfuchs	3½
48	Reißendorfer	Balthasar	Bauer	Linzing	Osterhofen	1	—	dunkelkast.-braun	3½
49	Kröll	Georg	Bauer	Kasten	dto.	—	1	Fuchs	4½
50	Pfliegl	Johann	Bauer	Wiffelsing	dto.	—	1	lichtbraun	3½
51	Kiermayr	Johann	Bauer	Sträublhof	dto.	—	1	Kupferfuchs	6½
52	Baumgartner	Karl	Oekonom	Oberndorf	dto.	—	1	kastanienbraun	6
53	Kurz	Andreas	Gastwirth	Winzer	Hengersberg	1	—	dto.	3½
54	Straßer	Johann	Bauer	Grubhof	dto.	—	1	dto.	4½
55	Loher	Lorenz	Gastwirth	Winzer	dto.	—	1	dto.	3½
56	Grill	Anton	Bauer	Manzing	dto.	—	1	lichtbraun	3½
57	Loibl	Joseph	Bauer	Altenufer	dto.	—	1	Goldfuchs	4½
58	Willenegger	Michael	Bitterlbauer	Kriestorf	Vilshofen	1	—	hellbraun	3½
59	Habersbrunner	Joseph	Wirth	Walchsing	dto.	—	1	kastanienbraun	3½
60	Laffer	Nepomuk	Bräuer	Aidenbach	dto.	—	1	hellbraun	5½
61	Reißendorfer	Franz	Festbauer	Gumperding	dto.	—	1	kastanienbraun	3½
62	Bettsweber	Georg	Bauer	Hest	dto.	—	1	dunkelkast.-braun	3½
63	Beßl	Joseph	Bauer	Pleinting	dto.	—	1	Rapp	3½
64	Knollmüller	Xaver	Bäcker	Stephansposching	Deggendorf	—	1	kastanienbraun	5½
65	Leeb	Anton	Oekonom	Mainkofen	dto.	—	1	lichtbraun	4½
66	Fischer	Joseph	Oekonom	Höhenrain	dto.	—	1	schwarzbraun	6½
67	Berger	Maria	Bäuerin	Fischerdorf	dto.	—	1	dunkelkast.-braun	3½
68	Schmid	Joseph	Bauer	dto.	dto.	—	1	kastanienbraun	4½
69	Winderl	Gabriel	Schuhmacher	dto.	dto.	—	1	dto.	3½
70	Geislinger	Joseph	Oekonom	Stephansposch.	dto.	—	1	Leberfuchs	3½
71	Hofmarktrichter	Franz	Bauer	Niederwinkling	Bogen.	—	1	Eisenschimmel	4½
					Summa	8	63		

Wegen besonderen Fleißes und Ausdauer in der Pferdezucht erhielt einen Preis:

Straßer Johann, Söldner von Raiternberg, k. Landgerichts Deggendorf.

München, am 30. September 1858.

Die Königliche Landgestüts-Verwaltung.

Leoprechting, Oberstlieutenant. Kraus, Quartiermeister.

Ad Num. 750.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter und die übrigen Behörden von Niederbayern,

(Den Bedarf an Kreisamtsblättern pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. Landgerichte, Rentämter und die übrigen Behörden des Kreises werden beauftragt, den Bedarf an Kreisamtsblättern für das Jahr 1859 der Redaktion des Kreisamtsblattes ungesäumt anzuzeigen.

Die Abonnementsgebühren à 3 fl 30 kr.

(drei Gulden dreißig Kreuzer)

per Exemplar sind bis Mitte Januar 1859 in kassamäßigen Münzen an die Redaktion einzusenden.

Landshut, den 7. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 531.

(Die Reorganisation des Veterinärwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf den §. 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 1. September 1858, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. (Regierungsblatt 1858 Nro. 48) werden die nachbenannten niederbayerischen Thierärzte zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes an die Veterinär-Kandidaten, welche die Absolutorial-Prüfung an der k. Central-Thierarzneischule bestanden haben, autorisirt:

Brenner Alois in Vilshofen,
Franziszi Franz in Pfarrkirchen,
Gmeinder Johann in Mallersdorf,
Gotteswinter Georg in Regen,
Grau Joseph in Vilsbiburg,
Hiller Joseph in Griesbach,
Hiller Napoleon in Rotthalmünster,
Karg Johann in Passau,
Kaim Alois in Deggendorf,
Lechleuthner Anton in Grafenau,
Mangold Ambrosius in Landshut,
Münchsdorfer Karl in Eggenfelden,
Obich Max in Straubing,
Reisinger Johann in Rottenburg,
Rötzer Joseph in Mainburg,
Sandner Johann in Osterhofen,
Schardtner Georg in Viechtach,
Vogel Karl in Simbach,
Witzigmann Friedrich in Freyung.

Landshut, den 8. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch gemeinschaftliche Entschließung der k. Regierung, K. d. J., und des k. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern vom 28. September 1858 wurde der k. Advokat Winderl zu Passau zum Bataillons-Auditor beim dortigen k. Landwehr-Bataillon ernannt.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 16. Oktober **1858.**

Inhalt:

Die Pfarrer Kapfenberger'sche Waisenfondsstiftung in Eggenfelden. — Den Anfang des Unterrichtes an der Kreisackerbauschule zu Landshut. — Die Verloosung der älteren österreich'schen Staatsschuld. — Cursiren falscher Münzen. — Die Erkenntnisse auf Einstellung des Strafverfahrens und Verweisung an die Polizeibehörde, hier die Anfertigung der Kostenverzeichnisse. — Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 858.

(Die Pfarrer Kapfenberger'sche Waisenfondsstiftung in Eggenfelden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Mit Hinweisung auf die Regierungs-Ausschreibung vom 8. März 1855 (Kr.-A.-Bl. Nr. 23 S. 377) **und in ehrender Anerkennung des hiedurch wiederholt bethätigten Wohlthätigkeits-Sinnes** wird bekannt gegeben, daß der k. geistliche Rath, Dechant und Pfarrer Andreas Kapfenberger aus Anlaß seiner am 13. v. Mts. vollzogenen Sekundizfeier die von ihm gegründete Stiftung zur Erziehung armer Waisen abermals mit einer Schankung von **1000 fl.** — bedacht hat.

Landshut, den 10. October 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 671.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Anfang des Unterrichts an der Kreisackerbauschule zu Landshut betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. November l. Js. beginnt an der Kreis-Ackerbauschule zu Landshut der Unterricht für das Schuljahr 1858/59.

Durch den Austritt der Absolventen sind ganze und halbe Freiplätze verfügbar geworden, auch können noch einige solche Zöglinge aufgenommen werden, welche den vollen Jahresunterhaltsbeitrag von 60 fl. zu zahlen vermögen.

Die Aufnahmsgesuche sind, belegt mit Zeugnissen über genossenen Schulunterricht und gute Aufführung bei dem Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschule zu Landshut einzureichen.

Indem dieß bekannt gegeben wird, ergeht an die obenbezeichneten Behörden der Auftrag, die gleiche Veröffentlichung in die Distriktsamtsblätter aufzunehmen.

Landshut, den 10. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num 1017.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 1. vor. Mts. stattgefundenen 297. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 249 gezogen worden.

Dieselbe enthält die beiden 5%gen Hofkammer-Obligationen Nr. 81,560 mit 1/8 und Nr. 83,996 mit 1/8 der Kapitalssumme; die 4½%ge allerhöchste Schuldverschreibung Nr. 1 mit 1/16 der Kapitalssumme; dann die 4%gen Obligationen der k. ungarischen Freistädte Nr. 9 bis Nr. 45 mit ihren ganzen Kapitalssummen im gesammten Kapitalsbetrage zu 1,089,185 fl. 34 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und der Circular-Verordnung vom 25. Oktober 1829 gegen neue zu dem ursprünglichen Zinsfuße in Conventionsmünze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Dieses wird zur Wahrung der Interessen der betheiligten Gemeinden, Stiftungen und Privaten bekannt gemacht.

Landshut, den 10. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 33,209.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Ende August kam beim königl. Landgerichte Falkenstein ein Halbguldenstück zur Verausgabung, welches als unächt befunden wurde.

Dasselbe, würtembergischen Gepräges und mit der Jahreszahl 1848 versehen, besteht aus Neusilber, ist mit eigens gravirten Stempeln geprägt und mit einer eigenen Vorrichtung gerändert. Seine Unächtheit wird übrigens sehr leicht an der gelben Farbe und dem eigenthümlichen, von dem eines ächten Stückes ganz verschiedenen, Klange erkannt.

Indem vor Annahme und Verbreitung falscher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden der Auftrag, geeignete Spähe zu verfügen und im Falle eines Ergebnisses den bestehenden Vorschriften gemäß zu verfahren.

Landshut, den 10. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 33,138.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Cursiren falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 28. August wurde dem königl. Landgerichte Schongau ein falscher Kronenthaler, k. k. österreichischen Gepräges, mit der Jahreszahl 1795 übergeben.

Derselbe besteht aus Zinn und ist in Formen gegossen, welche von einem ächten Stücke hergestellt wurden.

Seine Unächtheit ist an den vielen vom Guße herrührenden Poren, an dem stumpfen Gepräge, dem

Mangel einer deutlichen Randverzierung, der schmutzig grauen Farbe und dem dumpfen Klange leicht erkennbar.

Indem vor Annahme solcher Münzen gewarnt wird, ergeht an sämmtliche obengenannte Behörden der Auftrag, gegen die Verfertigung und Verbreitung derselben Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle unter gleichzeitiger Berichterstattung an die unterfertigte Stelle, vorschriftsmäßige Einschreitung zu veranlassen.

Landshut, den 10. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zenner, Sekretär.

Ad Num. 1172.

An sämmtliche k. Polizei- und Gerichts-Behörden, dann Taxämter von Niederbayern.

(Die Erkenntnisse auf Einstellung des Strafverfahrens und Verweisung an die Polizeibehörde, hier die Anfertigung der Kostenverzeichnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt ein Abdruck der Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 6. d. M. zur Nachachtung bei Anfertigung der Kostenverzeichnisse.

Landshut, den 11. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Wessenig, g. s.

Abdruck. Ad Num. 13,052.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Auf den Bericht bezeichneten Betreffs vom 21. Juli l. Js. wird unter Rückschluß der Beilagen desselben nach vorherigem Benehmen und im Einverständnisse mit den k. Staatsministerien der Justiz und des Innern erwiedert, daß, wenn in einer Untersuchung gegen mehrere Complicen die Sache bezüglich des einen oder einiger beim Bezirksgerichte durch Definitiv-Urtheil oder Einstellung des Strafverfahrens ihre Erledigung erhält, bezüglich des oder der anderen Complicen aber zur Aburtheilung an die Polizeibehörde verwiesen und dortselbst erledigt wird, bezüglich der Anfertigung und Vorlage der Kostenverzeichnisse in der von dem Oberstaatsanwalte am k. Appellationsgerichte von Niederbayern in seinem Schreiben vom 8. Juli d. Js. beantragten Weise zu verfahren sey, und daß demnach:

a) erst dann zur Fertigung der Kostenverzeichnisse zu schreiten sey, wenn die Sache nicht nur bei dem Bezirksgerichte, sondern auch bei der Polizeibehörde ihre definitive Erledigung erhalten hat,

b) daß zuerst die Polizeibehörde, beziehungsweise der landgerichtliche Taxbeamte das Kostenverzeichniß über die polizeiliche Untersuchung anzufertigen, und mit thunlichster Beschleunigung mit den strafrechtlichen und polizeilichen Untersuchungsakten, an den Taxbeamten abzugeben hat, dem die Anfertigung des Kostenverzeichnisses in der strafrechtlichen Untersuchung obliegt, und

c) daß, nachdem auch dieses Kostenverzeichniß angefertigt worden ist, die Kostenverzeichnisse nebst sämmtlichen Akten, — es mögen solche getrennt geführt worden seyn, oder nicht — von dem betreffenden Bezirksgerichte oder, wenn die strafrechtliche Voruntersuchung von einem Bezirks-Untersuchungsrichter geführt worden, von dem einschlägigen Landgerichte zur Revision einzusenden sind, und

d) daß sodann nach vollzogener Revision die Einweisung der Kosten bei den treffenden k. Rentämtern und beziehungsweise k. Taxämtern nach Maßgabe der bestehenden generellen Anordnungen, und soweit es die Kosten des Strafverfahrens betrifft, nach der Normativ-Entschließung vom 28. April l. Js. „die Criminaluntersuchungskosten betreffend“ zu geschehen habe.

Die k. Regierung, Kammer der Finanzen, hat nun vorstehende Bestimmungen den k. Gerichts- und Polizeibehörden, dann deren Taxämtern, zur Nachachtung kund zu geben und genau zu überwachen, daß in Anfertigung der Kostenverzeichnisse, deren Hinübergabe und Vorlage keine ungerechtfertigte Verzögerung stattfinde.

München, den 6. Oktober 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner.

An die k. Regierung, K. d. F., von Niederbayern.
Die Erkenntnisse auf Einstellung des Strafverfahrens und Verweisung an die Polizeibehörde, hier die Anfertigung der Kostenverzeichnisse betr.

Durch den Minister der General-Sekretär. An dessen Statt der k. Rath: Steinheil.

Ad Num. 5087.

(Die Erledigung der dritten Pfarrstelle zu Schwabach, Dekanats gleichen Namens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die **III.** Pfarrstelle in Schwabach in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 22. November lfd. Js. hiemit ausgeschrieben.

Die mit dieser Stelle verbundenen Einkünfte sind nach dem Fassionsabschlusse vom Jahre 1853 folgende:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	2	25
an Naturalien:		
12 Klft. weiches Scheitholz à 5 fl.	60	—
60 Stück Wellen	—	50½
2) Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	150	—
an Naturalien:		
1 Schffl. 2 Mtz. 2 Vtl. ½ Sz. Korn à 8 fl. 39 kr.	12	18
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet).		
3) Aus Gemeindekassen:		
2 Schffl. 5 Mtz. 3½ Vtl. Korn à 8 fl. 39 kr.	25	40½
(Wird ebenfalls nach dem jährlichen Normalpreise vergütet).		
II. An Zinsen aus den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Da der dritte Pfarrer keine eigene Wohnung hat, so erhält derselbe als Miethzinsbeitrag		
aus der Hospitalstiftung zu Schwabach	44	—
aus der Kirchenstiftung daselbst . .	56	—
IV. Ertrag aus Rechten	—	—
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	207	50
welcher Betrag aber nach Anzeige des k. Dekanats in der Wirklichkeit bis jetzt nicht erreicht worden ist.		
VI. An observanzmäßigen Gaben und zwar an sogenannten Kerzendreiern . .	26	38½
Summa	585	46½
Hievon die Lasten ab mit . . .	5	2½
Reinertrag	580	45½

Ansbach, den 6. Oktober 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Dr. Burkhardt, v. n.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Durch allerhöchstes Rescript vom 7. Oktober 1858 haben Seine Majestät der König zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Breitenberg, k. Landgerichts Wegscheid, von dem Herrn Bischofe von Passau dem dermaligen Verweser derselben, Priester Otto Leiner, verliehen werde.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 85. Landshut, Mittwoch den 20. Oktober **1858.**

Inhalt:

Königlich Allerhöchste Verordnung, die Reorganisation des Veterinärwesens betr. — Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Isak Bermann von Oberwesel wegen Hausirens. — Hypothekenstempel-Designationen pro 1857/58. — Jagdpolizeiliche Vorschriften und Jagdkarten-Bedarf pro 1859. — Die Vorlage der Verhandlungen über den Kassa- und Materialsturz der Depositen pro 1857/58. Die Herausgabe einer Staats- und Kirchen-Karte des Königreiches Bayern. — Den Vollzug der Apothekerordnung, hier den des §. 73 derselben. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Reorganisation des Veterinärwesens betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir haben die Bestimmungen des Tit. V des organischen Edictes vom 1. Februar 1810, das Veterinärwesen betreffend, einer Revision unterziehen lassen und finden Uns bewogen, für so lange Wir nicht anders bestimmen, zu verordnen, was folgt:

§. 1.

Zur Ausübung der Thierheilkunde werden künftighin nur Veterinär-Candidaten zugelassen, welche nach Bestehung der in §. 10 Unserer Verordnung vom 29. Mai 1852, über den Unterrichtsplan und die Einrichtung der Central-Thierarzneischule, vorgeschriebenen Absolutorial-Prüfung wenigstens ein volles Jahr hindurch bei einem amtlich hiefür autorisirten Thierarzte praktische Unterweisung in ihrem Fache genossen, und sodann eine wesentlich praktische Prüfung mit Erfolg bestanden haben. Assistenten der Central-Thierarzneischule wird die Zeit, in welcher sie als Assistenten verwendet waren, in den praktischen Jahrescurs eingerechnet.

§. 2.

Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, haben zur Ertheilung des praktischen Unterrichtes nur solche Thierärzte zu autorisiren, welche von den vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörden nach Vernehmung des Gerichtsarztes in wissenschaftlicher, praktischer, sittlicher und sonstiger Beziehung als vollkommen tüchtig und verläßig erklärt sind. Deren Namen sind im Kreisamtsblatte bekannt zu machen.

§. 3.

Unmittelbar nach Ablauf des praktischen Jahrescurses erhält der Candidat durch die Distrikts-Polizei-

behörde ein von dieser und vom Gerichtsarzte contrasignirtes, verschlossenes Zeugniß des betreffenden Thierarztes über bewiesenen Fleiß und Eifer, dann über Tüchtigkeit für den Beruf, und über sittliches und sonstiges Verhalten.

Ergab sich in letzterer Beziehung ein Grund zur Beanstandung, so ist die Veranlassung in dem Zeugnisse besonders anzugeben.

§. 4.

Die praktische Prüfung findet alljährlich im Monate Oktober statt, und zwar für die Candidaten in Oberbayern, Niederbayern, in der Oberpfalz und Regensburg, dann in Schwaben und Neuburg zu München, für jene in der Pfalz zu Speyer, für jene in Oberfranken, Mittelfranken, dann Unterfranken u. Aschaffenburg zu Würzburg.

Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Kreis-Medicinalrathe als Vorstand und aus zwei ausübenden, von der Kreisregierung, Kammer des Innern, zu bestimmenden Thierärzten.

§. 5.

Die Gesuche um die Zulassung dieser Prüfung müssen, mit dem Absolutorium der Central-Thierarznei-Schule, sowie mit dem amtlich verschlossenen Zeugnisse über die Bestehung des praktischen Jahrescurses belegt und unter genauer Angabe des Ortes, wo das Zulassungs-Decret zugestellt werden soll, spätestens bis zum 15. September bei der nach §. 4 zuständigen Kreisregierung, Kammer des Innern, eingereicht werden.

Unsere Kreisregierungen haben diese Gesuche sofort zu prüfen, und wenn die vorgelegten Zeugnisse genügend befunden werden, das Zulassungs-Decret mit Bekanntgabe des Prüfungstages auszufertigen, verspätete Gesuche aber, sowie Candidaten, deren Zeugnisse zu erheblichen Bedenken bezüglich des Fleißes und Fortganges in der praktischen Ausbildung oder des sittlichen und sonstigen Verhaltens Anlaß geben, zurückzuweisen. Die nicht zur Prüfung admittirten Candidaten haben den praktischen Jahrescurs zu wiederholen, insoferne nicht gröbere sittliche Verfehlungen den völligen Ausschluß nothwendig machen.

§. 6.

Die Prüfung ist theils eine mündliche, theils eine schriftliche; sie soll in der Regel an Einem Tage, und zwar die mündliche Prüfung jedes einzelnen Candidaten in einer Stunde, die schriftliche Arbeit aller Candidaten aber in zwei Stunden beendet werden.

Der Candidat hat hiebei seine Kenntniß der veterinärpolizeilichen Vorschriften und des veterinärdienstlichen Vollzuges derselben, namentlich mit Rücksicht auf Seuchen und sonstige ansteckende Krankheiten, dann an einem kranken oder verletzten Thiere seine nosologischen und therapeutischen Kenntnisse durch Untersuchung des Thieres, Feststellung der Diagnose und Angabe des Heilverfahrens zu erproben.

Die schriftliche Prüfung hat in der Bearbeitung eines Falles aus der gerichtlichen Thierheilkunde zu bestehen und ist unter der Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungs-Commission vorzunehmen, welches gegen alle Unterschleife zu wachen hat. Der Gebrauch anderer Hilfsmittel für die schriftliche Arbeit, als der Gesetz- und Verordnungs-Sammlungen hat die Zurückweisung des Candidaten zur weiteren Praxis und zur nächstjährigen Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die Entscheidung über das Prüfungs-Ergebniß erfolgt durch Stimmenmehrheit mit der Note „befähigt“ oder „nicht befähigt“, und bei besonders hervorragender Leistung mit der Note: „befähigt mit Auszeichnung.“

Das Zeugniß wird gegen Zahlung einer Prüfungs-Taxe von 6 fl. durch die Kreisregierung ausgefertigt.

Nicht befähigt befundene, dann wegen beanstandeter Zeugnisse oder wegen Unterschleifes bei der Prüfung zurückgewiesene Candidaten dürfen die Prüfung nur einmal nach Bestehung eines weiteren praktischen Jahrescurses wiederholen, und sind, wenn sie hiebei nicht admittirt werden, oder nicht bestehen, von der Liste der Candidaten zu streichen.

§. 8.

Die Aufstellung der Thierärzte aus der Zahl der in der praktischen Prüfung befähigt befundenen Candidaten erfolgt durch Unsere Kreisregierungen mit besonderer Berücksichtigung der Anträge der Gemeinden, Districte, Bezirks-Comité's des landwirthschaftlichen Vereines u. s. w. stets nur nach Einvernehmung der Districts-Polizeibehörden und Gerichtsärzte und nach Eröffnung einer vierwochentlichen Bewerbungsfrist im Kreisamtsblatte; die Verpflichtung und Einweisung geschieht durch die Districts-Polizeibehörden unter Zuziehung des Gerichtsarztes.

§. 9.

Bei der Auswahl unter den Bewerbern um eine thierärztliche Stelle ist die Anciennetät und Würdigkeit, dann auch die nähere Vertrautheit mit den ökonomischen Verhältnissen des betreffenden Bezirkes geeignet zu berücksichtigen.

§. 10.

Die in vorbemerkter Weise autorisirten Thierärzte sind befugt, die Thierheilkunde in ihrem ganzen Umfange auszuüben; sie sind die Experten und Vollzugs-Organe für amtliche Anordnungen in Angelegenheiten des Veterinärwesens bei den Gerichten, sowie bei den Verwaltungs-Behörden.

Wo in einem Polizeibezirke mehrere Thierärzte aufgestellt sind, soll nach gutachtlicher Aeußerung der Districts-Polizeibehörde und des Gerichtsarztes durch die Kreisregierung derjenige Thierarzt bestimmt und im Kreisamtsblatte bekannt gegeben werden, welchem die Function als amtlicher Experte, dann die Mitwirkung bei der Prüfung für die Ausübung veterinär-polizeilicher Geschäfte, und bei der Ausführung von Maßnahmen gegen Epizootien ꝛc. zukommt.

Sonstige veterinärärztliche Functionen, wie die Thiervisitationen, Fleischbeschau, Viehmarkts- und Weide-Controle, die Mitwirkung in Angelegenheiten des Landgestüts ꝛc. werden nach Erforderniß und unter genauer Berücksichtigung der Localverhältnisse unter die Thierärzte eines Bezirkes entsprechend vertheilt.

§. 11.

In der Regel soll für jeden Districts-Polizeibezirk wenigstens Ein Thierarzt aufgestellt sein.

Wo aber die Ausdehnung eines Bezirkes und der Stand der Viehzucht in demselben die entsprechende Dienstleistung durch Einen Thierarzt unmöglich macht, und gleichwohl die Aufstellung von mehreren Thierärzten nicht als ausführbar erscheint, soll dem Bedürfnisse möglichst durch Beigebung von Candidaten, die den praktischen Jahrescurs zu bestehen haben, abgeholfen werden.

Solchen Candidaten dürfen von den Thierärzten unter ihrer Verantwortlichkeit minder wichtige Geschäfte des Veterinär-Polizeidienstes, dann augenblickliche Maßnahmen in Nothfällen übertragen werden.

§. 12.

Um übrigens auch für jene Fälle, in welchen die erforderliche augenblickliche Nothhilfe von dem Thierarzte oder dem ihm beigegebenen Praktikanten wegen allzu großer Entfernung oder sonstiger Verhinderung derselben nicht sofort geleistet werden kann, die thunlichste Fürsorge zu treffen, hat der Thierarzt je nach Bedarf, insbesondere aber in größeren Ortschaften seines Bezirkes ein hiefür taugliches und gut beleumundetes Individuum in den nothwendigen Handgriffen solcher Hilfeleistung praktisch zu unterweisen, und dasselbe zu deren Vornahme mit Genehmigung der Districts-Polizeibehörde zu ermächtigen.

§. 13.

Diese Hilfeleistung bleibt unter obigen Voraussetzungen ausdrücklich auf folgende Fälle beschränkt:

1) Aufblähen der Rinder, Schafe und Ziegen,
2) Schlag- und Erstickungs-Anfälle,
3) Schwere Geburten.

§. 14.

Jede Ueberschreitung dieser Befugniß, sowie die gewerbsmäßige Ausübung anderer thierärztlicher Func-

tionen von Seite der mit der augenblicklichen Hilfeleistung betrauten Individuen wird als Pfuscherei bestraft.

Insbesondere ist den Thierärzten bei Vermeidung strenger Strafeinschreitung untersagt, die genannten Individuen zur Vornahme anderer als der in §. 13 bezeichneten thierärztlichen Functionen zu ermächtigen, oder solche, wenn sie davon Kenntniß erlangen, mit Unterlassung der desfalls gebotenen alsbaldigen Anzeige bei der betreffenden Districts-Polizeibehörde zu dulden.

§. 15.

Lizenzen zur Verrichtung einzelner veterinärärztlicher, chirurgischer oder curativer Handlungen dürfen in Zukunft nicht ertheilt werden.

Von dieser Bestimmung ist die Castration der kleinen Hausthiere ausgenommen.

§. 16.

Die Thierärzte sind zunächst den einschlägigen Districts-Polizeibehörden und Gerichtsärzten unterstellt.

Hiebei soll von dem Grundsatze ausgegangen werden, daß die Thierärzte in der Privatpraxis lediglich nach der thierärztlichen Technik sich zu achten, und innerhalb der Grenzen derselben freie Bewegung haben, dagegen ihre Thätigkeit in veterinärpolizeilichen Fällen nach den bestehenden Verordnungen und nach den besonderen Directiven der Districtspolizeibehörden und Gerichtsärzte zu bemessen haben.

§. 17.

Bezüglich der Abgabe von Medicamenten in der Veterinärpraxis belassen Wir es bei den dermaligen Anordnungen, wonach den autorisirten Thierärzten das Selbstdispensiren zusteht.

Die Thierärzte haben übrigens den Vorschriften über Aufbewahrung der Medicamente, insbesondere der Gifte, und über Bereithaltung der zum Dispensiren nöthigen Gefäße und Vorrichtungen zu genügen und unterliegen desfalls der Controle durch die Gerichtsärzte.

§. 18.

Die Bezüge der Thierärzte sind theils ständig, theils unständig. Ständige Bezüge sind den Thierärzten aus Districts- oder Gemeindemitteln nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften als Sustentations-Beiträge flüssig zu machen, und als Vergütungen für bestimmte, periodisch wiederkehrende Verrichtungen, wie z. B. Fleischbeschau, prophylaktische Visitation der Hunde, Schafe ꝛc. auszuweisen.

Sie werden mit Rücksicht auf die Sicherung der Subsistenz der Thierärzte, auf die Wichtigkeit der landwirthschaftlichen Viehzucht und auf die Ausdehnung der dienstlichen Verrichtungen bemessen.

Unständige Bezüge erhalten die Thierärzte für ihre Thätigkeit als gerichtliche Experte und als technische Organe der Gerichts- und Verwaltungs-Behörden.

Dieselben sind im Allgemeinen nach den Bestimmungen in §. 11 und Ziffer 94 der Medicinaltaxordnung vom 31. März 1836 zu bemessen, und sollen hiernach durch eine Instruction näher geregelt werden.

Wenn für eine erledigte thierärztliche Stelle bisher ein Unterhaltungsbeitrag nach Art. 27 Ziffer 7 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Districtsräthe betreffend, noch nicht ermittelt war, oder wenn ein neuer thierärztlicher District gebildet wird, so ist vor Allem, und noch vor der Eröffnung des Bewerbungstermines, auf die Ermittlung eines solchen Beitrages, sowie überhaupt ständiger Bezüge für den Thierarzt hinzuwirken.

§. 19.

Wer — ohne nach den Bestimmungen der gegenwärtigen Verordnung hiezu befugt zu sein, thierärztliche Functionen gewerbsmäßig ausübt, wird als Pfuscher behandelt, und unterliegt einer je nach den Umständen des Falles zu bemessenden Geldstrafe bis zu 50 fl.

Im Wiederholungsfalle kann diese Geldstrafe bis zu 100 fl. erhöht und mit derselben eine Arreststrafe bis zu 8 Tagen verbunden werden.

Die etwa begründete strafrechtliche Einschreitung, sowie die Verfolgung civilrechtlicher Entschädigungsansprüche bleibt hiebei vorbehalten.

§. 20.

Jeder Thierarzt ist verpflichtet, über vorkommende Seuchen und seuchenartige Krankheiten sofort der Districts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte Anzeige, dann Fortgangs- und Schluß-Rapporte zu erstatten, worüber die zu erlassende Seuchenordnung nähere Bestimmungen treffen wird. Die Thierärzte haben überdieß alljährlich über den Stand des Veterinärwesens und die wichtigeren veterinärärztlichen und veterinärpolizeilichen Vorkommnisse ihres Bezirkes einen Jahresbericht so rechtzeitig einzusenden, daß solcher für den gerichtsärztlichen Jahresbericht nach Vorschrift benützt werden kann.

Diese Jahresberichte der Thierärzte sind von den Gerichtsärzten im Original an die betreffende Kreis-Regierung und von dieser nach geschehener Benützung zugleich mit dem ärztlichen Jahresberichte des Kreises Unserem Staatsministerium des Innern einzusenden, welches sie der Central-Thierarzneischule mittheilen wird.

§. 21.

Den Kreisregierungen bleibt vorbehalten, den nach Unserer Verordnung vom 10. Januar 1833 in den Kreismedicinal-Ausschuß berufenen Thierarzt als technischen Beirath in Veterinär-Angelegenheiten beizuziehen, vorausgesetzt, daß sich derselbe zur unentgeltlichen Uebernahme dieser Function bereit findet oder daß etatsmäßige Mittel die Gewährung einer angemessenen Remuneration für denselben gestatten.

§. 22.

Die disciplinäre Ueberwachung der Thierärzte steht der Districts-Polizeibehörde benehmlich mit dem Gerichtsarzte zu. Die Verhängung anderer disciplinärer Strafen, als der von den eben bezeichneten Behörden gemeinsam zu ertheilenden Ermahnungen, Warnungen und Verweise, dann die Verfügung der zeitweisen oder gänzlichen Suspension von der Praxis auf Antrag der vorgenannten Behörden hat von den Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, benehmlich mit dem Kreismedicinalausschusse auszugehen.

Gegen die disciplinäre Einschreitung der Kreis-Regierungen ist den Thierärzten binnen 14tägiger präclusiver Frist die Berufung an Unser Staats-Ministerium des Innern gestattet.

Bei Strafbeschlüssen auf Suspension von der Praxis hat die Berufung keinen Suspensiveffekt.

Gegenwärtige Verordnung ist von jetzt ab in Vollzug zu setzen und versehen Wir Uns zu Unseren Behörden und insbesondere auch zu der bewährten Thätigkeit des landwirthschaftlichen Vereins, daß im eifrigen Zusammenwirken dem für die Förderung der Viehzucht und der Landwirthschaft, sowie der Sanität überhaupt so wichtigen Institute der Thierärzte ein geregelter Bestand und die erfolgreichste Wirksamkeit in allen Theilen des Landes werde gesichert werden.

Berchtesgaden, den 1. September 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
An dessen Statt:
der Ministerialrath
Graf Hundt.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1095.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Isak Bermann von Oberwesel wegen Hausirens betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die in rubrizirtem Betreffe von der k. Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg am 6. l. Mts.

erlassene Ausschreibung wird den obengenannten Behörden nachstehend zur gleichmäßigen Beachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 12. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 49,948.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Untersuchung gegen den Handlungs-Commis Isak Bermann von Oberwesel wegen Hausirens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der israelitische Handlungscommis Isak Bermann von Oberwesel, vormaliger Geschäftsreisender der Handlung Stern et Dilsheimer zu Aschaffenburg wurde mittelst rechtskräftigen Beschlusses des k. Landgerichts Lohr vom 14. Mai l. Js. wegen Hausirens mit einem 3tägigen einfachen Arreste bestraft, der Vollzug aber an demselben noch nicht bewerkstelliget, weil derselbe sich nach Oberwesel, kgl. preuß. Regierungs-Bezirks Koblenz, zurückbegeben hat und seine Heimathbehörde, das kgl. preuß. Bürgermeisteramt Oberwesel, in Folge Auftrages des kgl. Oberprocurators zu Coblenz die Strafe zu vollziehen sich weigert.

Es ergeht deßhalb an die obengenannten Behörden der Auftrag, an dem Isak Bermann von Oberwesel im Betretungsfalle die obengenannte Arreststrafe vollziehen, den Vollzugsnachweis aber gegebenen Falles unmittelbar an das k. Landgericht Lohr gelangen zu lassen.

Würzburg, den 6. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Unterfranken und Aschaffenburg, Kammer des Innern.

(gez.) Freiherr v. Zu-Rhein.

Berres.

Ad Num. 909.

An sämmtliche Taxämter der Bezirks- und Landgerichte von Niederbayern.

(Hypothekenstempeldesignationen pro 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die bereits eingekommenen Hypothekenprotokolls-Stempeldesignationen pro 1857/58 haben die Ueberzeugung verschafft, daß bei ihrer Anfertigung das Generale vom 21. August l. Js. ad Num. 23,594 (Kr.-Amtsbl. 1858 S. 1081—1083) nicht allenthalben zum gleichmäßigen Vollzuge kam, indem theils die Taxregister-Nummern, theils die Nummern oder Folien der Hypotheken-Protokollsbände weggeblieben sind, theils sogar eine Ausscheidung nach Quartalen getroffen ward. Den im Eingange bezeichneten Aemtern wird daher der künftige genaue Vollzug des Generale vom 21. August l. Js. mit dem Beifügen aufgetragen, daß jede Abweichung hievon unnachsichtlich mit Ordnungsstrafen belegt werden müßte.

Landshut, den 14. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 1297.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergeordneten Magistrate von Niederbayern.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften und Jagdkarten-Bedarf pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, binnen 8 Tagen den muthmaßlichen Bedarf an Jagdkarten und Schutzgewehrscheinen für das Kalender-Jahr 1859 anzuzeigen.

Hiemit ist gleichzeitig die Anzeige zu verbinden, welches der Bedarf an der gedruckten Sammlung der

bayerischen Jagdgesetzgebung und Jagverordnungen nach Maaßgabe der autographirten Regierungs-Ausschreibung vom 21. Dezember 1857 Nr. 7643 ist.

Landshut, den 14. October 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 516.

(Die Vorlage der Verhandlungen über den Kassa- und Material-Sturz der Depositen pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Landgerichte, welche mit der Vorlage der Verhandlungen über den Kassa- und Material-Sturz der Depositen pro 1857/58 noch im Rückstande sind, werden hieran mit dem Beifügen erinnert, daß dieselbe binnen 14 Tagen zuversichtlich gewärtigt werde.

Landshut, den 14. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 1301.

(Die Herausgabe einer Staats- und Kirchen-Karte des Königreiches Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Regierungs-Ausschreibung vom 21. August d. Js. bez. Betr. — Kr.-Amtsbl. St. 70 S. 1085 — wurde den sämmtlichen Behörden der innern Verwaltung sowie den Gemeinden die Weisung ertheilt, die Subscription auf die Staats- und Kirchen-Karte des Königreiches Bayern zu eröffnen, und die Subscriptions-Listen an den Herausgeber gelangen zu lassen.

Nachdem jedoch durch das unmittelbare Benehmen einzelner Behörden und Gemeinden mit dem Herausgeber mit dem Subscriptionspreise nicht im Verhältnisse stehende Kosten veranlaßt werden, so ist mittels h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 9. Oktober d. Js. Nr. 18,266 angeordnet worden, daß fortan die Subscriptionen in entsprechender Weise geleitet und die Subscriptionslisten durch das Expeditionsamt der k. Kreisregierung an den Herausgeber übersendet werden.

Die sämmtlichen Distriktspolizeibehörden werden hievon mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, die untergeordneten Gemeinden hievon zu verständigen, und die geführten Subscriptionslisten an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden.

Landshut, den 14. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1488.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, Gerichtsärzte und Apotheker in Niederbayern.

(Den Vollzug der Apothekerordnung, hier den des §. 73 derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden in Niederbayern werden beauftragt, nachstehende Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. d. Mts. Nr. 17,760 bez. Betr. den Apothekern des betreffenden Amtsbezirks zu eröffnen und dieselben zur genauen Befolgung der sub 2 und 3 gegebenen Vorschriften anzuweisen.

Landshut, den 15. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7760.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch Ministerial-Entschließung vom 15. März 1843 „den Vollzug der Apothekerordnung — hier den des §. 73 derselben betr. rc." (Döll. V.-S. Bd. 30 S. 70) ist angeordnet worden, daß in den gleichzeitig für allopathische und homöopathische Zwecke gewidmeten öffentlichen Apotheken diejenigen Apotheker-Subjekte, welchen die Bereitung der homöopathischen Arzneimittel in solchen Officinen übertragen ist, unter keiner Voraussetzung nebenher auch mit der Bereitung allopathischer Medikamente und Präparate sich befassen dürfen, sondern immer ausschließlich für den ersteren Zweck zu verwenden seien.

Der Vollzug dieser Vorschrift hat zu mehrfachen Anständen geführt, zu deren Beseitigung sich das unterfertigte k. Staatsministerium veranlaßt sieht, folgende Anordnungen zu treffen:

1) Allen Apothekenbesitzern, welche durch die in ihrer Nähe befindlichen homöopathischen Aerzte bei dem Mangel einer besondern homöopathischen Apotheke in die Nothwendigkeit versetzt werden, sich neben der allopathischen auch mit einer homöopathischen Offizin zu versehen, wird gestattet, durch ein und dasselbe Apotheker-Subjekt allopathische und homöopathische Arzneimittel dispensiren zu lassen, jedoch mit der Auflage, die homöopathischen Grundpräparate aus einer genuinen homöopathischen Apotheke zu beziehen.

2) In denjenigen Apotheken, in welchen auch homöopathische Grundpräparate bereitet werden, dürfen zu diesem Zwecke ausschließlich nur solche Subjekte verwendet werden, welche sich mit allopathischen Medikamenten in keiner Weise befassen.

3) Die Geschäfts-, Aufbewahrungs- und Vorraths-Lokalitäten für die Dispensation homöopathischer Arzneien, sowie für die Bereitung homöopathischer Grundpräparate müssen von den zur Aufbewahrung, Bereitung und Dispensation allopathischer Medikamente dienenden Räumen streng abgesondert und die einschlägigen Apothekergeräthschaften und Utensilien nach den beiderseitigen Zwecken ebenfalls gehörig ausgeschieden und gesondert sein.

4) Die Nichterfüllung der sub Nr. 2 und 3 gegebenen Vorschriften hat zur Folge, daß hiedurch für die betheiligten homöopathischen Aerzte die Befugniß zum Selbstdispensiren nach Analogie der Bestimmungen in §. 33 der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 und in §. 3 Abs. II der Instruktion vom 23. Juni 1842 „den Vollzug der Apotheker-Ordnung, hier den des §. 73 derselben betr." (Döll. V.-S. Bd. 30 S. 66) begründet erscheint.

Hienach ist das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 12. Oktober 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Den Vollzug der Apothekerordnung, hier den des §. 73 derselben betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: Epplen.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben laut allerhöchsten Rescripts vom 9. Oktober 1858 zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Ottersskirchen, k. Landgerichts Vilshofen, von dem Herrn Bischofe von Passau dem seitherigen Pfarrer in Aicha an der Donau, k. Landgerichts Osterhofen, Priester Anton Glück verliehen werde.

☞ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 86. Landshut, Sonnabend den 23. Oktober **1858.**

Inhalt:

Das Expedientenhaus Sturye et Comp. in Harburg. — Die Schulvisitations-Gebühren der königl. Distriktschul-Inspektoren für das Jahr 1857/58. — Die Reorganisation des Veterinärwesens. — Acquisitionen für das bayerische National-Museum. — Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln. — Gesuch des Landgerichtsarztes Dr. Joh. Nep. Los zu Dachau um Versetzung in den Ruhestand. — Wiederbesetzung der Pfarrei Bernstein, Dekanats Wunsiedel. — Bekanntmachung, die Ausstellung neuer Coupons für die 3½prozentigen Obligationen betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours- u. Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 1489.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Expedientenhaus Sturye et Comp. in Harburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 12./19. l. Mts. hat das Expedientenhaus Sturye et Comp. in Harburg nach einer berichtlichen Anzeige der k. Regierung von Mittelfranken, K. d. J., auf die Befugniß zur Beförderung bayerischer Auswanderer nach Nordamerika verzichtet; es wird deshalb die dem genannten Hause durch Ministerial-Entschließung vom 4. April 1850 Nr. 5455 ertheilte Ermächtigung zur Aufstellung von Agenten im Königreiche Bayern als erloschen erklärt und sind somit die von jenem Hause, beziehungsweise von seinem Hauptagenten, dem Kaufmann Jakob Maximilian Löhe in Fürth errichteten Auswanderungs-Agenturen sofort einzuziehen.

Hievon werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Regierungsbezirkes zur weitern geeigneten Verfügung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 15. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Innner, Sekretär.

Ad Num. 1726.

An sämmtliche Distriktsschulinspektionen von Niederbayern.

(Die Schulvisitations-Gebühren der k. Distriktsschulinspektoren für das Jahr 1857/58 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Distriktsschulinspektionen wird hiedurch eröffnet, daß unterm heutigen die k. Rentämter ange-

wiesen worden sind, die gutgemachten Diäten für die im Etatsjahre 1857/58 vorgenommenen ordentlichen und außerordentlichen Schulvisitationen gegen gehörige Empfangsbestätigungen an die Betheiligten auszubezahlen.

Landshut, den 16. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1700.

(Die Reorganisation des Veterinärwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 14. d. Mts. obenbezeichneten Betreffs zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 17. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 17,587.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Auf die Anfragen, welche die k. Regierung wegen des Vollzuges der allerhöchsten Verordnung vom 1. September l. Js. über die Reorganisation des Veterinärwesens gestellt hat, wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten Folgendes eröffnet:

1) Die Bestimmung des §. 1 der erwähnten Allerhöchsten Verordnung wegen Erstehung eines praktischen Jahrescurses und nachfolgend einer praktischen Prüfung tritt erst für diejenigen Veterinäre in Wirksamkeit, welche im Jahre 1859 das Absolutorium an der Central-Thierarznei-Schule erhalten;

2) Die im §. 10 der Verordnung erwähnte Vertheilung der verschiedenen Funktionen unter die mehreren Thierärzte eines Distriktspolizeibezirkes hängt mit der Bestimmung des Thierarztes für die forensen Funktionen unzertrennlich zusammen, und hat daher auch jene Vertheilung nach erholter gutachtlicher Aeußerung der Unterbehörden durch die Kreisregierung zu geschehen;

3) Die Lizenzen zur Castration der kleinen Hausthiere werden auf gutachtlichen Antrag der Unterbehörden nach dem Bedürfnisse durch die Kreis-Regierungen und zwar jeweils nur für einen bestimmten Polizeibezirk ertheilt;

4) Unter die kleinen Hausthiere sind auch Schaafe und Schweine zu zählen;

5) Das am 3. März 1836 erlassene Regulativ über die bei Untersuchung der Schaafe zu erhebenden Gebühren besteht vorerst noch in Kraft.

München, den 14. Oktober 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Die Reorganisation des Veterinärwesens betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath:
Epplen.

Ad Num. 1699.

(Acquisitionen für das bayerische National-Museum betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Merkl'schen Anverwandten haben dem bayerischen National-Museum eine im Jahre 1556 zu Ingolstadt von Kaspar Dietrich in Erz gegossene Kanone als Geschenk angeboten, deren Annahme Seine Majestät der König mit dem Allerhöchsten

Befehle genehmiget haben, daß den Schenkern hiefür der allerhöchste Dank ausgesprochen werde.

Dieß wird hiemit veröffentlicht.

Landshut, den 17. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1781.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Nachfolgenden wird die unter dem 16. d. Mts. im obenbezeichneten Betreffe an die kgl. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 18. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 9,521.

Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Auf den Bericht vom 24. vor. Mts. wird der kgl. Regierung erwidert, daß dem Apotheker Carl Sallinger in München der fernere Verkauf von

1) Dr. Kochs Kräuter-Bonbons,
2) Dr. Suin de Boutenards aromatischer Kräuterseife für Zähne,
3) Dr. Borchards Kräuterseife und
4) von Klettenwurz-Haar-Oel zu untersagen ist,

nachdem die Zeit, für welche rc. Sallinger die Bewilligung zum Verkaufe dieser Mittel durch gewerbsberechtigte Apotheker und resp. durch Jene von München und dessen Umgebung erhalten hat, abgelaufen ist, und eine Verlängerung dieser Bewilligung bis jetzt weder erbeten noch ertheilt worden ist.

München, den 16. Oktober 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. v. d. Pfordten.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. I. Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betreffend.	Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 1733.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Gesuch des Landgerichts-Arztes Dr. Joh. Nep. Loé zu Dachau um Versetzung in den Ruhestand betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Joh. Nep. Loé in den Ruhestand ist das k. Landgerichts-Physikat Dachau in Oberbayern in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 18. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 140.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Bernstein, Dekanats Wunsiedel, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des Pfarrers Helfrecht erledigte Pfarrei Bernstein im Dekanatsdistrikte Wunsiedel wird zum Behufe der Wiederbesetzung hiemit zur Bewerbung binnen der Frist von 6 Wochen mit

nachstehenden Erträgnissen nach der Fassion von 1837 ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen: baar . .	25	—
11¹/₉ bayr. Klaftern weiches Holz	38	15
2) aus Stiftungskassen baar . .	27	30
II. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung und Genuß der Oekonomiegebäude	35	—
b) Grundstücke: 6 Tagwerk Aecker, 3¾ " Wiesen, –¼ " Garten, 1½ " Waldung, –¾ " Weiher . . .	95	42
IV. Ertrag aus Rechten	427	29¼
Die Fixation ist vollzogen, die Ablösung aber noch nicht.		
V. Einnahmen aus Dienstes-Funktionen	71	50
Summa .	720	46¼
Lasten .	12	—½
Reiner Pfarr-Ertrag .	708	46¼

Bayreuth, den 13. Oktober 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobenek.

Biedermann.

Bekanntmachung,

die Ausstellung neuer Coupons für die 3½prozentigen Obligationen betreffend.

Von den im Jahre 1841 ausgestellten Obligationen der alten Schuld au porteur (auf den Inhaber) à 3½ %, zu denen auch die auf 4% arrosirten Obligationen gehören, enden die Coupons mit den Zinsterminen 1. Februar und 1. Mai 1859. Es sind demnach für die bezeichneten Obligationen des Jahres 1841 zu 1000, 500 und 100 fl., die neuen Coupons für die Jahre 1860 bis 1871 einschlüssig an die betreffenden Staatsgläubiger zu verabfolgen und wird hierüber Folgendes bekannt gemacht.

I.

Form und Inhalt der neuen Coupons wurde schon unterm 15. März 1853 durch Probeabdrücke bekannt gemacht (Reg.-Bl. S. 223).

II.

Die Abgabe der neuen Coupons erfolgt an Jeden, der die au porteur-Obligationen zum Ausdruck des blauen Stempels (Rg.-Bl. 1853 S. 225) vorlegt.

Wenn aber auf einer au porteur-Obligation für irgend einen Zweck z. B. als Caution, die Vormerkung eines Namens oder einer Beschränkung des mit Namen bezeichneten Besitzers vorgetragen ist, so kann die Aushändigung fraglicher Coupons zu den zur Abstemplung vorzulegenden Obligationen nur gegen eigenhändige Bescheinigung der Obligationen-Besitzer oder ihrer Vertreter, und zwar in letzterem Falle nur dann erfolgen, wenn diese sich durch eine legale, der Casse zu übergebende Vollmacht zur Vornahme fraglichen Geschäftes ausgewiesen haben werden.

III.

Die vorerwähnten Vollmachten müssen, jene der siegelmäßigen Personen ausgenommen, gerichtlich ausgefertiget sein, und die Obligationen, wofür neue Coupons erhoben werden wollen, nach den schwarzen Casse-Kataster-Nummern, den Capitalsbeträgen und schuldenden Cassen, bezeichnen, oder den bevollmächtigten die Befugniß ertheilen, für alle Obligationen des Vollmachtgebers die neuen Coupons empfangen zu dürfen.

Alle Vollmachten und amtlichen Zeugnisse, sowie beglaubigte Abschriften hievon sind für den vorliegenden Zweck des Coupons-Empfanges tax- und stempelfrei.

IV.

Zur Erleichterung der Staatsgläubiger ist die Vorkehrung getroffen, daß die neuen Coupons nicht blos bei den Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen,

sondern auch innerhalb einer bestimmten Zeit bei den kgl. Oberaufschlagämtern und bei mehreren kgl. Rentämtern aller Regierungsbezirke in Empfang genommen werden können, wie hiernach näher bestimmt ist.

A. Bei den k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen Augsburg, Bamberg, München, Nürnberg, Regensburg und Würzburg können nur die Coupons zu denjenigen Obligationen erholt werden, welche jede dieser Cassen selbst ausgestellt hat oder schuldet.

Jede k. Specialcasse verabfolgt demnach nur ihre eigenen Coupons, nicht aber solche von anderen Cassen; dagegen

B. werden bei den nachbenannten kgl. Oberaufschlag- und Rentämtern die Coupons ohne Unterschied von allen kgl. Staats-Schuldentilgungs-Cassen verabfolgt, welche sich nicht am Orte der k. Oberaufschlag- und Rentämter selbst befinden.

Die ebenberührten Aemter sind folgende:

Im Regierungsbezirke Oberbayern.

Das kgl. Oberaufschlagamt in München und die k. Rentämter Aichach, Ingolstadt, Landsberg Traunstein, Wasserburg und Weilheim.

Im Regierungsbezirke Niederbayern.

Das k. Oberaufschlagamt in Landshut und die k. Rentämter Deggendorf, Passau, Straubing und Viechtach.

Im Regierungsbezirke der Pfalz.

Die Rentämter Frankenthal, Kaiserslautern, Landau, Speyer und Zweibrücken.

Im Regierungsbezirke der Oberpfalz und von Regensburg.

Das kgl. Oberaufschlagamt in Regensburg und die k. Rentämter Amberg, Neunburg v/W. und Weiden.

Im Regierungsbezirke Oberfranken.

Das k. Oberaufschlagamt in Bayreuth und die kgl. Rentämter Bamberg I., Hof und Kronach.

Im Regierungsbezirke Mittelfranken.

Das k. Oberaufschlagamt in Ansbach und die kgl. Rentämter Eichstädt, Erlangen, Fürth, Ipsheim, Nürnberg, Rothenburg, Weißenburg und Windsheim.

Im Regierungsbezirke Unterfranken und Aschaffenburg.

Das k. Oberaufschlagamt in Würzburg und die k. Rentämter Aschaffenburg, Neustadt und Schweinfurt.

Im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg.

Das k. Oberaufschlagamt in Augsburg und die k. Rentämter Donauwörth, Kempten, Lindau und Memmingen.

V.

Die k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen können sich nicht täglich mit der Abgabe der neuen Coupons befassen, werden also 3 bis 4 Tage der Woche hiefür bestimmen, und diese in den gelesensten Localblättern, sowie durch Anschlag an den Cassethüren bekannt machen.

Die Staatsgläubiger können die betreffenden Coupons jetzt schon in Empfang nehmen, und es ist also nicht nothwendig, erst die Zinstermine von 1859 abzuwarten. Wer bei einer kgl. Specialcasse Coupons erholen will, wird auf Vorzeigung der Obligationen und der etwa nöthigen Vollmachten immer sogleich abgefertiget werden.

VI.

Die obengenannten kgl. Oberaufschlags- und Rentämter werden sich mit dem besprochenen Geschäfte von jetzt an bis 31. Dezember 1859 befassen, und es hat hiebei folgendes Verfahren statt:

a) der Gläubiger oder dessen Bevollmächtigter behändigt seine Obligationen dem einschlägigen Amte und erhält darüber ausführliche Quittung,

b) die gedachten Aemter besorgen sodann die Erholung der Coupons und die Abstemplung der Obligationen, was in der Regel in 5—6 Wochen geschehen kann, und

c) behändigen dann die Obligationen denjenigen wieder, welche erstere abgegeben haben, wogegen aber

d) die hierüber erhaltene amtliche Quittung mit der Empfangsbestätigung über die Obligationen und neuen Coupons zurückzustellen ist.

Wer die neuen Coupons von 1860—1871 nicht in der oben bestimmten Zeit (bis 31. Dezember 1859) in Empfang genommen hat, kann solche später nur von der schuldenden Specialcasse unmittelbar erholen, da sich die gedachten Aemter vom 1. Januar 1860 an mit dem erwähnten Geschäfte nicht mehr befassen dürfen.

VII.

Correspondenzen der Privaten bezüglich der Abgabe der neuen Coupons können in der Regel nicht stattfinden.

VIII.

Behörden, welche die Postportofreiheit nicht genießen, und ihre Obligationen zur Anlage der neuen Coupons an die gedachten Cassen und Aemter einschicken, haben dabei nach Abschnitt IV. der allerhöchsten Verordnung vom 11. Mai 1848 ausdrücklich und bestimmt zu erklären: ob bei der auf Gefahr der Empfänger erfolgenden Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons (oder wie viel davon) auf der Adresse angegeben werden soll oder nicht.

Fehlt diese Erklärung, so wird bei der Rücksendung der volle Werth der Obligationen und Coupons auf der Adresse declarirt.

München, am 10. Oktober 1858.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittels Regierungs-Entschließung v. 19. Okt. l. Js. wurde der k. Kreis-Scholarch, erzbischöfliche geistliche Rath und Stadtpfarrer Franz Sales Seelos in Landshut, auf sein Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen ersprießlichen Wirksamkeit, von der Funktion eines k. Distriktsschul-Inspektors enthoben, und die hiedurch in Erledigung gekommene Stelle eines k. Distriktsschul-Inspektors für den Inspektionsbezirk Landshut I, dem Pfarrer Mathias Hofer zu Gramelkam, k. Landgerichts Landshut, übertragen.

Mittels Regierungs-Verfügung v. 18. Oktober d. J. ist der Schulprovisor Frz. Xaver Vonderthan in Leopoldsreut, Landgerichts Wolfstein, zum Schullehrer in Krinning, Landgerichts Wegscheid, befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung v. 18. Oktober 1858 ist der Schulprovisor Jos. Fischer zu Soßau, Landgerichts Straubing, zum Schullehrer in Reichenaibach, Landgerichts Eggenfelden, befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung v. 18. Oktober l. J. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Schambach, k. Landgerichts Straubing, dem Schullehrer Ant. Maier zu Krinning, k. Landgerichts Wegscheid, verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 14. Oktober 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	97
„ à 4 %	$98\frac{1}{4}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	
„ à 5 % . . IV. Emission . .	102	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	$102\frac{3}{4}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{1}{4}$	—
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	502
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$101\frac{5}{8}$	—
„ „ mit 20 % Einzahlung . . .	—	$100\frac{7}{8}$

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
								Preis des Schäffels.									
Abensberg	Vom 18. Oktober 1858.	Waizen	33	71	104	89	15	17	1	13	41	11	57	—	—	—	8
		Korn	1	5	6	5	1	9	—	8	51	8	43	—	3	—	—
		Gerste	—	95	95	93	2	9	32	9	14	8	32	—	—	—	8
		Haber	—	20	20	18	2	7	36	7	18	6	43	—	—	—	24
Deggendorf	Vom 18. Oktober 1858.	Waizen	18	419	437	385	52	17	55	13	15	10	27	1	27	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	9	51	9	39	9	23	—	—	—	—
		Gerste	—	402	402	363	39	9	33	9	19	8	55	—	5	—	—
		Haber	—	104	104	102	2	7	57	7	43	7	34	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 19. Oktober 1858.	Waizen	—	16	16	16	—	15	—	13	—	9	—	1	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	48	48	48	—	9	—	8	12	7	18	—	30	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	6	36	6	—	—	—	—	36	—	—
Geiselhöring	Vom 19. Oktober 1858.	Waizen	—	49	49	49	—	20	13	18	—	16	—	—	15	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	36	—	—
		Gerste	—	89	89	89	—	10	—	9	20	9	—	—	—	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	8	42	8	30	7	36	—	—	—	6
Kelheim	Vom 14. Oktober 1858.	Waizen	—	13	13	11	2	18	20	14	23	12	54	—	46	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	36	—	—	—	—	—	6
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	10	6	—	—	—	—	—	6
		Haber	—	6	6	6	—	9	—	8	26	8	19	—	—	—	4

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 18. Oktober 1858.	Waizen	—	48	48	48	—	19	24	17	—	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	309	309	309	—	10	18	9	18	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 15. Oktober 1858.	Waizen	242	582	825	744	81	17	40	15	18	11	41	—	32	—	—
		Korn	—	71	71	71	—	10	55	10	33	10	—	—	—	—	10
		Gerste	100	2019	2119	1784	335	10	12	9	36	8	47	—	30	—	—
		Haber	5	510	515	479	36	8	34	7	53	7	20	—	48	—	—
Mainburg	Vom 13. Oktober 1858.	Waizen	14	163½	117½	69	18½	17	41	13	30	11	31	3	11	—	—
		Korn	3	—	3	3	—	9	30	8	56	8	18	—	15	—	—
		Gerste	—	104½	104½	104½	—	10	6	9	12	8	30	—	1	—	—
		Haber	—	7½	7½	7½	—	7	48	7	37	7	12	—	—	—	34
Neustadt a. d. D.	Vom 19. Oktober 1858.	Waizen	3	70	73	67	6	17	27	13	10	10	—	—	23	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	—	8	54	8	48	—	—	—	7
		Gerste	—	95	95	95	—	9	30	8	14	7	—	—	34	—	—
		Haber	—	41	41	39	2	7	24	6	49	6	—	—	—	—	4
Passau	Vom 19 Oktober 1858.	Waizen	—	6	6	6	—	14	52	13	10	11	28	—	—	1	30
		Korn	3	42	45	43	2	8	54	8	45	8	28	—	—	—	2
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	141	143	113	30	6	42	6	28	6	12	—	11	—	—
Pfeffenhausen	Vom 18 Oktober 1858.	Waizen	—	22	22	22	—	15	—	12	46	11	30	—	15	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	62	62	62	—	10	30	9	36	8	—	—	—	—	13
		Haber	—	10	10	10	—	8	15	7	30	6	48	—	54	—	—
Pilsting	Vom 19. Oktober 1858.	Waizen	—	60	60	60	—	19	—	15	30	12	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	349	349	349	—	12	12	10	27	8	42	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 16. Oktober 1858	Waizen	18	642	660	653	7	18	24	15	6	12	11	—	29	—	—
		Korn	—	85	85	83	2	9	26	9	5	8	38	—	9	—	—
		Gerste	66	1666	1732	1650	82	10	2	9	29	8	55	—	—	—	1
		Haber	18	212	330	330	—	8	4	7	10	6	4	—	35	—	—
Vilshofen	Vom 20. Oktober 1858.	Waizen	194	618	812	576	236	19	14	17	19	16	21	—	25	—	—
		Korn	5	13	18	18	—	9	9	8	49	8	41	—	2	—	—
		Gerste	1	4	5	3	2	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	43	46	46	—	7	12	6	54	6	39	—	5	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 87. Landshut, Mittwoch den 27. Oktober 1858.

Inhalt:

Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Frontenhausen, k. Landgerichts Vilsbiburg. — Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen. — Die Bitte des Schillervereins zu Marbach um die Genehmigung zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses. — Untersuchung gegen Valentin Grimm von Görz und Genossen, wegen Meineids, hier die Landesverweisung der Elisabetha Kumb von Vielbrunn. — Die Verausgabung falscher österreichischer Zehnkreuzerstücke. — Die Erledigung des Kantons-Physikats Neustadt a/H. in der Pfalz. — Bekanntmachung, die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr. — Bekanntmachung, die Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalien betr. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2218.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Frontenhausen, k. Landgerichts Vilsbiburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des praktischen Arztes Dr. Weber zum k. Gerichtsarzte in Kötzting ist der ärztliche Distrikt Frontenhausen in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen einzureichen.

Landshut, den 20. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1701.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Den Gothaer Vertrag wegen gegenseitiger Uebernahme von Ausgewiesenen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Bezugnahme auf die Regierungs-Ausschreibungen rubr. Betreffs vom 17. Februar 1854 (Außerordentliche Beilage zum Kr.-A.-Bl. St. 16) und vom 7. Juli 1857 (Kr.-A.-Bl. S. 906) wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß inhaltlich h. Entschließungen des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 17. August und 14. Oktober ds. Jrs.:

I. Im Herzogthume Coburg nur das Landrathamt zu Coburg, das Justizamt zu Königsberg, der Stadtrath zu Königsberg, die Magistrate zu Coburg, zu Neustadt, und zu Rodach.

II. Im Herzogthume Gotha nur die Landrathsämter zu Gotha, zu Ohrdruf und zu Waltershausen, das Justizamt zu Volkenroda, das Justizamt zu Nazza und die Stadträthe zu Gotha, zu Ohrdruf und zu Waltershausen

zur Ausstellung von Heimatscheinen und Aufnahmsbescheinigungen überhaupt zu den Verhandlungen wegen der Uebernahme auszuweisender Personen ermächtigt sind.

Landshut, den 21. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1977.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbar untergeordnete Stadt-Magistrate.

(Die Bitte des Schillervereins zu Marbach um die Genehmigung zur Sammlung freiwilliger Beiträge behufs der Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. dieß Monats allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Comité des Schillervereins zu Marbach eine Sammlung von freiwilligen Beiträgen im Königreiche zur Errichtung eines Denkmals für Friedrich von Schiller und zur Erwerbung seines Geburtshauses veranstalte, und zu diesem Behufe einen Aufruf in den öffentlichen Blättern erlasse.

Landshut, den 21. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1058.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Untersuchung gegen Valentin Grimm von Görz und Genossen, wegen Meineids, hier die Landesverweisung der Elisabetha Kumb von Vielbrunn betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des ehemaligen k. Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg vom 1. Juni 1855 wurde die Wollspinnerswittwe Elisabetha Kumb von Vielbrunn, großherzoglich hessischen Landgerichts Höchst, wegen Verbrechens des Meineids in einer Civilsache zur Arbeitshausstrafe von vier Jahren verurtheilt und dabei ausgesprochen, daß sie nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei. Elisabetha Kumb wurde nach Ablauf von drei Viertheilen ihrer Strafzeit bereits aus der Strafanstalt entlassen.

Unter Mittheilung des Signalements derselben werden die obengenannten Behörden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, bezüglich derselben genau nach den über Landesverwiesene gegebenen Vorschriften zu verfahren.

Landshut, den 21. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

der Katharina Elisabetha Kumb von Vielbrunn.

Alter 77 Jahre, gegenwärtig 80, Größe 5′ 5″, Haare weißgrau, Stirne nieder, Augen blau und roth unterlaufen, Nase spitz, Mund proportionirt, Kinn rund, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe blaß, Körpersbeschaffenheit stark. Besondere Kennzeichen: rother Fleck neben der Nase.

Ad Num. 437.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate des Regierungs-Bezirkes.

(Die Verausgabung falscher österreichischer Zehnkreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Kürzlich wurde die Wahrnehmung gemacht, daß falsche österreichische Zehnkreuzerstücke zunächst im Landgerichtsbezirke Culmbach in Umlauf sind, auch ist bereits gegen die muthmaßlichen Verfertiger dieses falschen Geldes strafrechtliche Untersuchung eingeleitet.

Zu Folge des Gutachtens des kgl Haupt-Münz- und Stempelamtes in München sind die eingelieferten falschen Zehnkreuzer- oder nach süddeutscher Währung Zwölfkreuzerstücke aus Argentan oder Neusilber gefertigt, und in Formen, welche nach ächten Stücken hergestellt wurden, gepreßt, dann versilbert und so mit Ruß überschmiert, daß sie den theilweise abgenützten ächten Stücken ähnlich sehen. Diese falschen Münzen sind die Nachahmung von österreichischen Zehnern verschiedener Jahrgänge, darunter finden sich einige, deren Rückseite zur Vorderseite hinsichtlich der Zeitfolge der Regenten nicht paßt; namentlich hat ein Stück auf dem Avers (Vorderseite) das Bildniß des Kaisers Franz II., welcher bekanntlich erst im Jahre 1792 zur Regierung kam, auf dem Revers die Jahrzahl 1787.

Die falschen Münzen sind im Gewichte etwas leichter als die ächten, und auch etwas größer als letztere, was von ihrer Ausdehnung beim Abschlagen herrührt.

Es wird vor Annahme und Verbreitung solcher falscher Münzen gewarnt.

Gegen etwaige Verbreiter derartiger Münzen haben die Polizeibehörden einzuschreiten, und von solchen Vorfällen sowohl dem k. Untersuchungsrichter am Bezirksgerichte Bayreuth Nachricht zu geben, als auch hieher Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 21. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2187.

An sämmtliche Gerichts- und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Kantons-Physikats Neustadt a./H. in der Pfalz betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Huber ist das Kantons Physikat Neustadt a./H. in der Pfalz in Erledigung gekommen. Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts vorzulegen.

Landshut, den 22. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.
v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betreffend.

Durch höchste Entschließung des königl. Staatsministeriums der Finanzen vom 8. dieses Monats Nro. 13,578 wurde die Vornahme einer weiteren Verloosung der 4%igen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe angeordnet.

In Folge dessen wird

am Mittwoch den 27. dieses Monats
Vormittags 9 Uhr

die Summe von

600,000 fl.

nach dem mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungsblatt 1851 pag. 35 – 39) veröffentlichten Plane in Gegenwart einer Abordnung der k. Polizeidirection

im k. Odeonsgebäude Saal Nro. 1. über einer Stiege

von der unterfertigten Commission öffentlich verloost und sonach das Resultat zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Die verloosten Schuldbriefe werden vom 1. Februar 1859 beginnend außer Verzinsung gesetzt, mit der Rückzahlung derselben dagegen wird sogleich nach der Verloosung begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1859 hinaus vergütet.

München, am 12. Oktober 1858.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

Bekanntmachung,

die Wiederanlage verlooster, aber noch unerhobener Capitalien betreffend.

In Gemäßheit höchsten Rescripts des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 14. lf. Mts. wird vom 1. November lf. Js. an die Wiederanlage verlooster, aber bisher noch unerhobener Capitalien der bayerischen Staatsschuld bei dem $4^1/_2$procentigen Eisenbahn-Anlehen eingestellt, und findet bis auf weitere Bestimmung nur mehr zu 4 Procent mit und ohne Arrosirung $3^1/_2$procentiger Staats-Obligationen statt.

Vorstehende Verfügung wird daher hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München den 16. Oktober 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Allerhöchsten Rescripts vom 16. Oktober lf. Js. haben Seine Majestät der König dem dermaligen Präfekten und ersten Lehrer im königl. Schullehrer-Seminare zu Straubing, Priester Joh. B. Sillichner, die erbetene Enthebung von dieser Stelle allerhuldvollst zu bewilligen und zum Präfekten und I. Lehrer an gedachtem k. Schullehrer-Seminare den Cooperator zu Eggenfelden Priester Joseph Maßl, vom 16. dieß an, in provisorischer Eigenschaft allergnädigst zu ernennen geruht.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 14. Oktober 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Schwarzach, königl. Landgerichts Hengersberg, dem Priester Joseph Schauberger, Pfarrer und Distriktsschulinspektor in Lalling, königl. Landgerichts Hengersberg, verliehen.

Mittelst gemeinsamer Entschließung der königlichen Regierung, Kammer des Innern, und des königl. Landwehr-Kreiskommandos von Niederbayern dd. 21. Oktober 1858 wurde der bisherige Junker Franz Schießl zum Füsilier-Unterlieutenant bei dem königl. Landwehr-Bataillon Kelheim ernannt.

Königlich Bayerisches
Kreis- Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 88. Landshut, Sonnabend den 30. Oktober 1858.

Inhalt:

Die Erledigung des Physikats Hollfeld in Oberfranken. — Gesuch des Kaufmanns Klaußner um Bestätigung des Krämereibesitzers Ferd. Huber von Fürstenzell als Agent der k. k. priv. ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in Wien. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2450.

An sämmtliche Gerichtsärzte und praktische Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des Physikats Hollfeld in Oberfranken betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des k. Gerichtsarztes Dr. Kästner auf das Physikat Münchsberg ist das Physikat Hollfeld in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 25. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 2526.

(Gesuch des Kaufmanns Klaußner um Bestätigung des Krämerei-Besitzers Ferdinand Huber von Fürstenzell als Agent der k. k. priv. ersten österreichischen Mobiliar-Feuer-Versicherungsgesellschaft in Wien betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 23. pr. 24. l. Mts. wurde der Krämerei-Besitzer Ferd. Huber in Fürstenzell als Agent der obenbezeichneten Gesellschaft für den Landgerichts-Bezirk Passau II. bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Landshut, den 25. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

In Folge allerhöchsten Rescripts vom 13. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Niederalteich, kgl. Landgerichts Hengersberg, dem Priester Franz Xaver Bledl, Pfarrer zu Thann, königl. Landgerichts Simbach, verliehen.

Mitteist Regierungs-Entschließung vom 27. Oktober l. Js. wurde der Dekan und Pfarrer Franz Xaver Henneberger zu Kötzting auf sein Ansuchen und unter wohlgefälliger Anerkennung seiner vieljährigen Dienstesleistungen von den Funktionen eines k. Distrikts-Schulinspektors für den Schulinspektionsbezirk Kötzting I und eines k. Prüfungskommissärs für Schullehrlinge enthoben und beide hiedurch in Erledigung gekommenen Stellen sind dem Pfarrer Franz Xaver Kroner zu Blaibach, k. Landgerichts Kötzting, übertragen worden.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der kgl. Regierung, Kammer des Innern und des k. Kreis-Kommandos vom 26. Oktober 1858, wurde der praktische Arzt Dr. Roman Eireiner zum Bataillons-Arzt bei dem k. Landwehr-Bataillon Vilshofen ernannt.

☛ **Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.**

III. Augsburger-Cours
vom 21. Oktober 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	98½	—
" à 4½ %	101¾	—
" à 4½ % halbjährig	—	101½
" à 5 % . . . IV. Emission . .	102	—
" à 5 % . . . neue detto . .	—	103¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	98¼	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	806
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101¼	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	—	100⅜

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mindester (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 25. Oktober 1858.	Waizen	15	93	108	108	—	16	49	14	20	12	39	—	—	—	39
		Korn	1	9	10	10	—	9	37	9	18	8	53	—	—	—	27
		Gerste	2	102	104	104	—	9	32	9	15	8	56	—	—	—	1
		Haber	2	16	18	18	—	8	7	7	52	7	15	—	3	—	—
Deggendorf	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	52	432	484	395	89	13	20	13	33	10	23	—	—	—	18
		Korn	—	76	76	73	3	9	35	9	24	9	5	—	15	—	—
		Gerste	39	776	815	747	68	9	13	8	51	8	16	—	28	—	—
		Haber	2	108	110	110	—	7	38	7	25	7	13	—	18	—	—
Dingolfing	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	17	30	15	—	10	—	1	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	59	59	59	—	9	—	8	—	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	48	6	30	—	—	—	—	—	18
Geiselhöring	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	18	—	16	—	14	—	2	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	75	75	75	—	10	—	9	—	8	—	—	30	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 21. Oktober 1858.	Waizen	2	9	11	11	—	14	1	12	46	11	44	—	8	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	30	—	—	—	6	—	—
		Gerste	—	9	9	7	2	9	52	9	45	9	—	—	21	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	6	7	54	7	15	—	32	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 25. Oktober 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	18	—	17	42	17	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	193	193	193	—	9	—	8	48	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 23. Oktober 1858.	Waizen	81	587	668	610	58	18	24	15	49	12	8	—	—	—	31
		Korn	—	78	78	78	—	11	11	10	34	9	59	—	—	—	1
		Gerste	335	1449	1784	1640	144	9	34	9	7	8	15	—	29	—	—
		Haber	36	377	413	385	28	7	59	7	30	7	16	—	23	—	—
Mainburg	Vom 20. Oktober 1858.	Waizen	18½	50½	69	68	1	17	36	13	30	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	9	12	8	58	8	42	—	—	—	2
		Gerste	—	226	226	226	—	10	—	9	45	9	12	—	—	—	33
		Haber	—	18	18	18	—	7	48	7	20	6	54	—	17	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	6	76	82	82	—	18	10	13	50	10	18	—	—	—	10
		Korn	—	3	3	3	—	9	23	8	40	8	—	—	14	—	—
		Gerste	—	134	134	130	4	9	45	8	51	7	40	—	—	—	37
		Haber	2	24	26	26	—	7	30	6	42	5	50	—	—	—	2
Passau	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	2	82	84	76	8	9	3	8	55	8	44	—	—	—	10
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	30	124	154	151	3	6	31	6	22	6	6	—	6	—	—
Pfeffenhausen	Vom 25. Oktober 1858.	Waizen	—	28	28	28	—	15	—	13	21	11	—	—	—	—	35
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	96	96	96	—	10	30	9	18	8	—	—	18	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	8	—	7	6	6	—	—	24	—	—
Pilsting	Vom 26. Oktober 1858.	Waizen	—	63	63	63	—	15	—	14	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	224	224	224	—	10	—	8	54	7	48	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 23. Oktober 1858.	Waizen	7	804	811	801	10	18	36	15	22	12	14	—	—	—	16
		Korn	2	133	135	135	—	9	27	9	14	8	45	—	12	—	—
		Gerste	82	1716	1798	1723	75	9	52	9	13	8	22	—	16	—	—
		Haber	—	268	268	258	10	7	26	7	5	6	30	—	5	—	—
Vilshofen	Vom 27. Oktober 1858.	Waizen	236	350	586	312	274	18	46	17	37	14	14	—	42	—	—
		Korn	—	11	11	11	—	9	—	8	51	8	30	—	—	—	2
		Gerste	2	4	6	6	—	8	—	7	35	7	22	—	26	—	—
		Haber	—	21	21	16	5	7	15	7	6	7	—	—	—	—	12

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 89. Landshut, Mittwoch den 3. November **1858.**

Inhalt:

Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier Behandlung des Wildprettransports auf den k. b. Eisenbahnen. — Fleischsatz für den Monat November 1858. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2426.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbare Magistrate von Niederbayern.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften, hier Behandlung des Wildprettransports auf den k. b. Eisenbahnen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat durch die nachstehend abgedruckte Verfügung vom 29. v. Mts. die Behörden der k. Verkehrsanstalten angewiesen, zum Behufe eines wirksamern Vollzugs der Bestimmungen im §. 19. u. 20. der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezbr. v. Js. „Polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr." — darauf zu sehen, daß das für den Absatz zur Beförderung übergeben werdende Wildpret, mit Ausnahme des in einzelne Theile zerwirkten, dann des Schwarz- und Raubwildes mit dem vorschriftsmäßigen Lieferscheine versehen seyn und ohne Lieferschein nicht angenommen werde.

Zu dem Ende ist es aber unbedingt nothwendig, daß die Lieferscheine in allen Theilen des diesseitigen Bayerns in einer bestimmten gleichmäßigen Form ausgestellt und angewendet werden. Hiefür wurde von höchster Stelle das gleichfalls beigedruckte Formular angeordnet.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 9. ds. erhalten die obengenannten Behörden von erwähnter Anordnung Kenntniß mit der Weisung, dieselbe ungesäumt den Angehörigen des Bezirkes zur Nachachtung bekannt zu geben, und sofort die geeigneten Einleitungen zur Einführung und Anwendung der vorbezeichneten Lieferschein-Formulare zu treffen; wobei bemerkt wird, daß die Vorschrift der Lieferscheine sich auf alles in unzerwirktem Zustande zum Transport übergeben werdende, in §. 11. der angeführten allerhöchsten Verordnung nicht besonders ausgenommene Wildpret, gleichviel ob dasselbe im In- oder Auslande erlegt ist, zu erstrecken hat.

Landshut, den 26. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck ad Num. 225.

(Jagdpolizeiliche Vorschriften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 19 der allerhöchsten Verordnung vom 6. Dezember vor. Js., „die polizeilichen Vorschriften über Behandlung der Jagden betreffend“, soll unzerwirktes Wildpret jeder Gattung, mit Ausnahme des unten genannten, nicht ohne Lieferschein für den Absatz von einem Orte zum andern gebracht werden.

Dieser Lieferschein, von welchem ein Formular beigedruckt ist, soll von dem Gemeinde-Vorstande oder seinem Stellvertreter, unter Beidrückung des Gemeinde-Siegels, oder von einem für den öffentlichen Dienst verpflichteten Forst- oder Jagd-Bediensteten, wenn dieser nicht selbst Eigenthümer des zu versendenden Wildpreis ist, oder in zweiter und dritter u. s. w. Hand vom Wildprethändler oder sonstigen Versender unter amtlicher Bestätigung unterzeichnet sein.

Die Behörden der k. Verkehrsanstalten werden daher angewiesen, darauf zu sehen, daß das für den Absatz zur Beförderung übergeben werdende Wildpret, mit Ausnahme des zerwirkten Wildpreis, dann des Schwarz- und Raubwildes mit dem vorgeschriebenen Lieferscheine versehen sei, und ohne Lieferschein nicht angenommen wird.

Im Uebrigen bewendet es in Absicht auf Uebernahme, Beförderung und Zustellung des Wildpretes bei den bestehenden Vorschriften.

München, den 29. September 1858.

General-Direktion der k. b. Verkehrsanstalten.

(gez.) Freiherr v. Brück.

An sämmtliche Behörden der Verkehrsanstalten also ergangen.

Beilage ad Num. 225.

Wildpret-Lieferschein.

Datum der Wildpreis-Versendung.		Name, Stand und Wohnort des		Des zu versendenden Wildpreis		
Jahr und Monat.	Tag.	Versenders.	Empfängers.	Stückzahl.	Gattung.	Gewicht ℔.

Zur Bestätigung unterzeichnet

. . . . den . . . ten . . . . 18 . . .

Ad Num. 2845.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Fleischsatz für den Monat November 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der ämtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulativs vom 15. Juni 1813 und 13. Oktbr. 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktbr. 1844 (D. R.-S. Bd. XIII S. 889 seq. und neue Folge Bd. XXIX S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz in der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte Stelle beschlossen, den durch Ausschreibung vom 27. April 1857 (Kreis-Amtsblatt Seite 567) bekannt gegebenen Mastochsen- und Rindfleischpreis auch für den Monat November 1858 unverändert fortbestehen zu lassen, dann für das Kalbfleisch den Preis von 12 Kreuzern per Pfund als nicht überschreitbaren Satz zu bestimmen.

Landshut, den 30. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 6. November **1858.**

Inhalt:

Consulatswesen. — Die Getreidmagazine. — Den Neubau der Pfarrgebäude zu Ruppertszell, Landgerichts Aichach. — Porto-Auslagen in Strafsachen. — Die Zulassung der Donauschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Ulm zum Geschäftsbetriebe in Bayern. — Aufstellung von Einzelnrichtern für das Notariat und Hypothekenwesen. — Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1859. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2427.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Consulatswesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 20. lfd. Mts. wird den oben genannten Behörden ein nach dem dermaligen Personalstande angefertigtes Verzeichniß

a) der k. bayerischen General-Consuln und Agenten in auswärtigen Staaten,

b) der fremden Consulate in Bayern

mitgetheilt und denselben der Auftrag gegeben, durch Veröffentlichung in den Lokal- und Bezirksamtsblättern und in sonstiger geeigneter Weise dem Handelsstande hievon Mittheilung zu machen.

Landshut, den 31. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Koppstätter.

Verzeichniß

der königl. bayer. General-Consuln, Consuln und Agenten in auswärtigen Staaten.

Athen: Herrmann Bernau, k. Consul.
Aachen: C. E. Dahmen, k. Consul.
Amsterdam: C. Aug. Schätzler, Consul.
Ancona: Ramiero Baluffi, Consul.
Antwerpen: Clemens Coomans, Consul.
Baltimore: Wilhelm Dresel, Consul.
Bordeaux: J. H. Freih. v. Sulzer-Worth, Consul.
Botzen: J. Putzer, Edler von Reibegg, Consul.
Bremen: Theodor Lürmann, k. General-Consul.

Carlsruhe: Carl Barthold, k. Consul.
Christiania: Christian Tönsberg, Consul.
Cincinnati: C. F. Adä, k. Consul.
Civita vecchia: Francesco Flamini, Consul.
Cuba (Havannah): Tito Visino, Consul.
Dresden: Georg Hesse, Handels-Consul.
Emden: C. Bocke, Handels-Consul.
Fiume: zur Zeit unbesetzt.
Frankfurt a/M.: C. M. Frhr. von Rothschild, General-Consul.
Genua: Albert Stobäus, General-Consul.
Gibraltar: Georg Wortmann, Consul.
Girgenti: Raphael Politi, Handelsagent.
Hamburg: Adolph Ritter von Hildebrand, General-Consul.
Hannöverisch Münden: J. B. Holzmüller, Handels-Consul.
Harburg (Hannover): C. F. Heins, Consul.
Lissabon: Georg Seibel, k. General-Consul.
Liverpool: Carl Stöß, Consul.
Livorno: H. R. Gebhard, Handelsagent.
London: Adolph Brandt, General-Consul.
St. Louis (Missouri): C. D. Angelrodt, Consul.
Luisville: John Schmidt, Consul.
Lübeck: C. H. Müller, Handels-Consul.
Madrid: D. Weisweiler, General-Consul.
Mannheim: L. F. Bassermann, Handels-Consul.
Messina: Georg Kilian, Handelsagent.
Montpellier: Alfred Westphal, Consul.
Moskau: Peter Dreyer, Consul.
Neapel: J. C. Belloti, k. Generalagent.
New-Orleans: J. H. Eimer, k. Consul.
New-York: G. L. Siemon, Handels-Consul.
Nizza: Albert Stobäus in Genua, General-Consul.
Odessa: Josaphat Ettlinger, k. Consul.
Oldenburg: Theodor Lürmann in Bremen, General-Consul.
Palermo: L. Büttner, Handelsagent.
Paris: Advokat Gittard, Agent.
Patras: Gustav Clauß, Consul.
Pernambuco (Brasilien): Manoel Joano Amorim, Vice-Consul.
Petersburg: F. W. Walz, General-Consul.
Philadelphia: C. F. Hagedorn, General-Consul.
Porto Alegro: Joze Luiz Cardozo de Salles, Vice-Consul.
Riga: Wilhelm Ruetz, Consul.
Rio de Janairo, F. K. Kerstein, Consul.
Rio Grande de Son Pedro: Antonio Fereira Cardozo, Vice-Consul.
Rotterdam: Karl Köhler, Consul.
Syra: Richard Ralli, Consul.
Triest: Georg Gwinner, Consul.
Venedig: Friedrich Oexle, Consul.
Wien: Leopold Edler von Wertheimstein, Consul.

Abdruck. Ad Num. 9848.

Fremde Consulate in Bayern.

Argentinische Republik: Daniel Ley zu Fürth, Consul.
Belgien: Moritz Simon Hirsch in München, Consul.
Georg Platner in Nürnberg, Consul.
Buenos-Ayres: Franz Dessauer in Aschaffenburg, General-Consul.
Griechenland: Dr. von Schauß-Kempfenhausen in München, Consul.
Niederlande: Karl Meyer in Nürnberg, Consul.
Wilh. Aug. Travers in Ludwigshafen, Vice-Consul.
Nordamerikanische Vereinigte Staaten:
Andrew Ten Brook in München, Consul.
Karl Obermayer in Augsburg, Consul.
Ph. Geißer in Nürnberg, Consul.
Portugal: Franz Dessauer in Aschaffenburg, G.-Consul.
Alois Dessauer in Aschaffenburg, Vice-Consul.
Sachsen-Weimar: Herrmann von Kraft in München, Consul.
Spanien: Franz Dessauer in Aschaffenburg, Consul.
Ph. Dessauer daselbst, Vice-Consul.

Württemberg: Joseph von Hirsch in München, Consul.
Bremen, freie Stadt: Franz Dessauer in Aschaffenburg, Consul.
Frankreich: Joh. Friedrich Kaufmann in Ludwigshafen, Vice-Consul.

Ad Num. 3176.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Getreidemagazine betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezug auf das Regierungs-Ausschreiben vom 25. Oktober 1857 bez. Betr. werden hiemit sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern angewiesen, binnen 8 Tagen über den dermaligen Stand der Distrikts- und Gemeinde-Magazine den vorgeschriebenen Ausweis hieher vorzulegen.

Landshut, den 31. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Koppistätter.

Ad Num. 2634.

An die k. Landgerichte und unmittelbaren Magistrate in Niederbayern.

(Den Neubau der Pfarrgebäude zu Ruppertszell, Landgerichts Aichach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 23. pr. 25. Oktober l. Js. haben Seine Majestät der König zum Zwecke der Deckung der Baukosten für die Pfarrgebäude zu Ruppertszell, k. Landgerichts Aichach, die Vornahme einer Sammlung in den sämmtlichen katholischen Kirchen der Regierungsbezirke dießseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen geruht.

Hievon werden die obengenannten Behörden behufs des Vollzuges dieser Collekte mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, die Beträge der eingehenden Collektengelder unmittelbar an die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., einzubefördern, an die unterfertigte Stelle jedoch hierüber Anzeige zu erstatten.

Landshut, den 31. Oktober 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Koppistätter.

Ad Num. 2704.

An sämmtliche kgl. Untersuchungsgerichte, Rent- und Taxämter von Niederbayern.

(Porto-Auslagen in Straffachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Entschließungen des k. Staatsministeriums der Justiz vom 18. Juni 1852, 28. Mai 1856 und 31. Januar 1857 „Bekleidung der Gefangenen betreffend", ist angeordnet, daß den Gefangenen während der Untersuchungshaft und behufs ihrer Ablieferung die nöthige Kleidung aus Staatsmitteln vorbehaltlich des Kosten-Ersatzes angeschafft werde, und daß sowohl die Untersuchungsgerichte den aburtheilenden Gerichten, als diese den Inspektionen der Straf- und Zwangs-Arbeitshäuser, an welche ein Abgeurtheilter abzuliefern ist, davon Kenntniß zu geben haben, welche Kleidungsstücke auf Kosten des Aerars angeschafft sind. In denselben Entschließungen ist das Verfahren bezeichnet, auf welche Weise der Kosten-Ersatz zu erholen ist. Die Versendungen der aus Staatsmitteln angeschafften Kleider der Sträflinge zwischen den Untersuchungs- und aburtheilenden Gerichten einerseits und den Strafanstalten anderseits genießen jedoch eine Postportofreiheit nicht.

In Folge einer im Einverständnisse mit den kgl. Staatsministerien der Justiz und des Innern erlassenen Entschließung des k. Staatsministeriums der Finanzen

vom 26. vorig. Mts. werden die kgl. Untersuchungs-Gerichte angewiesen, die für derlei Sendungen in Anspruch genommenen Postporti zu den Akten zu liquidiren, und dabei zu bemerken, ob der Kosten-Ersatz bereits erfolgt ist.

Die Taxämter haben diese Portibeträge in das einschlägige Untersuchungskosten-Verzeichniß aufzunehmen. Sind bei Anfertigung der Kosten-Verzeichnisse die Kosten für angeschaffte Kleidungsstücke bereits ersetzt, so ist dieß daselbst zu bemerken. Die einschlägigen k. Rentämter werden ermächtiget, gegebenen Falles auf von den Vorständen der k. Untersuchungs-Gerichte unter genauer Bezeichnung der treffenden Untersuchungen contrasignirte Quittungen diese Porti vorschußweise zu bezahlen, und in die alljährlich vorzulegende Fortgangs-Anzeige über Aufräumung der Vorschüsse an Zeugengebühren aufzunehmen. —

Landshut, den 1. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer.

Ad Num. 2523.

(Die Zulassung der Donauschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Ulm zum Geschäftsbetrieb in Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die Dampfschifffahrts-Assecuranz-Gesellschaft in Ulm in widerruflicher Weise zum Geschäftsbetriebe in Bayern zugelassen werde, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sie auch Güter, welche auf bayerischen Schiffen verladen werden, versichert, und daß, wenn sich in Bayern ähnliche Gesellschaften bilden sollten, solchen die Zulassung in Würtemberg nicht werde verweigert werden, sowie ferner unter folgenden Bedingungen:

1. daß Abänderungen der dermaligen Grundbestimmungen ohne Allerhöchste Genehmigung Seiner Majestät des Königs von Bayern keine verbindende Kraft haben;
2. daß die Gesellschaft einen Hauptagenten in Bayern aufstellt, welcher mit seinem Vermögen für alle Ansprüche bayerscher Staatsangehöriger an die Gesellschaft primär haftet und sich in solchen Verhältnissen befindet, um für die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten reelle Sicherheit bieten zu können;
3. daß die Aufstellung des Hauptagenten sowie der Unteragenten, welche von jenem und nur aus der Klasse ansäßiger und gut beleumundeter bayr. Staatsangehörigen zu wählen sind, dem k. Staatsministerium des Handels rc. behufs ihrer Bestätigung zur Anzeige zu bringen ist;
4. daß die betreffenden, von bayerischen Staatsangehörigen anzusprechenden Entschädigungs-Summen durch den Hauptagenten oder einschlägigen Unteragenten in Bayern ausbezahlt werden;
5. daß über die das Versicherungs-Geschäft betreffenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und bayerischen Staatsangehörigen die für die letzteren zuständigen bayerischen Civilgerichte entscheiden und
6. daß die Gesellschaft ihren Rechenschaftsbericht und Rechnungs-Abschluß alljährlich in Vorlage zu bringen habe.

Nachdem nun die gedachte Gesellschaft mit Genehmigung der k. würtembergischen Regierung des Donaukreises in satzungsmäßiger Weise sich verpflichtet hat, allen den vorgedachten Voraussetzungen und Bedingungen pünktlich zu entsprechen, auch den Nachweis geliefert hat, daß, wenn sich in Bayern ähnliche Gesellschaften bilden, solchen die Zulassung in Württemberg nicht werde verweigert werden; so steht gemäß h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentl. Arbeiten v. 23. v. Mts. der Eröffnung ihres Geschäftsbetriebs in Bayern ein Hinderniß nicht

mehr entgegen, sobald die Aufstellung des Hauptagenten, worüber noch besondere Entschließung zu gewärtigen ist, erfolgt sein wird.

Dieses wird in Folge der erwähnten höchsten Entschließung zur öffentl. Kenntniß gebracht, jedoch ausdrücklich bemerkt, daß die letztrevidirten Statuten der Gesellschaft v. 10. Febr. v. J. sich bezüglich Bayerns in der oben bezeichneten Weise modificiren.

Landshut, den 1. Novemer 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Koppstätter.

Ad Num. 2844.

Bekanntmachung.

(Aufstellung von Einzelnrichtern für das Notariat und Hypothekenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das unterfertigte k. Appellationsgericht hat im Einvernehmen mit der kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, als Einzelnrichter für das Notariat und Hypothekenwesen bei dem k. Landgerichte Abensberg den dortigen zweiten Assessor Rudhart aufgestellt, was hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Passau, den 23. Oktober 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

In abs. Praes.

Der I. Direktor

von Krafft.

von Kirchbauer, Sekretär.

(Die Abhaltung der ersten Schwurgerichtssitzung im Jahre 1859 betreffend.)

Das Präsidium

des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern bringt hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 24. dß. Mts. pr. am Heutigen, die Eröffnung der ersten für den Kreis Niederbayern im Jahre 1859 abzuhaltenden Schwurgerichtssitzung auf

Donnerstag den 3. Februar 1859

festgesetzt, zum Präsidenten des Schwurgerichtshofes der Rath des k. Appellationsgerichts von Niederbayern, Jakob Halenke, und zu dessen Stellvertreter der Rath des Bezirksgerichts Straubing, Ludwig Paur, ernannt wurde.

Passau, den 27. Oktober 1858.

In Abwesenheit des k. Präsidenten

Der I. Direktor

von Krafft.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom dreißigsten Oktober lfd. Jrs., wobei zugegen waren: Freiherr v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Seitz und Frhr. v. Harsdorf, Assessoren, Wolf, I. Staatsanwalt, Moralt, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels der auch dahier verbreiteten Nr. 237 der deutschen allgemeinen Zeitung dd. „Leipzig den 10. Oktober dß. Jrs.," beginnend „München 7. Oktober" gänzlich falsche zur Beunruhigung der Staatseinwohner und Störung des öffentlichen Vertrauens geeignete Nachrichten und Andeutungen enthält, und daß auch anzunehmen ist, daß die Verbreitung jener Nachrichten eine wissentlich falsche ist, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Art. 19 des Preßstrafgesetzes vom 17. Mai 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2. u. Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit das-

selbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Oktober 1858.

Der königliche Direktor:
Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 289 der Kölner Zeitung betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 30. Oktober lfd. Jrs., wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, I. Direktor, Vorsitzender, Seitz und Freiherr von Harsdorf, Assessoren, Wolf, I. Staatsanwalt, Morali, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier in Umlauf gesetzten Nro. 289 der Kölnischen Zeitung vom 18. d. Mts. mit der Aufschrift: „die Landtagsauflösung in Bayern." Ausdrücke enthält, durch welche die bayerische Staatsregierung durch Beimessung verächtlicher Handlungen und Gesinnungen beleidiget wird, sohin durch dieses Preßerzeugniß der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 30. Oktober 1858.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

Ad Num. 466.

Bekanntmachung.

Das Königliche Bayerische Bezirksgericht Nürnberg hat in geheimer Sitzung am neun und zwanzigsten Oktober l. Js., wobei zugegen waren: Direktor Freiherr von Welser, Vorsitzender, Gerstner, Rath, und Lotzbeck, Assessor, Luz, I. Staatsanwalt, Eyberger, Protokollführer — in Erwägung, daß durch den Inhalt des in Nro. 2986 der Zeitung für Norddeutschland enthaltenen Artikels: „die Auflösung des bayerischen Landtags" die Art. 19, 26 und 31 des Preßstrafgesetzes v. 17. März 1850 verletzt erscheinen, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 und 5 und Art. 55 der Strafprozeßgesetze v. 10. Novbr. 1848, dann Art. 2 Abs. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, zugleich aber die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Nürnberg, am 2. November 1858.

Der kgl. Direktor
Frhr. v. Welser.

Oppelt.

II. Augsburger-Cours
vom 28. Oktober 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
„ à 4 %	98½	—
„ à 4½ %	101¾	—
„ à 4½ % halbjährig	—	101¾
„ à 5 % . . IV. Emission	102	—
„ à 5 % . . neue detto	—	102¾
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98½
Bank-Aktien . . . Div. II. Sem.	816	808
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	—
„ „ mit 20 % Einzahlung	100¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	52	52	52	—	16	22	15	20	14	12	—	—	1	—
		Korn	—	5	5	5	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	42
		Gerste	—	75	75	73	2	9	44	9	30	9	23	—	—	—	15
		Haber	—	23	23	23	—	7	46	7	18	7	2	—	34	—	—
Deggendorf	Vom 2. November 1858.	Waizen	89	78	167	105	62	15	51	11	37	9	42	1	56	—	—
		Korn	3	4	7	4	3	—	—	9	48	—	—	—	—	—	24
		Gerste	68	103	171	146	25	8	55	8	29	7	59	—	22	—	—
		Haber	—	45	45	45	—	7	35	7	26	7	7	—	—	—	1
Dingolfing	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	26	26	26	—	17	30	15	12	13	30	—	—	—	12
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	61	61	61	—	9	—	8	30	7	30	—	—	—	30
		Haber	—	12	12	12	—	6	48	6	18	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	28	28	28	—	18	30	18	15	18	—	—	—	1	15
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	68	68	68	—	10	—	9	15	9	—	—	—	—	15
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kelheim	Vom 28. Oktober 1858.	Waizen	—	11	11	11	—	16	36	14	12	12	30	—	—	1	26
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	12	—	—	—	18	—	—
		Gerste	2	4	6	6	—	9	38	9	19	9	—	—	16	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	7	52	7	30	7	6	—	24	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderer fl.	Minderer kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	131	131	131	—	18	15	17	24	16	12	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	303	303	303	—	9	6	8	30	7	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 29. Oktober 1858.	Waizen	58	715	773	691	82	18	12	16	50	13	4	—	—	1	19
		Korn	—	160	160	100	60	10	40	10	8	9	49	—	26	—	—
		Gerste	144	1224	1368	1268	100	10	16	9	34	8	52	—	—	—	27
		Haber	28	242	270	267	3	8	1	7	37	7	17	—	—	—	7
Mainburg	Vom 27. Oktober 1858.	Waizen	1	116	117	117	—	18	36	13	49	11	36	—	—	—	19
		Korn	—	8½	8½	8½	—	9	30	9	14	8	30	—	—	—	19
		Gerste	—	213½	213½	200	13½	9	54	9	17	8	54	—	28	—	—
		Haber	—	31½	31½	31½	—	8	—	7	27	7	—	—	—	—	7
Neustadt a. d. D.	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	65	65	65	—	17	—	13	10	10	3	—	40	—	—
		Korn	—	5	5	5	—	9	27	9	11	9	—	—	—	—	32
		Gerste	4	65	69	66	3	9	24	8	42	7	48	—	4	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	—	6	30	6	—	—	6	—	—
Passau	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	6	6	2	4	11	48	11	—	10	12	—	—	—	—
		Korn	8	43½	51½	51½	—	9	19	9	7	8	59	—	—	—	12
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	39½	42½	42½	—	6	31	6	24	6	11	—	—	—	2
Pfeffenhausen	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	28	28	27	1	17	—	13	22	11	30	—	—	—	1
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	86	86	86	—	9	30	9	15	8	30	—	3	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	—	—	7	30	—	—	—	—	—	24
Pilsting	Vom 2. November 1858.	Waizen	—	42	42	42	—	18	30	14	45	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	218	218	218	—	9	12	8	36	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 30. Oktober 1858.	Waizen	10	631	641	567	74	18	20	15	5	12	22	—	17	—	—
		Korn	—	62	62	62	—	9	59	9	33	9	13	—	—	—	19
		Gerste	75	1431	1506	1492	14	9	49	9	23	8	29	—	—	—	10
		Haber	10	204	214	214	—	7	51	7	33	7	4	—	—	—	28
Vilshofen	Vom 3. November 1858.	Waizen	274	275	549	266	283	19	1	17	51	15	24	—	—	—	14
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	8	48	—	—	—	3	—	—
		Gerste	—	4	4	2	2	—	—	7	30	—	—	—	—	—	5
		Haber	5	9	14	12	2	7	1	6	41	6	12	—	25	—	—

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 10. November **1858.**

Inhalt:

Kompetenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Lehrer-Personales wegen Züchtigung der Schüler. — Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes im Markte Vilsbiburg. — Die Behandlung von Begnadigungssachen bei Forstpolizei-Uebertretungen. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Cursiren eines falschen Guldenstücks. — Wiederbesetzung der Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3288.

An sämmtliche Schul- und Polizeibehörden von Niederbayern.

(Kompetenz der Polizeibehörden zur Bestrafung des Lehrer-Personales wegen Züchtigung der Schüler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Auf Grund einer vom k. Staats-Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem königl. Staats-Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten unterm 30. vor. Mts. erlassenen höchsten Entschließung wird sämmtlichen Schul- und Polizei-Behörden Nachstehendes im bezeichneten Betreffe zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gegeben.

Beschwerden wegen Ueberschreitung des Züchtigungs-Rechtes bei Anwendung von Schulstrafen kompetiren nach den durch die unter'm 3. August vor. Js. abschriftlich mitgetheilte gemeinschaftliche Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern beider Abtheilungen vom 30. Juli 1857 Nr. 6767 festgestellten Grundsätzen — zu der dem Lehr-Personale dienstlich vorgesetzten Schulbehörde.

Wird jedoch eine solche Beschwerde bei der Polizeibehörde angebracht und hiebei behauptet, daß eine körperliche Verletzung Statt gefunden habe, so kann die Polizeibehörde der Aufnahme dieser Beschwerde Statt geben, und sie hat sodann eine amtliche ärztliche Untersuchung des angeblich Verletzten eintreten zu lassen. Nur wenn das Ergebniß dieser Untersuchung eine strafpolizeilich oder strafrechtlich zu beahndende Mißhandlung herausstellt, hat die Polizei-Behörde der vorliegenden Anschuldigung eine weitere Thätigkeit zuzuwenden; in jedem andern Falle aber dieselbe an die zuständige Schulbehörde zu verweisen, beziehungsweise abzugeben.

In denjenigen Fällen, wo die Polizeibehörde ihre Zuständigkeit deßhalb für begründet erachtet, weil eine

dem polizeilichen Strafgebiete anheim fallende körperliche Verletzung Statt gefunden hat, ist die Schulbehörde gleichfalls unter Mittheilung der Akten hievon in Kenntniß zu setzen, um dieser Behörde Gelegenheit zu geben, den Vorfall vom Standpunkte der Schulzucht und des öffentlichen Unterrichtes zu beleuchten und gegebenen Falls ihre eigene Zuständigkeit als vorgesetzte Disciplinarbehörde rechtzeitig zu wahren.

Erst nachdem dieses vorgängige Benehmen mit der zuständigen Schulbehörde Statt gefunden hat, kann nach Maßgabe des Sachverhaltes eine selbstständige Einschreitung von Seite der Polizeibehörde Statt finden.

Landshut, den 4. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3109.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung der Stelle eines praktischen Arztes im Markte Vilsbiburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Dr. Dachs auf den ärztlichen Distrikt Frontenhausen ist die Stelle eines praktischen Arztes im Markte Vilsbiburg in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen vorzulegen.

Landshut, den 4. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 2997.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Die Behandlung von Begnadigungs-Sachen bei Forstpolizei-Uebertretungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Justiz vom 18. vor. Mts. ist sämmtlichen Forststrafgerichten der Auftrag zugegangen, über jedes der Instruktion unterliegende Begnadigungsgesuche in Forstpolizei-Uebertretungsfällen (Art. 74—77 des Forstgesetzes vom 28. März 1852) die Aeußerung desjenigen k. Forstamtes, in dessen Bezirk die in Frage stehende Uebertretung verübt wurde, zu erholen, und diese Aeußerung dem zu erstattenden gutachtlichen Berichte anzulegen.

Die k. Forstämter werden daher zur förderlichen Behandlung der an dasselbe gelangenden Begnadigungsgesuche angewiesen.

Landshut, den 5. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer, Sekretär.

Ad Num. 2561.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und Distriktspolizeibehörden v. Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird Behufs des vorgeschriebenen Verfahrens eröffnet, daß die untersignalisirte ledige Magd Eva Margaretha Kurz von Crainthal, k. würtembergischen Oberamts Mergentheim, durch Urtheil des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken vom 14. Oktober l. Js. wegen Ver-

brechens des Kindsmords zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen wurde.

Landshut, den 6. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter: 20 Jahre. Größe: 5' 1''. Haare: braun. Stirne: nieder. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: klein. Kinn: rund. Gesichtsform: länglicht. Gesichtsfarbe: gesund. Körperbau: untersezt. Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 2374.

An sämmtliche k. Landgerichte und unmittelbare Magistrate von Niederbayern.

(Cursiren eines falschen Guldenstückes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Anfange des Monats September d. Js. wurde in dem Bezirke des k. Landgerichts Alzenau ein falsches Einguldenstück bayerischen Gepräges mit der Jahreszahl 1856 verausgabt.

Dasselbe ist wegen seiner besonderen Leichtigkeit und seines blechernen Klanges unschwer als falsch zu erkennen.

Indem vor Annahme und Verbreitung solcher Münzen gewarnt wird, ergeht zugleich an die obengenannten Behörden der Auftrag, Spähe zu verfügen und im Entdeckungsfalle nach gesetzlicher Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 8. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 381.

(Wiederbesetzung der Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch das Ableben des Pfarrers Thiermann erledigte Pfarrei Ahornberg, Dekanats Münchberg, wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen mit nachstehenden Diensteserträgnissen nach dem Fassionsabschlusse von 1837 ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen baar	18	45
$5^3/_8$ Klftr. weiches Scheitholz und $1^1/_2$ Klftr. Stöcke	22	28½
2. aus Stiftungskassen baar . . .	6	26¼
$3^5/_{32}$ Metzen Haber	1	42¼
III. Ertrag aus Realitäten:		
a) Wohnung, geräumig und im guten Bauzustande und Genuß der Oekonomiegebäude	50	—
$38^{10}/_{32}$ Tagwerk Aecker, $10^{20}/_{32}$ " Wiesen, $—^{28}/_{32}$ " Garten, 4 " Buschholz . .	248	51
IV. Ertrag aus Rechten, fixirt, jedoch nur theilweise abgelöst	472	17¾
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen .	291	2
VI. Observanzmäßige Gaben	17	42
Summa	1129	14¾
Lasten, excl. der Aerarialsteuern .	5	36
Reiner Pfarrertrag	1123	38¾

Bayreuth, den 2. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 4. November l. Js. wurde der Schuldienst zu Teisbach, kgl. Landgerichts Dingolfing, dem Schullehrer Franz Senninger von Schönau, k. Landgerichts Viechtach, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 4. November 1858 wurde der Schul-, Meßner- und Chorregentendienst zu Oberbiebing, k. Landgerichts Straubing, dem Schullehrer Anton Denk von Gotteszell, k. Landgerichts Viechtach, verliehen.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 5. November l. Js. ist der Schulprovisor Andreas Pucher von Rannertshausen, k. Landgerichts Rottenburg, zum Schullehrer in Neukirchen, k. Landgerichts Pfarrkirchen, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Entschließung vom 6. Novbr. 1858 ist der Schul- und Meßnerdienst zu Gottfrieding, k. Landgerichts Dingolfing, dem Schullehrer Raymund Schinagl zu Alkofen, k. Landgerichts Vilshofen, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 6. November l. Jrs. ist der Schulprovisor Franz Wolf von Altenhofen, k. Landgerichts Mainburg, zum Schullehrer in Alkofen, k. Landgerichts Vilshofen, befördert worden.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 13. November **1858.**

Inhalt:

Den Vogelfang. — Erledigung der Pfarrei Lalling, k. Landgerichts Hengersberg. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3559.

An sämmtliche kgl. Landgerichte und die unmittelbaren Magistrate von Niederbayern.

(Den Vogelfang betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Art. I des Gesetzes vom 4. Juni 1848 ist das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden beseitiget und unter Beibehaltung dieses Prinzipes im Art. 1 des noch giltigen Jagdgesetzes das Grundeigenthum als die fortan alleinige Quelle der Jagdberechtigungen erklärt worden.

Hiermit hat jedes frühere, mit dem Grundeigenthume nicht verbundene Jagdrecht, in welcher Weise immer sich dasselbe geltend gemacht haben mochte, zu bestehen aufgehört.

Unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung verloren denn auch die Berechtigungen zum Vogelfange, zur Aufstellung von Vogelheerden, Garnen und Schlingen, welche sich vordem als besondere, von der übrigen Jagdausübung ausgeschiedene, deutsch-privatrechtliche Jagd-Servituden gebildet hatten, in Bayern ihren rechtlichen Bestand, und gingen durch Consolidation in das ausschließende Recht des Grundeigenthümers über.

Die dermalige Jagdberechtigung begreift, da das Gesetz vom 30. März 1850 keine Ausscheidung einzelner Bestandtheile des Jagdrechtes kennt und zuläßt, die Jagdausübung in ihrem ganzen Umfange in sich und hieraus folgt, daß solche einzelne Bestandtheile des Jagdrechtes auch nicht an verschiedene Personen besonders verpachtet werden können.

Was namentlich den Vogelfang betrifft, so gebührt der Betrieb desselben dem Pächter der Jagd.

Es ist demnach unstatthaft, den Vogelfang in früherer Weise getrennt fortbestehen zu lassen, da dieser nach seiner Natur und deutschrechtlichen Ausbildung unzweifelhaft als eine Attribution der Jagd und keineswegs als eine von der Jagdgesetzgebung nicht berührte freie Erwerbsart aufzufassen ist.

Daß aber der Jagdausübungs-Berechtigte, wenn er von demselben Gebrauch macht, beim Betriebe sich im Besitze einer Jagdkarte befinden müsse, ist mit Hinblick auf Art. 14 des Jagdgesetzes keines Zweifels fähig.

Auch kann er diesen Theil der Jagdausübung an keinen Andern vergeben.

Dabei ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß er sich zur Aufstellung der Werkzeuge, zur Hütung derselben, sowie unter seiner unmittelbaren Aufsicht und Leitung zum Fangen und Herausnehmen der Vögel anderer Personen bedient, wie dieß bei Treibjagden mit den Treibern, beim Fuchs- und Dachsgraben mit bestellten Taglöhnern 2c. 2c. zu geschehen pflegt, welche zu solchen Dienstleistungen selbstverständlich einer Jagdkarte nicht bedürfen.

In Folge höchster unter'm 2ten lfd. Mts. von dem k. Staatsministerium des Innern im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen erlassenen Entschließung werden die obengenannten Behörden hievon zur Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 8. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3501.

(Erledigung der Pfarrei Lalling, k. Landgerichts Hengersberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die allerhöchste Verleihung der Pfarrei Schwarzach an den Pfarrer Joseph Schauberger zu Lalling ist die Pfarrei Lalling, Landgerichts Hengersberg, in Erledigung gekommen.

Sie gehört zur Diöcese Passau und zum Dekanate Hofkirchen, ist organisirt, zählt 1676 Seelen und 1 Schule, und wird von dem Pfarrer und einem Hilfspriester pastorirt.

Die Erträgnisse belaufen sich nach der letzten Fassion auf

1) an ständigem Gehalte . . .	521 fl.	6 kr.,
2) aus Realitäten	104 „	— „
3) aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen	335 „	8 „
4) Nebenbezug für einen Hilfspriester	300 „	— „
	1260 fl.	14 kr.
Die Lasten betragen	420 „	10¾ „
sonach Reinertrag	840 fl.	3¼ kr.

Die Bewirthschaftung der zur Pfarrei gehörigen 16¾ Tagwerk Gründe erfordert einen männlichen und einen weiblichen Dienstboten.

In Folge der nunmehrigen Erledigung der Pfarrei Lalling haben die Bewohner der Ortschaften Sondorf, Hunding und Kieslitz ihr früheres Gesuch um Auspfarrung aus der Pfarrei Grottersdorf und Einverleibung in die Pfarrei Lalling erneuert und unterliegt dasselbe der Instruktion.

Durch die allenfallsige Genehmigung dieses Gesuches würde die Pfarrei Lalling gemäß der letzten Unionsvolkszählung einen Zuwachs von 55 Familien mit 298 Seelen erhalten.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche mit den vorschriftsgemäßen Belegen binnen 4 Wochen a dato bei ihrer vorgesetzten k. Regierung, Kammer des Innern, einzureichen.

Landshut, den 8. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Entschließung vom 8. November l. Js. wurde die von der Gutsherrschaft von Mengkofen für den Schulgehilfen Joseph Zizler zu Regen auf den Schuldienst zu Hofdorf, k. Landgerichts Mallersdorf, verfügte Präsentation bestätiget und in Folge dessen Joseph Zizler als Schullehrer zu Hofdorf ernannt.

III. Augsburger-Cours
vom 4. November 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
„ à 4 %	$98\frac{1}{2}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{1}{2}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
„ à 5 % . . . IV. Emission . .	102	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	$103\frac{1}{2}$
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	$98\frac{1}{2}$	—
Bank-Aktien . . . . Div. II. Sem. . .	—	811
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	—
„ „ mit 20 % Einzahlung . . .	$100\frac{1}{2}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	[illegible] Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 8. November 1858.	Waizen	—	72	72	70	2	7	55	16	43	14	58	—	—	1	23
		Korn	—	6	6	6	—	0	36	10	2	9	45	—	—	—	2
		Gerste	2	64	66	66	—	9	53	9	36	9	15	—	—	—	6
		Haber	—	15	15	15	—	8	15	7	46	7	14	—	—	—	28
Deggendorf	Vom 9. November 1858.	Waizen	62	201	263	252	11	13	22	11	12	9	36	—	15	—	—
		Korn	3	42	45	45	–	10	6	9	54	9	37	—	—	—	6
		Gerste	25	300	325	308	17	9	31	9	8	8	25	—	—	—	22
		Haber	—	74	74	74	–	7	39	7	21	7	—	—	5	—	—
Dingolfing	Vom 9. November 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	17	42	17	—	16	54	—	—	—	30
		Korn	—	1	1	1	–	9	32	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	67	67	67	–	9	32	9	—	8	42	—	—	—	24
		Haber	—	6	6	6	—	7	18	7	3	—	—	—	—	—	12
Geiselhöring	Vom 9. November 1858.	Waizen	—	30	30	33	—	18	—	17	—	16	30	1	15	—	—
		Korn	—	1	1		—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	36	36	6	—	10	—	9	48	9	30	—	—	—	33
		Haber	—	1	1	1	—	7	30	7	30	7	30	—	—	—	—
Kelheim	Vom 4. November 1858.	Waizen	—	13	13	13	—	14	29	13	50	12	44	—	27	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	–	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	4	5	8	—	7	27	7	16	—	3	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 9. November 1858.	Waizen	—	69	69	69	—	17	30	17	—	16	30	—	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	9	30	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	210	210	210	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 5. November 1858.	Waizen	82	819	901	813	88	18	51	16	22	13	7	—	28	—	—
		Korn	60	73	133	79	54	10	18	9	49	9	15	—	19	—	—
		Gerste	100	1690	1790	1707	83	10	25	9	50	9	14	—	—	—	16
		Haber	3	208	211	209	2	8	2	7	46	7	22	—	—	—	9
Mainburg	Vom 3. November 1858.	Waizen	—	99	99	99	—	17	24	14	9	13	—	—	—	—	20
		Korn	—	6	6	6	—	9	34	9	13	8	48	—	1	—	—
		Gerste	3½	100	113½	107½	6	10	1	9	25	9	16	—	—	—	8
		Haber	—	19½	19½	19½	—	7	54	7	31	7	13	—	—	—	4
Neustadt a. d. D.	Vom 9. November 1858.	Waizen	—	152	152	152	—	17	—	14	—	12	3	—	—	—	50
		Korn	—	11	11	11	—	11	—	10	30	10	—	—	—	1	18
		Gerste	3	74	77	77	—	9	40	8	51	7	48	—	—	—	9
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	20	6	18	—	—	—	50
Passau	Vom 9. November 1858.	Waizen	4	5	9	7	2	14	3	13	31	12	50	—	—	3	31
		Korn	—	50	50	50	—	9	20	9	5	8	54	—	2	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	72	72	72	—	6	39	6	36	6	19	—	—	—	6
Pfeffenhausen	Vom 8. November 1858.	Waizen	1	22	23	23	—	14	—	13	14	12	—	—	6	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	79	79	76	3	9	48	9	6	6	—	—	9	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pilsting	Vom 9. November 1858.	Waizen	—	58	58	58	—	19	30	15	15	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	428	428	428	—	9	—	8	9	7	18	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 6. November 1858.	Waizen	74	245	319	315	4	17	36	14	48	12	43	—	17	—	—
		Korn	—	133	133	128	5	10	17	9	32	9	10	—	—	—	19
		Gerste	14	1126	1140	1114	26	9	57	9	30	9	2	—	—	—	7
		Haber	—	185	185	163	22	7	35	7	13	6	41	—	20	—	—
Vilshofen	Vom 10. November 1858.	Waizen	3	148	431	359	72	19	11	17	2	12	6	—	49	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	9	30	9	12	8	52	—	—	—	25
		Gerste	2	3	5	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	2	—	2	2	—	7	—	6	51	6	42	—	—	—	16

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 17. November **1858.**

Inhalt:

Ausmittelung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson. — Die Landesverweisung der Anna Magdalena Martin von Roßbach. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Gotteszell, k. Ldg. Viechtach. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schönau, k. Ldg. Viechtach. — Besoldungen der deutschen Schullehrer. — Die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Bergwerks-, Hütten- und Salinen-Dienste. — Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach. — Die Erledigung der Pfarrei Laubenzedel, k. Dekanats Gunzenhausen. — Bekanntmachung, die XVI. Verloosung der 4procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3195.

An sämmtliche k. Landgerichte und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Ausmittlung der Heimath einer im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 2. Oktober l. Js. wurde im Landgerichtsbezirke Dillingen eine taubstumme Weibsperson aufgegriffen.

Dieselbe hat einen Zettel bei sich, worauf geschrieben stand, daß sie Theres Sand heiße, von Wolfbühl sei und um Almosen bettle, und befand sich im Besitze von 1 fl. 36 kr. in Münze.

Da die Heimath dieser Person, deren Signalement nachstehend mitgetheilt wird, bisher nicht ermittelt werden konnte, so erhalten die obengenannten Behörden den Auftrag, entsprechende Recherche zu pflegen und ein allenfallsiges Resultat unter gleichzeitiger berichtlicher Anzeige dem k. Landgerichte Dillingen sofort mitzutheilen.

Fehlanzeige ist erlassen.

Landshut, den 9. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Janner, Sekretär.

Signalement

der im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffenen taubstummen Weibsperson.

Alter 18—20 Jahre, Größe mittel, Gesicht rund, Nase spitz, Haare braun, Mund gewöhnlich, Augen braun.

Kleidung: Trägt einen dunkelgrünen persenen Spenser mit hellgrünen Tupfen, einen braunen Rock und rothe Schürze, ein braunes baumwollenes Kopftuch und roth und weißwollenes Halstuch, war ohne Hemd.

Ad Num. 3117.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Die Landesverweisung der Anna Magdalena Martin von Roßbach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des Schwurgerichtshofes von Oberfranken vom 30. August c. a. wurde die ledige Dienstmagd Anna Magd. Martin aus Roßbach, K. K. Bezirksamts Asch in Böhmen, wegen Verbrechens des Kinds-Mords zur Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Unter Mittheilung des Signalements der genannten Martin werden die obengenannten Behörden zur geeigneten Darnachachtung hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Signalement.

Alter 32 Jahre, Größe mittlere, Haare blond, Stirne gewölbt, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase stumpf, Mund proportionirt, Kinn oval, Gesichtsform oval, Gesichtsfarbe etwas bleich, Körperbau kräftig, besondere Kennzeichen: ohne.

Ad Num. 4574.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Gotteszell, kgl. Landgerichts Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Anton Denk von Gotteszell ist der Schul-, Meßner- und Organistendienst zu Gotteszell, k. Landgerichts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 363 fl. 50¼ kr., aus welcher jedoch der künftige Schullehrer an die alte Schullehrers-Wittwe Elisabetha Tauschek von Gotteszell auf deren Lebensdauer oder aber bis zu deren Wiederverehelichung ein Absent von jährlichen 20 fl. — kr. zu verabreichen hat.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem kgl. Landgerichte Viechtach oder der kgl. Distrikts-Schulinspektion Viechtach II in Böbrach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 13. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4490.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schönau, kgl. Landgerichts Viechtach betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des Schullehrers Franz Senninger von Schönau ist der Schul-, Meßner-

und Organistendienst zu Schönau, kgl. Landgerichts Viechtach, in Erledigung gekommen.

Derselbe gewährt nach Inhalt der neuesten im Revisionswege festgestellten Erträgnißfassion eine reine Jahres-Einnahme von 333 fl. 1¾ kr.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 14 Tagen bei dem kgl. Landgerichte Viechtach oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Viechtach II in Böbrach einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungs-Gesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Landshut, den 13. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4365.

(Besoldungen der deutschen Schullehrer betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit höchster Ministerial-Entschließung vom 10. d. bez. Betreffs werden diejenigen Schul- und Distrikts-Polizeibehörden, welche dem Auftrage der unterfertigten k. Stelle vom 4. März vor. Js. (Kreisamtsblatt 1857 S. 357) wegen Anfertigung, beziehungsweise primitiver Revision neuer Schulfassionen z. Z. noch nicht nachgekommen sind, hiedurch ermächtiget, bei Feststellung des Ertrages der Realitäten der Schuldienstes-Gründe das für Herstellung neuer kirchlicher Pfründe-Fassionen angeordnete Verfahren, nämlich mit Ausschluß jeder Schätzung, die Hälfte der Steuerverhältnißzahl als reines Erträgniß anzunehmen, und zwar ohne Unterschied, ob die Realitäten verpachtet sind, oder in eigener Regie bewirthschaftet werden, gegen die in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 26. Februar vor. Js. (Kreisamtsbl. 1857 S. 367 Ziff. 3) enthaltene Bestimmung, in Anwendung zu bringen.

Bei dieser Gelegenheit werden die betreffenden Schul- und Distrikts-Behörden beauftragt, die neu angefertigten Schulfassionen nach vollzogener primitiver Revision in thunlicher Bälde an die unterfertigte k. Stelle zur superrevisorischen Feststellung vorzulegen.

Landshut, den 14. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 70.

Bekanntmachung.

(Die Abhaltung einer Concursprüfung für Aspiranten zum Berg-werks-, Hütten- und Salinen-Dienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit der durch Reskript des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 4. November d. Js. Nr. 14,665 erfolgten höchsten Bewilligung, wird am 10. Jänner 1859 und den darauf folgenden Tagen eine Concursprüfung für Aspiranten zum Berg-, Hütten- und Salinendienste stattfinden.

Candidaten, welche die in der allerhöchsten Verordnung vom 3. November 1839 (Regierungsblatt Nro. 46 vom 14. November 1839) vorgeschriebenen Studien gemacht, auch die sonstigen Vorbedingungen erfüllt haben und sich der erwähnten Prüfung zu unterziehen gedenken, haben die schriftlichen Admissionsgesuche bis zum 15. Dezember 1858 bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Diese Gesuche sind mit den Studien- und Sittenzeugnissen, mit Proben der Fertigkeit im Plan- und Maschinenzeichnen, die jedoch von einem öffentlichen Zeichnungslehrer beglaubigt sein müssen, endlich mit

einem gerichtsärztlichen Zeugnisse über gesunde und fehlerfreie Körperbeschaffenheit, insbesondere bezüglich des Gesichtes und Gehörs, zu belegen.

Bei der im Verhältniß zu den Dienststellen im Berg- und Salinenwesen des Staates sehr beträchtlichen Zahl der bereits in der Praxis befindlichen früher Geprüften, hat die hier ausgeschriebene Prüfung nicht zunächst den Zweck, den Berg- und Hüttenämtern und Salinen neue Praktikanten zuzuführen; die Zulassung zur Praxis kann vielmehr nur bei wenigen, besonders gut bestandenen, Adspiranten allerhöchsten Orts beantragt werden.

Dagegen wird die Prüfung, im Sinne von Ziffer V der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Novbr. 1839, hauptsächlich den jungen Männern, welche nach Vollendung der entsprechenden Vorbildung bei Privat-Berg- und Hüttenwerken Verwendung suchen, Gelegenheit geben, über ihre Kenntnisse verlässige Zeugnisse zu erwerben, die ihr weiteres Fortkommen unterstützen.

München, den 10. November 1858.

K. General-Bergwerks- u. Salinen-Administration.

v. Hermann.

Müller, Sekr.

Ad Num. 773.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Dezember l. Js. mit folgenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen baar	96	58
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	94	3
an Naturalien:		
4 Mtz. 1 Vtl. Korn à 8 fl. 39 kr. per Schäffel	6	7 $\frac{3}{8}$

(Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)

	fl.	kr.
II. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	30	—
aus Grundstücken	58	5
III. Ertrag aus Rechten, und zwar Gemeinde-Rechten	5	13
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	297	24
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	8	28
Summa	596	18 $\frac{3}{8}$
Hievon die Lasten ab mit	9	52
Reinertrag	586	26 $\frac{3}{8}$

An freiwilligen Geschenken in Geld und Naturalien 57 fl. 52 kr.

Ansbach, den 6. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 774.

(Die Erledigung der Pfarrei Laubenzedel, k. Dekanats Gunzenhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Pfarrei Laubenzedel ist in Erledigung gekommen und wird daher mit folgenden Bezügen nach dem neuen Fassionsabschlusse zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 20. Dezember lfd. Js. hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
a) an baarem Gelde	—	—
b) an Naturalien:		
5 Schffl. 5 Mtz. 3 Vrtl. Korn à 8 fl. 49 kr.	52	32

		fl.	kr.
	12 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	48	—
	60 Stück Wellen	—	54
2.	Aus Stiftungskassen	68	56¼
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III.	Ertrag aus Realitäten: Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet	20	—
	aus Grundstücken	154	47
IV.	Ertrag aus Rechten und zwar aus Zinsen	45	15¼
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	72	35
VI.	An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	20	54
	Summa	483	54
	Hievon die Lasten ab mit	17	27¼
	Reinertrag	466	26¾

An freiwilligen Geschenken und zwar in Naturalien circa: 91 fl.

Ansbach, den 6. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

die XVI. Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats (Regierungs-Blatt pag. 1226 und 1227) ist heute die sechzehnte Verloosung der 4 procentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe behufs der baaren Rückzahlung vorgenommen worden, woran die der Gesammtmasse der bisher emittirten Schuldbriefe entsprechende Zahl von 114 Haupt-Serien Theil zu nehmen hatte.

Nach den hiebei gezogenen 60 Haupt-Serien und Endnummern sind gemäß den Bestimmungen des mittelst Bekanntmachung vom 14. Januar 1851 (Regierungs-Blatt 1851 pag. 35 bis 39) veröffentlichten Verloosungs-Planes sämmtliche Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, welche die in dem beigefügten Verzeichnisse enthaltenen **rothgeschriebenen** Serien- oder Haupt-kataster-Nummern tragen, zur Heimzahlung bestimmt.

Mit der Rückzahlung der Schuldbriefe wird sogleich begonnen und es werden dabei die Zinse in vollen Monatsraten, nämlich jederzeit bis zum Schlusse des Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 31. Januar 1859 hinaus vergütet, da nach der Bekanntmachung vom 12. dieses Monats vom 1. Februar 1859 an die Verzinsung der gezogenen Ablösungs-Schuldbriefe aufhört.

Im Uebrigen wird hinsichtlich des Vollzuges der Heimzahlung Nachstehendes verfügt:

I.

Die Zahlung der verloosten Capitalien nebst Zinsraten findet in der Regel nur bei der k. Grundrenten-Ablösungskasse statt.

II.

Ausnahmsweise kann auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einem außerhalb München liegenden Rentamte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheines geschehen; — es ist jedoch in diesem Falle — zur Sicherheit des Gläubigers, so wie der Grundrenten-Ablösungs-Casse — unerläßlich, daß die betreffenden Schuldbriefe vorher, (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinse, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) bei dem gewählten Rentamte gegen Haftschein des letzteren übergeben, und von diesem der k. Grundrenten-Ablösungs-Casse vorgelegt werden, woselbst sodann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung bei dem von dem Gläubiger bezeichneten Rentamte (sowohl für das Capital, als

die Zinsen bis zum letzten des laufenden Monats) verfügt und der Betheilige hievon durch das k. Rentamt in Kenntniß gesetzt werden wird.

III.

Jedem Schuldbriefe müssen die sämmtlichen noch nicht verfallenen Coupons, nebst der dabei befindlichen Coupons-Anweisung (Talon) beigefügt werden.

IV.

Die Vergütung

1) der Capitalien auf Schuldbriefe, welche wegen obwaltender Verhältnisse bei den Gerichten deponirt sind, findet, insoferne nicht deren Freigebung erfolgt, an die gerichtlichen Deposital-Behörden gegen Abquittirung von Seite dieser letztern statt;

2) jene der Capitalien auf Schuldbriefe, welche bei Administrativ- und resp. Finanz-Behörden aus irgend einer Veranlassung hinterlegt sind, kann nur auf beigebrachte Ermächtigung und Bestimmung der vorgesetzten Stelle erfolgen;

3) lauten die gezogenen Schuldbriefe auf Lehen, Fideicommisse, Landgüter, Familien- oder andere Gemeinschaften, ohne gerichtlich oder administrativ deponirt zu sein, so wird die Baarzahlung nur dann geleistet werden, wenn der Producent durch ein Zeugniß der Lehen, Fideicommiß oder Gerichtsbehörde nachweiset, daß er zur Empfangnahme und Abquittirung berechtiget ist, und der Verabfolgung kein Hinderniß im Wege stehet;

4) bei Schuldbriefen, welche auf Pfarreien, kirchliche Pfründen und Stiftungen lauten, haben die Vertreter derselben vorerst je nach den bestehenden Competenz-Verhältnissen die Ermächtigung zur Geldempfangnahme entweder von dem betreffenden k. Landgericht als Distrikts-Polizei-Behörde oder von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, oder von dem k. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten beizubringen;

5) die Zahlung der sonst einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe erfolgt erst nach unbedingter legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger.

Von selbst versteht sich übrigens hiebei, daß im Falle durch vorerwähnte Vermittelungen, Devinculirungen u. s. w. Zögerungen in der Baarzahlung der verloosten Schuldbriefe herbeigeführt werden sollten, deßhalb die Zinsensistirung vom 1. Februar 1859 an nicht aufgehoben werde, sondern der Hinderungsursachen ungeachtet mit dem genannten Tage einzutreten habe, daher von den Gläubigern für die rechtzeitige Beseitigung allenfallsiger Zahlungshindernisse Sorge zu tragen ist.

München den 27. Oktober 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der sechzehnten Verloosung zur Heimzahlung bestimmten vierprozentigen Grundrenten-Ablösungs-Schuldbriefe, nach der Nummernfolge geordnet:

Rothgeschriebene Serien- oder Hauptkataster-Nummern:

1057	12046	14039	21039*	26217	28022	40014	51093	56032	63018
1060*	12061	14139	21139*	26236	28122	40018*	51193	56071	63074
1157	12146	14239	21239*	26241	28222	40114	51293	56093	63118
1160*	12161	14339	21339*	26283	28322	40118*	51393	56132	63174
1257	12246	14439	21439*	26298*	28422	40214	51493	56171	63218
1260*	12261	14539	21539*	26317	28522	40218*	51593	56193	63274
1357	12346	14639	21639*	26336	28622	40314	51693	56232	63318
1360*	12361	14739	21739*	26341	28722	40318*	51793	56271	63374
1457	12446	14839	21839*	26383	28822	40414	51893	56293	63418
1460*	12461	14939	21939*	26398*	28922	40418*	51993	56332	63474
1557	12546	18008	23079*	26417	32085	40514	52002*	56371	63518
1560*	12561	18063	23179*	26436	32185	40518*	52102*	56393	63574
1657	12646	18108	23279*	26441	32285	40614	52202*	56432	63618
1660*	12661	18163	23379*	26483	32385	40618*	52302*	56471	63674
1757	12746	18208	23479*	26498*	32485	40714	52402*	56493	63718
1760*	12761	18263	23579*	26517	32585	40718*	52502*	56532	63774
1857	12846	18308	23679*	26536	32685	40814	52602*	56571	63818
1860*	12861	18363	23779*	26541	32785	40818*	52702*	56593	63874
1957	12946	18408	23879*	26583	32885	40914	52802*	56632	63918
1960*	12961	18463	23979*	26598*	32985	40918*	52902*	56671	63974
7058	13005	18508	25056	26617	34052	41004	53007	56693	64014
7158	13082	18563	25156	26636	34152	41104	53107	56732	64114
7258	13105	18608	25256	26641	34252	41204	53207	56771	64214
7358	13182	18663	25356	26683	34352	41304	53307	56793	64314
7458	13205	18708	25456	26698*	34452	41404	53407	56832	64414
7558	13282	18763	25556	26717	34552	41504	53507	56871	64514
7658	13305	18808	25656	26736	34652	41604	53607	56893	64614
7758	13382	18863	25756	26741	34752	41704	53707	56932	64714
7858	13405	18908	25856	26783	34852	41804	53807	56971	64814
7958	13482	18963	25956	26798*	34952	41904	53907	56993	64914
9072	13505	19056	26017	26817	37003	47056	55045	58078*	68002
9172	13582	19156	26036	26836	37103	47156	55145	58178*	68102
9272	13605	19256	26041	26841	37203	47256	55245	58278*	68202
9372	13682	19356	26083	26883	37303	47356	55345	58378*	68302
9472	13705	19456	26098*	26898*	37403	47456	55445	58478*	68402
9572	13782	19556	26117	26917	37503	47556	55545	58578*	68502
9673	13805	19656	26136	26936	37603	47656	55645	58678*	68602
9772	13882	19756	26141	26941	37703	47756	55745	58778*	68702
9872	13905	19856	26183	26983	37803	47856	55845	58878*	68802
9972	13982	19956	26198*	26998*	37903	47956	55945	58978*	68902

Rothgeschriebene Serien- und Hauptkataster-Nummern.									
69021	72046*	80043	82075	83533	84522	95091	97061	101528	111094
69121	72146*	80050	82175	83542	84546*	95191	97161	101565	111194
69221	72246*	80143	82275	83633	84622	95291	97261	101628	111294
69321	72346*	80150	82375	83642	84646*	95391	97361	101665	111394
69421	72446*	80243	82475	83733	84722	95491	97461	101728	111494
69521	72546*	80250	82575	83742	84746*	95591	97561	101765	111594
69621	72646*	80343	82675	83833	84822	95691	97661	101828	111694
69721	72746*	80350	82775	83842	84846*	95791	97761	101865	111794
69821	72846*	80443	82875	83933	84922	95891	97861	101928	111894
69921	72946*	80450	82975	83942	84946*	95991	97961	101965	111994
70100	79055	80543	83033	84022	93100	96017	101028	107099	112039
70200	79155	80550	83042	84046*	93200	96117	101065	107199	112139
70300	79255	80643	83133	84122	93300	96217	101128	107299	112239
70400	79355	80650	83142	84146*	93400	96317	101165	107399	112339
70500	79455	80743	83233	84222	93500	96417	101228	107499	112439
70600	79555	80750	83242	84246*	93600	96517	101265	107599	112539
70700	79655	80843	83333	84322	93700	96617	101328	107699	112639
70800	79755	80850	83342	84346*	93800	96717	101365	107799	112739
70900	79855	80943	83433	84422	93900	96817	101428	107899	112839
71000	79955	80950	83442	84446*	94000	96917	101465	107999	112939

Die mit * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungsplane an die Stelle der bereits bei früheren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Vorstehende Schuldbriefe treten vom 1. Februar 1859 an außer Verzinsung.

München, den 27. Oktober 1858.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Steger, Sekretär.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 5. November 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Attenhofen, kgl. Landgerichts Mainburg, dem Priester Johann Evang. Riedl, Cooperator an der Dompfarrei in Regensburg verliehen.

Gemäß Regierungs-Entschließung vom 11. November 1858 wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Schöllnach, kgl. Landgerichts Hengersberg, dem Schullehrer Joseph Arnschink von Ranfels, kgl. Landgerichts Grafenau, verliehen.

Zu Folge gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, Kammer des Innern, und des Landwehr-Kreiskomandos von Niederbayern vom 11. November 1858 wurde der Landwehrmann Philipp Köck zum Quartiermeister bei dem königl. Landwehr-Bataillon Mainburg ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der kgl. Regierung, K. d. Innern, und des kgl. Landwehr-Kreis-Commando's von Niederbayern dd. 13. November 1858 wurde:

a) der Oberlieutenant Georg Weber zum Hauptmann,

b) der Unterlieutenant Andreas Neumeier zum Oberlieutenant befördert, und zum Unterlieutenant der Sergeant Ignatz Süß beim k. Landwehr-Bataillon Rottenburg ernannt.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 20. November **1858.**

Inhalt:

Vollzug der Donauschifffahrts-Akte. — Die Ausstellung neuer Arbeitsbücher an Gesellen. — Die Competenz der k. Taxämter. — Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Gemeindevorsteher N. wegen Vorenthaltung von Gemeindegeldern, hier die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens. — Die erledigte IV. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 2470.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Vollzug der Donauschifffahrts-Akte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Vollzuge des Art. XXIII der Donauschifffahrts-Akte vom 7. November 1857 (Reggsbl. 1858 S. 105) und des §. 6 der höchsten Bekanntmachung vom 31. März d. J. „Vorschriften über den Vollzug derselben betr.“ (Reggs.-Bl. 1858 S. 425) werden als allgemeine Häfen- und Landungs-Plätze für den Handelsverkehr innerhalb des Regierungsbezirkes von Niederbayern jene zu

1. Kelheim,
2. Straubing,
3. Deggendorf,
4. Vilshofen,
5. Passau,
6. Obernzell,

unter dem Vorbehalte einer weitern Bestimmung von Landungs-Plätzen für den Fall des Bedürfnisses mit dem Anhange bestimmt, daß es keinem Führer eines Fahrzeuges gestattet sei, ohne vorgängige spezielle distriktspolizeiliche Bewilligung an andern als den in gegenwärtiger Bekanntmachung benannten Landungs-Plätzen — die im Art. XXV der Donauschifffahrts-Akte vorgesehenen Fälle ausgenommen — anzulegen oder ein- und auszuladen.

Hinsichtlich der Benützung der beiden letzten für den Handelsverkehr bestimmten Landungs-Plätze Passau und Obernzell wird überdieß auf die besonderen Zollvorschriften hingewiesen.

Gleichzeitig wird hiemit zur allgemeinen Kenntnißnahme gebracht, daß zufolge Mittheilung der k. Regierung der Oberpfalz und v. Regensburg unter denselben Modalitäten als allgemeiner Landungsplatz an der

Donau innerhalb des Regierungsbezirkes von Regensburg und der Oberpfalz, nur jener zu

Regensburg

und zufolge Bekanntmachung der k. k. Statthalterei im Erzherzogthum Oesterreich ob der Enns vom 30. Juli d. Jrs. im dortigen Bezirke als Landungsplätze an der Donau

1. Engelhardszell,
2. Niederanna,
3. Wesenufer,
4. Marsbachzell,
5. Innzell,
6. Obermühl,
7. Untermühl,
8. Aschach und Landshag,
9. Brandstatt,
10. Ottensheim,
11. Linz und Urfahr,
12. Zizelau,
13. Mauthausen,
14. Enghagen,
15. Markt Au,
16. Grein,
17. St. Nikola,
18. Sanningstein

bestimmt wurden.

Landshut, den 15. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4467.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Ausstellung neuer Arbeitsbücher an Gesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach Mittheilung der k. k. österreichischen Gesandtschaft darf ausländischen Handwerksgesellen, welche sich schon einige Zeit auf der Wanderschaft befinden, der Eintritt in das Gebiet des österreichischen Kaiserstaates nur dann gestattet werden, wenn sie eine hinlängliche Zahl amtlich bestätigter Arbeits-Zeugnisse aufzuweisen haben.

Im Vollzuge einer höchsten Entschließung der kgl. Staatsministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 11. d. Mts. werden hienach die kgl. Distriktspolizeibehörden im Interesse der wandernden bayerischen Handwerksgesellen zur genauen Beachtung der Vorschrift des §. 31 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 mit dem Auftrage hingewiesen, im Falle der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches in dasselbe die von einem Gesellen bisher in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit und seine Aufführung nach Ausweis des ersten Arbeitsbuches in amtlich beglaubigter Weise einzutragen.

Landshut, den 15. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 3989.

An die Expeditions- und Taxämter der kgl. Bezirksgerichte und die Taxämter der königl. Landgerichte.

(Die Competenz der kgl. Taxämter betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da sich über die Frage, auf welche Weise die kgl. Taxämter die zwangsweise Beitreibung ausständiger Taxen und sonstiger Gebühren erwirken sollen, wenn die eigenen Gerichte zur Executions-Verfügung nicht competent sind, abweichende Ansichten gebildet haben, so wurde zur Erzielung eines gleichmäßigen Verfahrens durch höchstes Rescript der k. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern, und der Finanzen vom 6. d.

Nro. 14,679 im Nachgange zu Nro. I der Normativ-Entschließung vom 31. Juli 1856 Nro. 9521 im bezeichneten Betreffe verfügt, daß in denjenigen Fällen, in welchen nicht die eigenen Gerichte der Taxämter zur zwangsweisen Beitreibung ausständiger Tax- und sonstiger Gebühren zuständig erscheinen, die Taxämter sich mit ihren Exekutionsanträgen an die Taxämter der zuständigen Gerichte der Hauptsache zu wenden haben, damit von diesen bei ihren Gerichten das Weitere behufs der Beitreibung veranlaßt werde.

Hienach haben sich die königl. Taxämter von nun an genauest zu achten.

Landshut, den 17. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Creßierer.

Ad Num. 4651.

An sämmtliche kgl. Landgerichte, Stadt- und Markts-Magistrate, dann Landgemeindeverwaltungen von Niederbayern.

(Die Disciplinar-Untersuchung gegen den Gemeindevorsteher N. wegen Vorenthaltung von Gemeindegeldern, hier die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Mit Hinweisung auf das Regierungs-Ausschreiben vom 1. März 1857 ad Num. 14,596, die Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens überhaupt betreffend (Kreisamtsblatt von 1857 Nr. 20 S. 328) folgt im nachstehenden Auszuge eine höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. l. Mts. Nr. 1475 zur Nachachtung.

Landshut, den 18. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Auszug.

Staatsministerium des Innern.

rc. rc.

Nachdem übrigens aus den vorgelegten Verhandlungen zu ersehen war, daß Gemeindevorsteher N. dem §. 1, 30 und 39 des Regulativs zur Geschäftsführung in den Landgemeinden vom 24. September 1818 entgegen sich die Perzeption von Gemeindeeinnahmen angemaßt hatte und nachdem nicht angeht, daß die Gemeinde-Vorsteher, welche die Aufsicht und Controle über die Gemeindepfleger zu führen haben, sich bei der Perzeption zu betheiligen, so wird die k. Regierung aufgefordert, Anordnung zu treffen, daß nirgends Gemeinde-Vorsteher eine gemeindliche Kasse- und Rechnungsführung auch nur vorübergehend selbst übernehmen, wie solches bezüglich der Bürgermeister bereits in der Entschließung vom 19. Februar 1853 Nr. 2281, das Rechnungswesen der Gemeinden und Stiftungen betreffend, neuerdings untersagt worden ist.

München, den 13. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. I., von N. Disciplinar-Untersuchung gegen den Gemeindevorsteher N. wegen Vorenthaltung von Gemeindegeldern betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Epplen.

Ad Num. 467.

(Die erledigte IV. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die durch Beförderung in Erledigung gekommene IV. protestantische Pfarrstelle in Bayreuth wird andurch zur vorschriftsmäßigen Bewerbung mit nachstehendem fassionsmäßigen Einkommen ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	1) aus Staatscassen baar . . .	178	45
	1 Schäffel $-\frac{31}{32}$ Metzen Waizen	13	51
	13 " $5\frac{23}{32}$ " Korn .	130	14
	8 " $-\frac{29}{32}$ " Gerste .	60	31½
	2 " $1\frac{30}{32}$ " Haber .	8	12¼
	13⅘ Klafter weiches Scheitholz .	42	40
	2) aus Stiftungskassen baar . .	152	30
II.	Zinse von Aktivkapitalien . . .	2	30
III.	Ertrag aus Realitäten — Wohnung	50	—
V.	Einnahmen aus Dienstesfunktionen	188	50¾
VI.	Observanzmäßige Gaben . . .	6	—
	Summa	834	4½
	Lasten .	10	30
	Reiner Pfarrertrag	823	34½

Bayreuth, den 10. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Lammerer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der von dem Stadtmagistrate Straubing für den k. Tischtitulanten Priester Georg Jakob, z. Z. Präfekten im Clerikalseminare zu Regensburg, ausgestellten Präsentation auf die erledigte kgl. Spitalpfarrei in Straubing wurde die landesherrliche Bestätigung ertheilt.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 16. November 1858 ist der Schuldienst zu Ranfels, kgl. Landgerichts Grafenau, dem Schullehrer Franz Seraph Bauer von Kemnathen, k. Landgerichts Hemau, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. November lfd. Js. ist das bisherige Schul-Provisorat Klingenbrunn, kgl. Landgerichts Grafenau, zur definitiven Schulstelle erhoben, und der dortige Schulprovisor Max Ertl zum Schullehrer daselbst befördert worden.

III. Augsburger-Cours
vom 11. November 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{7}{8}$
„ à 4 %	$98\frac{1}{4}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
„ à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
„ à 5 % . . IV. Emission . .	$101\frac{1}{4}$	—
„ à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{1}{4}$
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	—	611
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerischك Ostbahnen	101	—
„ „ mit 20 % Einzahlung . . .	$100\frac{5}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieben. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 15. November 1858.	Waizen	2	339	341	185	156	16	50	15	10	14	51	1	33	—	—
		Korn	—	32	32	32	—	11	11	10	51	10	1	—	—	—	49
		Gerste	—	157	157	150	7	9	31	9	23	9	7	—	18	—	—
		Haber	—	25	25	25	—	7	57	7	39	7	24	—	7	—	—
Deggendorf	Vom 16. November 1858.	Waizen	11	448	459	459	—	15	25	11	28	9	39	—	—	—	16
		Korn	—	35	35	35	—	10	26	10	6	9	57	—	—	—	12
		Gerste	17	585	602	549	53	9	16	8	52	8	21	—	16	—	—
		Haber	—	72	72	72	—	7	47	7	35	7	21	—	—	—	14
Dingolfing	Vom 16. November 1858.	Waizen	—	32	32	32	—	18	—	15	—	12	36	1	—	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	117	117	117	—	9	30	9	—	8	15	—	—	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	7	—	6	30	6	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 16. November 1858.	Waizen	—	27	27	27	—	18	30	16	15	14	—	—	45	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	136	136	136	—	9	30	9	24	9	6	—	24	—	—
		Haber	—	17	17	17	—	8	12	8	—	7	45	—	—	—	30
Kelheim	Vom 11. November 1858.	Waizen	—	12	12	12	—	14	47	14	5	12	2	—	—	—	15
		Korn	—	7	7	7	—	11	42	11	57	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	4	4	4	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	—
		Haber	5	2	7	7	—	8	15	7	51	7	42	—	—	—	24

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verbleibt. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 15. November 1858.	Waizen	—	106	106	106	—	19	24	17	—	16	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	299	299	299	—	9	48	8	54	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 12. November 1858.	Waizen	88	638	726	682	44	18	55	16	—	13	58	—	22	—	—
		Korn	54	49	103	101	2	11	29	10	58	10	12	—	—	1	9
		Gerste	83	1870	1953	1949	4	10	49	10	16	9	43	—	—	—	26
		Haber	2	362	364	361	3	8	24	8	6	7	52	—	—	—	20
Mainburg	Vom 10. November 1858.	Waizen	—	188½	188½	188½	—	17	12	15	16	14	19	—	—	1	7
		Korn	—	8½	8½	8½	—	11	36	10	45	9	39	—	—	1	32
		Gerste	6	123	129	129	—	10	—	9	40	9	24	—	—	—	15
		Haber	—	21½	21½	21½	—	8	—	7	47	7	24	—	—	—	16
Neustadt a. d. D.	Vom 16. November 1858.	Waizen	—	230	230	188	42	15	10	12	50	11	15	1	10	—	—
		Korn	—	8	8	8	—	12	—	11	45	11	30	—	—	1	15
		Gerste	28	69	97	59	38	9	15	8	33	7	34	—	18	—	—
		Haber	—	19	19	19	—	7	40	6	51	6	—	—	29	—	—
Passau	Vom 16. November 1858.	Waizen	2	4	6	4	2	14	30	12	45	11	—	—	46	—	—
		Korn	—	58	58	58	—	9	55	9	27	9	12	—	—	—	22
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	118	118	94	24	6	39	6	22	6	9	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 15. November 1858.	Waizen	—	14	14	14	—	14	30	13	16	12	36	—	—	—	2
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	3	102	105	105	—	10	—	9	33	8	30	—	—	—	27
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	51	7	30	—	—	—	—
Pilsting	Vom 16. November 1858.	Waizen	—	68	68	68	—	19	6	14	48	10	30	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	522	522	522	—	9	6	8	33	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 15. November 1858.	Waizen	4	1073	1077	1018	159	16	34	13	6	11	8	1	42	—	—
		Korn	5	206	211	239	2	9	31	9	19	8	51	—	33	—	—
		Gerste	26	1823	1849	1512	337	10	16	9	15	8	7	—	15	—	—
		Haber	22	360	382	358	24	7	27	6	57	6	23	—	16	—	—
Vilshofen	Vom 17. November 1858.	Waizen	72	341	413	373	40	19	56	17	7	12	24	—	—	—	5
		Korn	—	24	24	24	—	9	41	9	23	9	5	—	—	—	10
		Gerste	5	5	10	5	5	9	—	8	36	8	—	—	—	1	6
		Haber	—	33	33	33	—	6	59	6	49	6	36	—	2	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 24. November **1858.**

Inhalt:

Das Forstunterrichtswesen. — Die Abfassung und Verbreitung einer kurzen Anleitung zur Rindviehzucht. — Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1859. — Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Landgerichts Paßau I. — Landesverweisungen — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 betreffend. — Die Aufstellung eines funktionirenden Staatsanwalts-Substituten beim königl. Bezirksgerichte Landshut. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 3722.

An die sämmtlichen k. Forstämter von Niederbayern.

(Das Forstunterrichtswesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 3. d. Mts. wurde verfügt, daß diejenigen Forstkandidaten, welche zur Ausbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst einen staatswirthschaftlichen Lehrkurs auf der Universität München oder Würzburg besuchen, so lange die Vorträge über bayerisches Staatsrecht in zwei Semestern getheilt, nämlich einmal über bayerisches Verwaltungs- und dann über bayerisches Verfassungsrecht gehalten werden, beide Vorlesungen zu besuchen haben, was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 18. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Treßlerer, Sekretär.

Ad Num. 4470.

(Die Abfassung und Verbreitung einer kurzen Anleitung zur Rindviehzucht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staats-Ministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten hat unter Mitwirkung des Generalkomités des landwirthschaftlichen Vereins für Bayern die Abfassung einer kurzen und gemeinfaßlichen Anleitung zur Rindviehzucht veranlaßt und ist dieselbe bereits in einer Auflage von 5000 Abdrücken — das Exemplar zu 3 kr. — im Drucke erschienen.

Da diese Druckschrift als vorzugsweise geeignet erkannt ist zum Leitfaden für die Rindviehzucht zu dienen, so sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, auf dieselbe hiemit anempfehlend und zwar insbesondere die Gemeinden und Rindviehzüchter mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß das Kreiskomité des landwirthschaftlichen Vereins den niederbayerischen Bezirks-Comités entsprechende Vorräthe mittheilen wird, und demnach diejenigen, welche Exemplare davon wünschen, solche um den bemerkten Preis bei den einschlägigen Bezirkskomités erhalten können.

Landshut, den 18. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4454.

(Die Fourage-Akkorde für die Beschälstationen in Niederbayern pro 1859 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distriktspolizeibehörden, in deren Amtsbezirken Beschälstationen bestehen, erhalten hiemit den Auftrag, wegen Lieferung des für die einschlägigen Stationen erforderlichen Bedarfes an Haber, Heu, Roggenstroh und Gerste bester Qualität ungesäumt mittelst öffentlicher Versteigerung an die Wenigstnehmenden protokollarische Akkorde abzuschließen, hiebei zur Beseitigung übermäßiger Forderungen und demgemäß zur Verhütung von Verhandlungsreassumtionen auf die möglichste Einhaltung der Lokal-Preise hinzuwirken, falls aber einige Lieferanten zu hohe Preise verlangen würden, dahin zu streben, daß die betreffende Gemeinde für die Beischaffung der benöthigten Fourage um den höchsten Lokalpreis sorge, wie dieß schon von mehreren Gemeinden bereitwilligst geschehen ist.

Die Ergebnisse sind unmittelbar an die k. Landgestüts-Verwaltung in München zur Ratifikation und zwar längstens bis Mitte des nächsten Monats einzusenden.

Landshut, den 18. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5083.

An sämmtliche praktische und angehende Aerzte in Niederbayern.

(Die Erledigung des ärztlichen Distrikts Thyrnau, k. Landgerichts Passau I. betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Versetzung des praktischen Arztes Dr. Friedrich Kolbe nach Vilsbiburg ist der ärztliche Distrikt Thyrnau, k. Landgerichts Passau I., in Erledigung gekommen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 21. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 4401.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Landesverweisungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Bezirksgerichtes Würzburg vom 2. Juni l. Js. wurde der ledige Maurergeselle Karl Six von Metzelhausen, großherzogl. badischen Stadt- und Landamtes Gerlachsheim, wegen Verbrechens der Widersetzung in realer Conkurrenz mit dem Vergehen der Bestechung in eine

Arbeitshausstrafe von $4^1/_2$ Jahren verurtheilt und zugleich ausgesprochen, daß derselbe nach erstandener Strafe des Landes zu verweisen sei.

Ebenso wurde durch rechtskräftiges Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Unterfranken und Aschaffenburg vom 19. August l. Js. der ledige Taglöhner Jakob Habig von Häuserdick, churfürstl. hessischen Justizamts Saalmünster, wegen Verbrechens des nächsten Versuchs zum Verbrechen der Widersetzung mittelst Waffe in realem Zusammenflusse mit einem polizeilich strafbaren Diebstahle zu einer Arbeitshausstrafe von 2 Jahren verurtheilt; zugleich wurde hiebei die bereits durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichts Aschaffenburg vom 12. Juni l. Js. gegen Jakob Habig ausgesprochene Landesverweisung bestätigt.

Hievon werden die obengenannten Behörden unter Mittheilung der Signalements der beiden Genannten zum geeigneten Verfahren in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 21. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Karl Six.

Alter 30 Jahre, Größe 5' 8'', Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blond, Augen grau, Nase klein, Mund breit, Kinn rund, Gesichtsfarbe blaß, Gesichtsform oval.

Besondere Kennzeichen: an der linken Hand, hinter'm Daumen, eine Hieb-Narbe.

Signalement des Jakob Habig.

Alter 22 Jahre, Größe 5' 8'', Haare dunkelblond, Stirne hoch, Augenbrauen schwarz, Augen schwärzlich, Nase klein, Mund gewöhnlich, Kinn spitzig, Gesichtsform rund, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank.

Ohne Kennzeichen. —

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 betreffend.

In Gemäßheit Allerhöchster Genehmigung vom 8. l. Mts. hat zum Vollzuge des Art. IV des Gesetzes vom 16. März 1855 eine weitere, sohin die IV. Verloosung an dem neuen Anlehen von 1852 zu $4^1/_2$ Prozent im Capitalsbetrage von 600,000 fl. (sechs hundert Tausend Gulden) stattzufinden.

Diese Verloosung wird demnach in Gemäßheit des Verloosungs-Planes vom 25. Juni 1857 (Regierungsblatt Seite 759) Dienstag den 23. November l. Js. Vormittags 9 Uhr im hiesigen Odeons-Saale in Gegenwart eines Commissärs der k. Polizeidirection vorgenommen, und es werden hiebei nach Abschnitt 2 des Verloosungs-Planes — dem zur Heimzahlung bestimmten Capitalsbetrage entsprechend — zwölf Endnummern für jede der Serien I. II. III. IV. und VIII. gezogen.

Die gezogenen Obligationen treten mit dem 1. März 1859 außer Verzinsung, mit der Rückzahlung wird jedoch sogleich nach der Verloosung begonnen, und der Zins hiebei bis zum Schlusse des Erhebungsmonats vergütet.

Die Wiederanlage der heimzuzahlenden Capitalien ist bei dem 4procentigen Eisenbahnanlehen mit und ohne Arrosirung bis auf Weiteres gestattet.

München, den 13. November 1858.

Königliche Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sieger, Secretär.

Bekanntmachung.

(Die Aufstellung eines funkt. Staatsanwalts-Substituten beim kgl. Bezirksgerichte Landshut betr.)

Seine Königliche Majestät haben Sich laut allerhöchster Entschließung vom 16. November d. Js.

allergnädigst bewogen gefunden, bei dem k. Bezirksgerichte Landshut auf die Dauer der bestehenden Geschäfts-Ueberlastung einen funktionirenden Staats-Anwalts-Substituten aufzustellen, und hiezu den als Hilfsarbeiter des Staatsanwalts am k. Bezirksgerichte Donauwörth beschäftigten Bezirksgerichts-Accessisten Joseph Schmuderer zu ernennen, was ich hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Passau, den 18. November 1858.

Der Oberstaatsanwalt
am k. Appellationsgerichte von Niederbayern.
Leeb.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Sonnabend den 27. November **1858.**

Inhalt:

Bekanntmachung, die Wahl der Landtags-Abgeordneten betreffend. — Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau. — Die Verehlichung und Wiederverehlichung quiescirter Beamten. — Die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853, hier die Dispensation von der Gesellenzeit. — Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen. — Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1858/59. — Landesverweisung der Magdalena Neuberger von Neuhurkenthal, k. k. öster. Bezirksamts Schüttenhofen in Böhmen. — Die Herausgabe der Schrift: „Bayerisches Gemeindebuch". — Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen. — Erledigung der protest. Pfarrei Michelau. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

Bekanntmachung,

die Wahlen der Landtags-Abgeordneten betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben rc. rc.

Wir haben mit Rücksicht auf Unsere Erklärung vom 30. September l. Js. beschlossen und verordnet, daß die Wahlen der Abgeordneten zum Landtage nach Maßgabe des Gesetzes vom 4. Juni 1848 (Gesetzblatt Nr. 11) unverzüglich eröffnet, die Wahlen selbst nach Art. 15 des Gesetzes

a) für die Urwahlen am 6. December l. Js.,

b) für die Wahlen der Abgeordneten am 14. December

vorgenommen, die Ergebnisse sammt den Wahlverhandlungen aber bis zum 24. December l. Js. Uns vorgelegt werden sollen.

Zu diesem Behufe lassen Wir nach Artikel 2., 12. und 13. des erwähnten Wahlgesetzes in der Anlage 1. die Zahl der zu wählenden Abgeordneten, deren Vertheilung auf die verschiedenen Regierungsbezirke, und unter Anlage 2. die Uebersicht der Wahlbezirke zur öffentlichen Kenntniß bringen, und befehlen Unseren Kreis-Regierungen, sich hienach, sowie nach dem Wahlgesetze überhaupt genau zu achten.

Wir erwarten hiebei von allen Behörden gewissenhafte Erfüllung ihrer beschwornen Pflichten, Leitung der Wahlhandlungen mit rücksichtsloser Unbefangenheit, Beschirmung der Freiheit der Wahlstimmen vor Einschüchterung oder Bestechung und pflichtgetreue Enthaltung von Beschränkung der Wahlfreiheit.

Dagegen vertrauen Wir auch zu der alten Treue und Ergebenheit Unseres Volkes, daß es Männer zu Abgeordneten wählen werde, welche ihre Aufgabe nicht darin suchen, Unserer Regierung in der Ausführung Unserer auf das Wohl des Landes gerichteten Absichten Hemmnisse zu bereiten, sondern es als ihren Beruf erkennen, die Weisheit der Berathung zu verstärken, ohne die Kraft der Regierung zu schwächen.

München, den 20. November 1858.

Max.

Frhr. v. d. Pfordten. Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann. v. Zwehl. Graf v. Reigersberg. v. Manz.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär,
Ministerialrath v. Epplen.

Vertheilung

der nach dem Gesetze vom 4. Juni 1848, wonach auf 31,500 Seelen ein Abgeordneter trifft, auf das Königreich und auf die einzelnen Kreise zu wählenden Abgeordneten für den nächsten Landtag des Königreiches Bayern.

Königreich Bayern.

Seelenzahl nach der Unionsvolkszählung vom Jahre 1855:

4'541,556.

Anzahl der zu wählenden Abgeordneten;

Genau: $144^{5556}/_{31500}$.

Annähernd: 144.

Uebersicht der Bezirke für die Landtagswahlen in Niederbayern.

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Annähernd.
I. Landshut	Stadt Landshut	11316		
	Landgericht Landshut	23353		
	Dingolfing	18345		
	Vilsbiburg	23751		
	Mainburg	12654		
		89419	$2^{26419}/_{31500}$	3

Wahlbezirk. Benennung.	Wahlbezirk. Bestandtheile.	Seelenzahl.	Anzahl der zu wählenden Abgeordneten. Genau.	Annähernd.
II. Mallersdorf	Stadt Straubing	10068		
	Landgericht Straubing	19998		
	Abensberg	12698		
	Kelheim	15333		
	Rottenburg	16537		
	Mallersdorf	18846		
		93475	$2^{30475}/_{31500}$	3
III. Passau.	Stadt Passau	11540		
	Landgericht Passau I.	19242		
	Passau II.	14092		
	Grafenau	15772		
	Wegscheid	22580		
	Wolfstein	21208		
		104434	$3^{9934}/_{31500}$	3
IV. Pfarrkirchen	Landgericht Eggenfelden	21988		
	Griesbach	13245		
	Pfarrkirchen	17395		
	Rotthalmünster	16584		
	Simbach	14631		
		83843	$2^{20843}/_{31500}$	3
V. Osterhofen	Landgericht Deggendorf	18417		
	Hengersberg	16890		
	Landau	22850		
	Osterhofen	13866		
	Vilshofen	23496		
		95519	$3^{1019}/_{31500}$	3
VI. Viechtach	Landgericht Bogen	12056		
	Kötzting	22414		
	Mitterfels	17561		
	Regen	19150		
	Viechtach	19104		
		90285	$2^{27285}/_{31500}$	3
	Recapitulation.			
Landshut	. . . . .	89419	$2^{26419}/_{31500}$	3
Mallersdorf	. . . . .	93475	$2^{30475}/_{31500}$	3
Passau	. . . . .	104434	$3^{9934}/_{31500}$	3
Pfarrkirchen	. . . . .	83843	$2^{20843}/_{31500}$	3
Osterhofen	. . . . .	95519	$3^{1019}/_{31500}$	3
Viechtach	. . . . .	90285	$2^{27285}/_{31500}$	3
	Summa	556975	$14^{115975}/_{31500}$ $17^{21475}/_{31500}$	18

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5076.

(Die Erledigung des Schul-, Meßner- und Organisten-Dienstes zu Schönberg, k. Landgerichts Grafenau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Versetzung des dermaligen Schullehrers in Schönberg kömmt demnächst der Schul-, Meßner- und Organistendienst in Schönberg, kgl. Landgerichts Grafenau, in Erledigung.

Diese Dienstesstelle gewährt zwar nach Inhalt der neuesten, im Revisionswege festgestellten Erträgniß-Fassion eine reine Jahres-Einnahme von 768 fl. 27 kr.; nachdem jedoch wegen Einführung des Instituts der englischen Fräulein in Schönberg von dem mit 492 fl. in Ansatz gebrachten Gesammt-Schulgelde wenigstens die Hälfte dieses Betrages, nämlich das Schulgeld der Mädchen, mit beiläufig 246 fl. abgeht, so verbleibt noch ein Jahres-Einkommen von circa 500 fl.

Geeignet befähigte Bewerber haben ihre, mit den erforderlichen Nachweisen, insbesondere aber mit einem vollständigen Qualifikationslisten-Auszuge belegten Gesuche innerhalb der Frist von 4 Wochen bei dem k. Landgerichte Grafenau oder der kgl. Distriktsschul-Inspektion Grafenau in St. Oswald einzureichen, welche Distriktsbehörden beauftragt sind, die eingekommenen Bewerbungsgesuche nach Umfluß der bezeichneten Frist mittels eines gemeinsam berathenen Gutachtensberichtes an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Bemerkt wird hiebei noch besonders, daß der künftige Schullehrer zu Schönberg wegen Einführung des Instituts der englischen Fräulein daselbst sich außer dem Schulgelde der Schulmädchen allenfalls noch weiters ergebende Einkommens-Abminderungen ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen habe.

Landshut, den 19. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Kopplstätter.

Ad Num. 5316.

(Die Verehlichung und Wiederverehlichung quiescirter Beamten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die am 20. d. Mts. aus dem k. Staatsministerium des Innern im rubr. Betreffe erlassene höchste Entschließung wird im Nachgange zur Wissenschaft und Nachachtung veröffentlicht.

Landshut, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. **Ad Num. 1858.**

Königreich Bayern. Staatsministerium des Innern.

Auf Staatsdiener, welche durch Versetzung in den zeitlichen oder bleibenden Ruhestand aus dem aktiven Staatsdienste geschieden sind, finden die Bestimmungen der Allerh. Verordnung vom 2. Februar 1845 über die Ertheilung der Verehlichungs-Bewilligung für die k. Staatsdiener keine Anwendung.

Gesuche über die Verehlichung oder Wiederverehlichung quiescirter Beamten sind daher nach Maßgabe der §§. 8. u. 9. des rev. Gesetzes über die Ansässigmachung und Verehlichung ohne Erholung einer dienstlichen Bewilligung zu bescheiden, und es ist hiebei zu beachten, daß Wittwen und Kindern im Quiescenzstande verehlichter oder wiederverehlichter Staatsdiener nach Abs. XXIV. §. 23. lit. c, der Dienstespragmatik vom 1. Jän. 1805, Pensions-Ansprüche nicht zur Seite stehen.

Da diese Grundsätze nicht allenthalben gleichmäßig zum Vollzuge zu kommen scheinen, so wird die k. Regierung beauftragt, für deren Bekanntmachung durch das Kreisamtsblatt und genaue Beobachtung Sorge zu tragen.

München, den 20. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf von Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.
Betr. w. o.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: von Epplen.

Ad Num. 4652.

An sämmtliche Gewerbs-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853, hier die Dispensation von der Gesellenzeit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es mehren sich die Fälle, in welchen zur Beseitigung von Nachtheilen wegen nicht rechtzeitig bewirkter Freisagung von der Lehre, wegen Unterlassung des vorschriftsmäßigen gesellenweisen Betriebs des erlernten Handwerkes bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik, wegen Uebernahme eines Anwesens oder Gewerbes vor Erfüllung der Vorbedingungen zum Gewerbsbetriebe u. s. w. um Dispensation von der verordnungsmäßigen Gesellenzeit nachgesucht wird.

Zur Motivirung solcher Dispens-Anträge wird sich häufig auf die Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1856, die Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853, hier die Dispensation von der Gesellenzeit betreffend, bezogen.

Diese Berufung ist offenbar unzuläßig.

Nach der allegirten Ministerialentschließung kann zwar allerdings bei dem Obwalten besonders dringender und berücksichtigungswerther Verhältnisse eine Dispensation von der in §. 35 der Gewerbs-Instruktion vom 17. Dezember 1853 normirten Dauer des Gesellenstandes eintreten.

Mit Rücksicht auf den verordnungsmäßigen Standpunkt darf aber diese Ausnahms-Bestimmung nur in Fällen gebotener Bedachtnahme auf das Wohl einer hilfsbedürftigen Handwerker-Familie in Anwendung gebracht werden.

Nimmermehr können aber fahrläßige Handlungen und Unterlassungen einen Dispensationsgrund bilden.

Auf den Grund einer höchsten Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 12. ds. werden hienach die sämmtlichen Gewerbspolizeibehörden auf die hier erörterte Grenzlinie der Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1856 hiemit aufmerksam gemacht und zugleich beauftragt, insbesondere die Lehrlinge und Gesellen sowie deren Eltern und Vormünder zur genauen Beachtung der über die Lehre und den Gesellenstand bestehenden Vorschriften mit dem Anhange aufzufordern, daß das genannte k. Staatsministerium unter strenger Aufrechthaltung des verordnungsmäßigen Standpunktes eine Dispensation von der vorschriftsmäßigen Dauer der Gesellenzeit nur dann bewilligen wird, wenn ganz besonders dringende Rücksichten auf das Wohl einer dürftigen Handwerker-Familie solche erheischen sollten, und daß auch diese Ausnahme jedenfalls von einem entsprechenden gesellenweisen Betriebe des erlernten Handwerks bei einem Gewerbsmeister oder in einer Fabrik, sowie davon abhängig gemacht werden muß, daß dem Bittsteller oder seinen Angehörigen kein Verschulden zur Last fällt.

Gesuche um Dispensation von der Gesellenzeit sind bei der dem Heimathsorte vorgesetzten Distriktspolizeibehörde zu Protokoll anzubringen, welche dieselben nach erschöpfender Sachinstruktion der k. Regierung mit gutachtlichem Berichte in Vorlage zu bringen hat.

Dabei versteht es sich von selbst, daß eine Dispensation von der Gesellenzeit keine Nachsicht in Ansehung der Fähigkeitsprobe begründe, und dagegen um so mehr auf den Nachweis vollkommen genügender Befähigung, als der Vorbedingung zur Concessions-Verleihung bestanden werden muß.

Landshut, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekr.

Ad Num. 5409.

An sämmtliche königl. Distrikts-Schul-Inspektionen von Niederbayern

(Die Vornahme außerordentlicher Schulvisitationen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf das durch autographirte Entschließung vom 9. August 1851 ad Num. 24,486

in Abschrift mitgetheilte höchste Ministerial-Rescript vom 5. August 1851 Nr. 5698 bezeichneten Betreffs werden sämmtliche kgl. Distrikts-Schulinspektionen aufgefordert, während der gegenwärtigen Winter-Schulzeit bei den untergebenen Schulen ihrer Distrikte außerordentliche Visitationen in entsprechender Wahl und Anzahl vorzunehmen, und die hiebei gepflogenen Verhandlungen mit gesonderten Berichten, die sich auch über etwa treffende besondere Verfügungen nach Maßgabe der autographirten Entschließung vom 21. November 1853 ad Num. 5517 zu erstrecken haben, an die unterfertigte k. Stelle vorzulegen.

Landshut, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5406.

An sämmtliche Brand-Assekuranz-Kassa-Verwaltungen in Niederbayern.

(Den Brandversicherungs-Voranschlag pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Gemäßheit des Art. 67 des Feuer-Versicherungs-Gesetzes vom 28. Mai 1852 erhalten die obengenannten Kassa-Verwaltungen hiemit den Auftrag, als Brandversicherungs-Voranschlag pro 1858/59

sechs Kreuzer

von jedem Hundert der Versicherungs-Summe ohne Unterschied der Klassen nach dem Brandversicherungs-Kapitalien-Stande pro 1857/58, jedoch abzüglich der in diesem Jahre beantragten pro 1858/59 wirksamen Minderungen und Austritte zu erheben.

Die Bekanntgabe des Einhebungs-Soll des erwähnten Voranschlages erfolgt nach gepflogener Festsetzung der Brandassekuranz-Abschlüsse sämmtlicher Distriktspolizeibehörden.

Bei dem Vollzuge des Einhebungs-Geschäftes sind die unterm 11. Mai d. Js. im Kreisamtsblatte Nr. 42 Seite 671 bekannt gegebenen Abrechnungs-Beträge an der von den Versicherungen in I. Klasse pro 1856/57 erhobenen Umlage an die Betheiligten zurückzuvergüten, und in der Abrechnung pro 1858/59 sub Tit II unter Bedeckung mit Quittungen der gemeindlichen Perzipienten zu verausgaben.

Landshut, den 23. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 4614.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distrikts-Polizei-Behörden von Niederbayern.

(Landesverweisung der Magdalena Neuberger von Neuhurkenthal, k. k. österr. Bezirksamtes Schüttenhofen in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch rechtskräftiges Erkenntniß des kgl. Appellationsgerichts von Oberbayern vom 22. Septbr. l. Jrs. wurde die ledige Taglöhnerstochter Magdalena Neuberger von Neuhurkenthal, k. k. österr. Bezirksamtes Schüttenhofen in Böhmen, wegen Verbrechens des nächsten Versuches zur Verleitung des Austräglers Jakob Wagner und dessen Tochter Theresia Wagner von Heimstetten zum Verbrechen des Meineids zu 2jähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt, zur Ablegung eines Eides oder Zeugnisses für immer unfähig erklärt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen.

Die obengenannten Behörden werden beauftragt, gegen die Genannte, deren Signalement nachstehend beigefügt ist, nach Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Alter 57 Jahre, Größe 5′ 6″, Haare blond, Stirne nieder, Augenbrauen blonde, Augen graue, Nase rothe, Mund proportionirt, Bart ohne, Kinn langes, Gesichtsform hager, Gesichtsfarbe blaß, Körperbau schlank. Besondere Kennzeichen ohne.

Ad Num. 5397.

(Die Herausgabe der Schrift: „Bayerisches Gemeindebuch" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Verlage der C. H. Beck'schen Buchhandlung zu Nördlingen ist unter dem Titel: „Bayrisches Gemeindebuch" (Preis 54 kr.) eine Sammlung von Gesetzen und Verordnungen über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden erschienen, die sich durch Uebersichtlichkeit und passendes Format empfiehlt.

In Folge h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 20. ds. Nro. 2276 werden die sämmtlichen untergeordneten Behörden und Gemeinde-Verwaltungen auf diese Schrift hiemit aufmerksam gemacht.

Landshut, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 183.

(Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Auftrage des k. Staatsministeriums der Justiz wird nachstehende von den k. Staatsministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen am 10. dieses Monats gemeinsam ergangene Entschließung, die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend, sämmtlichen Gerichten des Kreises Niederbayern zur Darnachachtung zur Kenntniß gebracht.

Passau, den 20. November 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Abdruck. **Ad Num. 1246.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz,
Staats-Ministerium des Innern,
Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem sich hinsichtlich der Anwendung der zwischen der k. bayerischen und großherzoglich hessischen Regierung über die Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnungen in strafrechtlichen Untersuchungsfällen abgeschlossenen Uebereinkunft vom 2. Dezember 1846 (Reggsbl. von 1846 S. 929) Anstände darüber ergeben haben, ob eine gegenseitige Wiedererstattung jener Kosten einzutreten habe, welche durch den Transport von Gefangenen entstanden sind, deren Verhaftung auf einen von einer k. bayerischen oder großherzoglich hessischen Behörde erlassenen Steckbrief in einem dritten Staate erfolgte, sehen sich die unterzeichneten Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit der großherzoglich hessischen Regierung zu folgender Erläuterung fraglicher Uebereinkunft veranlaßt:

Durch dieselbe wollte nur der Kostenersatz für jene Fälle aufgehoben werden, in welchen Behörden des einen Staates von denen des anderen um Vornahme einer Untersuchungshandlung requirirt werden und diesen Requisitionen entsprechen; dieselbe hat daher nicht in Anwendung zu kommen, wenn die Requisition an die Behörde eines dritten Staates erfolgt ist und nur der Durchtransport des auf Requisition Verhafteten durch das Gebiet des einen der contrahirenden Staaten statt findet. Diese Requisition kann nun allerdings nicht nur eine spezielle, sondern auch

eine generelle — durch Erlassung eines Steckbriefes — sein; in diesem letzteren Falle findet aber die Uebereinkunst nur dann Anwendung, wenn der erwähnte Steckbrief auch den Behörden der anderen contrahirenden Regierung mitgetheilt, diese hiedurch requirirt ist, und die Arretirung des Verfolgten auf den erlassenen Steckbrief hin in dem Gebiete der hiedurch requirirten Regierung erfolgte, jedoch dann nicht — und es besteht daher in solchem Falle die Verpflichtung zum Kostenersatze — wenn der Steckbrief den Behörden der anderen contrahirenden Regierung gar nicht mitgetheilt war, oder wenn die Verhaftung in einem dritten Staate statt findet, und nur der Transport des Verhafteten zu der requirirenden Behörde durch das Gebiet der anderen contrahirenden Regierung erfolgt.

München, den 10. November 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Dr. v. Aschenbrenner. v. Ringelmann.
Graf v. Reigersberg.

An das k. Appellationsgericht von Niederbayern.
Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betr.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Neumayr.

Ad Num. 606.

(Erledigung der protestantischen Pfarrei Michelau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die protestantische Pfarrstelle Michelau mit dem damit verbundenen Dekanat ist durch Beförderung in Erledigung gekommen und wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 6 Wochen mit nachstehenden fassionsmäßigen Bezügen ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt aus der Gemeinde		
a. baar	350	—
b. 8 Klft. Erlen- oder diesem gleiches Holz	56	—
II. Zinsen von Aktivkapitalien	2	29
III. Ertrag aus Realitäten:		
a. Wohnung im guten Bauzustande und für eine große Familie geräumig, und Genuß der Oekonomiegebäude	35	—
b. Grundstücke: 2 Tgw. Aecker, 2 Tgw. Wiesen und 1/8 Tgw. Garten	74	50
V. Einnahmen aus Dienstesfunktionen	156	50
VI. Observanzmäßige Gaben	11	26
Summa	686	35
Lasten	3	—
Reiner Pfarr-Ertrag	683	35
Dekanatsfunktionsgehalt	120	—

Bayreuth, den 20. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Der Handelsmann Franz Haberl wurde am 18. Novbr. d. Js. zum Bürgermeister von Kelheim wieder gewählt und in dieser Eigenschaft bestätigt.

III. Augsburger-Cours
vom 18. November 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{4}$
" à 4 %	$98\frac{1}{2}$	—
" à $4\frac{1}{4}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
" à 5 % IV. Emission	$101\frac{3}{4}$	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{1}{2}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	811
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	101	—
" " mit 20 % Einzahlung	$100\frac{1}{2}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Verbliebener Rest	Neue Zufuhr	Gesammt-Summe	Verkauft	Im Rest verblieben	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 22. November 1858.	Waizen	156	81	237	186	51	14	51	13	—	12	4	2	10	—	—
		Korn	—	66	66	39	27	10	38	10	12	9	59	—	39	—	—
		Gerste	7	122	139	137	2	10	7	9	56	9	32	—	—	—	33
		Haber	—	21	21	20	1	8	4	7	38	7	20	—	1	—	—
Deggendorf	Vom 23. November 1858.	Waizen	—	433	433	409	24	16	7	11	1	9	18	—	27	—	—
		Korn	—	68	68	64	4	9	57	9	42	9	17	—	24	—	—
		Gerste	53	782	835	741	94	8	45	8	24	7	52	—	28	—	—
		Haber	—	120	120	120	—	7	32	7	10	6	51	—	25	—	—
Dingolfing	Vom 23. November 1858.	Waizen	—	44	44	44	—	17	—	16	—	14	—	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	15	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	180	180	180	—	10	—	9	30	9	—	—	—	—	30
		Haber	—	14	14	14	—	7	12	6	57	—	—	—	—	—	24
Geiselhöring	Vom 23. November 1858.	Waizen	—	48	48	48	—	18	12	18	6	18	—	—	—	1	6
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	10	—	9	30	9	—	—	18	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	8	6	8	—	7	—	—	—	—	30
Kelheim	Vom 18. November 1858.	Waizen	—	33	33	33	—	14	—	13	15	12	17	—	50	—	—
		Korn	—	7	7	7	—	11	57	11	26	10	36	—	1	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	16	8	4	7	58	—	—	—	13

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Minderster fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 22. November 1858.	Waizen	—	163	163	163	—	19	30	19	—	18	12	—	—	—	—
		Korn	—	4	4	4	—	9	45	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	454	454	454	—	9	—	8	24	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	30	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 19. November 1858.	Waizen	44	1199	1243	972	273	17	41	14	22	12	19	1	38	—	—
		Korn	2	94	96	80	16	11	33	11	8	10	36	—	—	—	10
		Gerste	4	2073	2677	2512	165	10	20	9	55	9	16	—	21	—	—
		Haber	3	449	452	442	10	8	5	7	49	7	26	—	17	—	—
Mainburg	Vom 17. November 1858.	Waizen	—	328	328	284	44	16	54	14	33	13	36	—	43	—	—
		Korn	—	10½	10½	10½	—	12	—	11	21	9	48	—	—	—	36
		Gerste	—	207	207	207	—	10	30	9	49	9	36	—	—	—	9
		Haber	—	19	19	19	—	7	54	7	35	7	18	—	12	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 23. November 1858.	Waizen	42	152	194	163	31	13	6	11	31	9	48	1	19	—	—
		Korn	—	23	23	23	—	10	37	9	39	8	33	2	15	—	—
		Gerste	38	63	101	74	27	9	40	8	32	7	15	—	1	—	—
		Haber	—	28	28	26	2	7	33	6	50	6	—	—	1	—	—
Passau	Vom 23. November 1858.	Waizen	2	1½	3½	1½	2	—	—	12	—	—	—	—	15	—	—
		Korn	—	106½	106½	99½	7	9	43	9	28	9	1	—	—	—	1
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	24	107	131	131	—	6	23	6	14	6	3	—	8	—	—
Pfeffenhausen	Vom 22. November 1858.	Waizen	—	54½	54½	52	2½	14	—	12	39	9	—	—	37	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	219	219	215	4	11	—	10	9	6	—	—	—	—	36
		Haber	—	13	13	13	—	8	—	7	39	6	—	—	12	—	—
Pilsting	Vom 23. November 1858.	Waizen	—	111	111	111	—	26	—	15	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	631	631	631	—	9	48	9	9	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 20. November 1858.	Waizen	159	826	985	931	54	17	57	13	37	11	28	—	—	—	21
		Korn	2	171	173	166	7	9	59	9	28	9	21	—	—	—	19
		Gerste	337	1196	1533	1317	216	9	32	8	47	7	24	—	28	—	—
		Haber	24	221	245	222	23	7	20	6	57	6	30	—	—	—	—
Vilshofen	Vom 24. November 1858.	Waizen	40	473	513	350	163	19	48	17	49	12	41	—	—	—	42
		Korn	—	16	16	16	—	9	42	9	35	9	12	—	—	—	2
		Gerste	5	5	10	10	—	9	11	8	48	7	15	—	—	—	12
		Haber	—	38	38	20	18	6	27	6	14	5	48	—	36	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 1. Dezember **1858.**

Inhalt:

Den Brand zu Arnschwang, Landgerichts Cham, hier das Gesuch der dortigen Abbrändler um Bewilligung einer Collecte. — Die Aufstellung eines neuen Hauptagenten für die Versicherungsgesellschaft „Thuringia." — Die Staats- und Kirchen-Karte des l. Lieutenants Joseph Heyberger in München. — Die Verwendung der Brandversicherungs-Inspektoren zu — ihrem Berufe fremden Geschäften. — Die Heimathlosen, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Zulassung bayerischer Unterthanen zu badischen Gemeinde-Jagdpachtungen. — Die Distrikte für herumziehende Gewerbe. — Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5370.

(Den Brand zu Arnschwang, Ldg. Cham, hier das Gesuch der dortigen Abbrändler um Bewilligung einer Collekte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am Dienstag den 28. September l. Jrs. Nachts kurz vor 11 Uhr brach zu Arnschwang, einem Pfarrdorfe im Landgerichtsbezirke Cham, in einem Stadel Feuer aus, welches mit so furchtbarer Schnelligkeit um sich griff, daß in wenigen Stunden 41 Wohnhäuser — darunter das Pfarrhaus und das Schulhaus — dann 142 Nebengebäude, sohin im Ganzen 183 Firste — dem rasenden Elemente zum Opfer fielen, 240 Menschen aber obdachlos und des größten Theils ihrer beweglichen Habe beraubt wurden.

Die niedergebrannten Gebäude hatten einen baulichen Werth von 45,597 fl., waren aber nur mit 15,720 fl. gegen Brandschaden versichert, und während die Brand-Entschädigungen sich nur auf eine Summe von 15,425 fl. entziffern werden, betragen die Kosten des Neubaues die bedeutende Summe von 142,177 fl. — so daß also kaum der neunte Theil der Baukosten durch die fließende Brand-Entschädigung gedeckt wird.

Die Verunglückten sind einer Unterstützung um so würdiger und bedürftiger, als sie sich wirklich in der traurigsten Lage befinden, ihr Unglück von ihnen nicht verschuldet ist, und der Werth der durch das Feuer zerstörten beweglichen Habe, welche gegen Brandschaden gar nicht versichert war, allein auf 46,610 fl. geschätzt wurde.

Seine Majestät der König haben daher zur möglichsten Minderung der traurigen Folgen dieses Brandfalles inhaltlich h. Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. praes. 17. d. Mts. Num. 1884 allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die durch dieses Brandunglück betrof-

fenen Einwohner von Arnschwang eine allgemeine Collekte in den sieben Regierungsbezirken diesseits des Rheins veranstaltet werde.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern werden hievon mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, unverzüglich die angeordnete Collekte zu eröffnen, und das Ergebniß an die unterfertigte k. Stelle binnen 4 Wochen einzusenden.

Landshut, den 24. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5325.

(Die Aufstellung eines neuen Hauptagenten für die Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben bez. Betreffs vom 11. Mai 1854 (Kr.-Bl. S. 557) wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß inhaltlich höchster Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 19. dieß, der Kaufmann Clemens Grohe in Ludwigshafen am Rhein als Hauptagent der obenbezeichneten Gesellschaft für das ganze Königreich, anstatt des zurückgetretenen bisherigen Hauptagenten Banquier L. Negrioli in München bestätigt wurde, und daß ꝛc. Grohe gemäß der in authentischer Form aufgenommenen Haftungs-Urkunde die Selbsthaftung für alle Ansprüche der Versicherten an die Gesellschaft in rechtsverbindlicher Weise übernommen hat.

Landshut, den 25. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 5318.

An sämmtliche k. Baubehörden in Niederbayern.

(Die Staats- und Kirchen-Karte des k. Lieutenants Joseph Heyberger in München betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der k. Lieutenant Joseph Heyberger in München gibt eine Staats- und Kirchen-Karte von Bayern in 6 Blättern, das Blatt zu dem Preis von 1 fl. 30 kr. oder im Ganzen von 9 fl. heraus, welche wegen der Richtigkeit der Angabe der Staats- und Distrikts-Straßen, dann der Orte, worin sich Staatsgebäude befinden ꝛc. ꝛc., auch für das Bauwesen von Nutzen und Interesse ist.

Der k. Baubehörde wird diese Karte zur freiwilligen Anschaffung mit dem Bemerken empfohlen, daß wenn die Anzahl der subscribirten Exemplare an die Expedition der k. obersten Baubehörde angezeigt werden will, dieselbe die Besorgung der Karten bei dem Verfasser, der in der Singstraße Nro. 44 im Hintergebäude wohnt, übernehmen wird.

Landshut, den 25. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bunner, Sekretär.

Ad Num. 4650.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden.

(Die Verwendung der Brandversicherungs-Inspektoren zu — ihrem Berufe fremden Geschäften betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend folgt Abdruck der h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen

Arbeiten vom 12ten dß. Mts. Nro. 10,952 zur Nachachtung.

Landshut, den 25. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 10,952.

Staatsministerium des Handels rc.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium hat aus den mit Bericht vom 27. September l. Js. im bezeichneten Betreffe zur Vorlage gekommenen Akten entnommen, daß der k. Brandversicherungs-Inspektor Oehl in Würzburg in der Streitsache der Fabrik-Besitzer König & Bauer zu Münsterschwarzach gegen den Banquier und Gutsbesitzer Kornberger dortselbst wegen Wasserbenützung von Seite des Landgerichts Dettelbach bei der Lokaleinsicht in Münsterschwarzach als Sachverständiger von Amtswegen beigezogen und zur Abgabe eines umfassenden technischen Gutachtens veranlaßt wurde.

Dieses Verfahren kann in keiner Weise gebilliget werden, denn abgesehen davon, daß die Brandversicherungs-Inspektoren gemäß Art. 84 des Gesetzes vom 28. Mai 1852 lediglich zur Besorgung der, die Feuerversicherungs-Anstalt mittelbar oder unmittelbar berührenden Geschäfte aufgestellt und nach Art. 98 auch aus den Mitteln derselben besoldet sind, so ist ihre eigentliche Berufs-Aufgabe von solchem Umfange, daß sie derselben ohne empfindlichen Nachtheil für die Anstalt weder auf längere noch auf kürzere Zeit entzogen und zu fremdartigen Geschäften, wie dem hier in Frage stehenden, verwendet werden können.

Die k. Regierung, K. d. J., wird daher beauftragt, nicht nur das k. Landgericht Dettelbach über die Unzulässigkeit seines Verfahrens zu belehren, sondern überhaupt Sorge zu tragen, daß die Wiederholung ähnlicher Ungehörigkeiten für die Folge überall strenge vermieden und die Brandversicherungs-Inspektoren ihren gesetzlichen Berufsgeschäften nicht willkührlich entzogen werden.

München, den 12. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Frhr. von der Pfordten.

An die k. Regierung, K. d. J., [illegible] von Unterfranken u. Aschaffenburg. Beschwerde der Fabrikbesitzer König et Bauer zu Münsterschwarzach, gegen den Banquier u. Gutsbesitzer Kornberger dortselbst wegen Wasserbenützung, hier die amtliche Verordnung d. Brandversicherungsinspektoren zu ihrem Berufe fremden Geschäften betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath: (gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 5602.

(Die Heimathlosen, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Unterbehörden Niederbayerns werden hiedurch angewiesen, den in der Regierungs-Ausschreibung vom 7. Juni l. Js. (Kreisamtsblatt Nro. 47 Seite 735) auf den 16. Dezember lfd. Jrs. festgesetzten Termin genau einzuhalten.

Landshut, den 25. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekr.

Ad Num. 5063.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Zulassung bayerischer Unterthanen zu badischen Gemeinde-Jagdpachtungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die großherzoglich badische Regierung hat die Erklärung abgegeben, und durch das Central-Verordnungsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei Zu-

lassung zur Pachtung von Gemeindejagden im Großherzogthume Baden bayerische Staatsangehörige, welche einen zahlungsfähigen badischen Staatsbürger als Bürgen stellen, der unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage des Hauptschuldners für Geldstrafe, Kosten und Schadensersatz des letztern sich haftbar erklärt, mit den pachtlustigen badischen Staatsangehörigen ganz gleich zu halten, also zu Jagdpachtungen zuzulassen seien.

Durch h. Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. l. Mts. wurde mit Bezugnahme auf diese Erklärung und Veröffentlichung die Ermächtigung ertheilt, und angeordnet, daß auch badische Staatsangehörige, wenn sie die durch die bestehende Jagdgesetzgebung und die Vollzugs-Vorschriften hiezu vorgeschriebenen Erfordernisse nachweisen und einen bayerischen Staatsbürger als Bürgen der vorbemerkten Art stellen, zu Gemeindejagdpachtungen im Königreiche Bayern gleich den bayerischen Staatsangehörigen zugelassen werden.

Die obengenannten Behörden haben sich in vorkommenden Fällen hienach zu achten.

Landshut, den 26. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5710.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Distrikte für die herumziehenden Gewerbe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 23. November 1838 bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt 1838 Seite 600) wird das neuerrichtete k. Landgericht Mainburg dem fünften, nunmehr die k. Landgerichte Mallersdorf, Rottenburg, Abensberg, Kelheim, Landshut, Mainburg, dann den Stadtmagistrat Landshut umfassenden Distrikte zugetheilt, was hiemit zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 26. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1050.

(Die Erledigung der Pfarrei Katzwang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu dem unter dem 6. lfd. Mts. erfolgten Ausschreiben der Pfarrei Katzwang wird noch nachträglich bemerkt, daß sich die Position I. 2) „Aus Stiftungskassen an baarem Gelde 94 fl. 3 kr." durch eine seit dem Jahre 1847/48 eingetretene Erhöhung der Holzvergütung aus der Kirchenstiftung Katzwang im Betrage von 26 fl. 15 kr. auf 120 fl. 18 kr. erhöht, so daß also das fassionsmäßige Einkommen der Pfarrei 612 fl. 41⅞ kr. beträgt.

Ansbach, den 20. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. Novbr. d. Js. ist der Schullehrer Johann Maierholzer von Emmersdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, nach Ascha, k. Landgerichts Mitterfels, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. Novbr. 1858 ist der Schuldienst zu Aiterhofen, k. Landgerichts Straubing, dem Schullehrer Jakob Heigl von Ascha, k. Landgerichts Mitterfels, verliehen worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 25. Novbr. 1858 ist der Schullehrer Stephan Berger von Wolfakirchen, k. Landgerichts Griesbach, nach Emmersdorf, k. Landgerichts Pfarrkirchen, versetzt worden.

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 98. Landshut, Donnerstag den 2. Dezember **1858.**

Inhalt:

Die Geschäftsanzeigen der Untergerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege.

Ad Num. 12.

An sämmtliche Gerichte in Niederbayern.

(Die Geschäftsanzeigen der Untergerichte in den Landestheilen diesseits des Rheins in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den k. Bezirksgerichten und den k. Landgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes von Niederbayern wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums der Justiz vom 15. d. Mts. im rubrizirten Betreffe nebst der Instruktion und sämmtlichen Formularien hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben, und werden die Gerichte angewiesen, die angeordneten Geschäftsanzeigen bis spätestens 31. Dezember d. Js. anher vorzulegen.

Passau, den 22. November 1858.

Königliches Appellationsgericht von Niederbayern.

Frhr. von Waldenfels, Präsident.

Reitmayr, Secr.

Abdruck. **Ad Num. 1541.**

Königliches Staats-Ministerium der Justiz.

Die Anfertigung von Civilprozeßtabellen nach Vorschrift der allerhöchsten Verordnung vom 13. Juni 1815, welche den Untergerichten bereits für das Geschäftsjahr $18^{56}/_{57}$ erlassen wurde, hat auch für das Geschäftsjahr $18^{57}/_{58}$ und für die Folgezeit zu unterbleiben.

Dagegen sind von jedem Untergerichte, und zwar von den Bezirksgerichten gesondert nach ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte und als Einzelnrichterämter, für das Geschäftsjahr $18^{57}/_{58}$ nach Maßgabe der in der anliegenden Instruction enthaltenen näheren Bestimmungen summarische Uebersichten —

I. der in diesem Jahre bei ihnen anhängig gewesenen Civilprozesse, ausschließlich der Debitwesen und Concurse, sowie der während dieses Jahres lediglich in der Executionsinstanz verhandelten Prozesse (d. i. der aus dem Vorjahre bereits in dieser Instanz übergegangenen Streitsachen und der nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856, die exekutorischen Urkunden betreffend, verhandelten Gegenstände) nach

den beiliegenden Formularen **A.** (für die Bezirksgerichte als Collegialgerichte) und **B.** (für die Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter, und für die Landgerichte),

II. der im Geschäftsjahre $18^{57}/_{58}$ bei denselben in der Executionsinstanz verhandelten Prozesse, einschließlich der nach Art. 9 und 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über die exekutorischen Urkunden behandelten Gegenstände nach dem beiligenden Formular **C**,

III. der in demselben Jahre bei ihnen anhängig gewesenen Debitwesen und Concurse nach dem beigefügten Formular **D**,

IV. derjenigen im gleichen Jahre bei ihnen angefallenen Civilprozesse, welche die in den anliegenden Formularen **E** (für die Bezirksgerichte als Collegialgerichte) und beziehungsweise **F** (für die Bezirksgerichte als Einzelnrichterämter und für die Landgerichte) aufgeführten Gegenstände betreffen,

anzufertigen und bis spätestens 31. December l. Js. an die Appellationsgerichte einzusenden.

Von den Bezirksgerichten in ihrer Eigenschaft als Collegialgerichte ist überdieß

V. eine summarische Uebersicht der während des Geschäftsjahres $18^{57}/_{58}$ bei denselben zu bearbeiten gewesenen Spruchsachen, sowie

VI. ein specielles Verzeichniß der über einen Monat rückständig gebliebenen Spruchsachen, und zwar erstere in 2 Exemplaren, nach den beigefügten Formularen **G** und **H** anzufertigen und binnen gleicher Frist den Appellationsgerichten vorzulegen.

Letztere haben sämmtliche Vorlagen zu prüfen, allenfallsige Mängel, Widersprüche und sonstige auffallende Erscheinungen durch die betreffenden Gerichte ergänzen, beziehungsweise aufklären zu lassen, hienach die Elaborate geeignet zu berichtigen, sodann das Ergebniß jeder der Uebersichten **I — IV**, und zwar **a)** von sämmtlichen Bezirksgerichten des Kreises als Collegialgerichten, **b)** von sämmtlichen Bezirksgerichten des Kreises als Einzelnrichterämter, **c)** von sämmtlichen Landgerichten des Kreises in Generalconspecten nach den für die Untergerichte bestimmten Formularen, unter Beifügung der geeigneten Bemerkungen, zusammen zu stellen und diese Conspecte nebst sämmtlichen untergerichtlichen Uebersichten und Verzeichnissen bis längstens Ende Januar 1859 berichtlich anher vorzulegen.

Nachdem übrigens durch vorstehende Anordnungen den Untergerichten die zeitraubende Arbeit der Anfertigung von Specialtabellen nach den bisherigen Vorschriften erlassen wird, gewärtiget das unterfertigte k. Staatsministerium von den Vorständen der Untergerichte, daß dieselben für die gewissenhafteste Abfassung der neu-angeordneten Tabellen, welche theils das Material für eine möglichst vollständige Civilrechts-Statistik in den Landestheilen dießseits des Rheines liefern, theils Rechenschaft über beförderte Geschäftsführung der Untergerichte geben sollen, Sorge tragen werden.

Ebenso versieht man sich zu den Appellationsgerichten, daß dieselben die anzufertigenden Geschäftsanzeigen, soweit dieselben Anhaltspunkte zur Geschäftscontrole darbieten, zu diesem Zwecke auch wirklich benützen, insbesondere die baldige Erledigung der über 1 Monat rückständigen Spruchsachen bei den Bezirksgerichten geeignet überwachen, und zu diesem Behufe die entsprechenden Verfügungen erlassen werden, deren Concepte mit den übrigen Elaboraten zur Einsicht einzusenden sind.

Die Untergerichte sind hienach durch Bekanntmachung dieser Entschließung nebst sämmtlichen Beilagen im Kreisamtsblatte sofort geeignet anzuweisen, und außerdem ist denselben je ein Exemplar von den anliegenden Abdrücken der sie betreffenden Formulare zum Gebrauche mitzutheilen.

München, den 15. November 1858.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

gez. **Dr. v. Ringelmann.**

An das k. Appellationsgericht.
Die Geschäftsanzeigen der Untergerichte in den Landestheilen dießseits des Rheines in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege betr.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Ministerialrath
gez. v. Neumayr.

Instruktion

für die Anfertigung der untergerichtlichen Geschäfts-Anzeigen in Bezug auf die streitige Civilrechtspflege.

1. In die Uebersicht I. (Form. A. und B.) sind außer den aus dem Vorjahre übergegangenen Prozessen alle im letzten Geschäftsjahre bei Gericht — durch schriftliche Klageinreichung oder mündliche Klaganmeldung — neuangefallenen Streitsachen aufzunehmen, auch wenn sie sogleich bei der ersten Verhandlung, durch Bescheid oder Vergleich ꝛc. ꝛc. definitiv erlediget worden sind.

Nur wenn die Klage zurückgenommen wurde, bevor eine gerichtliche Verfügung darauf erfolgt ist, hat ihre Einstellung in der Uebersicht zu unterbleiben.

2. Streitsachen, welche auf Parteihandlung beruhen und schon am Schlusse des Vorjahres ein Jahr lang oder darüber nicht mehr betrieben worden waren, bleiben, soferne sie nicht durch neuerliches Anrufen recurrent geworden sind, in den Uebersichten außer Berücksichtigung.

3. In die Rubrik der aus dem Vorjahre übergegangenen Sachen sind außer den in jenem Jahre bei dem betreffenden Gerichte unerledigt gebliebenen Gegenständen in den Uebersichten I—III auch noch

a) die im Vorjahre bei einem anderen Gerichte anhängig gewesenen und von diesem, in Folge veränderter Formation und dergl., an das anzeigende Gericht übergegangenen Sachen,

b) die sub 2 oben bezeichneten, seit wenigstens einem Jahre nicht mehr betrieben gewesenen, aber durch neuerliches Anrufen recurrent gewordenen Sachen,

dann in der Uebersicht I. überdies

c) die im Vorjahre durch Definitivurtheil bereits erledigt gewesenen, jedoch durch rechtskräftiges, abänderndes Urtheil höherer Instanz, Restitutions-Gesuche und dergl. recurrent gewordenen Prozesse

einzustellen. — Die Gesammtzahl der recurrent gewordenen, sowie jene der von anderen Gerichten übergegangenen Sachen ist jedoch in jeder Uebersicht unter den Bemerkungen besonders anzugeben.

4. Concursprozesse sind als mit dem decretum de aperiundo concursu beginnend zu behandeln.

Die der Concurs-Eröffnung vorausgehenden, präparatorischen Verhandlungen sind den Debitwesen beizuzählen und als solche für erledigt zu erachten, wenn sie in förmlichen Concurs übergehen.

Die Zahl dieser im Laufe des Geschäftsjahres in Concurs übergegangenen Debitsachen ist aber unter den Bemerkungen speziell anzugeben.

5. Mit dem untergerichtlichen Definitivurtheil oder einer vim definitivae an sich tragenden (z. B. die Klage von der Gerichtsschwelle abweisenden) Entschließung erscheint ein Prozeß im Allgemeinen, — soferne nicht das Urtheil, beziehungsweise die Entschließung noch im Laufe des Geschäftsjahres in höherer Instanz rechtskräftig abgeändert wurde, — als für die Uebersicht I erledigt.

Wenn daher eine bereits im Vorjahre durch Definitivurtheil erledigte Sache im letzten Geschäftsjahre nur durch Anrufen um Execution recurrent geworden ist, eignet sich dieselbe nicht zur Aufnahme in die Uebersicht I., sondern gehört lediglich in die Uebersicht II. Ebenso eignen sich Prozesse, welche im Vorjahre durch Vergleich, gerichtl. Geständniß ꝛc. erledigt und im letzten Jahre nur durch Anrufen um Execution recurrent geworden sind, lediglich zur Aufnahme in die Uebersicht II.

6. Im bedingten Mandatsprozesse erscheint die Sache für die Uebersicht I schon als durch das erste Mandat erledigt, soferne weder innerhalb der vorgesetzten Frist eine Einwendung des Beklagten, noch bis zum Schlusse des Geschäftsjahres ein weiteres Anrufen des Klägers erfolgte; außerdem, wenn keine Einwendung, aber weiteres klägerisches Anrufen erfolgte, durch das hierauf ergehende Inhäsivmandat, wenn Einwendungen erhoben wurden, durch das Definitivurtheil.

Im unbedingten Mandatsprozesse, sowie im Verfahren nach §. 52 des Hypothekengesetzes stellt sich die Sache für die Uebersicht I durch das unbedingte Mandat als erledigt dar, außer wenn rechtzeitig eine nicht blos

die Art oder das Objekt der angedrohten Exekution betreffende Einwendung erhoben wurde, in welchem Falle die Erledigung erst durch Erneuerung oder Zurücknahme des Mandats eintritt.

Das auf Vollstreckung des Mandats gerichtete Verfahren ist, gleichwie das Executionsverfahren bei anderen Prozessen lediglich in der Uebersicht II zu berücksichtigen.

7. Concursprozesse erscheinen nicht schon durch das Prioritätsurtheil, sondern erst durch die Vertheilung der Masse als erledigt.

Ebenso erscheinen Debitwesen, soferne bei denselben die Vertheilung der Masse durch das Gericht zu geschehen hat, im Allgemeinen erst durch diese als erledigt. Wenn jedoch derartige Sachen durch Fristenzahlungen ihre Bereinigung finden sollen und die Fristen über ein Jahr hinaus sich erstrecken, sind dieselben schon mit der Fristenbewilligung als für die Uebersicht erledigt anzusehen. Die Zahl dieser letzteren Sachen ist aber unter den Bemerkungen speziell aufzuführen.

8. Durch Nichtbetrieb stellen sich für die Geschäfts-Anzeigen als erledigt diejenigen Sachen dar, welche auf Parteihandlung beruhen und am Schlusse des Geschäftsjahres seit einem Jahre oder länger nicht mehr betrieben worden waren.

9. Wechselprozesse, sowie Streitigkeiten über andere Handelssachen eignen sich zur Aufnahme in die vorwürfigen Geschäftsanzeigen nur insoferne, als dieselben nicht vor Specialgerichte gehören.

Als Streitigkeiten über Handelssachen sind hier nur die in den Verordnungen vom 10. Mai und 25. Juli 1789 (M. G. S. Bd. V. p. 9 und 10), vom 5. März 1804 und 31. Januar 1806 (Reg.-Bl. 1804 p. 228 und 1806 p. 43) bezeichneten Gegenstände zu betrachten, d. h. Streitigkeiten zwischen Negotianten, Handelsleuten und denselben gleichgestellten Gewerbstreibenden über Handelsgegenstände, welche nicht nach allgemeinen Rechts-Grundsätzen, sondern nach besonderen, unter Handelsleuten allein üblichen Sätzen und Gebräuchen zu entscheiden sind, dann Schuldsachen zwischen wirklichen Handelsleuten, Krämern und Negotianten unter einander hinsichtlich der auf Credit und zum Handel hingegebenen Waaren.

10. Wechselprozesse sind den Executivprozessen beizuzählen und somit in Quercolumne 3 der Uebersicht I einzustellen.

Die bei den Bezirksgerichten München rechts und links der Isar vorkommenden Ewiggeldprozesse dagegen sind den Mandatsprozessen beizuzählen, daher in Quercolumne 2 dieser Uebersicht vorzutragen. Ihre Zahl, sowie jene der Wechselprozesse ist jedoch unter den Bemerkungen ausgeschieden anzuzeigen.

11. Unter den Bemerkungen ist ferner in der Uebersicht I von jedem Gerichte auch anzugeben:

a) wie viele bedingte Mandatsprozesse durch rechtzeitiges Vorbringen von Einwendungen in das regelmäßige Verfahren übergegangen sind;
b) wie viele von der Gesammtzahl der über 2 Jahre anhängig gewesenen, erledigten Prozesse am Schlusse des Geschäftsjahres seit einem Jahre oder länger auf Parteianrufen beruhten;
c) wie viele von der Gesammtzahl der unerledigt gebliebenen Prozesse etwa im Laufe des Geschäfts-Jahres an ein anderes Gericht übergingen.

Von den Landgerichten ist überdies an demselben Orte die Zahl der von ihnen gemäß Art. 23 Abs. 2 und 3 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 (einige Bestimmungen über die Gerichtsverfassung rc. betreffend) erledigten bezirksgerichtlichen Requisitionen in der streitigen Civilrechtspflege, mit Ausnahme der lediglich auf Ladungen und Insinuationen beschränkten Ansuchen, anzuzeigen.

12. In die Uebersicht II sind aufzunehmen:

a) alle in der Uebersicht I vorgetragenen Prozesse, soferne sie im Laufe des Geschäftsjahres in das Stadium der Execution übergegangen sind;
b) die schon im Vorjahre durch Urtheil, Vergleich rc. erledigt gewesenen, im letzten Jahre aber durch

Anrufen um Execution recurrent gewordenen Streitsachen;

c) die nach Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über executorische Urkunden verhandelten Gegenstände.

13. Als erledigt sind in dieser Uebersicht, außer den durch Vollziehung der Execution, Vergleich, Entsagung, Nichtbetrieb ꝛc. bereinigten Sachen auch diejenigen Executionen vorzutragen, welche in Folge begründet befundener Einreden, des Ausbruches der Gant u. dgl. eingestellt wurden.

In Rubrik VI und VII der Uebersicht sind dagegen nur jene Executionen aufzuzählen, welche wirklich vollzogen, nicht blos angedroht oder verfügt wurden.

14. Die Uebersicht IV (Form. **E** und **F**) ist nur für solche Prozesse bestimmt, welche im letzten Geschäftsjahre n e u angefallen sind.

Die aus dem Vorjahre unerledigt übergegangenen und die recurrent gewordenen Sachen bleiben hier außer Berücksichtigung. Ebenso die in Concursen und Debitwesen geltend gemachten Forderungen, über welche nicht schon vorher Specialprozesse anhängig waren.

Prozesse, welche mehrere von den in Abtheilung I, Ziff. 1—9 (Form. E), beziehungsweise 1—11 (Form. F) aufgeführten Gegenstände zugleich betreffen, sind bei j e d e m dieser Gegenstände aufzuzählen.

15. Zur Aufnahme in die Uebersicht V (Form. G) eignen sich alle Spruchsachen, welche im letzten Geschäfts-Jahre zu bearbeiten waren, also auch die schon im Vorjahre spruchreif gewesenen, jedoch damals unerledigt gebliebenen Sachen.

In Rubrik I derselben sind in 2 Abtheilungen

a) zuerst sämmtliche Gerichtsmitglieder,

b) die bei dem Gerichte beschäftigten Accessisten und Rechtspraktikanten aufzuführen.

Die Zahlen in den übrigen Rubriken sind für jede dieser Abtheilungen besonders zu summiren.

In Rubrik III Ziff. 1—4 und IV Ziff. 1—3 sind bei der Abtheilung für die Gerichtsmitglieder nur diejenigen Sachen einzustellen, welche diesen als R e f e r e n t e n zugetheilt waren.

Als rückständig haben in Rubrik IV auch diejenigen nicht durch Vergleich erledigten Sachen zu erscheinen, in denen das Referat und resp. Correferat am Schlusse des Jahres bereits bearbeitet, aber noch nicht zum Vortrage gekommen war. Die Zahl dieser Sachen ist jedoch unter den Bemerkungen besonders zu verzeichnen.

Als rückständig aus dem letzten Monate des Geschäftsjahres werden diejenigen unerledigten Spruchsachen betrachtet, in denen der Aktenschluß erst im Laufe des Monats September des letzten Jahres erfolgte; als rückständig aus früherer Zeit diejenigen, in welchen die Akten vor dem 1. September des letzten Jahres geschlossen wurden.

16. In Rubrik I des Rückstandsverzeichnisses (Form. **H**) sind in 3 Abtheilungen, und zwar in jeder Abtheilung alphabetisch, nach dem Namen des Klägers, geordnet vorzutragen:

a) diejenigen Spruchsachen, in denen das Referat;

b) diejenigen, in denen das Correferat am Schlusse des Jahres noch unbearbeitet war;

c) diejenigen Sachen, in welchen am Schlusse des Jahres das Referat und beziehungsweise Correferat bereits bearbeitet, aber noch nicht zum Vortrage gelangt war.

Bei den letzteren Sachen (Abthlg. c) ist unter den Bemerkungen die Zeit der Abgabe des Referats und resp. Correferats beizufügen.

17. Die Uebersicht V ist sämmtlichen, das Rückstandsverzeichniß den betheiligten Gerichtsmitgliedern zur Einsicht und allenfallsigen Erinnerung mitzutheilen und von ihnen zu unterzeichnen.

18. Soweit nicht vorstehende Instruktion Aenderungen enthält bleiben bezüglich der Frage, welche Gegenstände für die Geschäftsanzeigen als Civilprozeßsachen zu betrachten seien, dann bezüglich der Begriffe des Anfalles und der Erledigung einer Prozeßsache die für die Abfassung der Civilprozeßtabellen bisher giltig gewesenen betreffenden Bestimmungen maßgebend.

Form. A.

Uebersicht I.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht anhängig gewesenen Civilprozesse

(ausschließlich der Debitwesen und Conkurse).

Fortlaufende Zahl.	I. Prozeß-Art.	II. Anhängig waren: aus d. Vorjahre übergegangene Prozesse.	II. Anhängig waren: neu angefallene Prozesse.	II. Anhängig waren: Summe.	III. Erledigt wurden: durch definitives Erkenntniß oder Entschließung.	III. Erledigt wurden: durch Vergleich.	III. Erledigt wurden: durch Geständniß, freiwillige Befriedigung des Klägers, Abstand u. s. w.	III. Erledigt wurden: durch Uebergang in Concurs.	III. Erledigt wurden: durch Nichtbetrieb seit einem Jahre und darüber.	III. Erledigt wurden: Summe.	IV. Unerledigt blieben: aus dem Vorjahre übergegangene	IV. Unerledigt blieben: neu angefallene	IV. Unerledigt blieben: Summe.	V. Von den unerledigten beruhen: auf weiterer Instruktion	V. Von den unerledigten beruhen: auf Bescheid erster Instanz.	V. Von den unerledigten beruhen: auf Bescheid höherer Instanz.	VI. Von d. erledigten waren anhängig: über ½ Jahr.	VI. Von d. erledigten waren anhängig: über 1 Jahr	VI. Von d. erledigten waren anhängig: über 2 Jahr	VII. Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte: zu Gunsten des Klägers.	VII. Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte: zu Gunsten des Beklagten.	VII. Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte: theilweise zu Gunsten beider.	VIII. Bemerkungen.
1	Gewöhnliches Verfahren																						
2	Mandatsprozesse . . .																						
3	Exekutivprozesse . . .																						
4	Arrestprozesse																						
5	Andere summarische Verfahrensarten																						
	Summa																						

Form. B.

Uebersicht I.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Bezirksgerichte . . . . als Einzelnrichteramt

anhängig gewesenen Civilprozesse

(ausschließlich der Debitwesen und Concurse.)

Fortlaufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.						V.			VI.			VII.			VIII.			IX.
	Prozeß-Art.	Anhängig waren			Davon waren prorogirt (nach Art. 6 d. Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 1. Juli 1856.)	Erledigt wurden						Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen			Von d. erledigten waren anhängig			Die Entscheidung in der Hauptsache erfolgte			Bemerkungen.
		aus dem Vorjahre übergegangene Prozesse.	neu angefallene Prozesse.	Summe.		durch definitives Erkenntniß oder Entschließung.	durch Vergleich.	durch Geständniß, freiwillige Befriedigung des Klägers, Abstand u. s. w.	durch Uebergang in Concurs.	durch Nichtbetrieb seit einem Jahre u. darüber.	Summe.	aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.	auf weitere Instruktion	auf Bescheid erster Instanz.	auf Bescheid höherer Instanz.	über 1/2 Jahr	über 1 Jahr	über 2 Jahr	zu Gunsten des Klägers.	zu Gunsten des Beklagten.	theilweise zu Gunsten beider.	
1	Beschleunigtes Verfahren im mündlichen Verhör . .																							
2	Mandatsprozesse . . .																							
3	Exekutivprozesse . . .																							
4	Arrestprozesse																							
5	Verfahren nach §. 52 des Hypothekengesetzes																							
	Summa																							

Form. C.

Uebersicht II.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Bezirksgerichte . . . . als Einzelnrichteramt

in der **Executionsinstanz** verhandelten Civilprozesse

(einschließlich der nach Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über exekutorische Urkunden behandelten Gegenstände.)

I.			II.	III.	IV.			V.			VI.	VII.	VIII.
In der Executionsinstanz wurden verhandelt			Darunter befinden sich Hilfsvollstreckungen aus exekutorischen Urkunden.	Erledigt wurden	Unerledigt blieben			Von den erledigten waren in der Executionsinstanz anhängig.			Gesammtzahl der vollzogenen Exekutionen.	Zahl der durch Subhastation von Immobilien vollzogenen Exekutionen.	Bemerkungen.
aus dem Vorjahre bereits in diesem Stadium übergegangene Sachen.	erst 1857/58 in dieses Stadium übergegangene Sachen.	Summe.			aus dem Vorjahre bereits im Exekut.-Stadium übergegangene.	erst 1857/58 in das Exekut.-Stadium übergegangene.	Summe.	über 1/2 Jahr	über 1 Jahr	über 2 Jahr			

Form. C.

Uebersicht II.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht

in der Executionsinstanz verhandelten Civilprozesse

(einschließlich der nach Art. 9 u. 10 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 über exekutorische Urkunden behandelten Gegenstände).

I.			II.	III.	IV.			V.			VI.	VII.	VIII.
In der Exekutionsinstanz wurden verhandelt			Darunter befinden sich Hilfsvollstreckungen aus exekutorischen Urkunden.	Erledigt wurden	Unerledigt blieben			Von den erledigten waren in der Exekut.-Instanz anhängig			Gesammtzahl der vollzogenen Exekutionen.	Zahl der durch Subhastation von Immobilien vollzogenen Exekutionen.	Bemerkungen.
aus dem Vorjahre bereits in diesem Stadium übergegangene Sachen.	erst 1857/58 in dieses Stadium übergegangene Sachen.	Summe.			aus dem Vorjahre bereits im Exekut.-Stadium übergegangene.	erst 1857/58 in das Exek.-Stadium übergegangene.	Summe.	über 1/2 Jahr	über 1 Jahr	über 2 Jahr			

Form. D.

Uebersicht III.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Bezirksgerichte . . . . als Collegialgerichte

anhängig gewesenen **Debitwesen und Concurse.**

Laufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.			V.		VI.				VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
	Verfahren.	Anhängig waren			Davon wurden erledigt	Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen		Von den erledigten waren anhängig				Zahl der geschlossenen Vergleiche	Zahl der Zwangs-Nachlässe und Stundungen nach §. 70 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837.	Zahl der erlassenen Prioritäts-Urtheile.	Zahl der vollzogenen Subhastationen von Immobilien.	Bemerkungen.
		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.	auf Eröffnung des Prioritäts-Urtheils.	auf Beschreitung der gegen das Prioritäts-Urtheil eingelegten Berufung oder Revision.	über 1 Jahr.	über 2 Jahr.	über 3 Jahr.	über 5 Jahr					
1	Debitwesen																		
2	Concurse .																		

Form. D.

Uebersicht III.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Bezirksgerichte . . . . als Einzelnrichteramt

anhängig gewesenen Debitwesen und Concurse.

Fortlaufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.			V.		VI.				VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
	Verfahren.	Anhängig waren			Davon wurden erledigt	Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen		Von den erledigten waren anhängig				Zahl der geschlossenen Vergleiche.	Zahl der Zwangs-Nachlässe und Stundungen nach §. 70 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837.	Zahl der erlassenen Prioritäts-Urtheile.	Zahl der vollzogenen Subhastationen von Immobilien.	Bemerkungen.
		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.	auf Erlassung des Prioritäts-Urtheils.	auf Bescheidung der gegen das Prioritäts-Urtheil eingelegten Berufung oder Revision.	über 1 Jahr.	über 2 Jahr.	über 3 Jahr.	über 5 Jahr.					
1	Debitwesen																		
2	Concurse .																		

Form. D.

Uebersicht III.

der im Geschäftsjahre 1857/58

bei dem k. Landgerichte . . . .

anhängig gewesenen Debitwesen und Concurse.

Fortlaufende Zahl.	I.	II.			III.	IV.			V.		VI.				VII.	VIII.	IX.	X.	XI.
	Verfahren.	Anhängig waren			Davon wurden erledigt	Unerledigt blieben			Von den unerledigten beruhen		Von den erledigten waren anhängig				Zahl der geschlossenen Vergleiche.	Zahl der Zwangs-Nachlässe und Stundungen nach §. 70 der Prozeß-Novelle vom 17. Novbr. 1837.	Zahl der erlassenen Prioritäts-Urtheile.	Zahl der vollzogenen Subhastationen von Immobilien.	Bemerkungen.
		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.		aus dem Vorjahre übergegangene.	neu angefallene.	Summe.	auf Erlassung des Prioritäts-Urtheils.	auf Bescheidung der gegen das Prioritäts-Urtheil eingelegten Berufung oder Revision.	über 1 Jahr.	über 2 Jahr.	über 3 Jahr.	über 5 Jahr.					
1	Debitwesen .																		
2	Conkurse .																		

Form. E.

Uebersicht IV.

von im Jahre 1857/58 bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht angefallenen Civilprozessen, ausgeschieden nach Gegenständen.

Fortlaufende Zahl		Gegenstand des Prozesses.	Zahl der Prozesse.	Bemerkungen.
I.		Privatrechtssachen mit Ausschluß der Berg-, Handels- und Wechselsachen:		
	1.	Besitz und Quasibesitz		
	2.	Eigenthum, einschließlich des Quasi-Eigenthums an Real-Gewerben		
	3.	Servituten		
	4.	Hypothekenrechte		
	5.	Deutsche Reallasten (Grundzinsen, Zehnten, Frohnen rc. rc.)		
	6.	Kirchen- und Schulbaulast		
	7.	Forderungen aus Verträgen (ausschließlich der Erbverträge)		
		A. im Allgemeinen		
		B. insbesondere		
		a) aus Darlehensverträgen		
		b) aus Kauf- und Tauschverträgen		
		α) überhaupt		
		β) aus gerichtlichen Verträgen über Immobilien insbesondere		
		c) aus Gutsübergabsverträgen		
		d) aus Pacht- und Miethverträgen		
		e) aus Gesellschaftsverträgen		
		f) aus Versicherungsverträgen		
		g) aus Schenkungen		
		h) aus Bürgschaften		
	8.	Forderungen aus Delikten und Quasidelikten . . .		
	9.	Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen . .		
	10.	Familien- und Erbrechte, einschließlich der Ansprüche aus Vermächtnissen		
		a) überhaupt		
		b) Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von von gerichtlichen Testamenten und Erbverträgen insbesondere		
II.		Bergsachen		
III.		Wechselsachen		
IV.		Andere Handelssachen		

Form. F.

Uebersicht IV.

von im Jahre 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . . . als Einzelnrichteramt

angefallenen Civilprozessen, ausgeschieden nach Gegenständen.

Fortlaufende Zahl		Gegenstand des Prozesses.	Zahl der Prozesse.	Bemerkungen.
I.		Privatrechtssachen mit Ausschluß der Handels- und Wechselsachen:		
	1.	Besitz und Quasibesitz		
	2.	Eigenthum (einschließlich des Quasi-Eigenthums an Realgewerben)		
	3.	Servituten		
	4.	Hypothekenrechte		
	5.	Deutsche Reallasten (Grundzinse, Zehenten, Frohnen 2c. 2c.)		
	6.	Kirchen- und Schulbaulast		
	7.	Forderungen aus Verträgen (ausschließlich der Erbverträge)		
		A. im Allgemeinen		
		B. insbesondere		
		a) aus Darlehensverträgen		
		b) aus Pacht- und Miethverträgen		
		c) aus Kauf- und Tauschverträgen		
		α) überhaupt		
		β) aus gerichtlichen über Immobilien insbesondere		
		d) aus Gutsübergabsverträgen		
		e) aus Gesellschaftsverträgen		
		f) aus Versicherungsverträgen		
		g) aus Schenkungen		
		h) aus Bürgschaften		
	8.	Ansprüche aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft .		
	9.	Ansprüche aus Ehrenverletzungen nach Art. 3 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 .		
	10.	Andere Forderungen aus Delikten und Quasidelikten .		
	11.	Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen . .		
	12.	Familien- und Erbrechte (einschließlich der Ansprüche aus Vermächtnissen)		
		a) überhaupt		
		b) Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von gerichtlichen Testamenten und Erbverträgen insbesondere		
II.		Wechselsachen		
III.		Andere Handelssachen		

Form. F.

Uebersicht IV.

von im Jahre 1857/58

bei dem k. Landgerichte . . . .

angefallenen Civilprozessen, ausgeschieden nach Gegenständen.

Fortlaufende Zahl.		Gegenstand des Prozesses.	Zahl der Prozesse.	Bemerkungen.
I.		Privatrechtssachen mit Ausschluß der Handels- und Wechselsachen:		
	1.	Besitz und Quasibesitz		
	2.	Eigenthum (einschließlich des Quasi-Eigenthums an Realgewerben)		
	3.	Servituten		
	4.	Hypothekenrechte		
	5.	Deutsche Reallasten (Grundzinse, Zehenten, Frohnen ꝛc. ꝛc.)		
	6.	Kirchen- und Schulbaulast		
	7.	Forderungen aus Verträgen (ausschließlich der Erbverträge)		
		A. im Allgemeinen		
		B. insbesondere		
		a) aus Darlehensverträgen		
		b) aus Pacht- und Miethverträgen		
		c) aus Kauf- und Tauschverträgen		
		α) überhaupt		
		β) aus gerichtlichen über Immobilien insbesondere		
		d) aus Gutsübergabsverträgen		
		e) aus Gesellschaftsverträgen		
		f) aus Versicherungsverträgen		
		g) aus Schenkungen		
		h) aus Bürgschaften		
	8.	Ansprüche aus außerehelicher Geschlechtsgemeinschaft .		
	9.	Ansprüche aus Ehrenverletzungen nach Art. 3 Ziff. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 1. Juli 1856 .		
	10.	Andere Forderungen aus Delikten und Quasidelikten .		
	11.	Forderungen aus sonstigen Obligationsverhältnissen . .		
	12.	Familien- und Erbrechte (einschließlich der Ansprüche aus Vermächtnissen)		
		a) überhaupt		
		b) Streitigkeiten über Giltigkeit und Auslegung von gerichtlichen Testamenten und Erbverträgen insbesondere		
II.		Wechselsachen		
III.		Andere Handelssachen		

Form. G.

Uebersicht V.

der Civilspruchsachen des Geschäftsjahres 1857/58 bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht.

Num. curr.	I.	II.			III.					IV.				V.
	Bezeichnung der Referenten und Correferenten.	Zu bearbeiten waren:			Erledigt wurden:					Rückständig blieben:				Bemerkungen.
		1.	2.	3.	1.	2.	3.	4.	5.	1.	2.	3.	4.	
		Referate.	Correferate	Summe.	durch Vergleich.	durch Ersetzung.	durch Urtheil.	Summe.	Correferate.	aus dem letzten Monat des Geschäfts-Jahres	aus früherer Zeit.	Summe.	Correferate.	
	A. Gerichts-Mitglieder:													
1.														
2.														
3.														
ꝛc.														
	Summa A.													
	B. Accessisten und Rechtspraktikanten:													
1.														
2.														
3.														
ꝛc.														
	Summa B.													
	dazu „ A.													
	Gesammtsumma													

Form. H.

Verzeichniß

der am Schlusse des Geschäftsjahres 1857/58

bei dem Bezirksgerichte . . . . als Collegialgericht

über einen Monat rückständig gewesenen Civilspruchsachen.

Fortlaufende Zahl.	I. Betreff des Prozesses.	II. Namen des Referenten oder Correferenten.	III. Tag des Akten-Schlusses.	IV. Tag der Zustellung an den Referenten oder Correferenten.	V. Bemerkungen.
	A. Unbearbeitete Referate.				
1.					
2.					
3.					
2c.					
	B. Unbearbeitete Correferate:				
1.					
2.					
3.					
2c.					
	C. Bearbeitete aber noch nicht vorgetragene Sachen:				
1.					
2.					
3.					
2c.					

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 4. Dezember **1858.**

Inhalt:

Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen. — Auffinden einer unbekannten Leiche. — Entfernung des geisteskranken Franz Raty von München. — Den Fleischsatz für den Monat Dezember 1858. — Die Erledigung der Pfarrei Uttenreut, Dekanats Erlangen. — Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach. — Die Erledigung der Pfarrei Ottenhofen, Decanats Windsheim. — Bekanntmachung, die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4 ½ % betreffend. — Untersuchungen wegen Mißbrauchs der Presse. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 4649.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Hessen wegen Aufhebung der gegenseitigen Kostenberechnung in strafrechtlichen Requisitionsfällen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die obengenannten Behörden werden auf die im rubr. Betr. erfolgte durch das k. Appellationsgericht von Niederbayern bereits im Kreisamtsblatte Nr. 96 Seite 1405 ausgeschriebene höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen vom 10. lauf. Mts. zur gleichmäßigen Darnachachtung aufmerksam gemacht.

Landshut, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 4615.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Auffinden einer unbekannten Leiche betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 19. Oktober lauf. Jahrs wurde in der Nähe Münchens am Abrechen beim Dianabad eine Weibs-

person todt aufgefunden, deren Name, Stand und sonstige persönlichen Verhältnisse bisher nicht ermittelt werden konnten.

Es werden deßhalb sämmtliche obengenannten Behörden unter Bekanntgabe der Personalbeschreibung zur Anstellung geeigneter Nachforschungen mit dem Anhange beauftragt, daß deren allenfallsiges Ergebniß der k. Polizeidirektion München mitzutheilen sei.

Landshut, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personalbeschreibung

der am 19. Oktober 1858 am Rechen beim Dianabade aufgefangenen, z. Z. unbekannten Weibsperson.

Dieselbe scheint in einem Alter von 22 bis 24 Jahren zu sein, ist ungefähr 5′ 2 bis 3″ groß, untersetzter Statur, hat blaue Augen, gute Zähne, volles rundes Gesicht, röthliche Haare, im aufgelösten Zustande, kleine Nase und kleinen Mund, hat auf der rechten Seite eine nicht vollkommen ausgebildete Ohrmuschel, an beiden Ohrmuscheln sind noch die Löcher von getragenen Ohrringen sichtbar. Als Kleidung trug sie einen braunpersenen weißgesternten Rock, einen grauen wollenen Spenser mit schwarzen Sammtbändern eingefaßt, grau eingestrickte Strümpfe mit Strumpfbändern von Gummi, lederne, ziemlich zerrissene Schnürstiefel, einen roth und weiß gestreiften wollenen Schurz, ein batistenes Hemd, wie sämmtliche Kleidungsstücke ziemlich zerrissen.

Ad Num. 4991.

An sämmtliche Distriktspolizei-Behörden und Stadtkommissariate von Niederbayern.

(Entfernung des geisteskranken Franz Rasp von München betreff.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 18. Oktober lfd. Jrs. hat sich der aus der Irrenanstalt Giesing zu München entlassene und versuchsweise seinen Verwandten übergebene geisteskranke Gallerieaufsehers-Sohn Franz Rasp von München entfernt, ohne daß dessen Aufenthalt bis jetzt ermittelt werden konnte.

Es werden deßhalb sämmtliche obengenannten Behörden unter Anfügung eines Signalements des Vermißten beauftragt, auf denselben geeignete Spähe zu verfügen und ihn im Betretungsfalle an die k. Polizei-Direktion München abliefern zu lassen.

Landshut, den 27. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Familien-Name Rasp, Vorname Franz, Geburtsort Giesing, Alter 38 Jahre, Größe 6′, Haare kurz geschnitten, roth, Bart vollständig, unrasirt, roth, Gesichtsfarbe gesund, Gestalt schlank.

Bekleidung. Bei seiner Entfernung trug er einen breitkrämpigen braunen Hut, braune Kochlerjoppe, blau und grau gestreifte Tuchhose, blau seidene Weste, ohne Halstuch, führt eine silberne Taschenuhr und eine kleine Brieftasche mit sich.

Ad Num. 5818.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern

(Den Fleischsatz für den Monat Dezember 1858 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge der amtlichen Erhebungen über die Mastviehpreise, sowie unter Beachtung und Anwendung des Regulatives vom 15. Juni 1813 und 31. Oktober 1819, dann §. 4 der allerhöchsten Verordnung vom 30. Oktober 1844 (Döll. V.-S. Bd. 13. S. 889 sequ. und neue Folge Band 29. S. 412), endlich mit besonderer Rücksicht auf den Fleischsatz der Haupt- und Residenzstadt München, hat die unterfertigte k. Stelle

beschlossen, den Mastochsen- und Rindfleischpreis für den Monat Dezember 1858 festzusetzen, wie folgt:

I. für die Stadt Landshut

a) Mastochsenfleisch das Pfund 13 kr., (dreizehn Kreuzer),

b) Rindfleisch das Pfund 12 kr., (zwölf Kreuzer);

II. für die Stadt Straubing

a) Mastochsenfleisch das Pfund 12 kr. 2 dl., (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge),

b) Rindfleisch das Pfund 11 kr. 2 dl., (eilf Kreuzer zwei Pfenninge);

III. für die Stadt Paßau

a) das Pfund Mastochsenfleisch 12 kr. 2 dl. (zwölf Kreuzer zwei Pfenninge),

b) das Pfund Rindfleisch 11 kr. 2 dl. (eilf Kreuzer zwei Pfenninge).

IV. In den übrigen Polizeidistrikten richtet sich der Fleischsatz nach jenem der Städte Landshut, Straubing und Paßau in der durch Regierungs-Ausschreibung vom 5. November 1844 (Kreisbl. S. 712) und nach den später erfolgten einschlägigen Bestimmungen.

V. Der Preis des Kalbfleisches darf den Betrag von 12 kr. (zwölf Kreuzer) pr. Pfund nicht überschreiten.

Landshut, den 30. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 1193.

(Die Erledigung der Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Uttenreuth, Dekanats Erlangen, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des neuen Fassionsabschlusses vom Jahre 1853 ausgeschrieben:

		fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte:		
	Aus Stiftungskassen in Geld . .	—	45
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	1	—
III.	Ertrag aus Realitäten:		
	Anschlag der freien Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomie-Gebäuden	30	—
	Aus Grundstücken	125	30
IV.	Aus Rechten:		
	Zinsen aus Ablösungskapitalien .	330	1¾
	Weiderecht	1	—
	Forstrecht aus der Sebalder Reichswaldung,		
	7 Nürnberger Mäß weiches Holz à 3 fl. 30 kr.	24	30
	5¾ Nürnberger Mäß weiches Stockholz à 50 kr.	4	22½
	175 Wellen à 56 kr. per 100 Stück	1	38
	Waldstreu	4	—
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	111	30
	Summa .	634	17

Lasten: Keine.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1194.

(Die Erledigung der Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Neuhof, Dekanats Mkt. Erlbach, in Erledigung gekommen, und wird daher zur vorschrifts-

mäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassions-abschlusses vom Jahre 1857 ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	35	50
an Naturalien:		
1 Schffl. 2 1/16 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr.	13	11
(Wird nach dem jährlichen Normalpreise in Geld vergütet.)		
14 Klft. weich. Scheitholz à 3 fl. 32½ kr.	49	35
1¾ Klft. buch. Scheitholz à 4 fl. 55 kr.	8	36¼
4 Klft. weiche Stöcke à 1 fl. 20 kr.	5	20
¾ Klft. buchene Stöcke à 1 fl. 20 kr.	1	—
1 Schleißbaum	2	54
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	23	2⅜
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	30
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oekonomiegebäuden .	35	—
aus Grundstücken	138	7¼
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	219	45
Weiderecht	1	12
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	230	12¾
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	5	—
Summa	769	15¾
Die Lasten hievon ab mit . . .	36	18
Reinertrag	732	57¾

An freiwilligen Geschenken ungefähr 12 fl.

Der Amtsnachfolger hat die auf Anschaffung der Pfarrstiftungskasse verwendeten 7 fl. zurückzuersetzen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Ad Num. 1195.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottenhofen, Dekanats Windsheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch das Ableben des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Ottenhofen, Dekanats Windsheim, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 mit folgenden Bezügen auf den Grund des Fassions-Abschlusses vom Jahre 1856 ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	45	—
an Naturalien:		
10 Schffl. 4¾ Metz. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	43	53
4¾ Schober kurzes Stroh à 1 fl 57 kr.	8	46⅜
(Dieser Naturalbezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2) Aus Stiftungscassen: baar . . .	1	56⅜
3) Aus Gemeindecassen:		
2 Klafter weiches Laubholz à 3 fl.	6	—
200 Wellen à 1 fl. 30 kr. pr. Hundert	3	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Anschlag der Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, nebst Oeconomiegebäuden .	30	—
aus Grundstücken	202	54
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien . .	259	—
Weiderecht	12	—
Pferchnächte	5	20
Eichelrecht	—	10
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	48	27
Summa	666	27
Die Lasten hievon ab mit	4	20
Reinertrag	662	7

Der Amtsnachfolger hat den Pfarrer Beck'schen Relikten ein vom vom vorigen Pfarrer vorgeschossenes, auf den Ablösungskapitalien haftendes Passivkapital zu 16 fl. 9½ kr. vorbehaltlich des Rückersatzes aus einem sich ergebenden Anfalle an Baarschaft zu ersetzen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung,

die IV. Verloosung des neuen Anlehens von 1852 à 4½ % betr.)

Gemäß der Bekanntmachung vom 13. d. Mts. (Regierungsblatt Seite 1307) wurde heute die IV. Verloosung des

„Neuen Anlehens 1852" zu 4½ vom Hundert

auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, vorgenommen, wobei dem Verloosungsplane gemäß die in dem angefügten Verzeichnisse aufgeführten Commissions-Kataster-Nummern gezogen worden sind.

Zur Vermeidung jeder Verwechslung mit andern Anlehen zu 4½ Procent wird ausdrücklich bemerkt, daß die oben angeführte Bezeichnung des gedachten Anlehens unter der Vignette der Obligationen enthalten ist, und daß auch die Coupons derselben an der Seite (links) mit der Benennung

„Neues Anlehen 1852"

bezeichnet, sowie sämmtlich auf den Zinstermin 1. August ausgestellt sind.

Alle Obligationen des neuen Anlehens von 1852 auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen lautend, welche oben links eine rothgeschriebene Commissions-Kataster-Nummer an sich tragen, die in dem anliegenden Verzeichnisse enthalten ist, werden hiemit unter folgenden Bestimmungen zur Heimzahlung gekündet:

1) Die Verzinsung der verloosten Obligationen hört mit dem 28. Februar 1859 auf.

2) Mit der Rückzahlung der verloosten Obligationen wird sogleich begonnen, und es werden hiebei die Zinsen in vollen Monatsraten, nämlich stets bis zum Ablauf desjenigen Monats, in welchem die Zahlung erfolgt, jedoch in keinem Falle über den 28. Februar 1859 hinaus, vergütet.

3) Ueber den Vollzug der Heimzahlung wird Folgendes bestimmt:

a. die Obligationen auf den Inhaber (au porteur) betreffend.

Die Zahlung dieser Obligationen, welche alle von der kgl. Specialcasse Regensburg ausgestellt sind, kann nicht nur bei dieser, sondern nach dem Wunsche der Betheiligten auch bei der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptcasse in München, sowie bei den kgl. Specialcassen Augsburg, Bamberg, Nürnberg und Würzburg erfolgen. Die kgl. Specialcasse München löst solche Obligationen nicht ein.

b. Bezüglich der auf Namen lautenden Obligationen

findet die Zahlung in der Regel nur bei denjenigen k. Staats-Schuldentilgungs-Specialcassen statt, welche solche ausgestellt haben.

Ausnahmsweise kann aber auf den Wunsch der Betheiligten die Anweisung der Zahlung auch bei einer anderen Staats-Schuldentilgungs-Casse geschehen, es ist jedoch in diesem Falle zur Sicherheit der Gläubiger, wie der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Anstalt unerläßlich, daß die betreffende Nominal-Obligation vorher (ohne Abquittirung des Capitals und der Zinsen, dagegen belegt mit den allenfalls erforderlichen Legitimations-Nachweisen) der kgl. Staats-Schuldentilgungs-Special-Casse, welche solche ausgestellt hat, vorgelegt wird, woselbst alsdann, wenn kein Anstand obwaltet, die Zahlungsanweisung auf die von den Gläubigern bezeichnete Casse (sowohl für das Capital, wie für die Zinsen) beigefügt und die Rückgabe vollzogen wird.

c. Dispositionsbeschränkungen auf verloosten Obligationen betr.

Die Bezahlung der einer Dispositionsbeschränkung unterliegenden Schuldbriefe kann erst nach unbedingter und legaler Beseitigung jener Vinculirungen durch die betheiligten Gläubiger erfolgen, wobei es sich übrigens von selbst versteht, daß die etwa hiedurch herbeigeführten Verzögerungen in der Baarzahlung der verloosten Obligationen die Zinsensistirung am 28. Februar 1859 nicht zu hindern vermögen.

4) Die Wiederanlage der verloosten Capitalien kann bis auf weitere Verfügung bei dem 4%igen Eisenbahn-Anlehen mit und ohne Arrosirung stattfinden.

München, den 23. November 1858.

Kgl. bayer. Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Secretär.

Verzeichniß

der in Gemäßheit der heute stattgehabten vierten Verloosung des neuen Anlehens von 1852 zu 4½ Prozent zur Heimzahlung bestimmten Anlehens-Obligationen.

Schuldbriefe auf den Inhaber (au porteur) und auf Namen.

Rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummern.

10*	326	668	986	1307	1618*	1932	2277	2605	2926
11*	361	679*	987	1311	1619	1943*	2283	2609	2938*
22	363*	680*	989	1315*	1620	1956*	2298	2619	2955
26	368	686	1007	1318*	1632	1990*	2305	2626	2968*
61	379*	687	1011	1319	1643*	1993	2309	2638*	2970*
63*	380*	689	1015*	1320	1656*	1998	2319	2655	2972*
68	386	710*	1018*	1332	1690*	2005	2326	2668*	2977
79*	387	711*	1019	1343*	1693	2009	2338*	2670*	2983
80*	389	722	1020	1356*	1698	2019	2355	2672*	2998
86	410*	726	1032	1390*	1707	2026	2368*	2677	3010*
87	411*	761	1043*	1393	1711	2038*	2376*	2683	3023
89	422	763*	1056*	1398	1715*	2055	2372*	2698	3039*
110*	426	768	1090*	1407	1718*	2068*	2377	2705	3047
111*	461	779*	1093	1411	1719	2070*	2383	2709	3049*
122	463*	780*	1098	1415*	1720	2072*	2398	2719	3056*
126	468	786	1107	1418*	1732	2077	2405	2726	3062*
161	479*	787	1111	1419	1743*	2083	2409	2738*	3067*
163*	480*	789	1115*	1420	1756*	2098	2419	2755	3077*
168	486	810*	1118*	1432	1790*	2105	2426	2768*	3083
170*	487	811*	1119	1443*	1793	2109	2438*	2770*	3084*
180*	489	822	1120	1456*	1798	2119	2455	2772*	3100
186	510*	826	1132	1490*	1807	2126	2468*	2777	3110*
187	511*	861	1143*	1493	1811	2138*	2470*	2783	3123
189	522	863*	1156*	1498	1815*	2155	2472*	2798	3139*
210*	526	868	1190*	1507	1818*	2168*	2477	2805	3147
211*	561	879*	1193	1511	1819	2170*	2483	2809	3149*
222	563*	880*	1198	1515*	1820	2172*	2498	2819	3156*
226	568	886	1207	1518*	1832	2177	2505	2826	3162*
261	579*	887	1211	1519	1843*	2183	2509	2838*	3167*
263*	580*	889	1215*	1520	1856*	2198	2519	2855	3177*
268	586	910*	1218*	1532	1890*	2205	2526	2868*	3183
279*	587	911*	1219	1543*	1893	2209	2538*	2870*	3184*
280*	589	922	1220	1556*	1898	2219	2555	2872*	3200
286	610*	926	1232	1590*	1907	2226	2568*	2877	3210*
287	611*	961	1243*	1593	1911	2238*	2570*	2883	3223
289	622	963*	1256*	1598	1915*	2255	2572*	2898	3239*
310*	626	968	1290*	1607	1918*	2268*	2577	2905	3247
311*	661	979*	1293	1611	1919	2270*	2583	2909	3249*
322	663*	980*	1298	1615*	1920	2272*	2598	2919	3256*

Rothgeschriebene Commissions-Cataster-Nummern:

3262*	3447	3610*	3783	3962*	7135*	7301	7490*	7654	7835*
3267*	3449*	3623	3784*	3967*	7141*	7318	7491	7674*	7841*
3277*	3456*	3639*	3800	3977*	7143	7334	7500*	7675*	7843
3283	3462*	3647	3810*	3983	7154	7335*	7501	7600*	7854
3284*	3467*	3649*	3823	3984*	7174*	7341*	7518	7691	7874*
3300	3477*	3656*	3839*	4000	7175*	7343	7534	7700*	7875*
3310*	3483	3662*	3847	7001	7190*	7354	7535*	7701	7890*
3323	3484*	3667*	3849*	7018	7191	7374*	7541*	7718	7891
3339*	3500	3677*	3856*	7034	7200*	7375*	7543	7734	7900*
3347	3510*	3683	3862*	7035*	7201	7390*	7554	7735*	7901
3349*	3523	3684*	3867*	7041*	7218	7391	7574*	7741*	7918
3356*	3539*	3700	3877*	7043	7234	7400*	7575*	7743	7934
3362*	3547	3710*	3883	7054	7235*	7401	7590*	7754	7935*
3367*	3549*	3723	3884*	7074*	7241*	7418	7591	7774*	7941*
3377*	3556*	3739*	3900	7075*	7243	7434	7600*	7775*	7943
3383	3562*	3747	3910*	7090*	7254	7435*	7601	7790*	7954
3384*	3567*	3749*	3923	7091	7274*	7441*	7618	7791	7974*
3400	3577*	3756*	3639*	7100*	7275*	7443	7634	7800*	7975*
3410*	3583	3762*	3947	7101	7290*	7454	7635*	7801	7990*
3423	3584*	3767*	3949*	7118	7291	7474*	7641*	7818	7991
3439*	3600	3777*	3956*	7134	7300*	7475*	7643	7834	8000*

Vorstehende Nummern finden, wie oben erwähnt, sowohl auf die Obligationen au porteur, als auch auf die Nominal-Obligationen Anwendung.

Die mit einem * bezeichneten Serien- oder Hauptkataster-Nummern sind nach dem Verloosungs-Plane an die Stelle der bereits bei den drei ersteren Verloosungen gezogenen Endnummern getreten.

Sämmtliche gezogene Kapitalien treten mit dem 1. März 1859 außer Verzinsung.

München, den 23. November 1858.

Königlich Bayerische Staats-Schuldentilgungs-Commission.

v. Sutner.

Brennemann, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 270 der Hamburger Nachrichten betreffend.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom 27. November lauf. Jahres, wobei zugegen waren: Freiherr von Lupin, Direktor, Vorsitzender, Freiherr von Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zörn, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des Artikels in der auch dahier verbreiteten Nro. 270 des in Hamburg erscheinenden Zeitungsblattes „Hamburger Nachrichten" vom 13. lf. Mts. beginnend: „Bayern, München den 10. Novbr. Die Ergebnisse der bayr. Strafrechtspflege rc." der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. Mai 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nro. 5, Art. 55 des Strafprozeß-Gesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und

Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preßerzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 27. November 1858.

Der königliche Direktor
Frhr. v. Lupin.

Metzenaur.

Ad Num. 821.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das königl. Appellationsgericht von Unterfranken und Aschaffenburg hat am 29. September 1858 Vormittags 11 Uhr, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: die Assessoren Wagner als Vorsitzender, Freitag, Wolf, Hocheder und Frankenberger, der Oberstaatsanwalt Petersen und Sekretär Meisner in der Untersuchung gegen den Buchdrucker Wohlfarth und Redakteur Reder in Würzburg wegen Preßvergehens in der Erwägung:

1) daß die im Würzburger Journal Nro. 114 enthaltene Bekanntmachung der Handlung Stirn und Grein in Frankfurt a/M. eine Aufforderung zu einem durch Verordnung vom 14. August 1810 verbotenen Lottospiel enthält,

2) daß, wenn auch nach den gepflogenen Erhebungen nicht anzunehmen ist, daß Redakteur Reder und Buchdrucker Wohlfarth sich in rechtswidrigem Vorsatze an dieser Bekanntmachung betheiligt haben, doch bei dem gesetzwidrigen Inhalte der im Würzburger Journal Nro. 114 enthaltenen Bekanntmachung der Handlung Stirn u. Grein die Unterdrückung obigen Zeitungsblattes gemäß Art. 2 des Preßstrafgesetzes geboten erscheint,

in Gemäßheit des Art. 2 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 erkannt,

daß die Nro. 114 des Würzburger Journals vom 12. Mai 1858 zu unterdrücken sei.

Dieß wird bestehender Vorschrift gemäß bekannt gemacht.

Würzburg, am 22. November 1858.

Königliches Bezirksgericht.
Seuffert.

Haberti.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Laut allerhöchsten Rescripts vom 21. November 1858 haben Seine Majestät der König die katholische Pfarrei Aicha an der Donau, kgl. Landgerichts Osterhofen, dem Priester Joseph Niedermayr, Pfarr-Expositus in Neureichenau, verliehen.

III. Augsburger-Cours

vom 25. November 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
" à 4 %	$98\frac{1}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
" à 5 % IV. Emission	$101\frac{3}{4}$	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{3}{8}$
Bank-Aktien Div. II. Sem.	—	616
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$100\frac{7}{8}$	—
" " mit 20 % Einzahlung	$100\frac{3}{8}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summa. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Minderster fl.	Minderster kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 27. November 1858.	Waizen	51	118	169	121	48	12	58	11	31	10	46	1	29	—	—
		Korn	27	44	71	71	—	9	59	9	42	9	21	—	30	—	—
		Gerste	2	214	216	204	12	10	15	9	54	9	22	—	2	—	—
		Haber	1	27	28	28	—	7	45	7	27	6	49	—	11	—	—
Deggendorf	Vom 30. November 1858.	Waizen	24	369	393	387	6	15	21	11	16	9	22	—	15	—	—
		Korn	4	77	81	81	—	9	58	9	31	9	19	—	11	—	—
		Gerste	94	600	694	577	117	8	35	8	5	7	45	—	19	—	—
		Haber	—	102	102	102	—	7	8	6	55	6	31	—	15	—	—
Dingolfing	Vom 30. November 1858.	Waizen	—	34	34	34	—	16	45	13	46	10	—	—	30	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	128	128	128	—	9	54	9	30	8	48	—	—	—	—
		Haber	—	21	21	21	—	7	6	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 30. November 1858.	Waizen	—	39	39	39	—	14	30	14	—	12	—	4	6	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	10	—	10	—	—	—	—	—
		Gerste	—	99	99	99	—	9	—	8	36	8	30	—	54	—	—
		Haber	—	23	23	23	—	8	—	7	48	7	36	—	12	—	—
Kelheim	Vom 25. November 1858.	Waizen	—	46	46	42	4	12	58	11	56	11	14	1	19	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	—	—	11	30	—	—	—	—	—	4
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	8	17	8	10	7	56	—	—	—	6

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Minderster		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
								Preis des Schäffels.									
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 29. November 1858.	Waizen	—	93	93	93	—	10	—	16	30	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	462	462	462	—	9	36	9	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	15	15	15	—	7	18	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 26. November 1858.	Waizen	273	700	973	734	239	16	17	13	54	11	18	—	28	—	—
		Korn	16	73	89	62	27	10	58	10	33	9	59	—	35	—	—
		Gerste	165	2713	2878	2512	364	10	7	9	33	8	59	—	22	—	—
		Haber	10	527	537	481	56	7	55	7	37	7	18	—	19	—	—
Mainburg	Vom 24. November 1858.	Waizen	44	195½	239½	163	76½	15	6	13	28	11	48	—	55	—	—
		Korn	—	11½	11½	8½	3	10	12	9	58	9	18	1	22	—	—
		Gerste	—	288½	288½	264½	24	9	48	9	31	9	—	—	18	—	—
		Haber	—	20½	20½	20½	—	7	42	7	24	7	12	—	11	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 30. November 1858.	Waizen	31	173	204	162	42	11	56	10	28	8	57	1	3	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	9	30	9	21	9	12	—	9	—	—
		Gerste	27	64	91	63	28	9	9	8	18	7	10	—	14	—	—
		Haber	2	32	34	34	—	7	3	6	20	5	40	—	30	—	—
Passau	Vom 30. November 1858.	Waizen	2	2	4	2	2	—	—	12	48	—	—	—	—	1	48
		Korn	—	121½	121½	78	43½	9	23	9	15	9	—	—	13	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	124	124	124	—	6	27	6	22	6	12	—	—	—	8
Pfeffenhausen	Vom 29. November 1858.	Waizen	2½	37	39½	32	7½	13	—	11	6	9	—	1	33	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	151	155	155	—	10	—	9	41	7	36	—	28	—	—
		Haber	—	8	8	7	1	8	—	7	38	6	30	—	1	—	—
Pilsting	Vom 30. November 1858.	Waizen	—	13	13	13	—	12	—	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	378	378	378	—	9	42	8	54	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 27. November 1858.	Waizen	54	1358	1412	1360	52	17	49	12	20	10	36	1	17	—	—
		Korn	7	258	265	258	7	9	29	9	7	8	43	—	31	—	—
		Gerste	216	1263	1479	1418	61	9	22	8	24	7	27	—	13	—	—
		Haber	23	267	390	380	10	7	21	6	39	6	15	—	18	—	—
Vilshofen	Vom 1. Dezember 1858.	Waizen	163	489	652	443	209	19	19	17	13	12	56	—	36	—	—
		Korn	—	21	21	16	5	9	28	9	13	9	4	—	12	—	—
		Gerste	—	10	10	10	—	9	18	8	27	8	6	—	21	—	—
		Haber	18	—	18	17	1	6	42	6	37	6	18	—	—	—	13

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 100. Landshut, Mittwoch den 8. Dezember **1858.**

Inhalt:
Königlich Allerhöchste Verordnung, die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betr. — Den Conscribirten der Altersklasse 1837, Ludwig Hamberger. — Die Verlegung des k. niederländischen Werbedepots nach Mannheim. — Die Versicherung von Staatsgebäuden gegen Brandschaden. — Aufsicht auf Landesverwiesene. — Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der kaufmännischen Wissenschaften und der französischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau. — Den Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln. — Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim. —

Königlich Allerhöchste Verordnung,

die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir finden Uns bewogen, unter Hinweisung auf Abschnitt III. lit. A. §. 1. des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856, die Verordnung vom 5. Januar 1851, die Vergütung für die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke betreffend, hiemit außer Wirksamkeit zu setzen und über die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke, übrigens unter Aufrechthaltung der bestehenden gemeindlichen Verpflichtung zur Leistung desselben, zu verordnen, was folgt:

I.

Die Vorspannleistung beim Schubfuhrwerke wird künftighin in jedem Distrikts-Polizei-Bezirke von dem Staatsärar an einen Unternehmer im Wege der Versteigerung an den Wenigstnehmenden vergeben.

Der hienach auf diese Vorspannleistung erlaufende Aufwand wird aus der Staatscasse bestritten, vorbehaltlich des etwaigen Rückersatzes aus den Mitteln des Schüblings, alimentationspflichtiger Verwandten desselben oder schuldhafter dritter Personen.

II.

Findet sich in einem Bezirke ein Unternehmer nicht, oder wird für die Vorspannleistung eine unverhältnißmäßige Vergütung vom Staatsärar verlangt, so wird durch gemeinschaftliche Anordnung der beiden Regierungs-Kammern die Naturalleistung des Schubfuhrwerks von den Anspann-Besitzern in den Gemeinden, wie bisher, in Anspruch genommen und für dieselbe das erhobene und festgestellte ortsübliche Fuhrlohn aus der Staatscasse vergütet.

III.

Die Districts-Polizeibehörden sind ermächtigt, diese Naturalleistung in Anspruch zu nehmen, wenn in Folge

eintretender besonderer Verhältnisse in einem Bezirke mehr Schubfuhrwerk, als der Unternehmer zu stellen verbunden ist oder zu stellen vermag, erforderlich oder überhaupt diese Inanspruchnahme zur Fernehaltung von Stockungen oder Verzögerungen im Schüblings-Transporte veranlaßt werden sollte.

In diesen Fällen wird für die Naturalleistung der gleiche Betrag, welcher in dem betreffenden Bezirke dem Unternehmer für das Accord-Fuhrwerk vertragsmäßig bewilligt ist, aus der Staatscasse vergütet.

IV.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. April 1859 in Wirksamkeit.

München, den 29. November 1858.

Max.

Dr. v. Aschenbrenner. Graf v. Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5897.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Conscribirten der Altersklasse 1837, Ludwig Hamberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Barbara Reisel, Wittwe des Händlers Simon Hamberger von Hertlingshausen im Kanton Grünstadt in der Pfalz, welche mit einem durch das kgl. Landkommissariat Frankenthal unterm 9. Septbr. l. Js. ausgestellten Handelspasse versehen, sich in dem dießseitigen Bayern auf Reisen befindet, soll in der Conscriptionssache ihres Sohnes durch das benannte Landcommissariat vernommen werden.

Auf Ansuchen der k. Regierung der Pfalz, K. d. Innern, vom 25. pr. 29. lauf. Mts. werden daher sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern hiemit angewiesen, den dermaligen Aufenthalt der Barbara Reisel zu erforschen und ein allenfallsiges Ergebniß dem k. Landcommissariate Frankenthal bekannt zu geben.

Landshut, den 30. November 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6072.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verlegung des k. niederländischen Werbedepots nach Mannheim betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Inhaltlich eingekommener dienstlicher Anzeigen ist das zu Lörrach bestandene k. niederländische Werbe-Depot für die Rekrutirung der holländisch-indischen Regimenter nunmehr nach Mannheim verlegt worden.

Es besteht aus dem Vorstande Oberst Scharten, dem Major Häffeli, dem Adjutanten Brütt, dem Militärarzte Dr. Löffler und vier Wachtmeistern, welche letztere im „silbernen Anker" wohnen.

Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden werden hievon unter Hinweisung auf die höchste Entschließung vom 27. Februar v. Js. (Kreisamtsblatt Nro. 20 S. 322) der genauen Darnachachtung wegen in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 2. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5935.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden in Niederbayern.

(Die Versicherung von Staatsgebäuden gegen Brandschaden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Gemäß höchsten Reskripts des k. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom

27. v. Mts. Nro. 11,413 wird den obengenannten Behörden bekannt gegeben, daß bezüglich der Versicherung der Militär-Gebäude gegen Brandschaden die höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 21. Dez. v. Js. Nro. 13,459 (Kreisamtsblatt 1858 S. 112) eine Anwendung nicht zu finden, vielmehr die Versicherung jener Gebäude in der Regel nach den Bestimmungen §. 14 Ziff. 1 der Vollzugs-Instruktion vom 9. Oktober 1852 zu geschehen hat.

Landshut, den 3. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5525.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Aufsicht auf Landesverwiesene betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Aschaffenburg vom 16. November lfd. Jrs. wurden Adam Kommraus von Haingrund, Großherzogthums Hessen, wegen Verbrechens des Bruches der Landesverweisung im realen Zusammenflusse mit einem Verbrechen des ausgezeichneten Diebstahles, dann Georg Walter aus Seckmauern, großherzogl. hessischen Landes, wegen desselben Diebstahlsverbrechens, Ersterer in eine 4jährige, Letzterer in eine 2½jährige Arbeitshausstrafe verurtheilt, nach erstandener Strafe aber Beide, und zwar Adam Kommraus wiederholt, des Landes verwiesen.

Ebenso wurde die ledige Taglöhnerin Eva Elisabetha Berkes von Mittelsdorf, Justizamtes Kaltennordheim, durch Erkenntniß des k. Bezirksgerichtes Neustadt a./S. vom 28. Oktober d. Js. wegen Verbrechens der Rückkehr aus der Landesverweisung in eine einjährige Arbeitshausstrafe und wiederholte Landesverweisung nach überstandener Strafe verurtheilt.

Die obengenannten Behörden, welchen nachstehend das Signalement der erwähnten drei Individuen mitgetheilt wird, erhalten den Auftrag, bezüglich derselben nach bestehender Vorschrift zu verfahren.

Landshut, den 3. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement des Adam Kommraus.

Größe 5' 6", Alter 20 Jahre, Haare dunkelblond, mehr bräunlich, Stirne bedeckt, Augenbrauen blond, in's Röthlichte spielend, Nase dick, Mund etwas breit, mit oben hervorstehender Lippe, Kinn spitz, Gesicht lang, Körperbau schlank, Augen blau, auf dem rechten ein Fell.

Signalement des Georg Walter.

Alter 16 Jahre, Größe 5' 5", Haare blond, lang, Stirne nieder, Augenbrauen braun, Nase lang, gerade, Augen grau, Mund klein, Kinn spitz, Bart ohne, Gesicht lang, Gesichtsfarbe gesund.

Besondere Kennzeichen: ohne.

Signalement der Eva Elisabetha Berkes von Mittelsdorf.

Größe 5' 5", Alter 24 Jahre, Statur mittlere, Haare blond, Stirne klein, Augen grau, Nase proportionirt, Mund detto, Kinn oval, Gesichtsform länglich.

Besondere Kennzeichen: keine.

Ad Num. 6191.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Lehrstelle der kaufmännischen Wissenschaften und der französischen Sprache an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

An der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau ist die Stelle eines Lehrers der Handelswissenschaften und der französischen Sprache, womit ein Gehalt von jährlich 600 fl. verbunden ist, erlediget.

Bewerber um diese Lehrstelle haben ihre Gesuche mit den entsprechenden Nachweisen über ihre Befähigung und über ihr Verhalten binnen 4 Wochen bei dem Rektorate der gedachten Lehranstalt einzureichen.

Landshut, den 4. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6275.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Verkauf von kosmetischen und Geheimmitteln betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Hinweisung auf die Ausschreibung vom 18. Oktober l. Js. bezeichneten Betreffs (Kreis-Amtsblatt Nr. 86, S. 1293) wird die unter dem 1. ds. Mts. an die k. Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern, im obenbezeichneten Betreffe ergangene Entschließung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten im Nachfolgenden zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Landshut, den 4. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck.

Staatsministerium des Handels 2c.

Auf den Bericht vom 20. v. Mts., dessen Beilage zurückfolgt, wird dem Apotheker Sollinger dahier zum Ausverkauf der Vorräthe, die er von den in der Ministerial-Entschließung vom 16. Oktober d. Js. benannten Mitteln noch besitzt, ein Termin bis zum letzten Dezember h. Js. gewährt.

München, am 1. Dezember 1858.

Auf 2c. Befehl.

(gez.) von Zwehl.

An die k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., ergangen.

(gez.) v. Wolfanger.

Ad Num. 1192.

(Die Erledigung der Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Westheim, Dekanats Dittenheim, in Erledigung gekommen, und wird daher mit folgenden Bezügen auf Grund des neuen Fassionsabschlusses zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 12. Januar 1859 hiemit ausgeschrieben:

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1. Aus Staatskassen:		
an baarem Gelde	45	—
an Naturalien:		
4 Sch. 3 Vrl. $\frac{2}{4}$ Sz. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	15	47
4 Sch. 3 Vrl. $\frac{2}{4}$ Sz. Haber à 3 fl. 24 kr.	14	3$\frac{1}{4}$
(Dieser Getreidebezug wird nach den jährlichen Normalpreisen in Geld vergütet.)		
2. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	9	1$\frac{1}{4}$
II. An Zinsen von — zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:		
Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit Oekonomiegebäuden	45	—
Aus Grundstücken	465	—
IV. Ertrag aus Rechten:		
Zinsen aus Ablösungskapitalien .	306	49$\frac{3}{4}$
Gemeinderecht	1	30
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen . . .	83	22$\frac{3}{4}$
Summa .	985	34
Die Lasten hievon ab mit . . .	60	48$\frac{3}{4}$
Reinertrag	924	45$\frac{1}{4}$

An freiwilligen Geschenken ungefähr 15 fl.

Vom Amtsnachfolger ist ein zur Deckung von Zehentfixirungskosten aufgenommenes Passivkapital zu 180 fl. 34$\frac{1}{4}$ kr. in jährlichen Abfitzfristen zu 20 fl. heimzuzahlen.

Ansbach, den 27. November 1858.

Königlich protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 11. Dezember **1858.**

Inhalt:

Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden. — Die Verfertigung oder Verbreitung münzähnlich geprägter Rechenpfenninge oder Spielmarken. — Das Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Ferdinand Reubel in Wallerstein. — Untersuchung wegen Preßvergehens. — Die Anlegung einer Autographen-Sammlung in der k. Hof- und Staats-Bibliothek. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannen-Anzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6186.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Forstämter Niederbayerns.

(Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über Behandlung der Jagden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im nachstehenden Abdrucke wird die Entschließung der Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen vom 27. vor. Mts. zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

Landshut, den 3. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2565.

Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen.

Die k. Regierung empfängt hieneben die Beilagen des Berichts vom 16. d. Mts. mit nachstehender Entschließung zurück.

Die Auffassung, daß der Hase zu jenem Wilde gehört, welches einen Bestandtheil der Feldjagd bildet, hat noch niemals einem Zweifel unterlegen.

Von diesem Gesichtspunkt ausgehend hat auch die Allerhöchste Verordnung vom 6. Dezember vor. Js., polizeiliche Vorschriften über Behandlung der Jagden betr., die Hasen der Feldjagd beigezählt und in §. 6 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt, daß „in der Schlußzeit der Feldjagd keine Jagd auf Hasen ꝛc.“ ausgeübt werden dürfe, woraus von selbst folgt, daß mit der Eröffnung dieser Jagd das Erlegen dieser Wildgattung auf den Feldern gestattet ist.

Die im Absatze 2 des §. 6 nachgesehene Ausnahme bezieht und beschränkt sich daher auf die für die Feldjagd im §. 5 vorgeschriebene Hegezeit.

Indessen kann nicht verkannt werden, daß bei einem sehr frühen Ausgange der Feldjagd, den die Kreis-Regierungen gemäß der ihnen in Abs. 2 des §. 5 eingeräumten Befugniß bei einem baldigen Ernte-Eintritte zuzulassen sich bestimmt sehen, allerdings Nachtheile für einen nachhaltigen Betrieb der Hasenjagden zu erwarten stehen und daß daher zur Beseitigung jener eine vorzeitige Eröffnung dieser vermieden werde.

Dieser Zweck kann aber vollkommen dadurch erreicht werden, daß die k. Kreisstellen bei Bestimmung des Zeitpunktes für den Anfang der Feldjagd in Anwendung der ihnen im §. 25. der oben angeführten Allerhöchsten Verordnung zugestandenen Ermächtigung die Termine für die Eröffnung der Hühnerjagd und die Jagd auf Hasen trennen, und Letztere auf eine spätere Zeit etwa in die zweite Hälfte des Monats September verlegen.

Hienach ist sich für die Folge zu achten und das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 27. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) Dr. v. Aschenbrenner.

Graf v. Reigersberg.

An die kgl. Regierung, K. d. J., von Oberfranken: B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 6190.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Verfertigung oder Verbreitung münzähnlich geprägter Rechenpfenninge oder Spielmarken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf das Regierungs-Ausschreiben vom 8. August 1853, Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr. (Kr.-Int.-Bl. St. 64 S. 482) wird nachstehend eine weitere im bezüglichen Betreffe ergangene höchste Entschließung der k. Staats-Ministerien des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 30. vor. Mts. zur Kenntnißnahme und Darnachachtung eröffnet.

Landshut, den 4. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 2599.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern, dann des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

Die unterfertigten k. Staats-Ministerien sehen sich veranlaßt, das unterm 31. Juli 1853 erlassene Ausschreiben, Spielmarken mit den Bildnissen regierender Häupter betr., dahin abzuändern, daß münzähnlich geprägte Rechenpfenninge oder Spielmarken im Königreiche zwar verfertigt, oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, dieselben jedoch mit einer Bezeichnung, welche sie in ganz deutlicher Weise als Rechenpfenninge, Zahlpfenninge, Spielpfenninge, Jetons erkennen läßt, wenigstens auf einer der beiden Seiten versehen sein, und außerdem noch von dem im Königreiche gangbaren Münzstücke dessen Gepräge sie nachgebildet sind, durch andere Größe oder Dicke sich wesentlich unterscheiden müssen.

Die k. Regierung, K. d. J., hat hienach das Weitere zu verfügen.

München, den 30. November 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

(gez.) v. d. Pfordten. (gez.) Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. Innern, von Niederbayern. B. w. v.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath Epplen.

Ad Num. 6300.

An sämmtliche Gerichts- und praktischen Aerzte in Niederbayern.

(Das Ableben des k. Landgerichtsarztes Dr. Ferdinand Reubel in Wallerstein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des k. Gerichtsarztes Dr. Reubel ist das kgl. Landgerichts-Physikat Wallerstein im Regierungsbezirke von Schwaben und Neuburg in Erledigung gekommen.

Bewerber aus Niederbayern haben ihre Gesuche innerhalb 14 Tagen hierorts einzureichen.

Landshut, den 5. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 505.

In der Untersuchung gegen den vormaligen k. bayr. Oberlieutenant Johann Michael Thumser von Hof wegen Preßvergehens hat das k. Bezirksgericht Hof am 1. Dezember 1858 in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: Hellmann und Hörmann, Räthe, Harlander, Assessor, Landgraf, Staatsanwalt, v. Killinger, Sekretär, beschlossen:

1) es sei das Strafverfahren gegen den vormaligen k. b. Oberlieutenant Thumser einzustellen; jedoch sei

2) die dahier verbreitete Druckschrift: „Thumsers Wahlbekenntniß als Landtags-Anwart" als gegen die Art. 20 und 26 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 verstoßend, insoweit dieselbe nicht in den Privatbesitz übergegangen ist, zu unterdrücken.

Dies wird gemäß höchsten Justizministerial-Rescripts vom 25. März 1850 Nr. 4 hiemit veröffentlicht.

Hof, am 1. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Bei Verhinderung des k. Direktors:

Hellmann v. n.

Röbel.

Ad Num. 10,075.

(Die Anlegung einer Autographensammlung in der k. Hof- und Staatsbibliothek betr.)

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß zum Zwecke der Gründung einer Autographen-Sammlung an der königl. Hof- und Staatsbibliothek in München eine Einladung zu patriotischen Beiträgen durch öffentlichen Aufruf erlassen und durch die Kreisamtsblätter mit dem Beifügen veröffentlicht werde, daß Allerhöchstdieselben die Leistung solcher Beiträge mit Wohlgefallen wahrnehmen würden.

Indem die unterzeichnete Direktion diese Allerhöchste Entschließung zur öffentlichen Kenntniß bringt, glaubt sie sich der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß es bei dem bewährten patriotischen Sinn in unserm Lande zur Herstellung einer Sammlung, die noch keine öffentliche Bibliothek in Bayern besitzt, an zahlreichen Beiträgen nicht fehlen werde.

Wie es bei solchen Sammlungen der Fall ist, so werden Autographen von Persönlichkeiten aller Länder, die in Staat, Kirche, Kunst und Wissenschaft einen Namen erworben haben, berücksichtigt. Aber ein besonderes Augenmerk wird man darauf richten, daß die Bayern betreffende Abtheilung der Sammlung mit der Zeit zur möglichsten Vollständigkeit gebracht werde.

Jeder für die Sammlung passende Beitrag wird willkommen sein, noch willkommener, wenn die Beiträge in solchen größeren Schriftstücken, als Briefen, Urkunden rc. bestehen, die in irgend einer Beziehung ein hi-

storisches oder literarisches Interesse gewähren. Auch wird man den Einsendern von Beiträgen für die Mittheilung von Notizen, welche die Beschreibung eines Autographen erleichtern, sehr dankbar sein.

Für eine würdige Aufbewahrung der Autographen ist bestens Sorge getroffen. Jede Nummer erhält eine geschmackvolle und solide Decke, versehen mit einer lithographirten Etikette, welche die Beschreibung des Autographs und bei jedem, das durch Geschenk der Bibliothek zukommt, auch den Namen des Donators enthält.

Beiträge ersucht man unter der Adresse: »An den k. Oberbibliothekar der Hof- und Staatsbibliothek in München« einzusenden. Blos unter dieser Adresse genießt die k. Hof- und Staatsbibliothek für derartige Brief- und Fahrpostsendungen Portofreiheit im Inlande.

München, den 23. November 1858.

Die Direktion der k. Hof- und Staatsbibliothek.
(gez.) Dr. Halm.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 27. November l. Js. ist der Schulprovisor Georg Arthammer in Haberskirchen, k. Landgerichts Dingolfing, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 3. Dezember lfd. Js. ist der Schul- und Meßnerdienst zu Achslach, k. Landgerichts Viechtach, dem dortigen Schulprovisor und Dienstes-Verweser Joseph Mühlbauer verliehen worden.

III. Augsburger-Cours
vom 2. Dezember 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à $3\frac{1}{2}$ %	—	$96\frac{1}{2}$
" à 4 %	—	$98\frac{3}{8}$
" à $4\frac{1}{2}$ %	$101\frac{3}{4}$	—
" à $4\frac{1}{2}$ % halbjährig	$101\frac{7}{8}$	—
" à 5 % . . IV. Emission . .	$101\frac{1}{2}$	—
" à 5 % . . neue detto . .	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	$98\frac{3}{4}$
Bank-Aktien . . . . . . Div. II. Sem. . .	822	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	$100\frac{1}{2}$	—
" " mit 20 % Einzahlung . . .	$100\frac{1}{4}$	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreide-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verblieb. Schäff.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Abensberg	Vom 6. Dezember 1858.	Waizen	48	69	137	134	3	12	56	11	38	10	55	—	—	—	7
		Korn	—	21	21	20	1	9	29	9	13	9	2	—	29	—	—
		Gerste	12	114	126	116	10	9	59	9	28	8	59	—	14	—	—
		Haber	—	31	31	30	1	7	36	6	58	6	19	—	29	—	—
Deggendorf	Vom 6. Dezember 1858.	Waizen	6	183	189	176	13	15	7	11	11	9	9	—	5	—	—
		Korn	—	44	44	44	—	9	48	9	27	9	11	—	4	—	—
		Gerste	117	147	264	101	163	8	22	8	6	7	38	—	—	—	1
		Haber	—	18	18	18	—	7	10	6	54	6	30	—	1	—	—
Dingolfing	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	16	30	14	—	11	—	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	12	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	125	125	125	—	9	54	9	—	8	30	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	7	6	6	48	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	—	59	59	59	—	13	—	11	—	10	—	3	—	—	—
		Korn	—	12	12	12	—	10	—	9	45	9	30	—	15	—	—
		Gerste	—	49	49	49	—	9	—	8	30	8	18	—	6	—	—
		Haber	—	11	11	11	—	8	—	7	48	7	15	—	—	—	—
Kelheim		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreids-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieb.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen		gestiegen	
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels. fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Landau	Vom 6. Dezember 1858.	Waizen	—	32	32	32	—	17	—	18	30	15	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	404	404	404	—	8	48	8	—	7	36	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 3. Dezember 1858.	Waizen	239	807	1046	896	150	18	13	14	36	11	42	—	—	—	42
		Korn	27	63	90	56	34	10	18	9	52	8	51	—	41	—	—
		Gerste	364	1873	2237	2207	30	9	51	9	17	8	33	—	16	—	—
		Haber	86	499	585	544	14	7	31	7	23	7	17	—	20	—	—
Mainburg	Vom 1. Dezember 1858.	Waizen	76½	83	159½	145½	14	13	54	12	9	9	48	1	29	—	—
		Korn	3	8½	11½	6	5½	9	48	9	20	9	15	—	38	—	—
		Gerste	24	101½	125½	107½	18	9	42	9	3	8	54	—	22	—	—
		Haber	—	13	13	10½	2½	7	24	7	8	6	18	—	16	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	42	129	171	150	21	12	—	10	40	9	15	—	—	—	12
		Korn	—	33	33	29	4	9	6	8	56	8	45	—	25	—	—
		Gerste	28	33	61	28	33	8	48	8	6	7	24	—	12	—	—
		Haber	—	39	39	33	6	7	—	6	26	5	48	—	—	—	6
Passau	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	2	6	8	4	4	13	13	13	9	13	—	—	39	—	—
		Korn	43½	26½	70	65	5	8	49	8	32	7	51	—	43	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	132	132	115	17	6	26	6	13	6	2	—	9	—	—
Pfeffenhausen	Vom 6. Dezember 1858.	Waizen	7½	9½	17	17	—	12	30	10	35	9	30	—	31	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	15	—	—	—	45	—	—
		Gerste	—	100	100	96	4	10	—	9	23	8	—	—	15	—	—
		Haber	1	7	8	8	—	7	45	7	31	7	30	—	7	—	—
Pilsting	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	—	88	88	88	—	19	—	14	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	365	365	365	—	9	6	8	23	7	40	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 4. Dezember 1858.	Waizen	52	792	844	818	26	15	3	11	41	9	44	—	39	—	—
		Korn	7	125	132	132	—	9	3	8	54	8	24	—	13	—	—
		Gerste	61	1273	1334	1329	5	9	17	8	50	8	12	—	—	—	16
		Haber	10	289	299	297	2	7	1	6	41	6	20	—	—	—	2
Vilshofen	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	209	113	322	176	146	19	5	16	16	11	43	—	57	—	—
		Korn	5	8	13	8	5	9	37	9	5	8	58	—	8	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	—	—	8	—	—	—	—	27	—	—
		Haber	1	3	4	4	—	—	—	6	—	—	—	—	27	—	—

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 15. Dezember **1858.**

Inhalt:

Die Taggebühren der Physikatsverweser. — Die Bewilligung einer Collekte in Folge Elementar-Beschädigung in der Gemeinde Oberammergau. — Urkunden-Beglaubigung. — Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld. — Landesverweisung des Joh. Zimmer von Depoltowitsch in Böhmen. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 6612.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Rentämter in Niederbayern.

(Die Taggebühren der Physikatsverweser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zu Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Dezember 1856 Nro. 3148, die Erledigung des Physikats Viteck betreffend, bedarf die Aufstellung von Physikatsverwesern mit einer Taggebühr von 1 fl. und resp. 1 fl. 12 kr. nach Maßgabe der Ministerial-Entschließungen vom 16. und 30. April 1853 keine Genehmigung des k. Staatsministeriums.

Zugleich wurden die k. Regierungen ermächtiget, die Kosten von Physikatsverwesungen jederzeit in so weit zu decken, als hiezu der während der Physikats-Erledigung ruhende Gehalt ausreicht, wornach fortan eine Kredits-Eröffnung a conto der Reserve des Centralfonds für Physikatsverweser u. s. w. nur in so weit nachzusuchen ist, als die Kosten der Verwesung nicht aus dem ruhenden Gehalte des Gerichtsarztes gedeckt werden können.

Demgemäß wird Folgendes verfügt:

1) Unmittelbar nach beendigter Physikats-Verwesung sind die treffenden Gebühren des Verwesers von demselben zusammenzustellen und der Distrikts-Polizeibehörde zu übergeben.

2) Diese Behörde hat die Kostenliquidation zu prüfen, den Anfang und Schluß der Verwesungszeit zu beglaubigen und mit etwaigen weiter indicirten Bemerkungen dem k. Rentamte zu übergeben.

3) Das k. Rentamt hat, unter Angabe des bereits gezahlten Betrages der Taggebühren und unter Beifügung des Betrages des ruhenden und für diese Zahlungen zu verwendenden Physikats-Gehaltes sowie etwaiger fernerer Notizen, diese

Kostenliquidation an die k. Regierung, Kammer der Finanzen, alsbald einzubefördern.

Landshut, den 6. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6604.

An sämmtliche Landgerichte Niederbayerns, dann an die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing.

(Die Bewilligung einer Collekte in Folge Elementar-Beschädigung in der Gemeinde Oberammergau betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Am 13. August l. Js. haben sich auf den Bergen bei Oberammergau mehrere Wolkenbrüche mit Hagel vermischt entladen, wodurch der sonst unbedeutende Laimbach der Art anschwoll, daß die zum Schutze des Dorfes und der Fluren erbauten neuen Thalsperren theils gänzlich zerstört, theils durchbrochen wurden und das so entfesselte Element verwüstend über die Fluren von Oberammergau sich ergoß.

Der Schaden, welcher der Gemeinde Oberammergau an der auf mehrere Jahre hinaus vernichteten Alpenweide, durch den gänzlichen Abbruch der Holzabfuhrwege, dann durch Abrutschung eines Jungwaldes zuging, beträgt einschlüssig der Kosten für die Wiederherstellung der ganz oder theilweise zerstörten Sicherungsbauten beiläufig 10,000 fl.

Fast sämmtliche Ortsangehörige verloren einen sehr beträchtlichen Theil der diesjährigen Ernte, ein Theil der Felder wurde mit Kies und Schlamm überführt.

Der Verlust an der Ernte und der erforderliche Kostenaufwand, um die mit Gerölle rc. überschütteten Grundstücke wieder in nutzbaren Stand zu bringen, belaufen sich beiläufig auf 3000 fl.

In Folge dessen haben Seine Majestät der König inhaltlich h. Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 13. v. Mts. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die hiedurch beschädigte Gemeinde Oberammergau und für die an ihren Ernten und Grundstücken in Schaden gekommenen dortigen Gemeindeangehörigen eine Collekte in den Regierungsbezirken Ober- und Niederbayern, dann Schwaben und Neuburg veranstaltet werde.

Die sämmtlichen kgl. Landgerichte Niederbayerns, sowie die Stadtmagistrate Landshut, Paßau und Straubing erhalten daher den Auftrag, diese Collekte in ihren Bezirken vornehmen zu lassen, die eingegangenen Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, und gleichzeitig die Größe des Sammlungs-Ergebnisses anher anzuzeigen.

Landshut, den 10. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6693.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Urkunden-Beglaubigung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die k. sächsische Regierung hat den Wunsch ausgesprochen, daß die von den k. sächsischen Kreis-Directionen ausgestellten oder beglaubigten Heimatscheine, Uebernahmsscheine, Auswanderungs-Bewilligungs-Urkunden und Aufnahme-Zusicherungen von den bayer. Behörden auch dann berücksichtigt werden möchten, wenn dieselben mit der ministeriellen und gesandtschaftlichen Beglaubigung nicht versehen sind, wogegen die kgl. sächsischen Behörden angewiesen werden sollen, bei den von einer kgl. bayr. Kreisregierung, K. d. J., ausgestellten oder beglaubigten Urkunden der erwähn-

ten Kategorie eine höhere Beglaubigung fortan gleichfalls nicht mehr zu verlangen.

Da dieser Vorschlag höchsten Orts angenommen worden ist, so werden in Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4./8. ds. sämmtliche Distriktspolizeibehörden der genauen Nachachtung wegen hievon in Kenntniß gesetzt.

Landshut, den 10. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6695.

(Die Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der am 2. vor. Mts. stattgefundenen 298. Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld ist die Serie 120 gezogen worden.

Dieselbe enthält die 5 % Banko-Obligationen Nr. 113,031 bis Nr. 113,838 inclus. dann die nachträglich in die Verloosung eingereihten Kärnthnerisch-ständischen Domestikal-Obligationen zu 4 % von Nr. 206 bis Nr. 485 inclus. im gesammten Kapitalbetrage zu 1,033,060 fl. 40 kr.

Diese Obligationen werden nach den Bestimmungen des Patentes vom 21. März 1818 und des weiteren kaiserlichen Patentes vom 27. April 1858 §. 5 u. 6, deren Wortlaut in Abschrift beigefügt wird, gegen neue auf österreichische Währung nach dem Verhältnisse von 100 fl. C.-M. zu 105 fl. österreichische Währung lautende und zu dem ursprünglichen Zinsfuße von 5 u. 4 % verzinsliche Verloosungs-Schuldverschreibungen umgewechselt, wobei es den Eigenthümern der verloosten 4 % Obligationen freisteht, dieselben nach einer Kundmachung des kaiserlichen Finanzministeriums vom 26. Oktober lfd. Js. in 5 % Staatsschuldverschreibungen nach dem Verhältnisse von 84 fl. zu 5 % gegen 100 fl. zu 4 % convertiren zu lassen.

Dieses wird zur geeigneten Darnachachtung bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Auszug

aus dem kaiserlichen Patente vom 27. April 1858.
(Reichsgesetzblatt für das Kaiserthum Oesterreich — Jahrgang 1858 — XVI. Stück.)

§. 5. Alle Verbindlichkeiten, welche auf einem vor dem 1. November 1858 begründeten Privatrechtstitel beruhen und auf eine der nachbenannten Währungen (Valuten) lauten, aber erst nach diesem Zeitpunkte zur Erfüllung kommen, sind in der neuen österreichischen Währung nach folgendem Maaßstabe zu leisten.

100 fl. Conventions-Münze (20 fl. Fuß) mit 105 fl.
100 fl. sogenannte Wiener-Währung mit . 42 fl.
100 fl. sogenannte Reichswährung (24 fl. Fuß) mit $87\frac{50}{100}$ fl.
100 fl. Lire Austriache mit . . . . 35 fl.
100 fl. polnische Währung des Krakauer-Gebietes mit 25 fl.

Verbindlichkeiten in jenen älteren Währungen (Valuten), deren Verhältniß zu dem 20 fl. Fuße oder zu der Lire Austr. gesetzlich festgestellt ist, sind nach diesem Verhältnisse und nach obigem Maaßstabe zu der neuen Währung in letzterer zu erfüllen.

§. 6. Auf alle, die Staatsschuld betreffenden Verbindlichkeiten ist vom 1. November 1858 angefangen, der im §. 5 angeordnete Maaßstab anzuwenden. Nach demselben Maaßstabe sind vom 1. November 1858 an auch alle übrigen Verbindlichkeiten des Staates und alle Leistungen an den Staat zu erfüllen, insolange die Ziffer dieser Verbindlichkeiten oder Leistungen nicht

durch Gesetze oder Verordnungen in der österreichischen Währung festgesetzt wird.

In gleicher Weise sind alle jene nicht dem Staate, sondern öffentlichen Fonden oder Anstalten, Gemeinden oder andern moralischen oder physischen Personen gebührenden oder von ihnen zu leistenden Zahlungen zu behandeln, bei welchen der nach dem 31. Oktober 1858 zur Anwendung gelangende Verpflichtungsgrund auf einem Gesetze oder einer Verordnung beruht.

Ad Num. 6649.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Landesverweisung des Johann Zimmer von Depoltowitsch in Böhmen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch Urtheil des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 24. Novbr. l. Js. wurde Johann Zimmer, unverehlichter Taglöhner von Depoltowitsch in Böhmen, wegen Diebstahls-Vergehens zu einer 45tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt und dessen Verweisung aus dem Königreiche Bayern nach erstandener Strafe ausgesprochen.

Den obengenannten Behörden wird dieses unter Mittheilung des Signalement des Johann Zimmer zum vorgeschriebenen Verfahren bekannt gegeben.

Landshut, den 10. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement.

Johann Zimmer mißt 5' 10" 10''', hat ein längliches Gesicht, lange Nase, rundes Kinn, proportionirten Mund, blaue Augen, und braune auf sein Alter von 74 Jahren reichlich besetzte lange Kopfhaare.

Besonderes Kennzeichen: Der linke Fuß ist vom Knie abwärts gekrümmt und gegen auswärts stehend, kürzer als der rechte, weßhalb Zimmer hinkt.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Gemäß Regierungs-Verfügung vom 7. Dezember lfd. Js. ist der Schulprovisor Joseph Müller zu Neufraunhofen, k. Landgerichts Vilsbiburg, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittels Regierungs-Verfügung vom 10. Dezember lfd. Js. wurde die Genehmigung des zwischen den Schullehrern Wenzeslaus Denkscherz zu Rattenberg, Landgerichts Mitterfels, und Benedikt Breit in Reichelkofen, Landgerichts Vilsbiburg, abgeschlossenen Dienstesstellentausches der Schullehrer Wenzeslaus Denkscherz von Rattenberg nach Reichelkofen und der Schullehrer Benedikt Breit von Reichelkofen nach Rattenberg versetzt.

Unterm 2. Dezember l. Js. haben Sich Seine Majestät der König bewogen gefunden, dem Landwehr-Oberstlieutenant Clemens Graf von Waldkirch die nachgesuchte Entlassung allergnädigst zu ertheilen und den Landwehr-Major Eduard Zottmann in Landau, Kommandanten des Landwehr-Bataillons Landau, unter Beförderung zum Oberstlieutenant zum Distrikts-Inspektor des VII. Landwehr-Inspektions-Bezirks von Niederbayern zu ernennen.

Königlich Bayerisches
Kreis-Amtsblatt
von
Niederbayern.

Nr. 103. Landshut, Sonnabend den 18. Dezember **1858.**

Inhalt:

Stellwagen-Ordnung. — Postportofreiheit der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe. — Die Vorschläge wegen Besetzung erledigter Taxbeamtenstellen. — Die Heeresergänzung für das Jahr 1859 aus der Altersklasse 1837. — Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt. — Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartierungs-Commissionen pro 18$\frac{58}{59}$. — Untersuchung gegen den Buchdruckereibesitzer Albrecht Volkhardt in Augsburg wegen Preßvergehens. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. —

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 5295.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Stellwagen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge einer Requisition der k. Regierung von Oberbayern, K. d. J., vom 21. v. Mts. erhalten die oben benannten Behörden nachstehend einen Abdruck der im Kreisamtsblatte von Oberbayern Nro. 104 enthaltenen Bekanntmachung der kgl. Regierung von Oberbayern im bezeichneten Betreffe vom 21. v. Mts. nebst einem Abdruck der im gleichen Betreffe von derselben Kreisregierung unterm 31. März 1845, 10. Mai 1846 und 12. Oktober 1851 ergangenen Entschließungen mit dem Auftrage, die im Amtsbezirke domizilirenden Stellwagen-Besitzer hievon zu verständigen, und die hierin gegebenen Direktiven künftighin auch auf die Stellwagenführer des diesseitigen Regierungs-Bezirkes gleichmäßig anzuwenden.

Landshut, den 11. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bauer, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 7409.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Stellwagen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach erhaltener Anzeige mehren sich in neuester Zeit die Beschwerden des reisenden Publikums über die mancherlei Belästigungen und Mißstände, welche aus Nichtbeachtung der für das Institut der Stell-

Digitized by Google

wägen bestehenden Vorschriften von Seite der Stellwagenführer hervorgehen. Es wird namentlich geklagt über die Beschaffenheit der Wägen, welche vielfach als zu eng gebaut geschildert werden, über die in denselben herrschende Unreinlichkeit, indem Staub und sonstige Ungehörigkeiten auf den Wagensitzen und auf dem Boden der Wägen sich vorfinden, ferner über Mangel an beleuchteten Laternen zur Nachtzeit, über unzureichende Vorrichtungen zur Unterbringung des Reisegepäckes, über Nichtvorhandensein der vorgeschriebenen Platznumerirung und über Ueberfüllung der Wägen mit Passagieren.

Zur Begegnung solcher Mißstände werden die Regierungs-Ausschreibungen vom 31. Mai 1845 (Kreisblatt S. 867), vom 10. Mai 1846 (Kreisblatt S. 653) und vom 12. Oktober 1851 (Kreisblatt S. 1435) erneuert und nachstehend wiederholt abgedruckt, sowie die sämmtlichen betreffenden Polizeibehörden in Oberbayern beauftragt, hienach überhaupt und namentlich in den obigen Beziehungen, welche im Interesse und, wie insbesondere die Anbringung und Beleuchtung von Wagenlaternen zur Nachtzeit, zur Sicherheit des reisenden Publikums gegen Unglücksfälle durch Wagenumwerfen u. dgl. — durch die allgemeine Verpflichtung der Stellwagen-Unternehmer, das Publikum zur Zufriedenheit zu bedienen, sowie durch die besonderen Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 (Regierungsblatt S. 1397) geboten sind, die Stellwagenfahrten im Amtsbezirke strenge zu überwachen und gegen Contraventionen nachdrücklich, in Wiederholungsfällen nach Art. 6 Ziffer 4 des Gewerbsgesetzes und beziehungsweise §. 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung einzuschreiten.

Den sämmtlichen im Amtsbezirke domizilirenden Stellwagenbesitzern ist von gegenwärtiger Ausschreibung zur Nachachtung zu Protokoll Eröffnung zu machen, die Aufsichtsorgane aber sind zur genauen Controle und Anzeige bezüglich aller im Amtsbezirke oder durch denselben fahrender Stellwägen anzuweisen.

München, den 21. November 1858.

Königliche Regierung von Oberbayern,
Kammer des Innern.

Freiherr von Zu-Rhein, Präsident.

Bruch, Sekretär.

Abdruck. Ad Num. 24,663.

An

sämmtliche k. Landgerichte von Oberbayern, Polizei-Direktion München, Stadt-Magistrate München und Ingolstadt und das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(Stellwagenfahrten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei dem zur jetzigen Jahreszeit eingetretenen Wiederbeginne der häufigeren Stellwagenfahrten sieht sich die unterfertigte Stelle zu dem Auftrage an die Distrikts-Polizeibehörden in Oberbayern veranlaßt, die sämmtlichen Stellwageninhaber, welche in den einzelnen Amtsbezirken mit regelmäßigen Stellwagen abfahren oder ankommen, rücksichtlich der genauen Einhaltung der ihnen nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842, das Institut der Stellwagen betr., (Regierungsblatt S. 1397) obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Abfahrts- und Ankunftstage und Stunden, der Nichtüberschreitung der Fahrpreise, der Numerirung der Sitzplätze, dann der Nichtaufnahme von mehreren Reisenden in die einzelnen Stellwägen, als diese numerirte Plätze haben, zu überwachen, und gegen Contravenienten mit Strenge, in Wiederholungsfällen nach Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes und beziehungsweise §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 einzuschreiten, oder der zuständigen Behörde gegebenen Falls zu gleichem Behufe Nachricht zu geben.

Digitized by Google

Hienach ist an die Stellwagen-Inhaber angemessene Aufforderung zu verfügen.

Die Gendarmerie und das Gerichtsdienerspersonal sind zur geeigneten Aufsicht zu veranlassen.

München, den 31. Mai 1845.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

Abdruck. Ad Num. 21,663.

An sämmtliche k. Landgerichte in Oberbayern, die k. Polizei-Direktion München, die Stadtmagistrate München und Ingolstadt und das Herrschaftsgericht Hohenaschau.

(Die Stellwagenfahrten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei der zur jetzigen Jahreszeit geschehenden Wiedereröffnung der häufigeren Stellwagenfahrten wird das Ausschreiben vom 31. Mai v. Is. (Kreisblatt S. 867) sohin der Auftrag an die Polizeibehörden in Oberbayern erneuert, die sämmtlichen Stellwageninhaber, welche in den einzelnen Amtsbezirken mit regelmäßigen Stellwagenfahrten abfahren oder ankommen, rücksichtlich der genauen Einhaltung der ihnen nach der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 (Regierungsblatt S. 1397) obliegenden Verbindlichkeiten, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Abfahrts- und Ankunftstage und Stunden, der Nichtüberschreitung der Fahrpreise, der Numerirung der Sitzplätze, dann der Nichtaufnahme von mehreren Reisenden in die einzelnen Stellwägen, als diese numerirte Plätze haben, zu überwachen und gegen Contravenienten mit angemessener Strenge, in Wiederholungsfällen nach Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und beziehungsweise §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 einzuschreiten, oder der zuständigen Behörde gegebenen Falles zu gleichem Behufe Kenntniß zu geben.

Hienach ist an die Stellwagen-Inhaber geeignete Aufforderung zu verfügen, die Gendarmerie und das Gerichtsdiener-Personal sind zur angemessenen Aufsicht zu veranlassen.

Hiebei wird im Allgemeinen bemerkt:

1) daß jedem concessionirten Stellwagenbesitzer gestattet ist, an den in seiner Concessions-Urkunde bestimmten Tagen und unter Einhaltung der Fahrtage, Preise ꝛc. sich nicht bloß eines einzigen, sondern so vieler Stellwagen zu bedienen, als zur Beförderung der vorhandenen Reisenden erforderlich sind, wobei jedoch der Gebrauch von Chaisen und Nebenwagen, die nicht Stellwagen sind, unbedingt untersagt bleibt;

2) daß ferner den concessionirten Stellwagenbesitzern auch zusteht, bei Ueberschreitung von Bergen, wo Vorspannpferde überhaupt nothwendig und gebräuchlich sind, sich gleichfalls eines solchen Bergvorspanns zu bedienen.

München, den 10. Mai 1846.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Hörmann, Präsident.

v. Sprunner.

Abdruck. Ad Num. 31,471.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern.

(Stellwagen-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Es sind in neuerer Zeit mehrfache Anzeigen eingekommen, daß die Stellwageninhaber ihren Verbindlichkeiten hinsichtlich der Numerirung der Sitzplätze und der Nichtaufnahme von mehr Reisenden in die Stellwägen, als diese numerirte Plätze haben, nicht nachgekommen und sehr häufige Beschwerden wegen Ueberfüllung der Wägen hervorrufen.

Hiedurch sieht sich die unterfertigte Stelle veranlaßt, die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden von Oberbayern unter Hinweisung auf die Ausschreibungen vom 31. Mai 1845 (Intelligenzblatt S. 867) und vom 10. Mai 1846 (Intelligenzblatt S. 653) wiederholt zu beauftragen, die sämmtlichen Stellwagen-Inhaber überhaupt und namentlich in obiger Beziehung strengstens zu überwachen, und gegen Contravenienten mit Nachdruck, im Wiederholungsfalle nach Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 und beziehungsweise §. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 20. Dezember 1842 einzuschreiten.

Den Stellwagen-Inhabern ist hienach geeignete Eröffnung zu machen und die polizeilichen Vollzugsorgane sind zur genauen Controle anzuweisen.

München, den 12. Oktober 1851.

Königliche Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern.

v. Benning, Präsident.

Dubois, Sekretär.

Ad Num. 6487.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Postportofreiheit der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 3. d. Mts. ist die Ausdehnung der in der Ministerial-Entschließung vom 27. April 1855 Nr. 2197 für den Correspondenz-Verkehr der Gewerbs-, Fabriks- und Handelsräthe mit der vorgesetzten k. Kreis-Regierung und dem k. Staats-Ministerium über Handels- und Industrie-Gegenstände eingeräumten Postportofreiheit auf den gleichen Verkehr mit den Distriktspolizei-Behörden desselben Regierungs-Bezirkes unter der Bedingung zugestanden, daß bei den bezüglichen Correspondenzen von Seite der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe ebenso wie von Seite der Distriktspolizei-Behörden diejenigen Bestimmungen analog beachtet werden, welche im §. 2. der k. Allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 — die Postportofreiheit in Amtssachen betr. — für die k. Stellen und Behörden im Allgemeinen zur äußern Kennzeichnung der portofreien Dienstkorrespondenz gegeben sind; was hiemit zur Darnachachtung bekannt gegeben wird.

Landshut, den 11. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 5525.

(Die Vorschläge wegen Besetzung erledigter Taxbeamten-Stellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Da den Taxbeamten eine nicht unbedeutende Kassa-Verwaltung anvertraut werden muß, so liegt es im höchsten Interesse des Dienstes, daß nur Individuen als Taxbeamten angestellt werden, welche sich in vollständig geordneten Vermögens-Verhältnissen befinden, und daher im Stande sind, mit ihren Einkommen sich und ihre Familien zu erhalten, und die verordnungsmäßige Dienstescaution aufrecht zu machen. Bei den Vorschlägen über die Besetzung erledigter Taxbeamten-Stellen ist daher in Gemäßheit höchsten Rescriptes des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 30. v. Mts. diesem Punkte eine besondere Rücksichtnahme zuzuwenden.

Die Bewerber um Taxbeamten-Stellen haben demnach in ihren Gesuchen immer auch darüber mit Bestimmtheit sich zu äußern, ob sie im Stande sind, die Dienstes-Caution sofort aufrecht zu machen oder ob sie dieses nur durch Gehaltsabzug ermöglichen können, — um namentlich letzteren Falles zu ermessen, ob dann

ihr Einkommen zu ihrer und ihrer Familie Subsistenz vollständig hinreicht.

Landshut, den 13. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer.

Ad Num. 7088.

An sämmtliche Conscriptionsbehörden von Niederbayern.

(Die Heeresergänzung für das Jahr 1859 aus der Altersklasse 1837 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach §. 36 des Heeres-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 wird der oberste Rekrutirungs-Rath von Niederbayern die Berichtigung der Conscriptionslisten der Altersklasse 1837 in öffentlichen Sitzungen, soferne nicht anders befohlen wird, in nachstehender Reihenfolge vornehmen.

I. Samstag den 15. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Landau, Kelheim, Abensberg, Mitterfels, Mainburg.

II. Dienstag den 18. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Grafenau, Dingolfing, Mallersdorf.

III. Donnerstag den 20. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Vilsbiburg, Rottenburg, Landshut, Vilshofen, Osterhofen.

IV. Samstag den 22. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Wegscheid, Rotthalmünster, Pfarrkirchen, Eggenfelden, Straubing, Simbach, Stadt Passau.

V. Dienstag den 25. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Kötzting, Stadt Landshut.

VI. Donnerstag den 27. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Bogen, Wolfstein.

VII. Samstag den 29. Januar 1859 für die Conscriptionsbezirke Viechtach, Deggendorf, Hengersberg, Stadt Straubing.

VIII. Dienstag den 1. Februar 1859 für die Conscriptionsbezirke Griesbach, Passau I., Passau II. und Regen.

Die Sitzungen werden im Regierungsgebäude zu Landshut, II. Stock, Zimmer Nro. 57, abgehalten, und beginnen jedesmal um 9 Uhr Morgens.

Die Conscriptionsbehörden haben die einschlägigen Termine in den Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, damit die Betheiligten, wenn sie wollen, vor dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe erscheinen können, um ihr Interesse wahrzunehmen. Es ist aber sämmtlichen Gemeindebehörden besonders einzuschärfen, daß weder die Conscribirten noch ihre Verwandten bei diesen Sitzungen erscheinen müssen, und zwar auch dann nicht, wenn sie gleich reklamirt oder gegen den Beschluß der Conscriptionsbehörde den Rekurs ergriffen haben.

Die Gemeindebehörden haben dieses den Conscribirten mit der Eröffnung vorstehender Termine ausdrücklich bekannt zu machen.

Die Verhandlungen, besonders die Aufnahme der Zurückstellungs-Gesuche, sowohl bezüglich der Fortsetzung der Zurückstellungen der Altersklasse 1836 nach §. 65 der Vollzugs-Vorschriften, als die neuangebrachten der Altersklasse 1837 nach §.§. 47 — 48 und 49 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes und die Nachforschungen über den Aufenthalt und die Dienstesfähigkeit der Abwesenden sind mit der erforderlichen Gründlichkeit zu führen, und mit möglichster Beschleunigung — jedenfalls aber in der im §. 34 der Vollzugs-Vorschriften festgesetzten Frist — in Vorlage zu bringen.

Die Tage der Aushebung und das jeden Conscriptionsbezirk treffende Contingent werden seiner Zeit bekannt gegeben werden.

Landshut, den 13. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Bauer, Sekr.

Ad Num. 6985.

(Ankauf von jungen Pferden für die Militär-Fohlenhofs-Anstalt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nach einer Mittheilung der k. b. Administrations-Commission der Militär-Fohlenhöfe vom 10. lauf. Mts. ist dieselbe beauftragt, gleichwie in früheren Jahren so auch heuer wieder eine größere Anzahl $3^1/_2$ und $4^1/_2$jährige Pferde leichten und schweren Reitschlages durch mehrere Commissionen im Inlande ankaufen zu lassen.

Als Ankaufsstationen sind bestimmt:

Abensberg, Landau, Straubing, Deggendorf, Plattling, Osterhofen, Vilshofen, Griesbach, Karpfham, Pocking, Rotthalmünster, Pfarrkirchen und Eggenfelden.

Die bezeichneten Commissionen sind angewiesen, den anbefohlenen Ankauf am 27. lauf. Monats zu beginnen, den Tag des Ankaufes auf jeder der bezeichneten Stationen aber jedesmal in Zeiten der einschlägigen, sowie den nächstgelegenen königl. Landgerichten mit dem Ersuchen anzuzeigen, solche in den unterhabenden Gemeinden geeignet bekannt machen zu lassen, um die Züchter und Aufzüchter dadurch zu veranlassen, sich mit ihren jungen Pferden recht zahlreich auf den Ankaufs-Stationen einzufinden, und diese Gelegenheit für eine entsprechende Verwerthung ihrer Pferde zu benützen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden werden daher hiemit aufgefordert, die fragliche Bekanntmachung der Tage des Ankaufs möglichst zu verbreiten.

Landshut, den 13. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7089.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über Einquartierungen in Friedenszeiten, hier die Wahl der Einquartierungs-Commissionen pro $18\frac{58}{59}$ betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche mit Erstattung der Anzeigen bez. Betreffs noch im Rückstande sind, werden hiemit angewiesen, die fraglichen Anzeigen binnen 8 Tagen zuverläßig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 13. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen den Buchdruckerei-Besitzer Albrecht Volkhardt dahier wegen Preßvergehens betreffend.)

Das k. Bezirksgericht Augsburg hat am 27. November 1858 Vormittags eilf Uhr versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: v. Flembach, Rath, Vorsitzender, v. Bezold, Oberniedermayer, Assessoren, Röckelein, k. I. Staatsanwalt, und Kunstmann, Sekretär, wegen der durch die Schilderung der Schwurgerichts-Verhandlung gegen Johann Weitenauer von Kaufbeuren und Compl. wegen Nothzucht in Nro. 308 des Augsburger Anzeigeblattes vom 9. November 1858 verübten Verletzung des Art. 21 des Ges. zum Schutze gegen den Mißbrauch der Presse vom 17. März 1850 unter Anwendung dieses und des Art. 2 Abs. 2. b. 3. desselben Gesetzes die Unterdrückung der gedachten Nummer des Anzeigeblattes, soweit dieselbe nicht in Privat-Besitz übergegangen ist, verfügt, was hiemit veröffentlicht wird.

Augsburg, den 10. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Conrad.

Castell.

☛ Zu dieser Nummer erscheint keine Beilage.

Digitized by Google

II. Augsburger-Cours
vom 9. Dezember 1858.

Königlich Bayerische.		Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %		—	96⅝
" à 4 %		—	98⅞
" à 4½ %		101½	—
" à 4½ % halbjährig		101⅞	—
" à 5 %	IV. Emission	101½	—
" à 5 %	neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen		—	96⅞
Bank-Aktien	Div. II. Sem.	830	—
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Aktien		—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien		—	—
Bayerische Ostbahnen		100¼	—
" " mit 20 % Einzahlung		100¾	—

III. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäff.	Neue Zufuhr. Schäff.	Gesammt-Summe. Schäff.	Verkauft. Schäff.	Im Rest verbleibt. Schäff.	Höchster Preis des Schäffels fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Abensberg	Vom 12. Dezember 1858.	Waizen	5	136	141	141	—	16	14	13	17	11	35	—	—	1	39
		Korn	1	26	27	27	—	9	36	9	21	9	6	—	—	—	3
		Gerste	10	72	82	82	—	10	—	9	34	9	11	—	—	—	6
		Haber	1	13	14	11	3	7	28	7	13	6	52	—	—	—	15
Deggendorf	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	13	449	462	447	15	16	57	14	31	9	46	—	—	—	20
		Korn	—	66	66	66	—	9	18	9	18	8	59	—	9	—	—
		Gerste	163	521	684	634	50	8	12	7	56	7	25	—	10	—	—
		Haber	—	82	82	82	—	6	58	6	40	6	16	—	10	—	—
Dingolfing	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	—	35	35	35	—	18	—	12	—	9	12	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	118	118	118	—	9	—	8	30	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	6	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Geiselhöring	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	—	33	33	33	—	11	48	11	—	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	63	63	63	—	8	18	8	6	8	—	—	24	—	—
		Haber	—	7	7	7	—	8	—	7	54	7	48	—	—	—	6
Kelheim	Vom 9. Dezember 1858.	Waizen	2	38	40	40	—	12	33	11	2	10	23	—	19	—	—
		Korn	—	6	6	6	—	10	13	10	11	10	—	—	—	—	11
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	6	9	9	—	7	56	7	35	7	25	—	11	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreide-Gattungen.	Vorheriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieben. Schäffl.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Mindester fl.	Mindester kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	gefallen kr.	gestiegen fl.	gestiegen kr.
Landau	Vom 13. Dezember 1858.	Waizen	—	46	46	46	—	17	—	16	24	14	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	257	257	257	—	8	36	8	—	7	42	—	—	—	—
		Haber	—	1	1	1	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 10. Dezember 1858.	Waizen	150	672	822	806	16	15	36	13	16	11	34	1	30	—	—
		Korn	34	47	81	73	8	10	19	9	45	9	10	—	7	—	—
		Gerste	230	1841	2071	1851	220	9	55	9	25	8	51	—	—	—	8
		Haber	41	333	374	342	32	7	22	7	2	6	50	—	20	—	—
Mainburg	Vom 7. Dezember 1858.	Waizen	14	159	173	151½	21½	14	—	12	18	9	54	—	—	—	9
		Korn	5½	3½	9	9	—	9	30	8	50	8	36	—	20	—	—
		Gerste	18	52½	70½	59	11½	9	18	8	46	7	36	—	17	—	—
		Haber	2½	12½	15	13	2	7	30	6	21	6	12	—	47	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	21	206	227	214	13	12	14	11	6	10	3	—	—	—	26
		Korn	4	16	20	16	4	9	18	9	8	9	—	—	—	—	12
		Gerste	33	17	50	21	29	8	20	7	56	7	30	—	10	—	—
		Haber	6	16	22	17	5	7	27	6	44	6	—	—	—	—	20
Passau	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	4	—	4	4	—	13	30	11	9	10	—	2	2	—	—
		Korn	5	27	32	31	1	9	3	8	58	8	36	—	—	—	26
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	7	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	17	76	93	90	3	6	52	6	43	6	3	—	—	—	30
Pfeffenhausen	Vom 13. Dezember 1858.	Waizen	—	22	22	22	—	14	—	11	31	8	30	—	—	—	56
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	15	—	—	—	—	—	—
		Gerste	4	118	122	122	—	9	30	8	57	8	6	—	26	—	—
		Haber	—	13	13	13	—	7	24	7	3	6	45	—	28	—	—
Pilsting	Vom 14. Dezember 1858.	Waizen	—	64	64	64	—	19	—	12	30	8	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	345	345	345	—	9	18	8	24	7	30	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 11. Dezember 1858.	Waizen	26	1206	1232	1189	43	14	49	11	28	9	13	—	13	—	—
		Korn	—	141	141	135	6	9	2	8	52	8	33	—	2	—	—
		Gerste	5	1308	1313	1266	47	8	50	8	17	7	31	—	33	—	—
		Haber	2	215	217	217	—	7	10	6	42	6	8	—	—	—	4
Vilshofen	Vom 15. Dezember 1858.	Waizen	146	801	947	683	264	19	9	17	5	12	53	—	—	—	49
		Korn	5	14	19	18	1	9	9	8	59	8	11	—	6	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	19	19	16	3	6	36	6	23	6	2	—	—	—	22

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 104. Landshut, Dienstag den 21. Dezember 1858.

Inhalt:
Abschied für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858.

Abschied

für den Landrath von Niederbayern über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858.

Maximilian II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben
rc. rc.

Wir haben Uns über die vom Landrathe von Niederbayern in seinen Sitzungen vom 7. bis 19. Juni l. Js. gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf folgende Entschließungen:

I. Abrechnung über die Kreisfonds für 1856/57.

1. Rechnung über die Kreis-Hilfscasse.

Die Rechnung der Kreis-Hilfscasse schließt ab

mit einer Einnahme von .	4,618 fl. 17 kr. — hl.,
mit einer Ausgabe von .	3,442 „ — „ — „
sohin mit einem Activrest von	1,176 fl. 17 kr. — hl.
und einem Vermögensstande von	22,974 fl. 45 kr. 1 hl.

2. Rechnung über die Kreis-Irrenfonds.

Die Rechnung über die Kreis-Irrenfonds weist nach

eine Einnahme von . .	28,825 fl. 9 kr. 1 hl.,
eine Ausgabe von . . .	21,671 „ 32 „ 2 „
einen Activrest von . . .	7,153 „ 36 „ 3 „
und Vermögensstand von .	159,673 fl. 36 kr. 3 hl.

3. Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur.

Die Rechnung über die Fonds für Industrie und Cultur ergibt

eine Einnahme von . .	3,284 fl. 35 kr. — hl.
eine Ausgabe von . . .	3,210 „ 29 „ — „
sohin einen Activrest von .	74 fl. 6 kr. — hl.
und Vermögensstand von .	5,504 fl. 6 kr. — hl.

4. Rechnung über die Fonds für Errichtung einer Ackerbauschule.

Die Rechnung über die admassirten Fonds für Errichtung einer Ackerbauschule entziffert

eine Einnahme von . .	1,765 fl. — kr. — hl.,
eine Ausgabe von . . .	1,765 „ — „ — „
sohin einen Activrest von .	— fl. — kr. — hl.
und Vermögensstand von .	7,564 fl. 30 kr. — hl.

5. Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins.

Die Rechnung über die Fonds des Maximilians-Hilfsmagazins weist aus

eine Einnahme von . . .	22,667 fl. 32 kr. — hl.,
eine Ausgabe von . . .	22,532 „ 26 „ — „
sohin einen Activrest von .	135 fl. 6 kr. — hl.
und Vermögensstand von .	22,635 fl. 6 kr. — hl.

6. Rechnung über die Kreis-Hauptfonds.

Die Rechnung über die Kreisfonds ergibt

eine Einnahme von . . .	145,301 fl. 24 kr. — hl.,
eine Ausgabe von . . .	141,026 „ 38 „ — „
sohin einen Activrest von .	4,274 fl. 46 kr. — hl.,

welcher sich durch Ausgleichung zwischen den Einnahmen und Ausgaben aus den Vorjahren und mit Abrechnung einer hierauf bezüglichen Vergütung an die Centralfonds im Betrage von 86 fl. 38 kr. 2 hl. auf die Summe von 4,188 fl. 7 kr. 2 hl. feststellt.

Diese sämmtlichen Rechnungen sind von dem Landrathe als richtig anerkannt worden und sonach deren Ergebnisse in die Rechnungen des Jahres 1857/58 überzutragen.

Auf die bei der Rechnungsprüfung von dem Landrathe geäußerten Wünsche erwiedern Wir Folgendes:

Auf die von dem Landrathe bei Prüfung der Rechnung über die admassirten Kreisfondsbeiträge für Industrie und Cultur gestellten Anträge erwiedern Wir, daß die Bewilligung einer Remuneration von zehn Gulden für den Rechnungssteller genehm ist, und daß die von Unserer Kreisregierung getroffenen Einleitungen zur Anlage des Betrages von 3000 fl. aus den vorhandenen Activkapitalien von 4250 fl. zu 3 % bei der Filialbank zu Regensburg gebilligt werden.

II. Steuerprincipale für das Jahr 1858/59.

Für das Jahr 1858/59 berechnet sich vorbehaltlich allenfallsiger Zu- und Abgänge das Steuerprincipale der Grund-, Haus-, Gewerbe-, Capitalrenten- und Einkommensteuer auf 1,049,595 fl. 43 kr. 1 hl., sohin ein Steuerprocent in runder Summe auf 10,496 fl.

III. Bestimmung der Kreis-Ausgaben und Einnahmen für 1858/59.

Dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der Kreis-Ausgaben und Kreis-Einnahmen für das Jahr 1858/59 ertheilen Wir in folgenden Sätzen Unsere Genehmigung:

A. Kreis-Ausgaben.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I.			
Erhebung und Verwaltung der Kreis-Einnahmen nach 2 % von den Kreisumlagen	1,800	4	—
Summe des Cap. I.	1,800	4	—
Cap. II.			
Bedarf des Landrathes.			
§. 1. Taggebühren und Reisekosten der Landräthe. . . .	1,300	—	—
§. 2. Regiekosten der Landraths-Versammlung	350	—	—
§. 3. Taggebühren rc. der Landraths-Ausschußmitglieder .	350	—	—
Summa des Cap. II.	2,000	—	—
Cap. III.			
Erziehung und Bildung.			
§. 1. Deutsche Schulen . . .	63,092	49	2
§. 2. Sonstige Anstalten für Erziehung und Bildung:			
a) für Taubstummen-Unterricht	1,000	—	—
b) für Freiplätze im Blinden-Institute zu München .	375	—	—
c) für Unterstützung Krüppelhafter:			
α) für Freiplätze im Institute zu München .	390	—	—
β) zur Erlernung von Gewerben durch Krüppelhafte .	130	—	—
§. 3. Für Erhaltung von Kunstdenkmälern u. Alterthümern	300	—	—
§. 4. Reserve für Erziehung und Bildung	512	10	2
Summa des Cap. III.	65,800	—	—

Digitized by Google

Cap. IV.
Industrie und Cultur.

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Passau	6,905	—	—
§. 2. Uebrige Landwirthschafts- u. Gewerbsschulen			
a) in Landshut . . .	4,910	—	—
b) in Straubing . . .	1,900	—	—
§. 3. Ackerbauschulen. . . .	1,500	—	—
§. 4. Taggebühren und Reisekosten der Prüfungs-Commissäre	200	—	—
§. 5. Stipendien für Zöglinge an technischen Schulen . .	800	—	—
§. 6. Bedarf der Gewerbs- und Handelskammer. . . .	600	—	—
§. 7. Sonstige Ausgaben für Industrie und Cultur . .	1,000	—	—
Summa des Cap. IV.	17,815	—	—

Cap. V.
Gesundheit.

§. 1. Für Errichtung einer Kreis-Irrenanstalt	5,000	—	—
§. 2. Für die Gebäranstalt in München wegen Mitbenützung für Hebammen-Unterricht	500	—	—
§. 3. Für Aufstellung von Aerzten in armen Bezirken . .	600	—	—
Summa des Cap. V.	6,100	—	—

Cap. VI.
Wohlthätigkeit.

§. 1. Für das Maximilians-Hilfsmagazin	4,000	—	—
§. 2. Für Unterstützung entlassener Sträflinge u. Correctionäre	200	—	—
Summa des Cap. VI.	4,200	—	—

Cap. VII.
Straßen- und Wasserbau.

§. 1. Beiträge zur Herstellung und Unterhaltung von Distriktsstraßen	17,000	—	—
§. 2. Für den Uferschutz nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1852			
a) für bekannte Schutzbauten	23,775	—	—
b) Reserve für Uferschutzbauten	4,225	—	—
Summa des Cap. VII.	45,000	—	—

Cap. VIII.

	fl.	kr.	hl.
Allgemeiner Reservefond	1,433	1	2

Zusammenstellung.

	fl.	kr.	hl.
Cap. I	1,800	4	—
" II.	2,000	—	—
" III.	65,800	—	—
" IV.	17,815	—	—
" V.	6,100	—	—
" VI.	4,200	—	—
" VII.	45,000	—	—
" VIII.	1,433	1	2
Gesammtsumme der Kreisausgaben	144,148	5	2

B. Kreis-Einnahmen.

Cap. I.
Zuschüsse aus Centralfonds:

	fl.	kr.	hl.
§. 1. Die auf speciellen Rechtstiteln und Bewilligungen beruhenden Fundations- und Dotations-Zuschüsse des Staates	4,505	15	—
§. 2. Durchlaufender Anschlag der ärarialischen Dienstwohnungen und Dienstgründe .	232	36	—
§. 3. Leistungen für ständige Bauausgaben	38	12	—
§. 4. Budgetmäßige Kreis-Schuldotation	32,853	3	2
§. 5. Zur Deckung der Congrua deutscher Schullehrer nach bisherigem Maaßstabe . .	1,494	37	—
§. 6. Zur Erhöhung der Congrua auf 250 fl. und resp. 200 fl.	6,511	22	2
§. 7. Zur Abordnung außerordentlicher Schulvisitationen .	1,000	—	—
§. 8. Zur Unterstützung dienstunfähig gewordener Lehrer .	2,000	—	—
§. 9. Zuschuß für Industrie und Cultur	1,500	—	—

Cap. II.

Fundations- und Dotationsbeiträge der Gemeinden	—	—	—

Cap. III.
Sonstige Einnahmsquellen.

Vorschußrückzahlungen, Geldstrafen etc.	10	—	—

Cap. IV.

Activrest der Kreisfondsrechnung für 1856/57	4,000	—	—

	fl.	kr.	hl.
Cap. V.			
Eine Kreisumlage zu 8⅔ Procent nach Abzug von 2 Procent für Rückstände u. Nachlässe	90,003	—	—
Gesammtsumma der Kreis-Einnahmen	144,148	5	2

IV.

Auf die bei der Prüfung des Voranschlages der Kreisausgaben und Einnahmen für das Jahr 1858/59 erfolgten Aeußerungen und Anträge des Landrathes ertheilen Wir folgende Entschließungen:

1) Es ist Uns genehm, daß nach den dargelegten Verhältnissen die Position lit. A. Cap. III. §. 3. für Erhaltung von Kunstdenkmälern und Alterthümern von 300 fl. in der Weise verwendet werde, wie solche von dem Landrathe beantragt worden ist.

2) Wir beauftragen Unsere Kreisregierung, dem Wunsche des Landrathes entsprechend, benehmlich mit dem Kreiscomité des landwirthschaftlichen Vereins dafür Sorge zu tragen, daß von der für sonstige Ausgaben auf Industrie und Cultur bestimmten Summe von 1000 fl. ein angemessener Theil zur Entwässerung versumpfter Wiesgründe in der beantragten Weise verwendet, und daß dem Landrathe über die bezüglichen Unternehmungen, sowie insbesondere über die stattgehabte Honorirung der technischen Vorarbeiter die entsprechenden Nachweisungen seinerzeit mitgetheilt werden.

3) Dem Wunsche des Landrathes, daß den Voranschlägen über Fortsetzung früher begonnener Uferschutzbauten, sodann für Herstellung neuer Schutzbauten besondere Planskizzen beigefügt werden möchten, — wird Unsere Kreisregierung nach Thunlichkeit entsprechen, und ist hiefür bereits die Einleitung getroffen.

V.

Auf die außerdem erfolgten Anträge und Aeußerungen des Landrathes, insoweit sie zu dessen Wirkungskreise gehören, erwiedern Wir, was folgt:

1) Auf die Beschwerde wegen Ueberhandnahme des Hausirhandels in einigen Landgerichtsbezirken tragen Wir Unserer Kreisregierung, Kammer des Innern, auf, dem Hausirhandel nach den bestehenden Vorschriften mit allem Nachdrucke zu steuern, und wollen derselben bemerkt haben, daß nur jenen Personen des Landgerichtsbezirkes Kötzting der Hausirhandel ferner nachgesehen werden kann, welche bisher im Besitze von Patenten sich befanden und in Folge vorgerückten Alters, Kränklichkeit und anderer unverschuldeter Zustände ihre Subsistenz durch einen andern Erwerbszweig in keiner Weise mehr zu begründen vermögen.

2) Die Anträge des Landrathes, daß auf eine entsprechende Vermehrung der Gaureiterhengste hingewirkt werden möge, daß bei der Approbirung derselben sach- und bezirkskundige Landwirthe beizuziehen seien, daß endlich in jenen Bezirken, in welchen Beschälstationen nicht bestehen, die Benützung der approbirten Privatbeschälhengste zu jeder Zeit gestattet werden möge, nehmen eine sorgfältige Erwägung in Anspruch und werden deßhalb zunächst der Prüfung und gutachtlichen Aeußerung des Kreisberathungscomités in Angelegenheiten des allgemeinen Landgestütes unterstellt werden, wozu Unsere Kreisregierung die erforderlichen Einleitungen bereits getroffen hat.

3) Dem Wunsche des Landrathes, daß zur Begünstigung der Güterarrondirung bei Verbriefung der einzelnen Tauschverträge von Erhebung der Vertragstaxen und Anwendung des Gradationsstempels Umgang genommen werden möge, — stehen die Tax- und Stempelgesetze entgegen; der gestellte Antrag wird übrigens bei der von Uns beabsichtigten gesetzlichen Regelung der Gutsarrondirung in Erwägung gezogen werden.

4) Dem von dem Landrathe auf Revision der baupolizeilichen Vorschriften gestellten Antrage vermögen Wir zur Zeit eine Folge nicht zu geben. Wir weisen übrigens Unsere Kreisregierung, Kammer des Innern, an, den einlangenden Gesuchen um Dispensationen von der mandatmäßigen Bauführung jederzeit genaue Würdigung und die mit den Anforderungen der Feuersicherheit vereinbare Berücksichtigung zuzuwenden.

Indem Wir dem Landrathe unter wohlgefälliger Anerkennung seines Eifers für Förderung der Interessen des Regierungsbezirkes gegenwärtigen Abschied ertheilen, versichern Wir denselben gerne Unserer Königlichen Huld und Gnade.

München, den 5. Dezember 1858.

Max.

Freiherr von der Pfordten. Dr. von Aschenbrenner. von Zwehl. Graf von Reigersberg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär
Ministerialrath v. Epplen.

Königlich Bayerisches

Kreis-Amtsblatt

von

Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Mittwoch den 22. Dezember **1858.**

Inhalt:

Den definitiven Winterbiersatz pro 1853/59. — Die Erledigung der kathol. Pfarrei Obernzell. — Den Joseph Zenz von Steinbach, k. Landg. Haag. — Das Gesuch der Elise Kurz von München um die Bewilligung zum Verkaufe von kölnischem Wasser. — Rückwanderungen aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht. — Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht. — Die bayerischen Auswanderungen, hier Rechenschaftsbericht. — Untersuchungen wegen Preßvergehens. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7185.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den definitiven Winterbiersatz pro 1858/59 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1846 gepflogenen Erhebungen der Durchschnittspreise der Gerste in den Monaten Oktober und November l. Js. behufs der Regulirung des definitiven Winterbiersatzes pro 1858/59 haben einen Anlaß zur Bildung neuer Biersatz-Distrikte im Sinne des Landtags-Abschiedes vom 1. Juli 1856 nicht gegeben, weshalb es bei der durch die höchste Ministerial-Entschließung vom 9. Febr. 1849 erfolgten Vereinigung sämmtlicher niederbayerischer Polizeibezirke in einen einzigen Biersatzdistrikt zu verbleiben hat.

Auf Grund der erhobenen Durchschnittspreise der Gerste und des Hopfens wird gemäß den Bestimmungen des Regulatives vom 25. April 1811, des Gesetzes vom 23. Mai 1846 und des Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856 der definitive Winterbiersatz pro 1858/59 und zwar

der Ganterpreis auf 4 kr. 2 dl.,
(vier Kreuzer zwei Pfenninge),
der Schenkpreis auf 5 kr. — dl.
(Fünf Kreuzer)

per Maß festgesetzt.

In denjenigen Orten, wo ein Lokal-Malzaufschlag bewilliget ist, wird dieser dem Ganterpreise zugeschlagen, wornach sich auch der Schenkpreis um diesen Betrag erhöht.

Da wo durch die Hinzurechnung des Lokalmalzaufschlages zu dem Biersatze ein ungerader Pfenning sich ergibt, und die Bräuer von der im Landtags-Abschiede vom 1. Juli 1856 bewilligten Ausgleichung Gebrauch machen wollen, ist der Halbirung wegen

nicht außer Acht zu lassen, daß der definitive Wintersbiersatz vom 20. Dezember 1858 bis 30. April 1859 Geltung hat, sohin die Anzeigen der Brauer an die Distrikts- resp. Lokal-Polizei-Behörden rechtzeitig zu erstatten sind, damit hienach die Aus- und Anschreibung des Biersatzes bewirkt werden könne.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden beauftragt, vorstehende Satzbestimmungen und Anordnungen unverzüglich den Gemeinden und Betheiligten zu verkünden und pflichtmäßig darüber zu wachen, daß nur gutes, tarifmäßiges und vollkommen ausgegohrenes Bier verleitgegeben und die Satzbestimmung genau eingehalten werde.

Gegen Contravenienten ist mit aller Strenge nach den gesetzlichen Bestimmungen einzuschreiten.

Landshut, den 20. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7048.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obernzell betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch den Tod des Pfarrers Johann Paul Dichter ist die Pfarrei Obernzell in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diöcese Passau, im Dekanate Obernzell und im Landgerichtsbezirke Wegscheid gelegen, zählt in ihrem ganzen, einen Markt und 20 Nebenorte fassenden Umfange 2086 Seelen, hat zwei Schulen und wird vom Pfarrer und zwei Hilfspriestern pastorirt.

Nach der bisher noch in Geltung befindlichen Fassion belaufen sich die Einnahmen auf

1762 fl. 48 kr.,

die Ausgaben auf 785 fl. 21¾ kr.,

so daß sich ein Reinerträgniß von 977 fl. 26¼ kr. beziffert.

Zur Führung der Oeconomie sind drei männliche und zwei weibliche Dienstboten, 2 Pferde, 4 Ochsen, 8 Kühe nothwendig, und ist ein Uebernahms-Capital von 3000 bis 4000 fl. erforderlich.

Bewerber um diese Pfründe haben ihre deßfallsigen Gesuche — versehen mit den nöthigen Zeugnissen — binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung einzureichen, in deren Bezirk sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 15. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6522.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und Stadtcommissariate von Niederbayern.

(Den Joseph Zenz von Steinbach, k. Ldg. Haag betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der höchst übel beleumundete, mehrerer Diebstähle verdächtige Karrerssohn Joseph Zenz von Steinbach, Ldg. Haag, entsprang am 18. September l. Js. auf dem Transporte von Haag nach Ebersberg, und konnte bisher nicht wieder aufgegriffen werden.

Es werden deshalb sämmtliche obengenannte Behörden unter Beifügung des Signalements des Genannten aufgefordert, gegen denselben eifrige Spähe anzuordnen, und ihn im Betretungsfalle sicher an das k. Landgericht Haag abliefern zu lassen.

Landshut, den 15. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Signalement

des ledigen Karrerssohnes Joseph Zenz von Steinbach.

Alter 37 Jahre, Größe 5′ 8″, Haare blond, Augen graugrün, Nase klein, Mund proportionirt, Zähne gut, Bart blond (wahrscheinlich Schnurbart).

Besondere Kennzeichen: Hat auf der linken Seite des Kopfes und auf dem Kopfwirbel vernarbte Hiebwunden.

Ad Num. 6995.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Das Gesuch der Elise Kurz von München um die Bewilligung zum Verkaufe von kölnischem Wasser betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 10. ds. Mts. wurde der Elise Kurz von München der Verkauf des von ihr verfertigten kölnischen und Damen-Waschwassers innerhalb des ganzen Königreiches auf die Dauer von fünf Jahren gestattet; was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Landshut, den 15. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7307.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Rückwanderungen aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche den Bericht bezeichneten Betreffs noch nicht erstattet haben, werden hiemit angewiesen, denselben zuverlässig binnen 8 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7306.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Einwanderungen in das Königreich Bayern, hier den Rechenschaftsbericht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche den Bericht bezeichneten Betreffs noch nicht erstattet haben, werden hiemit angewiesen, denselben zuverlässig binnen 8 Tagen in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7305.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die bayerischen Auswanderungen, hier Rechenschaftsbericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Diejenigen Distrikts-Polizeibehörden, welche den Bericht bez. Betreffs noch nicht erstattet haben, werden hiemit angewiesen, den fraglichen Bericht binnen 8 Tagen zuverlässig in Vorlage zu bringen.

Landshut, den 16. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Ad Num. 799.

Urtheils-Bekanntmachung.

(Untersuchung gegen Dr. jur. H. E. Hartmeyer und E. A. Newmann, beide von Hamburg, wegen Preßvergehens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt der Schwurgerichtshof von Mittelfranken in Sachen des Dr. jur. Heinrich Emil Hartmeyer und Edward Adolphus Newmann, beide von Hamburg, wegen Preßvergehens zu Recht:

1. Dr. jur. Heinrich Emil Hartmeyer und Edward Adolphus Newmann, beide von Hamburg, sind eines Preßvergehens durch Schmähung der k. b. Staatsregierung in Nr. 99 der Hamburger Nachrichten vom 27. April l. Js. in dem Artikel: Bayern. ⊙ München, den 24. April. „Die Hamburger Nachrichten rc." schuldig, und werden deßhalb und zwar ein Jeder zur Gefängnißstrafe auf die Dauer von 14 Tagen und zu einer Geldstrafe von 50 fl. verurtheilt.

2. Dieselben haben die Kosten der Untersuchung und des Strafvollzuges solidarisch zu tragen, zugleich wird
3. die unentgeldliche Aufnahme des gegenwärtigen Urtheils in dem der Bekanntmachung desselben nächstfolgenden Blatte der fraglichen Zeitung verordnet, und
4. wird das Verbot der Zeitung „Hamburger Nachrichten" für Bayern auf so lange, bis das gegenwärtige Urtheil seinem ganzen Inhalte nach vollzogen ist, ausgesprochen, und zugleich die Vernichtung des den eingangserwähnten Artikel enthaltenden Blattes der Nummer dieser Zeitung verfügt, soweit selbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist.

Alles dies in Anwendung der Artikel 1, 2, 6, 26, 31 Abs. 1, 48 des Gesetzes vom 17. März 1850, Art. 45 Thl. I des Str.-Ges.-B., Art. 297 und 204 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, welche Gesetzesstellen vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung wörtlich verlesen worden sind.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des Schwurgerichtshofes von Mittelfranken in Ansbach am sechzehnten Oktober achtzehnhundert acht und fünfzig, Nachmittags 1½ Uhr, wobei zugegen waren: Schebler, k. Appellationsgerichtsrath, als Schwurgerichts-Präsident, Hauck, Rath, Hofmann, Freiherr v. Truchseß und Gutschneider, Assessoren am kgl. Bezirksgerichte dahier; Jergius, Staats-Anwalt am kgl. Appellationsgerichte zu Eichstätt; und Sekretär Freiherr v Mettingh als Protokollführer.

Vorstehendes Erkenntniß wird gesetzlichen Bestimmungen gemäß öffentlich bekannt gemacht.

Ansbach, den 6. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der kgl. Direktor

Kraussold.

Pfister.

Bekanntmachung.

In der Untersuchung gegen Freiherrn Anselm von Groß-Trockau zu Würzburg wegen Vergehens des Mißbrauchs der Presse hat das k. Appellationsgericht von Oberfranken am 27. Oktober 1858, versammelt in geheimer Sitzung, wobei zugegen waren: von Lehner, Präsident, die Räthe Nürnberger, v. Spies, Rehm, Dr. Bauer, Oberstaatsanwalt, von Dall' Armi und Klostermaier, Sekretär:

1) die Einstellung des Strafverfahrens gegen den Freiherrn Anselm von Groß-Trockau zu Würzburg beschlossen, und
2) die Vernichtung des Flugblattes „des Zwanzigers Entwürdigung", insoweit dasselbe nicht in Privatbesitz übergegangen ist, verordnet, und zwar in Anwendung der Art. 49 Nr. 5, Art. 51 und 63 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. November 1848 und des Art. 2 Abs. 2 u. 3 des Preß-Strafgesetzes vom 17. März 1850.

Was hiemit gemäß höchster Ministerial-Entschließung vom 25. März 1850 öffentlich bekannt gemacht wird.

Bamberg, den 13. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Der königliche Direktor:

Rummel.

Fischer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 12. Dezbr. 1858 ist der Schulprovisor Johann Hebensperger zu Weichs, k. Landgerichts Mallersdorf, zum Schullehrer daselbst befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember 1858 ist der Schullehrer Leopold Krufilla von Neuhausen, Landg. Deggendorf, nach Hoheneggl-kofen, Ldg. Landshut, versetzt worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember d. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Schönau, königl. Landgerichts Viechtach, dem Schullehrer Johann Meisl von Haibühl, k. Landgerichts Kötzting, verliehen.

Wegen des hohen Weihnachtsfestes erscheint kein Kreis-Amtsblatt.

Digitized by Google

Königlich Bayerisches Kreis-Amtsblatt von Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Mittwoch den 29. Dezember **1858.**

Inhalt:

Mittheilungen über die Geburten auswärtiger Staatsangehörigen. — Den Verkauf der Kaffee-Surrogate in rothen und grünen giftfarbigen Hüllen. — Die Studienlehramtsprüfung. — Produktionsbewilligung für den Schauspielunternehmer Max Prätori aus Regensburg. — Die Auswanderung nach Brasilien. — Die Erledigung der Pfarrei Hölsbrunn. — Die Handhabung der Baupolizei. — Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Rosina Blum von Schermeisel im kgl. pr. Kreis Sternberg. — Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1859. — Schädliche Naturereignisse in den Waldungen. — Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ruprechtsberg. — Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrerswittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1857/58. — Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach. — Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nro. 280 des Mainzer Journals. — Dienstes- und sonstige Nachrichten. — Augsburger Cours und Schrannenanzeigen. — Beilage.

I. Bekanntmachungen der königl. Ministerien, Regierungen, Central- und Kreis-Behörden.

Ad Num. 7395.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Mittheilungen über die Geburten auswärtiger Staatsangehörigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Nachstehend wird die höchste Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. praes. 17. l. Mts. zur genauesten Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Landshut, den 18. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekr.

Abdruck. **Ad Num. 3085.**

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Die großherzoglich badische Regierung hat inhaltlich einer durch das Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern anher gelangten Mittheilung die Anordnung getroffen, daß bezüglich jeder im Großherzogthume stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer Ausländerin der Heimathsbehörde dieser Letzteren in gleicher Weise wie bei den Todesfällen von Ausländern ein beglaubigter Auszug aus dem Civilstands-Register kostenfrei übermacht werde.

Mit der Kundgabe dieser Anordnung ist von der genannten Regierung das Ansuchen verbunden worden, daß von Seite Bayerns in fraglicher Beziehung ein reciprokes Verfahren beobachtet werden möge.

Diesem Ansinnen entsprechend wird hiemit unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom

auf diplomatischem Wege ... an die betreffende ausländische Behörde einbefördert werde.

Die k. Regierung hat hiernach das weiter Geeignete zu verfügen.

München, den 15. Dezember 1858.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Graf v. Reigersberg.

An die k. Regierung, K. d. J., von Niederbayern.

Mittheilung über die Geburten auswärtiger Staatsangehörigen betreffend.

Durch den Minister der General-Sekretär Ministerialrath v. Epplen.

Ad Num. 7896.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Mittheilungen über die Geburten auswärtiger Staatsangehörigen ...

Da es im öffentlichen Interesse gelegen ist, daß die Heimathbehörden und die mit der Führung der Civilstands-Register betrauten Organe von allen Veränderungen, welche in dem Familien-Stande der im Auslande befindlichen Staats-Angehörigen sich ergeben, unverweilt Kenntniß erhalten, so wird dem von der k. württembergischen Regierung deßfalls gestellten Ansinnen entsprechend hiemit verfügt, daß fortan bezüglich einer jeden im Königreiche stattfindenden ehelichen oder außerehelichen Geburt eines Kindes einer dem württembergischen Unterthansverbande angehörigen Frauensperson ein von dem betreffenden Pfarramte kostenfrei gefertigter Auszug aus dem Geburtsregister durch die einschlägige Polizeibehörde an die Heimathsbehörde jener Frauensperson unmittelbar gesendet werde.

Dagegen sind die Distrikts-Polizeibehörden verpflichtet, jede von einer württembergischen Behörde ihnen zukommende Mittheilung über eine auf württembergischem Gebiete stattgefundene Geburt eines Kindes einer dem bayerischen Unterthans-Verbande angehörigen ... dem Pfarramte und

... Papier
chemische Untersuchu...
ges aus Mennig, j...
furter Grün bestehen...

Da sich der in ...
zumal bei eintretend...
quiten enthaltenen ...
theilen und hiedurch ...
wirken kann; so wi...
kgl. Staatsministeri...
Nr. 2938 bez. Be...
giftigen Farbstoffen ...
Kaffe-Surrogate vo...
Detailhandel strengste...

Die Distrikts-P...
in einschlägigen Fä...
hievon ausdrücklich zu...

Ad Num. 7387.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Den Verkauf der Kaffee-Surrogate in rothen und grünen giftfarbigen Hüllen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Bei Gelegenheit der von einer Polizeibehörde vorgenommenen Untersuchung der Waarenbestände der Materialisten und Spezereihändler hat sich ergeben, daß der sogenannte Poudre de Café de Cichorée aus Fabriken des In- wie des Auslandes in rothen und grünen Papier-Etiquetten verpackt war, deren chemische Untersuchung die Farbe des erstern Umschlages aus Mennig, jene der grünen Hülle aus Schweinfurter Grün bestehend auswies.

Da sich der in beiden Farben enthaltene Giftstoff, zumal bei eintretender Feuchtigkeit, den in den Paqueten enthaltenen Kaffee-Surrogaten selbst leicht mittheilen und hiedurch der Gesundheit höchst nachtheilig wirken kann; so wird in Folge h. Entschließung des kgl. Staatsministeriums des Innern vom 14. dß. Nr. 2938 bez. Betr. die Anwendung von — mit giftigen Farbstoffen gefärbten papiernen Hüllen der Kaffee-Surrogate von Seiten der Fabrikanten wie im Detailhandel strengstens verboten.

Die Distrikts-Polizeibehörden werden angewiesen, die einschlägigen Fabrikbesitzer und Gewerbtreibenden hievon ausdrücklich zu verständigen und bei den jährlichen Visitationen der Tabake u. s. w. in den Material- und Spezereihandlungen auch die Kaffee-Surrogate bezüglich ihrer Papier-Etiquetten einer strengen Untersuchung zu unterwerfen. Das Publikum aber wird vor dem Gebrauche der mit ähnlichen Hüllen versehenen Paquete hiermit gewarnt.

Landshut, den 18. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7489.

(Die Studienlehramtsprüfung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten vom 14. ds. wird unter Bezugnahme auf §. 87 der revidirten Schulordnung vom 24. Februar 1854 hiemit öffentlich bekannt gemacht, daß nach Anordnung des genannten k. Staatsministeriums künftighin die Lehramts-Candidaten geistlichen Standes mit ihren Gesuchen um Zulassung zur Studienlehramts-Prüfung nebst den übrigen vorgeschriebenen Zeugnissen auch ein Zeugniß ihrer geistlichen Oberbehörde über ihre seitherige Verwendung, ihr Wirken und Verhalten in Vorlage zu bringen haben.

Landshut, den 20. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Junner, Sekretär.

Ad Num. 7137.

An sämmtliche k. Stadtkommissariate und Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Produktionsbewilligung für den Schauspielunternehmer Max Prätori aus Regensburg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch höchste Entschließung des königl. Staats-Ministeriums des Innern vom 11. l. Mts. wurde dem Schauspiel-Unternehmer Max Prätori aus Regensburg die Bewilligung zur Veranstaltung theatralischer Vorstellungen in den Städten und Märkten des Königreichs, in welchen Magistrate bestehen, mit Ausnahme der Haupt- und Residenzstadt München und der Kreishauptstädte auf die Dauer eines Jahres ertheilt.

Die obengenannten Behörden werden hievon mit dem Beifügen verständigt, daß Max Prätori, welcher hiernach einer besonderen Kreisbewilligung für besagte Dauer nicht bedarf, verpflichtet ist, an jenen Orten, an welchen er Vorstellungen zu veranstalten beabsichtigt, die vorgängige distrikts- und ortspolizeiliche Bewilligung hiezu zu erholen, nur anerkannt gute, in keiner Weise anstößige Stücke zu geben, und für ein durchaus entsprechendes Betragen seiner Gesellschafts-Mitglieder Sorge zu tragen.

Landshut, den 20. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungspräsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7579.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Auswanderung nach Brasilien betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Das k. Staatsministerium des Innern erachtet laut höchster Entschließung vom 17. d. Mts. als zweckmäßig, daß im Hinblicke auf die in öffentlichen Blättern erschienenen Nachrichten über die Lage der aus der Schweiz nach Brasilien ausgewanderten sogenannten Halbpacht-Colonisten, jene bayerischen Unterthanen, welche etwa um die Erlaubniß nachsuchen, als Halbpacht-Colonisten nach Brasilien auszuwandern, auf jene ungünstigen Nachrichten aufmerksam gemacht, und dieselben unter geeigneter Belehrung über die mit dem Parceria-Systeme unvermeidlich verknüpften Uebelstände von der Ausführung ihres Vorhabens ernstlich abgemahnt, sowie überhaupt vor der Eingehung von Verträgen, durch welche gegen vorschußweise Bestreitung der Uebersiedlungskosten die Verpflichtung zum Eintritte in irgend ein Dienstverhältniß übernommen wird, eindringlich gewarnt werden.

Nebstdem soll Jenen, welche zur Auswanderung nach Brasilien entschlossen sind, bemerklich gemacht werden, daß nach einer berichtlichen Anzeige des k. Consuls in Rio de Janeiro Deutsche, welche nach Brasilien auswandern, vor Allem darauf sehen sollen, in einer deutschen Colonie sich niederzulassen.

Sämmtliche Distriktspolizeibehörden haben sich gegebenen Falles genauest hiernach zu achten, wobei denselben bemerkt wird, daß zwischen Bayern und Brasilien zur Zeit ein Freizügigkeits-Vertrag nicht besteht, daß demnach gemäß §. 23 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 und vom 6. Mai 1837 (Reggs.-Bl. S. 322) die Entscheidung der Gesuche um Bewilligung zur Auswanderung nach Brasilien der unterfertigten Stelle zusteht, und die obengenannten Behörden diese Gesuche lediglich zu instruiren haben, behufs dessen dieselben noch auf folgende Gesichtspunkte aufmerksam gemacht werden:

Die Bittsteller besitzen nämlich entweder so viel Vermögen, um aus eigenen Mitteln die Kosten der Ueberfahrt zu bestreiten, und durch Ankauf von Grundbesitz in Brasilien als freie Grundeigenthümer sich anzusiedeln, oder dieselben sind außer Stande, ihre Auswanderung auf eigene Kosten zu bewerkstelligen und haben aus diesem Grunde mit einem brasilianischen Gutsbesitzer einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem dieser die Kosten der Uebersiedelung vorschußweise bestreitet, die Auswanderer hingegen bei ihm eine Reihe von Jahren, resp. so lange in ein Dienstverhältniß treten, bis der Ersatz jener Kosten bewirkt ist.

Was die ersterwähnte Categorie von Auswanderern anlangt, so sind deren Gesuche um die Entlassung aus dem bayerischen Unterthansverbande vorläufig nach den für die Auswanderung nach Nordamerika bestehenden Vorschriften zu behandeln; insbesondere ist auch auf dem Nachweise einer im Voraus gesicherten Ueberfahrts-Gelegenheit zu bestehen; nur bleibt ihnen, da die Errichtung von Auswanderungs-Agenturen für Brasilien zur Zeit nicht für angemessen erachtet wird,

Digitized by Google

die Wahl überlassen, mit welchem Schiffs-Expedienten sie den Ueberfahrts-Vertrag abschließen wollen.

Was hingegen die übrigen Auswanderer nach Brasilien betrifft, so sind auch die mit den Plantagenbesitzern abgeschlossenen Verträge einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; insbesondere ist darauf zu sehen, daß sowohl der Name des Plantagenbesitzers, als auch der des Bevollmächtigten, welcher in Europa den Vertrag mit den Auswanderern abschließt, in dem Contrakte aufgeführt; daß die Legitimation des Letzteren gehörig nachgewiesen, daß die Verpflichtung zur vorschußweisen Bestreitung der Kosten der Uebersiedlung von Seite des Plantagenbesitzers ausdrücklich übernommen, und die Solidität des Unternehmers überhaupt durch ein Zeugniß des k. brasilianischen General-Consuls Correa in Hamburg bestätigt ist.

Nebstdem ist aber auch von diesen Auswanderern der Nachweis zu verlangen, daß sie die Kosten der Reise von ihrer Heimat bis zum Einschiffungsplatze zu bestreiten vermögen.

Landshut, den 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7331.

(Die Erledigung der Pfarrei Hölsbrunn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die katholische Pfarrei Hölsbrunn ist durch den Tod ihres bisherigen Besitzers in Erledigung gekommen.

Dieselbe ist in der Diözese Regensburg, im Dekanate Dingolfing und im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg gelegen, sie zählt in einem Umfange von 5 Stunden 1323 Seelen, 13 Nebenorte, worunter 6 Filialen, 2 Schulen, und wird vom Pfarrer, einem Kooperator, dann einem Expositus (zu Johannisbrunn) pastorirt.

Nach der zur Zeit noch in Geltung bestehenden Fassion gewährt die genannte Pfarrei bei einer

Einnahme von	1380 fl.	31 kr.
bei einer Ausgabe von . . .	739 „	28 „
ein jährliches Reinerträgniß von	641 fl.	3 kr.

welches sich jedoch in Folge der gegenwärtig zu beschäftigenden Neufatirung bedeutend erhöhen wird.

Zum Betriebe des Pfarr-Widdums sind 2 weibliche und 1 männlicher Dienstbote nothwendig und lastet auf dieser Pfründe dermalen ein Baukapital von 1400 fl., das zu 3% zu verzinsen und in jährlichen Fristen zu 50 fl. zu tilgen ist.

Wegen Erhebung der Expositur Johannisbrunn zu einer selbstständigen Pfarrei, dann wegen Auspfarrung der Ortschaften Grundlhub, Berghofen, Wimm ꝛc. aus der Pfarrei Hölsbrunn und Einpfarrung in die Pfarrei Gaindorf, resp. Loitzenkirchen, sind zur Zeit Verhandlungen im Gange; und hat der künftige Pfarrer von Hölsbrunn dießfallsige Veränderungen im Pfarr-Sprengel und bezüglich seines Einkommens für den Fall, daß solche höchsten Orts als nothwendig oder zweckentsprechend erachtet werden sollten, sich ohne Widerrede gefallen zu lassen.

Bewerber haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt — binnen 4 Wochen bei jener Kreisregierung, Kammer des Innern, einzureichen, in deren Bezirke sie ihren Wohnsitz haben.

Landshut, den 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7366.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Die Handhabung der Baupolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Unter Bezugnahme auf Ziff. V Nro. 4 des allerhöchsten Abschiedes für den Landrath von Niederbayern

vom 5. Dezember 1858 (Reggs.-Bl. S. 1537) werden die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden Niederbayerns angewiesen, in jenen Fällen, in welchen denselben nach Abs. 2. §. 60 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggs.-Bl. S. 1089) und nach Regierungs-Ausschreibung vom 9. Juli 1844 (Intelligenzblatt S. 467) die Dispensationen von einzelnen Bauvorschriften auf dem Lande zusteht, den einkommenden Gesuchen um Dispensation von der plandatmäßigen Bauführung jederzeit eine genaue Würdigung und die mit den Anforderungen der Feuersicherheit vereinbare Berücksichtigung zuzuwenden.

Landshut, am 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 7,273.

An sämmtliche k. Stadtcommissariate und die Distrikts-Polizeibehörden von Niederbayern.

(Die Aufsicht auf Landesverwiesene, hier die Rosina Blum von Schermeisel im kgl. pr. Kreis Sternberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Den obengenannten Behörden wird behufs des vorschriftsmäßigen Verfahrens bekannt gegeben, daß die an den Equilibristen Blum verheirathete Rosina Blum aus Schermeisel im kgl. preußischen Kreise Sternberg, durch rechtskräftiges Urtheil des k. Bezirksgerichts Ansbach vom 29. April 1858 wegen Verbrechens der Unterschlagung zu vierjähriger Arbeitshausstrafe verurtheilt und nach erstandener Strafe des Landes verwiesen worden ist.

Landshut, den 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Personal-Beschreibung

kann, da die Verurtheilte flüchtig ist, nur dahin gegeben werden, daß die Rosina Blum in den dreißiger Jahren steht, von untersetzter Statur und starkem Körperbau, dann bleich von Gesicht ist und schwarze Haare hat.

Ad Num. 7080.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und unmittelbaren Magistrate Niederbayerns.

(Die Approbation der Gaureiterhengste pro 1859 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Musterung und Approbation der Privat-Beschälhengste für das Jahr 1859 wird an den nachstehenden Orten und Tagen Morgens 9 Uhr stattfinden, wobei jeden Orts der betreffende Thierarzt anwesend zu sein hat, nämlich zu

1. Pfarrkirchen	am	24.	Jäner	1859,
2. Griesbach	„	25.	„	„
3. Vilshofen	„	27.	„	„
4. Straubing	„	29.	„	„
5. Landshut	„	4.	Febr.	„
„	„	11.	„	„
„	„	18.	„	„
„	„	25.	„	„

Die obengenannten Behörden haben dieses in ihren Amtsbezirken bekannt zu machen.

Landshut, den 21. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern,
Kammer des Innern.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Zunner, Sekretär.

Ad Num. 6732.

An die k. Forstämter von Niederbayern.

(Schädliche Naturereignisse in den Waldungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

In Folge höchsten Finanz-Ministerial-Rescriptes vom 15. dß. werden die kgl. Forstämter beauftragt,

Digitized by Google

in der Folge alle in den Waldungen und an den Triftgewässern vorkommenden ungewöhnlichen Beschädigungen oder sonstigen auffallenden Naturereignisse ohne allen Verzug und unbeschadet der dießfalls zu treffenden Maßnahmen und weitern Anträge anher anzuzeigen.

Zu diesem Zwecke sind die nöthigen Weisungen an die k. Revierförster zu erlassen.

Landshut, den 23. Dezember 1858.

Königliche Regierung von Niederbayern, Kammer der Finanzen.

v. Schilcher, k. Regierungs-Präsident.

Schwindl, k. Regierungs-Direktor.

Greßierer.

Bekanntmachung.

(Die Wiederbesetzung der Pfarrei Ruprechtsberg betr.)

Durch die Beförderung des Priesters Joseph Hieronymus Stautner ist die Wechselpfarrei Ruprechtsberg, Dekanats Velden, k. Landgerichts Vilsbiburg, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um Verleihung dieser Pfründe, welche für den gegenwärtigen Erledigungsfall freier Collation ist, sind innerhalb drei Wochen bei Sr. Excellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof von München-Freysing einzureichen.

München, den 21. Dezember 1858.

Das Ordinariat des Erzbisthums München-Freysing.

Dr. Prand, Dompropst und Generalvikar.

G. v. Preuner, geistl. Rath.

Ad Num. 114.

(Die Vertheilung des Staatsbeitrags für die Pfarrers-Wittwen und minorennen Doppelwaisen diesseits des Rheins pro 1857/58 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Vertheilung des Staatsbeitrags von 29,924 fl. für die Pfarrers-Wittwen und minderjährigen Doppelwaisen diesseits des Rheins für das Verwaltungsjahr 1857/58 hat nach hoher Entschließung des k. Ober-Consistoriums vom 9./17. Dezember d. Js. das Ergebniß gehabt, daß ein vollständiger Antheil wieder 108 fl. beträgt, was den Betheiligten hiemit bekannt gegeben wird. —

Bayreuth, den 17. Dezember 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Dobeneck.

Biedermann.

Ad Num. 1619.

(Erledigung der Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers ist die Pfarrei Röthenbach bei St. Wolfgang, Dekanats Schwabach, in Erledigung gekommen und wird daher zur vorschriftsmäßigen Bewerbung bis zum 1. Februar 1859 mit folgenden Bezügen ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.
1. Aus Stiftungskassen:		
an baarem Gelde	142	—
an Naturalien:		
4 Schffl. 1 Mtz. 3 Ms. Korn à 8 fl. 39 kr. (Wird nach dem jährlichen Normalpreise vergütet.)	36	10¼
5 Nürnbg. Mäß weiches Scheitholz II. Kl., 5 Mäß weiche Stöcke, 500 Wellen, welcher Holzbezug nach der jährlichen mittleren Forsttaxe in Geld vergütet wird. Letztere betrug pro 1857/58	50	20
und wird zum Ansatze in der Fassion nach einem zehnjährigen Durchschnitte noch berechnet werden.		
Ferner aus der Kirchenstiftungskasse in Röthenbach:		
an baarem Gelde	75	—
Fixum für 2 Schffl. 5 Mtz. 2 Vrtl. 1 Sz. Korn	23	25

2. Aus Gemeindekassen: fl. kr.

	fl.	kr.
An baarem Gelde	55	—

(Dieser Bezug wird zur Zeit und noch auf weitere 5 Jahre von der allgemeinen Pfarrunterstützungskasse in Nürnberg verabreicht.)

3. Von Privaten:

In Geld	7	12

II. Ertrag aus Realitäten.

Freie Wohnung im Pfarrhause, welches sich in gutem baulichen Stande befindet, mit einem Gärtchen	25	—

III. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen

werdenden Dienstesfunktionen	77	46½
Gesammtertrag	491	54½

Lasten: Keine.

An freiwilligen Geschenken ungefähr: 18 fl.

Ansbach, den 18. Dezember 1858.

Königliches protestantisches Consistorium.

Frhr. v. Lindenfels.

Feigel.

Bekanntmachung.

(Untersuchung wegen Mißbrauchs der Presse in Nr. 280 des Mainzer Journal's betr.)

Das k. Bezirksgericht München l. d. Isar hat in geheimer Sitzung vom achtzehnten Dezember lf. Jahres, wobei zugegen waren: Frhr. v. Lupin, I. Direktor, Vorsitzender; Frhr. v. Schleich, Rath, Haindl, Assessor, Wolf, I. Staatsanwalt, Zürn, Protokollführer; — in Erwägung, daß durch den Inhalt des in der auch dahier verbreiteten Nummer 280 des Mainzer Journals vom 30. v. Mts. enthaltenen Artikels, beginnend mit: München, 27. November. Der bisherige Kanzlist ꝛc. der Art. 26 des Preßstrafgesetzes vom 27. März 1850 verletzt erscheint, jedoch eine Person, gegen welche mit Erfolg eine Anklage gerichtet werden könnte, nicht gegeben ist, in Gemäßheit der Art. 49 Nr. 5 Art. 55 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848, dann Art. 2 Abs. 2 und Art. 3 des Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 auf Einstellung des Strafverfahrens erkannt, aber zugleich die Unterdrückung des obigen Preß-Erzeugnisses, soweit dasselbe nicht bereits in Privatbesitz übergegangen ist, beschlossen, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Am 18. Dezember 1858.

Der königliche Direktor

Frhr. v. Lupin.

Metzenauer.

II. Dienstes- und sonstige Nachrichten.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 15. Dezember dieß Jahres allergnädigst bewogen gefunden, die Pfarrei Kirchberg, kgl. Landgerichts Simbach, dem seitherigen Cooperator Expositus zu Erlach, desselben Landgerichtes, Priester Franz Xaver Binder mit dem Wohn- und Amts-Sitze in Simbach zu verleihen.

Mittelst Verfügung vom 15. Dezember l. Js. ist der Schulprovisor Franz Xaver Wengermaier von Au, k. Landgerichts Mitterfels, zum Schullehrer in Haibüchl, k. Landgerichts Kötzting, befördert worden.

Mittelst Regierungs-Verfügung vom 15. Dezember l. Js. wurde der Schul- und Meßnerdienst zu Gotteszell, k. Landgerichts Viechtach, dem Schullehrer Jakob Sclat von Hohenegglkofen, k. Landgerichts Landshut, verliehen.

Mittels gemeinschaftlicher Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 22. Dezember 1858 wurde zum Oberlieutenant der Unterlieutenant August Unger befördert, und an dessen Stelle der Landwehrmann Martin Hilz zum Unterlieutenant bei der Füsilier-Compagnie des k. Landwehr-Bataillons Landshut ernannt.

Mittels gemeinsamer Entschließung der k. Regierung, K. d. Innern, und des k. Landwehr-Kreiscommando's von Niederbayern d. d. 22. Dezbr. 1858 wurde der k. Advokat J. G. Bierler zum Auditor bei dem k. Landwehr-Bataillon Kelheim ernannt.

Wegen des Neujahrsfestes erscheint kein Kreisamtsblatt.

Digitized by Google

III. Augsburger-Cours

vom 16. Dezember 1858.

Königlich Bayerische.	Papier.	Geld.
Obligationen à 3½ %	—	96½
" à 4 %	—	98⅜
" à 4½ %	101¾	—
" à 4½ % halbjährig	101⅞	—
" à 5 % IV. Emission	101¾	—
" à 5 % neue detto	—	—
Grundrenten-Ablösungs-Obligationen	—	98⅞
Bank-Aktien Div. II. Sem.	820	817
Ludwigshafen-Berbacher Eisenbahn-Actien	—	—
Pfälzer-Maximilians-Eisenbahn-Aktien	—	—
Bayerische Ostbahnen	100¾	—
" " mit 20 % Einzahlung	100¼	—

IV. Schrannen-Anzeigen.

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt-Summe.	Verkauft.	Im Rest verblieben.	Höchster		Mittler		Mindester		Gegen den vorigen Mittelpreis			
								Preis des Schäffels.						gefallen		gestiegen	
			Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Abensberg	Vom 20. Dezember 1858.	Waizen	—	206	206	188	18	13	21	11	47	10	48	1	30	—	—
		Korn	—	37	37	23	14	9	1	8	55	6	40	—	26	—	—
		Gerste	—	105	105	163	2	9	20	9	3	8	47	—	31	—	—
		Haber	3	25	28	22	6	7	26	7	17	6	55	—	—	—	4
Deggendorf	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	15	462	477	427	50	13	15	10	37	9	9	—	54	—	—
		Korn	—	55	55	55	—	9	19	9	10	8	51	—	8	—	—
		Gerste	50	392	442	435	7	8	25	8	1	7	42	—	—	—	5
		Haber	—	100	100	100	—	6	51	6	35	6	23	—	8	—	—
Dingolfing	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	—	95	95	95	—	16	45	14	30	10	—	—	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	92	92	92	—	9	—	8	30	8	6	—	—	—	—
		Haber	—	16	16	16	—	6	48	6	36	—	—	—	—	—	6
Geiselhöring	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	—	32	32	32	—	10	15	10	—	9	30	1	—	—	—
		Korn	—	2	2	2	—	9	30	9	30	9	30	—	—	—	—
		Gerste	—	69	69	69	—	9	—	8	30	8	12	—	—	—	24
		Haber	—	16	16	16	—	7	54	7	51	7	36	—	3	—	—
Kelheim	Vom 16. Dezember 1858.	Waizen	—	29	29	29	—	12	28	12	3	11	56	—	—	1	1
		Korn	—	13	13	13	—	9	48	9	43	9	30	—	28	—	—
		Gerste	—	1	1	1	—	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	9	9	9	—	3	—	7	30	6	15	—	5	—	—

Schrannenberechtigte Orte von Niederbayern.	Schrannen-Zeit. Tag und Monat	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest. Schäffl.	Neue Zufuhr. Schäffl.	Gesammt-Summe. Schäffl.	Verkauft. Schäffl.	Im Rest verblieb. Schäffl.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Mindester fl.	kr.	Gegen die vorigen Mittelpreise gefallen fl.	kr.	gestiegen fl.	kr.
Landau	Vom 20. Dezember 1858.	Waizen	—	90	90	90	—	18	30	16	24	11	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	418	418	418	—	8	30	8	15	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	2	2	2	—	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landshut	Vom 17. Dezember 1858.	Waizen	16	1332	1348	1165	183	16	35	13	20	11	24	—	—	—	4
		Korn	8	204	212	127	85	9	52	9	23	8	45	—	22	—	—
		Gerste	220	2456	2676	2491	185	9	45	9	16	8	38	—	7	—	—
		Haber	32	546	578	560	18	7	8	6	47	6	22	—	16	—	—
Mainburg	Vom 22. Dezember 1858.	Waizen	11	281½	292½	255	37½	14	—	12	5	9	24	—	51	—	—
		Korn	2	11	13	10	3	9	—	8	45	8	24	—	16	—	—
		Gerste	—	90½	90½	90	½	9	6	8	43	8	12	—	7	—	—
		Haber	7	5½	12½	10½	2	7	12	6	31	5	57	—	27	—	—
Neustadt a. d. D.	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	13	232	245	223	22	12	—	10	52	9	15	—	16	—	—
		Korn	4	13	17	13	4	9	15	9	—	8	48	—	8	—	—
		Gerste	12	66	78	49	29	9	—	8	31	8	3	—	—	—	35
		Haber	5	14	19	19	—	7	12	6	42	6	15	—	2	—	—
Passau	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	1	50	51	46	5	9	14	9	5	8	47	—	—	—	7
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	70	73	73	—	6	27	6	17	6	—	—	36	—	—
Pfeffenhausen	Vom 20. Dezember 1858.	Waizen	—	25	25	25	—	13	—	11	24	10	—	—	7	—	—
		Korn	—	1	1	1	—	—	—	9	30	—	—	—	—	—	15
		Gerste	—	63	63	50	13	10	—	9	14	8	30	—	—	—	17
		Haber	—	14	14	14	—	7	15	6	58	6	42	—	5	—	—
Pilsting	Vom 21. Dezember 1858.	Waizen	—	40	40	40	—	19	30	13	48	8	6	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	505	505	505	—	9	30	8	45	8	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regen		Waizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Korn	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straubing	Vom 18. Dezember 1858.	Waizen	43	1316	1359	1313	46	13	23	10	52	9	35	—	36	—	—
		Korn	6	184	190	190	—	8	45	8	28	7	24	—	24	—	—
		Gerste	47	1514	1561	1535	26	8	45	8	7	6	56	—	10	—	—
		Haber	—	331	331	331	—	7	15	7	1	6	54	—	—	—	16
Vilshofen	Vom 23. Dezember 1858.	Waizen	264	307	571	358	213	18	21	16	8	10	48	—	57	—	—
		Korn	1	8	9	9	—	9	6	9	2	9	—	—	—	—	3
		Gerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
		Haber	3	14	17	17	—	6	17	5	53	4	—	—	30	—	—

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 2. Landshut, Mittwoch den 6. Januar 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

1.

Gantproklama.

(Gant des Georg Maier, Zimmermeisters von Schierling betr.)

Georg Maier, Zimmermeister von Schierling, k. Landgerichts Mallersdorf, hat sich nach Verhandlung vom 17. d. M. der von seinen Gläubigern beantragten Gant über sein Vermögen unterworfen.

Demnach wird:

I. zur Anmeldung und Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen auf,
Dienstag den 16. Februar 1858;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge auf
Dienstag den 16. März 1858;

III. zur Gegen- und Schlußerinnerung auf
Donnerstag den 15. April 1858,

jedesmal Vormittags 9 Uhr hierorts im Geschäftszimmer Nr. II. Tagsfahrt anberaumt.

An diesen Ediktstagen haben sich die sämmtlichen Gläubiger des Gemeinschuldners entweder persönlich einzufinden, oder die treffende Handlung durch schriftliche Recesse vorzunehmen, widrigenfalls der Ungehorsam am ersten Ediktstage den Ausschluß aus der Gant, die Versäumniß der folgenden Ediktstage den Ausschluß mit den vorzunehmenden Gerichtshandlungen zur Folge haben würde. Am dritten Ediktstage wird ein Vergleich versucht werden.

Nach einer Vergleichung des Aktiv- und Passiv-Standes wird die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen werden, indem auf die Immobilienmasse inclus. der Ansprüche der Ehefrau eine den Werth dieser Masse übersteigende Mehrforderung von circa 600 fl. angemeldet, die gemeine Masse aber voraussichtlich sehr gering werden wird.

Am Freitag den 15. Januar 1858 Vormittags 11 Uhr

wird im Orte Schierling das Gantinventar errichtet werden, bei welchem Geschäfte die Gläubiger zur Wahrung ihrer Rechte anwesend sein können.

Am 24. Dezember 1857.

Königl. bayer. Bezirksgericht Straubing.

Der kgl. Direktor krank.

Paur, Rath.

v. Langenmantel.

2.

(Verlassenschaft des k. Pfarrers Georg Schmidbauer von Kirchham betreffend.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache wird auf Requisition des k. Bezirksgerichts Passau vom 21./24.

b. der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verlebten k. Pfarrers Hrn. Georg Schmidbauer von Kirchham unter Zuziehung der gerichtsbekannten Erben öffentlich gegen sofortige Baarzahlung versteigert und Termin hiezu auf

Montag den 18. Jänner 1858 Morgens 9 Uhr und an den nächstfolgenden Tagen im Pfarrhofe zu Kirchham anberaumt, wozu etwaige Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Der fragliche Rücklaß besteht aus verschiedenartiger Hauseinrichtung, Wäsche, Oekonomiegeräthschaften, Getreide, Vieh und Fahrniß und einer jedoch unbedeutenden Bibliothek.

Die übrigen Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben.

Am 29. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, k. Landrichter.

3.

(Diebstähle von altem Kupfer betr.)

Im k. Landgerichtsbezirke Mallersdorf, insbesondere in der Gegend von Hofkirchen, Weichs und Osterham sind in der Zeit vom 20. bis 24. dß. Mts. kupferne Kessel entwendet worden; ich ersuche daher um Spähe, ob nicht und von wem derlei altes Kupfer auf verdächtige Weise veräußert oder verarbeitet wird, und Kundgabe eines allenfallsigen Resultates.

Am 29. Dezember 1857.

Der Untersuchungsrichter am k. b. Bezirksgerichte Straubing.

Stautner.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 3. Landshut, Sonnabend den 9. Januar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

4.

(Die Verlassenschaft der Katharina Unfried von Fattendorf betr.)

Wer immer an die Verlassenschaft der Bauers-Wittwe Katharina Unfried von Fattendorf irgend einen Anspruch zu machen gedenkt, hat solchen binnen 30 Tagen von heute an um so gewisser bei dem unterfertigten Gerichte anzumelden und gehörig nachzuweisen, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft darauf keine Rücksicht genommen würde.

Am 29. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

5.

(Die Erweiterung der Pfarrkirche Wegscheid betr.)

Wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Herstellung rubrizirten Baues auf dem Wege der öffentlichen Submission an die Wenigstnehmenden im Ganzen in Akkord gegeben werde, und werden jene, welche sich hieran betheiligen wollen, aufgefordert, ihre Anerbietungen schriftlich und verschlossen unter der Aufschrift

„Anerbieten für den Erweiterungsbau der Pfarrkirche Wegscheid"

bis zum 30. Jänner 1858

hierorts um so zuverlässiger einzureichen, als spätere Eingaben nicht mehr berücksichtiget würden.

Hiebei wird bemerkt, daß die Gesammtkosten aller Arbeiten und Materialien sich nach revidirten Anschlag auf 22,000 fl. berechnen, wovon jedoch die Kosten der Hand- und Spanndienste mit 2548 fl. 49 kr., ferner für Anfertigung der Pläne, Anschläge und Aufsicht mit 500 fl., dann jene für unvorhergesehene Fälle mit 861 fl. 21 kr. in Abzug kommen, und daß sonach die eigentliche Verakkordirungs-Summe

18,089 fl. 50 kr.

beträgt.

Baupläne, Kostenanschlag und Bedingnißheft liegen im Amtszimmer des kgl. I. Landgerichts-Assessors dahier täglich zur Einsicht bereit.

Am 31. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. l. a.

Rubenbauer, Assessor.

6.

(Feßmann gegen Obermeier wegen Kaufserfüllung betr.)

Auf gestellten Antrag wird in rubrizirten Betreffe zur zweiten Versteigerung des Joseph Obermeier'schen Anwesens dahier Termin anberaumt auf

Mittwoch den 3. Februar 1858

Vormittags von 10—12 Uhr

mit dem Bemerken, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 800 fl. erfolgen wird. Die Versteigerung wird in der Gerichtskanzlei vorgenommen. Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 28. Juli d. J. (Kr.-Amtsbl. Nr. 65, N. M.-Zeitung Nr. 184, Straubinger Wochenbl. Nr. 32, Amtsbl. Nr. 32) bezogen.

Am 31. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

7.

(Verlassenschaft des k. Pfarrers Georg Schmidbauer von Kirchham betreffend.)

In rubrizirter Verlassenschaftssache wird auf Requisition des k. Bezirksgerichts Passau vom 21./24. d. der gesammte Mobiliar-Rücklaß des verlebten k. Pfarrers Hrn. Georg Schmidbauer von Kirchham unter Zuziehung der gerichtsbekannten Erben öffentlich gegen sofortige Baarzahlung versteigert und Termin hiezu auf

Montag den 18. Jänner 1858 Morgens 9 Uhr und an den nächstfolgenden Tagen im Pfarrhofe zu Kirchham anberaumt, wozu etwaige Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Der fragliche Rücklaß besteht aus verschiedenartiger Hauseinrichtung, Wäsche, Oekonomiegeräthschaften, Getreide, Vieh und Fahrniß und einer jedoch unbedeutenden Bibliothek.

Die übrigen Steigerungsbedingungen werden am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben.

Am 29. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Hä ckl, k. Landrichter.

8.

(Verlassenschaft des Georg Schober, ledigen Häuslerssohn von Hengersberg betr.)

Allenfalls noch nicht angemeldete Ansprüche an den Nachlaß des Häuslerssohnes Georg Schober von Hengersberg sind binnen 14 Tagen bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 30. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althamer, Landrichter.

9.

(Den Verkauf des alten Forstamtsgebäudes zu Wolfstein betr.)

Da vermög höchster Entschließung der k. Regierungsfinanzkammer vom 23. v. Mts. u. Js. der unterm 5. Dezember 1857 vorgenommene Verkauf des alten Forstamtsgebäudes mit Gärten zu Wolfstein die höchste Genehmigung nicht erhalten hat, so wird dasselbe unter Bezug auf die Ausschreibung (Beilage zum Kreisamtsblatt Nr. 101 S. 414 u. 415, des Abendblattes zur Neuen Münchner-Zeitung Nr. 286 S. 1156, der Donau-Zeitung Nr. 330, der Neuesten Nachrichten Nr. 335 S. 2795 vom Jahre 1857) wiederholt dem öffentlichen Verkaufe untergestellt, und hiezu Termin auf

künftigen Samstag den 16. Jänner 1858 von 11 bis 12 Uhr Vormittags in der hiesigen Rentamtskanzlei anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Amte unbekannte Käufer mit legalen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit und Mandatarien mit ihren Vollmachten vor der Versteigerungs-Commission auszuweisen haben.

Actum Wolfstein am 4. Jänner 1858.

Königliches Rentamt Wolfstein.

Kipferl, k. Rentbeamter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 4. Landshut, Mittwoch den 13. Januar 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

10.

(Bittner c. Promsberger pet. deb.)

Auf gestellten Antrag wird das Promsberger'sche Anwesen dahier zum dritten Male dem öffentlichen Verstriche unterstellt. — Termin hiezu wird

auf Freitag den 12. Februar 1858

Vormittags von 10—12 Uhr

anberaumt und wird selber im Hause des Schuldners vorgenommen werden.

Bezüglich der Gutsbeschreibung zc. wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 18. Nov. 1856 (neue Münchner-Zeitung St. 292, Kreis-Amtsblatt Nro. 102) bezogen.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und das Anwesen gemäß §. 81 des Hyp.-Ges. vom 1. Januar 1822 frei von allen Hypotheken auf den Käufer übergeht.

Am 30. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

11.

(Die Entfernung des blödsinnigen Joseph Wallner von Riedling aus seiner Heimat betr.)

Der blödsinnige Joseph Wallner von Riedling entfernte sich am 1. d. Mts. heimlich aus seiner Wohnung.

Derselbe ist circa 50 Jahre alt, ziemlich groß und trug bei seiner Entfernung einen blauen Mantel, einen blauen Janker von Tuch, ein rothes Gilet von Tuch, eine lederne Hose und ein Paar Schnürschuhe. Er geht ganz gebeugt und trägt an jedem Finger einen oder zwei Ringe.

Man ersucht alle Polizeibehörden, diesen Joseph Wallner im Falle Betretens aufzugreifen und hieher zu liefern.

Am 5. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

12.

(Koch Xaver, Handelsmann von Aidenbach, gegen Bauer Anton und Walburga, Nagelschmidseheleute von Landau, wegen Hypothekforderung betr.)

Auf Gläubiger-Antrag wird in Folge Requisition des k. Bezirksgerichtes Deggendorf das Gesammt-

Immobiliar-Vermögen der Bauer'schen Nagelschmids-Eheleute in Landau, bestehend aus:

1) Litt. A. Plan-Nummer 110, Wohnhaus und Kohlenschupfe, gemauert und mit Legschindeln gedeckt, Hofraum mit Wurz- und Obstgärtl zu 0,07 Tagwerk, 24. Bonität, nach gerichtlicher Schätzung vom 29. Dezember vor. Jrs. auf 1500 fl. gewerthet,
2) Litt. B. Plan-Nummer 1185 zu 0,85 Tagwerk, Wiesgrund 11. Bonität auf 150 fl., dann Pl.-Nro. 1272, Wiesgrund zu 0,76 Tagw., 15. Bonität auf 200 fl. geschätzt,
3) reale Nagelschmidgerechtsame mit vollständigem Handwerkszeug auf 600 fl. geschätzt,

dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Die Gebäude sind mit 1500 fl. gegen Brandschaden versichert, und ist das ganze Anwesen mit $22\frac{43}{100}$ kr. einfache Grundsteuer, 37 kr. Haussteuer, 2 fl. 1 hl. Bodenzins und 3 fl. Gewerbesteuer belastet. —

Ferners ruht auf demselben ein Naturalaustrag im jährlichen Werthsanschlage von 70 fl., welcher von dem Käufer übernommen werden muß.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, wenn der Schätzungswerth erreicht wird. —

Hypothekenbuchsextrakt, sowie Schätzungsprotokoll liegen bis zum Versteigerungstermine bei unterfertigtem Gerichte zur Einsicht offen.

Zum öffentlichen Verkaufe vorbeschriebener Realitäten wird Termin auf

Samstag den 6. März 1858
Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Bauer'schen Nagelschmidseheleute dahier anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß gerichtsunbekannte Gläubiger sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie von der Versteigerung ausgeschlossen würden.

Am 5. Jänner 1858.

Königl. bayr. Landgericht Landau a./d. Isar als Einzelnrichteramt.

Bauer, Landrichter.

13.

(Untersuchung gegen Joseph Galler, Dienstknecht von Hackerskofen, wegen Körperverletzung betr.)

Der ledige Dienstknecht Joseph Galler von Hackerskofen, zuletzt in Doibersdorf, Landgerichts Dingolfing, bedienstet, 32 Jahre alt, ist durch Urtheil des königlichen Kreis- und Stadtgerichts Straubing vom 27. Februar 1857, bestätigt durch Erkenntniß des königlichen Appellationsgerichts von Niederbayern vom 31. März l. Js. wegen eines prämeditirten Vergehens der Körperverletzung zu einer dreimonatlichen Gefängnißstrafe verurtheilt worden.

Da derselbe sich durch Flucht dem Vollzuge dieser Strafe entzogen hat, so ersuchen wir alle Gerichts- und Polizeibehörden, sowie die königliche Gendarmerie, auf denselben eifrigst zu fahnden, und ihn im Betretungsfalle in die hiesige Frohnveste einzuliefern, hieher aber Nachricht zu ertheilen.

Am 3. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Der k. Direktor aegr.

Paur.

14.

(Weihnbeck Franz sen. gegen Bockhorni Joh. u. Aloysia pet. deb.)

Nachdem sich bei der auf den 13. Okt. vor. Js. anberaumt gewesenen erstmaligen Versteigerung des am untern Sand Nr. 432 in hiesiger Stadt gelegenen, den Johann und Aloysia Bockhornischen Weißgerberseheleuten dahier gehörigen Hauses ein Käufer nicht eingefunden hat, wird auf Antrag eines Gläubigers zur zweitmaligen öffentlichen Feilbietung dieses Hauses Tagsfahrt auf

Freitag den 5. Februar 1858 Vormittags 10—12 Uhr im dießgerichtlichen Commissions-Zimmer Nro. II.

mit dem Bemerken anberaumt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der näheren Beschreibung dieses auf 1800 fl. gewertheten Hauses wird auf die früheren dießfallsigen Ausschreibungen des unterfertigten Gerichtes (Passauer-Zeitung Nr. 258, Donau-Zeitung Nr. 257) verwiesen und beigefügt, daß sich gerichtsunbekannte Steigerer über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Am 4. Jänner 1858.

Königl. bayr. Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hofer.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 6. Landshut, Mittwoch den 20. Januar 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

15.

Edictalcitation.

(Gläserer Theres c. Brandl Joseph pet. aliment.)

Auf Bitte des k. Advokaten Winderl von Passau vom 19./20. l. Mts. steht in rubr. Betr. zum Sühneversuche rc. rc. wiederholt Tagsfahrt auf

Dienstag den 23. Februar 1858
Vormittags 9 Uhr

an, wozu Joseph Brandl, Bauerssohn von Praßreuth, dessen gegenwärtiger Aufenthalt zur Zeit gänzlich unbekannt ist, mit dem Anhange neuerdings vorgeladen wird, daß in fernerem abermaligen Nichterscheinensfalle die Klage für abgeläugnet erachtet, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen würde.

Zugleich hat Beklagter bis zur obigen Kommission um so sicherer einen Insinuations-Mandatar zu benennen, als sonst die Dekrete durch Anschlag an die Gerichtstafel ihm rite insinuirt erachtet würden.

Am 24. Dezember 1857.

Königl. Landgericht Wolfstein als Einzelnrichteramt.

Süß, k. Landrichter.

16.

(Versteigerung der Ursula Gangwolf'schen Immobilien in Mittergolding betreffend.)

Zufolge kreditorschaftlichen Antrages ist zur Versteigerung der am 22. Oktober 1857 gerichtlich auf 4394 fl. geschätzten Immobilien der Ursula Gangwolf, Söldnerin von Mittergolding, Tagsfahrt auf

Samstag den 20. Februar l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

in der Wohnung des Söldners Paul Gangwolf zu Mittergolding anberaumt.

Die zur Versteigerung ausgesetzten Objekte bestehen aus den sogenannten Lehnerhofsausbrüchen und zwar in 20 Tagw. 54 Dezim. Aeckern und 82 Dezim. Wiesen, in Summa 21 Tagw. 36 Dezim., mit 12. bis 14. Bonität, worauf 4370 fl. Hypothekschulden lasten; sämmtliche Grundstücke sind zur Zeit unangebaut. Der Zuschlag erfolgt, sobald das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögens- und Leumundszeugnisse zu legitimiren.

Nähere Aufschlüsse über die Beschaffenheit und die Belastungs-Verhältnisse der Verkaufs-Objekte können bis zum Versteigerungstage täglich hierorts erholt werden.

Am 10. Januar 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

17.

(Königbauer c. Huber pct. deb.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das Anton Huber'sche Söldneranwesen in Teisbach, bestehend

a) aus dem Wohnhause nebst Stall und Stadel, dann Schupfe und Hofraum Pl.-Nr. 25a zu 0,04 Dez.,

b) dem Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 25b zu 0,14 Dezm. und

c) dem Geiganbackerl Pl.-Nr. 1606 zu 1 Tgw. 02 Dez., welches Anwesen auf 1350 fl. gerichtlich geschätzt ist, hypothekenfrei dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Teisbach anberaumt, wozu Kaufslustige eingeladen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen.

Am 13. Januar 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

18.

Subhastations-Patent.

(Distriktsarmenfond Dingolfing c. Schranz Joseph pct. deb.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Schreiners Joseph Schranz zu Watzendorf, bestehend aus

Pl.-Nr. 1190, Wohnhaus mit Stadel unter einem Dache, halb gemauert, halb gezimmert, im unausgebauten Zustande, mit Hofraum und Ziehbrunnen,

Pl.-Nr. 1191a, Grasgarten, 55 Dez. 16. Bon.,

„ 1191b, Gartenackerl, 17 Dez. 9. Bon.

und Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil, in einem Gesammt-Schätzungswerthe von 505 fl. am

27. Februar h. Js. Vormittags 10 Uhr

im Wirthshaus zu Haberskirchen nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 101 der Novelle von 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden mit dem Bemerken, daß unbekannte Steigerer sich über Vermögen legal auszuweisen haben.

Am 13. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

19.

Joseph Streißl, Hirtenssohn von Moosfürth, Gemeinde Wallersdorf, ist gesonnen, nach den vereinigten Staaten von Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an den Auswanderungslustigen sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 8 Tagen hierorts anzuzeigen.

Am 13. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

20.

Der von der Oeconomie-Commission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert im Monate Oktober vor. Js. ausgeschriebene Ankauf von Remonte-Pferden ist beendet, da der Bedarf des Regiments hieran gedeckt ist, was hiemit zur öffentlichen Kenntnißnahme gebracht wird.

Landshut, den 12. Januar 1858.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 7. Landshut, Sonnabend den 23. Januar 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

21.

(Verschollenheits-Erklärung des Joseph Gabelberger von Hofberg betreffend.)

Gabelberger Joseph, lediger Taglöhnerssohn von Hofberg, geboren am 3. November 1777, wird seit dem Jahre 1803 vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe, oder seine Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um so gewisser dahier sich zu melden, als außerdem Joseph Gabelberger im Hinblick auf das bayer. Landrecht Thl. I Cap. 7 §. 39 für todt erklärt und sein in 280 fl. bestehendes Vermögen an seine bekannten Intestaterben ohne Caution verabfolgt werden würde.

Am 10. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

22.

(v. Dippel'sche Kuratel gegen Sebastian und Ursula Drill wegen Hypothek-Kapitalien betreffend.)

Nachdem bei der am 17. November v. Js. anberaumten Tagsfahrt zur erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Sebastian und Ursula Drill'schen Bauerseheleute zu Grub ein Kaufsangebot nicht erfolgte, so wird auf Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut zur zweitmaligen Versteigerung des vorbenannten Anwesens nach §. 98 und 101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 Termin auf

Donnerstag den 18. Februar 1858
Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß diesesmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth zu 20589 fl. 30 kr. erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung und Belastung des Anwesens wird sich auf die öffentliche Ausschreibung vom 22. August 1857 bezogen und bemerkt, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen sogleich bei Meidung der Zurückweisung auszuweisen haben, die weiteren Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden, und kann in der Zwischenzeit das Anwesen beliebig besichtiget werden.

Am 11. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mainburg.

Wagner, Landrichter.

23.

Ediktalladung.

(Haberl c. Schmidhuber p. alim.)

In der Streitsache der Katharina Haberl, Gütlerstochter von Hirzelkam und ihrer Kindscuratel gegen Sebastian Schmidhuber, Schustergesellen von Schleichswies d. Ger., wegen Alimentation ist zum Sühneversuch eventuell zur Verhandlung der Klage de praes. 30. November 1857, welche bei Amt zur Einsicht bereit liegt, auf

Samstag den 20. Februar Vorm. 8 Uhr

bei unterfertigtem Gerichte Termin anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mittels gegenwärtiger Ausschreibung unter dem Präjudize der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird.

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, einen Insinuations-Mandatar im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg um so gewisser aufzustellen, als außerdessen die künftigen Erlasse an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und als ihm richtig insinuirt erachtet werden würden.

Am 18. Januar 1858.

Kgl. Landgericht Vilsbiburg als Einzelnrichteramt.

Schönninger, Landrichter. Zierer, Assessor.

24.

(Auswanderung des Georg Aschenbrenner von Wallersdorf betr.)

Georg Aschenbrenner, außerehelicher Sohn der Ottilia Riedermaier, ledigen Häuslerstochter von Wallersdorf, hat um die Genehmigung zur Auswanderung nach Nordamerika nachgesucht.

Allenfallsige Ansprüche an ihn sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts binnen 8 Tagen anzumelden.

Am 13. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Bauer, Landrichter.

25.

(Jakob und Theresia Fuchs gegen Joseph und Bibianna Binder wegen Hypothekforderung betr.)

Auf Andringen von Hypothekgläubigern ist der Rest des Anwesens der Häuslerseheleute Joseph und Bibiana Binder Hs.-Nro. 34½ in Buchet bei Kirchdorf dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und steht zur erstmaligen Versteigerung desselben Termin auf

Donnerstag den 25. Februar l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der Behausung der Schuldner an.

Das Anwesen besteht aus der westlichen Hälfte des zweistöckigen, von Bruchsteinen erbauten, mit Schindeln eingedeckten Wohnhauses, der Hälfte des Kellers und der Stallung mit Stadel, Hofraum, Brunnen und Wasserleitung zu 0,10 Dez., dann 8,47 Dez. Aecker und Wiesen, ist mit 2153 fl. Hypothekenschulden, worunter 130 fl. Caution für nicht privilegirte Zinsen und Kosten, sowie mit Ausnahms- und Unterschlufsrechten belastet und nach Schätzung vom 5. Dezember v. Js. auf 1713 fl. gewerthet.

Der Hinschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom Jahre 1837 und werden die Belastungsverhältnisse bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß sich dem Gerichte unbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben.

Am 13. Januar 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 8. Landshut, Mittwoch den 27. Januar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

26.

Nachdem sich die Bauerseheleute Joseph und Maria Kollmannsberger von Wolfsbach laut Protokoll vom 20. Juli v. Js. für zahlungsunfähig erklärt und sich dem Concurse unterworfen haben, werden in Rubro nachstehende Ediktstage anberaumt:

1. Zur Anmeldung und zum Nachweise der Forderungen steht Tagsfahrt auf
Donnerstag den 25. Februar l. Js.
Vormittags 9 Uhr;
2. zum Vorbringen der Einreden auf
Montag den 29. März l. Js.
Vormittags 9 Uhr;
3. zu den Schlußverhandlungen auf
Donnerstag den 29. April l. Js.
Vormittags 9 Uhr,

jedes Mal hierorts im Commissions-Zimmer Nro. 3 an, und haben sich an diesen Ediktstagen sämmtliche Gläubiger entweder persönlich einzufinden, oder die betreffenden Verhandlungen durch schriftliche Rezesse, welche spätestens am Schlusse des jedesmaligen Ediktstages in den dießgerichtlichen Einlauf gebracht werden müssen, zu bethätigen, widrigenfalls der Ungehorsam am 1. Ediktstag den Ausschluß mit den Forderungen von der Gantmassa, an den übrigen Ediktstagen aber den Ausschluß mit den betreffenden Prozeßhandlungen zur Folge haben wird.

Das Aktiv-Vermögen der schuldner'schen Eheleute ist nach gerichtlicher Schätzung vom 17. Aug. v. Js. auf 8490 fl. 45 kr. gewerthet, während die Passiva, worunter 7950 fl. Hypothekschulden inbegriffen sind, die Summe von 9395 fl. erreichen, und darnach eine Ueberschuldung von 794 fl. 15 kr. vorliegt.

Alle diejenigen, welche an die Gemeinschuldner Zahlungen zu machen haben, werden beauftragt, ihre schuldigen Beträge bei Vermeidung der Doppelzahlung nicht an diese, sondern nur bei Gericht zu erlegen.

Am 11. Jänner 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der kgl. Direktor:

Lippmann.

coll. Weiß.

27.

(Donetshauser Jakob, Seifensieder und Lederer in Tettenweis, — Schuldenwesen betreffend.)

Auf Requisition und im Namen des k. Bezirksgerichts Passau findet am Montag den 8. März l. Js. Morgens von 11 — 12 Uhr im Orte Entschenreuth k. Ger. in der Behausung des Joseph

Irringer zum zweitenmale die gerichtliche Versteigerung des von Irringer an Donetshauser verkauften Anwesens nach §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98—101 des Proz.-Ges. von 1837 statt und erfolgt diesesmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Das zu versteigernde Anwesen besteht in einem einfachen Wohnhause sammt Oekonomiegebäuden auf einer Grundfläche von 0,18 Tgw.; einem Baum- und Grasgarten zu 0,17 Tgw., dann in 15,61 Tgw. Ackerland, 10,21 Tgw. Wiesgrund, 31,29 Tgw. Waldung und 3,50 Tgw. Oedung im Schätzungswerthe von 4488 fl.

Kaufslustige werden sofort mit dem Bemerken eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannten Steigerer sich durch ein legales Zeugniß über ihr Vermögen auszuweisen haben und daß das Schätzungs-Protokoll, der Grundsteuerkataster u. dergl. bei den Akten eingesehen werden können.

Am 9. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

28.

Das kgl. Landgericht Rottenburg erkennt als Einzelnrichteramt in Bezug auf das Depositum der Pfarrer Michael Heimerl'schen Verlassenschaftsmassa per 34 fl. 38 kr.:

I. Es sei dieses Depositum für herrenlos zu erklären und dem k. Fiskus zuzuerkennen.

II. Vor Ausantwortung desselben an den k. Fiskus seien die auf die Ausschreibung erlaufenen Kosten von demselben abzuziehen.

Gründe 2c.

Am 16. Januar 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

29.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Mallersdorf als Einzelnrichteramt erkennt in der Verschollenheitssache des Johann Fleischmann, Bauerssohn von Feldkirchen:

1) Johann Fleischmann, Bauerssohn von Feldkirchen, sei für todt zu erklären,
2) sei die von seinen Verwandten für dessen Elterngut zu 1100 fl. errichtete Caution freizugeben, beziehungsweise das Hypothekenamt um deren Löschung zu requiriren;
3) seien die Kosten dem Bauern Johann Fleischmann von Feldkirchen zu überbürden.

Am 8. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

30.

Erkenntniß.

(Verschollenheit des Joseph Patzelsberger, Bauerssohn von Ottenbing betreffend.)

Das kgl. Landgericht Mallersdorf erkennt in der Verschollenheitssache des Joseph Patzelsberger, Bauerssohn von Ottenbing zu Recht:

1) Joseph Patzelsberger, Bauerssohn von Ottenbing, geboren den 7. Oktober 1788, vermißt seit 1. Jänner 1813, als Soldat des k. 4. Inf.-Regiments, wird für todt erklärt.
2) Sei die für sein Elterngut s. a. auf dem Anwesen des Bauers Andre Patzelsberger von Ottenbing eingetragene Hypothek zu löschen.
3) Habe dieser Andre Patzelsberger die erlaufenen Kosten zu tragen.

Entscheidungsgründe.

Den 9. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 9. Landshut, Sonnabend den 30. Januar 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

31.

(Fellermaier gegen Schmidbauer wegen Hypothekföschung betr.)

Wird zur ersten öffentlichen Versteigerung des Schuhmacheranwesens der Thomas Schmidbauer'schen Relikten von Straßkirchen Tagsfahrt auf

2. März Nachmitag 2 — 3 Uhr

in loco Straßkirchen angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß dasselbe

a) am 21. Oktober 1857 auf 1600 fl. gerichtlich geschätzt wurde,

b) einen Flächenraum von 1,62 Dezimalen, bestehend aus einem Wohnhaus, Garten und Wiese, habe,

c) daß jeder Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen habe und

d) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes von 1822 und §. 97 der Novelle von 1837 erfolge und daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 29. Dezember 1857.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

32.

(Koch David, Kaufmann in Burghausen, gegen Bauer Ignaz und Franziska, Krämerseheleute in Adldorf, wegen Waarenforderung betr.)

In Folge Gläubigerantrages wird das Gesammt-Immobiliarvermögen der Bauer'schen Krämerseheleute von Adldorf, bestehend aus:

1) Pl.-Nr. 33½, Wohnhaus, Stallung, Waschhaus, Backhaus und Hofraum zu 0,06 Tagw., nach gerichtlicher Schätzung vom 14. Jänner 1858 gewerthet auf 2000 fl.;

2) Pl.-Nr. 229, Stizlhammerwiese zu 1,54 Tgw., geschätzt auf 231 fl.;

3) Pl.-Nr. 272, Bruckwiese zu 1,06 Tgw., geschätzt auf 265 fl.;

4) Pl.-Nr. 348⅓, oberes Espet zu 0,87 Tgw., gewerthet auf 174 fl.;

5) Pl.-Nr. 103¹/₂₃ und 103¹/₂₁ zu 0,72 Dezm. Waldung, gewerthet auf 100 fl.;

6) reale Krämergerechtsame, gewerthet auf 1000 fl.

dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Die Gebäude sind mit 1900 fl. gegen Brandschaden versichert.

Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, woraus die Belastung erhellt, sowie Schätzungsprotokoll liegen bis zum Versteigerungstermine bei unterfertigtem Gerichte zur Einsicht offen.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837.

Zum öffentlichen Verkaufe nebenbenannter Realitäten wird Termin auf

Samstag den 20. März 1858

Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Behausung der schuldner'schen Eheleute zu Adldorf anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes erfolgt und gerichtsunbekannte Käufer sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht gelassen würden.

Den 21. Jänner 1858.

Kgl. Landgericht Landau als Einzelnrichteramt.

Bauer, Landrichter.

33.

(Dreyer c. Schindlmayr pet. pat et alim.)

Nachdem Carl Schindlmayr, Faßbinderssohn und Bräuknecht zu Kößlarn, bei der auf Mittwoch den 20. dß. Mts. zur Verhandlung der von Franziska Dreyer, nunmehr geehlichte Scheinmüller, gestellten Vaterschaftsklage nicht erschienen ist, so wird auf Antrag der Klägerin vom 20. dß. Mts. zur neuerlichen Verhandlung auf

Dienstag den 23. Februar l. Js.

Vormittags 9 Uhr

Comm. bestimmt und der abwesende Beklagte hiemit edictaliter mit der Rechtsfolge geladen, daß bei Ausbleiben die Klage als abgeläugnet erachtet, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Klagsbeweise zugelassen würde.

Am 21. Januar 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

D. i.

Hiebl, Assessor.

34.

(Pflastermeisters-Concession betreffend.)

Höherer Anordnung gemäß wird dahier eine Pflastermeisters-Concession verliehen; allenfallsige Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlage der erforderlichen Zeugnisse über Befähigung und Vermögen ꝛc. in Zeit von 4 Wochen bei der unterfertigten Behörde einzureichen.

Am 28. Jänner 1858.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Harhammer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 10. Landshut, Sonnabend den 6. Februar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

35.

Ediktalladung.

(Gigl Georg, Handelsmann zu Rohr, Schuldenwesen betreffend.)

Nachdem sich der Krämer Georg Gigl zu Rohr unterm 30. Dezember 1857 unter Darstellung seines Vermögens und Schuldenstandes für insolvent erklärt und eine bedeutende Ueberschuldung sich auch durch die vorgenommene Inventarisirung seines Vermögens ergeben hat, so wurde heute die Einleitung des Konkursverfahrens über sein Vermögen beschlossen.

Sofort wird nunmehr zur Ausschreibung der Ediktstage geschritten und hiemit Termin

1) zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen auf
Donnerstag den 18. März l. Js.;
2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Donnerstag den 22. April l. Js.;
3) zur Schlußverhandlung und zwar für die Replik auf
Mittwoch den 12. Mai l. Js.,
für die Duplik auf
Donnerstag den 27. Mai l. Js.,

jedesmal Morgens 9 Uhr im Commissionszimmer Nro. I angesetzt.

Sämmtliche Gläubiger des Georg Gigl werden daher aufgefordert, an den benannten Tagen um so gewisser ihre Forderungen anzumelden, resp. die betreffenden Handlungen vorzunehmen, als ein Versäumniß am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von der gegenwärtigen Consursmasse, ein Versäumniß an den übrigen Ediktstagen aber die Ausschließung mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen zur Folge hat.

Zugleich ergeht an Alle, welche von Georg Gigl Etwas in Handen haben oder demselben etwas schulden, die Weisung, solches vorbehaltlich ihrer Rechte an das diesseitige Gericht bei Vermeidung eigener Haftung beziehungsweise nochmaliger Zahlung abzuliefern. —

Schließlich wird eröffnet, daß am I. Ediktstage das Gantinventar den Gläubigern zur Anerkennung vorgelegt, sowie daß an demselben Tage unter den Gläubigern eine Ausgleichung der Debitsache versucht, für den Fall des Mißlingens einer solchen aber den Anträgen wegen Verkaufes der Massabestandtheile entgegengesehen wird, weßhalb man gewärtiget, es werden die Betheiligten um so sicherer eintreffen, als die

Nichterscheinenden den gefaßten Beschlüssen und abgegebenen Erklärungen der Mehrheit als beistimmend erachtet würden.

Am 26. Januar 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Brandl.

36.

(Gruber c. Deiser pct. deb.)

Das Anwesen des Häuslers Johann Deiser im Markte Teisbach wird Donnerstag den 11. März h. Js. früh 10 — 12 Uhr der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Bezüglich der Gutsbeschreibung wird sich auf die Bekanntmachung vom 27. August vor. Js. (Kreis-Amtsbl. Nr. 74, Amtsblatt Nr. 36, Passauer Zeitung Nr. 244, Neue Münchner Zeitung Nr. 214) bezogen.

Der Hinschlag erfolgt dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, der 1215 fl. beträgt.

Die Versteigerung wird im Markte Teisbach im Steinberger'schen Bräuhause vorgenommen.

Am 26. Januar 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

37.

(Verlassenschaft der Häuslerin Anna Maria Ecker von Loichingermoos betreffend.)

Das zur Verlassenschaft der Häuslerin Anna Maria Ecker von Loichingermoos gehörige Anwesen wird der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Dieß Anwesen besteht aus dem Wohnhaus, Stadel und Stall unter einem Dache und Hofraum zu 0 Tgw. 08 Dezm., und 11 Tgw. 53 Dezm. Grundstücken. Das Haus ist gemauert, enthält eine Wohnstube, Nebenkammer, Küche und ein kleines Gewölbe im Erdgeschosse und einen Hausboden; Stadel und Stall haben hölzerne Umfassungswände; die Gebäude sind mit Ziegel und ein kleiner Theil mit Stroh gedeckt, im mittelmäßigen baulichen Zustande.

Dieses Anwesen hat einen Schätzungswerth von 1692 fl. und wird am Montag den 8. März h. Js. Vormittags 10 Uhr zu Loichingermoos durch eine Gerichtscommission öffentlich versteigert.

Der Hinschlag erfolgt an den Meistbietenden vorbehaltlich der kuratelamtlichen resp. kreditorschaftlichen Genehmigung und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich sofort über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 24. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

38.

(Verschollenheit des Johann Karnbeck von Ettersdorf betreffend.)

Der Bauerssohn Johann Karnbeck von Ettersdorf ist bereits durch dießgerichtliches Erkenntniß d. d. 11. März 1825 für verschollen erklärt, und dessen Vermögen den Intestaterben gegen Kaution verabfolgt worden.

Auf Antrag wird nun dieser Johann Karnbeck, Bauerssohn von Ettersdorf, abwesend seit dem russischen Feldzuge, oder dessen rechtmäßige Descendenz aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser über Leben und Aufenthalt von sich Kunde zu geben, als derselbe außerdessen für todt erklärt und die Kaution gelöscht werden würde.

Am 8. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

Digitized by Google

...g und werden hiezu ...
Bemerken geladen, daß dem Gerichte ...
eigerer sich sofort über ihre Zahlungsfähig...
weisen haben.

...4. Jänner 1858.

...önigliches Landgericht Dingolfing

Schuberer, Landrichter.

38.

...heit der Johann Karnbeck von ... betreff...
...Bauerssohn Johann Karnbeck von ...
...ereits durch dießgerichtliches Erkenntniß ...
... 1825 für verschollen erklärt, und ...
... den Intestaterben gegen Kaution ...

... dieser Johann Karnb...

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

39.

Bei dem unterfertigten Oberpostamte liegen unanbringlich vor:

1) ein Packet, aufgegeben in Straubing an Michael Löschinger in Laberweinting bei Mallersdorf;
2) herrenlose Reise-Effekten, bestehend aus einer Kochler-Joppe, einem Regen- und einem Sonnenschirm, einem Gebetbuche und Augenglas,

worüber nach Vorschrift verfügt werden wird, wenn die Eigenthümer innerhalb 3 Monaten a dato ihre Ansprüche nicht geltend machen.

Landshut, den 6. Februar 1858.

Vilsbiburg, gestorben sein soll, eine Forderung von 726 fl. vorgemerkt, gegen diese Vormerkung aber von dem damaligen Anwesensbesitzer Balthasar Heim wegen angeblicher Schenkung protestirt und die Protestation am obigen Tage im Hypothekenbuche ingrossirt.

Auf Antrag des dermaligen Anwesensbesitzers Michael Heim werden nun alle jene Personen, welche an diese Forderung Ansprüche machen zu können glauben, aufgefordert, dieselben hierorts binnen 3 Monaten a die publicationis hujus um so sicherer anzumelden und nachzuweisen, als außerdem die Vormerkung unter Vorbehalt der persönlichen Rechte auf diese Forderung gelöscht würde.

Am 10. Jänner 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut

Digitized by Google

Auf gestellten Antrag werden nun sie, oder ihre etwaigen Leibeserben wiederholt aufgefordert, sich binnen 3 Monaten a dato hierorts zu melden, widrigenfalls die Caution zur Löschung gebracht würde.

Am 9. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

42.

(Polizeiuntersuchung gegen Anton Brüll von Bogen und Anna Fischer von Hofweinzier wegen Unsittlichkeit und Beschimpfung betr.)

Die Vernehmung des Krämerssohnes Anton Brüll von Bogen in einer polizeilichen Angelegenheit ist bei dem unterfertigten k. Landgerichte geboten.

Da der dermalige Aufenthalt des genannten Anton Brüll unbekannt ist, so ersucht man sämmtliche Distrikts-polizeibehörden um dessen Erforschung und Bekanntgabe.

Am 22. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

43.

In dem Abriel'schen Schuldenwesen wird das den Michael und Creszenz Abriel'schen Wirthsleuten zu Kelheim gehörige, in der Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern St. 101 und in der neuen Münchner Zeitung vom 30. Novbr. v. Js. Nr. 285 beschriebene Adlerwirths-Anwesen dahier in Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut de praes. 29. d. Mts. im diesseitigen Landgerichtsgebäude am

Donnerstag den 25. Februar 1858
Vorm. von 9 — 12 Uhr

an den Meistbietenden öffentlich versteigert und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Gutsbeschreibung, Belastung, Kaufsbedingungen u. s. w. wird auf die oben allegirten Ausschreibungen Bezug genommen.

Den 30. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Kelheim.

Schmid, Landrichter.

44.

(v. Dippel'sche Curatel c. Trifl p. deb)

Nachträglich zur Ausschreibung vom 11. v. Mts (vide Beil. zum Kr.-A.-Bl. St. 7) wird bekannt gegeben, daß die auf Donnerstag den 18. Februar l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr anberaumte Versteigerung in der Behausung der Trifl'schen Eheleute zu Grub stattfindet.

Den 28. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Mainburg.

Wagner, k. Landrichter.

45.

(Auswanderungsgesuch des Jakob Staudinger nach Nordamerika betr.)

Jakob Staudinger, lediger Hirtensohn und Bauernknecht von Grafling, dß. Ger., ist gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Rechts-Ansprüche gegen denselben sind bei Meidung der Nichtberücksichtigung binnen 14 Tagen hierorts anzumelden.

Am 19. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

46.

(Voruntersuchung gegen Barbara Stöger wegen Kindsmord betr.)

Der ledige Taglöhner Franz Baumgartner von Langenöd, kgl. Landgerichts Landau, im November vor. Js. in der Umgegend von Mengkofen mit Auswerfen von Wiesengräben beschäftigt, soll in obiger Untersuchung vernommen werden.

Ich ersuche nun alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden, mir die allenfalls sachdienlichen Aufschlüsse über den zur Zeit unbekannten Aufenthalt dieses Burschen gefälligst mitzutheilen.

Mitterfels, am 3. Februar 1858.

Der königliche Bezirks-Untersuchungsrichter.

Parst.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 14. Landshut, Mittwoch den 17. Februar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

47.

(Auffinden von Gegenständen betr.)

Am 28. Oktober vor. Js. wurden im sogenannten Atzbergerholze an der Hochstraße von Eggenfelden nach Altötting nachverzeichnete Gegenstände in einem Streuhaufen verborgen gefunden, als:

1) ein weißbaumwollener Frauenzimmerstrumpf,
2) eine rupferne Unterbettziehe, zerrissen und gestickelt,
3) sechs Weiberhemden von harbener Leinwand mit rupfenen Unterstöcken, 4 hievon sind ganz gut, 2 aber zerrissen,
4) drei Kindshemden, 2 hievon ganz von rupfener Leinwand, 1 von harbener mit rupfener angestückelt,
5) vier zerschnittene Hemden,
6) ein zerrissenes Mannsbilderhemd,
7) eine Oberbettziehe, die eine Seite von blaukölnischem Zeuge, mit einem blauen gedruckten Flecke gestückelt, etwas zerrissen, die andere Seite von rupferner Leinwand, noch gut,
8) zwei kleine hölzerne Engel mit Lichtern in der Hand,
9) ein sogen. Weiher d. i. Pferdezaum von Strick,
10) ein Strickl mit einem eisernen Ringe,
11) ein Paar alte Riemen mit Sackschnüren, gleichsam zu Tragbändern gebunden.

Die bisher in nächster Umgebung gepflogene Recherche über die Eigenthümerschaft genannter Fund-Objekte blieb resultatlos, daher an sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen ergeht, Spähe zu verfügen und allenfallsige Resultate hieher mitzutheilen.

Zugleich werden die unbekannten Eigenthümer dieser Objekte aufgefordert, sich um so gewisser hierorts innerhalb drei Monaten zu melden und ihre Ansprüche zu begründen, als außerdessen weiters verfügt werden würde.

Am 30. Jänner 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Landgerichtsverweser.

48.

(Egger Johann und Anna, Wirthseheleute dahier, Schuldenwesen betreffend.)

Nachdem bei der ersten Versteigerung das Haus Nro. 421 am Sande nebst der radizirten Bierschenkgerechtsame der Johann und Anna Ecker'schen Gastwirths-Eheleute dahier nicht zugeschlagen werden konnte, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung dieser Realitäten Termin auf

Montag den 1. März d. Js. früh 11 Uhr im Commissionszimmer Nro. I anberaumt und werden dazu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß hiebei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird; im Uebrigen weist man auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember vor. Js. hin.

Am 6. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hofer.

49.

(Polizeiliche Untersuchung gegen Andreas Weicht et Cons. von Biberek wegen Mißhandlung betr.)

Der Häuslerssohn Andreas Weicht von Biberek soll in der polizeilichen Untersuchung rubr. Betreffs vernommen werden.

Da sein Aufenthaltsort zur Zeit unbekannt ist, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden angegangen, denselben ermitteln und anher Nachricht gelangen lassen zu wollen.

Am 4. Februar 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

50.

(Curatel über Joseph Schiller betr.)

Joseph Schiller, lediger Bauer zu Kaltenbrunn, der Gemeinde Raindorf dß. Ger., wurde wegen Irrsinn unter Curatel gestellt, und Joseph Plattner, Bauer zu Mitterdorf, ihm als Curator beigegeben.

Dieß wird zur Darnachachtung bekannt gemacht, mit dem Beisatze, daß ohne Wissen und Willen des genannten Curators Joseph Schiller nichts unternehmen kann, jedes Rechtsgeschäft ohne Beiziehung seines Curators ungiltig wäre, und nur an den Curator eine Zahlung rechtzeitig gemacht werden könne.

Am 9. Februar 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

51.

(Concurs des Georg Fronauer, Müller auf der Moosmühle, betr.)

In der früher bei dem k. Landgerichte Mitterfels anhängig gewesenen Gantsache des Müllers Georg Fronauer von der Moosmühle ist das Prioritäts-Erkenntniß I. Instanz vom 19. Jänner 1856, das II. Instanz vom 17. Oktober 1856, ferner das III. Instanz vom 8. Juni 1857 und der landgerichtliche Distributionsplan vom 12. Juli den Erben der nachbenannten Gläubiger:

1) des Inwohners Johann Fischer auf der Moosmühle,
2) der Müllerstochter Katharina Fronauer von da,
3) der Müllerstochter Barbara Fronauer von dort

noch nachträglich zuzustellen.

Dieselben werden, da sie bisher nicht ermittelt werden konnten, hiemit vorgeladen, zur Zustellung der erwähnten Erkenntnisse und des Vertheilungsplanes, sowie der künftigen Verfügungen innerhalb 30 Tagen einen in Straubing wohnenden Insinuationsmandatar zu benennen, widrigenfalls sowohl jene früheren, als auch die späteren Erlasse an die Bekanntmachungstafel des Gerichtsbezirkes Straubing angeheftet und dadurch für zugestellt erachtet werden würden.

Straubing, am 3. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der königliche Direktor:

Gebrath.

v. Langenmantel.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 16. Landshut, Mittwoch den 24. Februar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

52.

Dem dahier in Untersuchungshaft befindlichen ledigen Steinklieber Johann Forster (vulgo Hirtpumpfer) von Kasparshub, k. Landgerichts Rittenau, wurde eine von ihm verkaufte Taschenuhr abgenommen, über deren rechtlichen Erwerb er sich nicht auszuweisen vermag. Diese Uhr ist doppelgehäusig, das äußere Gehäuse ist rothbraun lackirt und von Messing, welches an dem Rande durch Abwetzen des Lackes bloß liegt.

Dieß Gehäuse hat nur einen schmalen silbernen Reif.

Das innere Gehäuse ist ganz von Silber, der Uhrstingel wird durch einen messingenen Stiften mit dem Ringel daran verbunden. Die Uhr wird rückwärts aufgezogen, hat schwarze römische Ziffer, messingene Zeiger und ein porzellainenes Zifferblatt.

Innen auf dem Werk befindet sich die Aufschrift: „Johann Simbert Golling."

Indem ich dies zur öffentlichen Kenntniß bringe, ersuche ich, es wolle nach dem allenfallsigen Eigenthümer dieser Uhr Nachforschung gepflogen und mir ein allenfallsiges Ergebniß mitgetheilt werden.

Am 13. Februar 1858.

Der königl. Bezirks-Untersuchungsrichter im Criminalbezirke Abensberg.

Roth.

53.

Anna Engelhart, Häuslerstochter von Neuölling, beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Wer immer gegen dieselbe Forderungen oder sonstige Rechtsansprüche geltend machen will, hat dieselben innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Am 16. Februar 1858.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

54.

(Schmid Christoph, Spängler von Pfaffenberg, Concurs betr.)

Nachdem das dießgerichtliche Erkenntniß vom 12. Dezember 1857 auf Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen des Spänglers Christoph Schmid von Pfaffenberg die Rechtskraft beschritten, werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit, als der Vorzugsrechte derselben auf

Donnerstag den 18. l. Mts. März;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge, und zu den Schlußverhandlungen, nämlich zur Re- und Duplik auf

Donnerstag den 15. April curr.
im Commissionszimmer Nr. 5^{III} des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die treffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Concursmasse hinsichtlich des ersten, und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich des zweiten Ediktstages, verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Hiebei wird auch bezüglich des Aktiv- und Passivstandes bemerkt, daß das schuldnerische Gesammt-Aktiv-Vermögen nach den bisherigen Versteigerungsergebnissen in 1049 fl., wovon 1000 fl. auf die Immobilien treffen, besteht, während sich die bis jetzt bekannte Schuldenlast auf 3682 fl. 3½ kr., worunter 2800 fl. Hypothekschulden, entziffert.

Im ersten Ediktstage soll daher zugleich der Versuch einer gütlichen Beilegung des gesammten Schuldenwesens gemacht und während der Antrag auf Concurs-Eröffnung lediglich von den Currentgläubigern ausging, der von den Hypothek-Gläubigern bereits gestellte Antrag, auf Vorschuß beziehungsweise Alleintragung der Kosten Seitens der Ersteren gemäß §. 32 und 33 der Pr.-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden, weßhalb die Betheiligten in diesen Beziehungen noch unter dem besonderen Präjudize geladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Anträgen und Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder im ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser am Gerichtssitze aufzustellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet, und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Am 10. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Gebrath.

(a2) v. Langenmantel.

55.

(Verschollenheit des Johann Kleeberger, Bauerssohnes von Doibersdorf betreffend.)

Wenn sich der mit Erkenntniß vom 14. Januar 1831 für verschollen erklärte Johann Kleeberger von Doibersdorf oder seine allenfallsige Descendenz binnen drei Monaten hier nicht meldet, wird das an dessen nächste Verwandten bereits gegen Kaution ausgeantwortete Vermögen zu 250 fl. diesen ohne Kaution belassen, resp. der Kautionsverband aufgehoben, Kleeberger selbst aber für todt erklärt werden.

Am 17. Februar 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

56.

☞ **Von der Trift- und Floßordnung für den Regenfluß und die in denselben einmündenden Gewässer** (außerordentliche Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nro. 15 vom 20. Februar 1858) sind bei der Redaktion genannten Blattes Exemplare vorräthig, und werden gegen portofreie Einsendung von 3 kr. für das Exemplar abgegeben.

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 17. Landshut, Sonnabend den 27. Februar **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

57.

(Schmid Christoph, Spängler von Pfaffenberg, Concurs betr.)

Nachdem das dießgerichtliche Erkenntniß vom 12. Dezember 1857 auf Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen des Spänglers Christoph Schmid von Pfaffenberg die Rechtskraft beschritten, werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich:

1) zur Anmeldung der Forderungen und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit, als der Vorzugsrechte derselben auf

Donnerstag den 18. l. Mts. März;

2) zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge, und zu den Schlußverhandlungen, nämlich zur Re- und Duplik auf

Donnerstag den 15. April curr.

im Commissionszimmer Nr. 5 III des Bezirksgerichtsgebäudes anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhung des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die treffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Concursmasse hinsichtlich des ersten, und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich des zweiten Ediktstages, verwirken.

Zugleich werden alle diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, oder zur Masse schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern, resp. einzubezahlen.

Hiebei wird auch bezüglich des Aktiv- und Passivstandes bemerkt, daß das schuldnerische Gesammt-Aktiv-Vermögen nach den bisherigen Versteigerungsergebnissen in 1049 fl., wovon 1000 fl. auf die Immobilien treffen, besteht, während sich die bis jetzt bekannte Schuldenlast auf 3682 fl. 3½ kr., worunter 2800 fl. Hypothekschulden, entziffert.

Im ersten Ediktstage soll daher zugleich der Versuch einer gütlichen Beilegung des gesammten Schuldenwesens gemacht und während der Antrag auf Concurs-Eröffnung lediglich von den Currentgläubigern ausging, der von den Hypothek-Gläubigern bereits gestellte Antrag, auf Vorschuß beziehungsweise Allein-

tragung der Kosten Seitens der Ersteren gemäß §. 32 und 33 der Pr.-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden, weßhalb die Betheiligten in diesen Beziehungen noch unter dem besonderen Präjudize geladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Anträgen und Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden.

Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder im ersten Ediktstage Insinuations-Mandatare um so gewisser am Gerichtssitze aufzustellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet, und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Am 10. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Gebrath.

(b2) v. Langenmantel.

58.

Ediktalladung.

(Verschollenheit des Bartholomä Scheibenthaler von Feldkirchen betr.)

Bartholomä Scheibenthaler, Wagnerssohn von Feldkirchen, geboren am 10. März 1792, machte den russischen Feldzug im Jahre 1812 mit und wird seit dieser Zeit vermißt.

Derselbe besitzt noch ein Elterngut von 90 fl., welches gegenwärtig mit einem bisher erwachsenen Zinsenerlaufe von 45 fl. 12 kr. bei der k. Filialbank Regensburg aufliegt.

Da die Erben des erwähnten Scheibenthaler auf Herausgabe dieses Elterngutes bringen, so wird derselbe, sowie seine allenfallsige Descendenz oder diejenigen, welche gegründete Ansprüche darauf zu machen glauben, aufgefordert, auf obigen Betrag von 135 fl. 12 kr. binnen 3 Monaten ihre Ansprüche um so gewisser geltend zu machen, als nach Umfluß dieser Frist Bartlmä Scheibenthaler für todt erklärt und das Weitere verfügt würde.

Am 11. Februar 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

59.

(Curatel über die ledige Söldners-Tochter Maria Bayer von Hanselsberg betr.)

Durch nunmehr rechtskräftiges Erkenntniß des unterfertigten Gerichtes vom 10. Dezbr. v. Js. wurde die ledige Söldnerstochter Maria Bayer von Hanselsberg als Verschwenderin erklärt, und derselben die Verwaltung ihres Vermögens benommen.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß als Curator der genannten Maria Bayer der Söldner Joseph Günzkofer von Gammersbühl, Gemeinde Albertsried, aufgestellt und verpflichtet worden ist, und daß alle mit Maria Bayer ohne Zustimmung dieses ihres Curators abgeschlossenen, für sie nachtheiligen Rechtsgeschäfte, keine Giltigkeit haben, insbesondere aber auch keinerlei Zahlungen an dieselbe ohne Zustimmung ihres Curators gemacht werden dürfen.

Am 24. Februar 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

60.

Im hiesigen Markte erlediget sich die bestehende personelle Uhrmacher-Concession.

Bewerber hierum, deren Geschäftsgewandtheit und das zum Betriebe erforderliche Vermögen zur Seite steht, werden hiemit zur Anbringung ihrer Gesuche eingeladen, und bemerkt, daß bei der Verleihung besagter Concession vorzüglich auf Fähigkeit und Conduite Rücksicht genommen werden wird.

Den 18. Februar 1858.

Magistrat des Marktes Kötzting.

D. i.

Süß, I. Mag.-Rath.

Grieb, Marktschr.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 18. Landshut, Mittwoch den 3. März **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

61.

(Herstellung der Kirchhofmauer und des Feuerlöschrequisitenhauses in Aign betreffend.)

Nachdem von Seite der hohen kgl. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern in Landshut durch Entschließung vom 29. August 1857 die Herstellung der Kirchhofmauer und des Feuerlöschrequisitenhauses in Aign angeordnet und die Bedarfs-Summe hiefür auf 433 fl. 12 kr. festgesetzt worden ist, so werden die nothwendigen Arbeiten im Wege der öffentlich mündlichen Abstiegerung an die Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Dieselben betragen

a) für die Maurer	235 fl.	12 kr.,
b) für den Steinmetz	118 fl.	— kr.,
c) für den Zimmermann	50 fl.	— kr.,
d) für den Schlosser	20 fl.	— kr.,
e) für die Ausführungspläne	10 fl.	— kr.,
Summa	433 fl.	12 kr.

Der Steigerungstermin ist auf

Montag den 22. März 1858 Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Geschäftszimmer des unterfertigten Amtsvorstandes anberaumt, bis zu welchem Tage der Kostenvoranschlag und die Pläne zur Einsicht bereit liegen.

Im Uebrigen wird sich genau an die allerhöchste Verordnung vom 29. April 1833, die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betr., gehalten.

Am 23. Februar 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

62.

(Kirchenbau in Warzenried betreffend.)

Nach hoher Regierungsanordnung vom 17. d. Mts. wird der Bau eines neuen Kirchleins in Warzenried unter Vorbehalt der Genehmigung dieser hohen Stelle im Wege der öffentlichen mündlichen Abstiegerung an den Wenigstnehmenden und zwar nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben.

Diese Bauführung beträgt:	fl.	kr.
a) für den Maurer	321	20
b) für den Zimmerer	142	10
c) für den Schreiner	149	—
d) für den Schlosser	34	—
e) für den Glaser	38	—
f) für den Glockengießer	84	—
Summa	769	6

18

Die Hand- und Spanndienste zu 400 fl. werden von der Gemeinde Warzenried unentgeltlich geleistet und von derselben auch die nothwendigen Baumaterialien an Bruchsteinen zc. unentgeldlich abgelassen.

Der Steigerungstermin ist

auf Mittwoch 24. März Vormittags 10 bis 12 Uhr

anberaumt, bis wohin Plan und Kostenvoranschlag zur Einsicht in der Kanzlei bereit liegen.

Im Uebrigen wird sich genau an die allerhöchste Verordnung über die Accordirung der öffentlichen Bauten vom 29. April 1833 gehalten.

Steigerungslustige Gewerbsmeister werden hiezu eingeladen.

Am 23. Februar 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

63.

(Schuldenwesen des Bauers Joseph Breu von Weferting betr.)

Am Samstag den 13. März ds. Js. beiläufig Mittags — werden im Hause des Bauers Joseph Breu zu Weferting der Gemeinde Aicha ds. Gs. eine Quantität von etwa 30 — 40 Zentnern Heu, beiläufig 5 Schäffel Korn, beiläufig 8 Schäffel Haser, 3 Kühe, zusammen im Schätzungswerthe von 90 fl., 2 Pferde, geschätzt auf 90 fl., und einige Oekonomie-Geräthschaften im Executionswege durch eine Gerichts-Commission öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Der Hinschlag geschieht nur gegen sofortige Bezahlung und bei erreichtem Meistgebot von mindestens 3 Viertheilen des Schätzungswerthes.

Den 24. Februar 1858.

Königliches Landgericht Passau I.
als Einzelnrichteramt.

Fink, Landrichter.

64.

Weinversteigerung

aus dem königl. Hofkeller zu Würzburg.

Am Mittwoch den 7. April 1858 Vormittags 9 Uhr werden bei dem unterzeichneten königl. Rentamte nachgenannte aus den vorzüglichsten Lagen selbst gezogene reine Weine zur öffentlichen Versteigerung gebracht und hiezu die Liebhaber eingeladen.

A. Rothe Weine:

in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.

		Eimer.
1855er	Schalksberger Clävner	6
"	Hörsteiner "	16

B. Weiße Weine:

Ohne Gebinden.

1853er	Callmuth weißgekalterter Clävner	30
"	Callmuth	30
"	Saalecker	23
"	Saalecker weißgekalterter Clävner	16
"	Hörsteiner	30
"	Stein	30
"	Leisten	32

In Gebinden zu 2 und 4 Eimern.

1854er	Stein	16
"	Felsenleisten	16
"	Schloßberg	16
"	Lämmer-Spielberg	16
"	Lämmerberg	16
"	Innerer Pfülben	16
"	Pfülben Ruländer	16

Würzburg, den 24. Februar 1858.

Königl. Stadtrentamt Würzburg.

Schierlinger. (a3)

Digitized by Google

A. Rothe Weine.

in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.

...lsberger Cläwner . . . . . fl
...teiner . . . . fl

B. Weiße Weine:

Ohne Gebinden.

...muth weißgekelterter Cläwner . fl
...muth . . . . fl
...alecker . . . . fl
...alecker weißgekelterter Cläwner . fl
...steiner . . . . fl
...ein . . . . fl
...ten . . . . fl

In Gebinden zu 2 und 4 Eimer.

. . . . fl
...in . . . . fl
...enleiten . . . . fl

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

65.

Gantproklama und Ediktalladung.

(Gant der Theresia Schneider in Osterhofen betr.)

Nachdem der gegen die Färbermeisters-Witwe Therese Schneider zu Osterhofen erlassene diesseitige Ganteröffnungsbeschluß rechtskräftig geworden ist, so werden die gesetzlichen Ediktstage und zwar

I. zur Anmeldung der Forderungen und deren gehörigen Nachweisung auf

Dienstag den 6. April d. Js.;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf

Montag den 17. Mai curr.;

III. zur Schlußverhandlung und zwar

Therese Schneider von obigen Terminen in Kenntniß gesetzt mit dem Bemerken, daß das Nichtanmelden der Forderungen am I. Ediktstage die Ausschließung der Forderung von gegenwärtiger Concursmasse, das Nichteinbringen der übrigen Handlungen aber den Ausschluß mit den an den übrigen Ediktstagen vorzunehmenden Handlungen zur Folge haben würde.

Hiebei werden alle diejenigen, welche von dem Vermögen der Gemeinschuldnerin irgend etwas in Handen haben oder etwas an dieselbe schulden, aufgefordert, solches unter Vorbehalt ihrer Rechte bei Vermeidung des nochmaligen Ersatzes und resp. bei Vermeidung der nochmaligen Zahlung dem diesseitigen Concursgerichte abzuliefern.

Nachdem bereits bei den Gantakten befindlichen Hypothekenbuchsauszug haften auf dem Theres Schnei-

welches Gesammtbesitzthum unter'm 5. März 1857 auf 8825 fl. gerichtlich geschätzt wurde.

Endlich wird den Gläubigern bekannt gegeben, daß das k. Landgericht Osterhofen zur Veräußerung der bereits eingewertheten Concursmasse requirirt worden sei.

Am 19. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der kgl. Direktor

Fleißner.

c. Seuffert.

66.

(Grundrentenüberweisung des Eisenthaler'schen Benefiziums Schärding an die Ablösungskassa des Staates betreffend.)

Das Eisenthaler'sche Benefizium in Schärding hat seine Grundrenten an die Ablösungskassa des Staates überwiesen und zwar im Gesammtbetrage von 18,166 fl. 50½ kr.

Wer hierauf einen Realanspruch erheben will, insbesondere Stiftungen wegen der auf den Zehentrenten ruhenden kirchlichen Baupflicht, wird aufgefordert, solche in Zeit von 4 Wochen dahier anzumelden, außerdessen die Obligationen ohne weitere Rücksichtsnahme an das Eisenthaler'sche Benefizium verabfolgt werden.

Am 15. Februar 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

67.

(Verschollenheit des Georg Forster von Rothenwörth betreffend.)

Da sich der dießgerichtlichen Aufforderung vom 21. August 1857 gemäß bisher weder Georg Forster, noch eine Descendenz von ihm gemeldet hat, so wird derselbe für verschollen erklärt, die für ihn eingetragene Caution gelöscht und sein Erbtheil dem Wirthe Clement Kraus zu Rothenwörth überantwortet.

Den 25. Februar 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

c. Seitz, Registr.

68.

(Haasy Alois v. c. Gnitzmiedl Georg peto. deb. hyp.)

Da bei der am 15. l. Mts. stattgefundenen Versteigerungstagsfahrt des Johann und Magdalena Schmidl-schen Häuslanwesens zu Obergrainet kein Angebot erfolgte, so tritt zweitmalige Versteigerung auf

Mittwoch den 7. April l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Dafinger'schen Bräuhause zu Grainet, und zwar unter den Bedingungen ein, wie solche in der ersten Ausschreibung vom 11. Dezember vor. Js. enthalten sind, jedoch mit dem Bemerken, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Waldung an der Scheiblwiese Pl.-Nro. 787b bloß 1,26 Decim. faßt.

Die einzelnen Bestandtheile dieses Anwesens sind aus der Passauer Zeitung vom 29. Dezember 1857 Nro. 357 Beilage, dem Curier für Niederbayern vom 22. Dezember 1857 Nro. 357 Beilage, dem Curier für Niederbayern vom 22. Dezember 1857 Nro. 349 S. 1418 und dem Amtsblatte vom 26. Dezember ai. ejusdem Nro. 52 S. 176 zu ersehen.

Am 19. Februar 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein als Einzelnrichteramt.

D. abs.

Asmus, Ass.

69.

(Universalkonkurs der Tuchmachersehleute Philipp und Anna Rohleder von Aibling betr.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Traunstein vom 22. Dezember vor. Js. praes. 11. Jänner l. Js. werden die kommunschuldner'schen Realitäten in Frontenhausen, welche bereits in der vom k. Landgericht Vilsbiburg unterm 12. August vor. Js. erlassenen öffentlichen Ausschreibung (Kreisamtsbl. von Niederbayern Beilage Nro. 71, neueste Nachrichten Nro. 246 und Kurier für Niederbayern Nro. 230)

| dem Bemerken, daß diesmal der S
sicht auf den Schätzungswerth ...
an der Scheidwiese Pl.-Nr. 253
Decim. faßt.

... einen Bestandtheile dieses Anwesens ist
... Zeitung vom 29. Dezember 1857
Beilage, dem Curier für Niederbayern vom
... 1857 Nro. 357 Beilage, dem ...
... vom 22. Dezember 1857 Nro. 3..
und dem Amtsblatte vom 26. Dezember
Nro. 52 S. 176 zu ersehen.

... Februar 1858.

Landgericht Wolfstein als Einzelrichteramt.

D. abs.

Asmus, Aff.

Zugleich wird unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 12. August vor. Js. wiederholt bekannt gegeben, daß gerichtsunbekannte Gläubiger sich über ihre Zahlungsfähigkeit genügend auszuweisen haben, die Belastung der einzelnen Objekte bis zum Versteigerungstermin hier bei Gericht eingesehen werden könne und die näheren Kaufsbedingungen am Versteigerungstermin selbst bekannt gegeben werden.

Am 5. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Weiß.

70.

(Auer Andreas, Maurer von Velden, gegen Krügl Wolfgang und Maria, Neubauersehelente von Strohhof pot. deb. mod execut.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Wolfgang und Maria Krügl'schen Bauersehelente

Am 17. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der k. Direktor:

Lippmann.

Weiß.

71.

(Untersuchung gegen Joseph Gruber, Hütersohn von Süßkofen, wegen Körperverletzung des Joseph Pleintinger betreffend.)

Ich ersuche mir den Aufenthalt des

1) Joseph Pleintinger, ledigen Inwohnerssohnes von Krottenthal,

2) Joseph Gruber, Hüterssohnes v. Süßkofen,

bekannt zu geben.

Am 3. März 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. b. Bezirksgerichte Straubing.

Stantner.

72.

73.

Erkenntniß.

(Verschollenheit des Jakob Geißler, ledigen Schneidergesellen von Güngkofen betreffend.)

Das kgl. Landgericht Mallersdorf erkennt in der Verschollenheitssache des Jakob Geißler von Gingkofen einzelrichterlich zu Recht:

1.

es sei Jakob Geißler, Schneidergeselle von Gingkofen, geboren den 30. April 1758 für todt zu erklären,

2.

sei die auf dem Anwesen der Magdalena Soller, Häuslerswittwe von Frauenhofen, für dessen Vermögen eingetragene Caution ad 53 fl. 16⅓ kr. zu löschen,

3.

habe diese Magdalena Soller die Kosten zu tragen, vorbehaltlich ihrer Regreßansprüche gegen Wen immer.

Gründe.

rc. rc. rc.

Am 9. Februar 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

74.

Weinversteigerung

aus dem königl. Hofkeller zu Würzburg.

Am Mittwoch den 7. April 1858 Vormittags 9 Uhr werden bei dem unterzeichneten königl. Rentamte nachgenannte aus den vorzüglichsten Lagen selbst gezogene reine Weine zur öffentlichen Versteigerung gebracht und hiezu die Liebhaber eingeladen.

A. Rothe Weine:

in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.

		Eimer.
1855er	Schalksberger Clävner	6
"	Hörsteiner "	16

B. Weiße Weine:

Ohne Gebinden.

1853er	Callmuth weißgekalterter Clävner	30
"	Callmuth	30
"	Saalecker	23
"	Saalecker weißgekalterter Clävner	16
"	Hörsteiner	30
"	Stein	30
"	Leisten	32

In Gebinden zu 2 und 4 Eimern.

1854er	Stein	16
"	Felsenleisten	16
"	Schloßberg	16
"	Lämmer-Spielberg	16
"	Lämmerberg	16
"	Innerer Pfülben	16
"	Pfülben Ruländer	16

Würzburg, den 24. Februar 1858.

Königl. Stadtrentamt Würzburg.

Schierlinger. (b3)

Digitized by Google

...uch weißgekalterter Eilauer . 3?
...uth . . . . 3?
...rder 23
...der weißgekalterter Eilauer . 11
...steiner . . . . 3?
...in . . . . 3?
...en . . . . 3?
...n Gebinden zu 2 und 4 Eimer.
... . 16
...in 16
...zenleisten 11
...eschberg 11
...mer-Spielberg 11
...merberg 16
...erer Pfülben 11
...lden Ausländer . . . . .
...g, den 24. Februar 1858.
...igl. Stadtrentamt Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

75.

(Sigl Mathias gegen Eiglmüller zu Sazbach, Schuldenwesen betr.)

Zufolge des Beschlusses des k. Landgerichts Passau I vom 23. Juni vor. Js. durch das nun rechtskräftige Erkenntniß des k. Appellationsgerichts von Niederbayern vom 2. Jäner l. Js. bestätiget, wird der Universalkonkurs über das Vermögen der Bauerseheleute Mathias und Maria Sigl von Untersatzbach hiemit eröffnet und zur Anmeldung wie Nachweisung der einzelnen Forderungen Termin auf

Montag den 12. April 1858,

zur Vorbringung und Nachweisung der Einreden auf

Montag den 10. Mai 1858,

Hiebei wird bemerkt, daß sich laut Versteigerungs-Protokoll vom 23. Juni 1856 und 9. August ejusdem anni die Mobiliar-Masse auf 441 fl. 35 kr. und die Immobiliarmasse auf 6947 fl. 30 kr. beläuft, daß ferner die Hypothekschulden 7700 fl. betragen und von Currentgläubigern bereits 3953 fl. angemeldet wurden.

Am 2. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Weninger.

76.

(Verschollenheit des Andreas Lermer von Oberwalting betr.)

Gemäß Ediktalladung vom 19. Juli 1857 war der ledige Bauerssohn Andreas Lermer von Oberwalting, welcher im Jahre 1812 den russischen

des, auf dem Anwesen des Johann Lermer, Bauers von Oberwalting, versichertes Vermögen dessen nächsten Verwandten ohne Caution hinausgegeben und für die hiefür bestehende Hypothek die Löschungsbewilligung ertheilt, (gemäß L. R. Thl. I. cap. 7. §. 39. Nr. 6.)

Am 28. Februar 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

77.

(Schachtl gegen Reuer wegen Forderung betr.)

Auf Gläubiger-Antrag wird das Anwesen des Franz Reuer, Häusler von Unterfrauenholz, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht:

1) Pl.-Nr. 2976 Wohnhaus mit Stallung und Schupfe, Stadl und Hofraum zu 10 Dezm.;
2) Pl.Nr. 2977 a u. b Gemeindetheile zu 3,40 Dez.;
3) Pl.-Nr. 475 Frauenbruckmichl zu 68 Dez.

und ist laut gerichtlicher Schätzung vom 27. Februar l. Js. auf 802 fl. gewerthet.

Die Gebäude sind mit 400 fl. gegen Brandschaden versichert.

Hypothekenbuchs- und Steuerkatasterauszug, woraus die Belastung erhellt, sowie Schätzungsprotokoll können bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Zur Versteigerung obenbenannter Realitäten wird Termin auf

Mittwoch den 31. März 1858
Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Behausung des Schuldners in Unterfrauenholz anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erfolgt in Gemäßheit §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, der Hinschlag nur nach Erreichung des Schätzungswerthes, und haben sich gerichtsunbekannte Steigerer über Zahlungsfähigkeit auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Am 2. März 1858.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

78.

(Verschollenheit des Jakob Mitterer von Prüll betr.)

Jakob Mitterer, lediger Bauerssohn von Prüll, geboren den 14. Septbr. 1790, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten ergeht an denselben oder seine rechtmäßige Descendenz die Aufforderung,

binnen 3 Monaten

von heute an bei dem unterfertigten Gerichte seine Ansprüche geltend zu machen, als derselbe außerdem für verschollen erklärt und sein in 2320 fl. bestehendes Vermögen an seine Erben gegen Caution ausgehändigt werde.

Den 28. Februar 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der kgl. Landgerichtsverweser:

Biehler. (a3)

79.

(Schuldenwesen des Xaver Wurstbauer von Klessing betr.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 9./23. vor. Mts und Anrufens mehrerer Hypothekgläubiger wird das denselben als Hypothek unterstellte Wurstbauerngütl zu Klessing, bestehend aus dem Wohnhause Hs.-Nr. 10½ mit Stall und Stadl, 4,31 Dez. Acker, Pl.-Nr. 524 a u. 371 a, 3,17 Dez. Wiesen Pl.-Nr. 371 b, 524 b und 666 und einem Wasserleitungsrecht, welches jedoch streitig ist, im Schätzungswerthe von 1190 fl. und mit 1013 fl. Hypothekschulden, 1 fl. 0,80 kr. Grundsteuersimplum, 3 kr. Haussteuersimplum und 3 fl. 41 kr. 1 dl. Bodenzins zum k. Rentamt belastet, von unterfertigtem Gericht wiederholt versteigert und Versteigerungstermin auf

Digitized by Google

Montag den 19. April l. Js. Vorm. 10—12 Uhr im Orte Kleffing anberaumt, zu welchem Steigerungslustige, von denen sich die dem Gerichte unbekannten über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgt.

Am 1. März 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

80.

Edictalcitation.

Nachbenannte zur Altersklasse 1836 gehörige Conskriptionspflichtige sind weder am Anmeldungstage noch bei der Loosung vor unterfertigtem Gerichte erschienen:

1) Heider Georg, unehelich der Anna Berger von Penzling,
2) Faltl Michael, unehelich der Anna Faltl von Plattling,
3) Plankl Michl, Gütlerssohn von Forsthart,
4) Högelsberger Joseph, unehelich der Theres Zellner von Osterhofen,
5) Preis Simon, unehelich der Franziska Preis von Ottmaring.

Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 30 Tagen a dato beim unterfertigten Gericht zu verantworten, widrigenfalls gegen sie das Ungehorsams-Verfahren eingeleitet wird.

Am 2. März 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

81.

(Untersuchung gegen Michl Kaueder von Pleckenthal wegen Amtsehrenbeleidigung betreffend.)

Der Uhrenrichter Mathias Fetz von Pleckenthal, Landgerichts Vilshofen, soll in einer Untersuchung als Zeuge vernommen werden.

Ich ersuche um Bekanntgabe seines jetzigen Aufenthaltes, da er sich schon seit längerer Zeit von Pleckenthal fortbegeben hat.

Am 5. März 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Ebenhofer.

82.

Wer an den Rücklaß des am 17. Januar h. Js. zu Furt b. Ger. verstorbenen Franz Leiderer, Austragsbauern von Mukenwinkling und Hausbesitzer in Furt, aus was immer für einem Titel rechtliche Ansprüche machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben

binnen 30 Tagen a dato

bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung und Vertheilung des Rücklasses keine weitere Rücksicht hierauf genommen würde.

Am 4. März 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

83.

(Bogner gegen Damberger punct. deb.)

In bezeichneter Exekutionssache werden auf Requisition des kgl. Bezirksgerichts Passau

am Samstag 27. März d. Jrs.

Vormittags 11 Uhr

im Orte Hinzing der Gemeinde Donauwetzdorf dieß Gerichts zwei braune Ochsen im Schätzungswerthe zusammen von 200 fl., dann ein schwarzes und braunes Pferd, zusammen geschätzt auf 100 fl., durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur geschieht, wenn mindestens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind, so wie nur gegen sofortige Baarzahlung.

Am 1. März 1858.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

84.

Samstag den 20. dieses Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut in der Rechnungskanzlei der vorläufige Bedarf an Montur- und Sattler-Materialien, bestehend in circa 900 Ellen blauen Tuchs, 40 Ellen rothen Tuchs, 500 Ellen ungebleichter Rockfutterleinwand, 283 Stück Reithosenkalbfellen, 203 Paar Halbstiefel-, 182 Paar Bundschuh- und 50 Paar Vorschuh-Materialien, ferner 210 Pfund schwarzen Blankleders, 40 Pfund braunen Blankleders, 2 Stück geschmierten Häuten und 1 Stück braunen Kalbfell an den Wenigstfordernden in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Ablieferungstermin in der Art festgesetzt wird, daß vier Wochen nach erfolgter Genehmigung der Akkordsverhandlung nur der dringendste Bedarf gedeckt werden muß, die Restlieferungen aber mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß in weiteren Zwischenräumen von 4 zu 4 Wochen gestattet werden.

Landshut, den 6. März 1858. (3a)

85.

Weinversteigerung

aus dem königl. Hofkeller zu Würzburg.

Am Mittwoch den 7. April 1858 Vormittags 9 Uhr werden bei dem unterzeichneten königl. Rentamte nachgenannte aus den vorzüglichsten Lagen selbst gezogene reine Weine zur öffentlichen Versteigerung gebracht und hiezu die Liebhaber eingeladen.

A. Rothe Weine:

in Gebinden zu 2 und 4 Eimer.

		Eimer.
1855er	Schalksberger Clävner	6
"	Hörsteiner "	16

B. Weiße Weine:

Ohne Gebinden.

1853er	Callmuth weißgekalterter Clävner	30
"	Callmuth	30
"	Saalecker	23
"	Saalecker weißgekalterter Clävner	16
"	Hörsteiner	30
"	Stein	30
"	Leisten	32

In Gebinden zu 2 und 4 Eimern.

1854er	Stein	16
"	Felsenleisten	16
"	Schloßberg	16
"	Lämmer-Spielberg	16
"	Lämmerberg	16
"	Innerer Pfülben	16
"	Pfülben Ruländer	16

Würzburg, den 24. Februar 1858.

Königl. Stadtrentamt Würzburg.

Schierlinger. (c3)

...allwuth . . . .
...aalecker . . . .
...aalecker weißgelalterter Clävner . .
...örsteiner . . . .
...tein . . . .
...eisten . . . .

In Gebinden zu 2 und 4 Eimern.

...tein . . . .
...elsenleisten . . . .
...chloßberg . . . .
...ämmer-Spielberg . . . . .
...ämmerberg . . . .
...nnerer Pfülben . . . . . .
...fülben Ruländer . . . . . .

...burg, den 24. Februar 1858.

...önigl. Stadtrentamt Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

86.

Patent.

(Rumelsberger c. Vitzthum p. d. hyp.)

Auf klägerisches Andringen wird das Anwesen der Zimmermeisterseheleute Kaspar und Katharina Vitzthum dahier, bestehend

1) in dem Wohnhause Nro. 66 in der Länd mit einem Stadel Hs. Nro. 59,
2) in einer realen Zimmermeistersgerechtsame,
3) in der Mooswiese c. n. 3584 zu 1 Tagw. 46 Dezim.,
4) dem Zimmerbauplatze c. n. 967 b zu 60 Dzm., und dem Garten c. n. 768⅓ zu 16 Dezm.,

im dießseitigen Geschäftszimmer Nro. 6/I im Zwangswege an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß das Schätzungsprotokoll und die genauere Gutsbeschreibung ꝛc. bis zum Termine in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden können und daß die einzelnen Strichsbedingungen bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben werden.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 23. Februar 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:
Lippmann.

Weiß.

Ansprüche geltend zu machen, als derselbe außerdem für verschollen erklärt und sein in 2320 fl. bestehendes Vermögen an seine Erben gegen Caution ausgehändigt werde.

Den 28. Februar 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Der kgl. Landgerichtsverweser:

Biehler. (b3)

88.

(Verlassenschaft des Jakob Müller von Oberaltreich betreffend.)

Wer an den Nachlaß des am 2. September 1857 zu Unterwössen, k. Landgerichtes Traunstein, verstorbenen Schreinergesellen Jakob Müller von Oberaltreich aus was immer für einem Titel Ansprüche zu machen hat, hat selbe binnen 30 Tagen a dato bei unterfertigtem Gerichte anzumelden, widrigenfalls selbe bei Vereinigung der Verlassenschaft des Jakob Müller nicht weiter berücksichtiget werden.

Am 6. März 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter. Pfäffinger, k. II. Assessor.

89.

(Verlassenschaft des Michl Mühlbauer von Pfelling betreffend.)

In der Verlassenschaftssache des Hirten Michael Mühlbauer von Pfelling werden alle diejenigen, welche Forderungen oder sonstige Ansprüche zu machen haben, aufgefordert, solche

binnen 30 Tagen a dato

bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei unterfertigtem Gerichte anzumelden.

Am 5. März 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter. Pfäffinger, k. II. Assessor.

90.

(Auswanderungsgesuch des Andreas Sterr von Neutiefenweg betr.)

Andreas Sterr, Häuslerssohn von Neutiefenweg, beabsichtigt nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Rechtsansprüche gegen denselben sind binnen 14 Tagen bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 6. März 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

91.

Samstag den 20. dieses Monats Vormittags 10 Uhr wird von der Oekonomie-Commission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut in der Rechnungskanzlei der vorläufige Bedarf an Montur- und Sattler-Materialien, bestehend in circa 900 Ellen blauen Tuchs, 40 Ellen rothen Tuchs, 500 Ellen ungebleichter Rockfutterleinwand, 283 Stück Reithosenkalbsfellen, 203 Paar Halbstiefel-, 182 Paar Bundschuh- und 50 Paar Vorschuh-Materialien, ferner 210 Pfund schwarzen Blankleders, 40 Pfund braunen Blankleders, 2 Stück geschmierten Häuten und 1 Stück braunen Kalbfell an den Wenigstfordernden in Akkord gegeben, wozu Lieferungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Ablieferungstermin in der Art festgesetzt wird, daß vier Wochen nach erfolgter Genehmigung der Akkordsverhandlung nur der dringendste Bedarf gedeckt werden muß, die Restlieferungen aber mit Rücksicht auf das wirkliche Bedürfniß in weiteren Zwischenräumen von 4 zu 4 Wochen gestattet werden.

Landshut, den 6. März 1858. (b2)

Digitized by Google

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 23. Landshut, Sonnabend den 20. März **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

92.

(Kollmannsberger'sche Gant betreffend.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Bauerseheleute Jos. und Therese Kollmannsberger in Wolfsbach Hs.-Nro. 14 nebst der vorhandenen Mobiliarschaft dem öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und steht zur Versteigerung des Anwesens mit der Mobiliarschaft, Vieh und Fond zusammen, oder falls sich hiefür kein Steigerer finden sollte, zur gesonderten Versteigerung des Anwesens und beziehungsweise der Mobiliarschaft und Moventien Tagsfahrt auf

Montag den 10. Mai l. Js. Vormittags von 9—12 Uhr

in loco Wolfsbach an.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus mit Nebengebäuden und Hofraum zu 0,36 Tagw., ferner 2 Tagw. 12 Dez. Gärten, 31 Tagw. 90 Dez. Aecker und Wiesen und ist mit der Mobiliarschaft nach gerichtlicher Schätzung vom 17. August 1857 auf 8490 fl. 45 kr. gewerthet. Die Mobiliarschaft besteht aus der gewöhnlichen Hauseinrichtung, 2 Pferden, 3 Nutzkühen, 1 Mutterschwein, einiges Jungvieh, dem vorjährigen Erndtefond und sonstigen Utensilien.

Der Hinschlag erfolgt bei Versteigerung des Anwesens mit der Mobiliarschaft oder bei alleiniger Versteigerung der Immobiliarschaft in Gemäßheit der §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juli 1822 und der §§. 98—102 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 erst nach erreichtem Schätzungswerthe, bei gesonderter Versteigerung der Mobiliarschaft aber nach §. 85 der erwähnten Prozeßnovelle, wenn drei Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Die Lasten und Abgaben können bis zum Versteigerungstermine in diesseitiger Registratur eingesehen werden.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß die nähern Kaufsbedingungen am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden und daß gerichtsunbekannte Steigerer sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen haben.

Am 8. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Weiß.

93.

(Untersuchung gegen Gerichtsunbekannte wegen Zolldefraudation betr.)

In der Nacht vom 5. auf den 6. Februar d. Js. wurden von der diesseitigen Grenzwache unweit Schachten

zwei Mannspersonen wahrgenommen, welche Päcke auf dem Rücken trugen; von der Grenzwache angerufen, ergriffen beide die Flucht, wobei einer der Verfolgten einen Pack abgeworfen hat und es nicht möglich gewesen, bei dunkler Nacht dieselben zu erkennen.

Dieser Pack, 22 Pfund schwer, enthält:

1 Paquet Rauchtabak, geschnitten,
20 Paquete Schnupftabak und
1 Päckl Salz.

Der Eigenthümer dieser Gegenstände wird aufgefordert, sich binnen 6 Monaten um so sicherer bei unterfertigtem Gerichte zu melden und seine Eigenthumsansprüche geltend zu machen, als nach fruchtlosem Ablaufe dieser Zeit gemäß §. 37 des Zollstrafgesetzes vom 17. November 1837 angenommen würde, daß das Zollgefäll in Beziehung auf diese Waaren verkürzt sei und solche der Confiskation unterliegen.

Am 5. März 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

94.

(Das Schuldenwesen des Joseph Bren von Weserting betr.)

Die durch Verfügung vom 24. Februar d. Irs. auf heute anberaumt gewesene, aber wegen dienstlicher und Naturhindernisse unterbliebene Mobiliarversteigerung bezeichneten Betreffs findet nunmehr am

Montag den 29. März d. Irs.

beiläufig Mittags in loco Weserting statt.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 24. Februar bezogen.

Am 13. März 1858.

Königl. Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

95.

(Todeserklärung des Meßnerssohns Kaspar Hofmann von Teisbach betreffend.)

Für den Meßnerssohn Kaspar Hofmann von Teisbach, geboren am 14. Dezember 1780, seit dem russischen Feldzuge abgängig, besteht ein Heirathgut von 150 fl., auf Antrag eines Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten von heute an um so gewisser sich hierorts zu legitimiren, als sonst ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben und zwar ohne Kaution verabfolgt würde.

Am 9. März 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuberer, Landrichter.

96.

(Untersuchung gegen Sachs et Compl. wegen Körperverletzungen betreffend.)

Nachgenannte sollen hierorts vernommen werden, weßhalb ich ersuche, mir deren Aufenthalt bekannt zu geben:

1) Michael Weinzierl, Dienstknecht aus Geiselhöring,
2) Maria Fischer aus Dürnhard,
3) die Landkramhändlerin Steindl, angeblich aus dem kgl. Landgerichte Roding.

Am 14. März 1858.

Der Untersuchungsrichter
am kgl. b. Bezirksgerichte Straubing.
Stautner.

97.

(Das seinen Aeltern entlaufene 11jährige Mädchen Katharina Stiesberger von Hofberg betreffend.)

Zur Ausschreibung vom 24. Sept. v. Is. Späheblatt 1857 Nro. 45 S. 357 und Beil. zum Kreisamtsblatt von Niederbayern 1857 Nro. 84 S. 356 rubr. Betr. wird hiemit bezüglich des die Kleidung der Katharina Stiesberger betreffenden Signalements nachträglich bekannt gegeben, daß sie, wie man in Erfahrung brachte, mittlerweile von jemanden, der dieselbe bei sich aufgenommen hat, und dem sie auch bald wieder entlaufen ist, ganz neu gekleidet wurde und

nun, da sie die alten Kleider bei demselben zurückgelassen, bei ihrem Entlaufen von demselben nachstehende Kleidungsstücke trug: einen rothen persenen Rock, ein braunes persenes Mieder, ein eben solches Halstüchl, eine rothpersene Schürze, ein Hemd von grober Leinwand, oben mit Batisteinsatz, so daß bezüglich der Kleidungsstücke nunmehr lediglich dieses Signalement zu gelten hat.

Man ersucht nun sämmtliche Distriktspolizeibehörden auf dieses bereits sittlich sehr verkommene und sicherheitsgefährliche Individuum strengste Spähe zu verfügen und dasselbe auf Betreten sofort aufgreifen und anher liefern zu lassen.

Am 17. März 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Dir. abs.

Täubler, Assessor.

98.

(Eimansberger c. Eimansberger pct. deb.)

Auf Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut wird

Dienstag den 18. Mai 1858
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Oed der Gemeinde Rogglfing, hiesigen Gerichts, das dem Zwangsverkaufe unterstellte Anwesen des Bauern Mathias Eimansberger alldort, welches zu Dorf und Feld 70 Tgw. 02 Dezm. umfaßt, unterm 17. September 1857 gerichtlich auf 9191 fl. 36 kr. geschätzt worden, mit seinen Gebäulichkeiten, wovon übrigens nur noch das hölzerne Wohnhaus mit der gemauerten und gewölbten Pferdestallung unter einem Legschindeldache in mittelmäßig baulichem Zustande sich befindet, während die übrigen Oekonomiegebäude nur mehr in ihren Umfassungswänden unter Legschindeldächern bestehen,

der allgemeinen Brandassekuranz mit 3000 fl. einverleibt und mit

8 fl. 41$\frac{53}{100}$ kr. Grundsteuer per Simplum,
— fl. 14$\frac{10}{100}$ kr. Haussteuer per Simplum,
dann — fl. 3 kr. 2 hl. Staatsgefällsbodenzins aus einem Ablösungskapitale ad 1 fl. 21 kr. und
6 fl. 1 kr. 4 hl. Bodenzins aus 150 fl. 36 kr. 4 hl. Ablösungskapital,
3 fl 48 kr. — hl. Bodenzins aus 90 fl. 50 kr — hl. Ablösungskapital,
7 fl. 25 kr. — hl. Bodenzins aus 185 fl. 25 kr. — hl. Ablösungskapital

zur Grundrentenablösungskassa des Staates belastet ist, durch eine dießseitige Gerichtskommission zum erstenmale nach §. 64. des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die nähere Gutsbeschreibung mit den Kaufsbedingnissen sowohl bis zum Steigerungstermine in dießseitiger Gerichtskanzlei, als auch am Steigerungstermine selbst eingesehen und erfahren werden können, dabei aber jetzt schon bemerkt wird, daß auf dem zu versteigernden Anwesen auch ein Naturalaustrag im jährlichen Geldanschlage zu 130 fl. hypothekarisch versichert und zur Fortentrichtung mitzuübernehmen sei.

Diesseitigem Gerichte Unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht sogleich bei der Versteigerungstagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 8. März 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler.

99.

Johann Mösthaler, lediger Korbflechter von Grillheim, k. Landgerichts Neuburg a./D., wel-

cher derzeit herumzieht, ist in der Untersuchungssache gegen Joseph Mayer aus Grillheim et Compl. wegen mehreren Diebstählen rc. zeugschaftlich zu vernehmen.

Ich ersuche sämmtliche Polizeibehörden, den Johann Mösthaler schleunigst zur Vernehmung hieher conpassiren, und mir, wie geschehen, sogleich bekannt zu geben.

Den 16. März 1858.

Der kgl. b. I. Untersuchungsrichter im Criminal-Bezirke Abensberg.

Donop.

100.

Dem ledigen Zimmergesellen Joseph Steiger und dem Bauerssohne Joseph Preisinger von Leberbach ist bis zum Ausgange der gegen sie anhängigen Polizeiuntersuchung der Besuch sämmtlicher Wirthshäuser und sonstiger öffentlicher Belustigungsorte im diesseitigen Amtsbezirke verboten.

Die Gemeinde-Vorsteher haben für geeignete Publikation und Ueberwachung dieses Verbotes Sorge zu tragen.

Am 16. März 1858.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 25. Landshut, Sonnabend den 27. März 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

101.

(Schuldenwesen der Lorenz und Theresia Sterner'schen Gärtners-Eheleute von Hacklberg betr.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird das Anwesen der Lorenz und Theresia Sterner'schen Gärtners-Eheleute von Hacklberg d. G. hiemit der öffentlichen Versteigerung im Exekutionswege unterstellt und hiezu Tagsfahrt auf

Freitag den 14. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr

und zwar wegen der Nähe der Exekutionsobjekte am Gerichtssitze im Geschäftszimmer des diesamtlichen Einzelnrichters anberaumt.

Das Anwesen besteht aus einem gemauerten aber mit Scharschindeln gedeckten zweistöckigen Wohnhause zu Hacklberg gleich neben der Straße mit dem Kühstalle unter Einem Dache Pl.-Nr. 4 zu 0,10, dann einem Gemüse- und Baumgarten Pl.-Nr. 5 zu 1,56. Die Gebäude wurden am 6. d. Mts. auf 1500 fl. der Garten auf 2240 fl. gerichtlich geschätzt.

Darauf lasten zum k. Rentamte Passau

Grundsteuersimplum . . .	— fl.	30,28 kr.	— hl.
Haussteuer	— fl.	40 kr.	— hl.
Gefällbodenzins	— fl.	56 kr.	2 hl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach den §§. 96, 97 u. 102 der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 und resp. nach §§. 64 des Hypothekengesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschieht und dem Gerichte unbekannte Personen sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 13. März 1858.

Königl. Landgericht Passau I.
als Einzelnrichteramt.
Fink, Landrichter.

102.

Ediktalladung.

(Heidenthaler Ignaz, Bräuer zu Asbach, Schuldenwesen betr.)

Nachdem im rubrizirten Schuldenwesen nunmehr sämmtliche Kaufschillinge für die versteigerten Immobilien hierorts einbezahlt sind, hat man zur Bekanntgabe des gegenwärtigen Standes dieser Debitsache an die Gläubiger zum Versuche einer im allseitigen Interesse höchst wünschenswerthen gütlichen Vereinigung derselben namentlich zwischen den Currentgläubigern, für welche die erzielten Mobiliar-Erlöse bei weitem nicht hinreichen, dann zur vorsorglichen Liquidation sämmtlicher Forderungen in Haupt- und Nebensache, sowie zu deren Nachweis behufs nothwendiger defini-

tiver Feststellung des Gesammtpassivstandes Tagsfahrt bei unterfertigtem Gerichte auf

Mittwoch den 28. April d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Commissionszimmer Nr. II. anberaumt, wozu hiemit unter ausdrücklicher Hinweisung auf Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 »die Gerichtsverfassung betr.« sowohl die gerichtsbekannten als auch die noch unbekannten Gläubiger unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die nicht erschienenen Gläubiger, die Anerkennung deren Forderungen Seitens der übrigen vorausgesetzt, als den gefaßten Beschlüssen der erschienenen beistimmend erachtet, die bis jetzt noch nicht gerichtsbekannten Gläubiger aber bei der Erzielung eines gütlichen Arrangements in dieser Debitsache nicht mehr berücksichtiget werden würden. —

Am 16. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Nirschl.

103.

(Paull gegen Draxinger wegen Forderung betr.)

Am Dienstag den 6. April d. J. beiläufig Mittags werden in bezeichneter Exekutionssache im Orte Donauwetzdorf d. G. drei Kühe des Beklagten im Gesammtschätzungswerthe von 129 fl. durch eine Gerichtskommission öffentlich gegen sofortige Baarzahlung an den Meistbietenden versteigert. Die eine Kuh ist rothblaß, geschätzt auf 55 fl., eine zweite braun, geschätzt auf 44 fl., die dritte schwarzscheckig, geschätzt auf 30 fl.

Kaufslustige werden hiemit mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur geschieht, wenn wenigstens drei Viertheile des Preises jeder einzelnen Kuh geboten sind.

Am 16. März 1858.

Königliches Landgericht Passau I. als Einzelnrichteramt.

Fink, Landrichter.

104.

(Verlassenschaft des Benefiziaten Joh. Bapt. Beer von Marching betreffend.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut wird zur öffentlichen Versteigerung des zu obiger Verlassenschaft gehörigen Mobiliar-Rücklasses, bestehend in mehreren Betten, Uhren, Kästen, Bildern, Büchern und verschiedenen Haus- und Baumannsfahrnissen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung auf

Freitag den 23. April l. Js. Vormittags 8 Uhr

im Benefiziatenhause zu Marching d. G. Tagsfahrt anberaumt, wozu Steigerungslustige hiemit eingeladen werden.

Zugleich werden alle unbekannten Erbschaftsgläubiger aufgefordert, binnen 30 Tagen von heute an, ihre Forderungen entweder hierorts oder bei dem kgl. Bezirksgerichte Landshut, Commissionszimmer Nr. 9/II, um so gewisser anzumelden, als dieselben bei der Ausschüttung der Massa nicht berücksichtiget werden würden.

Am 20. März 1858.

Königliches Landgericht Abensberg.

Sartori, k. Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 26. Landshut, Mittwoch den 31. März 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

105.

(Die Errichtung neuer Posterpeditionen in Perlesreut und Metten betr.)

Vom 1. April l. Js. an werden im Markte Perlesreut, Landgerichts Wolfstein, und im Pfarrdorfe Metten, Landgerichts Deggendorf, Brief- und Fahrpost-Expeditionen errichtet, und erstere mit der Expedition Röhrnbach, letztere mit der Posterpedition Deggendorf in Verbindung gesetzt.

Landshut, am 29. März 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

Forstner.

106.

Patent.

(Emslander gegen Mayer wegen Erbschaftstheilung betr.)

In Folge rechtskräftigen Erkenntnisses vom 7. April 1856 wird das Wohnhaus Nr. 231 in der Kirchgasse dahier mit Gärtchen zu 5 Dezm. behufs Erbtheilung dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und steht zur Versteigerung desselben im diessf. Geschäftszimmer Nr. 6/I Termin an auf

Mittwoch 19. Mai l. Js. Vorm. 10—12 Uhr,

wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn wenigstens der Schätzungswerth mit 5000 fl. erreicht wird.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen genügend auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Die nähern Kaufsbedingungen werden am Termine selbst bekannt gegeben.

Am 18. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Weiß.

107.

(Schindler c. Schön pet. deb.)

Im gerichtlichen Zwangswege wird das Franz und Anna Schön'sche Fischeranwesen dahier dem öffentlichen Verkaufe unterstellt und Termin zur Versteigerung auf

Freitag den 30. April l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt.

Dasselbe besteht in einem theils von Stein, theils von Holz erbauten Wohnhause sammt Stallung, mit 2 Städeln, Garten und Wiesgründen zu 7 Tagw. 49 Dezimalen, nebst einer realen Fischer-Gerechtsame.

Darauf ruht 1 fl. 19⅛ kr. Gefällsbodenzins zum k. Rentamte Dingolfing.

Geschätzt ist dasselbe unterm Gestrigen auf 5260 fl.; da das zu versteigernde Anwesen verhypothezirt ist, so wird nach dem Hyp.-Ges. §. 64 verfahren, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Die Versteigerung wird in der Gerichtskanzlei vorgenommen, und werden Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß gerichtsunbekannte Personen sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 18. März 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuderer, Landrichter.

108.

(Verschollenheit des Jakob Mitterer von Prüll betr.)

Jakob Mitterer, lediger Bauerssohn von Prüll, geboren den 14. Septbr. 1790, ist seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Auf Antrag seiner nächsten Verwandten ergeht an denselben, oder seine rechtmäßige Descendenz die Aufforderung,

binnen 3 Monaten

von heute an bei dem unterfertigten Gerichte seine Ansprüche geltend zu machen, als derselbe außerdem für verschollen erklärt und sein in 2320 fl. bestehendes Vermögen an seine Erben gegen Caution ausgehändigt werde.

Am 28. Februar 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Der kgl. Landgerichtsverweser
Biehler. (c3)

109.

Nachstehende Individuen sind gesonnen, nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

1) Kaspar und Theresia Finsterwald, ehemalige Metzgerseheleute von Niederpöring;
2) Johann und Theres Feicht, Gütlerseheleute von Tabertshausen, mit ihren großjährigen Kindern Joseph und Korona;
3) Theresia Steingrübl, ledige Gütlerstochter von Langenisarhofen, und
4) Franz Korneder, Bauerssohn von Penzling b. G.

Am 23. März 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Lobenhoffer.

110.

(Baufallsschätzung an den Pfarrgebäuden zu Waldkirchen betr.)

Nach höchster Regierungs-Entschließung vom 2. praes. 7. l. Mts. in rubr. Betreffe wird die Wendung der Baufälle an den Pfarrgebäuden zu Waldkirchen, von denen die alten auf 1528 fl. und die neuen auf 193 fl. eingeschätzt sind, nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 an den Wenigstnehmenden dahier versteigert und hiezu auf Freitag den 23. April Vormittags 10 Uhr Termin anberaumt, wozu cautionsfähige Werkmeister mit dem Anhange geladen werden, daß das Baufallschätzungs- und Revisions-Protokoll, sowie das Bedingungsheft dahier vor der Versteigerung täglich eingesehen werden kann.

Am 26. März 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

111.

(Untersuchung wegen Diebstahls an Magnus Erhard betreffend.)

Dem Taglöhner Magnus Erhard aus Gellenkofen, k. Ldg. Neu-Ulm, soll ein ihm entwendeter Gegenstand zur Recognition vorgelegt werden; ich ersuche, mir dessen Aufenthalt bekannt zu geben.

Am 25. März 1858.

Der Untersuchungsrichter
am kgl. b. Bezirksgerichte Straubing.
Stautner.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 29. Landshut, Sonnabend den 10. April 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

118.

(München Hyp.- und Wechselbank ca. Alteneder Jos. und Anna, Hammerschmids-Eheleute von Frauenberg p. deb. hyp.)

Auf gläubigerisches Andringen findet am

Montag den 31. Mai l. Js.

Mittags 11 bis 12 Uhr

im schuldnerischen Wohnhause zu Frauenberg die gerichtliche Versteigerung des Hammerschmidanwesens der Joseph und Anna Alteneder'schen Eheleute von Frauenberg bei Grafenau statt.

Das Anwesen besteht aus dem Wohnhause mit Hammerschmidstätte, zwei Kellern sammt zwei steinernen Krautfässern, ferners aus einem hölzernen Pferd- und Kuhstall sammt daran gebauten hölzernen Stabel, aus der Schleifmühl sammt Werk und einem gesonderten Boden, mit einem gewölbten Waschhaus unter einem Schindeldache weiters aus zwei gewölbten Bergkellern und einer ruinosen hölzernen Schupfe und einer gleichen Kohlenhütte, aus einer auf hölzernen Säulen ruhenden offenen Kohlenabkühlungshütte, aus einem kleinen gemauerten Kohlenhüterhäuschen und einem mit Schneidschindeln eingedeckten gemauerten Backofen, endlich aus einem Wurzgärtl mit Hofraum und Pumpbrunnen, alles auf einer Grundfläche von 69 Tagw., dann aus 44,89 Tagw. Acker-, Wies-, Wald- und Oedgrund und radizirter Hammerschmidgerechtsamkeit sammt Vor- und Einrichtung nebst Wasserwerk im Gesammtschätzungswerth von 23,114 fl.

Die Versteigerung erfolgt gemäß §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98—101 des Proz.-Ges. von 1837 und kann der Zuschlag unter dem Schätzungswerth nicht erfolgen.

Kaufslustige werden somit unter dem Anhange eingeladen, daß die dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch ein legales Zeugniß über ihr Vermögen auszuweisen haben, und daß das Schätzungsprotokoll der Grundsteuerkataster u. dgl. bei den Akten eingesehen werden können.

Am 24. März 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter. (2b)

119.

(Todeserklärung des Johann Loibl von Petzendorf betr.)

Auf Antrag des Bauern Michael Loibl von Petzendorf, auf dessen Anwesen der Vermögensantheil des am 13. Dezember 1775 gebornen Bauerssohnes Johann Loibl von Petzendorf hypothekarisch versichert ist, wird genannter Johann Loibl, von dessen

Leben und Aufenthalt schon seit 65 Jahren nichts mehr bekannt ist, und dessen rechtmäßige Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten a dato Nachricht von seinem Leben und dermaligen Aufenthalt zu geben, außerdem er für todt und descendenzlos erklärt und sein Vermögen seinen gerichtsbekannten gesetzlichen Erben ohne Caution ausgehändiget werden wird.

Am 18. März 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

120.

(Freiherr v. Gleißenthal gegen Reiser wegen Hypothekforderung betreffend.)

Im Wege der gerichtlichen Hilfsvollstreckung wird künftigen

Montag den 19. April c. Vormittags 10 Uhr

ein dem Bauern Michael Reiser von Hirnkofen gepfändetes Pferd (Stute von brauner Farbe) tarirt auf 146 fl. öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Am 31. März 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

121.

(Betrug an Josepha Samassa et Cons. betreffend.)

In der Untersuchungssache wegen Verbrechens des Betrugs an der Glockengießerstochter Josepha Samassa in Passau und Consorten ist entfernter Verdacht wider die übelbeleumundete ledige Theres Haider, vulgo Baumsetzerresl von Aicha v./W., k. Landgerichts Passau I., angeregt, welche seither nicht aufgefunden werden konnte und sich mit ihrer fünfzehnjährigen Tochter Friederike Eder vagirend umhertreiben soll.

Demgemäß stelle ich im Hinblicke auf Art. 119 Ziff. 1 Thl. II des Str.-G.-B. das Ansuchen, wider Theres Haider Spähe zu verfügen, sie im Betretungsfalle verhaften und in die hiesige Frohnfeste abliefern zu lassen, ihr aber zugleich bekannt zu geben, daß ihr das Recht zustehe, sich bezüglich ihrer Verhaftung beim k. Bezirksgerichte Passau zu beschweren.

Am 2. April 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Kühbacher.

Schneeberger.

122.

(Zehentrentenüberweisung der Pfarrpfründe Ettling betreffend.)

Die Pfarrpfründe Ettling hat ihre Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen und sind die betreffenden Ablösungsobligationen im Betrage zu 14,500 fl. dahier deponirt. Dieses wird hiemit öffentlich bekannt gemacht, damit jene Cultusstiftungen, welche die Bauconcurrenzpflicht hieraus ansprechen zu können glauben, ihre Rechte nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 binnen 30 Tagen gehörig wahren können.

Nach fruchtlosem Ablaufe dieser Frist werden die Ablösungsobligationen ohne weitere Rücksicht an den dermaligen Pfründebesitzer hinausgegeben.

Am 2. April 1858.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 30. Landshut, Mittwoch den 14. April **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

123.

(Bielweck c. Dimpfl petc. pat. et alim.)

Der k. Advokat Naumaier in Wasserburg hat Namens der Anna Bielweck, ledigen Schmidstochter von Neuötting und deren Kindscuratel bereits unterm 18. März 1857 gegen Dimpfl Friedrich, ledigen Badergesellen von Lamm, wegen Vaterschaft und Alimentation Klage gestellt.

Dieselbe konnte bisher dem Beklagten nicht insinuirt werden, da dessen Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen war.

Daher wird auf klägerischen Antrag nunmehr gegen Friedrich Dimpfl das Ediktalverfahren eingeleitet, und derselbe hiemit zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung der Sache im mündlichen Verhöre

auf Montag den 3. Mai l. Js.
Vormittags 9 Uhr

zum unterfertigten Gerichte unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage vom 18. März 1857 für abgeläugnet erachtet, er mit allen Einreden ausgeschlossen und die Klägerin sofort zum Beweise ihrer Klagsbehauptungen gelassen werde.

Zugleich wird dem Friedrich Dimpfl eröffnet, daß künftig alle Ausfertigungen an ihn durch Anschlag an die Gerichtstafel geschehen und auf diese Weise als rite insinuirt werden betrachtet werden.

Am 8. März 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

124.

(Auswanderung des Joseph Kraus, led. Maurers- und Bräuknechts von Zellenkofen, nach St. Sakramento in Kalifornien betr.)

Der ledige Bräu- und Mauerergeselle Jos. Kraus von Zellenkofen beabsichtigt nach St. Sakramento in Kalifornien auszuwandern.

Da sich dessen Vater, der Söldner Lukas Kraus von Zellenkofen, für alle etwaigen Anforderungen, welche an seinem genannten Sohne gemacht werden könnten, persönlich vor unterfertigter Behörde haftbar erklärt hat, so steht dem fraglichen Auswanderungsgesuche kein Hinderniß im Wege, und wird somit Obiges zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Am 3. April 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

D. abw.

Lederer, Assessor.

125.

(Schuldenwesen der Bierbrauerseheleute Jakob und Magdalena Lutz in Osterhofen betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag ward mit Verfügung des k. Landgerichts Osterhofen vom 12. März v. Js. (sieh die Bekanntmachung in der Beilage zum Kreisamtsblatt 1857 Nr. 32, im Amtsblatt des k. Landgerichts Osterhofen ejusd. anni Nr. 16 und in der neuen Münchner-Zeitung ejusd. anni Nr. 93) das Anwesen der Bierbrauerseheleute Jakob und Magdalena Lutz in Osterhofen, bestehend:

in der radizirten Bierbraugerechtsame, dem zweistöckigen, gemauerten, mit Ziegeln gedeckten Wohnhause, worin sich die Braustätte, Brennhaus, Schenk- und Kartoffelkeller befinden; in dem Stadl, genannt Fremdenstall, dem Gumpbrunnen, dem gemauerten, mit Legschindeln gedeckten Kellerhause an der Vilshofener Landstraße nebst Lagerkeller und gedeckter Kugelstätte; ferner in dem in den Steuergemeinden Osterhofen, Altenmarkt, Künzing und Niedermünchsdorf entlegenen Grundbesitze, theils Acker-, theils Wiesland, zusammen 20 Tagw. 93 Dezim., alles dieß auf 21,736 fl. 9 kr. einschlüßig der Bräuhausrequisiten, gewerthet,

am 10. Juni v. Js. dem öffentlichen Verkaufe mit dem Bemerken unterstellt, daß die Versteigerung mit Rücksicht auf §. 64. des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 98 — 101 der Civ.-Pr.-Nov. vom 17. November 1837 stattfinde.

Nachdem jedoch an jener Tagsfahrt ein Angebot nicht erfolgte, so wird in Folge des oberrichterlich bestätigten Beschlußes des unterfertigten Gerichts vom 19. Dezember vor. Js. das vorbeschriebene Anwesen der abermaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen, und hiezu auf

Samstag den 3. Juli lfd. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in loco Osterhofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dieses Mal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf obenbemeldete Ausschreibung bezogen.

Am 27. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.
Der kgl. Direktor
Fleißner.

c. Seuffert.

126.

(Amortisirung einer Staats-Obligation betr.)

Die Erben der am 5. Dezember v. Js. verlebten Austragsbäurin Theres Veit von Haunersdorf b. G. haben das Gesuch gestellt, bezüglich einer derselben zu Verlurst gegangenen Obligation der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassa Regensburg $\frac{\text{Coons.-Cat.-Nro. 234}}{\text{Cassa-Cat.-Nro. 193}}$ per 100 fl. im Jahre 1833 mit dem 1. Februar als Zins-Termin, das Amortisations-Verfahren zu pflegen.

Es ergeht daher an den unbekannten Inhaber der vorbeschriebenen Obligation die Aufforderung, dieselbe binnen eines Termines von 30 Tagen a dato vor dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Am 19. März 1858.

Königliches Langdericht Wegscheid.
Eberlein.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 31. Landshut, Sonnabend den 17. April **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

127.

(Eigl Georg, Handelsmann in Rohr, Gant betr.)

In bezeichneter Sache werden auf gestellten Antrag der Gläubiger nachbenannte Massabestandtheile dem öffentlichen Verkaufe unterworfen:

1) das Krämerhaus zu Rohr, k. Landgerichts Rotthalmünster, mit Stall, Kramladen und Hofraum, ersteres mit Legschindel gedeckt, 1 Stockwerk hoch, geschätzt zusammen auf . . . . 700 fl.,
2) der gezimmerte Getreidkasten mit Schneidschindeldachung versehen sammt der darunter befindlichen Wagenschupfe, geschätzt auf . . . 200 fl.,
3) der Wurz- und Grasgarten, dann das Baumgärtl mit Brunnen, 15 Dezim. groß, geschätzt auf . . . . 100 fl.,
4) der untere Theil von dem s. g. Gschwend- oder Quantenacker zu 2,51 Tagw., geschätzt auf 400 fl.,
5) der äußere Theil vom Schmidlande Pl.-Nr. 1344a zu 1,29 Tagw. nebst Döberl am Weg Pl.-Nr. 1344b zu 0,14 Tagw., geschätzt zusammen auf . . . . 230 fl.,
6) die s. g. Strohsack-Wiese zu 0,42 Tagw., geschätzt auf . . . . 80 fl.,
7) die auf dem Hause sub 1 ruhende reale Krämer-Gerechtigkeit, geschätzt auf . . . 800 fl.,
8) die Eglseewiese Pl.-Nr. 1023 zu 2,32 Dezim., geschätzt auf . . . . 400 fl., endlich
9) der ganz hölzerne Kramladen in Schönburg Pl.-Nr. 784½, gewerthet auf . . . . 30 fl.

Diese Realitäten sind theils freieigen, theils bodenzinsig eigen zum k. Rentamte Griesbach, und ruht darauf für das Bürgerbruderschafts-Benefizium von Rotthalmünster ein jährlicher Bodenzins von 3 fl. 52½ kr.

Zur Versteigerung derselben wird sofort Termin und zwar im Wirthshause zu Rohr auf

Dienstag den 8. Juni l. Js. früh 10 Uhr

angesetzt und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 §§. 98—101 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung gelassen werden, wenn sie sich sogleich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen. —

Hiebei steht die Einsicht des Schätzungsprotokolls bis zu obigem Tage frei und werden die näheren Kaufsbedingungen, dann die auf den Realitäten ruhenden Steuern s. a. am obigen Termine bekannt gegeben werden.

Am nämlichen Tage Nachmittags 3 Uhr werden die zum Anwesen gehörigen Mobilien, bestehend in Hauseinrichtungsgegenständen, Oekonomie-Fahrnissen, Betten, 1 Kuh s. a. ebenfalls versteigert werden, und erfolgt der Zuschlag gegen Baarzahlung nach §. 85 obigen Gesetzes vom 17. Nov. 1837, da an diesem Tage die Versteigerung nicht beendet werden kann, folgt die Fortsetzung am Mittwoch den 9. Juni l. Js. früh 9 Uhr. —

Am 6. April 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Brandl.

128.

In Folge Gläubiger-Antrages wird das Anwesen der Simon und Viktoria Lettl'schen Bauerseheleute zu Pitzling, bestehend aus Wohnhaus, Stadl, Stallung, Schupfe und Hofraum und 12 Tagw. 26 Dezm. Grundstücken gerichtlich unterm 9. März l. Js. auf 4219 fl. gewerthet, dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu Termin auf

Samstag den 8. Mai l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr

in der schuldner'schen Behausung zu Pitzling anberaumt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erfolgt nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 99 —101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 der Hinschlag nur nach erreichtem Meistgebote.

Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszug, woraus Belastung erhellt, sowie Schätzungsprotokoll können bis zum Versteigerungstermin bei unterfertigtem Gerichte eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Am 8. April 1858.

Königliches Landgericht Landau.

Bauer, Landrichter.

129.

(Kraus gegen Limbrunner wegen Vaterschaft und Alimentation betr.)

In der Streitsache der Theres Kraus, Inwohnerstochter von Lindenau, und ihrer Kindscuratel gegen Martin Limbrunner, Maurergeselle von Neuhausen, dß. Gchts., wegen Vaterschaft und Alimentation ist zum Sühneversuche, eventuell zur Verhandlung der Klage vom 27. v. Mts., welche bei Amt zur Einsicht bereit liegt, auf

Dienstag den 11. Mai Vorm. 8 Uhr

bei unterfertigtem k. Landgerichte Termin anberaumt, wozu der Beklagte, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, mittels gegenwärtiger Ausschreibung unter dem Präjudize der Verurtheilung in die Kosten vorgeladen wird. —

Zugleich wird der Beklagte beauftragt, bis zum Commissionstage einen Insinuationsmandatar im Landgerichtsbezirke Vilsbiburg um so gewisser aufzustellen, als außerdessen die künftigen Erlasse an ihn lediglich an die Gerichtstafel angeheftet und als ihm richtig insinuirt erachtet werden würden.

Den 9. April 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

c. Seitz, Registr.

130.

(Die erledigte Thierarztensstelle zu Mitterfels betr.)

Durch die Versetzung des bisherigen Thierarztes Joseph Loichinger nach Rittenau ist diese Stelle für den k. Landgerichtsbezirk Mitterfels in Erledigung gekommen.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche binnen 4 Wochen dahier einzureichen und denselben

1) das Absolutorium der k. Central-Veterinärschule,
2) ein Leumunds- und Vermögenszeugniß,
3) einen legalen Ausweis über die Familien- und Heimatsverhältnisse beizulegen.

Bemerkt wird, daß der Veterinär auf eigentliche Wart- oder Sustentationsgelder von Seite der Ge-

meinden keinen Anspruch zu machen hat, daß jedoch der abgegangene Thierarzt Loichinger seit 2 Jahren aus der Distriktskasse jährlich 50 fl. bezog und dieser Bezug auch fürderhin in Aussicht stehen dürfte, wenigstens bis zur besseren Subsistenz aus der Praxis, letztere auf die Hundsvisitation, Hornvieh- Schaf- und die vorschriftsmässige Fleischbeschau in loco Mitterfels, dann auf die Deserviten aus den thierärztlichen Behandlungen überhaupt angewiesen ist, endlich der Thierarzt in Mitterfels seinen Sitz zu nehmen hat.

Am 10. April 1858.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

131.

(Schuldenwesen des verstorbenen Bauers Joseph Bren von Weserting betr.)

Das Anwesen des verstorbenen Bauers Joseph Bren von Weserting, der Gemeinde Aicha vorm Wald dieß Gerichts, wird in Folge des auf Andringen mehrerer Gläubiger heute gefaßten dießgerichtlichen Beschlußes hiemit der öffentlichen gerichtlichen Zwangsversteigerung unterstellt.

Dieß Anwesen wurde am 29. März d. Jrs. gerichtlich auf 3014 fl. 6 kr. geschätzt und besteht aus folgenden Realitäten im Dorfe und der Dorfflur von Weserting.

Lit. A. Das Aulingergut.

Wohnhaus, ganz gezimmert und mit Schindeln gedeckt, in sehr mittelmässigem baulichem Zustande, Schätzung 300 fl.

Stallungen, gleichfalls mit Schindeln gedeckt, aber gemauert, Schätzung 150 fl.

Stadel und Stall, ersterer ganz von Holz, letzterer gemauert und mit Stroh gedeckt, Schätzung 100 fl.

Schupfe und Kasten, ganz von Holz, Schätzung 50 fl.

Inhaus von Holz, Schätzung 50 fl.

Backofen, Schätzung 5 fl.

Hofraum mit Pumpbrunnen, Schätzung 20 fl.

Sämmtliche bisherige Objekte sub Pl.-Nr. 2757.

Leithenacker mit Oedern und Oedung Pl.-Nr. 2789a und 2789b zu 2,79 Tagwerk und 0,87 Tagwerk, Schätzung 139 fl. 30 kr. und 17 fl. 24 kr.

Möhnleutenacker mit Fürseil Pl.-Nr. 2804 zu 1,00 Tagwerk, Schätzung 50 fl.

Langacker mit Fürseil Pl.-Nr. 2817 zu 2,19 Tagw., Schätzung 109 fl. 30 kr.

Langacker mit Klafflacker und 2 Fürhäuptern im Klafflfelde Pl.-Nr. 2844 zu 1,48 Tagw., Schätzung 74 fl.

Preitacker Pl.-Nr. 2862 zu 0,59 Tagw., Schätzung 35 fl. 24 kr.

Preitacker Pl.-Nr. 2863 zu 2,98 Tagw., Schätzung 178 fl. 48 kr.

Gras- und Baumgarten Pl.-Nr. 2864 zu 0,77 Tagw., Schätzung 77 fl.

Schustergarten mit Fürhaupt Pl.-Nr. 2865 zu 1,20 Tagw., Schätzung 72 fl.

Bergacker Pl.-Nr. 2880 zu 1,28 Tagw., Schätzung 64 fl.

Bergackerödern (Wiese) Pl.-Nr. 2880b zu 0,03 Tagw., Schätzung 1 fl. 30 kr.

Die sogenannten Leiten im Preßfurtfeld (Acker) Pl.-Nr. 2889a zu 1,48 Tagw., Schätzung 74 fl.

Leitenödern (Wiese) Pl.-Nr. 2889b zu 1,02 Tagw., Schätzung 20 fl. 24 kr.

Das Stößl mit Oederl im Preinfurterfeld (Acker) Pl.-Nr. 2893 zu 0,56 Tagw., Schätzung 28 fl.

Das Stößl (Acker) Pl.-Nr. 2894 zu 0,58 Tagw., Schätzung 29 fl.

Langacker mit 2 Fürhäuptl im Preßfurterfeld, Pl.-Nr. 2900 zu 2,28 Tagw., Schätzung 114 fl.

Das sogenannte Aspet (Waldung) Pl.-Nr. 2909 zu 1,31 Tagw., Schätzung 52 fl. 24 kr.

Wiedwiese Pl.-Nr. 2936 zu 2,78 Tagw., Schätzung 166 fl. 48 kr.

Scheerwiese Pl.-Nr. 2939 zu 1,66 Tagw., Schätzung 249 fl.

Bruckwiese Pl.-Nr. 2947 zu 0,48 Tagw., Schätzung 48 fl.

140.

(Baureparaturen an der Pfarrkirche Lam betreffend.)

Nach hoher Regierungs-Entschließung vom 4. d. Mts. hat die Erbauung eines Vor- und Stiegenhauses an der Pfarrkirche zu Lam zu geschehen und wird diese Baute an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Die Baukosten sind veranschlagt

an Naturalleistung auf	.	60 fl.	12 kr.,
in Geld . . . . „	.	264 fl.	48 kr.
Summa . . .	.	325 fl.	— kr.

Zur Verakkordirung wird hiemit Termin auf Dienstag 11. Mai Vormittags 11—12 Uhr in der Amtskanzlei bestimmt, wozu steigerungslustige Gewerbsmeister eingeladen werden, bis wohin Plan und Kostenvoranschlag eingesehen werden kann.

Bemerkt wird, daß die Kirchenverwaltung bei der Versteigerung sich nicht betheiligen wird.

Am 17. April 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

141.

(Untersuchung gegen Philipp Bauer, Dienstknecht zu Großham, wegen Diebstahls an dem Schneider Karl Mäusl von Ortenburg betreffend.)

Ein gewisser Johann Maier, Lederergeselle, von dem nur so viel bekannt ist, daß er vor einiger Zeit beim Lederer Wimber in Ortenburg diente, soll in einer Untersuchung vernommen werden.

Ich ersuche um Ausforschung und Bekanntgabe seines jetzigen Aufenthaltes.

Am 16. April 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Edenhofer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 33. Landshut, Sonnabend den 24. April **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

142.
(Stierstorfer Concurs betreffend.)

Nachdem das dießgerichtliche Erkenntniß vom 12. Dezember 1857 auf Eröffnung des Universalconcurses über das Vermögen der Söldnerseheleute Johann und Katharina Stierstorfer von Untergraßlfing die Rechtskraft beschritten hat, werden die gesetzlichen Ediktstage, nämlich

1) zur Anmeldung der Forderungen, und zum Nachweise sowohl deren Richtigkeit als der Vorzugsrechte derselben auf

Dienstag den 18. k. M. Mai.

2) Zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge und zu den Schlußverhandlungen, nämlich zur Re- und Duplik auf

Dienstag den 15. Juni d. Js.
im Commissionszimmer Nro. 5 III
des Bezirksgerichtsgebäudes

anberaumt.

Hiezu werden sämmtliche bekannte und unbekannte Gläubiger des Gemeinschuldners unter Androhen des Rechtsnachtheiles vorgeladen, daß diejenigen, welche an diesen Ediktstagen weder persönlich erscheinen und die treffenden Handlungen vornehmen, noch mit schriftlichen Rezessen bezüglich derselben bis zum Schlusse des Kalendertages, auf welchen der betreffende Ediktstag angesetzt ist, einkommen, den Rechtsnachtheil des Ausschlusses von der gegenwärtigen Concursmassa hinsichtlich des ersten und des Verlustes der an solchen vorzunehmenden Handlungen bezüglich des zweiten Ediktstages verwirken.

Zugleich werden alle Diejenigen, welche irgend Etwas von dem Gemeinschuldner in Handen haben, oder zur Massa schulden, aufgefordert, solches bei Vermeidung voller Ersatzleistung beziehungsweise nochmaliger Zahlung unter Vorbehalt ihrer Rechte nur zu Gerichtshanden abzuliefern resp. einzuzahlen.

Hiebei wird auch bezüglich des Aktiv- und Passivstandes bemerkt, daß das zur Zeit bekannte Vermögen in circa 1200 fl. besteht, die Passiven dagegen sich auf 2200 fl. belaufen mögen.

Im ersten Ediktstage soll daher zugleich der Versuch einer gütlichen Beilegung des gesammten Schuldenwesens gemacht, und die Frage wegen Vorschußleistung beziehungsweise Alleintragung der Kosten Seitens der nach der zweiten Klasse folgenden Gläubiger gemäß §. 32 und 33 der Pr.-Ordnung in nähere Erwägung gezogen werden, weßhalb die Betheiligten

in diesen Beziehungen noch unter dem besonderen Präjudize geladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Anträgen und Erklärungen der Mehrheit der Erschienenen beitretend erachtet werden. Auswärtige Gläubiger haben bis zum oder im ersten Ediktstage Insinuationsmandatare um so gewisser am Gerichtssitze aufzustellen, als außerdem die an sie zu erlassenden Verfügungen auf ihre Kosten am Gerichtsbrette angeheftet, und mit der Affigirung als rite insinuirt erachtet würden.

Am 31. März 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor

Gebrath.

(20) v. Lungenmantel.

143.

Das unterfertigte Landgericht als Einzelnrichteramt erkennt in der Sache „Verschollenheit des Ignaz Rothmaier, Bauerssohn von Siedersberg"

es sey, nachdem weder der vermißte Soldat Ignaz Rothmaier, noch eine Descendenz von ihm seit der öffentlichen Aufforderung vom 1. März 1857 zu ihrer Vermögenserhebung sich gemeldet hat, in Verwirklichung des angedrohten Rechtsnachtheiles Ignaz Rothmaier für todt zu erklären, und dessen Vermögen an seine Erben gegen juratorische Kaution auszuantworten.

Am 7. April 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

144.

(Erledigung des Curat-Benefiziums im hl. Geist-Spitale Landshut betreffend.)

Durch den Tod des Curat-Benefiziaten Xaver Ponkratz ist das heil. Geistspital-Beneficium dahier erlediget.

Die Erträgnisse bestehen nach der im Jahre 1834 revidirten Fassion in einem jährlichen Einkommen von 571 fl. 22½ kr.

Bewerber um dieses Benefizium haben in Zeit vier Wochen a dato ihre Gesuche anher einzureichen, da der Stadtgemeinde das Patronats- und Präsentationsrecht zusteht.

Landshut, den 22. April 1858.

Magistrat der k. Kreishauptstadt Landshut.

Der rechtsk. Bürgermeister

Harhammer.

145.

Auf dem Wege der öffentlichen Bewerbung soll die bei der hiesigen Stadtpfarrkirche St. Martin in Erledigung kommende Tenoristen- und Choralisten-Stelle besetzt werden.

Die Stelle ist widerruflich und die Erträgnisse derselben bestehen in circa 350 fl.

Kompetenten um diese Stelle haben unter Vorlage der erfoderlichen Qualifikations- und Leumunds-Zeugnisse binnen längstens 4 Wochen a dato ihre Gesuche anher franco einzureichen.

Landshut, den 22. April 1858.

Kirchenverwaltung St. Martin.

Werner, Stadtpfarrer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 34. Landshut, Mittwoch den 28. April **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

146.

(Das Hof- und Staatshandbuch pro 1858 betr.)

Das Hof- und Staatshandbuch für das Königreich Bayern pro 1858 mit einem vollständigen alphabetischen Register versehen, ist bereits erschienen.

Der Debit desselben ist — wie in den früheren Jahren — den k. Postbehörden übertragen und der Preis eines Exemplares auf Maschinen-Papier zu 1 fl. 54 kr. bestimmt.

Alle kgl. Stellen, Behörden, Aemter und Private, welche hievon Exemplare zu erhalten wünschen, haben dieses den ihnen zunächst gelegenen Postbehörden anzuzeigen, welche hierauf die Zahl der bestellten Exemplare der dießseitigen Hauptzeitungs-Expedition, als mit dem Haupt-Debit beauftragt, bekannt machen und deren portofreie Versendung, soweit solche durch die Post erfolgen kann, ohne Verzug veranlassen werden.

Mit der Bestellung hat auch die Bezahlung zu erfolgen.

München, den 25. April 1858.

Königliches Ober-Post- und Bahn-Amt.
Graf von Reigersberg.

147.

(Verlassenschaft des Georg Eichelsberger, led. Metzgers von Osterhofen betreffend.)

Rubrikat ist am 13. Jänner h. Js. mit Tod abgegangen.

Wer immer an den Rücklaß des Defunkten aus was immer für einem Rechtstitel Ansprüche zu machen glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben innerhalb 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als die Auseinandersetzung der Verlassenschaft ohne Rücksicht auf dieselben erfolgen würde.

Ebenso werden diejenigen aufgefordert, welche etwas aus der Verlassenschaftsmasse des Georg Eichelsberger in Händen oder Zahlungen an denselben zu leisten haben, diese bei Meidung des doppelten Ersatzes innerhalb derselben Frist zu erlegen.

Am 18. April 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Lobenhoffer.

148.

(Limbrunner c. Rind p. deb. usur.)

Wird zur öffentlichen Versteigerung des Seifensieder-Anwesens des Karl Rind von Irlbach Tagsfahrt auf

1. Juni Nachmittag 2 — 3 Uhr
in loco Irlbach

angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen, daß

a) dasselbe am 11. Jänner l. Js. auf 4242 fl. geschätzt wurde,

b) einen Flächenraum von 10 Tgw. 03 Dez. habe,

c) daß jeder Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen habe und

d) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes von 1822 und §. 97 der Novelle von 1837 erfolge und daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 19. April 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

149.

(Verschollenheit des Gastwirthssohnes Anton Weinzierl von Vilshofen betreffend.)

Anton Weinzierl, Gastwirthssohn von Vilshofen, geboren am 19. Dezember 1786 und somit im 72. Lebensjahre stehend, begab sich in frühester Jugend nach erlerntem Schreinerhandwerk in die Fremde nach Ungarn, ohne daß er oder eine etwaige Deszendenz von ihm bis jetzt eine Nachricht von sich hören ließ, so daß die dringendste Vermuthung besteht, daß Anton Weinzierl bereits verstorben ist.

Da für den Vermißten auf dem Anwesen des hiesigen Gastwirthes Jakob Gschwendtner ein Elterngut zu 150 fl. nebst Unterschluf und vierwochentliche Verpflegung in Krankheitsfällen hypothekarisch eingetragen ist, so ergeht an ihn oder seine etwaige Deszendenz die Aufforderung, sich zur Empfangnahme des Elterngutes binnen 3 Monaten a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem Anton Weinzierl für todt erklärt, sein Elterngut unter seine nächsten Verwandten vertheilt und die dafür sowie für Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 20. April 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter. Schilling, Assessor.

150.

(Untersuchung gegen Michael Bergbauer et Cons. wegen Körperverletzung des Xaver Schwaiger von Sallach betr.)

Dem Häuslerssohn und Zimmerlehrling Michael Bergbauer von Neurandsberg, k. Landgerichts Mitterfels, soll ein in rubr. Untersuchung erlassener Polizeibeschluß IIdae publizirt werden.

Da aber weder hierorts, noch bei seiner Heimathsbehörde dessen gegenwärtiger Aufenthalt ausgemittelt werden konnte, so werden nunmehr alle Distrikts- und Polizeibehörden ersucht, nach dem dermaligen Aufenthalt des Bergbauer, welcher wahrscheinlich irgendwo beim Eisenbahnbau beschäftiget sein wird, zu forschen und allenfallsiges Resultat hieher anzuzeigen.

Am 9. April 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

Wagenbauer, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 35. Landshut, Sonnabend den 1. Mai **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

151.

(Die Beigabe von Begleit-Addressen zu Fahrpostsendungen betr.)

Mit Ausschreibung vom 24. dss. Nro. 7623 im Verordnungsblatte Nr. 18 l. Js. hat die General-Direction der k. Verkehrsanstalten verfügt, was folgt:

1) Jeder Fahrpostsendung, welche nicht in Brief- oder ähnlicher Form verpackt ist, oder in solcher Verpackung mehr als 16 Loth Zollgewicht wiegt, muß sowohl im inneren Verkehre von Bayern als auch im Verkehre mit den zum deutschen Postvereine gehörigen Ländern eine besondere Begleitaddresse beigegeben werden.

2) Die Begleitaddresse soll mindestens aus einem zusammengelegten Viertelbogen Papier bestehen.

Es steht dem Aufgeber übrigens frei, statt der bloßen Begleitaddresse auch einen verschlossenen Brief als solche zu benützen, der Letztere darf jedoch mit Geld oder anderen Gegenständen von angegebenem Werthe nicht beschwert sein und soll in der Regel das Gewicht eines einfachen Briefes d. i. 1 Loth Zollgewicht nicht übersteigen.

3) Die Begleitaddresse oder der Begleitbrief muß unter allen Umständen

a. die vollständige Addresse des Empfängers, den Bestimmungsort und die äußere Beschaffenheit der Sendung z. B. Paket in Wachstuch, Kiste rc. genau angeben und

b. mit einem Abdrucke des Petschaftes, mit welchem die Sendung selbst verschlossen ist, versehen sein.

Ist für die Sendung ein Werth deklarirt, so muß die Werthsangabe auf der Begleitaddresse oder dem Begleitbriefe ebenso wie auf dem Stücke selbst vorgemerkt sein.

Ist die Sendung nur mit einer Signatur — Zeichen oder Buchstaben — versehen, so hat die Begleitaddresse neben der Bezeichnung der äußeren Beschaffenheit der Sendung auch sämmtliche Buchstaben und Zeichen zu enthalten, welche auf der Emballage der Sendung selbst angebracht sind.

4) Zu einer Begleitaddresse können zwar mehrere Sendungen gehören, jedoch nicht zugleich Sendungen mit und Sendungen ohne Werthsdeklaration.

Gehören mehrere Sendungen mit Werthsdeklaration zu einer Begleitaddresse, so muß auf derselben ebenso wie auf den Sendungen selbst der Werth von jeder einzelnen Sendung besonders angegeben sein.

5) Begleitbriefe bis zu einem Loth Zollgewicht sind taxfrei; für schwerere werden die Taxen wie für gewöhnliche Fahrpostsendungen berechnet.

6) Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Mai l. Js in Wirksamkeit.

Bei Aktensendungen der kgl. Stellen und Behörden im inneren Verkehre von Bayern wird vorläufig von der Beigabe besonderer Begleitaddressen Umgang genommen; im Verkehre nach dem Postvereinsgebiete außerhalb Bayern dagegen finden auch auf diese die vorstehenden Bestimmungen gleichmäßige Anwendung.

Landshut, am 27. April 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

coll. Forstner.

152.

(Schwimmer c. Biberger p. deb.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Donnerstag den 10. Juni 1858

zu Kaltenberg der Gemeinde Langenek das Anwesen der Johann und Theres Biberger'schen Gütlers-Eheleute Nro. 47 alldort zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus

a) dem ganz gemauerten Wohnhause mit Kuhstall und darauf gezimmerten Heuboden unter einem Legschindeldache, in mittelmäßig baulichem Zustande, werth . . . . 900 fl.;

b) einer Remise mit Bretterwänden und unter Strohdachung, werth . . . . 40 fl.;

c) der Hauswiese mit Backofen per 1 Tgw. 48 Dez. in 6. B.-Kl., werth à 150 fl. . 122 fl. und

d) dem Hausackerl per 2 Tgw. 06 Dez. in 9. B.-Kl., werth à 100 fl. . . . . 206 fl.,

Summa 1368 fl.

nach gerichtlicher Schätzung vom 9. März h. Js.; ist mit den Gebäulichkeiten der allgemeinen Brandversicherung um 400 fl. einverleibt und mit Grundsteuer per Simplum — fl. $36\frac{78}{100}$ kr., Haussteuer per „ — fl. $4\frac{20}{100}$ kr., Gefällsbodenzins zur Ablösungskassa des Staates 1 fl. 58 kr. 3 hl. aus einem Ablösungskapitale ad 49 fl. 18 kr. 1 hl.

Kaufslustige werden nun mit dem Anhange eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen sowohl am Strichtermine selbst, als auch in der Zwischenzeit in dießseitiger Gerichtskanzlei erfahren werden können und daß dem Gerichte unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sogleich bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 15. April 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler.

153.

Proclaama.

(Gant des Schuhmachers Johann Hoffmann von Kirchberg betr.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 23. praes. 30. März l. Js. werden von dem unterfertigten k. Landgerichte Regen in der rubrizirten Gant die Ediktstage festgesetzt, im Geschäftszimmer des III. kgl. Landgerichts-Assessors dahier abgehalten und bekannt gegeben wie folgt:

I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und deren Priorität ist auf
Montag den siebenten Juni l. Js;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den siebenten Julius l. Js.;

III. zum Anbringen der Schlußrezesse und zwar
a. der Repliken auf
Samstag den siebenten August l. Js. und
b. der Dupliken auf
Samstag den 21. August l. Js.,
jedesmal Vormittags 8 Uhr
Termin anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Hoffmann von Kirchberg werden somach aufgefordert, die festgesetzten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Stellvertreter abzuwarten, oder nach Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 die treffenden Handlungen bis zum Schlusse jedes der oben bestimmten Kalendertage in schriftlichen Rezessen zu bewirken, widrigenfalls die am ersten Ediktstage in der oben bezeichneten Art nicht angemeldeten und nachgewiesenen Forderungen der Ausschluß von der Conkursmassa, das Nichthandeln an den übrigen Ediktsagen aber der Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen treffen würde.

Die Aktivmassa besteht:

a) in der Mobiliarschaft des Gantirers im Schätzungswerthe von 31 fl. 9 kr.,

b) in den auf 1627 fl. geschätzten Gebäuden und Grundstücken und

c) in dem auf 200 fl. gewertheten realen Schuhmacherrecht,

während die Hypothekschulden 2320 fl. 50 kr., die hypothekarisch versicherten Unterschlufs- und Austragsrechte zu Kapital angeschlagen 805 fl. und die bis jetzt bekannten Currentschulden 975 fl. circa betragen.

Die Currentisten werden bei diesem Stand der Massa darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze Immobiliarmassa voraussichtlich von den gesetzlich bevorzugten Gläubigern werde verschlungen werden und daß der Erlös aus der Mobiliarschaft des Gantirers so gering ausfallen dürfte, daß sich die Bildung zweier Massen nicht lohnen dürfte.

Zugleich wird auf Mittwoch den 9. Juni l. Js. zur Versteigerung der Aktivmassa und zwar

a) der Mobilien, bestehend in Hausgeräthschaften und Schusterwerkzeug von 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags und

b) der Immobilien, bestehend:

Kat. Lit. A.

1. in dem von Bruchsteinen gebauten Wohnhaus mit Stall und angebautem hölzernen Stadel unter einem Dach und einem in die Küche eingemauerten Backofen nebst Hofraum zu 0,09 Dez. inclus. Wasserleitung und Fahrtrecht, taxirt auf 650 fl.;
2. in 0,17 Dez. Grasgärtl beim Haus Pl.-Nr. 24½ b, werth 40 fl.;
3. in 0,87 Dz. Kaltenacker Pl.-Nr. 580a, werth 110 fl.;
4. in 0,32 Dz. Kaltenwiese Pl.-Nr. 580b, werth 60 fl.;

Kat. Lit. B.

5. 0,34 Dez. unteres Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81 a, werth 55 fl.:
6. 0,25 Dez. oberes Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81c, werth 30 fl.;
7. 0,92 Dez. Bergwiese Pl.-Nr. 81 b, werth 112 fl.;
8. 1,04 Dez. an der Bergwiese Pl.-Nr. 81 d, werth 60 fl.;
9. 0,56 Dez. Oedung am Schiederberg Pl.-Nr. 82, werth 40 fl.;

Kat. Lit. C.

10. 0,38 Dz. Kalteröderlwiese Pl.-Nr. 566, werth 90 fl.;

Kat. Lit. D.

11. 0,89 Dz. Seugstößlacker Pl.-Nr. 379, werth 100 fl.;
12. 1,05 Dez. breite Sägpointwiese Pl.-Nr. 380, werth 220 fl.;

Kat. Lit. E.

13. 0,40 Dez. kleiner Steinacker Pl.-Nr. 487 a, werth 50 fl.;
14. 0,08 Dez. Wiese, Vorhaupt am kleinen Steinacker Pl.-Nr. 487 b, werth 10 fl.;
15. ferner in dem realen Schuhmacherrecht, werth 200 fl.

von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Orte Kirchberg Termin anberaumt, zu welchem Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Mobilien nur gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, und daß der Hinschlag der Immobilien, deren Belastung inzwischen und am Steigerungstag eingesehen werden kann, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101 sich richtet, mithin bei Erreichung des Schätzungspreises erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 19. April 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter. (a3)

154.

(Betrug an der Glockengießerstochter Josefa Samassa et Cons. betr.)

Nachdem die ledige Theres Haider vulgo Baumsetzerresl von Aicha v./W. unterm 21. d. Mts. von der hiesigen Polizeimannschaft aufgegriffen worden ist, so setze ich hiemit meine in der Untersuchungssache wegen Betrugs an Josefa Samassa in Passau et Cons. unterm 2. d. Mts. gestellte Requisition außer Wirksamkeit und gebe bekannt, daß die Obengenannte wieder entlassen worden ist, da sich der wider sie angeregte Verdacht nicht bestätigt hat.

Am 26. April 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Kühbacher.

155.

(Hell c. Pauli pct. deb. hyp.)

In Folge Andringens eines Hypothekgläubigers steht zum öffentlichen Verkaufe des Georg und Anna Pauli'schen Wirthsanwesens zu Freiung auf Montag den 21. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr im dießseitigen Amtsbezirke Tagsfahrt an.

Das Anwesen besteht aus:

Pl.-Nr.	14	Wohnhaus mit realer Wirthsgerechtsame, Hs.-Nro. 3	0,03 Dez.
" "	13	Wohnhaus, Stall und Stadel	0,06 "
" "	9	Schlachthütte mit Holzlege .	0,02 "
" "	17	Hofraum mit Düngerplatz, Antheil vom Backofen auf Pl.-Nr. 16 mit Hs.-Nr. 2 . . .	0,01 "
" "	153a	Acker	0,77 "
" "	153b	"	0,08 "
" "	178	"	0,63 "
" "	180	"	0,38 "
" "	142a	"	0,82 "
" "	142b	"	0,11 "
" "	177	Wiese	0,16 "
" "	140	"	1,99 "
" "	38	"	2,81 "
" "	1407b	"	0,77 "
" "	1407a	"	5,24 "
		Summa	13,88 Dez.

und laut Schätzung vom 8. Febr. l. Js. auf 6861 fl. gewerthet, welche Summe bei der Versteigerung den Auswurfspreis bildet.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, beziehungsweise §§. 95 — 102 der Prozeß-Novelle vom Jahre 1837 gegen Baarzahlung und haben gerichtsunbekannte Kaufslustige über Leumund und Vermögen sich legal auszuweisen.

Die sonstigen Kaufsbedingungen, Lasten rc. werden am Versteigerungstage bekannt gegeben und können inzwischen auch in dießseitiger Kanzlei eingesehen werden.

Am 19. April 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 37. Landshut, Mittwoch den 5. Mai 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

156.

In Folge hoher Regierungs-Präsidial-Verfügung vom 26. v. Mts. soll der Brennholzbedarf für die Geschäftslokalitäten der k. Regierung von Niederbayern für das kommende Jahr 1858/59 bestehend in 250 Klafter Fichten- und Föhrenholz öffentlich bekannt gegeben werden.

Diejenigen Holzbesitzer, welche die Lieferung zu übernehmen gedenken, werden daher aufgefordert, ihre Angebote einschlüßig des Fuhrlohnes binnen 14 Tagen bei der unterfertigten Verwaltung einzureichen.

Anbei wird noch bemerkt, daß nur gesundes, gut ausgetrocknetes, auf den Kern gespaltenes, gerades nicht knorziges und astiges Holz abgeliefert werden dürfe, wobei noch weiter beigefügt wird, daß jedes Scheit über der Stirnfläche mindestens 4 Dezimallzoll messen müsse.

Landshut, den 3. Mai 1858.

Regieverwaltung
der kgl. Regierung von Niederbayern.
Treßierer, k. Reggs.-Sekretär.

157.

Auf Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 8./27. ds. Mts. wird das Bräuanwesen zu Oberndorf, wie solches in der Ausschreibung vom 12. Dezbr. 1856 (Kr.-Amtsbl. für Niederb. 1856, Beilage Nr. 66 S. 333, Neue Münchnerzeitung vom 2. Jänner vor. Js. und Kelheimer Wochenblatt 1856 Nr. 53) näher beschrieben ist, mit Ausnahme der Waldung Pl.-Nr. 518 und des auf Pl.-Nr. 1340, 1341, 1344 u. 1355 neu erbauten Sommerkellers — vorbehaltlich der Ansprüche des Gläubigers — der dritten Versteigerung unterstellt und wird hiezu Tagsfahrt in loco Oberndorf auf

Samstag den 29. Mai 1858 Vormittags
von 9—12 Uhr

angesetzt, wozu kauf- und zahlungsfähige Käufer mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und die Kaufsbedingnisse am obigen Termine bekannt gegeben werden.

Am 27. April 1858.

Königliches Landgericht Kelheim.
Schmid, Landrichter.

158.

(Kath. Hammerdinger gegen Jos. Winter wegen Forderung betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird die reale Schuhmachergerechtsame des Schuhmachers Jos. Winter

im Markte Griesbach, gewerthet auf 300 fl., öffentlich verkauft, und ist zu diesem Zwecke Termin

auf Samstag den 5. Juni l. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

in der Landgerichtskanzlei anberaumt.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken dazu eingeladen, daß es die erstmalige Versteigerung ist, und der Hinschlag nach §. 64 des Hyp.-Ges. und der §§. 98—101 der Novelle v. J. 1837 erfolgt.

Unbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögens- und Leumundsverhältnisse legal auszuweisen.

Am 25. April 1858.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

159.

(Baufallschätzung an den Pfarrpfründegebäuden zu Oberviehbach betreffend.)

Zu Folge hoher Weisung der k. Regierung von Niederbayern, Kammer des Innern, vom 20./24. d. Mts. werden die Baufallwendungen an den Pfarrgebäuden zu Oberviehbach im superrevidirten Kostenanschlage zu 1374 fl. 36 kr. resp. 1316 fl. 50 kr., da 57 fl. 46 kr. gut gemacht wurden, öffentlich an den Wenigstnehmenden veraccordirt, und ist in Gemäßheit der Bestimmungen der Instruktion vom 29. April 1833 (Reggs.-Bl. S. 393) zu diesem Zwecke auf

Samstag den 29. Mai l. Js.

Vormittags von 10 — 12 Uhr

im Amtslokale dahier Termin anberaumt, wobei sich obrigkeitlich konzessionirte Meister (Maurer-, Zimmer-, Schlosser-, Glaser- und Hafnermeister), welche die vorgeschriebene Kaution zu leisten im Stande sind, betheiligen können.

Die Kostenvoranschläge können in der Zwischenzeit und im Verakkordirungstermin dahier eingesehen werden.

Den 26. April 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

160.

(Sterl Peter, Bauer in Hundsruck, Debitwesen betreffend.)

Das Anwesen der Sterl'schen Bauerseheleute in Hundsruck, k. Landgerichts Wegscheid, wird in Folge des auf Andringen mehrer Hypothekgläubiger unterm 3. November v. Js. gefaßten Gerichtsbeschlusses hiemit der öffentlichen Zwangsveräußerung unterstellt.

Dieses Anwesen, in Hundsruck, der Steuergemeinde Schaibing, k. Landgerichts Wegscheid, gelegen, wurde am 24. August v. Js. auf 5,588 fl. gerichtlich geschätzt und besteht aus folgenden Realitäten:

1) dem Wohnhause, Stadel, zwei Ställe, Schweinställe, Backofen, Schupfe über dem Weg und Hofraum zu 0,23 Tagw.,
2) 20 Tagw. 98 Dezm. Aecker,
3) 12 Tagw. 07 Dezm. Wiesen,
4) 18 Tagw. 96 Dezm. Waldungen,
5) 3 Tagw. 40 Dezm. Oedungen,

zusammen aus 55,64 Tagw.

Die Versteigerung findet

Montag den 14. Juni l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Hundsruck durch eine dießgerichtliche Commission statt und können die auf diesem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine selbst oder bis dorthin in der dießgerichtlichen Registratur eingesehen werden.

Der Hinschlag geschieht nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837, sohin nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß dem Gerichte Unbekannte sich behufs ihrer Zulassung zur Steigerung vor der Gerichts-Commission über ihr Vermögen durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 27. April 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Hofer.

161.

Summarische Rechnungs-Uebersicht

über alle

Einnahmen und Ausgaben des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern für das Kalenderjahr 1857.

	Schuldigkeit.			Gutmachung.			Rückstand.		
	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Einnahmen.									
A. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Aktiv-Rest	573	42	3	573	42	3	—	—	—
Aktiv-Ausstände	639	20	2	251	2	1	388	18	1
Defekte und Ersatzposten	16	—	—	16	—	—	—	—	—
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
An Versicherungs-Beiträgen	3927	23	—	3889	8	—	38	15	—
An Interessen	30	—	—	30	—	—	—	—	—
Summa	5186	26	1	4759	53	—	426	33	1
Ausgaben.									
A. Auf den Bestand der Vorjahre:									
Retardat-Zahlungen	71	7	2	39	55	—	31	12	2
B. Auf den Bestand des laufenden Jahres:									
Entschädigungen (laut Beilage)	1609	33	—	1609	33	—	—	—	—
Direktorial-Vorstand, Buchhalter, Kassier und Bureaudiener	1464	—	—	1464	—	—	—	—	—
Schreiber und Aushilfspersonal	360	—	—	360	—	—	—	—	—
Remuneration der Agenten	193	15	1	190	55	2	2	19	3
Abschätzungs-Gebühren	103	30	—	103	30	—	—	—	—
Miethzins, Beheitzung und Beleuchtung	193	34	—	193	34	—	—	—	—
Schreibmaterialien und Bureaubedürfnisse	70	9	—	70	9	—	—	—	—
Buchdrucker, Lithographen und Buchbinder	131	54	—	131	54	—	—	—	—
Inserationsgebühren und öffentliche Blätter	98	9	—	98	9	—	—	—	—
Postporto und Botenlöhne	183	36	—	183	36	—	—	—	—
Sonstige Ausgaben	74	26	—	74	26	—	—	—	—
Summa	4553	13	3	4519	41	2	33	32	1
Abgleichung.									
Die Einnahmen betragen	—	—	—	4759	53	—	—	—	—
Die Ausgaben betragen	—	—	—	4519	41	2	—	—	—
Verbleibt Aktivrest	—	—	—	240	11	2	—	—	—

München am 20. Januar 1858.

Direktorium des Hagelversicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Immobiliarmassa voraussichtlich von den gesetzlich bevorzugten Gläubigern werde verschlungen werden und daß der Erlös aus der Mobiliarschaft des Gantirers so gering ausfallen dürfte, daß sich die Bildung zweier Massen nicht lohnen dürfte.

Zugleich wird auf Mittwoch den 9. Juni l. Js. zur Versteigerung der Aktivmassa und zwar

a) der Mobilien, bestehend in Hausgeräthschaften und Schusterwerkzeug von 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags und

b) der Immobilien, bestehend:

Kat. Lit. A.

1. in dem von Bruchsteinen gebauten Wohnhaus mit Stall und angebautem hölzernen Stadel unter einem Dach und einem in die Küche eingemauerten Backofen nebst Hofraum zu 0,09 Dez. inclus. Wasserleitung und Fahrtrecht, tarirt auf 650 fl.;
2. in 0,17 Dez. Grasgärtl beim Haus Pl.-Nr. 24½ b, werth 40 fl.;
3. in 0,87 Dz. Kaltenacker Pl-Nr. 580a, werth 110 fl.;
4. in 0,32 Dz. Kaltenwiese Pl.-Nr. 580b, werth 60 fl.;

Kat. Lit. B.

5. 0,34 Dez. unteres Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81 a, werth 55 fl.:
6. 0,25 Dez. oberes Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81c, werth 30 fl.;
7. 0,92 Dez. Bergwiese Pl.-Nr. 81 b, werth 112 fl.;
8. 1,04 Dez. an der Bergwiese Pl.-Nr. 81 d, werth 60 fl.;
9. 0,56 Dez. Oedung am Schieberberg Pl.-Nr. 82, werth 40 fl.;

Kat. Lit. C.

10. 0,38 Dz. Kalteröderlwiese Pl.-Nr. 566, werth 90 fl.;

Kat. Lit. D.

11. 0,89 Dz. Seugstößlacker Pl.-Nr. 379, werth 100 fl.;
12. 1,05 Dez. breite Sägpointwiese Pl.-Nr. 380, werth 220 fl.;

Kat. Lit. E.

13. 0,40 Dez. kleiner Steinacker Pl.-Nr. 487 a, werth 50 fl.;
14. 0,08 Dez. Wiese, Vorhaupt am kleinen Steinacker Pl.-Nr. 487 b, werth 10 fl.;
15. ferner in dem realen Schuhmacherrecht, werth 200 fl.

von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Orte Kirchberg

Termin anberaumt, zu welchem Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Mobilien nur gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, und daß der Hinschlag der Immobilien, deren Belastung inzwischen und am Steigerungstag eingesehen werden kann, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101 sich richtet, mithin bei Erreichung des Schätzungspreises erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 19. April 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter. (bs)

163.

Der Söldner Sebastian Schmid von Hohenthan gedenkt nach Amerika auszuwandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind inner 14 Tagen a die inser. um so sicherer hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist dieselben keine Berücksichtigung finden würden.

Weiter wird bekannt gegeben, daß bis zur einstigen Anwesens-Uebergabe die Bewirthschaftung des Anwesens durch das Eheweib des Rubrikaten geleitet wird.

Am 1. Mai 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 38. Landshut, Sonnabend den 8. Mai 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

162.

Proclama.

(Gant des Schuhmachers Johann Hoffmann von Kirchberg betr.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichtes Deggendorf vom 23. praes. 30. März l. Js. werden von dem unterfertigten k. Landgerichte Regen in der rubrizirten Gant die Ediktstage festgesetzt, im Geschäftszimmer des III. kgl. Landgerichts-Assessors dahier abgehalten und bekannt gegeben wie folgt:

I. Zur Anmeldung und gehörigen Nachweisung der Forderungen und deren Priorität ist auf
Montag den siebenten Juni l. Js;

II. zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen auf
Mittwoch den siebenten Julius l. Js.;

III. zum Anbringen der Schlußrezesse und zwar
a. der Repliken auf
Samstag den siebenten August l. Js. und
b. der Dupliken auf
Samstag den 21. August l. Js.,
jedesmal Vormittags 8 Uhr

Termin anberaumt.

Sämmtliche Gläubiger des Johann Hoffmann von Kirchberg werden sonach aufgefordert, die festgesetzten Termine entweder in Person oder durch gehörig legitimirte Stellvertreter abzuwarten, oder nach Art. 16 des Gesetzes vom 1. Juli 1856 die treffenden Handlungen bis zum Schlusse jedes der oben bestimmten Kalendertage in schriftlichen Rezessen zu bewirken, widrigenfalls die am ersten Ediktstage in der oben bezeichneten Art nicht angemeldeten und nachgewiesenen Forderungen der Ausschluß von der Conkursmassa, das Nichthandeln an den übrigen Ediktstagen aber der Ausschluß mit den an denselben vorzunehmenden Handlungen treffen würde.

Die Aktivmassa besteht:

a) in der Mobiliarschaft des Gantirers im Schätzungswerthe von 31 fl. 9 kr.,

b) in den auf 1627 fl. geschätzten Gebäuden und Grundstücken und

c) in dem auf 200 fl. gewertheten realen Schuhmacherrecht,

während die Hypothekschulden 2320 fl. 50 kr., die hypothekarisch versicherten Unterschlufs- und Austragsrechte zu Kapital angeschlagen 805 fl. und die bis jetzt bekannten Currentschulden 975 fl. circa betragen.

Die Currentisten werden bei diesem Stand der Massa darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze

Immobiliarmassa voraussichtlich von den gesetzlich bevorzugten Gläubigern werde verschlungen werden und daß der Erlös aus der Mobiliarschaft des Gantirers so gering ausfallen dürfte, daß sich die Bildung zweier Massen nicht lohnen dürfte.

Zugleich wird auf Mittwoch den 9. Juni l. Js. zur Versteigerung der Aktivmassa und zwar

a) der Mobilien, bestehend in Hausgeräthschaften und Schusterwerkzeug von 8 Uhr bis 10 Uhr Vormittags und

b) der Immobilien, bestehend:

Kat. Lit. A.

1. in dem von Bruchsteinen gebauten Wohnhaus mit Stall und angebautem hölzernen Stadel unter einem Dach und einem in die Küche eingemauerten Backofen nebst Hofraum zu 0,09 Dez. inclus. Wasserleitung und Fahrtrecht, taxirt auf 650 fl.;
2. in 0,17 Dez. Grasgärtl beim Haus Pl.-Nr. 24½ b, werth 40 fl.;
3. in 0,87 Dz. Kaltenacker Pl-Nr. 580a, werth 110 fl.;
4. in 0,32 Dz. Kaltenwiese Pl.-Nr. 580b, werth 60 fl.;

Kat. Lit. B.

5. 0,34 Dez. unteres Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81 a, werth 55 fl.:
6. 0,25 Dez. oberes Bergwiesackerl Pl.-Nr. 81c, werth 30 fl.;
7. 0,92 Dez. Bergwiese Pl.-Nr. 81 b, werth 112 fl.;
8. 1,04 Dez. an der Bergwiese Pl.-Nr. 81 d, werth 60 fl.;
9. 0,56 Dez. Oedung am Schiederberg Pl.-Nr. 82, werth 40 fl.;

Kat. Lit. C.

10. 0,38 Dz. Kalteröderlwiese Pl.-Nr. 566, werth 90 fl.;

Kat. Lit. D.

11. 0,89 Dz. Seugstößlacker Pl.-Nr. 379, werth 100 fl.;
12. 1,05 Dez. breite Sägpointwiese Pl.-Nr. 380, werth 220 fl.;

Kat. Lit. E.

13. 0,40 Dez. kleiner Steinacker Pl.-Nr. 487 a, werth 50 fl.;
14. 0,08 Dez. Wiese, Vorhaupt am kleinen Steinacker Pl.-Nr. 487 b, werth 10 fl.;
15. ferner in dem realen Schuhmacherrecht, werth 200 fl.

von Vormittags 10 Uhr bis Mittags 12 Uhr im Orte Kirchberg Termin anberaumt, zu welchem Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß die Mobilien nur gegen sofortige Baarzahlung versteigert werden, und daß der Hinschlag der Immobilien, deren Belastung inzwischen und am Steigerungstag eingesehen werden kann, nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der Novelle vom 17. November 1837 §§. 98 bis 101 sich richtet, mithin bei Erreichung des Schätzungspreises erfolgt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Termin bekannt gegeben.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 19. April 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter. (e3)

165.

(Knotisches Schuldenwesen betr.)

Zur gütlichen Vereinigung des Schuldenwesens der Michael und Katharina Knotischen Bauers-Eheleute von Gehstorf b. G. eventuell zur Aufnahme der Gläubiger wird hiemit Termin auf

Freitag den 28. Mai Vormittags 9 Uhr

anberaumt, wobei alle diejenigen, welche an denselben Foderungen zu machen haben, unter dem Präjudize vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als den Anträgen der Mehrzahl der Anwesenden zustimmend erachtet werden.

Am 30. April 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

166.

(Gruber Anton und Anna, Oekonomens-Eheleute zu Pfeffenhausen, deren Schuldenwesen betreffend.)

Im Wege der Exekution wird das Gesammtanwesen der Oekonomens-Eheleute Anton und Anna Gruber zu Pfeffenhausen nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes und §. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom Jahre 1837 durch eine dießgerichtliche Commission am

Mittwoch den 30. Juni l. Js. Vormittags 10 Uhr

im Gasthause zur Post in Pfeffenhausen der öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu zahlungsfähige Kaufsliebhaber eingeladen sind.

Das Anwesen besteht aus dem einstöckigen Wohnhause, zum größten Theile von Stein, dann Stallung, Stadel und Schupfe von Stein, und unter Dach, sammt Hofraum pr. 10 Dezimalen, sowie aus Garten, Wies-, Wald- und Feldgründen im Gesammt-Flächeninhalt zu 19 Tagwerk 17 Dezimalen, und wurde am 27. Juni vor. und 13. April d. Js. auf 6350 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt.

Der Zuschlag des Anwesens erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens den Schätzungswerth erreicht.

Der Grundsteuerkataster und Hypothekenbuchs-Auszug liegt hier zur Einsicht offen.

Die nähern Bedingnisse werden am Versteigerungs-Termine bekannt gemacht.

Am 26. April 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Gohl.

167.

(Verkauf von Feuerlösch-Geräthschaften betreffend.)

Am Donnerstage den 27. Mai d. Js. Vormittags 10 Uhr werden im Feuerlöschrequisiten-Gebäude bei St. Jakob dahier eine fahrbare Spritze (mit ungefähr 150 Pfd. Messing und 30 Pfd. Kupfer) und 10 kupferne Wasserkufen (jede mit Einschluß des Eisenbeschläges zu ungefähr 129 Pfd.), auf Eisengestellen und eichenen Schleifen gegen sogleich baare Bezahlung an die Meistbietenden versteigert.

Jene Kaufslustigen, welche diese Löschgeräthschaften vor der Versteigerung besichtigen wollen, haben sich an den städtischen Baumeister Joseph Steger zu wenden.

Straubing, den 1. Mai 1858.

Stadt-Magistrat.

Leeb, Bürgermeister.

168.

(Untersuchung gegen Georg Wollinger wegen Körperverletzung des Max Fischer betreffend.)

Andreas Gaßner, Maurer von Heinrichskirchen, k. Ldg. Oberviechtach, soll in rubr. Untersuchung als Zeuge vernommen werden; ich ersuche daher, mir dessen Aufenthalt bekannt zu geben.

Am 1. Mai 1858.

Der I. Untersuchungsrichter am kgl. b. Bezirksgerichte Straubing.

Stautner.

169.

(Polizeiliche Untersuchung gegen Gg. Greil wegen Diebstahls betr.)

Der ledige Georg Greil von Haus, k. Landgerichts Kötzting, ist beschuldigt, dahier Schuhe entwendet zu haben, und wird daher aufgefordert, binnen 3 Monaten seinen Aufenthalt anher bekannt zu geben, widrigenfalls gegen ihn in contumaciam weiter verfahren und Beschluß gefaßt werden wird.

Straubing, den 5. Mai 1858.

Stadt-Magistrat.

Leeb.

170.

(Verlassenschaft des Tischlergesellen Franz Pache von Ottmachau betreffend.)

Wer an dem Rücklasse des zu Großköllnbach verstorbenen, in Ottmachau, in Preußisch-Schlesien gebornen Schreinergesellen Franz Bache Forderungen irgend welcher Art zu machen hat, hat solche binnen 30 Tagen vom 1. Mai h. Js. an hierorts geltend

zu machen und nachzuweisen, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft hierauf keine Rücksicht mehr genommen würde.

Auch werden Diejenigen, welche Darlehen oder sonstige zum Rücklasse gehörige Gegenstände in Handen haben, hiemit aufgefordert, binnen gleicher Frist bei Vermeidung von Klaggestellung dieß zur Kenntniß der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde zu bringen.

Am 28. April 1858.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Bauer, Landrichter.

171.

(Die Erweiterung der Pfarrkirche Wegscheid betr.)

Durch k. Regierungs-Entschließung vom 24. v. Mts. wurden die laut Verhandlung vom 4. Februar l. Js. von den Akkordanten gemachten Angebote nicht genehmiget, weßhalb unter Bezug auf die Ausschreibung vom 31. Dezbr. v. Js. zur wiederholten Verakkordirung auf dem Wege der Submission geschritten, und zur Einsendung der desfallsigen Angebote bis zum

1. Juni l. Js.

ausschließend Termin anberaumt wird.

Hiebei wird bemerkt, daß bei den in neuerer Zeit gesteigerten Materialpreisen und Arbeitslöhnungen die eigentliche Verakkordirungs-Summe von

18,089 fl. 50 kr. auf
20,669 fl. — kr., sonach

um 2579 fl. 10 kr. erhöht wurde.

Am 5. Mai 1858.

Königliches Langdericht Wegscheid.

Eberlein.

172.

(Kuratel über Michael Blonner, Häusler von Eglsee betr.)

Michael Blonner, Häusler auf dem Sommerschustergütl zu Eglsee, hat sich freiwillig unter Kuratel begeben, und ist für denselben Michael Weber, Bauer zu Eglsee, aufgestellt und verpflichtet worden.

Dieß wird mit dem Beifügen bekannt gemacht, daß Michael Blonner rechtsgiltige Geschäfte ohne Genehmigung seines Kurators nicht eingehen kann, und daß diejenigen, welche ihm Kredit geben, mit ihren Ansprüchen deßhalb ausgeschlossen sind.

Am 4. Mai 1858.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

173.

(Voruntersuchung gegen Johann Fuchs und Genossen wegen Diebstahls zum Schaden des Müllers Adam Haimerl von Obermühl betr.)

Der ledige Dienstknecht Franz Augustin — der schwarze Franz genannt — von Lederborn, k. Landgerichts Kötzling, soll in rubrizirter Untersuchung als Zeuge vernommen werden.

Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, (wahrscheinlich arbeitet er beim Eisenbahnbau), so stelle ich an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, mir alles dasjenige, was zur Ausmittlung seines Aufenthaltes führen könnte, mitzutheilen.

Mitterfels, am 7. Mai 1858.

Der k. Bezirksuntersuchungsrichter

Parst.

174.

Erkenntniß.

(Verschollenheit des Jos. Gabelberger, Weinzierl am Hofberg betr.)

Das königliche Landgericht Landshut

erkennt in der Verschollenheitssache des Joseph Gabelberger, Weinzierlsohnes von Hofberg

I. Es sei Joseph Gabelberger, lediger Weinzierlsohn von Hofberg, für todt zu erklären,

II. dessen in 280 fl. bestehendes Vermögen seinen gerichtsbekannten Intestaterben ohne Caution zu verabfolgen.,

III. die Kosten seien aus der Masse zu bestreiten.

Gründe.

rc. rc.

Am 3. Mai 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 40. Landshut, Sonnabend den 15. Mai **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

175.

(Den in der Amper verunglückten Peter Grundsteiner betr.)

Am 2. l. Mts. Nachts zwischen 9—10 Uhr verunglückte Peter Grundsteiner von Ellerbach, k. Landgerichts Regen, in der Amper und wurde aller Wahrscheinlichkeit nach der Leichnam in der Isar fortgeschwemmt.

Man ersucht, falls dieser aufgefunden werden sollte, anher Nachricht geben zu wollen, und bemerkt, daß der Verunglückte einen lichtblauen Rock, ein lichtes Gilet, eine grautuchene Hose und Halbstiefel mit hölzerner Sohle am Leib hat und ausweislich seines Wanderbuchs 5' 8'' 10''' groß ist, und braune Haare und blaue Augen hat.

Den 4. Mai 1858.

Königliches Landgericht Moosburg.

Allioli, Landrichter.

176.

(Diebstahl an dem Schneider Karl Mänl von Ortenburg betr.)

Ein gewisser Johann Maier, Lederergeselle, von dem nur soviel bekannt ist, daß er vor einiger Zeit beim Lederer Wimber in Ortenburg diente, soll in einer Untersuchung vernommen werden.

Ich ersuche um Ausforschung und Bekanntgabe seines jetzigen Aufenthaltes.

Passau, am 11. Mai 1858.

Der königl. Untersuchungsrichter:

Edenhofer.

177.

Theres Lauerer, led. Söldnerstochter von Hohenthan, gedenkt nach Nordamerika auszuwandern.

Wer Ansprüche an sie zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben inner 14 Tagen a die insor. um so sicherer hierorts geltend zu machen, als dieselben nach Umfluß dieser Frist weiter keine Berücksichtigung fänden.

Am 5. Mai 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

178.

(Verlassenschaft des Michael Urban von Roßhaupten betr.)

Allenfallsige Erbs- so andere Ansprüche an den Rücklaß des schon im Jahre 1839 verstorbenen Austragshäuslers Michael Urban von Roßhaupten sind

binnen 30 Tagen a dato um so gewisser dahier anzumelden als außerdessen nach Maaßgabe des gerichtlichen Testamentes vom 21. März 1827 weitere Verfügung erlassen werden würde.

Am 5. Mai 1858.

Königliches Landgericht Mitterfels.

Brenner, Landrichter.

179.

(Schuller c. Peller pct. deb.)

Auf creditorisches Andringen wird in Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut das Anwesen des Johann Peller zu Dingolfing dem öffentlichen Verkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus dem neu erbauten steinernen mit Ziegeln gedeckten zweistöckigen Hause mit kleinem Hofraum Pl.-Nr. 284 zu 0,02 Dez., geschätzt auf 2000 fl., ferners aus dem dazu gehörigen Alterwiesel Pl.-Nr. 1166 zu 0,22 Dez., werth 50 fl., endlich der realen Metzgergerechtigkeit geschätzt auf 1200 fl.

Termin zur ersten Versteigerung wird auf

Mittwoch den 23 Juni Vorm. 10—12 Uhr

anberaumt und wird selbe im Geschäftszimmer des k. Einzelnrichters vorgenommen werden; das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837. Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Am 7. Mai 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

180.

Nichtamtlicher Artikel.

Rechnungs-Resultate

der

Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Schullehrer

in Niederbayern vom Jahre 1856/57.

XXXIV. Vereins-Jahr.

		Rechnungs-Vortrag.	Wirkliche Einnahmen.			Aktiv-Rückstände.		
			fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
		Einnahmen.						
Titl	I.	Aktiv-Kassa-Bestand nach der Vorjahrs-Rechnung	5002	19	—	—	—	—
"	II.	An Aktiv-Ausständen der Mitglieder	113	16	1	61	14	—
"	III.	An Zinsen von Aktiv-Kapitalien	5368	33	—	1587	—	—
"	IV.	An Jahresbeiträgen der Mitglieder erster Klasse:						
		a) welche nach §. 16 der Statuten jährlich bezahlen 12 fl.	4386	—	—	45	—	—
		b) welche bezahlen 18 fl.	108	—	—	—	—	—
		c) welche " 15 fl.	150	—	—	—	—	—
		d) welche " 24 fl.	—	—	—	—	—	—
		2) Mitglieder der zweiten Klasse:						
		a) welche nach §. 16 der Statuten bezahlen 6 fl.	306	—	—	—	—	—
		b) " " " " " " 9 fl.	18	—	—	—	—	—
		c) " " " " " " 7 fl. 30 kr.	15	—	—	7	30	—
		d) " " " " " " 12 fl.	—	—	—	—	—	—
		3) Mitglieder der dritten Klasse, welche						
		a) nach §. 16 der Statuten 3 fl. bezahlen	143	15	—	—	—	—
		b) " " " " 4 fl. 30 kr. bezahlen	4	30	—	—	—	—
		c) " " " " 3 fl. 45 kr. "	11	15	—	—	—	—
		d) " " " " 6 fl. "	—	—	—	—	—	—
		4) Mitglieder ohne Klasse	9	36	—	1	12	—
"	V.	Fundations-Beiträge der Mitglieder	544	50	1	—	—	—
"	VI.	Gehilfen-Beiträge	40	30	—	—	—	—
"	VII.	Durch Statuten	1	36	—	—	—	—
"	VIII.	Durch Wittwen- und Waisen-Freund neuer Mitglieder	41	12	—	—	—	—
"	IX.	Durch außerordentliche Beiträge der Mitglieder	126	21	2	—	—	—
"	X.	An Zinsen wegen verspäteter Zahlungsleistung	197	54	1	—	—	—
"	XI.	Durch Taxgelder	422	6	—	—	—	—
"	XII.	Durch Interkalar-Früchte	15	45	3	—	—	—
"	XIII.	An Sustentations-Beiträgen:						
		a) Zuschuß aus Kreisfondsmitteln	500	—	—	—	—	—
		b) Vom Central-Schulbücherverlage	400	—	—	—	—	—
		c) Von der Graf Welspergischen Stiftung	119	—	—	—	—	—
		d) Von der Redaktion des Jugendfreundes	—	—	—	—	—	—

Rechnungs-Vortrag.		Wirkliche Einnahmen.			Aktiv-Rückstände.		
		fl.	kr.	dl.	fl.	kr.	dl.
Titl XIV.	Wegen zweiter Verehelichung	106	—	—	—	—	—
" XV.	An frühern Jahresbeiträgen	394	39	3	—	—	—
" XVI.	Wohlthätigkeits-Beiträge	51	12	—	—	—	—
" XVII.	Zahlungssaumsal nach §. 39 der Statuten	14	54	2	—	—	—
" XVIII.	Zurückbezahlte Prozeßkosten, Miethe ꝛc.	107	3	3	35	—	—
" XIX.	Zurückbezahlte Kapitalien	11340	—	—	—	—	—
" XX.	Durch Wittwen- und Waisen-Freund	97	48	—	1	24	—
" XXI.	Durch Postgroschen	90	15	—	—	—	—
" XXII.	Durch Ersatzposten	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen	30246	53	—	1688	20	—

Ausgaben.	Wirkliche Ausgaben.		
	fl.	kr.	dl.
Auf den Vereinszweck:			
Titl I. 1) Statutenmäßige Unterstützung			
a) der Wittwen I. Klasse	5780	32	—
b) " " II. "	1297	5	—
c) " " III. "	378	45	—
2) Unterstützung der Waisen			
a) der Waisen I. Klasse	991	15	—
b) " " II. "	57	30	—
c) " " III. "	42	1	—
3) Unterstützung der Doppelwaisen			
a) der Doppelwaisen I. Klasse	630	—	—
b) " " II. "	—	—	—
c) " " III. "	37	49	—
" II. Auf hingeliehene Kapitalien	14900	—	—
" III. Auf Regie und Verwaltung	431	16	2
Summe der Ausgaben	24546	13	2

Abgleichung.	fl.	kr.	dl.
Summe der Einnahmen	30246	53	—
Summe der Ausgaben	24546	13	2
Aktiv-Rest	5700	39	2
Vermögens-Ausweis.			
a) rentirendes:			
1) an Kapitalien	147225	—	—
2) an Realitäten	2600	—	—
b) nicht rentirendes:			
1) an Rückständen	1688	20	—
2) an Mobilien	151	36	—
3) an Aktivrest	5700	39	2
Reines Vermögen	157365	35	2

Der Verwaltungs-Ausschuß des Schullehrer-Wittwen- und Waisen-Vereins für Niederbayern in Passau.

Fr. Silbereisen, Kassier. — Gg. Seifried, Vorstand. — F. X. Schlager, Kontroleur.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 42. Landshut, Sonnabend den 22. Mai **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

181.

Auf Antrag des Taxamtes Hengersberg wird zum Zwecke der Hilfsvollstreckung das Anwesen des Michael Dettl, ledigen Häuslers von Lohholz, öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Dasselbe besteht aus dem Wohnhause mit Stadl und Stallung, sämmtlich unter einem Legschindeldache und ganz von Holz erbaut, in ziemlich schlechtem Zustande, gewerthet auf . . . . 125 fl.,
dann aus folgenden Grundstücken:

dem s. g. Leitlacker zu 1 Tgw. 3 Dez., geschätzt auf . . . . 125 fl.;

dem Holzacker zu 0,55 Dez., geschätzt auf 50 fl.;

dem Langacker zu 1,60 Dez., geschätzt auf 200 fl.;

endlich der s. g. Hausödernwiese sammt Wurzgarten, geschätzt auf . . . . 160 fl.

Hierauf lasten:
ein Grundsteuersimplum von — fl. 34$\frac{73}{100}$ kr.,
Haussteuersimplum . . — fl. 3 kr.,
Geldbodenzins . . . . 11 fl. 2 kr. 3 hl.

Auch ruht auf dem Anwesen ein verhältnißmäßig bedeutender Naturalaustrag.

Das Nähere hierüber, sowie die Schätzung und was sonst über das Besitzthum gerichtsbekannt ist, kann bei der Versteigerungstagsfahrt in Erfahrung gebracht werden, welche auf Samstag den 26. Juni d. Js. Vormittags 10 Uhr in Lohholz anberaumt ist, mit dem weitern Bemerken, daß die Versteigerung selbst mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich der §§. 98—101 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 erfolgt, und daß nur solche Kaufslustige zugelassen werden, welche gerichtsbekannt sind und sich über hinlängliches Vermögen legal ausweisen können.

Am 3. Mai 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Aithammer, Landrichter.

182.

(Hulber c. Bachner p. deb.)

In Folge Gerichtsbeschlusses des k. Bezirksgerichtes Landshut und auf Requisition dieses Gerichtes vom 6./11. d. wird das Anwesen der Fischerseheleute Anton und Maria Bachner von Dingolfing gemäß §. 105 der Novelle von 1837 einer nochmaligen Versteigerung unterstellt und hiezu Termin auf Mittwoch den 16. Juni Vorm. 10—12 Uhr

anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 20. Mai vor. Js. (Neue Münchn. Ztg. Nr. 132, Kr.-Amtsbl. Nr. 47 und landger. Amtsbl. Nr. 23) verwiesen.

Am 12. Mai 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

183.

(Verschollenheit des Joh. Bapt. Tiefenbacher von Eggenfelden betr.)

Johann Baptist Tiefenbacher, Nadlerssohn von Eggenfelden, wird seit dem russischen Feldzuge, welchen er als Tambour mitmachte, vermißt.

Da für diesen Vermißten auf dem Anwesen des hiesigen Nadlermeisters Karl Parmeßano ein Elterngut von 50 fl., dann 4 Wochen lang Krankenkost, Medizin und jedesmaliger Unterschluf eingetragen ist, so ergeht auf Anrufen des Betheiligten an ihn oder seine etwaige Descendenz hiemit die Aufforderung, sich zur Empfangnahme des Elterngutes binnen 3 Monaten a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem Joh. Bapt. Tiefenbacher für todt erklärt, mit seinem Elterngute nach Rechtens verfahren und die hiefür sowie für Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 6. Mai 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

184.

(Verlassenschaft des Johann Artmann, ledigen Müllersohnes von Diepoltskirchen betreffend.)

Der ledige Müllerssohn Johann Artmann von Diepoltskirchen ist am 14. Juli 1854 mit Tod abgegangen.

Allenfallsige Ansprüche an dessen Rücklaß sind bei unterfertigtem Gerichte binnen 3 Monaten um so gewisser anzumelden, als außerdessen bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft selbe nicht weiter berücksichtiget werden würden.

Am 14. Mai 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

185.

(Auswanderung des Andreas Zacherl von Chamerau betr.)

Der 42jährige Inwohnerssohn Andreas Zacherl von Chamerau will nach Nordamerika auswandern.

Wer an denselben irgend eine Forderung zu machen hat, wird hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen bei dem unterfertigten Amte dieselbe anzumelden, widrigenfalls dem Zacherl der Reisepaß nach Nordamerika ausgehändigt werden wird.

Am 14. Mai 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

186.

Ediktale.

(Verlassenschaft des Gutsbesitzers Eduard Ritter von Lenk-Dittersberg auf Zandt betreffend.)

In Folge Requisition des königl. Bezirksgerichtes Straubing als Verlassenschaftsbehörde vom 29. vor. praes. 8. ds. Mts. werden alle Jene, welche auf den Rücklaß des in Zandt, ds. Gerichts, verlebten Gutsbesitzers Eduard Ritter von Lenk-Dittersberg Ansprüche zu machen und ihre Forderungen nicht schon bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, solche, in welch immer einer Art sie bestehen mögen, nunmehr binnen sechs Wochen bei dem kgl. Landgerichte dahier um so sicherer anzumelden, als Anmeldungen nach Umfluß dieses Termines bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden.

Am 10. Mai 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

(a2)

187.

(Die Verlassenschaft des ledigen Inwohners Mathias Ziegler von Steuereck betreffend.)

Am 14. Januar ds. Js. ist in der dießseitigen Gemeinde Hackelberg zu Langenlebenhof der ledige Inwohner Mathias Ziegler, angeblich von Steuereck, k. k. österreichischen Bezirksamts Urfahr gebürtig, mit Hinterlassung eines außergerichtlichen Testaments mit Tod abgegangen.

Diejenigen, welche auf den Rücklaß des besagten Mathias Ziegler aus irgend einem Rechtstitel einen Anspruch erheben wollen, werden aufgefordert, Solches innerhalb 6 Wochen hieramts zu bewerkstelligen, außerdem nach Ablauf dieser Frist zur Vertheilung des Rücklasses ohne Rücksichtsnahme auf weitere Ansprüche Dritter geschritten werden würde.

Am 10. Mai 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

188.

(Instandsetzung der Distriktsstraße von Langquaid über Teugn nach Kelheim betreffend.)

Die rubricirte Distriktsstraße soll, soweit dieselbe im diesseitigen Landgerichtsbezirke befindlich ist, einer radikalen Reparatur unterworfen werden und belaufen sich die Kosten hiefür nach dem vorliegenden Kostenvoranschlage incl. der auf 1606 fl. 26 kr. berechneten Hand- und Spanndienste auf 3066 fl. 39 kr. salva revisione.

Die deßfallsigen Arbeiten werden nunmehr im Wege der öffentlichen Versteigerung an den Wenigstnehmenden und zwar entweder einen cautionsfähigen Meister oder einen andern cautionsfähigen Akkordanten, welcher aber gehalten ist, das Werk durch einen geprüften Meister führen zu lassen, versteigert, und steht hiezu Versteigerungstermin an auf

Mittwoch den 2. Juni l. Js. Vormittags 10 — 12 Uhr,

vor welchem Termine das Bedingnißheft mit Kostenvoranschlag und Plan nicht nur an diesem Termine selbst, sondern auch an dem zuvor einfallenden Samstage dahier eingesehen werden können.

Bemerkt wird, daß von obigen 1606 fl. 26 kr. Hand- und Spanndienste 771 fl. 27 kr. von der Marktsgemeinde Langquaid zur unentgeltlichen Leistung übernommen werden, die übrigen aber der Akkordant selbst zu übernehmen hat, so daß diesen nach dem Kostenvoranschlage und vorbehaltlich der Herabsteigerung eine Zahlung von 2295 fl. 12 kr. trifft, wovon 1600 fl. im heurigen Jahre bereits eingewiesen sind, der Rest aber erst im künftigen Jahre eingewiesen werden muß und dann auch erst zur Auszahlung gelangen kann.

Am 17. Mai 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

189.

(Die Inwohnerstochter Katharina Stießberger von Hofberg betr.)

Da die aus dem elterlichen Hause entwichene Inwohnerstochter Katharina Stießberger von Hofberg nunmehr wieder zu ihren Eltern zurückgekehrt ist, so werden die bezüglichen Späheverfügungen vom 24. September 1857 (Beilage zum Kr.-Amtsbl. 1857 Nr. 84 S. 356) und vom 17. März 1858 (Beilage zum Kr.-Amtsbl. 1858 Nr. 23 S. 76) hiemit außer Wirksamkeit gesetzt.

Am 17. Mai 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

190.

(Hausbeck gegen Lettl wegen Forderung betreffend.)

Nachdem in rubrizirter Sache bei der ersten Versteigerungstagsfahrt am 8. l. Mts. kein hinreichendes Meistgebot erzielt wurde, wird zum Verkaufe des Ge-

sammtanwesens der Simon und Viktoria Lettl'schen Bauersseheleute in Pitzling neuerdings Termin auf

Samstag den 19. Juni l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der schuldnerischen Behausung zu Pitzling bestimmt, wobei der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Schätzungsprotokoll, Steuerkataster und Hypothekenbuchsauszug können bis zum Versteigerungstermine bei unterfertigtem Gericht eingesehen werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Am 15. Mai 1858.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 43. Landshut, Mittwoch den 26. Mai **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

191.

(Verschollenheit des Joh. Bapt. Tiefenbacher von Eggenfelden betr.)

Johann Baptist Tiefenbacher, Nadlerssohn von Eggenfelden, wird seit dem russischen Feldzuge, welchen er als Tambour mitmachte, vermißt.

Da für diesen Vermißten auf dem Anwesen des hiesigen Nadlermeisters Karl Parmeßano ein Elterngut von 50 fl., dann 4 Wochen lang Krankenkost, Medizin und jedesmaliger Unterschluf eingetragen ist, so ergeht auf Anrufen des Betheiligten an ihn oder seine etwaige Descendenz hiemit die Aufforderung, sich zur Empfangnahme des Elterngutes binnen 3 Monaten a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem Joh. Bapt. Tiefenbacher für todt erklärt, mit seinem Elterngute nach Rechtens verfahren und die hiefür sowie für Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 6. Mai 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser. (b3)

192.

Edictale.

(Verlassenschaft des Gutsbesitzers Eduard Ritter von Lenk-Dittersberg auf Zandt betreffend.)

In Folge Requisition des königl. Bezirksgerichtes Straubing als Verlassenschaftsbehörde vom 29. vor. praes. 8. dß. Mts. werden alle Jene, welche auf den Rücklaß des in Zandt, dß. Gerichts, verlebten Gutsbesitzers Eduard Ritter von Lenk-Dittersberg Ansprüche zu machen und ihre Forderungen nicht schon bereits angemeldet haben, hiemit aufgefordert, solche, in welch immer einer Art sie bestehen mögen, nunmehr binnen sechs Wochen bei dem kgl. Landgerichte dahier um so sicherer anzumelden, als Anmeldungen nach Umfluß dieses Termines bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht weiter berücksichtiget werden.

Am 10. Mai 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter. (b2)

193.

(Kapellstiftung Altötting c. Pulstinger Anton und Maria p. deb.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Passau wird das Anwesen der Metzgers-Eheleute Anton und Maria Pulstinger von Obernzell dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen, im Markte Obernzell b. Ger. gelegen, wurde unterm 22. vor. Mts. auf 4830 fl. gerichtlich gewerthet und besteht:

A. Gebäude.

a) Wohnhaus Nr. 42 in Obernzell, gemauert, mit Ziegeln gedeckt, einen Keller, zu ebener Erde 2 Zimmer und ein Küchenzimmer, die Fleischbank und ein Gewölbe, über einer Stiege 5 Zimmer und eine Küche, unter dem Dache zwei Böden enthaltend;

b) Holzlege, gemauert und an das Wohnhaus angebaut, dann eine Streuhütte;

c) Stall, gemauert und mit Ziegeln gedeckt, zwei gewölbte Stallungen auf je 4 Stück, dann einen Heuboden enthaltend;

d) Schlachthaus, gemauert, an den Stall angebaut und unter demselben Dache;

e) Stadel von Holz, außerhalb des Marktes befindlich.

Im Hofraum befindet sich ein Brunnen.

B. Grundstücke.

a) Pl.-Nr. 49 Gebäude und Hofraum per 0,13 Dez., 28. Bon.-Kl.;

b) Pl.-Nr. 530b, Acker am Holz per 0,88 Dez., 6. Bon.-Kl.;

c) Pl.-Nr. 530a, Holzacker per 3,68 Dez., 4⅞ B.-Kl.;

d) Pl.-Nr. 752, Wiese im Mitterfeld per 1,34 Dez., 19. Bon.-Kl.;

e) Pl.-Nr. 789, Pflanzbeet per 0,04 Dez., 18. B.-Kl., zusammen 6 Tagw. 07 Dezm.

C. Rechte.

a) Die reale Metzger-Gerechtsame,

b) Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile.

Die Versteigerung findet durch eine Landgerichts-Commission am

Dienstag den 6. Juli l. Js.
Vormittags 10—11 Uhr

im Jaspel'schen Gasthause zu Obernzell statt und wird bemerkt, daß das Schätzungsprotokoll, sowie die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine selbst oder vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden können. Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmung der §§. 98—101 der Novelle von 1837 und zwar nur nach erreichtem Schätzungswerthe. Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Kaufslustige zur Steigerung nur alsdann zugelassen werden, wenn sich dieselben über ihr Vermögen vor der Gerichts-Commission durch legale Zeugnisse ausweisen.

Am 6. Mai 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein.

194.

In der Untersuchung wegen Diebstahls an Egid Schwaiger von Oberneuhausen soll der Hütersohn Sebastian Betzl von Oberlauterbach, k. Landgerichts Rottenburg in Niederbayern, vernommen werden. Da dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, ergeht hiemit das Ansuchen an alle Gerichts- und Polizeibehörden, denselben ermitteln zu lassen und anher bekannt zu geben.

Am 20. Mai 1858.

Der Untersuchungrichter
beim k. Bezirksgericht Landshut.
Flessa, Rath.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 44. Landshut, Sonnabend den 29. Mai **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

195.
Patent.
(Rammelsberger c. Witzthum p. d. hyp.)

Auf klägerisches Anrufen wird das Anwesen der Zimmermeisterseheleute Kaspar und Katharina Witzthum dahier, bestehend

1) in dem Wohnhause Nr. 66 in der Länd mit einem Stadel Hs.-Nr. 59,
2) in einer realen Zimmermeistersgerechtsame,
3) in der Mooswiese Kat.-Nr. 3584 zu 1 Tagw. 46 Dez.,
4) dem Zimmerbauplatze Kat.-Nr. 967b zu 60 Dez. und dem Garten Kat.-Nr. 768½ zu 16 Dez.,
5) dem Materialstadl beim Ländthor,
6) in dem Wohnhause Nr. 467½ außerhalb der Ländbrücke mit 2 Materialschupfen und einem Waschhause in einem Gesammtschätzungswerthe von 26,362 fl. 30 kr.

am Mittwoch 23. Juni l. Js.
Vormittags 10—12 Uhr

im dießseitigen Geschäftszimmer Nr. 6/I. im Zwangswege an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerthe erfolgt.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen, widrigenfalls sie zur Steigerung nicht zugelassen werden.

Concl. am 21. Mai 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Der königliche Direktor:
Lippmann.

Weiß.

196.
(Verschollenheit des Joh. Bapt. Tiefenbacher von Eggenfelden betr.)

Johann Baptist Tiefenbacher, Nadlerssohn von Eggenfelden, wird seit dem russischen Feldzuge, welchen er als Tambour mitmachte, vermißt.

Da für diesen Vermißten auf dem Anwesen des hiesigen Nadlermeisters Karl Parmeßano ein Elterngut von 50 fl., dann 4 Wochen lang Krankenkost, Medizin und jedesmaliger Unterschluf eingetragen ist, so ergeht auf Anrufen des Betheiligten an ihn oder seine etwaige Descendenz hiemit die Aufforderung, sich zur Empfangnahme des Elterngutes binnen 3 Monaten a dato dahier um so gewisser anzumelden, als außerdem Joh. Bapt. Tiefenbacher für todt erklärt, mit seinem Elterngute nach Rechtens verfahren und die

hiefür sowie für Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 6. Mai 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser. (3c)

197.

(Gant des Häuslers Georg Hazoth von Breitenberg, kgl. Landgerichts Wegscheid betr.)

Es wird hiemit bekannt gegeben, daß das in der Hazot'schen Gantsache heute gefällte Prioritäts-Urtheil

Freitag den 18. Juni lf. Js.

an der dießgerichtlichen Amtstafel angeheftet sein wird.

Am 4. Mai 1858.

Königl. bayer. Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

v. Langenmantel.

198.

(Die Entfernung des geisteskranken Anton Oestreicher, Bäckersohnes von Skt. Nikola betr.)

Der wegen Wahnsinnes einige Zeit detinirt gewesene, wegen Besserung seines Zustandes aber unlängst aus der Detention entlassene Anton Oestreicher, lediger Bäckerssohn von Skt. Nikola, hat sich am Mittwoch den 19. dß. Mts. aus dem Hause seines Bruders und Curators Joseph Oesterreicher, Bäckermeister zu Skt. Nikola, entfernt, ohne daß bisher ermittelt werden konnte, wohin er sich begeben oder wo er sich aufhält. —

Indem nachstehend das Signalement des Anton Oestreicher beigefügt wird, ergeht hiemit an sämmtliche Polizeibehörden das Ersuchen, denselben, da er muthmaßlich wieder in den Zustand der Verrücktheit zurück verfallen ist, auf Betreten anzuhalten und an das unterfertigte Landgericht abliefern zu lassen.

Personsbeschreibung.

Alter: 27 Jahre. Größe: 5' 6'' 2'''. Haare: lichtbraun. Stirne: hoch. Augenbrauen: braun. Augen: grau. Nase: proportionirt. Mund: proportionirt. Bart: braun. Kinn: rund. Gesichtsfarbe: gesund.

Kleidung: blau kanafasener abgetragener Rock; grau abgetragene Winterburkinghose; blauseidenes Halstuch, gestreift; weißbaumwollenes neues Hemd mit A. O. gemerkt; weißbaumwollene Socken; ein Paar Pantoffel; ein neuer weißleinener Hängschurz mit A. T. Oe. gezeichnet; schwarze Tuchkappe nach östreichischer Form.

Am 24. Mai 1858.

Königl. Landgericht Passau II.

Taucher, Landrichter.

200.

(Schweizer'sches Debitwesen betreffend.)

Auf Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 6./11. dß. Mts. wird das Anwesen der Schreinerseheleute Xaver und Maria Schweizer von Dingolfing in Anwendung des §. 105 der Novelle von 1837 einer nochmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt und wird zu diesem Zwecke auf

Freitag den 18. Juni Vormittags 10—12 Uhr

Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth. —

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 17. Oktober 1856 (Kreis-Amtsblatt Nro. 90. Neue Münchner Zeitung Nro. 261) bezogen.

Am 17. Mai 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 45. Landshut, Mittwoch den 2. Juni **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

201.

(Coursänderungen betreffend.)

Vom 1. Juni l. Js. angefangen treten im Oberpostamtsbezirke von Niederbayern folgende Cours-Aenderungen ein.

A. Neu eingerichtet werden:

1) ein zweiter Eilwagencours zwischen Landshut und Regensburg mit dem Abgange aus Landshut um 6½ Uhr früh und aus Regensburg um 1 Uhr Nachmittags;
2) ein Postomnibus zwischen Regensburg und Passau mit dem Abgang um 5 Uhr früh von diesen beiden Städten;
3) ein Postomnibus zwischen Deggendorf und Straubing über Bogen mit dem Abgange um 4 Uhr früh aus Deggendorf und 2 Uhr 15 Minuten Nachmittags aus Straubing;
4) ein Postomnibus zwischen Freising und Abensberg mit dem Abgange aus Freising um 9 Uhr 30 Minuten Vormittags und aus Abensberg um 7 Uhr 45 Minuten früh;
5) ein Postomnibus zwischen Regensburg und Augsburg über Neustadt a/D. und Pörnbach mit dem Abgange um 4 Uhr früh aus Regensburg, um 5 Uhr früh aus Augsburg.

B. In den Courszeiten werden geändert:

1) Der Landshut-Ingolstadter Postomnibus, welcher von obigem Zeitpunkte an um 3 Uhr früh aus Landshut und um 1 Uhr Nachmittags aus Ingolstadt abzugehen hat, und
2) der Postomnibus zwischen Pfeffenhausen und Eggmühl, dessen Abgangszeit aus Pfeffenhausen auf 5 Uhr früh und aus Eggmühl auf 3½ Uhr Nachmittags festgesetzt wurde.

Landshut, am 28. Mai 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

coll. Forstner.

202.

Edictalladung.

(Untersuchung gegen Johann Schmid von Kreuzberg et Compl. wegen Diebstahls betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Franz Bayerl, 31 Jahre alt, aus Kirchschlag, k. k. Bezirksgerichts Krumau in Böhmen, zur Zeit flüchtig als österreichischer Deserteur, wurde durch diesgerichtlichen Beschluß vom 21. l. Mts. wegen Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls, verübt im

Komplotte in der Nacht vom 13. auf 14. Juni 1857 an dem Silberarbeiter Mathias Pfefferl in Erainet, kgl. Landgerichts Wolfstein, zur Aburtheilung in die öffentliche Sitzung verwiesen.

Franz Bayerl wird hierdurch aufgefordert, binnen 30 Tagen bei unterfertigtem Gerichte zu erscheinen und sich wegen des ihm angeschuldigten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen werde.

Am 25. Mai 1858.

Königl. bayer. Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Langenmantel.

203.

Nachgenannte Personen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

1) Joseph Steckermayer, Zimmerer und Schloß-Taglöhnerssohn von Niederpöring,
2) Rosalia Maidl, Güttlerstochter von Tabertshausen, mit ihrem 11jährigen Sohn Johann Nepomuk.

Am 26. Mai 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

204.

Nachstehende Individuen sind gesonnen, nach Nordamerika auszuwandern. Allenfallsige Ansprüche an dieselben sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

1) Joseph Waldhauser, Güttlerssohn v. Gilsenöd,
2) Kreszenz Altmann, Weberstochter von Aholming mit ihren 2 unehelichen Kindern Johann, 6 Jahre, und Joseph, ³/₄ Jahre alt.

Am 27. Mai 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

205.

Theres Feit, ledige Häuslerstochter von Aholming, ist gesonnen, mit ihren 2 unehelichen Kindern nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung hierorts anzumelden.

Am 27. Mai 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.

Lobenhoffer.

206.

In Gemäßheit höchster Weisung wird die ärarialische Wiese (s. g. Gottesackerwiese) in der Steuergemeinde Eggenfelden Pl.-Nr. 691 mit 1 Tagwerk 21 Dezimalen Flächenraum

Mittwoch den 16. Juni l. Js.

Vormittags 10 Uhr

nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 19. April 1852 in der Kanzlei des unterfertigten k. Rentamtes im Wege öffentlicher Versteigerung zum Verkaufe gebracht, wozu Kaufsliebhaber hiemit eingeladen werden.

Am 28. Mai 1858.

Königliches Rentamt Eggenfelden.

Hellmuth, k. Rentbeamte.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 46. Landshut, Mittwoch den 9. Juni 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

207.

Zufolge Gerichtsbeschlusses vom 7. Dezember vor. Jahres wird das Gesammtanwesen der Bierbrauer Joseph Bals'schen Relikten dahier, sowie sämmtliche bei demselben vorhandene Mobilien im Wege der Exekution zu Gunsten des Klägers dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt, und zur Versteigerung des Immobiliars — indem bezüglich der Versteigerung des Mobiliars weitere Verfügung vorbehalten bleibt — im Bals'schen Bräuhause dahier auf

Dienstag den 20. Juli l. Js. Vormittags 9—12 Uhr

Tagsfahrt anberaumt.

Dieses Anwesen umfaßt folgende Bestandtheile:

A. In der Steuergemeinde Landshut.

1) Pl.-Nr. 515, 516 und 517 zu 48 Dezimalen Flächeninhalt, darauf
   a. das Wohn- und Gasthofgebäude Hs.-Nr. 196 und 197 am schönsten Platz in der obern Altstadt gelegen, dreistöckig, mit Keller und den erforderlichen Gastzimmern, geschätzt auf 20,000 fl.,
   b. das daran anstossende sogenannte Zieglerhaus Hs.-Nr. 195 mit Hintergebäude, geschätzt auf . . . . 3300 fl.,
   c. ein Schweinstall im Hofe, geschätzt auf 100 fl.,
   d. das Hof- oder Hintergebäude mit Pferdestallung und Wohnzimmern, geschätzt auf 1000 fl.,
   e. das Sud- und Bräuhaus mit Einschluß der Bräupfanne und Maischbottich, geschätzt auf 3600 fl.,
   f. das Malzhaus mit Gaststallungen, geschätzt auf . . . . 3000 fl.;
2) Pl.-Nr. 583, 0,84 Dez. Flächeninhalt, darauf der s. g. Bauhof mit sämmtlichen Gebäulichkeiten am sogenannten Nahensteig Hs.-Nr. 188½, geschätzt auf . . . . 7000 fl.;
3) Pl.-Nr. 451, 0,34 Dez. Flächeninhalt, darauf das sogenannte Schlößchen mit Garten vor dem Münchnerthor, Hs.-Nr. 149, geschätzt auf 10000 fl.;
4) der Keller unter dem Schlößchen mit Vorhaus, geschätzt auf . . . . 2500 fl.

Die Gebäude sind massiv gebaut, mit Ziegeln gedeckt und im Allgemeinen in einem mittelmäßigen baulichen Zustande, mit Ausnahme des Schlößchens und Kellers vor dem Münchnerthore, welche im besten baulichen Zustande erhalten sind.

5) Die reale Bräugerechtsame mit der damit verbundenen Taferngerechtigkeit, welch letztere auch in dem oben erwähnten Schlößchen, jedoch ohne Frembenbeherbergung, in unzertrennlicher Eigenschaft mit dem Hauptanwesen ausgeübt werden kann, geschätzt auf . . . . . 4000 fl.

6) Mit der Bierbrauergerechtsame werden gleichzeitig die als Pertinenzien derselben sich darstellenden Einrichtungen und Utensilien, als 2 Fuhrfässer, 17 Fässer von größerm Umfang, 18 Stück Schenkpanzen mit Eisen beschlagen, 126 Eimer haltend, 5 Stück dergleichen mit Holz gebunden, 27 Stück Lagerfässer, 810 Eimer haltend, 14 Stück desgleichen, 420 Eimer haltend, und 10 Gährbottiche, geschätzt auf . . 1265 fl. 30 kr. versteigert;

7) Pl.-Nr. 810, 2,09 Dez., die Mitterwöhrwiese, geschätzt auf . . . . 800 fl.;

8) Pl.-Nr. 812, 1,70 Dez., desgleichen, geschätzt auf 600 fl.;

9) Pl.-Nr. 1138, 4,18 Dez., Hammelbachwiese, geschätzt auf . . . . 1600 fl.;

10) Pl.-Nr. 450, 1,12 Dezm., die Bergwiese vor dem Münchnerthor, geschätzt auf . . 500 fl.;

11) Pl.-Nr. 1744, 3,42 Dez., am obern Rennweg, Wiese, geschätzt auf . . . . . 1400 fl.

B. In der Steuergemeinde Hoheneggelkofen.

12) Pl.-Nr. 857½, 8,27 Dez., Straßacker, geschätzt auf . . . . 1200 fl.;

13) Pl.-Nr. 858, 9,68 Dez, Salzstorferacker, geschätzt auf . . . . 2000 fl.;

14) Pl.-Nr. 859¼, Straßackerl, 0,51 Dez., geschätzt auf . . . . 100 fl.

Diese Grundstücke sind Ausbrüche aus dem ¾ Schopperhof in Sallmannsberg.

C. In der Steuergemeinde Niederkamm.

15) Pl.-Nr. 235, 5,00 Dez., der Rothenberg-Acker, geschätzt auf . . . . 1500 fl.

und deren Gesammtwerth beträgt 65,465 fl. 30 kr.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Die nähern Bedingungen werden an dem Versteigerungstermine bekannt gegeben werden, übrigens können von Kaufsliebhabern bis dahin die auf den Realitäten ruhenden Lasten und Abgaben in dießseitiger Registratur eingesehen werden, und solche werden andurch zum Versteigerungstermin unter dem Anhange vorgeladen, daß der Hinschlag des Anwesens nur dann erfolgen wird, wenn das Meistgebot mindestens den Schätzungswerth erreicht haben wird, und daß fremde und unbekannte Steigerer nur dann zu Angeboten in der Tagsfahrt gelassen werden, wenn sie entsprechende Nachweise über das hinreichende Vermögen geliefert haben.

Am 22. Mai 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Weiß.

208.

(Schmidbauer Anna c. Hönig Franz p. deb)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Dienstag den 3. August 1858

Vormittags 10—12 Uhr

im Markte Wurmansquick das Anwesen der Franz und Anna Hönig'schen Hutmachersleheleute Hs.-Nr 7 allvort in der Hönig'schen Behausung selbst zum erstenmale nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt.

Dieses Anwesen besteht aus

a) dem zweistöckigen, ganz von Holz aufgeführten, im mittelmäßig baulichen Zustande befindlichen Wohnhause mit angebautem Stadel, dann einem Keller mit der Hutmacherwerkstätte im Erdgeschoße

und Hofraum per 0 Tgw. 04 Dez., gewerthet auf 1600 fl.,

b) dem Gras- und Baumgarten per 0 Tagw. 07 Dezm. 15. B.-Cl., gewerthet auf 42 fl, und

c) der realen Hutmachergerechtsame, gewerthet auf 400 fl.,

in Summa 2042 fl.

nach gerichtlicher Schätzung vom 23. März h. Jrs. und ist belastet mit

Grundsteuer per Simplum — fl. — kr. $2\frac{17}{000}$ hl.
Haussteuer „ „ — fl. 14 kr. — hl.
und
einem jährlichen Bodenzinse zur Ablösungskassa des Staates von — fl. 30 kr. 6 hl. aus einem Capitale ad 12 fl. 49 kr. 4 hl.

Kaufslustige werden nun mit dem Anhange eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen sowohl in der Zwischenzeit in dießseitiger Gerichtskanzlei als auch am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben, und daß dem Gerichte unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sogleich bei der Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit legal nachweisen.

Am 27. Mai 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.
Biehler, Verweser.

209.

(Gensberger c. Lackermaier p. deb.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das der ledigen Katharina Lackermaier von Holzbuch gehörige Leerhäuschen mit keinem Hofraum Pl.-Nr. 913 zu 0,07 Dez. öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Dieses Häuschen ist einstöckig, ganz von Holz, mit einem Kuhstalle, alles unter einem Dache von Legschindeln, nebst auch eine hölzerne Schupfe angehängt.

Der Schätzungswerth ist 350 fl.

Es ruht darauf ein Grundsteuersimplum von — fl. $1\frac{40}{100}$ kr., ein Haussteuersimplum von — fl. 3 kr. und ein Bodenzins zur Ablösungskasse des Staates zu 2 fl. 9 kr. 5 hl. Termin zur Versteigerung steht auf Donnerstag den 1. Juli Vorm. 10 Uhr in loco Holzbuch an und richtet sich das Verfahren nach §. 98 — 101 der Novelle von 1837.

Nur gerichtsbekannte oder über Zahlungsfähigkeit legal legitimirte Steigerer werden zugelassen.

Am 26. Mai 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuberer, Landrichter.

210.

Mathias Sprenger, der vor Lichtmessen bei Kammermaier zu Dettenkofen, k. Landgerichts Mallersdorf, diente, soll hier als Zeuge vernommen werden; ich ersuche, mir seinen Aufenthalt kund zu geben.

Am 2. Juni 1858.

Der Untersuchungsrichter
am königl. Bezirksgerichte Straubing.
Stautner.

211.

(München Hypotheken- und Wechselbank c. Alteneder Joseph und Anna pct. deb. hyp.)

Bei der Fruchtlosigkeit der am 31. Mai l. Js. stattgehabten Versteigerung des Hammerschmiedanwesens des Joseph und Anna Alteneder in Frauenberg findet auf klägerischen Antrag am Mittwoch den 30. Juni l. Js. Mittags 11 — 12 Uhr im Orte Frauenberg die zweite Versteigerung des bezeichneten Anwesens statt und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Bezüglich aller übrigen Punkte wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 24. März l. Js. bezogen (Gerichtsamtsblatt Nr. 14 S. 48, Passauer Zeitung Nr. 97 Ziff. 809, Kreisamtsblatt Nr. 28, Beilage S. 90 und neue Münchner Zeitung Nr. 80 S. 588.)

Am 2. Juni 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.
Wolf, Landrichter. (2a)

212.

(Curatel über den Söldner Georg Relz von Oebling betr.)

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. April 1858 wurde der Söldner Georg Relz von Oebling als gebrechlich und verschwenderisch unter Curatel gestellt.

Dieß wird hiemit mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedes mit ihm ohne Zuziehung seines Curators, des Bauern Joseph Blüml von Oebling, für ihn nachtheilige abgeschlossene Rechtsgeschäft ungiltig sei.

Am 29. Mai 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

213.

(Diebstahl an dem Hausknecht Georg Maibrecht betr.)

Nach einer neuerlichen Mittheilung des k. Landgerichts Altötting dürfte der junge Bursche, auf welchen sich meine, den Diebstahl an dem Hausknechte Georg Maibrecht von hier betreffende Ausschreibung vom 13. v. Mts. (Kreisamtsbl. für Niederbayern Nr. 19 S. 157) bezieht, nicht unwahrscheinlich ein gewisser Joseph Sickmüller, Schneiderlehrling von Altötting sein, dessen Signalement bereits einer Ausschreibung von Seite des obigen k. Landgerichts dd. 30. März h. Js. (Späheblatt Nr. 25 S. 200) beigefügt ist, was ich hiemit nachträglich bekannt gebe.

Am 4. Juni 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Kühbacher.

Schneeberger.

214.

(Baufallschätzung an den Pfarrgebäuden zu Oberhatzkofen betr.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 7. praes. 12. März l. Js., ad Num. 13,459, steht zur Veraccordirung der Baufallwendungsarbeiten an den Pfarrgebäuden zu Oberhatzkofen unter Zugrundelegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Veraccordirung der öffentlichen Bauten betreffend — auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden dahier auf

Donnerstag den 15. Juli l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

im Amtszimmer des kgl. III. Assessors Termin an.

Zur Steigerung werden nur solche Gewerbtreibende zugelassen, welche obrigkeitlich concessionirt und die vorgeschriebene Caution zu leisten im Stande sind.

Die genehmigte Baufallwendungssumme vertheilt sich, wie folgt:

1.	Maurerarbeit	1254 fl.	12 kr.
2.	Zimmererarbeit	521 „	21 „
3.	Schreinerarbeit	50 „	27 „
4.	Schlosserarbeit	35 „	51 „
5.	Glaserarbeit	17 „	36 „
6.	Hafnerarbeit	48 „	57 „
7.	Malerarbeit	75 „	24 „
	Summa	2003 fl.	48 kr.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungs-Termine, sowie an dem letztern Tage selbst in der Amtskanzlei von 8 — 10 Uhr Morgens eingesehen werden.

Am 4. Juni 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schätz, Landrichter.

215.

Jakob Schiegl, lediger Dienstknecht aus Oberhaid, ist hierorts eines Diebstahlsvergehens verdächtiget; ich ersuche, denselben, wo er immer getroffen wird, mit gebundener Route am nächsten Weg hieher zu weisen, mir aber gefälligst Nachricht zu geben.

Am 4. Juni 1858.

Der Untersuchungsrichter des kgl. Bezirksgerichts Straubing.

Stautner.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 47. Landshut, Sonnabend den 12. Juni 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

216.

(München Hypotheken- und Wechselbank c. Altenéder Joseph und Anna pct. deb. hyp.)

Bei der Fruchtlosigkeit der am 31. Mai l. Js. stattgehabten Versteigerung des Hammerschmiedanwesens des Joseph und Anna Alteneder in Frauenberg findet auf klägerischen Antrag am Mittwoch den 30. Juni l. Js. Mittags 11 — 12 Uhr im Orte Frauenberg die zweite Versteigerung des bezeichneten Anwesens statt und erfolgt der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth.

Bezüglich aller übrigen Punkte wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 24. März l. Js. bezogen (Gerichtsamtsblatt Nr. 14 S. 48, Passauer Zeitung Nr. 97 Ziff. 809, Kreisamtsblatt Nr. 28, Beilage S. 90 und neue Münchner Zeitung Nr. 80 S. 588.)

Am 2. Juni 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter. (2b)

217.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirchenstiftung Ottering betr.)

Im bezeichneten Betreffe sind dahier noch 4000 fl. — kr. (Viertausend Gulden) deponirt, was zu dem Zwecke hiemit bekannt gemacht wird, damit alle diejenigen, welche nach Art. 34 des Ablösungsgesetzes vom 4. Juni 1848 irgend welche Ansprüche zu machen haben, diese inner 30 Tagen um so gewisser geltend machen können, als nach Umfluß dieser Frist hierauf eine Rücksicht nicht mehr genommen und nach Lage der Akten weiter verfügt werden würde.

Am 7. Juni 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

218.

(Auswanderung des Georg Schwinghammer von Ufterling, k. Landgerichts Landau, nach Nordamerika betr.)

Georg Schwinghammer, Söldnerssohn von Ufterling, Landgerichts Landau, heimathberechtigt in der Gemeinde Rimbach d. G., beabsichtiget nach Nordamerika auszuwandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind hierorts binnen 14 Tagen a die inserat. bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung anzubringen.

Am 2. Juni 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

219.

In Sachen, die Verschollenheit des Söldners-Sohnes Johann Kleeberger von Daibersdorf betr., erließ man am 27. vor. Mts. Erkenntniß, wovon tende in Abschrift publ. loco mitgetheilt wird.

Am 4. Juni 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

Erkenntniß.

Das k. Landgericht Dingolfing erkennt in Sachen der Verschollenheit des Bauerssohnes Johann Kleeberger von Daibersdorf:

1) sei derselbe für todt zu erklären,
2) werde dessen Vermögen zu 250 fl. den nächsten Verwandten desselben ohne Caution belassen, resp. der Cautionsverband aufgehoben und seien
3) die auf dieß Verfahren erwachsenden Kosten aus dem Vermögen des Johann Kleeberger zu decken.

Gründe.

ꝛc. ꝛc.

Am 27. Mai 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

220.

(Isidor Vierlbeck'sches Schuldenwesen von Leithen, Gemeide Griesbach, betreffend.)

Auf Antrag eines Currentgläubigers ist das Anwesen des Häuslers Isidor Vierlbeck in der Leiten, Gemeinde Griesbach, bestehend aus Wohnhaus mit Stall und Hofraum, Pl.-Nr. 266, Hs.-Nr. 214, zu 07 Dez., einem Gras- und Baumgarten, Acker, Pl.-Nr. 267 zu 11 Dez., einem Wurz- und Grasgarten mit Backofen Pl.-Nr. 268 zu 16 Dez., dem Gemeinde-Rechte zu einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, einem Gemeindetheile vom Jahre 1828, nämlich dem $^1/_{10}$ Antheil an 32 Dez., Pl.-Nr. 280 zu 03 Dez. Oedung, im Gesammt-Schätzungswerthe von 1150 fl., dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Termin zur Versteigerung ist auf

Montag den 19. Juli l. Js. Vorm. 9 — 12 Uhr

in der Gerichtskanzlei anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach § 64 des Hypothekengesetzes und den §§. 98 — 101 der Novelle vom Jahre 1837 erfolgt und unbekannte und fremde Käufer sich über ihre Vermögens- und Leumunds-Verhältnisse legal auszuweisen haben.

Der Steuerkataster, das Schätzungsprotokoll ꝛc. kann bis zum Termine bei Gericht eingesehen werden und die besondern Kaufsbedingungen werden im Versteigerungstermine noch besonders gemacht.

Am 29. Mai 1858.

Königliches Landgericht Griesbach.

Micheler, Landrichter.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 49. Landshut, Sonnabend den 19. Juni 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

221.

(Stadtmagistrat Burghausen gegen Franz und Anna Maria Latzelsberger wegen Hypothekzinsen betr.)

Auf klägerischen Antrag wird am

Donnerstag den 15. Juli 1858

Vorm. 10 — 12 Uhr

in loco Kastengrub der Gemeinde Mitterskirchen diesseitigen Gerichtes das Anwesen der Franz und Anna Maria Latzelsberger'schen Bauerseheleute, Hs.-Nr. 52 alldort, bestehend aus

a) Wohn- und Oekonomiegebäuden	0 Tgw.	23 Dez.
b) Hausgarten	2 „	33 „
c) Acker	27 „	74 „
d) Wiesen	8 „	76 „
und		
e) Waldungen	11 „	07 „
in Summa	50 Tgw.	13 Dez.

unterm 26. Juni 1857 auf 7692 fl. 24 kr. geschätzt, die Gebäude der Brandversicherung um 500 fl. einverleibt und mit

8 fl. 56 kr. 4 hl. Staatsgefällsbodenzins aus einem Ablösungskapitale ad 223 fl. 31 kr.,

7 fl. 31 kr. 4 hl. Lehenbodenzins aus einem Ablösungskapitale von 188 fl. 9 kr. und

6 fl. 51 kr. 1 hl. Grundsteuersimplum belastet,

zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Unter dem Bemerken, daß die Haussteuer erst nach Ablauf der Steuerfreijahre wegen Neubaues zu reguliren kommt, und daß die näheren Gutsbeschreibungen und Kaufsbedingnisse sowohl in der Zwischenzeit in diesseitiger Gerichtskanzlei, als auch am Steigerungs-Termine selbst erfahren und eingesehen werden können, werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag diesesmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge.

Am 9. Juni 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

222.

(Andrä Hauner wegen Erzessen, hier rückständige Taxen betr.)

Auf Andringen des Taxamtes hiesigen Gerichts werden künftigen

Montag den 28. Juni l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Kläham öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft:

a) ein Rock, werth . . . . . 5 fl. — kr.,
b) ein Janker, werth . . . . . 1 „ — „
c) eine Weste, werth . . . . . — „ 30 „
d) eine detto, werth . . . . . — „ 30 „
e) ein Paar Stiefel, werth . . — „ 30 „
f) mehrere alte Wäsche, werth . 1 „ 30 „
g) ein Kasten, werth . . . . . 1 „ — „

Bemerkt wird, daß der Zuschlag erfolgt, wenn der vorstehende Werth oder Schätzungspreis geboten oder erreicht wird.

Am 10. Juni 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

223.

(Verschollenheit des Jakob Mitterer von Präll betr.)

Nachdem auf die Ediktalladung vom 28. Februar l. Js. der seit dem russischen Feldzuge vermißte ledige Bauerssohn Jakob Mitterer von Präll ebensowenig, wie seine allenfallsige Descendenz innerhalb der dreimonatlichen Frist sich gemeldet haben, so wird Jakob Mitterer dem gesetzten Präjudize gemäß für verschollen erklärt und sein in 2320 fl. bestehendes Vermögen seinen nächsten Verwandten ausgehändigt.

Am 10. Juni 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

224.

(Ilzer-Triftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Montag den 28. Juni 1858 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wiener Maaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge, dann Schindlholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Auswurfs-Preis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufs-Verhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 14. Juni 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamte. v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 50. Landshut, Mittwoch den 23. Juni **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

225.

(Auswanderung nach Nordamerika betreffend.)

Nachstehende Familie und resp. Personen beabsichtigen nach Nordamerika auszuwandern:

1) Johann Kräckl, verwittweter Häusler von Heinrichsbrunn nebst dessen 7 Kindern: Johann, Joseph, Johanna, Philomena, Katharina, Anna Maria und deren Kind Philipp, dann Karolina, sämmtlich großjährig und ledig,
2) Joseph Kapfer, lediger Inwohnerssohn von Mitterfirmiansreut,
3) Katharina List, ledige Inwohnerstochter von Annathal,
4) Anna Moosbauer, ledige Inwohnerstochter von Finsterau mit drei minderjährigen Kindern.

Allenfallsige Ansprüche gegen die Genannten wollen innerhalb 8 Tagen hieramts geltend gemacht werden, außerdessen angenommen wird, daß derartige Hindernisse der Auswanderung derselben nicht entgegenstehen und die betreffenden Auswanderungsurkunden ausgefertigt werden.

Am 14. Juni 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

226.

(Debitwesen des Häuslers Max Markl von Reitersfurt betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen des ledigen Häuslers Max Markl von Reitersfurt der Gemeinde Fürstenstein d. Gs. am

Donnerstag den 29. Juli d. Js. Mittags in loco Reitersfurt durch eine Gerichtscommission im Executionswege öffentlich versteigert.

Dasselbe besteht aus dem sog. Schmierbrennerhäusl zu Reitersfurt der Steuergemeinde Fürstenstein, Wohnhaus mit Stall und Stadel, dann Brennhütte und Hofraum, alles von Holz erbaut und mit Legschindeln gedeckt, Pl.-Nro. 673 1/2 zu 0,09 Tgw. Gras- und Baumgarten mit Backofen und Schöpfbrunnen Pl.-Nro. 665 zu 0,39 Tagw. (darin auch den ehemaligen Hausplatz mitbegriffen).

Grasgärtl an der kleinen Oh, Pl.-Nro. 666 zu 0,20 Tagw.

Hausplatz mit einigen Wiesflecken, Pl.-Nr. 673 1/3 zu 1,79 Tagw., endlich

dem aus den Schloßrealitäten zu Fürstenstein hinzugekauften untern Theil vom Oedholz, Pl.-Nr. 653 1/3 zu 5,63 Tagw., zum Theil zu Ackerland cultivirt.

Dieses gesammte Besitzthum ist am 9. d. Mts. gerichtlich auf 831 fl. 30 kr. geschätzt worden.

Kaufslustige werden hiezu mit der Eröffnung ein-

geladen, daß der Hinschlag nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschieht und Unbekannte sich sogleich vor der Gerichts-Commission über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 11. Juni 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

227.

(Ilzer-Triftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Montag den 28. Juni 1858 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wiener Maaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, $2\frac{1}{2}$ und 2 Fuß Scheiterlänge, dann Schindlholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Auswurfs-Preis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufs-Verhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggenbobl bei Passau.

Am 14. Juni 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamte. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

228.

(Polizei-Untersuchung gegen Franz Goldschmidl, Lederergeselle von Altenreichenöd, kgl. Ldg. Wolfstein, wegen Mißhandlung betr.)

Franz Goldschmidl, Lederergeselle von Altenreichenöd, k. Ldg. Wolfstein, sollte wegen der gegen ihn in ausgesetztem Betreffe anhängigen Untersuchung vernommen werden.

Da nun dessen jetziger Aufenthaltsort unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, dessen Aufenthalt auszumitteln und im Falle der Entdeckung desselben schleunige Anzeige anher zu erstatten.

Am 9. Juni 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

229.

(Finstermayer'sche Relikten c. Frisch, Johann ped. deb.)

In Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Passau, wird das Anwesen der Häuslerseheleute Johann und Maria Frisch zu Rindlberg dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen, in der Gemeinde Altreichenau d. G. gelegen, besteht in:

a)	Wohnhaus mit Stall und Stadel, einstöckig, unter Legschindldach, nur die Stallung ist gemauert, das übrige von Holz und in schlechtbaulichem Zustande; werthet inclus. Hofraum per 0,05 Dezimal	300 fl.
b)	Hausacker Pl.-N. 309a pr. 3 T. 40 D.	136 fl.
c)	Krautacker » 309b » — » 0,23 »	11 fl.
d)	Hauswiese » 301a » 15 » 15 »	1100 fl.
e)	Pretzlwiese » 311b » 16 » 26 »	650 fl.
f)	Oberholz » 310 theils abgetrieben und theils mit Stauden bewachsen pr. 8 Tagw. 18 Dez.	170 fl.
	Gesammtwerth nach Schätzung v. 20. v. M.	2367 fl.

Die Versteigerung findet am

Donnerstag den 5. August l. Js. Vormitttags 11 — 12 Uhr

im Wirthshaus zu Altreichenau durch eine Gerichts-Commission statt, wobei sich das Verfahren nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §. 98 — 102 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 richtet und der Zuschlag erst nach erreichtem Schätzungswerthe erfolgt.

Das Schätzungsprotokoll, und die Belastungs-Verhältnisse können am Versteigerungstermine selbst, oder vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Steigerungslustige werden zum Termine mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte nur alsdann zugelassen werden, wenn sich dieselben durch legale Zeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Am 4. Juni 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

D. a.

Rubenbauer, Assessor.

230.

(Seybold Jakob, Häusler von Altreichenau, Debitwesen betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das dem Häusler Jakob Seybold von Altreichenau gehörige Miglgutsanwesen daselbst dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Das Anwesen besteht aus

A. Gebäulichkeiten:

1) Wohnhaus, von Holz gebaut, mit Legschindel-Dachung,
2) Viehstall, gemauert, mit Legschindeldachung,
3) Stadel und Getreidekasten, ganz von Holz, mit Legschindeldachung,
4) Stallung des Nahrungsnießers und Backofen, gemauert, mit Legschindeldachung,
5) Hofraum,

Pl.-Nr. 193 zu 0,22 Tagw., geschätzt auf 300 fl., mit 600 fl. der Brandassekuranz einverleibt.

B. Grundstücke:

1) Aecker	19 Tg.	72 Dzm.	durchschnittl.	4	Bon.
2) Wiesen	10 »	03 »	»	4	»
3) Waldung	32 »	43 »	»	2	»
4) Oedungen	1 »	30 »			

in Summa: 63 Tg. 48 Dzm.

Sämmtliche Grundstücke sind nach gerichtlicher Schätzung vom 26. v. M. auf 4014 fl. 30 kr. eingewerthet, sohin sämmtlicher Besitzstand mit Einrechnung der Gebäude auf 4314 fl. geschätzt.

Tagsfahrt zur Versteigerung durch eine dießgerichtliche Commission wird auf

Donnerstag den 12. August l. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Altreichenau anberaumt, an welchem Termine die nähere Beschreibung des Anwesens, dann die Belastungsverhältnisse in genanntem Wirthshause, in der Zwischenzeit aber in der dießgerichtlichen Kanzlei eingesehen werden können.

Die Versteigerung erfolgt gemäß §. 64 des Hypothekengesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 und 101 des Prozeßgesetzes vom 10. Nov. 1837.

Steigerungslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 15. Juni 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

coll. Wölfl.

231.

(Ratzelsberger Xaver, Metzger von Regen, Schuldenwesen betr.)

In Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 4./8. l. M. wird das Xaver Ratzelsberger'sche Metzgeranwesen dahier, bestehend

1) in dem Wohnhause Hs.-Nr. 75 zu Regen mit Stallung und Hofraum zu 0,12 Dez. Pl.-Nr. 216, taxirt auf 1800 fl.,

2) 0,04 Dez. Stadel in der Pfleggasse Pl.-Nr 1344½ taxirt auf 400 fl.,

3) in dem Wasserleitungsrecht aus dem in Pl.-Nr. 255 befindlichen oberen Behälter, dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheil und der realen Metzgergerechtsame taxirt auf 950 fl.

4) in folgenden vertheilten Gemeindetheilen als:
0,46 Dez. Galgenbergtheil Pl.-Nr. 1452 taxirt auf 70 fl.
0,48 D. Galgenbergtheil P.-N. 1452½ werth 70 fl.,
0,84 Dezim. Galgenbergtheil Pl.-Nr. 1456 a werth 120 fl.,
0,93 D. Galgenbergtheil P.-N. 1454 werth 140 fl.,
0,46 » » » 1453 » 70 fl.,
0,47 Dez. Galgenbergwiese Pl.-Nr. 1451 taxirt auf 90 fl.,
1,58 Dez. desgleichen P.-N. 1504 taxirt auf 250 fl.,
0,30 Dezimal Grasrain am Galgenbergacker Pl.Nr. 1456 b taxirt auf 60 fl.,

5) in 1,67 Dez. Galgenbergwiese Pl.-Nr. 1504½ taxirt auf 430 fl., am

Montag den 9. August l. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

in der Kanzlei des III. kgl. Landgerichtsassessors dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Novelle vom 17. November 1837 an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß der Zuschlag erst nach erreichter Taxe stattfindet, sowie daß sich die dem Gerichte unbekannte Steigerer über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Auf dem zu versteigernden Anwesen haftet ein Austrag für die Wittwe Natzelsberger v. h. und das Unterschlupfrecht in Erwerbs- und Dienstlosigkeitsfällen für die 7 ledigen Natzlsbergerkinder von hier und die weitere Belastung des Anwesens kann in der Zwischenzeit dahier eingesehen werden.

Am 12. Juni 1858.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.
coll. Ernst, Regiſtr.

232.

(Die Verlassenschaft des geistl. Rathes und Stadtpfarrers Alanus Matthäus Stelzer in Landau betr.)

Am 27. April h. J. starb dahier der geistliche Rath, Dekan und Stadtpfarrer Alan Matthäus Stelzer von Landau mit Hinterlassung eines Testaments.

Alle diejenigen, welche Erbs- oder sonstige Ansprüche an der Sache zu machen haben, werden hiemit aufgefordert, um so mehr binnen 30 Tagen dahier als zur Vornahme der Verlassenschafts-Verhandlungen vom k. Bezirksgerichte Deggendorf requirirter Behörde anzumelden, als sonst ohne Rücksicht auf sie in Sachen weiter vorgeschritten werden würde.

Am 16. Juni 1858.

Königliches Landgericht Landau a./J.
Bauer, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 52. Landshut, Sonnabend den 26. Juni 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

233.

(Curatel über den Bauern Franz Hierl von Thal betr.)

Nach Antrag der Interessenten wird das Bauern-Anwesen der Franz und Maria Hierl'schen Eheleute von Thal an den Meistbietenden öffentlich versteigert.

Das Anwesen selbst besteht aus dem Wohnhaus mit Pferd- und Rindviehstallung unter einem Dache, dem Stadel, den Schaf- und Schweinställen, einem Getreidkasten mit Wagenschupfe, einer weitern Pferdstallung mit Wohnzimmer, einem Backofen und Hofraum zu 0,54 Dezm., dann circa 108 Tagw. Grundstücken.

Daßelbe wurde bei der gerichtlichen Schätzung vom 15. dß. Mts. auf 29,087 fl. 57 kr. gewerthet und sind die Gebäulichkeiten mit 6000 fl. der Brandversicherungsanstalt einverleibt.

Hiezu ist Tagsfahrt auf 12. Juli in loco Thal anberaumt und wird zugleich bemerkt, daß Vieh und Fahrniß rc. am nämlichen und den darauffolgenden Tagen besonders gegen gleich baare Bezahlung versteigert werden.

Die auf dem Anwesen ruhenden Lasten oder sonstigen Abgaben sind aus den Akten zu ersehen.

Der Zuschlag hängt von der Genehmigung des unterfertigten Gerichts als Curatelbehörde ab.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen durch gerichtliche Zeugnisse zu legitimiren haben.

Am 17. Juni 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

234.

Die erledigte IV. Pfarrstelle bei St. Salvator dahier mit einem Reinertrage von 1057 fl. 59 kr. wird zur Bewerbung binnen 6 Wochen ausgeschrieben und den etwaigen Bewerbern die Beobachtung

a) des §. 13 der Beförderungsordnung vom 12. August 1820 in Beziehung auf die Notengrade,

b) des IV. Abschn. §. VI lit. b der Verordnung vom 23. Januar 1809, Reggs.-Blatt 1809 Stück 10, rücksichtlich des Nichtüberspringens einer ganzen Klasse von Pfarrstellen,

c) des Oberconsistorialrescripts vom 21. März 1827 hinsichtlich des beizubringenden verschlossenen Consistorial-Zeugnisses

zur Bedingung gemacht.

Weiter wird bemerkt, daß die früheren Bewerbungen um die III. Pfarrstelle dahier auch für die IV. Pfarrstelle geltend angenommen werden, wenn die Gesuche nicht speciell zurückgenommen werden.

Schweinfurt, den 17. Juni 1858.

Der Magistrat.

Schultes.

(a2)

235.

Am Sonntag den 13. dß. Mts. wurde in dem Friedhofe zu Niederleuerndorf die Leiche eines neugebornen Kindes, weiblichen Geschlechtes, in einem Säckchen von ungebleichter grober Leinwand aufgefunden, welches nach dem bereits eingetretenen Verwesungsgrade etwa schon 8 Tage vorher auf dem Friedhofe versteckt worden ist.

Die Mutter dieses Kindes und wer dasselbe in den Friedhof gebracht hat, ist unbekannt.

Ich requirire dießfalls um Spähe.

Am 19. Juni 1858.

Der kgl. b. I. Untersuchungsrichter im Criminalbezirke Abensberg.

Donop.

236.

(Ilzer-Triftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Montag den 28. Juni 1858 Vormittags 9 Uhr findet die erste öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wiener Maaße aufgeschichteten harten und weichen Brennholz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge, dann Schindlholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 6000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Auswurfs-Preis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufs-Verhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch früher bei den unterzeichneten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, welche in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen, und deren Vermögens-Verhältnisse nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögens-Zeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort ist am bemerkten Tage das Gasthaus zu Eggendobl bei Passau.

Am 14. Juni 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Rambauer, k. Rentbeamte. — v. Stürzer, k. Triftinspektor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 54. Landshut, Sonnabend den 3. Juli **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

243.
(Curatel über Magdalena Schwarzhuber von Bogen betreffend.)

Die ledige Inwohnerin Magdalena Schwarzhuber von Bogen wurde als geisteskrank unter Curatel gestellt und derselben als Curator der hiesige Metzgermeister Georg Daschner beigegeben.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß jegliches mit der Magdalena Schwarzhuber ohne Zustimmung dieses ihres Curators abgeschlossne für sie nachtheilige Rechtsgeschäft keine Giltigkeit hat.

Am 16. Juni 1858.

Königliches Landgericht Bogen.
Ehrlich, Landrichter.

244.
(Untersuchung gegen Johann Gaul wegen Diebstahls betreff.)

Der diesseitige Soldat Johann Baptist Gaul aus Altessing, königl. Landgerichts Kelheim, welcher eines Diebstahlsverbrechens zum Nachtheile des Pfarrverwesers Betz in Burgkirchen, k. Landgerichts Altötting, verdächtigt ist, war nach Heimelkofen, kgl. Landgerichts Mallersdorf, beurlaubt, hat sich jedoch dortselbst gar nicht eingefunden, sondern sich vermuthlich an anderen Orten herumgetrieben und ist nach Verübung obigen Diebstahls wahrscheinlich flüchtig gegangen. Derselbe soll zuletzt im Landgerichtsbezirke Trostberg vagirt haben.

Alle Civil- und Militärbehörden werden ersucht, den Genannten, dessen Signalement folgt, auf Betreten verhaften und wohlverwahrt anher liefern zu lassen.

Regensburg, den 26. Juni 1858.

Das k. bayer. 11. Infanterie-Regiment Ysenburg.
Schnizlein, Oberst.

Signalemennt.

Größe: 5' 6" 9''', Haare: braun, Stirn: nieder, Augenbraunen: braun, Augen: braun, Nase: spitzig, Mund: proportionirt, Schnurbart: ohne, Kinn: oval, Gesicht: rund, Körperbau: untersetzt. Besondere Kennzeichen: keine. Kleidung: unbekannt.

245.
(Stadtmagistrat Burghausen gegen Franz und Anna M. Batzelsberger wegen Hypothekzinsen betreffend.)

In Folge Anzeige und Bitte der Klagspartheі in rubrizirter Sache vom 21./22. ds. Mts. unterbleibt die mit Verfügung vom 9. des nämlichen Monats

auf 15. Juli 1858 in loco Kastengrub anberaumte Tagsfahrt zur Versteigerung des Anwesens der beklagtischen Eheleute Hs.-Nro. 52 alldort.

Am 26. Juni 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

246.

(Baureparaturen an der Kirche zu Wahlsdorf betreffend.)

Zur Veraccordirung der nachausgeführten Baureparaturen an der Kirche zu Wahlsdorf unter Zugrundelegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 „die Veraccordirung der öffentlichen Bauten im Königreiche Bayern betr.“ auf dem Wege der schriftlichen Submission nach den verschiedenen Gewerben steht dahier Termin an auf

Mondtag den 19. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

im Geschäftszimmer des Amtsvorstandes.

Die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft können bis zum Termine eingesehen werden, wobei aber bemerkt wird, daß die Herstellung des Blitzableiters nur durch einen geprüften Techniker bewerkstelligt werden darf, sonach Submissionen lediglich solcher Techniker berücksichtigt werden können.

Die nach den revidirten Kostenvoranschlägen genehmigten Kosten sind aber:

a) für die Maurerarbeit . .	215	fl.	12 kr.
b) für die Spänglerarbeit .	454	„	— „
c) für die Herstellung des Blitzableiters	76	„	— „
Summa	725	fl.	12 kr.

Am 1. Juli 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 56. Landshut, Sonnabend den 10. Juli 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

247.

(Verschollenheit des Michl Strobl, Bauerssohn von Aiglkofen betr.)

Für Michl Strobl, Bauerssohn von Aiglkofen, geboren am 11. Juli 1783, vermißt seit dem russischen Feldzuge, besteht hier ein Elterngut zu 200 fl.; auf Antrag eines Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser sich zu legitimiren, als sonst Ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben und zwar ohne Caution verabfolgt würde.

Am 25. Juni 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

248.

(Verschollenheit resp. Todes-Erklärung des Söldnerssohnes Johann Haslbeck von Niederviehbach betr.)

Für Johann Haslbeck, Söldnerssohn von Niederviehbach, geboren am 17. Oktober 1786, seit dem russischen Feldzuge vermißt, besteht ein Elterngut zu 50 fl., sodann Ausfertigung und Gutsvortheile; auf Antrag eines Interessenten wird nun derselbe oder dessen legitime Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 6 Monaten von heute an um so gewisser sich hierorts zu legitimiren, als sonst Ersterer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Intestaterben und zwar ohne Caution verabfolgt würde.

Am 25. Juni 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

249.

(Untersuchung wegen Körperverletzung an Bernhard Dauensteine et Cons. betr.)

In vorwürfiger Untersuchungssache ist die Vernehmung des Eisenbahnarbeiters und Krämerssohnes Xaver Amer von Zalling zu pflegen.

Da dessen Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden konnte, ergeht an sämmtliche Polizeibehörden das Ansinnen, falls derselbe in ihrem Bezirke sich aufhalten sollte, Nachricht hieher gelangen zu lassen.

Am 30. Juni 1858.

Der k. l. Bezirksuntersuchungsrichter im Criminal-Bezirke Abensberg.

Donop.

250.

(Die Erbauung einer Kirche zu Sonnen betreffend.)

Die zur Erbauung einer Kirche mit Friedhof im dießgerichtlichen Orte Sonnen erforderlichen Arbeiten, nämlich:

	fl.	kr.
1. Erdarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche 16 fl. 41 kr. / b) Friedhof 3 fl. 46 kr.	20	27
2. Maurerarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche 6844 fl. 42 kr. / b) Friedhof 434 fl. 10 kr.	7278	52
3. Steinhauerarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche 1578 fl. 33 kr. / b) Friedhof 151 fl. 12 kr.	1729	45
4. Zimmermannsarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche	1100	7
5. Schreinerarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche 720 fl. 24 kr. / b) Friedhof 40 fl. — kr.	760	24
6. Schlosserarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche 570 fl. 30 kr. / b) Friedhof 36 fl. — kr.	606	30
7. Glaserarbeiten, veranschlagt zu		
a) Kirche	195	22
8. Anstreicherarbeiten, veranschlagt zu	356	41
9. Hafnerarbeiten, veranschlagt zu .	20	—
10. Blitzableitung, veranschlagt zu . .	125	—
11. Spänglerarbeiten, veranschlagt zu .	348	50
zusammen	12541	58

werden in Gemäßheit hoher Regierungs-Entschließung vom 11. August v. Js. und unter Zugrundlegung der instructionellen Bestimmungen vom 29. April 1833 — die Verakkordirung öffentlicher Bauten betreff. — im Wege schriftlicher Anerbietungen an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben, was hiemit und unter dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß Akkordsofferte unter der Aufschrift „Kirchenbau zu Sonnen" längstens bis

Montag den 2. August d. Js.

dahier einzureichen seien, und daß nur solche Submissionen eine Berücksichtigung finden werden, die von kautionsfähigen wie als geschäftstüchtig und reell anerkannten Werkleuten einlangen.

Bedingnißheft, Pläne und Kostenvoranschläge liegen mittlerweile im Geschäftszimmer des Amtsvorstandes zur Einsicht offen.

Neben unentgeltlicher Leistung der Hand- und Spanndienste liefern auch die betheiligten Gemeindeglieder das benöthigte Bauholz, dann theilweise das Steinmaterial, welch letzteres wie auch das Bauholz nach Einwerthung von Seite der k. Baubehörde von der respektiven Akkordsumme in Abrechnung gebracht wird.

Am 29. Juni 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

251.

(Die Erledigung der Spitalpfarrei in Straubing betr.)

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Spitalpfarrei in Straubing erledigt, deren Sprengel sich auf die Bewohner der Bürgerspitalgebäude zu ungefähr 80 Seelen beschränkt.

Nach der geringsten Fassion beträgt das Einkommen im Gelde . . . . 400 fl. 24 kr.
an Naturalien mit Wohnungsanschlag 185 fl. 48 kr.

Die Lasten sind 4 fl. 24 kr.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche und Zeugnisse beim unterfertigten Magistrate, welchem die Präsentation zukömmt, inner 4 Wochen einzureichen.

Straubing, am 3. Juli 1828.

Stadt-Maistrat.

Leeb, Bürgermeister.

252.

(Gant der Joseph und Theresia Kollmannsberger'schen Bauerseheleute von Wolfsbach betreffend.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Bauerseheleute Jos. und Theresia Kollmanns-

berger von Wolfsbach nebst der vorhandenen Mobiliarschaft und dem Viehe der zweitmaligen Versteigerung unterstellt und steht hiezu Tagsfahrt auf

Dienstag den 20. Juli l. Js.

Vormittags 9 Uhr

in Wolfsbach an.

Der Hinschlag erfolgt ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und wird die Versteigerung selbst in der Weise gepflogen, daß von 9 — 10 Uhr die Immobiliarschaft nebst den Mobilien und dem Viehe zugleich zum Auswurfe gebracht, jedoch in dem Falle, als sich für die bezeichnete Gesammtmasse ein Käufer nicht finden sollte, von 10 — 11 Uhr die Immobiliarschaft und von 11 — 12 Uhr die Mobiliarschaft nebst dem vorhandenen Viehe ausgeboten wird.

In Ansehung der Größe des Anwesens, des Schätzungswerthes und der sonstigen hieher einschlägigen Verhältnisse wird sich auf die dießseitige Ausschreibung vom 8. März l. Js. (Beilage zum k. b. Kreisamtsblatte für Niederbayern Nro. 23, Amtsblatt für die Gemeinden des k. Landgerichts Landshut Nro. 7 und die Landshuter Zeitung Nro. 63) bezogen.

Am 28. Juni 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Weiß.

253.

(Untersuchung gegen Joseph Straßl von Töbienau wegen polizeilich strafbaren Diebstahls betreffend.)

Dem Rubrikaten soll in bezeichneter Untersuchung ein dießfalls gefaßter Polizeibeschluß publizirt werden.

Da dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt, derselbe wahrscheinlich irgendwo bei einem Eisenbahnbau beschäftiget ist, so ersucht man sämmtliche Polizeibehörden, dessen allenfalls bekannten Aufenthaltsort bekannt zu geben.

Am 6. Juli 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

254.

(Wagner c. Metzger pct. deb. hyp.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichtes Passau de dato 8. dß. Mts. wird das Anwesen des ehemaligen Schulgehilfen Joseph Metzger von Herzogsreut d. G. hiemit der öffentlichen Versteigerung im Executionswege unterstellt, und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 23. August l. Js.

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Kleinphilippsreut anberaumt.

Dieses Anwesen besteht:

1) aus einem hölzernen, einstöckigen, mit Legschindeln gedeckten Wohnhause, gemauerten Stalle mit Legschindelbdachung, hölzernen Stadel mit Waschhütte und Backofen Pl.-Nr. 341.

2) Aecker:

Pl.-Nr. 353 Hofwiesacker . 1,30 Dez. 3 Bon.
Pl.-Nr. 372a Hausortacker 1,47 „ 3 „

3) Wiesen:

Pl.-Nr. 354a Hofwiese . 0,86 Dez. 10 Bon.
Pl.-Nr. 354b Hofwiese . 1,46 „ 3 „
Pl.-Nr. 372b Hausgarten 1,11 „ 5 „
Pl.-Nr. 439b Scheiblingerbergödern . . . . . 0,89 „ 4 „

4) Waldung:

Pl.-Nr. 439a Scheiblingerberggebüsch . . . . 2,59 Dez. 2 Bon.
Pl.-Nr. 494 Schwarzkopfsholz 4,41 „ $1\frac{1}{2}$ „

5) Gemeinderecht zu einem halben Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 31. August v. Js. einen Werth von 892 fl.

Darauf haften zum k. Rentamte Wolfstein

— fl. $44\frac{58}{100}$ kr. Grundsteuersimplum,
— fl. $5\frac{10}{100}$ kr. Haussteuersimplum,
— fl. 2 kr. Bodenzins zur Staatskasse.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nach §§. 96, 97 u. 102 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und

resp. §. 64 des Hypothekengesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschieht, und dem Gerichte unbekannte Personen sich bei der Tagsfahrt über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Am 17. Juni 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein
als Einzelnrichteramt.
Süß, Landrichter.

255.

(Verlassenschaft der Bauerswittwe Theresia Drasch von Grünöd betr.)

Auf dem Anwesen des Xaver Rithinger, Bauers von Grünöd, ist für die Bauerswittwe Theresia Drasch, welche laut Todesanzeige des k. Pfarramts Künzing vom 31. März h. Js. am 11. April 1838 mit Tod abgegangen ist, ein Uebergabsschilling von 50 fl. und ein Naturalaustrag im jährlichen Anschlag von 88 fl. hypothekarisch versichert. Der Uebergabsschilling will von dem Anwesensbesitzer längst der Erblasserin bezahlt worden sein, und werden somit auf Instanz des Xaver Rithinger die Erbsinteressenten aufgefordert, ihre Ansprüche an diesen Uebergabsschilling binnen 6 Wochen a die ins. hierorts geltend zu machen, widrigenfalls nach Umfluß dieses Termines sowohl der Uebergabsschilling, als der Naturalaustrag im Hypothekenbuche gelöscht werden würde.

Am 22. Juni 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Lobenhoffer.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 57. Landshut, Mittwoch den 14. Juli 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

256.

Patent

(Rumelsberger c. Bitzthum pct. deb.)

Auf kläger'schen Antrag wird das nachbezeichnete Anwesen der Zimmermeisters-Eheleute Kaspar und Katharina Bitzthum dahier als

1) das Wohnhaus Nr. 66 in der Länd, geschätzt auf 8000 fl.,
2) der Stadel Hs.-Nr. 59, geschätzt auf 3500 fl.,
3) eine reale Zimmermeisters-Gerechtsame, geschätzt auf 2000 fl.,
4) die Mooswiese c. n. 3584 zu 1 Tgw. 46 Dez., geschätzt auf 508 fl. 20 kr.,
5) der Zimmerbauplatz c. n. 967b zu 60 Dez., geschätzt auf 2000 fl.,
6) der Garten c. n. 768½ zu 16 Dez., geschätzt auf 416 fl. 40 kr.,
7) der Materialstadl beim Ländthor, geschätzt auf 487 fl. 30 kr.,
8) das Wohnhaus Nr. 467½ außerhalb der Ländbrücke mit 2 Materialschupfen und einem Waschhause, geschätzt auf 9450 fl.

zum dritten Male und zwar nunmehr im Einzelnen zum öffentlichen Zwangsverkaufe ausgeboten und steht zur Versteigerung desselben Tagsfahrt an auf

Mittwoch 11. August l. Js. Vorm. 9—12 Uhr (Zimmer Nr. 6/1), wozu Steigerungslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Leumund und Vermögen gehörig auszuweisen haben, da sie sonst zur Steigerung nicht zugelassen würden.

Die nähern Strichsbedingungen werden bei der Tagsfahrt bekannt gegeben und können bis dahin die Akten in dießseitiger Registratur eingesehen werden.

Am 3. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Der königliche Direktor:
Lippmann.

Weiß.

257.

Ediktalladung.

(Verschollenheit des Jakob Rothhaft von Pisling betr.)

Der am 21. Oktober 1774 geborne Bauerssohn Jakob Rothhaft von Pisling, dieß Gerichts, ist im Jahre 1814 nach Oesterreich gereist und wird derselbe seit dieser Zeit vermißt.

Auf Antrag seines Bruders, des Austräglers Joseph Rothhast wird derselbe oder dessen legitimie Descendenz aufgefordert, sich binnen drei Monaten von heute an um so sicherer dahier zu melden, als außerdem derselbe für verschollen erklärt und sein in 110 fl. bestehendes Vermögen dem Antragsteller gegen juratorische Caution überwiesen würde.

Am 14. Juni 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen.
Lobenhoffer.

258.

(Debitwesen des Peter Sterl, Bauers von Hundsruck betr.)

Auf Andringen eines Gläubigers wird das Anwesen der Sterl'schen Bauerseheleute in Hundsruck, k. Ldg. Wegscheid, der zweitmaligen öffentlichen Versteigerung unterstellt, und zu diesem Behufe auf

Mittwoch den 28. l. Mts. Vormittags 11 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Hundsruck Termin anberaumt.

Der Hinschlag erfolgt gemäß §. 99 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth und wird hinsichtlich der Gutsbestandtheile, Lasten und Schulden auf die öffentliche Ausschreibung vom 27. April l. Js. (Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 37, Passauerzeitung Nr. 121, Donauzeitung Nr. 119, Bayrischer Landbote Nr. 124, Amtsblatt für Passau I Nr. 20, Amtsblatt für Grafenau Nr. 18) Bezug genommen.

Am 7. Juli 1858.

Königl. bayer. Bezirksgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Saile.

259.

(Grundrentenüberweisung des Bauers Joseph Eibl von Eisenbärnreuth betreffend.)

Der Bauer Joseph Eibl von Eisenbärnreuth hat seine Zehentrenten mit jährlich 20 fl. 12¼ kr. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Es werden daher alle diejenigen, welche irgend Ansprüche an diese Renten zu machen haben, aufgefordert, dieselben um so sicherer innerhalb 30 Tagen hierorts anzumelden, als außerdessen darauf keine Rücksicht genommen und die Ablösungsschuldbriefe an Joseph Eibl ausgeantwortet werden würden.

Am 6. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.
Süß, Landrichter.

260.

Mathias Enzenhofer, Häuslerssohn von Lehenreith, kgl. Landgerichts Hengersberg, soll in einer Polizeiuntersuchung beim unterfertigten Magistrate vernommen werden. Es wird ersucht, dessen Aufenthalt hieher gefälligst bekannt zu geben.

Am 10. Juli 1858.

Magistrat Eggenfelden.
Reichenwallner, Bürgermeister.

(a3) Beutlhauser, Marktschr.

261.

(Verlassenschaft des ledigen Binders Mathias Staudinger von Fürstenstein betreffend.)

Wer immer an den Rücklaß des am 3. Juni h. Js. verstorbenen Mathias Staudinger, ledigen Binders und Hausbesitzers von Fürstenstein d. Ger. eine Forderung machen zu können glaubt, hat solche binnen 4 Wochen von heute an gerechnet dahier anzumelden, widrigenfalls bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft darauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Zugleich werden alle Verlassenschaftsschuldner aufgefordert, Das, was sie allenfalls vom Erblasser in Händen haben, oder demselben schuldig sind, binnen gleicher Frist bei Vermeidung des doppelten Ersatzes dahier zur Massa zu bringen.

Am 2. Juli 1858.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 58. Landshut, Sonnabend den 17. Juli **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

262.

Da bei dem am 28. v. Mts. abgehaltenen Steigerungstermine sich kein Steigerungslustiger einfand, so wird auf weiteres Andringen des Taxamtes hiesigen Gerichts, künftigen

Montag den 2. August l. Js. Vormittags von 10 — 12 Uhr

in der Behausung des Gemeindevorstehers zu Kläham Nachstehendes zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung unterworfen:

a) ein Rock, werth . . 5 fl. — kr.
b) ein Janker, werth . . 1 fl. — kr.
c) eine Weste, werth . . — fl. 30 kr.
d) eine detto werth . . — fl. 30 kr.
e) ein Paar Stiefel, werth — fl. 30 kr.
f) mehrere alte Wäsche, w. 1 fl. 30 kr.
g) ein Kasten, werth . . 1 fl. — kr.

Bemerkt wird, daß der Zuschlag auch unter der Taxe erfolgt.

Am 3. Juli 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

263.

(Verlassenschaft des Hammerschmidgesellen Franz Saibl von Waldkirchen betreffend.)

Wer an dem Rücklasse des Obengenannten Ansprüche aus welchem Rechtstitel nur immer machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, dieselben binnen sechs Wochen bei der unterfertigten Verlassenschafts-Behörde um so gewisser anzumelden, außerdem sie bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht berücksichtigt werden könnten.

Am 4. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

264.

(Die Verlassenschaft des Gendarmerie-Stations-Commandant Mathias Moosbauer von Maut betreffend.)

Wer an den Rücklaß des Rubrikaten Ansprüche aus welchem Grunde nur immer machen zu können glaubt, wird hiemit aufgefordert, diese bei dem unterfertigten Verlassenschaftsgerichte binnen 30 Tagen anzumelden und zwar um so gewisser, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft eine Rücksicht nicht genommen werden könnte.

Am 6. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

265.

(Gruber c. Soller p. deb.)

In Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Landshut vom 1. pr. 7. dß. Mts. wird das Anwesen der Mathias und Regina Soller'schen Fischerseheleute von Dingolfing dem öffentlichen Verstriche unterstellt und Termin hiezu auf

Freitag den 13. August Vormittags 10 — 12 Uhr

anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus dem Wohnhause Plan Nro. 472, zweistöckig, massiv von Steinen erbaut, mit Ziegeln gedeckt, einer hölzernen Schupfe mit Holzlege, gleichfalls mit Ziegeln gedeckt und einer hölzernen Bretterschupfe nebst Hofraum 0,05 Dezim. dann aus dem Wurzgärtchen Plan Nro. 473 mit Brunnen zu 0,02 Dez. sammt der im Jahre 1845 hiezu erkauften weiteren 0,04 Dez.

Geschätzt ist das Anwesen auf 2050 fl. und richtet sich das Verfahren nach §. 64 des Hypoth.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 der Novelle von 1837.

Die Versteigerung wird in der Gerichtskanzlei vorgenommen und werden am Verstrichstermine auch die Kaufsbedingungen bekannt gegeben werden.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen.

Am 10. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

266.

(Die Erledigung der Spitalpfarrei Straubing betr.)

Durch den Tod des bisherigen Pfarrers ist die Spitalpfarrei in Straubing erledigt, deren Sprengel sich auf die Bewohner der Bürgerspitalgebäude zu ungefähr 80 Seelen beschränkt.

Nach der jüngsten Fassion beträgt das Einkommen

im Gelde . . . . . . 400 fl. 24 kr.

an Naturalien mit Wohnungsanschlag 185 fl. 48 kr.

Die Lasten sind 4 fl. 24 kr.

Bewerber hierum haben ihre Gesuche und Zeugnisse beim unterfertigtem Magistrate, welchem die Präsentation zukömmt, inner 4 Wochen einzureichen.

Straubing, am 3. Juli 1858.

Stadt-Maistrat.

Leeb, Bürgermeister.

267.

(Curatel über Mathias Schmeißer, Häusler von Obersunzing betr.)

Durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. April l. Js. wurde des Häusler Mathias Schmeißer von Obersunzing, als gebrechlich und verschwenderisch unter Curatel gestellt.

Dieß wird mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jedes mit ihm ohne Zuziehung eines Curators abgeschlossene für ihn nachtheilige Rechtsgeschäft ungiltig ist.

Am 10. Juli 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leibinger.

268.

Mathias Enzenhofer, Häuslerssohn von Lehenreith, kgl. Landgerichts Hengersberg, soll in einer Polizeiuntersuchung beim unterfertigten Magistrate vernommen werden. Es wird ersucht, dessen Aufenthalt hieher gefälligst bekannt zu geben.

Am 10. Juli 1858.

Magistrat Eggenfelden.

Reichenwallner, Bürgermeister.

(b3) Bentlhauser, Marktschr.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 59. Landshut, Mittwoch den 21. Juli 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

269.

(Die Gant der Theres Schneider von Osterhofen betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag und auf Requisition des k. Bezirksgerichts Deggendorf wird zur erstmaligen Versteigerung des zur rubricirten Gantmasse gehörigen Anwesens der Färberswittwe Theres Schneider zu Osterhofen, welches aus der um 4100 fl. assekurirten gemauerten Gebäude, der realen Färbergerechtsame mit Vor- und Einrichtungen und 1,62 Tagwerk Gründen besteht und nach gerichtlicher Schätzung vom 5. März 1857 auf 8825 fl. gewerthet worden ist, auf

Freitag den 27. August hr. Js.
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Commissionszimmer des Einzelnrichters zu Osterhofen Termin anberaumt.

Kaufsliebhaber werden mit dem Anhange eingeladen, daß sich die dem Gerichte unbekannte durch legale Vermögenszeugnisse auszuweisen haben, daß sich daß Verfahren nach §§. 97 — 101 der Prozeßnovelle vom 17. Novbr. 1837 und nach §. 64 des Hypothekengesetzes richtet und daß ohne Erzielung des Schätzungswerthes der Hinschlag nicht erfolgt.

Die weiteren Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben, und bis dahin liegt das Schätzungsprotokoll zur Einsichtsnahme in der dießgerichtlichen Kanzlei auf.

Auch werden am nämlichen Tage Nachmittags 2 — 3 Uhr

vier silberne Eßlöffel im Werthe zu 21 fl., ein silberner Vorleglöffel zu 15 fl., ein silbernes Geschnür mit Stiften und Gehänge zu 12 fl., eine silberne Halskette zu 13 fl., eine goldene Taschenuhr zu 20 fl., zwei goldene Ohrenringe zu 6 fl., eine goldene Broche zu 1 fl. 30 kr. und ein Rübekiel zu 7 fl. gegen Erzielung von drei Viertheilen des Schätzungswerthes und sofortige Baarzahlung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Am 6. Juli 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen
als Einzelnrichteramt.
Lobenhoffer.

270.

Ediktalladung.

Der Schneiderssohn und Schneidergeselle Ambros Scholler von Neuhäusern b. Ger., geboren am 23. März 1787, welcher schon seit dem Jahre 1808 vermißt wird, oder dessen allenfallsige Descendenz, wird

hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Wochen zur Empfangnahme seines in 100 fl. bestehenden Vermögens hierorts zu melden, widrigenfalls derselbe für todt erklärt, das bezeichnete Vermögen dessen gerichtsbekannten Intestat-Erben ohne Caution ausgeantwortet und die Löschung der hiefür bestehenden Hypothek verhängt werden würde.

Am 12. Juli 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

271.

Ediktalladung.

(Verschollenheit des Johann Moosauer, lediger Kleingütlerssohn von Wallkofen betreffend.)

Der ledige Kleingütlerssohn Johann Moosauer von Wallkofen, geboren am 17. Mai 1784, zog als Soldat des Regiments Bernklau in den russischen Feldzug, ohne seither von seinem Leben oder Aufenthalt mehr Nachricht zu geben.

Auf Antrag seiner nächsten Intestaterben wird nun derselbe oder seine rechtmäßige Descendenz aufgefordert,

binnen drei Monaten a dato

über Leben und Aufenthalt um so sicherer Nachricht zu geben, als außerdem Moosauer für todt erklärt, und sein in 42 fl. 56 kr. 2 dl. bestehendes Vermögen ohne Caution an seine nächsten Verwandten ausbezahlt werden würde.

Am 21. Juli 1858.

Königliches Landgericht Mallersdorf.

D. a.

Kaiser.

272.

(Fuchs c. Binder pct. deb.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Deggendorf vom 22./27. Juni l. Js. werden von dem unterfertigten Gerichte nachfolgende Immobilien des Joseph und der Viblana Binder von Kirchdorf, nämlich

a) die Hälfte des zweistöckigen, von Bruchsteinen erbauten, mit Schindeln eingedeckten Wohnhauses, sammt halben Antheil am Keller, der Stallung und dem Stadel, Hofraum und Gemüsegärtchen zu 0,10 Dez. Hs.-Nr. 34½ Pl.-Nr. 1034½,
0,52 Dez. kleine Buchertheil, Pl.-Nr. 1031,
0,93 Dez. unterer Bucherholzacker Pl.-Nr. 1036b,
0,50 Dez. Wiese am untern Bucherholzacker Pl.-Nr. 1036a mit Brunnquelle,

b) 0,92 Dez. Jägerreuthwiese Pl.-Nr. 1394,

c) 0,82 Dez. walzende Grundstücke, Buchetwiesen mit Wässerungsrecht Pl.-Nr. 1580½ 1588½, 1589, 1591, 1584 und 1586,

d) 4,34 Dez. Auwiese Pl.-Nr. 773a,
0,44 Dez. Holz an der Auwiese Pl.-Nr. 773b,

im Schätzungswerthe von 1713 fl. 30 kr., worauf 2153 fl. 2½ kr. Hypothekschulden und 130 fl. Zinsen- und Kostencaution haften, am Donnerstag den 2. September lfd. Js. von 10 — 12 Uhr im Gasthause zur Post zu Kirchdorf der zweitmaligen Versteigerung unterstellt.

Kaufsliebhaber, von denen dem Gerichte unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben, werden zur Versteigerung mit dem Anhange eingeladen, daß das Anwesen ohne der Last des Austrags der Michael und Anna Binder'schen Eheleute und frei von den Ansprüchen der Binder'schen Geschwister auf Unterschluf rc. verkauft werde, daß die Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes, vorbehaltlich den Bestimmungen der §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 geschieht, der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, sowie daß den Gläubigern das Einlösungsrecht nur in dem Falle zusteht, wenn der Schätzungspreis nicht erreicht wird.

Die weitern Kaufsbedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt bekannt gegeben.

Am 10. Juli 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

273.

(Untersuchung gegen Joseph Wagner von Ellaberg et Compl. wegen Diebstahls zum Schaden des Privatiers Jakob Krae in Straubing betreffend.)

Ich ersuche alle Gerichts- und Polizeibehörden, mir über den Aufenthalt des ledigen Häuslerssohnes Joseph Wagner von Ellaberg, k. Landgerichts Mitterfels, welcher in rubrizirter Untersuchung als Angeschuldiger vernommen werden soll, Aufschluß zu geben, wobei ich bemerke, daß derselbe wahrscheinlich beim Eisenbahnbau beschäftigt ist.

Mitterfels, am 13. Juli 1858.

Der königliche Bezirks-Untersuchungsrichter.

Parst.

274.

(Bräu c. Bauer pct. deb.)

Auf wiederholtes Andringen eines Gläubigers, sowie auch des k. Taxamtes Grafenau wird das Anwesen des ledigen Bauers Andreas Bauer in Solla zum zweitenmal nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1852 und nach den Bestimmungen in §§. 98—101 des Gesetzes vom 17. November 1837 am Samstag den 7. August l. Js. von 11 bis 12 Uhr Mittags im Orte Solla versteigert und findet der Zuschlag hier ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth statt. Bezüglich aller übrigen Verhältnisse wird sich lediglich auf die Ausschreibung vom 8. Oktober 1857 in der neuen Münchner Zeitung Nr. 292, Gerichtsamtsblatt Nr. 42 und Kreisamtsblatt Nr. 88 bezogen.

Am 10. Juli 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

275.

(Kirchenverwaltung Dingolfing gegen Schulz wegen Forderung betr.)

In Gemäßheit einer Requisition des königl. Bezirksgerichts Landshut vom 6. Mai l. Js. wird das Anwesen des Hausbesitzers Karl Schulz von hier öffentlich versteigert, und steht hiezu Termin auf

Mittwoch den 18. August 1858 Vormittags 10 — 12 Uhr

an.

Die Versteigerung wird in der Gerichtskanzlei vorgenommen.

Es besteht dieses Anwesen

a) aus dem von Stein erbauten zweistöckigen mit Ziegeln gedeckten Wohnhaus sammt Brunnen und einem Keller Pl. Nro. 112, zu 0,05 Dez.,
b) der Holzlege nebst Hofraum Pl. Nro. 113½, 0,02 Dez.,
c) dem Baumgarten Pl. Nro. 119, zu 0,06 Dez., und ist auf 2300 fl. geschätzt.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. und den Bestimmungen der §§. 98 und 101 der Novelle von 1837.

Bemerkt wird, daß bei der Versteigerung gerichtsunbekannte Steigerungslustige sich über Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 13. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

276.

(Das Entweichen des 12jährigen Knaben Philipp illeg. der Inwohnerstochter Anna Niedermaier von Otterskirchen betr.)

Am 2. Februar h. Js. entfernte sich der 12jährige Knabe der ledigen Inwohnerstochter Anna Niedermaier von Otterskirchen d. G. Namens Philipp aus seinem Pflegorte bei dem Bauern Michael Krügl zu Vordergalgenberg, trieb sich längere Zeit als Hirtbube im Landgerichtsbezirke Passau I und zuletzt im Dorfe Lebersberg umher, entfernte sich aber von dort kürzlich wieder heimlich und konnte sein derzeitiger Aufenthalt bisher nicht ermittelt werden.

Dieser Knabe, über welchen ein Personalbeschrieb nicht mitgetheilt zu werden vermag, trieb sich schon im Sommer vor. Jahres auf dieselbe Weise im Kreise Niederbayern umher, und ergeht demnach das Ansuchen,

nach dem derzeitigen Aufenthalte desselben Spähe zu verfügen und denselben im Betretungsfalle sogleich anher liefern zu lassen.

Am 10. Juli 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.
Fruth, Landrichter.

277.

(Untersuchung wegen angeblichen Diebstahls in der Maidult zu St. Nikola bei Passau betreffend.)

Gemäß vorliegender Denunciation soll in der heurigen Maidult zu St. Nikola bei Passau ein Stück Pers, blau und weiß geblümt, gestohlen worden sein, ohne daß sich bis jetzt der angeblich Bestohlene wegen erlittenen Diebstahls meldete.

Ich ersuche um Bekanntgabe allenfallsiger Wissenschaft, namentlich hinsichtlich des Bestohlenen, mit dem Anhange, daß ich Muster des Perses in Händen habe.

Passau, am 17. Juli 1858.

Der k. Untersuchungsrichter
Ebenhofer.

278.

(Tödtung der Eisenbahnarbeiterin Barbara Besold betr.)

Ich ersuche, mir den Aufenthalt des Georg Drechsler und Johann Göß, welche beide im Monate Juni l. Js. an der Eisenbahn bei Sallach arbeiteten, und aus dem k. Landgerichte Cham zu Hause sein sollen, bekannt zu geben, da sie als Zeugen in rubr. Untersuchung vernommen werden sollen.

Am 16. Juli 1858.

Der Untersuchungsrichter
des königlichen Bezirksgerichts Straubing.
Stautner.

279.

Mathias Enzenhofer, Häuslerssohn von Lehenreith, kgl. Landgerichts Hengersberg, soll in einer Polizeiuntersuchung beim unterfertigten Magistrate vernommen werden. Es wird ersucht, dessen Aufenthalt hieher gefälligst bekannt zu geben.

Am 10. Juli 1858.

Magistrat Eggenfelden.
Reichenwallner, Bürgermeister.

(c3) Beutlhauser, Marktschr.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 60. Landshut, Sonnabend den 24. Juli 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

280.
Subhastations-Patent.

Im Wege der Exekution wird das Anwesen des Fischers Xaver Gabler zu Dingolfing am 6. September l. Js. Vormittags 10 Uhr im Amtslokale dahier nach §. 64 des Hypothekengesetzes und §§. 98 — 101 der Prozeßnovelle von 1837 an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Das Anwesen besteht

1) aus einem von Stein erbauten, mit Taschen eingedeckten zweistöckigen Wohnhause und der Fischerei Pl.-Nr. 256, mit einer von Holz erbauten, mit Ziegeln gedeckten Holzlage und Hofraum zu 0,02 Dezm.;

2) einem Fischrechte in der Isar, in den Altwassern, Kalte-, Alter- und Gschaider-Wasser, im Burger-Mühlbach, im Hierbeckmühlbach und im Mühlbach und wurde am 2. d. gerichtlich auf 1625 fl. geschätzt.

Unbekannte Steigerer haben sich über Dispositions- und Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen. Die Rechte und Lasten des Anwesens, sowie die Kaufsbedingungen werden vor der Versteigerung bekannt gegeben werden.

Am 16. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuderer, Landrichter.

281.
(Distrikts-Umlagen betreffend.)

Künftigen

Montag den 9. August l. Js.
von 11 bis 12 Uhr

wird beim Marktsmagistrate Pfeffenhausen ein auf 6 fl. tarirtes Graswägerl an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung versteigert.

Am 20. Juli 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
Schütz, Landrichter.

282.
(Ilztriftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Freitag den 6. August 1858 Vormittags 9 Uhr findet die 2. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Holz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindelholz aus der heurigen

Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 5000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Auswurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch vorher bei den unterfertigten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, die in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort am bemerkten Tage ist das Gasthaus in Eggendobl bei Passau.

Am 17. Juli 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Der k. Rentbeamte beurl. v. Stürzer,

Baier, Oberschreiber. k. Triftinspektor.

283.

(Die Magdalene Schneider von Unteriglbach wegen Vagiren betr.)

Die ledige Taglöhnerin Magdalene Schneider von Unteriglbach d. Ger., bereits wegen Betruges mit einjähriger Arbeitshausstrafe belegt, vagirt seit längerer Zeit, unbekannt wo, herum.

Es ergeht demnach das Ansuchen, dieselbe im Betretungsfalle aufzugreifen und anher liefern zu lassen.

Am 16. Juli 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 61. Landshut, Mittwoch den 28. Juli **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

284.
(Schönberger c. Grünnerwald p. deb.)

Auf Antrag eines Gläubigers wird das Anwesen des Johann Grünnerwald, Binders von Fernsdorf, am

Dienstag den 14. September Vorm. 10 Uhr im Wirthshause zu Fernsdorf der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Das zu versteigernde Anwesen besteht aus Pl.-Nro. 564$^1/_2$ Getreidkasten mit Grasfleck zu 0,02 Dez. ist mit einem Grundsteuersimplum von 2 hl. belastet, und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 31. März l. Js. einen Werth von 250 fl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden mit Rücksicht auf §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich über Leumund und Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Am 21. Juli 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

285.
(Verlassenschaft des Bierbräuerssohnes Franz Xaver Schallerer von Bogen modo dessen Todes-Erklärung betreffend.)

Der Bierbräuerssohn Franz Xaver Schallerer von Bogen geb. am 8. Oktober 1782 ging vor 54 Jahren als Bräuknecht in die Fremde, soll sich im Jahre 1822 zu Wien aufgehalten haben und dann in das Königreich Böhmen gereist sein, seit welcher Zeit von ihm nichts mehr bekannt ist.

Auf Antrag des Bruders Franz Xaver Schallerer, nämlich des Bierbräuers Joseph Schallerer von hier, wird nun besagter Franz Xaver Schallerer oder seine etwaige Descendenz aufgefordert, sich

binnen 6 Monaten a dato

um so gewisser hierorts zu melden, als außerdessen Franz Xaver Schallerer für todt und descendenzlos erklärt und dessen Vermögen, bekanntermaßen in 2666 fl. 40 kr., darunter 1266 fl. 40 kr. auf dem Anwesen des obigen Joseph Schallerer hypothekarisch versichertes Elterngut bestehend, dessen gerichtsbekannten gesetzlichen Erben ohne Caution verabfolgt und die für obiges Elterngut, dann weiters für Unterschluf und Verpflegung in Krankheitsfällen eingetragene Hypothek gelöscht werden würde.

Am 13. Juli 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Ehrlich, Landrichter.

286.

(Untersuchung gegen den Soldaten Johann Gaul wegen Diebstahls betreffend.)

Nachdem sich der Soldat Johann Baptist Gaul am 21. dß. Mts. dahier fistirt hat, so ist die im Kreis-Amtsblatte vom 3. Juli sub Nr. 244 nach diesem Individuum verfügte Spähe gegenstandlos geworden.

Regensburg, den 23. Juli 1858.

Das
Kgl. bayer XI. Infanterie-Regiment Ysenburg.
W. Schnitzlein, Oberst.

287.

(Ilzertriftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Freitag den 6. August 1858 Vormittags 9 Uhr findet die 2. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Holz-Sortimente zu 3, 2½ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindelholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 5000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Aufwurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch vorher bei den unterfertigten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, die in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort am bemerkten Tage ist das Gasthaus in Eggenbobl bei Passau.

Am 17. Juli 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Der k. Rentbeamte beurl.	v. Stürzer,
Baier, Oberschreiber.	k. Triftinspektor.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 62. Landshut, Sonnabend den 31. Juli 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

288.

Vom 1. August l. Js. ab sind die Courszeiten des Landshut-Ingolstädter Postomnibus festgesetzt, wie folgt:

Abgang

aus Landshut 10 Uhr 30 Minuten Vormittags,
aus Ingolstadt 4 Uhr früh.

Ankunft

in Ingolstadt 8 Uhr 55 Minuten Abends,
in Landshut 1 Uhr 40 Minuten Nachmittags.

Durch diese Einrichtung ist in Siegenburg ein Anschluß an den Postomnibus von Freising nach Abensberg und in Abensberg an die Postomnibusfahrt nach Regensburg et vice versa hergestellt, so daß sich eine ununterbrochene Reisegelegenheit zwischen Landshut, Abensberg, Saal und Abbach über Siegenburg ergibt.

Landshut, den 26. Juli 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

coll. Forstner.

289.

(Schuller c. Peller pct. deb.).

Auf creditorschaftliches Andringen wird in Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut das Metzgeranwesen des Johann Peller zu Dingolfing dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Dasselbe besteht aus dem neu erbauten steinernen und ziegelgedeckten zweistöckigen Hause mit kleinem Hofraum Pl.-Nro. 284 zu 0,02 Dezim., geschätzt auf 2000 fl., ferners aus dem dazu gehörigen Altwiesel Pl. Nr. 1166 zu 0,22 Dez., werth 50 fl., endlich der realen Metzgergerechtigkeit, geschätzt auf 1300 fl.

Termin zur ersten Versteigerung wird auf

Montag den 20. September Vormittags 10—12 Uhr

anberaumt und wird selbe im Geschäftszimmer des kgl. Einzelrichters vorgenommen werden.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vom 1. Juni 1822, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 der Novelle von 1837.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Beifügen eingeladen, daß gerichtsunbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihr Vermögen auszuweisen haben.

Am 23. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

290.

(Limbrunner gegen Rind wegen Zinsen betr.)

Wird zur weiteren öffentlichen Versteigerung des Anwesens der Seifensiedersseheleute Karl und Maria Rind von Irlbach Tagsfahrt auf

3. August Nachmittags 2—3 Uhr

in loco Irlbach angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen

1) daß dasselbe am 11. Jäner l. Js. auf 2422 fl. gerichtlich geschätzt wurde,
2) einen Flächenraum von 10 Tagw. 03 Dez. habe,
3) daß jeder Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen habe,
4) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes von 1822 und ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird,
5) daß Lasten, Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 24. Juli 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

D. l. a.

Riez d.

Leibinger.

291.

(Ilzertriftholz-Versteigerung betreffend.)

Am Freitag den 6. August 1858 Vormittags 9 Uhr findet die 2. öffentliche Versteigerung eines Theiles der auf den Lagerplätzen in und bei Passau im Wienermaaße aufgeschichteten harten und weichen Holz-Sortimente zu 3, $2^{1}/_{2}$ und 2 Fuß Scheiterlänge nebst Schindelholz aus der heurigen Ilzertrift in angemessenen Parthieen statt, wozu Kaufsliebhaber eingeladen werden.

Die Versteigerung erstreckt sich auf ungefähr 5000 Klafter und findet der Zuschlag sogleich statt, wenn der Auswurfspreis überboten wird.

Die Versteigerungsbedingnisse werden unmittelbar vor der Verkaufsverhandlung zur Kenntniß der anwesenden Steigerungslustigen gebracht, können aber auch vorher bei den unterfertigten Behörden eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich Ausländer, sowie auch Inländer, die in auswärtigen Gerichtsbezirken wohnen und deren Vermögensverhältnisse hierorts nicht genügend bekannt sind, durch gerichtliche Vermögenszeugnisse zu legitimiren haben, widrigenfalls sie zur Mitsteigerung nicht zugelassen werden.

Der Versammlungsort am bemerkten Tage ist das Gasthaus in Eggendobl bei Passau.

Am 17. Juli 1858.

Kgl. Rentamt und kgl. Triftinspektion Passau.

Der k. Rentbeamte beurl. v. Stürzer,

Baier, Oberschreiber. k. Triftinspektor.

292.

Dem Mühlknechte Andreas Späth (auch Stöger), Häuslerssohn von Eging, kgl. Landgerichts Passau I, dessen Aufenthalt z. Zt. unbekannt ist, soll hierorts ein Polizeibeschluß eröffnet werden.

Derselbe wird hiemit aufgefordert, sich binnen 14 Tagen dahier zu stellen, oder verläßig seinen Aufenthaltsort hieher bekannt zu geben.

Zugleich werden alle Polizeibehörden und Sicherheitsmannschaften zur Ermittlung des Andreas Späth und Bekanntgabe des Resultates requirirt.

Am 24. Juli 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Biehler, Verweser.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 63. Landshut, Mittwoch den 4. August 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

293.

(Curatel über die Ebner'schen Relikten in Niederalteich betreffend.)

Auf curatorischen Antrag und gemäß landgerichtlichen Curatelbeschlusses werden die den Ebner'schen Relikten Hs.-Nr. 131 und 132 zu Niederalteich gehörigen Realitäten sammt Vieh, Oekonomiegeräthen und heuriger Erndte am

Freitag den 13. August d. Js. Nachm. 1 Uhr im Wohnhause der Ebner'schen Relikten zu Niederalteich

unter obrigkeitlicher Leitung öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Die Grundsteuerkataster-Auszüge liegen zur Einsicht hier vor.

Die nähern Bedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben; es wird jedoch bemerkt, daß der Zuschlag jedenfalls nicht unter dem Schätzungswerthe erfolgt, und die Genehmigung der Curatelbehörde vorbehalten bleibt.

Die Realitäten sind auf . . . 11379 fl.
Vieh und Oekonomiegeräthe auf . 493 „
die Erndteerträgnisse auf . . . 220 „
gewerthet.

Steigerungslustige werden mit dem Anhange geladen, daß die Zulassung solcher Steigerer, deren Zahlungsfähigkeit bezweifelt ist, durch Vorlage legaler Vermögenszeugnisse bedingt ist.

Am 21. Juli 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Althammer, Landrichter.

294.

(Verlegung des Leichenackers zu Schöllnach betr.)

Zufolge Regierungs-Entschließung vom 7. März h. Js. wird die ausschließlich der Hand- und Spanndienste auf 1705 fl. 9 kr. veranschlagte Herstellung einer Umfassungsmauer zum neuen Leichenacker in Schöllnach, dann einer s. g. Seelenkapelle mit Sakristei öffentlich an den Wenigstnehmenden in Akkord gegeben.

Hiezu wird Termin auf

Samstag den 28. August d. Js. Nachmittags von 2 — 4 Uhr

und zwar im Wirthshause zu Schöllnach anberaumt, wozu Steigerungslustige mit dem Anhange eingeladen werden, daß

1) Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft jederzeit hierorts eingesehen werden können,
2) daß die Versteigerung unter Zugrundlage der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833,

Veraccordirung der öffentlichen Bauten betr., erfolgt,

3) daß nur cautionsfähige, obrigkeitlich concessionirte Gewerbtreibende zur Steigerung zugelassen werden,

4) daß die Hand- und Spanndienste von den Gemeindegliedern unentgeldlich geleistet werden,

5) daß der Bau im nächsten Frühjahre beginnen und bis 1. August 1859 vollendet sein muß, endlich

6) daß die Baumaterialien, als Bruch- und Ziegelsteine, Bauholz, Sand ꝛc. im Pfarrbezirke Schöllnach und zwar bis 1. Oktober h. Js. angekauft werden müssen, damit die Gemeindeglieder Gelegenheit haben, die Hand- und Spanndienste im Laufe des Herbstes und Winters beizuführen.

Am 20. Juli 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.
Althammer, Landrichter.

295.

(Untersuchung gegen Johann Kaspar, Söldnerssohn von Hunderdorf et Compl. wegen Diebstählen betr.)

Joseph Hirtreiter, 26 Jahre alt, lediger Inwohnerssohn und Schiffknecht aus Zinzenzell, k. Landgerichts Mitterfels, beschuldigt des erschwerten Diebstahlsverbrechens, verübt in der Nacht vor dem 6. Juni h. Js. zu Entau an dem Wirthe Simon Kronberger dortselbst — wird aufgefordert, binnen 30 Tagen bei dem unterfertigten Bezirksgerichte zu erscheinen und sich wegen des bezeichneten Verbrechens zu verantworten, widrigenfalls die Aburtheilung in seiner Abwesenheit erfolgen würde.

Am 28. Juli 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.
Der k. Direktor beurl.
Paur.

v. Langenmantel.

296.

(Erweiterung der Filialkirche Egglfing betr.)

Nachdem nunmehr alle Vorfragen in rubr. Sache bereiniget sind, so wird zur Verakkordirung der bei dem Erweiterungsbaue an der Filialkirche zu Egglfing nothwendigen Arbeiten der Gewerke, als:

			fl.	kr.
I.	der Erd-, Maurer- und Steinmetzarbeiten mit Einrechnung der Abbruchskosten und der Rüstung im Voranschlage zu	1804 fl. 15 kr. 48 „ — „ 60 „ — „	1912	15
II.	Zimmermannsarbeiten		692	31
III.	Schreinerarbeiten		70	28
IV.	Schlosserarbeiten		98	36
V.	Spänglerarbeiten		192	32
VI.	Hafnerarbeiten		184	36
VII.	Glaserarbeiten		18	18
VIII.	Anstreicherarbeiten		42	40
IX.	Blitzableiter		72	40
		zusammen	3284	56

auf Donnerstag den 19. August 1858
Vormittags 9 Uhr

in der allgemeinen Kanzlei dahier anberaumt.

Die Verakkordirung geschieht unter Zugrundlage der Allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 auf dem Wege der allgemeinen mündlichen Herabsteigerung an den Wenigstnehmenden und können Baupläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft bis zum Versteigerungstage bei unterfertigter Behörde eingesehen und alle sonst nothwendigen Aufschlüsse erholt werden.

Am 26. Juli 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.
Häckl, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 64. Landshut, Sonnabend den 7. August 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

297.
(Wurstbauerſches Schuldenweſen betr.)

In Folge Requiſition des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf und auf Anrufen mehrerer Hypothekgläubiger wird das denſelben als Hypothek unterſtellte Wurſtbauerngütl zu Kleſſing, beſtehend in

1) dem Wohnhauſe Nr. 10⅓ mit Stall u. Stadel,
2) in 4,31 Dez. Aecker Pl.-Nr. 524a u. 371a,
3) in 3,17 Dez. Wieſen Pl.-Nr. 371b, 524b u. 666 und einem zur Zeit ſtreitigen Waſſerleitungsrecht,

tarirt auf 1190 fl., belaſtet mit 1013 fl. Hypothekſchulden, 1 fl. 0$\frac{88}{100}$ kr. einfache Grundſteuer, 3 kr. einfache Hausſteuer und 3 fl. 41⅓ kr. Bodenzins zum kgl. Rentamt, von unterfertigtem Gericht wiederholt

am Samſtag den 11. September l. Js.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Hauſe Nr. 10⅓ zu Kleſſing verſteigert, wozu Kaufsliebhaber, von denen dem Gerichte Unbekannte ſich über ihre Zahlungsfähigkeit durch gerichtliche Zeugniſſe auszuweiſen haben, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Zuſchlag ohne Rückſicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und daß die näheren Verkaufsbedingungen im Termine ſelbſt bekannt gegeben werden.

Am 27. Juli 1858.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

298.
(Pflegſchaft über Joſeph illeg. der Anna M. Retmaier von Lindhorſt betr.)

Der Inwohnersſohn Joſeph Schrollinger von Englmar, k. Landgerichts Mitterfells, ſoll in rubr. Betreffe vernommen werden.

Da deſſen Aufenthalt anderweitig nicht ausgekundſchaftet werden konnte, werden ſämmtliche Behörden erſucht, bezüglich des Aufenthalts des Joſeph Schrollinger in ihren Bezirken geeignete Recherchen anſtellen zu laſſen und ein ſachdienliches Reſultat derſelben hieher bekannt zu geben.

Am 30. Juli 1858.

Königliches Landgericht Bogen.
D. l. a.
Seelus, Aſſeſſor.

299.

In Sachen die Todes-Erklärung des Meßnerssohnes Kaspar Hofmann von Teisbach betr., er-

ließ man unterm 26. d. Mts. Erkenntniß, wovon der Tenor publ. loco hier mitgetheilt wird.

Am 29. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuberer, Landrichter.

Erkenntniß.

Das
königliche Landgericht Dingolfing
erkennt in Sachen, die Todes-Erklärung des Meßners-Sohns Kaspar Hofmann von Teisbach betr.

1. sei Kaspar Hofmann für tod zu erklären,
2. werde dessen Vermögen ad 150 fl. den gesetzlichen Erben desselben ohne Caution überwiesen und seien
3. die hierauf erlaufenen Kosten aus dessen Vermögen zu decken.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Am 26. Juli 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.
Schuberer, Landrichter.

Jungermann.

300.

(Untersuchung gegen Joseph Schwarzer von Münster wegen Körperverletzung des Joseph Weinmeier betr.)

Michael Robald von Weiling und Kaspar Trimpl von Ascha sollen als Zeugen hier vernommen werden; ich ersuche, mir deren Aufenthalt bekannt zu geben.

Am 27. Juli 1858.

Der Untersuchungsrichter
am königlichen Bezirksgerichte Straubing.
Stautner.

Hömer.

301.

Maria Ursula Reichl, Bäckerstochter von Biburg, ist daselbst am 18. März 1851 im ledigen Stande ohne letztwillige Verfügung gestorben, und konnten

bisher auch keine Intestaterben derselben ermittelt werden.

Es werden daher deren allenfallsige Intestaterben sowie alle diejenigen, welche an deren Rücklaß irgend eine Forderung zu machen haben, hiedurch aufgefordert, ihre desfallsigen Rechte und Ansprüche binnen 30 Tagen von heute an bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung dahier geltend zu machen.

Am 2. August 1858.

Königliches Landgericht Abensberg.
Sartori, k. Landrichter.

302.

Vom
Königlichen Bezirksgericht Deggendorf
wird öffentlich hiemit bekannt gemacht, daß das Bauerngut des Andreas Bauer, Haus-Nr. 5 in Solla, k. Landgerichts Grafenau, auf creditorschaftliches Anbringen an den Meistbietenden verkauft wird.

Dasselbe besteht in dem Wohnhaus mit Stallungen, Stadl, Schupfe, Kasten und Hofraum nebst dem Inhaus sammt Stadl, Stall und Backofen, sowie in Grundstücken zu 93 Tagwerk 23 Dezim., dann in einem ganzen Nutzantheil an den noch unvertheilten Gemeindegründen und den im Steuerkataster bezeichneten Bewässerungsrechten.

Dasselbe hat nach Schätzung vom 20. März h. Js. einen Werth von 8709 fl. — und haftet hierauf

Grundsteuer	12	fl. 53	kr. 1	hl.
Haussteuer zu	—	„ 57	„ 3	„
Steuerbeischlag . . .	4	„ 27	„ 3	„
Kreisumlage	1	„ 9	„ 1	„
Gefällsbodenzins an den Staat	8	„ 54	„ 3	„
Ablösungskassa-Bodenzins	12	„ 20	„ 2	„
in Summa	40	fl. 43	kr. 1	hl.

Das Nähere hierüber kann in dem Schätzungs-Protokoll, dann Steuerkataster- und Hypothekenbuchs-Extract jederzeit eingesehen werden.

Das Anwesen wird frei von allen darauf lastenden, in dritter Rubric des Hypothekfoliums eingetragenen Schulden, dann Austrags-, Wohnungs- und Unterschlupfsreichnissen verkauft.

Der Zuschlag erfolgt nur dann, wenn das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht.

Der Kaufschilling muß in längstens 14 Tagen, von der Eröffnung des Zuschlagsdekretes gerechnet, bei Gericht erlegt werden, widrigenfalls auf Anrufen der Gläubiger eine weitere Versteigerungs-Tagsfahrt auf Kosten des Steigerers und unter dessen Haftung für den Mindererlös abgehalten werden würde.

Die Versteigerung geschieht in loco Solla durch eine Kommission des k. Bezirksgerichts am

Samstag den 16. Oktober l. Js.

Vormittags 10½ bis 12 Uhr.

Steigerungslustige werden hiezu eingeladen.

Dem Gerichte gänzlich unbekannte Käufer haben sich auf Verlangen der Gerichtskommission über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen.

Conclusum 27. Juli 1858.

Der kgl. Direktor

Fleißner.

Röhrle.

303.

(Verlassenschaft des Bauern Simon Pangerl von Kailling betr.)

Allenfallsige Ansprüche an den Rücklaß des im Jahre 1849 kinderlos aber mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testaments verstorbenen Bauers Simon Pangerl von Kailling ds. Ger. sind

binnen 6 Wochen a dato

bei Meidung der Nichtberücksichtigung bei Auseinandersetzung der rubrizirten Verlassenschaft vor der unterfertigten Behörde geltend zu machen.

Am 14. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

304.

Ediktalladung.

Der im Jahre 1801 zu Niederalteich geborne, seit fast 40 Jahren abwesende Hutmachergeselle Joseph Kremhöller von Niederalteich, oder dessen allenfallsige Descendenz, wird auf ergangenen Antrag hiemit aufgefordert, sich binnen 6 Monaten zur Empfangnahme seines Vermögens ad 1156 fl. 54 kr. zu melden, widrigenfalls er als verschollen erklärt, und dessen Vermögen seinen Intestaterben gegen hypothekarische Kaution überwiesen würde.

Am 30. Juli 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

305.

(Entlaufen des Buben Georg Pfaffinger betr.)

Der ledige Dienstbube Georg Pfaffinger von Inzing h. G., ungefähr 17 Jahre alt, von mittlerer Größe, welcher dunkelbraune Haare, ein längliches Gesicht, graue Augen, keine besondern Kennzeichen hat, und bei seiner Entferung abgetragene Werktagskleider trug, verließ er zu wiederholten Malen seinen Dienst und äußerte öfters, er gehe nach Vilshofen zum Eisenbahnbau.

Da er schon längere Zeit ohne irgend eine Legitimation, unbekannt wo, umherzieht, so wird an sämmtliche Distriktspolizeibehörden das Ansuchen gestellt, bezüglich dieses Knaben sorgfältig zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Am 4. August 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

306.

(Ablösung der Forstservituten in der zum Benefizium Warth gehörigen Waldung betreffend.)

Aus dem zum Benefizium Warth gehörigen Kapellenholze werden am

Mittwoch den 1. September Vormittags 8 — 12 Uhr

im Orte Warth 5 Tagwerk Holzgrund, Ackerland, Oedung, nebst einer kleinen Wiese, geschätzt am 21. Juli l. Js. auf 872 fl., an den Meistbietenden öffentlich versteigert, wo Kaufsliebhaber ihre Angebote zu Protokoll geben können, wobei bemerkt wird, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich über Vermögen durch obrigkeitliche Zeugnisse legal auszuweisen haben und daß der Zuschlag nur nach erfolgter höherer Genehmigung geschehen kann.

Die nähern actenmäßigen Verhältnisse können bei Amt bis zum Termine eingesehen werden.

Am 4. August 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 65. Landshut, Mittwoch den 11. August **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

307.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das königliche Bezirksgericht Passau in der Untersuchungssache gegen Johann Schmid von Kreuzberg et Compl. wegen Diebstahls zu Recht, was folgt:

1) Johann Schmid, kath., 38 Jahre alt, lediger Inwohnerssohn von Kreuzberg, und Franz Bayerl, kath., 31 Jahre alt, ledig, Deserteur des k. k. österreichischen 25. Infanterie-Regiments, von Kirchschlag, k. k. österreichischen Bezirksamts Krumau in Böhmen, sind schuldig des Verbrechens des ausgezeichneten Diebstahls schon der Summe nach Verbrechen und verübt im Complotte zum Schaden des Silberarbeiters Mathias Pfefferl von Untergramet — beide als Miturheber, und wird deßhalb

2) ein jeder von ihnen zur Arbeitshausstrafe auf die Dauer von fünf Jahren verurtheilt.

3) Beide Angeschuldigte haben die Kosten der Untersuchung gleichmäßig und jene des Strafvollzuges in dem Maaße, wie sie jeder veranlaßt, zu tragen, werden jedoch diese Kosten, soweit sie am Straforte nicht abverdient werden, der k. Staatskasse zur Last gelegt.

4) Franz Bayerl ist nach erstandener Strafe des Königreichs Bayern zu verweisen, und wird derselbe vor den im Art. 331 Thl. I. des bayer. Strafgesetzbuches vorgesetzten Folgen der Rückkehr verwarnt.

Entscheidungsgründe:

ꝛc. ꝛc.

Also geurtheilt am 31. Juli und verkündet am 2. August 1858 in öffentlicher Sitzung des k. Bezirksgerichts Passau, wobei zugegen waren: Rath Kellner als Senats-Vorstand, Rath Gleitsmann, Assessoren Schuller, Riesch und Friedrich, k. Staatsanwalt Rohrmüller und Accessist v. Lupin als Protokollführer.

(L. S.) Kellner. Gleitsmann. Schuller. Riesch. Friedrich. v. Lupin.

Vorstehendes Urtheil wird dem abwesenden Franz Bayerl mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß er hiegegen binnen 30 Tagen Einspruch zu erheben berechtigt sei und solchen auf der Kanzlei des unterfertigten Gerichts anzumelden habe, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Am 5. August 1858.

Königl. bayer. Bezirksgericht Passau.
Schuster, Direktor.

Hofer.

308.

Zum gerichtlichen Verkaufe des Anwesens der Anna Maria Kastl, Häuslerswittwe zu Ruhmannsfelden, nun deren Relikten, wird

auf Montag den 23. August d. Jrs. Vormittags 9 Uhr in loco Ruhmannsfelden Termin bestimmt, wozu Steigerungsfreunde eingeladen werden. Gerichtsunbekannte haben sich über ihre Vermögensverhältnisse legal auszuweisen.

Das Anwesen hat einen Werth von 3042 fl. 24 kr. laut Inventar vom 24. Juli d. Jrs. und ist die Einsicht dieses Inventars bei Gericht gestattet. Der Zuschlag des Anwesens hängt von der Genehmigung der Vormunds- und Obervormunds-Behörde ab. Das Anwesen umfaßt

Pl.-Nr. 163	Wohnhaus mit Stall u. Hofraum, dann			
„ „ 158½	Backofen mit Grasgärtl	— Tgw.	3 Dez.	
„ „ 531	Hamburger Acker	1 „	56 „	
„ „ 1061	Vordere Kirchet-Acker mit Grasrain	— „	81 „	
„ „ 1062	Hintere Kirchet-Acker	— „	93 „	
„ „ 328	Leithentheil	— „	61 „	
„ „ 229} 232}	Weihbrunn-Wiese	1 „	3 „	
„ „ 328	Steinrägel Leithentheil	— „	24 „	
„ „ 328½	Leithentheil	— „	33 „	
„ „ 498b	Fütterltheil	— „	29 „	
„ „ 498	detto	— „	79 „	
„ „ 1123	Mühlholztheil	— „	85 „	
„ „ 328½	Steinrägel am Leithentheil	— „	50 „	
„ „ 1019	zweites Lerchenfeldackerl	— „	71 „	
„ „ 315	Leithentheil	— „	74 „	

Das reale Weberrecht,
endlich die nothwendigen Baumannsfahrnisse.

Auf diesem Anwesen haften an

Grundsteuer-Simplum	1 fl.	22 kr.	6 hl.
Haussteuer- „	— „	15 „	— „
Jährlicher Gefällsumwandlungsbodenzins	1 „	26 „	4 „
Handlohnsbodenzins-Kapital	3 „	12 „	4 „
mit einem jährlichen Zins hieraus zu	— „	7 „	5 „
Jährlicher Kornbodenzin	1 „	22 „	4 „

aus einem Kapital zu 27 fl. 30 kr.

Am 28. Juli 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmannseder, k. Landrichter.

309.

(Liebherr'sche Relikten gegen Gangwolf Ursula wegen Forderung betr.)

In Folge kreditorschaftlichen Antrags ist zur Versteigerung der am 29. Juli l. Js. gerichtlich auf 4394 fl. tarirten Mobilien der Ursula Gangwolf von Mittergolding auf

Samstag den 11. September l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Tiefenbach anberaumt.

Die zur Versteigerung ausgesetzten Objekte bestehen aus den f. g. Lehnerhofs-Ausbrüchen, und zwar in 20 Tagw. 54 Dezim. Aecker und 82 Dezim. Wiesen in Summa 21 Tagw. 36 Dezim. mit 12 bis 14 Bonität, worauf 4370 fl. Hypothekschulden lasten.

Der Zuschlag erfolgt, sobald das Meistgebot den Schätzungswerth erreicht hat, jedoch vorbehaltlich der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. und §. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Novbr. 1837.

Dem Gerichte unbekannte Steigerer haben sich durch legale Vermögens- und Leumunds-Zeugnisse zu legitimiren.

Nähere Aufschlüße über die Beschaffenheit und Belastungsverhältnisse der Verkaufs-Objekte können bis zum Steigerungstage hierorts erholt werden.

Am 2. August 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landrichter beurl.

Täubler.

310.

(Curatel über Joseph Roßmaier, Müller von Furth, betr.)

Die über den Müller Joseph Roßmair von Furth unterm 23. November v. Js. wegen Verschwendung verhängte Curatel ist wieder aufgehoben.

Am 3. August 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Der k. Landrichter beurl.

Seelus, Assessor.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 66. Landshut, Sonnabend den 14. August 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

311.

(Scholl gegen Mader wegen Zehentrückständen betr.)

Am Samstage den 21. August d. Js.

Vormittags 10 Uhr

werden in rubrizirter Sache auf dem Marktplatze zu Tittling d. Ger. 2 hellbraune Ochsen im Schätzungswerthe von 80 fl. gegen sofortige baare Bezahlung im Exekutionswege öffentlich an den Meistbietenden versteigert.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur geschieht, wenn mindestens 3 Viertheile des Schätzungswerthes erreicht sind.

Am 31. Juli 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

D. l. a.

Dr. Schmid.

312.

Nach vorliegender Anzeige verunglückte am 5. ds. Mts. Vormittags 8 Uhr der Gütler und Flößer Philipp Frank von Wolfratshausen in der Isar bei Eching ds. Ger., und es konnte der Leichnam bisher noch nicht aufgefunden werden.

Man bringt dieß hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Beschreibung.

Philipp Frank hat eine Größe von etwa 5' und ein Alter von 31 Jahren, derselbe ist mager, hat braune Haare und einen lichten Schnurrbart, trug nur ein Hemd, eine graue Sommerhose und ein gehäustes Sommergilet am Leibe.

Am 6. August 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Dir. abs.

Täubler.

313.

(Bayr. Hypotheken- und Wechselbank gegen Segl Michael und Franziska p. deb. hyp.)

Auf Andringen eines Hypothekgläubigers wird das Anwesen der Wirthseheleute Michael und Franziska Segl von Englburg hiemit der öffentlichen gerichtlichen Zwangsversteigerung unterstellt.

Dies Anwesen wurde am 24. September 1855 gerichtlich auf 6654 fl. geschätzt und besteht aus folgenden Realitäten:

Lit. A das Wirthshaus, Hs.-Nro. 147, zu Englburg, Schätzung 2000 fl., Stallung, Schätzung 150 fl., Stadel mit Streuschupfe, Schätzung 300 fl.; sämmtliche bisherige Objekte nebst Hofraum sub Pl.-Nr. 5507

zu 18 Dezimalen 18. Bonitäts-Klasse; die radizirte Taferne, Schätzung 500 fl., die reale Metzgergerechtsame, Schätzung 400 fl.

Das Pflanzgärtl Pl.-Nr. 5508 zu 4 Dezimalen 9. Bon.-Kl., Schätzung 15 fl.;

Wendlbergacker Pl.-Nr. 5540 zu 62 Dez., 7. B.-Kl.;

die Point Pl.-Nr. 5542 zu 7,69 Tgw., 7. B.-Kl.;

Brunnhausacker Pl.-Nr. 5550 zu 3,23 Tgw., 6. Bon.-Klasse;

das kleine Durrackerl Pl.-Nr. 5558 zu 29 Dez., 8. Bon.-Klasse;

Durrwiesacker mit Wiesfleck Pl.-Nr. 5561 zu 1,55 Tgw., 8. Bon.-Kl., sohin 13,98 Tgw. Aecker, geschätzt auf 1338 fl.;

die Point (Wiese) Pl.-Nr. 5541 zu 7,91 Tgw., 10. Bon.-Kl., Schätzung 991 fl.

Lit. C Schloßholztheil (Waldung) Pl.-Nr. 5539 1/12 zu 16 Tagw., 2½. Bon.-Kl., Schätzung 960 fl.

Das Anwesen ist freieigen, belastet zum k. Rentamt Passau mit einem jährlichen Grundsteuersimplum von 3 fl. 34,97 kr., einem Haussteuersimplum von — fl. 5,40 kr., ferner zur Ablösungskassa mit einem Laudemialbodenzins von 12 fl. und einem Gefällsbodenzins von 24 fl.

Die Versteigerung findet am

Samstag den 9. Oktober Mittags 11 Uhr

im Wirthshause zu Englburg durch eine Gerichts-Kommission statt. Der Hinschlag geschieht nach §§. 96 bis 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und beziehungsweise nach §. 64 des Hyp.-Gesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerth.

Sollte an obigem Termine gar kein Angebot erfolgen oder der Schätzungswerth nicht erreicht werden, so wird für diesen Fall hiemit abermaliger Versteigerungs-Termin auf

Samstag den 23. Oktober Mittags 11 Uhr

anberaumt und bemerkt, daß der Hinschlag bei diesem zweiten Termin ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis erfolgen werde.

Dem Gerichte unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, werden zur Steigerung nicht zugelassen, wenn sie nicht bei der Versteigerungs-Tagsfahrt vor der Gerichts-Kommission ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Kaufslustige werden hiemit zu obiger Versteigerung eingeladen.

Am 3. August 1858.

Königl. Landgericht Passau I.

d. l. a.

Dr. Schmid.

314.

(Mayer c. Resch p. deb.)

Am Montag den 23. August d. Js. Vormittags 10 Uhr

werden im Dorfe Aicha v./W. vor dem Endl'schen Wirthshause ein lichtbraunes Pferd (Stute) im Schätzungswerthe von 40 fl. und eine lichtbraune Kuh im Schätzungswerthe von 30 fl. im Executionswege öffentlich an den Meistbietenden verkauft.

Der Hinschlag geschieht nur bei mindestens erreichten 3 Viertheilen des Schätzungswerthes und gegen sofortige Baarzahlung.

Kaufslustige werden hiezu eingeladen.

Am 6. August 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Der kgl. Landrichter beurl.

Dr. Schmid.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 67. Landshut, Mittwoch den 18. August **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

315.

(Wendl Balthasar gegen Stemplinger Johann p. deb. ad 1000 fl.)

In bezeichneter Sache wird auf gestellten Antrag das Anwesen des Bauers Johann Stemplinger von Glotzing dem öffentlichen Verkaufe unterworfen.

Dieses besteht:

1) aus dem einstöckigen, theils gemauerten, theils hölzernen Wohnhause in Glotzing Haus-Nr. 28, mit Legschindeln gedeckt, dem angebauten Inhause und Backofen, dann aus einem unter dem Dache des Wohnhauses befindlichen Getreidkasten, ferner dem Hofraum zu 0,30 Tagw., gewerthet auf 400 fl.,
2) der gemauerten mit Legschindeln gedeckten Ochsen-Stallung, gewerthet zu 100 fl.,
3) aus dem gleichfalls gemauerten Kuh- und Schwein-Stalle, ebenfalls mit Legschindeldachung versehen und geschätzt auf 100 fl.,
4) aus dem ganz hölzernen, mit Legschindeln gedeckten Stadel, geschätzt auf 200 fl.,
5) dem Grasgarten per 0,56 Tgw., geschätzt auf 120 fl.,
6) aus 19,20 Tgw. Aecker, geschätzt auf 2636 fl.,
7) aus 17,76 Tgw. Wiesen, gesch. auf 1919 fl.,
8) aus 7,24 Tgw. Waldung, gewerthet auf 590 fl.,
9) aus 0,11 Tgw. Oedung, gewerthet auf 11 fl.,
10) aus der in der Gemeinde Germannsdorf gelegenen Kriegwiese Pl.-Nr. 1339 per 1,62 Tgw., gewerthet auf 100 fl.

Diese Realitäten sind bodenzinsig zum k. Rentamte Wegscheid.

Zur Versteigerung derselben wird sofort Termin und zwar im Wurm'schen Gasthause zu Hauzenberg auf

Mittwoch den 29. September d. Js.
Vormittags 9 Uhr

angesetzt und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. Nov. 1837 §§. 98 bis 101 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung gelassen werden, wenn sie sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen. — Hiebei steht die Einsicht des Schätzungs-Protokolls bis zu obigem Tage frei und werden die näheren Kaufsbedingungen, sowie die auf den Realitäten ruhenden Steuern und sonstigen öffentlichen Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Passau, den 10. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Nirschl.

316.

(Schulhausbau zu Oberlauterbach betr.)

Nachdem in rubro bemerkter Bau mit hoher Regierungs-Entschließung vom 16. praes. 18. Juli d. Js. die Genehmigung hoher Kreisstelle erhalten, wird zur Verakkordirung des Baues unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betreffend, auf dem Wege der öffentlichen, mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden, Tagsfahrt auf

Donnerstag den 9. September l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Amtskanzlei dahier anberaumt und werden übrigens zur Steigerung nur solche Gewerbtreibende zugelassen, welche obrigkeitlich concessionirt sind und sich über die Möglichkeit der Leistung der vorgeschriebenen Kaution auszuweisen vermögen.

Bemerkt wird, daß die auf die Bauführung veranschlagten Kosten auf 1600 fl. und für die gleichfalls mit in Akkord zu gebenden Hand- und Spanndienste auf 232 fl. 6 kr. revisorisch festgesetzt und letztere auf die einzelnen Gewerke entsprechend repartirt wurden.

Die Baukosten selbst vertheilen sich wie folgt:

Namen der Gewerbe.	Geldbetrag nach dem Anschlage fl.	kr.	Hand- und Spann-Dienste fl.	kr.	Zusammen fl.	kr.
1) Maurer . . .	742	55	185	36	928	31
2) Zimmerer . . .	209	—	25	30	234	30
3) Schreiner . .	289	—	12	—	301	—
4) Schlosser . . .	83	50	—	—	83	50
5) Glaser . . .	30	—	—	—	30	—
6) Hafner . . .	53	—	3	48	56	48
7) Spängler . .	109	30	5	12	114	42
8) Maler . . .	82	45	—	—	82	45
Zusammen	1600	—	232	6	1832	6

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit bis zur Versteigerung und an diesem Tage selbst Vormittags von 8 bis 10 Uhr zur Einsichtsnahme in der Kanzlei bereit.

Am 11. August 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Dir. abs.

Lederer, Assessor.

317.

(Fuchs c. Sterr wegen Forderung.)

Im Wege der Exekution wird der Grundbesitz des Franz Sterr, ledigen Wagnergesellen zu Schwatzendorf, nach §. 64 des Hypothekengesetzes §. 98—101 des Prozeßgesetzes vom Jahre 1837 der öffentlichen Versteigerung am

Dienstag den 21. September l. Js.
Vormittags 9 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Krailling unterstellt.

Dieser Grundbesitz besteht aus dem Leheracker Pl.-Nr. 338a per 1 Tgw. 90 Dez. und aus der Wiese am Leheracker Pl.-Nr. 338b per 0 Tgw. 85 Dez., welche Grundstücke am 21. Mai l. Js. auf 330 fl. gewerthet wurden.

Die Belastung sowie die nähern Kaufsbedingungen können sowohl in der Zwischenzeit als auch am Steigerungs-Termine selbst hierorts eingesehen resp. in Erfahrung gebracht werden, wobei bemerkt wird, daß dem Gerichte unbekannte Kaufsliebhaber nur unter der Bedingung zur Versteigerung zugelassen werden, daß sie sich über Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Am 9. August 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

318.

(Schwäll c. Ritt wegen Hypothekforderung betr.)

Das Anwesen der Wagners-Eheleute Joseph und Franziska Ritt von Schönau wird zufolge Requisition des k. Bezirksgerichts Passau dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt und hiezu auf

Donnerstag den 23. September l. Js.
Vormittags 9 bis 10 Uhr
im Hause des Schuldners in loco Schönau Termin angesetzt.

Dieses Anwesen in der Gemeinde d. G. gelegen besteht:

a) Pl.-Nr. 567, Wohnhaus Nr. 57 zu Schönau mit Stall und Stadel, halbgemauert, unter Legschindeldach, mit Hofraum per 0,06 Dez.
b) Die reale Wagnergerechtsame.
c) Pl.-Nr. 567½ Hausgärtl per 0,61 Dez.
d) Pl.-Nr. 568 Kraut- u. Erdäpfelgarten per 0,68 D.
e) Pl.-Nr. 217a Bäckerwiese am Stein oder Thanbüchl per 7,30 Dez.
f) Pl.-Nr. 217b Waldung an der Bäckerwiese per 0,49 Dez.
g) Pl.-Nr. 564b Haberackerl per 0,22 Dez.
h) Pl.-Nr. 565 Kornackerl per 2,59 Dez.
i) Pl.-Nr. 564a Zieringwiese per 3,88 Dez.
k) Pl.-Nr. 563 Waldung in der Zieringwiese per 0,50 Dez.

Die Grundstücke betragen 16 Tgw. 33 Dez. und ist der Gesammtbesitz unterm 26. v. Mts. auf 1890 fl. gewerthet worden.

Der Zuschlag erfolgt nach §. 64 des Hyp.-Ges. und unter Berücksichtigung der §§. 98 bis 101 des Ges. vom 17. November 1837, sohin nur nach erreichtem Schätzungswerthe.

Das Schätzungsprotokoll, sowie die Erhebungen über die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben können am Versteigerungstermine selbst oder vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken geladen, daß Gerichtsunbekannte ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben.

Am 23. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

319.

(Debitwesen des Raymund Mieberl, Häusler in Hirschenberg betr.)

In Folge Requisition des königlichen Bezirksgerichtes Passau wird das Anwesen der Häuslerseheleute Raymund und Eva Maria Mieberl von Hirschenberg dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen, in der Gemeinde Gegenbach d. G. gelegen, besteht:

A. Gebäude.

a)	Wohnhaus Nr. 2 in Hirschenberg, einstöckig gemauert, unter Legschindeldach	800 fl.
b)	Stall, mit Schweinstall von Holz, die Außenwand gemauert, unter Scharschindel und theilweise Strohdach . . .	300 fl.
c)	Stadl, von Holz, unter Strohdach, mit angebauter Schupfe und Scharschindeldach	200 fl.
d)	Getreidkasten, von Holz, unter Scharschindeldach	150 fl.
e)	Backofen, mit angebauter Stallung gemauert, unter Scharschindeldach . .	150 fl.
f)	Das neue Inhäusl mit Keller, Stall und Stadel, gemauert, unter Scharschindeldach	500 fl.
g)	Das alte Inhäusl mit Stall und Stadel, halbgemauert, unter Legschindeldach, in mittelmäßigem Zustande . . .	100 fl.

B. Grundstücke.

Hofraum Pl. Nro. 622, 623 und 624 pro 38 Dezim. 17. V. ist mit den Gebäuden geschätzt:

a)	Pl.-N. 626a Straßacker pr. 1,44 Dezim. 9. Von	150 fl.
b)	Pl.-Nr. 627 große Raumreutacker pr. 5,85 Dez. 6. V.	900 fl.
c)	Pl.-Nr. 628 kleine Raumreutacker pr. 3,49 Dez. 8. V.	500 fl.
d)	Pl.-Nr. 631 Holzacker pr. 1,55 Dez. 5. V.	225 fl.
e)	Pl.-Nr. 632 Sunbacker pr. 2,71 Dez. 5. V.	400 fl.

f) Pl.-Nr. 635 Kapellenacker pr. 2,71 Dez. 5. B. . . . . 400 fl.
g) Pl.-Nr. 636 Kapellenackerl pr. 2,05 Dez. 6. B. . . . . 300 fl.
h) Pl.-Nr. 625 Hofwiesel pr. 4,08 Dez. 17. B. . . . . 1000 fl.
i) Pl.-Nr. 629 Bergwiese pr. 9,51 Dez. 3. B. . . . . 475 fl.
k) Pl.-Nr. 634 hintere Wiese pr. 9,01 Dez. 2. B. . . . . 400 fl.
l) Pl.-Nr. 626a am Straßacker pr. 1,09 Dez. 9. B. . . . . 100 fl.
m) Pl.-Nr. 637 Häuslwiese pr. 1,90 Dez. 11. B. . . . . 400 fl.
n) Pl.-Nr. 630 Oberholz pr. 6,67 Dez. 2½ B. . . . . 400 fl.
o) Pl.-Nr. 633 Hinterholz pr. 11,22 Dez. 2½ B. . . . . 600 fl.
p) Pl.-Nr. 623½ Hausweg pr. 0,37 Dezim. . . . . 5 fl.
q) Pl.-Nr. 638 Hangerstufwiesacker pr. 9,77 Dez. 6. B. . . . . 1100 fl.
r) Pl.-Nr. 621b am Wege, jetzt Graswuchs pr. 1, 15 Dez. 6. B. . . 150 fl.
s) Pl.-Nr. 621a Hirschenbergerwiese pr. 9,20 Dez. 8. B. . . . . . . 1400 fl.
t) Pl.-Nr. 621b obere Wiesfleckl am Acker pr. 0,54 Dez. 4. B. . . 50 fl.

Laut Schätzung vom 10. v. Mts. sind die Gebäude auf 2200 fl., die Grundstücke pr. 84 Tagw. 67 Dez. auf 8955 fl., sohin das Gesammtanwesen auf 11,155 fl., gewerthet worden.

Die Versteigerung findet am

Montag den 27. September l. Js.

Vormittags 10 bis 11 Uhr

im schuldnerischen Hause in loco Hirschenberg statt und wird bemerkt, daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes und unter Berücksichtigung der §§. 98 bis 101 des Gesetzes vom 17. Nov. 1837, sohin nur nach erreichtem Schätzungswerthe erfolge und daß das Schätzungsprotokoll, so wie Erhebungen über die auf dem Anwesen ruhenden Lasten und Abgaben am Versteigerungstermine selbst oder vorher bei dem unterfertigten Gerichte eingesehen werden können.

Steigerungslustige werden mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß Gerichtsunbekannte Behufs der Zulassung zur Steigerung ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben.

Am 27. Juli 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

320.

Bei unterfertigtem Amte werden Samstag den 11. September l. Js. Vormittags 9 Uhr mehrere Zentner alten Papieres an den Meistbietenden als Makulatur-Papier im k. Regierungsgebäude vorbehaltlich k. Regierungs-Genehmigung versteigert.

Landshut, am 12. August 1858.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

(2a) Graf Hundt, k. Ob.-A.-B. Schmalzl.

321.

Der k. Advokat Dr. Karl Otto Hartmann zu Würzburg wurde wegen Verletzung seiner Pflichten als Vertheidiger in einer Untersuchungssache durch Entschließung des kgl. Appellations-Gerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. Dezember v. Js., und bestätigt durch Erkenntniß des k. Oberappellations-Gerichtes vom 7. April d. Js. auf die Dauer von

Zwei Monaten

von seiner anwaltschaftlichen Praxis suspendirt, was hiemit zufolge Auftrages des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom Gestrigen mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die ausgesprochene Suspension von heute beginnt.

Würzburg, am 12. August 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

(2a) Hubert.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 68. Landshut, Sonnabend den 21. August 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

321.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Der Untersuchungsrichter des Criminalbezirkes Krumbach verordnet wegen des an der Söldnerstochter Elisabetha Burkhard von Meßhofen verübten Verbrechens der Nothzucht, welches nach Artikel 186 und 187 Theil I des Strafgesetzbuches mit Arbeitshausstrafe bedroht ist, in Gemäßheit Artikels 114 Thl. II des Str.-G.-B. den dieser That verdächtigen, ledigen Gemeindehäusler Joseph Anich von Inzstetten, k. Landgerichts Roggenburg, welcher sich zur Zeit von Hause abwesend befindet, zu verhaften und in die hiesige Frohnveste einzuliefern. —

Bei der Verhaftung ist demselben übrigens zu eröffnen, daß es ihm frei stehe, sich gegen die vollzogene Verhaftung beim k. Bezirksgerichte Memmingen beschweren zu können.

Alle Gerichts-, Polizei- und Militärbehörden werden ersucht, zur Vollstreckung dieses Befehles den erforderlichen Beistand zu leisten, wobei bemerkt wird, daß sich Joseph Anich zur Zeit auf der Eisenbahnlinie zwischen Landshut und Passau als Eisenbahnarbeiter befinden dürfte, und daß ein Signalement nicht mitgetheilt werden könne.

Krumbach, den 14. August 1858.

Der k. Bezirksuntersuchungsrichter.

Kufner.

322.

(Wasserburger c. Lodermeier p. deb.)

In Gemäßheit Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 16./27. Juli l. Js. wird das Anwesen der Georg und Theres Lodermeier'schen Eheleute von Teisbach dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterworfen.

Termin hiezu ist in Teisbach auf

Freitag den 8. Oktober 1858 früh 9—12 Uhr anberaumt.

Dieses Anwesen besteht aus Wohnhaus mit 5 Zimmern, Küche und Speise und zwei Ställen, mit Legschindeln eingedeckt, der untere Stock ist gemauert, der obere gezimmert, aus einem Stadel von Holz und mit Legschindeln eingedeckt, ferner aus zwei Scheunen, ebenfalls aus Holz und mit Legschindeldach, aus einem Baumgarten, Aeckern und Wiesen im Gesammtflächeninhalte zu 22 Tagw. 30 Dez., gewerthet am 9. d. Mts. auf 8017 fl.

Das Verfahren richtet sich nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837.

Gerichtsunbekannte Steigerer haben sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch obrigkeitliche Zeugnisse legal auszuweisen.

Die nähern aktenmäßigen Verhältnisse können bis zum Versteigerungstermine bei Amt eingesehen werden.

Am 12. August 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

323.

(Verlassenschaft des Joh. Ev. Fürst, Bauerssohn von Haidhof betr.)

Auf Antrag eines Miterben in rubr. Sache wird Paul Fürst, Bauerssohn von Haidhof, dessen Aufenthalt trotz mehrfacher Erkundigungen bisher nicht erforscht werden konnte, hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen a dato seine Erklärung bezüglich des in rubr. Sache ihm angefallenen Erbtheiles hierorts abzugeben, widrigenfalls für ihn ein Curator absens bestellt, und mit diesem weiter verhandelt würde.

Am 13. August 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

324.

Bei unterfertigtem Amte werden Samstag den 11. September l. Js. Vormittags 9 Uhr mehrere Zentner alten Papieres an den Meistbietenden als Makulatur-Papier im k. Regierungsgebäude vorbehaltlich k. Regierungs-Genehmigung versteigert.

Landshut, am 12. August 1858.

Königliches Oberaufschlagamt von Niederbayern.

(2b) Graf Hundt, k. Ob.-A.-B. Schmalzl.

325.

(Lichtenegger gegen Merkl, Vaterschaft und Kindszucht betr.)

Joseph Merkl, Inwohnerssohn von Zukenried, dessen Aufenthalt zur Zeit unbekannt ist, wird aufgefordert, in rubr. Streitsache einen Insinuationsmandatar im Gerichtsbezirke binnen 14 Tagen aufzustellen, außerdessen künftighin an ihn zu erlassende Dekrete an die Gerichtstafel angeheftet, und als rite insinuirt erachtet werden.

Am 11. August 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Ablmannseder, k. Landrichter.

326.

Der k. Advokat Dr. Karl Otto Hartmann zu Würzburg wurde wegen Verletzung seiner Pflichten als Vertheidiger in einer Untersuchungssache durch Entschließung des kgl. Appellations-Gerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom 5. Dezember v. Js., und bestätigt durch Erkenntniß des k. Oberappellations-Gerichtes vom 7. April d. Js. auf die Dauer von

Zwei Monaten

von seiner anwaltschaftlichen Praxis suspendirt, was hiemit zufolge Auftrages des k. Appellationsgerichtes von Unterfranken und Aschaffenburg vom Gestrigen mit dem Bemerken veröffentlicht wird, daß die ausgesprochene Suspension von heute beginnt.

Würzburg, am 12. August 1858.

Königliches Bezirksgericht.

Dir. beurl.

Wilhelm.

(2b) Hubert.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 69. Landshut, Mittwoch den 25. August **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

327.

(Dettendorfer gegen Schwarzer, Hypothekschuld betr.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Gesammtanwesen der Schuhmachers- und Häuslerseheleute Max und Katharina Schwarzer zu Münster Hs.-Nr. 87 zum ersten Male der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 unterstellt. Dasselbe besteht

1. in der Gemeinde Münster
aus Wohnhaus, Stall und Stadel unter Einem Dache mit Backofen, alles mit Taschen gedeckt; das Wohnhaus und der Stall gemauert und einstöckig; Stadel von Holz; Alles in gut baulichem Zustande; —
dann aus Hofraum, Gras- und Baumgarten per 24 Dez.; — ferner 2 Tagw. 87 Dezim. Aeckern und 2 Tagw. 47 Dez. Waldung, wovon aber 58 Dezim. bereits zu Ackerland umgerissen sind; Pl.-Nr. 990, 1056, 177, 237, 248, 460½, 422, 72a, 72b, 807, 734½a, 734½b.
2. in der Gemeinde Kößnach
aus Acker — Tagw. 63 Dez. Pl.-Nr. 533;
3. in der Gemeinde Zeitlborn
aus Acker 2 Tagw. 43 Dez. Pl.-Nr. 578;
4. in der Gemeinde Falkenfels
aus Waldung 3 Tgw. 40 Dez. Pl.-Nr. 1222¹/₁₆, 1222¹/₂₀, 1222¹/₂₈.

Die Gesammtbelastung beträgt 1 fl. 1 kr. 1 dl. einfache Grundsteuer.

Die Gebäude sind um 500 fl. in der Brandassekuranz, und geschätzt wurde das gesammte Anwesen auf 1854 fl. 24 kr.

Die Grundsteuer-Kataster-, sowie Hypothekenbuchs-Auszüge, dann das Schätzungsprotokoll können bei den Gerichtsakten eingesehen werden.

Bemerkt wird, daß für die Besitzungen sub 1—4 incl. 5 Folien des Hypothekenbuches bestehen und daß daher die Versteigerung in der Art geschieht, daß auf die Besitzungen jedes einzelnen Foliums spezielle Angebote gemacht werden müssen.

Nähere Kaufsbedingungen werden am Steigerungstage bekannt gegeben.

Termin zur Versteigerung wird auf
Dienstag den 11. Oktober l. Js.
Nachmittags von 1—3 Uhr
im Wirthshause zu Münster angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dem

Gerichte Unbekannte sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Am 10. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.

Paur.

v. Langenmantel.

328.

(Die Verwaltung der Sparkassa des k. Landgerichts Passau II. gegen Gerlsperger Felix von St. Nikola wegen Hypothekzinsen betr.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das den Gerlspergerschen Eheleuten gehörige Haus zu St. Nikola dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen. —

Dieses Haus ist zweistöckig, von gemischten Umfassungswänden, mit Scharschindeln gedeckt und gerichtlich auf 1200 fl. gewerthet worden, die nähere Beschreibung und die Belastung dieses Hauses kann in den dießgerichtlichen Akten eingesehen werden. —

Zum Verkaufe dieses Hauses wird auf

Dienstag den 16. September l. Js.

früh 9 — 11 Uhr

am Sitze des gefertigten Gerichtes der erste Strichtermin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der jüngsten Proz.-Nov. und unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. geschieht und daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. August 1858.

Königliches Landgericht Passau II.

D. l. a.

Wolf, I. Assessor.

329.

(Polizeiliche Untersuchung gegen Joseph Dietl wegen Uebertretung der feuerpolizeilichen Vorschriften betr.)

Dem Häusler Joseph Dietl von Altenbruck ist ein Polizeibeschluß zu eröffnen, dessen Aufenthalt ist unbekannt und soll sich derselbe zum Eisenbahnbau begeben haben, ohne daß jedoch bekannt ist, wohin.

Es werden daher sämmtliche Behörden ersucht, in ihren Bezirken geeignete Recherchen bezüglich des Jos. Dietl anstellen zu lassen und ein sachdienliches Resultat hieher bekannt zu geben.

Am 18. August 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Der k. Landrichter beurl.

Seelus, Assessor.

330.

(Den verunglückten Flösser Philipp Frank betr.)

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 5. dß. wird bekannt gegeben, daß der Leichnam des am 5. ds. Mts. in der Isar verunglückten Flössers Philipp Frank von Wolfrathshausen am 12. ds. Mts. aufgefunden worden ist.

Am 19. August 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Dir. abs.

Täubler, Assessor.

331.

(Seybold Jakob, Häusler von Altreichenau, Debitwesen betr.)

Nachdem bei der am 12. l. Mts. abgehaltenen Versteigerungstagsfahrt kein Gebot erfolgt ist, wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung des Jakob Seybold'schen Anwesens durch eine dießgerichtliche Commission Termin auf

Donnerstag den 9. September lf. Js.

Vormittags 11 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Altreichenau mit dem Eröffnen anberaumt, daß nach §. 99 des Prozeßgesetzes vom 10. November 1837 der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Bestandtheile des zu versteigernden Anwesens sowie der Kaufsbedingungen wird sich auf die unterm 15. Juni l. Js. erlassene Bekanntmachung (vid. Münchener Landbote Nr. 173, Beilage zum

Kreisamtsblatte für Niederbayern Nr. 50, Passauer-Zeitung Nr. 175, Donau-Zeitung Nr. 170, Amtsblatt der kgl. Landgerichte Wegscheid, Wolfstein und Grafenau Nr. 26, Amtsblatt für die k. Landgerichtsbezirke Passau I., Passau II. und Griesbach) bezogen.

Am 16. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Löblein, Rath.

Saile.

332.

(Verschollenheit des Bauernsohnes Sebastian Petzenhauser von Firlbach betr.)

Sebastian Petzenhauser, Bauerssohn von Firlbach, geboren den 18. September 1789, hat im Jahre 1812 den Feldzug nach Rußland mitgemacht und wird seit dieser Zeit vermißt.

Sein Vermögen besteht in einem Elterngut von 1900 fl., zu dessen Herausbezahlung der Bauer Sebastian Petzenhauser verpflichtet ist.

Es ergeht daher auf Antrag mehrerer Verwandten des Sebastian Petzenhauser an diesen, sowie an dessen allenfallsige Deszendenz die Aufforderung, sich binnen 3 Monaten a dato um so gewisser beim unterfertigten Gerichte zu melden, als derselbe nach Umlauf dieser Frist sammt seiner Deszendenz für todt erklärt und sein erwähntes Elterngut seinem nächsten Intestaterben ohne Kaution hinausgegeben würde.

Am 13. August 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leidinger.

333.

Die geisteskranke Anna Fürbäck, Bauerstochter von Goßnach, hat sich von ihrem Wohnorte entfernt, und vagirt umher.

Die k. Polizeibehörden werden daher ersucht, auf dieselbe Spähe zu verfügen und sie im Betretungsfalle aufgreifen und hieher liefern zu lassen.

Am 19. August 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

334.

Auf den Grund hoher Rescripte vom 25. Mai und 4. August ds. Js. soll die fürstliche Oekonomie zu Triftlfing bei Aufhausen, königl. Landgerichts Regensburg, bestehend in circa

296 Tagw. Aeckern,
60 „ Wiesen,
3 „ Gärten,
$1/2$ „ Oedung,

und den dazu gehörigen geräumigen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden, sammt lebenden und todten Inventar, nachdem die Pachtzeit zu Lichtmeß 1859 zu Ende geht, zugleich mit dem dortigen fürstlichen Bräuhause im öffentlichen Licitationswege einer neuen Verpachtung auf weitere 12 Jahre unterstellt werden.

Das Bräuhaus, in welchem bisher durchschnittlich 800 Schffl. Malz versotten worden sind, besteht

1. aus dem Bräuhausgebäude mit Pächterswohnung, den vorhandenen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen sammt Fässern rc., einem Winterbier- und zwei Sommerbierkellern circa 4200 Eimer haltend, Faßschupfe und Binderei,
2. in der damit verbundenen Schenkgerechtsame.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 28. September l. Js.
Vormittags 10 Uhr

in loco Triftling Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dem Amte unbekannte Pachtliebhaber über Vermögen, Leumund und Geschäftskenntniß legal auszuweisen haben.

Die Pachtbedingungen, welche inzwischen dahier bei Amt eingesehen, auch weitere Aufschlüße erholt werden können, werden am Steigerungstermine bekannt gegeben werden, zugleich aber wird bemerkt, daß die Pachtzeit für das Bräuhaus erst zu Michaeli 1859 beginnt.

Eggmühl, den 17. August 1858.

Fürstlich Thurn- und Taxis'sches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter. Schmidt, Controleur.

(2a)

335.

Gemäß kgl. Kriegs-Ministerial-Rescripts Nr. 6791 vom 11. August 1858 ist im heurigen Jahre in der Garnisonsstadt **Landshut** ein gemauertes und mit gebrannten Ziegeln gedecktes Stallgebäude von 173 Fuß 3 Zoll Länge und 47 Fuß 6 Zoll Breite zu erbauen, und es ist dessen Ausführung im Wege

der allgemeinen schriftlichen Submission

zu verakkordiren, wozu hiemit auf

Montag den 6. Septbr. 1858 Vorm. 9 Uhr

der Termin in der Rechnungs-Kanzlei des königlichen 2. Cuirassier-Regiments Prinz **Adalbert** loco Jesuiten-Kaserne zu Landshut anberaumt wird.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschlag werden daselbst vom 1. September 1858 an zur Einsicht aufgelegt, auch können daselbst die Submissionsformulare in Empfang genommen werden. Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, längstens bis Montag den 6. September 1858 Vormittags 9 Uhr, bei der Militär-Lokal-Bau-Commission zu Landshut franco eingesendet oder übergeben sein.

Die Submittenten haben in der angesetzten Verakkordirungstagsfahrt sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich nachzuweisen und sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Landshut, den 22. August 1858.

Die königliche Commandantschaft Landshut.

(2a)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 70. Landshut, Sonnabend den 28. August 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

336.

(Oeller Johann gegen Kronawitter Philipp p. deb. hyp.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Binderlehenanwesen des Bauers Philipp Kronawitter von Haar, k. Landgerichts Wegscheid, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen wurde am 21. Juli h. Js. gerichtlich auf 12,652 fl. geschätzt und besteht

a. aus dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, dann Stadel, 2 Ställen, Schupfe, Backofen, sämmtliche Gebäude in ziemlich gutem Zustande und

b. aus 110 Tagw. 46 Dezim. Grundstücken gemischter Gattung.

Das Anwesen ist freieigen, jedoch belastet mit einem Grundsteuersimplum zu 13 fl. 9 10/100 kr., Haussteuer zu — fl. 10 20/100 kr., Gefällsbodenzins zum Staate mit 13 fl. 30 kr., detto zur Ablösungskasse mit 23 fl. 51 kr. und Handlohnsäquivalent mit 196 fl. 54 kr. 3 hl. zum k. Rentamte Wegscheid.

Die Versteigerung findet am

Montag den 4. Oktober h. Js. Vormittags 11 — 12 Uhr

in loco Haar durch eine Gerichtscommission statt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 96 — 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und beziehungsweise nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschieht, und daß dem Gerichte unbekannte und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, bei der Versteigerungstagsfahrt vor der Gerichtscommission ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt öffentlich bekannt gegeben, bis wohin auch der Steuerkataster-Auszug sowie das Schätzungs-Protokoll bei unterfertigtem Gerichte, Commissionszimmer Nro. II. eingesehen werden können.

Am 20. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Schlag, Rath.

(2a) Saile.

337.

(Scharrer Joseph gegen Färber Elisabeth p. deb. ad 518 fl. 50 kr. betreffend.)

In bezeichneter Sache wird auf gestellten Antrag das Anwesen der Schmidwittwe Elisabeth Färber

und ihrer 3 Kinder in Gsenget nebst realem Schlosserrecht dem öffentlichen Kaufe unterworfen.

Dieses besteht:

1) aus dem ganz gemauerten Wohnhaus mit Stall und Stadel unter einem Scharschindeldach nebst Hufschmide und dem Hofraum zu 0,17 Tagw., gewerthet auf 2050 fl.,
2) aus dem Krautgärtl pr. 0,28 Tagw., gewerthet auf 84 fl.,
3) aus der Wiese bei der Herrnau pr. 0,66 Tagw., gewerthet auf 66 fl.,
4) aus dem Hölzl daselbst jetzt Wiese pr. 0,37 Tagw., gewerthet auf 37 fl.,
5) aus der realen Schlossergerechtsame, gewerthet auf 100 fl.

Diese Realitäten sind bodenzinsig zum kgl. Rentamte Wegscheid. —

Zur Versteigerung derselben wird sofort Termin und zwar im Göschl'schen Gasthause zu Neureichenau auf Donnerstag den 30. September l. Js. Vormittags 9 Uhr angesetzt und hiebei bemerkt, daß der Zuschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes und den Bestimmungen der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 §§. 98—101 erfolgt und dem Gerichte unbekannte Personen nur dann zur Steigerung gelassen werden, wenn sie sich sogleich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen vermögen.

Hiebei steht die Einsicht des Schätzungsprotokolls bis zu obigem Tage frei und werden die näheren Kaufsbedingungen sowie die auf den Realitäten ruhenden Steuern und andern öffentlichen Lasten am Versteigerungstermine bekannt gegeben werden.

Am 19. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Schlag, Rath.

Caile.

338.

(Die Verwaltung der Sparkassa des k. Landgerichts Passau II. gegen Gerlsperger Felix von St. Nikola wegen Hypothekzinsen betr.)

Im Wege gerichtlicher Hilfsvollstreckung wird das den Gerlspergerschen Eheleuten gehörige Haus zu St. Nikola dem gerichtlichen Zwangsverkaufe unterworfen. —

Dieses Haus ist zweistöckig, von gemischten Umfassungswänden, mit Scharschindeln gedeckt und gerichtlich auf 1200 fl. gewerthet worden, die nähere Beschreibung und die Belastung dieses Hauses kann in den dießgerichtlichen Akten eingesehen werden. —

Zum Verkaufe dieses Hauses wird auf

Donnerstag den 16. September l. Js.
früh 9 — 11 Uhr

am Sitze des gefertigten Gerichtes der erste Strichtermin bestimmt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nach §. 98 — 101 der jüngsten Proz.-Nov. und unter Beobachtung der Bestimmungen des §. 64 des Hyp.-Ges. geschieht und daß gerichtsunbekannte Käufer sich über ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Am 7. August 1858.

Königliches Landgericht Passau II.

D. l. a.

Wolf, I. Assessor.

339.

(Verschiedene Gläubiger c. Raster Michel pct. deb.)

Auf Andringen mehrerer Gläubiger werden von einer Gerichts-Commission am

Mittwoch den 1. September l. Js. Mittags vor dem Bräuhause zu Fürstenstein nachstehende, dem Bauern Michel Raster von Peigerding d. Ger. gerichtlich gepfändete Objekte öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot mindestens $^3/_4$ des Schätzungswerthes erreicht.

Die Versteigerungsgegenstände sind:

1) ein Grauschimmel, gewerthet auf 80 fl.,
2) ein Rappe, gewerthet auf 130 fl.,
3) eine lichtbraune Kuh, werth 50 fl.,
4) ein schwarzbraunes Pferd (Wallach), werth 195 fl.,
5) eine schwarzbraune Kuh, werth 40 fl.,
6) ein halbjähriges Kalb, werth 10 fl.,
7) zwei einjährige Stiere, werth 30 fl.,
8) zwei große Zugstiere, werth 140 fl.,
9) eine rothblassete Kuh, werth 50 fl. und
10) ein $1\frac{1}{2}$jähriges rothblassetes Kalb, geschätzt auf 20 fl.

Am 13. August 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

D. l. a.

Dr. Schmid.

340.

Ein gewisser Schuhmacher Michl Fetz aus Vilshofen, der bis auf die jüngste Zeit in Geiselhöring in Arbeit stand, soll in einer Untersuchung zeugschaftlich vernommen werden.

Ich ersuche, dessen mir nicht bekannten Aufenthalt zu notifiziren.

Am 23. August. 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Ebenhofer.

341.

(Deitenhofer gegen Schwarzer wegen Hypothekschuld betreffend.)

In der Bekanntmachung vom 10. l. Mts. hat es statt Dienstag den 11. Oktober l. Js. zu heißen: „Montag den 11. Oktober l. Js.“

Am 25. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.

Tröltsch.

v. Langenmantel.

342.

Auf den Grund hoher Reskripte vom 25. Mai und 4. August ds. Js. soll die fürstliche Oekonomie zu Triftling bei Aufhausen, königl. Landgerichts Regensburg, bestehend in circa

296 Tagw. Aeckern,
60 „ Wiesen,
3 „ Gärten,
$\frac{1}{2}$ „ Oedung,

und den dazu gehörigen geräumigen Wirthschafts- und Oekonomiegebäuden, sammt lebenden und todten Inventar, nachdem die Pachtzeit zu Lichtmeß 1859 zu Ende geht, zugleich mit dem dortigen fürstlichen Bräuhause im öffentlichen Licitationswege einer neuen Verpachtung auf weitere 12 Jahre unterstellt werden.

Das Bräuhaus, in welchem bisher durchschnittlich 800 Schffl. Malz versotten worden sind, besteht

1. aus dem Bräuhausgebäude mit Pächterswohnung, den vorhandenen Gewerbs-Vor- und Einrichtungen sammt Fässern rc., einem Winterbier- und zwei Sommerbierkellern circa 4200 Eimer haltend, Faßschupfe und Binderei,
2. in der damit verbundenen Schenkgerechtsame.

Zur Verpachtung wird auf

Dienstag den 28. September l. Js. Vormittags 10 Uhr

in loco Triftling Termin anberaumt, wozu Pachtliebhaber mit dem Anhange eingeladen werden, daß sich dem Amte unbekannte Pachtliebhaber über Vermögen, Leumund und Geschäftskenntniß legal auszuweisen haben.

Die Pachtbedingungen, welche inzwischen dahier bei Amt eingesehen, auch weitere Aufschlüße erholt werden können, werden am Steigerungstermine bekannt gegeben werden, zugleich aber wird bemerkt, daß die Pachtzeit für das Bräuhaus erst zu Michaeli 1859 beginnt.

Eggmühl, den 17. August 1858.

Fürstlich Thurn- und Taxis'sches Rentamt Eggmühl.

Endner, Rentbeamter. Schmidt, Controleur.

(2b)

343.

Gemäß kgl. Kriegs-Ministerial-Rescripts Nr. 6791 vom 11. August 1858 ist im heurigen Jahre in der Garnisonsstadt **Landshut** ein gemauertes und mit gebrannten Ziegeln gedecktes Stallgebäude von 173 Fuß 3 Zoll Länge und 47 Fuß 6 Zoll Breite zu erbauen, und es ist dessen Ausführung im Wege

der allgemeinen schriftlichen Submission

zu verakkordiren, wozu hiemit auf

Montag den 6. Septbr. 1858 Vorm. 9 Uhr

der Termin in der Rechnungs-Kanzlei des königlichen 2. Cuirassier-Regiments Prinz **Adalbert** loco Jesuiten-Kaserne zu Landshut anberaumt wird.

Bedingnißhefte, Pläne und Kostenanschlag werden daselbst vom 1. September 1858 an zur Einsicht aufgelegt, auch können daselbst die Submissionsformulare in Empfang genommen werden. Die Submissionen selbst müssen in vorschriftsmäßig überschriebenen und versiegelten Couverten, längstens bis Montag den 6. September 1858 Vormittags 9 Uhr, bei der Militär-Lokal-Bau-Commission zu Landshut franco eingesendet oder übergeben sein.

Die Submittenten haben in der angesetzten Verakkordirungstagsfahrt sich persönlich oder durch genüglich bevollmächtigte Stellvertreter einzufinden, und wenn solches verlangt wird, ihre Uebernahmsfähigkeit, ihr Cautions- und Betriebsvermögen sogleich nachzuweisen und sofort den Zuschlag zu gewärtigen.

Landshut, den 22. August 1858.

Die königliche Commandantschaft Landshut.

(2b)

344.

Montag den 30. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr wird von der Filial-Oeconomie-Commission des kgl. 2. Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Freising und Dienstag den 31. ds. Mts. Vormittags 10 Uhr von der Regiments-Oeconomie-Commission zu Landshut der Bedarf pro 1858/59 an Brennholz, sowie an Unschlittkerzen, Lein- und raff. Repsöl, dann Dochtgarn an den Wenigstfordernden in Lieferung gegeben, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut den 24. August 1858.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 71. Landshut, Mittwoch den 1. September 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

345.

An die k. Rentämter von Niederbayern.

(Die Rechnungsstellung pro 1857/58 betr.)

Um den von hoher k. Regierung gegebenen Termin zur Vorlage der Amortisations-Pensions-Rechnung pro 1857/58 einhalten zu können, ist unerläßlich nothwendig, daß die deßfallsigen Ausrechnungen bis längstens 10. Oktober d. Js. anher vollzogen sein müssen. Dieser Termin wolle sonach von sämmtlichen k. Rentämtern von Niederbayern eingehalten werden.

Landshut, den 27. August 1858.

Königliche Kreiskassa von Niederbayern.

Planer, Kreis-Cassier. Gebhardt, k. Controleur.

346.

(Deller Johann gegen Kronawitter Philipp p. deb. hyp.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Binderlehenanwesen des Bauers Philipp Kronawitter von Haar, k. Landgerichts Wegscheid, hiemit dem öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt.

Dieses Anwesen wurde am 21. Juli h. Js. gerichtlich auf 12,652 fl. geschätzt und besteht

a. aus dem gemauerten und mit Ziegeln eingedeckten Wohnhause, dann Stadel, 2 Ställen, Schupfe, Backofen, sämmtliche Gebäude in ziemlich gutem Zustande und

b. aus 110 Tagw. 46 Dezim. Grundstücken gemischter Gattung.

Das Anwesen ist freieigen, jedoch belastet mit einem Grundsteuersimplum zu 13 fl. 9$^{10}/_{100}$ kr., Haussteuer zu — fl. 10$^{30}/_{100}$ kr., Gefällsbodenzins zum Staate mit 13 fl. 30 kr., detto zur Ablösungskasse mit 23 fl. 51 kr. und Handlohnsäquivalent mit 196 fl. 54 kr. 3 dl. zum k. Rentamte Wegscheid.

Die Versteigerung findet am

Montag den 4. Oktober h. Js. Vormittags 11 — 12 Uhr

in loco Haar durch eine Gerichtscommission statt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß der Hinschlag nach §§. 96 — 98 der Prozeß-Novelle vom 17. November 1837 und beziehungsweise nach §. 64 des Hypothekengesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerthe geschieht, und daß dem Gerichte unbekannte und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, bei der Versteigerungstagsfahrt vor der Gerichtscommission ihre Zahlungsfähigkeit legal nachzuweisen haben.

Die näheren Bedingungen werden bei der Versteigerungstagsfahrt öffentlich bekannt gegeben, bis wohin auch der Steuerkataster-Auszug sowie das Schätzungs-Protokoll bei unterfertigtem Gerichte, Commissionszimmer Nro. II. eingesehen werden können.

Am 20. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Schlag, Rath.

(2b) Saile.

347.

(Die Auswanderung des Franz Weber von Eschlkam nach Oestreich betreffend.)

Franz Weber, Heimatersohn von Eschlkam, geboren am 29. April 1814, will nach Oesterreich auswandern.

Alle Anforderungen oder Ansprüche an denselben müssen binnen 4 Wochen hierorts angemeldet sein, widrigenfalls ohne Rücksichtnahme darauf ihm die Entlassungsurkunde ausgefolgt werden würde.

Am 23. August 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

348.

(Taxrückstände des Georg Berner betr.)

Künftigen Montag den 27. September Vormittags 11 bis 12 Uhr wird durch den Gemeindevorsteher von Holzhausen in dem dortigen Gemeindehaus ein auf 48 kr. gewertheter Koffer gegen sogleiche Baarzahlung an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Am 25. August 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

349.

(Müller gegen Weber pcto. debiti, hier rückständige Tax- und Stempelgebühren betreffend.)

Künftigen Montag den 27. September l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr wird durch den Marktsvorstand von Langquaid auf dem dortigen Rathhause ein auf 3 fl. gewerthetes Oberbett nebst Ueberzug gegen sogleiche baare Bezahlung an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Am 25. August 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

350.

(Verschollenheit des Bauerssohnes Andreas Englmaier von Einweging betreffend.)

Der Bauerssohn Andreas Englmaier von Einweging wird seit dem russischen Feldzuge vermißt.

Gestelltem Antrage gemäß wird nun derselbe oder seine allenfallsige Descendenz aufgefordert, binnen drei Monaten a dato über Leben und Aufenthalt Nachricht anher zu geben, widrigenfalls er für todt erklärt und sein Vermögen an seine nächsten Intestaterben ohne Kaution hinausgegeben werden würde.

Am 20. August 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

351.

In der Vormundschaft über die Katharina Saller zu Hebersbühl liegen 1000 fl. — gegen 4procentige Verzinsung und genügende hypothekarische Versicherung zum Ausleihen bereit. Bewerber um dieses Kapital haben sich bei dem unterfertigten Gerichte zu melden.

Am 20. August 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

352.

Edictale.

(Verlassenschaft der Franziska Sporrer von Rimbach betr.)

Am 2. September vor. Js. starb die ledige Anwesensbesitzerin Franziska Sporrer von Rimbach mit Hinterlassung eines gerichtlichen Testamentes, in welchem sie die Kirche und Armenpflege daselbst als Universal-Erben eingesetzt hat.

Forderungen und Rechtsansprüche an den Rücklaß dieser Person sind um so gewisser

binnen 6 Wochen

hierorts anzumelden, als nach Umfluß dieser Frist die Verlassenschafts-Vereinigung ohne weitere Rücksicht hierauf erfolgen wird.

Am 17. August 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

353.

Ediktalladung.

(Verlassenschaft des Xaver Hoffmann von Achdorf betreffend.)

Alle jene Personen, welche auf den Rücklaß des Rubrikaten Anspruch machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen drei Monaten a dato um so sicherer hierorts anzumelden, als außerdem der Nachlaß dem k. Fiskus als herrenloses Gut mit Hinblick auf G. O. Cap. 5 Nr. 3 adjudizirt würde.

Zugleich werden alle Jene, welche Nachlaßgegenstände in Handen haben, angewiesen, diese bei Meidung des doppelten Ersatzes hierorts zu übergeben. Jene aber, welche Forderungen an diese Nachlaßmasse zu machen haben, aufgefordert, diese um so mehr inner obiger Frist hier anzumelden, als außerdem die Verlassenschaft ohne Rücksicht auf sie bereinigt würde.

Am 21. August 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Der k. Landr. beurl.

Täubler, Assessor.

354.

Am 23. d. Mts. Abends wurde unweit der Mühle zu Albing, Gemeindebezirk Ergolding d. G., in der Nähe des linken Isarufers eine nackte, männliche Leiche gefunden, über deren Persönlichkeit bisher keinerlei Ergebnisse ermittelt werden konnten.

Es wird nachstehend die Beschreibung der aufgefundenen Leiche mit dem Ersuchen mitgetheilt, sorgfältige Recherchen zu veranlassen und ein allenfallsiges Ergebniß schleunigst anher mitzutheilen.

Am 24. Juli 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Dir. abs.

Täubler.

Beschreibung der Leiche.

Größe: 5' 6" — 8", Gliederbau: fein, Brust: breit und unbehaart, die Leiche ist wohlgenährt; die Fingernägel sind kurz geschnitten, die Hände sind klein, wohl geformt, mit spitzen Fingern, und scheint dieses Individuum sich nicht mit gewöhnlichen Händearbeiten beschäftigt zu haben.

Die Haare sind braun, frisch geschnitten und am vordern Kopfe 5" und an der hintern Kopfhälfte etwas über 1" lang. Die Ohren sind klein, schön geformt und am linken Ohre wurde ein kleines rundes Ohrenringelchen vorgefunden. Im rechten Ohrläppchen ist die Oeffnung für den Ring vorfindlich und ist diese Oeffnung höher bestehend, als beim linken Ohre befunden worden. Soviel an der bereits von eingetretener Fäulniß stark aufgetriebenen Leiche wahrgenommen werden kann, sind die Augen blaugrau und die Nase klein und stumpf, der Mund breit und die Lippen dick; vom Bart sieht man wenig und man kann nicht unterscheiden, ob das Gesicht ganz glatt, rasirt ist, oder ob mit der Oberhaut sämmtliche Haare losgegangen sind. Die Zähne an beiden Kinnladen sind gut erhalten, weiß, die untern klein, die obern Vorderzähne etwas breiter; Alter wahrscheinlich an oder in den zwanziger Jahren.

Da die Leiche von allen Kleidern entblößt ist und keine Verletzung an derselben wahrgenommen werden kann, so ist wahrscheinlich, daß dieses Individuum beim Baden verunglückte.

355.

Dem Landkrämerssohn Eduard Enzinger von Hunderdorf ist ein Polizeistrafbeschluß zu eröffnen. Da dessen Aufenthalt unbekannt ist, werden sämmtliche Behörden ersucht, deßfalls geeignete Recherchen anstellen zu lassen und ein sachdienliches Resultat hieher bekannt zu geben.

Am 24. August 1858.

Königliches Landgericht Bogen.
Mayer, Landrichter.

356.

Ediktalladung.

(Verlassenschaft der Bierbräuerseheleute Jos. und Kath. Fahrübl modo Curatel über den landesabwesenden Xaver Fahrübl, Bierbräuerssohn von Bogen betreffend.)

Wer immer, aus welch immer für einem Titl Forderungen an den Bierbräuerssohn Xav. Fahrübl von Bogen, zur Zeit in Cincinati in Nordamerika wohnhaft, zu erheben hat, wird hiemit aufgefordert, dieselben beim unterfertigten Gerichte binnen

4 Wochen a dato

um so gewisser anzumelden und nachzuweisen, als außerdem das dahier noch befindliche Vermögen des Xav. Fahrübl demselben, vielmehr dessen Bevollmächtigten ohne weitere Rücksichtenahme auf allenfallsige Forderungen an Xaver Fahrübl ausgehändigt werden wird.

Am 17. August 1858.

Königliches Landgericht Bogen.
Mayer, Landrichter.

357.

(Abtrümmerung vom Hannergute in Bloßersberg betr.)

Maimer Johann und A. Maria, Bauerseheleute von Bloßersberg, beabsichtigen den größeren Theil ihres Hannergutes in Bloßersberg im Abtrümmerungswege zu veräußern.

Im Hypothekenfolium dieses Anwesens ist für die bereits verlebten Bauerseheleute Jos. und Anna Wühr ein Kaufschillingsrest von 1789 fl. eingetragen, als deren Erbe außer Andern auch deren Sohn und beziehungsweise Stiefsohn Peter Fischl, Bauerssohn von Bloßersberg, erscheint.

Da der Aufenthalt dieses Peter Fischl nicht bekannt ist, wird derselbe aufgefordert, innerhalb zwei Monaten vom Tage der Einrückung an gerechnet, sich zu erklären, ob er gegen die Abtrümmerung der vom Hannerbauerngute zu Bloßersberg von Johann und A. Maria Maimer veräußerten Realitäten Einsprache erheben wolle, und warum, widrigenfalls seine Zustimmung in diese Abtrümerung als gegeben erachtet, und die gerichtliche Verbriefung der Abtrümmerungsverträge vorgenommen würde.

Am 23. August 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.
Adlmannseder, k. Landrichter.

358.

(Auswanderungs-Gesuch des Inwohnerssohnes Franz Weinberger von Tittling betreffend.)

Der ledige Inwohnerssohn Franz Weinberger von Masering, der Gemeinde Tittling ds. Ger., zur Zeit Corporal im II. Jäger-Bataillon, gedenkt nach Vollendung seiner Dienstzeit und erhaltenem Abschied nach Nordamerika auszuwandern.

Es wird daher Jedermann, der gegen genannten Weinberger irgend welche Ansprüche zu machen hat, hiemit aufgefordert, dieselben binnen 4 Wochen bei unterfertigter Behörde um so gewisser zur Anmeldung zu bringen, als auf spätere derartige Anmeldungen bei Ertheilung der nachgesuchten Auswanderungsbewilligung keine Rücksicht mehr genommen werden würde.

Am 26. August 1858.

Königl. Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 73. Landshut, Mittwoch den 8. September **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

359.

(Limprunner Georg gegen Schmidbauer Joseph, Söldner von Höllgrub, Immobiliarexekution vom Anwesen zu Höllgrub betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Söldnerseheleute Joseph und Walburga Schmidbaur zu Höllgrub, Gemeinde Darberg, ¼tel der Blaßnisölde genannt, nach §. 64 des Hypoth.-Ges. vorbehaltlich der §§. 98—101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt. Dasselbe besteht aus der Landsberger Wiese pr. 2 Tagw. 78 Dez., dem Bonholzacker pr. 0 Tagw. 62 Dez., dem äußern Feldacker pr. 8 Tagw. 92 Dez., der äußern Feldwiese pr. 0 Tagw. 31 Dez. und der äußern Feldödung (nun cultivirt) pr. 0 Tagw. 36 Dez. (Pl. Nro. 156. 158. 159 a. b. und c.). — Auf diesen Realitäten und zwar theilweise dem Bonholzacker, dem äußern Feldacker und der äußern Feldwiese sind nunmehr neu erbaut das ganz gemauerte Wohnhaus mit Stallung unter Einem Legschindeldache, der hölzerne Stadel unter einem gleichen Dache, das gemauerte Wasch- und Backhaus unter einem Ziegeldache, dann der Pumpbrunnen auf der Hausstätte. — Alles zusammen ist geschätzt auf 4080 fl. Die einfache Grundsteuer beträgt 1 fl. 37 kr. 2 hl. Hypothekenbuchsauszug, Schätzungsprotokoll und Grundsteuerkataster-Auszug können bis zum Versteigerungstage bei den Gerichtsakten eingesehen werden.

Termin zur erstmaligen Versteigerung wird hiemit auf Donnerstag den 28. Oktober l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Orte Höllgrub angesetzt und werden hiezu Kaufslustige eingeladen. Dem Gerichte unbekannte oder solche, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben sich über letztere legal auszuweisen.

Bemerkt wird, daß am nämlichen Tage von

Nachmittags 2 bis 3 Uhr

die vorhandene heurige Ernte an Korn, Waizen, Haber, Kartoffel, Brei und Flachs, dann dem Stroh zum Verkaufe ausgeboten wird, wobei bemerkt wird, daß der Hinschlag deßfalls nach §. 85 des allegirten Prozeßgesetzes nur dann erfolgt, wenn mindestens ⅞tel des Schätzungswerthes erreicht werden. Auch hiezu werden Kaufslustige geladen.

Am 27. August 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor beurl.

Paur.

v. Langenmantel.

360.

(Körperverletzung des Sebastian Amann von Königswinkl betreff.)

Der Söldnerssohn Sebastian Amann von Königswinkl soll in rubr. Untersuchung als Damnifikat vernommen werden. Da sein Aufenthalt unbekannt ist, ersuche ich, mir denselben bekannt zu geben.

Am 30. August 1858.

Der Untersuchungsrichter
am königlichen Bezirksgerichte Straubing.
Stautner.

361.

(Verlassenschaft des Joh. Bauer, led. Bauerssohn von Münchsdorf betreffend.)

Johann Bauer, led. Bauerssohn von Münchsdorf, geb. am 23. Juni 1786, wird seit dem Jahre 1812 vermißt.

Auf Antrag seiner Verwandten wird derselbe oder seine eheliche Descendenz hiemit aufgefordert, binnen 3 Monaten a dato um so gewisser dahier sich zu melden, als außerdem mit Hinblick auf das b. L.-R. Thl. I Cap. 7 §. 39 Joh. Bauer für todt erklärt und sein in 150 fl. bestehendes Vermögen an seine hierorts bekannten Intestaterben ohne Caution hinausgegeben würde.

Am 26. August 1858.

Königliches Landgericht Landshut.
Der k. Landrichter beurlaubt:
Täubler.

362.

(Wurstbauersches Schuldenwesen betreffend.)

Die durch dießgerichtliche Verfügung vom 27. Juli l. Js. auf Samstag 11. d. Mts. anberaumte Versteigerung des Wurstbauerngütls zu Klessing unterbleibt in Folge Requisition des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 2./3. l. Mts.

Am 3. September 1858.

Königliches Landgericht Regen.
Stangl, Landrichter.

363.

(Polizei-Untersuchung gegen den Dienstknecht Mathias Stadler von Oberndorf wegen Thierquälerei betreffend.)

Der Dienstknecht Mathias Stadler von Oberndorf, Landgerichts Wolfstein, vormals zu Hundersdorf, diesseitigen Amtsbezirks, bedienstet, soll in rubrizirter Polizei-Untersuchung vernommen werden, konnte aber bisher weder im diesseitigen, noch im Amtsbezirke seiner Heimathsbehörde erfragt werden.

Sämmtliche Polizeibehörden werden hiemit angegangen, wegen des etwaigen Aufenthaltes des benannten Math. Stadler in ihrem Amtsbezirke Nachforschung einzuleiten und ein allenfallsiges sachdienliches Ergebniß gefälligst in Bälde hieher mitzutheilen.

Am 2. September 1858.

Königl. Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

364.

Auf dem Anwesen des Binders Peter Liebl zu Neustadt a./D. war seit 14. Oktober 1830 ein sogenanntes Weiß'sches Depositum hypothekarisch versichert, welches derselbe unterm 26. Mai l. Js. baar dahier erlegt hat und deßhalb im Hypothekenbuche gelöscht wurde.

Da der Eigenthümer dieses Depositums gänzlich unbekannt ist, so wird derselbe hiedurch aufgefordert, sich binnen 30 Tagen von Heute an dahier zu melden und sein Eigenthumsrecht hierauf nachzuweisen, widrigenfalls dasselbe als herrenloses Gut dem kgl. Fiskus adjudizirt werden würde.

Am 2. September 1858.

Königliches Landgericht Abensberg.
Sartori, k. Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 74. Landshut, Sonnabend den 11. September **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

365.

(Freiherrlich von Closen'sche Bräuhausverwaltung Gern c. Sebastian und Anna Hausinger, Wirthseheleute von Hirschhorn pet. deb.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Donnerstag den 28. Oktober 1858

Vormittags 10—12 Uhr

in loco Hirschhorn das Anwesen der Sebastian und Anna Hausinger'schen Wirthseheleute zu Hirschhorn zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. Nov. 1837 unterstellt.

Dieses Anwesen besteht aus

A. Gebäuden:

Dem halbgemauerten zweistöckigen Wohnhause mit Lagerkeller unter einem Legschindeldache im gut baulichen Zustande . . . . 1800 fl.,

dem gemauerten Pferdestalle unter Legschindeldach im gut baulichen Zustande . . . . . . 1000 fl.,

dem gemauerten Kuhstall mit Heuboden und Wagenremisse unter Legschindeldach in ziemlich mittelmäßigen Zustande . . . . 200 fl.,

dem hölzernen Getreidstabel unter Legschindeldachung in mittelmäßig baulichen Zustande . . 300 fl.,

dem kleinen gemauerten und mit Ziegeltaschen gedeckten Backofen . . . . 10 fl.

und dem Pumpbrunnen . . . . 10 fl.

B. Gründen:

1) Acker sub Cat. Litt. A. Pl.-Nr. 86, 124 und 177a per 5 Tagw. 83 Dez. 8. u. 9. B.-Cl. à 200 fl. . . . . 1166 fl.
Pl.-Nr. 335½ per 3 Tagw. 60 Dez. 7. B.-Cl. à 200 fl. . . . . 720 fl.
sub Cat. Litt. B. Pl.-Nr. 86½, 101, 102, 120, 132, 157, 170, 178, 179a, 184b, 210a u. 332½ per 32 Tagw. 00 Dez. durchschnittlich 8. B.-Cl. . . . . . . 6400 fl.
2) Grasgarten sub Cat. Litt. B. Pl.-Nr. 29 per 3 Tagw. 05 Dez. 14. B.-Cl. à 500 fl. 1525 fl.
3) Wiesen sub Cat. Litt. A. Pl.-Nr. 111 per 2 Tagw. 31 Dez. 14. B.-Cl. à 500 fl. 1155 fl.
Pl.-Nr. 177 per 0 Tagw. 78 Dez. 8. B.-Cl. à 200 fl. . . . . 156 fl.
sub Cat. Litt. B. Pl.-Nr. 107⅓ per 1 Tagw. 99 Dez. 18. B.-Cl. à 500 fl. . . 995 fl.
Pl.-Nr. 179b per 1 Tagw. 55 Dez. 8. B.-Cl. à 300 fl. . . . . 465 fl.

Pl.-Nr. 180a u. 180b per 0 Tagw. 80 Dez. 12. B.-Cl. à 400 fl. . . . . . 320 fl.
Pl.-Nr. 184b per 0 Tagw. 52 Dez. 14. B.-Cl. à 400 fl. . . . . 208 fl.
Pl.-Nr. 332b und 210b per 1 Tagw. 50 Dez. 5. und 6. B.-Cl. . . . . . . 225 fl.

4) Waldungen sub Cat. Litt. B. Pl.-Nr. 209 u. 232 per 9 Tagw. 67 Dez. 2⅔ u. 2⅔b B.-Cl. à 80 fl. . . . . 773 fl.
5) Oedungen sub Cat. Litt. A. Pl.-Nr. 34 per 0 Tagw. 12 Dez. 3. B.-Cl. à 100 fl. 12 fl.

C. Rechten:

Der radizirten Taferwirthgerechtsame und das reale Metzgerrecht . . . . 1800 fl.

Summa 19240 fl.

nach gerichtlicher Schätzung vom 29. Juli 1858, und ist belastet mit

8 fl. 28 kr. 1 hl. Grundsteuer-Simplum,
— fl. 13 kr. 6 hl. Haussteuer,
13 fl. — kr. — hl. Laudemialbodenzins aus 743 fl. 15 kr. Capital zur Ablösungskassa und 5 fl. 28 kr. 1 hl. Staatsbodenzins aus 136 fl. 43 kr. 4 hl. Capital.

Indem bemerkt wird, daß

1) auf diesem Anwesen auch Unterschlußrechte und Austragsreichnisse verhypothezirt und zur ferneren Präſtation mit zu übernehmen sind, daß
2) die noch näheren Kaufsbedingungen sowohl in der Zwischenzeit in diesseitiger Gerichtskanzlei, als auch am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben werden, und daß
3) diesseitigem Gerichte unbekannte und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sogleich bei der Versteigerungs-Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit legal nachweisen, werden Steigerungslustige hiedurch eingeladen.

Am 30. August 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Landr. v.
Zimmermann, Assessor.

366.

(Die Wiederverpachtung des fürstlichen Oeconomiegutes in Haus betreffend.)

Das fürstliche Oeconomiegut in Haus (Neuegloføheim) bei Alteglofsheim, Königl. Landgerichts Regensburg, bei welchem sich neben den hinlänglichen und geräumigen Wirthschaftsgebäuden

435 Tagwerk Aecker,
110 „ Wiesen,
2 „ Garten,

ein der Gesammtwirthschaft entsprechendes lebendiges und todtes Inventar, mit den erforderlichen Vorräthen an Getreid, Futter und Stroh ꝛc. befindet, wird zu Lichtmeß 1859 pachtlos, und soll in Folge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Ober-Administration vom 25. Mai h. Jrs. ad Nrm. 9837 vorbehaltlich höchster Genehmigung der Wiederverpachtung auf weitere 12 Jahre im Steigerungswege unterstellt werden.

Hierzu wird auf

Dienstag den 5. Oktober h. Jrs.
Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Haus bestimmt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Amte unbekannte Steigerer über hinreichendes Vermögen, guten Leumund und entsprechende Kenntnisse in der Landwirthschaft durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Bedingnisse werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; sie können aber auch inzwischen bei hiesigem Amte eingesehen werden, und wenn Pachtliebhaber sich vorher von dem Umfange und Bestand der Pachtobjekte Kenntniß verschaffen wollen, so haben sie sich deßhalb an den fürstlichen Kellerschreiber Heilmaier in Haus zu wenden, der von hier aus die erforderliche Weisung erhalten hat.

Eggmühl, den 5. September 1858.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Rentamt Eggmühl.

Endres, fürstl. Rentbeamter. Schmid, Controleur. (2a)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 75. Landshut, Mittwoch den 15. September 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

367.

(Latzelsberger Johann c. Latzelsberger Franz p. d.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am Donnerstag den 4. November 1858 Vormittags 10—12 Uhr zu Kastengrub, der Gemeinde Mitterskirchen dießseitigen Gerichts, das Anwesen der Franz und Anna Maria Latzelsberger'schen Bauerseheleute Haus-Nr. 52 alldort, bestehend aus:

a) Wohnhaus u. Oekonomiegebäude	0 Tgw.	23 Dez.
b) Hausgarten	2 „	33 „
c) Aecker	27 „	74 „
d) Wiesen	8 „	76 „
e) Waldungen	11 „	07 „
in Summa	50 Tgw.	13 Dez.

unterm 14. August h. Js. gerichtlich auf 9504 fl. 24 kr. geschätzt, die Gebäude der allgemeinen Brandversicherung einverleibt um 550 fl. und mit

7 fl. 31 kr. 4 hl. jährlichen Lehenbodenzins aus 188 fl. 9 kr. Capital und

8 fl. 56 kr. 4 hl. jährlichen Gefällsbodenzinse aus 223 fl. 31 kr. Capital neben einem Grundsteuer-Simplum per 6 fl. 51 kr. und einem Handlohns-Aequivalente per 10 fl. 30 kr. belastet, zum erstenmale der öffentlichen Versteigerung nach §. 64 des Hypothekengesetzes und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 bis 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 unterstellt.

Kaufslustige werden unter dem Anhange geladen, daß

a) die Haussteuer erst nach Ablauf der Steuerfreijahre wegen Neubaues zu reguliren kommt,

b) daß auf dem Anwesen auch ein Naturalaustrag im jährlichen Geldanschlage zu 80 fl. verhypothezirt und zur Fortentrichtung mit zu übernehmen sei,

c) daß die noch genaueren Gutsbeschreibungen und Kaufsbedingnisse sowohl am Steigerungstermine selbst, als auch in der Zwischenzeit in dießseitiger Gerichtskanzlei bekannt gegeben, und daß

d) dießseitigem Gerichte unbekannte und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sogleich bei der Versteigerungs-Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit legal nachweisen.

Am 4. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

368.

(Pausinger c. Gangwolf p. deb.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird am

Samstage den 9. Oktober l. Js.

Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Tiefenbach das Wohnhaus der Söldnerin Ursula Gangwolf von Mittergolding Lit. A. Pl.-Nr. 1003⅓ mit Stallung und Hofraum zu 0,06 Tagw. durch eine Gerichts-Commission dem öffentlichen Verkaufe unterstellt.

Die Wände des Gebäudes sind theils von Holz, theils von Stein, die Dachung besteht aus Ziegelplatten; der am 21. v. Mts. aufgenommene Schätzungswerth beträgt 500 fl.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag des Objektes nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98—101 des Proz.-Ges. vom 17. November 1837 stattfindet.

Die Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben werden.

Den 2. September 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

369.

Am Freitag den 24. September l. Js. Vormittags 9 Uhr werden in Landshut vor der Winterreitschule von der Oekonomie-Commission des kgl. 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert und in Freising auf dem Schrannenplatze von der Filial-Oekonomie-Commission desselben Regiments eine größere Anzahl dienstunbrauchbarer Pferde an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Landshut, den 10. September 1858.

370.

(Aufnahme der Zöglinge in das landwirthschaftliche Kreis-Erziehungs-Institut zu Lichtenhof bei Nürnberg betreffend.)

Von der k. Inspektion genannter Anstalt wird hiemit bekannt gemacht, daß der Unterricht für das nächste Schuljahr

Montag den 18. Oktober

seinen Anfang zu nehmen hat, und daß für Schüler, welche in die Anstalt aufgenommen werden sollen, bis zu diesem Termin die Aufnahme zu bewirken ist.

Die Anstalt zerfällt in 3 Abtheilungen, nämlich
in die Vorbereitungsschule,
in die Ackerbauschule mit 2 Cursen, und
in die Kreislandwirthschaftsschule mit 3 Cursen.

Durch diese Einrichtung ist es möglich, daß Schüler vom 12. Lebensjahre bis zum 20. und darüber aufgenommen werden können.

Die Unterrichtsfächer, welche in zweckmäßiger Verbindung und Aufeinanderfolge gelehrt werden, sind: Religion, von einem katholischen und protestantischen Geistlichen ertheilt, theoretische und praktische Landwirthschaft, Naturgeschichte, das Nöthigste über Thierheilkunde und den anatomischen Bau der landwirthschaftlichen Hausthiere, Physik, Chemie, Arithmetik, Geometrie und Feldmessen, deutsche Sprache, Geographie, Zeichnen und Schönschreiben. Das Absolutorium der Kreislandwirthschaftsschule berechtigt zum Eintritt in die kgl. landwirthschaftliche Central-Schule zu Weihenstephan und in die kgl. Central-Thierarznei-Schule zu München.

Die volle Pension beträgt jährlich für einen Zögling unter 13 Jahren 100 fl., vom 13. bis zum vollendeten 16. Jahre 125 fl. und über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus 150 fl. — Ferner hat der Eintretende eine Aufnahmsgebühr von 25 fl. zu entrichten. —

Die Statuten der Anstalt werden auf Verlangen unentgeltlich abgegeben. —

Lichtenhof, den 1. September 1858.

Der k. Inspektor:

Dr. Kellermann.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 76. Landshut, Sonnabend den 18. September 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

371.

(Wendung der Baufälle an den Pfarrhofgebäuden zu Kirchham betr.)

In Folge hoher kgl. Regierungs-Entschließung vom 7. Juli 1858 werden nunmehr, da sämmtliche Vorfragen bereiniget sind, die in rubro bezeichneten Baufälle im Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung an den Wenigstnehmenden und zwar ausgeschieden nach den einzelnen Gewerbsarten in Akkord gegeben, wie folgt:

1.	Maurerarbeiten	1061 fl.	19 kr.
2.	Zimmermannsarbeiten	941 fl.	27 kr.
3.	Schreiner- und Anstreicher-Arbeiten	81 fl.	54 kr.
4.	Schlosserarbeiten	122 fl.	4 kr.
5.	Glaserarbeiten	21 fl.	11 kr.
6.	Hafnerarbeiten	42 fl.	24 kr.
	Zusammen	2270 fl.	19 kr.

Der Versteigerungstermin wird hiemit auf

Montag den 4. Oktober l. Js.

Vormittags 10—12 Uhr

in der allgemeinen Amtskanzlei anberaumt, und sind bis zu diesem Tage die Kostenvoranschläge und das Bedingnißheft einzusehen und alle sonst nothwendigen Aufschlüße bei unterfertigter Behörde zu erholen.

Im Uebrigen wird sich genau an die allerhöchste Verordnung vom 29. April 1833 und die höchste Ministerial-Entschließung vom 3. April 1841, die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr., gehalten.

Am 10. September 1858.

Königliches Landgericht Rotthalmünster.

Häckl, Landrichter.

372.

(Denk gegen Schmitzer wegen Kaufschillingsforderung betr.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am

Donnerstag den 11. November 1858

Vormittags 10—12 Uhr

in dießseitiger Gerichtskanzlei das zunächst dem hiesigen Markte an der Straße nach Pfarrkirchen gelegene Anwesen der Simon und Rosalia Schmitzer'schen Eheleute, bestehend aus

a) dem ganz gemauerten einstöckigen Wohnhause mit 3 Zimmern, Küche und Hausfletz, dann gemauerten und gewölbten Kuhstall und angezimmerten Getreidstadl mit hölzerner Dreschtenne zu ebener Erde und einem gemauerten Dachstübl und Dachboden über einer Stiege unter Ziegeldachung und im ganz gut baulichen Zustande,

b) dem Gerner- oder Hackenland Pl.-Nr. 636 per 1 Tgw. 88 Dez. und

c) dem Straßland Pl.-Nr. 638 per 1 Tgw. 11 Dez. unterm 13. April l. Js. gerichtlich auf 3164 fl. geschätzt, und neben dem Grundsteuersimplum per 33$\frac{668}{100}$ kr. mit einem jährlichen Staatsgefälls-bodenzinse von 2 fl. 1 kr. aus dem Ablösungs-kapitale per 50 fl. 26 kr. 2 hl. belastet, zum erstenmale nach §. 64 des Hyp.-Ges. und vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 der öffentlichen Versteigerung unterstellt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Anhange eingeladen, daß die näheren Kaufsbedingungen sowohl am Versteigerungstermine als auch in der Zwischenzeit in dießseitiger Gerichtskanzlei bekannt gegeben, und daß dießseitigem Gericht unbekannte und solche Personen, über deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sogleich bei der Versteigerungs-Tagsfahrt ihre Zahlungsfähigkeit nachweisen.

Am 9. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

373.

(Vagiren und Müßiggang des J. S. Jakob Roth von Hundsruck betreffend.)

Der Inwohnerssohn Jakob Roth von Hundsruck ist durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. Juni l. Js. zu einem dreitägigen einfachen, am ersten und dritten Tage s. p. m. doppelt zu schärfenden Arreste verurtheilt worden.

Da nun der Aufenthalt des Genannten unbekannt ist, ersucht man hiemit alle Gerichts- und Polizei-Behörden um Ausforschung und Bekanntgabe desselben.

Am 7. September 1858.

Königliches Landgericht Grafenau.

Wolf, Landrichter.

374.

Johann Vogl, geboren im Jahre 1820, ein Halbbauernsohn von Rimbach, z. Zt. Bräumeister in der Aktien-Vereinsbräuerei in Leipzig, will nach Sachsen auswandern.

Allenfallsige Ansprüche gegen denselben sind binnen 14 Tagen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls die Auswanderungs-Urkunde ohne weitere Rücksichtsnahme ihm ausgehändiget würde.

Am 10. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

Der kgl. Landrichter beurl.

Oberle, Assessor.

375.

(Untersuchung wegen Raufexzesses und Körperverletzung an Joseph Stockinger in Maut betr.)

Nachdem Adolf Reiter, Bäckergeselle von Hauzenberg, k. Landgerichts Wegscheid, wegen Raufexzesses und körperlicher Mißhandlung des Josef Stockinger, Häuslers von Maut, verübt in der Nacht vom 11. auf 12. Mai 1856 zuerst in strafrechtlicher, nunmehr polizeilicher Untersuchung sich befindet und wegen Unbekanntheit seines Aufenthaltes nicht vernommen werden konnte, so ergeht hiemit an denselben die öffentliche Aufforderung, seine Verantwortung

binnen 30 Tagen

hieramts umsomehr abzugeben, als außerdem gegen ihn als einen Ungehorsamen verfahren, weitere Erlasse an ihn lediglich an das Gerichtsbrett geheftet und solche als legal zugestellt erachtet werden.

Am 13. September 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 77. Landshut, Mittwoch den 22. September 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

376.

(Grundrentenüberweisung des Jakob Huber, Bauern von Greinsperg, an die Ablösungskasse des Staates, hier Sicherung und Ablösung der Baupflicht betreffend.)

Jakob Huber, Bayer von Greinsperg, hat seine in der Gemeinde Huldsessen d. G. gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Im Hinblick auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, und namentlich die Cultusstiftungen, welche Ansprüche bezüglich der Baulast zu haben glauben, aufgefordert, diese binnen 30 Tagen um so gewisser dahier geltend zu machen, als außerdessen die Ablösungsschuldbriefe an den Eigenthümer ausgehändigt würden.

Am 16. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

377.

(Grundrentenüberweisung des Sebastian Dirnberger, Wirths von Gern, an die Ablösungskasse des Staates, hier Sicherung und Ablösung der kirchlichen Baupflicht betr.)

Sebastian Dirnberger, Wirth von Gern, hat seine in den Gemeinden Unterhausbach und Unterheft d. G. gelegenen Zehentrenten an die Grundlasten-Ablösungskasse des Staates überwiesen, und sind die Ablösungs-Obligationen dahier deponirt.

Diejenigen Kirchenstiftungen und Privaten, welche Ansprüche an dieselben zu machen haben, werden unter Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen um so gewisser dahier geltend zu machen, als nach Ablauf dieser Frist die Obligationen dem Eigenthümer ausgehändiget würden.

Am 16. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

378.

(Polizeiuntersuchung wegen Verausgabung eines falschen halben Kronenthalers betreffend.)

Der Webergeselle Joseph Voit von Weissenstadt, Gerichts Kirchenlamnitz, soll in rubr. Untersuchung vernommen werden.

Da jedoch z. Z. sein Aufenthalt unbekannt ist, so werden sämmtliche Distriktspolizeibehörden ersucht, den Aufenthaltsort des benannten Voit auszuforschen und im Falle der Ausmittlung anher bekannt zu geben.

Am 13. September 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

379.

Da bei der erstmaligen Versteigerung des Anwesens der Georg und Maria Amer'schen Realitätenbesitzers-Eheleute zu Natternberg ein Angebot nicht gelegt wurde, wird auf gläubiger'schen Antrag zur zweitmaligen Versteigerung desselben

auf Donnerstag den 28. Oktober lf. Jrs.
Vormittags 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Natternberg Tagsfahrt mit dem Bemerken anberaumt, daß dießmal der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungspreis, jedoch unbeschadet des den Hypothekgläubigern nach §. 64 des Hypothekengesetzes zustehenden Einstandsrechts erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die öffentliche Bekanntmachung vom 19. Juni l. Js. an der Gerichtstafel und in diesen Blättern bezogen.

Am 10. September 1858.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Der k. Landr. beurl.

Der k. Ass. I in Gesch. abw.

Auer, Ass.

380.

(Kur- und Verpflegskosten der Barbara Hobmeier von Hornstorf betr.)

Der gegenwärtige Aufenthaltsort der Barbara Hobmeier von Hornstorf, dß. Gerichts, ist zu wissen nothwendig.

Man ersucht alle Gerichts- und Polizeibehörden, denselben gegebenen Falls hieher bekannt zu geben.

Am 29. August 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Der k. Landrichter l. a.

Ried.

Leibinger.

381.

(Die Wiederverpachtung des fürstlichen Oeconomieguts in Haus betreffend.)

Das fürstliche Oeconomiegut in Haus (Neuegloſsheim) bei Alteglofsheim, Königl. Landgerichts Regensburg, bei welchem sich neben den hinlänglichen und geräumigen Wirthschaftsgebäuden

435 Tagwerk Aecker,
110 „ Wiesen,
2 „ Garten,

ein der Gesammtwirthschaft entsprechendes lebendiges und todtes Inventar, mit den erforderlichen Vorräthen an Getreid, Futter und Stroh ꝛc. befindet, wird zu Lichtmeß 1859 pachtlos, und soll in Folge hoher Entschließung fürstlicher Domainen-Ober-Administration vom 25. Mai h. Jrs. ad Nrm. 9837 vorbehaltlich höchster Genehmigung der Wiederverpachtung auf weitere 12 Jahre im Steigerungswege unterstellt werden.

Hierzu wird auf

Dienstag den 5. Oktober h. Jrs.
Vormittags 10 Uhr

Termin in loco Haus bestimmt, wozu Pachtliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich dem Amte unbekannte Steigerer über hinreichendes Vermögen, guten Leumund und entsprechende Kenntnisse in der Landwirthschaft durch legale Zeugnisse auszuweisen haben.

Die Bedingnisse werden am Steigerungstermine bekannt gegeben; sie können aber auch inzwischen bei hiesigem Amte eingesehen werden, und wenn Pachtliebhaber sich vorher von dem Umfange und Bestand der Pachtobjekte Kenntniß verschaffen wollen, so haben sie sich deßhalb an den fürstlichen Kellerschreiber Heilmaier in Haus zu wenden, der von hier aus die erforderliche Weisung erhalten hat.

Eggmühl, den 5. September 1858.

Fürstlich Thurn und Taxis'sches Rentamt Eggmühl.

Endres, fürstl. Rentbeamter. Schmid, Controleur. (2a)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 79. Landshut, Mittwoch den 29. September 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

382.

(Grundrentenüberweisung des Joseph Wimmer, Bauers von Gmain, an die Ablösungscassa des Staates, hier die Ablösung der Banlaß betreffend.)

Joseph Wimmer, Bauer von Gmain, hat seine in der Gemeinde Fünfleiten bß. Ger. gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und werden die Ablösungsschuldbriefe demnächst dahier eintreffen.

Unter Bezug auf Art. 32 des Ablösungsgesetzes vom Jahre 1850 werden alle und namentlich die Cultusstiftungen hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen ihre etwaigen Ansprüche hierauf um so mehr dahier geltend zu machen, als die Ablösungs-Schuldbriefe nach Ablauf dieser Frist an Joseph Wimmer und resp. dessen Bevollmächtigten ausgehändiget werden.

Am 16. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

383.

(Verlassenschaft des Posthalters Anton Putz in Vilshofen betr.)

Wer an den Rücklaß des k. Posterpeditors und Gastwirths Anton Putz von Vilshofen Forderungen zu machen hat, wird aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft keine Rücksicht darauf genommen werden würde.

Am 11. September 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

384.

(Verlassenschaft des Bauerssohnes Joseph Kreipl von Unterpolling betreffend.)

Wer immer an den Rücklaß des zu Landertsberg, österreichischen Bezirksamts Schärding, verstorbenen Bauerssohnes Joseph Kreipl von Unterpolling b. G. einen Anspruch zu machen gedenkt, hat seine Forderung längstens binnen 4 Wochen von heute an dahier anzumelden, widrigenfalls darauf keine Rücksicht genommen werden würde.

Am 20. September 1858.

Königl. Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

385.

(Auswanderung des Franz Kuchler von Rittsteig nach Oesterreich betreffend.)

Franz Kuchler, 37 Jahre alt, gebürtig von Rittsteig, zur Zeit in Margarethen bei Wien, will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an denselben sind binnen 4 Wochen von heute an um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst ohne weitere Rücksicht die Entlassungs-Urkunde ausgefolgt würde.

Am 20. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

D. a.

Oberle, k. l. Landger.-Assessor.

386.

Warnung.

Jedermann wird gewarnt, sich mit dem Schneidermeisterssohne Georg Sagmeister zu Viechtach in irgend ein Geschäft einzulassen oder demselben Geld zu borgen, indem der Vater Joseph Sagmeister, Schneidermeister zu Viechtach, hiefür nicht mehr haftet und keine Zahlung leistet.

Am 21. September 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

387.

(Schmalhofer gegen Himel wegen Forderung betr.)

Am Montag den 25. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

werden vor dem Wirthshause zu Haselbach ein Paar Zugstiere im Werthsanschlage zu 140 fl. und ein Pferd (Lichtfuchs), gewerthet auf 80 fl., durch eine Gerichts-Kommission öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn das Meistgebot mindestens $^{3}/_{4}$ des Schätzungswerthes erreicht.

Am 20. September 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

388.

(Wiederl gegen Gubenberger pct. deserv.)

Am Mittwoch den 20. Oktober l. Js.
Vormittags 10 Uhr

werden vor dem Wirthshause zu Haselbach dieß Gerichts durch eine Gerichtskommission zwei weißrückige Ochsen im Schätzungswerthe von 190 fl. öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen werden, daß der Hinschlag nur dann erfolgen kann, wenn das Meistgebot mindestens $^{3}/_{4}$ des Schätzungswerthes erreicht.

Am 20. September 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

389.

Der Halbbauernsohn Georg Leutermann von Neuaign, geboren im Jahre 1819, will nach Böhmen auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind binnen 4 Wochen von heute an um so gewisser hieramts anzumelden, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme die Entlassungs-Urkunde demselben ausgehändigt würde.

Am 15. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

Der kgl. Landrichter beurl.

Oberle, Assessor.

390.

(Verschollenheit des Jakob Frauenhofer von Pleckenhof betr.)

Ergeht an Rubrikaten oder dessen Descendenten die Aufforderung, sich inner vier Wochen um so gewisser hierorts zu melden, resp. ihren Aufenthalt anzuzeigen, als nach vergeblichem Umfluß dieser Frist sofort Jakob Frauenhofer für todt erklärt und dessen Vermögen seinen Erben ohne Kaution ausgeantwortet werden würde.

Am 22. September 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.

Schütz, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 80. Landshut, Sonnabend den 2. Oktober 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

391.

Vom 1. Oktober l. Js. an werden die Eilwagens-Fahrten zwischen Straubing und Altötting in tägliche Postomnibusfahrten unter nachstehenden Courszeiten umgewandelt:

Abgang aus	Ankunft in
Straubing 9½ Uhr früh	Altötting 9 Uhr Abends,
Altötting 2½ Uhr früh	Straubing 2 Uhr Nachmitt.

Die Taxe ist auf 6 kr. à Person und Stunde festgesetzt.

Landshut, am 28. September 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

coll. Forstner.

392.

(Grundrentenüberweisung des Mathias Reichard, Bauers von Loitersdorf, hier Ablösung der kirchlichen Baupflicht betr.)

Mathias Reichard, Bauer von Loitersdorf, hat seine in den Rentamtsbezirken Dingolfing und Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen, und sind die Ablösungs-Schuldbriefe bereits gerichtlich deponirt.

Sämmtliche Cultusstiftungen, welche die Baupflicht aus diesen Zehenten zu beanspruchen haben, werden auf Grund des Art. 34 des Ablösungsgesetzes hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen a dato hierorts um so sicherer geltend zu machen, als außerdessen sämmtliche Obligationen an den Ueberweiser ausgehändiget würden.

Am 24. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

393.

(Verlassenschaft des Dienstknechtes Sebastian Priller von Buch a./E. betreffend.)

Alle jene Personen, welche an die Nachlaßmasse des Rubrikaten rechtliche Forderungen machen zu können glauben, werden hiemit aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts geltend zu machen, widrigenfalls dieselben bei der Disposition über die Masse nicht berücksichtiget würden.

Ebenso werden alle jene, welche zur rubr. Masse gehörige Gegenstände in Handen haben, aufgefordert, dieselben bei Vermeidung des doppelten Ersatzes innerhalb obiger Frist hierorts anzuzeigen.

Am 25. September 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

394.

(Grundrentenüberweisung des Johann Forster, Bauern von Haunbold, hier Fixirung und Ablösung der kirchlichen Baupflicht betr.)

Johann Forster, Bauer von Haunbold, hat seine in der Gemeinde Rogglfing gelegenen Zehentrenten zu 14 fl. 43 kr. 6 hl. an die Ablösungskassa des Staates überwiesen.

Im Hinblicke auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche hierauf Ansprüche zu machen haben, und namentlich die Cultusstiftungen, welche die Baupflicht hierauf anzusprechen haben, aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 30 Tagen um so sicherer geltend zu machen, als außerdessen nach Ablauf dieser Zeit die deponirten Urkunden an den Ueberweiser ausgehändiget würden.

Am 25. September 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

395.

Subhastations-Patent.

(Liebherr'sche Relikten c. Gangwolf Ursula p. deb.)

Nachdem bei der Tagsfahrt vom 11. Septbr. l. Js. ein Kaufsangebot für die schuldner'schen Objekte, bestehend in den Lehnerhofs-Ausbrüchen der Steuergemeinde Tiefenbach zu 20 Tagw. 54 Dez. Aecker und 82 Dezim. Wiesen, nicht erzielt wurde, hat man auf creditorschaftlichen Antrag zur II. Versteigerung erwähnter Grundstücke nunmehr Tagsfahrt auf

Donnerstag den 14. Oktober l. Js.
Nachmittags 2 Uhr

im Wirthshause zu Tiefenbach anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Beifügen eingeladen werden, daß diesmal der Zuschlag der erkauften Grundstücke ohne Rücksicht auf deren Schätzungswerth erfolgt. Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung vom 2. August l. Js. (Beilage zum Kreis-Amtsblatte Nro. 65, Kurier für Niederbayern Nro. 214) hingewiesen.

Am 21. September 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 82. Landshut, Sonnabend den 9. Oktober 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

396.

(Verlassenschaft der Bräuerswittwe Theres Pfaffinger von Hofkirchen betreffend.)

Alle diejenigen, welche an den Nachlaß der am 31. vor. Mts. verstorbenen Bräuerswittwe Theres Pfaffinger von Hofkirchen Forderungen zu machen haben, werden aufgefordert, dieselben binnen 30 Tagen a dato bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde anzumelden, als sie außerdem bei Auseinandersetzung der Verlassenschaft nicht mehr berücksichtiget werden würden.

Am 28. September 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

397.

(Die Botenconcession des Michael Maier von Frontenhausen, hier die Löschung einer Caution betr.)

Auf dem Anwesen des früheren Frontenhauser-Münchnerboten Michael Maier ist im Hypothekenbuche eine Caution von 400 fl. eingetragen.

Nachdem nun derselbe hierorts den Antrag auf Löschung derselben angebracht hat, so ergeht deßhalb die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an Michael Maier von Frontenhausen aus diesem Botengeschäfte inner 30 Tagen um so gewisser anher anzumelden und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Zeit die Caution zu 400 fl. ohne weitere Rücksichtsnahme gelöscht werden würde.

Am 29. September 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

v. Seitz, Registr.

398.

Am 8. d. Mts. Vormittags 10 Uhr wurden an der böhmischen Grenze in der Richtung nach Neukirchen und Kroitenhof ds. Ger. unweit des Grenzsteines Nr. 58 von der Grenzwache eine Weibs- und eine Mannsperson wahrgenommen, welche Päcke trugen.

Angerufen, entflohen beide Individuen, nachdem sie ihre Päcke abgeworfen hatten, ohne daß die eine oder andere davon mehr eingeholt werden konnte.

Die Päcke enthielten folgende verzollbare Gegenstände und zwar

I. die fünf der Weibsperson:

1) Glasknöpfe mit Oehren und Busennadeln von Glas, $2^{5}/_{10}$ Pfd. netto;

2) messingene Ringe und Ohrringe (Gürtler- und Nadlerwaaren) 9 Pfd. netto;

3) Harmonikas kleine, $^{5}/_{10}$ Pfd. netto;

4) Löffel blechene, 20 Pfd. netto.

II. Der Pack der Mannsperson:

1) grobe Eisenwaaren (s. g. Bauernpuffer), 22 Pfd. netto,

2) Messingwaaren (Kreuzeln), $6^{3}/_{10}$ Pfd. netto.

Eigenthumsansprüche hieran sind nach §. 37 Abs. 2 des Zollstrafgesetzes vom 1. November 1837 um so sicherer binnen 6 Monaten a dato bei unterfertigtem Gerichte geltend zu machen, als nach fruchtlosem Umfluß dieser Frist gemäß Abs. 1 ibidem die Verkürzung des Zollgefälles in Beziehung auf diese Gegenstände angenommen wird und der Confiskation unterliegen.

Am 29. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

Der kgl. Landrichter beurl.

Yberle, Assessor.

399.

(Gruber c. Soller pct. deb.)

In Gemäßheit Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 24./30. v. Mts. wird das Anwesen der Mathias und Regina Soller'schen Fischerseheleute von Dingolfing der zweitmaligen Versteigerung unterworfen, und ist hiezu auf

Freitag den 5. November l. Js.

Vorm. 10 — 12 Uhr

dahier Termin anberaumt, wobei bemerkt wird, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, und Steigerungslustige ihre Angebote zu Protokoll geben können. Im Uebrigen und namentlich wegen der Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 10. Juli d. Js. (Beilage zum Kreisamtsblatte von Niederbayern Nr. 58 und Amtsblatt in Landau Nr. 29) bezogen.

Am 3. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuberer, Landrichter.

400.

Die Müllerstochter Anna Hofbauer von Grafenwiesen will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind binnen 14 Tagen hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung zu liquidiren.

Am 28. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

Der k. Landrichter beurl.

Yberle, Assessor.

401.

Zum Verkaufe des Anwesens der Anna Maria Kastl, Häuslerswittwe zu Ruhmannsfelden, nun deren Relikten wird auf

Mittwoch den 20. Oktober d. Js.

Vormittags 9 — 12 Uhr

in loco Ruhmansfelden Kommission reassumirt, wozu Steigerungsfreunde eingeladen werden.

Gerichtsunbekannte haben sich über ihre Vermögens-Verhältnisse legal auszuweisen.

Der Zuschlag des Anwesens hängt von der Genehmigung des Vormunds und der Obervormundschaft ab.

Der Anwesenswerth beträgt 3042 fl. 24 kr. und wird sich bezüglich des Anwesensbeschriebes auf die öffentliche Ausschreibung vom 28. Juli d. Js. bezogen.

Am 5. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

402.

(Schöfberger contra Himsl pct. deb.)

Am Montag den 25. Oktober l. Js.

Vormittags 11 Uhr

werden vor dem Wirthshause zu Haselbach nachbenannte Gegenstände durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, nämlich:

1. eine auf 44 fl. geschätzte braune Kuh,
2. zwei Wägen im Schätzungswerthe zu 45 fl.,
3. 24 Zentner Heu, per Zentner auf 48 kr. gewerthet.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur erfolgt, wenn das Meistgebot $^3/_4$ des Schätzungswerthes erreicht.

Am 1. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

403.

(Die kgl. Kreisackerbauschule in Landshut betreffend.)

Das neue Schuljahr für die kgl. Kreisackerbau-Schule dahier beginnt am 2. November l. Js., bis zu welcher Zeit alle Anmeldungen schriftlich oder mündlich geschehen seyn müssen. Bewerbungen um einen ganzen oder theilweisen Freiplatz sind jedoch schon bis zum 18. Oktober in einem an die kgl. Regierung stylisirten unverschlossenen Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, bei dem unterfertigten Rektorate einzureichen, von wo sie mit dem nothwendigen Gutachten versehen, an die hohe Stelle gelangen. Nach dem 18. Oktober einlaufende Gesuche können nur dann noch berücksichtigt werden, wenn durch die rechtzeitig kommenden die für Stipendien ausgesetzten Geldmittel nicht vollends erschöpft sind.

Alles Nähere enthält das Programm der Schule, welches auf portofreie Zuschriften unentgeltlich übersendet wird.

Landshut am 4. Oktober 1858.

Das königl. Rektorat der Landwirthschafts- und Gewerbsschule.

Schlotthauer, k. Rektor.

404.

(Scharrer Joseph, Wirth in Waldkirchen, gegen Färber Elisabeth, Schmidwittwe von Ghenget et Cons. pct. deb.)

Nachdem bei der I. Versteigerung der Schätzungswerth für das am 19. August a. c. ausgeschriebene

Anwesen der Schuldner nicht geboten worden, so wird hiemit zur zweitmaligen Versteigerung desselben Termin auf

Donnerstag den 4. November d. Js.
früh 10 Uhr

im Göschl'schen Gasthause zu Neureichenau anberaumt, und wird an diesem Tage der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen.

Im Uebrigen wird bezüglich der Bestandtheile des Anwesens s. a. auf die allegirte Ausschreibung (vide Passauerzeitung Stück 235, Donau-Zeitung Stück 234) hingewiesen.

Am 2. Oktober 1858.

Königl. bayer. Bezirksgericht Passau.

D. l. a.

Schlag, Rath.

Saile.

405.

Nachgenannten Individuen ist hierorts ein polizeilicher Beschluß zu eröffnen:

1. Joseph Eller, Inwohnerssohn von Oberndorf dieß Gerichts,
2. Joseph Kandlbinder, gebürtig von Willing, heimathsberechtigt in Annig dieß Gerichts.

Nachdem Genannter Aufenthaltsort hier unbekannt ist, so werden dieselben aufgefordert, ihren dermaligen Wohnort binnen 14 Tagen anher bekannt zu geben, oder selbst zu erscheinen, widrigenfalls der Beschluß an die Gerichtstafel geheftet und als publizirt erachtet würde.

Sämmtliche Polizeibehörden und Sicherheitsmannschaften werden zur Ermittlung dieser Personen und um Bekanntgabe des Erfolges requirirt.

Am 24. September 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen

Lobenhoffer.

Digitized by Google

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 83. Landshut, Mittwoch den 13. Oktober 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

406.

(Grundrentenüberweisung betreffend.)

Magdalena Ganghofer, Bäuerin von Hintersorling, hat ihre im Rentamtsbezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten im Betrage zu 77 fl. 29 kr. an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Im Hinblicke auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche Ansprüche hierauf zu machen haben, namentlich die Kultusstiftungen, welche die Baupflicht zu beanspruchen haben, aufgefordert, solche binnen 30 Tagen a dato um so gewisser hierorts geltend zu machen, als sonst die Grundrenten-Obligationen ohne weitere Berücksichtigung an die Ueberweiserin ausgehändigt würden.

Am 7. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

407.

(Verlassenschaft des Jakob Forster von Altfaltern betreffend.)

Wer an den Rücklaß des am 2. Juli d. Js. zu Neuburg a./D. verstorbenen gräflich Arco-Stepperg'schen Bedienten Jakob Forster von Altfaltern d. G. eine rechtliche Forderung erheben zu können glaubt, hat dieselbe binnen 4 Wochen a die inser. bei hiesiger Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf dieser Frist derartige Ansprüche unberücksichtigt bleiben.

Am 7. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Simbach.

v. Voithenberg, Landrichter.

408.

Edictalladung.

(Schmid Theres gegen Mühlbauer Anton pto. pat. et alim.)

Der k. Advokat Himmelstoß zu Cham hat Namens der Theres Schmid, Häuslerstochter von Löwenbrunn, k. Landgerichts Neunburg v./W., und deren Kindesvormundschaft unterm 14./17. Juni d. Js. gegen Anton Mühlbauer, Söldnerssohn von Lichteneck, Klage auf Anerkennung der Vaterschaft und Alimentation gestellt. Die hierauf erlassene Verfügung konnte jedoch dem Anton Mühlbauer nicht zugestellt werden, weil dessen Aufenthaltsort nicht ausfindig zu machen war.

Auf Antrag obigen Anwaltes wird nun gegen Anton Mühlbauer das Ediktalverfahren eingeleitet und derselbe hiemit zum Sühneversuche oder zur mündlichen Verhandlung der Sache auf

Donnerstag den 2. Dezember Vormittags 9 Uhr

hieher unter dem Präjudize vorgeladen, daß im Falle seines Nichterscheinens die Klage für abgeläugnet erachtet, er mit seinen Einreden ausgeschlossen und Klägerin zum Beweise ihrer Klage gelassen werde.

Zugleich wird dem Mühlbauer eröffnet, daß alle Dekrete an ihn an die Gerichtstafel affigirt und als rite insinuirt betrachtet werden.

Am 9. September 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

409.

In der Untersuchungssache gegen den Steinhauer Franz Immler von Andenberg wegen Diebstahls zum Schaden des Eisenbahn-Bauakkordanten Schramm zu Niederlindhart ist der Schmidgeselle Jakob Rösl von Neufahrn als Zeuge zu vernehmen.

Da der Aufenthalt dieses Jakob Rösl unbekannt ist, werden sämmtliche Gerichts- und Polizeibehörden ersucht, mir denselben bekannt zu geben.

Am 8. Oktober 1858.

Der k. I. Bezirks-Untersuchungsrichter im Criminalbezirke Abensberg.

Donop.

410.

(Untersuchung gegen Xaver Schütz, Dienstknecht aus Weiherhaus, wegen Diebstahls betreffend.)

Nachbezeichnete Kleidungsstücke, die höchst wahrscheinlich von einem Diebe versteckt worden waren, sind im Dorfe Rain aufgefunden worden.

Ich ersuche um Bekanntgabe, wenn irgendwo solche entwendet wurden.

1. Ein blauer Männerschurz, gut erhalten;
2. ein detto älterer und geflickt;
3. eine getragene lederne lange Hose sammt einem Hosenträger;
4. ein blauer gedruckter Flaneljanker;
5. ein weißer Janker von Gradl;
6. ein zerrissenes seidenes Halstuch;
7. ein baumwollenes halbes Halstuch;
8. ein rothes zerrissenes seidenes Halstuch;
9. ein rothgestreiftes leinenes Sacktuch;
10. ein hanfener blauer Männerschurz;
11. ein blauer Schurz von Baumwolle;
12. ein halbseidenes Gilet mit braunem Grunde, weiß geblümt und braunen Streifen;
13. einige Flecke eines Gilets mit 12 Stück Gürtlerknöpfen;
14. eine Pferdshalfter mit messingenen Schnallen;
15. ein eisener Nagelbohrer.

Straubing den 30. September 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht.

Stautner.

411.

Freitag den 5. und Samstag den 6. künftigen Monats, Vormittags 9 Uhr, werden von der Oekonomie-Commission des königlichen 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut (in der Jesuitenkaserne) und dessen Filial-Oekonomie-Commission zu Freysing (auf der Hauptwache) mehrere zum Dienste nicht mehr verwendbare Gegenstände, als Mäntel, Mantelsäcke, Pferdedecken, Chabraquen, Sattelpelze, Sättel und noch verschiedene Equipagentheile, Leintücher, Strohsäcke rc. rc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert, wozu Steigerungslustige eingeladen werden.

Landshut, den 11. Oktober 1858.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 84. Landshut, Sonnabend den 16. Oktober **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

412.
(Schmidbauer c. König p. d.)

Auf dem Wege der Hilfsvollstreckung wird am Dienstag den 16. November 1858 Vormittags 10—12 Uhr im Markte Wurmansquick das Anwesen der Franz und Anna Honig'schen Hutmacherseheleute Hs.-Nr. 7 alldort, bestehend aus

a) dem zweistöckigen ganz von Holz aufgeführten im mittelmäßig baulichen Zustande befindlichen Wohnhause mit angebautem Stadel, dann einem Keller mit der Hutmacherwerkstätte im Erdgeschosse und Hofraum per 0 Tagw. 07 Dez., gewerthet auf . . . . . 1600 fl. — kr.,
b) dem Gras- und Baumgarten per 0 Tagw. 07 Dez. in 15. B.-Kl., gewerthet auf 42 fl. — kr., und
c) der realen Hutmachergerechtsame auf 400 fl. — kr.,

in Summa 2042 fl. — kr.,

nach gerichtlicher Schätzung vom 23. März h. Js. und belastet mit

Grundsteuer per Simplum — fl. — kr. $2\frac{17}{100}$ hl.,
Haussteuer „ „ — fl. 14 kr. — hl. u.
einem jährlichen Bodenzinse zur Ablösungskassa des Staates von — fl. 30 kr. 6 hl. aus einem Kapitale von 12 fl. 49 kr. 4 hl.

zum zweitenmale der öffentlichen Versteigerung an Ort und Stelle unterstellt.

Kaufslustige werden mit dem Anhange eingeladen, daß der Zuschlag dieses Mal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, daß die näheren Kaufsbedingungen sowohl in der Zwischenzeit in dießseitiger Gerichtskanzlei als auch am Steigerungstermine selbst bekannt gegeben, und daß dem Gerichte unbekannte, und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Steigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht sofort ihre Zahlungsfähigkeit legal nachweisen.

Am 8. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

413.
(Debitwesen des Bierbräuers Ignatz Haidenthaler von Asbach betr.)

Auf Requisition des kgl. Bezirksgerichts Passau werden in dem Debitwesen des Bierbräuers Ignatz Haidenthaler von Asbach die demselben noch freieigen gehörigen in der Steuergemeinde Weng gelegenen und auf 850 fl. gerichtlich gewertheten 2 Waldparzellen, als:

machen, als sonst auf weiteren Antrag des Johann Loibl fragliche Einträge gelöscht werden würden.

Am 26. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Landau a./J.

Bauer, Landrichter.

433.

(Auswanderung des Georg Späth von Warzenried nach Oestreich betreffend.)

Georg Späth, seiner Profession ein Bräuer, geboren zu Warzenried dß. Ger., will nach Oestreich auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an denselben sind binnen 4 Wochen von heute an um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst ohne weitere Rücksichtnahme die Entlassungs-Urkunde ihm ausgehändigt werden würde.

Am 20. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

434.

(Untersuchung gegen Joseph Reithmaier, Bräuknecht aus Sattlern, k. Landgerichts Landau, wegen Körperverletzung betr.)

Ich ersuche, mir den Aufenthalt des Jos. Reithmaier, Bräuknechts aus Sattlern, kgl. Landgerichts Landau, bekannt zu geben.

Straubing den 24. Oktober 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgericht.

Stautner.

435.

(Pferde-Ankauf betreffend.)

Von der Oeconomie-Commission des königlichen 2ten Cuirassier-Regiments Prinz Adalbert zu Landshut werden 21 Pferde (Cuirassier-Schlages) im Maase von mindestens 15 Fäuste 3 Zoll, jedoch nicht unter $4^1/_2$ und nicht über $5^1/_2$ Jahre alt, angekauft.

Es werden Verkäufer mit dem Bemerken hiezu eingeladen, daß vom Tage der Ausschreibung an täglich von 9 bis 11 Uhr Vormittags, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, im Hofe der Jesuitenkaserne die Pferde zur Besichtigung und Untersuchung genannter Commission vorgeführt werden können, und daß außer der landesüblichen Gewährzeit für die gesetzlichen Fehler und Mängel noch eigens 14 Tage für Koppen und Koller Gewähr geleistet werden muß.

Landshut, den 29. Oktober 1858.

436.

Auf Grund der von Seite sehr vieler Mitglieder eingekommenen Wünsche und Anträge auf Abänderung einiger Bestimmungen der Vereins-Satzungen vom Jahre 1855 und des unterm Gestrigen gefaßten Beschlußes der Mitglieder des Direktoriums und der Bevollmächtigten des Vereines beruft das unterfertigte Direktorium nach §. 57 Ziff. 1 der Satzungen sämmtliche bisherige Mitglieder zu einer General-Versammlung auf

Donnerstag den 25. November d. Js. Vormittags 9 Uhr

im Vereinslokale, Fürstenfeldergasse Nr. 5/I. zur Berathung und Beschlußfassung über die Vorlage des neuen Satzungs-Entwurfes, und wünscht, daß die General-Versammlung möglichst zahlreich besucht werde.

München, am 28. Oktober 1858.

Direktorium des Hagel-Versicherungs-Vereines für das Königreich Bayern.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 90. Landshut, Sonnabend den 6. November **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

437.

(Saringer Johann gegen Friedl Johann pct. deb. hyp.)

Auf kreditorschaftliches Andringen wird das Ditzgrinselanwesen der Wirths- und Bäckerseheleute Johann und Maria Friedl von Hauzenberg, k. Landgerichts Wegscheid, hiemit der öffentlichen gerichtlichen Zwangsversteigerung unterstellt.

Dieses Anwesen wurde am 27. Mai h. Is. gerichtlich auf 24,777 fl. gewerthet und besteht aus folgenden Realitäten:

1. dem Wohnhaus Nr. 66 in Hauzenberg mit 2 Kellern, 1 Gastzimmer und 4 gewölbten Lokalen, 1 Backstube, alles zu ebener Erde, dann 1 Tanzsaal, 5 heizbaren und 2 unheizbaren Zimmern im ersten Stocke und unter dem Dache, 2 Dachböden, dann Stall mit 6 gewölbten Stallungen und Stadel. —

   Diese 3 Gebäude sind unter Einem Dache von Scharrschindeln, Wohnhaus und Stall durchaus gemauert, dann weiters einem Schweinstall mit 2 gewölbten Stallungen und einem neuen Stadel im Garten; Werth sämmtlicher Gebäude sammt Hofraum 7000 fl.;
2. der realen Taferngerechtigkeit, auf 1200 fl. gewerthet;
3. der realen Bäckergerechtigkeit, werth 300 fl.;
4. dem realen Melberrechte, auf 400 fl. gewerthet und dem Gemeinderecht zu einem ganzen Nutzantheile an den noch unvertheilten Gemeindebesitzungen, gewerthet auf 2 fl.;
5. Grundstücken gemischter Gattung zu 68 Tagwerk 78 Dezimalen, gewerthet auf 15,675 fl.

Das Anwesen ist freieigen, belastet jedoch zum k. Rentamte Wegscheid in Obernzell mit 3 fl. 44 kr. 3 dl. Grundrenten zur Ablösungskasse, 11 fl. 18 kr. Bodenzins des Staates, 8 fl. 13 kr. 2 dl. einfacher Grundsteuer, 1 fl. 18 kr. 1 dl. Haussteuer nach der Miethe und 6 fl. 20 kr. Gewerbsteuer.

Die Versteigerung findet am

Donnerstag den 16. Dezember d. Is.

Vormittags 11 — 12 Uhr

im schuldnerischen Wohnhause zu Hauzenberg durch eine Gerichtskommission statt und erfolgt der Hinschlag nach §§. 96 bis 98 der Prozeßnovelle vom 17. November 1837 und beziehungsweise nach §. 64 des Hypotheken-Gesetzes, sohin nur bei erreichtem Schätzungswerthe.

Dem Gerichte unbekannte und solche Personen, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, haben

vor der Gerichtskommission ihre Zahlungsfähigkeit genugsam nachzuweisen.

Zu obiger Versteigerung werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß der Grundsteuer-Kataster-Auszug und das Schätzungsprotokoll im Kommissions-Zimmer Nr. VI dahier eingesehen werden können.

Am 11. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

(2b) Saile.

438.

(Dettendorfer gegen Schwarzer wegen Hypothekschuld betr.)

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Schuhmachers- und Häuslerseheleute Max und Katharina Schwarzer zu Münster Hs.-Nr. 87, wie selbes in der Bekanntmachung vom 10. Aug. l. Js. näher beschrieben ist, zum zweiten Male der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterworfen und hiezu Tagsfahrt auf

Montag den 29. November l. Js.

Nachmittags von 1 bis 3 Uhr

im Wirthshause zu Münster angesetzt, wozu Kaufslustige mit dem Anhange geladen werden, daß nunmehr der Hinschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgen wird.

Im Uebrigen wird sich auf die Ausschreibung vom 10. August 1858 (Kreisamtsblatt von Niederbayern Nr. 69, — Neue Münchnerzeitung Nr. 204 und Passauerzeitung Nr. 230) bezogen.

Am 29. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor

Gebrath.

v. Langenmantel.

439.

Pferde-Ankauf.

Die Oekonomie-Commission des kgl. 1ten Artillerie-Regiments Prinz Luitpold kauft vom künftigen Donnerstage den 4. ds. anfangend, alle Dienstage und Samstage Vormittags von 10—12 Uhr in der Lehel-Kaserne eine größere Anzahl fehlerfreie Reit- und Zugpferde in dem Alter von $4\frac{1}{2}$—$5\frac{1}{2}$ Jahren an.

München, den 1. November 1858.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 91. Landshut, Mittwoch den 10. November **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

440.

Urtheil.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern

erkennt das kgl. Bezirks-Gericht Deggendorf in Sachen des Peter Würdinger von Kochet in Böhmen wegen Betrugs zu Recht:

I. Peter Würdinger, in den vierziger Lebensjahren stehend, lediger Sägknecht von Kochet, k. k. Bezirksamtes Schüttenhofen in Böhmen, ist des Verbrechens des gesetzlich ausgezeichneten Betruges II. Grades durch Urkundenfälschung schuldig und wird deßhalb in eine Arbeitshausstrafe von vier Jahren und in die sämmtlichen Prozeßkosten verurtheilt, welche jedoch, soweit die Strafvollzugskosten im Straforte nicht abverdient werden, wegen Mittellosigkeit des Verurtheilten von der kgl. Staatskasse zu zahlen sind.

II. Peter Würdinger ist nach erstandener Strafe des Landes verwiesen und wird für den Fall der Rückkehr in das Königreich Bayern mit den im Art. 331 Theil I des St.-G.-B. vorgeschriebenen Strafen bedroht.

Entscheidungsgründe

2c. 2c.

Also geurtheilt und verkündet in öffentlicher Sitzung des kgl. Bezirks-Gerichtes Deggendorf am 21. Oktober 1858, wobei zugegen waren: Schreck, Rath, Vorsitzender, Freih. von Haffenbrädl, Rath, Jung, Habersbrunner, Speckner, Assessoren, Mayer, Staatsanwalt, Duschl, Accessist, als Protokollführer.

(L. S.) Schreck, v. Haffenbrädl, Jung, Habersbrunner, Speckner.

Duschl.

Vorstehendes Urtheil wird dem Abwesenden Peter Würdinger mit dem Bemerken hiemit öffentlich bekannt gegeben, daß er hiegegen binnen 30 Tagen Einspruch zu erheben berechtigt sei und solchen auf der Kanzlei des unterfertigten Gerichts anzumelden habe, widrigenfalls das Urtheil in Rechtskraft übergeht.

Am 30. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der königl. Direktor

Fleißner.

c. Röhrl.

441.

(Paul Straßburger c. Anton und Katharina Schmid p. deb. hyp. ad 4000 fl. betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Bauerseheleute Anton und Katharina Schmid

zu Ergolding, k. Landgerichts Landshut, bestehend aus Wohnhaus mit Stallung, Stadel und Backofen, dann 35 Tagw. 31 Dez. Gründe, belastet mit einem vierprozentigen Bodenzinskapitale von 717 fl. 59¼ kr., ferner mit 6590 fl. Hypothekschulden, und mit 350 fl. unverzinslichen Zinsen und Kostenkaution, mit 2100 fl. gegen Brand versichert, und unterm 23. August l. J. auf 7930 fl. gerichtlich eingewerthet, nach Vorschrift des §. 64 des Hypothekengesetzes und der §§. 94 — 101 der Prozeßnovelle v. Jhr. 1837 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu auf Donnerstag den 13. Jänner 1859 Vorm. 10—12 Uhr im Wirthshause zu Ergolding Termin anberaumt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag nur bei erreichtem Schätzungswerth erfolgt.

Am 19. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Der königliche Direktor:

Lippmann.

Göhl.

442.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Oekonomeneheleute Anton und Anna Gruber zu Pfeffenhausen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stall, Stadl und Schupfe unter einem Dache und Hofraum, zusammen 10 Dez.; dann aus 17 Tgw. 70 Dez. Grundstücken, im Schätzungswerthe von 6130 fl. am

Dienstag den 23. November 1858

Vormittags 10 — 12 Uhr

im Postgasthause zu Pfeffenhausen durch eine dießgerichtliche Commission der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Zuschlag gemäß §. 99 des Proz.-Ges. v. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug liegt hier zur Einsicht offen.

Am 18. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.

Lippmann.

(2a) Göhl.

443.

(Fuhrmann gegen Hartmannsgruber wegen Kaufes betreffend.)

Zur ersten öffentlichen Versteigerung des Anwesens der Bindersheleute Johann und Theres Hartmannsgruber von Geltolfing wird Tagsfahrt auf 23. Dezember 1858 Nachmittag 1 — 2 Uhr in loco Geltolfing angesetzt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Beisatze eingeladen:

a) daß dasselbe am 29. Oktbr. l. Jrs. auf 7095 fl. 30 kr. gerichtlich geschätzt wurde,
b) daß es einen Flächeninhalt von 13 Tgw. 69 Dez. habe,
c) daß jeder der Steigerer über Zahlungsfähigkeit sich genügend auszuweisen habe,
d) daß der Zuschlag nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 und nach §. 97 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolge und
e) daß Lasten und Abgaben und sonstige Verhältnisse aus den Akten ersehen werden können.

Am 28. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Straubing.

Frhr. v. Pechmann, Landrichter.

Leidinger.

444.

(Stadtmagistrat Passau gegen Altenbuchinger Valentin und Theresia, Wirthseheleute zu Tittling, wegen Hypothekzinsen betreffend.)

In rubr. Sache werden am

Dienstag den 16. Nov. d. Js.

Vorm. 10 Uhr

auf dem Marktplatze zu Tittling zwei Pferde, ein Fuchs und ein braunes, im Werthe zu 100 fl., zwei Kühe, im Werthe zusammen von 80 fl., und ein 1½ jähriges Kalb im Werthe von 25 fl., durch eine Gerichtskommission im Exekutions-Wege öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur gegen sofortige Baarbezahlung und nur dann geschieht, wenn mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes geboten sind.

Am 2. November 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

445.

Joseph Aschenbrenner, Bräuknecht aus Arrach, geboren im Jahre 1828 und Theres Kolbeck, Aufladerstochter von Eschlkam, ebenfalls im Jahre 1828 geboren, wollen nach Oesterreich auswandern und sich daselbst verehelichen.

Allenfallsige Anforderungen gegen dieselben sind binnen 4 Wochen hier um so sicherer anzumelden, als sonst die Auswanderungs-Urkunde denselben ausgehändigt würde.

Am 18. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

446.

(Sicherung rc. der auf den Zehentrenten der Filialkirche Jägerndorf haftenden kirchlichen Baupflicht betreffend.)

Die Filialkirche Jägerndorf hat ihre im Rentamts-Bezirke Eggenfelden gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates überwiesen.

Mit Bezug auf Art. 34 des Ablösungsgesetzes werden alle jene, welche Ansprüche hierauf haben, und namentlich jene Cultusstiftungen, welche die Baupflicht beanspruchen, aufgefordert, ihre Ansprüche hierorts binnen 30 Tagen um so gewisser geltend zu machen, als außerdessen die Grundrentenpapiere an die Kirchen-Verwaltung Jägerndorf hinausgegeben würden.

Am 26. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

447.

(Fixirung, Sicherung rc. der auf den Zehentrenten der Cultusstiftungen der Pfarrei Arnstorf haftenden kirchlichen Baupflicht betr.)

Die Cultusstiftungen der Pfarrei Arnstorf, als:

1) die Pfarrkirche Arnstorf,
2) die Filialkirche Hainberg, und
3) „ „ Neukirchen

haben ihre in den Rentamtsbezirken Eggenfelden, Landau und Pfarrkirchen sowie Vilshofen gelegenen Zehentrenten an die Ablösungskasse des Staates im Jahre 1856 überwiesen.

Nach Art. 34 des Abl.-Gesetzes werden alle jene, welche Ansprüche hierauf machen können, und namentlich diejenigen Cultusstiftungen, welche die Baupflicht hierauf beanspruchen können, aufgefordert, selbe hierorts binnen 30 Tagen a dato um so sicherer geltend zu machen, als außerdem weiters ohne Berücksichtigung einer späteren Anmeldung nach Ordnung verfahren würde.

Am 26. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

448.

(Auswanderung der Theres Weber von Eschlkam nach Oesterreich betreffend.)

Theres Weber, Inwohnerstochter von Eschlkam, will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind binnen 4 Wochen von heute hierorts bei Vermeidung der

Nichtberücksichtigung hinsichtlich der Ausfolzlassung der Auswanderungsurkunde anzumelden.

Am 26. Oktober 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

449.

Ediktal-Citation.

(Verlassenschaft des Franz Drechsler von Haag betreffend.)

Franz Drechsler, led. Bauerssohn von Haag, dessen Aufenthalt unbekannt ist, wird hiemit aufgefordert, seine angeblichen Erbeansprüche an den Rücklaß seines außerehelichen Vaters Franz Drechsler, Bauer von Haag,

binnen drei Monaten von heute an

um so gewisser bei verehrl. Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen, als sonst der Rücklaß an die Georg und Katharina Schneider'schen Eheleute von Oberpolling ohne Caution ausgeantwortet wird.

Am 2. November 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein.

Süß, Landrichter.

450.

(Untersuchung wegen einer an dem Metzger Kaer von Neuburg a./J. verübten Unterschlagung betreffend.)

Ich stelle das Ansuchen, mir den dermaligen Aufenthaltsort des Metzgergesellen Eduard Eisenberger aus Burghausen bekannt zu geben.

Am 6. November 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Ebenhofer.

451.

In der Untersuchung wegen Vergehens der Körperverletzung verübt an der Bauernwittwe Lauer von Seehof, ist der ledige Conrad Lottes von Wolfmannsreuth, kgl. Landgerichts Ebermannstadt, zu vernehmen.

Derselbe arbeitete früher auf dem Eisenbahnbau bei Seehof, hat sich von da entfernt, und konnte dessen gegenwärtiger Aufenthalt bis jetzt, trotz aller Bemühungen, nicht ermittelt werden.

Da nun Johann Conrad Lottes, der 34 Jahre alt ist, wahrscheinlich zur Zeit auf einer Eisenbahn arbeitet, so werden alle Polizeibehörden ersucht, dessen gegenwärtigen Aufenthalt auszuforschen und mir umgehend bekannt zu geben.

Lichtenfels, 15. Oktober 1858.

Der k. Bezirksuntersuchungsrichter

Gerber.

452.

Die Marktschreiberstelle zu Hengersberg ist erledigt. Bewerber hierum können ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato bei Unterfertigtem franco einreichen. Erträgniß 276 fl. und Wohnung.

Am 1. November 1858.

Marktsmagistrat Hengersberg.

Müller, Bürgermeister.

Hartmann.

453.

Pferde-Ankauf.

Die Oekonomie-Commission des kgl. 1ten Artillerie-Regiments Prinz Luitpold kauft vom künftigen Donnerstage den 4. ds. anfangend, alle Dienstage, Donnerstage und Samstage Vormittags von 10—12 Uhr in der Lehel-Kaserne eine größere Anzahl fehlerfreie Reit- und Zugpferde in dem Alter von 4½—5½ Jahren an.

München, den 1. November 1858.

Beilage zum Königlich Bayerischen Kreis-Amtsblatte von Niederbayern.

Nr. 92. Landshut, Sonnabend den 13. November **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

454.

Mit der Eröffnung der Eisenbahnstrecke München-Landshut sind die Abgangszeiten der Eilwägen und Postomnibus dahier vom 3. November l. Js. an festgesetzt wie folgt:

a) Abgang der Eilwägen

9 Uhr Vormittags nach Regensburg und nach Deggendorf,
8¼ Uhr Abends nach Passau pr. Eggenfelden,
8¼ Uhr „ „ Salzburg pr. Altötting,
8½ Uhr „ „ Regensburg u. nach Straubing;

b) Abgang der Postomnibus

4 Uhr Früh nach Passau pr. Reisbach,
10½ Uhr Vormittag nach Ingolstadt,
1½ Uhr Nachmittag nach Regensburg und nach Straubing.

Landshut, den 8. November 1858.

Königliches Oberpostamt für Niederbayern.

Böttinger.

coll. Forstner.

455.

(Gais Joseph gegen Denk Georg, p. deb. hyp.)

Auf klägerischen Antrag wird der freieigene Schiffbauplatz Kataster lit. A. Pl.-Nro. 830 pr. 0 Tgw. 04 Dezim. 18. Bonität, und Kataster lit. B. Pl.-Nro. 829b pr. 0 Tgw. 11 Dezim. 18. Bonität sammt der realen Schoppergerechtsame der Schoppersehelеute Georg und Johanna Denk zu Ilzstadt Passau auf

Montag den 29. November d. Js.
Vormittags 11 — 12 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nro. II dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterstellt und werden hiezu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken geladen, daß der Hinschlag an den Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837 erfolgen wird. —

Die dem Gerichte unbekannten Steigerer haben sich über Vermögen legal auszuweisen. —

Der Schiffbauplatz ist auf 500 fl. — und das Schopperrecht auf 50 fl. bis 100 fl. gerichtlich geschätzt.

Die näheren Kaufsbedingungen werden am Versteigerungstage bekannt gegeben, bis zu welchem Tage das Schätzungs-Protokoll und der Grundsteuer-Kataster-

Auszug in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht freisteht. —

Am 2. November 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.
Der königliche Direktor.
Schuster.

v. Lupin.

456.

Auf kreditorschaftlichen Antrag wird das Anwesen der Oekonomenseheleute Anton und Anna Gruber zu Pfeffenhausen, bestehend aus einem Wohnhaus mit Stall, Stadl und Schupfe unter einem Dache und Hofraum, zusammen 10 Dez.; dann aus 17 Tgw. 70 Dez. Grundstücken, im Schätzungswerthe von 6130 fl. am

Dienstag den 23. November 1858
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Postgasthause zu Pfeffenhausen durch eine dießgerichtliche Commission der zweiten öffentlichen Versteigerung unterworfen, wozu zahlungsfähige Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen sind, daß der Zuschlag gemäß §. 99 des Proz.-Ges. v. 1837 ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Der Grundsteuerkataster- und Hypothekenbuchs-Auszug liegt hier zur Einsicht offen.

Am 18. Oktober 1858.

Königliches Bezirksgericht Landshut.
Lippmann.

(2a) Söhl.

457.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden von Niederbayern.

(Rauferesse zu Hunderdorf betreffend.)

Der ledige Inwohnerssohn Jakob Karl von Hunderdorf, d. G., ist in einer gegen ihn und mehrere Genossen dahier anhängigen Polizei-Untersuchung wegen Raufereß zu vernehmen. Derselbe soll sich jedoch beim Eisenbahnbau als Arbeiter befinden, ohne daß sein gegenwärtiger Aufenthalt näher angegeben werden kann.

Man ersucht alle Distrikts-Polizeibehörden, Nachforschung nach diesem Individuum zu veranlassen, und den allenfalls ermittelten Aufenthalt desselben sofort hieher bekannt zu geben.

Am 8. November 1858.

Königliches Landgericht Bogen.
Mayer, Landrichter.

458.

(Den Kasern-Neubau in Landshut betr.)

In Folge kgl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. Nr. 8760 wird die für den Kasern-Neubau dahier benöthigte Lieferung

von 130 Stück 70er Fichtenstämme,
" 200 " 60er dto. und
" 300 " 50er dto.

hiemit auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission vergeben.

Obige Baustämme müssen von gesundem Holze, ganz gerade und von stärkerer Sorte sein, so daß sich der 70er und 60er Baustamm noch auf 54 Fuß Stammlänge und 13 Zoll Durchmesser auf die Holzstärke von $\frac{8}{10}$ und der 50er auf die Holzstärke von $\frac{8}{8}$ Zoll bayerisches Duodecimal-Maaß beschlagen läßt.

Die Ablieferung dieser Bäume hat im nächsten Jahre vom Monat Mai bis Ende Juli zu geschehen und können von jedem Lieferanten sowohl auf den ganzen oben bezifferten Bedarf, als auch auf einzelne Quantitäten desselben Angebote gemacht werden.

Die Submissions-Angebote für Lieferung dieser Baustämme sind längstens bis zum 1. Dezember l. Js. bei der kgl. Commandantschaft Landshut portofrei einzusenden.

Landshut, den 10. November 1858.

Die Militär-Lokalbau-Commission. (3a)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 93. Landshut, Mittwoch den 17. November 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

459.

(Schuldenwesen der Bierbrauerseheleute Jakob und Magdalena Lutz in Osterhofen betr.)

Nachdem die durch dießgerichtliches Dekret vom 27. März lf. Jrs. zum zweitmaligen Verkaufe des Anwesens der Bierbrauerseheleute Jakob und Magdalena Lutz in Osterhofen auf den 3. Juli lf. Js. anberaumt gewesene Tagsfahrt (vid. Beilage zum Kreisamtsblatte 1858 Nr. 125; Amtsblatt des Landgerichts Osterhofen ejusd. anni Nr. 15; Neue Münchner-Zeitung Nr. 90; Passauer-Zeitung Nr. 103; Deggendorfer Wochen- und Amtsblatt Nr. 16) in Folge der von den Gläubigern, welche diesen Verkauf implorirten, gegebenen Nachsicht unterblieb, wird auf neuerliches creditorisches Anrufen dieses Anwesen der abermaligen öffentlichen Versteigerung unterworfen und hiezu auf

Montag den 20. Dezember lf. Jrs.

Vormittags 10—12 Uhr

in dem ehemals Klingerschen Bräuhause zu Osterhofen Tagsfahrt anberaumt, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken geladen werden, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth an den Meistbietenden erfolgt.

Im Uebrigen wird sich auf die obenbemeldete Ausschreibung bezogen.

Am 4. November 1858.

Königliches Bezirksgericht Deggendorf.

Der königl. Direktor

Fleißner.

c. Seuffert.

460.

(Die Baufallwendung an den Pfarrhofgebäuden zu Hoheneggkofen betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 14./16. September l. Js. wird die Wendung der Baufälle an den Pfarrhofgebäuden in Hoheneggkofen, wovon

1) die Maurerarbeiten auf 418 fl. 22 kr.,
2) die Zimmermannsarbeiten auf 1299 fl. 10 kr.,
3) die Schreinerarbeiten auf 65 fl. 3 kr.,
4) die Schlosserarbeiten auf 34 fl. 3 kr.,
5) die Glaserarbeiten auf 5 fl. 59 kr. und
6) die Malerarbeiten auf 13 fl. 38 kr.

veranschlagt sind, am Sitze des unterfertigten Landgerichtes auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an den Wenigstnehmenden vergeben, und zwar am

Dienstag den 14. Dezember lfd. Jrs.

Vormittags 10 Uhr,

wozu tüchtige und kautionsfähige Meister eingeladen werden. Hiebei kommt die Ausbesserung und bezeichnete Herstellung einer Feldumzäunung im eingeschätzten Betrage zu 121 fl. gleichfalls zur Versteigerung.

Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden.

Am 10. November 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

461.

(Polizeiuntersuchung gegen Anton Roas et cons. wegen Rauferxcesses betreffend.)

Das kgl. Landgericht Eggenfelden als Distrikts-Polizeibehörde beschließt in der Untersuchung gegen Anton Roas, Glasergesellen von Kemnat, k. Landg. Herrieden, Joseph Wüst, Goldschmidgeselle von Tußling, Joseph Witzelsberger, Schmidgeselle von Mietraching, k. Landgerichts Stadtamhof, Kaspar Schröter, Tuchmachergeselle von Frontenhausen et cons. wegen Rauferxcesses im Dezember 1855

I. Obige Bursche seien des angezeigten Rauferxzesses schuldig, und werden deswegen

II. Anton Roas mit einem 4tägigen, Kaspar Schröder, Joseph Wüst, und Joseph Witzelsberger mit einem 48stündigen Arreste bestraft, und haben

III. sämmtliche Kosten zu tragen, wovon jedoch die Untersuchungskosten wegen Mittellosigkeit der Schuldigen dem kgl. Aerare überbürdet werden.

Gründe:

rc. rc.

Am 4. August 1857.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Attenberger kgl. Landrichter.

Vorstehender Beschluß wird den genannten an Eröffnungsstatt mit dem Bemerken hiemit bekannt gegeben, daß sie hiegegen binnen 14 Tagen präclusiver Frist die Berufung zur kgl. Regierung von Niederbayern, K. d. J., zu Landshut ergreifen können, daß aber nach Ablauf dieser Frist der Beschluß als rechtskräftig erachtet und mit den geeigneten Mitteln in Vollzug gesetzt werden würde.

Am 5. November 1858.

Königliches Landgericht Eggenfelden.

Ehrlich, Landrichter.

462.

(Köberl gegen Fisch wegen Kaufschillings-Forderung betr.)

In rubrizirter Sache werden am

Samstag den 27. November l. Js.
Vormittags 10 Uhr

zu Leoprechting zwei Ochsen, braunblaß, im Werthe von 170 fl., und ein Stier, ebenfalls braunblaß, im Werthe von 50 fl. durch eine Gerichtskommission im Exekutionswege öffentlich an den Meistbietenden versteigert, und werden Kaufslustige hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß der Hinschlag nur gegen sofortige Bezahlung und nur dann geschieht, wenn mindestens ¾ des Schätzungspreises geboten sind.

Am 11. November 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

463.

(Den Kasern-Neubau in Landshut betr.)

In Folge kgl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. Nr. 8760 wird die für den Kasern-Neubau dahier benöthigte Lieferung

von 130 Stück 70er Fichtenstämme,
" 200 " 60er dto. und
" 300 " 50er dto.

hiemit auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission vergeben.

Obige Baustämme müssen von gesundem Holze, ganz gerade und von stärkerer Sorte sein, so daß sich der 70er und 60er Baustamm noch auf 54 Fuß Stammlänge und 13 Zoll Durchmesser auf die Holzstärke von $\frac{8}{10}$ und der 50er auf die Holzstärke von $\frac{6}{8}$ Zoll bayerisches Duodecimal-Maaß beschlagen läßt.

Die Ablieferung dieser Bäume hat im nächsten Jahre vom Monat Mai bis Ende Juli zu geschehen und können von jedem Lieferanten sowohl auf den ganzen oben bezifferten Bedarf, als auch auf einzelne Quantitäten desselben Angebote gemacht werden.

Die Submissions-Angebote für Lieferung dieser Baustämme sind längstens bis zum 1. Dezember l. Js. bei der kgl. Commandantschaft Landshut portofrei einzusenden.

Landshut, den 10. November 1858.

Die Militär-Lokalbau-Commission. (b3)

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 94. Landshut, Sonnabend den 20. November 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

464.

(Körperverletzung an Joh. Spateneder et Cons., hier Exzeß betr.)

In rubrizirter Untersuchung ist dem Benjamin Billmaier von der Gaßau ein polizeilicher Strafbeschluß vom 14. Juli lauf. Jahres zu eröffnen.

Nachdem der Aufenthalt desselben unbekannt ist, so werden sämmtliche Polizeibehörden ersucht, zur Ausmittlung desselben mitzuwirken, und allenfallsige Ergebnisse anher bekannt zu geben.

Am 10. November 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

465.

(Polizeiuntersuchung gegen Georg Weber, Tuchmachergesellen von Pottenstein betr.)

In rubrizirter Untersuchung ist ein polizeilicher Strafbeschluß dem Georg Weber von Pottenstein zu eröffnen.

Nachdem der Aufenthalt desselben unbekannt ist, so werden sämmtliche Lokalpolizeibehörden hiemit ersucht, zur Ausmittlung desselben mitzuwirken und allenfallsige Ergebnisse anher bekannt zu geben.

Am 8. November 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

466.

(Debitwesen des Häusler Raymund Rieberl von Hirschenberg betr.)

Auf Requisition des kgl. Bezirksgerichts Paßau wird das Anwesen der Häuslerseheleute Raymund und Eva Maria Rieberl von Hirschenberg Hs. Nr. 2, in der Bekanntmachung vom 27. Juli lf. Js. näher beschrieben, zum zweitenmale an den Meistbietenden im gerichtlichen Zwangswege öffentlich versteigert und hiezu auf

Donnerstag den 9. Dezember l. Js.
Vormittags 11 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Ofenget Termin anberaumt.

Hiezu werden Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge, daß Gerichtsunbekannte Behufs der Zulassung zur Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse nachzuweisen haben und im Uebrigen auf die Ausschreibung vom 27. Juli l. Js. Bezug genommen werde (v. Kreisamts-

blatt für N.-B. Nro. 67; Amtsblatt der Landgerichte Grafenau, Wegscheid und Wolfstein Nro. 33, neue Münchner-Zeitung Nro. 193 und Passauerzeitung Nr. 222.)

Am 8. November 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

467.

(Schwankl c. Ritt pct. hyp.)

In Folge Requisition des k. Bezirksgerichts Passau wird das Anwesen der Wagnerseheleute Joseph und Franziska Ritt zu Schönau, Hs.-Nr. 57, wie solches in der Bekanntmachung vom 23. Juli l. Js. näher beschrieben ist, zum zweiten Male der gerichtlichen Zwangsversteigerung unterstellt und hiezu auf

Freitag den 10. Dezember l. Js.

Nachmittags 2—3 Uhr

im Hause des Schuldners in Schönau Termin angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu mit dem Bemerken geladen, daß nunmehr der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt und Gerichtsunbekannte ihre Zahlungsfähigkeit durch legale Zeugnisse Behufs der Zulassung zur Versteigerung nachzuweisen haben.

Im Uebrigen wird auf die Ausschreibung vom 23. Juli l. Js. (Kreisamtsblatt für Niederbayern Nro. 67; Amtsblatt der Landgerichte Grafenau, Wolfstein und Wegscheid Nro. 34; Neue Münchner-Zeitung Nro. 195 und Passauer-Zeitung Nro. 240) Bezug genommen.

Am 8. November 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

468.

(Den Kasern-Neubau in Landshut betr.)

In Folge kgl. Kriegs-Ministerial-Entschließung vom 1. d. Mts. Nr. 8760 wird die für den Kasern-Neubau dahier benöthigte Lieferung

von 130 Stück 70er Fichtenstämme,
„ 200 „ 60er dto. und
„ 300 „ 50er dto.

hiemit auf dem Wege der allgemeinen schriftlichen Submission vergeben.

Obige Baustämme müssen von gesundem Holze, ganz gerade und von stärkerer Sorte sein, so daß sich der 70er und 60er Baustamm noch auf 54 Fuß Stammlänge und 13 Zoll Durchmesser auf die Holzstärke von $\frac{8}{10}$ und der 50er auf die Holzstärke von $\frac{8}{10}$ Zoll bayerisches Duodecimal-Maaß beschlagen läßt.

Die Ablieferung dieser Bäume hat im nächsten Jahre vom Monat Mai bis Ende Juli zu geschehen und können von jedem Lieferanten sowohl auf den ganzen oben bezifferten Bedarf, als auch auf einzelne Quantitäten desselben Angebote gemacht werden.

Die Submissions-Angebote für Lieferung dieser Baustämme sind längstens bis zum 1. Dezember l. Js. bei der kgl. Commandantschaft Landshut portofrei einzusenden.

Landshut, den 10. November 1858.

Die Militär-Lokalbau-Commission. (e3)

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 95. Landshut, Mittwoch den 24. November 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

469.

(Fürst gegen Högn Johann und Anna p. deb.)

Im Wege der Hilfs-Vollstreckung wird das den Wirthseheleuten Johann und Anna Högn von hier gehörige, freieigene Gasthaus zum goldenen Einhorn Hs.-Nro. 171 in der Steininger-Gasse zu Passau, welches im Erdgeschoße mit einem geräumigen Keller; zur ebenen Erde mit einem heizbaren Gastzimmer sammt Küche, Holzgewölbe, Speise, kleinem Pferdstalle, Abtritte, einem Vorhause und mit einem kleinen Hofraume; dann über 1 Stiege mit 2 heizbaren und 1 unheizbaren Zimmer, 2 Gewölben, 1 Kammer und 1 Vorhause; ferner über 2 Stiegen mit 3 heizbaren Zimmern, 1 Küche, 1 Kammer, 1 Vorhause und 1 Abtritte; weiters über 3 Stiegen mit 2 heizbaren Zimmern, 2 Kammern, 1 Küche und 1 Vorhause; endlich über 4 Stiegen mit einem Ziegel gepflasterten Dachboden in 2 Abtheilungen versehen ist und sich im mittelmäßig baulichen Zustande befindet, sammt der darauf radicirten Bierwirths-Gerechtsame, zusammen auf 3800 fl. gewerthet, am

Donnerstag den 13. Januar 1859
Vormittags von 11 — 12 Uhr

im dießgerichtlichen Geschäftszimmer Nr. II zum Erstenmale öffentlich versteigert und erfolgt der Hinschlag an die Meistbietenden nach §. 64 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeßgesetzes vom 17. November 1837.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken geladen, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer über Vermögen legal auszuweisen haben und daß in der Zwischenzeit bis zum Versteigerungstage das Schätzungs-Protokoll sowie die auf die Belastung und Feuer-Versicherung Bezug habenden Kataster-Auszüge in der dießgerichtlichen Registratur zur Einsicht offen liegen.

Am 13. November 1858.

Königlich Bayerisches Bezirksgericht Passau.

Schuster, Direktor.

Saile.

470.

(Die Arretirung des angeblichen Valentin Peintner von Oedwarta wegen Vagirens betreffend.)

Vorgestern Abends wurde von der k. Gendarmerie ein Bursche dahier eingeliefert, der sich bei seiner Arretirung stumm stellte, aber bei seiner gestrigen Vernehmung angab, daß er Valentin Peintner heiße und

zu Vebwarta, k. k. Bezirksamtes Tolmein, beheimathet sei. Obwohl nun bezüglich seiner Heimath bereits heute mit dem genannten k. k. Bezirksamte in Correspondenz getreten wurde, so glaubt man dennoch seiner Angabe nicht vollen Glauben beimessen zu dürfen, weil derselbe die Kleidung eines Untersuchungsgefangenen oder Sträflings am Leibe trägt, und man stellt deßhalb an alle Gerichts-, Polizei- und Militär-Behörden das Ansinnen, in ihren resp. Bezirken die geeignete Spähe sofort anzuordnen und wenn etwa der fragliche Bursche aus einem Untersuchungs- oder Strafgefängnisse entwichen sein sollte, worauf man bei seiner Kleidung nicht mit Ungrund schließen kann, umgehend hieher Nachricht zu geben.

Das Signalement des fraglichen Burschen folgt bei:

Signalement.

Alter 26 Jahre, Größe 6' 11''', Haare braun, Stirn nieder, Augenbrauen dunkelblau, Augen braun, Nase groß, Mund etwas aufgeworfen, Kinn oval, Gesicht länglicht.

Derselbe trägt am Leibe eine zwilchene Hose, einen detto Janker, ein rothpersenes zerrissenes Gilet mit gelben Gürtlerknöpfen, ein werchenes Hemd, ein schwarzes Halstuch und einen grauen Filzhut, ein Paar Bundschuhe, schon zerrissen.

Am 19. November 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Mayer, Landrichter.

471.

(Verschollenheit des Gütlerssohnes Johann Moosauer von Wallkofen betreffend.)

Das kgl. Landgericht Mallersdorf als Einzelnrichteramt erkennt in der Verschollenheit des Johann Moosauer, ledigen Gütlerssohn von Wallkofen:

I. Es werde Joseph Moosauer für todt erklärt und dessen in 42 fl. 56 kr. 2 hl. bestehendes Vermögen an seine nächsten Intestaterben ohne Caution hinausgegeben,

II. Seien die auf gegenwärtiges Verfahren erlaufenen Kosten aus der Massa zu bestreiten.

Am 5. Oktober 1858.

Kgl. Landgericht Mallersdorf als Einzelnrichteramt.

Wagenbauer, Landrichter.

472.

(Wasserburger c. Lodermaier p. deb.)

In Gemäßheit Requisition des k. Bezirksgerichts Landshut vom 8./15. d. Mts. wird das Anwesen der Georg und Theres Lodermaier'schen Bauersseheleute von Teisbach zum Zweitenmale dem öffentlichen Zwangsverkaufe unterworfen.

Termin hiezu ist in Teisbach

auf Freitag den 17. Dezember d. Js.

Vormittags von 8 — 12 Uhr

anberaumt.

Hiebei können Kaufslustige ihre Angebote zu Protokoll geben, wobei bemerkt wird, daß dießmal der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Im Uebrigen und namentlich rücksichtlich auf die Bestandtheile des Anwesens wird sich auf die Ausschreibung vom 12. August h. Jrs. (Neueste Nachrichten Nro. 233, Kreisamtsblatt von Niederbayern Nro. 65, Neue Münchner Zeitung Nro. 199, Kurier für Niederbayern Nro. 224 und Amtsblatt in Landau Nro. 34) bezogen.

Am 17. November 1858.

Königliches Landgericht Dingolfing.

Schuderer, Landrichter.

473.

(Schöffberger c. Himsl p. deb.)

In rubrizirter Sache werden

am Donnerstag den 9. Dezember l. Js.

Vormittags 11 Uhr

vor dem Wirthshause zu Haselbach nachgenannte

Gegenstände durch eine Gerichtscommission öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, nämlich:

1) eine auf 44 fl. geschätzte braune Kuh,
2) zwei Wägen im Schätzungswerthe von 45 fl.,
3) 24 Zentner Heu à 48 kr. gewerthet.

Hiezu werden Kaufslustige mit dem Bemerken eingeladen, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot wenigstens Dreiviertel des Schätzungswerthes erreicht.

Am 15. November 1858.

Königliches Landgericht Passau I.
Fink, Landrichter.

474.

(Verschollenheit des Jakob Frauenhofen, Bauerssohn von Pleckenhof betreffend.)

Nachdem sich der unterm 22. September l. Js. ergangenen öffentlichen Aufforderung entsprechend weder Rubrikat noch allenfallsige Descendenten desselben sich hierorts gemeldet haben und Ersterer bereits am 25. Juli l. Js. das 70. Lebensjahr zurück gelegt hätte, wird von unterfertigtem Gerichte beschlossen

1) Es sei Jakob Frauenhofen, Bauerssohn von Pleckenhof, für todt zu erklären,
2) dessen Vermögen seinen Intestaterben ohne Caution auszuantworten, und aus letzterem
3) die erwachsenen Gerichtskosten zu bestreiten.

Am 15. November 1858.

Königl. Landgericht Rottenburg in Niederbayern.
Schütz, Landrichter.

475.

(Müller gegen Steiger wegen Hypothekzinsen betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen der Oeconomenseheleute Ferdinand und Franziska Steiger zu Pfeffenhausen, bestehend aus Gebäulichkeiten, sowie Grundobjekten im Flächeninhalt zu 16 Tagw. 76 Dezm. und unterm 21. Juli l. Js. auf 6807 fl. taxirt, nach Vorschrift des §. 64 des Hyp.-Gesetzes und der §§. 94—101 der Proz.-Nov. vom J. 1837 dem öffentlichen Verkaufe an den Meistbietenden unterstellt, und hiezu

auf Donnerstag den 30. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Kaberhuber'schen Gasthause zu Pfeffenhausen Termin anberaumt, was mit dem Beifügen bekannt gegeben wird, daß der Zuschlag erfolgt, soferne der Schätzungswerth erzielt wird, und dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige sich über ihre Zahlungsfähigkeit legal auszuweisen haben.

Lasten und Abgaben, sowie sonstige Verhältnisse können aus den Acten ersehen werden, und werden auch am Termine nebst den nähern Kaufsmodalitäten besonders bekannt gegeben.

Am 16. November 1858.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

476.

(Stadler gegen Dietl wegen Forderung betreffend.)

Im Wege der Hilfsvollstreckung wird das Anwesen des Johann Dietl zu Winklsaß, bestehend aus 12 Tagwerk 15 Dezimalen Grund sammt den dazu gehörigen Gebäulichkeiten, unterm 28. v. Mts. auf 2826 fl. geschätzt, nach §. 64 des Hyp.-Ges. u. der §. 98—101 der Proz.-Nov. v. J. 1837 und unter den bei der Versteigerung selbst bekannt zu machenden Bedingungen dem öffentlichen Verstriche unterstellt, und hiezu Termin auf

Donnerstag den 23. Dezember l. Js.
Vormittags von 10 bis 12 Uhr

im Wirthshause zu Winklsaß anberaumt, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß dem Gerichte unbekannte Steigerer sich durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben.

Der nähere Beschrieb des fraglichen Anwesens kann bis zu obigem Termine in dießgerichtlicher Registratur eingesehen werden.

Am 17. November 1858.

Königliches Landgericht Rottenburg.
Schütz, Landrichter.

477.

(Schmalhofer c. Himel p. deb.)

In rubrizirter Sache werden am

Donnerstag den 9. Dezember l. Js.

Vormittags 10 Uhr

vor dem Wirthshause zu Haslbach

1) ein Paar Zuchtstiere im Werthsanschlage zu 140 fl. und

2) ein Pferd (Lichtfuchs) gewerthet zu 80 fl.

durch eine Gerichtskommission öffentlich an den Meistbietenden gegen Baarzahlung versteigert, wozu Kaufslustige mit dem Bemerken hiemit eingeladen werden, daß der Zuschlag nur dann erfolgt, wenn das Meistgebot $^3/_4$ des Schätzungswerthes erreicht.

Am 15. November 1858.

Königliches Landgericht Passau I.

Fink, Landrichter.

478.

(Die Neueindeckung der Thurmkuppel rc. an der Pfarrkirche Michaelsbuch betreffend.)

Im Vollzuge einer hohen Regierungs-Entschließung vom 20./23. August h. Jrs. Nro. 29,789 wird die Neueindeckung der Thurmkuppel bei der Pfarrkirche Michaelsbuch mit Blech und die äußere Verputzung des Thurm-Mauerwerks und der Kirche selbst in einem revisorisch festgesetzten Gesammtkostenbetrage von 1362 fl. 26 kr. im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den verschiedenen Handwerken an den Wenigstnehmenden vergeben.

Hiezu wird am Sitze des gefertigten Amtes Tagsfahrt auf

Mondtag den 27. Dezember 1858

Vormittags 10 bis 12 Uhr

angesetzt und hiebei Folgendes bemerkt:

1) Die einzelnen Handwerks-Arbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

a) die Maurer-Arbeit auf	.	335 fl.	48 kr.,
b) die Zimmermanns-Arbeit auf		143 „	2 „
c) die Spängler-Arbeit auf	.	880 „	36 „
d) für Plan u. Kostenanschlag auf		3 „	— „

2) Nur tüchtige und kautionsfähige Meister werden zur Versteigerung zugelassen.

3) Kostenanschlag, Plan und Bedingnißheft können hier in der Zwischenzeit eingesehen werden.

4) Die Ratifikation der geschlagenen Mindest-Anbote wird sich vorbehalten.

Am 19. November 1858.

Königl. Landgericht Deggendorf.

Krieger.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis-Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 96. Landshut, Sonnabend den 27. November **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

479.

Aus den amtlichen Recherchen hat sich ergeben, daß der seit dem Jahre 1832 dahier als Hausbesitzer, Bürger und Melber unter dem Namen Gallhauser ansässige Stecherbauerns-Sohn von Grimbach, k. Landgerichts Mühldorf, irrthümlich diesen Namen führte, indem derselbe

Georg Gaderhuber

heißt, unter welchem Namen derselbe mit seinen Kindern für die Zukunft sich zu benennen hat und seinem Antrage gemäß aufgeführt wird, nämlich als Georg Gatterhuber, bisher genannt Gallhauser, wovon sämmtliche Behörden hiemit in Kenntniß gesetzt werden, um die erforderliche Vormerkung und resp. Umschreibung zu veranlassen.

Am 20. November 1858.

Stadt-Magistrat Landshut.

Harhammer.

480.

(Hartmann Anna c. Groß Joseph pct. deb. pat. et alim.)

In rubr. Betreffe wird Joseph Groß, led. Weberssohn von Kreuzberg, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, unter Bezug auf G. O. c. V §. 8 Nr. IV und c. VII §. 1 aufgefordert, binnen 2 Monaten einen Insinuations-Mandatar am Gerichtssitze aufzustellen, widrigenfalls künftige Insinuanda an ihn lediglich an das Gerichtsbrett angeschlagen und als rite insinuirt erachtet würden.

Am 12. November 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein als Einzelngericht.

Süß, Landrichter.

481.

Allenfallsige Ansprüche an den Nachlaß des verlebten Privatiers Johann Resch von Hengersberg sind binnen 30 Tagen a dato bei Meidung der Nichtberücksichtigung dahier anzubringen.

Am 17. November 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

482.

Dienstag den 21. Dezember h. Js. Nachmittags von 2 bis 4 Uhr wird im Wirthshause zu Einweging die Verpachtung der Jagd im Gemeindebezirke Allersdorf, k. Ldg. Viechtach, für das Kalenderjahr 1859 vorgenommen. Der Jagdbezirk umfaßt die ganze Gemeindeflur (mit Ausnahme des Grund-

besitzes des J. J. Hof von Haiderhof) = 5433 Tagwerk 59 Dezimalen.

Am 19. November 1858.

Gemeindeverwaltung Allersdorf.

Ecker, Vorsteher.

483.

(Die Verpachtung der Jagd im Gemeindebezirke Moosbach betr.)

Am 27. Dezember d. Js. Vormittags 8 bis 12 Uhr Mittags wird im Hause des unterzeichneten Gemeindevorstehers die Verpachtung der Jagd im Gemeindebezirk Moosbach vorgenommen. Dauer der Pachtzeit vom 31. Dezember 1858 bis dahin 1864 inclus.

Jagdbezirk die ganze Gemeindeflur:

1) Bartlbergerwaldung,
2) Reisachbüchl,
3) Windholz,
4) Göttlinghäng,
5) Brückl,
6) Voggenzellerberg,
7) Moosberg, zusammen 4000 Tagwerk.

Jagdliebhaber werden hiezu eingeladen.

Am 16. November 1858.

Landgemeindeverwaltung Moosbach.

Schedlbauer, Gemeindevorsteher.

484.

(Reparatur und Erweiterung des Schulhauses zu Hornbach betr.)

Nachdem rubrizirter Bau mit Entschließung vom 14. praes. 17. September l. Js. die Genehmigung der k. Kreisregierung erhalten hat, wird zur Verakkordirung des Baues unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden Tagsfahrt auf Mittwoch den 15. Dezember l. Js. Vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei dahier anberaumt, werden übrigens zur Verakkordirung nur solche Gewerbstreibende zugelassen, welche obrigkeitlich koncessionirt sind und sich über die Möglichkeit der Leistung der vorgeschriebenen Kaution ausweisen können.

Bemerkt wird, daß die Hand- und Spanndienste in die Akkordsummen eingerechnet sind, und sich wie folgt repartiren:

	Akkord-Summe		Hand- und Spannd.		Gesammtsumme	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Maurer . . .	780	41	68	51	849	32
2) Zimmerer . . .	327	42	20	48	348	30
3) Schreiner . . .	89	36	—	—	89	36
4) Schloßer . . .	73	54	—	—	73	54
5) Glaser	20	45	—	—	20	45
6) Hafner . . .	27	—	—	—	27	—
7) Anstreicher . .	42	18	—	—	42	18
Summa					1451	35
Hiezu						
8) für unvorgesehene Fälle	70	55	—	—	70	55
Summa					1522	30

Letztere 70 fl. 45 kr. kommen, weil nur für unvorherzusehende Fälle bestimmt, nicht zur Verakkordirung.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit alle Tage Vormittags, sowie bei der Steigerungstagsfahrt selbst von 8 bis 10 Uhr früh zur Einsicht in der Kanzlei bereit.

Am 17. November 1858.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

485.

Anton Wühr, Häuslerssohn von Rubendorf, b. G., zur Zeit als Eisenbahnarbeiter beschäftigt, soll in einer Untersuchung wegen Exzesses vernommen werden.

Da dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort nicht bekannt ist, ergeht an alle Gerichts- und Polizeibehörden das Ansuchen, den Aufenthalt des Anton Wühr im Betretungsfalle desselben hieher bekannt zu geben.

Am 20. November 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 97. Landshut, Mittwoch den 1. Dezember 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

486.

(Das Auffinden einer Kindsleiche betr.)

Die Schauspielerstochter Theres Frosch von Anger hat angezeigt, daß sie am Samstag den 20. d. M. am Waschfloße oberhalb der Donaubrücke bei Passau die Leiche eines neugebornen Kindes, männlichen Geschlechts, mit blonden Haaren, welches mittelst eines um dessen Hüften befestigten Strickes am Waschfloße angebunden gewesen, entdeckt und mit Hilfe einer auf dem Waschfloße zugegen gewesenen Weibsperson aus dem Wasser herausgezogen, letztere aber angeblich den Leichnam sofort in einem bei sich gehabten mit bunten Blumen durchwirkten schwarzen Shwal gewickelt und in einem Schäffel mit sich fortgetragen habe.

Die fragliche Weibsperson soll von großer Statur, kräftigem Körperbau gewesen, in den Zwanzigerjahren gestanden sein, und ein schwarzes Madraskopftuch, darüber ein um die Stirn gebundenes weißes Tuch und ein weißes Zahntuch getragen haben; näher aber vermochte das Aussehen und die Kleidung der Weibsperson von dem Mädchen nicht beschrieben zu werden.

Alle bisherigen Recherchen, die Kindsleiche oder die Person, von welcher dieselbe angeblich mitfortgenommen wurde, aufzufinden, sind bisher erfolglos geblieben und es ist die Erzählung des Mädchens ohne irgend welche anderweitige Unterstützung geblieben, wiewohl zu der einschlägigen Zeit mehrere Personen in der Nähe des Ortes der angeblichen Auffindung beschäftigt waren; ich stelle demgemäß das Ansuchen, Spähe zu verfügen und eine etwaige sachdienliche Erfahrung unverzüglich mitzutheilen.

Am 24. November 1858.

Der Untersuchungsrichter am k. Bezirksgerichte Passau.

Kühbacher.

487.

Da sich Franz Maier, Schmidsohn von Thallersdorf, ungeachtet der Ediktalladung vom 3. Juli 1857 nicht meldete, und auch erbberechtigte Descendenten desselben dem unterfertigten Gerichte nicht bekannt wurden, so wird derselbe auf Antrag seiner nächsten bekannten Verwandten dem ausgesprochenen Präjudize gemäß als verschollen erklärt und dessen in 83 fl. bestehendes Vermögen seinen bekannten Intestaterben verabfolgt.

Am 22. November 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.

Adlmannseder, k. Landrichter.

488.

Erkenntniß.

(Die Verschollenheitserklärung des Jakob Rothhaft von Pisliz betr.)

Das kgl. Landgericht Osterhofen als Civilgericht erkennt in rubrizirter Sache zu Recht:

1) Jakob Rothhaft sei für verschollen zu erklären,
2) sei sein in 110 fl. bestehendes Vermögen dessen Bruder Joseph Rothhaft gegen juratorische Kaution zu überlassen,
3) seien sämmtliche Kosten von Joseph Rothhaft zu tragen.

Gründe.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Am 12. November 1858.

Königliches Landgericht Osterhofen
Lobenhoffer.

489.

Das
Königl. Landgericht Deggendorf

beschließt in der Verschollenheitssache des Xav. Jais, Goldarbeitersohnes von Deggendorf:

daß derselbe für todt zu erklären, und dessen Vermögen an die hiezu Berechtigten ohne Caution auszuantworten sei.

Am 19. November 1858.

Der königl. Direktor
Fleißner.

c. Köhrl.

490.

(Verlassenschaft des bürgerl. Schiffmeisters Anton Lüftenegger von Obernzell betr.)

Ansprüche an den Rücklaß des am 10. Jänner l. Js. in Linz verstorbenen Schiffmeisters und Post-Expeditors Anton Lüftenegger von Obernzell b. G. sind bis

Freitag den 14. Dezember l. Js. incl. — den Tag der Testaments-Publikation bei der unterfertigten Verlassenschaftsbehörde geltend zu machen.

Am 18. November 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.
Eberlein, Landrichter.

491.

(Die Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Hohenegglkofen betr.)

In Folge hoher Regierungsentschließung vom 24. praes. 26. d. Mts. hat die auf Dienstag den 14. Dezember l. Js. angesetzte Versteigerung der Baufälle an den Pfarrhofgebäuden in Hoheneggelkofen zu unterbleiben.

Am 27. November 1858.

Königliches Landgericht Landshut.
Huber.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 99. Landshut, Sonnabend den 4. Dezember 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

492.

(Die Neueindeckung der Thurm-Kuppel ꝛc. ꝛc. an der Pfarrkirche Michaelsbuch betr.)

Im Vollzuge einer hohen Regierungs-Entschließung vom 20./23. August l. Js., Nr. 29,789 wird die Neueindeckung der Thurmkuppel bei der Pfarrkirche Michaelsbuch mit Blech und die äußere Verputzung des Thurm-Mauerwerks und der Kirche selbst in einem revisorisch festgesetzten Gesammtbetrag von 1362 fl. 26 kr. im Wege der öffentlichen Versteigerung nach den verschiedenen Handwerken an den Wenigstnehmenden vergeben.

Hiezu wird am Sitze des gefertigten Amtes Tagsfahrt auf

Montag den 27. Dez. 1858 Vormittags 10 bis 12 Uhr

angesetzt und hiebei folgendes bemerkt:

1) die einzelnen Handwerksarbeiten sind veranschlagt, wie folgt:

a) die Maurer-Arbeit auf .	335 fl.	48 kr.
b) die Zimmermanns-Arbeit auf	143 fl.	2 kr.
c) die Spengler-Arbeit auf .	880 fl.	36 kr.
d) für Plan u. Kostenanschlag auf	3 fl.	— kr.

2) Nur tüchtige und kautionsfähige Meister werden zur Versteigerung zugelassen;

3) Kostenanschlag, Plan und Bedingnißheft können hier in der Zwischenzeit eingesehen werden;

4) die Ratification der geschlagenen Mindest-Anbote wird sich vorbehalten.

Am 19. November 1858.

Königliches Landgericht Deggendorf.

Krieger, Landrichter.

493.

In der Untersuchungssache wegen Diebstahls zum Schaden des Eisenbahnbau-Akkordanten Schramm zu Niederlindhart ist der Steinhauer Hackermüller, welcher früher bei Schramm arbeitete, als Zeuge zu vernehmen.

Ich requirire um Ermittlung des Aufenthaltes dieses Zeugen und um Bekanntgabe desselben.

Am 23. November 1858.

Der k. l. Bezirksuntersuchungsrichter im Criminal-Bezirke Abensberg.

Donop.

494.

Das

Königl. Bezirksgericht Deggendorf

beschließt in der Verschollenheitssache des Xav. Jais, Goldarbeiterssohnes von Deggendorf:

daß derselbe für todt zu erklären, und dessen Vermögen an die hiezu Berechtigten ohne Caution auszuantworten sei.

Am 19. November 1858.

Der königl. Direktor

Fleißner.

c. Röhrle.

495.

(Reparatur und Erweiterung des Schulhauses zu Hornbach betr.)

Nachdem rubr. Bau mit Entschließung vom 14. praes. 17. September l. Js. die Genehmigung der k. Kreisregierung erhalten hat, wird zur Verakkordirung des Baues unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an die Wenigstnehmenden Tagsfahrt

auf Mittwoch den 15. Dezember l. Js.

Vormittags von 10 bis 12 Uhr

in der Amtskanzlei dahier anberaumt, werden übrigens zur Verakkordirung nur solche Gewerbstreibende zugelassen, welche obrigkeitlich concessionirt sind und sich über die Möglichkeit der Leistung der vorgeschriebenen Kaution ausweisen können.

Bemerkt wird, daß die Hand- und Spanndienste in die Akkordsummen eingerechnet sind, und sich wie folgt repartiren:

	Akkord-Summe		Hand u. Spann.		Gesammt-Summe	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Mauerer	780	41	68	51	849	32
2) Zimmerer	327	42	20	48	348	30
3) Schreiner	89	36	—	—	89	36
4) Schlosser	73	54	—	—	73	54
5) Glaser	20	45	—	—	20	45
6) Hafner	27	—	—	—	27	—
7) Anstreicher	42	18	—	—	42	1
Summa					1451	35
Hiezu						
8) für unvorhergesehene Fälle	70	55	—	—	70	55
Summa					1522	30

Letztere 70 fl. 55 kr. kommen, weil nur für unvorherzusehende Fälle bestimmt, nicht zur Verakkordirung.

Pläne, Kostenvoranschläge und Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit alle Tage Vormittags, sowie bei der Steigerungstagsfahrt selbst von 8 bis 10 Uhr früh zur Einsicht in der Kanzlei bereit.

Am 17. November 1858.

Königliches Landgericht Rottenburg.

Schütz, Landrichter.

Beilage

zum

Königlich Bayerischen

Kreis=Amtsblatte

von Niederbayern.

Nr. 101. Landshut, Sonnabend den 11. Dezember **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

496.

(Scheurer Franz und Franziska, Sattlerseheleute von Aign, Debitwesen betreffend.)

Auf Andringen der Gläubiger wird das den Sattlerseheleuten Franz und Franziska Scheurer von Aign, k. Landgerichts Rotthalmünster, gehörige Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen dem Zwangsverkauf unterstellt.

Das Immobiliar besteht aus:

Pl. Nro. 32 Wohnhaus mit Stallung, gemauert unter Ziegeldach, dem gezimmerten Stadel unter gleichem Dache,

Pl. Nro. 33a Stadel und Stadelplatz, Sattlerwerkstätte von Holz mit Ziegel gedeckt,

Pl. Nro. 33b Haus- und Baumgarten zu 0,48 Dezimalen,

dann 9 Tagwerk 81 Dezimalen Aecker und 0 Tagwerk 40 Dezimalen Wiesen und hat nach gerichtlicher Schätzung vom 23. September lfd. Js. einen Gesammtwerth von 3271 fl.

Die Gebäude sind mit 2750 fl. der Brandassekuranz einverleibt, das Grundsteuersimplum beträgt 1 fl. 48 36/100 kr., Haussteuersimplum 3 kr., der jährlich an das kgl. Rentamt Griesbach zu entrichtende Bodenzins 30 1/4 kr.

Die Mobilien, bestehend aus Haus- und Baumannsfahrniß, Vieh ꝛc. ist nach gerichtlicher Schätzung vom 24. August 1857 auf 739 fl. gewerthet.

Zur gerichtlichen Versteigerung der Immobilien ist

auf Dienstag den 18. Januar 1859,
Vormittags 10 — 12 Uhr,
im Hofwirthshause zu Aign,

zur Versteigerung des Mobiliars

auf Mittwoch den 19. Januar 1859 und die folgenden Tage, jedesmal 9—12 Uhr Vormittags und 2 Uhr Nachmittags,
im Scheurer'schen Hause zu Aign,

Tagsfahrt anberaumt, und werden hiezu Steigerungslustige mit dem Bemerken geladen, daß die Immobiliar-Versteigerung gemäß §. 64 des Hyp.-Gesetzes vorbehaltlich der Bestimmungen der §§. 98 — 101 des Prozeß-Gesetzes vom 17. November 1837 vorgenommen wird und gerichtsunbekannte Steigerer sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse über Zahlungsfähigkeit auszuweisen, ferner, daß die Versteigerung der Mobilien nur gegen gleich baare Bezahlung erfolgt.

Auf dem Anwesen sind 4850 fl. Hypothekschulden eingetragen.

Die genanere Beschreibung des Gutes, Schätzungsprotokolle ꝛc. ꝛc., kann bis zur Versteigerung bei Gericht aus den Akten eingesehen werden.

Am 30. November 1858.

Königliches Bezirksgericht Passau.

Der königliche Direktor.

Schuster.

Saile.

497.

(Wagner c. Metzger pet. deb.)

Zur Versteigerung des Schulgehilfen Joseph Metzgerischen Anwesens zu Vorderfirmiansreuth steht auf

Montag den 31. Jänner 1859
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Wirthshause zu Kleinphilippsreuth Tagsfahrt an, wobei der Zuschlag mit Rücksicht auf den Schätzungswerth geschieht.

Bezüglich der Größe dieses Anwesens, Lasten und Abgaben, des Schätzungswerthes wie der Kaufsbedingungen ꝛc. ꝛc. wird sich auf die Ausschreibung vom 17. Juni l. Js. (Neue Münchner Zeitung Abendbl. Nro. 163 S. 652, Kreisamtsblatt Beil. Nro. 56 S. 222 und dießseitiges Amtsblatt Nro. 28 S. 103) bezogen.

Am 26. November 1858.

Königliches Landgericht Wolfstein als Einzelngericht.

Süß, Landrichter.

498.

(Auswanderung der Katharina Roßberger in Lam nach Ungarn betr.)

Roßberger Katharina, noch ledig, Inwohnerin von Lam, geboren im Jahre 1830, will mit ihren beiden unehelichen Kindern nach Handlova, k. k. Stuhlrichteramts Privicz in Ungarn, auswandern.

Allenfallsige Ansprüche an dieselbe sind binnen 14 Tagen um so sicherer hierorts anzumelden, als sonst ohne weitere Rücksichtsnahme das Auswanderungs- i. e. Ehefähigkeitszeugniß an sie ausgehändigt würde.

Am 22. November 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, Landrichter.

499.

(Auswanderung der Häuslerstochter Anna Maria Pritzl von Lam nach Oesterreich betr.)

Anna Maria Pritzl, Häuslerstochter von Lam, 51 Jahre alt, will nach Oesterreich auswandern.

Allenfallsige Anforderungen an dieselbe sind binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, widrigenfalls ohne Rücksichtsnahme hierauf derselben die Entlassungs-Urkunde ausgefolgt würde.

Am 24. November 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.

v. Paur, k. Landrichter.

500.

Amortisations-Erkenntniß.

In Folge Antrages der Erben der am 5. Dezbr. v. J. verlebten Austragsbäurin Theres Beit von Haunersdorf d. G., ist der unbekannte Inhaber einer diesen Erben zu Verlust gegangenen Obligation der k. Staats-Schuldentilgungs-Specialkassa Regensburg, $\frac{\text{Commissions-Cat.-Nr. 234}}{\text{Cassa-Cat.-Nr. 193}}$, per 100 fl. vom Jahre 1833, à 2 % mit dem 1. Februar als Zinstermin, unterm 19. März l. J. aufgefodert worden, diese Obligation innerhalb einer Frist von sechs Monaten bei dem unterfertigten Gerichte vorzuweisen, widrigenfalls dieselbe für kraftlos erklärt werden würde.

Da während dieser Frist eine solche Vorweisung nicht stattgefunden hat, so wird hiemit der angedrohte Rechtsnachtheil für verwirkt und die vorbeschriebene Obligation für kraftlos erklärt.

Am 30. November 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 102. Landshut, Mittwoch den 15. Dezember **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

501.

(Limprunner Georg gegen Schmidbauer Jos. und Walburga Immobiliarexekution am Anwesen zu Hellgrub, nun Gant der Letztern betreffend.)

Nachdem im ersten Strichstermine der Schätzungswerth nicht erreicht wurde, so wird auf weitern creditorschaftlichen Antrag das Gesammtanwesen der Söldnerseheleute Jos. und Walb. **Schmidbauer** zu **Hellgrub**, Landgerichts Mitterfels, ¼ Blasini-Sölde genannt, geschätzt auf 4080 fl., belastet mit 1250 fl. Hypothekschulden und einfacher Grundsteuer zu 1 fl. 37 kr. 2 hl., zum zweitenmale dem öffentlichen gerichtlichen Zwangsverkaufe unterstellt, und wird hiezu Termin auf

Freitag den 7. Jänner 1859 Vormittags 11 Uhr bis 2 Uhr Nachmittags im Wirthshause zu Haselbach

angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Anhange geladen, daß der Hinschlag dießmal ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt.

Bezüglich der Beschreibung des Anwesens und seiner Bestandtheile, dann bezüglich der Zahlungsfähigkeit der Steigerer wird sich auf die Ausschreibung vom 27. August l. Js. bezogen (vide Neue Münchner Zeitung Nr. 211, Straubinger Wochenblatt Nr. 36, Passauer-Zeitung Nr. 248, Kreisamtsblatt Nr. 73).

Hypothekenbuchs- und Steuerkataster-Auszug, sowie Schätzungsergebniß können bei den Gerichtsakten eingesehen werden.

Am 1. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor

Gebrath.

v. Langenmantel.

502.

Für den seit dem russischen Feldzuge vermißten Georg Lex, Bauerssohn von **Hinterhagengrub**, d. G., ist noch ein Vermögen von 49 fl. und für dessen Vater, den bereits verstorbenen Austrägler Andrä Lex ein Zehrpfenning von 300 fl. auf dem Anwesen des Michl Lex, Bauers von Hinterhagengrub, hypothekarisch versichert, und sollen diese beiden Hypothekposten längst abgeführt sein.

Es wird daher Georg Lex, oder dessen rechtmäßige Erben aufgefordert, sich binnen

drei Monaten

um so gewisser zu melden, und seine Ansprüche auf besagte beide Hypothekposten nachzuweisen, als der-

selbe außerdem für todt erklärt, und die beiden Hypothekposten auf weitern Antrag würden gelöscht werden.

Am 1. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Viechtach.
Ablmannseder, k. Landrichter.

503.

Beschluß.

Das kgl. Landgericht Passau II beschließt als Polizeibehörde I. Instanz in der Untersuchung gegen Johann Freisleberer, Inwohnerssohn von Frauentödling, k. Landgerichts Vilshofen, wegen Diebstahls:

I. Es sei Johann Freisleberer des an Anton Freisleberer, Müller von Haibach, verübten polizeilich strafbaren Diebstahls für schuldig zu erachten, deshalb

II. mit dreitägigem, am 1. und 3. Tag durch Liegen auf bloßen Brettern und Entziehen der warmen Speise doppelt geschärften Arreste abzustrafen.

III. Habe Johann Freisleberer die Kosten der Untersuchung in der Weise zu tragen, wie sie das k. Aerar trägt.

Entscheidungsgründe.

rc. rc.

Am 18. November 1858.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

Da der Aufenthalt des Johann Freisleberer ungeachtet sorgfältiger Recherchen nicht ermittelt werden konnte, so wird demselben dieser Beschluß hiemit mit dem Bemerken in vim publ. eröffnet, daß derselbe, wenn Johann Freisleberer inner 14 Tagen von heute an mit einer Berufung nicht einkömmt, die Rechtskraft beschreiten wird.

Am 9. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Passau II.
Taucher, Landrichter.

504.

(Auswanderung der Anna Zellner, Söldnerstochter von Schwarzenbach, nach Böhmen betreffend.)

Anna Zellner, Söldnerstochter von Schwarzenbach, will nach Böhmen auswandern und sich in Böhmisch-Eisenstein verehelichen.

Allenfallsige Ansprüche gegen dieselbe sind binnen 4 Wochen hierorts bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung in Hinausgabe der Entlassungs-Urkunde anzumelden.

Am 1. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Kötzting.
v. Paur, Landrichter.

505.

(Die Erbtheilung der Lang'schen Brüder in Thalberg betr.)

Die Brüder Johann, Thomas und Michael Lang von Thalberg, beziehungsweise des letztern Curator, haben die, Ersterm zu ³/₅, den beiden Letztern zu je ¹/₅ angehörigen, — untenbeschriebenen zwei Häusler-Anwesen in Thalberg und Thierham sammt Vieh und Fahrniß freiwillig dem gerichtlichen Verkaufe unterstellt.

Es wird daher zur Versteigerung

a) des Anwesens in Thalberg auf
Montag den 11. April l. Js. Vormittags 10 Uhr,

b) des Anwesens in Thierham auf
Dienstag den 12. April l. Js. Vormittags 10 Uhr

in den zum Ausstriche kommenden Häusern unter der Bestimmung Tagsfahrt anberaumt, daß beide Anwesen einzeln und ohne Zerstücklung zum Verkaufe kommen, der Kaufpreis wenigstens die im Schätzungsprotokolle vom 17. Juli 1856 erhobene unten aufgeführte Taxe erreichen und baar Zug um Zug mit der Einweisung in die Kaufsobjecte bezahlt werden muß.

A. Anwesen in Thalberg. (Landinigen).

fl.		
		I. Steuer-Gemeinde Thalberg:
700		das gemauerte Wohnhaus mit Scharrschindeldach,
30	Pl. Nr.	158 Hofraum pr. 0,13 Tagw.,
55	„ „	159a Hausacker 1,32 Tgw.,
20	„ „	160b Acker an der Wies 0,48 Tgw.,
40	„ „	160d detto 1,04 Tgw.
350	„ „	160a Wiese am Thalberg mit dem Wässerungsrechte aus dem Steinbach 8,71 Tgw.,
400	„ „	159b Wiese am Hause 2,04 Tgw.,
75	„ „	161 Vorhölzl in der Thalberger Wiese 1,46 Tgw.
		II. Steuer-Gemeinde Möselberg.
45	Pl. Nr.	854 und 856 die 2 Ackerl in der Hofmannauwiese 1,46 Tgw.,
255	„ „	855 Hofmannauwiese 8,58 Tgw.,
30	„ „	859 Hofmannau- oder Zettelau-Wiese 1,59 Tgw.,
700	„ „	860 Gehölz an der Hofmannau- oder Zettelau-Wiese 4,65 Tgw.
S. 2700		

B. Anwesen in Thierham.

fl.		Steuer-Gemeinde Obernöhreut.
600		Das von Holz erbaute und mit Stroh eingedeckte Wohnhaus, sammt Stadel u. Stall.
20	Pl. Nr.	1708 Hofraum pr. 0,8 Tgw.,
130	„ „	1790b ein Ackerl an der Thierhamwiese 2,62 Tgw.,
135	„ „	1710b Acker an der Oedung in Thierham 2,72 Tgw.,
90	„ „	1710c detto 3,72 Tgw.,
150	„ „	1713 Reut am Thierham 4,36 Tgw.,
175	„ „	1711 Wiesel am „ 3,30 Tgw.,
120	„ „	1709a Wiese daselbst 1,20 Tgw.,
80	„ „	1709c „ „ 1,15 Tgw.,
175	„ „	1719, 14, 16, 20, 9d das Holz in Thierham 8,43 Tgw.,
330	„ „	1710a Oedung mit Gesträuch 21,83 Tgw.,
135	„ „	1715 Oedung 4,52 Tgw.
S. 2140		

Die Belastung kann hierorts eingesehen werden und haben sich gerichtsunbekannte Steigerer über ihr Vermögen legal auszuweisen.

Am 1. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Wegscheid.

Eberlein, Landrichter.

Pfeiler, Assessor.

506.

(Grundrentenüberweisung der Armenseelenbruderschaft Aidenbach betr.)

Das Ablösungscapital für die an die k. Grundrenten-Ablösungscassa vom 1. Januar 1858 an abgetretenen Renten der Armenseelenbruderschaft Aidenbach im Betrage von 373 fl. 15 kr. ist in Ablösungs-Schuldbriefen und Baarzuschüssen bei dem unterfertigten k. Landgerichte deponirt.

Diejenigen, welche an dieß Capital Ansprüche machen können, insbesondere Cultusstiftungen, welche die Bauconcurrenzpflicht zu beanspruchen haben, werden aufgefordert, ihre Ansprüche binnen 4 Wochen hierorts anzumelden, als außerdem das Ablösungscapital an die Kirchenverwaltung Aidenbach ohne weitere Rücksichtnahme ausgeantwortet werden würde.

Am 26. November 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

D. l. i.

Angerer.

507.

Lorenz Kremhöller, Bauerssohn von Oberauerbach, ist rechtskräftig unter Curatel gestellt, für ihn als Curator Xaver Hundsberger, Bauer von Oberauerbach, verpflichtet, was man mit dem Anfügen bekannt macht, daß Kremhöller ohne Zustimmung des Curators für ihn lästige Geschäfte nicht abschließen kann.

Am 11. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Hengersberg.

Althammer, Landrichter.

508.

(Wurstbauer'sches Schuldenwesen betreffend.)

Auf Grund neuerlicher Requisition des kgl. Bezirksgerichts Deggendorf vom 30. November praes. 7. Dezember l. Js. und in Folge Anrufens mehrerer Hypothekgläubiger wird das denselben als Hypothek unterstellte Wurstbauerngütl zu Klessing, bestehend

a) in dem Wohnhause Nro. 10½ mit Stall und Stadel,
b) in 4,31 Dezimal Aeckern Pl. Nro. 524a u. 371a.
c) in 3,17 Dezim. Wiesen Pl. Nro. 371b, 524b und 666 und einem zur Zeit streitigen Wasserleitungsrecht,

taxirt auf 1190 fl., belastet mit 1013 fl. Hypothekschulden, $1^{80}/_{100}$ kr. einfacher Grundsteuer, 3 kr. einfacher Haussteuer und 3 fl. $41^{1}/_{8}$ kr. Bodenzins zum kgl. Rentamt, vom unterfertigten Gericht wiederholt

am Montag den 10. Jäner 1859
Vormittags 10 — 12 Uhr

im Bräuhause zu Rünchnach an den Meistbietenden versteigert, wozu Kaufsliebhaber mit dem Bemerken eingeladen werden, daß sich die dem Gerichte unbekannten Steigerer durch legale Zeugnisse über ihre Zahlungsfähigkeit auszuweisen haben, und daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolgt, sowie daß die nähern Verkaufsbedingungen im Termine bekannt gegeben werden.

Am 8. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Regen.

Stangl, Landrichter.

c. Vogl.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis=Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 105. Landshut, Mittwoch den 22. Dezember 1858.

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

509.

(v. Guggenberger Karolina gegen Obermaier Joseph und Barbara wegen Forderung betr.)

Auf creditorschaftlichen Antrag wird der Restkompler des Buchamühlanwesens zu Buchamühle der nunmehrigen Inwohners-Eheleute Joseph und Barbara Obermaier dahier dem gerichtlichen Zwangsverkaufe nach §. 87 u. ff. des Proz.-Ges. vom 17. Nov. 1837 unterstellt und wird hiezu zum ersten Male Tagfahrt

auf Freitag den 25. Februar 1859 Vormittags von 11 Uhr bis Nachmittags 3 Uhr im Wirthshause zu Hagge

angesetzt.

Kaufslustige werden hiezu unter dem Anhange geladen, daß der Hinschlag nur dann erfolgt, wenn der Schätzungswerth erreicht ist, und daß dem Gerichte unbekannte Steigerungslustige oder solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, zur Versteigerung nicht zugelassen werden, wenn sie nicht am Tage der Versteigerung ihre Zahlungsfähigkeit legal nachweisen.

Dieser Restkompler besteht aus folgenden Bestandtheilen:

a) aus Pl.-Nro. 662⅝ Waldriesel und Altwiesel pr. 0 Tagw. 85 Dez. Bonit.-Klasse 9; zweimädig, gut kultivirt und leicht zu bewässern; geschätzt auf 212 fl. 30 kr. (Wiese),

b) aus Pl.-Nr. 647½ Rest des Wolfessenberges (Waldung) pr. 7 Tagw. 28 Dez. Bon.-Kl. 1⅞, mit 12—18 jährigen Birken, Fichten und einzelnen Föhren leicht bestockt; geschätzt auf 400 fl. 24 kr. —

c) aus Pl.-Nr. 652a Schellerbachholz (Waldung) zu 6 Tgw. 96 Dez. Bonit.-Kl. 3⅞, mit 10 jährigen Birken und mehreren Fichten gut bewachsen, in geschützter Lage und mit guten Bodenverhältnissen, geschätzt auf 696 fl. — kr.

Die von a bis c inclus. aufgeführten Besitzungen sind mit 44 kr. 3 dl. einfacher Grundsteuer; 2 fl. 36 kr. 2 dl. Gefällsbodenzins und — fl. 51 kr. Handlohnbodenzins belastet.

d) Aus Pl.-Nr. 682 Buchenbergerwald pr. 1 Tgw. 99 Dez. Bon.-Kl. 3½, durchschnittlich mit 12-jährigen Birken, vielen Fichten und einzelnen Föhren bestockt; mit ziemlich guten Bodenverhältnissen, mit — fl. 6 kr. 2 dl. einfacher Grundsteuer und — fl. 30 kr. Korn- resp. Geldbodenzins belastet, geschätzt auf 149 fl. 15 kr.

e) Aus Pl.-Nr. 682½ Buchabergwald pr. 12 Tgw. 55 Dez. Bonit.-Kl. 3½, Bestockung und Bodenverhältnisse wie bei Pl.-Nr. 682, belastet mit — fl. 40 kr. 3 dl. einfacher Grundsteuer und

3 fl. 15 kr. Korn- resp. Geldbodenzins, geschätzt auf 941 fl. 15 kr.

Die Versteigerung erfolgt im Ganzen oder in Parzellen, je nach dem Wunsche der Kaufslustigen.

Kaufsbedingungen werden am Strichtermine bekannt gegeben. — Schätzungsprotokoll, Hypothekenbuchs- und Grundsteuerkataster-Auszug können bei den Gerichtsakten eingesehen werden und werden im Strichtermine selbst aufgelegt werden.

Sämmtliche Besitzungen sind hypothekenfrei.

Am 15. Dezember 1858.

Königliches Bezirksgericht Straubing.

Der k. Direktor
Gebrath.

v. Langenmantel.

510.

(Baufallwendung an den Pfarrgebäuden zu Hüttenkofen betr.)

In Folge hoher Regierungs-Entschließung vom 9./12. Oktober l. J. wird die Wendung der Baufälle an den Pfarrhofgebäuden in Hüttenkofen, wovon

1) die Maurerarbeiten auf 159 fl. — kr.,
2) die Zimmermannsarbeiten auf 493 fl. 8 kr.,
3) die Hafnerarbeiten auf 33 fl. 48 kr.

veranschlagt sind, am Sitze des unterfertigten Landgerichts auf dem Wege der öffentlichen mündlichen Absteigerung nach den verschiedenen Handwerken an den Wenigstnehmenden vergeben, und zwar am

Dienstag den 11. Januar kft. Js.
Vormittags 9 Uhr,

wozu tüchtige und kautionsfähige Meister eingeladen werden. Kostenvoranschläge und Bedingnißheft können in der Zwischenzeit hierorts eingesehen werden.

Am 9. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Landshut.

Huber, Landrichter.

511.

(Erweiterung des Schulhauses in Bärnried betr.)

Nachdem durch hohe Regierungs-Entschließung vom 10. September l. Js. die Erweiterung des Schulhauses zu Bärnried genehmigt worden ist, so wird die Verakkordirung dieses Baues — unter Zugrundlegung der allerhöchsten Verordnung vom 29. April 1833 — die Verakkordirung der öffentlichen Bauten betr. — zur allgemeinen Bewerbung hiemit ausgeschrieben.

Die den Gegenstand des Baues bildenden Leistungen bestehen in Folgendem:

1) Erbauung eines dritten Stockwerkes von Holz mit Verwendung des alten Dachstuhles, Kostenvoranschlag . . . . . . 658 fl. 30 kr.
2) Verlegung und Erneuerung der Abtritte, Kostenvoranschlag nach Abzug des Holzes vom alten Abtritt . . . . 69 fl. 56 kr.

Die Hand- und Spanndienste im Betrage von 120 fl. 38 kr. leisten die Gemeinde-Mitglieder.

Die Verakkordirung geschieht auf dem Wege der Submission im Ganzen nach Abgeboten in ganzen und zehntels Prozent.

Zur Eröffnung der verschlossenen einzureichenden Submissionen ist auf

Montag den 24. Jänner 1859
Vormittags 10 Uhr

Termin in der hiesigen Amtskanzlei anberaumt.

Zur Verakkordirung werden nur solche Gewerbstreibende zugelassen, welche obrigkeitlich konzessionirt sind, und sich über die Möglichkeit der Leistung der vorgeschriebenen Kaution ausweisen können.

Plan, Kostenvoranschlag und Bedingnißheft liegen in der Zwischenzeit in der Amtskanzlei dahier zur Einsicht bereit.

Am 10. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

D. a.
Seelus, Assessor.

512.

Am 28. Dezember l. J. von 2 bis 4 Uhr Nachmittags wird in der Behausung des Wirthes Jos. Falter von Ehren der Kirchaitnacher Jagdbogen zu 3725 Tagw. und 76 Dezim. öffentlich in Pacht gegeben, wozu Pachtliebhaber freundlichst eingeladen werden.

Am 9. Dezember 1858.

Die Landgemeinde-Verwaltung Kirchaitnach.

Fischl, Vorstand.

Beilage
zum
Königlich Bayerischen
Kreis-Amtsblatte
von Niederbayern.

Nr. 106. Landshut, Mittwoch den 29. Dezember **1858.**

Bekanntmachungen und Verfügungen der königl. und anderen Distrikts- und Lokal-Behörden.

513.

(Grundrentenüberweisung der Pfarrkirche Aidenbach und der Filialkirche Mistelbach betreffend.)

Das Ablösungskapital für die überwiesenen Renten und Handlöhne

a) der Pfarrkirche Aidenbach mit 2755 fl. 37¼ kr.,

b) der Filialkirche Mistelbach mit 294 fl. 32 kr.

ist in Ablösungsschuldbriefen und in baarem Zuschusse hierorts deponirt.

Unter Hinweisung auf Art. 34 des Ges. vom 4. Juni 1848 werden jene, welche auf diese Capitalien Ansprüche zu haben glauben, aufgefordert, dieselben innerhalb 4 Wochen a dato dahier anzumelden, widrigenfalls die Capitalien ohne weitere Rücksicht an die genannten Stiftungen ausgehändiget würden.

Am 26. November 1858.

Königliches Landgericht Vilshofen.

Fruth, Landrichter.

514.

Gertraud Oberkirchner, ledige Dienstmagd aus Unholzing, k. Ldg. Landshut, soll in der Untersuchung gegen ihren verhafteten Vater als Zeuge vernommen werden.

Dieselbe diente früher in der Gemeinde Holzhausen, k. Ldg. Vilsbiburg, dann in Jettenstetten, Ldg. Dorfen, und soll sich von da nach Vilsbiburg begeben haben.

Ihr derzeitiger Aufenthaltsort kann aber nicht ermittelt werden. Ich requirire daher, nach derselben recherchiren zu lassen und mir etwaiges Resultat schleunigst anzuzeigen.

Am 21. Dezember 1858.

Der Untersuchungsrichter
am k. Bezirksgerichte Landshut.

Flessa.

515.

(Der Verzicht der Landshuter Botenswittwe Anna Kipfelsberger von Velden auf ihre Botens- und Stellwagenfahrts-Concessionen, hier die Caution derselben betreffend.)

Anna Kipfelsberger hat unter'm 20. d. Mts. auf die ihrem Manne verliehene Landshuterbotenconcession sowie Stellwagenfahrts-Concessionen von Velden nach Erding — nach Vilsbiburg und — nach Landshut rechtsförmlich Verzicht geleistet, und zugleich den Antrag auf Löschung der bezüglichen Cautionen im Hypothekenbuche dahier angebracht.

Es ergeht demnach hiemit die Aufforderung, allenfallsige Ansprüche an die Anna Kipfelsberger inner 30 Tagen um so gewisser anher anzumelden, und nachzuweisen, als nach Umfluß dieser Zeit die betreffenden Cautionen ohne weitere Rücksichtnahme gelöscht werden würden.

Am 23. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Vilsbiburg.

Schönninger, Landrichter.

516.

(Polizei-Untersuchung wegen eines im Wirthshause zu Einfürst am Ostermontag den 15. April 1857 stattgefundenen Raufercesses betr.)

Die dießseitige Ausschreibung vom 20. Oktober h. Js. (Kreisamtsblatt Nro. 87 S. 360) wird hiemit zurückgenommen, da sich Anna Naser von Jubelheim wegen Erstehung ihrer Arreststrafe dahier gestellt hat.

Am 20. Dezember 1858.

Königliches Landgericht Bogen.

Mayer, Landrichter.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Landrathswahl für die Periode $18^{57}/_{58}$ bis $18^{63}/_{64}$ aus der Klasse der wirklich selbstständigen Pfarrer 369.

Landrath, Protokoll über die Verhandlungen desselben im Regierungsbezirke von Niederbayern vom 7. Juni bis 19. Juni 1858 785.

— — von Niederbayern, Abschied für denselben über dessen Verhandlungen in den Sitzungen vom 7. bis 19. Juni 1858 1525.

Landtags-Abgeordnete, Wahl derselben 1393.

Landwehr-Ordnung, den Vollzug des §. 9 der allerh. Verordnung v. 7. März 1826 673. 957.

Landwirthschafts-Fest für Niederbayern, hier die Aufstellung von landwirthschaftl. Maschinen 123.

— — Central-, zu München pro 1858, Programm hiezu 621.

— — in Niederbayern 853.

— — Verzeichniß über die Preisevertheilung 1233.

Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Speyer, Lehrstelle für theoretische und praktische Mechanik 780.

— — — — zu Kaiserslautern 1043.

Lateinschule zu Schwabach, Errichtung eines Realkurses 848.

Lebensrettung 5.

Lebensversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, die neuen Grundbestimmungen derselben 61.

Lehrstelle der kaufmännischen Wissenschaften und der französischen Sprache an der Landwirthschafts-Schule zu Passau 1486.

Leiche, eine in der Hirschau bei München aufgefundene 53.

— — Gesuch um Bewilligung zur Abführung derselben im Inlande 254.

— — männliche, Auffindung derselben in Mußbach am Bodenbichl, Landgerichts Reichenhall 749.

— — — — Auffinden derselben oberhalb Zell 772.

Leiche, männliche, Auffinden derselben in der Rodach bei Kronach 1059.

— — — — Auffinden derselben in der Donau bei Steinkirchen 1167.

— — weibliche, einer unbekannten 1462.

Leinwandweberei, hier Einschuß-Baumwolle 153.

Lotterie, Aufsicht auf verbotene 204.

Lottokollekteure, Befähigung derselben zum Geschwornengerichte 565.

Lumpen für Kunstwollenfabriken, das Einsammeln derselben 329.

Lyceum zu Regensburg, Wiederbesetzung der erledigten Stelle der Moraltheologie 1160.

M.

Magistratswahl, außerordentliche, Ersatzwahl zu Geiselhöring 1022.

Mannsperson, erhängte, Auffinden einer im Gemeindewalde Roßstadl 481.

— — aufgegriffene taubstumme, eine im Landgerichtsbezirk Miesbach 775.

— — aufgegriffene taubstumme 925.

Marionettentheater, Gesuch des Leonh. Wagner von Kaufbeuern um Bewilligung zur Produktion 1231.

Medicinischer Pfuscher Jakob Ruedy von Gelchlingen, Canton Schaffhausen 134.

— — — — Krusy Altherr in Gais, Canton Appenzell in der Schweiz 401.

Menschen, todte, das Verfahren bei Auffinden derselben 953.

Militär-Entlaßscheine der Altersklasse 1835 und 1836 674. 881. 980.

Musikmachen, unberechtigtes, durch herumziehende Musikanten 873.

Mühlsteine, s. g. französische, Verfertigung derselben 165.

Münzvertrag vom 24. Januar 1857, die Ausführung desselben 1109.

Münzen, Coursverhältniß der im Conventionsfuße ausgeprägten Zwanziger, Zehnkreuzerstücke 1219.
— — falsche, Kronenthaler 156. 214. 239. 289. 330. 737. 738. 740. 746. 747. 872. 1083. 1087. 1262.
— — — — preußische Thaler 157.
— — — — ein Guldenstücke 745. 1084. 1345.
— — — — halbe Guldenstücke 474. 739. 1216. 1264.
— — — — Vierundzwanzig-Kreuzerstücke 738. 748 1087.
— — — — Zehnkreuzerstücke 1310.
— — — — Sechskreuzerstücke 239.
— — — — österreichische Fünfkreuzerstücke 779.

N.

Nachforschung nach einem gewissen C. F. C. Freher 178.
— — nach einem gewissen Gottlieb Schulzer alias Franz Bürger oder Burger 912.
National-Museum, bayerisches, Bestimmung desselben 188.
— — — — Acquisition für dasselbe 1292.
Natur-Ereignisse, schädliche, in den Waldungen 1552.
Natural-Normalpreise pro 18⁵⁷/₅₈ 18.
Normalpension der Pfarrers-Wittwen u. Doppelwaisen pro 18⁵⁷/₅₈ 215.

O.

Obstbaumzucht, Einführung der Schrift des Schullehrers Ernst in Münchsreuth in den Schulen 455.
Oestreicher de Lorenzo Oswaldo 213.
Operationen im Freien für das Jahr 18⁵⁷/₅₈ 547.
Ortstafeln, Wegweiser u. Radschuhtafeln 188. 673.

P.

Panorama, Gesuch des Ant. Lammel von Reichenberg um Bewilligung zur Schaustellung eines solchen 663.
Partikular-Malzmühlen, Vollzug des Gesetzes vom 1. Juli 1856 501.
Paßkarten, Ausstellung derselben 283.
— — Entwendungen 955.
— — Formularien, Bedarf derselben für das Kalenderjahr 1859 1220.
Paßvisa gegenüber Sardinien 1089.
Paßvorschriften zur Reise nach Rußland 454. 617.
Paßwesen, hier den Eintritt in das Königreich Belgien 610.
— — gegenüber Frankreich 677.
Pfarrgebäude zu Ruppertszell, Neubau desselben 1329.
Pfarrei, katholische, Aitenhofen, Erledigung derselben 1090.
— — — — Birnbach, k. Ldg. Griesbach 261.
— — — — Geltolfing 469.
— — — — Hölsbrunn 1549.
— — — — Lalling 1351.
— — — — Loiching 595.
— — — — Niederalteich 947.
— — — — Obernzell 1535.
— — — — Redwitz, k. Ldg. Wunsiedl 1161.
— — — — Rupprechtsberg 1553.
— — — — Schwarzach, k. Ldg. Hengersberg 1104.
Pfarrei, protestantische, Ahorn, Erledigung derselben 1346.
— — — — Ansbach II. an der St. Gumbertuskirche 1142.
— — — — Aufhausen 10.
— — — — Bayreuth II. 875.
— — — — Bayreuth III. 718.
— — — — Bayreuth IV. 1378.
— — — — Bernstein 1294.
— — — — Berolzheim zu St. Michael 115.
— — — — Buchau 1182.
— — — — Dickenreishausen 316.
— — — — Döbra 191.
— — — — Eismannsberg 1170.
— — — — Erlangen Neustadt II. 12. 975.
— — — — Förrenbach 315.
— — — — Fürnheim 782.

Pfarrei, protestantische, Erledigung derselben zu Gesell 39.
— — — — Gerolfingen 1003.
— — — — Gutenstetten 142.
— — — — Gustenfelden 317.
— — — — Höttingen 9.
— — — — Jochsberg 515.
— — — — Kasendorf II. 780.
— — — — Kirchrisselbach 514.
— — — — Katzwang 1363. 1420.
— — — — Königshofen 1224.
— — — — Langenzenn II. 949.
— — — — Laubenzedel 1364.
— — — — Lehenthal 931.
— — — — Lehrberg 982.
— — — — Leinburg 141.
— — — — Ludwigstadt 781.
— — — — Michelau 1407.
— — — — Neuburg a/D. 1092.
— — — — Neunkirchen 1093.
— — — — Neuhof 1466.
— — — — Neuses am Berg 948.
— — — — Obermögersheim 983.
— — — — Ottenhofen 1468.
— — — — Röthenbach 1554.
— — — — Schwabach III. 1267.
— — — — Sparnek 1223.
— — — — Sulzdorf 190.
— — — — Thuisbrunn 449.
— — — — Uttenreuth 1465.
— — — — Vestenberg 11.
— — — — Welbhausen 398.
— — — — Wernsbach 996.
— — — — Westheim 1488.
— — — — Wittelshofen 1018.
— — — — Wunsiedel I. 22.
— — — — Wunsiedel III. 23.
Pferdefleisch, Genuß derselben 34.
Pferde-Bedarf zur Mobilmachung der Bundeshilfe, Sicherung desselben 1198.
Pferde, junge, Ankauf derselben für die Militär-Fohlenhof-Anstalt 1519.
— — und landwirthschaftliche Hausthiere bei der zu Alençon in Frankreich stattfindenden Ausstellung 368.
Pflichtexemplare, Einsendung derselben 867.
Pfründe-Fassionen, Herstellung der neuen kirchlichen 583. 672. 1167.
Physikate, Erstattung von Jahresberichten 521.
Physikats-Verweser, Taggebühren derselben 1501.
— — Cantons-, Erledigung desselben zu Obermoschel 312.
— — — — Neustadt a/H. in der Pfalz 1310.
— — Landgerichts-, Ansbach 96.
— — — — Dachau 1294.
— — — — Hollfeld 1313.
— — — — Illertissen 510.
— — — — Kötzting 947.
— — — — Miltenberg 556.
— — — — Mindelheim 927.
— — — — Münchberg 971.
— — — — Neumarkt in Oberbayern 195.
— — — — Tirschenreuth 1253.
— — — — Vorchheim 709.
— — — — Wallerstein 1493.
— — — — Wasserburg 153.
Polizeibehörden, die Mittheilung der durch die Gerichte erfolgten Verurtheilungen an dieselben 429.
Polizei-Vorschriften zum Schutze der Eisenbahnen 914.
Portofreiheit in Amtssachen, hier Sammlung des Vincentius-Vereins 977.
Portoauslagen in Streitsachen 1330.
Postportofreiheit in dienstlichen Sendungen der Revierförster 909.
— — des Gewerbs-Fabrik- u. Handelsverkehr 1515.
Privatwaldungen, Handhabung der forstpolizeilichen Aufsicht über dieselben 483.

Produktions-Bewilligung für den Schauspieler Max Prätori aus Regensburg 1546.
Promessen für das kurf. hessische Lotterie-Anlehen 34.
Prüfung der Steinhauer, Maurer und Zimmerleute wegen Erlangung des Meisterstücks 139.
Pulvervorräthe und Feuerwerks-Gegenstände, den Besitz und die Aufbewahrung derselben 753.

R.

Rangverhältnisse des Triftinspectors Franz von Stürzer zu Passau 236.
Raubmörder Carl Lang von München 214.
Rechnung für die unzureichend dotirten ehemaligen Stifts- und Klosterkirchen, Behandlung derselben 687.
Rechts-Candidaten (s. Amtspraxis.)
— — — — zum Staatsdienst adspirirende vom Jahre 1857 1055.
Reibfeuerzeuge, Aufsicht auf die Versendung, Aufbewahrung, Verkauf u. Gebrauch derselben 33.
Religionsbuch, protestantisches, „Zweimal zwei und fünfzig biblische Geschichten" 879.
Rentenanstalt, allgemeine, zu Stuttgart 47.
Reciprocitäts-Verhältnisse mit auswärtigen Staaten in gewerblicher Beziehung 85.
Rindviehzucht, Abfassung und Verbeitung einer kurzen Anleitung zu derselben 1386.
Rückwanderung aus Nordamerika, hier den Rechenschaftsbericht hierüber 736. 1537.

S.

Sägemühlen, die Einrichtung und der Gebrauch derselben 1176.
Sammlungen, angeordnete, Bekanntmachung des Ergebnisses im Jahre 18⁵⁶/₅₇ 118.
Sammlung von Beiträgen für die Abgebrannten in Kaltennordheim 1180.
— — zu Errichtung eines Denkmals für Friedrich Schiller 1307.
— — für Herstellung des Domes zu Cöln 380.
Sängerin Babette Haubner aus Fürth 139.
Schifffahrts-Gesellschaft, Neu Yorker-Paquet-, in London 338.
Schrift des Privatdocenten Dr. Oskar Heyfelder in München, die Kindheit des Menschen 339.
Schubfuhren, Vorspannleistung bei denselben 1481.
Schulgehilfen, Anstellungsprüfung derselben für das Jahr 1858 769.
Schullehrlinge, den Vorbereitungs-Unterricht derselben 28.
Schullehrlinge, die Prüfung derselben, hier die Aufnahme derselben in das Schullehrer-Seminar zu Straubing pro 18⁵⁸/₅₉ 1123.
Schullehrer, Besoldung derselben 1361.
— — Vollzug des Normativs vom 15. März 1857 345.
— — Relikten-Verein der Oberpfalz und von Regensburg, die Wahl des Vorstandes 252.
Schulunterricht, mangelhafter, der in den Straf- und Besserungsanstalten detinirten Büßer 402.
Schullehrer- u. Organistendienst zu Kollnburg, Erledigung desselben 698.
— — — — Prackenbach 705.
Schul-, Meßner- u. Organistendienst zu Teisbach, Erledigung desselben 1106.
— — — — Oberbibing 1185.
— — — — Gotteszell 1360.
— — — — Schönau 1360.
— — — — Schönberg 1399.
Schulvisitations-Gebühren der k. Distrikts-Schulinspektionen für das Jahr 18⁵⁷/₅₈ 1290.
Schulvisitationen, die Vornahme außerordentlicher 1402.
Schüblinge, ausländische, Transport derselben, hier insbesondere die zur Aufnahme derselben an den Grenzen erforderlichen Nachweise 736.
Schüler, Werk- und Feiertags-, die Aufnahme und Entlassung derselben 428.

Schwurgerichtssitzung, II., Abhaltung derselben pro 1858 348.
— — III. 920.
— — I. im Jahre 1859 1333.
Soldaten, die im Falle der Zurückstellung sich befindenden eingereihten 338.
Spielkarten, Verfertigung und Verbreitung münzähnlich geprägter 1491.
Staatsangehörige, auswärtige, Mittheilung über die Geburt derselben 1541. 1543.
Staatsanwalts-Substituten, Aufstellung eines solchen beim Bezirksgericht Landshut 1390.
Staatsbaudienst, theoretische Prüfung für denselben im Jahre 1858 937.
Staatsbeitrag für die Pfarrers-Wittwen und minderen Doppelwaisen pro $18^{56}/_{57}$ 56.
— — für das Jahr $18^{57}/_{58}$ 1553.
Staatsdienstpraktikanten, praktische Concursprüfung derselben pro 1858 1215.
Staatsgebäude, Versicherung derselben gegen Brandschaden 1484.
Staatsgefälle, das Erlöschen der Forderungen an die Kassen und deren Rückstände 36. 408. 917. 1221.
Staats- u. Kirchenkarte des Königreichs Bayern, Herausgabe derselben 1080. 1285. 1416.
Staats-Obligationen der Sparkassen, die Vinkulirung derselben 94.
Staats-Obligationen, verlooste, Heimzahlung der kirchlichen Stiftungen und Pfründen 1186.
Staats-Obligationen, die IX. beziehungsweise die VII. Verloosung der $3\frac{1}{2}$ procentg. arrosirten 4 procentg. Staatsobligationen au porteur und auf Namen mit Coupons 489.
Staatsschuld, Verloosung der $3\frac{1}{2}$- und 4procentg. arrosirten alten Staatsschuld au porteur und auf Namen für 1858 450.
Staatsschuld, ältere österreichische 53. 233. 347. 555. 930. 1029. 1157. 1263. 1505.
Stadt- und Marktschreiberstellen, Prüfung der Adspiranten 685.
Statistische Erhebungen über die Bewegung der Bevölkerung im Königreich 185. 1229.
Stellwagen-Ordnung 1509.
Steinpappe zur Dacheindeckung 686. 735.
Stempelpapier, ausgewechseltes, pro IV. Quart. $18^{57}/_{58}$ 1230.
Stempel-Rückstände, die Libellirung und Abschreibung derselben 152.
Stipendienverleihung bei der Gg. Fürst'schen Kinder-Erziehungsstiftung in Wien 484.
Steuer-Credit-Casse, Zinscoupons k. preußische, Fälschung derselben 1162.
Steuer-Nachlässe pro $18^{56}/_{57}$ 132.
Strafanstalt Kaisheim, Aufstellung eines Funktionärs bei derselben 448.
Studienlehramts-Prüfung pro 1858 970. 1013. 1037. 1546.
Studienseminarfond, Haunspergerscher Unterrichts- und Armenfond zu Landshut, Verwaltung desselben 473.
Substitutenstelle am k. Bezirksgerichte Augsburg und resp. Deggendorf 717.

T.

Taubstummer Bursche, ein im Landgerichtsbezirk Münchberg aufgegriffener 427.
Taubstummen-Institut Straubing, Rechnung pro $18^{56}/_{57}$ 260.
— — Jahresprüfung pro $18^{57}/_{58}$ 771.
— — Central- zu München, Erledigung von Freiplätzen bei demselben pro $18^{58}/_{59}$ 611.
Taxämter, die Regieausgaben und Inventarstücke derselben, hier die Buchbinderlöhne 471.
— — Competenz derselben 1376.
— — Stellen, Vorschläge wegen Besetzung derselben 1516.
Theatralische Vorstellungen des Schauspielers Karl Müller aus Nördlingen 749.

Theologische Aufnahmsprüfung protestantischer Candidaten 419.

Thurmuhren, Anschaffung derselben aus der Fabrik des Mechanikers Joh. Manhardt in München 697.

Tod des österreichischen Krämers Joh. Kaparic aus Tratrovic 1003.

Todesscheine bayerischer im Auslande verstorbener Unterthanen 236. 417. 911.

Topographien u. Etnographien, medicinische Herstellung derselben 533.

Torfschupfen, Erbauung derselben 460.

Transport-Versicherungs-Gesellschaft, Düsseldorfer allgemeine, Revision des Statuts 887.

Trift- u. Floßordnung für den Regenfluß 206. und außerordentliche Beilage zu Nr. 15.

U.

Uebereinkunft zwischen Bayern und Oesterreich über die Einquartierung und Verpflegung kaiserl. österreichischer Truppen, dann über die Vorspannsleistung für dieselben 573.

— — mit dem Großherzogthume Hessen wegen Erhebung der gegenseitigen Kosten-Berechnung in außerordentlichen Requisitionsfällen 1405. 1461.

Uferschutzbauten aus Kreisfonds 907.

Unschlitt, Handel mit demselben 148.

Untersuchungsrichter, Aufstellung derselben bei den Bezirksgerichten 489.

Untersuchung gegen Peter Schmitt wegen Nothzucht, hier dessen Ausweisung 22.

— — gegen Gg. Andreas Hammerbacher von Nürnberg wegen Preßvergehen 40.

— — gegen Gg. Ludwig Reichardt zu München wegen Preßvergehen 58.

— — gegen die Druckschrift „Gedichte von Julius Große“ 59.

— — wegen Verbreitung der Druckschrift „Ueber Arbeiterbewegungen“ 59.

— — gegen Kath. Blaß von Regenpeilstein wegen Verbrechens des Betrugs 98.

Untersuchung gegen den Redakteur Baptist Cantor von Nürnberg wegen Preßvergehen 100

— — gegen den Buchhändler J. G. H. Schrag von Nürnberg 115.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift „Entdeckungsreisen um ein Volantkleid der Damen von Lyden 144.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift: „die sechs Grundwahrheiten des Christenthums von Franz Rauch in München“ 157.

— — wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 1 des Kladderadatsch von 1858 158.

— — gegen den Redakteur Kaspar Braun und Friedrich Schneider in Nro. 569 der fliegenden Blätter 170.

— — gegen den Pfarrer J. G. Schütz von Oberroth durch die Druckschrift: „Gotteswort in unserer Zeit“ 171.

— — gegen Dr. Heinrich Lampert Ludwig Gall, k. preuß. Regierungs-Sekretär zu Berlin 172.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift Rückschau und Vorschau rc. 192.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nro. 27 der Hamburger Nachrichten 215.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nro. 28 der Berliner Volkszeitung 216.

— — gegen den Redakteur Dr. Roth wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 23 der Berner Zeitung 226.

— — wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift: „Aktenmäßige Inquisitionsgeschichte des Balthasar Fernsemer“ 226.

— — wegen Preßvergehens durch Nro. 8 des ostschweizerischen Wochenblattes 227. 244.

— — wegen Preßvergehens durch Nro. 25 der Hamburger Nachrichten 228.

— — wegen Preßvergehen durch das Blatt le Charivari 243.

Untersuchung gegen Orell, Füßli et Comp. wegen Mißbrauch der Presse durch Nro. 23 der Zürcher Zeitung 243.
— — gegen den Redakteur Dr. Eduard Brockhaus wegen Mißbrauch der Presse durch Nro. 16 der Leipziger deutschen Zeitung 256.
— — wegen Preßvergehen durch Nr. 31 der Dorfs-Zeitung vom 16. Febr. 1858 318.
— — gegen den Literaten Eduard Geil wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift: „Wer ist würdig rc." 342.
— — gegen Hermanns Erben, Druckereibesitzer in Homburg, wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 49 der Hamburger Nachrichten 343.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nro. 13 des zu Berlin erscheinenden Kladderadatsch vom 28. Febr. 1858 344.
— — gegen den Redakteur Johann Recknagel wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 9 des Münchner Eulenspiegels 388.
— — wegen Preßvergehens in Nro. 11 des ostschweizerischen Wochenblatts 412.
— — gegen den vormaligen Redakteur und Scribenten Joh. Ulrich Rietsche von Bayreuth wegen Preßvergehen 420.
— — gegen Dr. Max Huttler, Redakteur der Augsburger Postzeitung wegen Preßvergehens in Nr. 19 dieses Blattes 422.
— — gegen C. Wirth, Redakteur der Augburger Abend-Zeitung wegen Preßvergehen in Nr. 22 dieses Blattes 422.
— — gegen Herrmanns Erben, Buchdruckereibesitzer in Hamburg, wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 60 der Hamburger Nachrichten 423. und durch Nr. 86 557.
— — gegen den Redakteur Heinrich Kruse wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 77 der kölnischen Zeitung 439.
— — Dr. Ed. Brockhaus wegen Mißbrauch der Presse in Nr. 63 der deutschen allgemeinen Zeitung 451.
— — gegen Friedrich Zobel wegen Mißbrauch der Presse 452.
— — gegen den Buchdrucker Karl Fischach in Memmingen wegen Preßvergehen 504.
Untersuchung gegen Dr. Frdr. Brockhaus, Redakteur, wegen Mißbrauch der Presse in Nro. 86 der deutschen allgemeinen Zeitung 556.
— — gegen den Redakteur Friedr. Zobel wegen Mißbrauch der Presse 558.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch die Druckschrift Napoleon III. und seine Zeit 559.
— — gegen Ernst Mahner von Neuwied 572.
— — durch Nr. 118 der neuen Zürcher Zeitung 620.
— — gegen die in Berlin erscheinende National-Zeitung v. 23. März 1858 (Morgenblatt) 679.
— — durch Nr. 219 der Berliner National-Zeitung 699. 750.
— — durch Nr. 113 des in Frankfurt erscheinenden Journals 700.
— — durch Nr. 2876 der Zeitung für Norddeutschland 932.
— — durch Nr. 24 der neuen preußischen Zeitung 932.
— — durch Nr. 50 der Hamburger Nachrichten 951.
— — gegen Friedr. Albrecht, Redakteur der Kirchenfackel in Ulm wegen Preßvergehens 971.
— — gegen Dr. Max Huttler wegen Preßvergehens 1004. 1020.
— — gegen den vormaligen Redakteur Dr. Moritz Max Mayr von Nürnberg wegen Preßvergehen 1023.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch die 16 Illustrationen, betitelt „Pucelle d'Orleans par Voltaire etc. 1056.
— — gegen den exkommunicirten Priester Thomas Braun von Ortenburg wegen Preßvergehen 1062.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 194 der neuesten Nachrichten 1094.
— — durch Nr. 193 der deutschen allgemeinen Zeitung 1095.
— — durch Nr. 238 des Frankfurter Journals 1170.
— — gegen den Handlungs-Commis Isak Bermann von Oberwesel wegen Hausiren 1282.
— — wegen Mißbrauch der Presse durch Nr. 237 der deutschen allgemeinen Zeitung 1334.
— — durch Nr. 289 der Kölner Zeitung 1335.

Untersuchung durch Nr. 2986 der Zeitung für Norddeutschland 1336.
— — durch Nr. 280 des Mainzer Journals 1555.
— — durch Nr. 270 der Hamburger Nachrichten 1473.
— — durch Nr. 114 des Würzburger Journals 1475.
— — gegen den Oberlieutenant Thumser von Hof 1493.
— — gegen den Buchdruckereibesitzer Albrecht Volkhardt wegen Preßvergehen 1520.
— — gegen den Dr. jur. H. E. Hartmayer und E. A. Newmann von Hamburg wegen Preßvergehen 1538.
— — gegen Anselm von Groß-Trockau zu Würzburg wegen Preßvergehen 1540.
— — durch Nr. 280 des Mainzer Journals 1555.
Unterthanen, bayerische, Verehelichung derselben mit Frauenspersonen aus dem Großherzogthume Hessen 599.
— — im Auslande 905.
Urkunden-Beglaubigung 1504.

V.

Vagant, Joseph Stempfle, von Allershausen 1058.
Vermißte Dienstknecht Georg Stegerer von Oberhub, Landgerichts Regenstauf 371.
— — Johann Furtner von Steinkirchen 908. 982.
— — Mich. Engl von Rhaindorf 775.
Vermögens-Aushändigung an Unterofficiere und Soldaten während ihrer Dienstzeit, Verbot desselben 32. 910.
Versicherungs-Verein gegen Schaden an Pferden und Rindern für das Königreich Bayern 718.
Vierpfennigstücke, k. sächsische, Einziehung derselben 375.
Veterinärwesen, Organisation desselben 129. 1250. 1273. 1291.
Viktualienhandel 1201.
Vogelfang 1349.
Volkssänger, Georg Berg von Heidingsfeld, Gesuch desselben um die Bewilligung zur Veranstaltung von Produktionen im Königreiche Bayern 365.

W.

Waagen, die Untersuchung der im Gebrauche befindlichen 1069.
Wagen, das Verbot des Aneinanderhängen derselben 385.
Waisenfonds-Stiftung, Pfarrer Kapfenbergersche zu Eggenfelden 1261.
Wasserbauten und Weidenpflanzungen an Verlandungen und Böschungen 121.
Wasser, kölnisches, Gesuch der Elise Kurz von München um Bewilligung zum Verkauf desselben 1537.
Weg- und Werkmeister, dann Wegmacher, Verhältnisse auf den Staatsstraßen, hier den Wegmacher Kaspar Hergenröther zu Unterwiesenbrunn 510.
Weibsperson, blödsinnige, im Bezirke Aibling aufgegriffene 21.
— — die ledige Eva Barbara Benitsch von Ermetshof 168.
— — die vermißte Walburga Ballmann von Weichshofen 232. 569.
— — eine im Landgerichtsbezirke Dillingen aufgegriffene taubstumme 1357.
Weibetrieb bei den Pferden 326.
Werbedepot, niederländisches, Verlegung desselben nach Manheim 1484.

Z.

Zahntinktur und Zahnpulver des Zahnarztes Emanuel Sternfeld zu München, Gesuch um Bewilligung zum Verkauf desselben 928. 1023.
Zeugengebühren, Anweisung in Aufschlagsdefraudationssachen 1079.
Zuchtwidder, feinwollige, Abgabe derselben auf Rechnung des Centralfonds für Cultur 284.

Register

zu den

Beilagen der Kreis-Amtsblätter

von Niederbayern

von dem Jahre 1858

und zwar über die Bekanntmachungen der königlichen Distrikts-Polizei-Behörden, Rentämter, Forstämter und andere Behörden, dann Privaten.

Anmerkung. Die angeführten Zahlen bezeichnen die Paragraphen.

Artillerie-Regiment Prinz Luitpold 439. 453.

Bezirksgericht Deggendorf 65. 125. 302. 420. 429. 440. 459. 489. 494.

— — Krumbach 321.

— — Landshut 26. 40. 69. 70. 86. 92. 106. 166. 194. 195. 207. 252. 256. 419. 422. 441. 442. 456. 486. 514.

— — Lichtenfels 451.

— — Passau 14. 35. 48. 71. 72. 75. 81. 102. 121. 127. 141. 154. 160. 176. 197. 202. 213. 230. 258. 277. 307. 315. 331. 336. 337. 340. 346. 404 417. 428. 437. 450. 455. 469. 486. 496.

— — Straubing 1. 3. 51. 54. 57. 71. 72. 96. 111. 114. 132. 142. 168. 210. 215. 240. 278. 295. 300. 327. 341. 359. 360. 410. 415. 434. 438. 501. 509.

— — Würzburg 321. 326.

Commandantschaft Landshut 335. 343.

Cürassier-Regiment Prinz Adalbert 20. 84. 91. 344. 369. 411. 416. 435.

Gemeinde-Verwaltung Allersdorf 482.

— — Kirchseitnach 512.

— — Moosbach 483.

Infanterie-Regiment Ysenburg 244. 286.

Kirchenverwaltung St. Martin zu Landshut 145.

Kreiskassa von Niederbayern 345.

Landgericht Abensberg 52. 99. 104. 235. 249. 301. 364. 409. 430. 493.

— — Bogen 42. 59. 82. 88. 89. 119. 243. 285. 298. 310. 329. 355. 356. 426. 457. 470. 511. 516.

— — Deggendorf 237. 241. 379. 478. 489. 492.

— — Dingolfing 6. 10. 17. 18. 36. 37. 55. 95. 107. 120. 133. 134. 159. 179. 182. 200. 209. 217. 219. 228. 247. 248. 265. 275. 280. 289. 299. 306 322. 378. 399. 418. 427. 472.

— — Eggenfelden 47. 78. 87. 98. 108. 152. 183. 184. 191. 196. 208. 218. 221. 223. 245. 253. 292. 365. 367. 372. 376. 377. 382. 392 394. 406. 412. 421. 423. 424. 425. 446. 447. 461.

— — Grafenau 27. 49. 112. 118. 139. 211. 216. 274. 373.

— — Griesbach 100. 136. 158. 220. 413.

— — Hengersberg 8. 143. 181. 293. 294. 304. 323. 333. 414. 481. 507.

— — Kelheim 43. 157.

— — Kötzting 62. 93. 123. 140. 165. 185. 186. 192. 347. 352. 374. 385. 389. 398. 400. 408. 433. 445. 448. 498. 499. 504.

— — Landau 12. 19. 24. 32. 53. 77. 122. 128. 138. 170. 190. 232. 432.

Landgericht Landshut 16. 21. 97. 174. 189. 309. 312. 330 353. 354. 361. 368 393. 395. 460. 491. 510.

— — Mainburg 22. 44.

— — Mallersdorf 29. 30. 38. 41. 73. 113. 115. 117. 150. 271. 471.

— — Mitterfels 46. 130. 173. 178. 273.

— — Moosburg 175.

— — Osterhofen 80. 90. 109. 147. 203. 204. 205. 255. 257. 269. 405. 488.

— — Passau I. 4. 63. 83. 94. 101. 103. 131. 137. 187. 226. 261. 270. 311. 313. 314. 339. 358. 363. 384. 387. 388. 402. 444. 462. 473. 477.

— — Passau II. 172. 198. 328. 338. 503.

— — Regen 25. 50. 79. 153. 162. 164. 231. 272. 297. 362. 431. 508.

— — Rottenburg 28. 116. 124. 163. 177. 188. 214. 222. 246 262. 281. 316. 348. 349. 390. 474. 475. 476. 484. 495.

— — Rotthalmünster 2. 7. 33. 61. 66. 296. 305. 371.

— — Simbach 407.

— — Straubing 11. 13. 31. 45. 58. 70. 148 212. 235. 267. 290. 332. 380. 443.

— — Viechtach 284. 308. 317. 325. 350. 351. 357. 386. 401. 485. 487. 502.

— — Vilsbiburg 23. 67. 129. 135. 307. 464. 465. 515.

— — Vilshofen 149. 239. 276. 283. 383. 396. 423. 506. 513.

— — Wegscheid 5. 126. 171. 193. 229. 250. 303. 318. 319. 466. 467. 490. 500. 505.

Landgericht Wolfstein 15. 68. 110. 155. 225. 254. 259. 263. 264. 375. 449. 480. 497.

Landwirthschaftliches Erziehungs-Institut Lichtenhof bei Nürnberg 370.

— — Gewerbschule Landshut 403.

Magistrat Eggenfelden 260. 268. 279.

— — Hengersberg 452.

— — Kötzting 60.

— — Landshut 34. 144. 479.

— — Schweinfurt 234. 242.

— — Straubing 167. 169. 251. 266

Militär-Lokalbaucommission Landshut 458. 463. 468.

Oberaufschlagamt von Niederbayern 320. 324.

Oberpostamt von Niederbayern 39. 105. 151. 201. 288. 391. 454.

— — von Oberbayern 146.

Redaktion des Kreisamtsblattes von Niederbayern 56.

Regieverwaltung der k. Regierung von Niederbayern 156.

Rentamt Eggenfelden 206.

— — Passau 224. 227. 236. 282. 287. 291.

— — Wolfstein 9.

— — Stadt Würzburg 64. 74. 85.

— — Fürstl. Taxis'sches, Eggmühl 334. 342. 366. 381.

Triftamt Passau 224. 227. 236. 282. 287. 291.

Private:

Hagelversicherungs-Verein für das Königreich Bayern. 161 436.

Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen- und Waisen der Schullehrer in Niederbayern, Rechnungsstellung pro 1857/58. 180.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google